Digitized by Google

Bor. 301 k

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Coblenz.

Jahrgang 1868.

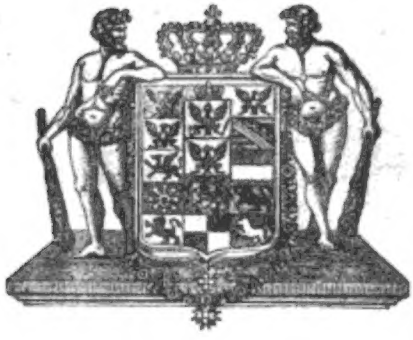

Coblenz,
Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 1. Ausgegeben Donnerstag, den 2. Januar 1868.

Preußen am Schlusse des Jahres 1867.

Das scheidende Jahr war ein Jahr reicher Arbeit für Preußen, aber auch ein Jahr reicher Erfüllung.

Das Jahr 1866 hatte uns hohen Ruhm und gewichtige Erfolge, aber zugleich große und schwere Aufgaben hinterlassen: es galt, die Früchte zur Reife zu bringen, die aus der blutigen Saat, sollte sie nicht umsonst gestreut sein, erwachsen müssen, — es galt, die Keime einer segensreichen inneren und nationalen Entwickelung, welche das Jahr 1866 gelegt, zu pflegen, gegen feindliche Berührung zu behüten und, so Gott will, zu unerschütterlicher Kraft erstarken zu lassen. Es galt, ein neues Staatsgebäude auf bewährtem Fundamente zwar, aber nach einem erweiterten Plane aufzubauen.

Diese friedliche Arbeit innerer Festigung mußte naturgemäß bei den heimischen Verhältnissen selbst beginnen.

Hatte auch der ruhmreiche Krieg, gleichsam über die Köpfe der streitenden Parteien hinweg, die Einheit von Fürst und Volk neu besiegelt, so war es doch, nach Beendigung des auswärtigen Kampfes, die erste Sorge der Regierung unseres Königs gewesen, dem inneren Zwist den Boden zu entziehen und die versöhnende Hand zum Ausgleich zu bieten. So waren die Grundlagen gedeihlichen Zusammenwirkens zwischen Regierung und Landesvertretung bereits im Jahre 1866 wiedergewonnen, aber erst der weiteren Entwickelung war es vorbehalten, den wiederhergestellten Frieden zu befestigen und zu befruchten. Die Hoffnungen, welche in dieser Beziehung gehegt wurden, sind im Jahre 1867 glücklich in Erfüllung gegangen: es hat sich in erfreulichster Weise bewährt, daß die Wiederbelebung des Vertrauens zwischen der Regierung und der Volksvertretung nicht blos die Folge eines „vorübergehenden Siegesrausches" war, sondern auf dem sichern Grunde gegenseitiger Anerkennung und gemeinsamer Hingabe an die großen Interessen des Vaterlandes beruht. Die Willensstärke und Thatkraft der Staatsregierung konnten nicht verfehlen, auf die Anschauungen der Verständigen im Volke einen gewaltigen Einfluß zu üben und sie mit unwiderstehlicher Eindringlichkeit darüber aufzuklären, wo der Schwerpunkt des Staatslebens liegt und wo zugleich der Wille und die Kraft zum naturgemäßen und wahrhaft ersprießlichen Fortschreiten zu finden sind.

Unter dem Eindrucke dieser Ueberzeugung und einer mächtigen patriotischen Erhebung ist die alte Parteibildung, welche nur auf dem früheren Mißtrauen beruhten, mehr und mehr zersplittert und zerfallen, und auf den Trümmern derselben haben sich neue Verbindungen gestaltet, welche es als ihre Aufgabe erkennen, Preußens innere Entwickelung und nationalen Beruf in aufrichtiger Gemeinschaft mit der Regierung zu pflegen und zu fördern. Das preußische Volk hat diesem Streben bei den dreifachen Wahlen dieses Jahres volle Zustimmung und Bestätigung gegeben, und die Thätigkeit der Landesvertretung, welche vorher Jahre lang zur Unfruchtbarkeit und Ohnmacht verurtheilt war, bietet jetzt ein Bild frischen und lebensvollen Schaffens für das Wohl des Landes dar. Die bewährte Einsicht und Thatkraft der leitenden Staatsmänner findet bereitwilliges Entgegenkommen und wirksame Unterstützung nicht blos von Seiten der alten konservativen Bundesgenossen, sondern auch der neu gebildeten nationalliberalen Partei, welche auf den Gang der Verfassungs-Angelegenheit im verflossenen Jahre einen wichtigen und günstigen Einfluß geübt hat, und welche gewiß auch künftig, indem sie die nationale Fahne hochhält und die wirklichen preußischen und deutschen Verhältnisse zur Grundlage ihrer Bestrebungen nimmt, sich einen bedeutsamen Antheil an der Staatsentwickelung wird bewahren wollen.

Der Aufschwung der Gemüther in unserem Volke und die Wiederbelebung des gegenseitigen Vertrauens haben auch die Lösung einer weiteren wichtigen Aufgabe erleichtert, welche das vorige Jahr dem Jahre 1867 überwiesen hatte: die Aufgabe der inneren Verschmelzung der neuen Provinzen mit der alten preußischen Monarchie. Es war kein geringes Werk, die gesammten Einrichtungen all jener verschiedenen Staatsgebiete im Zeitraum eines Jahres in die preußischen Verfassungs- und Verwaltungsverhältnisse, soweit die Einheitlichkeit des Staatswesens es erfordert, hinüberzuleiten, zugleich mit wünschenswerther Schonung aller der Einrichtungen, welche eine innere Berechtigung und die Möglichkeit selbstständigen Fortbestehens in sich tragen. Wenn man die Größe dieser Aufgabe erwägt und auf die politischen Schwierigkeiten zurückblickt, welche der Verschmelzung jener Gebiete mit Preußen vor Jahr und Tag noch entgegenzustehen schienen, und wenn man dann auf die Zustände hinblickt, wie sie sich inzwischen dort gestaltet haben, so wird man die Bedeutung und

Digitized by Google

den erfreulichen Erfolg der vollbrachten Arbeit zu würdigen wissen. Wohl walten noch vielfache Meinungsverschiedenheiten ob, inwieweit die eingeschlagenen Wege und die ergriffenen Maßregeln im Einzelnen die richtigsten und zweckmäßigsten gewesen seien, und gewiß läßt sich das Für und Wider über jeden Punkt mit guten Gründen vertheidigen; — aber die gewichtige und hoch erfreuliche Thatsache steht fest, daß es schon heute keine politische Schwierigkeit und (abgesehen von jenen Zweifeln über das Bessere oder Beste in den einzuführenden Einrichtungen) auch keine erhebliche Schwierigkeit für die Verwaltung der neuen Länder mehr giebt. Die Verfassung ist mit allen Rechten und Freiheiten für die Bevölkerung der neuen Provinzen seit dem 1. Oktober in Geltung getreten, jeder Ausnahmezustand ist aufgehoben; die Verwaltung der neuen Provinzen aber vollzieht sich überall mit derselben Ordnung, derselben Zuversicht und gleichmäßigen Sicherheit wie in den alten Theilen der Monarchie, ohne daß irgendwo in der Haltung der Bevölkerung irgend ein bedenkliches Anzeichen, geschweige denn irgend ein Widerstreben hervortritt.

Die äußere und, wenn nicht alle Anzeichen trügen, auch die innere Verschmelzung der neuen Landestheile mit unserer Monarchie vollzieht sich rascher, als es sich irgend erwarten und ahnen ließ: ein gut Theil dieser Aufgabe ist im Jahre 1867 bereits erfüllt, und für die wichtigsten nationalen Beziehungen und Zwecke darf die Einheit des Geistes und Willens in der gesammten Bevölkerung des erweiterten preußischen Staates schon jetzt als unzweifelhaft gelten, wie denn auch die Vertreter der neuen Provinzen im Landtage und im Reichstage sich in ihrer Mehrheit als Stützen der wesentlichen Bestrebungen unserer Regierung erweisen.

Das neue vergrößerte Preußen, welches dem Jahre 1866 seine Entstehung verdankt, steht am Schlusse des Jahres 1867 in jeder Beziehung fest gefügt und in voller Entwickelung da.

Aber seine höchste Kraft und Bedeutung findet das verjüngte Preußen im Zusammenhange mit dem verjüngten Deutschland. In dieser Beziehung vollends hat das Jahr 1867 die überkommenen Aufgaben in hoffnungsreicher Ausdehnung erfüllt.

Gesetz-Sammlung.

1. Das am 24. Dezember 1867 ausgegebene 126. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6946 das Gesetz, betreffend die Stempelsteuer von Spielkarten. Vom 22. Dezember 1867.

Nr. 6947 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. November 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Höxter, Regierungsbezirk Minden, bezüglich des Baues der Chausseen: 1) von Höxter über Albaren und Stahle bis zur Grenze der Provinz Hannover in der Richtung auf Heinsen nebst einer Zweigstraße von Stahle zur Holzmindener Fähre, 2) von Brakel über Erkeln und Titelsen zur Roggenthalsmühle auf Beverungen, und 3) von Brakel über Bellersen, Appenburg, Bredenborn, Sommersell und Born bis zur Grenze des Fürstenthums Lippe-Detmold in der Richtung auf Schwalenburg.

Nr. 6948 den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Dezember 1867, betreffend die Genehmigung von Zusätzen zu dem Reglement der landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Westpreußen.

2. Das am 28. Dezember 1867 ausgegebene 14. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 29 den Schifffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien. Vom 14. Oktober 1867.

Nr. 30 die Verordnung, betreffend den Diensteid der unmittelbaren Bundesbeamten. Vom 3. Dezember 1867.

Nr. 31 den Allerhöchsten Präsidial-Erlaß vom 18. Dezember 1867, betreffend die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens des Norddeutschen Bundes vom 1. Januar 1868 ab.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

3. Zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 werden die neuen Coupons Serie IV Nr. 1 — 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1868 bis 1871 nebst Talons vom 1. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen — auch der in Wiesbaden —, sowie der Generalkasse in Hannover, der Haupt-Staatskasse in Kassel, der Kreiskasse in Frankfurt a./M. und der Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 1. Oktober 1863 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle der Staatspapiere und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit der Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder

Digitized by Google

Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel mit den Coupons-Empfängern kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse oder eine der obengenannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den Königlichen Steuerkassen, sowie bei den oben genannten vier Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt- und der anderen vier Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte vermerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons. Werth ... Thlr."

Mit dem 1. August k. J. hört die Portofreiheit auf und es werden von da ab auch die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 6. November 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

4. In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 21. dieses Monats bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Kommandite in Hannover ihre Wirksamkeit am 2. Januar 1868 beginnen wird.

Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1) dem Ankauf von Wechseln auf Hannover und den Vorort Linden bei Hannover, auf Berlin und alle anderen Plätze, an welchen sich Filial-Anstalten der preußischen Bank befinden, sowie von Wechseln auf andere fremde Plätze, welche an der Berliner Börse einen Cours haben;
2) der Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, kommunal-ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmannswaaren;
3) der Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die neue Bank-Kommandite;
4) der Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
5) der Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung.

Die Verwaltung der Königlichen Bank-Kommandite, welcher vorbehaltlich anderweiter Bestimmung die Landdrostei Hannover, die Landdrostei Hildesheim, mit Ausnahme der Fürstenthümer Grubenhagen und Göttingen, so wie derjenige Theil der Landdrostei Lüneburg, welcher südlich von den Städten Soltau, Uelzen und Wustrow belegen ist, als Geschäftsbezirk zugewiesen sind, ist dem Bank-Rendanten Heller und dem Bank-Buchhalterei-Assistenten von Lüdemann gemeinschaftlich übertragen worden und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Kommandite erforderlich.

Berlin, den 23. Dezember 1867.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

5. Die von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten für das Jahr 1868 erlassene neue Arzneitaxe ist erschienen und von allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen.

Coblenz, den 19. Dezember 1867.

6. In Gemäßheit des § 5 des Statuts der Kreis-Sparkasse zu Adenau sind Seitens des dortigen Kreistages für das Jahr 1868

1) der Landrathsamtsverwalter, Regierungs-Assessor Halm zu Adenau zum Direktor,
2) der Bürgermeister Spindler und
3) der Kaufmann Joseph Servatius, beide aus Adenau, zu Beisitzern,
4) der Kreis-Sekretair Thüring zu Adenau zum Stellvertreter des Direktors,
5) der Kaufmann Anton Lehmann und
6) der Gutsbesitzer Peter Joseph Michels, beide aus Adenau, zu stellvertretenden Beisitzern,

des Curatoriums der gedachten Kreis-Sparkasse erwählt und von uns bestätigt worden.

Coblenz, den 27. Dezember 1867.

7. Durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 7. v. Mts. ist der katholischen Gemeinde zu Betzdorf, Kreises Altenkirchen, für den Bau einer Kirche eine Haus-Collecte bewilligt worden, welche in der Zeit bis zum 1. Mai 1868 durch die Deputirten: Missionspfarrer Schmalen, Kaufmann Carl Ohligschläger, Ackerer Johann Schütz aus Betzdorf, Ackerer Wilhelm Raab und Johann Schuster aus Scheuerfeld, Sendschöffen Pfeiffer aus

Digitized by Google

Dauersberg, Vorsteher Bender aus Bruche und Gastwirth Wilhelm Stinner aus Alsdorf abgehalten wird.

Coblenz, den 28. Dezember 1867.

8. Ueber die Gemeinde Biebern (Kreises Simmern) ist wegen Ausbruchs der Räudekrankheit unter den dort befindlichen Schafen die Ortssperre in Bezug auf den Verkehr mit Wollvieh verhängt worden.

Coblenz, den 27. Dezember 1867.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

9. Nachdem durch den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Oktober d. J. (Ges.-Samml. S. 1825) die Vereinigung des landräthlichen Kreises Wetzlar in Beziehung auf die Verwaltung der Zölle und indirekten inneren Steuern mit dem Verwaltungsbezirke des Provinzial-Steuer-Direktors zu Cassel genehmigt worden ist, hat der Herr Finanzminister durch Verfügung vom 9. d. Mts. zur Ausführung des gedachten Erlasses angeordnet, daß von dem Erbschaftssteuer-Fiskalate zu Cassel die fernere Behandlung der im Kreise Wetzlar vor dem 1. Januar 1868 vorgekommenen Erbfälle, ohne Unterschied, ob dieselben bereits erledigt oder noch unerledigt sind, von dem gedachten Tage übernommen wird.

Vorstehendes bringe ich hiermit mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, alle die Erbschaftssteuer im Kreise Wetzlar betreffenden Anzeigen, Eingaben ꝛc. vom 1. Januar 1868 ab an das Erbschaftssteuer-Fiskalat zu Cassel einzusenden.

Cassel, den 28. Dezember 1867.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

10. Der Conditorgehülfe Julius Blum von hier hat den ihm von der unterzeichneten Behörde unterm 4. Oktober v. J. sub Nr. 483 bis 1. März 1869 gültigen Auslandspaß seiner Angabe nach verloren und wird derselbe hierdurch für ungültig erklärt.

Signalement: Geburtsort Cöln, Wohnort Coblenz, den 12. April 1849 geboren, Haare und Augenbraunen blond, Augen grau, Nase stumpf, Mund mittel, ohne Bart, Gesicht oval, Statur schlank.

Coblenz, den 23. Dezember 1867.

Königliche Polizei-Direktion.

11. Der Wehrmann 1. Aufgebots Andreas Hoffmann aus Altstrimmig, geboren am 5. Dezember 1838, welcher sich der Militair-Controle entzogen hat und dessen gegenwärtiger Aufenthalt im Inlande nicht ermittelt werden kann, wird aufgefordert, sich innerhalb dreier Monate, von heute an gerechnet, bei dem unterzeichneten Landraths-Amte zu melden, widrigenfalls er seine gerichtliche Verfolgung und Bestrafung auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1856 und des § 110 des Strafgesetzbuches zu gewärtigen hat.

Zell, den 28. Dezember 1867.

Königliches Landraths-Amt.

12. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Gottlob bei Ehringshausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 4. Dezember 1867.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. Januar 1866 wird dem Bergwerksbesitzer Hermann Kamp zu Wetzlar unter dem Namen Gottlob das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Ehringshausen und Dillheim, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 220,032½ Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H, I** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 4. Dezember 1867.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

13. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Gereon bei Roßbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Victor zu Neuwied, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 4. Dezember 1867.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. August 1865 und des Umwandlungsantrages vom 28. Oktober 1867 wird dem Johann Plag zu Lorscheid unter dem Namen Gereon das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Roßbach, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,988 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 4. Dezember 1867.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

14. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für die Bergwerke Ella II bei Werdorf und Caroline II bei Daubhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß,

Google

daß der gemeinschaftliche Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 4. Dezember 1867.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 23. Oktober 1865 wird dem Bergwerksbesitzer Hermann Kamp zu Wetzlar unter dem Namen Ella II das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Wehrdorf, Kölschhausen und Ehringhausen, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 493,303 Quadratlachtern hat und auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse in seinen äußeren Grenzen mit den Buchstaben **U, T, Y, Z,** $\alpha, \beta, \gamma, \delta, \varepsilon, \zeta, \eta, \vartheta, \iota, \varkappa, \lambda, \mu, \nu, o, \pi, \varrho, \varsigma, \tau, \upsilon, \varphi, \chi, \psi, \omega, \alpha', \beta', \gamma', \delta'$, und in seinen inneren Grenzen mit den Buchstaben $\varepsilon', \zeta', \eta', \vartheta', \iota', \varkappa', \lambda', \mu', \nu'$ bezeichnet ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 4. Dezember 1867.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. Oktober 1865 wird dem Bergwerksbesitzer Hermann Kamp zu Wetzlar unter dem Namen Caroline II das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Daubhausen, Dillheim und Ehringhausen, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 499,383 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 4. Dezember 1867.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

15. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Florenburg bei Seelbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 4. Dezember 1867.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 11. September 1865 und des Umwandlungsantrages vom 13. März 1866 wird dem Wilhelm Reinhard zu Dortmund, dem Carl Humperdink daselbst, der Wittwe Heinrich Weber, Wilhelmine geb. Grevel, und deren 4 Kinder: Maria, Heinrich, Emil und Clara Weber zu Kamen, dem Heinrich Bockholt zu Sprockhövel, dem Friedrich Meeßmann zu Laar, dem Wilhelm Bockholt zu Langendreer und Friedrich Göbel zu Sprockhövel unter dem Namen Florenburg das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Seelbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 17,712 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, E, F, G, H, I, K, L** und **D** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 4. Dezember 1867.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

16. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs- und Umwandlungsurkunde für das Bergwerk Oswald bei Dasberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 4. Dezember 1867.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird dem Heinrich Holländer, Johann Heinrich Krämer III., Wilhelm Siebel, Wilhelm Daniel Weiland, Georg Schneider und Philipp Bettendorf, sämmtlich zu Freudenberg wohnhaft, ferner dem Johann Heinrich Kurth und dem Jakob Börner zu Anstoß, dem Franz Achenbach zu Anstoßer Mühle und dem Anton Weber zu Busenhagen, an Stelle des in angehefteter Verleihungsurkunde vom 15. Dezember 1865 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Oswald das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Hövels, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 20,657 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 4. Dezember 1867.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Digitized by Google

17. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Frieda bei Oberquembach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 5. Dezember 1867.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 4. Oktober 1866 wird dem Bergwerksbesitzer Carl Kinzenbach zu Wetzlar unter dem Namen Frieda das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Oberquembach, Niederquembach, Kraftsolms und Neukirchen, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 5. Dezember 1867.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

18. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs- und Umwandlungsurkunde für das Bergwerk Pfeiferszeche bei Eicherhof mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. Dezember 1867.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 23. März 1866 wird der Gewerkschaft des Bergwerkes Pfeifersezeche, an Stelle des in der angehefteten Urkunde vom 12. Juni 1860 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Pfeifersszeche das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Blickhäuserhöh, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. Dezember 1867.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

19. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Meisterin bei Kölschhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 5. Dezember 1867.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 31. Juli 1865 und des Erweiterungsantrages vom 24. Februar 1866 wird dem Metzgermeister Peter Anton Waldschmidt zu Wetzlar unter dem Namen Meisterin das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Kölschhausen, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 40,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 5. Dezember 1867.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

20. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Burg bei Auelbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. Dezember 1867.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 12. Juni 1867 wird der Meurer'schen Berg- und Hüttengewerkschaft zu Cöln unter dem Namen Burg das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Bruchen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. Dezember 1867.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

21. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk

Victor Emanuel bei Herdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 13. Dezember 1867.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 11. September 1867 wird dem Gastwirth Wilhelm Reifenrath zu Herdorf unter dem Namen Victor Emanuel das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Herdorf, Offhausen, Sassenroth und Dermbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem konsolidirten Bergwerke Frank gehörenden Längenfelder Pit Hein, Seradella, von Spyck und Coppers, so wie durch das Längenfeld des Bergwerks Victor Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze, sowie Schwefelkiese, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 13. Dezember 1867.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

22. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Jupiter bei Aßlar mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 14. Dezember 1867.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 6. Juli 1865 und des Erweiterungsantrages vom 31. März 1866 wird dem Hörder Bergwerks- und Hütten-Verein zu Hörde unter dem Namen Jupiter das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Aßlar, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 239,080 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. Dezember 1867.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

23. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Neumann, Moritz, Hercules und Wilhelm II bei Dreisbach, Cölschhausen, Ehringshausen und Breitenbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der gemeinschaftliche Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 16. Dezember 1867.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 4. November 1865 wird dem Kaufmann Adolph Thielmann zu Stennert bei Haspe unter dem Namen Neumann das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Dreisbach, Niederlemp und Cölschhausen, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 489,264 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **F, G, H, N, O, P** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 16. Dezember 1867.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 4. November 1865 wird dem Kaufmann Adolph Thielmann zu Stennert bei Haspe unter dem Namen Moritz das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Cölschhausen und Dreisbach, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 499,284 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **C, D, E, F, G, H, I, K, L, M** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 16. Dezember 1867.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 28. November 1865 wird dem Kaufmann Adolph Thielmann zu Stennert bei Haspe unter dem Namen Hercules das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Ehringshausen und Cölschhausen, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 452,782 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit

den Buchstaben I, H, N, O, U, V, W, X, Y, Z, A', B' bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 16. Dezember 1867.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 10. Juli 1865 und des Erweiterungsantrages vom 4. November 1865 wird dem Kaufmann Adolph Thielmann zu Stennert bei Haspe unter dem Namen Wilhelm II das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Breitenbach, Cölschhausen und Niederlemp, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben O, Q, R, S, T bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 16. Dezember 1867.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

24. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Horneuel bei Dermbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 16. Dezember 1867.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 12. September 1866 wird dem Gastwirth Wilhelm Reifenrath, Metzgermeister und Schenkwirth Peter Reifenrath und der Landwirthin Wittwe Heinrich Ginsberg, Justine geb. Still zu Herdorf, unter dem Namen Horneuel das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Dermbach und Offhausen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 15,500 Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld des Bergwerks Adamszeche Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 16. Dezember 1867.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

25. An Stelle des zu einer anderweitigen Verwendung abberufenen Landbaumeisters Spieker ist der Baumeister Dittmar als technischer Hülfsarbeiter bei der Königlichen Regierung zu Coblenz eingetreten.

26. Der bei der Königl. Regierung zu Coblenz seither beschäftigte Civil-Supernumerar Hehl ist zum Regierungs-Secretariats-Assistenten ernannt worden.

27. Der bisherige commissarische Bürgermeister Gustav Adolph Hermann Trapet zu Ediger ist in seinem Amte bestätigt worden.

28. Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Ottershagen, Mathias Memmesheimer, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

29. Durch Ministerial-Rescript vom 24. Dezember 1867 wurde dem Advokat-Anwalt von Stramberg zu Coblenz die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

30. Der Lazareth-Inspektor Schnurr in Mainz ist zum Ober-Lazareth-Inspektor ernannt worden.

Patente.

31. Den Herren Thode und Knoop (Firma Edmund Thode u. Knoop) in Dresden ist unter dem 19. Dezember 1867 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Lettern-Setz- und Ablegemaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

32. Dem Dr. H. Grüneberg zu Kalk bei Deutz ist unter dem 24. Dezember 1867 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu erkannten Apparat zur Gewinnung von schwefelsaurem Kali, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 1 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin in Coblenz. (J. H. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 2. Ausgegeben Donnerstag, den 9. Januar 1868.

Deutschland am Schlusse des Jahres 1867.

Der Rückblick auf Preußens Entwickelung im Jahre 1867 schloß jüngst mit den Worten:

„Das neue vergrößerte Preußen, welches dem Jahre 1866 seine Entstehung verdankt, steht am Schlusse des Jahres 1867 in jeder Beziehung fest gefügt und in voller Entwickelung da.

„Aber seine höchste Kraft und Bedeutung findet das verjüngte Preußen im Zusammenhange mit dem verjüngten Deutschland. In dieser Beziehung vollends hat das Jahr 1867 die überkommenen Aufgaben in hoffnungsreicher Ausdehnung erfüllt."

Wie sehr dies der Fall ist, läßt jeder Blick auf die jüngste deutsche Entwickelung klar erkennen.

Als das Jahr 1866 zu Ende ging, war die Errichtung des Norddeutschen Bundes erst noch eine Verheißung, die Verwirklichung war in allen Theilen dem Jahre 1867 vorbehalten. Die preußische Regierung hatte den norddeutschen Staaten nur den Plan und Grundriß zum Aufbau eines neuen deutschen Bundes dargeboten, aber diese Formen mußten erst mit lebendigem Inhalt erfüllt werden. Kaum waren erst die Vertreter der einzelnen Regierungen zu den ersten vorläufigen Besprechungen über den Entwurf der Verfassung zusammengetreten, die zahlreichen Zweifler an Preußens Werk verkündeten aber, es werde nicht gelingen, auch nur unter den Regierungen eine Verständigung über den Entwurf zu Stande zu bringen. Vollends waltete noch völliges Dunkel in Bezug auf den Versuch, die Verfassung mit einer Volksvertretung auf Grund des freiesten und ausgedehntesten Wahlrechtes zu vereinbaren.

Aber die innere Bedeutung und Kraft des nationalen Beginnens hat alle Bedenken und Zweifel siegreich niedergeschlagen: schon wenige Wochen nach dem Beginn des neuen Jahres konnte unser König dem scheidenden preußischen Landtage die Thatsache verkünden, daß der Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes von allen mit Preußen verbündeten Regierungen angenommen sei. Unmittelbar darauf (am 12. Februar) wurden im ganzen Bundesgebiete die Wahlen zum ersten verfassunggebenden Reichstage vollzogen und am 24. Februar, dem „Tage der Erfüllung", gab der König im Kreise einer Versammlung, „wie sie seit Jahrhunderten keinen Fürsten umgeben hatte", der Hoffnung Deutschlands zuversichtlichen und erhebenden Ausdruck, daß endlich „der Traum von Jahrhunderten, das Sehnen und Ringen der jüngsten Geschlechter der Erfüllung entgegengeführt werde."

Der Reichstag hat diese Hoffnung auch an seinem Theile erfüllt: das Vertrauen, welches die Erfolge der preußischen Regierung eingeflößt hatten, bewährte sich auch in dem fruchtbringenden Zusammenwirken mit der Bundesvertretung, welche auf sicherem Grunde ein Verfassungswerk aufrichten half, dessen weitere Entwickelung mit Zuversicht der Zukunft überlassen werden konnte.

Am 1. Juli bereits ist die neue Verfassung in Kraft getreten und unmittelbar darauf begann auch schon jene segensreiche weitere Entwickelung. Ein neuer Reichstag, auf Grund der Verfassung gewählt, hat in demselben patriotischen Geiste eine Reihe der wichtigsten Reichsgesetze zur Hebung von Handel und Wandel in Gemeinschaft mit der Bundesregierung festgestellt und nach allen Seiten die festen Grundlagen für eine ersprießliche Bundesverwaltung geschaffen.

Inzwischen ist die gemeinsame Heeresmacht des Norddeutschen Bundes auf dem bewährten Grunde der preußischen Heereseinrichtungen sicher und achtunggebietend errichtet worden, und schon heute steht die neue Bundesarmee in jeder Beziehung ebenso fest geordnet und kriegstüchtig da, wie vordem das ruhmgekrönte preußische Heer.

In diesem Augenblick ist der Norddeutsche Bund als eine einheitliche deutsche Macht bereits bei allen großen Staaten vertreten und anerkannt.

So hat das Jahr 1867 zunächst für Norddeutschland die nationale Einigung und Kraft weit über Erwarten verwirklicht.

Doch viel Höheres noch ist in diesem bedeutsamen Jahre erreicht worden: die Scheidung, die am Ende des vorigen Jahres zwischen Nord- und Süddeutschland zu bestehen schien, ist thatsächlich und im Geiste des deutschen Volkes bereits überwunden.

Wer erinnert sich nicht der bitteren Klagen über die Mainlinie, welche den Norden und Süden trennen zu sollen schien, — wer hätte damals zu hoffen gewagt, daß wir schon im nächsten Jahre uns der vollen Gewißheit erfreuen würden, mit ganz Süddeutschland in fester Gemeinschaft nationaler Wehrkraft und wirthschaftlicher Entwickelung zu stehn, in einer Gemeinschaft, welche die höchsten Interessen des Vaterlandes und die nächsten Interessen der Volkswohlfahrt umfaßt. Schon dies Frühjahr 1867 hat

den deutschen Patrioten durch die Veröffentlichung der Schutz- und Trutzbündnisse mit den süddeutschen Staaten die Zuversicht wiedergegeben, daß für die Vertheidigung der nationalen Güter und der deutschen Unabhängigkeit ganz Deutschland unter der Führung Preußens durch ein festeres und wirksameres Band umschlungen ist, als es der frühere Bund jemals gewährt hatte.

Wenige Monate später ist durch die Erneuerung des Zollvereins auf der Grundlage einer nationalen Gesammtvertretung dem deutschen Volke die Zuversicht gewährt worden, daß eine innige Lebensgemeinschaft zwischen Norden nnd Süden nicht blos zu Schutz und Trutz, sondern auch für die Pflege friedlichen Gedeihens gesichert ist.

Die erhebende Kraft dieses Bewußtseins hat sich in der jüngsten Zeit überall in Deutschland immer zuversichtlicher bewährt: mehr als je ist die Bevölkerung des ganzen deutschen Vaterlandes von nationalem Denken und Fühlen durchdrungen, alle Versuche, der Bethätigung dieses deutschen Sinnes entgegenzutreten, werden selbst da, wo sie früher Anklang zu finden schienen, immer entschiedener verleugnet und verurtheilt.

Das deutsche Volk in allen seinen Stämmen und Schichten fühlt und weiß jetzt, daß es ein geeinigtes und mächtiges Volk ist, wie nie zuvor, — in diesem Bewußtsein wird es auch innerlich vollends immer einiger und für seine nationale Größe begeisterter.

Die gewaltige Aenderung, die in Deutschland vor sich gegangen, wird auch von den fremden Völkern und Mächten in ihrer großen Bedeutung vollauf gewürdigt: überall tritt die Erkenntniß hervor, daß Deutschland fortan bei allen großen Entscheidungen das volle Gewicht seiner geeinigten und gehobenen nationalen Kraft in die Wagschale werfen kann.

Wenn an diese Erkenntniß sich hier und da Besorgnisse wegen Kriegs- und Eroberungslust des verjüngten Deutschlands knüpfen, so bürgt doch der Geist des deutschen Volkes ebenso, wie der feste Wille der Regierung dafür, daß das Rüstzeug unserer neu gewonnenen Kraft, so Gott will, vor Allem dazu dienen soll, den Frieden mit seinen Segnungen immer mehr zu sichern.

Je mehr diese voll begründete Zuversicht zur Geltung gelangt, desto mehr werden die politischen Vortheile der neuen Entwickelung sich in allen Verhältnissen unseres Volkes, zumal in einem neuen gewerblichen Aufschwunge bewähren. Fürs Erste freilich haben Handel und Wandel unter den Folgen der vorjährigen Erschütterung und unter dem Drucke politischer Unsicherheit zu einem frischen Aufleben noch nicht wieder gedeihen können. Sobald aber die ersten Folgen der gewaltigen Ereignisse überwunden sein werden, sobald eine unbefangenere, zuversichtlichere Beurtheilung der neuen Zustände einkehrt, wird das deutsche Volk vollauf erfahren und empfinden, welch einen reichen Segen für das Wohl und Gedeihen des Volkes die neugeschaffenen Einrichtungen zu spenden vermögen.

Wie das Jahr 1867 die politischen Früchte der blutigen Aussaat von 1866 zur Reife gebracht hat, so möge mit Gottes Hülfe das Jahr 1868 ein rechtes Jahr des Heiles, ein Jahr der Wiederbelebung des Völkerglückes und allseitigen friedlichen Aufschwungs sein.

Gesetz-Sammlung.

33. Das am 29. Dezember 1867 ausgegebene 127. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6949 das Gesetz, betreffend die Abhülfe des in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes. Vom 23. Dezember 1867.

Nr. 6950 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. November 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Steinfurt, Regierungsbezirk Münster, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Metelen bis zur Grenze des Kreises Ahaus in der Richtung auf Doodts Kotten.

34. Das am 31. Dezember 1867 ausgegebene 18. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 28 die Verordnung, die Einführung des Preußischen Militair-Strafrechts im ganzen Bundesgebiete betreffend. Vom 29. Dezember 1867.

35. Das am 31. Dezember 1867 ausgegebene 128. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6951 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. November 1867, betreffend den Wegfall von Schifffahrts-Abgaben bei den Hebestellen zu Rothebude und Platenhof.

Nr. 6952 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. November 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Labiau im Regierungsbezirk Königsberg für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Theut an der Königsberg-Labiauer Staats-Chaussee bis zur Wehlauer Kreisgrenze bei Kl. Scharlack in der Richtung auf Tapiau; 2) von Nautzken an derselben Staats-Chaussee über Caymen und Sielkeim bis zur Wehlauer Kreisgrenze in der Richtung auf Tapiau; 3) von dem Endpunkte des Schellecker Dammes über Laukischken nach Mehlauken; 4) von Piplin, am Timber-Kanal, über Mehlauken bis zur Insterburger Kreisgrenze bei Gezerninken in der Richtung auf Insterburg; 5) von Agilla, am großen Friedrichsgraben, über Laukischken und Gertlauken bis zur Wehlauer Kreisgrenze in der Richtung auf Wehlau.

Nr. 6953 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des

Labiauer Kreises im Betrage von 152,000 Thalern. Vom 27. November 1867.

Nr. 6954 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Dezember 1867, betreffend die Aufhebung der Königlichen Polizei-Direktionen zu Osnabrück und Hildesheim.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

36. Ueber die Gemeinde Ellern (Kreises Simmern) ist wegen Ausbruchs der Lungenseuche die Ortssperre in Bezug auf den Verkehr mit Rindvieh verhängt worden.

Coblenz, den 30. Dezember 1867.

37. Ueber die Gemeinde Tellig (Kreises Zell) ist wegen Ausbruchs der Räudekrankheit unter den dort befindlichen Schafen die Ortssperre in Bezug auf den Verkehr mit Wollvieh verhängt worden.

Coblenz, den 2. Januar 1868.

38. Der Schluß der Jagd auf alle zur niederen Jagd gehörigen Wildgattungen wird hierdurch auf den 31. d. Mts. angeordnet.

Coblenz, den 3. Januar 1868.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

39. Von jetzt ab ist bei der Oberwesel-Simmernschen Personenpost die Aufnahme von Personen unterwegs in noch unbesetzte Plätze des Hauptwagens oder der etwa mitkommenden Beichaisen auch an der Damscheider Brücke, 1/4 Meile von Oberwesel und 2 1/2 Meilen von Simmern entfernt, gestattet.

Coblenz, den 28. Dezember 1867.

Königliche Ober-Post-Direktion

40. Bei den Personenposten zwischen Meisenheim und Staudernheim Bahnhof, und zwischen Meisenheim und Lauterecken bestehen zur Aufnahme von Personen unterwegs folgende Haltestellen:

in Rehborn am Hause des Wirthes Gillmann;
in Odernheim bei der Post-Expedition;
in Staudernheim am Hause des Wirths Will;
in Odenbach am Hause des Wirths Wallauer;
in Medard am Hause des Wirths Joh. Schlimmer.

Coblenz, den 4. Januar 1868.

Königliche Ober-Post-Direktion.

41. Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 29. Oktober d. J. haben des Königs Majestät zu genehmigen geruht, daß die von vormals Landgräflich hessischen Militairpersonen hinterlegten Einstands-Kapitalien an die Berechtigten vollständig ausgehändigt werden dürfen.

Demgemäß wird vom 1. April k. J. ab die Auszahlung der nicht schon früher fälligen Einstands-Cautionen durch Vermittelung des Königl. Landraths-Amtes zu Homburg erfolgen, an welches sich daher die Interessenten behufs Empfangnahme ihres Guthabens zu wenden haben.

Wiesbaden, den 20. Dezember 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

42. Die Steuerstellen zu Treffurt und Catharinenberg im Bezirke der Provinzial-Steuer-Direktion zu Magdeburg sind, wie mit Bezug auf das unterm 3. August d. J. veröffentlichte Verzeichniß hierdurch bekannt gemacht wird, nicht zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sondern nur zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen befugt.

Berlin, den 14. Dezember 1867.

Der Finanz-Minister.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 23. Dezember 1867.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

43. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Germania bei Klein-Altenstädten mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 14. Dezember 1867.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 15. November 1865 wird dem Kaufmann Adolph Thielmann zu Stennert bei Haspe unter dem Namen Germania das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Aßlar-Kleinaltenstädten, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 211,094 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, K', L, L', M, N, O, P, Q, R, S bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. Dezember 1867.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

44. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs- und Deklarationsurkunde für das Bergwerk Saarsegen bei Lind mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Cöllen zu Zülpich, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 16. Dezember 1867.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 16. März 1867 wird der Gewerkschaft durch die angeheftete Urkunde vom 5. Januar 1855 auf Kupfer-, Antimon-, Blei- und Eisenerz concedirten Bergwerkes Saarsegen das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Lind, Kreis Adenau, ferner in den Gemeinden Kirchsahr und Berg, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk

Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen einen Theil des vorgenannten Bergwerkes bildenden Felde, welches einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Mitgewinnung der in diesem Feldestheile vorkommenden Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 16. Dezember 1867.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

45. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Wingerwald II. Nebengang bei Wingendorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 5. Dezember 1867.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 29. August 1866 wird den Theilhabern der Niederfischbacher Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb, nämlich: Mathieu Frank zu Lüttich, Hippolyte van de Woestyne in Gent, Eduard Cambier daselbst, Ernest Herry daselbst, Alexander Cruyt daselbst, Benoit Adolph Devaux zu Lüttich und August Grenier in Gent, unter dem Namen Wingerwald II. Nebengang das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wingendorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,290 Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld des Bergwerks Wingerwald Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 5. Dezember 1867.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

46. Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königl. Landgerichts (Disciplinarkammer) hierselbst vom 19. Dezember 1867 ist der Gerichtsvollzieher Joseph Ludwig Brewer hierselbst zu einer Suspensionsstrafe von 14 Tagen verurtheilt worden, welche Strafe am 1. d. Mts. zu laufen begonnen hat.

Saarbrücken, den 2. Januar 1868.

Der Ober-Prokurator.

Personal-Chronik.

47. Der Geistliche Dr. Augustin Schneider ist zum Religionslehrer bei der Ritter-Akademie zu Bedburg definitiv ernannt worden.

48. Der bisher commissarisch bei der Realschule zu Elberfeld beschäftigte Dr. Victor Eduard Dor ist zum Oberlehrer bei dieser Anstalt definitiv ernannt worden.

49. Der bisherige ordentliche Lehrer bei dem Gymnasium zu Düren, Dr. Senéchaute, ist zum Oberlehrer bei dieser Anstalt ernannt worden.

50. Der als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Dr. Arnoldi hat sich in Coblenz niedergelassen, und der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Mäurer seinen Wohnsitz von Castellaun nach Ehrenbreitstein verlegt.

51. Für die Stadt- und Landbürgermeisterei Kirn ist der Stadtverordnete Carl Friedrich Simon zu Kirn zum ersten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren gewählt und bestätigt, resp. ernannt worden.

52. Der Lehrer an der katholischen Schule zu Dichtelbach, Johann Ody, ist an jene zu Lingerhahn versetzt worden.

53. Der Reservejäger Schüler ist mit der einstweiligen Wahrnehmung der Gemeindeförsterstelle zu Kempenich, in der Oberförsterei Adenau, beauftragt worden.

54. Der Reservejäger Meisel ist mit der einstweiligen Wahrnehmung der Gemeindeförsterstelle zu Berg, in der Oberförsterei Ahrweiler, beauftragt worden.

55. Der Post-Expediteur Metz in Braunfels ist gestorben.

Patente.

56. Der Firma C. Kesseler u. Sohn, Eisengießerei und Maschinenbau-Anstalt in Greifswald, ist unter dem 31. Dezember 1867 ein Patent

auf eine, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Flachsbrech-Maschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu eine Beilage — betreffend das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867 — und der öffentliche Anzeiger Nro. 2.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts zu St. Martin in Coblenz. (J. H. Rehr.)

Beilage

zum Amtsblatt Nr. 2 der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Gesetz,

betreffend

die Verpflichtung zum Kriegsdienste,

vom 9. November 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1.

Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen. Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:

a) die Mitglieder regierender Häuser;

b) die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist, oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militairischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.

§ 2.

Die bewaffnete Macht besteht aus dem Heere, der Marine und dem Landsturme.

§ 3.

Das Heer wird eingetheilt in:

1) das stehende Heer,

2) die Landwehr.

Die Marine in:

1) die Flotte,

2) die Seewehr.

Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre, welche weder dem Heere, noch der Marine angehören.

§ 4.

Das stehende Heer und die Flotte sind beständig zum Kriegsdienste bereit. Beide sind die Bildungsschulen der ganzen Nation für den Krieg.

§ 5.

Die Landwehr und die Seewehr sind zur Unterstützung des stehenden Heeres und der Flotte bestimmt.

Die Landwehr-Infanterie wird in besonders formirten Landwehr-Truppenkörpern zur Vertheidigung des Vaterlandes als Reserve für das stehende Heer verwandt.

Die Mannschaften des jüngsten Jahrganges der Landwehr-Infanterie können jedoch erforderlichen Falls bei Mobilmachungen auch in Ersatz-Truppentheile eingestellt werden.

Die Mannschaften der Landwehr-Kavallerie werden im Kriegsfalle nach Maßgabe des Bedarfs in besondere Truppenkörper formirt.

Die Landwehrmannschaften der übrigen Waffen werden bei eintretender Kriegsgefahr nach Maßgabe des Bedarfs zu den Fahnen des stehenden Heeres, die Seewehrmannschaften zur Flotte einberufen.

§ 6.

Die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere, beziehungsweise in der Flotte, beginnt mit dem 1. Januar und zwar in der Regel desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert sieben Jahre.

Während dieser sieben Jahre sind die Mannschaften die ersten drei Jahre zum ununterbrochenen aktiven Dienst verpflichtet.

Die aktive Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Diensteintritt mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten.

Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in Häfen des Bundes verschoben werden.

Während des Restes der siebenjährigen Dienstzeit sind die Mannschaften zur Reserve beurlaubt, insoweit nicht die jährlichen Uebungen, nothwendige Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres, beziehungsweise Ausrüstungen der Flotte, die Einberufung zum Dienst erfordern.

Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserveverhältnisses zur Theilnahme an zwei Uebungen verpflichtet. Diese Uebungen sollen die Dauer von je acht Wochen nicht überschreiten.

Jede Einberufung zum Dienst im Heere, beziehungsweise zur Ausrüstung in der Flotte, zählt für eine Uebung.

§ 7.

Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr und in der Seewehr ist von fünfjähriger Dauer.

Der Eintritt in die Land- und Seewehr erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere, beziehungsweise in der Flotte.

Die Mannschaften der Landwehr und der Seewehr sind, sofern sie nicht zum Dienst einberufen werden, beurlaubt.

Die Mannschaften der Landwehr-Infanterie können während der Dienstzeit in der Landwehr zweimal auf 8 bis 14 Tage zu Uebungen in besonderen Kompagnien oder Bataillonen einberufen werden.

Die Landwehrmannschaften der Jäger und Schützen, der Artillerie, der Pioniere und des Trains üben zwar in demselben Umfange, wie die der Infanterie, jedoch im Anschlusse an die betreffenden Linientruppentheile. Die Landwehr-Kavallerie wird im Frieden zu Uebungen nicht einberufen.

§ 8.

Die Einberufung der Reserve, Landwehr und Seewehr zu den Fahnen, beziehungsweise zur Flotte, erfolgt auf Befehl des Bundesfeldherrn.

Durch die kommandirenden Generale erfolgt die Einberufung nur

a) zu den jährlichen Uebungen,
b) wenn Theile des Bundesgebiets in Kriegszustand erklärt werden.

§ 9.

Der Bundesfeldherr bestimmt für jedes Jahr nach Maßgabe des Gesetzes die Zahl der in das stehende Heer und in die Marine einzustellenden Rekruten.

Der Gesammtbedarf an Rekruten wird demnächst durch den Bundesausschuß für das Landheer und die Festungen, beziehungsweise unter Mitwirkung des Bundesausschusses für das Seewesen, auf die einzelnen Bundesstaaten nach dem Verhältniß der Bevölkerung vertheilt.

Bei Feststellung der Bevölkerung der einzelnen Bundesstaaten kommen nur die in deren Gebiete sich aufhaltenden Ausländer, nicht aber auch die Angehörigen anderer Bundesstaaten in Abrechnung.

§ 10.

Um im Allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die allgemeine Wehrpflicht zu stören, ist es jedem jungen Manne überlassen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre, wenn er die nöthige moralische und körperliche Qualifikation hat, freiwillig in den Militairdienst einzutreten.

§ 11.

Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschriftsmäßigen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Diensteintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt. Sie können nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen zu Offizierstellen der Reserve und Landwehr vorgeschlagen werden.

§ 12.

Die Offiziere der Reserve können während der Dauer des Reserve-Verhältnisses dreimal zu vier- bis achtwöchentlichen Uebungen herangezogen werden. Die Offiziere der Landwehr sind zu Uebungen bei Linientruppentheilen allein Behufs Darlegung ihrer Qualifikation zur Weiterbeförderung, im Uebrigen aber nur zu den gewöhnlichen Uebungen der Landwehr heranzuziehen. — Im Kriege können auch die Offiziere der Landwehr erforderlichen Falls bei Truppen des stehenden Heeres verwandt werden.

§ 13.

Für die Marine gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen:

1) Zur Kriegsflotte, welche gleich dem stehenden Heere beständig bereit ist, gehören:
   a) die aktive Marine, d. h. die im aktiven Dienste befindlichen Seeleute, Maschinisten und Heizer, sowie die Schiffshandwerker und Seesoldaten;
   b) die von der aktiven Marine beurlaubten Seeleute, Maschinisten, Heizer, Schiffshandwerker und Seesoldaten bis zum vollendeten siebenten Dienstjahre.
2) Die aktive Marine wird zusammengesetzt aus:
   a) Seeleuten von Beruf, d. h. aus solchen Freiwilligen oder Ausgehobenen, welche bei ihrem Eintritt in das dienstpflichtige Alter mindestens Ein Jahr auf Norddeutschen Handelsschiffen gedient, oder die Seefischerei eben so lange gewerbsmäßig betrieben haben;
   b) aus freiwillig eingetretenen oder ausgehobenem Maschinen- und Schiffshandwerks-Personal;
   c) aus Freiwilligen oder Ausgehobenen für die Marinetruppen (See-Bataillon und See-Artillerie).
3) Die Dienstzeit in der aktiven Marine kann für Seeleute von Beruf und für das Maschinenpersonal in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst auf der Kriegsflotte bis auf eine einjährige aktive Dienstzeit verkürzt werden.
4) Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten, welche beim Eintritt in das dienstpflichtige Alter die Qualifikation zum einjährigen Freiwilligen erlangt, oder welche das Steuermanns-Examen abgelegt haben, genügen ihrer Verpflichtung für die aktive Marine durch einjährigen freiwilligen Dienst, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein. Nach Maßgabe ihrer Qualifikation sollen dieselben zu Unteroffizieren, Deckoffizieren oder Offizieren der Reserve resp. der Seewehr vorgeschlagen, beziehungsweise ernannt werden.

Die Seeoffiziere der Reserve und Seewehr können nach Maßgabe des Bedürfnisses dreimal zu den Uebungen der aktiven Marine herangezogen werden.

5) Seeleute, welche auf einem Norddeutschen Handelsschiffe nach vorschriftsmäßiger Anmusterung thatsächlich in Dienst getreten sind, sollen in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militair-Dienstpflichten befreit werden, haben jedoch eintretenden Falls die letzteren nach ihrer Entlassung von dem Handelsschiffe, bevor sie sich aufs Neue anmustern lassen, nachträglich zu erfüllen. Ebenso sollen Seeleute während der Zeit des Besuches einer Norddeutschen Navigationsschule oder Schiffsbauschule im Frieden zum Dienst in der Flotte nicht herangezogen werden.

6) Bei ausbrechendem Kriege ist, außer den dienstpflichtigen Ersatzmannschaften, den Beurlaubten und Reserven der Flotte, nöthigenfalls auch die Seewehr zum Dienst einzuberufen.

7) Die Seewehr besteht:
   a) aus den von der Marinereserve zur Seewehr entlassenen Mannschaften;
   b) aus den sonstigen Marinedienstpflichtigen, welche auf der Flotte nicht gedient, und zwar bis zum vollendeten einunddreißigsten Lebensjahre.

8) Für die vorstehend unter 7 b bezeichneten Dienstpflichtigen finden zeitweise kürzere Uebungen an Bord, namentlich Behufs Ausbildung in der Schiffs-Artillerie, statt, und wird jeder dieser Verpflichteten in der Regel zweimal zu diesen Uebungen herangezogen.

§ 14.

Die in diesem Gesetz erlassenen Bestimmungen über die Dauer der Dienstverpflichtung für das stehende Heer, resp. die Flotte und für die Land- resp. Seewehr, gelten nur für den Frieden. Im Kriege entscheidet darüber allein das Bedürfniß, und werden alsdann alle Abtheilungen des Heeres und der Marine, soweit sie einberufen sind, von den Herangewachsenen und Zurückgebliebenen nach Maßgabe des Abganges ergänzt.

§ 15.

Die beurlaubten Mannschaften des Heeres und der Marine (Reserve, Landwehr, Seewehr) sind während der Beurlaubung den zur Ausübung der militairischen Kontrole erforderlichen Anordnungen unterworfen.

Im Uebrigen gelten für dieselben die allgemeinen Landesgesetze; auch sollen dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse, Beschränkungen nicht unterworfen sein.

Reserve-, land- und seewehrpflichtigen Mannschaften darf in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienst einberufen sind, die Erlaubniß zur Auswanderung nicht verweigert werden.

§ 16.

Der Landsturm tritt nur auf Befehl des Bundesfeldherrn zusammen, wenn ein feindlicher Einfall Theile des Bundesgebietes bedroht oder überzieht.

§ 17.

Jeder Norddeutsche wird in demjenigen Bundesstaate zur Erfüllung seiner Militairpflicht herangezogen, in welchem er zur Zeit des Eintritts in das militairpflichtige Alter seinen Wohnsitz hat, oder in welchen er vor erfolgter endgültiger Entscheidung über seine aktive Dienstpflicht verzieht.

Den Freiwilligen (§§ 10 und 11) steht die Wahl des Truppentheils, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, innerhalb des Bundes frei.

Reserve- und Landwehr-Mannschaften treten beim Verziehen von einem Staate in den andern zur Reserve, beziehungsweise Landwehr des letzteren über.

§ 18.

Die Bestimmungen über die allmälige Herabsetzung der Dienstverpflichtung in denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als die in diesem Gesetze vorgeschriebene Gesammtdienstzeit im Heere und in der Landwehr gesetzlich war, werden durch den Bundesfeldherrn erlassen.

§ 19.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden durch besondere Verordnungen erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. November 1867.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. von Bismarck-Schönhausen.

Vorstehendes Gesetz wird hierdurch mit folgenden Bemerkungen zur Kenntniß gebracht:

1) In der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienst-Verhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, vom 5. September d. J. treten auf Grund des vorstehenden Gesetzes nachstehende Modifikationen ein:
   a) Im § 11 ad 2 alinea 2 5te Zeile ist zwischen „erforderlichen Falles auch“ und „in Ersatz-Truppentheile“ einzuschieben: „bei Mobilmachungen.“
   b) Im § 12 ist das zweite alinea des Passus 3 zu streichen und im Eingange des dritten alinea ebendaselbst zu setzen: statt „Ebenso“ „Dagegen“.

2) Der Vorbehalt, welcher in der qu. Verordnung vorgedruckten, dieselbe genehmigenden Allerhöchsten

Kabinets-Ordre ausgesprochen ist, hat hierdurch seine Erledigung gefunden.

3) Die im ersten und zweiten alinea des § 17 des vorstehenden Gesetzes enthaltenen Festsetzungen treten sofort, beziehungsweise bei der nächstjährigen Aushebung, die im dritten alinea ebendaselbst gegebenen Bestimmungen nach vollständiger Durchführung der Landwehr-Organisation im Norddeutschen Bunde, demnach mit dem 1. Januar k. J. in Kraft.

4) Zu Betreff der Modifikationen, welche die Bestimmungen der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 auf Grund des vorstehenden Gesetzes außerdem zu erfahren haben, bleibt weiterer Verfügung vorbehalten.

Berlin, den 25. November 1867.

Der Kriegs- und Marine-Minister.
von Roon.

Der Minister des Innern.
Gr. zu Eulenburg.

(Bekanntmachung und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin in Coblenz.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 3. Ausgegeben Donnerstag, den 16. Januar 1868.

Gesetz-Sammlung.

57. Das am 7. Januar 1868 ausgegebene 1. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6955 den Vertrag zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont an Preußen. Vom 18. Juli 1867.

Nr. 6956 den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Dezember 1867, betreffend die Aufhebung der Königlichen Polizei-Direktion zu Emden.

Nr. 6957 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Bergbau-Actien-Gesellschaft Gelria zu Altendorf im Kreise Bochum beschlossenen Aenderungen der §§ 2 und 19 des Gesellschaftsstatuts. Vom 30. Dezember 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

58. Der Kaufmann Heinrich Schwalm zu Wetzlar, welchem von uns unterm 13. November 1863 und 12. Dezember 1866 die Concession als Unteragent zur Vermittelung von Auswanderungs-Verträgen des General-Agenten Friedrich Carl Ferdinand Thienemann zu Naumburg (Firma Lüdering & Comp. zu Bremen) ertheilt worden ist, hat dieses Agenturgeschäft niedergelegt.

Indem wir solches, behufs Zurückgabe der von dem ꝛc. Schwalm bestellten Caution, zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir, gemäß § 14 des Reglements vom 6. September 1853 (Beilage zu Nr. 39 des Amtsblatts de 1853), alle diejenigen, welche etwa Ansprüche gegen den Cautionssteller, hinsichtlich seiner Thätigkeit als Unteragent der oben genannten Firma, erheben zu können glauben, hiermit auf, solche binnen zwölf Monaten von heute an anzumelden.

Coblenz, den 9. Januar 1868.

59. Die dem Kaufmann Joseph Uller zu Mayen von uns ertheilte Concession als Unteragent des Auswandererbeförderungs-Unternehmers Cornelius van Maenen zu Cöln vom 25. Juni 1867 ist erloschen.

Indem wir dieses, behufs der Zurückgabe der von dem ꝛc. Uller bestellten Caution, zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir, dem § 14 des Reglements vom 6. September 1853 (Beilage zu Nr. 39 des Amtsblatts de 1853) entsprechend, alle diejenigen, welche etwaige Ansprüche gegen den Cautionssteller, hinsichtlich seiner Thätigkeit als Unteragent, erheben zu können glauben, hiermit auf, solche binnen zwölf Monaten, von heute an gerechnet, anzumelden.

Coblenz, den 10. Januar 1868.

60. Dem seitherigen Lehrer an der höheren Schule zu Bergheim, Christian Wimmers, ist die Erlaubniß ertheilt worden, die Wagner'sche Privatschule hierselbst fortzusetzen.

Coblenz, den 7. Januar 1868.

61. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz ist zu Niedermendig, im Kreise Mayen, eine neue Apotheke errichtet und die Concession zur Führung derselben dem Apotheker Carl Potthoff ertheilt worden.

Coblenz, den 9. Januar 1868.

62. Ueber die Gemeinde Laubert pfälzisch (Kreises St. Goar) ist wegen Ausbruchs der Räudekrankheit unter den dort befindlichen Schafen die Ortssperre in Bezug auf den Verkehr mit Wollvieh verhängt worden.

Coblenz, den 11. Januar 1868.

63. Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Bundesangehörige bedürfen zum Ausgange aus dem Bundesgebiete, zur Rückkehr in dasselbe, so wie zum Aufenthalte und zu Reisen innerhalb desselben keines Reisepapiers.

Doch sollen ihnen auf ihren Antrag Pässe oder sonstige Reisepapiere ertheilt werden, wenn ihrer Befugniß zur Reise gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.

§ 2. Auch von Ausländern soll weder beim Eintritt, noch beim Austritt über die Grenze des Bundesgebietes, noch während ihres Aufenthalts oder ihrer Reisen innerhalb desselben ein Reisepapier gefordert werden.

§ 3. Bundesangehörige wie Ausländer bleiben jedoch verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen.

§ 4. Pässe oder sonstige Reisepapiere, sowie andere Legitimations-Urkunden, welche von der zuständigen Behörde eines Bundesstaates ausgestellt sind, haben, wenn sie nicht eine ausdrückliche Beschränkung in dieser Beziehung enthalten, Gültigkeit für das ganze Bundesgebiet.

§ 5. Eine Verpflichtung zur Vorlegung der Reisepapiere Behufs der Visirung findet nicht statt.

Digitized by Google

§ 6. Zur Ertheilung von Pässen an Bundesangehörige zum Eintritt in das Bundesgebiet sind befugt:

1) die Bundesgesandten und Bundeskonsuln;
2) die Gesandten jedes Bundesstaates, jedoch für Angehörige anderer Bundesstaaten nur insoweit, als die letzteren in ihrem Bezirke nicht vertreten sind;
3) so lange solche noch vorhanden sind (Art. 56 der Bundesverfassung), die Konsuln jedes Bundesstaates, soweit ihnen nach den in demselben geltenden Bestimmungen diese Befugniß zusteht.

Zur Ertheilung von Auslandspässen und sonstigen Reisepapieren sind diejenigen Behörden befugt, welche nach den in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen diese Befugniß haben, oder welchen dieselbe von Bundeswegen oder von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten fernerhin beigelegt wird.

§ 7. Zu Pässen und sonstigen Reisepapieren sind übereinstimmende Formulare einzuführen und zu benutzen.

§ 8. Für Pässe und sonstige Reisepapiere darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens Ein Thaler erhoben werden.

Die Gesandten und Konsuln sind befugt, Pässe stempel- und kostenfrei auszustellen. In welchen Fällen dies außerdem statthaft ist, bleibt der Bestimmung der einzelnen Regierungen vorbehalten.

§ 9. Wenn die Sicherheit des Bundes oder eines einzelnen Bundesstaates, oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint, kann die Paßpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk, oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten des Auslandes, durch Anordnung des Bundespräsidiums vorübergehend eingeführt werden.

§ 10. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit.

Alle Vorschriften, welche demselben entgegenstehen, treten außer Kraft.

Dies berührt jedoch nicht die Bestimmungen über Zwangspässe und Reiserouten, sowie über die Kontrole neu anziehender Personen und der Fremden an ihrem Aufenthaltsorte.

Zu letzterem Zwecke dürfen indessen Aufenthaltskarten weder eingeführt, noch, wo sie bestehen, beibehalten werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 12. Oktober 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Unter Bezugnahme auf den § 6 des vorstehenden Gesetzes und die neuerdings höheren Orts ergangenen Bestimmungen machen wir hierdurch bekannt, daß für unseren Verwaltungsbezirk außer der unterzeichneten Königl. Regierung die Landraths-Aemter, das Verwaltungs-Oberamt zu Meisenheim und die Königl. Polizei-Direktion hierselbst zur Ertheilung von Reisepässen, abgesehen von den Ministerial-Pässen, competent sind.

Coblenz, den 10. Januar 1868.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

64. Anweisung

zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen wegen der Einfuhr von Spielkarten.

1. Alle zum Verbleibe im Inlande eingehenden Spielkarten unterliegen der gesetzlichen Stempelsteuer, welche beträgt:

a) 8 Sgr. für das Spiel Tarokkarten und französische Karten von mehr als 32 Blättern;
b) 3 Sgr. für das Spiel französische Karten von 32 oder weniger Blättern (Piquetkarten), deutsche und Traptier-Karten.

Die aus dem Zollvereins-Auslande eingeführten Spielkarten sind außerdem dem tarifmäßigen Eingangszoll (pos. 32 des Vereinszolltarifes) unterworfen.

2. Wer Spielkarten aus dem Auslande einbringt, ist in allen Fällen verpflichtet, dieselben beim Eingange als Spielkarten anzumelden. Das Erbieten, den höchsten Eingangszoll zu entrichten (§ 9 der Zollordnung), oder die Bereitwilligkeit, sich sofort der Revision zu unterwerfen (§ 11 der Zollordnung), begründet in Betreff der Stempelpflichtigkeit der Spielkarten keine Befreiung von der Verpflichtung zur Anmeldung der eingeführten Spielkarten.

3. Zur Stempelung der zum Verbleibe im Inlande bestimmten Spielkarten gegen Erlegung der gesetzlichen Stempelsteuer (Nr. 1) sind nur die Hauptzollämter an der Grenze und die Hauptämter im Innern mit Niederlage ermächtigt. Insofern sich das Bedürfniß herausstellen sollte, anderen Steuerstellen ausnahmsweise die gleiche Befugniß beizulegen, ist hierzu die Genehmigung des Finanz-Ministeriums erforderlich.

4. Wird die Berichtigung der Stempelsteuer nicht bei der Abfertigung an der Grenze bewirkt, so ist die Sicherstellung des auf den eingehenden Spielkarten haftenden Steuranspruchs in gleicher Weise wie diejenige des Zollanspruches zu leisten. Hierbei wird, wenn nicht die Anzahl und Gattung der eingeführten Kartenspiele festgestellt ist, der Stempelsteueranspruch auf den Betrag von 2 Thlrn. für jedes Zollpfund des Bruttogewichtes angenommen.

Dem die Verpflichtungs-Erklärungen enthaltenden Vordrucke auf den Formularen zu den Begleitscheinen, Ladungsverzeichnissen u. s. w. ist, wenn sich unter den abzufertigenden Gegenständen Spielkarten befinden, ein ergänzender Vermerk des Inhaltes hinzuzufügen, daß die übernommene Verpflichtung auch auf die Stempelsteuer von Spielkarten nach dem gesetzlichen und — in Ermangelung der Feststellung desselben — nach dem Steuersatze von 2 Thlrn. für das Pfund des Bruttogewichtes ausgedehnt sei.

Sind Spielkarten an der Grenze mit anderen Gegenständen zusammen abgefertigt, so hat das Em-

pfangsamt vor Ertheilung der Erledigungsbescheinigung sorgfältig zu prüfen, ob in Betreff der Stempelsteuer von Spielkarten besondere Gründe die einstweilige Fortdauer der eingegangenen Sicherheitsverpflichtungen oder die Verfolgung der daraus erwachsenen Ansprüche nothwendig machen. Eintretenden Falles ist hierüber das Erforderliche in die Bescheinigung aufzunehmen oder dem Grenzamte die weiter nöthige Mittheilung zu machen. Liegen Gründe der bezeichneten Art nicht vor, so bedarf es der Erwähnung des Stempelsteuer-Anspruches in der Erledigungsbescheinigung nicht.

5. Im Uebrigen ist hinsichtlich der Abfertigung von Spielkarten, deren Stempelung nicht bei dem Grenzzollamte verlangt wird, lediglich nach den Vorschriften wegen der zollamtlichen Behandlung eingangszollpflichtiger Gegenstände zu verfahren. Insbesondere soll die weitere Abfertigung auf ein zur Vornahme der Stempelung befugtes Amt nicht beanstandet werden, wenn auch nur das Gewicht und nicht auch die Gattung und Anzahl der eingehenden Karten angemeldet ist.

Die Abgabe der vollständigen Anmeldung, welche die Anzahl der zum Verbleibe im Inlande bestimmten Kartenspiele und die Gattung derselben mit Rücksicht auf die unter 1 oben erwähnten Steuersätze enthalten muß, und von dem Anmeldenden unterschrieben in zwei Exemplaren einzureichen ist, muß alsdann an dem Bestimmungsorte beigebracht werden und kann von dem Empfänger der Spielkarten verlangt werden, unbeschadet der gesetzlichen Verantwortlichkeit des Einbringers für dieselbe. Die Steuerbehörde hat nöthigen Falles den Empfänger zur Einreichung der vollständigen Anmeldung binnen einer nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmenden kurzen Frist aufzufordern. Das eine Exemplar der Anmeldung wird als Register-Beleg zurückbehalten, das andere Exemplar dem Anmeldenden mit der Quittung über Entrichtung der Stempelsteuer ausgehändigt.

6. Bei erfolgter Stempelung dürfen die eingehenden Spielkarten, weungleich der auf denselben haftende Zollanspruch vollständig erledigt sein sollte, unter keinen Umständen in freien Verkehr gesetzt oder nach Abnahme des amtlichen Verschlusses außer Aufsicht und Controle gelassen werden.

7. Bei Vorlegung der Karten zur Stempelung müssen dieselben so gepackt sein, daß das zur Stempelung bestimmte Blatt — bei französischen, deutschen und Tarok-Karten das Coeur-Aß, bei Traplier-Karten das Tenari-Aß — oben auf liegt. Außerdem muß jedes Spiel mit einem Umschlage versehen sein, dessen Form zwar im Uebrigen dem Steuerpflichtigen überlassen bleibt, der jedoch die Angabe der Kartengattung enthalten und so eingerichtet sein muß, daß das Kartenspiel vollständig zusammengehalten wird, und die vorschriftsmäßige Stempelung des oben auf liegenden Blattes ohne Lösung des Umschlages bewirkt werden kann.

Entspricht die Packung der Karten und der Umschlag derselben nicht den vorstehend bezeichneten Erfordernissen, so ist die Stempelung bis zur Beseitigung der obwaltenden Mängel zu versagen. Diese Beseitigung liegt dem Steuerpflichtigen ob und darf nur unter sorgfältiger amtlicher Aufsicht in dem von der Steuerbehörde nach den örtlichen Verhältnissen dazu anzuweisenden Raume vorgenommen werden.

8. In Betreff der Spielkarten, welche aus dem freien Verkehre eines Zollvereinsstaates zum Verbleibe im Inlande oder zum Durchgange eingehen, kommt die Uebergangsschein-Controle zur Anwendung.

Die Regierungen der Zollvereinsstaaten sind ersucht, solche Uebergangsscheine für die zum Verbleibe im Inlande bestimmten Spielkarten nur nach vorgängiger Deklaration der Gattung und Menge der einzuführenden Kartenspiele, und nur auf die zur Erledigung (nach Nr. 3 oben) ermächtigten Steuerstellen ausfertigen zu lassen, auch hinsichtlich der Sicherstellung, sofern nicht die spezielle Revision auf Grund vollständiger Deklaration stattgefunden hat, den Steuersatz von 2 Thlrn. für das Zollpfund des Bruttogewichtes maßgebend sein zu lassen.

In allen übrigen Beziehungen — namentlich wegen der Abfertigung zum Durchgange oder zum Ausgange, zur Niederlage, wegen der weiteren Verfügungen des Empfängers u. s. w. — bewendet es bei den über die Behandlung der zoll- beziehungsweise übergangssteuerpflichtigen Gegenstände bestehenden Bestimmungen mit der unter Nr. 4 gedachten Modifikation in Ansehung des sicherzustellenden Steueranspruches.

10. Die Buchung und Verrechnung der Stempelsteuer von eingeführten Spielkarten erfolgt nach den allgemeinen, in Betreff der Stempelsteuer bestehenden Bestimmungen.

11. Kinderspielkarten und zum Gebrauche als Oblaten eingerichtete Karten unterliegen der Stempelsteuer nicht, wenn die Blätter derselben in der Höhe nicht mehr als einen und einen drittel Zoll (16 Linien Preußisches Maaß) und zugleich in der Breite nicht mehr als einen Zoll messen.

12. Der Erlaß oder die Erstattung der Stempelsteuer von eingeführten Spielkarten bedarf in allen Fällen, auch wenn in Betreff des Erlasses oder der Erstattung der Eingangsabgabe keine Bedenken obwalten, der Genehmigung des Finanz-Ministeriums.

Berlin, den 27. Dezember 1867.

Der Finanz-Minister.

Vorstehende Anweisung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 2. Januar 1868.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

65. Regulativ,
betreffend den Betrieb der Spielkarten-Fabriken.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 1867 (Gesetz-Sammlung S. 1921), betreffend die Stempelsteuer von Spielkarten, wird Folgendes bestimmt:

Digitized by Google

1. Von den Fabrikinhabern ist, soweit es nicht schon geschehen ist, der Steuerbehörde eine Beschreibung und Zeichnung der Fabrikräume einzureichen, welche die ganze Anlage und alle einzelnen Gebäude, wenn auch nicht alle Räume derselben zur Kartenfabrikation bestimmt sind, umfassen muß. Die Räume, worin die Fabrikation betrieben wird, müssen, soweit möglich, unter Angabe des speziellen Fabrikationstheiles, für welchen jeder einzelne Raum bestimmt sein soll, besonders bemerkt werden. Die Zeichnung und Beschreibung ist doppelt einzureichen und ein Exemplar, mit dem Visa der Steuerbehörde versehen, dem Fabrikanten zurückzugeben.

2. Eine Veränderung, Verlegung und Erweiterung der deklarirten Fabrikeinrichtung darf sowohl bei den bereits bestehenden, als auch bei den neu anzulegenden Spielkarten-Fabriken nur nach vorgängiger Genehmigung des Finanz-Ministeriums vorgenommen werden. Bei Besitzveränderungen muß der Besitznachfolger der Steuerbehörde spätestens binnen 4 Wochen von dem stattgefundenen Eigenthumswechsel Anzeige machen.

3. In den Fabriken darf auch für den auswärtigen Verkehr gearbeitet werden. Form, Güte und Fabrikpreis der Spielkarten hängen von dem Gutbefinden jedes Fabrikanten ab. Die Mussirung der Rückseite muß jedoch bei Französischen Karten zu 32 Blättern von denen zu mehr als 32 Blättern leicht erkennbar verschieden sein. Auch sind die Fabrikanten gehalten, von jeder Sorte Spielkarten, welche sie zu verfertigen beabsichtigen, ein Musterspiel bei der Steuerbehörde niederzulegen und einem Blatte jedes Spieles ein Fabrikzeichen zu geben, welches der Steuerbehörde vorher anzuzeigen und von derselben zu genehmigen ist.

4. Die gefertigten Spielkarten müssen nach näherer Vorschrift der Steuerbehörde wöchentlich oder monatlich dem controlirenden Steuerbeamten in der Fabrik, in vorschriftsmäßigen Umschlägen eingeschlagen, zur Revision vorgelegt werden.

5. Der Steuerbehörde ist zu gleicher Zeit anzumelden, welche Anzahl von Kartenspielen jeder Gattung
   a) zum inländischen Absatze,
   b) zum Absatze ins Ausland bestimmt sind, und
   c) über welche Anzahl die weitere Bestimmung zur Zeit noch vorbehalten werde.

6. Die Räume, worin sich die fertigen ungestempelten Spielkarten befinden, müssen mit vergitterten Fenstern versehen sein, und dürfen nur eine Thüre haben, an welche ein Kunstschloß anzulegen ist, wozu nur die Steuerbehörde den Schlüssel besitzt.

7. Die zum inländischen Absatze bestimmten Kartenspiele gelangen Behufs der Stempelung an die Steuerbehörde. Alle gestempelten Spielkarten bleiben außer amtlichem Verschluß und werden dem Fabrikanten zur Disposition überlassen. Alle fertige ungestempelte Spielkarten bleiben so lange, bis sie nach der von dem Fabrikanten erklärten und von der Steuerbehörde genehmigten Disposition wirklich abgehen, unter Mitverschluß der Steuerbehörde.

8. Die zur Versendung in das Ausland bestimmten Karten werden unter Aufsicht der Steuerbehörde verpackt und auf Uebergangsscheine, beziehungsweise Begleitscheine abgefertigt. Sollen inländische Karten aus einem Theile des Inlandes in den andern durch das Ausland versendet werden, so ist das bei dergleichen Waaren-Versendungen überhaupt vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

9. Diejenigen Kartenspiele, über welche sich der Fabrikant die weitere Bestimmung vorbehält, bleiben unverpackt unter Mitverschluß der Steuerbehörde und ist der Fabrikant verpflichtet, die dazu nöthigen Anstalten zu treffen. Ihm steht jederzeit, außer an Sonn- und Festtagen, frei, darüber (nach Nr. 5 und 6) zu verfügen, doch ist davon mindestens Tags vorher während der Dienststunden dem Amte Anmeldung zu machen.

10. Ueber die verfertigten Karten, deren Stempelung, Aufbewahrung und Versendung ist der Fabrikant gehalten, nach Vorschrift der Steuerbehörde Buch zu führen und solches zur Einsicht der Steuerbeamten in der Fabrik offenzulegen.

Jeder Fabrikant muß zwei Bücher führen, wovon das eine auf der linken Seite den gesammten Zugang an Spielkarten, und auf der rechten Seite den Abgang durch Stempelung und Versendung in das Ausland nachweisen muß. Das zweite Buch ist zum speziellen Ausweise über die gestempelten Karten bestimmt, und muß auf der linken Seite den Zugang an gestempelten Spielkarten und auf der rechten Seite den Abgang durch Verkauf und Versendung nachweisen. Bei allen Eintragungen muß das Datum, wann der Zugang und Abgang geschehen, bemerkt und bei dem Verkauf und der Versendung der gestempelten Spielkarten müssen Name und Wohnort des Käufers resp. Empfängers genau angegeben werden.

11. Jedes Kartenspiel ist mit einem Umschlage zu versehen. Die Form dieser Umschläge bleibt zwar der Wahl des Fabrikante nüberlassen; dieselben müssen jedoch die Kartengattung angeben und so eingerichtet sein, daß sie das Kartenspiel vollständig zusammenhalten und die Stempelung desselben ohne Lösung des Umschlags gestatten.

12. Die bei der Fabrikation vorkommenden überzähligen und Ausschuß-Blätter müssen gesammelt und unter Verschluß gebracht und die Ausschußblätter in der von der Steuerbehörde zu bestimmenden Zeit unter Aufsicht der controlirenden Beamten unbrauchbar gemacht werden, wobei es genügt, wenn die Blätter in der Mitte eingeschnitten werden.

13. Spielkarten im Einzelnen, d. h. unter Einem Dutzend Spiele derselben Gattung, zu verkaufen, ist den Spielkartenfabrikanten fortan gestattet. Wollen dieselben aber einen solchen Einzelverkauf von Spielkarten betreiben, so darf dies nur in einem besonderen, von den Fabrikräumen vollständig getrennten Lokale geschehen, welches der Steuerbehörde vorher anzumelden ist und Falls dasselbe in demselben Gebäude sich befindet, in welchem die Fabrikation von Spielkarten

betrieben wird, der vorgängigen Genehmigung der Steuerbehörde bedarf. Außerdem sind die Fabrikanten verpflichtet, jede Menge von Karten, welche zum Einzelverkauf bestimmt wird, ehe dieselbe in das betreffende Lokal übergeführt wird, in dem zum Ausweise über die gestempelten Karten dienenden Buche (Nr. 10) abzuschreiben, und in einem über den Einzelverkauf zu führenden Buche einzutragen, auch in letzterem mindestens täglich Gattung und Anzahlung der abgesetzten Spiele anzuschreiben. Der § 8 des Gesetzes findet auch auf den Einzelverkauf der Fabrikanten und die dazu bestimmten Lokale Anwendung.

Berlin, den 27. Dezember 1867.

Der Finanz-Minister.

Vorstehendes Regulativ wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 2. Januar 1868.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

66. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs- und Deklarationsurkunde für das Bergwerk Junge Hoffnung bei Walmenroth zur Mitgewinnung von Blei- und Kupfererzen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 16. Dezember 1867.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 4. Oktober 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerzbergwerks Junge Hoffnung bei Walmenroth, vertreten durch deren Repräsentanten Peter Webeler zu Kirchen, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Walmenroth, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde des Eisenerz-Bergwerks Junge Hoffnung, dessen Grenzen auf dem zur angehefteten Verleihungsurkunde vom 11. August 1866 gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse näher bezeichnet sind, zur Mitgewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 16. Dezember 1867.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

67. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Steintebach II bei Mudersbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 22. Dezember 1867.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. Juni 1867 wird der Konkursmasse Heinrich Börner zu Siegen, vertreten durch den Konkursverwalter, Auctions-Commissar Schneider zu Siegen, unter dem Namen Steintebach II das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Mudersbach und Brachbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,923 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 22. Dezember 1867.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

68. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Franz II und Franz III bei Wingendorf und Augusta II und Augusta III bei Frensburg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Situationsrisse gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 19. Dezember 1867.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. Oktober 1866 wird den Theilhabern der Niederfischbacher Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb, nämlich: 1) Mathieu Frank zu Lüttich, 2) Hippolyte van de Woestyne zu Gent, 3) Ernest Herry daselbst, 4) Eduard Cambier daselbst, 5) Alexander Cruyt daselbst, 6) Benoit Adolph Devaux zu Lüttich und 7) August Grenier zu Gent, unter dem Namen Franz II das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wingendorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,869 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **B, F, G, H, J, K, L, M, N, O, C** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 19. Dezember 1867.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. November 1866 wird den Theilhabern der Niederfischbacher Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb, nämlich: 1) Mathieu

Frank zu Lüttich, 2) Hippolyte van de Woestyne zu Gent, 3) Ernest Herry daselbst, 4) Eduard Cambier daselbst, 5) Alexander Cruyt daselbst, 6) Benoit Adolph Devaux zu Lüttich und 7) August Grenier zu Gent, unter dem Namen Franz III das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wingendorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,984 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 19. Dezember 1867.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. November 1866 wird den Theilhabern der Niederfischbacher Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb, nämlich: 1) Mathieu Frank in Lüttich, 2) Hippolyte van de Woestyne in Gent, 3) Ernest Herry daselbst, 4) Eduard Cambier daselbst, 5) Alexander Cruyt daselbst, 6) Benoit Adolph Devaux in Lüttich und 7) August Grenier in Gent, unter dem Namen Augusta II das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Freusburg und Niederfischbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 22,046 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E, F, G, H, I, K, L bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 19. Dezember 1867.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 29. November 1866 wird den Theilhabern der Niederfischbacher Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb, nämlich: 1) Mathieu Frank zu Lüttich, 2) Hippolyte van de Woestyne in Gent, 3) Ernest Herry daselbst, 4) Eduard Cambier daselbst, 5) Alexander Cruyt daselbst, 6) Benoit Adolph Devaux in Lüttich und 7) August Grenier in Gent, unter dem Namen Augusta III das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Freusburg und Niederfischbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,947 Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 19. Dezember 1867.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

69. Die nachbenannten Ersatzpflichtigen des Kreises Zell, welche im Jahre 1867 vor den Ersatz-Commissionen nicht erschienen sind, werden hierdurch aufgefordert, sich zur Ableistung ihrer Militairpflicht innerhalb dreier Monate, von heute an gerechnet, bei dem unterzeichneten Königl. Landraths-Amte entweder persönlich zu melden, oder über ihre etwa anderwärts erfolgte Concurrenz glaubhaften Nachweis zu führen, widrigenfalls sie als ausgetretene Heerespflichtige werden verfolgt werden:

1) Christian Hofmann, geboren zu Niederweiler am 25. Dezember 1844;
2) Johann Joseph Pies, geboren zu Alf am 29. April 1844;
3) Peter Marx, geboren zu Mittelstrimmig am 8. Juni 1845;
4) Jakob Paul, geboren zu Bärenbach am 17. Mai 1845;
5) Friedrich Wilhelm Dielmann, geboren zu Sohren am 20. November 1845;
6) Heinrich Peter Koch, geboren zu Sohren am 22. Juni 1845;
7) Wilhelm Wendel, geboren zu Sohren am 19. Februar 1845;
8) Carl Gottfried Julius Claus, geboren zu Traben am 7. August 1845;
9) Johann Joseph Schauf, geboren zu Aldegund am 5. April 1845;
10) Carl Schulden, geboren zu Alf am 8. Oktober 1845.

Zell, den 4. Januar 1868.

Königliches Landraths-Amt.

70. Die nachgenannten Militairpflichtigen, welche im abgelaufenen Jahre sich weder zur Aushebung gestellt, noch ihr Ausbleiben entschuldigt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von heute an gerechnet, behufs ihrer Rechtfertigung zu gestellen, widrigenfalls sie als ausgetretene Militairpflichtige verfolgt werden:

1) Robert Beer aus Dorlar, geboren am 8. Mai 1842;
2) Ludwig Jakob Klößener aus Stockhausen, geboren am 9. September 1843;
3) Wilhelm Conrad Eckhardt aus Leun, geboren am 7. Juli 1844;
4) Simon Martin Braun aus Wetzlar, geboren am 27. August 1844;
5) Friedrich Jakob Theodor Friedrich aus Wetzlar, geboren am 8. Juni 1844;
6) Georg Jakob Philipp Zapp aus Altenstädten, geboren am 28. September 1845;

7) Jakob Freund aus Breitenbach, geboren am 22. Januar 1845;
8) Johann Schnorr aus Dutenhofen, geboren am 13. Oktober 1845;
9) Ludwig Dönges aus Gleiberg, geboren am 8. Februar 1845;
10) Carl Schäfer aus Krofdorf, geboren am 1. Juli 1845;
11) Joseph Johann Hofmann aus Braunfels, geboren am 17 November 1845;
12) Friedrich Wilhelm Mangold aus Braunfels, geboren am 24. September 1845;
13) Johann Adam Deibel aus Oberbiel, geboren am 30. Dezember 1845;
14) Heinrich Rumpf aus Allendorf, geboren am 24. März 1845;
15) Jakob Anschütz I. aus Biffenberg, geboren am 9 Juli 1845;
16) Johann Wilhelm Hahn aus Biffenberg, geboren am 30. Oktober 1845;
17) Friedrich Carl Buseck aus Greifenstein, geboren am 8. Juli 1845;
18) Heinrich Carl Kette aus Greifenstein, geboren am 16. Dezember 1845;
19) Georg Wilhelm Glößener aus Holzhausen, geboren am 1. Juli 1845;
20) Heinrich Schmidt aus Blasbach, geboren am 26. Oktober 1845;
21) Johannes Köhler aus Ebersgöns, geboren am 24. September 1845;
22) Heinrich Althenn aus Hochelheim, geboren am 16. März 1845;
23) Heinrich Kißling aus Hochelheim, geboren am 27. März 1845;
24) Johann Carl Hermann aus Wetzlar, geboren am 30. April 1845;
25) Hubert Carl Lehr aus Wetzlar, geboren am 12. August 1845;
26) Carl Joseph Wilhelm Voll aus Wetzlar, geboren am 19. Juni 1845;
27) Jakob Christian Rhein aus Wetzlar, geboren am 24. Dezember 1845;
28) Friedrich Uhl aus Aßlar, geboren am 19. April 1846;
29) Heinrich Alexander aus Dillheim, geboren am 15. Oktober 1846;
30) Heinrich Martin aus Katzenfurt, geboren am 20. Februar 1846;
31) Friedrich Schneider aus Kölschhausen, geboren am 7. Januar 1846;
32) Ludwig Hofmann aus Dutenhofen, geboren am 28. Januar 1846;
33) Friedrich Wüstenhöfer aus Braunfels, geboren am 15. Januar 1846;
34) Johann Heinrich Ludwig Friedrich aus Leun, geboren am 12. November 1846;
35) Heinrich Christian Fischer aus Biskirchen, geboren am 27. April 1846;
36) Peter Jakob Christoph Kette aus Greifenstein, geboren am 18. Dezember 1846;
37) Gottlieb Philipp Rumpf aus Holzhausen, geboren am 22. Februar 1846;
38) Wilhelm Christoph Emmerich aus Ulm, geboren am 17. April 1846;
39) Anton Schepp aus Ebersgöns, geboren am 19. Mai 1846;
40) Martin Seib aus Ebersgöns, geboren am 20. August 1846;
41) Wilhelm Weimar aus Ebersgöns, geboren am 20. Januar 1846;
42) Wilhelm Strack aus Hörnsheim, geboren am 26. April 1846;
43) Johannes Stamm aus Naubern, geboren am 23. April 1846;
44) Johann Jakob Louis Grumbach aus Wetzlar, geboren am 22. September 1846.

Zugleich werden alle Behörden, welche etwa über den Aufenthalt der oben Genannten Auskunft zu geben vermögen, ersucht, mir darüber Mittheilung zu machen.

Wetzlar, den 9. Januar 1868.

Der Königliche Landrath.

71. Das Königliche Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 9. Dezember v. J. den Thomas Mayer, früher zu Britten wohnhaft, für abwesend erklärt.

Cöln, den 2. Januar 1868.

Der General-Prokurator.

72. Der Königliche Notar Peter Schneider zu Berncastel ist durch Urtheil der Disciplinarkammer des Königl. Landgerichts zu Trier vom 6. November 1867 seines Amtes entsetzt, und dieses Urtheil durch den Königl. Appellationsgerichtshof zu Cöln unterm 20. Dezember v. J. bestätigt worden.

Trier, den 7. Januar 1868.

Der Ober-Prokurator.

73. Nachstehend bezeichnete, als unbestellbar zurückgekommene Postsendungen, sowie herrenlose Passagier-Effekten, sind von den Bezirks-Postanstalten hierher eingesandt worden:

1) ein recommandirter Brief an Wisseler in Kirchen, aufgeliefert zu Bezdorf am 12. Oktober 1867;
2) ein recommandirter Brief an Reimann in Burlington in Amerika, aufgeliefert in Creuznach am 21. April 1867;
3) ein Paket, sign. per Adresse, 20 Loth schwer, an Kepler in Gutheim, aufgeliefert in Bendorf am 27. Oktober 1867;
4) ein Paket, sign G. W., 1 Pfund 10 Loth schwer, an Weger in Bodenholz bei Altenkirchen, aufgeliefert in Simmern am 7. November 1867;
5) ein baumwollener Regenschirm, aufgefunden am 15. Oktober 1867 im Creuznach-Simmernschen Personenpostwagen;
6) ein desgleichen, am 11. Oktober 1867 im Posthausflur zu Kirchen aufgefunden;

7) ein desgleichen, ein Paar Kinderschuhe und ein Zollstock, in den Diensträumen des Post-Amtes in Coblenz vorgefunden.

Die unbekannten Absender resp. Eigenthümer dieser Gegenstände werden aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei der hiesigen Ober-Post-Direktion oder bei den betreffenden Post-Anstalten zu melden und ihre Empfangsberechtigung nachzuweisen, widrigenfalls mit den Gegenständen nach den bestehenden Bestimmungen verfahren werden wird.

Coblenz, den 4. Januar 1868.

Königliche Ober-Post-Direktion.

74. Zu Boppard, St Goar und Oberwesel, im Regierungsbezirk Coblenz, werden am 16. Januar c. Telegraphen-Stationen mit beschränktem Tagesdienste (cfr. § 4 der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Frankfurt a. M., den 6. Januar 1868.

Königliche Telegraphen-Direktion.

75. Den Pferdezüchtern des Regierungsbezirks Coblenz gebe ich nachstehend eine Nachweisung der Stationen, welche in diesem Jahre mit Königlich Rheinischen Landbeschälern besetzt werden, ferner der Tage, an welchen die Beschäler daselbst, wenn es die Witterung erlaubt, eintreffen werden. Die Bedeckung der Stuten beginnt zwei Tage nach der Ankunft der Beschäler auf den Stationen.

M.	Namen der Beschäl-Stationen.	Kreis.	Ankunft der Hengste daselbst.	Anzahl der Hengste.	Anfang der Bedeckung daselbst.
1	Rübenach	Coblenz	5. Februar	2	8. Februar.
2	Thür	Mayen	5. "	2	8. "
3	Ahrweiler	Ahrweiler	4. "	2	7. "
4	Castellaun	Simmern	8. "	2	11. "
5	Creuznach	Creuznach	9. "	2	12. "
6	Wetzlar	Wetzlar	9. "	2	12. "

Landgestüt Wickrath, den 8. Januar 1868. Der Königliche Gestüt-Vorsteher.

Personal-Chronik.

76. Der Aspirant Gustav Graff von Polch ist als Civil-Supernumerar bei der Königl. Regierung zu Coblenz angenommen worden.

77. Der als Wundarzt II. Klasse approbirte Christian Samuel Löwe hat seinen Wohnsitz von Coblenz nach Heddesdorf verlegt.

78. Der bisherige provisorische Schullehrer an der katholischen Schule zu Kaltenborn im Kreise Adenau, Johann Buchem, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

79. Der Reservejäger, Gefreite Gewalb ist mit der einstweiligen Wahrnehmung der Gemeindeförsterstelle zu Sensceid, in der Oberförsterei Adenau, beauftragt worden.

80. Der Bureau-Assistent Kurtz ist zum Kreisgerichts-Sekretair und der Bureau-Diätar Thonet zum Bureau-Assistenten beim Kreisgericht Neuwied ernannt worden.

81. Die Post-Expedienten Rümmer und Gießen in Coblenz sind in die Klasse der Post-Assistenten aufgenommen worden.

Patente.

82. Dem Techniker Moriz Niese zu Lauchhammer ist unter dem 6. Januar 1868 ein Patent

auf einen selbstthätigen Expansionsschieber für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 3 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin in Coblenz. (J. H. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 4. Ausgegeben Donnerstag, den 23. Januar 1868.

Gesetz-Sammlung.

83. Das am 13. Januar 1868 ausgegebene 2. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6958 das Gesetz, betreffend die Regelung des Etats- und Rechnungswesens in den neu erworbenen Landestheilen, mit Ausschluß des Gebiets der vormals freien Stadt Frankfurt, für das Jahr 1867. Vom 4. Januar 1868.

Nr. 6959 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Culm, Regierungsbezirks Marienwerder, zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 30. November 1867.

Nr. 6960 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Dezember 1867, betreffend die Vermehrung der Mitgliederzahl der Handelskammer zu Minden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

84. In Folge Ihres gemeinschaftlichen Berichts vom 29. November dieses Jahres bestimme Ich, zur Ausführung des § 6 des Bundesgesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867, daß in denjenigen Preußischen Gebietstheilen, in welchen bisher die Militairpflicht mit dem vollendeten 21sten Lebensjahre begann, sowie in Lauenburg, im Jahre 1868 alle in der Zeit vom 1. Januar 1847 bis 30. Juni 1848 geborenen Wehrpflichtigen nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen zum Militairdienst heranzuziehen sind, und daß vom Jahre 1869 ab im ganzen Gebiete des Preußischen Staates und in Lauenburg die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere, beziehungsweise in der Flotte, mit dem 1. Januar desjenigen Kalenderjahres beginnen soll, in welchem der Wehrpflichtige das 20ste Lebensjahr vollendet. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 6. Dezember 1867.

gez. **Wilhelm.**

gegz. v. Bismarck. v. Roon. Gr. zu Eulenburg.

An den Minister für Lauenburg, den Kriegs- und Marine-Minister und den Minister des Innern.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die in der Zeit vom 1. Januar 1847 bis zum 30. Juni 1848, sowie vom 1. Juli 1848 bis zum 31. Dezember 1849 geborenen Militairpflichtigen der betheiligten Gebietstheile sind bei der Aushebung als je ein Jahrgang zu betrachten und zu behandeln, und zwar bilden dieselben in den Jahren 1868, bez. 1869 den laufenden Jahrgang.

In analoger Weise sind die Termine für die Nachsuchung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst ꝛc rücksichtlich der aus den betreffenden Gebietstheilen gebürtigen Militairpflichtigen zu modifiziren.

Berlin, den 28. Dezember 1867.

Der Kriegs- und Marine-Minister.
v. Roon.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
Sulzer.

85. Nach Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten werden die den Wittwen und Waisen der in den Kriegsdiensten der Vereinigten Staaten von Nordamerika verstorbenen Soldaten gesetzlich zustehenden Pensionen nur dann vom Todestage des Soldaten ab ausgezahlt, wenn die betreffenden Ansprüche innerhalb dreier Jahre nach diesem Tage angemeldet worden sind. Andernfalls läuft die Pension erst von demjenigen Tage ab, an welchem die letzte, den Anspruch begründende, Urkunde eingereicht worden ist. Das Gleiche gilt von den Pensionen an Väter und Mütter gefallener Soldaten, welche überdies nur in dem Falle gewährt werden, wenn der Verstorbene erweislich für den Lebensunterhalt seines Vaters oder seiner Mutter Sorge getragen hat.

Da in zahlreichen Fällen diesseitigen Staatsangehörigen derartige Pensionsansprüche zustehen, so erscheint es im Interesse der Betheiligten erforderlich, das Vorstehende zur Kenntniß des Publikums zu bringen und zur schleunigen Anmeldung der etwaigen Pensions-Ansprüche, welche bei dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Berlin zu geschehen hat, wiederholt aufzufordern.

Berlin, den 29. Dezember 1867.

Der Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

86. Unsere zum Schutz der nützlichen Vögel erlassene Polizei-Verordnung vom 9. Februar 1864 — Amtsblatt pro 1864 Seite 34 — wird hierdurch auf den Bezirk des Königl. Verwaltungs-Oberamts Meisenheim ausgedehnt.

Coblenz, den 8. Januar 1868.

Digitized by Google

87. Ueber die Gemeinde Dickenschied (Kreises Simmern) ist wegen Ausbruchs der Räudekrankheit unter den dort befindlichen Schafen die Ortssperre in Bezug auf den Verkehr mit Wollvieh verhängt worden.

Coblenz, den 13. Januar 1868.

88. Ueber die Gemeinde Grenderich (Kreises Zell) ist wegen Ausbruchs der Räudekrankheit unter den dort befindlichen Schafen die Ortssperre in Bezug auf den Verkehr mit Wollvieh verhängt worden.

Coblenz, den 18. Januar 1868.

89. Am 22. Juli v. J. hat ein Hagelschlag in der Gemarkung von Erda (Kreises Wetzlar) einen so erheblichen Schaden angerichtet, daß beinahe die ganze Erndte verloren gegangen ist. Der Verlust ist auf 3605 Thlr. veranschlagt und trifft derselbe die genannte Gemeinde, welche 739 Seelen zählt, um so härter, als sie schon früher zu den ärmsten Gemeinden des Kreises gerechnet wurde. Ohne ausgedehnte Hülfe kann der dort eingetretenen Noth nicht gesteuert werden, und hat daher der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz mittelst Erlasses vom 19. Dezember v. J. genehmigt, daß für die beschädigten Grundbesitzer der Gemeinde Erda eine Haus-Collecte in unserem Verwaltungsbezirke, mit Ausschluß des Kreises Wetzlar, in welchem bereits eine Sammlung von milden Gaben stattgefunden hat, abgehalten werde. Dieselbe ist im Monate Februar d. J. in gewöhnlicher Weise durch die Ortsbehörden zu erheben und sind die aufkommenden Beträge sofort an die betreffenden Steuerkassen und von diesen durch die Abrechnung für den Monat März c. an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Herren Landräthe wollen uns die Ertrags-Nachweisungen bis zum 15. März c. einreichen.

Coblenz, den 14. Januar 1868.

90. Die Verwaltung der Apotheke der Ehefrau Enger zu Lutzerath ist dem Apotheker Carl Friedrich Alexander Lückerath mit der Befugniß übertragen worden, den Namen eines Provisors zu führen.

Coblenz, den 14. Januar 1868.

91. Dem Wilhelm Morbach zu Kaltenengers ist, nachdem derselbe den gesetzlichen Anforderungen Genüge geleistet hat, die Concession zur selbstständigen Ausübung des Lootsendienstes auf der Rheinstrecke längs des Engerser Grundes aufwärts von uns ertheilt worden.

Coblenz, den 15. Januar 1868.

92. Durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 7. Dezember v. J. ist der evangelischen Gemeinde zu Oberwambach, im Kreise Altenkirchen, für den Neubau einer Kirche eine Haus-Collecte bewilligt worden, welche in der Zeit bis zum 1. Juli d. J. durch die Deputirten:

Lehrer Mertgen aus Oberwambach für den Kreis Neuwied und die Stadt Andernach,

Wilhelm Hommer aus Amteroth für die Kreise Coblenz, St. Goar und Wetzlar (mit Ausschluß der Städte Wetzlar und Braunfels),

Anton Ramseger aus Oberwambach für die Kreise Creuznach und Simmern,

Pfarrer Brauneck für die Städte Wetzlar und Braunfels und die Bürgermeistereien Daaden, Kirchen und Wissen,

die Kirchenvorsteher Eichelhardt, Schumann, Hausmann und Kolb für die Bürgermeistereien Altenkirchen, Flammersfeld, Gebhardshain, Hamm und Weyerbusch, und

Lehrer Schmoll aus Gieleroth für den Kreis Zell und zur Unterstützung des Deputirten Ramseger im Kreise Simmern,

abgehalten werden wird.

Coblenz, den 17. Januar 1868.

93. Die katholische Schul-, Küster- und Organisten-Stelle zu Laubach im Kreise Simmern, mit einem Einkommen von 184 Thlrn. nebst Wohnung, ist erledigt. Die Bewerbungen um dieselbe sind unter Beifügung der Zeugnisse binnen 3 Wochen an den Herrn Schul-Inspektor, Dechanten Feit zu Simmern, zu richten.

Coblenz, den 18. Januar 1868.

94. Mit Bezugnahme auf unsere im Amtsblatte Nr. 10 von 1861 erlassene Bekanntmachung vom 22. Februar 1861 bringen wir auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern hiermit zur Kenntniß der Pfarrer und der betreffenden Behörden, daß nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten die im Herzogthum Sachsen-Altenburg bisher bestandene Verordnung, nach welcher zur Gültigkeit der zum Gebrauch im Auslande bestimmten Heimaths- und Heiraths-Erlaubnißscheine, deren Beglaubigung durch das Herzogliche Ministerium, Abtheilung des Innern, erforderlich war, durch Herzogliche Verordnung vom 29. November v. J. aufgehoben und bestimmt worden ist, daß vom 1. Januar des Jahres 1868 an folgende Behörden im Herzogthum Sachsen-Altenburg, nämlich:

die Herzoglichen Gerichtsämter I und II in Altenburg, Schmölln, Lucka, Gösnitz, Ronneburg, Roda, Eisenberg und Kahla,

das Herzogliche Gericht zu Meuselwitz,

die Stadträthe zu Altenburg, Schmölln, Lucka, Ronneburg, Roda, Eisenberg, Kahla und Orlamünda,

zur Ausstellung der erwähnten Urkunden berechtigt sind.

Coblenz, den 20. Januar 1868.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

95. Nachdem für das Herzogthum Lauenburg, welches nach den Art. 1, 33 und 40 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 24. Juni 1867 (Ges.-Samml. Seite 817) zu dem Zoll- und Handelsgebiete dieses Bundes gehört, die Anordnung getroffen worden ist, daß die im Zollvereine bestehenden zollgesetzlichen Vorschriften daselbst vom 5. Januar 1868 ab Wirksamkeit erlangen, wird das Herzogthum Lauenburg von dem gedachten Tage an in den Verband des Gesammtzollvereins eintreten. Der freie Verkehr zwischen demselben und allen zum Zollverein gehörigen Ländern

findet aber zufolge der bestehenden vertragsmäßigen Abreden mit nachstehenden Maßgaben statt:

1. In Folge der Erhebung einer Nachsteuer von den im Herzogthum Lauenburg befindlichen Beständen ausländischer Waaren bleibt einstweilen, und zwar bis zur Beendigung der Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren die Zollgrenze zwischen dem Herzogthum und dem Zollvereinsgebiete bestehen. Der Zeitpunkt, mit welchem demnächst der freie Verkehr mit dem Zollvereine eintritt, wird besonders bekannt gemacht werden.

2. Von den einer innern indirekten Steuer unterliegenden Gegenständen, Branntwein, Bier und Tabak, tritt vor der Hand nur der Tabak in den freien Verkehr zwischen den übrigen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten und Gebietstheilen einerseits und Lauenburg andererseits. Hingegen gelangen, da die Besteuerung des Branntweins und Biers nach Maßgabe der Bestimmungen in Preußen und den übrigen betheiligten Staaten des Norddeutschen Bundes für Lauenburg einstweilen noch nicht angeordnet ist, von dem aus Lauenburg übergehenden Branntwein und Bier die bestehenden Uebergangs-Abgaben zur Erhebung, während bei der Ueberfuhr nach Lauenburg die Erstattung der Steuer nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften Statt findet

Berlin, den 3. Januar 1868.

Der Finanz-Minister.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 10. Januar 1868.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

96. Außer den in meiner Aufforderung vom 28. November v. J. genannten Wehrleuten hat sich auch der Kavallerie-Wehrmann 2. Aufgebots, Schneider Barthel Baedorf, geboren in Arloff am 2. April 1832, zuletzt hier wohnhaft, der Erfüllung seiner Landwehrpflichten entzogen. Derselbe wird daher hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von heute an gerechnet, bei dem hiesigen Landraths-Amte zum Zweck seiner Rechtfertigung einzufinden, oder den Nachweis seiner anderweiten militairischen Anmeldung zu erbringen, widrigenfalls seine Bestrafung auf Grund des § 140 des Strafgesetzbuches und des Gesetzes vom 10. März 1856 veranlaßt werden wird.

Creuznach, den 18. Januar 1868.

Der Königliche Landrath.

97. Die nachbezeichneten Landwehrleute, welche sich der militairischen Controle entzogen haben und deren gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von heute an gerechnet, bei dem unterzeichneten Königl. Landraths-Amte zu Cochem zu melden, oder binnen derselben Frist den Nachweis zu führen, daß sie sich anderwärts zur Controle angemeldet haben, widrigenfalls auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1856 und des § 140 des Strafgesetzbuches gegen sie verfahren werden wird:

1) Johann Botzet, geboren zu Trier am 26. Mai 1825, zuletzt in Gevenich wohnhaft;
2) Johann Adam Castor, geboren zu Carden am 11. Juni 1834, zuletzt in Carden wohnhaft;
3) Aloys Illger, geboren zu Carden am 2. April 1835, zuletzt in Carden wohnhaft;
4) Carl Caspar Schneider, geboren zu Cochem am 26. Juli 1835, zuletzt in Cochem wohnhaft;
5) Johann Joseph Laubenthal, geboren zu Gamlen am 13. Mai 1836, zuletzt in Gamlen wohnhaft;
6) Anton Becker, geboren zu Pommern am 18. Mai 1839, zuletzt in Pommern wohnhaft;
7) Johann Müntenich, geboren zu Treis am 25. Januar 1836, zuletzt in Treis wohnhaft;
8) Caspar Botzet, geboren zu Beuern am 4. Februar 1832, zuletzt in Beuern wohnhaft.

Cochem, den 15. Januar 1868.

Königliches Landraths-Amt.

98. Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 25. November v. J. ist der Philipp Daniel Weißgerber aus Enkirch für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 11. Januar 1868.

Der Ober-Prokurator.

99. Die Amtskaution des am 3. September 1867 aus seinem früheren Dienstverhältnisse bei der Königl. Kreisgerichts-Commission zu Daaden als Sportel-Rezeptor ausgeschiedenen Kreisgerichts-Sekretairs Kleinmann zu Hadamar — im Betrage von 100 Thlrn. — soll zurückgegeben werden.

Alle, welche aus der genannten Amtsführung des ꝛc. Kleinmann Ansprüche gegen denselben haben, werden aufgefordert, solche bei hiesigem Gerichte in dem auf den 9. März 1868, Vormittags 10 Uhr, Zimmer Nr. 19 anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit denselben an die Kaution ausgeschlossen werden.

Altenkirchen, den 15. Januar 1868.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

100. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Fortsetzung bei Isert mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 17. Dezember 1867.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 9. September 1865 und des Umwandlungsantrages vom 2. Oktober 1865 wird dem Rheinischen Bergwerks-Actienverein Saturn in Cöln, vertreten durch dessen General-Direktor Theodore Guillery daselbst, unter dem Namen Fortsetzung das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Isert und Racksen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn

Digitized by Google

belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,167 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, G, H, I, F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. Dezember 1867.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

101. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Regulatus bei Dermbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 17. Dezember 1867.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 4. Mai 1866 wird der Gewerkschaft des konsolidirten Bergwerks Hollertszug bei Dermbach, vertreten durch das erste Vorstandsmitglied Theodor Stein zu Kirchen, unter dem Namen Regulatus das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Offhausen und Dermbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 15,955 $^{1}/_{4}$ Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem konsolidirten Bergwerke Hollertszug gehörenden Längenfelder Junge Hollert, Mittelberg und Eule, sowie durch die Längenfelder der Bergwerke Taube, Römerzug und Petersburg Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. Dezember 1867.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

102. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Repräsentant bei Birkheim mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Dunker zu Coblenz, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 20. Dezember 1867.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. September 1867 wird dem F. C. von Rößler zu Zell a. d. Mosel und dem Bergverwalter C. Fuß zu Winningen unter dem Namen Repräsentant das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Birkheim, Badenhard, Niederburg, St. Goar und Damscheid, im Kreise St. Goar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 500,88 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20. Dezember 1867.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

103. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Junger Bär bei Herdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 20. Dezember 1867.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. Dezember 1866 wird der Handlungsfirma Daniel Stein sen. Sohn zu Kirchen unter dem Namen Junger Bär das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Herdorf und Biersdorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 7448 Quadratlachtern hat, welches jedoch durch die zu dem konsolidirten Bergwerke Fußeberg gehörenden Längenfelder Neuer Fußeberg, Glückshafen, Magdalena, Altenberg, Friederike, Schlebusch, Sparsamkeit, Ferdinand, Ferdinand Nebengang, Bär, Tiger und Eber, sowie durch die Längenfelder der Bergwerke Orpheus, Mathilde, Altenberg, Altenfels, Mitternacht, Rehhorn, Lenore, Hirschhorn, Neues Jägerhorn, Pech und Constantin Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y, Z, a, b bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20. Dezember 1867.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

104. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunden für die Bergwerke Moritz und Hellstruth bei Weitersburg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes

bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Bieter zu Neuwied, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 20. Dezember 1867.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 26. Oktober 1867 wird der Gewerkschaft Remy-Hoffmann & Comp. zu Bendorf, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 14. Oktober 1842 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Moritz das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Weitersburg und Vallendar, im Kreise und Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 474,623 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Silber-, Blei-, Kupfer- und Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20. Dezember 1867.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 26. Oktober 1867 wird der Gewerkschaft Remy-Hoffmann & Comp. zu Bendorf, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 1. September 1837 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Hellstruth das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Weitersburg und Vallendar, im Kreise und Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 497,909 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, v, u, t, s, r, q, p, o, n, m, k, l, i bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Silber-, Blei-, Kupfer- und Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20. Dezember 1867.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

103. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Hugo bei Biersdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 27. Dezember 1867.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 30. August 1866 wird der Gewerkschaft des Eisen- und Kupfererzbergwerks Hugo bei Biersdorf, vertreten durch deren Repräsentanten Theodor Stein zu Kirchen, an Stelle des in der abschriftlich angehefteten Verleihungsurkunde vom 23. September 1857 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Hugo das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Biersdorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,987 Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem konsolidirten Bergwerke Fürstenberg gehörenden Längenfelder Wilhelmsgrube und Junge Iris Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o, p, q bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. Dezember 1867.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

106. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunden für die zu dem konsolidirten Bergwerke Eisenkopf bei Kotzenroth gehörenden Einzelfelder Eisenkopf und Louisenburg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Situationsrisse gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 23. Dezember 1867.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 31. Januar 1867 wird dem Sieg-Rheinischen Bergwerks- und Hütten-Actien-Verein zu Cöln, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 4. Oktober 1854 bezeichneten, zu dem konsolidirten Eisenerzbergwerke Eisenkopf gehörenden Längenfeldes Eisenkopf, das Bergwerkseigenthum in dem zu der Gemeinde Kotzenroth, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,950 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 23. Dezember 1867.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 31. Januar 1867 wird dem Sieg-Rheinischen Bergwerks- und Hütten-Actien-Verein zu Cöln, an Stelle des in

Digitized by Google

der angehefteten Verleihungsurkunde vom 11. Januar 1856 bezeichneten, zu dem konsolidirten Eisenerzbergwerke Efelskopf gehörenden Längenfeldes Louisenburg, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Kotzenroth, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,140 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 23. Dezember 1867.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

107. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das zu dem konsolidirten Bergwerke Gerhardszeche bei Dermbach gehörende Einzelfeld Anhang mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 18. Dezember 1867.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 30. März 1866 wird der Gewerkschaft des konsolidirten Eisenerzbergwerks Gerhardszeche bei Dermbach, vertreten durch deren Repräsentanten Johannes Wisser zu Mudersbach, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 3. April 1868 bezeichneten, zu dem konsolidirten Bergwerke Gerhardszeche gehörenden Längenfeldes Anhang, das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Dermbach und Offhausen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 20,577 Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem konsolidirten Bergwerke Gerhardszeche gehörenden Längenfelder Gerhardszeche und Wisserzeche, sowie durch das Längenfeld des Bergwerks Weißer Löwe Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 18. Dezember 1867.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

108. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Neue Brüderschaft bei Dermbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 18. Dezember 1867.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 2. Dezember 1866 wird dem Kaufmann Hermann Schreiber und Obersteiger Christian Schupp zu Struthütten, Obersteiger Martin Alof, dem Landwirthen Johannes Lück und Heinrich Utsch I. zu Dermbach, Ferdinand Brühl zu Herdorf und dem Grubenarbeiter Louis Lück zu Dermbach unter dem Namen Neue Brüderschaft das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Dermbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 23,481 Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder der Bergwerke Junge Helene, St. Bernhard, Krebs, Martinszeche, Martinsglück, Streitigkeit und Königstein Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 18. Dezember 1867.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

109. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Ramberg-Gelegenheiter-Gang bei Niederdreisbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 18. Dezember 1867.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 24. Mai 1867 wird der Gewerkschaft des Kupferzbergwerkes Ramberg-Gelegenheiter-Gang bei Niederdreisbach, vertreten durch deren Repräsentanten Ludwig Fölzer zu Siegen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 12. Juli 1855 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Ramberg-Gelegenheiter-Gang das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Niederdreisbach und Schutzbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,909 Quadratlachtern hat, jedoch

durch die Längenfelder der Kupfererz-Bergwerke Ramberg unterſter Gang und Ramberg oberſter Gang Ausfälle erleidet, und deſſen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsriſſe mit den Buchſtaben A, B, C, D, E, F bezeichnet ſind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggeſetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 18. Dezember 1867.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

110. Verzeichniß

der im Frühjahr 1868 aus der Landesbaumſchule zu Engers verkäuflich abzugebenden Obſt- und Alleebäume, ſowie ſonſtiger Holzarten und Zierſträucher.

№	Bezeichnung der Obſt- und Holzarten.	Stückzahl.
	I. Hochſtämmige Obſtbäume ꝛc.	
1	Apfelbäume, diverſe, veredelte	1300
2	Desgl., Kernſtämme	900
3	Aprikoſenbäume, diverſe, vorzügliche	210
4	Birnbäume, diverſe, veredelte	240
5	Desgl., Kernſtämme	500
6	Kaſtanienbäume, zahme, großfrüchtige	500
7	Desgl., Italiener, Maronen, großfrüchtige	100
8	Kirſchbäume, diverſe, veredelte	500
9	Desgl., Kernſtämme	400
10	Mandelbäume, großfrüchtige	20
11	Pflaumen-, Mirabellen-, Reineclauden- und Zwetſchenbäume, diverſe, vorzügliche	500
12	Wallnußbäume, großfrüchtige	240
13	Haſelnuß-Sträucher, diverſe	100
14	Quitten-Sträucher	200
15	Weinreben, diverſe, Tafeltrauben	140
16	Apfelwildlinge, 4jährige, verpflanzte	500
	II. Alleebäume und Holzarten.	
17	Hochſtämmige diverſe Ahornbäume	600
18	" Akazienbäume	250
19	" Kugel-Akazienbäume	25
20	" Ebereſchenbäume	100
21	" Eſchenbäume	700
22	" Pappelbäume, italieniſche	750
23	" Pappelbäume, kanadiſche	360
24	" Roßkaſtanienbäume	350
25	" Roßkaſtanienbäume, rothblühende	30
26	" Trauerweidenbäume	50
27	" Ulmenbäume	70
28	" Ulmenbäume, amerikaniſche	150
29	**Juniperus virginiana**, rothe Ceder	210
30	**Thuja div. species**, Lebensbäume	150
31	**Pinus Larix**, Lerchenbäume, mehrmals verpflanzt	270
32	**Pinus Abies**, Rothtannen, mehrmals verpflanzt	80
33	Diverſe Holzarten und Zierſträucher	6500
34	Wilde Weinreben, ſehr ſtarke Pflanzen	1000
35	Buchsbaum-Pflanzen	2000

Perſonal-Chronik.

111. Für die Bürgermeiſterei Coblenz iſt der Rentner Johann Adam Billig als dritter Beigeordneter gewählt und durch Allerhöchſten Erlaß vom 23. Dezember 1867 auf eine Amtsdauer von ſechs Jahren beſtätigt worden.

112. Dem Steuer- und Gemeinde-Empfänger Meyer zu Weißenthurm iſt der Steuer- und Gemeinde-Empfang in der Bürgermeiſterei Baſſenheim (Kreis Coblenz) definitiv übertragen worden.

113. Dem Steuer-Empfänger, Rentmeiſter Steinbach in Ehrenbreitſtein iſt der Steuer- und Gemeinde-

Empfang in dieser Bürgermeisterei nunmehr definitiv mit der Bestimmung übertragen worden, daß der Steuer-Empfang in der Bürgermeisterei Vallendar bis auf weitere Bestimmung damit vereinigt bleibt.

114. Der Schulamts-Candidat Joh. Pet. Krebsbach zu Udenhausen ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

115. Der Reservejäger Willig ist mit der einstweiligen Wahrnehmung der Gemeindeförsterstelle zu Schönborn beauftragt worden.

116. Der Reservejäger Kötz ist mit der einstweiligen Wahrnehmung der Gemeindeförsterstelle zu Clotten, in der Oberförsterei Cochem, beauftragt worden.

117. Der Reservejäger Stilz in Clotten ist mit der einstweiligen Wahrnehmung der Gemeindeförsterstelle zu Urbach II beauftragt worden.

118. Der Königliche Landgerichts-Assessor Blasius aus Trier vertritt einstweilen den erkrankten Friedensrichter Hueber zu Zell.

119. Der Landgerichts-Auskultator Heinrich Förster aus Coblenz wurde am 14. Januar d. J. auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

120. In dem Bereiche des Königl. Ober-Bergamtes zu Bonn sind seit dem 3. Juli 1867 folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

Bei dem Ober-Bergamte sind

der Berg-Assessor und Hülfsarbeiter Max Nöggerath und der Oberbergamts-Sekretair Heis gestorben,

der Bureau-Diätar und Militair-Anwärter August Eduard Schmieder ist zum Oberbergamts-Bureau-Assistenten ernannt, und

der Sekretair und Gefälle-Empfänger Friedrich Carl Spruth zu Siegen, unter Verleihung des Charakters als Rechnungsrath, mit Pension in den Ruhestand getreten.

Die früheren Beamten der nunmehr aufgelösten Berg-Hypotheken-Commission zu Siegen, Sekretair Siebel und Kanzlist Große, sind bei dem Ober-Bergamte eingerangirt, sowie

der Amtsdiener Matscheck mit Pension in den Ruhestand getreten.

Bei der Berwerks-Direktion in Saarbrücken ist

der Bergrath und Vorsitzende derselben T. M. Wagner zum Ober-Bergrath ernannt worden.

Bei den Berg-Inspektionen der Saarbrücker Gruben ist

der Bergwerks-Direktor der Grube Kronprinz Friedrich-Wilhelm-Geislautern, Alexander Bauer, gestorben,

der Berg-Accessist Carl Meuke von Weilburg als Hülfsarbeiter nach der Grube Reden-Werchweiler versetzt,

der Sekretair Peter Bill der Grube Duttweiler-Jägersfreude, durch dessen Ernennung zum Geheimen rewidirenden Kalkulator bei der Königl. Ober-Rechnungskammer, ausgeschieden,

der Schichtmeistergehülfe Heinrich Ziegler von der Grube Duttweiler-Jägersfreude nach der Grube Reden-Merchweiler versetzt, und

der Militair-Anwärter Johann Martin Kleinschmidt zum Assistenten für die Grube Reden-Merchweiler ernannt worden.

Bei der Saline zu Stetten ist

der Berggeschworne Beel zum Berg-Inspektor befördert worden.

Bei den Revierbeamten ist

der Bergmeister Bergmann zu Brühl, unter Verleihung des Charakters als Bergrath, mit Pension in den Ruhestand getreten, und dessen Stelle dem Bergmeister und früheren Bergschullehrer der aufgelösten Bergschule zu Düren, Ludwig Sinning, mit dem Wohnsitze Bonn, übertragen worden.

Ferner sind

die Berg-Referendare Hermann Brasse, Emil Krabler, Wilhelm Ludwig, Robert Bleeser, Anton Haßlacher, Ferdinand Breuer, Gustav Neumann, Christian Mosler, Bernhard Heinrich Jordan und die Berg-Eleven Hermann Kahlen und Carl Schollmeyer zu Berg-Assessoren, sowie der Berg-Eleve Moritz Heyder zum Berg-Referendar ernannt worden,

der Berg-Referendar Heiligendörfer ausgeschieden,

die früheren Herzoglich Nassauischen Beamten, nämlich: der Bergrath Winter zu Wiesbaden, zugleich unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klasse, die Markscheider Christian Dannenberg zu Dillenburg und Albert Beyer zu Diez, die Berggeschwornen Ferdinand Götz zu Wiesbaden und Friedrich Götz zu Weilburg, der Markscheidereiverwalter Gustav Heberlein zu Braubach, die Markscheider-Accessisten Johann Butroni zu Weilburg und Carl Hatzfeld zu Dillenburg, — mit Pension in den Ruhestand getreten, und endlich ist

der concessionirte Markscheider Carl August Julius Schütte, zuletzt in Rahmede bei Lüdenscheid wohnhaft, gestorben.

Patente.

121. Dem Steiger R. Grützner zu Paul-Richard-Grube bei Beuthen ist unter dem 10. Januar 1868 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zur Aufbereitung mineralischer Schlämme,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 4 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin in Coblenz. (J. H. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 5. Ausgegeben Donnerstag, den 30. Januar 1868.

Warnung für Auswanderer.

Am 20. Juli v. J. lief das Oesterreichische Schiff Guiseppe Baccarcich, Capitain Blasich, mit deutschen Auswanderern, welche von dem Passage-Agenten Strauß zu Antwerpen, Firma A. Strauß & Comp., befördert worden waren, in den Hafen von New-York ein. Gleich nach der Ankunft machten die Passagiere des Schiffs der Auswanderungs-Kommission in New-York davon Anzeige, daß es ihnen auf ihrer Reise

1) an Lebensmittel gemangelt habe,
2) das Wasser, welches in Petroleumfässern aufbewahrt worden, nicht trinkbar und
3) das gelieferte Brod moderig gewesen sei,
4) daß es weder Thee noch Zucker auf dem Schiffe gegeben habe und
5) daß die Kartoffeln verfault gewesen seien.

Die von der Auswanderungs-Kommission erhobenen amtlichen Ermittelungen ergaben Folgendes:

Sämmtliche Passagiere des Baccarcich waren Deutsche oder deutsche Schweizer, die ersteren fast alle Rheinpreußen aus der Gegend von Coblenz und durch den Agenten van Maenen in Cöln als Passagiere engagirt. Das Schiff war von dem x. Strauß in Antwerpen zur Beförderung der Auswanderer gemiethet worden. Es verließ am 2. Juni den dortigen Hafen, langte am 20. Juli in New-York an, durfte sich aber erst am 2. August wegen der an Bord herrschenden Krankheit der Stadt nähern. Von den etwa 180 Passagieren waren 18 auf der Seereise, 2 bald nach ihrer Ankunft verstorben. Es ist nicht zu bezweifeln, daß die Passagiere auf der Reise nicht genügende Lebensmittel erhalten haben. Nach einer von dem Capitain übergebenen Liste über die von demselben wöchentlich unter die Passagiere vertheilten Lebensmittel ist nachgewiesen, daß dieselben nur 62 Pfund Schiffszwieback und 62 Pfund Kartoffeln für jeden Tag, 148 Pfund Mehl und 250 Pfund Erbsen für jede Woche erhielten. Ein Passagier hatte sich kontraktlich neun Rationen für seine aus neun Personen bestehende Familie ausbedungen. Obgleich vier derselben unterwegs gestorben waren und obwohl er neun Rationen für die Ueberlebenden empfing, hatte er doch für diese kaum genug zu essen.

Das Trinkwasser wurde in großen Sparmölfässern aufbewahrt, das Oel auf der Oberfläche schwimmend vorgefunden, und war wegen des widerlichen Geruchs kaum trinkbar. Ein Passagier hat eidlich bekundet, daß er für sein sterbendes Kind Wasser verlangt, dies aber so ungenießbar erhalten habe, daß er es erst durch Kochen trinkbar habe machen müssen. Für diese Hülfsleistung mußte er dem Koch fünf Francs bezahlen.

Das gelieferte Brod wurde moderig und ekelhaft, der vorräthige Schiffszwieback sandig, verbrannt und unverdaulich vorgefunden; von den gelieferten Kartoffeln waren drei Viertheile verfault und angeschossen gewesen; Thee und Zucker ist nach der erwähnten Liste des Capitains überhaupt nicht geliefert worden. Die an die Passagiere ausgetheilten 150 Rationen für Erwachsene betrugen wöchentlich nur 12 7/8 Pfund feste Speise oder weniger als 2 Pfund täglich.

Abgesehen hiervon, ist festgestellt worden, daß ein Passagier 100 Francs an die gedachte Firma besonders für die Erlaubniß bezahlt hat, an der Capitains-Tafel mitessen zu dürfen, daß der Capitain denselben aber zu seinem Tische nicht zuließ und angab, von diesem Abkommen nichts zu wissen. Es ist kaum zu bezweifeln, daß diese Behandlung der Passagiere den Tod einer großen Anzahl von Menschen zur Folge gehabt hat. Der Coroner Gover in New-York spricht es amtlich aus,

> daß der Tod des Kindes des Caspar Graff, welches am 9. August in New-York verstarb, durch die unmenschliche Behandlung desselben auf dem Schiffe veranlaßt worden sei.

Eine Familie Joseph Schnitzler, aus den beiden Eheleuten und 3 Kindern bestehend, ist bis auf einen sechsjährigen Knaben ganz ausgestorben. Eine andere Familie Caspar Graff ist bis auf den Vater ausgestorben.

Alle nöthigen Maßregeln, um die Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen und zur Schadensvergütung anzuhalten, sind getroffen.

Einstweilen mag diese Darstellung dazu dienen, die Auswanderungslustigen zu besonderer Vorsicht bei der Wahl ihres Einschiffungshafens zu machen.

Gesetz-Sammlung.

122. Das am 22. Januar 1868 ausgegebene 3. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6961 die Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Venlo nach Osnabrück. Vom 28. November 1867.

Nr. 6962 das Statut der Genossenschaft für die Melioration des Samica-Thales bei Stenschewo, Kreis Posen. Vom 14. Dezember 1867.

Nr. 6963 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung von Abänderungen des Statuts des Herforder Vereins für Leinen aus reinem Handgespinnst. Vom 7. Januar 1868.

Nr. 6964 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Nachtrags zu dem Statut der Corporation der Kaufmannschaft zu Königsberg vom 25. April 1823. Vom 11. Januar 1868.

Nr. 6965 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts des Rückversicherungsvereins der Niederrheinischen Güter-Assekuranzgesellschaft zu Wesel. Vom 13. Januar 1868.

123. Das am 23. Januar 1868 ausgegebene 4. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6966 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den ersten und zweiten Nachtrag zum Statut der Berlin-Görlitzer Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 13. Januar 1868.

Nr. 6967 das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Berlin-Görlitzer Eisenbahn-Gesellschaft von einer Million zweihundert fünfzig Tausend Thalern. Vom 13. Januar 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

124. Ministerial-Erlaß,

betreffend eine Abänderung der Bestimmung über die Regelung der Anciennetät der Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines im § 27 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps.

Der § 27 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps vom 1. Dezember 1864 enthält die Anordnung, daß die Anciennetät der Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines in den Anwärterlisten der Königlichen Regierungen nach dem Datum des Einganges ihrer Meldungen zur Anstellung bei der bezüglichen Regierung bestimmt werden soll.

Bei der Ausführung dieser Vorschrift hat es sich herausgestellt, daß das Eingehen der Meldungen häufig durch Umstände verzögert wird, deren Beseitigung nicht in der Hand der Jäger liegt, und daß somit die Reihenfolge derselben in den Anwärterlisten mehr oder weniger von Zufälligkeiten abhängig wird.

Zur Hebung der hieraus erwachsenden Unzuträglichkeiten erachten wir eine Abänderung der gedachten Anordnung und eine anderweite grundsätzliche Regelung der Anciennetät der forstversorgungsberechtigten Anwärter der Jäger-Klasse A. I. für erforderlich und bestimmen demzufolge Nachstehendes:

Bei der Ausfertigung der Forstversorgungsscheine Seitens der Königlichen Inspection der Jäger und Schützen wird denselben, außer der Nummer der Forstversorgungsliste, noch eine zweite Nummer gegeben, deren, für jeden Jahrgang wieder mit Nr. 1 beginnende Folge die Anciennetät derjenigen Jäger zu regeln bestimmt ist, welche in demselben Jahre den Forstversorgungsschein erhalten.

Innerhalb der bezüglichen Nummerreihen wird die Folge der Forstversorgungsberechtigten zunächst nach der Charge festgestellt, so daß die Forstversorgungsscheine der Feldwebel und Oberjäger die ersten, die der Jäger die folgenden Nummern erhalten. Bei gleicher Charge begründet die längere Dienstzeit, bei gleicher Dienstzeit das höhere Lebensalter den Vorrang.

Nach der Folge dieser Nummern haben die Königlichen Regierungen die Notirungen derjenigen forstversorgungsberechtigten Jäger in den Anwärterlisten zu bewirken, deren Meldungen vor dem, auf das Datum des Forstversorgungsscheines folgenden 1. Januar bei ihnen eingehen, so daß die niedrigere Nummer der höheren Nummer vorgeht.

Für die später eingehenden Meldungen bleibt die bisherige Vorschrift maßgebend, nach welcher die Anwärter nach dem Datum des Eingangs ihrer Meldungen bei der betreffenden Königlichen Regierung in der Anwärterliste rangiren.

In der Nachweisung des Abganges und Bestandes der forstversorgungsberechtigten Anwärter der Jäger-Klasse A. I. (Anlage J. des Regulativs vom 1. Dezember 1864) ist unter dem Datum des Forstversorgungsscheines jedesmal auch die demselben nach Obigem ertheilte Jahresnummer zu vermerken.

Nach den vorstehenden Bestimmungen ist vom laufenden Jahre ab zu verfahren.

Berlin, den 3. Januar 1868.

Der Finanz-Minister. Der Kriegs-Minister.
Freih. von der Heydt. von Roon.

125. In der gestern und heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 13. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2200 Schuldverschreibungen, welche zu den am 16. September v. J. gezogenen 22 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Ser. II Nr. 5 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1867 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Von Auswärtigen können die Prämien auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen — auch der in Wiesbaden — so wie bei der Kreiskasse in Frank-

furt a. M., der Haupt-Staatskasse in Cassel, der General-Kasse in Hannover und der Hauptkasse in Rendsburg in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März d. J. ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April d. J. ab zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlung nicht einlassen.

Zugleich werden die Besitzer von Schuldverschreibungen aus bereits früher verlooften und gekündigten, auf den der beiliegenden Liste bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

126. Nach § 61 der Bank-Ordnung vom 5 Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Komtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§ 66, 105, 109 der Bank-Ordnung).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1868.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

127. Nachdem durch den Allerhöchsten Präsidial-Erlaß vom 18. Dezember 1867 (Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 14) die bisherige Königliche Telegraphen-Direktion in Berlin als General-Direktion der Telegraphen des Norddeutschen Bundes, sowie die bisher provisorisch eingerichteten Ober-Telegraphen-Inspektionen als Telegraphen-Direktionen vom 1. Januar d. J. ab konstituirt worden sind, wird, unter Hinweis auf die Bekanntmachung der früheren Königl. Telegraphen-Direktion vom 15. März 1867, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der Auslieferung derjenigen Staats- und anderen courshabenden Papiere, welche sich bei den Ober-Telegraphen-Kassen der früheren Ober-Telegraphen-Inspektionen, jetzigen Telegraphen-Direktionen, im Depositum befinden und welche entweder mit dem Außercourssetzungs-Stempel der früheren Königl. Telegraphen-Direktion in Berlin oder der ehemaligen Ober-Telegraphen-Inspektionen versehen sind, die Wiederincourssetzung derselben durch die betreffenden Telegraphen-Direktionen in folgender Weise geschehen wird:

Wieder in Cours gesetzt.

(S. Bekanntmachung vom 18. Januar 1868, Regierungs-Amtsblatt Nr. . . pag. . . .)

N. N., den . . ten . . . . . 18 . . .

Telegraphen-Direktion.

(Stempel.) (Unterschrift.)

Berlin, den 18. Januar 1868.

General-Direktion der Telegraphen des Norddeutschen Bundes.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

128. Die dem Notariatsgehülfen Schlarp zu Sobernheim von uns unterm 6. April 1866 und 13. März 1867 ertheilte Concession als Unteragent des Auswanderungs-Unternehmers, Kaufmann Johann Cäsar zu Neuwied zur Vermittelung von Auswanderungs-Verträgen ist durch das Ableben des Kaufmanns Johann Cäsar zu Neuwied erloschen.

Indem wir dies, behufs der Zurückgabe der von dem ꝛc. Schlarp bestellten Kaution, zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir, dem § 14 des Reglements vom 6. September 1853 (Beilage zu Nr. 39 des Amtsblatts de 1853) gemäß, alle diejenigen, welche etwa Ansprüche gegen den Kautionssteller, hinsichtlich seiner Thätigkeit als Unteragent des Johann Cäsar zu Neuwied, erheben zu können glauben, hiermit auf, solche binnen zwölf Monaten anzumelden.

Coblenz, den 21. Januar 1868.

129. Dem Schieferdeckergesellen Philipp Mohr zu Cobern ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Schieferdeckergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 20. Januar 1868.

130. Ueber die Gemeinde Wolken des Kreises Coblenz ist wegen Ausbruchs der Lungenseuche unter dem Rindvieh die Ortssperre mit der Maßgabe verhängt worden, daß die Durchfuhr von Rindvieh durch den Ort und die Ausfuhr von erkranktem Rindvieh unbedingt verboten, die Ausfuhr von gesundem Rindvieh nur nach vorheriger Untersuchung durch den Kreis-Thierarzt und unter der Bedingung, daß das betreffende Vieh unter polizeilicher Controle direkt zur Schlachtbank geführt wird, gestattet ist.

Coblenz, den 22. Januar 1868.

131. Nachstehendes Verzeichniß der im IV. Quartal 1867 in Folge gerichtlicher Erkenntnisse des Landes verwiesenen Personen wird hierdurch zur Kenntniß der Polizeibehörden gebracht.

Coblenz, den 11. Januar 1868.

Laufd. Nro.	Datum der Ausweisung	Der Ausgewiesenen: Name.	Stand oder Gewerbe.	Heimath.	Signa: Alter. J.	Größe. Fß.	Zu.	Haare.	Stirn.
	1867								
1	16. Oktober	Ludwig Kurz	ohne	Steinbach (Württemberg)	13	4	21	dunkelblond	niedrig
2	23. „	Christoph Reinhold	Tagelöhner	Silters (Rheinbayern)	20	5	3	blond	frei
3	23. „	Philipp Volz	ohne	Haslach (Rheinbayern)	13	4	—	„	gewölbt
4	30. „	Ernst August Altmann	Weber	Reichenau (Königr. Sachsen)	32	5	5	„	frei
5	4. Novbr.	Heinrich Schuhmacher	Cigarrenmacher	Lorch bei Worms (Großh. Hessen)	22	5	4	„	hoch

132. Die Steuer- und Gemeinde-Exekutor-Stelle in der Bürgermeisterei Asbach, so wie die damit vereinigte Steuer-Exekutor-Stelle in der Bürgermeisterei Neustadt, Kreis Neuwied, ist erledigt und soll schleunigst durch einen gesetzlich versorgungsberechtigten Militär-Invaliden, vorbehaltlich monatlicher Kündigung, wieder besetzt werden.

Der Ertrag der Stelle besteht in unbestimmten Mahnungs- und Exekutionsgebühren, welche durchschnittlich circa 300 Thlr. ertragen, die jedoch nicht garantirt werden können.

Qualificirte Bewerber um diese Stelle haben ihr Gesuch, unter Beifügung des Civilversorgungsscheines, ihres Entlassungszeugnisses und eines von ihnen gefertigten Lebenslaufs, dem Königl. Landrath zu Heddesdorf binnen 3 Wochen einzureichen.

Coblenz, den 20. Januar 1868.

133. Die nach unserer Bekanntmachung vom 30. Oktober v. J. (Amtsblatt für 1867 Nr. 54) über die Gemeinde Hoppstädten des Oberamtes Meisenheim wegen Ausbruchs der Räudekrankheit der Schafe verhängte Ortssperre wird hierdurch wieder aufgehoben.

Coblenz, den 20. Januar 1868.

134. Ueber die Gemeinde Dellhofen (Kreises St. Goar) ist wegen Ausbruchs der Räudekrankheit unter den daselbst befindlichen Schafen die Ortssperre in Bezug auf den Verkehr mit Wollvieh verhängt worden.

Coblenz, den 24. Januar 1868.

135. Dem Schieferdeckergesellen Friedrich Wilhelm Dauber zu Heddesdorf ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Schieferdeckergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 25. Januar 1868.

136. Die durch den Tod der Lehrerin Isola erledigte gemischte Unterklasse bei der katholischen Schule in Rhens, im Kreise Coblenz, soll mit einem Lehrer wieder besetzt werden. Das Einkommen besteht in 180 Thlr. Gehalt, 30 Thlr. Miethsentschädigung und Brennmaterial für den Bedarf des Lehrers, für welches letztere event. neben einem Loosholz eine weitere Geldvergütung von 15 Thlrn. gezahlt wird. Bewerbungen um die Stelle sind binnen 3 Wochen unter Beifügung der Zeugnisse an den Herrn Schul-Inspektor, Pfarrer Lamberty zu Kesselheim, zu richten.

Coblenz, den 24. Januar 1868.

137. Nachdem die zu Frankfurt a. M. domicilirte Versicherungs-Gesellschaft **Providentia** inzwischen eine inländische geworden ist, sind diejenigen Bedingungen der Concession vom 6 November 1860 (Amtsblatt pro 1861 S. 49), welche der Gesellschaft als einer damals ausländischen auferlegt wurden, durch Verfügung der Herren Ressort-Minister vom 15. d. Mts. wiederum aufgehoben worden, sowie insbesondere die gemäß der neunten Bedingung bestellte Kaution bereits im Jahre 1863 der Gesellschaft zurückgegeben wurde.

Coblenz, den 25. Januar 1868.

138. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Landesstiftung National-Dank zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger im Jahre 1866 — nach Uebernahme eines Bestandes von 259,803 Thlrn. 12 Sgr. 7 Pf. aus dem Jahre 1865 — eine Einnahme von 102,563 Thlrn. 27 Sgr. 9 Pf. erzielt hat, wovon die Summe von 76,199 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf. zu Unterstützungen verwendet worden, und nach Abrechnung der sonstigen Ausgaben am Schlusse des Jahres 1866 ein Vermögensbestand von 264,518 Thlr. 4 Sgr. 5 Pf. verblieben ist.

Zur Vermeidung irriger Annahmen wird darauf hingewiesen, daß von dem gesammten Bestande der Central-Verwaltung nur 51,547 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf. zur sofortigen Verwendung disponibel sind, der übrige

lement.					Bezeichnung der Behörde, welche die Ausweisung ausgesprochen.	Ursache der Ausweisung.
Augen.	Nase.	Statur.	Gesichts-bildung.	Besondere Kennzeichen		
braun	stumpf	klein	oval	keine	Kgl. Landgericht zu Coblenz	Landstreicherei.
blau	gewöhnlich	schlank	"	"	Kgl. Landgericht zu Coblenz	Diebstahl.
"	klein	klein	"	Brand-narbe auf der rechten Wange	Kgl. Regierung zu Coblenz	Landstreicherei.
grau	stark	schlank	"	keine	Kgl. Regierung zu Coblenz	Landstreicherei.
blau	spitz	"	länglich	Augen entzündet	Kgl. Regierung zu Coblenz	Landstreicherei.

Betrag aber in Kapitalien der Special-Stiftungen besteht, welche unangreifbar sind und von welchen nur die Zinsen zur Verwendung kommen dürfen.

Coblenz, den 24. Januar 1868.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

139. Der Militärpflichtige Leonhard Michel Marx, geboren zu Cochem am 3. Mai 1842, welcher sich im vorigen Jahre zur Aushebung nicht gestellt, auch sein Ausbleiben nicht entschuldigt hat, wird hierdurch aufgefordert, sich innerhalb dreier Monate, von heute an gerechnet, auf dem hiesigen Landrathsamte persönlich zu melden, oder über seine etwa anderwärts erfolgte Gestellung glaubhaften Nachweis zu führen, widrigenfalls er als ausgetretener Heerespflichtiger wird verfolgt werden.

Cochem, den 25. Januar 1868.

Der Königliche Landrath.

140. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Lincoln bei Allendorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. Dezember 1867.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 12. Februar 1866 wird dem Bergwerksbesitzer Hermann Kamp zu Wetzlar unter dem Namen Lincoln das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Allendorf und Ulm, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 243,783 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 19. Dezember 1867.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

141. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs- und Erweiterungsurkunde für das Bergwerk Stengel bei Bissenberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. Dezember 1867.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 21. März 1866 wird dem Landwirth Heinrich Peter Schopp zu Bissenberg, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 1. November 1858 bezeichneten Geviertfeldes, unter dem Namen Stengel das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Bissenberg, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 22,708 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 19. Dezember 1867.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Digitized by Google

142. Verzeichniß
der von den Gerichten erster Instanz im Departement des Königlichen Justiz-Senats im IV. Quartal 1867 wegen Verbrechen rechtskräftig erkannten Strafen.

№	Des Verurtheilten: Namen.	Des Verurtheilten: Wohnort oder Heimath.	Gegenstand der Untersuchung.	Strafe.
		Kreisgericht Neuwied (Schwurgericht).		
1	Wilhelm Cadenbach	Immendorf	Verbrechen gegen die Sittlichkeit	2 Jahre Zuchthaus.
2	Friedrich Christian Pfeiffer	Alpenrod	wiederholte vorsätzliche Brandstiftung	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht.
3	Johann Jakob Klein	Hohenhain	Münzverbrechen	6 Jahre Zuchthaus, 6 Jahre Polizeiaufsicht und Geldbuße von 500 Thlrn. event. 5 Monate Zuchthaus.
4	Heinrich Krafft	Freudenberg	Theilnahme an einer Münzfälschung	5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht.
5	Philipp Schöneberg	Raubach	einfacher Diebstahl im 6ten Rückfalle	3 Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Polizeiaufsicht.
6	Ehefrau Heinr. Remy, Anne Elisabethe geb. Neuschenbach	Raubach	einfacher Diebstahl im 4ten Rückfalle	3 Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Polizeiaufsicht.

Ehrenbreitstein, den 10. Januar 1868.

Königlicher Justiz-Senat.

143. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunden für die zu dem konsolidirten Bergwerke Druydenhardt gehörenden Einzelfelder Neues Stöllnchen, Leonore und Schmetterling, und für die Bergwerke Lerche und Finke bei Offhausen und Herkersdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Situationsrisse gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 20. Dezember 1867.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird der Konkursmasse Heinrich Börner zu Siegen, vertreten durch den Konkurs-Verwalter, Auctions-Commissar Schneider daselbst, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 15. Juli 1850 bezeichneten, zu dem konsolidirten Eisenerz-Bergwerke Druydenhardt gehörigen Längenfeldes Neues Stöllnchen, das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Offhausen und Herkersdorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 16,241½ Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem konsolidirten Bergwerke Druydenhardt gehörenden Einzelfelder Druydenzeche, Stöllnchen, Drossel und Junge Drossel Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20. Dezember 1867.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird der Konkursmasse Heinrich Börner zu Siegen, vertreten durch den Konkurs-Verwalter, Auctions-Commissar Schneider daselbst, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 14. Februar 1854 bezeichneten, zu dem konsolidirten Bergwerke Druydenhardt gehörenden Längenfeldes Leonore, das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Offhausen und Herkersdorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 14,102 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20. Dezember 1867.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 31.

März 1866 wird der Konkursmasse Heinrich Börner zu Siegen, vertreten durch den Konkurs-Verwalter, Auctions-Commissar Schneider daselbst, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 18. Februar 1858 bezeichneten, zu dem konsolidirten Eisenerzbergwerk Druydenhardt gehörigen Längenfeldes Schmetterling, das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Offhausen und Herkersdorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,827 Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder der zu dem konsolidirten Bergwerke Druydenhardt gehörigen Bergwerke Druydenzeche, Stöllnchen, Drossel und Johannessegen Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20. Dezember 1867.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird der Konkursmasse Heinrich Börner zu Siegen, vertreten durch den Konkurs-Verwalter, Auctions-Commissar Schneider daselbst, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 1. September 1856 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Lerche das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Herkersdorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 18,060 Quadratlachtern hat, jedoch durch das Feld des Bergwerks Junge Nachtigall Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20. Dezember 1867.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird der Konkursmasse Heinrich Börner zu Siegen, vertreten durch den Konkurs-Verwalter, Auctions-Commissar Schneider daselbst, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 1. September 1856 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Finke das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Herkersdorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 19,208 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20. Dezember 1867.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

144. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Unterstes Kreutz I bei Dermbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 30. Dezember 1867.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. April 1866 wird dem Kaufmann Heinrich Daniel Friedrich Schneider zu Neunkirchen, Rentnerin Wittwe Theodor Schneider, Friederike geb. Lambert zu Wetzlar und den minorennen Kindern des zu Struthütten verstorbenen Lieutenants Theodor Schneider, Namens Theodor Hermann und Friedrich Schneider, unter dem Namen Unterstes Kreutz I das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Dermbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 21,681 Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem konsolidirten Bergwerke Unterstes Kreutz gehörenden Längenfelder Unterstes Kreutz und Hermann, sowie durch das Längenfeld des Bergwerks Donnerstag Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. Dezember 1867.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

145. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Blonay bei Kleinrechtenbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 23. Dezember 1867.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 15. Mai 1866 wird den Theihabern der Firma „von Dietrich Wittwe und Söhne“ zu Niederbronn im Elsaß, nämlich: der

Wittwe von Dietrich zu Jägerthal, Albert von Dietrich zu Niederbronn und Eugen von Dietrich daselbst, unter dem Namen Blonay das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Kleinrechtenbach und Hochelheim, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 204,605 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 23. Dezember 1867.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

146. Der Notar Nücker zu Sobernheim ist zum definitiven Verwahrer der im Besitze des dort verstorbenen Notars Schaun befindlich gewesenen Urkunden bestellt.

Coblenz, den 19. Januar 1868.

Der Ober-Prokurator.

Personal-Chronik.

147. Der Regierungs-Rath von Strenge ist an die Königl. Regierung zu Cöln und der bisher bei der Königl. Regierung zu Düsseldorf beschäftigte Regierungs-Assessor von Roon zu dem Regierungs-Collegium zu Coblenz versetzt und bei demselben eingeführt worden.

148. Der bisherige Pfarrverweser Heinrich Kratz ist zum zweiten evangelischen Pfarrer und Rektor in Winningen ernannt.

149. Der Geometer und Artillerie-Lieutenant a. D. La Vallée ist mit der commissarischen Verwaltung des erledigten Steuer- und Gemeinde-Empfangs Ehrenbreitstein, sowie des Steuer-Empfangs in der Bürgermeisterei Vallendar, beauftragt worden.

150. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer und seitherige Distriktsarzt Dr. C. Doinet ist am 18. Januar d. J. zu Sobernheim gestorben.

151. Folgende evangelische Lehrer sind definitiv angestellt worden:

Johann Nikolaus Gewehr in Busenhausen,
Heinrich Carl Meyer in Hilgenroth,
Christian Heinrich Schneider in Capellen,
Carl Flick in Winnersbach,
Otto Bauer in Bruchertseifen,
Adam Breitenbach als zweiter Lehrer in Oberbieber,
Valentin Beuscher als Lehrer, Küster, Organist und Glöckner bei der evangelischen Gemeinde zu Remagen,
Christoph Groh als Lehrer, Küster und Organist bei der evangelischen Gemeinde in Leideneck,
Georg Schneider als erster Lehrer, Küster, Organist und Glöckner bei der evangelischen Gemeinde in Rengsdorf.

152. Der Reservejäger Reinhard II. ist mit der einstweiligen Wahrnehmung der Gemeindeförsterstelle zu Wershofen, in der Oberförsterei Adenau, beauftragt worden.

153. Der forstversorgungsberechtigte und seither mit der commissarischen Wahrnehmung der Gemeindeförsterstelle zu Arzheim beauftragte Jäger Junck ist für diese Stelle als Gemeindeförster auf Lebenszeit ernannt worden.

154. Der versorgungsberechtigte Sergeant Georg Geier zu Kirchberg ist als Chausseeaufseher auf der Aachen-Mainzer Staatsstraße angestellt worden.

155. Der auf der Bonn-Trierer Bezirksstraße interimistisch angestellte Chausseeaufseher Friedrich Wilhelm Schrbunt zu Quiddelbach ist als solcher bestätigt worden.

156. Der Königl. Notar Kopp zu Cochem ist am 22. Januar d. J. gestorben

157. Der Notariats-Candidat Nücker in Kempen ist durch Justiz-Ministerial-Reskript vom 3. Januar c. zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Sobernheim, mit dem Wohnsitze in Sobernheim, ernannt worden.

158. Die Vorsteher-Stelle der Post-Expedition in Braunfels ist dem zum Post-Expediteur ernannten Hüttenverwalter Wilhelm Castendyck übertragen worden.

Patente.

159. Dem Maschinenbauer J. Hansen in Winnemark bei Eckernförde ist unter dem 18. Januar 1868 ein Patent

auf eine Vorrichtung, um Segelboote gegen Umschlagen zu sichern, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu eine Anlage — betr. Liste von gezogenen Prämien — und der öffentliche Anzeiger Nr. 5.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin in Coblenz. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 6. Ausgegeben Donnerstag, den 6. Februar 1868.

Gesetz-Sammlung.

160. Das am 30. Januar 1868 ausgegebene 5. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6968 das Gesetz, betreffend die Abänderung der Stempelsteuer von Kalendern. Vom 10. Januar 1868.

Nr. 6969 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Oschersleben, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 2. Dezember 1867.

Nr. 6970 den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Dezember 1867, betreffend die Abänderung der Militair-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832 hinsichtlich der Wahl der evangelischen Militair-Geistlichen des Landheeres, der Marine und der Militair-Institute.

Nr. 6971 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Fürstenthumer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern IV. Emission. Vom 8. Januar 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

161. Zur Behebung von Zweifeln wird hierdurch bemerkt, wie der im alinea 1 des § 17 des Bundesgesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November v. J. gebrauchte Ausdruck „Wohnsitz" in demjenigen weiteren Sinne aufzufassen ist, welcher sich aus den unter Nr. 1, 2 und 3 des § 21 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 aufgestellten Grundsätzen hierfür ergiebt.

Berlin, den 28. Januar 1868.

Der Kriegs-Minister. In Vertretung: v. Roon.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

162. Das Statut vom 25. November v. J. für den in Altona zu errichtenden „Preußischen Versicherungsverein in Altona gegen Kriegs- und Aufruhrschäden" ist mittels Allerhöchster Ordre vom 6. d. Mts. genehmigt und sind dem Vereine zugleich die Rechte einer juristischen Person beigelegt worden.

Coblenz, den 26. Januar 1868.

163. Nachdem der Herr Bischof zu Trier mittelst Urkunde vom 6. Dezember v. J. die bisherige Nebenkirche St. Barbara hierselbst, unter Abtrennung von dem Verbande mit der Mutterkirche Unser Lieben Frau, zur Pfarrkirche erhoben und derselben einen Theil der Pfarrei St. Castor hierselbst zugewiesen hat, ist durch Allerhöchste Ordre vom 8. d. Mts. die staatliche Anerkennung zur Errichtung dieser dritten katholischen Pfarrei in Coblenz ertheilt worden.

Coblenz, den 28. Januar 1868.

164. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat dem Presbyterium der evangelischen Gemeinde zu Paderborn durch Erlaß vom 16. Oktober v. J. gestattet, daß zur Aufbringung der Kosten für den Restaurationsbau der Abdinghofkirche daselbst, welche der evangelischen Gemeinde überwiesen worden ist, eine Haus-Collecte bei den evangelischen Einwohnern der Rheinprovinz bis zum 1. Mai d. J. abgehalten werde. Dieselbe wird in der Stadt Coblenz durch den Collectant Flügel aus Elberfeld und in den übrigen Gemeinden unseres Verwaltungsbezirks durch Deputirte der betreffenden Presbyterien erhoben werden.

Coblenz, den 29. Januar 1868.

165. Die Steuer-Exekutor-Stelle zu Unkel, im Kreise Neuwied, ist erledigt und soll schleunigst wieder besetzt werden. Das damit verbundene Diensteinkommen besteht in unbestimmten Mahnungs- und Exekutionsgebühren, welche im Durchschnitt der drei letzten Jahre zu 147 Thlr. jährlich berechnet sind.

Qualificirte und versorgungsberechtigte Bewerber wollen ihre Gesuche um Verleihung jener Stelle, welche vorbehaltlich monatlicher Kündigung erfolgt, mit dem Civil-Versorgungs- und Militair-Entlassungsschein dem Königl. Landrathe zu Heddesdorf binnen 3 Wochen zur weitern Veranlassung einreichen.

Coblenz, den 30. Januar 1868.

166. Die katholische Schulstelle zu Bongard, mit einem Einkommen von 150 Thlrn. nebst Wohnung, soll anderweit besetzt werden. Die Bewerbungen um dieselbe sind bis zum 23 d. Mts. an den Herrn Schul-Inspektor, Pfarrer Neuschenbach zu Barweiler, zu richten.

Coblenz, den 3. Februar 1868.

167. Nach einer Mittheilung des Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Ministeriums ist

1) durch Bekanntmachung desselben vom 5. v. Mts. zur Einlösung der präkludirten, auf Grund des Gesetzes vom 25. Oktober 1859 für die Staatsschuldenverwaltung emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Einthalerkassenscheine

noch eine weitere Frist bis zum 31. Mai des Jahres 1868 gesetzt, dergestalt, daß nach Ablauf der verlängerten Frist eine weitere Einlösung der fraglichen Kassenscheine nicht mehr stattfinden kann, vielmehr für die Inhaber dieser Kassenscheine die in den Bekanntmachungen des Fürstlichen Ministeriums vom 12. Oktober 1866 und 27. August 1867 erwähnten Nachtheile unwiderruflich eintreten;

2) durch Bekanntmachung desselben Ministeriums vom 7. v. Mts. der Endtermin der durch Bekanntmachung vom 13. Dezember 1866 noch fernerhin gestatteten Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 20. Dezember 1855 für den Kammerschuldentilgungsfonds emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Zehnthalerkassenscheine auf den 1. März 1868 festgesetzt worden, dergestalt, daß alle Inhaber solcher Kassenscheine dieselben vor dem Ablaufe des Endtermins bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen Behufs der Ersatzleistung einzureichen haben, nach dem Ablaufe dieses Termins aber eine Ersatzleistung für dieselben in keinem Falle mehr stattfindet, vielmehr für die Inhaber solcher Papiere die in den früheren Bekanntmachungen des gedachten Ministeriums angedrohten Nachtheile unwiderruflich eintreten.

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 48, 51 und 55 unseres vorjährigen Amtsblatts abgedruckte Bekanntmachung bringen wir dies zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz, den 3. Februar 1868.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

168. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Zecherfuß bei Herkersdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 22. Dezember 1867.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 11. Mai 1867 wird den Bergwerksbesitzern Eduard Gerhardus zu Mudersbach, Johannes Pfeifer zu Grünebach, Christian Pfeifer zu Alsdorf und Wilhelm Eutenener zu Grünebach unter dem Namen Zecherfuß das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Herkersdorf, Grünebach und Offhausen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,174 Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder der Bergwerke Zecherkopf, Zecherarm und Zecherhand Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 22. Dezember 1867.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

169. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Sophienlust I und Sauerborn bei Neukirchen und Schwalbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 16. Dezember 1867.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 4. Oktober 1866 wird dem Bergwerksbesitzer Carl Kinzenbach zu Wetzlar unter dem Namen Sophienlust I das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Neukirchen, Schwalbach, Niederquembach und Bonbaden, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 499,497 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, O, R, S, T, U, V, W** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 16. Dezember 1867.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 19. November 1866 wird dem Bergwerksbesitzer Carl Kinzenbach zu Wetzlar unter dem Namen Sauerborn das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Schwalbach, Bonbaden und Neukirchen, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 392,468 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 16. Dezember 1867.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

170. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Lysander bei Biersdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §

37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 27. Dezember 1867.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. Dezember 1866 wird der Handlungsfirma Daniel Stein sen. Sohn zu Kirchen unter dem Namen Lysander das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Biersdorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 3312 Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem konsolidirten Bergwerke Glücksberg gehörenden Längenfelder Glücksberg und Glücksfall, sowie durch das zu dem konsolidirten Bergwerke Füßeberg gehörende Längenfeld Neuer Füßeberg, und durch die Längenfelder der Bergwerke Altenberg, Mathilde, Thuret, Altenfels, Mitternacht und Orpheus Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. Dezember 1867.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

171. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das zu dem konsolidirten Bergwerke Stahlberg et Carl August bei Herdorf gehörende Einzelfeld Stahlberger Nebengang mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 28. Dezember 1867.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 22. August 1866 wird der Gewerkschaft des konsolidirten Bergwerks Stahlberg et Carl August bei Herdorf, vertreten durch deren repräsentirendes Vorstands-Mitglied Ferdinand Brühl zu Herdorf, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 24. März 1868 bezeichneten, zu dem konsolidirten Bergwerke Stahlberg et Carl August gehörenden Längenfeldes Stahlberger Nebengang, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Herdorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 16,011 Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem konsolidirten Bergwerke Stahlberg et Carl August gehörenden Längenfelder Carl August, Carl August Nebengang und Stahlberg, sowie durch das zu dem konsolidirten Bergwerke Stahlert gehörende Längenfeld Eckstein und durch das Längenfeld des Bergwerks Peterosglück Ausfälle erleidet, und dessen äußere Grenzen mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h und dessen innere Grenzen mit den Buchstaben i, k, l, m auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Kupfererze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 28. Dezember 1867.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

172. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Richard II bei Steinebach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 27. Dezember 1867.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 31. Mai 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerzbergwerks Richard II bei Steinebach, vertreten durch deren Repräsentanten Theodor Stein zu Kirchen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 13. März 1866 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Richard II das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Steinebach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 22,175 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. Dezember 1867.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

173. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Nebhuhn bei Struthütten mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berg-Assessor Pieler zu Burbach, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 2. Januar 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 1. April 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerzberg-

werks Rebhuhn, vertreten durch deren Repräsentanten Carl Röcke zu Siegen, an Stelle des in der angehefteten Urkunde vom 31. Oktober 1860 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Rebhuhn das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Struthütten, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg, und in der Gemeinde Dermbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 21,332 Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld des Bergwerks Salzgulle Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, M, N, B, F, G** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 2. Januar 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

174. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Karlsglück bei Mammelzen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 7. Januar 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 23. März 1866 wird der Wittwe Herz David zu Altenkirchen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 23. Februar 1860 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Karlsglück das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Mammelzen und Hörth, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei- und Kupfererze, jedoch mit Ausschluß der Berechtigung zur Gewinnung von Bleierzen innerhalb des mit den Buchstaben b, f, e, g bezeichneten Feldestheiles des Bergwerks Diogenes, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 7. Januar 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

175. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Salzfaß bei Dermbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 7. Januar 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 1. Mai 1866 wird der Konkursmasse Heinrich Börner zu Siegen, vertreten durch deren Konkurs-Verwalter, Auctions-Commissar Schneider daselbst, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 20. April 1857 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Salzfaß das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Dermbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 13,551 Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder der Bergwerke Unterstes Salz und Bittersalz Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o, p bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 7. Januar 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

176. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Scutum Caroli XVII bei Krautscheid mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Victor zu Neuwied, zur Einsicht offen liegt

Bonn, den 8. Januar 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. September 1867 wird dem Deutsch-Holländischen Actien-Verein für Hüttenbetrieb und Bergbau zur Johanneshütte bei Duisburg unter dem Namen Scutum Caroli XVII das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Krautscheid, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,666 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 8. Januar 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

177. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir

hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Eliazar bei Kausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 7. Januar 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird der Konkursmasse Heinrich Börner zu Siegen, vertreten durch deren Konkurs-Verwalter, Auctions-Commissar Schneider daselbst, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 2. Februar 1858 bezeichneten, zu dem konsolidirten Bergwerke Steimel bei Kausen gehörenden Längenfeldes Eliazar, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Kausen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 6951 Quadratlachtern hat, jedoch durch das zu dem konsolidirten Bergwerke Steimel gehörende Längenfeld Steimel Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o, p, q, r, s, t, u bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 7. Januar 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

178. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Siegfried bei Kausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 10. Januar 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 10. September 1866 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel und Huyßen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Siegfried das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Kausen und Molzhain, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 19,919 Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem konsolidirten Bergwerke Juliusglück gehörenden Längenfelder Juliusglück und Himmelsglück, ferner durch das zu dem konsolidirten Bergwerke Louise gehörende Längenfeld Louise östliche Fortmaaßen, durch die zu dem konsolidirten Bergwerke Libanon gehörenden Längenfelder Eisenbaut, Taube und Weiße Taube, durch die zu dem konsolidirten Bergwerke Isabella sammt Beilehn gehörenden Längenfelder Löwenzahn und Zuschluß, und durch das zu dem konsolidirten Bergwerke Steimel gehörende Längenfeld Steimel, sowie durch die Längenfelder der Bergwerke Falkenstein, Flußstein, Königinstein, Glanzstein, Rother Löwe, Rother Löwe Nebengang, Concurrenz, Fortsetzung, Zweifel, Julius, Johannesglück, Schutzbach, Heinrichssegen, Stahlzeche, Eduard, Freudenzeche, Kleinhoffnung, Basilla, St. Gereon und Junger Löwe Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o, p, q an den äußern Seiten und mit den Buchstaben r, s, t, u, v, w, x, y, z, tz an den innern Seiten bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 10. Januar 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

179. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Hardt bei Hof mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 9. Januar 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 12. Juni 1867 wird der Meurer'schen Berg- und Hütten-Gewerkschaft zu Cöln unter dem Namen Hardt das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Helschbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. Januar 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

180. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Gutglück II bei Hilgenroth mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 14. Januar 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. Dezember 1866 wird dem Bergwerksbesitzer Carl Lohmann zu Bommern, dem Rentner Georg Rüping zu Bommern, dem Kaufmann Wilhelm Wiesmann zu Dortmund und dem Kaufmann Arnold Wenker zu Dortmund unter dem später in Gutglück II umgeänderten Namen Gutglück das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Hilgenroth, Bachenberg und Busenhausen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. Januar 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

181. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Gallus bei Bremscheid mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Viktor zu Neuwied, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 13. Januar 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 16. Oktober 1867 wird der Handelsfirma Jacobi, Haniel & Huyßen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Gallus das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Bremscheid, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. Januar 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

182. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Anschluß I bei Bremscheid mit dem Bemerken zu öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Viktor zu Neuwied, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 15. Januar 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 10. Oktober 1867 wird der Handelsfirma Jacobi, Haniel & Huyßen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Anschluß I das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Bremscheid, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. Januar 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

183. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Schöne Aussicht bei Helmert mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 21. Januar 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung resp. des Feldesumwandlungsantrages vom 1. Oktober 1867 wird dem Alleineigenthümer des Bergwerks Schöne Aussicht, Johannes Faust von Freudenberg, an Stelle des in der angeheften Verleihungsurkunde vom 30. September 1863 enthaltenen Längenfeldes, unter dem Namen Schöne Aussicht das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Steeg, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 21. Januar 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

184. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Silberseifen bei Meisfert mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Viktor zu Neuwied, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 21. Januar 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 16. Oktober 1867 wird dem Lehrer Apollinar Wolff zu Waldbreitbach, an Stelle des in der in beglaubigter Abschrift angehefteten Verleihungsurkunde vom 24. April 1855 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Silberseifen das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Roßbach, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,971 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei-, Kupfer- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 21. Januar 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

185. Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 9. Dezember v. J. ist die Elise Kröll, Ehefrau des Steinhauers Georg Mintgen zu Niedermendig, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 24. Januar 1868.

Der Ober-Prokurator.

186. Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 16. Dezember v. J. ist die Gertrude Loch, Näherin aus Mertloch, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 24. Januar 1868.

Der Ober-Prokurator.

187. Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 24. Dezember v. J. ist der Privatschreiber Heinrich Windheuser aus Münstermaifeld für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 31. Januar 1868.

Der Ober-Prokurator.

188. Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 24. Dezember v. J. ist die Catharina Gärtner, früher Krämerin, jetzt ohne Gewerbe, zu Treis wohnhaft, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 31. Januar 1868.

Der Ober-Prokurator.

189. Die Amtskaution des am 3. September 1867 aus seinem früheren Dienstverhältnisse bei der Königl. Kreisgerichts-Commission zu Daaden als Sportel-Rezeptor ausgeschiedenen Kreisgerichts-Sekretairs Kleinmann zu Hadamar — im Betrage von 100 Thlrn. — soll zurückgegeben werden.

Alle, welche aus der genannten Amtsführung des ꝛc. Kleinmann Ansprüche gegen denselben haben, werden aufgefordert, solche bei hiesigem Gerichte in dem auf den 9. März 1868, Vormittags 10 Uhr, Zimmer Nr. 19 anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit denselben an die Kaution ausgeschlossen werden.

Altenkirchen, den 15. Januar 1868.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

190. Vom 1. März d. J. ab wird in dem Orte Leutesdorf, Kreis Neuwied, eine Post-Expedition II. Klasse in Wirksamkeit treten.

Coblenz, den 3. Februar 1868.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

191. Der Schulamts-Candidat Dr. Wilh. Budde aus Cöln ist zum ordentlichen Lehrer an dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium und der damit verbundenen Realschule erster Ordnung zu Cöln ernannt worden.

192. Dem Empfänger Wawer II. ist der Steuer- und Gemeinde-Empfang in der Bürgermeisterei Blankenrath, Kreis Zell, definitiv übertragen worden.

193. Dem Steuer-Empfänger David zu Daaden ist die commissarische Verwaltung des Steuer- und Gemeinde-Empfangs in den Bürgermeistereien Atzbach und Launsbach, Kreis Wetzlar, so wie die einstweilige Verwaltung der Forstkasse Krosdorf, mit dem Wohnsitz zu Krosdorf, übertragen worden. — Dem Empfänger Köhler zu Krosdorf ist die Verwaltung der Steuerkasse Wetzlar, mit den dazu gehörigen Nebenkassen, mit der Befugniß übertragen worden, die ihm bereits in Krosdorf übertragenen Stiftungsfonds von Wetzlar aus zu verwalten.

194. Der Steuer-Empfänger Gelhausen zu Wetzlar ist mit der commissarischen Verwaltung des Steuer- und Gemeinde-Empfangs in der Bürgermeisterei Hohensolms beauftragt worden.

195. Dem Empfänger Fuchs zu Winterburg ist der erledigte Steuer- und Gemeinde-Empfang in den Bürgermeistereien Bacharach und Niederheimbach, mit dem Wohnsitz zu Bacharach, übertragen worden.

196. Dem Steuer-Empfänger Wittmann zu Hohensolms ist der Steuer- und Gemeinde-Empfang in den Bürgermeistereien Daaden und Gebhardshain, Kreis Altenkirchen, mit dem Wohnsitze zu Daaden, commissarisch übertragen worden.

197. Der Schulamts-Candidat Simon Peter Friesenhahn zu Strauscheid ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

198. Die provisorischen Lehrer Johann Joseph Schmitt an der katholischen Schule zu Molzhain und Jakob Pfeifer an der katholischen Schule zu Steineroth sind in ihren Stellen definitiv bestätigt worden.

199. Die Schulamts-Candidatin Therese Blum zu Mastershausen ist zur Lehrerin an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

200. Die bisherigen provisorischen Schullehrer Peter Becker an der katholischen Schule zu Rheinböllen und Adam Buß an jener zu Erbach sind in ihren Stellen definitiv bestätigt worden.

201. Der Reserve-Oberjäger Frommhold ist als Gemeindeförster für den Forstschutzverband Bickenbach präsentirt und commissarisch ernannt worden.

202. Der forstversorgungsberechtigte Jäger August Glindemann zu Horhausen ist zum Königlichen

Förster ernannt und demselben der Schutzbezirk Petershahr, in der Oberförsterei Kirchen, übertragen worden.

203. Der forstversorgungsberechtigte Oberjäger Gottfried Steinebach ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben der Schutzbezirk Farnschlade, in der Oberförsterei Kirchen, übertragen worden.

204. Durch Ministerial-Reskript vom 22. Januar d. J. wurde der Königliche Landgerichts-Rath von Fuchsius, dermalen zu Aachen, vom 1. Februar c. ab an das Landgericht zu Coblenz versetzt.

205. Der Kreisgerichts-Rath Kuhfus zu Kirchen ist an das Kreisgericht zu Wetzlar, mit Uebertragung der Function als Abtheilungs-Dirigent, versetzt.

206. Der Post-Assistent Franz Müller ist als Post-Sekretair bei dem Post-Amte in Coblenz angestellt worden.

Patente.

207. Dem Seconde-Lieutenant im Königl. Brandenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 35 Friedrich Richard von Hake zu Brandenburg ist unter dem 25. Januar 1868 ein Patent

auf ein Hinterladegewehr in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Einrichtung, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

208. Dem Herrn C. H. Jahn in Dresden ist unter dem 25. Januar 1868 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Zerkleinern von Baumrinden in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

209. Dem Lederwaarenfabrikanten Fiedler in Berlin ist unter dem 29. Januar 1868 ein Patent

auf einen Behälter für Photographieen in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 6 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin in Coblenz. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 7. Ausgegeben Donnerstag, den 13. Februar 1868.

Gesetz-Sammlung.

210. Das am 5. Februar 1868 ausgegebene 1. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 32 die Bekanntmachung, betreffend die Wahrnehmung der Central-Kassengeschäfte des Norddeutschen Bundes. Vom 21. Januar 1868.

Nr. 34 die Bekanntmachung, betreffend die Beglaubigung des diesseitigen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafters bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen zugleich als außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafters des Norddeutschen Bundes.

Nr. 33 die Bekanntmachung, betreffend die Beglaubigung des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers am Kaiserlich russischen Hofe.

Nr. 35 des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers am Kaiserlich österreichischen Hofe.

Nr. 36 des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Sr. Majestät dem Könige von Italien.

Nr. 37 des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Sr. Majestät dem König der Belgier,

zugleich als außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister des Norddeutschen Bundes.

Nr. 40 die Bekanntmachung, betreffend die Beglaubigung des an hiesigem Hofe beglaubigten Kaiserlich französischen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafters in der gedachten Eigenschaft zugleich beim Norddeutschen Bunde.

Nr. 38 die Bekanntmachung, betreffend die Beglaubigung des an hiesigem Hofe beglaubigten Königlich italienischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers.

Nr. 39 des an hiesigem Hofe beglaubigten Kaiserlich österreichischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers.

Nr. 41 des an hiesigem Hofe beglaubigten Königlich belgischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers.

in der gedachten Eigenschaft zugleich beim Norddeutschen Bunde.

Nr. 42 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung des bisherigen Königlich preußischen Konsuls Dr. von Bojanowski zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Moskau.

Nr. 43 die Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung des Exequaturs als Großbritannischer Vicekonsul für den Norddeutschen Bund an den Kaufmann W. E. Matthießen in Harburg.

Nr. 44 des Exequaturs als Konsul der Republik Costa-Rica für den Norddeutschen Bund an den Dr. Ellendorf in Wiedenbrück.

Nr. 45 des Exequaturs als Generalkonsul der dominikanischen Republik für den Norddeutschen Bund an den Kaufmann J. W. Kück in Altona.

Nr. 46 des Exequaturs als schwedisch-norwegischer Vicekonsul für den Norddeutschen Bund an den Kaufmann Rudolph Büttner in Stolpmünde.

211. Das am 5. Februar 1868 ausgegebene 6 Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6972 den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Dezember 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Drove an der Düren-Nideggen-Gemünder Bezirksstraße über Thum nach Berg, im Kreise Düren des Regierungsbezirks Aachen.

Nr. 6973 die Konzessions-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Pferde-Eisenbahn von Lägerdorf nach Itzehoe durch die Fabrikanten O. F. Alsen und Sohn in Itzehoe. Vom 4. Januar 1868.

Nr. 6974 den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Januar 1868, betreffend die Genehmigung des Kreistagsbeschlusses des Kreises Allenstein, im Regierungsbezirk Königsberg, vom 8. April 1867 wegen Aufbringung der noch erforderlichen Mittel zur Vollendung der vom Kreise übernommenen Chausseebauten.

Nr. 6975 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Allensteiner Kreises im Betrage von 83,000 Thalern. Vom 4. Januar 1868.

212. Das am 10. Februar 1868 ausgegebene 7. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6976 das Gesetz, betreffend die Erhöhung der Kron-Dotation. Vom 27. Januar 1868.

Nr. 6977 den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Januar 1868, betreffend eine Abänderung des Statuts des Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverbandes vom 1. März 1858.

Nr. 6978 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Januar

1868, betreffend die Rangverhältnisse der Justizbeamten für die neu erworbenen Landestheile.

Nr. 6979 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Goldaper Kreises im Betrage von 80,000 Thalern II. Emission. Vom 4. Februar 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

213. Nach der Vorschrift sub 2 im § 60 der Militär-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 dürfen angehende Preußische Seeleute, namentlich solche, welche sich für die Steuermanns- und Schifferlaufbahn bestimmen, ausnahmsweise bei der betreffenden Königlichen Regierung die Ermächtigung im Voraus nachsuchen, der sub 1 loc. cit. vorgesehenen zweijährigen Fahrzeit auf fremden Seeschiffen zu genügen, und sollen dieselben nach zurückgelegter zweijähriger Fahrzeit unter Entbindung von der allgemeinen Dienstpflicht im Landheere zur Klasse der Seedienstpflichtigen gerechnet werden.

Nach den Erfahrungen der letzten Jahre bleibt diese Vorschrift in vielen Fällen unbeachtet, wodurch die betreffenden Individuen der ihnen andernfalls zugesicherten Vergünstigung verlustig gehen.

Um die jungen Seeleute vor den Nachtheilen, welche die Nichtbeachtung der obigen Vorschrift für die Erreichung ihres bürgerlichen Berufsziels mit sich bringt, in Zukunft möglich zu bewahren, bringe ich die mehrerwähnte Vorschrift zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 12. Januar 1867.

Der Minister des Innern.

214. Zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 werden die neuen Coupons Serie IV Nr. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre 1868 bis 1871 nebst Talons vom 1. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen — auch der in Wiesbaden —, sowie der Generalkasse in Hannover, der Haupt-Staatskasse in Kassel, der Kreiskasse in Frankfurt a./M. und der Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 1. Oktober 1863 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle der Staatspapiere und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit der Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

Im Schriftwechsel mit den Coupons-Empfängern kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse oder eine der obengenannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den Königlichen Steuerkassen, sowie bei den obengenannten vier Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt- und der anderen vier Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Couvert vermerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . Thlr."

Mit dem 1. August k. J. hört die Portofreiheit auf und es werden von da ab auch die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 6. November 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

215. Dem Schulbruder Joseph Müller ist die Erlaubniß ertheilt worden, die hierselbst bestehende Privatschule der christlichen Schulbrüder fortzusetzen.

Coblenz, den 4. Februar 1868.

216. Die nach unserer Bekanntmachung vom 7. Februar 1866 (Amtsblatt für 1866 Nr. 7) wegen Ausbruchs der Schafräude über die Gemeinde Urbar (Kreises St. Goar) verhängte Ortssperre ist wieder aufgehoben worden.

Coblenz, den 5. Februar 1868.

217. Durch den am 23. Mai 1867 erfolgten Tod des Kaufmanns Johann Cäsar zu Neuwied sind die Concessionen der Auswanderungs-Unteragenten des-

selben, und zwar diejenige des Johann Dominikus Maas zu Lutzerath, ertheilt unterm 30. Juni 1854 und 9. Dezember 1867, und diejenige des Kaufmanns Ferdinand Joseph Hertmann zu Mayen, ertheilt unterm 19. Juni 1854 und 15. März 1858, erloschen.

Indem wir dieses, Behufs Zurückgabe der gestellten Kautionen, zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden gemäß § 14 des Reglements vom 6. September 1853 (Beilage zu Nr. 39 des Amtsblatts de 1853) alle diejenigen, welche etwa Ansprüche aus der Geschäftsführung der oben genannten beiden Unteragenten Maas und Hertmann erheben zu können glauben, hiermit aufgefordert, solche binnen zwölf Monaten von heute an bei uns anzumelden.

Coblenz, den 6. Februar 1868.

218. Der Kaufmann August Herder zu Wetzlar, welchem von uns unterm 24. April 1867 die Concession zur Uebernahme einer Agentur für den Schiffsmäkler Hermann Daelsberg in Bremen zur Vermittelung von Auswanderungs-Verträgen ertheilt worden, hat dieses Agenturgeschäft niedergelegt.

Indem wir dieses, Behufs Zurückgabe der bestellten Kaution, zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir, dem § 14 des Reglements vom 6. September 1853 (Beilage zu Nr. 39 des Amtsblatts de 1853) gemäß, alle diejenigen, welche etwa Ansprüche gegen den ꝛc. Herder aus dem genannten Agenturgeschäft erheben zu können glauben, hiermit auf, solche binnen zwölf Monaten von heute an anzumelden.

Coblenz, den 8. Februar 1868.

219. Im Laufe des Jahres 1867 sind die Besoldungen der Elementarlehrer unseres Verwaltungsbezirks

a) durch Zuschüsse aus Gemeindemitteln und erhöhtes Schulgeld um jährlich 2912 Thlr. 26 Sgr. 11 Pf.
b) durch Zuschüsse aus der Staatskasse um jährlich . . . . . 7370 „ — „ — „

im Ganzen also um 10282 Thlr. 26 Sgr. 11 Pf. aufgebessert worden.

Coblenz, den 7. Februar 1868.

220. Nach der Bestimmung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20. Januar 1853 werden die bereits unter dem 8. April 1853 in unserm Amtsblatt publicirten Vorschriften über Ausstellung der ärztlichen Atteste durch Medizinal-Beamte nochmals in Erinnerung gebracht.

Die amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinal-Beamten sollen jedesmal enthalten:

1) die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zwecks, zu welchem dasselbe gebraucht, und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
2) die etwaigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3) bestimmt gesondert von den Angaben zu 2. die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
4) die aufgefundenen wirklichen Krankheitserscheinungen;
5) das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft, oder über die sonst gestellten Fragen;
6) die dienstliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2.) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3. und 4.) überall der Wahrheit gemäß sind, und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Gewissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namensunterschrift, insbesondere mit dem Amtscharakter des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein.

Diese strengern Vorschriften sind namentlich zu beachten in Fällen, wo der Arzt zu begutachten hat, ob ein zur Gefängnißstrafe verurtheiltes Individuum ohne Gefahr für seine Gesundheit in Haft genommen werden kann.

Nicht selten ist in solchen Fällen bisher von den Medizinalbeamten angenommen worden, daß schon die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestaten bei sofortiger Entziehung der Freiheit ein genügender Grund sei, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder der Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen. Dies ist eine ganz unrichtige Annahme. Eine Freiheitsstrafe wird fast in allen Fällen einen deprimirenden Eindruck auf die Gemüthsstimmung und, bei nicht besonders kräftiger und nicht vollkommen gesunder Körperbeschaffenheit, auch auf das leibliche Befinden des Bestraften ausüben, mithin schon vorhandene Krankheitszustände fast jedesmal verschlimmern, deshalb kann aber die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft nicht ausgesetzt, resp. nicht für unstatthaft erklärt werden.

Der Medizinalbeamte kann die Aussetzung ꝛc. vielmehr nur dann beantragen, wenn er sich nach gewissenhafter Untersuchung des Zustandes des zu Inhaftirenden für überzeugt hält, daß von der Haftvollstreckung eine nahe, bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit des zur Haft zu Bringenden zu besorgen ist, und wenn er diese Ueberzeugung durch die von ihm selbst wahrgenommenen Krankheitserscheinungen und nach den Grundsätzen der Wissenschaft zu motiviren im Stande ist. Eine andere Auffassung der Aufgabe des Medizinalbeamten gefährdet den Ernst der Strafe und lähmt den Arm der Gerechtigkeit.

Eine gleiche Anforderung strenger Wahrhaftigkeit muß insbesondere auch an alle in Bezug auf Befreiung vom Militairdienste, resp. Behufs Reklamation darin befindlicher Individuen auszustellenden Zeugnisse gemacht werden.

Indem wir dies den Medizinalbeamten dringend zur Beherzigung mit dem Bemerken empfehlen, daß ein Verstoß gegen diese Anordnungen im Disciplinarwege verfolgt werden wird, erwarten wir zugleich, daß denselben von keiner Seite her mit deren Pflicht und Gewissen unvereinbarliche Zumuthungen gemacht werden.

Hierzu wird auf Befehl des Königl. Ministerii noch nachträglich bestimmt, daß die gedachten Atteste in Zukunft jedesmal außer dem vollständigen Datum der Ausstellung auch den Ort und den Tag der stattgefundenen ärztlichen Untersuchungen enthalten müssen, und daß die erlassenen Vorschriften auch auf diejenigen Atteste der Medizinalbeamten Anwendung finden, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte zum Gebrauche vor Gerichtsbehörden ausgestellt werden.

Coblenz, den 6. Februar 1868.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

221. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Vorwärts, Rückwärts, Borussia, Borussia II, Ferdinando, Anna und Russovia bei Dornholzhausen, Klein- und Groß-Rechtenbach, Hochelheim, Hörnsheim und Lützellinden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 27. Dezember 1867.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 4. November 1865 wird dem Kaufmann Adolph Thielmann zu Stennert bei Haspe unter dem Namen Vorwärts das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Niedercleen, Hochelheim und Dornholzhausen, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 499,555 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben h, i, k, l, m, n, H, O bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. Dezember 1867.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 28. November 1865 wird dem Kaufmann Adolph Thielmann zu Stennert bei Haspe unter dem Namen Rückwärts das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Dornholzhausen, Hochelheim und Niedercleen, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 498,830 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, N', O, P, P', Q, R, R', S, S', T, T', U, V, V', W, X, X', Y, Z, Z', Z'', a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. Dezember 1867.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 6. November 1865 wird dem Kaufmann Adolph Thielmann zu Stennert bei Haspe, unter dem Namen Borussia das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Dornholzhausen, Hochelheim, Großrechtenbach, Kleinrechtenbach und Hörnsheim, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 493,675 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben O, α, β, γ, δ, α, l, m, n, I, K, R, S, A, B bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. Dezember 1867.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 3. Februar 1866 wird dem Kaufmann Adolph Thielmann zu Stennert bei Haspe unter dem Namen Borussia II das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Großrechtenbach, Kleinrechtenbach, Hochelheim und Dornholzhausen, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 499,279 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. Dezember 1867.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 28. November 1865 wird dem Kaufmann Adolph Thielmann zu Stennert bei Haspe unter dem Namen Ferdinando das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Hörnsheim, Hochelheim und Dornholzhausen, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamts-

bezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 499,874 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben T, S, R, Q, P, O, l, m, g, h, i, k, r bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. Dezember 1867.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 28. November 1865 wird dem Kaufmann Adolph Thielmann zu Stennert bei Haspe unter dem Namen Anna das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Lützellinden, Hochelheim und Hörnsheim, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 499,250 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben G, H, M, N, O, P, Q, R, S, T, T', U, V, W, W', X, Y, Z, a, a', b, c, d bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. Dezember 1867.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 4. November 1865 wird dem Kaufmann Adolph Thielmann zu Stennert bei Haspe unter dem Namen Russovia das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Lützellinden, Münchholzhausen und Hörnsheim, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 495,600 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. Dezember 1867.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt

222. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Else VI bei Ulm mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 29. Januar 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 23. Oktober 1865 wird dem Bergwerksbesitzer Hermann Kamp zu Wetzlar unter dem Namen Else VI das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Ulm, Allendorf, Bissenberg und Heisterberg, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 441,150 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y, Z, A', B', C', D' bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. Januar 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

223. In Verfolg der Bekanntmachungen vom 2. d. Mts., den Verkehr mit Spielkarten betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Mittheilung des Königlich Sächsischen Finanz-Ministeriums die aus dem freien Verkehr eines anderen Zollvereinsstaates nach Sachsen, zum Verbleib daselbst oder zur Durchfuhr versendeten Spielkarten, bei Vermeidung der Folgen der Stempelsteuerhinterziehung, schon im Versendungsorte mit Uebergangsschein versehen sein müssen

Cöln, den 31. Januar 1868.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

224. In Verfolg der Bekanntmachung vom 3. Januar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach erfolgter Beendigung der Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren im Herzogthum Lauenburg mit demselben nunmehr der den Zollvereins-Verträgen entsprechende freie Verkehr mit der in der Bekanntmachung vom 3. Januar hinsichtlich des Branntweins und Biers bezeichneten Beschränkung eintritt.

Berlin, den 4. Februar 1868.

Der Finanz-Minister.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 8. Februar 1868.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

225. Die Königlichen Regierungs-Hauptkassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken

dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§ 3 und 4 unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwen-Pension von 50 Thlr. versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oekonomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu **Ia.** ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und **event** zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu **Ib.** wegen der Oekonomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu **Id.** dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch **event.** das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten **ad Ia.** angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben, oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß **N. N.** berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten", können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Dokumenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen

Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Dokumente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das **suppletorium** zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Anfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizeibehörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte 1. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Orts-Obrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Dokumente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten **praenumerando** zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 unsers Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Digitized by Google

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben, sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cfr. Ia. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu Ia. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir am Schlußsatze der Receptions-Dokumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Personal-Chronik.

226. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. C. Schild zu Neuwied ist am 2. Februar d. J. gestorben.

227. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Friedrich Wilhelm Wandesleben zu Stromberg ist am 30. Januar d. J. gestorben.

228. Der Apotheker Julius Sommer zu Simmern ist am 29. Januar d. J. gestorben.

229. Der bisher an der Rektoratschule zu Wissen commissarisch beschäftigte Schulamts-Candidat Severin Kirchesch ist auf den Vorschlag des Curatoriums als Lehrer an dieser Schule definitiv bestätigt worden.

230. Der Lehrer Peter Rochus Gottsacker ist von der katholischen Schule zu Cassel (Kreises Ahrweiler) an jene zu Rickenich versetzt worden.

231. Der frühere Wachtmeister Hoffmann des 1. Garde-Ulanen-Regiments ist zum Kasernen-Inspektor bei der Garnison-Verwaltung in Coblenz ernannt worden.

Patente.

232. Dem Schlosser und Mechaniker Anton Elsner in Berlin ist unter dem 6. Februar 1868 ein Patent

auf eine durch Beschreibung, Zeichnung und Modell erläuterte Sicherheits-Einrichtung an Bramah-Schlössern, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

233. Dem Eugéne Germain Nafer und dem Ernest Edmond Nafer zu Paris ist unter dem 6. Februar 1868 ein Patent

auf eine Maschine zum Flechten von Schnüren, Bändern ꝛc., in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 7 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin in Coblenz. (J. H. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 8. Ausgegeben Donnerstag, den 20. Februar 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

234. Nach Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten werden die den Wittwen und Waisen der in den Kriegsdiensten der Vereinigten Staaten von Nordamerika verstorbenen Soldaten gesetzlich zustehenden Pensionen nur dann vom Todestage des Soldaten ab ausgezahlt, wenn die betreffenden Ansprüche innerhalb dreier Jahre nach diesem Tage angemeldet worden sind. Andernfalls läuft die Pension erst von demjenigen Tage ab, an welchem die letzte, den Anspruch begründende, Urkunde eingereicht worden ist. Das Gleiche gilt von den Pensionen an Väter und Mütter gefallener Soldaten, welche überdies nur in dem Falle gewährt werden, wenn der Verstorbene erweislich für den Lebensunterhalt seines Vaters oder seiner Mutter Sorge getragen hat.

Da in zahlreichen Fällen diesseitigen Staatsangehörigen derartige Pensionsansprüche zustehen, so erscheint es im Interesse der Betheiligten erforderlich, das Vorstehende zur Kenntniß des Publikums zu bringen und zur schleunigen Anmeldung der etwaigen Pensions-Ansprüche, welche bei dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Berlin zu geschehen hat, wiederholt aufzufordern.

Berlin, den 29. Dezember 1867.

Der Minister des Innern.

235. Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf

Freitag den 20. März dieses Jahres, Nachmittags 5½ Uhr,

hierdurch einberufen, um für das Jahr 1867 den Verwaltungs-Bericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen (Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 §§ 62, 65, 67, 68, 97 und Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1857, Gesetz-Sammlung Seite 240).

Die Versammlung findet im hiesigen Bank-Gebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 15. Februar 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Chef der Preußischen Bank.

236. Die am 1. März d. J. fälligen, auf Grund des Gesetzes vom 28. September 1866 (Gesetz-Sammlung Seite 607) und des Allerhöchsten Erlasses vom 31. Mai 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 1070) ausgegebenen Schatzanweisungen vom 1. Juni 1867 werden vom 24. d. Mts. ab, in den Dienststunden, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen — auch in Cassel und Wiesbaden —, der Generalkasse in Hannover, der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und der Hauptkasse in Rendsburg eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so werden die Besitzer solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, aufgefordert, diese Papiere bald an eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen in Bezug auf die Einlösung nicht einlassen.

Bei Einlieferung der betreffenden Papiere ist ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem die Schatzanweisungen nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt, und ist bei der Empfangnahme des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 14. Februar 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

237. Die nach unserer Bekanntmachung vom 30. Dezember v. J. (Amtsblatt für 1868 Nr. 2) über die Gemeinde Ellern (Kreises Simmern) wegen Ausbruchs der Lungenseuche verhängte Ortssperre wird hierdurch wieder aufgehoben.

Coblenz, den 10. Februar 1868.

238. Verzeichniß

über die im Regierungsbezirk Coblenz für das Jahr 1868 an- und abgekörten Privatbeschäler.

Laufende Nro.	Der Hengst-Eigenthümer			Der Hengste					Klasse.		
	Namen.	Wohnort.	Kreis.	Farbe.	Abzeichen.	Größe.	Alter.	Race.	Reitpferd.	Wagenpferd.	Ackerpferd.
	I. Angekörte Hengste.										
1	Rausch, Johann	Weibern	Adenau	rothbraun	ohne	5′ 2″	10	Eifler	—	—	1
2	Proßlich, Joseph	Virresdorf	Ahrweiler	hellbraun	Stern	5′ 2″	6½	"	—	—	1
3	Georg, Peter	Cludenbach	Simmern	hellbraun	Bläsſe	5′ 4″	6½	Percheron-Kreuzung	—	—	1
4	Rüber, Johann	Hausen	Mayen	Rappe	Stern	5′ 5″	5	Maifelder	—	—	1
5	Staffen, Joseph	Rommerodorf	Neuwied	Rothfuchs	durchgehende Bläsſe	5′ 3″	6	Eifler	—	—	1
6	Dünchen, Johann	Naunheim	Mayen	Rappe	Stern, linker Hinterfuß weiß	5′ 4″	7	Maifelder	—	—	1
7	Loch, Anton	Lonnig	"	Rappe	ohne,	5′ 5″	5	"	—	—	1
8	Welsch, Anton	Wiersheim (Neuhof)	"	schwarzbraun	Spitzstern	5′ 1″	6	Eifler	—	—	1
9	Rüber, Johann	Polch	"	Grauschimmel	Mohrenkopf	5′ 5″	7	Maifelder	—	—	1
10	Flöck, Adam	Ochtendung	"	Rothschimmel	brauner Kopf	5′ 4″	6	Percheron-Kreuzung	—	—	1
11	Junglas, Math.	Landkern (Neuhof)	Cochem	Rappe	Stern, Schnibbe	5′ 3″	9	Maifelder	—	—	1
12	Hürter, Joseph	Mörz	Mayen	Schimmel	ohne	5′ 5″	9	"	—	—	1
13	Hammes, Adam prämirt	Martinthaler-hof	Cochem	rothbraun	weiße Haare vor der Stirn	5′ 2″	5	Eifler	—	—	1
14	Esch, Heinrich	Kinig	Mayen	Rappe	Spitzstern	5′ 5″	12	Maifelder	—	—	1
15	Derselbe	"	"	kastanienbraun	Spitzbläsſe, Schnibbe	5′ 6″	4	"	—	—	1
16	Kraft, Joh. Jos.	Ochtendung (Treßerhof)	"	Grauschimmel	Bläsſe, beide Hinterkr. weiß	5′ 1″	4	"	—	—	1
17	Sauer, Wilhelm	Weißbüschhof	"	rothbraun	ohne	5′ 4″	5	Bitburger	—	—	1
18	Weckbecker, Carl	Sevenich	"	kastanienbraun	grauer Stern, r. Hlf. weiß	5′ 5″	3½	Normänner-Kreuzung	—	—	1
19	Böltes, Joh. Ad.	Lutzerath	Cochem	rothbraun	Blümchen	5′ 5″	7	Bitburger	—	—	1
20	Steffes, Nikolaus	Wiersheim	Mayen	Rappe	Stern, 4 weiße Füße	5′ 1″	4	Eifler	—	—	1
21	Breil, Johann	Mertloch	"	Rappe	beide Hinterkronen weiß	5′ 5″	7	Maifelder	—	—	1
22	Henrich, Mathias	Alflen	Cochem	dunkelbraun	ohne	5′ 4″	7	Eifler	—	—	1
23	Brandt, Nikolaus	Sohrschied	Simmern	schwarzbraun	Stern	5′ 4″	5	Ardenner	—	—	1
24	Michel, Philipp	Ahlweiler	Meisenheim	rothbraun	ohne	5′ 2″	3	Zweibrücker	1	—	—
25	Derselbe	"	"	Stichelfuchs	durchgehende Bläsſe	5′ 3″	6	Ardenner	—	—	1
	II. Abgekörte Hengste.										
1	Waldecker, Joh. Adam	Sackenheimer-hof	Coblenz	schwarzbraun	Stern, rechte Hinterkr. und Ball weiß	5′	4	Eifler	—	—	—
2	Sauer, Johann Heinrich	Dohr	Cochem	hellbraun	Bläsſe, r. Vorder- und beide Hinterf. weiß	5′ 4″	5	Maifelder	—	—	—

— Indem wir vorstehendes Resultat zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir darauf aufmerksam, daß nach § 6 der Körordnung vom 20. Dezember 1832 (Amtsblatt de 1833 Seite 1 und 2) Jeder, welcher einen nicht angekörten oder einen abgekörten Hengst zur Deckung fremder Stuten unentgeltlich oder gegen Bezahlung hergibt, eine Strafe von 10 bis 20 Thlrn. und der Eigenthümer der bedeckten Stute eine Strafe von 5 bis 10 Thlrn. für jeden Fall zu gewärtigen hat, und daß keiner der angekörten Hengste zum Decken umhergeführt werden darf, wenn dessen Besitzer nicht einen Gewerbeschein als Hengstreiter erhalten hat.

Coblenz, den 13. Februar 1868.

239. Ueber die Gemeinde Reckershausen (Kreises Simmern) ist wegen Ausbruchs der Räudekrankheit unter den dort befindlichen Schafen die Ortssperre in Bezug auf den Verkehr mit Wollvieh verhängt worden.

Coblenz, den 12. Februar 1868.

240. Regulativ.

Zum Schutze des zwischen Mainz und Kastel in den Rhein gelegten Telegraphen-Kabels wird mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 2. Juli d. J. zu Nr. M. d. J. 7274 hiermit verfügt:

§ 1. Das Werfen und Schleifen von Ankern innerhalb des durch Wahrzeichen auf beiden Ufern des Rheins zwischen Mainz und Kastel dicht unterhalb der Schiffmühlen bezeichneten Raumes ist, Nothfälle ausgenommen, auch wenn kein Schaden dadurch an der Telegraphenleitung entstanden ist, bei Vermeidung einer Strafe von 1 bis 7 fl. untersagt.

§ 2. Gegenwärtige Bestimmung tritt mit dem 18. l. M. in Wirksamkeit.

Mainz, den 15. Oktober 1867.

Großherzogliches Kreisamt-Mainz.
In Verhinderung des Kreisraths:
Dr. Jaup, Kreis-Assessor.

Vorstehendes Regulativ wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 15. Februar 1868.

241. Durch den Tod des Kaufmanns Johann Cäsar zu Neuwied ist die demselben unterm 10. April 1854 und 31. Dezember 1866 ertheilte Concession als Generalagent der Kaufleute Barring Brothers & Comp. und den Rhedern und Schiffsmaklern Phillipps Shaw & Lowther zu London zur Beförderung von Auswanderern erloschen.

Indem wir dieses, Behufs Zurückzahlung der von dem ꝛc. Cäsar dafür gestellten Kaution, zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden gemäß § 14 des Reglements vom 6. September 1853 (Beilage zu Nr. 39 des Amtsblatts de 1853) alle diejenigen, welche etwa Ansprüche aus der Geschäftsführung des Kautionsstellers erheben zu können glauben, hiermit aufgefordert, solche binnen zwölf Monaten von heute an bei uns anzumelden.

Coblenz, den 17. Februar 1868.

242. Der zu Ehringshausen (Bürgermeisterei Aßlar) am ersten Montage des Monats April stattfindende Kram- und Viehmarkt ist für das laufende Jahr auf den 20. desselben Monats verlegt worden.

Coblenz, den 19. Februar 1868.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

243. Das Königliche Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 20. Januar d. J. den Gärtner Lukas Hardt aus Straß-Paulin, Stadtkreis Trier, für abwesend erklärt.

Cöln, den 15. Februar 1868.

Der General-Prokurator.

244. Die Amtskaution des am 3. September 1867 aus seinem früheren Dienstverhältnisse bei der Königl. Kreisgerichts-Commission zu Daaden als Sportel-Rezeptor ausgeschiedenen Kreisgerichts-Sekretairs Kleinmann zu Hadamar — im Betrage von 100 Thlrn. — soll zurückgegeben werden.

Alle, welche aus der genannten Amtsführung des ꝛc. Kleinmann Ansprüche gegen denselben haben, werden aufgefordert, solche bei hiesigem Gerichte in dem auf den 9. März 1868, Vormittags 10 Uhr, Zimmer Nr. 19 anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit denselben an die Kaution ausgeschlossen werden.

Altenkirchen, den 15. Januar 1868.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

245. Die Dienststunden der Post-Expedition in Kirn sind

a) in dem Sommerhalbjahr (vom 1. April bis 1. Oktober)
auf die Zeit von 7 Uhr Vormittags bis 12 Uhr Mittags und von 2 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends,

b) in dem Winterhalbjahr (vom 1. Oktober bis 1. April)
auf die Zeit von 8 Uhr Vormittags bis 12 Uhr Mittags und von 2 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends

festgesetzt.

Coblenz, den 12. Februar 1868.

Der Ober-Post-Direktor.

246. Die mir zugekommene Sterbeurkunde des Fabrikarbeiters Carl Metz aus Oberwesel ist in das betreffende Civilstandsregister der Bürgermeisterei Oberwesel eingetragen worden.

Coblenz, den 11. Februar 1868.

Der Ober-Prokurator.

247. In Gefolge Ministerial-Rescripts vom 31. März 1843 veröffentliche ich nachstehend das Verzeichniß derjenigen Personen, welchen durch Urtheile des Königl. Landgerichts resp. des Königl. Assisenhofes zu Coblenz die Ausübung der im § 12 des Strafgesetzbuches genannten bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden ist, — pro II. Semester 1867.

Coblenz, den 28. Januar 1868.

Der Ober-Prokurator.

Digitized by

Lauf. №	Der Verurtheilten				
	Namen.	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.
1	Fischer	Johann	23	Tagelöhner	Dasbach
2	Flöck	Joseph	26	Fabrikarbeiter	Coblenz
3	Dott	Heinrich	22	Schustergeselle	Kärlich
4	Cornelius	Peter Joseph	38	Maurer	Oberbreisig
5	Fettweiß	Joseph	30	Anstreicher, Landwehrmann 1. Aufgebots	Neuendorf
6	Bröder	Johann	27	Tagelöhner	Boppard
7	Thomas	Nikolaus	44	Nagelschmied	Bergenhausen
8	Holl	Therese	26	ohne	Laubach
9	Müller	Friedrich	40	Tagelöhner	Weinsheim
10	Schmittinger	Johann	26	Barbier	Kirchberg
11	Justen	Peter	31	Tagelöhner	Blankenrath
12	Becker	Catharina	32	Dienstmagd	Simmern
13	Kircher	Barbara	20	Dienstmagd	Coblenz
14	Jost	Elisabeth	18	Dienstmagd	Feil-Bingers
15	Mallmann	Peter	57	Tagelöhner	Boppard
16	Schmitz	Christian	54	Leinenweber	Lutzerath
17	Daniels	Nikolaus	24	Rauher	Eupen
18	Fuchs	Nikolaus	52	Tagelöhner	Langenfeld
19	Schuster	Peter Joseph	46	Tagelöhner	Sinzig
20	Pietsch	Abraham	36	Tuchmacher, Landwehrmann 2. Aufgebots	Vallendar
21	Rottscheid	Hubert	27	Hausknecht	Buir
22	Enderlein	Johann	22	Schreinergeselle	Coblenz
23	Schmitz Ehefrau Jakob Willerich	Caroline	43	ohne	Nockenthal
24	Hürter	Johann	56	Tagelöhner	Büchel
25	Becker	Nikolaus	46	Tagelöhner	Creuzberg
26	Welterling	Adam	29	Schuster	Münstermaifeld
27	Ries	Georg	55	Tagelöhner	Wierschem
28	Junglas	Peter	29	Metzger	Pommern
29	Rahm	Margaretha	19	ohne	Coblenz
30	Amzehnhoff	Joseph	36	Schneider	Remagen
31	Imig	Christian	33	Ackerer	Cülz
32	Kühnreich	Philippine	39	Dienstmagd	Gemünden
33	Reisinger	Carl	20	Conditor	Trier
34	Ohlberger	Johann	25	Dienstknecht	Beulich
35	Geis	Margaretha	26	Dienstmagd	Nahbollenbach
36	Koch	Anton	16	ohne	Ahrweiler
37	Reinhold	Christoph	20	Tagelöhner	Sitters
38	Schadt	Joseph	20	Tagelöhner	Kail
39	Insel	Johann	44	Lumpensammler	Niederzissen
40	Lenz	Theodor	26	Dienstknecht	Creuznach
41	van Essen	Eduard	31	Kaufmann	Cöln
42	Hennemann Wittwe Joseph Gräf	Elisabeth	55	ohne	Trifthütte
43	Bitz	Barbara	29	Dienstmagd	Simmern
44	Geis	Catharina	19	ohne	Holzfeld
45	Zumsteg	Johann	33	Brunnenmacher	Creuznach
46	Höfeler	Johann	36	Schiffer, Landwehrmann 2. Aufgebots	Cöln
47	Geller	Johann	36	Schiffer	Coblenz

Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung.	Tag, an welchem die Verlustigung endigt.	Bemerkungen.
9. Juli 1867	2 Jahr	5. Januar 1870	
17. " "	3 "		Hat die Strafe noch nicht verbüßt.
15. " "	1 "	11. Januar 1869	
18. " "	2 "		desgleichen.
18. " "	1 "		desgleichen.
9. " "	1 "	1. September 1868	
9. " "	1 "	22. Oktober 1868	
9. " "	1 "	8. November 1868	
15. " "	1 "	11. Januar 1869	
16. " "	3 "		desgleichen.
16. " "	2 "	14. Oktober 1869	
23. " "	1 "	21. September 1868	
23. " "	1 "	21. Oktober 1868	
30. " "	1 "	27. November 1868	
1. resp. 31. Juli 1867	3 "		desgleichen.
22. Juli 1867	1 "	15. Oktober 1868	
18. " "	1 "	10. Dezember 1868	
1. " "	1 "		desgleichen.
6. August 1867	2 "		desgleichen.
19. " "	3 "		desgleichen.
19. " "	2 "		desgleichen.
19. " "	2 "		desgleichen.
19. " "	1 "	18. September 1868	
19. " "	2 "		desgleichen.
20. " "	2 "		desgleichen.
20. " "	2 "		desgleichen.
20. " "	1 "	19. September 1868	
2. Septbr. 1867	2 "		desgleichen.
30. Juli "	1 "	9. November 1868	
9. Septbr. "	1 "	26. Oktober 1868	
9. " "	1 "	16. Januar 1869	
16. " "	1 "	16. Oktober 1868	
16. " "	1 "	16. Oktober 1868	
16. " "	1 "	15. Dezember 1868	
17. " "	1 "		desgleichen.
17. " "	1 "	16. Dezember 1868	
24. " "	1 "	24. Oktober 1868	
19. August "	1 "	31. Januar 1868	
9./7. resp. 23./9. 1867	1 "	14. Dezember 1868	
30. Septbr. 1867	1 "	27. Dezember 1868	
1. Oktober "	2 "		desgleichen.
1. " "	1 "	30. Dezember 1868	
1. " "	3 "		desgleichen.
2. " "	1 "	16. Januar 1869	
8. " "	3 "		desgleichen.
8. " "	1 "	7. November 1868	
8. " "	1 "		desgleichen.

Lauf. №	Der Verurtheilten				
	Namen.	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.
48	Dick	Louise	29	Dienstmagd	Beden
49	Linden Ehefrau Jos. Amzehnhoff	Maria Ottilie	29	ohne	Remagen
50	Michels	Anton	27	Tagelöhner	Masburg
51	Michels	Philipp	60	Tagelöhner	Urmersbach
52	Hirsch	Rachel	36	ohne	Bruttig
53	Kylebusch	Ernst Felix Aug.	27	Privatschreiber	Oberkail
54	Straßburger II.	Martin	35	Tagelöhner	Niederheimbach
55	Klehm	Friedrich	46	Schneider	Coblenz
56	Büll	Eugen	19	Cigarrenmacher	Cöln
57	Holzheuser Ehefrau Franz Bremmer	Anna	37	ohne	Creuznach
58	de Cliffard	Georg	24	ohne	Kemmigton, der Zeit Sobernheim
59	Hallbauer	Hermann Theodor Friedrich Carl	18	Schlossergeselle	Harzgerode in Anhalt
60	Rosenbaum	Valentin	40	Zimmermann	Metternich
61	Strunk	Gertrud	28	Dienstmagd	Lieg
62	Aufsfeld	Friedrich	21	Gärtner	Duisburg, geboren zu Schaafshausen
63	Machwirth	Otto	25	Kellner	Schoneberg
64	Pitoll	Wilhelm	40	Schreiner	Alken
65	Belz	Elisabeth	23	ohne	Ehlscheid
66	Zilken	Peter	18	Fuhrknecht	Cöln
67	Gillig	Elisabeth	18	Tagelöhnerin	Maisborn
68	Müller	Carl	31	Tagelöhner	Urmersbach
69	Diehl	Georg	45	Tagelöhner	Creuznach
70	Simonis	Peter	18	Metzgerlehrling	Colverath
71	Schaaf	Johann	47	Tagelöhner	Langenthal
72	Dämgen	Carl	38	Gastwirth	Bingerbrück
73	Schönborn	Philipp	24	Korbmacher	früh. zu Trarbach, jetzt ohne bestimmten Wohnort
74	Heucher	Heinrich	21	Tagelöhner	Rüber
75	Fischer	Johann	21	Tagelöhner	Coblenz
76	Sprink	Catharina	26	Dienstmagd	Creev
77	Schneider	Maria Anna	20	Tagelöhnerin	Mülheim

248. Das Königliche Landgericht zu Saarbrücken hat durch Urtheil vom 6. Februar d. J. den Schiffer Franz Herrig aus Roden für abwesend erklärt.

Cöln, den 12. Februar 1868.

Der General-Prokurator.

249. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Aufräumung der Salzbestände in den fiskalischen Magazinen zu Cleve, Elberfeld, Kaldenkirchen, Neuwied, Trier und Uerdingen unverzolltes oder unversteuertes Salz gegen Entrichtung eines Lagergeldes, welches für den Centner auf sechs Pfennige für den ersten Monat und auf vier Pfennige für jeden ferneren Monat der Lagerung festgesetzt ist, gelagert werden kann.

Die Niederlegung von anderm Salz, als von Steinsalz in Stücken, ist nur in verpacktem Zustande gestattet.

Cöln, den 15. Februar 1868.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

250. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 3. August v. J. wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Steuerstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche im Bezirk der Provinzial-Steuer-Direktion zu Glückstadt, in Folge des Anschlusses der Provinz Schleswig-Holstein an das Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft, mit der Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen

Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung.	Tag, an welchem die Verlustigung endigt.	Bemerkungen.
15. Oktober 1867	2 Jahr		Hat die Strafe noch nicht verbüßt.
9. Septbr. „	1 „		desgleichen.
26. August „	1 „	27. Dezember 1868	
26. „ „	1 „	17. Dezember 1868	
15. Oktober „	1 „	14. November 1868	
21. „ „	2 „	20. Dezember 1869	
9. Septbr. „	1 „	22. Dezember 1868	
22. Oktober „	2 „		desgleichen.
5. Novbr. „	2 „		desgleichen.
5. „ „	1 „	26. Dezember 1868	
6. „ „	1 „		desgleichen.
8. „ „	1 „		desgleichen.
17. Septbr. „	1 „		desgleichen.
7. Novbr. „	1 „		desgleichen.
12. „ „	2 „		desgleichen.
12. „ „	2 „		desgleichen.
12. „ „	1 „	12. Dezember 1868	
5. „ „	5 „		desgleichen.
19. „ „	2 „		desgleichen.
18. „ „	1 „	17. Januar 1869	
22. „ „	1 „		desgleichen.
25. „ „	1 „		desgleichen.
26. „ „	2 „		desgleichen.
3. Dezbr. „	1 „		desgleichen.
10. „ „	1 „		desgleichen.
21. Oktober „	1 „		desgleichen.
17. Dezbr. „	2 „		desgleichen.
17. „ „	1 „		desgleichen.
31. „ „	1 „		desgleichen.
31. „ „	1 „	30. Januar 1869	

Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung versehen sind.

Außerdem ist dem im Bezirk der Provinzial-Steuer-Direktion zu Hannover belegenen Neben-Zoll Amt I auf dem Bahnhofe zu Hohnstorff die gleiche Befugniß sowohl zur Abfertigung wie zur Bescheinigung der betreffenden Branntwein-Ausfuhren beigelegt und die im Bezirk der Provinzial-Steuer-Direktion zu Cöln belegene Steuer-Recepture zu Kevelaer ermächtigt worden, die aus ihrem Steuerbezirk erfolgenden Liqueur-Versendungen zum Ausgange abzufertigen.

Berlin, den 30. Januar 1868.

Der Finanz-Minister.

Vorstehende Bekanntmachung nebst dem in derselben erwähnten Verzeichniß wird hierdurch veröffentlicht.

Cöln, den 8. Februar 1868.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Digitized by Google

Verzeichniß

derjenigen Steuerstellen, welche in dem Bezirke der Provinzial-Steuer-Direktion zu Glückstadt mit der Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangs-Bescheinigung versehen sind.

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiete der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Abgangsbescheinigungen*) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, als:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Hadersleben	Tyrstrup Woyens		Oldesloe Reinbeck	Flensburg	*) 1. Die in Spalte 5 genannten Steuerstellen dürfen die Abfertigung des Branntweins nur dann vornehmen, wenn für die gewählte Ausfuhrstraße die Einrichtung besteht, daß nach erfolgter und bescheinigter Revision die Gebinde unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und die letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschlusse ohne Umladung demnächst dem an der gewählten Eisenbahn oder Wasserstraße gelegenen Ausgangsamte zugeführt werden. Letzteres Amt hat alsdann die Ausgangsbescheinigung auf der Ausfuhr-Anmeldung abzugeben.
Tönning	Husum			Schleswig	
Itzehoe	Sonderburg			Tondern	
Ottensen	Eckernförde			Kiel	
	Cappeln				
Wandsbeck	Apenrade			Rendsburg	
	Hoyer				
Neustadt	Brunsbüttel				
	Elmshorn				
	Glückstadt				
	Uetersen				
	Wewelsfleth				
	Burg auf Fehmarn				
	Lübeck am Bahnhofe				
	Heiligenhafen				
	Hohewacht				
	Schwartau				
	Stockelsdorf				
	Altona am Bahnhofe				
	Langenfelde				
	Harkesheide				
	Sande				
	Wöhrden				
	Holtenau				
					2. Wenn die in Spalte 1 bis 4 aufgeführten Abfertigungsämter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Branntweins über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe von Begleitungsbeamten bescheinigen können, so haben sie den abgefertigten Branntwein auf die an der Grenze gelegenen Aemter oder Anlageposten abzulassen und übernehmen die letzteren alsdann die Ertheilung der Ausgangs-Bescheinigung.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin in Coblenz. (J. F. Lehr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 9. Ausgegeben Donnerstag, den 27. Februar 1868.

Gesetz-Sammlung.

251. Das am 21. Februar 1868 ausgegebene 2. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 47 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 15. Februar 1868.

Nr. 48 die Bekanntmachung, betreffend die Beglaubigung des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei dem Herrn Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika.

Nr. 49 des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Sr. Majestät dem Könige der Niederlande.

Nr. 50 des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Ihrer Majestät der Königin von Spanien.

Nr. 51 des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Sr. Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen.

Nr. 52 des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei der Ottomanischen Pforte;

Nr. 53 des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei dem Bundesrathe der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Nr. 54 des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Sr. Heiligkeit dem Papste, zugleich als außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister des Norddeutschen Bundes.

Nr. 55 die Bekanntmachung, betreffend die Beglaubigung des diesseitigen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafters bei Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland, zugleich als außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter des Norddeutschen Bundes,

Nr. 56 die Bekanntmachung, betreffend die Beglaubigung des diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Sr. Majestät dem Könige von Dänemark zugleich als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes.

Nr. 57 die Bekanntmachung, betreffend die Beglaubigung des am hiesigen Hofe beglaubigten Kaiserlich russischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers,

Nr. 58 des am hiesigen Hofe beglaubigten Königlich niederländischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers,

Nr. 59 des am hiesigen Hofe beglaubigten Königlich schwedischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers,

in der gedachten Eigenschaft zugleich beim Norddeutschen Bunde.

252. Das am 21. Februar 1868 ausgegebene 8. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6980 die Verordnung, betreffend die Aufhebung der Ober-Berg- und Salzwerks-Direktion zu Kassel und die Feststellung des Bezirks des Oberbergamts zu Clausthal. Vom 3. Februar 1868.

Nr. 6981 das Gesetz, betreffend die Abänderung des § 2 des Gesetzes über die Ausführung der Landesvermessung in dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen vom 11. April 1859. (Gesetz-Samml. für 1859 S. 190.) Vom 6. Februar 1868.

Nr. 6982 das Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe von 40 Millionen Thaler zur Deckung von Vorschüssen für Eisenbahnanlagen, zur Beschaffung von Betriebsmitteln für bereits bestehende Eisenbahnen und zur Erweiterung des Eisenbahnnetzes. Vom 17. Februar 1868.

Nr. 6983 das Privilegium wegen fernerer Emission von 1,000,000 Thalern fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen II. Emission der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft. Vom 18. Januar 1868.

Nr. 6984 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Limburger Bau-Actiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Limburg, Regierungsbezirk Arnsberg, errichteten Actiengesellschaft. Vom 23. Januar 1868.

Nr. 6985 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Februar 1868, betreffend die Aufhebung der Königlichen Polizeidirektion zu Stade.

Nr. 6986 den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Februar 1868, betreffend die Ermäßigung der in dem Hafen von Danzig und Neufahrwasser zu entrichtenden Hafen-Abgaben.

Nr. 6987 den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Februar 1868, betreffend die Ermäßigung der in den Ostseehäfen zu entrichtenden Hafenabgaben für die Küstenschifffahrt u. s. w.

Bekanntmachungen des Königl. Consistorii.

253. Nachdem der Pfarrer Euler zum Direktor des evangelischen Stifts St. Martin hierselbst berufen worden ist, wird die von demselben bekleidete Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Ihnamen, in der Kreissynode Trier, zum 1. April d. J. zur Erledigung kommen und durch uns wieder besetzt werden. Meldungen zu derselben werden wir bis zum 20. März d. J. entgegennehmen.

Coblenz, den 22. Februar 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

254. Nach einer Mittheilung des Fürstlich Schwarzburg Sondershausenschen Ministeriums ist

1) durch Bekanntmachung desselben vom 5. v. Mts. zur Einlösung der präkludirten, auf Grund des Gesetzes vom 25. Oktober 1859 für die Staatsschuldenverwaltung emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Einthalerkassenscheine noch eine weitere Frist bis zum 31. Mai des Jahres 1868 gesetzt, dergestalt, daß nach Ablauf der verlängerten Frist eine weitere Einlösung der fraglichen Kassenscheine nicht mehr stattfinden kann, vielmehr für die Inhaber dieser Kassenscheine die in den Bekanntmachungen des Fürstlichen Ministeriums vom 12. Oktober 1866 und 27. August 1867 erwähnten Nachtheile unwiderruflich eintreten;

2) durch Bekanntmachung desselben Ministeriums vom 7. v. Mts. der Endtermin der durch Bekanntmachung vom 13. Dezember 1860 noch fernerhin gestatteten Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 20. Dezember 1855 für den Kammerschuldentilgungsfonds emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Zehnthalerkassenscheine auf den 1. März 1868 festgesetzt worden, dergestalt, daß alle Inhaber solcher Kassenscheine dieselben vor dem Ablaufe des Endtermins bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen Behufs der Ersatzleistung einzureichen haben, nach dem Ablaufe dieses Termins aber eine Ersatzleistung für dieselben in keinem Falle mehr stattfindet, vielmehr für die Inhaber solcher Papiere die in den früheren Bekanntmachungen des gedachten Ministeriums angedrohten Nachtheile unwiderruflich eintreten.

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 48, 51 und 55 unseres vorjährigen Amtsblatts abgedruckte Bekanntmachung bringen wir dies zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz, den 3. Februar 1868.

255. Die mit der Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer und die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, verbundenen Arbeiten haben auch in diesem Jahre die Anfertigung der Grund- und Gebäudesteuer-Heberollen einzelner Bürgermeistereien und zugleich die Vertheilung der Rollen-Auszüge (Steuerzettel) in den betreffenden Bürgermeistereien verzögert. Wir nehmen deshalb wiederholt Veranlassung, die betheiligten Steuerpflichtigen darauf aufmerksam zu machen, daß für etwaige Beschwerden gegen die Klassensteuer- oder Gewerbesteuer-Veranlagung nicht der Zeitpunkt der Zustellung der Rollen-Auszüge maßgebend ist, daß derartige Beschwerden vielmehr nach § 1 des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 und § 14 des Gesetzes, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommensteuer, vom 1. Mai 1851 binnen drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung der bezüglichen Heberolle bei dem betreffenden Königl. Landrathe resp. Bürgermeister angebracht werden müssen.

Wir bemerken hierbei, daß die Frist zur Einreichung der Klassensteuer-Reklamationen in diesem Jahre abläuft

im Kreise	Zell	mit dem	31.	April,
"	Adenau	"	2.	"
"	Ahrweiler	"	4.	"
"	Cochem	"	4.	"
"	Mayen	"	22.	"
"	Coblenz	"	4.	Mai,
"	St. Goar	"	7.	"
"	Simmern	"	7.	"
"	Creuznach	"	13.	"
"	Neuwied	"	13.	"
"	Altenkirchen	"	16.	"
"	Wetzlar	"	16.	"

Wird diese Frist versäumt, so erlischt der Anspruch auf Steuer-Ermäßigung oder Befreiung, so wie auf Rückerstattung für das laufende Kalenderjahr.

Zugleich verweisen wir auf die Bestimmung zu b des § 14 des Gesetzes vom 1. Mai 1851, wonach die Zahlung der veranlagten Steuer durch die Reklamation nicht aufgehalten werden darf.

Die Rekurse an das Königl. Finanz-Ministerium sind binnen sechs Wochen, vom Tage der Zustellung unserer Reklamations-Entscheidung an gerechnet, gleichfalls bei dem betreffenden Königl. Landrathe resp. Bürgermeister einzureichen.

Coblenz, den 20. Februar 1868.

256. Ueber die Gemeinde Wommrath (Kreises Simmern) ist wegen Ausbruchs der Räudekrankheit unter den dort befindlichen Schafen die Ortssperre in Bezug auf den Verkehr mit Wollvieh verhängt worden.

Coblenz, den 19. Februar 1868.

257. In der Beilage bringen wir die Seitens des Königlichen Ministeriums des Innern genehmigten Abänderungen der Statuten der Allgemeinen Renten-Anstalt zu Stuttgart hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Coblenz, den 22. Februar 1868.

258. Nach Vorschrift des § 38 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 und § 8 der Anweisung IV vom 17. Januar 1865 bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß die Heberollen der diesjährigen Grund- und Gebäudesteuer für die nachgenannten Bürgermeistereien an den dabei angegebenen Tagen den Steuer-Empfängern zugefertigt worden sind:

Laufd. №	Bürgermeisterei.	Datum der Zufertigung.
1	Adenau	24. Januar
2	Ahrweiler	24. „
3	Altenahr	24. „
4	Altenkirchen	17. Februar
5	Andernach (Stadt)	24. Januar
6	Andernach (Land)	31. „
7	Anhausen	22. Februar
8	Aremberg	24. Januar
9	Asbach	20. Februar
10	Aßlar	31. Januar
11	Atzbach	31. „
12	Bacharach	31. „
13	Bassenheim	19. Februar
14	Beudorf	12. „
15	Blankenrath	31. Januar
16	Boppard	24. „
17	Braunfels	24. „
18	Brodenbach	24. „
19	Brück	31. „
20	Burgbrohl	24. „
21	Carden	31. „
22	Castellaun	31. „
23	Coblenz	31. „
24	Cochem	31. „
25	Daaden	17. Februar
26	Dierdorf	12. „
27	Ehrenbreitstein	20. „
28	Eller	24. Januar
29	Engers	12. Februar
30	Flammersfeld	21. „
31	Friesenhagen	12. „
32	Gebhardshain	17. „
33	Gelsdorf	24. Januar
34	Gemünden	24. „
35	St. Goar	24. „
36	Greifenstein	31. „
37	Halsenbach	24. „
38	Hamm	19. Februar
39	Heddesdorf	21. „
40	Hohenselms	31. Januar
41	Hüffelsheim	12. Februar
42	St. Johann	12. „
43	Kaisersesch	24. Januar
44	Kelberg	24. „
45	Kempenich	24. „
46	Kirchberg	24. „
47	Kirn	31. „
48	Kirchen	19. Februar
49	Königsfeld	12. „
50	Kreuznach	12. „
51	Langenlonsheim	12. „
52	Launsbach	24. Januar
53	Leutesdorf	31. „
54	Linz	22. Februar
55	Lützellinden	31. Januar
56	Lutzerath	24. „
57	Mandel	31. „
58	Mayen (Stadt)	24. „
59	Mayen (Land)	31. „
60	Monzingen	31. „
61	Münstermaifeld	24. „
62	Neuerburg	17. Februar
63	Neustadt	31. Januar
64	Neuwied	24. „
65	Niederbreisig	24. „
66	Niederheimbach	24. „
67	Niederwambach	19. Februar
68	Obergondershausen	24. Januar
69	Oberwesel	24. „
70	Ohlweiler	24. „
71	Pfalzfeld	24. „
72	Polch	24. „
73	Pommern	24. „
74	Puderbach	19. Februar
75	Rechtenbach	24. Januar
76	Remagen	24. „
77	Rheinböllen	31. „
78	Rhens	24. „
79	Schöffengrund	31. „
80	St. Sebastian	17. Februar
81	Senheim	31. Januar
82	Simmern I	24. „
83	Simmern II	24. „
84	Sinzig	24. „
85	Sobernheim	31. „
86	Sohren	12. „
87	Stromberg	31. Januar
88	Trarbach	31. „
89	Treis	12. Februar
90	Unkel	22. „
91	Vallendar	12. „
92	Virneburg	31. „
93	Waldalgesheim	24. „
94	Wallhausen	12. Februar
95	Wetzlar	24. Januar
96	Weyerbusch	12. Februar
97	Wiebelsheim	24. Januar
98	Windesheim	12. Februar
99	Winningen	24. Januar
100	Winterburg	31. „
101	Wissen I	12. Februar
102	Wissen II	12. „
103	Zell	12. „

Coblenz, den 22. Februar 1868.

239. Nachstehende General-Nachweisungen enthalten die Resultate der von den Impfärzten unseres Verwaltungsbezirks im Jahre 1866 vollzogenen Impfungen und Revaccinationen. Coblenz, den 31. Januar 1868.

Digitized by Google

General-Nachweisung

der Resultate der Impfungen im Regierungs-Bezirk Coblenz für das Jahr 1866.

Namen der Kreise.	Es sind in die Impf-Listen für das Jahr 1866 aufgenommen worden:				Davon sind in Abzug zu bringen:					Bleiben zu impfen:	Es sind mit Erfolg geimpft worden.	Es sind zum 3ten Mal ohne Erfolg geimpft worden:	Es sind in die Impflisten für das folgende Jahr aufgenommen worden:			Von den Geimpften wurden geimpft:	
	aus den Listen für das vorhergehende Jahr.	Neugeborne.	neu angesiedelte Impffähige.	Summa.	die Todtgebornen.	die vor der Impfung Gestorbenen.	die aus dem Kreise Weggezogenen.	die von den Menschenblattern Ergriffenen.	Summa.				ohne Erfolg oder mit unsicherem Erfolg Geimpfte	aus besonderen Ursachen ungeimpft Gebliebene.	Summa.	öffentlich.	privatim.
Adenau	85	785	3	873	—	142	5	—	147	726	593	—	16	117	133	593	—
Ahrweiler . . .	23	1047	18	1088	—	145	27	—	172	916	896	—	3	17	20	882	14
Altenkirchen . . .	172	1752	9	1933	10	267	36	46	359	1574	1241	1	8	324	332	1235	7
Coblenz	36	2378	5	2419	—	393	79	7	479	1940	1407	—	17	516	533	1388	19
Cochem	—	1314	—	1314	—	154	17	14	185	1129	1094	—	—	35	35	1087	7
Creuznach . . .	28	2025	9	2062	—	276	49	—	325	1737	1680	—	1	56	57	1680	—
St. Goar . . .	24	1412	5	1441	—	193	16	4	213	1228	1150	—	1	38	39	1150	—
Mayen	116	1986	5	2107	—	409	43	—	452	1655	1560	—	5	90	95	1558	2
Neuwied	116	2248	3	2367	—	358	40	1	399	1968	1612	1	9	99	108	1609	4
Simmern . . .	3	1016	1	1020	—	73	8	1	82	938	836	—	—	102	102	825	11
Wetzlar	4	1544	—	1548	—	163	36	—	199	1349	1314	—	1	34	35	1314	—
Zell	38	1127	6	1171	—	183	42	7	232	939	835	—	27	77	104	830	5
Summa	645	18.634	64	19,343	10	2756	398	80	3244	16,099	14,218	2	88	1505	1593	14,151	69

Bemerkungen. Im Kreise St. Goar waren 39 und im Kreise Neuwied 247 zur Impfung nicht erschienen.

General-Nachweisung

der Resultate der Revaccination im Regierungs-Bezirk Coblenz für das Jahr 1866.

Namen der Kreise.	Es sind in die Impf-Listen aufgenommen worden:			Davon sind in Abzug zu bringen:			Es bleiben zu impfen:	Es wurden geimpft:			Aus besonderer Ursache zurückgesetzt.	Es sind geimpft worden:		Bemerkungen.
	die Zurückgesetzten aus vorigem Jahre.	die im Jahre 1866 das 12te Jahr vollendeten Kinder.	Summa.	die von den Blattern Ergriffenen.	die zum 2ten Male nicht Erschienenen.	Summa.		mit ganz vollständigem Erfolge.	mit unvollständigem Erfolge.	ohne allen Erfolg.		öffentlich.	privatim.	
Adenau	18	289	307	—	—	—	307	270	15	22	—	307	—	
Ahrweiler . . .	4	747	751	—	—	—	751	490	225	34	2	749	—	
Altenkirchen . . .	217	888	1105	1	200	201	904	360	99	141	304	600	—	
Coblenz	44	890	934	—	49	49	885	485	208	147	45	840	—	
Cochem	4	708	712	—	—	—	712	397	257	56	2	710	—	
Creuznach . . .	34	1100	1134	3	33	36	1098	620	313	130	35	1063	—	
St. Goar . . .	—	861	861	—	—	—	861	310	134	230	31	674	—	Die übrigen 156 waren theils verstorben, verzogen oder nicht erschienen.
Mayen	15	1104	1119	4	—	4	1115	715	306	79	15	1100	—	
Neuwied	88	1412	1500	—	—	—	1500	658	395	222	69	1275	—	156 waren theils ꝛc. wie oben.
Simmern . . .	—	241	241	—	—	—	241	195	26	10	10	231	—	In Folge der Einberufung verschiedener Aerzte während der Mobilmachung 1866 konnte die Revaccination in sämmtlichen Bürgermeistereien des Kreises Simmern nicht stattfinden.
Wetzlar	6	883	889	—	—	—	889	412	288	183	6	883	—	
Zell	10	583	593	2	1	3	590	420	139	13	18	572	—	
Summa	440	9706	10,146	10	283	293	9853	5332	2405	1267	537	9004	—	

260. Polizei-Verordnung
in Betreff des Landverkehrs über die feste Nahebrücke zwischen Bingen und Bingerbrück

Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch rücksichtlich des Landverkehrs über die zwischen Bingen und Bingerbrück bestehende Nahebrücke, welche im gemeinschaftlichen Eigenthume der Hessischen Ludwigsbahn-Gesellschaft, der Rhein-Nahebahn-Gesellschaft und der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft sich befindet und von der Direktion der letzteren Gesellschaft verwaltet wird, nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Der Uebergang über die Brücke ist für Fußgänger zu jeder Zeit gestattet. Für Reiter, Fuhrwerke und Vieh ist der Uebergang über die Brücke nur Behufs geschäftlichen Verkehrs mit den Bahnhöfen der Hessischen Ludwigsbahn, der Rhein-Nahebahn und der Rheinischen Eisenbahn gestattet. — Ein Brückengeld wird vorläufig nicht erhoben

§ 2. Auf der Brücke darf, soweit deren eiserne Ueberbrückungen reichen, nur im Schritt gefahren, geritten oder Vieh getrieben werden.

§ 3. Es muß auf der Brücke und den Auffahrten derselben gegenseitig nach der rechten Seite hin halb ausgewichen werden. Fußgänger, Reiter und Führer von Schieb- oder Zugkarren aber müssen den Fuhrwerken ganz ausweichen.

§ 4. Da das Stehenbleiben einer größeren Anzahl Personen an einzelnen Stellen der Brücke und der Banquets derselben, sowie das Sitzen auf den Brüstungen der Auffahrten und das Besteigen derselben nicht statthaft ist, so hat sich in einem solchen Falle ein Jeder auf die erste Aufforderung der Brücken-Beamten (§ 18) zu entfernen.

§ 5. Es ist verboten, die Gitterwände der Brücke zu besteigen oder daran zu klettern.

§ 6. Größere Menschenmassen z. B. Militair-Abtheilungen über zwölf Mann und Fest-Aufzüge, welche die Brücke passiren, dürfen nicht Tritt halten. Für die Uebertretung dieser Vorschrift ist der Führer des Zuges verantwortlich.

§ 7. Das Vorbei- und Nebeneinanderfahren von Fuhrwerken nach einer und derselben Richtung ist auf der Brücke untersagt; nur Personen-Fuhrwerke dürfen im Schritt an Lastfuhrwerken vorbeifahren.

§ 8. Fuhrwerke, Reiter und Vieh müssen die Brücke ungesäumt und ohne Stillhalten passiren. Ist die Barriere des auf dem linken Naheufer befindlichen Bahn-Ueberganges geschlossen, so haben die von Bingen kommenden Fuhrwerke, Reiter und Vieh an der rechtsseitigen Auffahrt **vor** der Brücke bis zur Wiedereröffnung der Barriere zu warten.

§ 9. Jeder Fuhrmann, d. h. jeder Leiter eines Fuhrwerks muß sich bei dem Gebrauch desselben so verhalten, daß er seine Pferde oder sonstigen Zugthiere jederzeit in seiner Gewalt hat und immmer im Stande ist, sie gehörig zu leiten.

§ 10. An den Beschlägen der Radfelgen dürfen die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht hervorstehen. Auch dürfen die Beschläge nicht so konstruirt sein, daß sie keine glatten Oberflächen bilden, mit Ausnahme der Unebenheiten, welche in Folge der Abnutzung entstanden sind. Die Entscheidung darüber, ob die Lastfuhrwerke, welche die Brücke passiren wollen, diesen Vorschriften entsprechen, steht dem Brückenwärter zu.

§ 11. Kein Fuhrwerk, welches zu jeder Zeit die Brücke passiren will, darf mehr als neun Fuß breit geladen sein. Breiter geladene Fuhrwerke müssen vor dem Fuße der Auffahrten an geeigneter Stelle warten und erst vom Brückenwärter die Erlaubniß zum Uebergang über die Brücke einholen, welche nur dann ertheilt wird, wenn der Uebergang eines solchen Fuhrwerkes über die Brücke möglich ist, ohne einem andern auf derselben zu begegnen. Erforderlichen Falles haben solche Fuhrwerke bis zur Nacht zu warten.

§ 12. Fuhrwerke, denen die Erlaubniß zur Ueberfahrt über die Brücke vom Brückenwärter verweigert ist, müssen sofort den Platz vor den Auffahrten der Brücke räumen. Fuhrwerke, deren Führer sich nicht sofort dazu verstehen, werden auf deren Kosten polizeilich fortgeschafft.

§ 13. Viehheerden, sowie Pferde-Transporte dürfen auf der Brücke einander nicht begegnen. Der Führer hat daher den Transport, wenn er noch in einer den Verkehr nicht behindernden Entfernung von der Brücke ist, dem Brückenwärter zu melden und die Erlaubniß zum Uebergang einzuholen. Der Brückenwärter kann, wenn es ihm nöthig scheint, die Brücke für den Fuhrwerksverkehr so lange schließen, bis der Transport dieselbe überschritten hat. Es dürfen nicht mehr als zwölf Stück Rindvieh zugleich, und Schafe, Schweine und Ziegen nur in Abtheilungen von höchstens 50 Stück über die Brücke getrieben werden. Bei jedem Transport müssen wenigstens zwei Treiber sein, von denen der eine vor, der andere hinter dem Vieh hergeht. Führer größerer Heerden haben dafür zu sorgen, daß sowohl das zurückbleibende, wie das übergeführte Vieh sich unter gehöriger Obhut befinde, bis die ganze Heerde übergetrieben ist. Bei Pferde-Transporten dürfen nur 4 Pferde an einer Koppel sich befinden, Gefährliche Thiere, als: Stiere, scheue Hengste und dergleichen, müssen an Seilen oder Halftern und gekniehalftert übergeführt werden. Auch ist schweres Mastvieh an Seilen überzuführen.

§ 14. Die auf der Brücke und den Auffahrten zur Seite der Fahrbahn befindlichen Banquets dürfen weder von Reitern und Fuhrwerk, mit Einschluß von Schieb- und Zugkarren, noch für Vieh, welches geführt oder getrieben wird (§ 13), benutzt werden.

§ 15. Es ist verboten, feuergefährliche Gegenstände mit dem Belage der Brücke in Berührung zu bringen.

§ 16. Beschwerden über die Brückenwärter sind zunächst bei dem Bahnhofs-Inspektor der Rheinischen Eisenbahn und in weiterer Instanz bei der Direktion

der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft anzubringen. Sonstige Klagen sind bei der kompetenten Behörde zu erheben.

§ 17. Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften durch das Publikum werden, insoweit nicht die Bestimmungen der bestehenden Strafgesetze zur Anwendung kommen, mit Geldbuße bis 10 Thaler oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet. Es ist jedoch das Minimum der Geldbuße bei Uebertretungen gegen die §§ 10, 11, 12 und 13 auf 1 Thaler festgesetzt.

§ 18. Der Brückenwärter, welcher von beiden Landesbehörden als Bahnpolizeibeamter zu vereiden ist, und im Dienste das vorgeschriebene Dienstabzeichen tragen muß, hat die Vollziehung dieser Verordnung zu überwachen. Hierbei stehen demselben dem Publikum gegenüber die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten zu. Individuen, welche den Aufforderungen des Brückenbeamten nicht Folge leisten, können von Letzterem der betreffenden Polizeibehörde zum Behuf weiterer Bestimmung vorgeführt werden.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar künftigen Jahres in Kraft.

Coblenz, den 14. Dezember 1867.

261. Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat durch Erlaß vom 28. Oktober v. J., im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, die Abhaltung einer Collecte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz für die evangelische Gemeinde in Bitburg, zur Bestreitung der Kosten für den Ankauf eines Hauses zum Bethaal, zur Pfarrwohnung und zum Schullokal, genehmigt und ist der Termin für die Erhebung dieser Collecte auf Sonntag **Lætare**, den 22. März d. J., durch das Königl. Consistorium anberaumt worden. Die aufkommenden Beträge sind an die betreffenden Steuerkassen und von diesen mit der Abrechnung pro April c. an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Einsendung der Ertrags-Nachweisungen durch die Herren Landräthe erwarten wir bis zum 15. April c.

Coblenz, den 19. Februar 1868.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

262. Das Königliche Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 5. Februar d. J. über die Abwesenheit des Gerbers Gustav Luckhaus, zuletzt zu Hendt, Gemeinde Hückeswagen, wohnhaft, ein Zeugenverhör verordnet.

Cöln, den 19. Februar 1868.

Der General-Prokurator.

263. Nach § 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 können Studirende des Baufaches, welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten. Die desfallsige Meldung muß bis zum 1. April schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerkemeistern wird nur die Vorlegung ihres Meisterattestes gefordert. — Die Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 sind im Sekretariat der Anstalt käuflich zu haben.

Berlin, den 20. Februar 1868.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Direktor der Königlichen Bau-Akademie.

Grund.

264. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 22. Februar 1867 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß, mit Rücksicht auf die nunmehr erfolgte Abbüßung der betreffenden Freiheitsstrafen, die Verlustigung der im § 12 des Strafgesetzbuchs bezeichneten bürgerlichen Ehrenrechte ihr Ende erreicht bezüglich:

1) der Anna Graß, Ehefrau von Andreas Scharbach zu Salzig, Nr. 5, am 16 Februar 1869;
2) der Christine Schneeberger, Ehefrau von Carl Spilmann zu Simmern unter Dhaun, Nr. 12, am 26. Juni 1870;
3) des Friedrich Heimus, Tagelöhner zu Coblenz, Nr. 13, am 25. Juli 1870;
4) des Andreas Barthels, Schlosser zu Creuznach, Nr. 15, am 15. Januar 1870;
5) der Catharina Lohr, Tagelöhnerin zu Bockenau, Nr. 18, am 30. Juli 1869;
6) des Christian Arenz, Tagelöhner zu Sinzig, Nr. 36, am 30. März 1869;
7) des Johann Dreeser, Tagelöhner zu Adenau, Nr. 37, am 12. Mai 1868;
8) des Franz Feßner, Arbeiter zu Creuznach, Nr. 38, am 15 April 1870;
9) der Magdalena Beith, Ehefrau von Jakob Vogel II. zu Damscheid, Nr. 39, am 2. März 1868;
10) des Heinrich Heucher, Tagelöhner zu Mayen, Nr. 46, am 23. März 1869;
11) des Franz Polch, Schmiedegeselle zu Cochem, Nr. 47, am 24. September 1870;
12) des Wilhelm Böhm, Schlosser zu Uelmen, Nr. 58, am 25. April 1869;
13) der Anna Wollenweber, Ehefrau von Wilhelm Böhm zu Uelmen, Nr. 59, am 20. September 1868;
14) des Wilhelm Schweitzer, Schneider zu Düsseldorf, Nr. 60, am 5. Mai 1869;
15) des Michael Lenz, Dienstknecht zu Niederzissen, Nr. 61, am 5. Mai 1868;
16) des Johann Laux, Steinhauer zu Mayen, Nr. 62, am 5. Mai 1868;
17) des Peter Forster, Tagelöhner zu Spabrücken Nr. 63, am 7. November 1868;
18) des Johann Bongard, Tagelöhner zu Flerzheim, Nr. 67, am 25. Mai 1869;
19) der Gertrude Emmerich, Tagelöhnerin zu Illerich, Nr. 68, am 25. Mai 1869;

20) der Catharina Reicharz, Händlerin zu Wiesemscheid, Nr. 70, am 24. Juli 1868;
21) des Jakob Michels, Tagelöhner zu Mayen, Nr. 72, am 4. Juni 1869;
22) des Peter Greiser, Metzger zu Gemünden, Nr. 73, am 21. März 1868;
23) der Margaretha Schmidt, ohne Gewerbe, zu Coblenz, Nr. 74, am 8. April 1868;
24) der Elisabeth Blum, Ehefrau von Johann Brunnenwisser zu Creuznach, Nr. 75, am 27. Juni 1869;
25) der Margaretha Schmitz, Wittwe von Johann Wesen, zu Laach, Nr. 76, am 2. Juni 1869;
26) des Johann Dörr, Küfer zu Niederhausen, Nr. 79, am 4. Juli 1869;
27) des Philipp Fleck, Bäcker und Reservist, zu Laubenheim, Nr. 83, am 14. April 1868;
28) des Franz Maus, Schreiner zu Creuznach, Nr. 85, am 18. Dezember 1870;
29) des Christian Alexander Thelen, Privatschreiber zu Coblenz, Nr. 86, am 16. Juni 1869;
30) der Catharina Hoffmann, ohne Gewerbe, zu Darweiler, Nr. 88, am 13. Juni 1869;
31) des Carl Friedrich Kapp, Tischler und Landwehrmann 1. Aufgebots, zu Wallhausen, Nr. 90, am 27. März 1868.

Coblenz, den 8. Februar 1868.

Der Ober-Prokurator.

Personal-Chronik.

265. Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat der von der Kreissynode Sobernheim vollzogenen Wiederwahl des Pfarrers Baßmann zu Waldböckelheim zu ihrem Assessor die Bestätigung ertheilt.

266. Der bisherige commissarische Lehrer an der Realschule erster Ordnung zu Ruhrort, Friedrich Hersmann, ist als ordentlicher Lehrer an der genannten Anstalt angestellt worden.

267. Der als Zahnarzt approbirte Edmund von Wecus hat sich in Neuwied niedergelassen.

268. Der Schulamts-Candidat Johann Breitbach zu Liesenich ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

269. Der auf Probe angestellte, zur Forstversorgung berechtigte Gefreite Jakob Brixius ist als Gemeindeförster für den Forstschutzverband Ramersbach auf Lebenszeit ernannt worden.

270. Durch Ministerial-Rescript vom 29. Januar d. J. wurde der Kaufmann Eduard Kreuzberg zu Ahrweiler zum Ergänzungsrichter bei dem dortigen Friedensgerichte ernannt und in dieser Eigenschaft am 6. Februar d. J. verpflichtet.

271. Durch Ministerial-Rescript vom 11. Februar d. J. ist der Königliche Friedensrichter Herpell zu Warweiler vom 1. März c. ab an das Friedensgericht in Cochem versetzt worden.

Patente.

272. Dem Mechanikus Wilhelm Berg zu Meinhardt im Kreise Siegen ist unter dem 10. Februar 1868 ein Patent

auf eine Straßen-Lokomotive in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

273. Dem Herrn Joseph Aschermann zu Paris ist unter dem 16. Februar 1868 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Abschneiden der Haare von Fellen für die Hutfabrication, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

274. Dem Fabrikanten H. C. H. Hammer in Wismar ist unter dem 15. Februar 1868 ein Patent

auf ein durch Zeichnung, Beschreibung und Modell erläutertes Werkzeug zum Anbringen und Befestigen der Bolzen an den Wänden hölzerner Schiffe

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

275. Dem Fabrikanten August Algoeter in Breslau ist unter dem 16. Februar 1868 ein Patent

auf einen Drahtwebstuhl in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

276. Dem Herrn Emile Cornely in Paris ist unter dem 20. Februar 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Vorrichtung zur Erzeugung einer Zweifadennath an der Wilcox & Gibbs'schen Nähmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

277. Das dem Ingenieur Leopold Lewald zu Breslau unter dem 28. Mai 1866 ertheilte Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Dampfmaschine

ist aufgehoben.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 10 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin in Coblenz. (J. F. Kehr.)

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung in
Koblenz.

Bekanntmachung.

Den nachstehenden, von der „Allgemeinen Rentenanstalt" zu Stuttgart resp. unterm 20. Juni v. und 25. März d. J. beschlossenen, und am 13. November pr. und 30. April c. von der Königlichen Württembergischen Staatsregierung genehmigten Abänderungen des Anstalts-Statuts ertheile ich hierdurch die in der diesseitigen Concession vom 18. August 1862 vorbehaltene Zustimmung. Berlin, den 6. September 1867.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: **v. Lützow.**

Zusammenstellung

der nach den Beschlüssen der General-Versammlungen vom 22. Juni 1866 und 25. März 1867 in den Statuten der **Allgemeinen Renten-Anstalt zu Stuttgart eingetretenen Aenderungen.**

1. In §. 2 Absatz 1 ist nach den Worten „volle Gegenseitigkeit" eingeschaltet „der Mitglieder".

2. Nach dem §. 2 ist folgender §. 2a. eingeschaltet: „Außerdem betreibt die Allgemeine Renten-Anstalt folgende Geschäfte: Die Anlegung ihres Vermögens auf die in §. 116 bis 119 vorgesehene Weise; die Eröffnung von Conto Correnten mit bedecktem Credit, sowie den Kauf und Verkauf von Werthpapieren und Wechseln, soweit die Statuten (§. 116) oder ausdrückliche Beschlüsse des Gesellschafts-Ausschusses (§. 119) die Verwaltung hierzu ermächtigen; die Annahme von Sparkassengeldern und Depositen (§. 120 bis 123).

3. Aus dem §. 4 ist weggelassen: „ihr Münzfuß der 52½ Guldenfuß".

4. Diesem §. ist folgender Absatz 2 beigefügt: „Die von ihr ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen durch den Verwaltungsrath (§. 194). Dieselben sind in das von dem K. Württembergischen Justiz-Ministerium für die Veröffentlichung der Handelsgerichte bestimmte Centralblatt, sowie in den Schwäbischen Merkur einzurücken. Die Benützung weiterer Blätter bleibt dem Verwaltungsrath anheimgegeben."

5. Der Absatz 2 des §. 19 ist weggelassen.

6. In dem §. 22 ist die Lit. a. folgendermaßen gefaßt: „Diejenige, bei welcher nach dem Tode des Mitglieds dessen baare Einlagen — je nach der betreffenden Versicherungsform mit Abzug der bereits bezogenen oder verjährten Renten — zurückbezahlt werden, d. h. auf Rückvergütung."

7. In den §. 36 ist als Absatz 2 eingeschaltet: „Der Uebergang von einer Versicherungsform ohne Rückvergütung in eine solche mit Rückvergütung ist daher unzulässig."

8. Der dritte Absatz dieses §. beginnt statt bisher mit den Worten: „Es kann daher derjenige ꝛc." mit den Worten: „Ebenso kann derjenige."

9. Im §. 37 heißt es statt: „die im zweiten Absatze" — die im „letzten" Absatze.

10. Im §. 38 ist der erste Satz weggelassen. Der zweite Satz beginnt mit den Worten: „Eine Versicherung auf Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer kann nicht in der Art ꝛc."

11. Den §§. 44, 45 und 46 ist folgende veränderte Fassung gegeben:

§. 44. Bei Versicherungen auf steigende Renten bildet die Summe von fl. 3000. — bei Versicherungen auf Leibrenten die Summe von fl. 1500. — das Maximum der sämmtlichen je für ein Jahr möglichen Bezüge einer Person, soferne der Mehrbetrag für die betreffenden Jahre nicht bei einer anderen zuverlässigen Anstalt in Rückversicherung gegeben werden kann. Treffen bei einer Person beiderlei Versicherungsformen zusammen, so ist das Maximum für jede einzelne derselben mit Rücksicht auf die eben angegebenen Maximalbeträge verhältnißmäßig festzustellen."

§. 45. Die bezeichneten Maximalbeträge dürfen weder durch Einlagen noch durch Uebergang von einer andern Versicherungsform (§. 34) für irgend ein künftiges Jahr überschritten werden."

§. 46. „Bei der Versicherung von Kapitalien bildet ein künftiger Kapitalbetrag von fl. 20,000 — das Maximum der zulässigen Versicherung, welches ohne Rückversicherung nicht überschritten werden darf. Der jährliche Betrag einer Leibrente mit beschränkter Zeitdauer kann nur dann auf mehr als fl. 1500 — festgesetzt werden, wenn die Summe der in Aussicht stehenden Leibrenten im Ganzen nicht über fl. 20,000 — ausmacht, oder der Verwaltungsrath nicht mindestens den Mehrbetrag über fl. 20,000 — für die betreffenden Jahre bei einer andern zuverlässigen Anstalt in Rückversicherung geben kann."

12. Dem §. 49 ist folgender Absatz beigefügt: „Die Rentencoupons (Lit. a.) werden an der Kasse der Anstalt in Stuttgart, und bei den Agenten eingelöst. Die Ausbezahlung der Rückvergütungssummen (Lit. b.) und der versicherten Kapitalien (Lit. c.) erfolgt baar in Stuttgart bei der Kasse der Anstalt, kann aber nach dem Wunsche des Empfängers, wenn er Kosten und Gefahr übernimmt, durch Wechsel, Baarsendung oder Zahlung der Agenten gewährt werden."

den über diejenigen Momente, deren Kenntniß die Anstalt zur Beurtheilung des Versicherungsantrags sonst noch für geboten erachtet."

14. In §. 63 ist die Ziffer 3 weggelassen und an deren Stelle als neuer Absatz gesetzt: „Außer den erwähnten Urkunden ist in der Regel das nach vorgeschriebenem Formular auszufertigende Zeugniß eines Bekannten des zu Versichernden einzufordern." Im letzten Absatz des §. 63 statt „die Aechtheit der in Ziffer 2 und 3 vorgesehenen Urkunden" ist gesetzt: „die Aechtheit der in §. 62 und in §. 63 Ziffer 2 vorgesehenen Urkunden."

15. Nach §. 68 ist folgender §. 68a eingeschoben worden: „Die in den vorstehenden §§. 58—68 bezüglich der zu versichernden Person enthaltenen Bestimmungen gelten im Falle des §. 70 Ziffer III. für beide verbundene Personen."

16. Im Eingang des §. 69 ist das Wort „ferner" gestrichen.

17. Dem §. 70 ist folgender weiterer Absatz beigefügt: „III. Versicherungen auf den Tod des Letztabsterbenden zweier verbundenen Personen. Die beiden verbundenen Personen gelten als versichert, und die zum Voraus bestimmte Capitalsumme wird erst dann ausbezahlt, wenn beide gestorben sind, beziehungsweise das 85. Lebensjahr zurückgelegt haben."

18. Dem §. 72 sind folgende Zusätze gegeben: „c. durch Bezahlung jährlicher Prämien während einer zum Voraus bestimmten Reihe von Jahren (Versicherung mit aufhörender Prämienzahlung), diese letztere Art der Einlage ist jedoch nur zulässig bei den in §. 70 unter Ziffer I. 1 und 3 II. 1. aufgeführten Versicherungsformen".

19. Nach §. 72 ist folgender §. 72 a eingeschaltet. „Einfache Lebens-Versicherung (§. 70, Ziff. I., 1 und 3) und einfache Ueberlebens-Versicherung (§. 70, Ziff. II. 1.) können auch in der Form von Stückversicherungen eingegangen werden. Bei dieser Form erwirbt der Versicherte für eine zum Voraus bestimmte Reihe von Jahren das Recht, jedes Jahr mittelst einer bestimmten sich gleichbleibenden Einlage je eine weitere gleiche Kapital-, beziehungsweise Rentensumme zu versichern. Die jährliche gleiche Einlage besteht in dem Durchschnitt derjenigen Summen, welche während der in Aussicht genommenen Reihe von Jahren für die jedes Jahr zu versichernden gleichen Beträge als einmalige Einlagen zu bezahlen wären."

20. In §. 73 ist gesetzt: „— — ist aus den Tafeln XIX. bis XXVI. ersichtlich."

21. In §. 75 nach den ersten Worten „die Prämien" ist eingeschaltet: „sowie die jährlichen Einlagen bei Stückversicherungen (§. 72a.)"

22. Dem §. 76 ist folgender Zusatz gegeben: „Bei Versicherungen mit aufhörender Prämienzahlung hört die Verbindlichkeit zu Bezahlung von Jahresprämien außer den vorgenannten Fällen mit Ablauf der zum Voraus bestimmten Reihe von Jahren auf."

23. Dem §. 81 ist folgende Ziffer beigefügt: „3) Eine Versicherung auf den Tod des Letztabsterbenden zweier verbundener Personen kann nach dem Ermessen des Verwaltungsraths in eine einfache auf den Tod einer dieser Personen gestellte Lebensversicherung verwandelt werden, wenn bezüglich dieser Letzteren die Bedingungen der Ziffer 2 zutreffen."

24. Dem §. 85 ist folgender Zusatz gegeben: „Bei Stückversicherungen hört das Recht auf Fortsetzung der Einlagen auf, wenn eine Jahreseinlage nicht auf den Verfalltermin bezahlt wird und eine Aufforderung an den Versicherten zu deren Bezahlung binnen einer Frist von 30 Tagen erfolglos bleibt."

25. Dem §. 86 ist folgende Fassung gegeben worden: „Die im vorigen §. vorgesehenen Aufforderungen an die Mitglieder gelten als erfüllt, wenn sie unter der auf der Versicherungs-Urkunde und in den Büchern der Anstalt bemerkten Adresse brieflich abgesendet worden sind."

26. Nach §. 96 ist folgender §. 96a eingeschoben worden: „Bei Versicherungen auf den Tod des Letztabsterbenden zweier verbundenen Personen (§. 170. Ziff. III.) finden die Bestimmungen der §§. 90 bis 96 in der Art Anwendung, daß die dort bemerkten Folgen einer Gefährdung der Anstalt schon dann eintreten, wenn letztere auch nur bei Einer der beiden verbundenen Personen stattgefunden hat. An die Stelle der in §. 92 vorgesehenen Reduktion der Versicherung kann nach dem Ermessen des Verwaltungsraths und unter den Voraussetzungen des §. 81 Ziffer 3 die Verwandlung in eine einfache Lebens-Versicherung auf den Tod derjenigen versicherten Person treten, bei welcher keine Gefährdung der Anstalt stattfindet."

27. Der Ueberschrift des 4. Abschnitts ist nach den Worten „Kapitaleinlagen" beigefügt: „A. Auf den Namen."

28. In den §. 112 ist der Inhalt des §. 113 als 2. Absatz aufgenommen und der §. 114 mit 113, der §. 115 mit 114 bezeichnet worden."

29. Nach §. 114 sind folgende Bestimmungen eingeschoben: Vor §. 115 ist als Ueberschrift gesetzt: „B. Kapital-Einlagen auf den Inhaber." (Pfandbriefe.)

§. 115. „Die Anstalt ist berechtigt, Kapital-Einlagescheine, welche auf den Inhaber gestellt sind, unter dem Namen „Pfandbriefe der Allgemeinen Renten-Anstalt" auszugeben Dem Nominalbetrag dieser Pfandbriefe muß jederzeit ein mindestens gleicher Betrag unterpfändlich angelegter Gelder der Anstalt entsprechen. Für die Ausgabe dieser Pfandbriefe gelten die nachstehenden näheren Bestimmungen.

§. 115a. Die Ausgabe erfolgt in Serien im Gesammtkapitalnennwerth von je einer halben oder einer ganzen Million Gulden. Die Serien sind in einzelne Stücke getheilt, welche auf 100, 500 und 1000 Gulden lauten können. Den Einlagescheinen sind Couponsbogen je für die Erhebung der Zinsen und der Dividenden, sowie Talons beigelegt.

§. 115b. Der Zinsfuß der Pfandbriefe wird für jede Serie vor deren Ausgabe mit Rücksicht auf den zu der betreffenden Zeit herrschenden landesüblichen Zinsfuß ein für alle Mal festgesetzt. Wenn der Zinsfuß einer Serie über 4 % beträgt, so muß ein dem Kapitalbetrag der ausgegebenen Stücke entsprechender Theil des Anstaltsvermögens zu einem

Schlusse jeder fünfjährigen Periode oder im Falle der früheren Auslosung auf den Rückzahlungstermin die Dividenden der abgelaufenen Jahre gegen Zurückgabe des Dividenden-Coupons erhoben werden können.

§. 115c. Die Zurückbezahlung der zu Einer Serie gehörigen Stücke kann je nach den bei ihrer Ausgabe getroffenen Bestimmungen im Laufe von 20, 30, oder 40 Jahren erfolgen. Der Kapitalbetrag einer Serie wird je nach der Zahl dieser Jahre in gleiche Quoten eingetheilt und jedes Jahr auf den Zinstermin Eine dieser Quoten zurückbezahlt. Gehören zu einer Serie Stücke von verschiedenem Betrag, so ist für jede dieser Abtheilungen ihr Betreff an der Zurückbezahlung nach Verhältniß auszuscheiden. Dem Verwaltungsrath sind unter analoger Anwendung der für die ordentliche Rückzahlung geltenden Bestimmungen außerordentliche Rückzahlungen in beliebigem Betrage gestattet.

§. 115d. Die Ermittelung der zur Heimzahlung bestimmten Stücke geschieht jedes Jahr im Wege der Verloosung. Geht der für die Zurückbezahlung bestimmte Betrag mit dem Betrag der Stücke nicht gerade auf, so ist die ungerade Summe der Quote des nächsten Jahres hinzuzurechnen. Der Verloosung sind sämmtliche noch nicht ausgelooste Stücke einer Serie zu unterwerfen, mögen sie von der Anstalt ausgegeben sein oder nicht.

§. 115e. Die Verloosung ist mindestens 3 und höchstens 6 Monate vor dem nächsten Zinstermin urkundlich vorzunehmen und sind die Nummern der ausgelooften Stücke sofort unter Angabe des Rückzahlungstermins bekannt zu machen. Dieselben treten von letzterem an außer Verzinsung. Die ausgelooften und zurückgegebenen Scheine werden von Zeit zu Zeit urkundlich vernichtet.

§. 115f. Die Kapitaleinlagescheine (Pfandbriefe) werden von der Anstalt zu einem vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Kurse ausgegeben. Derselbe ist auch zu deren Rückkauf und Wiederverkauf je nach Gelegenheit ermächtigt.

§. 115g. Auf Verlangen der Inhaber können die auf den Inhaber lautenden Kapital-Einlagescheine (Pfandbriefe) auf den Namen eingetragen werden. In diesem Falle kommen jedoch die Bestimmungen des §. 112 zur Anwendung. Die Einschreibung auf den Namen kann wieder aufgehoben werden.

§. 115h. Zu Ausgabe einer Serie von Kapital-Einlagescheinen (Pfandbriefen) der in §. 115 bezeichneten Art ist Genehmigung des Gesellschafts-Ausschusses (§. 173, Ziff. 6a.) erforderlich, welcher auch die näheren Bestimmungen bezüglich dieser Ausgabe (§. 115a. und 115b.) zu genehmigen hat.

§. 115i. In Betreff der Verjährung der Zins-Coupons und der Kapital-Einlagen (Pfandbriefe) kommen die Bestimmungen des §. 113 zur Anwendung. In gleicher Weise verjähren Dividenden-Coupons, wenn sie nicht binnen 3 Jahren von ihrem Verfalltage an eingelöst werden.

§. 115k. Die Inhaber der Kapital-Einlagescheine (Pfandbriefe) sind Mitglieder der Allgemeinen Renten-Anstalt und finden insbesondere die Bestimmungen über Gewinn und Verlust (§. 2 Absatz 1, 3, 4, §. 132—143) auf dieselben Anwendung."

30. Im §. 116 Ziffer 5 sind nach den Worten „von Versicherungsurkunden" die Worte eingesetzt: „oder Kapital-Einlagescheine."

31. Dem §. 116 ist folgender Zusatz gegeben: „b. Gegen Bestellung von Waaren als Faustpfand. Das Maximum der auf Waaren zu verwilligenden Darlehen ist unter Betrachtnahme ihrer Gattung und ihres Werths auf ¼ bis ¾ des Letzteren festzusetzen. Die näheren Vorschriften für diese Art von Darlehen sind vom Verwaltungsrath unter Genehmigung des Gesellschafts-Ausschusses aufzustellen (vergl. §. 173, Ziff. 7a)."

32. Der §. 127, Absatz 2 ist folgendermaßen gefaßt worden: „Ersterer soll wenigstens zwei und höchstens drei Prozent des Deckungskapitals der Kapital- und Rentenversicherungen betragen. Die Größe des letzteren bestimmt sich nach der Größe der für die Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen fällig werdenden Jahresprämien, wobei für die mittelst einmaliger Einlage eingegangenen Versicherungen die dieser Einlage entsprechende Prämie in Rechnung zu nehmen ist. Der Sicherheitsfond soll sich zwischen dem Einfachen und Einundeinhalbfachen der so gefundenen Prämiensumme bewegen."

33. Der §. 129 ist so gefaßt: „Ferner sind diejenigen Beträge, welche aus dem Allgemeinen Reservefonds als Dividende auf die betreffende Hauptversicherungsform entfallen (§. 135) zunächst ihrem Sicherheitsfonds zuzuschreiben."

34. Dem §. 132 ist folgender Zusatz gegeben: „Ebenso ist es in dem Falle, wenn der Sicherheitsfonds für die Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen das vorgeschriebene Minimum (§. 127 Abs. 2) noch nicht erreicht hat, gestattet, den je im verflossenen Jahre erzielten Zuwachs (§. 128 und 129) bis zu zwei Drittheilen seines Betrags zu Vertheilung einer Dividende (§. 138) zu verwenden.

35. In §. 135 ist nach den Worten „Dividende erfolgt" eingeschaltet die Worte („unbeschadet der Bestimmungen des folgenden Paragraphen").

36. Nach §. 135 ist folgender §. 135a eingeschaltet: „Wenn jedoch der durchschnittliche Zinsfuß des Gesammtbetrags der Kapital-Einlagen auf den Namen und auf den Inhaber (Pfandbriefe) den für die Versicherungen zu Grunde gelegten Zinsfuß von 4% um mehr als ¼% übersteigt, so wird zu Gunsten der Versicherungen ein Voraus berechnet. Derselbe beträgt bis zu einem durchschnittlichen Zinsfuß der Kapital-Einlagen von 4½% ⅛%, von da bis zu einem solchen von 4¾% 2/8%, von da bis zu einem solchen von 5% 3/8% und so fort des Deckungskapitals sämmtlicher Versicherungen. Die hierzu erforderliche Summe wird dem zu Vertheilung einer Dividende im betreffenden Jahre bestimmten Betrag entnommen, und den Kapital- und Rentenversicherungen, sowie den Lebens- und Ueberlebungs-Versicherungen als Voraus zugewiesen. Eine weitere Ausgleichung, insbesondere eine solche zwischen verschieden zinsenden Kapital-Einlagen findet nicht statt."

37. Der §. 136 beginnt mit folgenden Worten: „Der auf die Kapitaleinlagen entfallende Theil der Dividende kommt den bei solchen betheiligten Mitgliedern nach Verhältniß der Größe dieser Einlagen zu gut." Ebenso der Absatz 2: „Derjenige Dividendenantheil aber (§. 135 und 135a), welcher ꝛc." Nach den Worten: „andererseits ausgeschieden wird" sind folgende Worte eingeschaltet: „ist nach Ergänzung der Sicherheitsfonds auf ihren statutenmäßigen Betrag (§. 127, Abs. 2) in Verbindung mit den eigenen Ueberschüssen des betreffenden Sicherheitsfonds (§. 128) zur Vertheilung an die Mitglieder als Dividende zu verwenden, unbeschadet der auch hierher bezüglichen Bestimmung des §. 132. Abs. 4."

38. Absatz 3 des §. 136 ist weggefallen.

39. In §. 138 schließt der Absatz 1 mit den Worten: „zu entrichtenden Prämien" und ist als Absatz 2 beigefügt: „Bei Versicherungen mittelst einmaliger Einlage oder mittelst aufhörender Prämienzahlung, sowie bei Stückversicherungen wird diejenige Summe zu

Rente, die demselben nächst vorangegangene Prämienzahlung, beziehungsweise das Deckungskapital am letzten Dezember des Jahres, dessen Ertrag zur Vertheilung kommt, maßgebend."

41. In §. 140 ist Absatz 1 so gefaßt: „Die Dividende wird den mittelst Kapital-Einlagen auf den Namen betheiligten Mitgliedern zugleich mit demjenigen Zinse ausbezahlt, welcher an dem auf die Zuschreibung nächstfolgenden Zinstermin verfällt. Die fünfjährigen Dividende-Coupons der Kapital-Einlagen auf den Inhaber (Pfandbriefe) (§. 115b) sind am Zinstermine des betr. Jahres fällig.

42. Dem Absatz 3 des §. 140 ist folgende Fassung gegeben. „Die auf aufgeschobene Kapital- und Renten-Verschreibungen fallenden Beträge werden vorgemerkt, und sofern die Einleger nicht deren Ausbezahlung wünschen, seiner Zeit zu einer entsprechenden Erhöhung der Renten verwendet, beziehungsweise zugleich mit dem versicherten Kapital ausbezahlt."

43. In §. 141 ist Ziffer 1 so gefaßt: „1) Bei Kapital-Einlagen auf den Namen durch Nichterhebung, zugleich mit dem Verlust des Zins-Coupons, bei deren Einlösung die Dividende zu erheben gewesen wäre; bei Kapital-Einlagen auf den Inhaber durch Verjährung des Dividende-Coupons (§. 115i.).

44. In §. 142 Absatz 1 ist nach den Worten „Kapital-Einlagen" eingeschaltet: „auf den Namen."

45. Absatz 3 ist so gefaßt: „Bezüglich der Versicherungen auf Kapitalien und aufgeschobene Renten- und Kapital-Einlagen auf den Inhaber (Pfandbriefe) ist ein Minimum nicht festgesetzt."

46. In dem §. 145 ist in Ziffer 5 statt den Worten: „mit einer Kapital-Einlage" gesetzt: „mit einer auf den Namen lautenden Kapital-Einlage" und nach Ziffer 5 folgt eine weitere Ziffer 6, welche lautet: „6. Diejenigen, welche mit einer auf den Inhaber lautenden Kapital-Einlage von mindestens 1500 fl. betheiligt sind, ihre Einlagescheine vor dem Beginn des Kalenderjahrs, in welchem die General-Versammlung stattfindet, Behufs der Vermerkung ihrer Betheiligung dem Direktor der Anstalt vorgelegt haben und zur Zeit der General-Versammlung noch im Besitze der gleichen Scheine sind. Jener Vormerkung steht der Eintrag des Scheins auf den Namen gleich."

47. Der §. 147 ist so gefaßt: „Bei Versicherungen auf das Leben zweier verbundener Personen kann das Recht der Theilnahme an der General-Versammlung von der einen oder andern dieser beiden Personen ausgeübt werden (§. 20, Ziff. 4, §. 70, Ziff. III.)"

48. Im §. 155 sind die Schlußworte: „und zur Wahl eines Vorsitzenden aufgefordert" gestrichen und der Eingang des §. 156 so gefaßt: Derselbe hat, sofern nicht vor dem Beginn der Verhandlungen die Wahl eines Vorsitzenden durch die Versammlung beantragt wird, den Vorsitz in derselben zu führen. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung u. s. w.

49. In §. 162 Abs. 2 ist nach den Worten „Mittheilungen über" eingeschaltet: „die Rechnungsresultate".

50. In §. 163 ist die Ziffer 1 wie folgt gefaßt: „1. Die Bilanz (§. 125) nebst einer Nachweisung über Zu- und Abnahme des Vermögensstandes der Anstalt".

51. In §. 172 ist Absatz 2 so gefaßt: „Dasselbe Recht hat der Präsident des Ausschusses für sich allein, welchem auch die von den Buchhaltern geprüften monatlichen Kassenauszüge vorzulegen sind. (§. 197 Abs. 3.)"

52. In §. 173 ist nach Ziffer 6 folgende Ziffer 6a. beigefügt: „6a. zur Ausgabe einer Serie von Kapitaleinlagescheinen auf den Inhaber (Pfandbriefe) sowie zur Feststellung der näheren Bestimmung dieser Ausgabe (§. 115h.)".

53. In demselben §. ist nach Ziffer 7 folgende Ziffer 7a. eingeschaltet: „7a. Zu Feststellung oder Abänderung der näheren Vorschriften in Betreff der gegen Bestellung von Waaren als Faustpfand zu verwilligenden Darlehen (§. 116, Ziff. 6)".

54. Dem §. 187 ist folgender Absatz 3 beigefügt: „Der Gesellschafts-Ausschuß kann auch für kürzere vorübergehende Verhinderungen des einen oder anderen Mitgliedes des Verwaltungsraths in widerruflicher Weise einen oder zwei Ersatzmänner zum Voraus bezeichnen, welche im Bedürfnißfalle von dem Verwaltungsrathe oder dem Direktor einzuberufen sind."

55. Den §§. 194 und 195 ist folgende Fassung gegeben:

§. 194. „Die Firma der Anstalt wird von dem Verwaltungsrath geführt. Deren gültige Zeichnung erfordert überall, wo es sich um Eingehung von Verbindlichkeiten oder um Ausstellung von Urkunden, insbesondere von Versicherungs-Urkunden (§. 18 u. 65), Urkunden über Kapital-Einlagen (§. 103), Sparkassen und andern Schuldscheinen, Verträgen, Löschungsbewilligungen, Vollmachten u. s. f. handelt, die Namen von mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths. Diese Mitglieder sind der Regel nach der Direktor und der Rechtsrath; es können aber statt derselben auch andere Mitglieder des Verwaltungsraths unterzeichnen. Bescheinigungen über Geldempfänge sind auch dann gültig, wenn sie vom Kassier oder dessen Stellvertreter unter Gegenzeichnung eines vom Verwaltungsrathe hiezu ermächtigten Buchhalters ausgestellt werden."

§. 195. „Die in der bemerkten Weise (§. 194) ausgefertigten Urkunden sind für die Anstalt bindend. Ausgenommen sind allein die im §. 173 aufgezählten Fälle, in welchen zur rechtlichen Verpflichtung der Anstalt außer der Zeichnung durch 2 Mitglieder des Verwaltungsrathes noch die Beschlußnahme, beziehungsweise die Genehmigung des Gesellschafts-Ausschusses erforderlich ist."

56. Hierauf folgen die Absätze 4 und 5 des bisherigen §. 195 als besonderer §. 195a.: „Verloren gegangene Einlags- und Versicherungs-Urkunden, Sparkassen- und Depositenscheine, Coupons, Talons, Interims-Bescheinigungen können nur nach vorausgegangener Amortisation, welche unter Vermittlung des Verwaltungsraths zu bewirken ist, durch neue ersetzt werden. Die neuen Urkunden werden an die nach den Büchern der Anstalt als berechtigt anzunehmenden Personen oder deren gesetzliche Vertreter gegen Ersatz der Kosten der Amortisation ausgefo gt."

57. In dem §. 197 ist folgendes geändert: a. der Absatz 3 ist so gefaßt: „Er hat den vom Kassier am Schlusse jeden Monats zu fertigenden Kassenauszug einzusehen, sich von dessen Prüfung durch die Buchhalter zu überzeugen (§. 209) und den Stand der Kasse fortlaufend zu überwachen." b. Statt der Anfangsworte des vierten Absatzes: „Außerdem hat er" ist gesetzt: „Er hat".

58. Der §. 202 ist so gefaßt: „Zu Besorgung der Bureau-, bezw. der Agentengeschäfte hat der Verwaltungsrath: 1) einen Kassier und einen Stellvertreter desselben, 2) die erforderlichen Buchhalter, sonstige Beamten und Gehilfen, 3) die Agenten der Anstalt zu bestellen."

59. In §. 206 ist der Absatz 2 gestrichen.

Die §§. 208 und 209 sind folgendermaßen gefaßt:

§. 208. „Der Geschäftskreis der Buchhalter, übrigen Beamten und Gehilfen wird von dem Verwaltungsrath nach Bedürfniß fest gestellt. Insbesondere hat er diejenigen Buchhalter zu bezeichnen, welche berechtigt und je zu ihrem Theile verpflichtet sind, zur Kontrole des Kassiers die Bescheinigungen über Geldempfänge mit zu unterschreiben (§. 194)."

§. 209. „Die Buchhalter führen das Hauptbuch, sowie die Hilfsbücher der Anstalt. Die Rechnung hat die vollständige Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Jahres mit den erforderlichen Belägen zu enthalten. Jährlich auf den letzten Dezember sind die Bücher der Anstalt abzuschließen und ist die Jahresbilanz zu ziehen. Am Schlusse jeden Monats haben die mit der Kontrole beauftragten Buchhalter jeder zu seinem Theile die Richtigkeit des von dem Kassier geführten Tagebuchs und zu fertigenden Kassenauszugs in geeigneter Weise zu prüfen und den Erfund dieser Prüfung daselbst zu bemerken."

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 10. Ausgegeben Donnerstag, den 5. März 1868.

Gesetz-Sammlung.

278. Das am 25. Februar 1868 ausgegebene 3. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 60 den Allerhöchsten Erlaß vom 16. November 1867, betreffend die Uebertragung des Vorsitzes im Bundesrathe des Zollvereins an den Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Nr. 61 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des deutschen Zollvereins. Vom 22. Februar 1868.

Nr. 62: Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige von Portugal, Grafen von Brandenburg, zugleich als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes zu beglaubigen. Derselbe hat die Ehre gehabt, Sr. Majestät dem Könige von Portugal sein Beglaubigungsschreiben in dieser Eigenschaft am 20. Februar d. J. zu überreichen.

279. Das am 29. Februar 1868 ausgegebene 4. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 63 eine Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 28. Februar 1868.

Nr. 64 eine Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 28. Februar 1868.

Nr. 65 die Beglaubigung des außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Sr. Majestät dem Könige von Griechenland, von Wagner, zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes.

Nr. 66 die Beglaubigung des außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers der Vereinigten Staaten, George Bancroft, zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister beim Norddeutschen Bunde.

280. Das am 26. Februar 1868 ausgegebene 9. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6988 den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Januar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die Unterhaltung der Actien-Chaussee von Halberstadt nach Quedlinburg an die zum Zweck ihrer Uebernahme zusammengetretene Sozietät.

Nr. 6989 den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Januar 1868, betreffend die Einführung der siebenten Ausgabe der **Pharmacopoea Borussica** ꝛc. in die durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheile.

Nr. 6990 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Januar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Darkehmen, im Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen.

Nr. 6991 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Darkehmer Kreises im Betrage von 184,000 Thalern. Vom 27. Januar 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

281. Auf Grund des Gesetzes vom 23. Dezember v. J., betreffend die Abhülfe des in den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes (Gesetz-Samml. S. 1929), werden die nach der Verordnung vom 18. Mai 1866 (Gesetz-Samml. S. 227) von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Darlehnskassen ausgefertigten und noch nicht vernichteten Darlehnskassenscheine im Betrage von 1,228,000 Thlrn. wieder in Umlauf gesetzt, und neue, von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden ausgefertigte Darlehnskassenscheine im Betrage von Einer Million Thaler ausgegeben.

Indem ich daher die Anordnung vom 5. Juni 1867, nach welcher die erstgedachten Darlehnskassenscheine nur noch bei der Königlichen Darlehnskasse in Berlin und bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen angenommen und von denselben eingelöst werden sollten, hierdurch aufhebe, bringe ich zugleich zur öffentlichen Kenntniß, daß beide Arten von Darlehnskassenscheinen in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember v. J. bis auf Weiteres bei allen öffentlichen Kassen in Zahlungen nach ihrem vollen Nennwerth angenommen werden.

Berlin, den 21. Februar 1868.

Der Finanz-Minister,
v. d. Heydt.

282. Die neuen Coupons Serie II Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1864 für die vier Jahre vom 1. April 1868 bis dahin 1872 nebst Talons werden vom 16. März d. J. ab von der

Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Haupt-Kassen — auch in Cassel und Wiesbaden — die Generalkasse in Hannover, die Kreiskasse in Frankfurt a. M. oder die Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22. Februar 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der oben genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzial-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1864 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . Thlr."

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 22. Februar 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

283. In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 20. dieses Monats bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Kommandite in Flensburg ihre Wirksamkeit am 15. März dieses Jahres beginnen wird.

Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1) dem Ankauf von Wechseln auf Flensburg, Altona, Berlin und alle anderen Plätze, an welchen sich Filial-Anstalten der Preußischen Bank befinden, sowie von Wechseln auf andere fremde Plätze, welche an der Berliner Börse einen Cours haben;
2) der Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, communalständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmannswaaren;
3) der Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die neue Bank-Kommandite;
4) der Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
5) der Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung.

Die Verwaltung der Königlichen Bank-Kommandite, welcher das Herzogthum Schleswig als Geschäftsbezirk zugewiesen ist, ist dem Bank-Kassirer Hibeau und dem Gerichts-Assessor Mac Lean gemeinschaftlich übertragen worden, und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Kommandite erforderlich.

Berlin, den 21. Februar 1868.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

284. Ueber die Gemeinde Mittelstrimmig (Kreises Zell) ist wegen Ausbruchs der Räudekrankheit unter den dort befindlichen Schafen die Ortssperre in Bezug auf den Verkehr mit Wollvieh verhängt worden.

Coblenz, den 25. Februar 1868.

285. Dem Schieferdeckergesellen Ludwig Zell aus Vallendar ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Schieferdeckergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 25. Februar 1868.

286. Dem Maurergesellen Anton Joseph Dellschläger aus Niedermendig ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 29. Februar 1868.

287. Die katholische Schulstelle zu Cond im Kreise Cochem, mit welcher bisher auch das Amt als Küster, Glöckner und Chorführer verbunden war, ist zu besetzen. Das gesammte Einkommen dieser Stelle beträgt 200 Thlr. neben Wohnung und dem für die Haushaltung des Lehrers erforderlichen Brennmaterial, für welches letztere theilweise eine Geldvergütung gewährt wird. — Bewerbungen um die Stelle sind, unter Beifügung der Zeugnisse, an den Herrn Schul-Inspektor, Pfarrer **Burkard** zu Eller, binnen 3 Wochen einzureichen.

Coblenz, den 26. Februar 1868.

288. Die Gebrüder Ludwig und Bernhard **Henrich** zu Wetzlar sind von uns als Unteragenten des zur Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preußischen Staates concessionirten Ferdinand **Schmidt** zu Bloth. Letzteter als Hauptagent der Firma J. H. P. **Schröder & Comp.** zu Bremen, für den Kreis Wetzlar bestätigt worden.

Coblenz, den 25. Februar 1868.

289. Der Kaufmann G. **Krafft** jun. zu Wetzlar ist von uns als Unteragent der zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preußischen Staates concessionirten Kaufleute Wilhelm **Fehrmann** und John Henry **Dreyer**, Inhaber der Firma **Lüdering & Comp.** zu Bremen, für den Kreis Wetzlar bestätigt worden.

Coblenz, den 25. Februar 1868.

290. Der Kaufmann Heinrich Schwalm zu Wetzlar ist von uns als Unteragent des zur Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preußischen Staates concessionirten August **Jasmund** zu Berlin, Letzterer als Hauptagent der Firma **Mühlenbrock, Meyer & Comp.** in Bremen, für den Kreis Wetzlar bestätigt worden.

Coblenz, den 25. Februar 1868.

291. In Gemäßheit der Bestimmungen des allgemeinen Feldmesser-Reglements vom 1. Dezember 1857 (Amtsblatt von 1858 Seite 202—212) haben wir die nachgenannten Feldmesser zu Revisoren für Feldmesser-Arbeiten im hiesigen Regierungsbezirke ernannt, und zwar:

1) den Kataster-Sekretair **Thalhitzer** hier,
2) den Kataster-Controleur **Morgenschweis** zu Kelberg,
3) den Kataster-Controleur **Gemünd** zu Sinzig,
4) " " **Hoop** zu Dierdorf,
5) " " **Reiff** zu Wetzlar,
6) " " **Schmitt** zu Creuznach,
7) " " **Lotz** zu Zell und
8) " " **Roßbach** zu Münstermaifeld.

Coblenz, den 28. Februar 1868.

292. **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 7. Februar 1837, des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und mit Bezugnahme auf § 340 Nr. 8 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 haben wir für den Bezirk des Verwaltungs-Oberamtes Meisenheim nachstehende Polizei-Verordnung erlassen, welche mit dem 1. April d. J. in Kraft tritt.

§ 1. Die gewöhnliche und regelmäßige Dauer des vor- und nachmittägigen Hauptgottesdienstes beider christlichen Confessionen an Sonntagen und an den im § 11 genannten Festtagen wird von den Ortspolizei-Behörden, nach Rücksprache mit den betreffenden Pfarrern, in der für polizeiliche Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form zur Kenntniß der Gemeinde-Angehörigen gebracht.

§ 2. Alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten sowohl als alle geräuschvollen Beschäftigungen in den Häusern werden an den Sonn- und den im § 11 genannten Festtagen untersagt. — Zu den hiernach verbotenen Beschäftigungen gehören beispielsweise:

a) die gewöhnlichen Arbeiten der Feldbestellung, Saat, Ernte, des Ausdreschens und Düngerfahrens;
b) alle sonstigen Erd- und Kulturarbeiten in Feldern, Gärten, Weinbergen, Wiesen, Forsten und Anpflanzungen;
b) das Auf- und Abladen der Frachtfuhrwerke auf öffentlichen Straßen und Plätzen, desgleichen in geschlossenen Höfen, wenn es dort nicht ohne öffentlich bemerkbares Geräusch vorgenommen werden kann; — (wogegen der Transport von Lasten und Frachtgütern in den dazu bestimmten Fuhrwerken auch ferner an den Sonn- und gedachten Festtagen gestattet ist);
d) der Betrieb solcher Handwerks-Arbeiten, welche, wie diejenigen der Klempner, Schmiede, Stellmacher u. s. w., mit Geräusch verbunden sind;
e) Arbeiten von Bauausführungen aller Art;
f) Arbeiten in den Fabriken.

§ 3. Machen Nothfälle, z. B anhaltend ungünstige Witterung während der Ernte- oder Saatzeit, die Vornahme von Arbeiten dringend nöthig, so kann die Ortspolizei-Behörde die Erlaubniß dazu ertheilen. — Auch ohne vorherige Erlaubniß der Ortspolizeibehörde dürfen die nöthigen Arbeiten vorgenommen werden, wenn es sich, wie bei Feuersbrünsten, Ueberschwemmungen u. s. w., von der Abwehr bevorstehender oder Bewältigung bereits eingetretener gemeiner Gefahren oder von einem — augenblickliche Abhülfe erfordernden — Nothstande handelt.

§ 4. Erscheint die Fortsetzung des Betriebes in einzelnen Fabriken oder sonstigen gewerblichen Anlagen aus technischen Rücksichten oder aus anderen Gründen von überwiegender Wichtigkeit auch an Sonn- und den im § 11 genannten Festtagen geboten, so kann die Ortspolizeibehörde nach pflichtmäßiger Prüfung der Verhältnisse die Erlaubniß dazu ertheilen. Wird diese Erlaubniß versagt, so ist dem betreffenden Gewerbetreibenden der Rekurs an die vorgesetzte Behörde gestattet. Auch in solchen Ausnahmefällen ist durch an-

gemessene Eintheilung der Betriebsoperationen und durch Ablösung der Arbeiter dahin zu wirken, daß die letzteren dem Gottesdienste beiwohnen können.

§ 5. Der gewerbliche Verkehr ist während der Dauer des vor- und nachmittägigen Hauptgottesdienstes (§ 1) an Sonntagen und den im § 11 genannten Festtagen verboten. — Alle Läden, Waarenlager, Magazine und Buden müssen während dieser Zeit geschlossen sein. — Das Aushängen und Ausstellen von Waaren, desgleichen von Schaukasten, das Betreiben des Kaufs und Verkaufs in öffentlich auffälliger Weise und des Hausirhandels ist während des ganzen Tages unbedingt untersagt.

§ 6. Finden concessionirte Jahrmärkte an Sonn- oder den gedachten Festtagen Statt, so fallen die im Schlußsatze des § 5 enthaltenen Beschränkungen nach dem Schlusse des nachmittägigen Hauptgottesdienstes fort.

§ 7. Die Verabreichung von Speisen und geistigen Getränken in den Wirthshäusern und Schankstätten — außer an Reisende — ist während der Dauer des vor- und nachmittägigen Hauptgottesdienstes untersagt. — Den Apothekern ist der Verkauf von Arzneimitteln jederzeit gestattet.

§ 8. An den Sonn- und den gedachten Festtagen sind alle mit Geräusch verbundenen gesellschaftlichen Vereinigungen und Vergnügungen an öffentlichen Orten, namentlich das Kegelspiel und Scheiben- oder Vogelschießen, desgleichen alle lärmenden Belustigungen in Privatwohnungen oder Privatgärten während der Dauer des vor- und nachmittägigen Hauptgottesdienstes verboten. Das Umherziehen von Orgelspielern, Puppenspielern, Thierführern und dergleichen ist erst am Schlusse des Nachmittags-Hauptgottesdienstes gestattet.

§ 9. Am Vorabende des ersten Weihnachts-, Ostern- und Pfingsttages, des Charfreitags, des allgemeinen Buß- und Bettags und des dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestags, sowie an den Abenden dieser Tage selbst, desgleichen während der ganzen Charwoche und am Aschermittwoch dürfen Bälle und ähnliche Lustbarkeiten nicht gegeben werden.

§ 10. Die Abhaltung von Treib- und Klapperjagden ist während der Sonn- und gedachten Festtage unbedingt, die Abhaltung von sonstigen Jagden während der Dauer des vor- und nachmittägigen Haupt-Gottesdienstes untersagt.

§ 11. Diese Verordnung findet Anwendung auf alle Sonntage, den Christtag, den zweiten Weihnachtsfeiertag, den Neujahrstag, Ostermontag, Bußtag, Christi-Himmelfahrt und Pfingstmontag.

§ 12. In Betreff des Allerheiligentags und des Charfreitags behält es nicht nur bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften über das Ruhen aller Amtsgeschäfte sein Bewenden, sondern es sollen auch bei eintretendem Bedürfnisse nach den Verhältnissen der einzelnen Orte oder Gemeinden des Verwaltungs-Oberamtes besondere Verordnungen von uns darüber ergehen, wo und in welchem Umfange diese Verordnung auch auf die genannten beiden Tage oder einen derselben Anwendung findet. — In Betreff der übrigen nach der Festordnung vom 7. Mai 1829 und der Ober-Präsidial-Bekanntmachung vom 21. September 1835 beiden oder einer der beiden Confessionen eigenen Feiertage werden lokalpolizeiliche Anordnungen auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 zu dem Zwecke erlassen werden, die gottesdienstliche Feier gegen jedwede Störung zu schützen.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Verordnung enthaltenen Verbote werden mit den im § 340 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 vorgesehenen Strafen belegt.

Coblenz, den 26. Februar 1868.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

293. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Sara bei Dermbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 15. Januar 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird der Konkursmasse Heinrich Börner zu Siegen, vertreten durch deren Konkurs-Verwalter, Auctions-Commissar Schneider daselbst, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 18. Juni 1845 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Sara das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Dermbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 19,848 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o, p, q, r, s bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. Januar 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

294. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Dreieck bei Steinebach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt

Bonn, den 16. Januar 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 18. August 1865 und des Umwandlungsantrages vom 29. März 1866

wird dem Landwirth Peter Gerhardus zu Steinebach auf dem Biestenstück unter dem Namen Dreieck das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Steinebach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 7820 Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld des Bergwerks Benjamin Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, P bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 16. Januar 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

293. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Bollnbach Erweiterung bei Herdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 15. Januar 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthungen vom 1. Juli 1866 und 2. Oktober 1867 wird der Gewerkschaft des Bergwerks Bollenbach bei Herdorf, vertreten durch das repräsentirende Grubenvorstandsmitglied Theodor Stein zu Kirchen, unter dem Namen Bollnbach Erweiterung das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Herdorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,950 $^{0}/_{0}$ Quadratlachtern hat, jedoch hinsichtlich der Eisenerze durch das zu dem konsolidirten Bergwerke Rothezeche gehörende Längenfeld Rothezeche, das zu dem konsolidirten Bergwerke Eisenglanzberg gehörende Längenfeld Schlosserzeche und das zu dem konsolidirten Bergwerke Utschzeche gehörende Längenfeld Utschzeche, sowie durch die Längenfelder Bollnbach, Bollnmichsseifen oder Erzgang, Junge Bollnbach, Stille Sehnsucht, Goldhähnchen, Junger Valentin, Harald und Hermann II, und hinsichtlich der Kupfererze durch das Längenfeld des Bergwerks Junger Valentin Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, E, C, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Kupfer- und Blierze, sowie Schwefelkiese, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. Januar 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

296. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Otto bei Steinebach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 16. Januar 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 29. Juni 1865 und des Umwandlungsantrages vom 5. Januar 1866 wird der Handlungsfirma Daniel Stein sen. Sohn zu Kirchen unter dem Namen Otto das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Steinebach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,672 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 16. Januar 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

297. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Unterster Schlimmer bei Dermbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 17. Januar 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 23. Februar 1866 wird der Gewerkschaft des Bergwerks Unterster Schlimmer bei Dermbach, vertreten durch deren Repräsentanten Carl Schreiber zu Burbach, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 13. Juli 1860 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Unterster Schlimmer das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Dermbach und Brachbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 17,908 Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem konsolidirten Bergwerke Waldstolln gehörenden Längenfelder Waldstolln, Waldseifen, Steinseifer östliche Fortmaaßen, Schlimmerzeche, ferner durch das zu dem konsolidirten Bergwerke Steinseifer Vereinigung gehörende Längenfeld Junger Capito, sowie durch die Längenfelder der Einzelbergwerke Bergseifen, Junger Waldseifen, Neuer Waldstolln, Junger Schlimmer, Junger Waldstolln, Unterster Waldseifen, Junger Bergseifen, Neuer Bergseifen, Erzseifen, Neuer Waldseifen, Neue Venus II,

Andreas II und Mercurius Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. Januar 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

298. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Stracke Eiche bei Dermbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 16. Januar 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 23. März 1866 wird der Konkursmasse Heinrich Börner zu Siegen, vertreten durch deren Konkurs-Verwalter, Auctions-Commissar Schneider daselbst, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 7. Mai 1854 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Stracke Eiche das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Dermbach und Brachbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 20,861 Quadratlachtern hat, jedoch durch das zu dem konsolidirten Bergwerke Neptun gehörende Längenfeld Weiße Birke, sowie durch das zu dem konsolidirten Bergwerke Kuhleuwalderzug gehörende Längenfeld Wasserquelle Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 16. Januar 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

299. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das zu dem konsolidirten Bergwerk Neptun bei Dermbach gehörende Einzelfeld Neue Venus mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 17. Januar 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird der Konkursmasse Heinrich Börner zu Siegen, vertreten durch den Konkurs-Verwalter, Auctions-Commissar Schneider daselbst, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 5. September 1855 bezeichneten, zu dem konsolidirten Bergwerke Neptun gehörenden Längenfeldes, unter dem Namen Neue Venus das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Dermbach und Brachbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 6374 Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder des Bergwerke Neuer Waldstolln, Bergseifen, Neuer Bergseifen, Junger Bergseifen und Neue Venus II, sowie durch das zu dem konsolidirten Bergwerke Waldstolln gehörende Längenfeld Schlimmerzeche und durch die zu dem konsolidirten Bergwerke Neptun gehörenden Längenfelder Neptun und Weiße Birke Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o, p, q, r, s, t bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. Januar 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

300. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Neue Schlimmerzeche bei Dermbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 17. Januar 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 23. Februar 1866 wird der Gewerkschafts des Bergwerks Neue Schlimmerzeche bei Dermbach, vertreten durch deren Repräsentanten Carl Schreiber zu Burbach, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 27. Januar 1857 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Neue Schlimmerzeche das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Dermbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 14,318 Quadratlachtern hat jedoch durch das zu dem consolidirten Bergwerke Waldstolln gehörende Längenfeld Schlimmerzeche Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in

dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. Januar 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

301. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Hubertus bei Leutzbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 25. Januar 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 20. Januar 1866 wird dem Sieg-Rheinischen Bergwerks- und Hütten-Aktienverein zu Cöln unter dem Namen Hubertus das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Leutzbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. Januar 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

302. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunden für die zu dem konsolidirten Eisenerzbergwerke Masselbach sammt Beilehn gehörenden Einzelfelder Masselbach und Hüttenberg II bei Hamm a. d. Sieg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der gemeinschaftliche Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 29. Januar 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird dem Alleinbesitzer des Bergwerks Masselbach, Commerzienrath Heinrich Klein zu Siegen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 10. Oktober 1857 bezeichneten, zu dem konsolidirten Bergwerke Masselbach sammt Beilehn gehörenden Längenfeldes Masselbach, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Hamm, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,900 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben c, n, k, l, m, f, e, d bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. Januar 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird dem Alleinbesitzer des Bergwerks Masselbach, Commerzienrath Heinrich Klein zu Siegen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 12. Oktober 1857 bezeichneten, zu dem konsolidirten Bergwerke Masselbach sammt Beilehn gehörenden Längenfeldes Hüttenberg II, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Hamm, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,274 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben g, m, l, k, q, r, s, i, h bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. Januar 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

303. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Masselbach II bei Hamm a. d. Sieg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 29. Januar 1867.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 11. Mai 1866 wird dem Commerzienrath Heinrich Klein zu Siegen unter dem Namen Masselbach II das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Hamm, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. Januar 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

304. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Hippolyte I und Wolfgang II bei Freusburg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 31. Januar 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 25. Januar 1867 wird den Theilhabern der Niederfischbacher Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb, nämlich: 1) Mathieu Frank zu Lüttich, 2) Hippolyte van de Woestyne zu Gent, 3) Ernest Herry daselbst, 4) Eduard Cambier daselbst, 5) Alexander Cruyt daselbst, 6) Benoit Adolph Devaux zu Lüttich und 7) August Grenier zu Gent, unter dem Namen Hippolyte I das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Freusburg, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,702 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, M, K, L** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 31. Januar 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 29. März 1867 wird den Theilhabern der Niederfischbacher Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb, nämlich: 1) Mathieu Frank zu Lüttich, 2) Hippolyte van de Woestyne zu Gent, 3) Ernest Herry daselbst, 4) Eduard Cambier daselbst, 5) Alexander Cruyt daselbst, 6) Benoit Adolph Devaux zu Lüttich und 7) August Grenier zu Gent, unter dem Namen Wolfgang II das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Freusburg, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,962 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **C, D, E, F, G, H, I, K, M** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 31. Januar 1867.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

305. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Peterstern bei Harbach, sowie die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Glücksthal bei Harbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 31. Januar 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 9. April 1867 wird der Gewerkschaft des Eisen-, Kupfer- und Bleierz-Bergwerks Peterstern, vertreten durch deren Repräsentanten J. D. C. W. d'Ablaing van Gießenburg zu Siegen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 27. Februar 1860 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Peterstern das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wingendorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,766 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 31. Januar 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 13. Mai 1867 wird dem Bergwerksbesitzer Baron J. D. C. W. d'Ablaing van Gießenburg zu Siegen unter dem Namen Glücksthal das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wingendorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,892 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **B, C, D, G, H** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 31. Januar 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

306. Durch Urtheil des Königl. Assisenhofes hierselbst vom 13. Februar d. J. ist der Korbmacher Joseph Juchem aus Coblenz wegen schweren Diebstahls zu einer Zuchthausstrafe von fünf Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 20. Februar 1868.

Der Ober-Prokurator.

307. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir

hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Imborn bei Oberasdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 31. Januar 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 18. Dezember 1866 wird den Theilhabern der Niederfischbacher Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb, nämlich: 1) Mathieu Frank zu Lüttich, 2) Hippolyte van de Woestyne zu Gent, 3) Ernest Herry daselbst, 4) Eduard Cambier daselbst, 5) Alexander Cruyt daselbst, 6) Benoit Adolph Devaux zu Lüttich und 7) August Greniet zu Gent, unter dem Namen Imborn das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Harbach und Niederfischbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 31. Januar 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

308. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das zu dem konsolidirten Bergwerke Rother Hahn bei Mudersbach gehörende Einzelfeld Neue Bernhardine mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 3. Februar 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 29. März 1866 wird der Gewerkschaft des konsolidirten Eisenerzbergwerks Rother Hahn, vertreten durch deren Repräsentanten J. G. Sarx in Siegen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 11. August 1859 bezeichneten, zu dem konsolidirten Bergwerke Rother Hahn gehörenden Längenfeldes Neue Bernhardine, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Mudersbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 14,106 Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem konsolidirten Bergwerke Rother Hahn gehörenden Längenfelder Rother Hahn und Junger Hahn, sowie durch die Längenfelder der Bergwerke Hinterstes Hühnchen, Nachbar, Hähnchen und Junger Truthahn Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, a, d, c, b, c, F, G, H, I, K, L, M bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 3. Februar 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

309. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Robert bei Oberdürenbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Liebering zu Coblenz, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 3. Februar 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 3. November 1867 wird der Gewerkschaft der Eisenerzbergwerke Hedwig und Eugenie, vertreten durch deren Repräsentanten, Kreis-Thierarzt August Lustig zu Saarburg, unter dem Namen Robert das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Oberdürenbach, Deeenbach und Schalkenbach, im Kreise Ahrweiler, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 478,482 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 3. Februar 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

310. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Hundsborn IV, Hundsborn V und Hundsborn VI bei Mudersbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 1. Februar 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 4 September 1867 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel & Huyssen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Hundsborn IV das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Mudersbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn

belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 1. Februar 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 4. September 1867 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel & Huyßen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen **Hundsborn V** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wudersbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,667 Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld des Bergwerks Vesta Ausfall erleidet und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, K, I, H** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 1. Februar 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 4. September 1867 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel und Huyßen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen **Hundsborn VI** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wudersbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,917 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **H, I, K, D, E, F, L, G** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 1. Februar 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

311. Die seitherigen Grenzen zwischen den Bergrevieren Coblenz I, Gemünd, Commern und Trier sind, behufs der näheren Uebereinstimmung mit der politischen Landeseintheilung, durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 7. Dezember v. J. abgeändert und wie folgt, festgesetzt worden:

1. Zwischen den Revieren Coblenz I und Gemünd:

Die Grenze zwischen den Regierungsbezirken Coblenz und Trier von dem Vereinigungspunkte der Kreisgrenzen von Cochem, Wittlich und Daun bis zur Grenze zwischen den Bürgermeistereien Kelberg und Aremberg.

2. Zwischen den Revieren Coblenz I und Commern:

Die Grenze der Bürgermeistereien Kelberg, Virneburg und Kempenich gegen Aremberg und Adenau und weiter die Grenze zwischen den Kreisen Mayen und Ahrweiler bis an den Rhein.

3. Zwischen den Revieren Gemünd und Commern:

Der Lauf der Ahr von der Grenze zwischen den Bürgermeistereien Adenau und Aremberg bis zur Grenze der Bürgermeistereien Lommersdorf und Blankenheim, dann durch diese letztere und durch die Grenzen der Bürgermeistereien Holzmülheim und Blankenheim, Holzmülheim und Marmagen, Weyer und Marmagen, so wie Kelbenich und Marmagen bis zur Urft, und endlich durch die Urft bis zu deren Einmündung in die Roer.

4. Zwischen den Revieren Coblenz I und Trier:

Durch die Grenze zwischen den Regierungsbezirken Coblenz und Trier von der Mosel bis zum Vereinigungspunkte der Kreisgrenzen von Cochem, Wittlich und Daun.

Die übrigen Grenzen der gedachten Reviere bleiben wie sie bisher bestanden haben.

Eine vollständige Beschreibung der nunmehrigen Grenzen dieser vier Reviere folgt nachstehend:

I. Das Revier Coblenz I wird begrenzt:

Gegen Nordosten: durch das linke Rheinufer von dem Punkte, wo die Kreisgrenze der Kreise Mayen und Ahrweiler dasselbe trifft, aufwärts bis zum Einflusse der Mosel in den Rhein bei Coblenz;

Gegen Südosten: durch die Mosel (linkes Ufer) aufwärts von Coblenz bis zu dem Punkte, wo dieselbe mit der Grenze zwischen den Kreisen Zell und Wittlich, resp. zwischen den Regierungsbezirken Coblenz und Trier zusammentrifft;

Gegen Südwesten: durch die Grenze zwischen den Regierungsbezirken Coblenz und Trier von der Mosel bis zum Vereinigungspunkte der Kreise Cochem, Wittlich und Daun;

Gegen Westen: vom letztgenannten Punkte nordwärts durch die Grenze zwischen den Regierungsbezirken Coblenz und Trier bis zu dem Punkte, wo dieselbe die Bürgermeistereigrenze zwischen Kelberg und Aremberg trifft; und

Gegen Norden: durch die Grenzen der Bürgermeistereien Kelberg, Virneburg und Kempenich einerseits, gegen Aremberg und Adenau andererseits, so wie weiter durch die Grenze zwischen den Kreisen Mayen und Ahrweiler bis an den Rhein.

II. Das Revier Gemünd wird begrenzt:

Gegen Osten: von der Ahr aus in südlicher Richtung durch die Grenze der Bürgermeistereien Aremberg und Adenau, so wie Aremberg und Kelberg, bis zu dem Punkte, wo die letztgenannte Bürgermeistereigrenze die Grenze zwischen den Regierungsbezirken Coblenz und Trier trifft; sodann durch diese letztere Grenze südwärts bis zum Vereinigungspunkte der Kreisgrenzen von Daun, Wittlich und Cochem;

Gegen Süden: durch die südliche Grenze der Kreise Daun und Prüm bis zur Landesgrenze gegen Luxemburg;

Gegen Westen: durch diese Landesgrenze nordwärts bis zur Südspitze des Kreises Malmedy und sodann durch die Regierungsbezirksgrenze von Aachen und Trier bis zum Vereinigungspunkte der Kreisgrenzen von Schleiden, Malmedy und Prüm, und endlich durch die westliche Grenze des Kreises Schleiden (zugleich östliche Grenze der Kreise Malmedy und Montjoie) bis zum Einflusse der Urft in die Roer unweit Ruhrberg; und

Gegen Nordosten: durch die Urft aufwärts bis zur Grenze der Bürgermeistereien Keldenich und Marmagen, dann durch letztere Bürgermeistereigrenze nordostwärts und weiter durch die Grenzen der Bürgermeistereien Weyer und Marmagen, Holzmülheim und Marmagen, Holzmülheim und Blankenheim und Lommersdorf und Blankenheim bis an die Ahr, und endlich durch die Ahr abwärts bis zur Grenze der Bürgermeistereien Aremberg und Adenau.

III. Das Revier Commern wird begrenzt:

Gegen Osten: durch das linke Rheinufer von der Einmündung der Ahr in den Rhein bis zu dem Punkte, wo die Grenze der Kreise Ahrweiler und Mayen denselben trifft;

Gegen Süden: durch die Grenze zwischen den Kreisen Ahrweiler und Mayen, weiter durch die Bürgermeistereigrenzen von Adenau und Aremberg gegen Kempenich, Virneburg und Kelberg bis zur Ahr, demnächst durch den Lauf der Ahr aufwärts bis zur Grenze der Bürgermeistereien Lommersdorf und Blankenheim, dann durch diese letztere und durch die Grenzen der Bürgermeistereien Holzmülheim und Blankenheim, Holzmülheim und Marmagen, Weyer und Marmagen, so wie Keldenich und Marmagen, bis zur Urft, und endlich durch die Urft (rechtes Ufer) bis zu deren Einmündung in die Roer unweit Ruhrberg;

Gegen Westen: durch die Roer vom Einflusse der Urft an abwärts bis Uedingen; und

Gegen Norden: durch eine gerade Linie von Uedingen nach Satzey, eine zweite gerade Linie von Satzey nach Schweinheim und eine dritte gerade Linie von Schweinheim nach Kirchsaar am Saarbach; weiter durch diesen Bach bis zu seinem Einflusse in die Ahr und endlich durch die Ahr bis zu deren Einmündung in den Rhein.

IV. Das Revier Trier wird begrenzt:

Gegen Norden: durch die Grenzen der Kreise Prüm und Daun mit den Kreisen Bitburg und Wittlich, von der Luxemburgischen Landesgrenze bis zur Grenze zwischen den Regierungsbezirken Trier und Coblenz;

Gegen Nordosten: durch die letztgenannte Regierungsbezirksgrenze bis zur nördlichen Grenze des Fürstenthums Birkenfeld;

Gegen Südosten: durch die Landesgrenze des genannten Fürstenthums bis zur Grenze zwischen dem Landkreise Trier und dem Kreise Ottweiler; und

Gegen Süden und Südwesten: von dem letztgenannten Punkte an durch die Grenze zwischen dem Landkreise Trier mit den Kreisen Ottweiler, Merzig und Saarburg bis zur Luxemburgischen Landesgrenze.

Die vorstehende Feststellung und Beschreibung der Reviergrenzen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bonn, den 23. Februar 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

312. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Coblenz, für das II. Quartal 1868, wird hiermit auf Montag den 15. Juni 1868 festgesetzt, und der Königliche Appellations-Gerichts-Rath Herr Meurer zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 18. Februar 1868.

Der Erste Präsident
des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes,
gez. Broicher.

Für gleichlautende Ausfertigung:
Der Ober-Sekretair,
(L. S.) Wallraff.

313. Die mir von dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zugekommene Sterbeurkunde des Müllergesellen Adolph Henn aus Trarbach ist in das Sterberegister der Gemeinde Trarbach durch den betreffenden Civilstandsbeamten eingetragen worden.

Coblenz, den 26. Februar 1868.

Der Ober-Prokurator.

314. Durch Urtheil des Königl. Assisenhofes hierselbst vom 17. Februar c. ist der Johann Kirstgen, 24 Jahre alt, Tagelöhner aus Plaidt, wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 28. Februar 1868.

Der Ober-Prokurator.

315. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto, für den declarirten Werth eine Assekuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten:

unter und bis 50 Thlr.:

für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen .	1 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.

über 50 bis 100 Thlr.:

für Entfernungen bis 10 Meilen	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen .	2 Sgr.
für größere Entfernungen	4 Sgr.

Digitized by Google

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.

über 25 Thlr. bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Postanweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Coblenz, den 17. Oktober 1866.

Königliche Ober-Post-Direktion.

316. Bei den Meisenheim-Staudernheimer Personenposten ist in Meisenheim am Hause des Gastwirths Weil eine Haltestelle eingerichtet worden.

Coblenz, den 27. Februar 1868.

Der Ober-Post-Direktor.

Personal-Chronik.

317. Die von der Kreissynode Wetzlar in ihrer vorigjährigen Versammlung geschehene Wahl des Pfarrers Usener zu Obereleen zu ihrem Superintendenten ist von dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten unter dem 8. Januar d. J. bestätigt, und ist der Superintendent Usener am 13. Februar d. J. in sein Amt eingeführt worden.

318. Die von der Kreissynode Braunfels in ihrer vorigjährigen Versammlung geschehene Wahl des Oberpfarrers Castendyck zu Braunfels zu ihrem Superintendenten ist von dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten unter dem 8. Januar d. J. bestätigt, und ist der Superintendent Castendyck am 11. Februar c. in sein Amt eingeführt worden.

319. Die von der Kreissynode Simmern in ihrer vorigjährigen Versammlung geschehene Wiederwahl des Pfarrers Back zu Castellaun zu ihrem Superintendenten ist von dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten unter dem 14. Februar d. J. bestätigt worden.

320. Seine Majestät der König haben die Wahl des Oberlehrers an der Realschule zu Hagen, Prorektors Dr. Gruhl, zum Direktor der Realschule zu Mülheim a. d. Ruhr zu bestätigen geruht.

321. Der Schulamts-Candidat Ludwig Brück zu Castellaun ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

322. Der Schulamts-Candidat Mathias Joseph Bonn zu Schauren ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

323. Der Invalide Wilhelm Eichelhardt zu Birnbach ist vom 1. März d. J. ab als Chausseeaufseher auf der Cöln-Frankfurter Staatsstraße angestellt worden.

324. Der Notariats-Candidat Heinrich Falkenbach ist zum Notar, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Cochem, ernannt und demnächst die definitive Uebergabe der Urkunden des verstorbenen Notars Kopp zu Cochem an denselben verfügt worden.

325. Der Ober-Lazareth-Inspektor Schmurr in Mainz ist gestorben, der Ober-Lazareth-Inspektor Neumann von Königsberg i. Pr. nach Mainz, der kontrolführende Kasernen-Inspektor de Bruyn-Duboter von Coblenz nach Bromberg und der Kasernen-Inspektor Kubath von Eckernförde nach Coblenz versetzt.

Patente.

326. Dem Schiffs- und Assekuranz-Makler Johannes Friedrich Christian Carlé in Hamburg ist unterm 25. Februar 1868 ein Patent

auf ein Hinterladungs-Zündnadelgewehr, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

327. Das dem Maschinenfabrik-Besitzer Gustav Brinkmann zu Witten unter dem 20. November 1866 ertheilte Patent

auf eine Expansionssteuerung an Dampfhämmern, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist aufgehoben worden.

328. Das dem Hochofen-Ingenieur P. Keil zu Kattowitz unter dem 16. November 1866 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Erhitzung des Gebläsewindes durch Schlacke,

ist aufgehoben worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 11 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin in Coblenz. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 11. Ausgegeben Donnerstag, den 12. März 1868.

Gesetz-Sammlung.

329. Das am 5. März 1868 ausgegebene 5. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 67 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes. Vom 4. März 1868.

Nr. 68 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Vom 4. März 1868.

Nr. 69 die Beglaubigung des Königlich großbritannischen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafters, Lord Augustus Loftus, beim preußischen Hofe zum Bevollmächtigten in gleicher Eigenschaft beim Norddeutschen Bunde.

Nr. 70 die Beglaubigung des Königlich dänischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers, Kammerherrn von Quaade, beim preußischen Hofe zum Bevollmächtigten in gleicher Eigenschaft beim Norddeutschen Bunde.

Nr. 71 die Ertheilung des Exequatur als schwedisch-norwegischer Vice-Konsul im Namen des Norddeutschen Bundes an den Kaufmann Schröder zu Neustadt in Holstein.

330. Das am 3. März 1868 ausgegebene 10. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6992 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1868. Vom 24. Februar 1868.

Nr. 6993 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Aschersleben, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 55,000 Thalern. Vom 18. Januar 1868.

Nr. 6994 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Fortuna, Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft", mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 27. Januar 1868.

331. Das am 3. März 1868 ausgegebene 11. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6995 ein Gesetz, betreffend die Bestreitung der dem Könige Georg und dem Herzog Adolph zu Nassau gewährten Ausgleichungssummen. Vom 28. Februar 1868.

Nr. 6996 eine Verordnung, betreffend die Beschlagnahme des Vermögens des Königs Georg. Vom 2. März 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

332. Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 16. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen — auch in Cassel und Wiesbaden —, der Generalkasse in Hannover, der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und der Hauptkasse in Rendsburg werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 16. September v. J. zur Auszahlung am 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe von 1848 statt.

Bei den Regierungs-Hauptkassen und den oben genannten drei Kassen können diese Schuldverschreibungen ebenfalls vom 20. d. Mts. ab eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden.

Wegen Auszahlung der zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 wird auf unsere Bekanntmachung vom 16. Januar d. J. Bezug genommen.

Berlin, den 1. März 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidii.

333. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 1. d. Mts. zu befehlen geruht, daß der Rheinische Provinzial-Landtag zur Erledigung von Geschäften auf den 15. März d. J. nach Düsseldorf einberufen werde.

Zum Landtags-Marschall haben Allerhöchstdieselben den Königlichen Schloßhauptmann von Coblenz, Kammerherrn, Direktor der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät und Ritterhauptmann der Rheinischen ritterbürtigen Ritterschaft, Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Bornheim, zu dessen Stellvertreter den Königlichen Kammerherrn, Landrath a. D. Freiherrn Raitz von Frentz-Garrath und zu Allerhöchstihrem Commissarius den Unterzeichneten Allergnädigst zu ernennen geruht.

Coblenz, den 6. März 1868.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

334. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat widerruflich genehmigt, daß in der Stadt Sobernheim, außer den daselbst bereits eingerichteten Märkten, sechs fernere Viehmärkte am 3. Montage der Monate Januar, Februar, Juni, Juli, August und Dezember abgehalten und daß mit dem August-Viehmarkte zugleich ein Krammarkt verbunden werde; endlich, daß, wenn einer dieser Tage auf einen Feiertag fällt, der betreffende Markt am darauf folgenden vierten Montage desselben Monats stattfinde.

Coblenz, den 28. Februar 1868.

335. Dem erkrankten Kreis-Thierarzte Rödiger des Kreises Zell ist von des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Excellenz vom 1. Februar d. J. ab auf sechs Monate, zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, Urlaub ertheilt worden. Während dieser Zeit werden die kreisthierärztlichen Geschäfte im Kreise Zell durch den Kreis-Thierarzt Faller zu Simmern wahrgenommen werden.

Coblenz, den 29. Februar 1868.

336. Der Apotheker August Thrän zu Neuwied ist am 9. v. Mts. gestorben, und ist die demselben zugehörig gewesene dortige Hofapotheke von dem Apotheker Emil Clässen aus Düren käuflich erworben worden.

Coblenz, den 2. März 1868.

337. Ueber die Gemeinde Niedercostenz (Kreises Simmern) ist wegen Ausbruchs der Räudekrankheit unter den dort befindlichen Schafen die Ortssperre in Bezug auf den Verkehr mit Wollvieh verhängt worden.

Coblenz, den 2. März 1868.

338. Ueber die Gemeinde Schlierschied (Kreises Simmern) ist wegen Ausbruchs der Räudekrankheit unter den dort befindlichen Schafen die Ortssperre in Bezug auf den Verkehr mit Wollvieh verhängt worden.

Coblenz, den 6. März 1868.

339. In der Beilage bringen wir die der Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, sowie die Statuten dieser Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz, den 2. März 1868.

340. Die Prüfung der katholischen Schulamts-Aspirantinnen und derjenigen Lehrerinnen, welche die Befähigung zur definitiven Anstellung erlangen wollen, findet in diesem Jahre hierselbst am 25, 26. und 27. Mai statt.

Diejenigen, welche sich einer dieser Prüfungen zu unterziehen beabsichtigen oder dazu veranlaßt sind, haben sich vor dem 1. Mai bei den betreffenden Herren Schul-Inspektoren, bez. den Königl. Landräthen zu melden. Die Aspirantinnen haben, außer einer Lebensbeschreibung, die von dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium in Nr. 28 dieses Amtsblatts vom Jahre 1863 verlangten Zeugnisse einzureichen.

Coblenz, den 2. März 1868.

341. Die Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten katholischen Schulamts-Bewerber unseres Regierungsbezirks findet in diesem Jahre zu Brühl am 4. und 5. September statt.

Diejenigen, welche derselben unterzogen werden wollen, haben dies vor dem 20. Juni c. den betreffenden Herren Schul-Inspektoren anzuzeigen.

Coblenz, den 2. März 1868.

342. Dem Johann Dominikus Maas zu Lutzerath ist die Erlaubniß zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern, als Unteragent der Unternehmer Johann Wilhelm und Julius Cäsar zu Neuwied, für den Umfang der Kreise Cochem, Zell, Adenau und Mayen ertheilt worden.

Coblenz, den 2. März 1868

343. Dem Maurergesellen Robert Lürtzener aus Clotten ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 3. März 1868.

344. Bei den in Nr. 4 unseres Amtsblattes mit der Abhaltung einer Haus-Collecte für den Neubau einer evangelischen Kirche zu Oberwambach bezeichneten Deputirten ist die Aenderung eingetreten, daß neben dem mit Hebung der Collecte in den Kreisen Wetzlar, Coblenz und St. Goar beauftragten Wilhelm Hommer noch der Heinrich Hülsbüsch als Deputirter bestellt worden ist.

Coblenz, den 3. März 1868.

345. Die Verwaltung der Apotheke der Wittwe des verlebten Apothekers Sommer jun. zu Simmern ist dem Apotheker Adolph Anthes aus Meisenheim mit der Befugniß übertragen worden, den Namen eines Provisors zu führen.

Coblenz, den 7. März 1868.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

346. In Verfolg der Bekanntmachungen vom 2. und 31. Januar d. J., den Verkehr mit Spielkarten betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

I. nach einer Mittheilung des Königlich Württembergischen Finanz-Ministeriums

1. die Ein- und Durchfuhr von Spielkarten aus anderen Zollvereinsstaaten nach oder durch Württemberg der Uebergangsschein-Controle unterliegt;
2. die zum Verbleiben in Württemberg eingehenden Spielkarten-Sendungen dem im Uebergangsscheine genannten Erledigungs-Amte vorzulegen sind, welches die Sendung zu revidiren, den Verschluß abzunehmen und den Uebergangsschein zu erledigen hat.

II. nach einer Mittheilung des Herzoglich Braunschweig-Lüneburg'schen Staats-Ministeriums, für das Herzogthum Braunschweig folgende Bestimmungen ergangen:

1. Die zum Verbleib in das Herzogthum Braunschweig eingehenden Spielkarten unterliegen einer Stempelabgabe, welche beträgt:
   von einem Spiele Tarockkarten = 7 Groschen,
   von einem Spiele Whist- oder L'hombre-Karten = 5 Groschen,
   von einem Spiele Piquet- oder deutscher Karten = 3 Groschen.
2. Die Einführung, beziehungsweise Durchführung von Spielkarten in, beziehungsweise durch das Herzogthum darf aus dem Gebiete anderer Zollvereinsstaaten nur auf Uebergangsschein geschehen. — Zur Erledigung dieser Scheine sind das Haupt-Steuer-Amt in Braunschweig, sowie die Steuer-Aemter in Wolfenbüttel und Holzminden befugt.
3. Der Betrag der Stempelabgabe zu 1 ist von dem Begleitschein-, beziehungsweise Uebergangsschein-Extrahenten sicherzustellen. Derselbe ist, wenn die Anzahl und Gattung der abzufertigenden Spielkarten deklarirt und durch specielle Revision festgestellt ist, nach den oben angegebenen Stempelsteuersätzen zu bemessen, andern Falles mit 1 Thlr. für jedes Zollpfund des ermittelten Bruttogewichts zu berechnen.
4. Jedes Spiel der zu stempelnden Karten muß mit einer, die Gattung derselben bezeichnenden Enveloppe versehen und so eingerichtet sein, daß das Kartenspiel vollständig zusammengehalten und die Stempelung des dazu bestimmten Blattes ohne Lösung der Enveloppe ausführbar ist.

   Es muß daher für die zum Verbleib im Herzogthum Braunschweig bestimmten Spielkarten bei den französischen Karten das Coeur-Aß und bei den deutschen Karten das Schellen-Aß oben auf liegen. Die Beachtung der vorstehenden Bestimmung ist den Versendern besonders anzuempfehlen.
5. Kinderspielkarten und zum Gebrauche als Oblaten eingerichtete Karten unterliegen der Stempelsteuer nicht, wenn die Blätter derselben in der Höhe nicht mehr als einen und ein drittel Zoll und zugleich in der Breite nicht mehr als einen Zoll Preußisch messen.

Cöln, den 3. März 1868.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

347. Die nachbenannten Militairpflichtigen, welche sich zur Ersatz-Aushebung im vorigen Jahre nicht gestellt, auch ihr Ausbleiben nicht entschuldigt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von heute an gerechnet, zur Rechtfertigung bei mir zu melden, widrigenfalls das gerichtliche Strafverfahren gegen sie eingeleitet werden wird:

A. Aushebungsbezirk Neuwied:

1) Ferdinand Fleckenstein aus Isenburg, geboren am 20. November 1844;
2) Johannes Belz aus Ehlscheid, geboren am 24. Mai 1845;
3) Johann Paul Kallenbach aus Niederhonnefeld, geboren am 19. November 1845;
4) Carl Wilhelm Blum aus Dierdorf, geboren am 31. Januar 1845;
5) Joseph Rasch aus Weiß, geboren am 27. April 1845;
6) Joseph Bickenbach aus Heddesdorf, geboren am 1. Juni 1845;
7) Ludwig Horn aus Heddesdorf, geboren am 3. November 1845;
8) Johann Becker aus Rodenbach, geboren am 4. Mai 1845;
9) Andreas Masbach aus Lache, geboren am 1. März 1845;
10) Jakob Heidel aus Hesseln, geboren am 30. Oktober 1845;
11) Wilhelm Caspar Baal aus Neuwied, geboren am 6. September 1845;
12) Arnold Euler aus Neuwied, geboren am 13. November 1845;
13) Carl Wilhelm Lorenz aus Neuwied, geboren am 9. Januar 1845;
14) Moritz Rubens aus Neuwied, geboren am 8. März 1845;
15) Johann Peter Gottfried Tiburtius Schneider aus Neuwied, geboren am 14 April 1845;
16) Friedrich Wilhelm Maximilian Thissen aus Neuwied, geboren am 11. Februar 1845;
17) Wilhelm Schlabach aus Niederbreis, geboren am 8. September 1845;
18) Heinrich Schütz aus Seyen, geboren am 23. August 1845;
19) Friedrich Wilhelm Sonntag aus Niederhofen, geboren am 24. April 1845;
20) Johann Ludwig Christ aus Raubach, geboren am 14. März 1845.

B. Aushebungsbezirk Linz:

1) Hermann Joseph Mehren aus Dattenberg, geboren am 19. Oktober 1844;
2) Johann Manns aus Drinnhausen, geboren am 12. August 1845;

3) Hubert Hecken aus Wiesplätzchen, geboren am 16. September 1845;
4) Wienand Joseph Bornheim aus Leubsdorf, geboren am 26. August 1845;
5) Eduard Gemünd aus Leubsdorf, geboren am 27. August 1845;
6) Wilhelm Köhler aus Borscheid, geboren am 16. Dezember 1845;
7) Arnold Nagel aus Rahms, geboren am 26. Mai 1845;
8) Georg Limbach aus Steinshardt, geboren am 21. Juni 1845;
9) Michael Hirzmann aus Erpel, geboren am 2. Oktober 1845.

Heddesdorf, den 4. März 1868.

Der Königliche Landrath.

348. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Robert I bei Spessart mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Liebering zu Coblenz, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 3. Februar 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. Oktober 1867 wird der Gewerkschaft der Eisenerzbergwerke Hedwig und Eugenie, vertreten durch deren Repräsentanten, Kreis-Thierarzt August Lustig zu Saarburg, unter dem Namen Robert I das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Spessart und Kempenich, im Kreise Adenau, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 477,179 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben G, H, I, K, L bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 3. Februar 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

349. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Friedrichshoffnung und Friedrichslust bei Lützellinden und Großrechtenbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Niemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 8. Februar 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 15. Februar 1866 wird dem Kaufmann Gustav Haas von Wetzlar unter dem Namen Friedrichshoffnung das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Lützellinden, Großrechtenbach und Hörnsheim, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 244,770 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 8. Februar 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 15. Februar 1866 wird dem Kaufmann Gustav Haas von Wetzlar unter dem Namen Friedrichslust das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Großrechtenbach, Hörnsheim und Lützellinden, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 236,178 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, E, F, G, H, B, bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 8. Februar 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

350. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Leopoldszeche, Blankenstein III, Constantia II, Fürstenberg, Schöneck und Vogelsang I bei Wehbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. Februar 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 23. April 1867 wird den Theilhabern der Niederfischbacher Gesellschaft für Bergbau- und Hüttenbetrieb, nämlich: 1) Mathieu Frank zu Lüttich, 2) Hippolyte van de Woestyne zu Gent, 3) Ernest Herry daselbst, 4) Eduard Cambier daselbst, 5) Alexander Cruyt daselbst, 6) Benoit Adolph Devaux zu Lüttich und 7) August Grenier zu Gent, unter dem Namen Leopoldszeche das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Wehbach und Freusburg, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde,

welches einen Flächeninhalt von 24,197 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, F, W, X, Z** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. Februar 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 5. Juni 1867 wird den Theilhabern der Niederfischbacher Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb, nämlich: 1) Mathieu Frank zu Lüttich, 2) Hippolyte van de Woestyne zu Gent, 3) Ernest Herry daselbst, 4) Eduard Cambier daselbst, 5) Alexander Cruyt daselbst, 6) Benoit Adolph Devaux zu Lüttich und 7) August Grenier zu Gent, unter dem Namen **Blankenstein III** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Freusburg, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,547 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **D, E, F, G, H** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. Februar 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 23. April 1867 wird den Theilhabern der Niederfischbacher Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb, nämlich: 1) Mathieu Frank zu Lüttich, 2) Hippolyte van de Woestyne zu Gent, 3) Ernest Herry daselbst, 4) Eduard Cambier daselbst, 5) Alexander Cruyt daselbst, 6) Benoit Adolph Devaux zu Lüttich und 7) August Grenier zu Gent, unter dem Namen **Constantia II** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Wehbach und Wingendorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,239 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, G, F** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. Februar 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 2. April 1867 wird den Theilhabern der Niederfischbacher Gesellschaft für Bergbau- und Hüttenbetrieb, nämlich: 1) Mathieu Frank zu Lüttich, 2) Hippolyte van de Woestyne zu Gent; 3) Ernest Herry daselbst, 4) Eduard Cambier daselbst, 5) Alexander Cruyt daselbst, 6) Benoit Adolph Devaux zu Lüttich und 7) August Grenier zu Gent, unter dem Namen **Fürstenberg** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wehbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,313 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **L, M, N, R, U, V, S, T** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. Februar 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 23. April 1867 wird den Theilhabern der Niederfischbacher Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb, nämlich: 1) Mathieu Frank zu Lüttich, 2) Hippolyte van de Woestine zu Gent, 3) Ernest Herry daselbst, 4) Eduard Cambier daselbst, 5) Alexander Cruyt daselbst, 6) Benoit Adolph Devaux zu Lüttich und 7) August Grenier zu Gent, unter dem Namen **Schöneck** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wehbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,214 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **H, I, K, L, T, S, V, W, X, Y, E** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. Februar 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 2. April 1867 wird den Theilhabern der Niederfischbacher Gesellschaft für Bergbau- und Hüttenbetrieb, nämlich: 1) Mathieu Frank zu Lüttich, 2) Hippolyte van de Woestyne zu Gent, 3) Ernest Herry daselbst, 4) Eduard Cambier daselbst, 5) Alexander Cruyt daselbst, 6) Benoit Adolph Devaux zu Lüttich und 7) August Grenier zu Gent, unter dem Namen **Vogelsang I** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wehbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 23,887 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **N, O, P, Q** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vor-

kommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. Februar 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

351. Zur Wiederbesetzung der erledigten Landraths-Stelle des Kreises Simmern ist von dem unterzeichneten, Seitens der hiesigen Königlichen Regierung mit der Leitung des Wahlgeschäftes beauftragten Commissarius der Wahltermin auf Donnerstag den 16. April dieses Jahres, Vormittags 11 Uhr, in dem landräthlichen Geschäftslokale zu Simmern anberaumt worden.

Es wird dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Verzeichniß der ihrem Grundbesitze nach zu jener Stelle Wählbaren auf dem landräthlichen Büreau zu Simmern zur Einsicht offen liegt, und daß es denjenigen, die sich zur Theilnahme an der Wahl, oder durch ihren im Kreise belegenen Grundbesitz zur Candidatur berechtigt glauben, gleichwohl aber zur Wahl nicht eingeladen resp. in jenem Verzeichnisse nicht aufgeführt sind, überlassen bleibt, ihre vermeintlichen Ansprüche zeitig genug bei der Königlichen Regierung geltend zu machen.

Coblenz, den 28. Februar 1868.

Der Wahl-Commissarius, Regierungs-Rath

Hoyer.

352. Zur Wiederbesetzung der erledigten Landraths-Stelle des Kreises Zell ist von dem unterzeichneten, Seitens der hiesigen Königlichen Regierung mit der Leitung des Wahlgeschäftes beauftragten Commissarius der Wahltermin auf Sonnabend den 18. April dieses Jahres, Vormittags 11 Uhr, in dem landräthlichen Geschäftslokale zu Zell anberaumt worden.

Es wird dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Verzeichniß der ihrem Grundbesitze nach zu jener Stelle Wählbaren auf dem landräthlichen Büreau zu Zell zur Einsicht offen liegt, und daß es denjenigen, die sich zur Theilnahme an der Wahl, oder durch ihren im Kreise belegenen Grundbesitz zur Candidatur berechtigt glauben, gleichwohl aber zur Wahl nicht eingeladen resp. in jenem Verzeichnisse nicht aufgeführt sind, überlassen bleibt, ihre vermeintlichen Ansprüche zeitig genug vor obigem Termine bei der Königlichen Regierung geltend zu machen.

Coblenz, den 28. Februar 1868.

Der Wahl-Commissarius, Regierungs-Rath

Hoyer.

353. Vorlesungen

auf der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf im Sommersemester 1868.

Das Sommersemester beginnt am 20. April d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lectionsplan für das Sommerhalbjahr umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Specieller Pflanzenbau. Güter-Abschätzungslehre: Direktor Dr. Hartstein.

Rindviehzucht. Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde: Administrator Dr. Freytag.

Allgemeine Thierproductionslehre: Dr. Thiel.

Weinbau und Gemüsebau mit praktischen Demonstrationen: Garten-Inspektor Sinning.

Waldbau mit praktischen Demonstrationen: Oberförster-Candidat Borggreve.

Experimental-Physik. Physikalisches Praktikum: Prof. Dr. Müllner.

Organische Experimental-Chemie. Pflanzen-Chemie. Chemisches Praktikum im Laboratorium: Prof. Dr. Freytag.

Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Prof. Dr. Körnicke.

Naturgeschichte der wirbellosen Thiere: Professor Dr. Troschel.

Gesteinslehre: Dr. Andrä.

Naturwissenschaftliche Repetitionen: Oberförster-Candidat Borggreve.

Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Landwirthschaftliche Baukunde. Uebungen im Zeichnen (Planzeichnen ꝛc.): Baumeister Schubert.

Volkswirthschaftslehre: Dr. Held.

Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Schrüder.

Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere; Aeußere Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell.

Land- und forstwirthschaftliche, botanische und geognostische Demonstrationen und Excursionen.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Praktika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch andere für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören; darunter auf dem Gebiete

der Naturwissenschaften: unorganische Experimental-Chemie Prof. Kekulé; analytische Chemie Prof. Laudolt; Zoologie Prof. Troschel; allgemeine Botanik Prof. Hanstein; specielle Botanik, besonders über Kulturpflanzen Dr. Hildebrand; allgemeine populäre Physiologie Prof Schaaffhausen; animale Physiologie Prof Pflüger u. s. w.

der Rechtswissenschaft: Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehn-, Handels- und Wechselrechts Prof. Schröder; Preußisches Landrecht Dr. Lörsch; Staatsrecht Prof. Hälschner u. s. w.

der Staatswissenschaften: Finanzwissenschaft, Uebersicht des Organismus der preußischen Staatsverwal-

lung Prof. Nasse; die heutige Verfassung des englischen Staates Dr. von Noorden; ausgewählte Kapitel aus der Bevölkerungsstatistik Dr. Held; die technischen Nebengewerbe der Landwirthschaft und ihre Besteuerung Dr. Thiel u. s. w.

der Geschichte: Deutsche Geschichte, mit besonderer Berücksichtigung der preußischen Prof. von Sybel; Geschichte Europas seit dem westphälischen Frieden Dr. von Noorden; Kulturgeschichte des 18. Jahrhunderts Prof. Springer; Geschichte Friedrich des Großen Dr. Bernhardt u. s. w.

der Philosophie: Metaphysik Prof. Knoodt und Prof. Neuhäuser; allgemeine Geschichte der Philosophie Prof. Schaarschmidt u. s. w.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im März 1868.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie,
Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

334. Verzeichniß der Vorlesungen,
welche im Sommer-Semester 1868 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königl. landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1. Professor Dr. Thaer:
   a) Spezieller Acker- und Pflanzenbau: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5 Uhr — privatim.
   b) Geschichte und Literatur der Landwirthschaft seit Beginn des vorigen Jahrhunderts: Dienstags von 5—6 Uhr — publice.
   c) Colloquien über Gegenstände aus der Praxis des Landbaues: Freitags von 5—6 Uhr — publice.

   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
2. Professor Dr. Eichhorn:
   a) Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabens von 11—12 Uhr — privatim.
   b) Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Dienstags, Mittwochs und Freitags von 10—11 Uhr — privatim.
   c) Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Montags und Donnerstags von 9—12 Uhr — privatim.

   Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
3. Professor Dr. Karl Koch:
   Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit Excursionen und Bonitiren des Bodens und der Wiesen: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim.

   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
4. Professor Dr. Karsten:
   a) Grundzüge der Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Dienstags und Freitags von 4—5 Uhr — privatim.
   a) Praktische Uebungen in pflanzenanatomischen und physiologischen Untersuchungen der gesunden und kranken Pflanzen mittelst des Mikroskopes: in näher zu bestimmenden Stunden — publice.

   Lehrsaal im physiologischen Institute, Cantianstr. 4. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
5. Professor G. Rose:
   Kurzer Abriß der Mineralogie: Mittwochs und Sonnabends von 12—1 Uhr — privatim.

   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
6. Dr. Gerstäcker:
   Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr — publice.

   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
7. Professor Manger:
   Praktische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen, mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen: Sonnabens von 3½—7 Uhr — publice.

   Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
8. Dr. Spinola:
   Exterieur und die äußeren Krankheiten des Pferdes: Dienstags, Mittwochs und Freitags von 6—7 Uhr — privatim.

   Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
9. Lehrer der Thierheilkunde Müller:
   Allgemeine Physiologie, mit besonderer Berücksichtigung der Lehre von der Ernährung der Hausthiere: Mittwochs von 8—10 Uhr und Sonnabens von 9—9 Uhr — publice.

   Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
10. Dr. Stahlschmidt:
    Ueber Bierbrauerei und Branntweinbrennerei: Montags und Donnerstags von 8—9 Uhr — publice.

    Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
11. Ingenieur Petzold:
    Allgemeine Maschinen-Mechanik und beschreibende landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde: Dienstags und Freitags von 12—1 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12. Stadtgerichtsrath Keyßner:
Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Sonnabends von 9—11 Uhr — **publice.**
Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13. Garten-Inspektor Bouché:
Ueber Gartenbau mit besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern: Mittwochs von 3—5 Uhr — **publice.**
Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, Nationalökonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Königl. Universität am 20. April 1868. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Professor **Dr.** Eichhorn, Behrenstraße Nr. 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königl. landwirthschaftlichen Ministeriums (Schützenstraße Nr. 48) ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königl. landwirthschaftlichen Museums (Schöneberger Ufer Nr. 26).

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des Königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße Nr. 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Kuratorium.

Personal-Chronik.

355. Der bisherige Candidat des höheren Schulamts **Dr.** Jakob Schellens ist zum ordentlichen Lehrer bei dem Progymnasium zu Boppard definitiv ernannt worden.

356. Der Seminarlehrer Hoffmann zu Brühl und der Seminar-Hülfslehrer Pixl zu Kempen sind zu Lehrern an dem Schullehrer-Seminar zu Boppard, der Elementarlehrer Klein zu Brühl und der Schulamts-Candidat Kreutz aus Berrenrath zu Lehrern an dem Schullehrer-Seminar zu Brühl und der Elementarlehrer Kähren zu Kempen zum Lehrer an dem Seminar zu Kempen ernannt worden.

357. Der Rentmeister und Steuer-Controleur Hohl zu Meisenheim ist auf seinen Wunsch, unter Gewährung der reglementsmäßigen Pension und unter Anerkennung seiner bisherigen amtlichen Thätigkeit, mit dem 1. April d. J. in den Ruhestand versetzt worden.

358. Der Applikant Gustav Hubert aus Creuznach ist als Civil-Supernumerar und der Zahlmeister a. D. Wulckow als Militair-Anwärter bei der Königl. Regierung zu Coblenz angenommen worden.

359. Dem Steuer-Empfänger Düringer zu Waldalgesheim, im Kreise Creuznach, ist der Steuer- und Gemeinde-Empfang in dieser Bürgermeisterei definitiv verliehen worden.

360. Der als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte **Dr.** Franz Höber hat seinen Wohnsitz von Bacharach nach Rheinböllen verlegt.

361. Der Schulamts-Candidat Heinrich Laubenthal zu Niederbreitbach ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

362. Der zur Forstversorgung berechtigte Oberjäger Johann Kappaun ist als Gemeindeförster für den Forstschutzverband Ernst auf Lebenszeit ernannt worden.

363. Der Kreisrichter Ler zu Daaden ist in gleicher Eigenschaft an die Gerichts-Commission zu Kirchen versetzt. — Der Gerichts-Assessor Bock ist zum Kreisrichter beim Kreisgericht Altenkirchen, mit der Function bei der Gerichts-Commission Daaden, ernannt.

Patente.

364. Dem Fabrikanten H. F. Eckert in Berlin ist unter dem 27. Februar 1868 ein Patent
auf eine Kartoffel-Sortirmaschine, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

365. Dem Fabrik-Inspektor Friedrich Wiske zu Wierthe im Herzogthum Braunschweig ist unter dem 5. März 1868 ein Patent
auf eine kontinuirlich wirkende Rübenbreipresse, so weit sie nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Hierzu eine Beilage — betr. Concession und Statuten der Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden — und der öffentliche Anzeiger Nr. 12.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts zu St. Martin in Coblenz. (J. H. Kehr.)

Beilage

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die „Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden."

Berlin, den 9. September 1867.

Der unter der Firma:

Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden

in Basel domicilirten Aktien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe für den Umfang des gesammten Preußischen Staatsgebiets, auf Grund der unterm 2. Mai 1863 von der Regierung des Kantons Basel (Stadt) genehmigten Statuten, vorbehaltlich derjenigen Einschränkungen, welchen der Geschäftsverkehr der Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 — G.-S. S. 394 — unterworfen ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in denen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen, und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staatsanzeiger bekannt gemacht worden sind.

   In der gedachten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer aus-

zustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

5) Die Gesellschaft bleibt an die zu §. 35 ad c der Statuten wegen Anlegung der Fonds, sowie wegen Berechnung der Werthpapiere und zu §. 46 ad c wegen Abschreibung der Organisations- und Einrichtungs-Kosten unterm 16. August d. J. abgegebene Erklärung gebunden.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) **Graf von Itzenplitz.**

Der Minister des Innern.
(gez.) **Graf zu Eulenburg.**

Statuten
der
Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden.

Genehmigt von der hohen Regierung des Kantons Basel-Stadt
den 2. Mai 1863.

I.
Name, Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Unter der Firma **„Basler Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden"** wird eine anonyme Gesellschaft gegründet, deren Zweck ist, bewegliche und unbewegliche Gegenstände zu versichern gegen allen Schaden, welcher durch Brand, Blitzschlag, Explosion, sowie durch das Löschen, durch Niederreißen oder durch erweislich nothwendiges Ausräumen bei Feuersgefahr verursacht wird.

§. 2.

Ausgenommen ist derjenige Brandschaden, welcher durch Krieg, bürgerliche Unruhen und irgendwelche Militärgewalt, sowie auch in Folge von Erdbeben entstanden ist.

§. 3.

Gegenstände, welche die Gesellschaft nicht zur Versicherung annimmt, sind:
Fabriken und Magazine von Schießpulver, von Feuerwerk und Zündhölzchen; ferner Werthpapiere und Dokumente aller Art, sowie Geld- und Silberbarren, Geld, Medaillen, endlich ungefaßte Edelsteine und Perlen, und andere durch den Verwaltungsrath auszuschließende Gegenstände.

§. 4.

Die Gesellschaft hat außerdem das Recht, eine bei ihr nachgesuchte Versicherung abzulehnen, ohne daß sie gehalten ist, ihre Gründe dafür anzugeben.

§. 5.

Sitz und Verwaltung der Gesellschaft befinden sich in Basel

§. 6.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre vom Tage er Constituirung an festgesetzt. Sechs Jahre vor Ablauf dieser Zeit hat die Generalversammlung über die Fortdauer oder Aufhebung zu beschließen.

II.

Gesellschaftskapital, Aktien, Aktionäre.

§. 7.

Das Gesellschaftskapital ist auf zehn Millionen Franken festgestellt, eingetheilt in 2000 auf den Namen lautende Aktien, zu Franken 5000 jede.

600 Aktien werden von den unterzeichneten Gründern al pari fest übernommen. Die übrigen 1400 Aktien sollen ebenfalls al pari und nach dem Ermessen des Verwaltungsraths ausgegeben werden.

Mit Begebung von drei Fünftel des Aktienkapitals, beziehungsweise sechs Millionen Franken, ist die Gesellschaft constituirt. Dem Verwaltungsrath bleibt es anheimgestellt, verbleibende Aktien später, jedoch nicht unter pari, abzugeben.

§. 8.

Der Besitz eines Aktientitels schließt die Anerkennung der Statuten in sich.

§. 9.

Auf die Aktien werden 20 % in baar einbezahlt und für die restirenden 80 %, welche vorläufig nicht einbezahlt werden, hat der Aktionär für je eine Aktie einen Verpflichtungsschein auszustellen. Er ist verpflichtet, hiefür, sei es bei der Gesellschaft, sei es sonstwo in Basel Domizil zu nehmen.

Die Aktionäre sind nicht über den Nominalbetrag ihrer Aktien haftungspflichtig.

§. 10.

Die Aktien lauten auf den Namen des Eigenthümers.

Sie werden unter fortlaufenden Nummern aus einem Stammregister gezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths unterzeichnet.

§. 11.

Die Uebertragung der Aktien unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsraths.

Derselbe ist nicht gehalten, für die Verweigerung einer Uebertragung Gründe anzugeben. Eine solche Verweigerung kann jedoch nicht stattfinden, wenn der Uebernehmer für den nicht einbezahlten Betrag der Aktien genügende Personal- oder Realkaution leistet. Die vom Cedenten ausgestellten Verpflichtungsscheine sind demselben nach Genehmigung und Deponirung einer gleichlautenden Verpflichtung des Cessionars zurückzustellen.

Der Uebertrag geschieht kostenfrei und wird sowohl in dem Stammregister der Gesellschaft, als auch auf dem Aktientitel selbst durch den Verwaltungsrath vorgemerkt.

§. 12.

Einem einzelnen Aktionär sollen in der Regel nicht mehr als 40 Aktien bewilligt werden. Bei einer größeren Aktienzahl müßte für die auf denselben nicht einbezahlten 80 % genügende Real- oder Personalkaution gegeben werden. Ausnahmsweise kann der Verwaltungsrath an Corporationen und Bankinstitute die Erwerbung von Aktien bis auf 80 Stück bewilligen, ohne hiefür eine weitere Caution zu verlangen.

§. 13.

Einzahlungen über die in §. 9 bezeichneten 20 % pro Aktie können nur verlangt werden, insofern sie zur Deckung von Verlusten und Ausgaben, welche die dannzumal vorhandenen Mittel übersteigen, nothwendig sind. In einem solchen Falle hat der Verwaltungsrath sofort die Generalversammlung einzuberufen und sich bei derselben über die Nothwendigkeit der Einzahlung auszuweisen. Es sollen jedoch innerhalb zwei Monaten nicht mehr als 20 % des Aktienbetrags eingefordert werden.

§. 14.

Solche Einzahlungen über die ersten 20 % werden an dem Betrage der deponirten Verpflichtungsscheine abgeschrieben und auf den Aktientiteln vorgemerkt.

Der Verwaltungsrath hat die Aktionäre zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern, und es haben dieselben innert vier Wochen nach erhaltener Aufforderung zu geschehen. Erfolgt die Zahlung nicht, so hat der Verwaltungsrath das Recht, entweder den säumigen Aktionär gerichtlich zur Zahlung anzuhalten, oder aber die betreffenden Aktientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue zu emittiren. Selbst nach einer solchen Annullirung bleibt der Aktionär für allfällig sich ergebenden Mindererlös, sowie für die Kosten gegenüber der Gesellschaft haftbar; ein Ueberschuß hingegen wird zurückvergütet. Auf verspäteten Einzahlungen ist der Verzugszins à 5 % zu berechnen.

§. 15.

Die Aktien sind nicht theilbar, und die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen einzigen Eigenthümer. Beim Todesfall eines Aktionärs ist durch dessen Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrath Kenntniß davon zu geben und binnen sechs Monaten ein Uebernehmer zu bezeichnen. Ist nach Ablauf der

sechs Monate, vom Todestag an gerechnet, keine Uebertragung erfolgt, so findet ohne weitere Anzeige oder Ermächtigung der Verkauf der Aktie statt. Der Erlös derselben wird zunächst zur Tilgung der aufgelaufenen Kosten verwendet, der Rest fällt den Erben oder Rechtsnachfolgern des verstorbenen Aktionärs zu. Für einen allfälligen Mindererlös bleibt der Gesellschaft der Rechtsweg offen.

§. 16.

Bei Amortisation von Aktien oder Verpflichtungsscheinen wird nach den hiesigen gesetzlichen Bestimmungen verfahren.

III.

Organe der Gesellschaft.

§. 17.

Die Organe der Gesellschaft sind:

a) die Generalversammlung,
b) der Verwaltungsrath,
c) der leitende Ausschuß.

a. Generalversammlung.

§. 18.

Die Generalversammlung der Aktionäre vertritt die Gesellschaft, und ihre statutengemäßen Beschlüsse haben für alle Aktionäre bindende Kraft. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Monat April statt, und zwar erstmals im April 1865.

§. 19.

Die Einladung zu einer Generalversammlung hat schriftlich durch den Verwaltungsrath zu geschehen, und zwar spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung und unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände.

§. 20.

Die gewöhnlichen Geschäfte einer ordentlichen Generalversammlung sind:

1°. Prüfung und Genehmigung des Geschäftsberichts des Verwaltungsraths, sowie der Jahresrechnung. Die Genehmigung der letztern erfolgt auf Grundlage eines Berichts von Rechnungsrevisoren, welche jeweilen in der vorhergehenden Generalversammlung und aus der Mitte der Aktionäre für das laufende Jahr erwählt werden.

2°. Festsetzung der zu vertheilenden Dividende.

3°. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths durch geheimes absolutes Stimmenmehr.

4°. Berathung und Beschlußfassung über Anträge des Verwaltungsraths.

Anträge, die von wenigstens 20 Aktionären, welche mindestens 100 Aktien besitzen, vier Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung dem Verwaltungsrath schriftlich eingereicht wurden, müssen durch denselben der Generalversammlung mit seinem Gutachten vorgelegt werden.

Bei Anträgen einer kleineren Zahl von Aktionären handelt der Verwaltungsrath nach seinem Ermessen, und solche Anträge endlich, welche erst in der Generalversammlung selbst gestellt werden, können zwar in derselben diskutirt, aber erst in der nächsten Versammlung zur Abstimmung gebracht werden.

§. 21.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsraths und in Verhinderungsfällen dessen Stellvertreter.

Der Protokollführer wird vom Verwaltungsrathe bestellt. Die Stimmenzähler wählt die Versammlung auf Vorschlag des Präsidenten durch offenes Handmehr.

Die Protokolle der Generalversammlung werden von dem Vorsitzenden, dem Protokollführer und den Stimmenzählern unterzeichnet.

§. 22.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann veranstaltet werden durch Beschluß des Verwaltungsraths oder auf ein motivirtes, der Verwaltung einzureichendes Begehren von wenigstens 40 Aktionären, welche zusammen mindestens 200 Aktien besitzen. In diesem Falle hat der Verwaltungsrath die Generalversammlung längstens in sechs Wochen abzuhalten.

§. 23.

Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind diejenigen, auf deren Namen die Aktien in dem Register der Gesellschaft acht Tage vor Abhaltung der Generalversammlung eingetragen sind.

§. 24.

Das Stimmrecht wird von dem Aktionär entweder persönlich oder durch Uebertragung an einen andern Stimmberechtigten ausgeübt; Handelsfirmen werden durch einen Chef oder Procuraträger, Corporationen und Bank-Institute durch einen rechtmäßigen Repräsentanten und Bevormundete durch ihre resp. Vormünder rechtsgültig vertreten. Stimmberechtigt ist der Vertreter von je:

1	Aktie	mit 1	Stimme
2	Aktien	„ 2	Stimmen
3	„	„ 3	„
4 à 6	„	„ 4	„
7 à 10	„	„ 5	„

Jede weitere 5 Aktien geben das Recht auf 1 Stimme mehr, es darf jedoch kein Anwesender mehr als 25 Stimmen, sei es für eigene, sei es für repräsentirte Aktien auf sich vereinigen.

§. 25.

Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von 35 Mitgliedern, welche zusammen wenigstens 200 Aktien repräsentiren, erforderlich.

Ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Präsident.

§. 26.

Der Generalversammlung steht das Recht zu, Abänderungen der Statuten vorzunehmen. Zur Gültigkeit eines diesfälligen Beschlusses ist jedoch die Vertretung von zwei Drittel des Aktienkapitals und die Zustimmung von zwei Drittel der Anwesenden erforderlich.

§. 27.

Kömmt keine beschlußfähige Versammlung zu Stande, so ist innerhalb vier Wochen unter Angabe dieses Grundes zu einer neuen Generalversammlung schriftlich einzuladen, welche dann an vorstehende Beschränkung nicht mehr gebunden ist, sondern ihre Beschlüsse rechtsgültig mit einfacher Stimmenmehrheit faßt; bei Statutenänderungen ist die Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

b) Verwaltungsrath.

§. 28.

Einem Verwaltungsrath, bestehend aus 15 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden und nach deren Verfluß wieder wählbar sind, ist die oberste Leitung und Vertretung der Gesellschaft übertragen für alle Fälle, welche durch die Statuten nicht der Generalversammlung selbst vorbehalten sind. Bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1869 jedoch bilden die 15 Mitglieder des unterzeichneten Gründungskomitee den Verwaltungsrath. Von diesem Zeitpunkt an haben alljährlich 5 Mitglieder auszutreten, die inzwischen wieder wählbar sind. Die Reihenfolge für diesen Austritt wird für das erste und zweite Mal durch das Loos bestimmt, in der Folge wird der Austritt durch die Ancienmität der Amtsdauer bedingt.

§. 29.

Zur Leitung und Beaufsichtigung der laufenden Geschäfte wählt der Verwaltungsrath aus seiner Mitte durch geheimes absolutes Stimmenmehr und jeweilen auf ein Jahr den Präsidenten, dessen Stellvertreter und drei weitere Mitglieder, sämmtlich in Basel wohnhaft, welche den engern Ausschuß bilden, dem die Direktion der Geschäfte obliegt. Die Mitglieder dieses Ausschusses sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

§. 30.

Sollte in der Zwischenzeit obiger periodischer Erneuerungswahlen eine oder mehrere Stellen im Verwaltungsrathe erledigt werden, so hat die nächste Generalversammlung die Ersatzwahl vorzunehmen.

§. 31.

Verwandte in auf- oder absteigender Linie und Brüder, sowie Theilhaber der nämlichen Firma können nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsraths sein.

§. 32.

Jedes Mitglied des Verwaltungsraths hat während seiner Amtsdauer zehn Aktien in die Gesellschaftskasse zu hinterlegen und kann dieselben während dieser Zeit nicht veräußern.

§. 33.

Der Verwaltungsrath versammelt sich auf Einladung des Präsidenten in der Regel alle drei Monate, außerordentlicher Weise aber so oft es die Geschäfte erfordern und im Fernern auch auf das Begehren von drei Mitgliedern.

§. 34.

Zur gültigen Fassung von Beschlüssen ist die Anwesenheit von wenigstens neun Mitgliedern erforderlich. Die Stimmenmehrheit der Anwesenden entscheidet. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

§. 35.

Der Geschäftskreis des Verwaltungsraths umfaßt speciell:

a. die Wahlen und Entlassungen des Direktors und der höhern Angestellten, sowie die Festsetzung sämmtlicher Gehalte;
b. die Erwerbung der Concessionen und die Bestellung von Agenturen;
c. die Bestimmungen, nach welchen das einbezahlte Aktienkapital, der Reservefond und die übrigen disponibeln Gelder anzulegen sind, sowie auch die Erwerbung oder Miethe der Geschäftslokalien;
d. die Festsetzung der Höhe der zu übernehmenden Versicherungsbeträge, wobei das Maximum für ein einzelnes Versicherungsobjekt in der Regel 4% des Aktienkapitals nicht übersteigen darf;
e. die Bestimmung der Grundsätze, nach welchen Versicherungen und Rückversicherungs-Verträge abgeschlossen werden sollen;
f. die Ueberwachung der Geschäftsführung, über deren Gang der Verwaltungsrath sich regelmäßig Bericht erstatten läßt;
g. die Verification der Bücher, Kassen und Portefeuilles;
h. die Aufstellung der jährlichen Rechnungsabschlüsse, sowie des der Generalversammlung vorzulegenden Geschäftsberichts;
i. den Vorschlag für die Festsetzung der Dividende.

§. 36.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, dessen Richtigkeit von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu bescheinigen ist.

§. 37.

Der Verwaltungsrath bezieht für seine Leistungen den in §. 47 bezeichneten Antheil vom jährlichen Reinertrag des Geschäfts und wird über dessen Vertheilung eine reglementarische Bestimmung treffen.

c. Leitender Ausschuß des Verwaltungsraths.

§. 38.

Der laut §. 29 zu bestellende Ausschuß führt die Geschäfte der Anstalt nach Vorschrift der Statuten und nach den Weisungen und Instruktionen des Verwaltungsraths. Er ist der unmittelbare Vorgesetzte der sämmtlichen Angestellten und hat dafür zu sorgen, daß die für den Geschäftsbetrieb getroffenen Anordnungen in ihrem vollen Umfange ausgeführt werden.

§. 39.

Der leitende Ausschuß wird dem Verwaltungsrath für die Organisation des Geschäftsbetriebs Vorschläge machen; er hat die Ausweise, den Rechnungsabschluß, die Bilanz und den Bericht an die Generalversammlung vorzubereiten.

§. 40.

Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse durch einfaches Stimmenmehr und bei Stimmengleichheit durch Stichentscheid des Präsidenten.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich.

§. 41.

Sämmtliche Aktenstücke, welche die Gesellschaft verpflichten, mit Ausnahme der Policen, welche der Direktor allein unterzeichnet, tragen die Unterschrift des Direktors und diejenige eines Mitglieds des leitenden Ausschusses.

Durch den Verwaltungsrath kann ein Stellvertreter des Direktors ernannt werden, welcher an seiner Stelle per procura unterzeichnet.

§. 42.

In der Regel wohnt der Direktor oder dessen Stellvertreter den Sitzungen des Verwaltungsraths und des Ausschusses mit berathender Stimme bei, und es kann ihnen die Führung des Protokolls übertragen werden.

§. 43.

Diejenigen Personen, durch welche die Gesellschaft verpflichtet wird, werden in das Nagionenbuch eingeschrieben.

§. 44.

Für besondere Fälle kann der Verwaltungsrath sowohl einzelne seiner Mitglieder, als auch andere Personen zur Eingehung von für die Gesellschaft gültigen Verbindlichkeiten bevollmächtigen.

IV.

Jahresrechnung, Gewinn, Reservefond.

§. 45.

Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen, zum ersten Mal pro 31. Dezember 1864.

§. 46.

Bei Feststellung der Bilanz sollen:

a. diejenigen Jahresprämien, auf welchen noch ein Risiko haftet, als noch nicht erworben, nicht zu den Activen der Gesellschaft gerechnet werden;

b. die jeweilen am 31. Dezember noch nicht regulirten Entschädigungsansprachen sind mit ihren vollen Beträgen in die Passiva einzubringen;

c. die Kosten der Organisation und der Einrichtung sollen nicht als Ausgaben in die laufende Jahresrechnung gebracht werden, sondern sind auf zehn Jahre zu je 10% zu repartiren.

§. 47.

Der nach Abzug der Passiva und Kosten sich ergebende Ueberschuß bildet den Reinertrag. Von diesem Reinertrag wird zuerst den Aktionären der auf ihren Aktien einbezahlte Betrag bis zu 4% verzinst. Der Rest wird in folgender Weise vertheilt:

30% an den Reservefond, bis derselbe die Höhe von 50% des Aktienkapitals erreicht hat;

20% an den Verwaltungsrath, insbesondere den leitenden Ausschuß und an die Direktion;

50% als Dividende an die Aktionäre.

Zins und Dividende werden den Aktionären alljährlich auf den 30. April, erstmals auf den 30. April 1865, durch Zusendung einer Anweisung auf die Gesellschaftskasse reglirt.

§. 48.

Hat der Reservefond die Höhe von 50% des Aktienkapitals, also die Summe von fünf Millionen Franken erreicht, so bestimmt die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsraths, ob und welche fernere Beträge demselben zufließen sollen. Für den Fall, daß daraus enthoben würde, muß der Reservefond wiederum auf die Höhe von 50% des Aktienkapitals gebracht werden.

V.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 49.

Die Generalversammlung der Aktionäre **kann** die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation beschließen, wenn ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefond und der an die Aktien einbezahlten 20% ausweist.

§. 50.

Die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation **muß** erfolgen, wenn sich bei einem Rechnungsabschlusse der Verlust des Reservefond und von 40% des Aktienkapitals herausstellt.

§. 51.

Wird die Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft beschlossen, so wählt die Generalversammlung eine Liquidationskommission von wenigstens drei Mitgliedern und bestimmt deren Vollmacht, Aufgabe und Gratifikation.

§. 52.

Die Liquidationskommission wird binnen acht Tagen nach ihrer Konstituirung den Aktionären von der bevorstehenden Auflösung der Gesellschaft schriftliche Anzeige machen.

§. 53.

Sie hat sich der Abschließung neuer Geschäfte zu enthalten. Sie soll alle noch laufenden Risikos rückversichern und erst nach Ablauf aller Risikos und nach Deckung sämmtlicher Passiven den Rest der allfällig verbleibenden Aktiva, auf jede Aktie gleichmäßig vertheilt, an die Aktionäre verabfolgen lassen. Die von denselben deponirten Verpflichtungsscheine, oder an deren Statt geleistete Kautionen werden an die Eigenthümer zurückgegeben.

VI.

Erledigung von Streitigkeiten.

§. 54.

Alle zwischen den Aktionären und dem Verwaltungsrathe, sowie zwischen der Gesellschaft und einzelnen Aktionären oder unter Mitgliedern des Verwaltungsraths sich erhebenden Rechtsstreitigkeiten über Angelegenheiten der Gesellschaft sollen durch Schiedsrichter am Sitze der Gesellschaft erledigt werden.

Jede der beiden Parteien wählt deren zwei und diese ernennen einen Obmann. Können sie sich über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so ist derselbe durch den Präsidenten des Civilgerichts zu bezeichnen.

§. 55.

Würde eine Partei nach Verlauf von vierzehn Tagen auf erfolgte Kundmachung der andern, ihre Schiedsrichter nicht gewählt haben, so kann auf Verlangen der Gegenpartei der Civilgerichtspräsident auch diese Wahl treffen.

§. 56.

Der Spruch des Schiedsgerichts, und bei gleich getheilten Stimmen derjenige des Obmanns, entscheidet endgültig.

Verwaltungsrath.

Herr eidgen. Oberst **R. Paravicini,** vom Hause D. Preiswerk & Cie., Präsident.		
„ **Joh. Sulger-Heusler,** vom Hause Sulger & Stückelberger, Vicepräsident.		Mitglieder
„ **P. Oswald-Linder,** vom Hause Oswald Gebrüder & Cie. (Comptoir d'escompte).		des leitenden
„ **Balth. Merian-Merian,** vom Hause Gebrüder Stähelin.		Ausschusses.
„ **Ludw. Iselin-LaRoche,** vom Hause Iselin & Stähelin.		
„ eidgen. Oberst **Aug. Alioth-Falkner,** vom Hause J. S. Alioth & Cie.		
„ **Ed. Bernoulli-Riggenbach,** vom Hause J. Riggenbach.		
„ **Wilh. Bischoff-Merian,** vom Hause Gebrüder Bischoff.		
„ **Wilh. Burckhardt-Sarasin,** vom Hause Leonh. Paravicini.		
„ **Rud. Geigy-Merian,** vom Hause J. R. Geigy.		
„ **R. Kaufmann-Neukirch,** vom Hause Kaufmann & Lüscher.		
„ **Alphons Köchlin-Geigy,** des Raths, Präsident der Basler Handelsbank.		
„ **Carl Rybiner-Bischoff,** vom Hause Rybiner & Söhne.		
„ **F. VonderMühll-Vischer,** vom Hause Gebrüder VonderMühll.		
„ **Ed. Zahn-Roguon,** vom Hause Bischoff zu St. Alban.		

Druck von Carl Lindow in Berlin, Grenadierstr. Nr. 29.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 12. Ausgegeben Donnerstag, den 19. März 1868.

Gesetz-Sammlung.

366. Das am 8. März 1868 ausgegebene 12. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6998 das Gesetz, betreffend die künftige Behandlung der auf mehreren der neu erworbenen Landestheile lastenden Staatsschulden und die Ausgabe von Kassen-Anweisungen zum Betrage von 2,407,653 Thalern. Vom 29. Februar 1868.

Nr. 6999 das Gesetz, betreffend die Verstärkung der Gelomittel zur Abhülfe des in den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes. Vom 3. März 1868.

Nr. 7000 den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Mohrungen, Regierungsbezirks Königsberg, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Mohrungen nach Liebstadt und von Saalfeld durch die Feldmark Kuppen zum Anschluß an die Güldenboden-Saalfelder Chaussee.

367. Das am 9. März 1868 ausgegebene 13. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7001 das Gesetz, betreffend die Beschränkung der in den neuen Landestheilen in Verwaltungs-Angelegenheiten zur Erhebung kommenden Gebühren und Sporteln. Vom 27. Februar 1868.

Nr. 7002 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Januar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Landkreis Königsberg, im gleichnamigen Regierungsbezirke, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Lauth, an der Königsberg-Tapiauer Staats-Chaussee, bis zur Labiauer Kreisgrenze bei Legden; 2) von Königsberg über Samitten nach der Fischhauser Kreisgrenze; 3) vom Kirchdorfe Schaaken nach Schaaksvitte, und 4) von Groussen an der Königsberg-Uderwanger Chaussee nach Steinbeck.

Nr. 7003 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Königsberger Landkreises im Betrage von 117,000 Thalern II. Emission. Vom 27. Januar 1868.

Nr. 7004 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Februar 1868, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee von Wallerfangen über St. Barbe bis zur Banngrenze von Guisingen, nach den doppelten Sätzen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, an die Gemeinden Wallerfangen und St. Barbe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

368. Nach Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten werden die den Wittwen und Waisen der in den Kriegsdiensten der Vereinigten Staaten von Nordamerika verstorbenen Soldaten gesetzlich zustehenden Pensionen nur dann vom Todestage des Soldaten ab ausgezahlt, wenn die betreffenden Ansprüche innerhalb dreier Jahre nach diesem Tage angemeldet worden sind. Andernfalls läuft die Pension erst von demjenigen Tage ab, an welchem die letzte, den Anspruch begründende, Urkunde eingereicht worden ist. Das Gleiche gilt von den Pensionen an Väter und Mütter gefallener Soldaten, welche überdies nur in dem Falle gewährt werden, wenn der Verstorbene erweislich für den Lebensunterhalt seines Vaters oder seiner Mutter Sorge getragen hat.

Da in zahlreichen Fällen diesseitigen Staatsangehörigen derartige Pensionsansprüche zustehen, so erscheint es im Interesse der Betheiligten erforderlich, das Vorstehende zur Kenntniß des Publikums zu bringen und zur schleunigen Anmeldung der etwaigen Pensions-Ansprüche, welche bei dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Berlin zu geschehen hat, wiederholt aufzufordern.

Berlin, den 29. Dezember 1867.

Der Minister des Innern.

369. Bekanntmachung.

Nachdem des Königs Majestät die Errichtung einer zweiten Forst-Akademie zu Münden zwischen Cassel und Göttingen zu genehmigen und zum Direktor und ersten Lehrer der Forstwissenschaft bei derselben den Professor Dr. Gustav Heyer zu ernennen geruht haben, wird der Unterricht an der neuen Forst-Akademie mit dem Sommer-Semester 1868 am 27. April d. J. beginnen. Das für die Königliche Forst-Akademie zu Neustadt-Eberswalde und Münden erlassene Regulativ enthält über den Lehrplan und die Aufnahme der Studirenden ꝛc. folgende Bestimmungen: § 6. (Lehrgegenstände.) Der Unterricht umfaßt alle einzelnen Zweige der gesammten Forstwissenschaft und wird durch praktische Anleitung und gründliche Erläuterung in den Lehrforsten und anderen benachbarten Forsten, sowie durch Repetitorien und Examinatorien und forstliche Reisen, wozu in der Regel abwechselnd in einem Jahre bei der einen, im anderen Jahre bei der anderen Akademie ein Theil der Herbstferien benutzt wird, unter-

stützt. Die innerhalb des auf zwei Jahre berechneten Lehrkursus vorzutragenden Lehrgegenstände umfassen: a) In der Forstwissenschaft: 1) Geschichte Literatur und Eintheilung des Forstwesens. 2) Waldbau. Standortslehre. Holzerziehung. 3) Forstschutz. 4) Forsttaxation. Geschichte, Theorie und Systeme der Forstbetriebseinrichtung. Anleitung zur Forstbetriebseinrichtung mit besonderer Rücksicht auf die preußische Staats-Forst-Verwaltung. Waldwerthberechnung und forstliche Statik 5) Forstbenutzung und Forsttechnologie. Torfbetrieb. Forstliche Baukunde, Waldwegebau. 6) Volkswirthschaftslehre, Finanzwissenschaft, Staatsforstwirthschaftslehre. Ablösung der Waldservituten mit besonderer Rücksicht auf die Agrargesetzgebung in Preußen. 7) Forstverwaltungskunde mit besonderer Rücksicht auf die Organisation des Forstwesens in Preußen. 8) Jagdkunde und Jagdverwaltungskunde. b) In den Naturwissenschaften: 1) Encyklopädie der Naturwissenschaften. 2) Chemie, anorganische und organische. 3) Physik incl. Mechanik. Meteorologie. 4) Mineralogie. Oryktognosie. Geognosie mit Beziehung auf Bodenkunde. 5) Botanik. Allgemeine Botanik. Spezielle Forstbotanik. Anatomie und Physiologie der Pflanzen. 6) Zoologie, insbesondere Ornithologie und Entomologie. c) In der Mathematik: 1) Repetitorien und Uebungen in der Arithmetik, Planimetrie, Trigonometrie und Stereometrie. 2) Analysis mit Anwendung auf forstliche Aufgaben. 3) Geodäsie, Planzeichnen. 4) Forstvermessungs-Instruktion in Preußen. d) In der Rechtswissenschaft: Preußische Rechtsgeschichte; Civilrecht, Grundzüge des Civilprozesses, Strafrecht, Strafverfahren in Beziehung auf Forst- und Jagdverwaltung; Forstpolizeigesetzgebung, Staatsrecht in Preußen. § 7. (Lehrhülfsmittel.) Zu den Hülfsmitteln bei Verfolgung dieses Zweckes dienen: 1) die unter der oberen Leitung des Direktors verwalteten Königlichen Oberförstereien, (Biesenthal und Liepe bei Neustadt, Gahrenberg und Cattenbühl bei Münden), 2) die Saamen-Darre bei Neustadt, 3) die botanischen und forstökonomischen Gärten und Baumschulen, 4) die Versuchsfelder, 5) die Bibliothek nebst Lesezimmer, 6) die naturhistorischen Sammlungen, 7) die Sammlung mathematischer und physikalischer Instrumente, 8) die Sammlung forstwirthschaftlicher Geräthe und Modelle, 9) die chemischen Laboratorien. § 8. (Lehrplan.) Alljährlich mit dem Sommer-Semester beginnt ein neuer zweijähriger Lehrkursus. Es findet daher auch nur einmal jährlich, und zwar zu Anfang des Sommersemesters, die Aufnahme neuer Studirenden statt. Der Uebergang von einer Akademie zur andern ist jedoch, da für beide ein ganz gleicher Lehrplan besteht, auch mit dem Beginn der Herbstsemester zulässig. § 11. (Anmeldung.) Die Anmeldungen zur ersten Aufnahme auf einer der Akademieen sind mit den erforderlichen Zeugnissen (§ 12) schriftlich vor Ende des Monats Februar bei dem Direktor einzureichen, welcher über deren Aufnahme oder Ablehnung entscheidet. Die Meldungen zum Uebergange von einer Akademie zur anderen sind bis zum 15. Februar resp. 15. Juli bei dem Direktor der bisher besuchten Akademie anzubringen, welcher die Zulassung auf der anderen Akademie vermitteln wird. § 12. (Bedingungen der Aufnahme.) Die Aufnahme darf nur erfolgen, wenn der Angemeldete 1) vor Ablauf des 25. Lebensjahres das forstakademische Studium beginnt resp. begonnen hat, 2) das Zeugniß der Reife von einem preußischen Gymnasio oder von einer preußischen Realschule erster Ordnung erlangt, und in diesem Zeugnisse eine unbedingt genügende Censur in der Mathematik erhalten hat. 3) das Zeugniß über das Bestehen der Forst-Eleven-Prüfung beibringt, 4) über tadellose sittliche Führung sich ausweist, 5) den Nachweis der zum Aufenthalte auf der Akademie erforderlichen Subsistenzmittel führt. Außerdem sind den Meldungen die Zeugnisse über etwa schon absolvirte Universitäts- oder sonstige Studien, über das etwa abgelegte Feldmesser-Examen, sowie über etwaigen Aufenthalt in Forsten außer der Lehrzeit beizufügen. Studirende, welche den Eintritt in den preußischen Staats-Forstdienst nicht beabsichtigen, können auch ohne Erfüllung der Bedingungen 1—3, jedoch nur mit Genehmigung des Finanz-Ministers, aufgenommen werden. § 14. (Inscriptionsgebühr und Honorar.) Wer als Studirender aufgenommen wird, hat an Inscriptionsgebühren bei der ersten Aufnahme auf einer der beiden Akademien fünf Thaler, dagegen beim Uebergang von einer Akademie zur anderen zwei Thaler und außerdem an Honorar für jedes Semester „Fünf und Zwanzig Thaler" praenumerando an die Akademiekasse zu zahlen. Indem ich Vorstehendes zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß rücksichtlich solcher Forst-Eleven aus den neuen Landestheilen, welche die Laufbahn für den Staatsforstdienst bereits vor Anfang des Jahres 1867 begonnen haben, die Erfüllung der Bedingungen des § 12 für die Aufnahme bei der Forst-Akademie nur insoweit gefordert werden wird, daß den für den betreffenden Landestheil bis dahin gültig gewesenen Bestimmungen über die Zulassung zum Studium der Forstwissenschaft Genüge geleistet werden muß. Die Meldungen zur Aufnahme auf die Forst-Akademie zu Münden für das nächste, am 27. April d. J. beginnende Semester, sind für dieses Mal bis zum 31. März c. an das Finanz-Ministerium einzureichen, da der künftige Direktor die Geschäftsführung erst später übernehmen kann.

Berlin, den 27. Februar 1868.

Der Finanz-Minister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

370. Die durch die Cabinets-Ordre vom 16. Mai 1830 (Gesetz-Sammlung Seite 82) den Mennoniten für ihre Befreiung vom Militairdienste auferlegten Steuern und Abgaben sind in Folge des für den Norddeutschen Bund erlassenen Gesetzes über die Verpflichtung zum Militairdienste vom 9. November v. J.

durch Allerhöchste Ordre vom 10. Februar c. vom 1. Januar d. J. ab außer Hebung gesetzt worden.

Coblenz, den 5. März 1868.

371. Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hierdurch, daß unsere Polizei-Verordnungen vom 23. März 1855 (Amtsblatt Nr. 15), vom 18. Mai 1856 (Amtsblatt Nr. 25) und vom 16. Juli 1857 (Amtsblatt Nr. 31), betreffend die Anmeldung neu anziehender Personen resp. von Fremden, auch für das Königl. Verwaltungs-Oberamt Meisenheim in Kraft treten.

Coblenz, den 9. März 1868.

372. Durch Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 27. Januar d. J. hat die Entlassung der Katholiken zu Simmern unter Dhaun aus der Pfarrei Seesbach und deren Aufnahme in die Pfarrei Martinstein die staatliche Anerkennung erhalten.

Coblenz, den 12. März 1868.

373. Ueber die Gemeinde Mörsdorf (Kreises Cochem) ist wegen Ausbruchs der Räudekrankheit unter den dort befindlichen Schafen die Ortssperre in Bezug auf den Verkehr mit Wollvieh verhängt worden.

Coblenz, den 12. März 1868.

374. Ueber die Gemeinde Dommershausen (Kreises St. Goar) ist wegen Ausbruchs der Räudekrankheit unter den dort befindlichen Schafen die Ortssperre in Bezug auf den Verkehr mit Wollvieh verhängt worden.

Coblenz, den 14. März 1868.

375. Die Hausapotheke des Wundarztes I. Klasse und Distriktsarztes Dahmann zu Flammersfeld ist durch Verfügung vom 19. v. Mts. geschlossen worden.

Coblenz, den 13. März 1868.

376. Der gemäß Nr. 8 des diesjährigen Amtsblatts abgeänderte Kram- und Viehmarkt zu Ehringshausen wird hierdurch, in Folge abermals eingetretener Collission mit benachbarten Märkten, für das laufende Jahr auf Mittwoch den 15. April verlegt.

Coblenz, den 11. März 1868.

377. Durch das im verflossenen Jahre zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Reskript des Herrn Finanz-Ministers vom 29. November 1867 ist für die neuen Landestheile bestimmt worden, daß die Frist zur Einreichung der Klassensteuer-Reklamationen in diesem Jahre mit dem 1. April c. abläuft.

Indem wir dieses mit Bezug auf den Oberamtsbezirk Meisenheim nochmals bekannt machen, bemerken wir, daß auf Klassensteuer-Beschwerden, welche nicht vor dem 1. April c. bei dem Königl. Landrathe oder Bürgermeister angebracht sind, keine Rücksicht genommen werden kann.

Zugleich wird auf die Bestimmung zu b des § 14 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 verwiesen, nach welcher die Zahlung der veranlagten Steuer durch die Reklamation nicht aufgehalten werden darf.

Die Rekurse an das Königliche Finanz-Ministerium sind binnen sechs Wochen, vom Tage der Zustellung unserer Reklamations-Entscheidung an gerechnet, gleichfalls bei dem betreffenden Königlichen Landrath resp. Bürgermeister einzureichen.

Coblenz, den 10. März 1868.

378. Dem Zimmergesellen Jakob Dum aus Moselweiß ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 16. März 1868.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

379. In Folge einer Vereinbarung mit der freien Stadt Hamburg sind die nachstehend bezeichneten Hamburgischen Gebietstheile:

> die Dorfschaft Geesthacht, das Städtchen Bergedorf mit dem nördlich von der Brookwetterung und dem alten Eisenbahndamme belegenen Theile des städtischen Ackerlandes und demjenigen Theile von Billwärder an der Bille, welcher im Norden des Hamburg-Bergedorfer Eisenbahndammes zwischen diesem und der Bille einerseits und andererseits zwischen Bergedorf und der Hamburgischen Accise-Linie oberhalb der blauen Brücke belegen ist,

vom 11. d. Mts. ab dem Zollverein angeschlossen worden. Nachdem die Einrichtung der Zollverwaltung in diesen Gebietstheilen, sowie die Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren beendigt ist, tritt nunmehr der vertragsmäßige freie Verkehr zwischen dem Gesammt-Zollvereine und den gedachten Gebietstheilen ein.

Von den einer innern indirekten Steuer unterliegenden Gegenständen: Branntwein, Bier und Tabak, tritt vor der Hand nur der Tabak in den freien Verkehr zwischen den übrigen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten und Gebietstheilen einerseits und den angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen andererseits. Hingegen gelangen, da die Besteuerung des Branntweins und Biers nach Maßgabe der Bestimmungen in Preußen und den übrigen betheiligten Staaten des Norddeutschen Bundes für die angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheile noch nicht angeordnet ist, von dem aus diesen Gebietstheilen übergehenden Branntwein und Bier die bestehenden Uebergangsabgaben zur Erhebung, während bei der Ueberfuhr dahin die Erstattung der Steuer nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften Statt findet.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 26. Februar 1868.

Der Finanz-Minister.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 8. März 1868.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

380. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 19. August v. J (Amtsblatt Nr. 41 S. 334) wird hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß durch die Allerhöchste Verordnung vom 15. Juli v. J. (Ges.-Samml. S. 1241), durch welche die Verwaltung des Hypotheken-Amtes zu Meisenheim, unter Verlegung des Sitzes desselben nach Simmern, dem Hypotheken-Bewahrer daselbst übertragen worden, eine Aufhebung des Hypotheken-Amtes Meisenheim und eine Vereinigung des Bezirks dieses Amtes mit dem Bezirke des Hypotheken-Amtes Simmern nicht erfolgt ist. Es sind daher alle Gesuche, welche vor Erlaß dieser Verordnung an das Hypotheken-Amt zu Meisenheim zu richten waren, fernerhin bis auf Weiteres „an das Königliche Hypotheken-Amt für den Bezirk Meisenheim zu Simmern" einzureichen.

Cöln, den 9 März 1868.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

381. Das Königliche Landgericht zu Düsseldorf hat durch Urtheil vom 26. Februar c. den Strumpfwirker Wilhelm Bruch, zuletzt zu Leichlingen wohnend, für abwesend erklärt.

Cöln, den 9. März 1868.

Der General-Prokurator.

382. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Anna, Heinrichsfriede und Eisengarten I bei Mudersbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. Februar 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. Oktober 1867 wird dem Obersteiger Johann Joseph Schmitt zu Niederschelden unter dem Namen Anna das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Mudersbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,313 Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld des Bergwerks Goldenes Roß Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **E, I, K, L** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kobalterze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. Februar 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 19. April 1867 wird dem Obersteiger Johann Joseph Schmitt zu Niederschelden unter dem Namen Heinrichsfriede das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Mudersbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,293 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **C, D, E, F, G** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. Februar 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 5. April 1867 wird dem Obersteiger Johann Joseph Schmitt zu Niederschelden unter dem Namen Eisengarten I das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Mudersbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,798 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, G, H** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. Februar 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

383. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Helvetien bei Thalhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Victor zu Neuwied, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 14 Februar 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 5. August 1867 wird dem Gastwirth Christian Hoffmann zu Kleinmaischeid unter dem Namen Helvetien das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Thalhausen und Rüscheid, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,684 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. Februar 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

384. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Max I bei Isert mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 14. Februar 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. April 1865 und des Umwandlungsantrages vom 2. Oktober 1865 wird dem Rheinischen Bergwerks-Aktien-Verein Saturn in Cöln unter dem Namen Max I das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Isert und Nackjen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,719 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. Februar 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

385. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Columbus bei Holzhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 1. Februar 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 16. Oktober 1867 wird dem Kaufmann Otto Christopher zu Dillenburg unter dem Namen Columbus das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Holzhausen, Allendorf und Ulm, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 439,916 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben D, E, B, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 1. Februar 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

386. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Krakeel bei Oberlahr mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 18. Februar 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 22. März 1866 wird dem Alleinbesitzer Louis Vette in Langenberg, an Stelle des in angeheftetet Verleihungsurkunde vom 4. Januar 1861 bezeichneten Längenfeldes Krakeel, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Oberlahr, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 10,722 $^{5}/_{10}$ Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 18. Februar 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

387. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Raven bei Oberlahr mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 18. Februar 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 22. März 1866 wird dem Louis Vette in Langenberg, an Stelle des in angeheftetet Verleihungsurkunde vom 25. Januar 1865 bezeichneten Längenfeldes Raven, das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Oberlahr und Burglahr, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 17,410 $^{5}/_{10}$ Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 18. Februar 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

388. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Waldeck II bei Hamm mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 18. Februar 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 30. März 1866 wird der Gewerkschaft des Bergwerks Waldeck II, an Stelle des unter dem 2. Oktober 1862 durch die angeheftete Urkunde des verliehenen Längenfeldes, unter dem Namen Waldeck II das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Hamm und Etzbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 22,747 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, d, c, b, a, C, D, E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 18. Februar 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

389. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Vogelsang bei Brachbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 22. Februar 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 11. September 1865 und des Umwandlungsantrages vom 5. März 1866 wird den Theilhabern des Bergwerks Steiner bei Brachbach, nämlich den Landwirthinnen Wittwe Johann Heinrich Steiner, Wittwe Ebert Steiner, Grubenbesitzern Friedrich Steiner, Ludwig Steiner, ohne Stand, Katharina Steiner, Margaretha Steiner, Landwirthen Heinrich Steiner, Johannes Hartmann, Hermann Hartmann, Adam Hartmann, Eberhard Steiner, Platzmeister Heinrich Köhler zu Eiserfeld, Landwirthen Weigand Utsch zu Mudersbach, Johannes Lück zu Eisern und Dechant Krengel zu Siegen, unter dem Namen Vogelsang das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Brachbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 15,192 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, g, e, h, i bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 22. Februar 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

390. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungsurkunde für das Bergwerk Kulnwald-Nebengang bei Dermbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 22. Februar 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 15. Februar 1866 wird der Konkursmasse Heinrich Börner zu Siegen, vertreten durch deren Konkurs-Verwalter, Auctions-Commissar F. C. Schneider zu Siegen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 6. Februar 1838 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Kulnwald-Nebengang das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Brachbach und Dermbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 22,468½ Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld des konsolidirten Bergwerks Kulnwalderzug Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, o, p, q, f, g, h, i, k, l, m, n bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 22. Februar 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

391. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Wasserrad bei Kausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 27. Februar 1868.

Königliches Ober Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird der Konkursmasse Heinrich Börner zu Siegen, vertreten durch den Konkurs-Verwalter, Auctions-Commissar Schneider daselbst, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 21. Fe-

bruar 1857 bezeichneten, zu dem konsolidirten Bergwerke Vereinigtes Wasserrad gehörenden Längenfeldes Wasserrad, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Kausen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 15,473 1/2 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o, p bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. Februar 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

392. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Kempen bei Mannebach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergschworenen Liebeting zu Coblenz, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 27. Februar 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. September 1867 wird dem Gutsbesitzer William Engler zu Burg-Steinfeld, im Kreise Wittlich, unter dem Namen Kempen das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Mannebach, Rettersen und Berenborn, im Kreise Adenau, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 498,459 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. Februar 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

393. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Kleinshoffnung bei Helmeroth mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 28. Februar 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 25. Juli 1865 und des Umwandlungsantrages vom 18. Januar 1866 wird dem Sieg-Rheinischen Bergwerks- und Hütten-Aktien-Verein zu Cöln, auf welchen die Rechte aus der Muthung übergegangen sind, unter dem Namen Kleinshoffnung das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Helmeroth, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,629 1/100 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 28. Februar 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

394. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Rothfeld bei Bockenbaum mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 28. Februar 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 11. April 1866 wird dem Friedrich Schmidt zu Haspe, auf welchen die Rechte aus der Muthung übergangen sind, unter dem Namen Rothfeld das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Steeg und Friesenhagen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld des Bergwerks Freudenberg einen Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 28. Februar 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

395. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunden für die Bergwerke Wilhelmsberg und Schmidtszeche bei Mitteldurnwittchen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 28. Februar 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 26. März 1866 wird der Gewerkschaft des Bergwerks Schmidtszeche, an Stelle des in angehefteter Verleihungsurkunde vom 1. August 1857 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Schmidtszeche das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elbergrund, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 19,667 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B, C, D, E, m, o, n, x, q bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 28. Februar 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 26. März 1866 wird der Gewerkschaft des Bergwerks Wilhelmsberg, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 1. August 1857 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Wilhelmsberg das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elbergrund, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 16,822 Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben F, G, p, o, m bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 28. Februar 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

396. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Cäsar II bei Hecken mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 2. März 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 20. November 1867 wird der Handlungsfirma Gabriel & Bergenthal zu Wärstein unter dem Namen Cäsar II das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rochen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 12,150 Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder der Bergwerke Alte Eisenhard und Christiane Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben F, G, H, I, K bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 2. März 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

397. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunden für die Bergwerke Junger Hansmichel, Zugabe II und Sauerquelle bei Brachbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 3. März 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird der Konkursmasse Heinrich Börner zu Siegen, vertreten durch den Auktions-Commissar Friedrich Carl Schneider zu Siegen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 26. Juni 1857 bezeichneten, zu dem konsolidirten Eisen-, Kobalt- und Kupfererzbergwerke Ecke gehörenden Längenfeldes, unter dem Namen Junger Hansmichel das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Mudersbach und Brachbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 15,050 Quadratlachtern hat, jedoch durch das zu dem konsolidirten Bergwerke Ecke gehörende Einzelbergwerk Hansmichel einen Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Kobalt- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 3. März 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird der Konkursmasse Heinrich Börner in Siegen, vertreten durch deren Verwalter Friedrich Carl Schneider zu Siegen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 22. September 1860 bezeichneten, zu dem consolidirten Eisen-, Kupfer- und Kobalterzbergwerke Ecke gehörigen Längenfeldes, unter dem Namen Zugabe II das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Mudersbach und Brachbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk

Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 16,625 $^{1}/_{2}$ Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem konsolidirten Bergwerk Ecke gehörenden Längenfelder Hansmichel, Michel, Oberster Hansmichel, Schöne Ecke, Oberste Ecke und Oberste Ecke liegender Nebengang Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Kobalt- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 3. März 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird der Konkursmasse Heinrich Börner zu Siegen, vertreten durch den Auctionscommissar Friedrich Carl Schneider zu Siegen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 17. April 1849 bezeichneten, zu dem consolidirten Eisen-, Kobalt- und Kupfererzbergwerke Ecke gehörenden Längenfeldes, unter dem Namen Sauerquelle das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Brachbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 6408 $^{1}/_{2}$ Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem consolidirten Bergwerke Ecke gehörenden Längenfelder Bock und Sauerborn, sowie durch das Längenfeld des zu dem consolidirten Eisenerzbergwerke Neuer Apfelbaum gehörenden Bergwerks Alter Mann Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Kobalt- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 3. März 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

998. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungsurkunden für die Bergwerke Jungfrau und Stahlberg bei Niederdurnittchen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 2. März 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 9. November 1867 wird dem Bergwerksbesitzer Wilhelm Weitz zu Fischbacherhütte, an Stelle des in angehefteter Verleihungsurkunde vom 13. März 1849 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Stahlberg das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Blickhäuserhöh, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,964 $^{875}/_{1000}$ Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, N, F, G, H, I, K, L, M** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 2. März 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 16. November 1867 wird dem Bergwerksbesitzer Wilhelm Weitz zu Fischbacherhütte, an Stelle des in angehefteter Verleihungsurkunde vom 30. März 1861 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Jungfrau das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Blickhäuserhöh, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,991 $^{875}/_{1000}$ Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, N** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 2. März 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

999. Unter Verweisung auf die §§ 45 bis 47 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Gewerkschaft des Eisen- und Kupfererzbergwerks Hortensia und des Eisenerzbergwerks Eintracht bei Reifenrath, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz, die Consolidation dieser Bergwerke unter dem Namen Hortensia beschlossen hat, und daß das Bergwerk Hortensia mit einem Antheil von 120 Kuxen und das Bergwerk Eintracht mit einem Antheil von 8 Kuxen in das consolidirte Werk eintreten sollen.

Bonn, den 12. März 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

1000. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 28. August 1866 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Rücksicht auf die nunmehr erfolgte Abbüßung der betreffenden Freiheitsstrafen der Verlust der im § 12 des Strafgesetzbuchs bezeichneten bürgerlichen Ehrenrechte sein Ende erreichen wird, bezüglich:

des Nikolaus Olischewsky, Lackirer zu Coblenz, Nr. 9, am 9. Januar 1871;
des Anton Willems II., Korbmacher zu Niederelz, Nr. 40, am 5. August 1869;
des Michael Ramers, Wagner, früher Kirchenrechner in Antweiler, Nr. 55, am 23. April 1870;
der Margaretha Knopp, Ehefrau von Jakob Stolzenberg zu Mayen, Nr. 76, am 28. Februar 1869;
des Philipp Lambert, Tagelöhner und Landwehrmann zu Reil, Nr. 88, am 11. Juni 1870;
des Christoph Reis, Tagelöhner und Reservist zu Reil, Nr. 89, am 11. Juni 1870;
des Anton Reis, Schuhmacher zu Reil, Nr. 90, am 11. Juni 1870;
der Catharina Lippert, Dienstmagd zu Waldalgesheim, Nr. 91, am 12. Juni 1870;
des Peter Michel, Papiermacher zu Mayen, Nr. 94, am 26. Juni 1870.

Coblenz, den 5. März 1868.

Der Ober-Prokurator.

401. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 7. März 1866 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Rücksicht auf die nunmehr erfolgte Abbüßung der betreffenden Freiheitsstrafen der Verlust der im § 12 des Strafgesetzbuchs bezeichneten bürgerlichen Ehrenrechte sein Ende erreichen wird, bezüglich:
des Peter Klein, Schneider zu Coblenz, Nr. 7, am 11. Juli 1869;
der Catharina Damm, Dienstmagd zu Simmern, Nr. 27, am 4. Oktober 1870;
des Adam Abel, Cigarrenmacher zu Kleinschwalbach, Nr. 40, am 2. April 1870;
des Mathias Schmitz, Dienstknecht zu Burgbrohl, Nr. 60, am 9. November 1870;
des Mathias Seimetz, Strumpfwirker zu Blankenrath, Nr. 69, am 17. April 1868.

Coblenz, den 5. März 1868.

Der Ober-Prokurator.

402. Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 15. Februar c. ist der Johann Nicolay II., Tagelöhner aus Möntenich, wegen schweren Diebstahls zu einer Zuchthausstrafe von fünf Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 6. März 1868

Der Ober-Prokurator.

403. Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Übungen und Erläuterungen auf der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Proskau in Schlesien im Sommersemester 1868.

Beginn am 20. April.

I. National-Oekonomie. Spezieller Theil: Dr. Schönberg.
II. Landwirthschaftsrecht: Dr. Schönberg.
III. Landwirthschaftliche Disciplinen:
A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre: Landwirthschaftliche Betriebslehre; Taxationslehre; Praktische Uebungen im Boniitiren von Grundstücken und Abschätzen von Landgütern: Dr. Blemeyer. Praktische Landwirthschaftliche Demonstrationen: Administrator Schnorrenpfeil. Demonstrationen auf dem Versuchsfelde: Dr. Blemeyer.
B. Aus dem Gebiete der Productionslehre: Spezieller Pflanzenbau: Administrator Schnorrenpfeil. Handelsgewächsbau: Garten-Inspektor Hannemann. Trockenlegung der Grundstücke und Drainage: Baurath Engel. Obstbaumzucht und Obstbau: Garten-Inspektor Hannemann Allgemeine Thierzucht; Schafzucht: Direktor Settegast. Seidenbau mit Demonstrationen; Garten-Inspektor Hannemann. Pferdekenntniß: Dr. Dammann. Bienenzucht mit Demonstrationen: Rechnungsrath Schneider.
IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen: Waldbau und Forstschutz; Forstliche Excursionen: Oberförster Wagner.
V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: Agricultur-Chemie; Organische Chemie; Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich chemischen Arbeiten im Laboratorium: Prof. Dr. Krocker. Morphologie der Pflanzen und Systemkunde; Krankheiten der Pflanzen; Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen; Botanische Excursionen: Prof. Dr. Heinzel. Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde: Dr. Hensel. Analytische Botanik: Prof. Dr. Heinzel. Physikalische Geographie; Experimental-Physik: Dr. Pape. Naturgeschichte der Hausthiere; Geologie, Geognosie und Bodenkunde; Zoologische und geognostische Excursionen: Dr. Hensel.
VI. Oekonomisch-technologische Disciplin: Landwirthschaftliche Technologie
VII. Thierheilkunde: Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere; Die äußeren und inneren Krankheiten der Hausthiere; Veterinär-klinische Demonstrationen: Dr. Dammann.
VIII. Baukunst: Landwirtschaftliche Baukunde: Baurath Engel.
IX. Mathematische Disciplin, Unterricht im Feldmessen und Nivelliren: Baurath Engel.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschau-

lichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen:

Die Versuchswirthschaft und Versuchsstation, von dem Lehrer der Landwirthschaft und dem Lehrer der Chemie geleitet;
Der botanische Garten;
Das pomologische Institut und das Arboretum;
Die Anatomie;
Das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet;
Das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen;
Das zoologische Cabinet;
Die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bayrischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig. Der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangs-Prüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Februar 1868.

Der Direktor, Landes-Oekonomie-Rath
Settegast.

404. Auf Grund des § 19 des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Versicherung rentenpflichtiger Gebäude in Westphalen und der Rheinprovinz außer bei den von uns durch die Verfügungen vom 1. Mai 1854, 25. Februar, 1. Mai, 3. August, 26. August und 23. November pr. concessionirten Gesellschaften auch bei der Rheinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Wiesbaden erfolgen darf.

Münster, den 9. März 1868.

Königliche Direktion der Rentenbank.

Personal-Chronik.

405. Die Wahl des Lehrers an der höheren Bürgerschule zu Eupen, Dr. Hubert Heinrich Wingerath, zum ordentlichen Lehrer an der städtischen Realschule erster Ordnung zu Cöln ist bestätigt worden.

406. Des Königs Majestät haben dem Regierungs- und Medizinal-Rath Dr. Schaper den Charakter als Geheimer Medizinal-Rath zu verleihen geruht.

407. Die Schulamts-Candidaten Johann Deutsch zu Steeg und Franz Schönberg zu Oberweidenbruch, im Kreise Altenkirchen, sind zu Lehrern an den katholischen Schulen daselbst provisorisch ernannt worden.

408. Der Schulamts-Candidat Mathias Aloys Hoff zu Poltersdorf ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

409. Der Schulamts-Candidat Johann Joseph Hennrichs zu Vischel ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

410. Der forstversorgungsberechtigte Oberjäger Ferdinand Müller ist als Gemeindeförster für den Forstschutzverband Perscheid präsentirt und auf Lebenszeit ernannt worden.

411. Die Verwaltung der Post-Expediteur-Stelle in Leutesdorf ist dem zum Post-Expediteur ernannten Ortsvorsteher Zwick übertragen worden. — Der Post-Sekretair Stoll ist von Liegnitz zu dem Post-Amte in Coblenz versetzt worden. — Die Post-Expedienten-Anwärter Dewin und Münch II. sind als Post-Expedienten bestätigt worden.

Patente.

412. Dem Nadelfabrikanten F. W. Bündgens zu Aachen ist unter dem 6. März 1868 ein Patent

auf eine Maschine zum Scheuern und Poliren von Stricknadeln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

413. Den Kaufleuten Wirth & Co. zu Frankfurt a. M. ist unter dem 7. März 1868 ein Patent

auf eine metallische Patrone für Zündnadelgewehre in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

414. Dem Emil Fleischhauer zu Goldbach bei Gotha ist unter dem 12 März 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Mähmaschine, soweit sie als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 13 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin in Coblenz. (J. H. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 13. Ausgegeben Donnerstag, den 26. März 1868.

415. Landtags-Abschied für die Provinzial-Stände der Rheinprovinz.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. entbieten Unsern getreuen Ständen der Rheinprovinz Unsern gnädigen Gruß und ertheilen hiermit auf die uns vorgelegten Gutachten und Erklärungen des im Jahre 1864 ordentlich und im Jahre 1865 außerordentlich versammelt gewesenen Provinzial-Landtages den nachstehenden Abschied:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die Propositionen.

1. Untervertheilung der Grundsteuer.

Das von Unsern getreuen Ständen in Betreff der Untervertheilung der Grundsteuer in den beiden westlichen Provinzen abgegebene Gutachten ist bei Erlaß der dieserhalb unterm 12. Dezember 1864 ergangenen Verordnung (G.-S. für 1864 S. 683) thunlichst berücksichtigt worden.

2. Grundsteuer-Veranlagungs-Kosten.

Die Frage wegen Aufbringung der durch die Ausführung des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 entstandenen Kosten, welche nach § 6 des Letzteren aus der Staatskasse vorschußweise gezahlt, und Seitens der Provinz zurückerstattet werden sollten, hat durch das inzwischen ergangene Gesetz vom 7. Januar 1867, wonach die fraglichen Kosten definitiv auf die Staatskasse übernommen worden sind, ihre Erledigung gefunden.

3. Provinzial-Landtags-Wahlen im Stande der Landgemeinden.

Die von Unseren getreuen Ständen in der Erklärung vom 14. Oktober 1864 in Bezug auf die anderweite Regulirung der Provinzial-Landtags-Wahlen im Stande der Landgemeinden der Rheinprovinz gestellten Anträge haben bei der schließlichen Redaktion Unseres, inzwischen durch die Amtsblätter publicirten Erlasses vom 2. Januar 1865 die thunlichste Berücksichtigung gefunden. Die getroffene Anordnung hat sich schon deshalb als Bedürfniß herausgestellt, weil die Beibehaltung des provisorischen bisherigen Wahlverfahrens in einzelnen Bezirken der Rheinprovinz thatsächlich unmöglich geworden ist. Auch konnte die Ausführung der gesetzlichen Vorschrift des Art. XIII. der Verordnung vom 13. Juli 1827 (Gesetz-Sammlung S. 103), welcher positiv anordnet:

> daß die Bezirkswähler zur Wahl der Abgeordneten nach Regulirung des landräthlichen Kommunal-Wesens von den Gemeinde-Verordneten jeder Samtgemeinde aus ihrer Mitte erwählt werden sollen,

nicht noch länger ausgesetzt werden, nachdem das ländliche Kommunal-Wesen in der Rheinprovinz inzwischen vollständig regulirt ist. Die von Unseren getreuen Ständen vorgeschlagene Zusammenlegung einer Bürgermeisterei, in der es an Wählern nach dem bisherigen Verfahren fehlt, mit andern Bürgermeistereien würde jener ihre volle Vertretung nicht sichern, noch weniger aber rechtfertigen, die Einführung des durch die Verordnung vom 13. Juli 1827 gesetzlich vorgesehenen Wahl-Modus zu unterlassen.

Dem Antrage, daß die Bezirkswähler zur Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden nicht von den Bürgermeisterei-Versammlungen, sondern nur von den grundbesitzenden Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt werden möchten, hat nicht Folge gegeben werden können, da die Ausschließung der nicht grundbesitzenden Mitglieder der Bürgermeisterei-Versammlungen bei der Wahl der Landtags-Abgeordneten eine Aenderung des in dem Art. XIII. a. a. O. gesetzlich ausdrücklich bezeichneten Wahlkörpers bewirken würde.

4. Gesetz-Entwurf über Rechtsgeschäfte im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein. Güterrecht der Ehegatten.

Die von Unsern getreuen Ständen befürwortete Abänderung einiger Bestimmungen über Rechtsgeschäfte im Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein ist durch das inzwischen erlassene Gesetz vom 27. März 1865, Gesetz-Sammlung S. 170, ins Leben gerufen.

Dagegen hat es noch nicht gelingen wollen, die für denselben Bezirk befürwortete Reform des Güterrechts der Ehegattin auf dem Wege der Gesetzgebung durchzuführen.

5. Eichung der Weinfässer.

Dem Unseren getreuen Ständen vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Eichung der Weinfässer in der Rheinprovinz, haben Wir in Berücksichtigung der in der Petition vom 13. Oktober 1864 niedergelegten Erklärung Unserer getreuen Stände, eine weitere Folge zur Zeit nicht geben lassen.

II. Auf die ständischen Petitionen.

1. Aufnahme der Güter Eibach und Priorshof in die Rittergutsmatrikel.

Dem Antrage der auf dem 17. Rheinischen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Ritterschaft in der Adresse vom 14. Oktober 1864 entsprechend, haben Wir

dem im Kreise Wipperfürth gelegenen, dem Grafen Cajus zu Stolberg-Stolberg gehörigen Gute Eibach

und

dem im Kreise Grevenbroich gelegenen, dem Hauptmann Wellmann gehörigen Gute Priorshof die Eigenschaft landtagsfähiger Rittergüter für die Dauer der Besitzzeit der dermaligen Eigenthümer und ihrer ehelichen Descendenz beigelegt.

2. Mobilar-Versicherung bei der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät.

Was die von Unseren getreuen Ständen in der Adresse vom 10. Oktober 1864 in Betreff der Mobilar-Versicherung bei der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät gestellten Anträge anlangt, so ist dem Antrage zu

1) soweit dies zulässig erschien stattgegeben worden.

Rücksichtlich des Antrages zu

2) muß die Entscheidung bis nach Beendigung der dieserhalb anderweit eingeleiteten Erörterungen vorbehalten werden.

Der Antrag zu 3 hat durch ein zwischen der Postverwaltung und der Direction der Rheinischen Societät abgeschlossenes, und mit dem 1. Juni 1865 begonnenes Abkommen in der Hauptsache seine Erledigung gefunden, und ebenso ist dem Antrage zu 4 entsprochen worden.

3. Weinsteuer.

Nach dem Ergebnisse der sorgfältigen Ermittelungen, welche über den Ausfall der Weinlese im Jahre 1864, über die für den gewonnenen Wein erzielten Preise und die Lage der Winzer Statt gefunden haben, hat sich das Bedürfniß zu dem befürworteten Erlasse der Weinsteuer für das gedachte Jahr nicht anerkennen lassen.

Der Erlaß dieser Steuer hat daher in der beantragten Weise nicht angeordnet werden können, derselbe ist aber in Bezug auf die bis zum 1. Juli 1865 nicht fällig gewordenen Steuerbeträge nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. April 1865 (Ges.-Sammlung S. 263) eingetreten.

4. Reorganisation des Armenwesens.

In Verfolg der Petition vom 19. Oktober 1864 wird Unsern getreuen Ständen demnächst der Entwurf eines Gesetzes zur Organisation des Armenwesens in der Rheinprovinz zur Begutachtung vorgelegt werden.

5. Einquartierungs-Vergütigung.

Auf die Petition Unserer getreuen Stände vom 18. Oktober 1864 ist von Uns genehmigt worden, daß den während der jährlichen Schießübungen der 7. und 8. Artillerie-Brigade auf der Spellener resp. Wahner Haide bequartierten Gemeinden der Regierungsbezirke Düsseldorf und Cöln statt der ihnen durch Unsere Ordre vom 25. September 1861 bewilligten außerordentlichen Einquartierungs-Vergütigung von 2 Sgr. 6 Pfg. pro Mann und Tag, vom Jahre 1865 ab bis dahin, wo die in Aussicht genommene Regelung des Servis- und Einquartierungs-Wesens diese Zuschuß-Gewährung unnöthig machen sollte, eine solche Vergütigung von 3 Sgr. 9 Pfg. pro Mann und Tag bezahlt werde.

6. Erhebung der Stadt Cleve zur Servisstadt 1. Klasse.

Auf den Antrag Unserer getreuen Stände in der Petition vom 18. Oktober 1864 um Erhebung der Stadt Cleve zur Servisstadt 1. Klasse hat zur Zeit nicht eingegangen werden können. Nach dem Servis-Regulative vom 17. März 1810, beziehentlich der Städte-Ordnung vom 19. November 1808, ist die Gewährung des Servises 1. Klasse von der Einwohnerzahl der Städte abhängig und es haben hiernach nur diejenigen Städte auf den genannten Servis Anspruch, deren Einwohnerzahl excl. Militär-Bevölkerung 10,000 Seelen und darüber beträgt. Die Stadt Cleve hat aber bis jetzt eine solche Einwohnerzahl nicht erreicht. Der Antrag Unserer getreuen Stände wird übrigens durch die in naher Aussicht stehende Servis-Reform die entsprechende Erledigung finden.

7. Uebernahme mehrerer Gemeinde-Chausseen unter die ostrheinischen Bezirksstraßen der Regierungsbezirke Coblenz, Cöln und Düsseldorf.

Unsere, in der Petition Unserer getreuen Stände vom 14. Oktober 1864 nachgesuchte Genehmigung zur Aufnahme der darin unter A. 1, B. 1 bis 6 und C. 1 und 2 aufgeführten Straßen:

1. von Eitorf nach Kircheip; 2. von Siegburg über Much und Drabenderhöhe nach Engelskirchen und Forst (Zeitsstraße); 3 von Halft nach Scheuenberg; 4. von Spitze über Kesselsbhünn nach Stump; 6. von Müllerhaide nach Auchel; 6. von Denklingen nach Morsbach und von Hüllstedt nach Vorberg; 7) von Dorsten über Gahlen und Hünxe nach Dinslaken nebst Zweigstraßen von Hünxe nach Wesel, von Hünxe nach Peddenberg, von Barnum nach Adler, von Gahlen nach Schermbeck und von Gahlen nach Kirchhellen, und 8) der Wiedbachstraße von Waldbreitbach bis Roßbach, nach deren bezirksstraßenmäßigem Ausbau unter die ostrheinischen Bezirksstraßen der Regierungsbezirke Coblenz, Cöln und Düsseldorf haben Wir durch Unsern Erlaß vom 2. Januar 1865 ertheilt. Dagegen ist der Antrag auf Aufnahme der unter A. 2 aufgeführten Straße von Erpel am Rhein zum Anschluß an die Linz-Rothbitzer Bezirksstraße und an die Wissen-Wildbergerhütter Straße über Friesenhagen nach Freudenberg unter die Bezirksstraßen

zur Genehmigung nicht geeignet, da in dieser Anlage eine zusammenhängende Straßenlinie nicht zu erkennen ist.

8. Westrheinischer Bezirksstraßen-Fonds des Regierungs-Bezirks Düsseldorf, Gemeinde-Chausseen von Anrath nach Brimterhof ꝛc.

Dem in der Petition Unserer getreuen Stände vom 18. Oktober 1864 gestellten Antrage auf Erhöhung des für den westrheinischen Bezirksstraßen-Fonds des Regierungsbezirks Düsseldorf bestehenden Steuerzuschlages um 1½ Prozent haben Wir Unsere Zustimmung nicht ertheilen können, da den angestellten Ermittelungen zufolge der gedachte Fonds für jetzt noch ausreichende Mittel darbietet, um nicht nur die ihm bereits obliegenden Ausgaben vollständig zu bestreiten, sondern auch eine noch weiter ausgedehnte Unterhaltungslast zu übernehmen.

Auf den Beschluß Unserer getreuen Stände wegen Uebernahme der Gemeinde-Chausseen, von der Eisenbahn-Station Anrath an der Ruhrort-Crefeld-Aachener Eisenbahn über Vorst an der Viersen-Aldekerker Bezirksstraße bis zur Vossenhof-Mühlhauser Bezirksstraße bei Brimterhof im Kreise Kempen, auf den westrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Düsseldorf, haben Wir Unsern Beschluß bis dahin vorbehalten, wo Unsere getreuen Stände wegen Uebernahme der Fortsetzung dieser Straße von dem Bahnhofe Anrath in entgegengesetzter Richtung über Anrath nach Böckel an der Viersen-Schwarzenpuhler Bezirksstraße auf den Bezirksstraßenfonds Beschluß gefaßt haben werden.

Die beantragte Aufnahme der Straße von Weeze nach Well und nach Uedem, sowie der Straße von Calcar nach Winnekendonk und Kevelaer unter die Bezirksstraßen müssen Wir von der gleichzeitigen Uebernahme einer Straße von Calcar nach dem Rheine bei Rees abhängig sein lassen, zu deren bezirksstraßenmäßigem Ausbau die betheiligten Gemeinden sich zuvor bereit zu finden haben werden, in welchem Falle Wir auch über die von Unseren getreuen Ständen befürwortete Bewilligung einer Prämie zu der bezirksstraßenmäßigen Herstellung der Straße von Calcar nach Winnekendonk Entscheidung treffen werden.

Endlich müssen Wir Bedenken tragen, Unsere Zustimmung zur Aufnahme einer Straße von Geldern nach Walbeck bis zur Landesgrenze auf Arcen an der Maas unter die Bezirksstraßen zu ertheilen, weil auf dieser Straße eine Zollabfertigungsstelle würde errichtet werden müssen, zu welcher ein Bedürfniß nicht vorhanden ist.

Da sonach die Bedingung, unter welcher die betreffenden Gemeinden dem Ausbau sich unterziehen wollen, nicht erfüllt werden kann, so fehlt es auch an Veranlassung, nach dem Antrage Unserer getreuen Stände eine Prämien-Bewilligung für dieses Bauunternehmen in Aussicht zu stellen.

9. Chausseebau-Prämie für die Gemeinde Winnekendonk.

Dem Antrage Unserer getreuen Stände, der Gemeinde Winnekendonk für die von ihr zu bauenden Strecken der Gemeinde-Chaussee von Sonsbeck über Winnekendonk nach Kevelaer zu der bereits bewilligten Prämie von 3000 Thalern auf die Meile eine fernere Prämie von gleichem Betrage zu bewilligen, ist nicht zu entsprechen gewesen.

Dagegen haben Wir die Bauprämie der gedachten Gemeinde auf 4000 Thaler pro Meile zu erhöhen nicht Anstand genommen.

10. Aufnahme der Straßenstrecke von Würselen bis zur Atsch unter die Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Aachen.

Wir müssen zur Zeit noch Bedenken tragen, der Petition Unserer getreuen Stände vom 6. Dezember 1865 wegen Aufnahme der Gemeinde-Chaussee von Würselen bis zur Atsch unter die Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Aachen Folge zu geben, da diese Straße nur einen, und zwar einen, erhebliche jährliche Zuschüsse zu den Unterhaltungskosten erfordernden Theil der Würselen-Stolberger Chaussee bildet.

Wir überlassen unseren getreuen Ständen, auf den Antrag zurückzukommen, sobald diese letztere Chaussee im Ganzen zur Aufnahme unter die Bezirksstraßen bereit gestellt sein wird.

11. Irren-Heil- und Pflege-Anstalten.

Die nach Inhalt der Petition vom 9. Dezember 1865 in Bezug auf die Reorganisation des Irrenwesens in der Rheinprovinz gefaßten Beschlüsse legen Zeugniß ab von der Fürsorge, welche Unsere getreuen Stände der für die leidende Menschheit so wichtigen Irrenheilpflege angedeihen zu lassen beabsichtigen. Indem Wir denselben Unsere Anerkennung hierüber gern zu erkennen geben, wollen Wir den von ihnen gefaßten Beschlüssen im Allgemeinen Unsere Genehmigung ertheilen. Vor Ausführung derselben erachten Wir jedoch mit Rücksicht darauf, daß verschiedene Regierungsbezirke schon aus eigenen Mitteln nicht unerhebliche Aufwendungen für Irrenpflege-Anstalten gemacht haben, eine dieser Rücksicht entsprechende Modifikation der Beschlüsse hinsichtlich der Vertheilung der Kosten der Erbauung und Einrichtung der neuen Anstalten auf die einzelnen Regierungsbezirke, sowie zur Vermeidung einer ungerechtfertigten zu starken Belastung des Grundbesitzes die Wahl eines anderweiten Aufbringungs-Modus für die zur Verzinsung und Tilgung der aufzunehmenden Anleihe erforderlichen Mittel für geboten. In letzterer Beziehung wird sich der Maßstab der directen Staatssteuern mit Ausschluß der Hausir-Gewerbesteuer, sowie der Mahl- und Schlachtsteuer als der geeignetste empfehlen. Auch bedarf das für die Verwaltung der Irren-Anstalten aufgestellte Regulativ noch in mehreren Beziehungen einer Abänderung, jedoch unbeschadet des von Unseren getreuen Ständen erbetenen Rechts der Selbstverwaltung dieser Anstalten, welches Wir ihnen als einen Beweis Unseres Allerhöchsten Vertrauens hiermit gern verleihen wollen. Unseren getreuen Ständen werden über die von ihnen vorzunehmenden Abänderungen ihrer Beschlüsse und des Regulativs durch

Unseren Commissarius die erforderlichen näheren Mittheilungen gemacht werden, und wollen Wir demnächst der Einreichung der von Unseren getreuen Ständen anderweit gefaßten Beschlüsse nebst dem Regulativ zu Unserer definitiven Genehmigung derselben entgegensehen.

12. Rinderpest.

Der wirksame Schutz gegen die Gefahren, mit welchen die Rinderpest das Land bedroht, beruht weniger in abstracten gesetzlichen Vorschriften, als in der durch williges Entgegenkommen der Bevölkerung unterstützten Energie der Behörden.

Die Erfahrungen, welche auf diesem Gebiete noch jüngst bei den Pestausbrüchen in den Niederlanden und in Thüringen gemacht sind, haben dies von Neuem bestätigt. Gleichwohl erscheint eine Revision der Gesetzgebung über die Rinderpest wünschenswerth, theils um dieselbe den seit 1836 völlig veränderten Verkehrs-Verhältnissen anzupassen, theils um die durch provinzielle Eigenthümlichkeiten nicht gerechtfertigten Verschiedenheiten des Rechts in den einzelnen Theilen des erweiterten Staatsgebiets zu beseitigen

Unsere Regierung ist mit den Vorbereitungen für ein den Bedürfnissen der Gegewart entsprechendes Gesetz über die Rinderpest beschäftigt und wird Gelegenheit nehmen, hierbei auch die Wünsche in sorgsame Erwägung zu ziehen, welche Unsere getreuen Stände hinsichtlich dieses Gegenstandes zu erkennen gegeben haben.

13. Provinzial-Landtags-Bibliothek.

Nach dem Antrage Unserer getreuen Stände in der Petition vom 6. Dezember 1865 haben Wir genehmigt, daß für die Fortsetzung und Ergänzung der Provinzial-Landtags-Bibliothek jährlich 60 Thaler auf die allgemeinen Landtagskosten verausgabt werden dürfen.

Zur Urkund dieser Unsrer Gnädigsten Bescheidung haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchsteigenhändig vollzogen und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 11. März 1868.

gez. **Wilhelm.**

gegengez. v. Bismarck. v. d. Heydt. v. Itzenplitz. v. Mühler, zugleich für den Minister des Innern. v. Selchow. Leonhardt.

416. Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. entbieten den zum Provinzial-Landtage versammelten getreuen Ständen der Rheinprovinz Unsern gnädigsten Gruß und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

1. Nach § 4 der Verordnung vom 12. Dezember 1864, betreffend die Feststellung und Untervertheilung der Grundsteuer in den beiden westlichen Provinzen (Gesetz-Sammlung 1864 Seite 683), ist der Beitrag, welchen die Grundsteuerpflichtigen beider Provinzen zu den Kosten der Erhaltung des Grundsteuer-Katasters, insbesondere der Erneuerung der Katasterkarten, Flurbücher und Mutterrollen, sowie der Berichtigung und Vervollständigung der Parzellar-Vermessungen zu leisten haben, auf ein und ein halbes Prozent der Grundsteuer festgestellt worden, von welchem Beitrage ein halbes Procent dem für beide Provinzen gemeinschaftlich verwalteten Kataster-Fonds, ein Procent aber dem für jede der beiden Provinzen gebildeten besonderen Fonds zufließt. Im § 19 a. a. O. ist ferner bestimmt worden, daß aus diesen Fonds auch die Kosten der zur Untervertheilung der Gemeindegrundsteuer-Hauptsummen erforderlichen Arbeiten, imgleichen der Erneuerung der Kartenkopien für die Gemeinde-Archive, der Berichtigung der Originalkarten auf die Gegenwart und der Neumessungsarbeiten bestritten werden sollen, und daß diese Fonds zu diesem Behufe nöthigenfalls durch zeitweilige Erhöhung der Beiträge der Grundsteuerpflichtigen, nach Anhörung der Provinzial-Landtage zu verstärken seien. Das Bedürfniß einer solchen Verstärkung hat sich inzwischen als unabweisbar herausgestellt. Um die nothwendigsten Ausgaben zu decken ist, für die Rheinprovinz und zwar zunächst für die zehn Jahre 1868 bis 1877 einschließlich, der bisherige Beitrag von ein und einem halben Prozent der Grundsteuer auf vier und ein halbes Prozent zu erhöhen, und es würden hiervon dem allgemeinen Katasterfonds, wie bisher, ein halbes Prozent, dagegen dem besonderen Fonds für die Rheinprovinz vier Prozent zu überweisen sein.

Unseren getreuen Ständen lassen Wir die, diesen Gegenstand betreffende, erläuternde Denkschrift mit der Aufforderung zugehen, den Gegenstand in Erwägung zu ziehen und sich darüber gutachtlich zu äußern.

2. Zur Befriedigung eines im ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz durch dringende Anträge der Betheiligten bekundeten, von den Kreisständen anerkannten Bedürfnisses ist der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein, ausgearbeitet worden, welchen Wir nebst Motiven Unseren getreuen Ständen zur Begutachtung vorlegen lassen.

3. Da die in der Rheinprovinz und im Regierungsbezirk Wiesbaden bisher gültigen, das Fischereiwesen betreffenden Gesetze den Zeitverhältnissen nicht mehr entsprechen und lückenhaft sind, so lassen Wir Unseren getreuen Ständen den Entwurf eines neuen Fischereigesetzes für die gedachten Landestheile nebst Motiven mit der Aufforderung zugehen, sich darüber vom Standpunkte der Rheinprovinz gutachtlich zu äußern.

4. Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Commissionen für die klassifizirte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des § 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Commissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen stattgefunden haben, und werden Un-

seren getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unsern Commissarius mitgetheilt werden.

5. Unsere getreuen Stände werden ferner, so weit es nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des § 5 Nr. 2 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken haben.

6. Unsere getreuen Stände haben endlich mit Rücksicht auf die durch § 5 und § 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 in den Angelegenheiten der Rentenbank ihnen zugewiesene Mitwirkung und Controle nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Commissarius machen wird, die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern vorzunehmen.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird Unser Commissarius die nöthigen Mittheilungen an Unsere getreuen Stände machen.

Die Dauer des Provinzial-Landtags haben Wir auf drei Wochen bestimmt.

Wir bleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 11. März 1868.

gez. **Wilhelm.**

gegengez. v. Bismarck. v. d. Heydt. v. Itzenplitz. v. Mühler, zugleich für den Minister des Innern. v. Selchow. Leonhardt.

An die zum Provinzial-Landtage der Rheinprovinz versammelten Stände.

Gesetz-Sammlung.

417. Das am 13. März 1868 ausgegebene 14. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7005 das Gesetz wegen Aenderung der Stempelsteuer in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden, mit Ausnahme der Stadt Frankfurt a. M. Vom 5. März 1868.

418. Das am 16. März 1868 ausgegebene 15. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7006 das Gesetz, betreffend die Todeserklärung von Personen, welche an den in den Jahren 1864 und 1866 geführten Kriegen Theil genommen haben. Vom 24. Februar 1868.

Nr. 7007 das Gesetz, betreffend das Recht der im preußischen Unterthanen-Verhältniß stehenden Civilbeamten des Norddeutschen Bundes zum Eintritt in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. Vom 6. März 1868.

Nr. 7008 das Gesetz, betreffend die Verwaltung der durch die Verordnung vom 15. September 1867 (Gesetz-Sammlung S. 1646) geschlossenen Beamten-Wittwen- und Waisen-Kassen und die Verwendung ihres Vermögens. Vom 6. März 1868.

Nr. 7009 den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Januar 1868, betreffend die Einsetzung einer Königlichen Marine-Hafenbau-Direktion für die Kieler Bucht.

Nr. 7010 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 8. Februar 1868, betreffend die Ausdehnung des über die gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse unterm 11. Oktober 1861 zwischen Preußen und Waldeck abgeschlossenen Vertrages auf die neu erworbenen Landestheile. Vom 27. Februar 1868.

Nr. 7011 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Falkenberg über Bahnhof Dambrau zum Anschluß an die Breslau-Oppelner Staats-Chaussee, im Kreise Falkenberg, Regierungsbezirk Oppeln.

Nr. 7012 das Privilegium wegen Anfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Falkenberger Kreises II. Emission im Betrage von 43,000 Thalern. Vom 8. Februar 1868.

419. Das am 16. März 1868 ausgegebene 16. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

7013 das Gesetz, betreffend die Erhebung jährlicher Aversional-Beiträge in den von dem Zollvereine ausgeschlossenen Gebietstheilen. Vom 5. März 1868.

Nr. 7014 das Gesetz, betreffend die Ergänzung der §§ 45 bis 47 und § 59 Titel I der Deposital-Ordnung vom 15. September 1783. Vom 6. März 1868.

Nr. 8015 das Gesetz, betreffend die Verwendung der Jagdscheingebühren in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1868 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen und die Gültigkeit der Jagdscheine im ganzen preußischen Staatsgebiete. Vom 9. März 1868.

Nr. 7016 den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Februar 1868, betreffend die Abänderung der Statuten des Bremenschen ritterschaftlichen Kreditvereins.

Nr. 7017 den Allerhöchsten Erlaß vom 11. März 1868, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen zum Betrage von 13 Millionen Thaler.

420. Das am 16. März 1868 ausgegebene 17. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7018 das Gesetz, betreffend die Schließung der öffentlichen Spielbanken zu Wiesbaden, Ems und Homburg. Vom 5. März 1868.

Nr. 7019 den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Luckau für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Prierow an der Berlin-Lübben-Kottbuser Staatsstraße nach dem Bahnhofe Brand an der Berlin-Görlitzer Eisenbahn.

Nr. 7020 den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Friedland, Regierungsbezirk Königsberg.

Nr. 7021 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Friedland im Betrage von 120,000 Thalern. Vom 24. Februar 1868.

421. Das am 20. März 1868 ausgegebene 18. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7022 das Gesetz, betreffend die Bestimmungen wegen der Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 9. März 1868.

Nr. 7023 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Landsberg a. d. W. für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Landsberg a. d. W. bis zur Grenze des Kreises Birnbaum in der Richtung auf Schwerin.

Nr. 7024 den Allerhöchsten Erlaß vom 7. März 1868, betreffend die Aufhebung des für Benutzung der Schleusen an der Lahn zu entrichtenden Schleusengeldes.

Nr. 7025 den Allerhöchsten Erlaß vom 9. März 1868, betreffend die Zulassung der dänischen Schiffe zur Küstenfrachtfahrt von einem preußischen Hafen nach einem anderen inländischen Platze.

422. Das am 20. März 1868 ausgegebene 6. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 72 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des deutschen Zollvereins. Vom 7. März 1868.

Nr. 73 die Bekanntmachung, betreffend den provisorischen Gebührentarif für die Konsuln des Norddeutschen Bundes. Vom 15. März 1868.

Nr. 74 die Ernennung

des bisherigen Königl. preußischen General-Konsuls, Legations-Raths Theremin, zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes für Aegypten,

des bisherigen Königl. preußischen Konsuls Dr. Blau zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Bosnien,

des bisherigen Königl. preußischen Konsuls, General-Konsuls Weber, zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Beyrut, und

des bisherigen Königl. preußischen Konsuls, Legations-Raths Freiherrn von Bülow, zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Smyrna.

Nr. 75 die Ernennung

des dänischen Kommerzienraths F. U. Gerdes in Aarhus,

der preußischen Konsuln Jens Andersen in Svaneke (Insel Bornholm),

Paul Frederek Michelsen in Rönne (Insel Bornholm),

Jens Korsholm Bork in Fanö,

Peter Julius Kall in Friedrichshafen,

Carl Prytz in Helsingör,

des hamburgischen Konsuls Christian Henrik Nielsen in Hjöring,

der preußischen Konsuln August Friedrich Philip Crome in Horsens,

A. Quehl in Kopenhagen,

Johann Steenberg in Randers,

Andreas Christian Husted in Ringkjöbing, und

Jens Nyeborg in Thisted,

sämmtlich zu Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

423. In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Oktober c. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassenrevisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen ohne Zinscoupons aber mit Talons, baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen — auch bei denen in Wiesbaden und Kassel —, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M., der Generalkasse in Hannover und der Hauptkasse in Rendsburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1855 A, 1857 und 2te 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 16. September v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 16. September v. J. ausgelooosten und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunalkassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 11. März 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

424. Die erste Lehrer-, Küster-, Organisten- und Glöcknerstelle bei der evangelischen Gemeinde zu Manubach ist erledigt. Das Diensteinkommen beträgt 220 Thlr. jährlich nebst Wohnung und Brennbedarf. Geeignete Bewerber haben sich binnen 3 Wochen unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei dem Schul-Inspektor, Superintendenten Hegemann in St. Goar, zu melden.

Coblenz, den 16. März 1868.

425. Für die Erhebung der Forstgefälle aus den Staatswaldungen der Oberförsterei Meisenheim ist eine besondere Forstkasse zu Meisenheim errichtet und die Verwaltung derselben dem bisherigen Renteischreiber Feickert auf Widerruf übertragen worden.

Coblenz, den 16. März 1868.

426. Die Prüfung für die Aufnahme in den im Herbste dieses Jahres in dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Boppard beginnenden neuen Lehrkursus findet bei dem Seminar selbst am 6., 7. und 8. Juli statt.

Diejenigen Schulamts-Aspiranten, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bei ihren Herren Schul-Inspektoren vor dem 1. Juni zu melden und denselben folgende Papiere zu überreichen:

1) eine Lebensbeschreibung, worin auch Name und Stand der Eltern und der eigene Bildungsgang angegeben sein müssen;
2) einen Geburts- oder Taufschein;
3) ein von einem Königl. Kreisphysikus unmittelbar vor der Anmeldung ausgestelltes, oder bei weiterem Gebrauche von einem solchen aufs neue anerkanntes genügendes Gesundheits-Attest;
4) ein Zeugniß über wirksam erfolgte Impfung;
5) ein verschlossenes Zeugniß der Lehrer, bei denen sie ihre Vorbereitung erhalten haben, über Betragen, Fleiß und Fortschritte in den einzelnen Lehrgegenständen;
6) ein ebenfalls verschlossenes Zeugniß des Pfarrers, in dessen Pfarrei sie sich seit ihrer Entlassung aus der Schule aufgehalten haben, über ihren Lebenswandel.

Diese Zeugnisse sind stempelfrei.

Am Tage vor der Prüfung (Nachmittags von 4 Uhr an) haben sich die zu denselben zugelassenen Aspiranten im Seminargebäude zu Boppard bei dem Direktor der Anstalt zu melden.

Coblenz, den 19. März 1868.

427. Dem Maurergesellen Simon Scherhag aus Güls ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 17. März 1868.

428. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 13. v. Mts. (Amtsblatt Nr. 8) bringen wir hierdurch nachträglich zur öffentlichen Kenntniß, daß der Hengst des Anton Martin zu Hambuch, Kreis Cochem, bei der am 14. d. Mts. stattgefundenen Nachkörung abgekört worden ist.

Signalement: Rappe, Stern, Schnibbe, linke Vorder- und linke Hinterkronen weiß, 5 Jahre alt, 5' 3" groß, Maifelder Race.

Coblenz, den 18. März 1868.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

429. Zu Bacharach, im Regierungsbezirk Coblenz, wird am 1. April d. J. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienst (cfr. § 4 der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Frankfurt a. M., den 18. März 1868.

Die Telegraphen-Direktion.

430. Vorlesungen

auf der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena im Sommersemester 1868.

Das Semester beginnt am 20. April.

Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; Staatswirthschaftslehre: Direktor Prof. Dr. Baumstark. Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Häberlin. Bodenkunde: Dr. Scholz. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, II. Theil: Prof. Dr. Segnitz. Besonderer Acker- und Pflanzenbau mit Ausschluß der Handelsgewächse; Wiesenbau: Oekonomie-Rath Dr. Rohde. Landwirthschaftsgartenkunst: akademischer Gärtner Fintelmann. Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens: Prof. Dr. Segnitz. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen: Oekonomie-Rath Dr. Rohde. Allgemeine Thier- und Pferdezucht; Pferdekenntniß und Hufbeschlag und Demonstrationen an lebenden Pferden; Lehre von den äußeren Krankheiten der Haussäugethiere: Departements-Thierarzt Prof. Dr. Fürstenberg. Forstwirthschaftliche Productionslehre; Forstwirthschaftliche Excursionen: akademischer Forstmeister Wiese. Organische Experimentalchemie: Prof. Dr. Trommer. Uebungen im chemischen Laboratorium; Repetitorium der anorganischen Chemie: Dr. Scholz. Physik: Prof. Dr. Trommer. Pflanzen-Systematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen; Anatomie und Physiologie der Pflanzen; Botanische Excursionen: Prof. Dr. Jessen. Mineralogie und Gesteinslehre; Uebungen im Bestimmen der Fossilien: Dr. Scholz. Feldmessen und Nivelliren: Prof. Dr. Grunert. Landwirthschaftliche Baukunst II. Theil mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden; Wege- und Wasserbau für Landwirthe: Baumeister Müller. Landwirthschaftliche Betriebslehre und doppelte Buchführung; Ueber Unkräuter und deren Vertilgung; Demonstrationen und Erklärungen der Versuche auf dem Versuchsfelde: Privatdocent H. Werner.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen.

Das akademische Leseinstitut leitet derselbe.

Die akademische Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz.

Die Ackergerätheſammlung beaufsichtigt Oekonomie-Rath Dr. Rohde.

Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz.

Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung beaufsichtigt Prof. Dr. Trommer.

Das Mineralien-Cabinet beaufsichtigt Dr. Scholz.

Die chemische Versuchsstation leitet derselbe.

Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen.

Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departements-Thierarzt Prof. Dr. Fürstenberg.

Die thierärztliche Klinik hält derselbe täglich.

Den botanischen Garten verwalten Professor Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann.

Den akademischen Gemüsegarten und die Obstpflanzungen verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann.

Das pomologische Institut nebst Obstmodellsammlung und die Obstgärtner-Lehranstalt leitet derselbe.

Das akademische Versuchsfeld verwaltet Privatdocent H. Werner.

Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oekonomierath Dr. Rohde.

Eldena, im Februar 1868.

Der Direktor,
Dr. E. Baumstark.

Personal-Chronik.

431. Dem bisher mit der commissarischen Verwaltung der Kataster-Controleur-Stelle zu Kirchberg beauftragten Kataster-Assistenten Mehring ist, unter Ernennung zum Kataster-Controleur, die genannte Stelle definitiv übertragen worden.

432. Dem Gemeinde-Empfänger Ruland zu Carden ist der dortige Steuer- und Gemeinde-Empfang definitiv übertragen worden.

433. Der als Arzt und Wundarzt approbirte Dr. Budenz hat sich in Simmern niedergelassen.

434. Die Lehrer Friedrich Wilhelm Fischer und Heinrich Joseph Wirges an der katholischen Schule zu Brohl, im Kreise Ahrweiler, sind in ihren Stellen definitiv bestätigt worden.

435. Durch Ministerial-Rescript vom 29. Februar d. J. wurde der bisherige Advokat Anton Joseph Wüst zu Coblenz zum Anwalt bei dem dortigen Landgerichte ernannt und in dieser Eigenschaft am 11. März d. J. verpflichtet.

436. Der Post-Eleve Stille in Coblenz ist zum Post-Assistenten ernannt worden.

Patente.

437. Den Herren Joseph Antoine Broquin und Armand Laine zu Paris ist unterm 17. März 1868 ein Patent

auf einen Hahn für Wasserleitungen in drei durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführungen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

438. Dem Herrn Célestin Martin zu Paris ist unter dem 16. März 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Vorspinn-Krempeln mit einer Kammwalze zur Erzielung von Bändern, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Hierzu eine Anlage — betr. ausgelooſte Staats-Schuldverſchreibungen — und der öffentliche Anzeiger Nr. 14.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin in Coblenz. (J. F. Lehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 14. Ausgegeben Donnerstag, den 2. April 1868.

Friedliche Entwickelung.

So lange König Wilhelm seither die Regierung führt, konnte er wohl noch niemals mit so ruhigem und zuversichtlichen Blicke in die nächste Zukunft schauen, wie an seinem jüngsten Jahresfeste: die Zeit scheint herbeigekommen, wo der König und mit ihm sein Volk die Früchte der jüngsten gewaltigen Anstrengungen in friedlicher Entwickelung reifen sehen sollen.

Als der König den Thron seiner Väter bestieg, sprach er in dem Aufrufe an Sein Volk:

„Es ist Preußens Bestimmung nicht, dem Genusse der erworbenen Güter zu leben. In der Anspannung seiner geistigen und sittlichen Kräfte, ... in der Stärkung seiner Wehrkraft liegen die Bedingungen seiner Macht; nur so vermag es seinen Rang unter den Staaten Europa's zu behaupten. Ich halte fest an den Traditionen Meines Hauses, wenn Ich den vaterländischen Geist Meines Volkes zu heben und zu stärken Mir versetze. Ich will das Recht des Staates nach seiner geschichtlichen Bedeutung befestigen und ausbauen. . . . . Möge es Mir unter Gottes gnädigem Beistande gelingen, Preußen zu neuen Ehren zu führen."

Diese Worte sind die Richtschnur der Regierung unsers Königs geblieben: mit Anspannung aller geistigen und sittlichen Kräfte seines Volkes und mit unablässiger eigener Fürsorge, ja mit Einsetzung seines Lebens war König Wilhelm bestrebt, „das Vermächtniß seiner Ahnen zu wahren und zu mehren." — Gott aber hat ihm und seinem Volke reiches Gelingen gegeben und Preußen zu neuen Ehren geführt.

Die bisherigen Regierungsjahre unseres Königs waren eine Reihe von unausgesetzten Anstrengungen und Kämpfen.

Schon in der Zeit der Regentschaft brachte der Kampf in Italien ernste Kriegssorgen und große militairische Aufgaben an Preußen heran: der jetzige König begann damals die Kräftigung und Verjüngung des preußischen Heeres, und führte dieselben auf Grund einer klaren und festen Ueberzeugung unter schweren inneren Kämpfen durch.

Von außen aber traten immer neue Verwickelungen hervor. Erst schienen der polnische Aufstand und die Stellung der europäischen Mächte zu demselben die Kriegsfackel entzünden zu sollen. Kaum war durch die Festigkeit unserer Regierung diese Gefahr abgewandt, so wurde Preußens Stellung in Deutschland durch die Bestrebungen des Frankfurter Fürstentages bedroht. Der Kampf um Schleswig-Holstein unterbrach jedoch die damals eingeleitete Entwickelung: Preußen sollte jetzt mit der That erproben, ob es durch seine neue Heereseinrichtung im Stande sei, im Augenblicke der Entscheidung ein schwer wiegendes Gewicht in die Wagschaale zu werfen. Die ernste Sorge der Regierung war dabei nicht blos auf Dänemark, sondern zugleich auf Preußens deutsche Stellung und auf die Haltung der europäischen Mächte gerichtet.

Aus dem glücklich durchgeführten Feldzuge der preußischen Waffen und der preußischen Staatskunst entwickelten sich die größeren Aufgaben, deren Lösung zugleich eine Entscheidung über Preußens gesammte Machtstellung herbeiführen mußte.

Das Jahr 1866 mit seinen Riesenanstrengungen und seinen Erfolgen hat vollends bekundet, was Preußen „durch die Anspannung seiner geistigen und sittlichen Kräfte", durch seine volksthümliche Wehrkraft und durch eine thatkräftige und vorsorgliche Staatskunst vermag.

Die Erschütterung jenes gewaltigen Jahres aber wirkte noch lange Zeit nach, die Ueberraschung der übrigen Staaten und die Unklarheit über die begonnene Neubildung Deutschlands hielten die Geister noch überall in Spannung und Aufregung und ließen immer wieder Besorgniß und neue Verwickelungen aufkeimen.

Erst in der jüngst verflossenen Zeit ist in der Klärung und Befestigung der deutschen Verhältnisse und in den Beziehungen der Staaten unter einander wieder eine Grundlage neuer friedlicher Entwickelung und zuversichtlichen Vertrauens gewonnen worden.

Mit der vollendeten Aufrichtung und der allseitigen Anerkennung des Norddeutschen Bundes ist überall das Bewußtsein zur Geltung gelangt, daß derselbe nicht zur Bedrohung fremder Staaten, nicht zur Gefährdung des Weltfriedens, sondern nach dem Sinne der Regierungen und des Volkes allerdings zum Schutz des deutschen Rechtes und deutscher Interessen, vornehmlich aber zur Sicherung einer segensreichen, friedlichen Entwickelung gereichen soll.

Nachdem nunmehr zwischen dem neu errichteten Bunde und dem deutschen Süden ein festes Band der Gemeinschaft für die wichtigsten nationalen Bedürfnisse und für deren gemeinsame Berathung angeknüpft ist, kann unsere Regierung die weitere Ausdehnung dieser Gemeinsamkeit mit ruhiger Zuversicht der inneren naturgemäßen Entwickelung überlassen. Es bedarf keines

einseitigen Antriebes, keines willkürlichen Eingreifens in den Gang der Dinge; das Schwergewicht der gemeinsamen Interessen wird die Fortbildung der geschaffenen Einrichtungen unwiderstehlich herbeiführen. Diese Zuversicht kann durch das augenblicklich noch bestehende Mißtrauen und Widerstreben eines Theiles der süddeutschen Bevölkerung nicht erschüttert werden: man darf vielmehr vertrauen, daß die Gewöhnung gemeinsamen Schaffens für das Wohl und Gedeihen des gesammten deutschen Volkes jene Stimmungen in Kurzem ausgleichen und überwinden werde.

Während somit die deutsche Neugestaltung nach allen Richtungen auf friedlichen und sicheren Wegen vorwärts schreitet, sind in jüngster Zeit auch alle sonstigen Anzeichen drohender Verwickelungen in Europa mehr und mehr zurückgetreten. Die Regierungen aller großen Staaten haben immer entschiedener den festen Willen einer Friedenspolitik bekundet, sie haben ferner die Bande gegenseitigen Vertrauens neu gestärkt und befestigt. Die dunkelen unklaren Besorgnisse, welche noch vor wenigen Monaten herrschten, sind auf allen Seiten einem zuversichtlichen Glauben an die allseitigen redlichen Friedensabsichten gewichen.

Es giebt in diesem Augenblicke keine trübe Wolke am politischen Himmel. Besorgnisse, welche sich vor Kurzem an die Verhältnisse im Orient knüpften, und welche wohl eine größere Bedeutung erlangt hätten, wenn bei irgend einer Großmacht die Neigung zu ernsten Verwickelungen vorhanden wäre, sind durch die gemeinsame europäische Friedensstimmung beseitigt.

Mit Recht darf man hoffen, daß diese Stimmung, nachdem sie zur allseitigen Anerkennung gelangt ist, zu einer weiteren Befestigung und Stärkung des Friedens dienen wird.

Wenn es danach unserem Könige beschieden sein mag, während der kommenden Jahre seinem Volke den köstlichen Frieden zu wahren, so wird er um so vollkommener die Verheißung zu erfüllen vermögen:

„Meine Hand soll das Wohl Aller in allen Schichten der Bevölkerung hüten, sie soll schützend und fördernd über diesem reichen Leben walten."

Allerhöchste Cabinets-Ordre.

139. Zahlreiche Glückwünsche sowohl aus den neuen als aus den älteren Provinzen Meiner Monarchie, so wie aus den angrenzenden Landen sind Mir von Gemeinden, Corporationen, Vereinen, Festgesellschaften und Einzelnen zu Meinem Geburtstage theils telegraphisch, theils schriftlich zugekommen. Diese patriotischen Zurufe haben Meinem landesväterlichen Herzen sehr wohl gethan und sage Ich Allen dafür Meinen herzlichen Dank.

Ich beauftrage Sie, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 25. März 1868.

Wilhelm.

An den Minister des Innern.

Gesetz-Sammlung.

140. Das am 26. März 1868 ausgegebene 19. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7026 das Gesetz, betreffend eine Erweiterung des durch die §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 28. September 1866 über den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marine-Verwaltung und die Tilgung des Staatsschatzes (Gesetz-Samml. S. 607) eröffneten Kredits. Vom 6. März 1868.

Nr. 7027 das Gesetz, betreffend die Ueberweisung einer Summe von jährlich 500,000 Thalern an den provinzialständischen Verband der Provinz Hannover. Vom 7. März 1868.

Nr. 7028 das Gesetz, betreffend die Abänderung des für das vormalige Königreich Hannover zur Anwendung kommenden Gesetzes über Gemeindewege und Landstraßen vom 28. Juli 1851. Vom 12. März 1868.

Nr. 7029 das Statut für die Wiesen-Meliorations-Genossenschaft an der oberen Welna zwischen dem Wierzbezanyer See und der Orchelmühle. Vom 4. März 1868.

Nr. 7030 den Allerhöchsten Erlaß vom 7. März 1868, betreffend die Einführung der in den älteren Provinzen geltenden allgemeinen Vorschriften über die Revision der Staatskassen ꝛc. in die neuen Landestheile.

141. Das am 30. März 1868 ausgegebene 20. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7031 das Gesetz, betreffend die Erweiterung der Zinsgarantie des Staats für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Trier durch die Eifel nach Gerolstein. Vom 11. März 1868.

Nr. 7032 das Gesetz, betreffend die Deklaration der Verordnung vom 21. August 1867, betreffend das Münzwesen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 13. März 1868.

Nr. 7033 das Statut für den Verband zur Entwässerung des Landgrabenthales im Sorauer Kreise. Vom 4. März 1868.

Nr. 7034 das Statut für den Verband zur Entwässerung des Altwasserbruchs im Sorauer und Crossener Kreise. Vom 4. März 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

142. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ultimo September curr. auf 1 Sgr. 10 Pf. festgesetzt.

Berlin, den 27. März 1868.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

143. Liste der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1867 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. A. à 1000 Thlr.: Nr. 1719, 1720, 5447.
Lit. B. à 500 Thlr.: Nr. 438, 766.

Lit. C. à 400 Thlr.: Nr. 161.
Lit. D. à 300 Thlr.: Nr. 231, 232, 3740.
Lit. E. à 200 Thlr.: Nr. 391, 392, 393.
Lit. F. à 100 Thlr.: Nr. 5208, 5209, 5210, 5211, 5212, 5213, 5214, 5215, 5216, 5217, 5218, 5219, 5220, 5221, 5222, 5223, 5224, 5225, 5226, 5227, 5228, 5229, 5230, 5231, 5232, 6260, 6261, 11864, 11874, 11908, 13144, 13145, 13146, 13147, 13148, 13149, 13150, 13151, 13152, 36857, 39783, 68828, 86459, 86775, 92370, 167615, 193667, 201744, 201745, 202996, 218062, 218658.
Lit. G. à 50 Thlr.: Nr. 1784, 1785, 1786, 1787, 1788, 3726, 10289, 11911, 14881, 16149, 41732, 47973, 48345.
Lit. H. à 25 Thlr.: Nr. 8644, 9919, 33376, 41344, 46697, 46698, 46702, 50844, 52308.

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe von 1848.

Lit. C. à 100 Thlr.: Nr. 6554, 7729, 16128, 32856, 36087, 36109, 36122, 37940, 38119, 43625, 44181, 44622, 47044.

III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1850.

Lit. C. à 200 Thlr.: Nr. 16444, 16445, 16446, 16447, 16514.

IV. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1852.

Lit. C. à 200 Thlr.: Nr. 7726, 14921.
Lit. D. à 100 Thlr.: Nr. 3433.

V. Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855.

à 100 Thlr.: Ser. 67 Nr. 6507, Ser. 449 Nr. 44808, 44825, Ser. 734 Nr. 73371, Ser. 737 Nr. 73696.

VI. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1855 A.

Lit. B. à 500 Thlr.: Nr. 1235.
Lit. D. à 100 Thlr.: Nr. 8001, 8475, 8476.

VII. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856.

Lit. A. à 1000 Thlr.: Nr. 2574.
Lit. D. à 100 Thlr.: Nr. 7193.

VIII. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1857.

Lit. B. à 500 Thlr.: Nr. 298.
Lit. D. à 100 Thlr.: Nr. 7005.

IX. Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Prioritäts-Actien Serie I.

à 100 Thlr.: Nr. 19551.

Berlin, den 25 Januar 1868.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

442. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli v. J. haben wir dem Wagner Anton Sauer zu Hatzenport und seinen ehelichen Nachkommen die Annahme und Führung des Familiennamens „Zelter" gestattet.

Coblenz, den 26. März 1868.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

443. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Radwald III und Radwald II bei Neuchen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Situationsrisse gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 13. März 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 29. Juni 1867 wird der Meurer'schen Berg- und Hüttengewerkschaft zu Cöln unter dem Namen Radwald III das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinde Neuchen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 15,582 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 13. März 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 29. Juni 1867 wird der Meurer'schen Berg- und Hüttengewerkschaft zu Cöln unter dem Namen Radwald II das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Neuchen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 19,422 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o, p, q, r, s, t, u, v, w, x, y, z, a^1, b^1, c^1, d^1, e^1, f^1, g^1, h^1, i^1, k^1, a, l^1, m^1, n^1, o^1, p^1, q^1, r^1, s^1, t^1, u^1, v^1, w^1, x^1, y^1, z^1, a^2, b^2, c^2, d^2, e^2, f^2, g^2, h^2, i^2, k^2, l^2, m^2, n^2, o^2, p^2, q^2, r^2, s^2, t^2, u^2, v^2, w^2, x^2, y^2, z^2, a^3, b^3, c^3, d^3, e^3, f^3, g^3, h^3, i^3, k^3, l^3, m^3, n^3, o^3, p^3, q^3, r^3, s^3, t^3, u^3, v^3, w^3, x^3 bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 13. März 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

446. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir

Digitized by Google

hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Junger Eisengarten bei Oberdurwittchen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 10. März 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 11. September 1865 und des Umwandlungsantrages vom 27. März 1866 wird dem Johann Peter Schmidt zu Scheuerfeld unter dem Namen Junger Eisengarten das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Blickhäuserhöh, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,166 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B, C, D, e, f bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 10. März 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

447. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Herrlichkeit bei Hassel mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 13. März 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 29. Juni 1867 wird der Meurer'schen Berg- und Hüttengewerkschaft zu Cöln unter dem Namen Herrlichkeit das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rochen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,995 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, G, H, I, K, L, M bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 13. März 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

448. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Gottesgabe bei Hassel mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 13. März 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 29. Juni 1867 wird der Meurer'schen Berg- und Hüttengewerkschaft zu Cöln unter dem Namen Gottesgabe das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rochen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,754$^{1}/_{10}$ Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, D, und G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 13. März 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

449. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Junger Gustav bei Dermbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 13. März 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird der Konkursmasse Heinrich Börner zu Siegen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 27 Juli 1860 bezeichneten, zu dem konsolidirten Bergwerke Steinseifer Vereinigung gehörenden Längenfeldes Junger Gustav, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Dermbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 16,932$^{1}/_{2}$ Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem konsolidirten Bergwerke Steinseifer Vereinigung gehörenden Längenfelder Steinseifen, Steinseifer westliche Fortmaaßen, Theodor, Theodorshang, Gang, Capito, Junger Capito, Wallenstein, Naiblume II, Montag, Neuer Montag, Handbeilstiel, Schleifstein und Friedrich II, ferner durch die zu dem konsolidirten Bergwerke Waldstolln gehörenden Längenfelder Waldstolln, Waldseifen und Steinseifer östliche Fortmaaßen, so wie durch die Längenfelder der Bergwerke Mercurius, Andreas II, Junger Waldstolln, Neuer Waldseifen, Unterster Waldseifen, Junger Schlimmer und Erzseifen Ausfälle erleidet und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o, p bezeichnet sind, zur Gewinnung der

in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 13. März 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

450. Vorlesungen

auf der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Sommerhalbjahr 1868.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 20. April.

Katholische Theologie.

Theorie der Offenbarung: Dieringer. Symbolik verbunden mit Religionswissenschaft: Hilgers. Biblische Hermeneutik: Reusch. Das heilige Land: Dr. Kaulen. Genesis: Reusch. Psalmen: Dr. Kaulen. Evangelium des h. Lucas; Archäologie der Leidensgeschichte; Römerbrief: Langen. Exegetische Uebungen: Reusch. Kirchengeschichte II. Theil; Neuere Kirchengeschichte seit 1648: Floß. Kirchengeschichte III. Theil, Fortsetzung; Patrologie: Hilgers. Dogmatik II. Theil: Dieringer. Dogmatisches Repetitorium; Dogmengeschichte: Simar. Moraltheologie II. Theil: Floß und Simar. Moraltheologische Uebungen: Floß. Pastoraltheologie II. Theil; Verwaltung des Bußsacraments: Roth. Homiletische Uebungen: Dieringer. Katechetische Uebungen: Roth. (Professor Achterfeldt hält keine Vorlesungen.)

Evangelische Theologie.

Erklärung der pentateuchischen Gesetze; Jesaia: Kamphausen. Geschichte und Theorie der Kirchenverfassung: Held. Einleitung in's N. T.: Kamphausen. Leben Jesu: Lic. Baxmann. Erklärung der Apostelgeschichte mit kritischen Excursen; Erklärung des Philipperbriefs: Hundeshagen. Hebräerbrief: Held. Kirchengeschichte von Gregor VII. bis zum westphälischen Frieden: Hundeshagen. Geschichte der römisch-katholischen Kirche seit dem tridentinischen Concil; Dogmengeschichte nebst Geschichte des protestantischen Lehrbegriffs: Krafft. Schleiermacher's Lehre und Leben: Lic. Baxmann. Apologetik; Ethik: Lange. Uebungen des Königl. theologischen Seminars, Alttestamentliche Abtheilung: Kamphausen; Neutestamentliche Abtheilung: Lange. Kirchenhistorische Abtheilung: Krafft. Uebungen im homiletisch-katechetischen Seminar: Held.

Rechtswissenschaft.

Juristische Encyklopädie: Bluhme. Institutionen: Walter und Dr. Bremer. Römische Rechtsgeschichte: Sell und Dr. Bremer. Naturrecht: Walter. Pandekten; Römische Lehre von dinglichen Rechten: Sell. Deutsche Rechtsgeschichte: Walter. Deutsches Privatrecht, mit Einschluß des Lehn-, Handels- und Wechselrechts: Schröder. Ausgewählte Theile des deutschen Rechtes: Walter. Repetitorium über deutsches Recht: Dr. Loersch. Kirchenrecht beider Confessionen: Walter. Kirchliches und bürgerliches Eherecht: Bauerband. Kirchliches Vermögensrecht mit besonderer Rücksicht auf Preußen und das linke Rheinufer: Hüffer. Strafrecht: Böcking. Gemeiner und französischer, in der Rheinprovinz geltender Criminalprozeß: Bauerband. Gemeiner deutscher Civilprozeß: Bluhme. Rheinischer Civilprozeß: Bauerband. Preußisches Landrecht: Dr. Loersch. Staatsrecht; Völkerrecht: Hälschner. Deutsches Staatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf die preußische Verfassungs-Urkunde und das Recht des norddeutschen Bundes: Hüffer. Uebungen im römischen Rechte: Bluhme. Uebungen im Civilprozeß: Sell. Germanistische und canonistische Uebungen: Schröder. Erklärung von Tacitus' Germania: Dr. Loersch.

Heilkunde.

Encyklopädie u. Methodologie der Medizin: Schaaffhausen. Knochen- und Bänderlehre: von La Valette. Anatomie des Gehirns: Weber. Anatomie der Sinnesorgane: Schultze. Ausgewählte Kapitel der topographischen Anatomie: von La Valette. Theorie und Gebrauch des Mikroskopes; Mikroskopische Anatomie: Schultze. Mikroskopische Uebungen: von La Valette und Schultze. Vergleichende Anatomie und Naturgeschichte der Amphibien und Reptilien; Vergleichende Anatomie und Naturgeschichte der wirbellosen Thiere mit mikroskopischen und zootomischen Uebungen: Dr. Greeff. Animale Physiologie; Physiologische Chemie: Physiologischer Cursus; Physiologisches Seminar: Pflüger. Physiologie der Respiration und Circulation: Dr. Preyer. Allgemeine populäre Physiologie: Schaaffhausen. Allgemeine Pathologie: Naumann. Allgemeine Pathologie; Geschwulstlehre; Pathologisch-mikroskopischer Cursus; Anleitung bei eigenen Arbeiten im pathologischen Institut: Rindfleisch. Anleitung bei eigenen pharmakologischen Arbeiten: Dr. Binz Geschichte der Medizin des 18. und 19. Jahrhunderts: Naumann. Ausgewählte Kapitel der speziellen Pathologie und Therapie: Rühle. Electrotherapie; Physikalische Diagnostik mit praktischen Uebungen; Examinatorium der speziellen Pathologie und Therapie: Dr. Oberdörfer. Medizinische Klinik: Rühle. Poliklinik für Kinderkrankheiten: Dr. Binz. Chirurgie: Dr. Doutrelepont. Chirurgische Klinik: Busch. Chirurgischer Operationscursus: Busch und Dr. Doutrelepont. Krankheiten der Harnorgane: Busch. Syphilitische Krankheiten: Dr. Doutrelepont. Augenärztliche Klinik; Augenspiegelcursus; Augenoperationscursus; Ueber die Functionsstörungen des Auges: Sämisch. Einen Theil der Gynäkologie; Geburtshülflich-gynäkologische Klinik; Geburtshülflicher Operationskursus; Gerichtliche Medizin: Veit. Gerichtliche Medizin: Schaaffhausen. Ueber Gifte und Gegengifte: Dr. Preyer. Krankheiten der Wöchnerinnen; Theoretische Geburtshülfe: Dr. Schröder. Gerichtliche Psychologie: Dr. Finkelnburg.

Philosophie.

Psychologie: Dr. von Hertling. Methaphysik: Knoodt und Neuhäuser. Naturphilosophie: van

Calker. Pädagogik: Knoodt. Allgemeine Geschichte der Philosophie: Schaarschmidt. Geschichte der orientalischen Philosophie; Universalgeschichte der abendländischen Philosophie: Neuhäuser. Aristoteles' Bücher von der Seele: Schaarschmidt. Philosophie des Cartesius: Knoodt. Philosophische Uebungen an ausgewählten Kapiteln von Kants' Kritik der reinen Vernunft und Kritik der Urtheilskraft: van Calker. Philosophische Uebungen: Neuhäuser.

Orientalische Philologie.

Erklärung des Rigveda: Lassen. Vergleichende Grammatik der semitischen Sprachen, nebst besonderer Anleitung zum Aethiopischen nach Dillmann's Chrestomathie; Syrische Sprache; Fortsetzung des Arabischen; Elemente des Sanskrit; Arabische, Indische und Persische Schriftsteller nach Bedürfniß: Gildemeister.

Klassische Philologie.

Griechische und lateinische Paläographie: Reifferscheid. Politische Lehren der griechischen Philosophen und Vergleichung der ciceronischen Bücher vom Staat mit den politischen Schriften Platon's und Aristoteles'; Geschichte der Staatsumwälzungen in Griechenland und Erklärung des fünften Buches der aristotelischen Politik: Bernays. Sophokles' König Oedipus; Euripides' Kyklops: Heimsoeth. Theokrits Idyllen und Geschichte der Literatur und Kunst der Alexandriner: Jahn. Geschichte des Thukydides: Ritter. Demosthenes' Rede vom Kranze, mit einer kurzen Geschichte der griechischen Beredsamkeit: Dr. Klein. Die Schrift über das Erhabene im philologischen Seminar: Jahn. Plautus' Miles gloriosus: Dr. Müller. Dichtkunst des Horaz: Ritter. Ausgewählte Episteln von Horaz: Dr. Klein. Catull's Gedichte: Usener. Tacitus' Annalen: Dr. Müller. Tacitus' Germania: Reifferscheid. Terentius' Adelphen im philologischen Seminar; Usener. Disputirübungen im philologischen Seminar: Jahn und Usener. Uebungen der philologischen Gesellschaft: Reifferscheid.

Neuere Philologie.

Elemente der althochdeutschen Grammatik: Diez. Deutsche Grammatik: Dr. Treitz. Erklärung altdeutscher Gedichte; Deutsche Mythologie: Simrock. Geschichte der romanischen Sprachen; Ueber die provenzalische Sprache und Poesie; Ausgewählte Gedichte Petrarka's; Diez. Dante's **divina commedia**: Delius. Erklärung ausgewählter Gesänge der göttlichen Komödie: Dr. Treitz. Geschichte der englischen Literatur; Shakspere's lyrische Gedichte: Delius.

Kunst.

Ueber Rembrandt: Springer. Ueber Structur, Behandlung und Geschichte der Orgel; Unterricht im Orgelspiel verbunden mit Gesangübungen: Breidenstein.

* * *

Unterricht im freien Handzeichnen, in der Linear- und Luftperspective; Anleitung zum Aquarell- und Oelmalen; Excursionen zum Landschaftzeichnen nach der Natur: akademischer Zeichnenlehrer Hohe.

Geschichte und geschichtliche Hülfswissenschaften.

Griechische Geschichte: Schäfer. Römische Geschichte bis auf Sulla's Tod: Dr. Nissen. Deutsche Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der preußischen: von Sybel. Quellenkunde der deutschen Geschichte des Mittelalters: Dr. Varrentrapp. Geschichte des Zeitalters der Reformation: Kampschulte. Geschichte Europa's seit dem westphälischen Frieden: Dr. von Noorden. Kulturgeschichte des achtzehnten Jahrhunderts: Springer. Geschichte Friedrich II. von Preußen: Dr. Bernhardi. Uebungen des historischen Seminars: von Sybel, Schäfer, Kampschulte.

Staats- und Cameralwissenschaften.

Volkswirthschaftslehre: Dr. Held. Finanzwissenschaft; Uebersicht des Organismus der preußischen Staatsverwaltung: Nasse. Die heutige Verfassung des englischen Staates: Dr. von Noorden. Ausgewählte Kapitel aus der Bevölkerungsstatistik: Dr. Held. Die technischen Nebengewerbe der Landwirthschaft und ihre Besteuerung: Dr. Thiel. (Professor Kaufmann hält wegen Krankheit keine Vorlesungen.)

Mathematik.

Elemente der höheren Algebra; Theorie der partiellen Differentialgleichungen: Lipschitz. Integralrechnung: von Riese. Variationsrechnung mit Beispielen aus der analytischen Dynamik; Integralrechnung: Dr. Gehring. Ebene und sphärische Trigonometrie; Analytische Geometrie der Ebene: Radicke. Analytische Geometrie des Raumes: Dr. Kortum. Ueber Mikrometer; Praktische Astronomie; Praktisch-astronomische Uebungen: Argelander. Uebungen im mathematischen Seminar: Plücker und Lipschitz.

Naturwissenschaften.

Prinzipien der modernen chemischen Theorien; Experimentalchemie, erster Theil; unorganische Chemie: Kekulé. Analytische Chemie: Clemichemie: Landolt. Ueber Elektricität und Magnetismus: Plücker. Wärmelehre: Dr. Ketteler. Die Lehre vom Licht in mathematischer und experimenteller Behandlungsweise: Wüllner. Ausgewählte Kapitel der Physik: Dr. Ketteler. Meteorologie: Wüllner. Physik der Erde: von Riese. Praktische physikalische Uebungen im physikalischen Laboratorium zu Poppelsdorf: Wüllner. Reine und angewandte Experimentalchemie; Ausgewählte Kapitel der Chemie: Bischof. Toxikologie: Dr. Rieth. Mechanische Theorie der chemischen Affinität; Chemische Titrirmethode und praktische Arbeiten in der Analyse: Pharmacie: Mohr. Pharmaceutische Mineralogie; Mineralogie; Ueber bemerkenswerthe Lagerstätten der Mineralien: Nöggerath. Ausgewählte Theile der Mineralogie; Geognosie: vom Rath. Die geognostischen Verhältnisse des nordwestlichen Deutschlands; Versteinerungskunde: Dr. Schlüter. Ueber die Pflanzen und Thiere der Vorwelt: Dr. Andrä. Zoologie; Naturgeschichte der Säugethiere: Troschel. Allgemeine Botanik: Hanstein. Specielle Botanik,

Digitized by Google

besonders über officinelle und Kulturpflanzen: Dr. Hildebrand. Demonstrationen von Medizinal- und Nutzpflanzen; Botanisch-mikroskopische Uebungen; Botanische Excursionen: Hanstein. Botanische Excursionen: Dr. Hildebrand. Physikalisch-chemische Uebungen: Landolt. Praktische Uebungen im chemischen Institut: Kekulé und Landolt. Uebungen des naturwissenschaftlichen Seminars: Nägeli, Bischof, Plücker, Troschel, Hanstein.

Gymnastische Fertigkeiten.

Fechtkunst: akademischer Fechtmeister Ehrich.

431. Das bevorstehende Studien-Semester nimmt mit dem 20. April c. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punctes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach neueren gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlusts ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 28. März 1868.

Rektor und Senat
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

432. Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 14. April c. an bis zum 25. ejs. m. incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1) diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2) diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des § 36 des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden.

Bonn, den 28. März 1868.

Die Immatriculations-Commission.

433. Vorlesungen
auf dem Königl. landwirthschaftlichen Institut zu Halle.

Das Sommersemester 1868 beginnt am 23. April.

Von den für das Sommersemester 1868 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Specielle Pflanzenbaulehre; Landwirthschaftliche Betriebslehre; Ueber den Werth und den Gebrauch des Mikroskopes bei landwirthschaftlichen Untersuchungen: Prof. Dr. Kühn. Pferdezucht; Exterieur des Pferdes; Ueber äußere Krankheiten der Hausthiere: Prof. Dr. Roloff. Die Lehre von der Eintheilung, Abschätzung und Werthberechnung der Forsten: Dr. Ewald. Grundlagen der Bodenkunde; Geologie; Mineralogische Uebungen: Prof. Dr. Girard. Experimentalphysik; Besprechungen über physikalische Gegenstände: Prof. Dr. Knoblauch. Experimentalchemie: Dr. Siewert. Theorie der Chemie; Organische Chemie; Besprechung über chemische Gegenstände: Prof. Dr. Heintz. Physiologische Chemie: Dr. Kaffe. Agriculturchemie 2. Theil, die Ernährung der Thiere; Ueber Spiritusfabrication: Prof. Dr. Stohmann. Chemische Technologie mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe; Repetitorium der Chemie: Dr. Engler. Grundzüge der Botanik; Ueber die Fortpflanzung der Blüthenpflanzen; Uebungen im Bestimmen und Untersuchen landwirthschaftlich wichtiger Pflanzen: Prof. Dr. de Bary. Allgemeine Zoologie und vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Giebel. Mechanik der landwirthschaftlichen Nebengewerbe; Allgemeine Maschinenlehre; Ausgewählte Kapitel aus der landwirthschaftlichen Maschinenkunde mit praktischen Demonstrationen: Ingenieur E. Perels. Ausgewählte Abschnitte der Mechanik und Maschinenlehre; Meteorologie und physikalische Geographie: Dr. Cornelius. Feldmessen und Nivelliren mit Instruction im Gebrauch der gewöhnlichen Instrumente: Lector Bau-Inspektor Steinbeck. Nationalökonomie, zweiter oder praktischer Theil: Prof. Dr. Schmoller. Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart.

by Google

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhart. Preußisches Steuerwesen: Dr. von Scheel. Ueber Armenwesen und Proletariat; Staatswissenschaftliche Uebungen: Prof. Dr. Schmoller. Geschichte der Nationalökonomie; Statistik: Dr. von Scheel. Staatskunde des norddeutschen Bundes, besonders der preußischen Monarchie: Dr. Ewald. Logik: Prof. Dr. Ulrici. Psychologie: Prof. Dr. Erdmann. Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Ulrici. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte: Prof. Dr. Friedberg. Staatsrecht Preußens und des norddeutschen Bundes: Prof. Dr. Anschütz. Preußisches Landrecht: G. J.-R. Prof. Dr. Witte. Geschichte der drei Jahrhunderte vom Ausgange des Mittelalters bis zum Tode Ludwigs des XV.: Prof. Dr. Leo. Brandenburgisch-Preußische Geschichte bis 1740: Dr. Ewald. Geschichte der neuern deutschen Literatur von Gottsched bis auf die Gegenwart: Prof. Dr. Haym. Ueber Shakespeares Leben und dramatische Kunst: Prof. Dr. Ulrici. Französisch; Englisch: Lector Dr. Hollmann.

Theoretische und praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert. Mikroskopische und phytotomische Uebungen: Prof. Dr. de Bary. Zoologisch-zootomische Demonstrationen: Prof. Dr. Giebel. Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium; Praktische Demonstrationen und Excursionen: Prof. Dr. Kühn. Veterinär-klinische Demonstrationen: Prof. Dr. Roloff. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Knoblauch, Girard, Heitz, Heine, de Bary, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Mittheilungen des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle", Jahrgang 1863 und Jahrgang 1865. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. S., im Februar 1868.

Dr. Julius Kühn,
ordentlicher öffentlicher Professor und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

454. Die Dienststunden der Post-Expedition in Gelsdorf sind
von 8 Uhr Vormittags bis 12 Uhr Mittags und
von 2 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends
festgesetzt.

Coblenz, den 25. März 1868.

Der Ober-Post-Direktor.

Personal-Chronik.

455. Der Regierungs- und Geheime Medizinal-Rath Dr. Schaper zu Coblenz ist an die Königliche Regierung zu Aachen versetzt und an dessen Stelle der Regierungs- und Medizinal-Rath Dr. Waldorf von Aachen zum Mitgliede der Königlichen Regierung zu Coblenz ernannt worden.

456. Der seitherige Polizei-Assistent Schädler ist definitiv zum Polizei-Sekretair bei der Königl. Polizei-Direktion zu Coblenz ernannt worden.

457. Dem Ober-Post-Sekretair Schultz-Hencke in Coblenz ist das Prädikat als Ober-Post-Commissarius verliehen worden.

458. Die Post-Expediteur-Stelle in Sayn ist dem zum Post-Expediteur ernannten Post-Expeditions-Gehülfen Rott verliehen worden.

Patente.

459. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 20. März 1868 ein Patent
auf kombinirte hydraulische Pressen zur Herstellung verzinnter Bleiröhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

460. Dem Herrn Carl Ferdinand vom Baur in Ronsdorf ist unter dem 22. März 1868 ein Patent
auf Vorrichtungen an Webestühlen zum Eintragen von Schußfäden in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

461. Dem Ingenieur Julius Kraffert in Berlin ist unter dem 26. März 1868 ein Patent
auf eine Repetir-Pistole in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 15 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin in Coblenz. (J. H. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 16. Ausgegeben Donnerstag, den 16. April 1868.

Gesetz-Sammlung.

480. Das am 6. April 1868 ausgegebene 23. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7041 das Gesetz, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser. Vom 18. März 1868.

Nr. 7042 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Februar 1868, betreffend die Ausdehnung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Januar 1866 dem Wehlauer Kreise bezüglich des Baues und der Unterhaltung der Chaussee von Gubehnen nach Stampelken bewilligten Rechte auch auf die Chaussee von Stampelken bis zur Labiauer Kreis-Chaussee von Nauzken über Kaymen nach Sielkeim.

Nr. 7043 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wehlauer Kreises im Betrage von 54,800 Thalern II. Emission. Vom 8. Februar 1868.

Nr. 7044 den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Dähre im Kreise Salzwedel, Regierungsbezirk Magdeburg, bis zur Kreisgrenze bei Schmölau in der Richtung auf Bodenteich.

Nr. 7045 den Allerhöchsten Erlaß vom 12. März 1868, betreffend den Bau und die künftige Verwaltung der Eisenbahnen von Schneidemühl nach Dirschau und von Thorn nach Insterburg, sowie die Anwendung des Expropriationsrechts auf die zur Ausführung der gedachten beiden Eisenbahnen erforderlichen Grundstücke und des Rechts zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke.

Nr. 7046 die Bekanntmachung, betreffend die mit Oldenburg abgeschlossene Uebereinkunft zur wechselseitigen Beförderung der Strafrechtspflege. Vom 25. März 1868.

481. Das am 11. April 1868 ausgegebene 24. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7047 das Gesetz, betreffend die Einführung von Grund- und Hypothekenbüchern und die Verpfändung von Seeschiffen in Neu-Vorpommern und Rügen. Vom 21. März 1868.

Nr. 7048 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Guts- und Gemeinde-Chaussee von Gebesee nach Tennstädt, im Kreise Weißensee, Regierungsbezirks Erfurt.

Nr. 7049 den Allerhöchsten Erlaß vom 14. März 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechtes für die Zweigbahn der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn von der Station Völklingen nach der neuen Tiefbauanlage der Steinkohlengrube Gerhard-Prinz-Wilhelm bei Püttlingen.

Nr. 7050 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der „Preußischen Hypotheken-Versicherungs-Actiengesellschaft" zu Berlin. Vom 19. März 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

482. Die neuen Coupons Serie II Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1864 für die vier Jahre vom 1. April 1868 bis dahin 1872 nebst Talons werden vom 16. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen — auch in Cassel und Wiesbaden — die Generalkasse in Hannover, die Kreiskasse in Frankfurt a. M. oder die Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22. Februar 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der oben genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzial-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1864 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . Thlr."

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 22. Februar 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

183. Nach einer Mittheilung des Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Ministeriums ist

1) durch Bekanntmachuug desselben vom 5. v. Mts. zur Einlösung der präkludirten, auf Grund des Gesetzes vom 25. Oktober 1859 für die Staatsschuldenverwaltung emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Einthalerkassenscheine noch eine weitere Frist bis zum 31. Mai des Jahres 1868 gesetzt, dergestalt, daß nach Ablauf der verlängerten Frist eine weitere Einlösung der fraglichen Kassenscheine nicht mehr stattfinden kann, vielmehr für die Inhaber dieser Kassenscheine die in den Bekanntmachungen des Fürstlichen Ministeriums vom 12 Oktober 1866 und 27. August 1867 erwähnten Nachtheile unwiderruflich eintreten;

2) durch Bekanntmachung desselben Ministeriums vom 7. v. Mts. der Endtermin der durch Bekanntmachung vom 13. Dezember 1860 noch fernerhin gestatteten Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 20. Dezember 1855 für den Kammerschuldentilgungsfonds emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Zehnthalerkassenscheine auf den 1. März 1868 festgesetzt worden, dergestalt, daß alle Inhaber solcher Kassenscheine dieselben vor dem Ablaufe des Endtermins bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen Behufs der Ersatzleistung einzureichen haben, nach dem Ablaufe dieses Termins aber eine Ersatzleistung für dieselben in keinem Falle mehr stattfindet, vielmehr für die Inhaber solcher Papiere die in den früheren Bekanntmachungen des gedachten Ministeriums angedrohten Nachtheile unwiderruflich eintreten.

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 48, 51 und 55 unseres vorjährigen Amtsblatts abgedruckte Bekanntmachung bringen wir dies zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz, den 3. Februar 1868.

184. Bei der katholischen Schule in Neuwied ist bis zum 1. k. Mts. eine Lehrerstelle zu besetzen, mit welcher auch der Organistendienst verbunden sein wird. Das gesammte Einkommen beträgt, neben einer Wohnungsentschädigung von 40 Thlrn und einer Geldvergütung für den Brennbedarf des Lehrers, 261 Thlr. baar. — Bewerbungen um diese Stelle sind bis zum 25. d. Mts., unter Beifügung der Zeugnisse, an den Herrn Schulinspektor, Pfarrer Gomm zu Engers, zu richten.

Coblenz, den 1. April 1868.

185. Die jährliche evangelische Kirchen-Collecte für die Rheinisch-Westphälische Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth ist bestimmungsmäßig am ersten Sonntage im Monat Mai, mithin in diesem Jahre am 3. Mai, zu erheben. Die eingesammelten Gelder sind an die betreffenden Steuerkassen und von diesen mit der Abrechnung pro Mai c. an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Herren Landräthe wollen die Ertrags-Nachweisungen bis zum 10. Juni einreichen. Die für denselben Zweck bestimmte Haus-Collecte wird in den Monaten Mai und Juni c. durch legitimirte Agenten des Vereins abgehalten werden.

Coblenz, den 7. April 1868.

186. Dem Zimmergesellen Nikolaus Kissel zu Güls ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 6 April 1868.

187. Dem Maurergesellen Franz Ganser aus Coblenz ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 7. April 1868.

188. Dem Apotheker Franz Hecking ist die Verwaltung der dem Apotheker D. Koch zu Altenkirchen gehörigen Apotheke vom 1. April d. J. ab, an Stelle des aus seiner bisherigen Stellung ausgeschiedenen Apothekers Eberhard Haaß, übertragen worden.

Coblenz, den 8. April 1868.

189. Die Gefangenwärterstelle beim Arresthause zu Ehrenbreitstein, womit ein Gehalt von 30 Thlrn. nebst freier Wohnung verbunden ist, soll vom 1. Juli d. J. ab anderweit besetzt werden. Geeignete Militär-

Invaliden haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen bis zum 20. Mai c. dem Königl. Landrath hierselbst einzureichen.

Coblenz, den 9. April 1868.

490. In der diesem Blatte beigefügten Extra-Beilage bringen wir

a) das Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867,

b) die Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes

zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz den 14. April 1868.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

491. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Frederéck bei Oberähren mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Vietor zu Neuwied, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 17. März 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 4. Juli 1865 und des Umwandlungsantrages vom 2. Januar 1866 wird dem Bergwerksbesitzer Friedrich Straith-Miller zu Bonn unter dem Namen Frederéck das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Oberähren, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,880 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. März 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

492. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Kronprinz bei Halsenbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Dunker zu Coblenz, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 18. März 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 23. Oktober 1866 wird dem Obersteiger Friedrich Post aus Buch unter dem Namen Kronprinz das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Halsenbach und Kratzenburg, im Kreise St. Goar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 448,446 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 18. März 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

493. Die Inhaber der Bankfirma Jonas Cahn, die Herren Albert Cahn und Commerzienrath Hugo Cahn in Bonn, haben in specieller Veranlassung des im laufenden Jahre eintretenden Semisecular-Jubiläums der Königlich Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität an dieser eine Studien-Stiftung errichtet, welche durch Allerhöchsten Erlaß vom 7. d. Mts. die landesherrliche Genehmigung erhalten hat.

Nach dem beigefügten Statut (§§ 3 und 4) ist das Stipendium, welches in den jährlichen Zinsen des Stiftungs-Kapitals von 2000 Thlrn. besteht, durch das Curatorium der Universität an einen Studirenden der juristischen, medizinischen oder philosophischen Fakultät zu vergeben, welcher sich durch Talent, wissenschaftliches Streben und Sittenreinheit auszeichnet und nicht notorisch bemittelt oder der Sohn notorisch bemittelter Eltern ist. Unter den Bewerbern haben die Descendenten der Stifter und deren Geschwister den Vorzug, dann folgen solche, die in der Stadt Bonn geboren, in letzter Reihe solche, die in der preußischen Rheinprovinz, aber nicht in der Stadt Bonn geboren sind.

Gesuche um Verleihung des Stipendiums sind im laufenden Jahre vor dem 1. Juli, künftig vor dem 1. September bei dem Curatorium der Universität unter Anlegung solcher Atteste einzureichen, durch welche die Bewerber ihre Qualification zum Genuß des Stipendiums nachweisen zu können glauben.

Bonn, den 27. März 1868.

Der Königliche Curator der hiesigen Universität.

gez. Beseler.

Statut

der von den Gebrüdern Albert und Hugo Cahn in Bonn an der Königlichen Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Anlaß der fünfzigjährigen Jubelfeier derselben zu gründenden Cahn'schen Studien-Stiftung.

§ 1. Die Cahn'sche Studien-Stiftung an der Königlich Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität wird von den Gebrüdern Albert und Hugo Cahn in Bonn zunächst mit einem Kapital von 2000 Thlrn. gegründet. Eine Erweiterung des Stiftungs-Vermögens wird vorbehalten.

§ 2. Das Stiftungs-Kapital wird an die Königliche Universitäts-Kasse, nach erfolgter Allerhöchster Bestätigung der Stiftung, eingezahlt. Die Universitäts-

Kasse hat das Vermögen der Stiftung in Einnahme und Ausgabe nach der Anweisung des Königlichen Universitäts-Curatoriums zu verwalten.

§ 3. Die Zinsen des sofort rentbar zu machenden Kapitals sollen zu einem jährlichen Stipendium für einen durch Talent, wissenschaftliches Streben und Sittenreinheit sich auszeichnenden Studirenden der Rheinischen Universität verwandt werden. Die eine Hälfte des Stipendiums wird am 2. Januar, die zweite Hälfte am 1. Juli ausgezahlt.

§ 4. Die Verleihung des Stipendiums steht dem Königlichen Curatorium der Universität zu und zwar unter Beobachtung folgender Bedingungen:

1. Der Bewerber muß entweder der juristischen, oder der medizinischen oder der philosophischen Fakultät der Rheinischen Universität, und zwar in beiden Semestern des Jahres, für welches das Stipendium ertheilt wird, angehören.
2. Auf das religiöse Bekenntniß des Bewerbers ist keine Rücksicht zu nehmen.
3. Studirende, welche notorisch bemittelt oder die Söhne notorisch bemittelter Eltern sind, sind von der Bewerbung um das Stipendium ausgeschlossen.
4. Unter mehreren Bewerbern haben den Vorzug:
   a) Descendenten der Stifter Albert und Hugo Cahn und deren Geschwister;
   b) demnächst diejenigen, welche in der Stadt geboren sind.

Finden sich keine qualificirte Bewerber aus der Cahn'schen Familie in der obigen Begränzung oder eventuell keine solche, die in der Stadt Bonn geboren sind, so ist das Stipendium an einen in der Rheinprovinz gebornen Studirenden zu conferiren.

Erscheinen nach dem Obigen mehrere Bewerber als qualificirt, so conferirt das Curatorium das Stipendium an denjenigen unter denselben, welcher nach seinem, des Curatoriums, gewissenhaften Ermessen im Hinblick auf die Bestimmung im § 3 als vorzugsweise berücksichtigungswerth sich darstellt. Sollte der Fall eintreten, daß in einem bestimmten Jahr kein zum Genuß des Stipendiums qualificirter Bewerber vorhanden ist, so wird der Betrag desselben zum Kapital geschlagen.

§ 5. Das erste Stipendium wird an dem Tage vergeben, an welchem die Rheinische Universität im laufenden Jahre 1868 ihr fünfzigjähriges Jubiläum feiern wird. Um dies zu ermöglichen, werden die Stifter Albert und Hugo Cahn außer dem obigen Kapital die Summe von 100 Thlrn. an die Universitäts-Kasse zahlen. Vom Jahre 1869 an ist das Stipendium jährlich am Stiftungstage der Universität, am 18. Oktober, zu conferiren.

§ 6. Sollte die Organisation der Universität zu Bonn insofern geändert werden, daß kein Curatorium an der Spitze der Universität steht, so gehen dessen aus diesem Statut erfließenden Befugnisse an die analoge Behörde der Universität über. Wird die Universität von Bonn nach einer anderen Stadt verlegt, so geht auch die Stiftung nach diesem neuen Domizil über.

Obiges Statut haben wir zum Zeichen unserer Genehmigung eigenhändig unterzeichnet.

Bonn, den 14. Februar 1868.

(gez.) Albert Cahn.
(gez.) Hugo Cahn.

494. Vorlesungen
auf der
Königlich Preußischen theologischen und philosophischen Akaoemie zu Münster im Sommer-Halbjahr 1868.

Die mit einem * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.

Theologie.

*Apologetik des Christenthums und der christlichen Kirche; *Fortsetzung der Dogmatik: Präl. Prof. Berlage. *Erklärung der Propheten Habakuk, Zephanja und Malachi; *Darstellung der auf den religiösen Cultur sich beziehenden mosaischen Vorschriften; *Erklärung schwieriger und wichtiger Stellen des A. T.; *Grammatische Erklärung der messianischen Weissagungen des A. T.: Domkapitular Prof. Reinke. *Kirchengeschichte der mittelalterlichen Zeit; *Christliche Literaturgeschichte des ersten Zeitraums: Officialats-Rath Prof. Cappenberg. *Fortsetzung der Lehre von der Verwaltung der Bußanstalt; *Die Pastoral-lehre über das Sakrament der Ehe; Lehre vom Krankenbesuch: Domkap. Prof. Püngel. *Erklärung der Apostelgeschichte; *Erklärung der Briefe Pauli an die Epheser, Philipper und Colosser; *Religionswissenschaft: Prof. Bisping. *Die Lehre über die drei göttlichen Tugenden; *Letzter Theil der speziellen Moraltheologie; *Die Lehre über die Verträge unter Berücksichtigung der Landesgesetze; *Dogmengeschichte: Prof. Schwane. *Fortsetzung der allgemeinen und speziellen Moral; *Fortsetzung der Dogmatik: Prof. Friedhoff. *Geschichte Israels; *Schluß der messianischen Weissagen; *Grammatische Erklärung des Propheten Zacharias; *Das Evangelium nach Matthäus zu Hebräisch: Lic. und Dr. der Philosophie Rohling.

Philosophie.

Metaphysik; Ethik und Rechtsphilosophie; *Geschichte der neueren Philosophie; *Disputatorium über philosophische Gegenstände: Prof. Stöckl. Logik oder Dialektik; *Geschichte der Philosophie bei den Orientalen, vornehmlich den Chinesen, Indern, Aegyptern und Persern; *Ueber die materialistischen, panteistischen und hylozoistischen Systeme der neueren Zeit: Prof. Schlüter. Metaphysik; *Repetitorium und Examinatorium über philosophische Gegenstände: Dr. Hagemann.

Mathematik.

Analytische Mechanik; Analytische Geometrie, 2. Theil; Theorie der Gleichungen, Auflösung der Gleichungen höheren Grades; *Geschichte der Mathematik; *Mathematische Uebungen: Prof. Heis.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik, 1. Theil; *Ueber Elektromagnetismus; Uebungen in der qualitativen chemischen Analyse: Prof. Hittorf. *Systematische Entomologie; Spezielle Botanik; *Botanische und zoologische Excursionen; Pastoral-Medizin: Prof. Karsch. Mineralogie, 1. Theil; *Ausgewählte Abschnitte der Paläontologie: Prof. Hosius. *Allgemeine Botanik; Ueber die um Münster wild wachsenden phanerogamen Gewächse, verbunden mit Demonstrationen u. Uebungen im Bestimmen: Prof. Nitsche. Spezielle Säugethierlehre; *Ueber die niederen Thiere; *Allgemeine Insektenlehre: Dr. Altum.

Geschichte.

Fortsetzung der Griechischen Geschichte; *Fortsetzung der allgemeinen Geschichte des Mittelalters: Prof. Rospatt. Geschichte der Deutschen im Zeitalter der Reformation vom Jahre 1517 bis 1789; *Geschichte der neuesten Zeit von 1815 bis 1848: Prof. Niehues.

Philologie.

*Erklärung des Panegyricus des Isocrates, im philologischen Seminar; *Erklärung der demosthenischen Rede vom Kranze; Metrik der Griechen und Römer: Geheimrath Prof. Winiewski. *Erklärung der Hülfsflehenden des Aeschylus; Geschichte der Römischen Satirendichtung nebst Erklärung der Satiren des Horaz: Prof. Schwerdt. Erklärung der Aristotelischen Schrift über die Dichtkunst unter Berücksichtigung des Aristotelischen Wortschatzes und Sprachgebrauchs; *Erklärung ausgewählter Elegien Tibulls; Lateinische Literaturgeschichte: Dr. Parmet.

Deutsche Sprache und Literatur.

Mittelhochdeutsche Grammatik; Gedichte Walthers von der Vogelweide: Prof. Storck.

Morgenländische Sprachen.

*Kurze Wiederholung der Hebräischen Grammatik in Verbindung mit Uebersetzung aus dem Hebräischen; Chaldäische oder Arabische Grammatik, verbunden mit Uebersetzung: Prof. Reinke. *Erklärung des Nal: Prof. Storck. *Fortsetzung des Syrischen; Arabische Grammatik; Hebräische Grammatik; Uebungen im Uebersetzen aus dem Hebräischen; Vergleichende Grammatik der indogermanischen Sprachen: Prof. Bickell.

Neuere Sprachen.

*Provenzalische Grammatik nebst Erklärung ausgewählter Gedichte der Troubadours; Byrons Childe Harold; Einleitung in das Studium der englischen Sprache; Corneille's Cid: Dr. ten Brink.

Die Uebungen des philologischen Seminars leitet der Professor Winiewski.

Das Lesezimmer der Pauliniſchen Bibliothek ist Montags und Donnerstags von 10 bis 1 Uhr geöffnet; außerdem können Dienstags und Freitags in denselben Stunden, unter den bekannten gesetzlichen Bestimmungen, Bücher nach Hause mitgenommen werden.

Das akademische Lesezimmer ist für die Mitglieder täglich zu den festgesetzten Stunden geöffnet.

Das zoologische und mineralogische Museum und der botanische Garten werden bei den Vorlesungen benutzt, und steht außerdem den Studirenden der Zutritt zu diesem täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenen nach mit den Direktoren derselben genommener Rücksprache offen. Ebenso das chemische Laboratorium, das physikalische Cabinet, der mathematisch-astronomische Apparat, das Normal-Herbarium und die Sammlung anatomischer Präparate.

Zum Studium, so wie zur Anlegung von Herbarien können die Studirenden, unter den bei dem technischen Vorsteher des botanischen Gartens, Prof. Nitsche, so wie beim Gärtner desselben einzusehenden Bedingungen, vom 1. Mai bis zum 1. Oktober wöchentlich einmal Pflanzen-Exemplare erhalten.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 20. April festgesetzt.

495. Von Bezirks-Postanstalten sind die nachstehend bezeichneten unbestellbar gewordenen Gegenstände hierher eingereicht worden:

1) ein recommandirter Brief an Krug in Forbino in Rußland, aufgeliefert in Creuznach am 27. Dezember v. J.;
2) ein Brief mit 5 Thlr. an Weller in Cobern, aufgeliefert in Coblenz am 4. November v. J.;
3) ein Brief mit 3 Thlr. an L. Müller in Crefeld, aufgeliefert in Coblenz am 11. Oktober v. J.;
4) ein Packet, sign. per Adresse, 1 Pfund 5 Loth schwer, an Adorf in Düsseldorf, aufgeliefert in Coblenz am 4. Januar d. J.;
5) ein Packet, sign. A. D. D., 1 Pfund 10 Loth schwer, an Dackel in Hannover, aufgeliefert in Coblenz am 20. Dezember v. J.;
6) ein Packet, sign. C. D., 5 Loth schwer, an Jöris in Jülich, aufgeliefert in Coblenz am 22. Dezember v. J.;
7) ein Packet, sign. A. B., 5 Loth schwer, an Hoffmann in Bingen, aufgeliefert in Bingerbrück am 1. Februar d. J.;
8) ein recommandirter Brief an Gutmann in Neuwied, aufgeliefert in Horchheim am 22. September v. J.;
9) ein Packet, sign. C. L., 8 Loth schwer, an Luttick in Bingerbrück, aufgeliefert in Münster am Stein am 13. August v. J.;
10) ein Packet, sign. per Adresse, 6 Loth schwer, an Hausmann in Mengede, aufgeliefert in Oberwinter am 28. Februar d. J.;
11) ein Packet, sign. per Adresse, 6 Loth schwer, an Gössing in Dortmund, aufgeliefert in Oberwinter am 28. Februar d. J.;
12) ein Packet, sign. R. N., 14 Loth schwer, an Neuhaus in Coblenz, aufgeliefert in Ehrenbreitstein am 16. Februar d. J.;
13) ein Paar Pelzhandschuhe, eingeliefert von der Postanstalt in Simmern am 28. Januar d. J.;
14) ein Portemonnaie mit 5 Sgr. 5 Pf., eingeliefert

von der Postanstalt in Ehrenbreitstein am 18. Januar d. J.;

15) ein Regenschirm, eingeliefert von der Postanstalt in Andernach am 10. Januar d. J.

Die unbekannten Absender resp. Eigenthümer dieser Gegenstände werden aufgefordert, dieselben innerhalb 6 Wochen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls das baare Geld und der Erlös aus dem öffentlichen Verkaufe des Inhalts der Packete ohne Werths-Deklaration dem Post-Armen-Fonds überwiesen werden wird.

Coblenz, den 7. April 1868.

Der Ober-Post-Direktor.

Personal-Chronik.

496. Der Predigtamts-Candidat Conrad Hermann aus Langenberg ist von dem Königl. Consistorium zum evangelischen Provinzial-Synodal-Candidaten in der Rheinprovinz ernannt worden.

497. Folgende evangelische Lehrer sind definitiv in ihren Aemtern bestätigt worden:

Jakob Wallauer als Lehrer der evangelischen Gemeinde in Lautzenhausen;

Mathias Kalbitzer als Lehrer der evangelischen Gemeinde in Emmerzhausen;

Valentin Bast als Lehrer der evangelischen Gemeinde in Crastel;

Johann Wilhelm Kroll als Lehrer der evangelischen Gemeinde in Niederhonnefeld;

Daniel Schneider als zweiter Lehrer der evangelischen Gemeinde in Mehren;

Peter Rehrein als zweiter Lehrer der evangelischen Gemeinde in Heddesdorf;

Carl Eberhard als zweiter Lehrer der evangelischen Gemeinde in Dutenhofen;

Friedrich Kirchhof als zweiter Lehrer der evangelischen Gemeinde in Burgsolms;

Ludwig Ulmer als dritter Lehrer der evangelischen Gemeinde in Leun;

Peter Heller als Lehrer, Küster und Organist der evangelischen Gemeinde in Oberwetz.

Folgende evangelische Lehrer sind provisorisch angestellt worden:

Franz Hipp als zweiter Lehrer bei der evangelischen Gemeinde in Simmern;

Philipp Hellwig als zweiter Lehrer bei der evangelischen Gemeinde in Steeg;

Peter Hartmann als Lehrer bei der evangelischen Gemeinde in Brückrachdorf;

Philipp Dörr als Lehrer bei der evangelischen Gemeinde in Callenfels;

Ludwig Schmitt als Lehrer bei der evangelischen Gemeinde in Mutterschied;

Wilhelm Balzer als Lehrer der evangelischen Gemeinde zu Hochelheim;

Heinrich Eckhardt als Lehrer der evangelischen Gemeinde zu Derschen;

Georg Lang als Lehrer der evangelischen Gemeinde zu Hümmerich;

Christoph Schneider als Lehrer, Küster, Organist und Glöckner bei der evangelischen Gemeinde in Altenstädten;

Philipp Jung als Lehrer, Küster, Organist und Glöckner bei der evangelischen Gemeinde in Altweidelbach;

Carl Levy als Lehrer, Küster, Organist und Glöckner bei der evangelischen Gemeinde in Oberwinter;

Heinrich Müller als Lehrer, Küster und Organist bei der evangelischen Gemeinde in Niederquembach;

Carl Emmel als Lehrer, Küster und Organist bei der evangelischen Gemeinde in Heyweiler.

498. Der commissarische Lehrer Wilhelm Görges zu Altenkirchen ist zum Lehrer an der höheren Stadtschule daselbst definitiv ernannt worden.

499. Der Landgerichts-Auskultator Johann Carl Ludwig Trapet aus Coblenz ist am 1. April d. J. gestorben.

Patente.

500. Den Technikern Carl Windhausen und Heinrich Büssing zu Braunschweig ist unter dem 2. April 1868 ein Patent

auf einen Schornstein-Aufsatz in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu eine Beilage — enthaltend: a) das Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867, b) die Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes, — und der öffentliche Anzeiger Nr. 17.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin in Coblenz. (J. H. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 15. Ausgegeben Donnerstag, den 9. April 1868.

Gesetz-Sammlung.

462. Das am 31. März 1868 ausgegebene 21. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7035 das Gesetz, betreffend die Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausnahme der vormals Königlich Bayerischen Enklave Kaulsdorf und des vormals Hessen-Homburgischen Oberamtes Meisenheim. Vom 17. März 1868.

Nr. 7036 den Allerhöchsten Erlaß vom 13. April 1867, betreffend das Erscheinen einer Dänischen Uebersetzung der Gesetz-Sammlung.

Nr. 7037 die Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der Mansfeldschen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft. Vom 23. März 1868.

463. Das am 4. April 1868 ausgegebene 22. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7038 das Gesetz, betreffend die Gewährung einer Staatsunterstützung an die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft für den Bau einer Eisenbahn von Leinefelde nach Gotha. Vom 2. März 1868.

Nr. 7039 das Gesetz, betreffend die Bewilligung einer bedingten Zinsgarantie für das Anlage-Kapital einer Eisenbahn von Posen nach Thorn und Bromberg. Vom 11. März 1868.

Nr. 7040 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu den Statuten der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 23. März 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

464. In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig bei Zeitz, im Regierungsbezirk Merseburg, beginnt im August d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Kommission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen oder Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, in Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medizin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 20. Juni d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) Der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen.

2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den

christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. Oktober 1854 auszusprechen.

3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.

4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführten Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.

5) Ein selbst geschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.

6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.

7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Direktor oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10.—16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Direktor Krihinger in Droyßig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können. Das neu ausgegebene Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Droyßig von des verewigten Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten evangelischen-Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten besteht eine Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände.

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom zehnten bis sechszehnten Lebensjahr.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September eines jeden Jahres statt. Ausnahmen sind für dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direktion anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medizin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thaler Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten **praenumerando** zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Droyßig, Residenz des Prinzen von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht, liegt im Kreis Weißenfels, Regierungs-Bezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahn-Stationen Naumburg, Weißenfels und Zeitz leicht zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer Wald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheits-Verhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloßpark, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartien, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzt geleistet.

Die Verpflegung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich.

Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyßig, verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die

reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende inhaltlose Form, nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden; sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche, mit klarer Erkenntniß, mit warmer, dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharakters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren.

Die Erziehung, auf dem Wort Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, in der Unterweisung im Worte Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinn von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt, zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein, und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am Ort leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche ꝛc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Dutzend, an Handtüchern eben so viel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kind in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Katechismus eingeführt; der Confirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann seitens des Ortsgeistlichen erfolgen.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterland und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Klavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts.

In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen sowie der leichtern poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung.

An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionaire werden von den ältern Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyßig sind portofrei an die Seminar-Direktion zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden.

Berlin, den 21. März 1868.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Bekanntmachungen des Königl. Consistorii.

465. Der Pfarrer Denhard zu Kröffelbach, in der Kreissynode Braunfels, ist am 21. d. Mts. gestorben. Die dadurch erledigte Pfarrstelle an der genannten Gemeinde wird nach Ablauf des Nachjahrs durch des Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels Durch-

laucht wieder besetzt werden, und sind Meldungen zu derselben an den genannten Herrn Patron zu richten.

Coblenz, den 25. März 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

466. Die Königlich Spanische Staats-Regierung, welche im Jahre 1863 den Paßzwang fremden Reisenden gegenüber aufgehoben hatte, hat denselben in Bezug auf diejenigen fremden Reisenden, welche nach der Insel Cuba zu reisen beabsichtigen, wieder eingeführt.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Behörden und des Publikums gebracht.

Coblenz, den 30. März 1868.

467. Die nach unserer Bekanntmachung vom 22. Januar d. J. (Amtsblatt für 1868 Nr. 5) wegen Ausbruchs der Lungenseuche über die Gemeinde Wolken (Kreises Coblenz) in Bezug auf den Verkehr mit Rindvieh verhängte Ortssperre ist wieder aufgehoben worden.

Coblenz, den 1. April 1868.

468. Die nach unserer Bekanntmachung vom 14. Oktober v. J. (Amtsblatt für 1867 Nr. 51) über die Gemeinde Cappel (Kreises Simmern) wegen Ausbruchs der Räudekrankheit der Schafe verhängte Ortssperre ist wieder aufgehoben worden.

Coblenz, den 1. April 1868.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

469. Am Hause des Gastwirths Kröll in Ahrweiler ist für die zwischen Ahrweiler und Remagen resp. Sinzig coursirenden Personenposten eine Posthaltestelle eingerichtet worden.

In Weiteren hat eine Verlegung der Haltestelle in Mengerschied bei der Simmern-Sobernheimer Personenpost nach dem Hause des Wirths Peter Gregorius stattgefunden.

Coblenz, den 4. April 1868.

Der Ober-Post-Direktor.

Personal-Chronik.

470. Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat der von der Kreissynode Coblenz getroffenen Wahl des Pfarrers Heep zu Steeg zu ihrem stellvertretenden Assessor die Bestätigung ertheilt.

471. Des Königs Majestät haben geruht, den seitherigen Sanitätsrath Dr. Steinhausen zu Elberfeld zum Medizinalrath zu ernennen. Demselben ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die im Medizinal-Collegium zu Coblenz erledigte Rathsstelle übertragen und derselbe in sein Amt eingeführt worden.

472. Dem bisher mit der commissarischen Verwaltung des Controlbezirks Gillenfeld, im Regierungsbezirk Trier, beauftragten Kataster-Assistenten Bosse II. ist die commissarische Verwaltung der Kataster-Controleur-Stelle Dierdorf übertragen worden.

473. Der Empfänger Fasbender zu Unkel ist mit der commissarischen Verwaltung des Steuer- und Gemeinde-Empfangs in der Bürgermeisterei Münstermaifeld (Kreis Mayen) beauftragt worden.

474. Der versorgungsberechtigte Feldwebel Bartels von dem Garde-Landwehr-Bataillon Coblenz ist mit der commissarischen Verwaltung der Steuer- und Gemeinde-Empfangs-Stelle Waldbreitbach beauftragt worden.

475. Dem Empfänger Wiegand zu Waldbreitbach ist die Verwaltung des Steuer- und Gemeinde-Empfangs in der Bürgermeisterei Unkel, so wie des damit vereinigten Steuer-Empfangs in der Bürgermeisterei Linz (Kreis Neuwied) commissarisch übertragen worden.

Patente.

476. Den Maschinen-Fabrikanten A. Münnich u. Comp. in Chemnitz ist unter dem 28. März 1868 ein Patent

auf eine Eisbereitungsmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

477. Dem Steuer-Aufseher Carl Wilhelm Lange zu Stettin ist unter dem 1. April 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Schlitten-Draisine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

478. Dem Ingenieur Heinrich Dopp in Berlin ist unter dem 1. April 1868 ein Patent

auf einen Glühofen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

479. Dem Ingenieur Th. Stiehl zu Essen ist unter dem 2. April 1868 ein Patent

auf einen Apparat zum Bewegen des Wassers in Dampfkesseln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 16 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin in Coblenz. (J. H. Kehr.)

planmäßigen Weitergange der Post. Bei Bahnhofs-Post-Expeditionen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden;

2) für rekommandirte Sendungen und für Post-Anweisungen: eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post, und bei Posten, welche den Ort passiren, eine Stunde vor dem planmäßigen Weitergange der Post;

3) für Packete mit oder ohne Werths-Deklaration, für Briefe mit deklarirtem Werthe und für Briefe mit Postvorschüssen: zwei Stunden vor dem planmäßigen Abgange der Post, und bei Posten, welche den Ort passiren, zwei Stunden vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

VIII. Bei Post-Transporten auf Eisenbahnen werden diese Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Post-Anstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

IX. Die Ober-Post-Direktionen beziehungsweise die mit deren Funktionen beauftragten Postbehörden sind verpflichtet, wo die Umstände es gestatten, insbesondere bei den Bahnhofs-Post-Expeditionen, die Schlußzeiten so viel als thunlich abzukürzen. Zu jeder Verlängerung der Schlußzeiten ist die Genehmigung der obersten Postbehörde erforderlich.

X. Dergleichen Maßregeln müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

XI. Bei Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, in so fern nicht, nach Maßgabe des Abganges der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

XII. Die an den Dienst-Lokalen der Post-Anstalten befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern vom Postdienst-Lokal gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur in so weit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Postdienst-Lokal gelangen. Zu welchen Zeiten die Briefkasten regelmäßig geleert werden, ist zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Frankirungs-Vermerk. Nicht oder ungenügend mit Marken frankirte Briefe nach Ländern, wohin Frankirungszwang besteht.

§. 24. I. Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungs-Vermerk (frei, franko, fr. ꝛc.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen. Wenn derartig beschaffene Briefe, oder Briefe mit dem Frankirungs-Vermerke, für welche das Porto durch Freimarken oder Franko-Kouverts nicht entrichtet worden ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so wird die Ungültigkeit des Frankirungs-Vermerks amtlich attestirt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

II. Wenn Briefe nach Ländern, wohin Frankirungszwang besteht, von den Absendern unfrankirt oder ungenügend frankirt in die Briefkasten gelegt worden sind, so werden diese Briefe nicht abgesandt, sondern am Aufgabeorte zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender Behufs der Frankirung zurückgegeben.

Einlieferungsschein.

§. 25. I. In allen denjenigen Fällen, in welchen nach den vorangegangenen Bestimmungen die geschehene Einlieferung durch einen von der Post-Anstalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und in so fern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß.

Spediteurs-Weg und Ablieferungs-Post-Anstalt.

§. 26. I. Wie die Postsendungen zu spediren sind, und durch welche Post-Anstalt die Ablieferung derselben an die Adressaten zu erfolgen hat, wird von der Postbehörde bestimmt.

Zurückforderung von Postsendungen durch den Absender.

§. 27. I. Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

II. Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, in so fern dadurch keine Störung des Expeditions-Dienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditions-Orte.

III. Zur Zurückforderung und Zurücknahme wird derjenige für legitimirt erachtet, der den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, das Petschaft, mit welchem der Brief oder das Packet versiegelt worden ist, und ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplikat der Adresse vorzeigt.

IV. Die Zurückgabe erfolgt im ersteren Falle gegen Zurückgabe des Einlieferungsscheins, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, gegen Auslieferung eines von dem Siegel zu nehmenden Abdrucks und des Duplikats der Adresse.

V. Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Post-Anstalt des Abgangsorts schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reklamirte zu erkennen ist. Die gedachte Post-Anstalt fertigt das Reklamations-Schreiben aus, welchem die betreffenden Post-Anstalten Folge zu leisten haben.

VI. Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine desfallsige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Post-Anstalt des Aufgabeorts amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung be-

rechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dies geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

VII. Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Post-Anstalt das baar erlegte Franko, nicht aber das durch Marken entrichtete Franko zurückgegeben. Ist die Sendung durch Marken frankirt, so bleibt dem Absender überlassen, sich wegen Erstattung des betreffenden Betrages an die Ober-Post-Direktion des Bezirks beziehungsweise an die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde zu wenden.

VIII. Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto u. s. w. wie für eine gewöhnliche Retour-Sendung zu entrichten, und zwar bei Packeten und bei Sendungen mit deklarirtem Werthe, so wie bei Briefen mit Postvorschüssen bis zu und von dem Orte, von wo der Gegenstand zurückgesandt wird.

Aushändigung von Postsendungen an den Adressaten an Umspeditions-Orten.

§. 28. I. Auf Verlangen eines gehörig legitimirten Adressaten kann, so fern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannten Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Sendung an den Ersteren auch an einem Umspeditions-Orte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Expeditions-Dienstes herbeigeführt wird.

II. Ist die Sendung bei der Aufgabe frankirt, oder das Porto in einer Postkarte bereits berechnet, so hat es hierbei zu bewenden; im entgegengesetzten Falle wird das Porto nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

§. 29. I. Hat das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung sich gelöst, so wird derselbe von dem Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

II. Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der deklarirte Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

III. Bei Post-Anstalten, bei welchen zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und beziehungsweise zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamte als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamte nicht im Dienste, jedoch ein Postunterbeamte zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugezogen.

IV. Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung durch Postbeamte stattgefunden, so ist — wenn es sich um Briefe mit deklarirtem Werthe oder um Packete mit oder ohne Werths-Deklaration handelt — bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und zu ersuchen, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Post-Büreau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat diesem Ersuchen keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird.

V. Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung eine Verhandlung aufgenommen werden, in welcher die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

VI. Sendungen mit Drucksachen oder mit Waarenproben (§§. 14 und 15) zum Zwecke der Kontrolle zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung, so wie Umfang der Annahme von Gegenständen nach dem Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt.

§. 30. I. Die Verbindlichkeit der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes, die angekommenen Gegenstände dem Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich:

1) auf gewöhnliche und rekommandirte Briefe,
2) auf gewöhnliche und rekommandirte Drucksachen oder Waarenproben,
3) auf Post-Anweisungen,
4) auf Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Deklaration,
5) auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen über Briefe und Packete, deren Werth deklarirt ist.

II. So weit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit deklarirtem Werthe, Packete mit deklarirtem Werthe nebst ihren Begleitbriefen und ferner die baar eingezahlten Beträge auf Grund des Ablieferungsscheins (der Post-Anweisung), Packete ohne deklarirten Werth dagegen auf Grund des behändigten Begleitbriefes von der Post abgeholt werden.

III. An denjenigen Orten, wo besondere Einrichtungen zur Annahme und Bestellung solcher Briefe u. s. w., welche für den Ort selbst bestimmt sind (Stadtbriefe) bestehen, werden für den Stadtpost-Verkehr (Orts-Bestellbezirk) angenommen: gewöhnliche Briefe, Drucksachen, Waarenproben, rekommandirte Sendungen, Post-Anweisungen bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden und Briefe mit deklarirtem Werthe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden.

IV. Auch an Orten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung nicht besteht, müssen die Post-Anstalten gewöhnliche Briefe, Drucksachen, Waarenproben, so wie rekommandirte Sendungen zur Distribution im Orts-Bestellbezirke annehmen.

V. An Einwohner im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt werden angenommen:

a) wenn der Adressat erklärt hat, die für ihn bestimmten

Sendungen abholen zu lassen: gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, sowie rekommandirte Sendungen,

b) wenn der Adressat die Abholung der Sendungen nicht erklärt hat: gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, sowie rekommandirte Sendungen, ferner Packete ohne Werths-Deklaration bis zum Gewichte von 5 Pfund und Sendungen mit deklarirtem Werthe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund.

Wegen der Post-Anweisungen siehe §. 17 und wegen der Postvorschüsse siehe §. 19.

VI. Die in den vorstehenden Abs. I. bis V. angegegebenen Bestimmungen sind in Betreff des Umfangs der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung, beziehungsweise hinsichtlich der Besorgung von Gegenständen nach dem Orts- oder Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt, als Norm anzusehen. Bei denjenigen Post-Anstalten, bei welchen hiervon abweichende Vorschriften bestehen, können dieselben vorerst noch beibehalten werden.

VII. Wo von einer Kommune Anordnungen getroffen sind, nach welchen von Konducteuren und Postillonen gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, ferner auch Zeitungen unterwegs abgegeben werden, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

Zeit der Bestellung.

§. 31. I. Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Orts-Briefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen, und an welchen Tagen die Land-Briefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Post-Anstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

II. Die nach dem Verlangen der Absender „durch Expressen" zu bestellenden Gegenstände (§. 20) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, so fern nicht vom Absender oder Adressaten ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

III. Sendungen mit dem Vermerk auf der Adresse: „poste restante" werden bei der Post-Anstalt des Bestimmungsorts einstweilen aufbewahrt und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

An wen die Bestellung geschehen muß.

§. 32. I. Die Bestellung Seitens der Norddeutschen Post-Anstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht muß, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von dem Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher oder von einem andern Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben beglaubigt sein, und es muß die Vollmacht bei der Post-Anstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

II. Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an N. N. bei N. N., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Drucksachen und Waarenproben anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung dieser Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist. Wegen der Bezeichnungen „zu Händen des" und „abzugeben an" siehe am Schlusse des Abs. VI.

III. Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung der gewöhnlichen Briefe, Drucksachen und Waarenproben an einen Haus- oder Comtoir-Beamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Adressaten beziehungsweise des Bevollmächtigten desselben, oder an den Portier des Hauses. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Miether einer Wohnung im Hause.

IV. Die Bestellung der Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Deklaration (§. 30 Abs. I.) beziehungsweise der Packete selbst, erfolgt, wenn der Adressat oder dessen legitimirter Bevollmächtigter nicht angetroffen wird, an einen Haus- oder Komtoir-Beamten, ein erwachsenes Familienglied oder einen sonstigen Angehörigen des Adressaten beziehungsweise des Bevollmächtigten desselben. Unterhält der Adressat oder Bevollmächtigte keinen eigenen Hausstand, so darf in seiner Abwesenheit die Aushändigung auch an den Wohnungsgeber oder ein erwachsenes Familienglied desselben stattfinden.

V. Die Bestellung der Begleitbriefe zu Packeten ohne deklarirten Werth beziehungsweise der Packete selbst an Militair-Personen oder an Zöglinge von Erziehungs-Anstalten, Pensionaten ꝛc. erfolgt auf Grund der mit den Militair-Behörden und den Vorstehern der Erziehungs-Anstalten getroffenen besonderen Abkommen an die von den Militair-Behörden resp. den Anstalts-Vorstehern beauftragten Personen.

VI. Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von 1) rekommandirten Sendungen (§. 16), 2) Post-Anweisungen (§. 17), 3) Depeschen-Anweisungen (§. 18), 4) Formularen zu Ablieferungsscheinen (§. 30 Abs. I.) handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden. Lautet die Adresse: „An A. zu Händen des B." oder: „An A. abzugeben an B.", so muß die Be-

stellung jedesmal an den zuletzt genannten Adressaten (8.) stattfinden.

VII. Die Bestellung rekommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangsbekenntniß geschehen, und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe das ihm von dem Briefträger oder Boten vorzulegende Formular zu unterschreiben.

VIII. In Betreff der Behändigung von Expreß-Sendungen, einschließlich der Expreß-Briefe, gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen maßgebend sind.

IX. Die in dem gegenwärtigen §. 32 angegebenen Bestimmungen sind als Norm anzusehen. Bei denjenigen Post-Anstalten, bei welchen hiervon abweichende Vorschriften bestehen, können dieselben vorerst noch beibehalten werden.

Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w.

§. 33. I. Wenn Jemand die im §. 30 Abs. I. bezeichneten Gegenstände nicht auf die im §. 32 bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Post-Anstalt selbst abholen oder abholen lassen will, so kommen die Bestimmungen im §. 55 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 zur Anwendung. Dieselben lauten: „Die Postverwaltung ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, wenn der Adressat erklärt hat, die an ihn eingehenden Postsendungen selbst abzuholen oder abholen zu lassen. Auch liegt in diesem Falle der Post-Anstalt eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zur Abholung meldet, nicht ob, sofern nicht auf den Antrag des Adressaten zwischen diesem und der Post-Anstalt ein desfallsiges besonderes Abkommen getroffen worden ist." Der Adressat, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Post-Anstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des §. 32 Abs. I. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden (§. 23).

II. Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe, Drucksachen und Waarenproben müssen für die abholenden Korrespondenten eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

III. Bei rekommandirten Sendungen, so wie bei Briefen und Packeten mit deklarirtem Werthe wird zunächst nur das Formular zum Ablieferungsscheine, bei Packeten, deren Werth nicht deklarirt ist, der Begleitbrief an den Abholer verabfolgt. Bei Post-Anweisungen wird zunächst nur die Post-Anweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

IV. Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, auf dem reglementarischen Wege:

1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse, z. B. durch den Vermerk „durch Expressen zu bestellen" ꝛc., ausdrücklich ausgesprochen hat (§. 20);
2) wenn es auf die Bestellung von Verfügungen ꝛc. mit Behändigungsschein (Insinuations-Dokument) ankommt;
3) wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder, wenn er außerhalb des Orts-Bestellbezirks der Post-Anstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt;
4) wenn es sich um rekommandirte Sendungen an Adressaten im Orts- oder im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt handelt.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitbriefe und der Formulare zu den Ablieferungsscheinen, so wie Auszahlung baarer Beträge.

§. 34. I. Die Aushändigung der Packete ohne Werths-Deklaration, so weit dieselben dem Adressaten nicht in die Wohnung bestellt werden, erfolgt während der Dienststunden in der Post-Anstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und den zu dem Packete gehörigen Begleitbrief vorzeigt. Der Begleitbrief wird zum Zeichen der erfolgten Aushändigung des Packets mit dem dazu bestimmten Stempel der Post-Anstalt bedruckt.

II. Rekommandirte Sendungen, Briefe und Packete, deren Werth deklarirt ist, so wie die zu den Packeten mit deklarirtem Werthe gehörigen Begleitbriefe, ferner bei Post-Anweisungen die auszuzahlenden Geldbeträge werden, in so fern die Abholung von der Post erfolgt (§. 33), an denjenigen ausgehändigt, welcher der Post-Anstalt das über die Sendung sprechende untersiegelte und mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsscheine beziehungsweise die unterschriebene Post-Anweisung überbringt und aushändigt.

III. Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsscheine ꝛc., so wie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder den Begleitbrief überbringt, liegt der Post-Anstalt, nach §. 56 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867, nicht ob. Es ist vielmehr eines Jeden Sache, dafür zu sorgen, daß die vorschriftsmäßig bestellten Formulare zu den Ablieferungsscheinen ꝛc. und die Begleitbriefe nicht von Unbefugten zur Abholung der Sendungen gemißbraucht werden können.

IV. Wo die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werths-Deklaration und von Sendungen mit deklarirtem Werthe übernommen hat, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Aushändigung der Packete ohne Werths-Deklaration nach Maßgabe der Vorschriften im §. 32 Abs. IV., wogegen die Bestellung der Sendungen

mit deklarirtem Werthe an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten und, so weit Ablieferungsscheine Anwendung finden, gegen Quittung desselben stattfindet.

Nachsendung der Postsendungen.

§. 35. I. Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, ferner rekommandirte Sendungen und Post-Anweisungen nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat.

II. Bei Packeten mit oder ohne Werths-Deklaration, bei Briefen mit deklarirtem Werthe, so wie bei Briefen mit Postvorschüssen, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders, oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Der Adressat ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte.

§. 36. I. Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln, und die Nachsendung nach vorstehendem §. 35 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2) wenn die Annahme verweigert wird;
3) wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante“ versehen ist, und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
4) wenn es sich um eine Sendung mit Postvorschuß handelt, auch wenn sie mit „poste restante“ bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb 14 Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst worden ist;
5) wenn bei Post-Anweisungen innerhalb 14 Tage nach ihrer Bestellung oder Abholung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen worden ist;
6) wenn die Sendung Loose oder Offerten zu einem Glücksspiele enthält, an welchem der Adressat nach den für ihn geltenden Landesgesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung durch den Adressaten an die Post zurückgegeben wird.

II. Bevor in dem Falle ad 1 eine mit einem Begleitbriefe versehene Sendung mit oder ohne Werths-Deklaration deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden, und der wirkliche Adressat nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußeren Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefes geschieht zwischen den Post-Anstalten unter Couvert und portofrei.

III. Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, so fern nach dem Ermessen der Post-Anstalt des Bestimmungsorts Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen.

IV. In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung oder eintretenden Falls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

V. Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der im Abs. I. unter 6 bezeichneten Briefe. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, so fern dies möglich ist, eine von letzteren selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

VI. Die Eröffnung des Begleitbriefes zu einem Packete Seitens des Adressaten beziehungsweise seines Bevollmächtigten ist der Annahme der Sendung überhaupt gleich zu achten.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte.

§. 37. I. Die nach Maßgabe des §. 36 unbestellbaren und deshalb nach dem Abgangsorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

II. Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Wiederaushändigung der Sendung zurückgegeben werden.

III. Kann die Post-Anstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesetzte Ober-Post-Direktion beziehungsweise an die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde eingesandt, welche denselben mittelst Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Der Brief wird hiernächst mit einem Dienstsiegel, welches die Inschrift trägt: „Amtlich eröffnet durch die Ober-Post-Direktion in N.“, wieder verschlossen.

VI. Wird der Absender ermittelt, verweigert derselbe aber die Annahme, oder läßt innerhalb 14 Tage nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Formulars zum Ablieferungsscheine oder der Post-Anweisung die Sendung beziehungsweise den Geldbetrag nicht ab-

holen, so können zum Verkauf geeignete Gegenstände öffentlich verkauft werden. Courshabende Papiere sind durch einen vereideten Makler zu verkaufen. Der Erlös und die etwa vorgefundenen baaren Gelder werden nach Abzug des Portos und der sonstigen Gebühren und Kosten der Post-Armen- oder Post-Unterstützungs-Kasse überwiesen.

V. Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

VI. Ist der Absender auch auf die oben vorgeschriebene Weise nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Post-Direktion beziehungsweise bei der mit deren Funktionen beauftragten Postbehörde gerechnet, vernichtet; dagegen wird

1) bei rekommandirten Sendungen, ferner bei Briefen, deren Werth deklarirt ist, oder in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser deklarirt worden ist, so wie bei Post-Anweisungen;
2) bei Packeten mit und ohne Werths-Deklaration

der Absender öffentlich aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen zu melden und die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsortes, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang in der Post-Anstalt des Abgangsortes und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

VII. Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders, und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VIII. Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so wird mit dem Verkaufe der Sachen und mit Ueberweisung der Geldbeträge an die Post-Armen- oder Post-Unterstützungs-Kasse nach obiger Bestimmung verfahren.

IX. Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Post-Armen- oder Post-Unterstützungs-Kasse die ihr zugeflossenen Summen, jedoch ohne Zinsen, zurück.

X. Sind unbestellbare Sendungen in einem fremden Postgebiete zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der fremden Post-Anstalt überlassen.

Verfügungen mit Behändigungsschein.

§. 38. I. In Betreff der Bestellung von außergerichtlichen Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsschein (Insinuations-Dokument) gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Insinuationen sollen in der Behausung derjenigen, an welche sie zu bewirken sind, und bei Handelsleuten in ihren Läden und Schreibstuben geschehen.
2) Die Insinuation muß an den, auf dem Schreiben benannten Adressaten erfolgen. Wird der bezeichnete Adressat nicht persönlich angetroffen, so ist die Verfügung a) einem seiner erwachsenen Angehörigen, b) in deren Ermangelung einem seiner Dienstboten, c) wenn es an dergleichen Personen fehlt und die Verfügung an einen Haus- oder Grundeigenthümer gerichtet ist, dem Verwalter oder Administrator, oder dem Pächter des Landgutes des Adressaten, endlich d) in Ermangelung aller dieser Personen dem Hauswirth zu insinuiren. Die Zustellung darf nicht an unerwachsene Kinder, an Miether oder an Fremde geschehen. Den Personen, an welche statt des Adressaten insinuirt wird, ist zu empfehlen, die Verfügung dem Adressaten ungesäumt zuzustellen.
3) Der Orts-Briefträger oder Land-Briefträger muß den Behändigungsschein dem Adressaten vorlegen und von ihm durch seine Namensunterschrift den Empfang der Verfügung ꝛc. anerkennen lassen.
4) Verweigert der Adressat, oder in dessen Abwesenheit eine der unter Nr. 2 zu a bis d bezeichneten Personen die Bescheinigung des Empfanges, so ist dies von dem Orts-Briefträger oder Land-Briefträger auf dem Behändigungsscheine unter spezieller Angabe des Grundes zu vermerken.
5) Wird die Annahme der Verfügung ꝛc. aus dem Grunde verweigert, weil der Adressat die etwa zum Ansatz gekommenen Beträge an Porto, Insinuations-Gebühr oder Landbrief-Bestellgeld nicht zahlen will, so hindert dieser Umstand allein die Aushändigung an den Adressaten nicht. Wird die Annahme dagegen aus einem andern Grunde verweigert, oder tritt der Fall ein, daß Niemand von den unter No. 2 zu a bis d bezeichneten Personen angetroffen wird, so ist die Verfügung an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen. Der Orts-Briefträger oder Land-Briefträger muß sich jedoch zuvor pflichtmäßig davon überzeugen, daß die Wohnung, an deren Thür die Befestigung erfolgen soll, dem Adressaten wirklich (als Miether, Nutznießer oder Eigenthümer ꝛc.) gehört.

II. In Bezug auf die Nachsendung werden die außergerichtlichen Verfügungen ꝛc. mit Behändigungsschein wie gewöhnliche Briefe behandelt.

III. Bei denjenigen Post-Anstalten, bei welchen über die Bestellung außergerichtlicher Verfügungen ꝛc. mit Behändigungsschein hiervon abweichende Vorschriften bestehen, sind dieselben vorerst noch beizubehalten.

IV. In Betreff der Bestellung von gerichtlichen Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsschein bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren.

§. 39. I. Für alle durch die Post zu versendenden Gegenstände, denen nicht die Portofreiheit ausdrücklich zugestanden ist, müssen das Porto und die sonstigen Gebühren nach Maßgabe des Tarifs entrichtet werden.

II. In so fern das Gegentheil nicht ausdrücklich

bestimmt ist, können sowohl Briefe als Gelder und Packete nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden.

III. Ist das Franko am Abgangsorte zu niedrig erhoben und berechnet worden, so wird der fehlende Betrag als Porto zugeschlagen und vom Adressaten erhoben. Letzterer kann in solchem Falle, und wenn die Sendung im Norddeutschen Postgebiete zur Post gegeben war, die Ausfolgung derselben ohne Portozahlung verlangen, in so fern er den Absender namhaft macht und das Kouvert oder die Begleit-Adresse oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

IV. Ist eine Briefpost-Sendung vom Absender durch Marken oder gestempelte Kouverts (siehe Abs. VI.) ungenügend frankirt, so wird der fehlende Betrag beziehungsweise auch das Zuschlag-Porto ebenfalls dem Adressaten als Porto angesetzt. Die Verweigerung der Nachzahlung des Portos gilt in diesem Falle für eine Verweigerung der Annahme des Briefes ꝛc.

V. Bei frankirten Sendungen kann auch das gewöhnliche Landbrief-Bestellgeld vorausbezahlt werden, jedoch nur mit der Maßgabe, daß dessen Erstattung nicht verlangt werden kann, wenn die Sendung nicht bestellt, sondern vom Adressaten abgeholt worden ist.

VI. Freimarken und gestempelte Brief-Kouverts können zum Frankiren in demselben Umfange, wie gemünztes Geld und Papiergeld benutzt werden.

VII. Sendungen, welche bei einer Norddeutschen Post-Anstalt mit Marken oder gestempelten Kouverts einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert werden, sind als unfrankirt zu behandeln und die Marken oder Kouverts als ungültig zu bezeichnen.

VIII. Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder kann der Adressat nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen.

IX. Für Sendungen, welche erweislich im Norddeutschen Postgebiete auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Norddeutsches Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, in so fern die Beschädigung von der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes zu vertreten ist.

X. Hat der Adressat die Sendung einmal angenommen, so ist er, so fern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Staats-Behörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Brief-Kouverts zu dem Zwecke an die Post-Anstalt zurückzugeben, das Porto von dem Absender nachträglich einzuziehen. Für eine solche Einziehung von Porto werden keinerlei Gebühren in Ansatz gebracht.

Tarif-Bestimmungen.

§. 40. I. Die zu dem ersten Abschnitte gehörigen, reglementarisch zu treffenden Tarif-Bestimmungen, so weit dieselben in dem gesammten Umfange des Norddeutschen Postbezirks gleichmäßig Anwendung finden, sind in der anliegenden Zusammenstellung enthalten. Rücksichtlich der lokalen Gebühren-Sätze für Bestellung der Stadtbriefe und der Packete, beziehungsweise der Werthsendungen, durch Faktage-Boten, sowie für die Landbrief-Bestellung bewendet es bis auf Weiteres bei den bestehenden Verhältnissen.

Zweiter Abschnitt.
Von der Estafetten-Beförderung.

Estafetten-Beförderung.

§. 41. I. In Bezug auf die Beförderung von Sendungen durch Estafette kommen innerhalb des Norddeutschen Postgebiets folgende Bestimmungen in Anwendung:

a) Annahme.

II. Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Post-Anstalten eingeliefert werden, welche an Orten mit Post-Station sich befinden, oder welche an Eisenbahnen liegen, deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzt werden können.

b) Gewicht und Beschaffenheit der Depeschen.

III. Mit Estafetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesammt-Gewichte von 20 Pfund befördert. Briefe bis zum Gewichte von ½ Pfund müssen mit haltbarem Papier kouvertirt, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt, auch müssen die Briefe und Packete in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafetten-Tasche Raum finden.

IV. Die Adresse muß der Vorschrift des §. 2 entsprechen.

V. Eine Werths-Deklaration ist bei Estafetten-Sendungen nicht zulässig.

VI. Ueber die Einlieferung einer Estafetten-Sendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

c) Beförderungsweise.

VII. Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Kariols. Eisenbahnzüge werden, in so fern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung zu Pferde angeordnet hat, ganz oder theilweise benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafetten-Depeschen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens eben so früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d) Bestellung am Bestimmungsorte.

VIII. Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, so fern vom Absender oder Adressaten nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere

Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Komtoir-Beamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer darüber quittiren und die Stunde des Empfanges dabei bescheinigen.

e) Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Kariols befördert werden.

IX. Die Expeditions-Gebühr für eine Estafette beträgt 15 Sgr.

X. Nur die Post-Anstalt des Absendungsorts, oder wenn die Estafette aus einem fremden Postgebiete kommt, die zuerst berührte Norddeutsche Post-Station ist zur Ansetzung der Expeditions-Gebühr berechtigt.

XI. Die Zahlung für ein Estafetten-Pferd erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Kourier-Pferd feststeht (siehe §. 56 Abs. I.).

XII. Das etwaige Chausseegeld, so wie die sonstigen Kommunikations-Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

XIII. Die Rittgebühren werden nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

XIV Bei Estafetten nach Orten unter zwei Meilen erfolgt die Berechnung der tarifmäßigen Gebühren nach denselben Grundsätzen, welche bezüglich der Extraposten ꝛc. nach Orten unter zwei Meilen im §. 56 Abs. XXXV und XXXVII. vorgeschrieben sind.

XV. Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Rückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Post-Anstalt anzeigen, damit der Postillon danach angewiesen werden kann. Für den Rückritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

XVI. Die Erhebung des Chausseegeldes und der sonstigen Kommunikations-Abgaben geschieht im Falle der Rücksendung (Abs. XV.) sowohl für die Tour als für die Retour. Die Expeditions-Gebühr ist dagegen nur einmal zu entrichten.

XVII. Für die Bestellung einer jeden mit Estafette eingehenden Sendung werden am Bestimmungsorte 5 Sgr. erhoben.

f) Zahlungssätze für Estafetten, welche auf der Eisenbahn befördert werden.

XVIII. Für estafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen werden erhoben:

a) die Estafetten-Expeditions-Gebühr (Abs. IX.),
b) das vom Empfänger zu entrichtende Bestellgeld für jede Estafetten-Depesche mit 5 Sgr.;

außerdem, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung mitgegeben werden muß:

c) das tarifmäßige Personengeld für die Hinreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse, und wenn mit dem betreffenden Zuge Personen in der dritten Klasse nicht befördert werden, auf einem Platze zweiter Klasse,
d) das tarifmäßige Personengeld für die Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,
e) die Diäten des Begleiters mit 20 Sgr. für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

g) Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige.

XIX. Nach den für eine Meile bestimmten Sätzen ist im Verhältniß für die überschießenden Viertel- ꝛc. Meilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet. Eine weitere Abrundung findet nicht statt.

h) Berichtigung der Kosten.

XX. Der Absender einer Depesche muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Post-Anstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag deponirt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Rückkunft des Estafetten-Passes ausgesetzt werden.

XXI. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung sind die sich ergebenden Beträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Ergeben sich hierbei Bruchtheile, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Dritter Abschnitt.

Von der Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

Meldung zur Reise.

§. 42. I. Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a) bei den Post-Anstalten, oder
b) an den unterwegs belegenen Haltestellen*), welche von den Ober-Post-Direktionen beziehungsweise von den mit deren Funktionen beauftragten Postbehörden öffentlich bekannt gemacht werden.

a) Bei den Post-Anstalten.

II. Bei den Post-Anstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personenbeförderung geschehen.

III. Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind, fünf Minuten, und

---

*) Anmerk. So weit die Haltestellen noch nicht überall regulirt sind, bewendet es bis dahin bei den bestehenden Verhältnissen.

wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beichaisen erforderlich wird, fünfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

IV. Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§. 23) geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der betreffenden Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personenbeförderung — ausnahmsweise unmittelbar bis zum Abgange der Posten noch stattfinden, so weit dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Post-Anstalt nicht verzögert wird.

V. Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes beanstandet werden, wenn zu der betreffenden Post Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben, oder auf den Unterwegs-Stationen bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

VI. Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalt statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze sich darbieten.

VII. Bei solchen Posten, zu welchen Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur in so weit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung sogleich das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b) An Haltestellen.

VIII. Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltestellen, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post, sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur in so weit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der übrigen Passagiere im Personenraum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX. Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Post-Anstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Post-Anstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

§. 43. I. Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1) Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind,
2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen,
3) Gefangene,
4) Erblindete Personen ohne Begleiter, und
5) Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen wollen.

Passagier-Billet.

§. 44. I. Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Post-Anstalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes ein Billet, in welchem

1) der Tag und der Bestimmungsort der Reise angegeben sind,
2) die Zeit des Abganges der Post bestimmt, und
3) der Platz, welchen der Reisende im Wagen einzunehmen hat, durch eine Nummer bezeichnet ist.

II. Es ist Sache des Reisenden, gleich bei Lösung des Passagier-Billets zu prüfen, ob dasselbe den Tag und Bestimmungsort der Reise richtig bezeichnet. Nach der ohne Erinnerung erfolgten Annahme des Passagier-Billets kann der Einwand, daß der Tag oder der Bestimmungsort der Reise in demselben unrichtig angegeben sei, nicht mehr zugelassen werden.

III. Die Zeit des Abganges der Post kann bei Posten, deren Abgang von dem Eintreffen anderer Posten oder Eisenbahnzüge abhängt, nur dahin bestimmt werden:

die Post geht ab Stunden Minuten nach Ankunft des 1sten, 2ten ꝛc. Eisenbahnzuges (der Post) aus

und es liegt in dergleichen Fällen dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

IV. Die Nummer des Passagier-Billets richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

V. Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein Passagier-Billet erst bei der nächsten Post-Anstalt ausgestellt erhalten, und haben bei dieser oder, wenn sie nicht so weit fahren, an den Kondukteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

§. 45. I. Das Personengeld wird erhoben, entweder

a) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Meilenzahl, unter Anwendung des für den Cours pro Meile angeordneten Satzes, oder
b) nach dem für einen bestimmten Cours angeordneten Local-Satze.

II. Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, so fern dieser auf

dem Course liegt und sich daselbst eine Post-Anstalt befindet.

III. Will der Reisende seine Reise über den Cours hinaus oder auf einem Seiten-Course fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Courses erlegt werden; der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten das Passagier-Billet erhalten und muß sich dort wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen, so fern nicht wegen Durch-Erhebung des Personengeldes Einrichtungen getroffen worden sind.

a) Bei Reisen nach Zwischenorten.

IV. Für Plätze, welche bei einer Post-Anstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte) genommen werden, kommt, gleichviel, ob sich in diesem Zwischenorte eine Post-Anstalt befindet, oder nicht, das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Meilenzahl, als Minimum jedoch der Betrag für eine halbe Meile, zur Erhebung.

b) Bei Reisen von Haltestellen aus.

V. Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, so fern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder, wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch als Minimum der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung.

VI. Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

c) Für Kinder.

VII. Für ein Kind in dem Alter unter und bis drei Jahre wird ein Betrag nicht erhoben. Dasselbe darf jedoch keinen besonderen Platz einnehmen, sondern muß auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut es reist, mitgenommen werden.

VIII. Für ein Kind in dem Alter über drei Jahre ist dagegen das volle Personengeld zu erheben, und demgemäß auch ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, in so fern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaisen aber nur in so weit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

Erstattung von Personengeld.

§. 46. I. Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden findet in den folgenden Fällen statt:

1) wenn die Post-Anstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann, mithin in allen Fällen, in welchen wegen des Ausbleibens von weiterher zu erwartender Posten, wegen Unterbrechung der Verbindung in Folge von Naturereignissen u. s. w. die betreffende Post um die bestimmte Zeit nicht abgefertigt werden kann, oder unterwegs die weitere Beförderung der Reisenden mit der Post unthunlich geworden ist;
2) wenn bei Post-Anstalten ohne Station die dort angenommenen Reisenden in Ermangelung unbesetzter Plätze in dem Hauptwagen oder in den etwaigen Beichaisen zurückbleiben müssen.

II. Die Erstattung erfolgt, gegen Rückgabe des Passagier-Billets und gegen Quittung, mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

§. 47. I. Die Passagiere müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen und an diesen Stellen zu der im Passagier-Billet bezeichneten Abgangszeit sich zur Abreise bereit halten, auch das Passagier-Billet sowohl beim Besteigen des Wagens, als während der ganzen Dauer der Reise zu ihrer Legitimation bei sich führen; widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn aus dem Grunde, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich zur Mitreise nicht legitimiren können, ihre Ausschließung von der Mit- oder Weiterreise erfolgt und sie des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Reisende Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Post-Anstalt, auf welche das Passagier-Billet lautet, befördert, und bis zum Eingange der weitern Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

Plätze der Reisenden.

§. 48. I. Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen.

II. In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beichaisen gilt als Regel, daß zuerst die sämmtlichen Eckplätze der Hauptbank, der Rückbank und des Cabriolets, dann in derselben Reihenfolge die Mittelplätze kommen.

III. Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beichaisen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einer Beichaise befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beichaisen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihenfolge der Billets zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtlei-

stung der zuletzt eingeschriebene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beichaisen ganz eingehen, auf die frühere Reihenfolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a) Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Post-Anstalt.

IV. Die bei einer unterwegs belegenen Post-Anstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Course kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisender zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz, und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b) Bei dem Uebergange auf einen andern Cours.

V. Die Reisenden, welche von einem Course auf einen andern übergehen, stehen den für den letzteren Cours bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei Coursen zwischen Norddeutschen und fremden Post-Anstalten, so wie bei solchen Coursen, wo eine Durch-Erhebung des Personengeldes stattfindet, richten sich nach den für solche Course gegebenen speziellen Bestimmungen.

c) Bei Reisen nach Zwischenorten.

VI. Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaise eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in der Beichaise einnehmen.

d) Bei Reisen von Haltestellen.

VII. Reisende, welche von den Kondukteuren oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

VIII. Ueber Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat der expedirende Beamte der Post-Anstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorsteher der Post-Anstalt nachzusuchen, so fern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, zu unterwerfen.

Reisegepäck.

§. 49. I. Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks in so weit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (vergl. §§. 12 und 13).

II. Kleine Reisebedürfnisse, als: Arbeitsbeutel, Stöcke, Degen, Mäntel, Oberröcke, leere Fußsäcke, Sonn- und Regenschirme u. s. w., welche ohne Belästigung der übrigen Passagiere in den Netzen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III. Andere Reise-Effekten, insbesondere Koffer, Kisten, Mantel-, Nacht- und Reisesäcke, sowie Hutschachteln und Kollis, müssen der Post-Anstalt zur Verladung übergeben werden. Die direkte Uebergabe derselben von Seiten der Reisenden an Kondukteure und Postillone ist an Orten, an welchen sich Post-Anstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth deklarirt wird, den für andere mit der Post zu versendende Werthgegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und signirt sein; die Signatur muß, außer dem Worte: „Passagiergut", den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und den deklarirten Werth enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werths-Deklaration bedarf es einer Signatur nicht.

IV. Das Reisegepäck, so weit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der betreffenden Post, unter Vorzeigung des Passagier-Billets, bei der Post-Anstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert zu werden braucht. So weit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets unexpedirt, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post, ohne Versäumniß, anzunehmen.

V. Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Bagage-Zettel). Der Reisende hat den Bagage-Zettel sorgfältig aufzubewahren. Die Auslieferung des Reisegepäcks, der Werth desselben mag deklarirt sein oder nicht, erfolgt gegen Rückgabe des Bagage-Zettels.

Ueberfracht-Porto und Assekuranz-Gebühr.

§. 50. I. Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Passagier-Gepäck ein Freigewicht von 30 Pfund, ohne Rücksicht auf den Personengeld-Satz und auf die Postengattung, bewilligt. Wo auf einzelnen Posten ein höheres Freigewicht auf Reisegepäck zugestanden ist, behält es bei den desfallsigen speziellen Bestimmungen sein Bewenden.

II. Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfracht-Porto zu entrichten; dasselbe beträgt, nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jede fünf Pfund und jede Meile 2 Pfennige. Dabei werden Gewichtsbeträge unter fünf Pfund für volle fünf Pfund, und Entfernungen unter einer Meile für eine volle Meile gerechnet.

III. Wird der Werth des Passagier-Gepäcks deklarirt, so wird die Assekuranz-Gebühr für jedes Stück selbstständig erhoben. Hierbei werden die Abstufungen und Sätze der Assekuranz-Gebühr in Anwendung gebracht, welche für Postsendungen mit deklarirtem Werth gelten.

IV. Ist das Passagiergut mehrerer Reisenden, welche

ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfracht-Portos das Freigewicht für die auf dem Billet vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammt-Gewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu ein und derselben Familie, oder zu ein und demselben Hausstande gehören.

V. Die Erstattung von Ueberfracht-Porto und etwaiger Assekuranz-Gebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

VI. Die bei der Berechnung des Ueberfracht-Portos und der Assekuranz-Gebühr sich ergebenden Bruchtheile eines Silbergroschens werden auf ¼, ½, ¾ oder ganze Silbergroschen abgerundet. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung sind die sich ergebenden Beträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Disposition des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

§. 51. I. Dem Reisenden kann die Disposition über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Post-Anstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Deponirung des Bagage-Zettels gestattet werden.

II. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Post-Anstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet.

Passagier-Stuben.

§. 52. I. Zur Bequemlichkeit der Postreisenden werden bei den Post-Anstalten Passagier-Stuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Passagier-Stuben ist den Reisenden gestattet:

1) am Abgangsorte: eine Stunde vor der Abgangszeit,
2) auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung auf jeder Station,
3) an den Endpunkten der Reise: eine Stunde nach der Ankunft, und
4) beim Uebergange von einer Post auf die andere: während 3 Stunden.

II. Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagier-Stuben nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

Beschwerdebuch.

III. In jeder Passagier-Stube muß ein Beschwerdebuch nebst Schreib-Material ausliegen, in welches der Reisende Beschwerden, wenn er solche nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen will, eintragen kann. Findet sich ein Beschwerdebuch in der Passagier-Stube nicht vor, so kann der Reisende dessen sofortige Vorlegung verlangen.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

§. 53. I. Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Postbehörden.

II. Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagier-Stuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

III. Das Tabakrauchen in den inneren Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, die anderen Mitreisenden aber ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV. Passagiere, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagier-Stuben getroffenen Anordnungen verletzen, können von der betreffenden Post-Anstalt, unterwegs von dem Kondukteur, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Reisegepäck bei der nächsten Post-Anstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des Ueberfracht-Portos verlustig und haben außerdem die gesetzliche Strafe verwirkt.

Nebenkosten.

§. 54. I. Außer dem tarifmäßigen Personengelde, dem Ueberfracht-Porto und der etwaigen Assekuranz-Gebühr für das Gepäck haben die Reisenden für die Fahrt weder an den Kondukteur noch an den Postillon irgend eine Gebühr, Trinkgeld ꝛc. zu entrichten.

Vierter Abschnitt.

Von der Extrapost- und Courier-Beförderung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 55. I. Die Gestellung von Extrapost- und Courier-Pferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Courier-Pferden zu befördern.

II. Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Courier-Pferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III. Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Courier-Pferde gestellt werden, so fern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden.

IV. Verboten ist dagegen die Extrapost- und couriermäßige Beförderung von Menagerien, von Schießpulver und anderen Gegenständen, deren Transport nicht ohne Gefahr bewerkstelligt werden kann.

V. Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

Zahlungssätze. a) Für die Pferde.

§. 56. I. An Vergütung für die Pferde ist auf die Meile zu zahlen: für ein Extrapost-Pferd = 12½ Sgr., für ein Courier-Pferd = 17½ Sgr.

b) Wagengeld.

II. Das Wagengeld beträgt: für einen offenen

Stations-Wagen pro Meile 4 Sgr., für einen offenen oder mit einem Leinwandverdecke versehenen Schlitten pro Meile 4 Sgr., für einen ganz oder halb verdeckten, hinten und vorn in Federn hängenden oder auf Druckfedern ruhenden Stations-Wagen pro Meile 7½ Sgr., für einen verdeckten, auf Schlitten-Kufen gestellten Chaisen-Kasten pro Meile 7½ Sgr.

III. Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

IV. Größere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet. Werden derartige größere Wagen auf Wunsch der Reisenden von den Posthaltern gestellt, so kommt ein Vergütungssatz von 7½ Sgr. pro Meile zur Erhebung.

V. Die Befugniß, Stations-Wagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Privat-Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c) Wagenmeister-Gebühr.

VI. Die Wagenmeister-Gebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Courier-Wagen auf jeder Station 2½ Sgr.

VII. Auf Relais und anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Wagenmeister-Gebühr nicht statt.

d) Schmiergeld.

VIII. An Schmiergeld ist zu zahlen 2½ Sgr. für jeden Wagen, und zwar auch dann, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

IX. Das Schmiergeld wird nur gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt ist.

e) Erleuchtungskosten.

X. Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten.

XI. Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglementsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet.

XII. Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den übrigen Gebühren berichtigt werden.

f) Chausseegeld und sonstige Kommunikations-Abgaben.

XIII. Das etwaige Chausseegeld, so wie die sonstigen Kommunikations-Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

g) Postillons-Trinkgeld.

XIV. Das Postillons-Trinkgeld beträgt bei einer Bespannung mit 2 Pferden auf die Meile 5 Sgr., mit 3 oder 4 Pferden auf die Meile 7½ Sgr., mit mehr Pferden für jeden Postillon auf die Meile 7½ Sgr.

XV. Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes und Postillons-Trinkgeldes nicht in Betracht.

h) Rückbeorderung einer Extrapost.

XVI. Extrapost-Reisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tour-Reise benutzten Pferden beziehungsweise Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen unter a, b, c und g sich ergebenden Beträge zu entrichten, sobald die Entfernung des Bestimmungsorts 1½ Meilen und darüber beträgt.

XVII. Bei Entfernungen unter 1½ Meilen werden für die Tour- und Retour-Fahrt zusammen die gedachten Gebühren auf zwei volle Meilen erhoben.

XVIII. Bei Extraposten mit Rückfahrt zwischen zwei Stations-Orten oder zwischen einem Stations-Orte und einem Eisenbahn-Haltepunkte werden die Gebühren:

a) bei Entfernungen unter ¾ Meilen für die Tour- und Retour-Fahrt zusammen auf eine volle Meile,

b) bei Entfernungen von ¾ Meilen und darüber nach der wirklichen Entfernung, und zwar für die Tour-Fahrt zum vollen Betrage, für die Retour-Fahrt aber zur Hälfte erhoben.

XIX. Eine Entschädigung für das sechsstündige Stilllager des Gespannes und des Postillons ist nicht zu zahlen.

XX. Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von so viel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

XXI. Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tour-Fahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

XXII. Courier-Reisende sind von obiger Vergünstigung ausgeschlossen.

i) Vorausbestellung von Extrapost- oder Courier-Pferden.

XXIII. Reisende können durch offene Requisitionen (Laufzettel) Extrapost- oder Courier-Pferde vorausbestellen, so weit die vorhandenen Postverbindungen Gelegenheit dazu darbieten. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reise-Route mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz- oder halbverdeckter Stations-Wagen verlangt wird, so wie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist lediglich Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig, oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben, und erforderlichen Falls sich legitimiren.

XXIV. Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten Behufs Vorausbestellung von Extrapost- oder Courier-Pferden ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

k) Wartegeld. Beim Aufenthalt der Reisenden unterwegs.

XXV. Jeder Extrapost-Reisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Post-Anstalt in der Regel vor der Abfahrt Nachricht zu geben, damit der Postillon danach instruirt werden kann, und der Posthalter in den Stand gesetzt zu werden vermag, wegen längerer Abwesenheit der Pferde die erforderlichen Dispositionen zu treffen.

XXVI. Dauert der Aufenthalt über 1 Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 2½ Sgr. pro Pferd und Stunde zu entrichten, welches jedoch den Betrag von 1 Thlr. für jedes Pferd auf 24 Stunden nicht überschreiten darf.

XXVII. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf unter keinen Umständen stattfinden.

Bei verspäteter Abfahrt.

XXVIII. Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von 2½ Sgr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a) bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,
b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

XXIX. Auch in diesem Falle darf jedoch mehr als 1 Thlr. pro Pferd auf einen Tag oder 24 Stunden nicht in Ansatz kommen.

l) Abbestellung von Extraposten ꝛc.

XXX. Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapost- ꝛc. Pferde gar nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des reglementsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes für eine Meile, so wie die ganze Wagenmeister-Gebühr als Entschädigung zu entrichten.

m) Entgegensendung der Extrapost ꝛc. -Pferden und Wagen.

XXXI. Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde und Wagen entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, in so fern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Für die Beförderung solcher Bestellungen mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

XXXII. Die Bestellung muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde und Wagen auf dem Relais bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen.

XXXIII. Für die Beförderung der Reisenden wird erhoben:

1) das reglementsmäßige Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeld: a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum andern mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung, b) wenn solche weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen,
2) die einfache Wagenmeister-Gebühr, welche von der Post-Anstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird,

1) wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt.

Geht aber

2) die Fahrt nach irgend einem andern Orte, gleichviel, ob auf einer Post-Route oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden: a) für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung, b) für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser reglementsmäßigen Gebühren, c) für das Zurückgeben der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost ꝛc. gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost- ꝛc. Beförderung stattgefunden hat.

n) Extraposten ꝛc., welche über eine Station hinaus benutzt werden.

XXXIV. Wenn die Reise an einem Orte oder Eisenbahn-Haltepunkte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Post-Station die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung gegeben werden.

XXXV. Geht die Fahrt von einer Station beziehungsweise von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung hinweggefahren werden.

XXXVI. Macht der Reisende von diesen Rechten keinen Gebrauch, sondern nimmt er auf der Station, welche er überfahren könnte, frische Pferde, so tritt die folgende Bestimmung ein.

o) Extraposten ꝛc. nach Orten unter 2 Meilen.

XXXVII. Für Beförderung zwischen zwei Post-Anstalten — Stationen — bei welchen nach den bestehenden Bestimmungen Extrapost- ꝛc. Pferde — sei es auch nur für Extraposten, die am Orte entspringen — gegeben werden, oder bei Beförderungen zwischen einer

Extrapost-Station und einem Eisenbahn-Haltepunkte findet die Erhebung der Gebühren nach der wirklichen Entfernung, jedoch mindestens für eine Meile statt. Ist der Bestimmungsort nicht Stations-Ort oder Eisenbahn-Haltepunkt, so ist für die wirkliche Entfernung, mindestens aber für zwei Meilen Zahlung zu leisten. Ist dagegen ein solcher Bestimmungsort auf einer Extrapost-Straße gelegen, und der nächste hinterliegende Stations-Ort oder Eisenbahn-Haltepunkt weniger als zwei Meilen vom Abgangsorte entfernt, so wird nur bis zu diesem Stations-Orte oder Eisenbahn-Haltepunkte, mindestens aber auch wiederum für eine Meile Zahlung geleistet.

p) Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige, so wie Umrechnung.

XXXVIII. Wegen Berechnung der Viertelmeilen u. s. w. und der Bruchpfennige, sowie wegen Umrechnung der Beträge an Extrapost- ꝛc. Gebühren in den Gebieten mit anderer, als der Thaler- und Silbergroschen-Währung gelten die Vorschriften im §. 41 Abs. XIX und XXI.

q) Ausnahmsweise Anwendung anderer als der oben angegebenen Tarif-Sätze.

XXXIX. Auf denjenigen Stationen, wo der Posthalter auf Grund seines Postfuhr-Kontraktes für die Beförderung von Extraposten und Courieren höhere als die oben angegebenen Vergütungssätze beanspruchen kann, sind bis zum Ablaufe des Kontraktes die in demselben stipulirten Vergütungssätze bei der Berechnung und Erhebung des Extrapost- ꝛc. Geldes zur Anwendung zu bringen.

r) Extrapost-Tarif.

XL. In dem Post-Bureau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courier-Pferden bestimmten Station befindet sich ein Extrapost-Tarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen, und aus welchem derselbe den, für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten genau ersehen kann

Zahlung und Quittung.

§. 57. I. Die Gebühren für die Extrapost- und Courier-Reisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

II. Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapost- ꝛc. Gelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapost- ꝛc. Gelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten bis zu dem Punkte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so setzt er sich der Gefahr aus, daß in zweifelhaften Fällen seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen, oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

III. Die Entrichtung der Extrapost- ꝛc. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte ist nur auf solchen Coursen statthaft, auf welchen wegen der Vorausbezahlung hierauf berechnete Einrichtungen bestehen.

IV. Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung, und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapost-Gelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extraposten und Couriere bis incl. 20 Meilen 10 Sgr., über 20 Meilen 15 Sgr.

V. Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- ꝛc. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Wagenmeister-Gebühr, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld, von der Post-Anstalt am Abgangsorte für alle Stationen, so weit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben; das Postillons-Trinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlnng von dem Reisenden gewünscht wird. Das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, beziehungsweise wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

VI. Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende auf einer Zwischenstation länger als 72 Stunden auf, so wird das zu viel bezahlte Extrapost-Geld ꝛc. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Post-Anstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, beziehungsweise sich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den betreffenden Betrag erstattet.

Bespannung.

§. 58. I. Die Bespannung regulirt sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, so wie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

II. Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die von dem Reisenden bestellte Anzahl Pferde für eine normalmäßige Beförderung nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem expedirenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Post-Anstalt die Entscheidung zu und bei dieser behält es — unbeschadet des sowohl dem Reisenden als auch dem Posthalter zustehenden Rechtes der Beschwerdeführung bei der Ober-Post-Direktion beziehungsweise bei der mit den Funktionen der Ober-Post-Direktion beauftragten Postbehörde — sein Bewenden.

III. Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Wunsche des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

IV. Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden

nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem expedirenden Beamten anzubringen.

Abfertigung: a) Bei vorausbestellten Extraposten und Courieren.

§. 59. I. Sind die Pferde beziehungsweise Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann.

II. Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

III. Die Abfertigung muß, so fern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solchen vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten, bei Courieren innerhalb 5 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b) Bei nicht vorausbestellten Extraposten und Courieren.

IV. Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stations-Wagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde, Courier-Reisende dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, innerhalb 10 Minuten, und wenn ein Stations-Wagen gestellt wird, innerhalb 20 Minuten weiter befördert werden.

V. Auf Stationen, die auf Nebenrouten liegen, auf welchen selten Extraposten und Couriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich einen Aufenthalt bis zu einer Stunde gefallen lassen, wenn die Pferde nicht eher zu beschaffen sind.

c) Reihefolge.

VI. Die Abfertigung der Extraposten geschieht in der Reihefolge, in welcher die Pferde bestellt worden sind.

VII. Couriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

Beförderungszeit.

§. 60. I. Die Beförderung muß innerhalb der Fristen, welche durch die oberste Postbehörde für die Beförderung der Extraposten und Couriere allgemein vorgeschrieben sind, erfolgen.

II. Eine, jene Beförderungsfristen enthaltende Tabelle muß sich in dem Bureau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courier-Pferden bestimmten Station befinden und dem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

a) Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

III. Hat auf Verlangen des Reisenden zwischen diesem und dem Posthalter (durch Vermittelung der Post-Anstalt) eine Einigung dahin stattgefunden, daß der Reisende durch eine geringere Anzahl von Pferden befördert wird, als nach dem Umfange der Ladung, so wie nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erforderlich waren, so kann derselbe auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

b) Anhalten unterwegs.

IV. Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 3 Meilen, so darf der Postillon ohne ausdrückliches Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die vorgeschriebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

Postillone: a) Montur.

§. 61. I. Der Postillon muß mit der vorschriftsmäßigen Montur bekleidet und mit dem Posthorn versehen sein.

II. Die Hülfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein von der obersten Postbehörde festgesetztes Abzeichen zu tragen.

b) Sitz des Postillons.

III. Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk, als Droschken ꝛc., und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der außer einem Reise- oder Nachtsack und kleineren Reisebedürfnissen kein Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß.

IV Bei drei- und vierspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

V. Bei einer Bespannung mit mehr als vier Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, in so fern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

c) Tabackrauchen.

VI. Der Postillon darf sich bei der Beförderung nicht erlauben, Taback zu rauchen, darf auch die Reisenden um die Erlaubniß dazu nicht ansprechen.

d) Mitnahme von Futter für die Pferde.

VII. Die Postillone dürfen, wenn sie vom Bocke fahren, so viel Futterkorn in einem Beutel mitnehmen, als sie zwischen den Füßen verbergen können. Rauchfutter oder andere Gegenstände, die nicht unter die Bezeichnung: Futterkorn oder Hartfutter — aus Hafer oder Roggen bestehend — fallen, sind von der Mitnahme ausgeschlossen.

VIII. Bei den Extraposten, welche vom Sattel gefahren werden und bei welchen sich auf dem Wagen ein Sitz für den Postillon nicht befindet, ist die Mitnahme von Futter jeglicher Art verboten.

e) Wechseln mit den Pferden.

IX. Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begeg-

nenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen.

X. Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

XI. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

f) Ausweichen der Extraposten ꝛc.

XII. Extraposten und Couriere müssen sich einander zur Hälfte, anderen Gattungen von Posten aber ganz ausweichen. Privat-Fuhrwerk muß den Extraposten und Courieren, gleichwie den übrigen Posten ausweichen, sobald der Postillon das Zeichen mit dem Posthorn giebt.

g) Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

XIII. Der Reisende hat zu bestimmen, ob, bei der Ankunft auf der Station, beim Posthause oder bei einem Gasthause oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Der Postillon muß hierin ohne Widerrede folgen. Den Postillonen ist verboten, von den Gastwirthen für das Zubringen von Reisenden ein Trinkgeld anzunehmen. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

h) Führung der Pferde.

XIV. Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

Beschwerden.

§. 62. I. So fern der Extrapost- ꝛc. Reisende Anlaß zur Beschwerde hat, steht ihm die Wahl zu, dieselbe in den Begleitzettel einzutragen, oder sich dazu des Beschwerdebuchs (§. 52) zu bedienen.

Anfangs-Termin.

§. 63. I. Gegenwärtiges Reglement tritt am 1. Januar 1868 in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1867.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Graf von Bismarck-Schönhausen.

Anlage
des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867.

Reglementarische Tarif-Bestimmungen, welche in dem gesammten Umfange des Norddeutschen Postbezirks gleichmäßig Anwendung finden.

Drucksachen: a) unter Band u. s. w.

§. I. Das Porto für Drucksachen unter Band (Streif- oder Kreuzbandsendungen), so wie für Drucksachen, welche in einfacher Art zusammengefaltet sind, beträgt ohne Unterschied der Entfernung für je 2½ Loth oder einen Bruchtheil davon: ⅓ Sgr. beziehungsweise 1 Kr. In Betreff der Versendung mit Waarenproben siehe §. II.

Für Drucksachen unter Band u. s. w., welche den Bestimmungen des Reglements nicht entsprechen, ist das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Freimarken, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte Drucksachen unter Band u. s. w. wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Freimarken, in Ansatz gebracht.

b) offene Karten.

Für gedruckte Mittheilungen aller Art, welche mittelst offener Karten expedirt werden, beträgt das Porto pro Stück ⅓ Sgr. beziehungsweise 1 Kr.

Waarenproben (Waarenmuster).

§. II. Für Waarenproben (Waarenmuster), welche entweder für sich allein oder mit gedruckten Sachen versandt werden, beträgt das Porto ohne Unterschied der Entfernung für je 2½ Loth oder einen Bruchtheil davon: ⅓ Sgr. beziehungsweise 1 Kr.

Für Waarenproben (Waarenmuster), welche den Bestimmungen des Reglements nicht entsprechen, ist das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Freimarken, zu [illegible]

Für unzureichend frankirte Waarenproben (Waarenmuster) wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Freimarken, in Ansatz gebracht.

Rekommandirte Sendungen.

§. III. Für rekommandirte Sendungen wird, außer dem betreffenden Porto, eine Rekommandations-Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr., ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht, erhoben.

Für die Beschaffung des Rückscheins (Retour-Recepisse) ist eine weitere Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. vom Absender im Voraus zu entrichten.

Post-Anweisungen.

§. IV. Die Gebühr für Zahlungen mittelst Post-Anweisung beträgt: bei einer Zahlung unter und bis zu 25 Thlr. (43¾ Fl.) einschließlich: 2 Sgr. oder 7 Kr., bei einer Zahlung über 25 Thlr. (43¾ Fl.) bis zu 50 Thlr. (87½ Fl.) einschließlich: 4 Sgr. oder 14 Kr. ohne Unterschied der Entfernung.

Im Stadtpost-Verkehr wird, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, der Satz von 2 Sgr. oder 7 Kr. erhoben.

Depeschen-Anweisungen.

§. V. Der Aufgeber hat zu entrichten:

a) die Postanweisungs-Gebühr,
b) die Gebühr für das Telegramm,
c) das Expreß-Botenlohn für Besorgung der Depesche am Aufgabeorte vom Post-Bureau bis zur Telegraphen-Station, wenn die Telegraphen-Station sich nicht im Postgebäude mitbefindet;

außerdem kommt, in so fern die Anweisung nicht poste restante [illegible]

d) das Expreß-Botenlohn für die Bestellung am Bestimmungsorte zur Erhebung, diese Gebühr kann von dem Absender oder von dem Adressaten eingezogen werden (siehe §§. 18 und 20 des Reglements).

Postvorschüsse.

§. VI. Für Vorschußsendungen ist, außer dem nachstehend bezeichneten Porto beziehungsweise der betreffenden tarifmäßigen Assekuranz-Gebühr, eine Postvorschuß-Gebühr zu entrichten, welche beträgt: für jeden Thaler oder Theil eines Thalers: ½ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr.; für jeden Gulden oder Theil eines Guldens 1 Kr., im Minimum aber 3 Kr.

An Porto für Vorschußsendungen sind zu erheben:

a) für Vorschußbriefe, ohne Unterschied des Gewichts: bis 5 Meilen 1½ Sgr., über 5 bis 15 Meilen 2 Sgr., über 15 bis 25 Meilen 3 Sgr., über 25 bis 50 Meilen 4 Sgr., über 50 Meilen 5 Sgr.;

b) für Vorschuß-Packete das betreffende Porto für das Packet, worin das Porto für den Begleitbrief bereits inbegriffen ist.

Expreß-Bestellgeld.

§. VII. Für die expresse Bestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

I. Bei gewöhnlichen und bei rekommandirten Briefen, so wie bei Vorschußbriefen:

a) wenn die Bestellung im Orts-Bestellbezirke der Post-Anstalt erfolgt, für jede Sendung 2½ Sgr. beziehungsweise 9 Kr.,

b) wenn die Bestellung im Land-Bestellbezirke der Post-Anstalt erfolgt, für jede Sendung pro Meile 6 Sgr. oder 21 Kr., für jede halbe Meile 3 Sgr. beziehungsweise 11 Kr. und für jede viertel Meile 1½ Sgr. beziehungsweise 6 Kr., im Ganzen jedoch nicht unter 3 Sgr. beziehungsweise 11 Kr. für jede Bestellung.

II. Bei Briefen mit deklarirtem Werthe, bei Packeten und bei Post-Anweisungen:

Die Expreß-Gebühr wird in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Expressen bestellt werden, mit dem doppelten Betrage der unter I.a. beziehungsweise I b. bezeichneten Sätze erhoben. Dasselbe findet statt, wenn die Geldbeträge der Post-Anweisungen zugleich mit überbracht werden. In denjenigen Fällen hingegen, in welchen nur die Scheine beziehungsweise die Begleitbriefe oder die Post-Anweisungen ohne die Geldbeträge zur expressen Bestellung gelangen, kommt der einfache Betrag der unter I.a. beziehungsweise Ib. bezeichneten Expreß-Gebühr zur Anwendung.

Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Gegenstände an denselben Adressaten durch Expressen ist nur für einen Gegenstand das Bestellgeld zu entrichten, bei Verschiedenartigkeit der Gegenstände für denjenigen, welcher dem höchsten Satze unterliegt; ist das Botenlohn vorausbezahlt, so tritt eine Erstattung nicht ein.

Insinuations-Gebühr.

§. VIII. Für die Behändigung von außergerichtlichen Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Dokumenten) wird für jede einzelne Zustellung, außer dem etwaigen Bestellgelde, eine Insinuations-Gebühr von 3 Sgr. beziehungsweise 11 Kr. erhoben.

Nachsendung.

§. IX. Für nachzusendende Packete mit oder ohne Werths-Deklaration, für nachzusendende Briefe mit deklarirtem Werthe und für nachzusendende Briefe mit Postvorschuß wird das Porto und beziehungsweise auch die Assekuranz-Gebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt.

Rekommandations-Gebühr (§. III.), Gebühr für Post-Anweisungen (§. IV.) und Postvorschuß-Gebühr (§. VI.) werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angesetzt.

Rücksendung.

§. X. Für zurückzusendende Packete mit oder ohne Werths-Deklaration, für zurückzusendende Briefe mit deklarirtem Werthe und für zurückzusendende Briefe mit Postvorschuß ist das Porto beziehungsweise auch die Assekuranz-Gebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt.

Rekommandations-Gebühr (§. III.), Gebühr für Post-Anweisungen (§. IV.) und Postvorschuß-Gebühr (§. VI.) werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angesetzt.

Porto-Konto-Gebühr.

§. XI. In Fällen, in welchen das Porto kreditirt wird, ist dafür eine Konto-Gebühr zu erheben. Dieselbe beträgt:

a) bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Thlrn. einschließlich: 1 Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers, im Minimum aber monatlich 5 Sgr.; bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Fl. einschließlich: 2 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens, im Minimum aber monatlich 18 Kr.;

b) bei einer monatlichen Summe über 50 Thlr.: für die ersten 50 Thlr. die Gebühr nach obiger Festsetzung für Thalerbeträge sub a bemessen, und für den über 50 Thlr. hinaus kreditirten Betrag: ½ Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers; bei einer monatlichen Summe über 50 Fl.: für die ersten 50 Fl. die Gebühr nach obiger Festsetzung für Guldenbeträge sub a bemessen, und für den über 50 Fl. hinaus kreditirten Betrag: 1 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens.

Umrechnung.

§. XII. In den Gebieten mit anderer Währung, als der Thaler- und Silbergroschen- beziehungsweise der Gulden-Währung, sind die nach obigem Tarif zu erhebenden Beträge aus der Thaler- und Silbergroschen-Währung in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen; ergeben sich hierbei Bruchtheile, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Telegraphen-Ordnung

für die

Korrespondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes

nebst den

die Korrespondenz auf den Eisenbahn-Telegraphen und den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ꝛc. betreffenden zusätzlichen Bestimmungen.*)

Bereich.

§. 1. Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Korrespondenz unterworfen, welche zwischen Stationen des Norddeutschen Bundes incl. der Stationen des nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theiles des Großherzogthums Hessen-Darmstadt gewechselt wird. In wie weit die Korrespondenz, welche auch die Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins, des Auslandes oder der Norddeutschen Eisenbahnen berührt, abweichenden Bestimmungen unterworfen ist, wird in den Zusätzen vorgeschrieben werden.

Benutzung der Telegraphen.

§. 2. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Die Bundes-Telegraphen-Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenzen zu schließen. Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls brieflich) erfolgen.

Bewahrung des Telegraphengeheimnisses.

§. 3. Die Verwaltung wird Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphengeheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

Aufgabe der Depeschen.

§. 4. Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich: a) Stationen mit permanentem Dienst (Tag und Nacht), b) Stationen mit verlängertem Tagesdienst bis Mitternacht, c) Stationen mit vollem Tagesdienst, d) Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden der Stationen ad b. und c. beginnen: vom 1. April bis Ende September um 7 Uhr Morgens; vom 1. Oktober bis Ende März um 8 Uhr Morgens. Die Stationen ad c. schließen den Dienst um 9 Uhr Abends. Die Dienststunden der Stationen ad d. sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage): von 9 bis 12 Uhr Vor- und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags; an Sonntagen: von 8 bis 9 Uhr Vor- und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

§. 5. Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphen-Station oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungsorte oder bis zu der, diesem am nächsten gelegenen Telegraphen-Station geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post oder durch Expreßboten. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adreßstation nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist. Auch ist die Aufgabe der Depeschen mit der Bezeichnung „bureau restant," „posto restante" oder „Bahnhof restant" zulässig.

Bei Depeschen nach Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins und des nicht zu demselben gehörigen Auslandes ist die Bezeichnung „Bahnhof restant" unzulässig.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

§. 6. Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen enthalten. Bei Depeschen, durch welche [illegible] Wechselcourse, Waaren- und Getreidepreise ꝛc. mitgetheilt werden, ist für diese Angaben jedoch eine abgekürzte Form, insbesondere auch der Gebrauch

*) Die zusätzlichen Bestimmungen sind mit lateinischer Schrift gedruckt.

von Zahlen ohne Benennung zulässig. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber der Depesche oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden. Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen. Die Adresse hat wo möglich für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart oder andere ähnliche Bezeichnungen zu enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß der Name des Adressaten von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sei. Die Folgen ungenauer Adressirung sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen. Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Depeschen, deren Beförderung streckenweise oder ausschliesslich durch Eisenbahn-Telegraphen stattzufinden hat, dürfen nicht mehr als 50 Worte enthalten.

Gattungen der Depeschen.

§. 7. Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen: 1) Staatsdepeschen; 2) Dienstdepeschen; 3) Privatdepeschen.

Besondere Bestimmungen für Staatsdepeschen.

§. 8. Staatsdepeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müssen als Staatsdepeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Die Zusatz-Bestimmung zu §. 9. gilt auch für Staats-Depeschen.

Besondere Bestimmungen für Privatdepeschen.

§. 9. Bei Privatdepeschen ist die Fassung in deutscher oder französischer Sprache Regel. Sie können überdieß in jeder anderen Sprache gefaßt sein, welche den Stationen als zulässig bezeichnet ist. Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privatdepeschen nicht gestattet. Depeschen, welche nur Börsencourse, Waaren- und Getreidepreise ꝛc. enthalten, werden, auch wenn sie in abgekürzter Form verfaßt sind (§. 6.), nicht als chiffrirte Depeschen angesehen.

Für Depeschen, welche streckenweise oder ausschliesslich durch Eisenbahn-Telegraphen befördert werden, ist die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

Zurückweisung von Depeschen.

§. 10. Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabestation, beziehungsweise Zwischen- oder Adreßstation, oder dessen Stellvertreter, und in zweiter Instanz der dieser Station vorgesetzten Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Rekurs nicht stattfindet. Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender Nachricht davon gegeben. Bei Staatsdepeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Kontrole der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

Erhebung der Telegraphirungs-Gebühren.

§. 11. Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche bekannte Telegraphirungsgebühren im Voraus zu entrichten.

Beförderungsgebühren.

§. 12. Die Gebühren für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes verbleiben, betragen (ausschließlich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Landen) bis zu 20 Worten:

für die 1. Zone ..... 5 Sgr.,
für die 2. Zone ..... 10 -
für die 3. Zone ..... 15 -

für je 10 Worte mehr, die Hälfte dieser Beträge.

Die Zonen werden nach einem Prinzip gebildet, vermöge dessen die erste Zone gegen 11 bis 18, die zweite Zone gegen 44 bis 52 Meilen direkter Entfernung begreift. Die Gebühren können auch in der betreffenden Landeswährung entrichtet werden. Die für die Gebühren-Erhebung maßgebenden Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publikum zur Einsicht auf.

Im Verkehr mit Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins (sowie nach und aus den Hohenzollernschen Landen) beträgt die Gebühr:

für die 1. Zone bis zu 10 Meilen ..... 8 Sgr.,
- - 2. - über 10 bis 45 Meilen . 16 -
- - 3. - über 45 Meilen ..... 24 -

Für den Verkehr mit anderen Staaten des Auslandes beträgt die Norddeutsche Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. (unbeschadet jedoch solcher abweichenden Tarif-Bestimmungen, welche mit fremden Regierungen für den Verkehr mit den betreffenden Staaten vereinbart sind oder noch vereinbart werden sollten). Zu dieser Gebühr treten die nach dem internationalen Tarife zu berechnenden ausländischen Gebühren. Diese Sätze finden für Depeschen bis zu 20 Worten Anwendung. Bei längeren Depeschen tritt für jede folgenden 10 Worte oder den überschiessenden Theil von 10 Worten ein Zuschlag zur Hälfte des einfachen Satzes ein.

Bestimmung der Wortzahl.

§. 13. Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet:

1) Alles, was der Aufgeber in das Original seiner Depesche Behufs der Beförderung schreibt, wird bei Berechnung der Taxe mitgezählt. Dahin gehören auch die Angaben über frankirte Antworten, nachzusendende oder rekommandirte Depeschen und Weiterbeförderung. Dasselbe gilt von der Beglaubigung der Unterschrift.
2) Das Maximum der Länge eines Wortes wird auf 7 Silben festgesetzt, und der Ueberschuß wird für ein Wort gezählt.
3) Bei Verbindungen von Wörtern durch Bindestriche werden die einzelnen Wörter gezählt.
4) Wenn zwei Wörter mittelst Apostrophirung zusammengezogen sind, z. B. l'un, qu'il, l'Europe, so ist jedes der beiden Wörter besonders zu zählen.
5) Die Namen von Städten und Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards, die Eigennamen von Personen, Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschafts-Bezeichnungen werden nach der Zahl der zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt.
6) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß.
7) Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern werden für je ein Wort gezählt. Das Nämliche gilt für die Unterstreichung eines oder mehrerer auf einander folgender Wörter.
8) Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktions-Zeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parentheſen (Klammern) und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht mitgerechnet, dagegen werden alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte gegeben werden müssen, als Wörter berechnet.
9) Punkte, Kommata und Trennungszeichen, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, sind je für eine Ziffer zu zählen.
10) Bei chiffrirten Depeschen werden zunächst sämmtliche als Chiffern benutzte Ziffern und Buchstaben, so wie die Interpunktions- und anderen Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die Summe durch fünf getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu tarirende Wortzahl angesehen. Der etwaige Ueberschuß zählt für ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

Rekommandirte Depeschen.

§. 14. Der Aufgeber einer Depesche hat das Recht, dieselbe zu rekommandiren. In diesem Falle übermittelt die Bestimmungs-Station dem Aufgeber telegraphisch eine vollständige Kopie der dem Adressaten zugestellten Depesche, mit der Angabe sowohl der genauen Zeit der Zustellung, als auch der Person, oder beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt, welcher die Depesche übergeben wurde. Der Aufgeber einer rekommandirten Depesche kann sich die Retour-Depesche nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen. Die Rekommandation ist obligatorisch für alle chiffrirten Depeschen. Die Taxe für Rekommandirung ist gleich derjenigen der eigentlichen Depesche. Wenn die Retour-Depesche nach einem andern Orte als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungs-Depesche zu übermitteln ist, so kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreß-Station der Retour-Depesche zur Anwendung. Wenn der Aufgeber im Texte der Retour-Depesche einen Irrthum entdeckt, und dessen Berichtigung verlangt, so wird die berichtigende Depesche unentgeltlich befördert, es wäre denn, daß der Irrthum vom Aufgeber herrührte.

Nachsenden von Depeschen.

§. 15. Der Aufgeber einer Depesche kann der Adresse den Zusatz „nachzusenden" beifügen, in welchem Falle die Bestimmungs-Station dieselbe sofort nach erfolgter Zustellung an die angegebene Adresse wo möglich weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adreß-Ort befördert, insofern dieser innerhalb desselben Telegraphen-Gebiets liegt. Der Zusatz „nachzusenden" kann auch von weiteren Adressen begleitet sein, und wird dann die Depesche successive an diese Adressen befördert. Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben.

Die Nachsendung von Depeschen von einem Adress-Ort zum andern ist auch zulässig, wenn beide dem Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein angehören.

Depeschen mit verschiedenen Adressen.

§. 16. Die Depeschen können adressirt werden:

a) an mehrere Adressaten in verschiedenen Orten;
b) an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte;
c) an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Orten oder in mehreren Wohnungen in dem nämlichen Orte.

Die nach mehreren Stationen bestimmten Depeschen müssen in ebenso vielen Originalen aufgegeben werden. Sie werden als ebenso viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreß-Stationen angegeben sind. Soll eine Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressen abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt und für die zweite und jede weitere Ausfertigung die Gebühr von 2½ Sgr. erhoben.

Für Depeschen von und nach Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins oder anderer Staaten des Auslandes ist die Vervielfältigungs-Gebühr nach dem Satze von 4 Sgr. zu erheben.

Frankirte Antworten.

§. 17. Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Adressaten verlangt, frankiren und sich diese Antwort nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen. Wird eine Antwort von nicht mehr als 20 Worten verlangt, so ist unmittelbar vor der Adresse die Angabe beizufügen: „Antwort bezahlt" und für die Antwort die Gebühr einer einfachen Depesche zu erlegen. Will der Aufgeber für mehr als 20 Worte die Antwort vorausbezahlen, so hat er beizufügen: „Antwort ..... bezahlt" (z. B. Antwort 30 bezahlt). Verlangt derselbe eine unbeschränkte Antwort, so hat er die Angabe zu machen: „unbeschränkte Antwort bezahlt", und muß in diesem Falle einen entsprechenden Betrag hinterlegen, über welchen nach erfolgter Antwort abgerechnet wird. Bei bezahlten Antworten, welche nach einem andern, als nach dem Aufgabeorte der Ursprungs-Depesche zu übermitteln sind, kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreß-Station der Antwort zur Anwendung. Wenn die Antwort innerhalb acht Tagen nach Aufgabe der Ursprungs-Depesche nicht erfolgt, so giebt die Bestimmungs-Station dem Aufgeber hiervon Kenntniß durch eine Depesche, welche die Stelle der Antwort vertritt. Jede nach dieser Frist aufgegebene Antwort wird als eine neue Depesche behandelt. Wenn eine Antwort weniger Worte enthält, als bezahlt wurden, so wird der Ueberschuß nicht zurückvergütet. Enthält sie mehr Worte, so ist der Mehrbetrag von dem Empfänger der Antwort (Aufgeber der Ursprungs-Depesche) nachzuzahlen.

Weiterbeförderungs-Gebühren.

§. 18. Die Weiterbeförderung von nicht recommandirten Depeschen kann durch Post oder Boten geschehen. Die Gebühren hierfür werden vom Adressaten eingehoben. Bei der Weiterbeförderung durch die Post werden solche Depeschen wie gewöhnliche Briefe behandelt. Die Weiterbeförderung der Post tritt ausschließlich dann ein, wenn der Adressat in früheren Fällen die Bezahlung der Gebühr für eine andere Art der Weiterbeförderung verweigert hat. Die Gebühren für die Weiterbeförderung recommandirter Depeschen werden von dem Aufgeber entrichtet. Diese Depeschen können auch durch Estafetten weiter befördert werden. Die Aufgabestation erhebt für die Weiterbeförderung recommandirter Depeschen nachfolgende Gebühren:

4 Sgr. für jede am Orte posto restante oder Bahnhof restant zu deponirende oder per Post innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets zu versendende Depesche;

8 Sgr. für jede über diese Grenze hinaus in Europa zu befördernde Depesche;

20 Sgr. für jede über Europa hinaus zu versendende Depesche.

Von der Adressstation werden diese Depeschen als recommandirte Briefe frankirt und als Expreßbriefe behandelt. Für die Weiterbeförderung recommandirter Depeschen durch Boten oder Estafetten hat der Aufgeber einen angemessenen Betrag zu hinterlegen, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

Obiger Satz von 4 Sgr. kommt auch zur Anwendung, wenn Depeschen im Bereich des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins per Post weiter zu befördern sind.

In den nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereine gehörigen Staaten des Auslandes findet eine Weiterbeförderung der Depeschen über die Telegraphen-Linien hinaus in der Regel nur per Post statt. Auch werden dergleichen Depeschen nicht als Expressbriefe behandelt.

In welchen Staaten auch Weiterbeförderungen durch expresse Boten oder Estafetten zulässig sind, ist bei den Telegraphen-Stationen zu erfragen.

Gebührenentrichtung durch den Adressaten.

§. 19. Von dem Adressaten sind außer den etwaigen Weiterbeförderungsgebühren zu entrichten:

1) Die ganze Taxe derjenigen Depeschen, welche durch die Seetelegraphen (Sémaphores) vom Schiffe her befördert werden;
2) die Taxe für die Nachsendung der Depeschen (§§. 15 und 21);
3) die Ergänzungstaxe für bezahlte Antworten, deren Länge die frankirte Wortzahl überschreitet (§. 17).

In allen Fällen, wo eine Gebührenentrichtung bei der Uebergabe der Depesche stattfinden soll, wird diese dem Adressaten nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages zugestellt.

Zurückforderung und Unterdrückung von Depeschen.

§. 20. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die zurückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangsbescheinigung der Station zurückgiebt. Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 2½ Sgr. erstattet. Dasselbe tritt auch dann ein, wenn der Absender seine Depesche zurückverlangt, weil sie innerhalb einer von ihm angegebenen Frist nicht hat befördert werden können. Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert werden; auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, insofern hierzu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist. Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als der Absender oder dessen Beauftragter zu legitimiren. Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben; die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen. Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers erfolgen, wofür die tarifmäßigen Ge-

bühren zu zahlen sind. Von dem Erfolge wird ihm per Post Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Aufschluß, so hat er die Antwort zu frankiren. Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht zurückerstattet. Ausländische und besondere Gebühren verfallen stets nur in so weit, als die ausländischen Linien schon berührt worden sind, oder eine Weiterbeförderung stattgefunden hat.

Der bei Zurückforderung von Depeschen vor geschehener Abtelegraphirung zu machende Abzug von den zu erstattenden Gebühren, beträgt bei Depeschen nach Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins und anderen, nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten 4 Sgr.

Verfahren bei der Abreßstation.

§. 21. Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Abreßstation ausgefertigt. Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Kouverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten, und, mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt. Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch die Post, durch Estafette, oder durch expresse Boten weiter zu senden sind, mit möglichster Beschleunigung der Weiterbeförderung in der erwähnten Weise zugeführt. Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben für ihn anlangende Depeschen an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, und mit Post oder Boten nachgesendet, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphen-Station niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Die hierfür entfallenden Gebühren bezahlt der Adressat bei Empfang der Depesche.

Bestellung durch Telegraphen-Boten.

§. 22. Der Bote hat die Depesche nebst Empfangsbescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung resp. nach der in der Depesche bezeichneten Adresse, oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangsbescheinigung eingetragen ist. Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt. Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staatsdepesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden. Privatdepeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder an dessen Geschäftsgehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besondern Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht oder der Aufgeber die eigenhändige Empfangnahme verlangt hat. In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft, und die Depesche einem Andern aushändigt, hat der Letztere in der Empfangs-Bescheinigung seiner eigenen Namens-Unterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

Unbestellbare Depeschen.

§. 23. Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabe-Station Behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht. Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreß-Station aufbewahrt, in der Wohnung des Adressaten aber eine bezügliche Anzeige hinterlassen. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet so wird solche vernichtet.

Im Verkehr mit Stationen solcher Staaten, welche nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein gehören, findet eine Unbestellbarkeits-Meldung nicht statt.

Garantie und Reklamationen.

§. 24. Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten. Wenn Depeschen verloren gehen oder später in die Hände der Adressaten gelangen, als dies durch Vermittelung der Post hätte der Fall sein können, sowie wenn rekommandirte Depeschen in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, werden die gezahlten Gebühren zurückerstattet, sofern deren Reklamation innerhalb 3 Monaten (bei Depeschen nach außereuropäischen Ländern innerhalb 10 Monaten) vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt. Die Reklamationen sind bei der Aufgabe-Station einzureichen und wenn es sich um eine verstümmelte Depesche handelt, von der dem Adressaten zugestellten Ausfertigung zu begleiten. Bei angeblich verlorenen Depeschen ist die Reklamation durch Vorlegung einer Bescheinigung der Adreßstation oder des Adressaten zu begründen. Ein Aufgeber, welcher nicht in dem Staate wohnt, wo er seine Depesche aufgegeben hat, kann seine Reklamation bei der Verwaltung des Aufgabeorts durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

Im Verkehr mit ausserhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gelegenen Stationen findet eine Restituirung der Gebühren für verzögerte nicht rekommandirte Depeschen nicht statt.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

§. 25. Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen.

Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender nachträglich erstattet.

Depeschenabschriften.

§. 26. Der Aufgeber und der Adressat sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen oder empfangenen Depeschen ausfertigen zu lassen, wenn sie das genaue Datum derselben angeben können und die Original-Dokumente noch vorhanden sind. Für jede Abschrift kommt die fixirte Gebühr von 2½ Sgr. in Berechnung.

Berlin, den 24. Dezember 1867.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Graf von Bismarck-Schönhausen.

Druck von W. Grashmann in Berlin

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Reglement vom 11. Dezember 1867

zu dem

Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes

vom 2. November 1867.

Auf Grund der Vorschrift des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 wird nachstehendes Reglement, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Posten zu Versendungen und Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. *)

Erster Abschnitt.

Von der Versendung der Briefe, Gelder und Päckereien.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

§. 1. I. Die mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Päckereien müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt, beziehungsweise gezeichnet (signirt), und haltbar verpackt und verschlossen sein.

II. Das Gewicht der Sendungen in Brief- oder ähnlicher Form soll ein halbes Pfund nicht übersteigen.

Adresse.

§. 2. I. Die Adresse muß den Bestimmungsort, so wie die Person Desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

II. Dies gilt auch bei solchen mit „poste restante" bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen, Drucksachen oder Waarenproben mit dem Vermerk „poste restante" darf, statt des Namens des Adressaten, eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet sein.

Außenseite.

§. 3. I. Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein. Wegen der weiter zulässigen Angaben bei Waarenproben und bei Post-Anweisungen siehe §§. 15 und 17.

II. Die Freimarken sind so weit als thunlich in die obere rechte Ecke der Vorderseite der Briefe u. s. w. zu kleben.

Begleitbrief bei Packeten.

§. 4. I. Jedem Packete — d. i. jeder Fahrpostsendung, mit Ausnahme von Briefen mit deklarirtem Werthe und von Briefen mit Postvorschuß — muß ein Begleitbrief beigegeben sein. Derselbe kann entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe, der weder mit Geld noch mit sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe beschwert ist, oder aus einer bloßen Adresse bestehen, welche jedoch mindestens aus einem Viertelbogen Papier gefertigt sein muß.

II. Der Begleitbrief soll das Gewicht von einem Loth in der Regel nicht übersteigen.

Erfordernisse eines Begleitbriefes.

§. 5. I. Auf dem Begleitbriefe muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur), und wenn der Werth deklarirt wird, die Werthangabe enthalten sein.

II. Der Begleitbrief muß mit einem Abdrucke des Petschafts versehen werden, welches zur Versiegelung des Packets benutzt ist. Für gewöhnlich ist der Abdruck in Siegellack herzustellen. Auf Begleitbriefen zu Packeten ohne Werths-Deklaration ist aber auch ein farbiger Stempel-Abdruck zulässig, in so fern derselbe dem zum Verschlusse des Packets dienenden Petschafts-Abdrucke in Siegellack nach Form und Inhalt im Wesentlichen entspricht.

*) Anmerk. Die Bestimmungen dieses Reglements beziehen sich auch auf denjenigen Theil des Großherzogthums Hessen, welcher dem Norddeutschen Bunde nicht angehört.

Mehrere Packete zu einem Begleitbriefe.

§. 6. I. Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Packete gehören, jedoch nicht zugleich Packete mit und solche ohne Werths-Deklaration.

II. Gehören mehrere Packete mit Werths-Deklaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth eines jeden Packets besonders angegeben sein.

Signatur.

§. 7. I. Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung soll in der Regel aus der vollständigen Adresse oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen; dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

II. Bei nach- oder zurückzusendenden Gegenständen muß die Bezeichnung des Bestimmungsortes von der Post-Anstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden.

III. Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein; sie muß bei Wild, bei Geflügel in Netzen, bei Fleischwaaren, welche leicht Fett absetzen, und bei Bärme- oder Hefe-Sendungen in Beuteln, auf einem hinlänglich großen und gut befestigten Stück Holz oder Leder angebracht sein. Ein Aufkleben von Signaturen mittelst eines Stückes Papier u. s. w. auf Sendungen mit deklarirtem Werthe ist unzulässig. Es empfiehlt sich, bei Geldsäcken und Geldbeuteln die Signatur, falls dieselbe nicht unmittelbar auf der Verpackung angebracht ist, auf sogenannten Fahnen von Pappe oder steifem Papier, welche an den Kropf gehörig befestigt sind, herzustellen.

IV. Falls bei Sendungen ohne deklarirten Werth die Signatur nicht auf die Sendung selbst, sondern auf ein Stück Papier geschrieben wird, darf letzteres der Sendung nicht aufgesiegelt, sondern muß mit Klebstoff der ganzen Fläche nach aufgeklebt werden.

Deklaration.

§. 8. I. Wenn von der Deklaration des Werthes einer Sendung Gebrauch gemacht wird, so muß dieselbe bei Briefen auf der Adresse des Briefes, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf der dazu gehörigen Sendung bei der Signatur, angegeben werden.

II. Die Deklaration des Werthes einer Sendung hat der Regel nach in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch in Gebieten mit Guldenwährung in letzterer ausgedrückt werden. Der deklarirte Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht eine Sendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und aushülfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduktion vorzunehmen und danach den Werth der Sendung auf der Adresse auszudrücken.

III. Bei der Versendung von kourshabenden Papieren und Dokumenten ist der Kourswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Dokumenten derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Dokuments oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus der Deklaration zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung der Deklaration zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Deklaration ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Assekuranz-Gebühr nicht hergeleitet werden.

IV. In der Entnahme eines Postvorschusses auf einer Sendung ist eine Werths-Deklaration des Inhalts nicht zu finden und wird daher für Sendungen mit Postvorschüssen eine Assekuranz-Gebühr neben der Postvorschuß-Gebühr nur dann erhoben, wenn neben der Angabe des Vorschusses auf der Sendung ausdrücklich ein Werth angegeben ist.

V. Ueber Sendungen mit deklarirtem Werthe wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt.

Verpackung.

§. 9. I. Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Transport-Strecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

II. Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Akten- oder Schriften-Sendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III. Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, so wie alle schwereren Gegenstände, müssen, in so fern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Papier verpackt sein.

IV. Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren ꝛc., müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichtes in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten ꝛc. verpackt sein.

V. Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge ꝛc.) sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestigt sein.

VI. Sendungen mit frischen Weintrauben dürfen, außer in einer festeren Verpackung, namentlich in Kisten, Schachteln ꝛc., auch in Körben aus geflochtenen Weiden, welche mit einem Deckel von gleichem Stoffe geschlossen sind, verpackt werden, in so fern nicht mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Trauben bereits bei der Aufgabe, oder auf die bedeutende Entfernung des Bestimmungs-

orts, das Absetzen von Feuchtigkeit in größerem Maße zu besorgen ist.

VII. Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausdringen kann.

VIII. Wild, welches nicht mehr blutet, darf unverpackt versendet werden.

IX. In dem bloßen Zusammenbinden mehrerer zur Versendung bestimmter Gegenstände kann eine vorschriftsmäßige Verpackung derselben nicht gefunden werden. Wenn aber z. B. mehrere Rehe oder Hasen oder Fasanen u. s. w. als ein Packet angesehen werden sollen, so müssen sie nicht bloß an den Enden, sondern auch in der Mitte, und zwar hier mittelst eines starken, fest umgelegten und versiegelten Leinwandstreifens, zusammengebunden, oder überhaupt in Netze, Kisten und dergleichen verpackt sein; in dem einen wie in dem andern Falle kommt es auf die Angabe der Kopfzahl nicht an. Werden die gedachten Gegenstände nicht auf solche Weise zu einem Packete vereinigt, so dürfen sie überhaupt nicht zusammen befestigt, sondern müssen einzeln signirt und auf dem Begleitbriefe demgemäß als einzelne Packete bezeichnet sein; zu einem Begleitbriefe können dieselben indeß gehören.

X. Ueberhaupt ist das Zusammenbinden mehrerer förmlichen Packete, wie z. B. mehrerer Hutschachteln, mehrerer Beutel Hefe, mehrerer Cigarren-Kisten u. s. w., nicht als eine vorschriftsmäßige Verpackung anzusehen; dergleichen Gegenstände müssen, wenn sie als ein Packet durch die Post versandt werden sollen, in ein Gebind eingeschlossen sein.

XI. Kleines Geflügel, wie z. B. Rebhühner, Krammetsvögel u. s. w., muß bei der Versendung in einer Emballage, z. B. in Netzen, enthalten und darf mit größeren, etwa bloßgehenden Stücken nicht zusammengebunden sein.

XII. Packete, die nicht vernäht sind, Schachteln und Kober müssen stets verschnürt sein. Eben so ist bei vernähten Packeten und bei vernagelten Kisten stets dann eine Verschnürung zu benutzen, wenn solche zur Verstärkung der Haltbarkeit und zur leichteren Handhabung der Sendung nöthig erscheint.

XIII. Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während ihres Transports eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten der letzteren von dem Adressaten eingezogen. Doch wird die Post-Anstalt die von dem Adressaten ausgelegten Kosten erstatten, wenn der Absender die Entrichtung derselben nachträglich übernimmt.

Verschluß.

§. 10. I. Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. Wegen der Drucksachen und wegen der Waarenproben siehe §§. 14 und 15.

II. Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

III. Der Verschluß eines jeden Packets muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschaftes bestehen.

IV. Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt sein, daß sie ohne Verletzung des Siegelverschlusses nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

V. Wegen der Briefe mit deklarirtem Werthe siehe §. 11 Abs. I.

Verpackung und Verschluß der Sendungen mit deklarirtem Werthe.

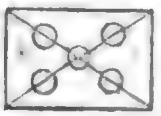

§. 11. I. Briefe mit deklarirtem Werthe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuz-Kouvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln nach Maßgabe der nebenstehenden Zeichnung gut verschlossen sein.

II. Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen, und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht stattfinden kann.

III. Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

IV. Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, so fern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thlr. oder 5000 Fl. und bei baarem Gelde nicht 300 Thlr. oder 500 Fl. übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umgeschlagenen und gut verschnürten Papier eingeliefert werden.

V. Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, so wie die Naht hinlänglich oft versiegelt sein.

VI. Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fässern u. s. w. versandt werden, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt, oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist. Andernfalls müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

VII. Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, die Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein.

VIII. Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

IX. Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

§. 12. I. Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, so wie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallsilber, Pyropapier, Sprengöl oder Nitroglycerin, Aether oder Naphtha, Photogen, Petroleum, Mineralsäuren u. s. w. Eben so bleiben gefettete Wolle, Kienrußschwärze u. s. w. von der Versendung mit der Post ausgeschlossen.

II. Die Post-Anstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Deklaration des Inhalts zu verlangen.

III. Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Deklaration oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung zur Post aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

§. 13. I. Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, so wie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere, können von den Post-Anstalten zurückgewiesen werden.

II. Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, so wie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III. Die im §. 12 Abs. II. ausgesprochene Befugniß der Post-Anstalten, Deklaration des Inhalts zu verlangen, tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, oder lebende Thiere enthalten.

IV. Wenn Flüssigkeiten als solche nicht deklarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen anderen Postgütern verursacht wird.

V. Zündhütchen müssen in Kistchen fest und gut von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Adresse als auf der Sendung selbst deklarirt werden. Der Aufgeber ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus allenfallsiger Explosion entstehenden Schaden haftbar.

VI. Das Gewicht eines Packets (einer Kiste, eines Fasses u. s. w.) soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen.

Drucksachen.

§. 14. I. Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, photographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, einschließlich gebundener oder brochirter Bücher. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Kopirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

II. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter schmalem Streif- oder Kreuzband, oder aber in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

III. Die Sendungen können auch aus offenen Karten (Geschäfts-Avise, Preis-Kourante, Familien-Anzeigen und dergl. enthaltend) bestehen. Die Karte muß aus einem festen Papier angefertigt sein, und die Größe derselben soll nicht wesentlich von dem Maß eines Postanweisungs-Formulars oder eines gewöhnlichen Brief-Kouverts abweichen.

IV. Die Adresse kann auf dem Streif- oder Kreuzbande oder aber auf der Sendung selbst angebracht sein. Der Sendung kann eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse beigefügt werden.

V. Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande versendet werden, so fern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

VI. Cirkulare ꝛc. von verschiedenen Absendern dürfen nur dann, wenn sie auf ein und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter einem Bande versendet werden.

VII. Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze, — mit Ausnahme des Orts, Datums und der Namensunterschrift, beziehungsweise Firmazeichnung —, oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Anstriche am Rande zu dem

Zwecke, die Aufmerksamkeit des Lesers auf eine bestimmte Stelle hinzulenken, sollen jedoch gestattet sein.

VIII. Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens, der Firma, so wie des Wohnorts des Absenders.

IX. Unter die verbotenen Zusätze ist das Koloriren von Modebildern, Landkarten ꝛc. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber keine Handzeichnung, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich, Photographie u. s. w. hergestellt sein.

X. Bei Preis-Kouranten, Kours-Zetteln und Handels-Cirkularen ist, außer den nach Abs. VII. anwendbaren Zusätzen, die handschriftliche Eintragung der Preise, so wie des Namens des Reisenden, ferner die handschriftliche oder auf mechanischem Wege bewirkte Aenderung der Preisansätze, so wie des Namens des Reisenden gestattet.

XI. Den Korrekturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuskript beigelegt werden. Die bei Korrekturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Korrekturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein.

XII. Sendungen, welche sich zur Beförderung gegen die ermäßigte Taxe nicht eignen, können vor der Absendung dem Aufgeber zurückgestellt werden.

XIII. Drucksachen müssen frankirt sein und dürfen das Gewicht von ½ Pfund nicht übersteigen. Zur Frankirung sind thunlichst Postfreimarken zu verwenden.

Waarenproben (Waarenmuster).

§. 15. I. Gegen die für Waarenproben (Waarenmuster) bei ihrer Beförderung mit der Briefpost festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur wirkliche Waarenproben zugelassen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben. Flüssigkeiten, Glasgefäße, scharfe Instrumente und dergl. sind zu einer derartigen Versendung als Waarenproben nicht geeignet.

II. Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann. In der Regel wird zwischen der Verpackung unter Band (Kreuz- oder Streifband), z. B. für Leinen-, Tuch-, Tapeten- ꝛc. Proben, und der Verpackung in Säckchen, z. B. für Getreide-, Kaffee-, Sämerei- und ähnliche Proben, zu wählen sein. Die Säckchen müssen zugebunden oder zugeschnürt, dürfen aber weder zugeklebt noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein. Bei Anwendung solcher Säckchen oder ähnlicher Behälter muß die Adresse — auf festem Papier oder anderem geeigneten Stoffe von zweckentsprechender Größe — gehörig haltbar angehängt sein.

III. Die Adresse muß, außer dem Namen des Empfängers und des Bestimmungsorts, den Vermerk „Proben" („Muster") enthalten. Auf der Adresse dürfen außerdem angegeben sein:

der Name oder die Firma des Absenders,
die Fabrik- oder Handelszeichen, einschließlich der näheren Bezeichnung der Waare,
die Nummern, und
die Preise.

IV. So weit die Versendung unter Band erfolgt, dürfen diese Angaben, statt auf der Adresse, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein.

V. Außer den vorstehenden Angaben dürfen die Sendungen keine handschriftlichen Mittheilungen oder Vermerke irgend welcher Art enthalten.

VI. Es ist nicht gestattet, der Waarenprobe einen Brief beizuschließen oder anzuhängen, oder unter einem Bande anderweite besondere Sendungen unter Band, die wiederum für sich förmlich adressirt sind, zu vereinigen. Dagegen ist die Vereinigung von Drucksachen und von Waarenproben durch einen und denselben Absender zu einem Versendungs-Objekt gestattet; die Drucksachen müssen in diesem Falle den Bestimmungen des §. 14 entsprechen.

VII. Die Sendungen müssen frankirt sein und dürfen das Gewicht von ½ Pfund nicht übersteigen. Zur Frankirung sind thunlichst Postfreimarken zu verwenden.

Rekommandirte Sendungen.

§. 16. I. Briefe, Drucksachen und Waarenproben, welche unter Rekommandation abgesandt werden sollen, müssen von dem Absender mit einer dieses Verlangen ausdrückenden Bezeichnung (rekommandirt, chargé, empfohlen) versehen werden.

II. Ueber eine rekommandirte Sendung wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt.

III. Wünscht der Absender eines rekommandirten Briefes u. s. w. eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein, Retour-Rezipisse) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „gegen Rückschein" („Retour-Rezipisse") auf der Adresse ausgedrückt sein, und der Absender sich namhaft machen.

Post-Anweisungen.

§. 17. I. Die Postverwaltung übernimmt es, die Versendung von Geldern bis zum Betrage von funfzig Thalern oder von sieben und achtzig und einem halben Gulden einschließlich im Wege der Post-Anweisung zu bewirken.

II. Die Einzahlung des Betrages erfolgt durch den Absender bei der Post-Anstalt des Aufgabeorts und die Auszahlung an den Adressaten durch die Post-Anstalt am Bestimmungsorte.

III. Zu den Post-Anweisungen werden gedruckte Kartons verwendet, welche von den Post-Anstalten unentgeltlich verabfolgt werden. Ein Brief darf mit der Post-Anweisung nicht vereinigt sein.

IV. Die Angabe des Geldbetrages auf der Post-Anweisung hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch in Gebieten mit Guldenwährung in letzterer stattfinden. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

V. Der der Post-Anweisung angefügte Koupon

kann vom Absender zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

VI. Die Gebühr ist vom Absender im Voraus zu entrichten, möglichst durch Verwendung von Postfreimarken.

VII. Ueber die Post-Anweisung wird dem Aufgeber ein Einlieferungsschein ertheilt. Die Postverwaltung haftet für den eingezahlten Betrag in demselben Umfange wie für Geldsendungen.

VIII. Das Verfahren der Rekommandation findet bei dem Post-Anweisungs-Verkehr keine Anwendung.

IX. Post-Anweisungen mit dem Vermerke „poste restante", so wie solche, welche durch Expressen bestellt werden sollen, sind zulässig.

X. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt, nachdem der Adressat die auf der Post-Anweisung befindliche Quittung durch Einsetzung des Orts und Datums, sowie durch Hinzufügung seiner Namensunterschrift vollzogen hat, gegen Rückgabe der Post-Anweisung. Der der Post-Anweisung angefügte Koupon kann von dem Adressaten zurückbehalten werden.

XI. Findet die Auszahlung in einer anderen Währung statt, als derjenigen, auf welche die Post-Anweisung lautet, so ist die Reduktion des eingezahlten Betrages Seitens der Post-Anstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der Auszahlung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer unberücksichtigt bleiben.

XII. Die Erhebung des Geldbetrages bei der Post-Anstalt am Bestimmungsorte muß spätestens innerhalb 14 Tage, vom Tage der Aushändigung der Post-Anweisung an den Adressaten gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder, so fern derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

XIII. Stehen der Post-Anstalt am Bestimmungsorte die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

XIV. Unbestellbare Post-Anweisungen werden nach dem Abgangsorte zurückgesandt. Der Betrag der Post-Anweisung wird dem Absender, sobald derselbe zu ermitteln ist, zurückgezahlt.

XV. In Städten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung besteht, werden Post-Anweisungen für Adressaten im Orts-Bestellbezirke ebenfalls unter den vorbezeichneten Bedingungen angenommen. Post-Anweisungen aus einem Post-Orte nach dem zugehörigen umliegenden Land-Bestellbezirke sind im Allgemeinen nicht zulässig; in so fern bei einzelnen Post-Anstalten die Annahme bisher gestattet war, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

XVI. Wenn dem Adressaten eine Post-Anweisung abhanden kommen sollte, so hat derselbe der Post-Anstalt am Bestimmungsorte von dem Verluste rechtzeitig Mittheilung zu machen. Von der Ankunfts-Post-Anstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der vom Adressaten als verloren angegebenen Anweisung die Zahlung bis auf Weiteres ausgesetzt. Es ist Sache des Adressaten, durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabe-Post-Anstalt die Uebersendung eines vom Absender auszufertigenden Duplikats der fraglichen Post-Anweisung Behufs Erhebung des eingezahlten Betrages zu erwirken. Bei der Einlieferung des Duplikats muß der bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Post-Anweisung ertheilte Einlieferungsschein von dem Aufgeber vorgelegt werden. Die Uebersendung des Duplikats vom Aufgabe- nach dem Bestimmungsorte erfolgt kostenfrei

Depeschen-Anweisungen.

§. 18. I. Auf Post-Anweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Post-Anstalt am Aufgabeorte auf telegraphischem Wege der Post-Anstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden, wenn sowohl am Aufgabe- als auch am Bestimmungsorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphen-Station sich befindet.

II. Im Falle ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, vermittelst dessen die Ueberweisung erfolgt, der Post-Anstalt des Aufgabeorts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Post-Anstalt am Aufgabeorte schriftlich übergeben, welche sie in das abzulassende Telegramm mit aufnimmt.

III. Die Post-Anstalt des Bestimmungsorts hat gleich nach Empfang der Ueberweisungs-Depesche dieselbe dem Adressaten durch einen expressen Boten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe der mit der Quittung des Empfängers versehenen Ueberweisungs-Depesche.

IV. Die Telegraphen-Stationen können ermächtigt werden, in Vertretung der Post-Anstalten Beträge auf Post-Anweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen oder am Bestimmungsorte auszuzahlen.

Postvorschuß-Sendungen.

§. 19. I. Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge bis zur Höhe von funfzig Thalern oder sieben und achtzig und einem halben Gulden von dem Adressaten einzuziehen und an den Absender auszuzahlen. (Vorschußsendungen. Nachnahmesendungen. Postvorschüsse.)

III. Nachnahmen von Transport-Auslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind auch zu einem höheren Betrage als 50 Thlr. oder 87½ Gulden zulässig.

III. Sendungen, auf welchen ein Postvorschuß (Nachnahme) haftet, müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten: „Vorschuß (Nachnahme) von . . . . . ." enthalten. Die Angabe des Vorschußbetrages hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch in Gebieten mit Guldenwährung in letzterer stattfinden. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV. Die Entnahme von Postvorschüssen auf rekom-

mandirte Sendungen ist unstatthaft. Wenn Postvorschüsse auf Drucksachen oder auf Waarenproben entnommen werden, so unterliegen dergleichen Sendungen demselben Porto wie gewöhnliche Briefe mit Postvorschuß. Postvorschußsendungen an Adressaten im Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt sind im Allgemeinen nicht zulässig; in so fern bei einzelnen Post-Anstalten die Annahme derartiger Sendungen an Adressaten in dem umliegenden Land-Bestellbezirke bisher gestattet war, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

V. Sofern nicht bei Einlieferung der Sendung die Zahlung des Vorschusses erfolgt, erhält der Absender bei der Aufgabe eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

VI. Eine Vorschußsendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschußbetrages ausgehändigt werden. Findet die Einziehung des Vorschußbetrages in einer anderen Währung statt, als derjenigen, in welcher der Vorschuß entnommen ist, so ist die Reduktion des Vorschußbetrages Seitens der Post-Anstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der Einziehung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer auf volle Pfennige oder Kreuzer abgerundet werden. Eine Vorschußsendung muß spätestens 14 Tage, nach dem Eingange, der Post-Anstalt am Aufgabeorte zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschußsendungen mit dem Vermerke „poste restante".

VII. Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschußsendung erfolgt an den legitimirten Absender unter Einforderung der im Falle der Reservirung des Postvorschusses ertheilten Bescheinigung. Ist es eine Sendung mit deklarirtem Werthe, so kommen insbesondere noch die Vorschriften des §. 37 in Anwendung.

VIII. Erst durch die Einlösung einer Vorschußsendung erwächst der Aufgabe-Post-Anstalt die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschußbetrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Post-Anstalt am Aufgabeorte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschußbetrag an denjenigen aus, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Vorschusses zurückgiebt. Die Post-Anstalt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher den Schein präsentirt.

IX. Wird eine Vorschußsendung, auf welche der Betrag des Vorschusses an den Absender gezahlt worden ist, Seitens des Adressaten nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

X. Die Postvorschuß-Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Adressat die Vorschußsendung nicht einlösen sollte.

XI. Eine Vorausbezahlung des Portos und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

Durch Expressen zu bestellende Sendungen.

§. 20. I. Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Bestellung an den Adressaten sogleich nach der Ankunft durch besondern Boten erfolgen solle. Hierher sind beispielsweise folgende Vermerke zu rechnen:

„durch Expressen zu bestellen",
„per express",
„per express zu bestellen",
„per express zu befördern",
„durch besondern Boten zu bestellen",
„sofort zu bestellen".

Bezeichnungen, wie cito, citissimo, pressant, dringend, eilig ꝛc., sind nicht als das Verlangen der Expreß-Bestellung ausdrückend anzusehen.

II. Rekommandirte Sendungen werden den Expreß-Boten stets mitgegeben. Packete, so wie Sendungen mit deklarirtem Werthe, deren expresse Bestellung von dem Absender verlangt ist, werden nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen dem Adressaten besonders zugestellt:

1) Bei Expreß-Bestellung im Orts-Bestellbezirke der Post-Anstalt:

Packete ohne Werths-Deklaration bis zum Gewichte von 5 Pfund, so wie Sendungen mit deklarirtem Werthe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund werden dem Adressaten durch den Expreß-Boten in die Wohnung bestellt, so weit nicht etwa zollamtliche Vorschriften entgegenstehen.

Bei Sendungen mit deklarirtem Werthe von mehr als 50 Thlr. oder 87½ Gulden, so wie bei Packeten im Gewichte von mehr als 5 Pfund erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten nur auf das Formular zum Ablieferungsschein oder den Begleitbrief.

2) Bei Expreß-Bestellungen nach dem Land-Bestellbezirke der Post-Anstalt:

Die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten erstreckt sich auf das Formular zum Ablieferungsschein oder den Begleitbrief, und auf Packete ohne deklarirten Werth bis zum Gewichte von 5 Pfund, so wie auf Sendungen im deklarirten Einzelwerthe bis zu 5 Thalern oder 8¾ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund.

III. Bei Expreß-Post-Anweisungen nach dem Orts-Bestellbezirke der Post-Anstalt werden die Geldbeträge bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden, nach dem Land-Bestellbezirke dagegen bis zu 5 Thalern oder 8¾ Gulden dem Expreß-Boten mitgegeben.

IV. Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur expressen Bestellung an Adressaten, die im Orts- oder im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt wohnen, haben die Post-Anstalten sich nicht zu befassen. Eben so wenig haben die Post-Anstalten Versendungen mittelst expresser Boten nach solchen Orten zu

besorgen, an welchen sich ebenfalls eine Post-Anstalt befindet.

V. Das Botenlohn für die expresse Bestellung kann nach Gutbefinden des Absenders vorausbezahlt oder dessen Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen muß jedoch der Absender für die Berichtigung der Bestellgebühr haften.

Behandlung reglementswidrig beschaffener Sendungen.

§. 21. I. Alles, was nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen ist, kann dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

II. Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche in so weit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse durch die Worte: „auf meine Gefahr" ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Post-Anstalt über die Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine einen Vermerk zu machen. Es wird alsdann im Falle eines Verlustes oder Schadens vermuthet, daß derselbe in Folge jener Mängel entstanden ist.

III. Ist aber auch die Annahme der Sendung wegen mangelhafter Beschaffenheit nicht beanstandet worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind.

Ort der Einlieferung.

§. 22. I. Die Einlieferung der Briefe, Gelder, Packete und sonstigen Sendungen muß bei den Post-Anstalten an denjenigen Beamten geschehen, welcher an der Annahmestelle den Dienst verrichtet.

II. Nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, in so fern sie dem Frankozwange nicht unterliegen, imgleichen solche gewöhnlichen Briefe, Drucksachen oder Waarenproben, für welche das Porto durch aufgeklebte Postfreimarken oder gestempelte Brief-Kouverts entrichtet ist (§. 39 Abs. VI.), können in die Briefkasten gelegt und auch den Kondukteuren, Postillonen, Postfußboten (Beförderern der Botenposten) und Land-Briefträgern, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, übergeben werden.

Zeit der Einlieferung.

§. 23. I. Die Einlieferung muß während der Dienststunden der Post-Anstalten und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

a) Dienststunden.

II. Die Dienststunden der Post-Anstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind:

1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1. Oktober bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

III. An Sonntagen fallen jedoch die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags, als auch des Nachmittags zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Post-Anstalt durch die vorgesetzte Ober-Post-Direktion, beziehungsweise durch die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde besonders bestimmt. Die getroffene Festsetzung muß zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

IV. Die Ober-Post-Direktionen beziehungsweise die mit deren Funktionen beauftragten Postbehörden sind ermächtigt:

1) bei einzelnen Post-Anstalten den vorstehend unter 1, 2 und 3 genannten Dienststunden eine größere Ausdehnung zu geben, wobei aber von den Bestimmungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen nicht abgewichen werden darf;
2) in Ansehung solcher Post-Expeditionen, welche durch einen allein stehenden Beamten verwaltet werden, die Dienststunden in so weit zu beschränken, als es zur Erleichterung des alleinstehenden Beamten nothwendig und in Beziehung auf den Postenlauf ohne Gefährdung der Interessen des Publikums zulässig ist;
3) in Fällen eines vorübergehenden außerordentlichen Verkehrs-Bedürfnisses Abweichungen von den obigen Festsetzungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen zeitweise nachzulassen.

V. In so fern bei einer Post-Anstalt eine Einrichtung besteht, welche von den vorstehenden, in Bezug auf die Dienststunden, sei es an den Sonn- und gesetzlichen Festtagen, sei es an den Wochentagen, als Norm gültigen Bestimmungen abweicht, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

VI. Ausdehnungen und Beschränkungen der Dienststunden müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

b) Schlußzeit.

VII. Die Schlußzeit tritt ein:

1) für Briefe, Drucksachen oder Waarenproben, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist: eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post, und bei Posten, welche den Ort passiren, eine halbe Stunde vor dem

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 17. Ausgegeben Donnerstag, den 23. April 1868.

Gesetz-Sammlung.

301. Das am 14. April 1868 ausgegebene 7. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 76 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868. Vom 30. März 1868.

Nr. 77 die Convention, abgeschlossen zwischen den Postverwaltungen des Norddeutschen Bundes und der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika Behufs der Vervollkommnung des Postdienstes im gegenseitigen Verkehr. Vom 21. Oktober 1867.

Nr. 78 das Gesetz, die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Ersatzreserve betreffend. Vom 8. April 1868.

Nr. 79 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Zollparlaments. Vom 13. April 1868.

Nr. 80 die Beglaubigung des Königlich spanischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers, Don Miguel Tenorio de Castilla beim Norddeutschen Bunde.

Nr. 81 die Beglaubigung des Königlich portugiesischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers, Dom Luiz Victorio de Noronha beim Norddeutschen Bunde.

Nr. 82 die Ernennung der bisherigen Königlich preußischen Konsuln F. W. Hepner zu Amsterdam zum General-Konsul, J. W. Bynge zu Rotterdam und L. de Groof zu Vlissingen, ferner der Kaufleute A. Bauer zu Batavia und L. v. Abercron zu Makassar (Insel Celebes) zu Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 83 die Ernennung der bisherigen Königlich preußischen Konsuln Günther in Antwerpen, Neuhaus in Brüssel, Payon de Pauw in Gent und Bach in Ostende zu Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

302. Die am 15. Mai d. J. fälligen, auf Grund des Gesetzes vom 28. September 1866 (Gesetz-Sammlung Seite 607) und des Allerhöchsten Erlasses vom 5. August 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 1471) ausgegebenen Schatzanweisungen vom 15. August 1867 werden vom 7. Mai d. J. ab, in den Dienststunden, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen — auch in Cassel und Wiesbaden —, der General-Kasse in Hannover, der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und der Hauptkasse in Rendsburg eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so werden die Besitzer solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, aufgefordert, diese Papiere bald an Eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen in Bezug auf die Einlösung nicht einlassen.

Bei Einlieferung der betreffenden Papiere ist ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem die Schatzanweisungen nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt, und ist bei der Empfangnahme des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 15. April 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidii.

303. Nachdem in der außerordentlichen Sitzung der Central-Commission für die Rheinschifffahrt vom 4. Dezember 1867 unter den Rheinuferstaaten in Betreff der Erbauung einer stehenden Brücke über den Rhein bei Düsseldorf die nachstehende Uebereinkunft getroffen worden, welche wörtlich also lautet:

„Art. 1. Den Eigenthümern von Segel- und Dampfschiffen, welche nicht entweder schon jetzt zum Passiren fester, nach oben geschlossener Brücken eingerichtet sind, oder eine Entschädigung für die Ausführung solcher Einrichtungen, auf Grund einer, der bis jetzt in Betreff des Baues fester Brücken über den Rhein und dessen conventionellen Nebengewässer geschlossenen Verträge, erhalten haben, beziehungsweise erhalten werden, und welche bisher oder doch längstens

bis zum 1. Juli 1868 den Strom an der Brückenstelle bei Düsseldorf vorüber befahren haben, wird eine Entschädigung für die Vorrichtungen zum Senken und Wiederaufrichten der Maste, beziehungsweise der Kamine, aus der Preußischen Staatskasse gewährt werden.

Art. 2. Eine Entschädigung wird ferner denjenigen zur Fahrt auf dem Rheine dermalen schon berechtigten Schiffseigenthümern gewährt werden, auf deren Schiffen eine Einrichtung zum Senken und Wiederaufrichten der Maste zwar schon vorhanden ist, welche aber durch die Errichtung einer festen Brücke bei Düsseldorf veranlaßt werden, diese Einrichtung abzuändern oder zu vervollständigen, vorausgesetzt, daß sie mit dem betreffenden Schiffe bereits bisher oder längstens bis zum 1. Juli 1868 den Rhein an der Brückenstelle bei Düsseldorf vorüber befahren haben.

Eine Veranlassung zur Aenderung oder Vervollständigung der bestehenden Einrichtung soll dann als vorhanden angenommen werden, wenn dieselbe zum Gebrauch für den Durchgang durch die feste Brücke bei Düsseldorf ungenügend ist.

Ausgeschlossen von dem Anspruche auf Entschädigung sind alle Schiffe, für welche auf Grund der vorbezeichneten, die Erbauung stehender Brücken betreffenden Conventionen eine Entschädigung gewährt ist oder gewährt werden wird, sowie ferner alle Schiffe, welche vor ihrer Anmeldung (Art. 6) eine der zunächst unterhalb oder oberhalb der Brückenbaustelle belegenen festen Brücken passirt haben.

Art. 3. Die nach den vorstehenden Bestimmungen (Art. 1 und 2) zu gewährende Entschädigung gilt zugleich

für das Stilliegen des Schiffes während der zum Anbringen der Vorrichtungen erforderlichen Zeit;
für die etwaige Erschwerung des Dienstes auf dem Schiffe;
für die eventuelle Beschränkung des nutzbaren Laderaums; endlich
für alle sonstigen Anschaffungen und Anordnungen, welche in Folge der zu treffenden Vorrichtungen für einzelne Fahrzeuge nothwendig werden können.

Schiffe, welche an sich zur Entschädigung zuzulassen, aber erst nach dem zu Art. 1 und 2 bestimmten äußersten Termine an der Brückenstelle bei Düsseldorf vorüber gefahren sind; desgleichen Schiffe, bei welchen wegen Alters oder Schadhaftigkeit die Vorrichtung zum Senken und Heben nicht mehr ausgeführt werden kann; endlich alle vom Tage der Inkraftsetzung gegenwärtiger Uebereinkunft ab neu zu erbauenden Schiffe haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

Art. 4. Im Einverständniß mit sämmtlichen Rheinuferstaaten wird die nach Inhalt des Artikels 1 zu leistende Entschädigung in Bausch und Bogen nach Maßgabe der Tragfähigkeit der Schiffe auf feste Geldsätze festgestellt und ein- für allemal wie folgt gewährt:

A. Bei Dampfschiffen:

1. Für Dampfschlepper von mehr als zweihundert Pferdekraft mit . . . . . 350 Thlr.
2. Für kleinere Dampfschlepper und große Personenboote mit . . . . . 250 Thlr.
3. Für kleinere Dampfboote, sofern sie überhaupt einer Vorrichtung zum Senken der Kamine bei ihrer Durchfahrt durch die Brücke bedürfen . . . . . 100 „

B. Bei Segelschiffen:

1. Für Schiffe von 10,000 Centner und mehr mit . . . . . 950 Thlr.
2. Für Schiffe von 10,000 Centner bis 8000 Centner mit 950—750 Thlr. = im Mittel 850 Thlr.
3. Für Schiffe von 8000 Centner bis 6000 Centner mit 750—550 Thlr. = 650 „
4. Für Schiffe von 6000 Centner bis 4000 Centner mit 550—350 Thlr. = 450 „
5. Für Schiffe von 4000 Centner bis 3000 Centner mit 350—250 Thlr. = 300 „
6. Für Schiffe von 3000 Centner bis 1500 Centner mit 250—150 Thlr. = 200 „
7. Für Schiffe von 1500 Centner bis 800 Centner mit 150—30 Thlr. = 90 „
8. Für Schiffe von 800 Centner und weniger Tragfähigkeit . . . . . 25 „

Der Centner wird zu 50 Kilogrammen gerechnet. Für Schiffe, deren Tragfähigkeit in die angegebenen Grenzen hineinfällt, ist nach Maßgabe dieser Scala die Entschädigung verhältnißmäßig auszumitteln.

Die Feststellung des Entschädigungsbetrages für jedes einzelne Schiff erfolgt durch das Königlich Preußische Eisenbahn-Commissariat zu Cöln endgültig unter Ausschluß jedes Rekurses.

Art. 5. Der Betrag der nach den Bestimmungen unter Artikel 2 zu gewährenden Entschädigung soll nach Maßgabe der besondern Beschaffenheit der auf dem einzelnen Schiffe bereits vorhandenen und nur abzuändernden oder zu ergänzenden Einrichtung in jedem einzelnen Falle festgestellt werden, zu welchem Behufe das Schiff in den Hafen zu Düsseldorf oder ans dortige Ufer zur Besichtigung zu stellen ist. Bei dieser Feststellung soll der Gesichtspunkt leitend sein, daß die nöthige Abänderung oder Ergänzung in genügender, aber am wenigsten kostspieliger Weise auszuführen ist; und es soll in keinem Falle bei Schiffen von mehr als 4000 Centner Tragfähigkeit ein höherer Betrag als zwei Drittheile und bei Schiffen von 4000 Centnern Tragfähigkeit und darunter ein höherer Betrag als drei Viertheile desjenigen Betrages festgestellt werden, welchen der Schiffseigenthümer, zufolge der Bestimmung unter Artikel 4, dann anzusprechen haben würde, wenn sein Schiff mit Einrichtungen zum Passiren fester, nach oben geschlossener Brücken gar nicht versehen wäre.

Die Feststellung dieses Entschädigungsbetrages geschieht endgültig unter Ausschluß jedes Rekurses durch Sachverständige, von welchen die Direktion der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft den einen, der betheiligte Schiffer den anderen, beide Sachverständige aber mit einander den Obmann wählen. Können sich die

Sachverständigen über den Obmann nicht einigen, so bezeichnet die Handelskammer zu Düsseldorf drei weitere Sachverständige, von welchen der Sachverständige jeder Partei einen streicht. Der Uebrigbleibende ist Obmann.

Art. 6. Die Schiffseigenthümer, welchen nach den vorstehenden Bestimmungen ein Entschädigungs-Anspruch zusteht, haben denselben nach der amtlichen Aufforderung, welche die Regierungen der Rheinuferstaaten in ihren Gebieten erlassen werden, spätestens bis zum 1. Oktober 1868, bei Verlust ihres Anrechts, bei dem Königlich Preußischen Eisenbahn-Commissariat in Cöln anzumelden. Diese Anmeldung muß von der Vorlage des Patents und des Nachweises über die Tragfähigkeit des Schiffes begleitet sein. Dieselben haben ferner durch eine Bescheinigung des Königlichen Wasserbau-Inspektors zu Düsseldorf nachzuweisen, daß sie mit dem in dem Patent bezeichneten Schiffe einmal, und spätestens bis zum 1. Juli 1868, auf dem Rhein an der Brückenstelle bei Düsseldorf vorüber gefahren sind.

Das Eisenbahn-Commissariat zu Cöln wird den Schiffseigenthümern über die erfolgte Anmeldung eine Beurkundung mit der Zusage ertheilen, daß, wenn die nachstehend bezeichneten Bedingungen von ihnen erfüllt sein werden, die Schiffseigenthümer auf den im Falle der Artikel 1 und 4 der Summe nach genau zu bezeichnenden, im Falle der Artikel 2 und 5 aber auf den durch die Entscheidung der Sachverständigen festzusetzenden Entschädigungsbetrag Anspruch haben.

Nach Feststellung des Entschädigungsbetrages haben die Schiffseigenthümer die zum Senken und Heben der Maste und Kamine nöthigen Vorrichtungen anfertigen, beziehungsweise abändern und vervollständigen zu lassen, und mit den so hergerichteten Schiffen die stehende Brücke bei Düsseldorf spätestens ein Jahr nach deren Vollendung zu passiren.

Schiffe, für welche eine Entschädigung auf Grund der Bestimmungen unter Artikel 2 und 5 zugesagt ist, sind innerhalb der gleichen Frist im Hafen zu Düsseldorf zur Besichtigung zu stellen, und es ist der Nachweis zu liefern, daß eine der Feststellung der Sachverständigen entsprechende Abänderung oder Vervollständigung seit dieser Feststellung wirklich stattgefunden hat.

Nach Erfüllung dieser Bedingungen, worüber ein Zeugniß des Königlichen Wasserbau-Inspektors zu Düsseldorf beizubringen ist, wird den Schiffseigenthümern der Betrag der Entschädigung auf Anweisung des Königlich Preußischen Eisenbahn-Commissariats zu Cöln von der Regierungs-Hauptkasse zu Düsseldorf ausbezahlt werden. Die Zahlung erfolgt an den Schiffseigenthümer, welchen das Patent als solchen ausweis't, oder an dessen gehörig beglaubigten und in gleicher Weise legitimirten Bevollmächtigten.

Art. 7. Sobald die Durchfahrt der Schiffe mit stehenden Masten durch die feste Brücke bei Düsseldorf nicht mehr thunlich sein wird, wird die Preußische Regierung bei eintretendem Bedürfnisse Krahnen zum Heben und Senken der Maste oberhalb und unterhalb der Brücke für die Dauer eines Jahres errichten lassen. Die Schiffer haben für die Benutzung dieser Hülfs-Anstalten keinerlei Gebühren zu entrichten.

Art. 8. Die Königlich Preußische Regierung macht sich anheischig, dafür zu sorgen, daß während des Brückenbaues der Verkehr mit Schiffen und Flößen auf dem Rhein an der Brückenstelle nicht unterbrochen und möglichst wenig gestört werde, und daß auch die Gewährung der zum Passiren der Brückenstelle etwa erforderlichen Hülfsmittel unentgeltlich erfolge."

und nachdem diese Uebereinkunft demnächst auch die dabei vorbehaltene Genehmigung der Königlich Bayerischen Regierung erhalten hat, bringe ich die obige Uebereinkunft hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz, den 11. April 1868.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

304. Der in dem laufenden Jahre auf den 17. Juni angesetzte Kram- und Viehmarkt zu Sohren wird, da derselbe mit dem Kram- und Viehmarkte zu Altercülz zusammenfällt, am Tage vorher, den 16. Juni, abgehalten werden.

Coblenz, den 9. April 1868.

305. Der Sommer-Cursus in der Hebammen-Lehranstalt zu Trier wird am 15. Juni d. J. beginnen und, wie gewöhnlich, ungefähr fünf Monate dauern.

Coblenz, den 14. April 1868.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

306. Das zu Trechlingshausen, im Kreise St. Goar, bestehende Unter-Steueramt wird zum 1. Mai d. J. aufgehoben, und es wird von diesem Zeitpunkte ab bezüglich der indirekten Abgaben die Bürgermeisterei Niederheimbach an den Hebebezirk der Steuer-Rezeptur Bacharach und die Bürgermeisterei Waldalgesheim an den Hebebezirk der Steuer-Rezeptur Bingerbrück überwiesen.

Cöln, den 7. April 1868.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

307. Das Königliche Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 1. April d. J. den Bäcker Peter Julius Pfeiffer, zuletzt in Barmen wohnhaft, für abwesend erklärt.

Cöln, den 11. April 1868.

Der General-Prokurator.

308. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Dörnersglück bei Rötterstein mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 27. März 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird dem James Dewdney aus London, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 5. Mai 1851 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Dörnersglück das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Hövels, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. März 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

309. Die nachbenannten Landwehrleute, welche ohne Erlaubniß ausgewandert sind, resp. zur Controle sich nicht gestellt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten zur Rechtfertigung ihrer Abwesenheit bei mir zu melden, widrigenfalls das gerichtliche Strafverfahren gegen sie eingeleitet werden wird:

1) Johann Carl August Engel aus Jahrsfeld, geboren am 16. April 1827;
2) Peter Sauerborn aus Oberbieber, geboren am 24. November 1835;
3) Ludwig Ecker aus Neuwied, geboren am 5. Juni 1837;
4) Johann Eduard Weil aus Neuwied, (Datum der Geburt unbekannt);
5) Carl Orten aus Erpel, geboren am 5. März 1832;
6) Johann Scharfenstein aus Strödt, geboren am 16. Februar 1835;
7) Johann Becker aus Thelenberg, geboren am 11. April 1832;
8) Friedrich Heinrich Carl von Velsen aus Linz, geboren am 6. Januar 1838.

Heddesdorf, den 14. April 1868.

Der Königliche Landrath.

310. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 18. Februar c. ist der Peter Schreiber, geboren zu Boppard, früher Portier, dermalen ohne festen Wohnort, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 8. April 1868.

Der Ober-Prokurator.

311. Lieferfristen für gewöhnliche Frachtgüter werden, in Modificirung der Zusatzbestimmung des § 12 sub A. des Betriebs-Reglements für die Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen, sowie des § 54 sub A. des Tarifs für den Binnen-Verkehr der unter unserer Verwaltung stehenden Bahnen, vom 1. Mai c. ab für einen Transport bis zu 20 Meilen von 3 auf 2 Tage herabgesetzt, während für je angefangene weitere 20 Meilen wie bisher ein Tag zugeschlagen wird.

Saarbrücken, den 8. April 1868.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

312. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 3. März d. J. ist die Anna Elisabetha Maurer aus Manubach für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 14. April 1868.

Der Ober-Prokurator.

Personal-Chronik.

313. Dem Empfänger Mattes zu Burgbrohl ist die commissarische Verwaltung des Steuer- und Gemeinde-Empfangs Windesheim, im Kreise Creuznach, übertragen worden.

314. Dem Empfänger La Vallée zu Ehrenbreitstein ist die commissarische Verwaltung des Steuer- und Gemeinde-Empfangs Burgbrohl, im Kreise Mayen, mit der damit verbundenen Unter-Forstkasse übertragen worden.

315. Der Steuer Empfänger Wolff zu St. Goar ist mit der commissarischen Verwaltung des Steuer- und Gemeinde-Empfangs in der Bürgermeisterei Ehrenbreitstein und des damit vorläufig vereinigten Steuer-Empfangs der Bürgermeisterei Vallendar beauftragt worden.

316. Dem Steuer-Empfänger Feuerstein zu Windesheim ist die Verwaltung des Steuer- und Gemeinde-Empfangs der Bürgermeistereien St. Goar und Pfalzfeld commissarisch übertragen worden.

317. Der als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Dr. Engelmann hat sich in Creuznach niedergelassen.

318. Der Lehrer Johann Jakob Gilles ist von der katholischen Schule zu Wirfus an jene zu Cond versetzt worden.

319. Der Schulamts-Candidat Mathias Merzenich zu Holzweiler (Kreises Ahrweiler) ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

Patente.

320. Dem Königlichen Professor R. R. Wagner in Berlin ist unter dem 11. April 1868 ein Patent

auf einen Expansions-Regulator, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 18 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin in Coblenz. (J. H. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 18. Ausgegeben Donnerstag, den 30. April 1868.

Gesetz-Sammlung.

521. Das am 20. April 1868 ausgegebene 8. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 84 den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden. Vom 23. November 1867.

Nr. 85 den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden einerseits und Oesterreich andererseits. Vom 23. November 1867.

Nr. 86 den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Kaiserthum Oesterreich, betreffend die geschlossenen Posttransite. Vom 30. November 1867.

Nr. 87 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bunderathe des deutschen Zollvereins. Vom 15. April 1868.

522. Das am 25. April 1868 ausgegebene 9. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 88 den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Luxemburg. Vom 13. November 1867.

Nr. 89 die Beglaubigung des außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers der Ottomanischen Pforte, Aristarchi Bey, in gedachter Eigenschaft beim Norddeutschen Bunde.

90 die Beglaubigung des bisherigen Königlich preußischen Minister-Residenten am Kaiserlich brasilianischen Hofe, Saint Pierre, als Minister-Resident des Norddeutschen Bundes.

523. Das am 22. April 1868 ausgegebene 25. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7051 das Gesetz, betreffend das Expropriationsverfahren im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein. Vom 8. April 1868.

Nr. 7052 den Allerhöchsten Erlaß vom 2. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Kreis Angerburg, Regierungsbezirk Gumbinnen, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Angerburg über Ogonken, Possessern, Pietzarken bis zur Lötzener Kreisgrenze in der Richtung auf Lötzen.

Nr. 7053 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Angerburger Kreises im Betrage von 41,000 Thalern. Vom 2. März 1868.

Nr. 7054 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der in der General-Versammlung der Preußischen Hagelversicherungs-Actiengesellschaft vom 21. Dezember 1867 anderweit beschlossenen Aenderungen des Gesellschaftsstatuts vom 15. März 1864. Vom 2. April 1868.

Nr. 7055 den Allerhöchsten Erlaß vom 4. April 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts für den Bau der Staats-Eisenbahnen von Ditterebach nach Altwasser und von Ruhbank über Landeshut und Liebau bis zur Böhmischen Grenze, und die Ausführung dieser Eisenbahn durch die Königliche Kommission für den Bau der Schlesischen Gebirgsbahn.

524. Das am 24. April 1868 ausgegebene 26. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7056 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ragneter Kreises im Betrage von 40,000 Thalern, III. Emission. Vom 26. Februar 1868.

Nr. 7057 den Allerhöchsten Erlaß vom 18. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadtgemeinde Forst, im Kreise Sorau, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Roßdorf, an der Kottbus-Forst-Sommerfelder Chaussee, nach Groß-Kölzig, an der Kottbus-Muskauer Kreisstraße, im Kreise Sorau, Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O.

Nr. 7058 das Statut des Verbandes zur Entwässerung des Zedmar-Bruches und seiner Umgebungen im Kreise Darkehmen. Vom 25. März 1868.

Nr. 7059 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zum Statut der Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 25. März 1868.

Nr. 7060 den Allerhöchsten Erlaß vom 30. März 1868, betreffend die Aufhebung des in der vormals bayerischen Enklave Kaulsdorf seither entrichteten Flößzolles.

525. Das am 27. April 1868 ausgegebene 27. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7061 das Statut des Braunsberger Wiesenverbandes. Vom 4. April 1868.

Nr. 7062 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. April 1868, betreffend die Uebertragung des Baues der Eisenbahn von Herzberg nach Osterode an die Königliche Eisenbahn-Direktion in Hannover, sowie die Anwendung des Expropriationsrechts auf die zur Ausführung der gedachten Bahn erforderlichen Grundstücke und des Rechts zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke.

Nr. 7063 die Bekanntmachung, betreffend die mit Sachsen-Meiningen getroffene Uebereinkunft wegen Ausdehnung des über die gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse unterm 2. Mai 1859 abgeschlossenen Vertrages auf die neuerworbenen Landestheile. Vom 18. April 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

326. Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums der Finanzen ist durch Bekanntmachung desselben vom 29. Mai d. J., in Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes vom 26. April 1864, die Einziehung der Grundrentenscheine und Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. November 1866 (Nr. 52 des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts) der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verlieren, und nur noch bis zu einem weiteren, später bekannt zu machenden Termin bei der Staatsschulden-Tilgungskasse eingelöst werden können, auf den 1. Juli 1868 festgesetzt, und die Inhaber von Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen à 1 Fl., 5 Fl., 10 Fl., 35 Fl. und 70 Fl. sind daher aufgefordert worden, diese Scheine bis zum 1. Juli 1868 entweder zu Zahlungen an die Staatskasse zu verwenden, oder gegen neues Papiergeld umzutauschen. Der Umtausch findet bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse und außerdem bei allen Rentämtern, Hauptzollämtern, Ober-Einnehmereien und Distrikts-Einnehmereien des Großherzogthums Statt. Bei den genannten Lokalstellen kann jedoch der Umtausch nur in so weit geschehen, als ihr Vorrath an neuem Papiergeld es gestattet.

Berlin, den 22. Juni 1867.

Der Finanz-Minister. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königl. Consistorii.

327. Der Pfarrer Koch zu Laufersweiler (Kreis-Synode Simmern) ist zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde Sinsleben in der Provinz Sachsen berufen worden, und soll die dadurch zur Erledigung kommende Pfarrstelle in Laufersweiler demnächst durch uns wieder besetzt werden. Meldungen zu derselben werden wir bis zum 7. Mai d. J. annehmen.

Coblenz, den 16. April 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

328. Ende Mai d. J. soll zu Metz eine Ausstellung von Pferden, Produkten der Bergwerke und von auf den Ackerbau bezüglichen Gegenständen, Feld- und Walderzeugnissen, Ackerbauwerkzeugen und Produkten der Gärtnerei veranstaltet werden, bei welcher namentlich auch auf die Betheiligung der Rheinprovinz gerechnet wird.

Indem wir nachstehend das desfallsige Programm zur Kenntniß bringen und den Wunsch aussprechen, daß auch unser Bezirk auf dieser Ausstellung würdig vertreten sein möge, bemerken wir noch, daß Verhandlungen bereits eingeleitet sind, um den Ausstellern beim Rücktransport die portofreie Einfuhr der Ausstellungs-Gegenstände zu sichern und daß die Deklarations-Muster von den Königl. Landraths-Aemtern gegen Erstattung der Copialien bezogen werden können.

Coblenz, den 4 April 1868.

Regional-Ackerbaukonkurs zu Metz (Mosel-Departement), von Samstag den 23. bis Sonntag den 31. Mai 1868.

Annectirte internationale Konkurse, zu welchen die Aussteller aus Rheinpreußen, aus der Bayerischen Pfalz, aus dem Großherzogthum Hessen, aus dem belgischen Luxemburg und aus dem Großherzogthum Luxemburg zugelassen werden.

Laufende Nro.	Datum der Ausweisung	Der Ausgewiesenen Name.	Stand oder Gewerbe.	Heimath.	Signalement: Alter J.	Größe Fß.	Zll.	Haare.	Stirn.
1	1868 11. Januar	Jakob David Blumenthal	Dreher	Fuchsstadt bei Ochsenfurt in Unterfranken (Königr. Bayern)	33	5	2	braun	frei
2	20. „	Fridolin Krisen	Müller	Langenhart (Großh. Baden)	27	5	4	schwarz	flach
3	25. Februar	Lorenz Elstein	Müller	Gleußen (Königr. Bayern)	36	5	11	braun	niedrig
4	25. „	Joseph Staudinger	Hutmacher	Bürgstadt (Königr. Bayern)	31	5	1	blond	hoch
5	7. März	August Beck	Bäcker	Spießheim (Großh. Hessen)	27	5	4	„	bedeckt

Beirscht.

I. Konkurs von Pferden von ausländischer Abstammung.

Ein besonderer Konkurs wird für die zur Fortzeugung gebrauchten Hengste und Zuchtstuten aus den oben genannten Grenzstaaten stattfinden.

Denkmünzen und Prämien im Betrag von ungefähr 2000 Fr. können von der Jury ausgetheilt werden, je nach der Wichtigkeit des Konkurses.

Die Bedingungen des Konkurses werden späterhin veröffentlicht werden.

II. Bergwerke, Produkte, welche auf den Ackerbau Bezug haben, als:

Siebmacher-, Korbmacher-, gemeiner und künstlicher Töpfer-, Uhrmacher- und Ziegler-Arbeiten.

Es werden silberne und eherne Denkmünzen und Prämien im Betrag von 1000 Fr. den ausländischen Bergwerken und Produkten, welche auf den Ackerbau Bezug haben und zum Konkurs zugelassen, zugetheilt, wofern ihr Verdienst anerkannt worden ist.

III. Feld- und Wald-Erzeugnisse und Ackerbau-Werkzeuge.

Wein, Nahrungs-Conserven, Weizen, Roggen, Hafer, Hopfen, Tabak in Blättern, Wolle u. s. w.

Es werden silberne und eherne Denkmünzen und Prämien im Betrag von 1000 Fr. den ausländischen Maschinen, Produkten und Materialien, welche auf den Feld- und Holzbau Bezug haben und zum Konkurs zugelassen, zugetheilt, wofern ihr Verdienst erhärtet worden ist.

IV. Gärtnerei-Konkurs.

Aussteller aus denselben Grenzstaaten, aus der Provinz und dem Großherzogthum Luxemburg, aus den preußischen Rheinprovinzen, aus Hessen, aus der Bayerischen Pfalz, werden zu diesen Konkursen zugelassen, wobei Prämien in Geld, goldene, silber-vergoldete, silberne und eherne Denkmünzen und Ehren-Meldungen vertheilt werden; eine Summe von 2500 Fr. ist für diesen Konkurs vorbehalten.

Die Deklarationen, um an diesen Konkursen Theil zu nehmen, sollen der Präfektur des Mosel-Departements zu Metz vor dem 9. Mai 1868 zukommen. Man kann Deklarations-Muster entweder auf der Präfektur des Mosel-Departements zu Metz, oder im Auslande bei den Lokal-Hauptbehörden, oder bei den Präsidenten der Ackerbau-Gesellschaften verlangen.

Es ist der Jury alle Befugniß gestattet, die Zahl und Klasse der Belobungen zu ordnen, je nach dem Verdienste der vorgestellten Thiere und Gegenstände und der Wichtigkeit des Konkurses.

Die französischen und ausländischen Eisenbahnen werden die gebräuchliche Preisverminderung für den Transport der Thiere, Werkzeuge, Maschinen und Produkte, welche für den Konkurs zu Metz bestimmt sind, bewilligen. Zu dem Ende hat man bloß ein Zulassungs-Bülletin vorzuzeigen.

Die freie Ein- und Ausfuhr ist den Ausstellern gestattet, welche, ohne Untersuchung an der Grenze, ihre Produkte als Transito-Güter auf das Mauth-Amt von Metz spediren können.

329. Die katholische Mädchenschulstelle zu Monreal, mit einem Einkommen von 160 Thalern nebst Wohnung und Brennbedarf, soll anderweit besetzt werden. Geeignete Bewerberinnen haben ihre Meldungen und Zeugnisse bis zum 15. k. Mts. an den Herrn Schul-Inspektor, Pfarrer und Dekan Nörtershenser zu Niedermendig, zu richten.

Coblenz, den 17. April 1868.

330. Nachstehendes Verzeichniß der im I. Quartal 1868 in Folge gerichtlicher Erkenntnisse des Landes verwiesenen Personen wird hierdurch zur Kenntniß der Polizeibehörden gebracht.

Coblenz, den 7. April 1868.

Signalement.					Bezeichnung der Behörde, welche die Ausweisung ausgesprochen.	Ursache der Ausweisung.
Augen.	Nase.	Statur.	Gesichtsbildung.	Besondere Kennzeichen.		
blau	stark	mittel	oval	beide Arme tätowirt	Kgl. Regierung zu Coblenz	Rückkehr nach Preußen.
braun	gewöhnlich	schlank	„	keine	Kgl. Regierung zu Coblenz	Landstreicherei.
grau	proportionirt	mittel	„	„	Kgl. Regierung zu Coblenz	Landstreicherei.
blaugrau	„	schlank	länglich	„	Kgl. Regierung zu Coblenz	Landstreicherei.
grau	gewöhnlich	„	rund	„	Kgl. Regierung zu Coblenz	Landstreicherei.

331. Die katholische Lehrerstelle zu Hauroth im Kreise Cochem, mit welcher bisher auch der Dienst als Küster an der Filialkirche daselbst verbunden war, ist erledigt und soll wieder besetzt werden. Das gesammte Stelleneinkommen beträgt 150 Thlr. neben freier Wohnung und dem für die Haushaltung des Lehrers erforderlichen Brennmaterial, resp. einer Geldvergütung für einen Theil des letzteren. Bewerbungen sind unter Beifügung der Zeugnisse binnen 3 Wochen an den Herrn Schulinspektor, Pfarrer Wawer zu Masburg, zu richten.

Coblenz, den 23. April 1868.

332. Der zu Kaisersesch bisher auf den Tag nach Simon und Juda (28. Oktober) abgehaltene Kram- und Viehmarkt ist für die Zukunft auf den Montag vor Simon und Juda verlegt worden.

Coblenz, den 23. April 1868.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

333. In weiterm Verfolg der allgemeinen Verfügung vom 27. Dezember v. J., den Verkehr mit Spielkarten betreffend, werden Ew. Hochwohlgeboren davon benachrichtigt, daß im Bereiche des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, abgesehen von den dazu gehörigen Preußischen Landestheilen, auf welche die gedachte Verfügung sich mitbezieht,

1) die Ein- und Durchfuhr von Spielkarten aus andern Zollvereinsstaaten der Uebergangsschein-Controle unterliegt;

2) die Spielkartenstempelsätze betragen:

a. im Großherzogthum Sachsen:
   α. 5 Sgr. für das Spiel zu mehr als 36 Blättern,
   β. 3 „ „ „ „ „ 36 Blättern und darunter;

b. in Sachsen-Meiningen:
   α. 6 Sgr. (21 Kr.) für das Spiel von mehr als 36 Blättern,
   β. 4 Sgr. (14 Kr.) für das Spiel von 36 Blättern und darunter;

c. in Sachsen-Altenburg:
   α. 9 Sgr. von einer Tarokkarte,
   β. 5 Sgr. von einer französischen Karte,
   γ. 2½ Sgr. von einer deutschen oder nach deutscher Art gefertigten italienischen Karte;

d. in Sachsen-Coburg-Gotha:
   1. Herzogthum Gotha:
   α. 3 Sgr. für ein Spiel Tarok- oder französische Karten zu 52 Blättern,
   β. 2 Sgr. für ein Spiel französische oder deutsche Karten zu 40 resp. 32 Blättern,
   γ. 1 Sgr. für ein Spiel ganz geringe deutsche Karten;
   2. Herzogthum Coburg:
   α. 18 Kr. für ein Spiel Tarokkarten,
   β. 9 Kr. für ein Spiel französische Karten zu 52 Blättern,
   γ. 6 Kr. für ein Spiel Piquetkarten,
   δ. 4 Kr. für ein Spiel deutsche Karten (zu 32 Blättern) von feiner Gattung,
   ε. 2 Kr. für eins dergleichen von mittlerer Gattung,
   ζ. 1 Kr. für eins dergleichen von schlechter Gattung.

   Für das Herzogthum Coburg wird aber demnächst die Einführung der eben angegebenen Stempelsätze des Herzogthums Meiningen beabsichtigt.

e. im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen:
   α. 10 Sgr. von einem Spiele Tarokkarten,
   β. 5 Sgr. von einem Spiele französischer Karten,
   γ. 2½ Sgr. von einem Spiele deutscher Karten;

f. im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt:
   1. Oberherrschaft
   (zum thüringischen Vereine gehörig):
   α. 48 Kr. von einem Spiele Tarokkarten,
   β. 30 Kr. von einem Spiel französischer Karten,
   γ. 7 Kr. von einem Spiele deutscher Karten;
   2. Unterherrschaft
   (nicht zum thüringischen Vereine gehörig):
   α. 14 Sgr. von einem Spiele Tarokkarten,
   β. 8½ Sgr. von einem Spiele französischer Karten,
   γ. 2 Sgr. von einem Spiele deutscher Karten;

g. im Fürstenthum Reuß älterer Linie:
   α. 5 Sgr. für ein Spiel Tarokkarten,
   β. 2½ Sgr. für ein Spiel französischer und deutscher Karten.

   Es sind dies die bisherigen Stempelsätze; für die Folge ist aber eine Erhöhung des Stempels für Tarok- und französische Karten auf die doppelten Sätze beschlossen worden.

h. im Fürstenthum Reuß jüngerer Linie:
   α. 10 Sgr. von einer Tarokkarte,
   β. 5 Sgr. von einer L'hombre- oder Whistkarte,
   γ. 2½ Sgr. von einer deutschen Karte.

3 Zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten sind die Steuerstellen zu Weimar, Berka a. W., Creuzburg, Gerstungen, Eisenach, Vacha, Apolda, Jena, Neustadt a. O., Weida, Meiningen, Salzungen, Heldburg, Hildburgshausen, Römhild, Sonneberg, Saalfeld, Altenburg, Ronneburg, Eisenberg, Roda, Coburg, Neustadt a. H., Gotha, Arnstadt, Königsee, Rudolstadt, Greitz, Zeulenroda, Hirschberg, Lobenstein, Schleiz und Gera ermächtigt.

4. In Betreff der Erledigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten ist Folgendes zu bemerken:

a. Im Großherzogthum Sachsen haben die Großherzoglichen Steuerämter zu Weimar, Eisenach und Neustadt a. O. die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen über ungestempelte Spielkarten. Uebergangsscheine über bereits

gestempelte Spielkarten können die vorgenannten und die Großherzoglichen Steuerstellen zu Apolda, Jena, Berka a. W., Vacha, Weida, Creuzburg, Gerstungen, Geisa, Kaltennordheim, Auma, Berga, Remda, Ilmenau, Allstedt, Oldisleben und Ostheim erledigen.

Eine Stempelung von Spielkarten erfolgt nur in Weimar, Eisenach und Neustadt a. O.

b. Im Herzogthum Meiningen sind zwar
α. außer den Steuerstellen zu Meiningen, Salzungen, Hildburghausen, Sonneberg, Saalfeld, Kamburg, Kranichfeld,
β. noch die zu Römhild, Heldburg, Eisfeld, Gräfenthal, Pössneck und Lehesten
zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten allgemein ermächtigt; nur an den unter α aufgezählten Orten befinden sich aber zur Zeit Stempelbehörden, und deßhalb empfiehlt es sich für auswärtige Steuerstellen, blos auf die unter α gedachten Empfangsämter Uebergangsscheine über Spielkarten (die mit dem Herzoglichen Stempel noch nicht versehen sind) auszufertigen.

c. Im Herzogthum Sachsen-Altenburg sind zur Erledigung von Spielkarten-Uebergangsscheinen die Steuerstellen zu Altenburg, Lucca, Ronneburg, Schmölln, Kahla, Eisenberg und Roda befugt.

Dieselben besorgen gleichzeitig auch die Stempelung der mit den Uebergangsscheinen eingehenden Spielkarten.

d. Im Herzogthum Coburg-Gotha können die Herzoglichen Haupt-Steuer-Aemter zu Coburg und Gotha und die Herzogliche Steuer-Stelle zu Neustadt a. H. bei Coburg Uebergangsscheine über Spielkarten erledigen, nur in Coburg und Gotha aber bestehen Behörden zur Stempelung von Spielkarten

e. Diese Stempelung wird für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen allein bei der Finanz-Abtheilung des Fürstlichen Ministeriums in Sondershausen selbst vorgenommen. In der zum thüringischen Verein gehörigen Oberherrschaft des Fürstenthums besitzen die Fürstlichen Steuerämter zu Arnstadt und Gehren die Befugniß zur Erledigung von Spielkarten-Uebergangsscheinen.

f. Im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt können die fürstlichen Steuerämter zu Rudolstadt, Königsee, Stadtilm, Leutenberg und Frankenhausen (Unterherrschaft) Uebergangsscheine über Spielkarten erledigen und letztere stempeln.

g. Ebenso im Fürstenthum Reuß ältere Linie und die Fürstlichen Steuerämter zu Greiz und Zeulenroda, und

h. im Fürstenthume Reuß jüngerer Linie die Fürstlichen Steuerämter zu Schleiz, Hirschberg und Lobenstein und das Fürstliche Haupt-Steueramt zu Gera.

5. Im Herzogthum Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha, sowie im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen unterliegen Kinder-Spielkarten und zum Gebrauche als Oblaten eingerichtete Karten der Stempelsteuer nicht, wenn die Blätter derselben in der Höhe nicht mehr als einen und einen drittel Zoll (16 Linien Preußisch Maaß) und zugleich in der Breite nicht mehr als einen Zoll messen.

Im Großherzogthum Sachsen unterliegen auch sogenannte Kinderspielkarten der Stempelabgabe. Dasselbe gilt im Fürstenthum Reuß älterer Linie und sind in Reuß jüngerer Linie Kinderspielkarten und zum Gebrauche als Oblaten eingerichtete Karten von der Stempelpflichtigkeit nicht ausgeschlossen.

Im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt werden die fraglichen Oblaten nicht als stempelpflichtig angesehen; Kinderspielkarten dagegen unterliegen, wenn damit gespielt und wenn darauf der Stempel (in Größe von fast einem Silbergroschen) gedruckt werden kann, der Abgabe.

Wenn hiernach in den einzelnen thüringischen Vereinsstaaten nicht nur sehr verschiedene Grundsätze über die Frage, ob Kinderspielkarten ꝛc. stempelpflichtig seien, bestehen, sondern auch, wie es scheint, hie und da ein bestimmtes Kriterium, welche Karten z. B. als Kinderspielkarten anzusehen resp. welche Waaren darunter zu verstehen sind, zur Zeit noch fehlt, so empfiehlt es sich, in allen Zweifelsfällen, wenn bei Gelegenheit einer beabsichtigten Versendung durch oder nach andern Vereinsstaaten Anfragen kommen, eher die Stempelpflichtigkeit anzunehmen. Jedenfalls sind Uebergangsscheine über Kinderspielkarten ꝛc., so oft sie begehrt werden auszufertigen.

Ew. Hochwohlgeboren haben hiernach eine Bekanntmachung zu erlassen und selbige durch die Regierungs-Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28. März 1868.

Der Finanz-Minister.

An den Königlichen Geheimen Ober-Finanz-Rath ꝛc.
Herrn Wohlers, Hochwohlgeboren zu Köln.

Vorstehender Erlaß wird in Verfolg der Bekanntmachungen vom 2. und 31. Januar und 3. März d. J., den Verkehr mit Spielkarten betreffend, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 6. April 1868.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

534. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 12. Februar c. ist die Anna Maria Gutrenter, ohne Gewerbe, aus Anschau, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 14. April 1868.

Der Ober-Prokurator.

535. Verzeichniß
der von den Gerichten erster Instanz im Departement des Königlichen Justiz-Senats im 1. Quartal 1868 wegen Verbrechen rechtskräftig erkannten Strafen.

M.	Des Verurtheilten: Namen.	Des Verurtheilten: Wohnort oder Heimath.	Gegenstand der Untersuchung.	Strafe.
		Kreisgericht Neuwied (Schwurgericht).		
1	Wilhelm August Paulus	Breitscheid, Amts Herborn	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	2 Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Polizeiaufsicht.
2	Johann Schardt	Wetzlar	Verbrechen gegen die Sittlichkeit	2½ Jahre Zuchthaus.

Ehrenbreitstein, den 20. April 1868. Königlicher Justiz-Senat.

536. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 9. März c. ist der Anton Weyh, Taglöhner aus Eckenroth, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 14. April 1868.

Der Ober-Prokurator.

537. Die mir zugegangene Sterbeakte des Nikolaus Ralbach und der Christine Ralbach, Kinder von Joseph Ralbach zu Cochem, sowie der Helene Jsambert, Tochter von Bertha, zu Trechlingshausen, sind von den Civilstandsbeamten zu Cochem beziehungsweise Niederheimbach in die Sterberegister eingetragen worden.

Coblenz, den 17. April 1868.

Der Ober-Prokurator.

538. Die mir zugekommene Sterbeurkunde des Töpfergesellen Peter Enders aus Creuznach ist von dem Civilstandsbeamten daselbst in das Sterberegister eingetragen worden.

Coblenz, den 24. April 1868.

Der Ober-Prokurator.

539. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Auguste III bei Kleinaltenstädten mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 30. März 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 13. Oktober 1865 wird dem Bierbrauer Johann Jakob Waldschmidt zu Wetzlar unter dem Namen Auguste III das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Atzlar, Kleinaltenstädten und Berghausen, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 491,737 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. März 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

540. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Gerichtsstuhl und Wiederfund bei Hohensolms mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Situationsrisse gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 2. April 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. Januar 1866 wird dem Steuer-Inspektor Heinrich Felthauß zu Wetzlar unter dem Namen Gerichtsstuhl das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Hohensolms, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 243,883 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y, Z, A', B', C', D', E', F', G', H', I', K', L', M', N'** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 2. April 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 6. Juni 1866 wird dem Steuer-Inspektor Heinrich Felthauß zu Wetzlar

unter dem Namen Wiederfund das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Hebensolme, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 499,308 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 2. April 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

341. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunden für die Bergwerke Felix Nr. I. Felix Nr. II und Adolph bei Bodenseifen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der gemeinschaftliche Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 9. April 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 21. Dezember 1867 wird der Gewerkschaft des Bergwerks Felix Nr. I, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 5. Dezember 1855 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Felix Nr. I das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Schönstein, Elbergrund und Blickhäuserhöhe, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,985 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C, D, E, O, G, H, N, M bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. April 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 21. Dezember 1867 wird der Gewerkschaft des Bergwerks Felix Nr. II, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 29. April 1857 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Felix Nr. II das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Schönstein, Elbergrund und Blickhäuserhöhe, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,975 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E, F, G, O bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. April 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 21. Dezember 1867 wird der Gewerkschaft des Bergwerks Adolph, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 16. Juni 1857 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Adolph das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Schönstein und Elbergrund, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,721 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben H, I, K, L, A, B, M, N bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. April 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

342. Unter Verweisung auf die §§ 158, 159 und 161 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Alleineigenthümer des Eisen- und Kupfererz-Bergwerks Zollverein bei Dasberg im Kreise Altenkirchen, Bergrevier Hamm a. d. Sieg, laut Verhandlung vom 11. Juli v. J. auf den westlichen Theil des Längenfeldes Zollverein freiwillig verzichtet hat.

Bonn, den 22. April 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

343. Nachdem in der außerordentlichen Sitzung der Central-Commission für die Rheinschifffahrt am 4. Dezember 1867 unter den Rheinuferstaaten in Betreff der Erbauung einer stehenden Brücke über den Rhein bei Düsseldorf und der etwaigen dadurch bedingten Entschädigungsansprüche von Schiffseigenthümern diejenige Uebereinkunft getroffen worden, welche mittels Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 11. April c. durch die Amts-Blätter der Königlichen Regierungen zu Düsseldorf, Cöln, Coblenz und Trier zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist, fordern wir diejenigen Schiffseigenthümer, welchen nach den Bestimmungen unter Art. 1 bis 5 dieser Uebereinkunft ein Entschädigungsanspruch zustehen möchte, hierdurch auf, denselben nach der amtlichen Aufforderung, welche die Regierungen der Rheinuferstaaten in ihren Gebieten erlassen werden, spätestens bis zum 1. Oktober dieses Jahres, bei Verlust ihres Anrechts, bei der unterzeichneten Stelle anzumelden.

Diese Anmeldung muß von der Vorlage des Patents und des Nachweises über die Tragfähigkeit des Schiffes begleitet sein. Dieselben haben ferner durch eine Bescheinigung des Königlichen Wasserbau-Inspektors zu Düsseldorf nachzuweisen, daß sie mit dem in dem Patent bezeichneten Schiffe einmal, und spätestens bis zum 1. Juli 1868, auf dem Rheine an der Brückenstelle bei Düsseldorf vorübergefahren sind.

Ueber die erfolgte Anmeldung werden wir demnächst den Schiffseigenthümern eine Beurkundung mit der Zusage ertheilen, daß sie, wenn die Bedingungen der Uebereinkunft von ihnen erfüllt sein werden, Anspruch auf den — je nach Verschiedenheit der Fälle — entweder sofort genau zu bezeichnenden, oder aber erst durch Entscheidung von Sachverständigen festzustellenden Entschädigungsbetrag haben.

Nach Feststellung des Entschädigungsbetrages haben die Schiffseigenthümer die zum Senken und Heben der Maste und Kamine nöthigen Vorrichtungen anfertigen, beziehungsweise abändern und vervollständigen zu lassen und mit den so hergerichteten Schiffen die stehende Brücke bei Düsseldorf spätestens ein Jahr nach deren Vollendung zu passiren.

Schiffe, für welche eine Entschädigung auf Grund der Bestimmungen unter Artikel 2 und 5 der Uebereinkunft zugesagt ist, sind innerhalb derselben Frist im Hafen zu Düsseldorf zur Besichtigung zu stellen und es ist der Nachweis zu liefern, daß eine der Feststellung der Sachverständigen entsprechende Abänderung oder Vervollständigung seit dieser Feststellung wirklich stattgefunden hat.

Nach Erfüllung dieser Bedingungen, worüber ein Zeugniß des Königlichen Wasserbau-Inspektors zu Düsseldorf beizubringen ist, wird den Schiffseigenthümern der Betrag der Entschädigung auf diesseitige Anweisung von der Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Düsseldorf ausbezahlt werden. Die Zahlung erfolgt an den Schiffseigenthümer, welchen das Patent als solchen ausweist, oder an dessen gehörig beglaubigten und in gleicher Weise legitimirten Bevollmächtigten.

Zur näheren Orientirung bemerken wir noch, daß von dem Anspruche auf Entschädigung alle diejenigen Schiffe ausgeschlossen sind, für welche auf Grund einer der bis jetzt in Betreff des Baues fester Brücken über den Rhein und dessen conventionellen Nebengewässer geschlossenen Verträge eine Entschädigung gewährt ist oder gewährt werden wird, sowie ferner alle Schiffe, welche vor ihrer Anmeldung eine der zunächst unterhalb oder oberhalb der Brückenbaustelle belegenen festen Brücken passirt haben.

Cöln, den 24. April 1868.

Königliches Eisenbahn-Commissariat.

Personal-Chronik.

344. Dem Forstkassen-Rendanten Feickert zu Meisenheim ist die Verwaltung der dortigen Amts-Armen- und Waisenkasse, sowie der Bezirksstraßenbau-Kasse übertragen worden.

345. Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Plaidt, Mathias Schmitt, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

346. Der Schulamts-Candidat Wilhelm Laux zu Obergondershausen ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

347. Der Lehrer Johann Peter Krebsbach ist von der katholischen Schule zu Udenhausen an jene zu Dreckenach versetzt worden.

348. Der Reservejäger Bauer ist als Gemeindeförster für den Forstschutzverband Lingerhahn präsentirt und commissarisch ernannt worden.

349. Durch Ministerial-Rescript vom 2. April c. wurde der Landgerichts-Referendar Adolph Johann Bernard Helff zum Landgerichts-Assessor ernannt und dem Landgerichte Elberfeld überwiesen.

350. Durch Ministerial-Rescript vom 8. April c. wurde an Stelle des von Zell nach Westphalen versetzten Ergänzungsfriedensrichters Bettgenhäuser der Rentner Julius Utsch zu Zell zum Ergänzungsrichter bei dem dortigen Friedensgerichte ernannt und in dieser Eigenschaft am 15. April d. J. verpflichtet.

351. Durch Ministerial-Rescript vom 18. April d. J. ist der Friedensgerichtsschreiber Kump zu St. Goar an das Friedensgericht Solingen versetzt worden.

Hierzu wurden die öffentlichen Anzeiger Nr. 19 und 20 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin in Coblenz. (J. H. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 19. Ausgegeben Donnerstag, den 7. Mai 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

552. Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam, Jülich und Bieberich eingestellt zu werden wünschen.

1. Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militairstande widmen wollen, zu Unteroffizieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.

2. Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die Zöglinge gründliche militairische Ausbildung und Unterricht in alle Dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes, als: Feldwebel ꝛc. zu erlangen und es ihnen ermöglicht, bei der einstigen Anstellung im Militairverwaltungsdienst, z. B. als Zahlmeister ꝛc., resp. als Civil-Beamte die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen.

Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militairische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Voltigiren, Bajonettfechten und Schwimmen.

3. Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule an und für sich giebt den Zöglingen keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits als Unteroffiziere den resp. Truppentheilen überwiesen.

4. In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden Zöglinge an die resp. Truppentheile muß selbstverständlich die Rücksicht auf das Bedürfniß in der Armee vornehmlich maaßgebend sein. Es sollen aber alle billigen Wünsche in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt und namentlich die aus Westphalen und der Rheinprovinz gebürtigen Freiwilligen im Allgemeinen den heimathlichen Regimentern zugewiesen werden.

5. Die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen stehen unter den militairischen Gesetzen, wie alle anderen Soldaten des Heeres. Sie werden nach ihrem Eintreffen bei der Unteroffizier-Schule auf die Kriegsartikel verpflichtet.

6. Der in die Unteroffizier-Schule Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

7. Der Einzustellende muß mindestens 5 Fuß 1 Zoll groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule vollkommen feldienstbrauchbar zu werden.

8. Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

9. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.

10. Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam, resp. Jülich und Bieberich dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Unteroffizier-Schule zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule angerechnet wird. Es würde sich demnach beispielsweise die Dienstverpflichtung eines Freiwilligen, der wegen besonders guter Führung und Ausbildung schon nach zweijährigem Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule einem Truppentheil überwiesen wird, wie folgt gestalten: zur Kompletirung seiner gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit noch ein Jahr, für den zweijährigen Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule vier Jahre, mithin im Ganzen fünf Jahre.

Bei späteren Versorgungen wird ihm die in der Unteroffizier-Schule zurückgelegte Dienstzeit angerechnet.

11. Er muß mit ausreichendem Schuhzeug und 2 Hemden versehen sein; ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Unteroffizier-Schule die nöthigen Utensilien zur Reinigung der Armatur und Bekleidung beschaffen zu können.

12. Behufs Aufnahme in eine der Unteroffizier-Schulen hat sich der Betreffende persönlich bei dem Landwehr-Bezirks-Commando seiner Heimath oder dem Commandeur der Unteroffizier-Schule in Potsdam, resp. in Jülich und in Bieberich zu melden. — Es sind dabei folgende Papiere zur Stelle zu bringen:

a) der Taufschein,
b) Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brodherrn,

c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde.

Dieselbe kann auch durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bezirks-Commando, resp. bei dem Commandeur der betreffenden Unteroffizier-Schule ersetzt werden,

und erfolgt sodann eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung.

13. Sind Prüfung und Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen vorläufigen Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme entgegen zu sehen. Die definitive Entscheidung, resp. Einberufung erfolgt bis Mitte August jeden Jahres.

14. Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen findet in der Regel jährlich einmal und zwar im Monat Oktober statt.

Wer jedoch wegen Vollzähligkeit zu diesem Termine nicht aufgenommen werden konnte, darf hoffen, bei entstehenden Vakanzen bis Ende des Jahres, andernfalls im nächsten Oktober bestimmt eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß derselbe dann noch allen Aufnahme-Bedingungen genügt.

15. Bei der ad 12 gedachten Anmeldung hat der Freiwillige gleichzeitig anzugeben, ob derselbe in Potsdam, in Jülich oder in Bieberich eingestellt zu werden wünscht, welcher Wunsch bei der Vertheilung an die drei Unteroffizier-Schulen möglichst berücksichtigt werden wird.

Berlin, den 5. März 1868.

Kriegs-Ministerium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

353. Polizei-Verordnung.

Zur möglichsten Sicherstellung gegen zufällige und fahrlässige Beschädigungen des oberhalb Alf, unweit der Marienburg, quer durch das Flußbett der Mosel geführten, unter Wasser liegenden Telegraphen-Kabels durch das Auswerfen und Nachschleppen von Schiffsankern, wird auf den Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung verordnet:

Das Auswerfen und Nachschleppen von Schiffsankern jeder Art in der Nähe des durch das Flußbett der Mosel unweit der Marienburg geführten Telegraphen-Kabels, und namentlich innerhalb des dort auf beiden Ufern durch vier Warnungstafeln bezeichneten Raums, wird, abgesehen von der besonders zu verfolgenden Erstattung des angerichteten Schadens, bei einer Strafe von drei bis zehn Thalern, eventuell verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe hiermit untersagt.

Coblenz, den 24. April 1868.

354. Die nach unserer Bekanntmachung vom 7. November v. J. (Amtsblatt für 1867 Nr. 56) über die Gemeinde Laufersweiler (Kreises Simmern) in Bezug auf den Verkehr mit Wollvieh verhängte Ortssperre ist wieder aufgehoben worden.

Coblenz, den 28. April 1868.

355. Dem Apotheker Eugen Amlinger aus Trier ist die Concession zur Fortführung der durch Kauf von dem Apotheker Göres in Zell an ihn übergegangenen Apotheke zu Zell nebst der Filiale zu Alf ertheilt worden.

Coblenz, den 30. April 1868.

356. Uebersicht

der Einnahmen und Ausgaben des Polizeistrafgelderfonds linker Rheinseite des Regierungsbezirks Coblenz pro 1867.

A. Einnahme.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	Baarbestand aus dem Jahre 1866	—	—	—
2.	Abgelegte Kapitalien	—	—	—
3.	Zinsen von Kapitalien	229	—	—
4.	An Strafgeldern	5853	5	1
5.	Insgemein	53	15	10
	Summa	6135	20	11

B. Ausgabe.

I. Für verlassene und verwaiste Kinder.

		Verpflegungskosten. Thlr.	Sg.	Pf.	Bekleidungskosten. Thlr.	Sg.	Pf.	Handwerkslehrkosten. Thlr.	Sg.	Pf.	Zusammen. Thlr.	Sg.	Pf.
1.	Im Kreise Adenau	716	18	—	25	20	—	55	15	—	797	23	—
2.	„ „ Ahrweiler	763	16	6	—	—	—	—	—	—	763	16	6
3.	„ „ Altenkirchen	39	—	—	—	—	—	—	—	—	39	—	—
4.	„ „ Coblenz	661	15	—	—	—	—	12	—	—	673	15	—
5.	„ „ Cochem	601	17	8	—	—	—	—	—	—	601	17	8
6.	„ „ Creuznach	363	—	—	—	—	—	27	15	—	390	15	—
7.	„ „ St. Goar	441	19	—	6	—	—	18	—	—	465	19	—
8.	„ „ Mayen	1163	28	6	12	7	10	—	6	3	1176	12	7
9.	„ „ Simmern	459	15	4	5	10	—	41 (Arzneikosten)	8	—	506	3	4
10.	„ „ Zell	473	28	—	—	—	—	—	—	—	473	28	—
	Summa	5684	8	—	49	7	10	154	14	3	5888	—	1

	Thlr.	Sg.	Pf.
Uebertrag .	5888	—	1

II. Zu gemeinnützigen Zwecken.

Für die Taubstummenschulen zu Kempen und Mörs pro 1866	161	5	—

III. Insgemein.

1. Verwaltungskosten außer einem Ausgabe-Rest von 121 Thlrn. 19 Sgr. 4 Pf. . . .	184	6	—
2. Vorschüsse des Vorjahres	631	10	4
Summa .	6864	21	5

Nach Vergleichung der Einnahme und Ausgabe ergibt sich ein Vorschuß von 729 Thlrn. 6 Pf. und ein Ausgabe-Rest von 121 Thlrn. 19 Sgr. 4 Pf. An zinstragenden Staatsschuldscheinen ꝛc. sind 5600 Thlr. vorhanden.

Coblenz, den 18. April 1868.

337. Uebersicht
der Einnahmen und Ausgaben des Polizeistrafgelderfonds rechter Rheinseite des Regierungsbezirks Coblenz pro 1867.

A. Einnahme.

	Thlr.	Sg.	Pf.
1. Baarbestand aus dem Jahre 1866	—	—	—
2. Abgelegte Kapitalien	—	—	—
3. Zinsen von Kapitalien	334	—	—
4. An Strafgeldern	3476	6	7
5. Insgemein	—	—	—
Summa .	3810	6	7

B. Ausgabe.

I. Für verlassene und verwaiste Kinder.	Verpflegungskosten. Thlr.	Sg.	Pf.	Bekleidungskosten. Thlr.	Sg.	Pf.	Handwerkslehrkosten. Thlr.	Sg.	Pf.	Zusammen. Thlr.	Sg.	Pf.
1. Im Kreise Altenkirchen	1162	19	—	—	—	—	8	—	—	1170	19	—
2. „ „ Coblenz	439	25	—	—	—	—	32	15	—	472	10	—
3. „ „ Neuwied	1209	16	10	2	—	—	8	—	—	1219	16	10
4. „ „ Wetzlar	632	29	10	—	—	—	—	—	—	632	29	10
Summa .	3445	—	8	2	—	—	48	15	—	3495	15	8

II. Zu gemeinnützigen Zwecken.

Für die Taubstummenschulen zu Kempen und Mörs pro 1866	78	25	—

III. Insgemein.

1. Vorschüsse des Vorjahres	773	8	6
2. Verwaltungskosten außer einem Ausgabe-Rest von 76 Thlrn. 6 Sgr. 2 Pf. . . .	150	3	—
Summa .	4497	22	2

Nach Vergleichung der Einnahme und Ausgabe ergibt sich ein Vorschuß von 687 Thlrn. 15 Sgr. 7 Pf. und ein Ausgabe-Rest von 76 Thlr. 6 Sgr. 2 Pf. An zinstragenden Staatsschuldscheinen ꝛc. sind 7600 Thlr. vorhanden.

Coblenz, den 18. April 1868.

338. Die katholische Schulstelle zu Wirfus im Kreise Cochem, mit einem Einkommen von 160 Thlrn. nebst Wohnung und Brennbedarf, ist erledigt. Die Bewerbungen um dieselbe sind bis zum 24. Mai c. an den Herrn Schul-Inspektor, Pfarrer Wawer zu Masburg, zu richten.

Coblenz, den 30. April 1868.

339. Der Winzer Franz Jakob Jobelius zu Bruttig hat im Monat Dezember v. J. den Knaben Johann Bläser daselbst mit eigener Lebensgefahr vor dem Ertrinken in der Mosel gerettet, was belobend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Coblenz, den 30. April 1868.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

360. Das Königliche Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 5. Februar d. J. über die Abwesenheit des Gerbers Gustav Luckhaus, zuletzt zu Heidt in der Gemeinde Hückeswagen wohnhaft, ein Zeugenverhör verordnet.

Cöln, den 25. April 1868.

Der General-Prokurator

361. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Bonn vom 21. April d. J. ist über die Abwesenheit des zu Poppelsdorf wohnhaft gewesenen Hufschmiedes Anton Frembgen die Abhaltung eines Zeugenverhörs verordnet worden.

Cöln, den 29. April 1868.

Der General-Prokurator.

362. Zu Bertrich (Regierungsbezirk Coblenz) wird am 1. Mai d. J. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienst eröffnet werden.

Frankfurt a. M., den 28. April 1868.

Die Telegraphen-Direktion.

563. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Maria I bei Greifenthal mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 16. April 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 16. Februar 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks Maria I bei Greifenthal, vertreten durch deren Repräsentanten Heinrich Braun zu Steindorf, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 6. Dezember 1859 bezeichneten Feldes, unter dem Namen Maria I das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Greifenthal und Daubhausen, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 36,811 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 16. April 1868.

(L. S.)

Königliches OberBergamt.

564. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Carl bei Ulm mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 16. April 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 16. September 1865 und des Erweiterungsantrages vom 29. März 1866 wird Sr. Durchlaucht dem Fürsten Ferdinand zu Solms-Braunfels unter dem Namen Carl das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Ulm und Holzhausen, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 37,179 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 16. April 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

565. Der Regierungs-Sekretariats-Assistent von Röder zu Coblenz ist in eine etatsmäßige Sekretär-Stelle bei dem Königl. Ober-Präsidium zu Hannover versetzt, und der bisherige Militär-Anwärter Claßen zum Sekretariats-Assistenten bei der Königl. Regierung zu Coblenz ernannt worden.

566. Der versorgungsberechtigte Oberjäger Singer ist als Militär-Anwärter, und der Applikant Heinrich Bast als Civil-Supernumerar bei der Königl. Regierung zu Coblenz angenommen worden.

567. Die Lehrerin Catharina Stang ist von der katholischen Schule zu Rheinbreitbach an jene zu Neuwied versetzt worden.

Patente.

568. Dem Mühlenbaumeister C. F. Jaacks zu Lübeck ist unter dem 26. April 1868 ein Patent

auf einen Staubfänger an ventilirten Mahlgängen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

569. Dem Herrn Eduard Zachariae zu Loenberg bei Weilburg ist unter dem 27. April 1868 ein Patent

auf ein durch Modell nachgewiesenes, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu erkanntes Pedal für Flügelfortepianos, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 21 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin in Coblenz. (J. H. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 20. Ausgegeben Donnerstag, den 14. Mai 1868.

Gesetz-Sammlung.

370. Das am 2. Mai 1868 ausgegebene 28. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7064 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 3. Februar 1868.

371. Das am 5. Mai 1868 ausgegebene 29. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7065 das Gesetz, betreffend die Uebernahme und die Verwaltung der nach den Artikeln VIII. und IX. des Wiener Friedensvertrages vom 30. Oktober 1864 von den Elbherzogthümern an das Königreich Dänemark zu entrichtenden Schuld. Vom 23. März 1868.

Nr. 7066 den Allerhöchsten Erlaß vom 11. April 1868, betreffend die Ressortverhältnisse bezüglich des Lehnswesens in den neuen Landestheilen.

Nr. 7067 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Uebergang des Betriebs resp. des Eigenthums des Hessischen Nordbahn-Unternehmens auf die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft, und einen Nachtrag zu dem Statute dieser Gesellschaft. Vom 17. April 1868.

Nr. 7068 das Privilegium der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft zur Emission von 8 Millionen Thaler Nordbahn-Prioritäts-Obligationen. Vom 17. April 1868.

Nr. 7069 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. April 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und die Bestimmung der Behörden für den Bau mehrerer in der Provinz Hessen-Nassau herzustellenden Eisenbahnen.

Nr. 7070 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Tattersall-Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actiengesellschaft. Vom 27. April 1868.

372. Das am 8. Mai 1868 ausgegebene 10. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 91 den Post-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Norwegen. Vom 17. Februar 1868.

373. Das am 9. Mai 1868 ausgegebene 30. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7071 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ottweiler an der Saarbrücken-Bingener Staatsstraße über Illingen bis zur Saarlouis-Birkenfelder Bezirksstraße bei Lebach im Regierungsbezirk Trier.

Nr. 7072 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadtgemeinde Canth, im Kreise Neumarkt, Regierungsbezirks Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee vom Bahnhofe Canth der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn über Stadt Canth bis jenseit Krieblowitz, im Kreise Breslau, in der Richtung auf Gnichwitz.

Nr. 7073 den Allerhöchsten Erlaß vom 28. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Sensburg für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Seehesten, an der Sensburg-Rösseler Staatsstraße, nach der Rastenburger Kreisgrenze, in der Richtung auf Rastenburg im Regierungsbezirk Gumbinnen.

Nr. 7074 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 42,000 Thalern, II. Emission. Vom 28. März 1868.

Nr. 7075 den Allerhöchsten Erlaß vom 28. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Miescisko über Schocken bis zur Posen-Nakeler Chaussee in Trojanowo.

Bekanntmachungen des Königl. Consistorii.

374. Der Pfarrer Bechtel zu Mayen ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Bendorf ernannt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Mayen wird demnächst durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 20. Mai d. J. annehmen.

Coblenz, den 1. Mai 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

375. Dem Kaufmann Julius Kellner zu Wetzlar, als Unteragent des Commerzienrathes Conrad Wilhelm Delius zu Versmold, letzterer als Haupt-Agent des Schiffmaklers Hermann Daelsberg zu Bremen, ist von uns die Konzession zur Vermittelung von Auswanderungsverträgen nach den Häfen an der Ostküste von Nordamerika, nach San Francisco und nach Adelaide in Australien über Bremen ertheilt worden.

Coblenz, den 23. April 1868.

376. Dem Johannes Rühl V. zu Obercleen, als bestellten Unteragenten des Ernst Johanning zu

Berlin, letzterer als Hauptagent der konzessionirten Firma Wm. Stisser & Comp. zu Bremen, ist von uns die Konzession zur Beförderung von Auswanderern nach Nord- und Südamerika, mit ausdrücklichem Ausschluß von Brasilien, für den Umfang des Kreises Wetzlar ertheilt worden.

Coblenz, den 2. Mai 1868.

377. Dem Anton Zock zu Andernach ist von uns die Konzession zur Vermittelung von Auswanderungsverträgen, als Unteragent des Ferdinand Schmidt zu Vlotho, letzterer als Hauptagent der konzessionirten Firma J. H. P. Schröder & Comp. zu Bremen, für den Umfang des Kreises Mayen und zwar zur Beförderung nach Nord- und Südamerika, mit ausdrücklichem Ausschluß von Brasilien, sowie nach Süd-Australien, ertheilt worden.

Coblenz, den 2. Mai 1868.

378. Dem Kaufmann Joseph Uller zu Mayen, als bestellten Unteragenten der Firma Heinrich Joseph Maaßen & Comp. zu Cöln, ist von uns die Konzession ertheilt worden, Auswanderungs-Verträge nach den Häfen von New-York, Baltimore, Boston, Galveston, Melbourne, Montreal, New-Orleans, Philadelphia, Quebec, St. Louis und St. Francisco über die Häfen von Hamburg, Bremen, Antwerpen, Liverpool, Havre und Rotterdam zu vermitteln.

Coblenz, den 8. Mai 1868.

379. Dem Schieferdeckergesellen Philipp Groß zu Cobern ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Schieferdeckergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 2. Mai 1868.

380. Die den beiden Apothekenbesitzern Fickeisen zu Kirn und Wandesleben zu Sobernheim gehörige Filialapotheke zu Monzingen ist am 1 April c. geschlossen worden.

Coblenz, den 7. Mai 1868.

381. Die dritte Lehrerstelle an der evangelischen Schule in Heddesdorf, mit welcher ein Gehalt von 180 Thlrn. nebst einer Geldvergütung für die fehlende Wohnung und das Heizungsmaterial für den Bedarf des Lehrers verbunden ist, soll besetzt werden. Bewerbungen um die Stelle sind unter Beifügung der Zeugnisse binnen 3 Wochen an den Herrn Schulinspektor, Pfarrer Velten zu Neuwied, zu richten.

Coblenz, den 8. Mai 1868.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

382. Durch Urtheil der Disciplinarkammer des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 31. März d. J. ist der Notar Zweiffel in Ottweiler auf Grund des Art. 50 der Notariats-Ordnung zu einer Suspensionsstrafe von 14 Tagen verurtheilt worden, welche Strafe vom 1. Mai c. ab ihren Anfang nimmt.

Saarbrücken, den 1. Mai 1868.

Der Ober-Prokurator.

383. In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 16. d. Mts. III. 7866 wird hierdurch, mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 22. Februar 1856, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Binnenkontrole in Bezug auf den Verkehr mit Branntwein in dem ehemaligen Herzogthum Nassau aufgehoben worden ist.

Cöln, den 25. April 1868.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

384. In Verfolg der Bekanntmachung vom 6. April d. J., den Verkehr mit Spielkarten betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

a) im Herzogthume Sachsen-Altenburg Kinderspielkarten und zum Gebrauche als Oblaten eingerichtete Karten der Stempelsteuer nicht unterliegen sollen, wenn die Blätter derselben in der Höhe nicht mehr als einen und einen drittel Zoll ꝛc. messen, und daß

b) im Herzogthume Sachsen-Gotha und im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen gegen die Stempelpflichtigkeit der Kinderspielkarten ꝛc. entschieden worden ist.

Cöln, den 2. Mai 1868.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

385. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Johannsburg bei Ulm mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 16. April 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 31. März 1866 wird dem Kaufmann Carl Wüst zu Ehringshausen, an Stelle des in der in beglaubigter Abschrift angehefteten Verleihungsurkunde vom 15. Juli 1859 bezeichneten Gevierfeldes, unter dem Namen Johannsburg das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Ulm, Holzhausen und Daubhausen, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 57,869 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 16. April 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

386. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Olivia II bei Ehringshausen mit dem Bemerken

zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 16. April 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 3. Dezember 1865 wird dem Hüttenschulzen Johann Peter Euteneuer zu Brachbach im Kreise Altenkirchen unter dem Namen Olivia II das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Ehringshausen und Werdorf, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 210,780 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 16. April 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

387. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Willy und Johnson bei Daubhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 16. April 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. Oktober 1865 wird dem Bergwerksbesitzer Hermann Kamp zu Wetzlar unter dem Namen Willy das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Daubhausen, Dillheim, Heisterberg und Ulm, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 498,751 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse nach Außen mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y und nach Innen mit den Buchstaben Z, A', B', C' bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 16. April 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. Februar 1866 wird dem Bergwerksbesitzer Hermann Kamp zu Wetzlar unter dem Namen Johnson das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Daubhausen, Dillheim und Katzenfurt, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 231,411 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 16. April 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

388. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Antonia bei Werdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 16. April 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. Oktober 1865 wird dem Kaufmann Adolph Thielmann zu Stennert bei Haspe unter dem Namen Antonia das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Werdorf, Bechlingen und Gölschhausen, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 499,521 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse nach Außen mit den Buchstaben A, B, G, D, E, F, C, H, I, K, L und nach Innen mit den Buchstaben M, N, O, P bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 16. April 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

389. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Limburg bei Ulm mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 16. April 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 29. November 1865 wird der Hütten-Actien-Gesellschaft Leopold zu Dortmund, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 29. Dezember 1859 be-

zeichneten Geviertfeldes, unter dem Namen Limburg das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Ulm und Holzhausen, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 60,473 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 16. April 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

590. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Dabersburg bei Daubhausen und Nathalia bei Greifenthal mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 16. April 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 19. Juli 1865 und des Erweiterungsantrages vom 4. November 1865 wird dem Kaufmann Adolph Thielmann zu Stennert bei Haspe unter dem Namen Dabersburg das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Daubhausen, Greifenthal und Holzhausen, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 83,830 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **Q, R, U, V, W, X, Y, Z, A', B'** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 16. April 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 29. November 1865 wird dem Kaufmann Adolph Thielmann zu Stennert bei Haspe unter dem Namen Nathalia das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Greifenthal, Daubhausen, Katzenfurt und Greifenstein, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 386,207 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 16. April 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

591. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Wehrbach bei Ulm mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 16. April 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 4. März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks Wehrbach bei Ulm, vertreten durch deren Repräsentanten Ernst Zachariä zu Limburg a. d. Lahn, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 1. November 1852 bezeichneten Geviertfeldes, unter dem Namen Wehrbach das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Ulm und Holzhausen, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 69,224, Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, D, E, F, G** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 16. April 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

592. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Löwenstein bei Holzhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 16. April 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 22. Dezember 1865 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks Löwenstein bei Holzhausen, vertreten durch deren Repräsentanten Lievin Comblés zu Wetzlar, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 11. Dezember 1855 bezeichneten Feldes, unter dem Namen Löwenstein das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Holzhausen, Greifenthal und Greifenstein, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz

und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 125,56 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 16. April 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

593. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk König Saul bei Ulm mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 16. April 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 28. Oktober 1865 wird Sr. Durchlaucht dem Fürsten Ferdinand zu Solms-Braunfels, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 10. Oktober 1850 bezeichneten Geviertfeldes, unter dem Namen König Saul das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Heisterberg, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 32,134 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 16. April 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

594. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das zu dem konsolidirten Eisenerzbergwerke Concordia gehörende Einzelfeld Fuchs bei Holzhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 16. April 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 26. Oktober 1865 wird Sr. Durchlaucht dem Fürsten Ferdinand zu Solms-Braunfels, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 10. Oktober 1850 bezeichneten, zu dem konsolidirten Eisenerz-Bergwerke Concordia bei Holzhausen gehörenden Feldes Fuchs, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Holzhausen, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 101,317 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 16. April 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

595. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das zu dem konsolidirten Eisenerzbergwerke Hector gehörende Einzelfeld Lehnchen bei Ulm mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 16. April 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 28. Oktober 1865 wird Sr. Durchlaucht dem Fürsten Ferdinand zu Solms-Braunfels, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 10. Oktober 1850 bezeichneten, zum konsolidirten Eisenerzbergwerke Hector bei Ulm gehörenden Feldes Lehnchen, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Ulm, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 29,100 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 16. April 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

596. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Gertrud modo Gertrud II bei Peterslahr mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 17. April 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs

Auf Grund der Muthung vom 12. August 1867 wird dem Sieg-Rheinischen Bergbau- und Hütten-

Actien-Verein zu Cöln unter dem Namen Gertrud modo Gertrud II das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Peterslahr, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 20,611 $^{\text{m}}/_{100}$ Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. April 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

397. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Held bei Pracht mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 24. April 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthungen vom 14. November 1867 und 28. November 1868 wird dem Commerzienrath Heinrich Klein zu Siegen unter dem Namen Held das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Pracht und Unterschützen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,996 $^{\text{m}}/_{8}$ Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze, für letztere jedoch mit Ausschluß des mit den Buchstaben A, B, C, M, N bezeichneten, 3948 $^{\text{m}}/_{8}$ Quadratlachter großen Feldestheiles, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. April 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

398. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Florentine und Florentine II bei Breitscheid mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 21. April 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Auf Grund der Muthung vom 7. Oktober 1867 wird dem Commerzienrath Heinrich Klein zu Siegen unter dem Namen Florentine das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Breitscheid und Unterschützen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,979 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 21. April 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. Oktober 1867 wird dem Commerzienrath Heinrich Klein zu Siegen unter dem Namen Florentine II das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Breitscheid, Unterschützen und Pracht, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,995 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, K, I, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 21. April 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

399. Unter Verweisung auf die §§ 158, 159 und 161 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die beiden Eigenthümer des Eisen- und Kupfererzbergwerks Wilhelm bei Birzenthal, Kreis Altenkirchen, Standesherrschaft Wildenburg, Bergrevier Hamm a. d. Sieg, durch Erklärungen vom 6. und 28. März d. J. auf das Eigenthum und alle Rechte an dem genannten Bergwerke freiwillig Verzicht geleistet haben.

Bonn, den 7. Mai 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

600. Unter Verweisung auf die §§ 45 bis 47 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Niederfischbacher Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Niederfischbach die Consolidation der Bergwerke Silberkaute, Mathias, Freitag, Samstag, Calypso, Neue Hardt, Alexander I, Ernest, Sanct Jacob II, Sanct Jacob und der bereits consolidirten Bergwerke Silberblick und Silberstern II, welche sämmtlich in der Gemeinde Niederfischbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz gelegen sind, unter dem Namen Silberblick beschlossen hat.

Bonn, den 7. Mai 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

601. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Minimal- oder Gewichts-Porto, eine Assekuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind:

unter und bis 50 Thlr.:

für Entfernungen bis 15 Meilen . . . . ½ Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen . 1 Sgr.
für größere Entfernungen . . . . . 2 Sgr.

über 50 bis 100 Thlr.:

für Entfernungen bis 15 Meilen . . . . 1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen . 2 Sgr.
für größere Entfernungen . . . . . 3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebietes des Norddeutschen Postbezirks, als auch im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühren für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.
über 25 Thlr. bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Postanweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Posthehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Coblenz, den 1. Mai 1868.

Der Ober-Post-Direktor.

602. Bei der heute stattgehaben öffentlichen Auslosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse a. aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooften Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III Nr. 5 bis 16 und Talons vom 1. Oktober dieses Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. Oktober dieses Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß nunmehr sämmtliche unter den Nummern 1 bis 13,530 ausgegebenen Rentenbriefe Littera E. à 10 Thlr. in Folge stattgehabter Auslooſung gekündigt sind.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse b. die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen, nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a. Verzeichniß

der am 2. Mai 1868 ausgelooſten und am 1. Oktober 1868 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:

30 Stück Littera A. von 1000 Thlrn.:

Nr. 357, 378, 510, 573, 662, 668, 781, 867, 1153, 1472, 1682, 2159, 2222, 2428, 2735, 2777, 2846, 3106, 3286, 3749, 3795, 3836, 3881, 3953, 4186, 4775, 4872, 5059, 5304, 5463.

12 Stück Littera B. von 500 Thlrn.:

Nr. 46, 145, 407, 485, 1094, 1327, 1519, 1706, 1707, 1744, 1982, 2116.

76 Stück Littera C. von 100 Thlrn.:

Nr. 155, 159, 375, 574, 592, 742, 801, 1523, 1575, 1596, 1707, 1719, 2127, 2156, 2163, 2535, 2665, 2666, 2667, 2668, 2824, 3393, 3567, 4120, 4179, 4398, 4599, 4564, 4668, 4795, 4803, 4855, 4959, 5352, 5540, 5730, 5781, 5791, 5854, 5971, 5972, 6037, 6046, 6233, 6260, 6262, 6263, 6471, 6510, 6852, 7041, 7105, 7107, 7120, 7180, 7246, 7345, 7564, 7662, 7813, 7995, 8010, 8835, 9196, 9834, 9458, 9571, 10,118, 10,227, 10,228, 10,389, 10,390, 10,835, 11,157, 11,373, 11,735.

46 Stück Littera D. von 25 Thlrn.:

Nr. 23, 51, 160, 320, 345, 447, 548, 843, 1271, 1597, 1668, 1756, 1966, 2320, 2569, 2619, 2933, 3412, 3449, 3656, 3708, 3731, 4001, 4174, 4215, 4344, 4494, 4533, 4677, 4884, 4835, 4963, 5114, 5210, 5279, 5280, 5739, 5967, 6161, 6593, 7912, 8316, 8533, 9129, 9590, 10,017.

13 Stück Littera E. von 10 Thlrn.:

Nr. 13,518 bis 13,530 einschließlich.

b. Verzeichniß

der bereits früher ausgelooſten und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

1. April 1859: Littera E. Nr. 9943, 9944.

1. Oktober 1859: **Littera E.** Nr. 1487, 8113, 8134, 9942, 10,207.
1. April 1860: **Littera E.** Nr. 3729, 7941, 11,019, 11,697.
1. Oktober 1860: **Littera E.** Nr. 3617, 4155, 4253, 4726, 8114, 11,438, 12,105.
1. April 1861: **Littera D.** Nr. 5309; **Littera E.** Nr. 4157, 6303, 9794, 12,024.
1. Oktober 1861: **Littera E.** Nr. 2921, 4032, 4203, 4392, 11,565, 11,731.
1. April 1862: **Littera C.** Nr. 2612; **Littera E.** Nr. 5000, 5362, 6105, 6216, 7929, 8635, 10,936, 12,104.
1. Oktober 1862: **Littera E.** Nr. 1672, 2959, 4343, 5363, 6134, 7226, 7241, 8887, 11,449, 11,635, 12,586, 12,587, 12,625.
1. April 1863: **Littera E.** Nr. 1321, 1729, 4060, 5835, 6265, 10,635, 11,441, 12,585, 12,841, 12,842, 12,843, 12,853.
1. Oktober 1863: **Littera E.** Nr. 13,232.
1. April 1864: **Littera D.** Nr. 2870, 5333.
1. Oktober 1864: **Littera C.** Nr. 11,435; **Littera D.** Nr. 616, 3544.
1. April 1865: **Littera C.** Nr. 11,695.
1. Oktober 1865: **Littera C.** Nr. 2880.
1. April 1866: **Littera D.** Nr. 4745.

Münster, den 2. Mai 1868.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.

Personal-Chronik.

603. Dem Titular-Oberlehrer **Dr. Evers** und dem ordentlichen Lehrer **Dr. Krumen** sind etatsmäßige Oberlehrer-Stellen an der Realschule zu Crefeld verliehen, und der Schulamts-Candidat **Breusing** ist zum ordentlichen Lehrer an der genannten Realschule ernannt worden.

604. Der Regierungs-Sekretär, Hofrath **Lanzendörfer** ist am 1. Mai d. J. gestorben.

605. Der als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Assistenzarzt **Dr. Bähren** hat sich in Ehrenbreitstein niedergelassen.

606. Der als Zahnarzt approbirte Edmund **von Wecus** hat seinen Wohnsitz von Neuwied nach Cöln verlegt.

607. Der Steuer-Empfangs-Aspirant **Witt** ist mit der einstweiligen Verwaltung des Steuer- und Gemeinde-Empfangs zu Hohensolms, im Kreise Wetzlar, beauftragt worden.

608. Die einstweilige Verwaltung der Steuer- und Gemeinde-Kassen der Bürgermeistereien Puderbach und Niederwambach ist dem Empfänger **Gelhausen**, bisher zu Hohensolms, übertragen worden.

609. Der Reserve-Oberjäger Ludwig Hubert **Ruland** ist mit der einstweiligen Wahrnehmung der Gemeindeförsterstelle zu Katzenfurt beauftragt worden.

610. Durch Ministerial-Rescript vom 21. April d. J. wurde der bisherige Landgerichts-Referendar Carl **Trutschler** zum Landgerichts-Assessor ernannt und in dieser Eigenschaft am 29. April c. verpflichtet.

611. Der Gerichts-Assessor **Fischer** ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Cassel in das des Königl. Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein, und der Gerichts-Assessor **Reusch** aus dem Departement des Königl. Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein in das des Appellationsgerichts zu Wiesbaden versetzt.

Patente.

612. Dem Civil-Ingenieur Ewald **Bellingrath** aus Barmen ist unter dem 30. April 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Mähmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

613. Dem Fabrikanten C. **Schlickeysen** in Berlin ist unter dem 5. Mai 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Ziegel-, Torf- und Kohlenpressen zur Erzielung einer innigen Mengung der zu pressenden Massen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Vorrichtungen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 22 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin in Coblenz. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 21. Ausgegeben Donnerstag, den 21. Mai 1868.

Gesetz-Sammlung.

614. Das am 12. Mai 1868 ausgegebene 11. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 92 das Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung. Vom 4. Mai 1868.

Nr. 93 das Gesetz, betreffend die Erhebung einer Abgabe von der Branntweinbereitung in den Hohenzollernschen Landen. Vom 4. Mai 1868.

Nr. 94 die Bekanntmachung, betreffend die Enthebung des Königlich Bayerischen Staatsministers von Schlör von seiner Function als Bevollmächtigter zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 8. Mai 1868.

615. Das am 16. Mai 1868 ausgegebene 12. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 95 den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Dänemark. Vom 7./9. April 1868.

Nr. 96 die Beglaubigung des Kaiserlich brasilianischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers Vianna de Lima in gedachter Eigenschaft beim Norddeutschen Bunde.

Nr. 97 die Ernennung des bisherigen Königlich preußischen Konsuls J. B. Faerch zu Aalborg zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

616. Das am 12. Mai 1868 ausgegebene 31. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7076 den Allerhöchsten Erlaß vom 30. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Frauenburg über die Haltestelle der Ostbahn Thiedmannsdorf nach Plaßwich an der Braunsberg-Wormditter Chaussee, 2) von Wormditt über Alken nach Göttchendorf im Kreise Pr. Holland zum Anschluß an die nach Pr. Holland führende Chaussee, 3) von Mehlsack bis zur Heilsberger Kreisgrenze in der Richtung auf Heilsberg, 4) von Braunsberg bis zur Heiligenbeiler Kreisgrenze in der Richtung auf Lindenau, 5) von Wormditt bis zur Heilsberger Kreisgrenze in der Richtung auf Frauendorf im Regierungsbezirk Königsberg.

Nr. 7077 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Braunsberger Kreises im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 30. März 1868.

Nr. 7078 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Grabow a. d. Oder, Regierungsbezirks Stettin, zum Betrage von 25,000 Thalern. Vom 4. April 1868.

Nr. 7079 das Statut für den Verband zur Melioration der Grundstücke am frischen Haffe bei Balga, im Kreise Heiligenbeil. Vom 11. April 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidii.

617. Nachdem in Folge der Aufhebung der Rheinzölle und mit Rücksicht auf die in den Verhältnissen der Rheinschifffahrt eingetretenen Veränderungen die Aufhebung der Stelle des Ober-Inspektors der Rheinschifffahrt in Aussicht genommen worden, ist der seitherige Ober-Inspektor, Geheimer Regierungs-Rath a. D. Bitter mit dem 1. April d. J. aus derselben geschieden. Da eine Wiederbesetzung dieser Stelle nicht in der Absicht liegt, so sind bis zu einer anderweiten Organisation die Anzeigen oder Beschwerden, welche nach Artikel 98 der Rheinschifffahrts-Acte vom 31. März 1831 an den Ober-Inspektor gerichtet werden könnten, nun an die Central-Commission selbst nach Mannheim zu richten.

Coblenz, den 7. Mai 1868.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

Bekanntmachungen des Königl. Consistorii.

618. Der bisherige Pfarrer Heep zu Steeg ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Norheim ernannt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Steeg (Synode Coblenz) wird demnächst durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 5. Juni d. J. annehmen.

Coblenz, den 8. Mai 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

619. Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 4. d. Mts. (Amtsblatt Nr. 18) bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Finanz-Minister, um den diesseitigen Gewerbetreibenden ꝛc. die Betheiligung an der landwirthschaftlichen Ausstellung zu Metz zu erleichtern, für diejenigen Gegenstände, welche zur Ausstellung ausgehen und von dem Haupt-Amte des Versendungsortes auf Grund spezieller Revision und Verzeichnung und, soweit thunlich, unter Anlegung

eines Bleies oder Siegels zum Ausgange abgefertigt worden sind, bei dem Wiedereingange über dasselbe Haupt-Amt die Zollfreiheit zugestanden hat, sofern sich gegen die Identität der Gegenstände kein begründeter Zweifel herausstellt.

Dieselbe Begünstigung findet auch bei dem zur Ausstellung bestimmten Vieh statt, dass welchem bei der Ausgangsabfertigung zur Festhaltung der Identität eine genaue Beschreibung aufzunehmen ist. Landwirthschaftliche Produkte, welche, wie Sämereien, einem ganz geringen Eingangszolle unterliegen und die Festhaltung der Identität nicht zulassen, sind von der Begünstigung ausgeschlossen.

Bei den Abfertigungen, sowohl für den Aus- als Wiedereingang, wird jede sonst zulässige Erleichterung eintreten.

Coblenz, den 14. Mai 1868.

620. Dem Maurergesellen Heinrich Dorpmüller aus Unna (Kreis Hamm) ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 11. Mai 1868.

621. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 23. April d. J. (Amtsblatt pro 1868 S. 134), die Verlegung des Oktober-Marktes zu Kaisersesch betreffend, bemerken wir, daß für das laufende Jahr der bereits früher festgestellte Markttag unverändert bestehen bleibt und die Verlegung erst im nächsten Jahre in Kraft tritt.

Coblenz, den 16. Mai 1868.

622. Die durch das Ableben des Lehrers Paul erledigte evangelische Lehrerstelle zu Etzbach, im Kreise Altenkirchen, soll wieder besetzt werden. Das Einkommen der Stelle beträgt 180 Thlr. jährlich neben einer Mietheutschädigung von 12 Thlrn. und einer Vergütung von 15 Thlrn. zur Beschaffung des für den Bedarf des Lehrers erforderlichen Brennmaterials. Bewerbungen sind unter Beifügung der Zeugnisse binnen 3 Wochen an den Herrn Superintendenten Brauneck zu Almersbach zu richten.

Coblenz, den 16. Mai 1868.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

623. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Menzenberg bei Peterslahr mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 22. April 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 11. Juli 1865 und des Umwandlungsantrages vom 6. Oktober 1865 wird der Handelsgesellschaft H. W. Remy und Consorten zu Kaisersteln unter dem Namen Menzenberg das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Peterslahr, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 20,201 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, L, M, N, O, I, K bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 22. April 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

624. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Uhu bei Pracht mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 21. April 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthungen vom 24. Mai 1865 und vom 11. November 1867 und des Umwandlungsantrages vom 30. November 1865 wird dem Heinrich Krämer zu Pracht unter dem Namen Uhu das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Pracht und Breitscheid, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfer- und Eisenerze, jedoch bezüglich der Eisenerze mit Ausschluß des mit den Buchstaben D, E, F, G bezeichneten, 3471 Quadratlachter großen Feldestheiles, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 21. April 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

625. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Rio II bei Heckerfeld mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 22. April 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 7. September 1867 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks Rio II, an Stelle des in der abschriftlich angehefteten Verleihungsurkunde vom 18. Februar 1859 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Rio II das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Peterslahr, Burglahr und Roth, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 9830 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, F, G, H, I, D, E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 22. April 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

626. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Alwine II bei Weißenbrüchen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 24. April 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. Januar 1868 wird dem Heinrich Rustemeyer und Ludwig Teichgräber Erben zu Dortmund, Jakob Krämer zu Niedererbach, Wilhelm Hassel zu Breitscheid und Wilhelm Lang zu Hamm a. d. Sieg unter dem Namen Alwine II das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Weißenbrüchen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. April 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

627. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunden für die Bergwerke Germar II und Germar III bei Etzbach und Hamm a. d. Sieg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 24. April 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 27. Januar 1868 wird dem Wilhelm Reinhard und Carl Humperdinck zu Dortmund, dem Heinrich Bockholt zu Sprockhövel, dem Wilhelm Bockholt zu Langendreer, der Wittwe Heinrich Weber, Wilhelmine geb. Grevel, und deren vier Kindern: Maria, Emil, Heinrich und Clara Weber zu Camen, dem Friedrich Meesmann zu Laar und dem Friedrich Göbel zu Sprockhövel, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 8. Januar 1862 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Germar II das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Etzbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 23,998 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. April 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 27. Januar 1868 wird dem Wilhelm Reinhard und Carl Humperdinck zu Dortmund, dem Heinrich Bockholt zu Sprockhövel, dem Wilhelm Bockholt zu Langendreer, der Wittwe Heinrich Weber, Wilhelmine geb. Grevel, und deren vier Kindern: Maria, Heinrich, Emil und Clara Weber zu Camen, dem Friedrich Meesmann zu Laar und dem Friedrich Göbel zu Sprockhövel, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 28. Mai 1863 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Germar III das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Etzbach und Hamm im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,689 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. April 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

628. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk

Dachs II bei Dermbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt

Bonn, den 16. April 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. Oktober 1867 wird dem Kaufmann Heinrich Daniel Friedrich Schneider zu Neunkirchen, der Rentnerin Wittwe Theodor Schneider, Friederike geb. Lambert, zu Wetzlar und den minorennen Kindern des zu Struthütten verstorbenen Gewerken Theodor Schneider, Namens Theodor, Hermann und Friedrich Schneider, unter dem Namen Dachs II das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Dermbach und Struthütten, in den Kreisen Altenkirchen und Siegen, Regierungsbezirken Coblenz und Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,927/8 Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem consolidirten Bergwerke Hirzkroner Einigkeit gehörenden Längenfelder Hirzbrune, Hirzwinkel, Hirzkrone und Hirzecke, so wie durch die Längenfelder der Bergwerke Dachs, Unterster Dachs und Kreutzberg Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 16. April 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

629. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Mittelpunkt bei Birken mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 17. April 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 30. Mai 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks Mittelpunkt, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 3. Dezember 1864 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Mittelpunkt das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Mudersbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 16,269/8 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben F, G, H, I, K, L, M, N, O bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. April 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

630. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Grundseifen bei Birken mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 17. April 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 30. Mai 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks Grundseifen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 26. Juli 1834 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Grundseifen das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Mudersbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,749/8 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, P bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. April 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

631. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das zu dem konsolidirten Bergwerke Eisenzeche gehörende Längenfeld Benno bei Sassenroth mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 17. April 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 1. April 1867 wird der Gewerkschaft des konsolidirten Eisenerzbergwerks Eisenzeche bei Sassenroth, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 20. August 1854 bezeichneten, zu dem konsolidirten Bergwerke Eisenzeche gehörenden Längenfeldes Benno, das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Sassenroth und Offhausen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn

belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,936 Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem konsolidirten Bergwerke Eisenzeche gehörenden Längenfelder Eisenzeche und Waldmann, sowie durch die zu dem konsolidirten Bergwerke Greifenhardt gehörenden Längenfelder Junge Greifenhardt und Neue Greifenhardt Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. April 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

632. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das zu dem konsolidirten Bergwerke Pfanne gehörende Einzelfeld Querpfanne bei Sassenroth mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 17. April 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird dem Gewerken Heinrich Börner, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 8. Januar 1855 bezeichneten, zu dem konsolidirten Eisenerzbergwerke Pfanne gehörenden Längenfeldes, unter dem Namen Querpfanne das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Sassenroth, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 15,296⁷/₈ Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem konsolidirten Bergwerke Pfanne gehörenden Einzelfelder Pfanne und Pfannenstiel, so wie durch die zu dem konsolidirten Eisenerzbergwerke Wasserberg gehörenden Einzelfelder Wasserberg und Pfann- und Strüderzeche und durch das Längenfeld des Bergwerks Sonnenberg II Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. April 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

633. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Jakobsglück bei Sassenroth mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 17. April 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird dem Gewerken H. Börner zu Siegen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 23. Oktober 1857 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Jakobsglück das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Grünebach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 20,036⁷/₈ Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. April 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

634. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunden für die zu dem konsolidirten Bergwerke Steinseifer Vereinigung gehörenden Einzelfelder Junger August und Sabath bei Dermbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Situationsrisse gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 17. April 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird dem Gewerken Heinrich Börner zu Siegen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 4. Juni 1856 bezeichneten, zu dem konsolidirten Bergwerke Steinseifer Vereinigung gehörenden Längenfeldes Junger August, unter dem Namen Junger August das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Dermbach und Brachbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 6418⁷/₈ Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem consolidirten Bergwerke Steinseifer Vereinigung gehörenden Längenfelder Theodor, Neuer Montag, Schleifstein, Maiblume II und Wallenstein, sowie durch die Längenfelder der Bergwerke Andreas II, Junger Waldstollen, Junger Waldseifen, Neuer Waldseifen und Junger Schlimmer Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen

Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. April 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird dem Gewerken Heinrich Börner zu Siegen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 1. Juli 1854 bezeichneten, zu dem konsolidirten Bergwerke Steinseifer Vereinigung gehörenden Längenfeldes Sabath, unter dem Namen Sabath das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Dernbach und Brachbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 6910 ½ Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem konsolidirten Bergwerke Steinseifer Vereinigung gehörenden Längenfelder Sonntag, Steinseifer westliche Fortmaaßen und Theodor hangender Gang Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. April 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

635. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk San Fernando II bei Herdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 23. April 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. Oktober 1867 wird dem Kaufmann Heinrich Daniel Friedrich Schneider zu Neunkirchen unter dem Namen San Fernando II das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Herdorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 44,668 Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem konsolidirten Bergwerke San Fernando gehörenden Längenfelder San Fernando und Ziegenbergerhöhe, ferner durch die zu dem konsolidirten Bergwerke Agnesstolln gehörenden Längenfelder Alexius, Germanius, Agnes und Buff, ferner durch das zu dem konsolidirten Bergwerke Gruben der Balaven gehörende Längenfeld Florian, sowie durch die Längenfelder der Bergwerke Mahlscheiderseifen und Junge Emilie Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o, p, q, r, s, t, u, v bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 23. April 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

636. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Alte Hoffnung bei Dernbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 22. April 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 8. Februar 1867 wird den Landwirthen Heinrich Utsch I, Peter Utsch, Heinrich Utsch II, Robert Schneider und dem Gast- und Landwirthe Friedrich Utsch, sowie den Minorennen Eduard Utsch, Carl Utsch und August Utsch zu Dernbach, unter dem Namen Alte Hoffnung das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Dernbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 18,439 Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder der Bergwerke Eichert, Oberste Eichert, Unterste Eichert, Eichertskopf, Hoffnungsquelle, Johannette, Bock und Fahne Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 22. April 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

637. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Sperling, Spatze und Mäusche bei Kotzenroth mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der gemeinschaftliche Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 22. April 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Auf Grund der Muthung vom 16. Oktober 1867 wird dem Sieg-Rheinischen Bergwerks- und Hütten-Actien-Verein zu Cöln unter dem Namen Sperling das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Kotzenroth und Nauroth, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,965 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E, F, G, H, J, K, L, U, S bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 22. April 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs

Auf Grund der Muthung vom 16. Oktober 1867 wird dem Sieg-Rheinischen Bergwerks- und Hütten-Actien-Verein zu Cöln unter dem Namen Spatze das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Kotzenroth und Nauroth, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,949 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben D, E, S, U, L, M, Q, R bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 22. April 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 16. Oktober 1867 wird dem Sieg-Rheinischen Bergwerks- und Hütten-Actien-Verein zu Cöln unter dem Namen Müsche das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Kotzenroth, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,932 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, T, C, D, E, R, Q, M, N, O bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 22. April 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

638. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster, den 2. Mai 1868.

Anwesend:

I. die Abgeordneten der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:
   1) Herr Bürgermeister Schlichter von hier,
   2) Herr Amtmann Brüning von Enniger,
   3) Herr Fabrikbesitzer Böninger von Duisburg;

II. Namens der Rentenbank:
   1) Director, Geheimer Regierungs- und Landes-Oekonomie-Rath Rasch,
   2) Provinzial-Rentmeister, Domainen-Rath Filbry;

III. der Notar, Herr Justiz-Rath Leesemann von hier.

In dem heutigen Termine wurden die in der beigefügten vorschriftsmäßig bescheinigten Nachweisung aufgeführten, ausgelooften und von der Rentenbank-Kasse baar ausgezahlten Rheinisch-Westfälischen Rentenbriefe, als:

30	Stück	Litt.	A.	über je	1000	Thlr.	=	30000 Thlr.
12	„	„	B.	„ „	500	„	=	6000 „
54	„	„	C.	„ „	100	„	=	5400 „
31	„	„	D.	„ „	25	„	=	775 „
20	„	„	E.	„ „	10	„	=	200 „
= 147	Stück	über eine Summe von . .						42375 Thlr.

„Hundert sieben und vierzig Stück über einen Gesammtbetrag von Zwei und vierzig Tausend Dreihundert fünf und siebenzig Thaler" mit den dazu gehörigen, in der Nachweisung näher bezeichneten Tausend Neunhundert sieben und zwanzig Stück Coupons vorgelegt, mit der Nachweisung verglichen und richtig befunden, darauf in Gegenwart der Unterzeichneten verbrannt.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

gez. Schlichter. gez. Theod. Böninger.
gez. Brüning. gez. Rasch. gez. Filbry.
gez. Leesemann, Notar.

wird hiermit veröffentlicht.

Münster, den 2. Mai 1868.

Königliche Direktion der Rentenbank.

639. Die mir durch Vermittelung des Königlichen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten zugegangene Urkunde über den am 8. Mai 1867 zu Paris erfolgten Tod des Joseph Eichmann, aus Coblenz gebürtig, ist heute dem Civilstandsbeamten der Bürgermeisterei Coblenz zur Eintragung in das Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 15. Mai 1868.

Der Ober-Prokurator.

640. Die mir durch Vermittelung des Königlichen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten zugegangene Urkunde über den am 5. Juni 1867 zu Paris erfolgten Tod des Joseph Leyendecker aus Dernau ist heute dem Civilstandsbeamten der Bürgermeisterei Altenahr zur Eintragung in das Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 14. Mai 1868.

Der Ober-Prokurator.

641. Die mir durch Vermittelung des Königlichen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten zugegangene Urkunde über den am 4. Dezember 1867 zu Pisa erfolgten Tod des Dr. Mathias Steffes, 42 Jahre

alt, geboren zu Wittlich, wohnhaft zu Castellaun, ist heute dem Civilstandsbeamten der Bürgermeisterei Castellaun zur Eintragung in das Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 15. Mai 1868.

Der Ober-Prokurator.

Personal-Chronik.

642. Die Wahl des Schulamts-Candidaten Dr. Julius Ferdinand Alphons Mücke aus Schleusingen zum ordentlichen Lehrer an dem Gymnasium zu Barmen ist bestätigt worden.

643. Für die Stadtbürgermeisterei Boppard ist die Neuwahl des bisherigen zweiten Beigeordneten Wilhelm Wachter daselbst auf sechs Jahre bestätigt, und derselbe gleichzeitig zum zweiten Beigeordneten für die gleichnamige Landbürgermeisterei auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

644. Für die Bürgermeisterei Königsfeld ist der bisherige Beigeordnete Michael Juncker daselbst zum ersten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

645. Der Reservejäger, Gefreite Jakob Gossing zu Gevenich ist als Gemeindeförster für den Forstschutzverband Gevenich präsentirt und commissarisch ernannt worden.

646. Der Reservejäger Hiltebrand zu Kaisersesch ist als Gemeindeförster für den Forstschutzverband Kaisersesch präsentirt und commissarisch ernannt worden.

647. Der Reservejäger, Gemeindeförster Jakob Stab zu Großmaischeid ist als Gemeindeförster für den Forstschutzverband Bauscheid präsentirt und commissarisch ernannt, dagegen der Reservejäger Eich zu Daufenbach mit der einstweiligen Wahrnehmung der Gemeindeförsterstelle zu Maischeid beauftragt worden.

648. Dem bisher auf den westrheinischen Bezirksstraßen angestellt gewesenen Chausseeaufseher Carl Böttger ist die durch den Tod des Chausseeaufsehers Sarges vacante Chausseeaufseherstelle, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Simmern, vom 1. Juni d. J. ab verliehen worden.

649. Der Gerichtsvollzieher Johann Blees zu Boppard ist gestorben.

650. Der Lazareth-Inspektor Hassenstein ist von Coblenz nach Braunschweig versetzt worden.

Patente.

651. Dem Herrn Wm. Colshorn zu Frankfurt a. M. ist unter dem 7. Mai 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erkannte Maschine zum Entkernen der Kirschen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

652. Dem Mechaniker H. Schlüter zu Neustadt a. R. bei Hannover ist unter dem 11. Mai 1868 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Verstellen der Stößer und Blätter an Lochmaschinen und Metallscheeren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

653. Dem Maschinenfabrikanten F. F. Warneck zu Oels, im Regierungsbezirk Breslau, ist unter dem 13. Mai 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Flachs-Knick-Maschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 23 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin in Coblenz. (J. H. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 22. Ausgegeben Donnerstag, den 28. Mai 1868.

Gesetz-Sammlung.

634. Das am 18. Mai 1868 ausgegebene 13. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 98 den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Republik Liberia. Vom 31. Oktober 1867.

635. Das am 19. Mai 1868 ausgegebene 14. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 99 den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien, betreffend den gegenseitigen Austausch von kleinen Packeten und von Geldsendungen. Vom 26. März 1868.

Nr. 100 die Ernennung der preußischen Konsuln Friedrich Karl Hartmann in Rouen, Alfred Antoine Flores in Nizza, Ulrich Schnell in Marseille, Charles Leenhardt in Montpellier, des preußischen und hanseatischen Konsuls Marius Bardot in Nantes, des preußischen, oldenburgischen und hanseatischen Konsuls Joseph Marie Kerros in Brest, der preußischen Konsuln Friedrich Thesmar in Mülhausen, Konstantin Napoléon Victor Bourdon in Dünkirchen, des preußischen und oldenburgischen Konsuls J. Michaelsen in Bordeaux, des mecklenburgischen, oldenburgischen und hanseatischen Konsuls August Schencking in Toulon, des preußischen Konsuls Franz Langer in Havre, des preußischen Vice-Konsuls Friedrich Roth junior in Bayonne, des mecklenburgischen Konsuls Hans Christian Conrad Hirschfeld in Cette, des Kaufmanns Eugen Meyer in La Rochelle, des hanseatischen Konsuls, Johann Karl Wilhelm Honsz in Algier, zu Konsuln des Norddeutschen Bundes, und des preußischen Vice-Konsuls Henry Dupont in Calais, des preußischen Konsular-Agenten Paul Langer in Havre, der preußischen Vice-Konsuln Auguste Xavier Pagelet in St. Malo, Joseph Holzmann in Caen, Eugène Victor Lials in Cherbourg, Casimir Paul Emil Sellier in Dieppe, E. Duffihol in Vorient, A. Rivaille in St. Martin (Insel Rhé) und A. C. C. G. des Essards in Rochefort, zu Vice-Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 101 die Ernennung des preußischen General-Konsuls H. Lutteroth zu Triest zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes.

636. Das am 20. Mai 1868 ausgegebene 32. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7080 den Allerhöchsten Erlaß vom 28. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau einer Kreis-Chaussee von Talheim, im Kreise Büren, Regierungsbezirk Minden, über Merhoff und Diedorf bis zur Minden-Beverunger Staatsstraße bei Westheim.

Nr. 7081 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Eisleben, Regierungsbezirk Merseburg, zum Betrage von 25,000 Thalern. Vom 17. April 1868.

Nr. 7082 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. April 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Greven und Nordwalde für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee vom Bahnhofe Greven an der Westfälischen Eisenbahn, im Kreise Münster, nach Nordwalde, im Kreise Steinfurt, Regierungsbezirks Münster.

Nr. 7083 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. April 1868, betreffend die Aenderung der im § 8 der Polizei-Ordnung für die Häfen und Binnengewässer von Stettin und Swinemünde vom 22. August 1833 enthaltenen Vorschrift bezüglich der Meldungen der Schiffer.

Nr. 7084 den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Mai 1868, betreffend die Abänderung des § 54 des Revidirten Reglements für die Provinzial-Feuersozietät der Rheinprovinz vom 1. September 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

637. Die neuen Coupons Serie II. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1864 für die vier Jahre vom 1. April 1868 bis dahin 1872 nebst Talons werden vom 16. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Haupt-Kassen — auch in Cassel und Wiesbaden — die Generalkasse in Hannover, die Kreiskasse in Frankfurt a. M. oder die Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22. Februar 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu

haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der oben genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzial-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1864 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . Thlr.“

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 22. Februar 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen des Königl. Consistorii.

658. Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nachbenannte Studirende der Theologie die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben:

1) Heinrich Achelis aus Grepelingen bei Bremen,
2) Karl Angermünde aus Duttweiler,
3) Reinhard Bergmann aus Gemarke,
4) Wilhelm Bornemann aus Elberfeld,
5) Friedrich Fliedner aus Kaiserswerth,
6) Adolph Gräber aus Meiderich,
7) Adolph Haarbeck aus Neukirchen,
8) Theobald Hasbach aus Geldern,
9) Oskar Hermens aus Aachen,
10) Wilhelm Heß aus Altweidelbach,
11) Gustav Hörter aus Elberfeld,
12) Christian Mathaei aus Züsch,
13) Friedrich Mayer aus Seibersbach,
14) August Mörchen aus St. Wendel,
15) Wilhelm Netz aus Meddersheim,
16) Emil Overhoff aus Hünxe,
17) Rudolph Purper aus Baumholder,
18) Hermann Rebensburg aus Wupperfeld,
19) Heinrich Rocholl aus Elberfeld,
20) Hermann Rodenbusch aus Waldböckelheim,
21) Gotthard Schreiber aus Thalfang,
22) Felix Stein aus Warweiler,
23) Franz Storck aus Kirchberg,
24) Wilhelm de Wyl aus Rurich.

Es wird ferner zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach bestandener Prüfung **pro ministerio** nachbenannte Candidaten des Inlandes für wahlfähig erklärt worden sind:

1) Ernst Blügel aus Mülheim am Rhein,
2) Karl Evertsbusch aus Halver,
3) Johannes Künzel aus Elberfeld,
4) Ludwig Lauffs aus Oberwinter,
5) Heinrich Och aus Wesel,
6) Johannes Pieper aus Düsseldorf,
7) Friedrich Renkhoff aus Odenspiel,
8) Seeben Seebens aus Groß-Borssum bei Emden,
9) Julius Weber aus Hattingen,
10) Friedrich Wilhelm Wortmann aus Ronsdorf.

Die Wahlfähigkeit von 4, 6 und 9 ist von der Erreichung des canonischen Alters bedingt.

Coblenz, den 12. Mai 1868.

659. Der Pfarrer Engels zu Waldlaubersheim ist von dem Herrn Fürsten zu Solms zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Münchholzhausen berufen und als solcher von uns landesherrlich bestätigt worden. Wegen Wiederbesetzung der dadurch erledigten Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Waldlaubersheim (Synode Creuznach) beziehen wir uns auf die gleichzeitige Anzeige wegen Wiederbesetzung der Pfarrstelle zu Dutenhofen.

Coblenz, den 18. Mai 1868.

660. Der Pfarrer Engels zu Waldlaubersheim ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Dutenhofen ernannt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Waldlaubersheim wird demnächst durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 15. Juni d. J. annehmen.

Coblenz, den 18. Mai 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

661. Die katholische Mädchenschulstelle zu Metternich im hiesigen Kreise, mit welcher ein Gehalt von 160 Thlrn. neben einer Miethsentschädigung von 25 Thlrn. und einer Geldvergütung von 15 Thlrn. für den Brennbedarf der Lehrerin verbunden ist, soll wieder besetzt werden. Bewerbungen um dieselbe sind unter

Beifügung der Zeugnisse binnen 8 Wochen an den Herrn Schulinspektor, Pfarrer Lamberty zu Kesselheim, zu richten.

Coblenz, den 20. Mai 1868.

662. Die in unserem Amtsblatte de 1867 Nr. 62 enthaltene Bekanntmachung, betreffend die Concessionirung des Jakob Pörtgen zu Cochem als Auswanderungs-Agent, wird dahin berichtigt, daß die Vermittelung von Ueberfahrtsverträgen nur bezüglich des Hafens Bremen zu erfolgen hat.

Coblenz, den 23. Mai 1868.

663. Dem Maurergesellen Conrad Schmidt zu Niederwetz ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 20. Mai 1868.

664. Dem Maurergesellen Friedrich Rühl aus Niederkleen ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 20. Mai 1868.

665. Dem Maurergesellen Heinrich Hasbach aus Ehrenbreitstein ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 23. Mai 1868.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

666. Im Verfolg der Bekanntmachung vom 2. Januar d. J., den Verkehr mit Spielkarten betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Herzogthum Oldenburg die Stempelabgabe von Spielkarten

a) 2½ Sgr. für ein Spiel gewöhnlicher Karten,
b) 5 Sgr. für ein Spiel Tarokkarten

beträgt.

Zur Erledigung von Uebergangsscheinen auf Spielkarten sind ermächtigt: das Haupt-Steuer-Amt Oldenburg und die Steuer-Aemter Wildeshausen, Vechta, Cloppenburg, Damme, Löningen und Jever. Die Stempelung der Spielkarten erfolgt bei den an verschiedenen Stellen des Herzogthums vorhandenen Spielkarten-Stempel-Büreaus. Einem solchen Büreau sind die in das Herzogthum eingehenden Spielkarten von dem Einbringer, beziehungsweise Empfänger nach Erledigung des Uebergangsscheins unverweilt zur Stempelung vorzulegen.

Cöln, den 16. Mai 1868.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

667. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Neu-Essen bei Seyen und Andreas I bei Ratzert mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Situationsrisse gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Bielor zu Neuwied, zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 13. Mai 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 23. März 1868 wird dem Steiger Heiderich von Hüttenhofen, Kreis Altenkirchen, unter dem Namen Neu-Essen das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Seyen, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,924 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 13. Mai 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. Dezember 1866 wird dem Steiger Heiderich, wohnhaft zu Hüttenhofen im Kreise Altenkirchen, unter dem Namen Andreas I das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Ratzert und Albertshofen, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 13. Mai 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

668. Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse a. aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooften Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III Nr. 5 bis 10 und Talons vom 1. Oktober dieses Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung

einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. Oktober dieses Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß nunmehr sämmtliche unter den Nummern 1 bis 13,530 ausgegebenen Rentenbriefe Littera E. à 10 Thlr. in Folge stattgehabter Ausloosung gekündigt sind.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse b. die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen, nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a. Verzeichniß

der am 2. Mai 1868 ausgelooseten und am 1. Oktober 1868 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

30 Stück Littera A. von 1000 Thlrn.:

Nr. 357, 378, 510, 573, 662, 668, 781, 867, 1153, 1472, 1682, 2159, 2222, 2428, 2735, 2777, 2846, 3106, 3286, 3749, 3795, 3856, 3881, 3953, 4186, 4775, 4872, 5059, 5304, 5463.

12 Stück Littera B. von 500 Thlrn.:

Nr. 46, 145, 407, 485, 1094, 1327, 1519, 1706, 1707, 1744, 1982, 2116.

76 Stück Littera C. von 100 Thlrn.:

Nr. 155, 159, 375, 574, 592, 742, 801, 1523, 1575, 1596, 1707, 1719, 2127, 2156, 2163, 2535, 2665, 2666, 2667, 2668, 2824, 3393, 3567, 4120, 4179, 4398, 4399, 4564, 4668, 4795, 4803, 4865, 4959, 5352, 5540, 5730, 5781, 5791, 5854, 5971, 5972, 6037, 6046, 6233, 6260, 6262, 6263, 6471, 6510, 6852, 7041, 7105, 7107, 7120, 7180, 7246, 7345, 7564, 7662, 7813, 7995, 8010, 8835, 9196, 9334, 9458, 9571, 10,118, 10,227, 10,228, 10,389, 10,390, 10,835, 11,157, 11,373, 11,735.

46 Stück Littera D. von 25 Thlrn.:

Nr. 23, 51, 160, 320, 345, 447, 548, 843, 1271, 1597, 1668, 1756, 1966, 2320, 2569, 2619, 2933, 3412, 3449, 3656, 3708, 3781, 4001, 4174, 42150 4344, 4494, 4533, 4677, 4834, 4835, 4963, 5114, 5210, 5279, 5280, 5739, 5967, 6161, 6593, 7912, 8316, 8533, 9129, 9590, 10,017.

13 Stück Littera E. von 10 Thlrn.:

Nr. 13,518 bis 13,530 einschließlich.

b. Verzeichniß

der bereits früher ausgelooseten und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

1. April 1859: Littera E. Nr. 9943, 9944.
1. Oktober 1859: Littera E. Nr. 1487, 8113, 8134, 9942, 10,207.
1. April 1860: Littera E. Nr. 3729, 7941, 11,019, 11,697.
1. Oktober 1860: Littera E. Nr. 3617, 4155, 4253, 4726, 8114, 11,438, 12,105.
1. April 1861: Littera D. Nr. 5309; Littera E. Nr. 4157, 6303, 9794, 12,024.
1. Oktober 1861: Littera E. Nr. 2921, 4032, 4203, 4392, 11,565, 11,731.
1. April 1862: Littera C. Nr. 2612; Littera E. Nr. 5000, 5362, 6105, 6216, 7929, 8635, 10,986, 12,104.
1. Oktober 1862: Littera E. Nr. 1672, 2959, 4343, 5363, 6134, 7226, 7241, 8887, 11,449, 11,635, 12,586, 12,587, 12,625.
1. April 1863: Littera E. Nr. 1321, 1729, 4060, 5835, 6265, 10,635, 11,441, 12,585, 12,841, 12,842, 12,843, 12,853.
1. Oktober 1863: Littera E. Nr. 13,232.
1. April 1864: Littera D. Nr. 2870, 5333.
1. Oktober 1864: Littera C. Nr. 11,435; Littera D. Nr. 616, 3544.
1. April 1865: Littera C. Nr. 11,695.
1. Oktober 1865: Littera C. Nr. 2880.
1. April 1866: Littera D. Nr. 4745.

Münster, den 2. Mai 1868.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.

Patente.

669. Das dem Herrn James Grafton Jones zu Blaina bei Newport in England unter dem 12. Januar 1867 ertheilte Patent

auf ein Schaltwerk an Schrämm-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

wird hierdurch aufgehoben.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 24 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin in Coblenz. (J. H. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 23. Ausgegeben Donnerstag, den 4. Juni 1868.

Gesetz-Sammlung.

670. Das am 27. Mai 1868 ausgegebene 15. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 102 das Gesetz wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung und der Zollstrafgesetzgebung. Vom 18. Mai 1868.

Nr. 103 den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus dem Gebiete des einen Theils in dasjenige des andern Theils einwandern. Vom 22. Februar 1868.

Nr. 104 die Ernennung des bisherigen Preußischen Consuls Carl Ludwig Gustav Alexius von Königslöw zu Paramaribo zum Consul des Norddeutschen Bundes.

671. Das am 25. Mai 1868 ausgegebene 33. und 34. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7085 den Allerhöchsten Erlaß vom 29. April 1868, betreffend die Ausgabe von Schuldverschreibungen zur Abtragung der nach den Artikeln VIII. und IX. des Wiener Friedensvertrages vom 30. Oktober 1864 von den Elbherzogthümern an das Königreich Dänemark zu entrichtenden Schuld.

Nr. 7086 den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Mai 1868, betreffend einen Zusatz zu § 16 der Kirchen-Ordnung für Westfalen und die Rheinprovinz vom 5. März 1835.

Nr. 7087 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Mai 1868, betreffend die Genehmigung des Statuts für das Berliner Pfandbrief-Institut.

Nr. 7088 die Verordnung, betreffend die theologischen Prüfungen in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 4. Mai 1868.

Nr. 7089 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Mai 1868, betreffend die Genehmigung des Beschlusses des General-Landtages der westpreußischen Landschaft wegen Emission vier und einhalbprozentiger Pfandbriefe.

672. Das am 29. Mai 1868 ausgegebene 35. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7090 den Allerhöchsten Erlaß vom 6. April 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Dedeleben über Pabsdorf nach Aderstedt und von Ellsdorf nach Aderstedt, im Aschersleber Kreise des Regierungsbezirks Magdeburg.

Nr. 7091 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. April 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen 1) von Freystadt über Herzogswalde und Stradem nach Dt. Eylau, und 2) von Freystadt nach Bischofswerder, im Kreise Rosenberg, Regierungsbezirk Marienwerder.

Nr. 7092 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises im Betrage von 72,000 Thalern, dritte Emission. Vom 27. April 1868.

Nr. 7093 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. April 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von der Neukrug-Schönecker Kreis-Chaussee zwischen Lipschin und Plachtei über Alt- und Hoch-Paleschken bis zur Schneidemühl-Dirschauer Eisenbahn bei Zblewo oder Pinschin, 2) von Klein-Klinz an der Berent-Danziger Staats-Chaussee über Riedamowo bis an die Straße ad 1 bei Alt- oder Hoch-Paleschken, und 3) von Berent über Beeck bis zur Carthauser Kreisgrenze zum Anschluß an die von dort nach Zuckau führende Kreis-Chaussee im Regierungsbezirk Danzig.

Nr. 7094 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Berenter Kreises im Betrage von 75,000 Thalern, III. Emission. Vom 27. April 1868.

Nr. 7095 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Mai 1868, betreffend die Aufhebung des Schleusengeldes an der Fulda zu Rotenburg, Melsungen und Neumühle, an der Werra zu Eschwege und Allendorf und an der Weser zu Carlshafen, vom 1. Juni 1868 ab.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

673. Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns-Kassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche der-

gleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 16. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

674. Bekanntmachung,

die Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 500 Thaler betreffend.

In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 500 Thaler sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 26. Mai 1868.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Directorium.
von Dechend. Rühnemann. Boese. Roth.
Gallenkamp. Herrmann. von Koenen.

Beschreibung
der neuen Auflage Preußischer Banknoten zu 500 Thaler vom 9. Dezember 1867.

Die Schauseite der neuen Banknoten à 500 Thlr. weicht von den alten Banknoten à 500 Thlr. vom 31. Juli 1846 nur im Datum und in den Unterschriften der Mitglieder des Haupt-Bank-Directoriums ab.

Dagegen ist die Kehrseite neu und enthält:

1) einen fein guillochirten Netzgrund in meergrüner Farbe,
2) an den beiden Seitenrändern die Werthsbezeichnung **500 THALER 500** in dunkelvioletter Farbe,
3) den Controle-Stempel der Königlichen Immediat-Commission zur Controlirung der Banknoten mit den Unterschriften Costenoble. Ed. Conrad. Dehnicke,
4) das Wort „ausgefertigt" in dunkelvioletter Farbe und den mit Dinte geschriebenen Namen des ausfertigenden Beamten.

Bekanntmachungen des Königl. Consistorii.

675. Auf den im Einverständniß mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten erstatteten Bericht des Evangelischen Ober-Kirchenrathes vom 2. d. Mts. bestimme Ich hierdurch, daß zu der Kirchen-Ordnung für Westfalen und die Rheinprovinz vom 5. März 1835, § 16 von den Obliegenheiten der Kirchmeister, folgender Zusatz in Geltung tritt:

4. Sie vertreten im Gebiete des französischen Rechts die Ortsgemeinden bei allen Prozessen, so daß alle erforderlichen Zustellungen von ihnen rechtsgültig ausgehen und an sie rechtsgültig erfolgen.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat wegen Publikation dieser Bestimmung, welche durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen ist, das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 4. Mai 1868.

Wilhelm.
(gegengez.) von Mühler.

An den Evangelischen Ober-Kirchenrath.

Vorstehende Allerhöchste Ordre bringen wir, unter Bezugnahme auf § 97 der Verhandlungen der XII. Rheinischen Provinzial-Synode, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz, den 18. Mai 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

676. Die in unserem gemeinschaftlichen Erlasse an die Königliche Regierung vom 27. September 1866 auf Grund der uns durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. November 1864 ertheilten Ermächtigung festgesetzte Präklusivfrist, bis zu welcher eine Abfindung der forstversorgungsberechtigten Jäger bei freiwilligem Verzicht auf ihren Versorgungs-Anspruch durch Gewährung der Invaliden-Pension 4 Klasse ihrer militärischen Charge zulässig ist, wird hierdurch vom 1. April 1868 bis zum 1. Oktober 1869 verlängert.

Berlin, den 2. Mai 1868.

Der Finanz-Minister. Der Kriegs-Minister.

Vorstehende Verfügung bringen wir, unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 13. Oktober 1865 in Nr. 44 des Amtsblattes von 1865, zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz, den 25. Mai 1868.

677. Mit Bezugnahme auf die im Amtsblatt Nr. 46, Jahrgang 1829, enthaltene Bekanntmachung des Königl. General-Prokurators zu Köln vom 23. September 1829 wird daran erinnert, daß in den Gebieten, wo das Französische Civilrecht gilt, die gesetzlichen Bestimmungen, wonach Hypothekenrechte mit dem Ablauf von zehn Jahren erlöschen, noch in Kraft bestehen, und daher Jeder, welcher die aus dem Ablaufe der Frist entstehenden Nachtheile zu vermeiden wünscht, in Zeiten für die Erneuerung der Inscriptionen sorgen muß.

Coblenz, den 26. Mai 1868.

678. Dem Candidaten des höheren Schulamtes Dr. Heinrich Wenders aus Klingern ist die Erlaubniß ertheilt worden, die in der Stadt Gochem bestehende Privat-Knabenschule nebst Pensionat fortzusetzen.

Coblenz, den 27. Mai 1868.

679. Unter Hinweisung auf die in unserer Bekanntmachung vom 9. August 1855 (Amtsblatt pro 1855 Seite 300—302) angegebenen Bedingungen, an welche die Bewilligung des jährlichen Stipendiums von 200 Thlrn. bei der Königl. Gewerbe-Akademie zu Berlin geknüpft ist, fordern wir diejenigen jungen

Leute, welche sich um das wieder verfügbar gewordene Stipendium zu bewerben beabsichtigen, auf, ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen, in der Bekanntmachung vom 9. August 1855 speciell bezeichneten Attesten bis längstens zum 15. Juli c. dem betreffenden Königl. Landrathe zur Weiterbeförderung an uns einzureichen.

Coblenz, den 25. Mai 1868.

680. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach den Bestimmungen in den §§ 151. 3 und 152. 2 der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März d. J. die Gesuche derjenigen Militärpflichtigen, welche durch versäumte rechtzeitige Meldung den Anspruch auf Ableistung des einjährig freiwilligen Militärdienstes verloren haben und die verloren gegangene Berechtigung wieder verliehen zu erhalten wünschen, bei der Kreis-Ersatz-Commission des gesetzlichen Domizils des betreffenden Militärpflichtigen, nicht aber bei dem betreffenden Königl. General-Commando oder bei dem Ober-Präsidium, anzubringen sind.

Coblenz, den 27. Mai 1868.

681. Dem Carl Hübsch zu Weisenheim ist von uns die Konzession ertheilt worden, für die Auswanderungs-Unternehmer Heinrich Joseph Maaßen & Comp. zu Cöln innerhalb des Oberamtes Weisenheim Auswanderungs-Verträge über die Häfen von Hamburg, Bremen, Antwerpen, Liverpool, Havre und Rotterdam nach New-York, Baltimore, Boston, Galveston, Melbourne, Montreal, New-Orleans, Philadelphia, Quebec, St. Louis und St. Francisco zu vermitteln.

Coblenz, den 28. Mai 1868.

682. Die Exekutorstelle bei der Steuer- und Gemeindekasse zu Waldalgesheim, im Kreise Creuznach, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt und soll von uns demnächst wieder besetzt werden. Das Einkommen derselben besteht in unbestimmten Mahn- und Exekutionsgebühren in einem durchschnittlichen jährlichen Betrage von circa 83 Thlrn. — Qualifizirte versorgungsberechtigte Candidaten haben ihre etwaigen Meldungen, unter Vorlage ihrer Militärpapiere und eines selbst geschriebenen Lebenslaufes, binnen 14 Tagen bei dem Königl. Landraths-Amte zu Creuznach einzureichen.

Coblenz, den 28. Mai 1868.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

683. Auf Grund eines Beschlusses des Bundesraths des Zollvereins sind sämmtliche Zollbehörden im Zollvereine angewiesen, mit dem 1. Juni d. J. die aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Zollbefreiungen und Zollermäßigungen allgemein für die Einfuhr aus allen Ländern, jedoch mit der aus der Zusammenstellung hinsichtlich des Weins, des Mostes und des Obstes hervorgehenden Maßgabe, in Anwendung zu bringen.

Berlin, den 26. Mai 1868.

Der Finanz-Minister.

Zusammenstellung

der zu Folge des Handels- und Zollvertrages mit Oesterreich vom 9. März d. J. mit dem 1. Juni 1868 eintretenden Aenderungen des Zollvereins-Tarifs.

I. Vom Eingangszolle befreit werden folgende Gegenstände:

1) Baryt, schwefelsaurer, gepulvert (aus Nr. 5. a. Anmerkung 4.);
2) Eisenvitriol (grüner) (aus Nr. 5. a. Anmerkung 7.);
3) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) (Nr. 10. a.);
4) Borsten (aus Nr. 11. b.);
5) Cichorien, getrocknete (aus Nr. 25. p. 2.);
6) Nudeln, Sago und Sago-Surrogate (aus Nr. 25. q. 1.);
7) Graues Lösch- und Packpapier, Pappdeckel, Preßspäne, künstliches Pergament; Papier zum Schleifen oder Poliren, Schieferpapier (aus Nr. 27. a.);
8) Pferde (aus Nr. 39. a.) und Füllen von Pferden (aus Anmerkung 2 zu Nr. 39. a.)

II. Im Eingangszolle ermäßigt und anstatt den im Tarif bestimmten mit den nebenbezeichneten Zollsätzen belegt werden folgende Gegenstände:

1) Gebleichte undichte Baumwollengewebe, auch appretirt (aus Nr. 2. c. 3.) für den Zentner mit 26 Thlr. 20 Sgr. oder 46 Fl. 40 Xr.;
2) Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren, grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack (Nr. 4. a.) für den Zentner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;
3) Wachholderöl und Rosmarinöl (aus Nr. 6. a.) für den Zentner mit 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Xr.;
4) Fette Oele zum Medizinalgebrauche (aus Nr. 6. c.) und zwar
in Fässern für den Zentner 15 Sgr. oder 52½ Xr.;
in Flaschen oder Kruken für den Zentner 25 Sgr. oder 1 Fl. 27½ Xr.;
5) Ammoniak, kohlensaures; Salmiak; Hirschhorn- und Salmiakgeist; Glycerin (aus Nr. 6. b.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;
6) Ammoniak, schwefelsaures; Wasserglas (aus Nr. 6. a. Anmerkung 1.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;
7) Alaun (aus Nr. 6. a. Anmerkung 2.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;
8) Lakritzensaft (aus Nr. 6. a. Anmerkung 5.) für den Zentner mit 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Xr.;
9) Chromsaures Bleioxyd (aus Nr. 6. a. Anmerkung 6) für den Zentner mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr.;
10) Roheisen aller Art, altes Brucheisen (Nr. 6. a.) für den Zentner mit 5 Sgr. oder 17½ Xr.;
11) Roher Stahl in Blöcken oder Gußstücken (aus Nr. 6. b.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

12) Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dgl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln fünfzig Pfund oder darüber wiegen (aus Nr. 6. c. und f. 2. α.) für den Zentner mit 25 Sgr. oder 1 Fl. 27½ Xr.;

13) Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend, in Masseln oder Prismen (Nr. 6. Anmerkung 2. zu b.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

14) Sensen, Sicheln, einschließlich der Futterklingen (Strohmesser), aus Nr. 6. f. 2. β.) für den Zentner mit 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Xr.;

15) Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz (aus Nr. 10. c.) für den Zentner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;

16) Glasplättchen ohne Unterschied der Farbe zur Knopffabrikation (aus Nr. 10. c. und e.) für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

17) Hölzerne Hausgeräthe (Möbel) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren und Wagnerarbeiten in einzelnen Theilen in Verbindung mit anderem Glas als Fensterglas in seiner natürlichen Farbe (aus Nr. 13. f.) für den Zentner mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr.;

18) Hopfen (Nr. 14.) für den Zentner mit 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Xr.;

19) Musikalische Instrumente (Nr. 15. a. 1.) für den Zentner mit 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Xr.;

20) Uebersponnene Kautschuckfäden (aus Nr. 17. d.) für den Centner mit 4 Thlr. oder 7 Fl.;

21) Waaren aus lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe (aus Nr. 17 d.) für den Zentner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.;

22) Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien (Nr. 17. f.) für den Zentner mit 15 Thlr. oder 26 Fl. 15 Xr.;

23) Kleider und Putzwaaren von Geweben mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen oder getränkt, so wie aus Gummifäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien (Nr. 18 c.) für den Zentner mit 15 Thlr oder 26 Fl. 15 Xr.;

24) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder (Nr. 21 b.) für den Zentner mit 5 Thlr. oder 8 Fl. 45 Xr.;

25) feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen; feine Schuhe aller Art (Nr. 21. d.) für den Zentner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.;

26) Rohes Garn von Flachs oder Hanf, Maschinengespinnst (Nr. 22 a. 1. α.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

27) Gebleichtes, desgleichen bloß abgekochtes oder gebücktes (geäschertes) Leinengarn, ferner gefärbtes Leinengarn (Nr. 22. b.) für den Zentner mit 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Xr.;

28) Gebleichte Seile, Taue, Stricke, Gurten, Tragebänder und Schläuche (aus Nr. 22. f.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

29) Künstliche Hefe (aus Nr. 25 c.) für den Zentner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.;

30) Wein und Most, auch Cider in Fässern und Flaschen, mit Ausnahme von solchen aus Ländern, welche den Zollverein nicht gleich dem meistbegünstigten Lande behandeln (aus Nr. 25. c.) für den Zentner mit 2 Thlr. 20 Sgr. oder 4 Fl. 40 Xr.;

31) Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokoladen-Surrogate (aus Nr. 25. a.) für den Zentner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.;

32) Mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereitete Fische; zubereiteter Senf (aus Nr. 25. p. 1.) für den Zentner mit 5 Thlr. oder 8 Fl. 45 Xr.;

33) Kraftmehl, Puder, Stärke, Arrowroot, Tapioka (aus Nr. 25 q. 1.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

34) Ungeleimtes ordinaires (grobes graues, halbweißes und gefärbtes Papier (Nr. 27. b.) für den Zentner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;

35) Ungeleimtes Druckpapier, anderes als ordinaires (aus Nr. 27. c.) für den Zentner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;

36) Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lackirt (aus Nr. 27 c. und d.) für den Zentner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;

37) Alles andere Papier (jedoch mit Ausnahme von Gold- und Silberpapier, von Papier mit Gold- und Silbermustern, von durchschlagenem Papier, ingleichen von Streifen von diesen Papiergattungen und von Papiertapeten), auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc. vorgerichtetes Papier; Malerpappe (aus Nr. 27. c.) für den Zentner mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr.;

38) Fertige, nicht überzogene Schaafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze (Nr. 28. b.) für den Zentner mit 3 Thlr. oder 5 Fl. 15 Xr.;

39) Schiefertafeln in lackirten oder polirten Holzrahmen (aus Nr. 33. d. 2.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

40) Bürsten und Besen aus Binsen, Gras, Schilf, Heidekrautwurzeln oder Reisstroh, auch in Ver-

Digitized by Google

bindung mit Holz ohne Politur und Lack (aus Nr. 4. a. und Nr. 35. b.) für den Zentner mit 5 Sgr. oder 17½ Xr.;

41) Hüte aus Holzspan ohne Garnitur (aus Nr. 35. d. 1.) für den Zentner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;

42) Weißes Porzellan mit farbigen, weder vergoldeten noch versilberten Randstreifen (aus Nr. 38. d.) für den Zentner mit 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Xr.;

43) Ochsen und Zugstiere (Nr. 39. b. 1.) für das Stück mit 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Xr.;

44) Kühe (Nr. 39. b. 2) für das Stück mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr.;

45) Jungvieh (Nr. 39. b. 3. und Anmerkung zu b. unter c.) für das Stück mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

46) Spanferkel (Nr. 39. c. 2.) für das Stück mit 3 Sgr. oder 10½ Xr.;

47) Hammel (Nr. 39. d.) für das Stück mit 5 Sgr. oder 17½ Xr.

III. In Folge der vorstehenden Bestimmungen erfährt die Benennung der Gegenstände in dem Vereinszolltarif folgende Abänderungen:

1) in Nr. 2. c. treten an Stelle der Nr. 3 folgende Bestimmungen:

„3) alle undichte Gewebe, wie Jaconnet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 2. begriffen sind:

α. gebleicht, auch appretirt für den Zentner 26 Thlr. 20 Sgr. — 46 Fl. 40 Xr.

β. alle anderen; dann Spitzen und Stickereien für den Zentner 30 Thlr. — 52 Fl. 50 Xr."

2) in Nr. 5. a. kommen „fette Oele zum Medizinalgebrauche" in Wegfall;

3) die Anmerkungen zu der Nr. 5. a. erfahren folgende Abänderungen und Zusätze:

Es treten:

„Eisenvitriol (grüner)" aus der Anmerkung 7. in die Anmerkung 3.;

„schwefelsaures Ammoniak und Wasserglas" aus der Anmerkung 1. in die Anmerkung 4.;

„Alaun" aus der Anmerkung 2. in die Anmerkung 4.;

„Lakritzensaft" aus der Anmerkung 5. in die Anmerkung 8.;

„Baryt, schwefelsaurer, gepulvert" aus der Anmerkung 4 in die Anmerkung 3.

Es werden hinzugefügt:

„chromsaures Bleioxyd" der Anmerkung 1.;

„Ammoniak, kohlensaures; Salmiak; Hirschhorn- und Salmiakgeist; Glycerin" der Anmerkung 4.;

„Wachholderöl und Rosmarinöl" der Anmerkung 5.;

nach „chromsaure Erd- und Metallsalze" in der Anmerkung 6. die Worte: „mit Ausnahme von chromsaurem Bleioxyd."

Es gelangt in Wegfall:

„Ricinusöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelpfund Rosmarinöl zugesetzt worden", in der Anmerkung 4.;

4) am Schlusse der Nr. 6. b. treten an Stelle der Worte: „einen Zentner" die Worte: „fünfzig Pfund";

5) der Anmerkung unter 2. zu Nr. 6. b. wird hinzugefügt: „roher Stahl in Blöcken oder Gußstücken";

6) in Nr. 6. f. 2. β. gelangen „Sensen, Sicheln" in Wegfall und treten der Nr. 6. f. 2 α. am Schluß hinzu;

7) die Anmerkung zu Nr. 10. a. kommt in Wegfall;

8) „Behänge zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz" treten aus Nr. 10. c. in Nr. 10. b.;

9) die Anmerkung zu c. und e. der Nr. 10 erhält folgende Fassung:

„Glasmasse, sowie Glasröhren, Glasstängelchen und Glasplättchen ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung, Kunstglasbläserei und Knopffabrikation gebraucht werden; Glasurmasse";

10) in der Nr. 11. treten „Borsten" aus der lit. b. in die lit. a.;

11) in Nr. 13. c. wird anstatt der Worte: „Fensterglas in seiner natürlichen Farbe" gesetzt: „Glas";

12) in Nr. 17. treten „übersponnene Kautschukfäden" aus lit. d. in lit. c.;

13) in Nr. 22. d. werden hinzugefügt: „gebleichte Seile, Taue, Stricke, Gurten, Tragbänder und Schläuche";

14) in Nr. 22. f. wird nach „gebleichte Seilerwaaren" hinzugefügt: „mit Ausnahme der unter d. genannten";

15) in Nr. 25. tritt an Stelle der lit. c. folgende Bestimmung:

„c. Hefe aller Art mit Ausnahme der Weinhefe:

1) künstliche für den Zentner 7 Thlr. — 12 Fl. 15 Xr.,

2) andere, für den Zentner 11 Thlr. — 19 Fl. 15 Xr.;"

16) die Nr. 25. e. enthält folgende Fassung:

„e. 1. Wein und Most, auch Cider in Fässern und Flaschen:

α) aus Ländern, welche den Zollverein nicht gleich dem meistbegünstigten Lande behandeln*) für den Zentner 4 Thlr. — 7 Fl.

β) aus anderen Ländern für den Zentner 2 Thlr. 20 Sgr. — 4 Fl. 40 Xr.

*) Diese Bestimmung findet zur Zeit nur auf Portugal Anwendung. Bei Feststellung der Herkunft von anscheinend

aus jenem Lande stammendem Weine haben die Zollabfertigungsstellen die Schiffspapiere, Fakturen, kaufmännischen Korrespondenzen ꝛc.; sowie sonstige zum Nachweis geeignete Papiere zum Grunde zu legen; bei entstehendem Zweifel aber, wegen Anwendung des niedrigeren für Weine aus anderen Ländern bestimmten Zollsatzes, den Fall der Direktivbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

2. Essig in Flaschen oder Kruken für den Zentner 4 Thlr. — 7 Fl."

17) in der Nr. 25. n. kommen in Wegfall:
„Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate";

18) an die Stelle der Nr. 25. p. 1. tritt folgende Bestimmung:
„p. 1. α. Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; Oliven, Kapern, Pasteten; Tafelbouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feinern Tafelgenusses; Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate für den Zentner 7 Thlr. — 12 Fl. 15 Xr.,
β. mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereitete Fische; zubereiteter Senf für den Zentner 5 Thlr. — 8 Fl. 45 Xr.";

19) in Nr. 25. p. treten „Cichorien, getrocknete" aus der Nr. 2. in die Nr. 3.;

20) in Nr. 25. q. treten „Nudeln, Sago und Sago-Surrogate" aus der Nr. 1. in die Nr. 2.;

21) an Stelle der Nr. 27. a. treten die nachstehenden Bestimmungen:
„a. 1. Graues Lösch- und Packpapier, Pappdeckel, Preßspäne, künstliches Pergament; Papier zum Schleifen oder Polieren; Schieferpapier: frei.
2. Fliegenpapier, Lichtpapier für den Zentner 15 Sgr. — 52½ Xr.";

22) der Nr. 27. b. werden hinzugefügt: „alles ungeleimte Druckpapier; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lackirt";

23) Die Nr. 27. c. erhält nachstehende Fassung:
„c. 1. Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen; Papiertapeten; Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, soweit sie nicht unter b. und d. begriffen ist, für den Zentner 1 Thlr. 10 Sgr. = 2 Fl. 20 Xr.
2. Alles andere Papier, auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc. vorgerichtetes Papier; Malerpappe für den Zentner 1 Thlr. — 1 Fl. 45 Xr.";

24) in Nr. 33. b. werden hinzugefügt: „Schiefertafeln in lackirten oder polirten Holzrahmen";

25) in Nr. 35 treten „Strohbesen" aus lit. b. in lit. a. 1. und „Hüte aus Holzspan ohne Garnitur" aus lit. d. 1. in lit. b.;

26) die Nr. 35. d. erhält folgende Fassung:
„d. Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein und Palmblättern:
1) ohne Garnitur, für das Stück 2 Sgr. — 7 Xr.
2) mit Garnitur, auch dergleichen aus Holzspan, für das Stück 4 Sgr. — 14 Xr.";

27) in Nr. 38. tritt „Porzellan, weißes mit farbigen Streifen" aus lit. d. in lit. c.;

28) an die Stelle der Nr. 39. a. treten folgende Bestimmungen:
„a. 1. Pferde: frei;
2. Maulthiere, Maulesel, Esel für das Stück 1 Thlr. 10 Sgr. — 2 Fl. 20 Xr.";

29) die Anmerkung zu Nr. 39. b. erhält folgende Fassung:
„Auf der Grenzlinie von Oberrosenthal in Sachsen bis Schupfereinsel in Baden werden zu dem folgenden ermäßigten Satze eingelassen: Zuchtstiere für das Stück 1 Thlr. — 1 Fl. 45 Xr."

IV. Ueberdies werden noch die nachstehenden Gegenstände nach den beiverzeichneten Tarifnummern behandelt:

1) „Bernsteinöl" wie „Leinölfirniß" nach Nr. 5. a. Anmerkung 4.;

2) „Besen und Bürsten aus Binsen, Gras, Schilf, Heidekrautwurzeln, Stroh, Reisig oder feinen geschälten Ruthen, auch in Verbindung mit Holz ohne Politur und Lack" wie „Schilfwaaren, ordinaire, ungefärbt" nach Nr. 35. a. 1.;

3) „Cichorien, gedörrte" wie „Cichorien, getrocknete" nach Nr. 25. p. 3.;

4) „Eisenblech, dressirtes (d. i. geglättetes, jedoch nicht polirtes, wie solches zur Darstellung von Weißblech verwendet wird)" wie „schwarzes Eisenblech" nach Nr. 6. c.;

5) „Fächer aus Holz, auch durchgeschlagen oder mit Schnitzwerk, durchbrochener oder aufgelegter Arbeit oder mit Malereien oder Bildwerk versehen, auch in Verbindung mit andern Materialien, sofern sie dadurch nicht unter die Nr. 20. fallen", wie „feine Holzwaaren" nach Nr. 13. f.;

6) „Federbesen (Abstauber) aus ungefärbten Federn" wie „grobe Bürstenbinderwaaren" nach Nr. 4. a.;

Digitized by Google

7) „Glasperlen, Glasgranaten, Glastropfen, auch farbige“ wie „Glasperlen“ nach Nr. 10. b.;
8) „Herzstücke (Eisenbahnschienen) aus Gußeisen“ wie „ganz grobe Gußwaaren“ nach Nr. 6. f. 1.;
9) „Hohlglas, weißes zu Lampenbedeckungen (Lampenkugeln, Lampenschirme, Lampenschaalen), welches durch Abreiben oder Aetzen der inneren Fläche undurchsichtig gearbeitet, jedoch mit Verzierungen nicht versehen ist“, wie „weißes Hohlglas, ungemustertes“ nach Nr. 10. b.;
10) „Kautschuköl“ wie „Theeröl“ nach Nr. 36;
11) „Lorbeeröl (Lohröl), flüchtiges und butterartiges“ wie „Oel, anderweit nicht genannt“, und zwar:
in Flaschen oder Kruken nach Nr. 26. a. 1.,
in Fässern nach Nr. 26. a. 2.;
12) „Möbel, hölzerne, in Verbindung mit Bast-, Binsen-, Schilf-, Stuhlrohr, Stroh und Korbgeflechten“ wie „hölzerne Hausgeräthe“ nach Nr. 13. c.;
13) „Oel, fettes, zum Medizinalgebrauche“ wie „Oel, anderweit nicht genannt“ und zwar:
in Flaschen oder Kruken nach Nr. 26. a. 1.,
in Fässern nach Nr. 26. a. 2.;
14) Senfpulver oder gemahlener Senf in Blasen, verschlossenen Büchsen, Flaschen, Krügen oder Staniol“ wie „zubereiteter Senf“ nach Nr. 25. p. 1. β.
15) „Strohpapier, welches auf beiden Seiten oder auch nur auf einer Seite rauh ist, insofern es sich seiner Beschaffenheit nach als Packpapier darstellt“, wie „graues Lösch- und Packpapier“ nach Nr. 27. a. 1.;
16) „Thieröl, rohes (Hirschhornöl) und gereinigtes (Dippelöl)“ wie „Oel, anderweit nicht genannt“ und zwar:
in Flaschen oder Kruken nach Nr. 26. a. 1.,
in Fässern nach 26. a. 2.;
17) „nicht gebackene, den Nudeln gleichartige Erzeugnisse aus Mehl“ wie „Nudeln“ nach Nr. 25. q 2.

V. Endlich wird die in dem amtlichen Waaren-Verzeichnisse zum Vereins-Zolltarif Seite 230 zu „Packleinwand“ enthaltene Bestimmung der dort ersichtlichen Anmerkung in nachstehender Weise modifizirt:

„Unter Packleinwand wird ein ungebleichtes, grobes, glattes, auch einfach geköpertes Gewebe (ohne Muster) verstanden, welches nicht über 30 Fäden in der Kette auf einen Preußischen Zoll enthält. Fäden, welche durch das ganze Stück hindurch parallel nebeneinander laufen, ohne von einander abgebunden zu sein, zählen für einen Faden.“

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 29. Mai 1868.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

684. Die Gewerkschaft:
1) des Eisen-, Blei- und Kupfererzbergwerks Gute Mathilde,
2) des Eisenerzbergwerks Guter Heinrich,
3) des Eisen-, Blei-, Kupfer- und Zinkerzbergwerks Vulcan II. und
4) des Kupfererzbergwerks Gustav Adolph

hat die Consolidation der vorbenannten, sämmtlich bei Helmroth, in der Bürgermeisterei Hamm a. d. Sieg, gelegenen Bergwerke unter dem Namen „Mathilde“ beschlossen.

Unter Verweisung auf die §§ 45, 46 und 47 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir diesen Beschluß mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß in das in 128 Kuxen eingetheilte consolidirte Bergwerk Mathilde die vier genannten Einzelbergwerke zu gleichen Theilen, also jedes mit einem Viertel eintreten sollen.

Bonn, den 26. Mai 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

685. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß in dem Kreise Saarbrücken zwei neue Friedensgerichte mit den Sitzen zu Sulzbach und Völklingen errichtet und den einzelnen Friedensgerichtsbezirken — St. Johann, Sulzbach und Völklingen — folgende Bürgermeistereien zugetheilt worden sind:
1) dem Friedensgerichtsbezirke St. Johann: die Bürgermeistereien St. Johann, Saarbrücken, Walstadt, St. Arnual, Bischmisheim, Kleinblittersdorf und Gersweiler;
2) dem Friedensgerichtsbezirke Sulzbach: die Bürgermeistereien Sulzbach, Dudweiler, Friedrichsthal und Heusweiler;
3) dem Friedensgerichtsbezirke Völklingen: die Bürgermeistereien Völklingen, Ludweiler u. Sellerbach.

Die Installation der neuen Friedensgerichte zu Sulzbach und Völklingen wird durch den, Namens des Herrn Justiz-Ministers von uns hiermit beauftragten Königl. Landgerichts-Präsidenten Herrn Zweiffel am 1. Juli d. J. stattfinden.

Die bis zu diesem Tage bereits anhängig gemachten Civil-Prozeßsachen und Untersuchungen werden von dem Friedensgerichte zu St. Johann erledigt, wogegen alle neue Sachen aus den dem Friedensgerichtsbezirke Sulzbach zugetheilten Bürgermeistereien von da an bei dem Friedensgerichte zu Sulzbach, und alle neue Sachen aus den dem Friedensgerichtsbezirke Völklingen zugetheilten Bürgermeistereien von da an bei dem Friedensgerichte zu Völklingen anhängig zu machen sind.

Dasselbe gilt von den Subhastationssachen.

Dagegen gehen alle Vormundschaftssachen aus dem dem Friedensgerichtsbezirke Sulzbach, bez. dem Friedensgerichtsbezirke Völklingen zugetheilten Bürgermeistereien vom 1. Juli d. J. ab an das Friedensgericht zu Sulzbach bez. zu Völklingen über.

Cöln, den 24. Mai 1868.

Der Erste Präsident. Der General-Prokurator.

686. Die mir durch Vermittelung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zugegangenen Sterbeurkunden:

1) des Mathias Kapp, Küfergeselle zu Schweppenhausen,
2) der Anna Eßner, Tochter des Schusters Wilhelm Eßner zu Schöneberg,

sind von dem Civilstandsbeamten zu Stromberg in das Sterberegister eingetragen worden.

Coblenz, den 25. Mai 1868.

Der Ober-Prokurator.

687. Vom 1. k. Mts. ab werden bei der Meisenheim-Staudernheimer Personenpost die Haltestelle in Meisenheim nach dem Hause des Weinwirths Gillmann (in der Nähe des Unterthores) und die Haltestelle in Rehborn nach dem Hause des Gastwirths Carl Neumann verlegt.

Im Weiteren wird bei den von Ahrweiler nach Remagen resp. Sinzig coursirenden Personenposten in Ahrweiler eine zweite Haltestelle, und zwar am Hause des Wirths Jakob Kreutzberg, eingerichtet.

Coblenz, den 27. Mai 1868.

Der Ober-Post-Direktor.

Personal-Chronik.

688. Der evangelische Religionslehrer an der städtischen Realschule erster Ordnung zu Cöln, Carl Friedrich Alexander Hermann, ist in gleicher Eigenschaft an das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium und die mit demselben verbundene Realschule erster Ordnung daselbst versetzt worden.

689. An Stelle des verstorbenen Ober-Regierungs-Rathes von Roux ist der Ober-Regierungs-Rath Staberoh, bisher bei der Königl. Regierung zu Stettin, zum Dirigenten der Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten bei der Königl. Regierung zu Coblenz ernannt und als solcher eingeführt worden.

690. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Peter Flink zu Sobernheim ist am 20. Mai d. J. gestorben.

691. Der als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Dr. Eduard Metz hat sich in Waldböckelheim niedergelassen

692. Für die Bürgermeisterei Obergondershausen (Kreises St. Goar) ist an Stelle des verstorbenen dritten Beigeordneten Joseph Paulus zu Niedergondershausen der Johann Liesenfeld I. zu Niedergondershausen zum dritten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

693. Der Lehrer Mathias Joseph Bonn zu Schauren ist an die katholische Schule zu Rödelhausen und der Lehrer Peter Göbel zu Tellig an jene zu Schauren versetzt worden.

694. Der Schulamts-Candidat Franz Lamster zu Altenkirchen ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst definitiv ernannt worden.

695. Der Lehrer Joseph Bernards zu Hönningen ist an die katholische Schule zu Neuwied versetzt worden.

696. Der Reserve-Oberjäger Lemke ist mit der einstweiligen Wahrnehmung der Gemeindeförsterstelle zu Hohensolms beauftragt worden.

697. Durch Ministerial-Rescript vom 15. Mai d. J. wurde der Landgerichts-Auskultator Friedrich Wilhelm Clemens Cadenbach zu Coblenz zum Landgerichts-Referendar ernannt und in dieser Eigenschaft am 26. Mai d. J. verpflichtet.

698. Durch Ministerial-Rescript vom 23. Mai c. wurde der Friedensgerichtsschreiber Bergner zu Ronsdorf vom 1. Juni d. J. ab an das Friedensgericht zu St. Goar versetzt.

699. Der Gerichtsvollzieher-Amts-Candidat und Militär-Anwärter Peter Joseph Schmitz zu Jülich ist durch Verfügung des Königl. General-Prokurators zu Cöln vom 16. Mai 1868 zum Gerichtsvollzieher für den Landgerichtsbezirk Coblenz ernannt und ihm durch das Königl. Landgericht Boppard als Wohnsitz angewiesen worden.

Patente.

700. Dem Herrn Ernst Geßner zu Aue in Sachsen ist unter dem 25. Mai 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Hammerwalke, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden

701. Dem Brauerei-Besitzer Robert Overbeck in Dortmund ist unter dem 25. Mai 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Umwenden des Malzes auf der Darrsohle, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

702. Dem Ingenieur Carl von Hartmann zu Hagen ist unter dem 28. Mai 1868 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Führung des Schußfadens durch das Auge eines Weberschützen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 25 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin in Coblenz. (J. H. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 24. Ausgegeben Donnerstag, den 11. Juni 1868.

Gesetz-Sammlung.

703. Das am 31. Mai 1868 ausgegebene 16. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 105 das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft. Vom 29. Mai 1868.

704. Das am 8. Juni 1868 ausgegebene 17. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 106 den Handels- und Zollvertrag zwischen dem Zollverein einerseits und Oesterreich andererseits. Vom 9. März 1868.

Nr. 107 das Gesetz, betreffend den Vereins-Zolltarif vom 1. Juli 1865. Vom 25. Mai 1868.

Nr. 108 die Ernennung der preußischen Konsuln Viktor Zahn zu Calamata, Theodor Carl Ludwig Hamburger zu Patras, Leonidas Varoucha zu Piraeus, Carl Julius Alexander Kloebe zu Syra, Martin Fels zu Corfu, des Hamburg-Bremisch- und Lübeckischen Konsuls Friedrich Fels zu Zante zu Konsuln des Norddeutschen Bundes, und des preußischen, sowie Bremischen und Lübeckischen Vicekonsuls Ernst August Joole zu Cephalonia zum Vicekonsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 109 die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich französischer Konsul an den bisherigen Kaiserlich französischen Vicekonsul Alfred Isidor de Valois zu Kiel, Namens des Norddeutschen Bundes.

705. Das am 6. Juni 1868 ausgegebene 36. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7096 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. April 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Biskirchen, Stockhausen, Leun, Obernbiel, Wetzlar, Garbenheim, Dorlar, Atzbach und Kintzenbach, so wie an die Fürstlich Solms-Braunfelsische Rentkammer und an den Kreis Wetzlar für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee längs der Lahn im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz, von der sogenannten Ulmbach-Straße in Biskirchen über Wetzlar bis zur Großherzoglich hessischen Grenze oberhalb Atzbach.

Nr. 7097 das Statut über den Entwässerungs-Verband der Mallwitz-Hermswalder Niederung. Vom 11. Mai 1868.

7098 den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Mai 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechtes und des Rechtes zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, an den Kreis Ruppin, im Regierungsbezirk Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee vom Bahnhofe zu Neustadt a. D. nach Hohenofen.

Nr. 7099 den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Mai 1868, betreffend die Genehmigung des Regulativs über die landschaftliche Beleihung der zur Westpreußischen Landschaft gehörigen Güter auf das sechste Zehntheil des Taxwerthes.

Nr. 7100 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Nachtrages zu dem Statut der Korporation der Kaufmannschaft zu Magdeburg vom 9. April 1825. Vom 26. Mai 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

706. Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1859 und 1867 (C.), sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, unten links, schon vom 15. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen — auch in Wiesbaden und Cassel — der Kreiskasse in Frankfurt a./M., der Hauptkasse in Rendsburg und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 7. Dezember v. J. zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 20. d. Mts. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staats-

Digitized by Google

schulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 2 Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

707. Die Gefangenwärterstelle bei dem Etappen- und Kantons-Gefängniß zu Remagen soll vom 1. August c. ab anderweit besetzt werden. Das Einkommen derselben beträgt neben freier Wohnung und Benutzung des Hausgärtchens 30 Thlr. 20 Sgr. 8 Pfg. jährlich. Versorgungsberechtigte Militärpersonen, welche sich um die Stelle bewerben wollen, haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen bis zum 10. k. Mts. dem Königlichen Landraths-Amte zu Ahrweiler einzureichen.

Coblenz, den 3. Juni 1868.

708. Das Geschäftslokal der Steuer- und Gemeindekasse Puderbach-Niederwambach ist von Dierdorf nach der Raubacher Hütte verlegt worden.

Coblenz, den 6. Juni 1868.

709. Die zweite Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Anhausen, im Kreise Neuwied, ist erledigt. Das Einkommen derselben beträgt 160 Thlr. baar neben freier Wohnung und einer Geldergänzung von 20 Thlrn. für den Brennbedarf des Lehrers oder statt der letzteren drei Klafter buchen Derbholz. — Bewerbungen um die Stelle sind unter Beifügung der Zeugnisse binnen drei Wochen an den Herrn Schulinspector, Pfarrer Velten zu Neuwied, zu richten.

Coblenz, den 5. Juni 1868.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

710. Das Königliche Landgericht zu Aachen hat durch Urtheil vom 26. Mai d. J. den Handlungsreisenden August Hilbert, zuletzt zu Wassenberg, Kreis Heinsberg, wohnhaft, für abwesend erklärt.

Cöln, den 31. Mai 1868.

Der General-Prokurator.

711. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Berlin bei Cölschhausen, so wie die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Vertrauen, daselbst mit den Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Situationsrisse gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Reimann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 19. Mai 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 28. April 1868 wird Sr. Durchlaucht dem Fürsten Ferdinand zu Solms-Braunfels unter dem Namen Berlin das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Cölschhausen, Werdorf und Ehringshausen, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 495,719 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 19. Mai 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 29. März 1866 wird Sr. Durchlaucht dem Fürsten Ferdinand zu Solms-Braunfels, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 8. März 1850 bezeichneten Gevierfeldes, unter dem Namen Vertrauen das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Cölschhausen, Breitenbach, Werdorf und Ehringshausen, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 492,310 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 19. Mai 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

712. Durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Coblenz, I. Civilkammer, vom 21. April d. J. ist die unterm 21. Juni 1859 gegen den Johann Heinrich Wagner, Ackerer zu Oedingen, ausgesprochene Interdiction vom Tage des genannten Urtheils an wieder aufgehoben worden.

Coblenz, den 4. Juni 1868.

Der Ober-Prokurator.

713. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Scipio bei Daubhausen mit den Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß, gemäß § 37 jenes Gesetzes, bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 20. Mai 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 9. Februar 1866 wird dem Hüttenschulzen Johann Entenmeier zu Bicherbach, im Kreise Altenkirchen, unter dem Namen Scipio das Bergwerkseigenthum in den in den Gemeinden Daubhausen, Greifenthal und Katzenfurt, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamts-

bezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 456,303 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, J, K, L, M, N bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. Mai 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

714. Auf Grund des Justiz-Ministerial-Rescriptes vom 11. Oktober 1836 wird zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß die zur förmlichen gerichtlichen Deposition bestimmten Gelder, Preciosen und Dokumente au porteur in unserm Bezirke nur an die Depositorien bei den Kreisgerichten zu Neuwied, Altenkirchen und Wetzlar eingezahlt resp. eingeliefert werden dürfen. Bei diesen Kreisgerichten darf die Zahlung resp. Ablieferung nicht an einzelne Justizbeamte, sondern nur an den Deposital-Rendanten und die beiden Deposital-Kuratoren zusammen und nur gegen eine von diesen drei Depositalbeamten gemeinschaftlich ausgestellte Quittung erfolgen. Die Namen der drei Depositalbeamten sind an jedem Kreisgerichtsgebäude durch einen Aushang bekannt gemacht. Die Kreisgerichts-Commissionen sind nur ermächtigt, bis zum Betrage von 50 Thlrn. in jedem einzelnen Falle Gelder oder Dokumente au porteur oder Preciosen, welche in den bei ihnen anhangigen Rechtsangelegenheiten an das Depositorium des Kreisgerichts abgeliefert werden sollen, Behufs der Einsendung an dasselbe anzunehmen. Die Zahlung erfolgt bei den Gerichts-Commissionen an den Gerichts-Commissar und an den Sportel-Rendanten zusammen und gegen eine von diesen beiden Beamten gemeinschaftlich ausgestellte Quittung. Solche zu deponirende Dokumente, welche auf bestimmte Inhaber laufen und auf welche auch nicht gegen bloße Präsentation derselben jedem Präsentanten Zahlung geleistet wird, werden bei den Kreisgerichten von den Deposital-Rendanten, bei den Gerichts-Commissionen von den Sportel-Rendanten allein in Empfang genommen.

Ehrenbreitstein, den 3. Juni 1868.

Königlicher Justiz-Senat.

715. Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse a. aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III Nr. 5 bis 16 und Talons vom 1. Oktober dieses Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. Oktober dieses Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß nunmehr sämmtliche unter den Nummern 1 bis 13,530 ausgegebenen Rentenbriefe Littera E. à 10 Thlr. in Folge stattgehabter Auslooſung gekündigt sind.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse b. die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen, nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a. Verzeichniß

der am 2. Mai 1868 ausgelooſten und am 1. Oktober 1868 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

30 Stück Littera A. von 1000 Thlrn.:

Nr. 357, 378, 510, 573, 662, 668, 781, 867, 1153, 1472, 1682, 2159, 2222, 2428, 2735, 2777, 2846, 3106, 3286, 3749, 3795, 3836, 3881, 3953, 4186, 4775, 4872, 5059, 5304, 5463.

12 Stück Littera B. von 500 Thlrn.:

Nr. 46, 145, 407, 485, 1094, 1327, 1519, 1706, 1707, 1744, 1982, 2116.

76 Stück Littera C. von 100 Thlrn.:

Nr. 155, 159, 375, 574, 592, 742, 801, 1523, 1575, 1596, 1707, 1719, 2127, 2156, 2163, 2535, 2665, 2666, 2667, 2668, 2824, 3393, 3567, 4120, 4179, 4398, 4399, 4564, 4668, 4795, 4803, 4855, 4959, 5352, 5540, 5730, 5781, 5791, 5854, 5971, 5972, 6037, 6046, 6233, 6260, 6262, 6263, 6471, 6510, 6852, 7041, 7105, 7107, 7120, 7180, 7246, 7345, 7564, 7662, 7815, 7995, 8010, 8835, 9196, 9334, 9438, 9571, 10,118, 10,227, 10,228, 10,389, 10,390, 10,835, 11,157, 11,373, 11,735.

46 Stück Littera D. von 25 Thlrn.:

Nr. 23, 51, 160, 320, 345, 447, 548, 843, 1271, 1597, 1668, 1756, 1966, 2320, 2569, 2619, 2933, 3412, 3449, 3656, 3708, 3731, 4001, 4174, 4215, 4344, 4494, 4533, 4677, 4834, 4835, 4963, 5114, 5210, 5279, 5280, 5739, 6067, 6161, 6593, 7912, 8316, 8533, 9129, 9590, 10,017.

13 Stück Littera E. von 10 Thlrn.:

Nr. 13,518 bis 13,530 einschließlich.

b. Verzeichniß

der bereits früher ausgelooſten und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

1. April 1858: Littera E. Nr. 9943, 9944.

1. Oktober 1859: Littera E. Nr. 1487, 8113, 8134, 9942, 10,207.
1. April 1860: Littera E. Nr. 3729, 7941, 11,019, 11,697.
1. Oktober 1860: Littera E. Nr. 3617, 4155, 4253, 4726, 8114, 11,488, 12,105.
1. April 1861: Littera D. Nr. 5309; Littera E. Nr. 4157, 6303, 9794, 12,024.
1. Oktober 1861: Littera E. Nr. 2921, 4032, 4203, 4392, 11,565, 11,731.
1. April 1862: Littera C. Nr. 2612; Littera E. Nr. 5000, 5362, 6105, 6216, 7929, 8635, 10,936, 12,104.
1. Oktober 1862: Littera E. Nr. 1672, 2959, 4343, 5363, 6134, 7226, 7241, 8887, 11,449, 11,635, 12,586, 12,587, 12,625.
1. April 1863: Littera E. Nr. 1321, 1729, 4060, 5835, 6265, 10,635, 11,441, 12,585, 12,841, 12,842, 12,843, 12,853.
1. Oktober 1863: Littera E. Nr. 13,232.
1. April 1864: Littera D. Nr. 2870, 5333.
1. Oktober 1864: Littera C. Nr. 11,435; Littera D. Nr. 616, 3544.
1. April 1865: Littera C. Nr. 11,695.
1. Oktober 1865: Littera C. Nr. 2880.
1. April 1866: Littera D. Nr. 4745.

Münster, den 2. Mai 1868.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.

716. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst, Disciplinarkammer, vom 20. April l. J. ist der Notar Nikolaus Friedrich Joseph Euler zu St. Wendel auf Grund der Art. 50 und 51 der Notariats-Ordnung zu einer Suspensionsstrafe von 14 Tagen verurtheilt worden; diese Strafe hat mit dem 30. Mai d. J. zu laufen begonnen.

Saarbrücken, den 2. Juni 1868.

Der Ober-Prokurator.

Personal-Chronik.

717. Der als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Dr. Emil Mathias Johannes Pieper hat sich in Ehrenbreitstein niedergelassen.

718. Der Lehrer Johann Webler ist von der katholischen Schule zu Genheim an jene zu Rümmelsheim versetzt worden.

719. Durch Ministerial-Bestallung vom 19. Mai 1868 ist der bisherige Landgerichts-Referendar Johann Lönartz aus Ernst an der Mosel zum Advokaten im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt und hat sich nach erfolgter Vereidung in der Stadt Coblenz niedergelassen.

720. Der Kreisrichter Dahlmann in Neuwied ist zum Kreisgerichts-Rath ernannt, und dem Justiz-Senats-Boten Bahn der Titel „Botenmeister" beigelegt worden.

Patente.

721. Dem Lokomotiv-Fabrikanten Krauß (in Firma Krauß & Comp.) zu München, ist unter dem 29. Mai 1868 ein Patent

auf eine Einrichtung an Lokomotiven zum Bremsen derselben durch Dampf in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

722. Den Civil-Ingenieuren Nagel und Kaemp zu Hamburg ist unter dem 30. Mai 1868 ein Patent

auf einen Schaufel-Regulator zum selbstthätigen Abschützen von Turbinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurden die öffentlichen Anzeiger Nr. 26 und 27 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin in Coblenz.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 25. Ausgegeben Donnerstag, den 18. Juni 1868.

Gesetz-Sammlung.

723. Das am 10. Juni 1868 ausgegebene 37. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7101 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stuhmer Kreises im Betrage von 20,000 Thalern III. Emmission. Vom 27. April 1868.

Nr. 7102 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Niederunger Kreises im Betrage von 70,000 Thalern II. Emmission. Vom 27. April 1868.

Nr. 7103 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Stadt Friesack nach dem dortigen Bahnhofe.

Nr. 7104 das Statut für den Verband zur Melioration des oberen Dreveng-Thales im Kreise Osterode. Vom 15. Mai 1868.

Nr. 7105 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1868, betreffend die Ergänzung des revidirten Reglements für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen.

724. Das am 13. Juni 1868 ausgegebene 38. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7106 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Rosenberg in Westpreußen im Betrage von 16,000 Thalern. Vom 16. April 1868.

Nr. 7107 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Gerdauen, im Regierungsbezirk Königsberg, zum Betrage von 30,000 Thalern. Vom 16. April 1868.

Nr. 7108 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Allenstein, im Regierungsbezirk Königsberg, zum Betrage von 60,000 Thalern. Vom 16. April 1868.

Nr. 7109 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Osterode, im Regierungsbezirk Königsberg, zum Betrage von 25,000 Thalern. Vom 16. April 1868.

725. Das am 15. Juni 1868 ausgegebene 18. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 110 das Gesetz, die Besteuerung des Tabaks betreffend. Vom 26. Mai 1868.

Nr. 111 den Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitgliedern des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und Spanien andererseits. Vom 30. März 1868.

Nr. 112 die Ernennung des preußischen Konsuls Karl Heinemann in Stockholm zum Generalkonsul; der preußischen Konsuln Olof Bernhard Kempe in Hernösand, Johann Frithiof Göthe Schöning in Söderhamn, Frantz Oskar Flensburg in Gefle, Lars Wilhelm Olde in Nyköping, Karl David Philipson in Norrköping, Jacob Niclas Kinberg in Wisby, des preußischen und mecklenburgischen Konsuls Karl Hasselquist in Calmar, des lübeckischen Konsuls Nils Pehrson in Ystadt, des preußischen Konsuls Alfred Ferdinand Beyer in Carlshamn, des lübeckischen Konsuls Karl Magnus Hallbäck in Malmö, des preußischen Konsuls Lars Henric Frys in Landskrona und des hamburgischen Konsuls Karl Wilhelm Christian Röhß in Gothenburg zu Konsuln, des preußischen Vicekonsuls August Edström in Sundswall zum Vicekonsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 113 die Ernennung des Kaufmanns A. J. Jessurum zu Curaçao zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 114 die Beglaubigung des bisherigen preußischen Geschäftsträgers bei der Republik Chili, Levenhagen, zum Geschäftsträger des Norddeutschen Bundes.

Nr. 115 die Ertheilung des Exequatur als Königlich niederländischer Konsul an den Kaufmann und bisherigen Königlich niederländischen Vicekonsul Rudolph August Syler in Königsberg, Namens des Norddeutschen Bundes.

726. Das am 15. Juni 1868 ausgegebene 39. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7110 den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte, ausschließlich des Rechts der Chausseegeld-Erhebung, an die Stadtgemeinde Breslau für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von dem Nullpunkte an der Verbindungs-Eisenbahn bis an den Eingang des Dorfes Gräbschen.

Nr. 7111 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Mai 1868, betreffend die anderweitige Regulirung des Schleusengeldes für die Benutzung der Schiffsschleuse bei Hackenberg in der öffentlichen Schifffahrtsstraße vom Ruppiner Kanal nach Fehrbellin.

Nr. 7112 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai

1868, betreffend die Verwaltung der Gymnasial- und Stiftungsfonds zu Cöln.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

727. In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1869 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1869 fälligen Zins-Coupons Ser. III. Nr. 4 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königl. Regierungs-Hauptkassen — auch bei denen in Wiesbaden und Cassel —, so wie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M., der Hauptkasse in Rendsburg und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 7. Dezember v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 7. Dezember v. J. ausgelooften und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunalkassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 6. Juni 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

728. Dem Maurergesellen Jakob Fisy aus Boppard ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 8. Juni 1868.

729. Dem Maurergesellen Peter Höfer aus Güls ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 8. Juni 1868.

730. Der Jungfrau Marie Capelle ist die Erlaubniß ertheilt worden, in hiesiger Stadt eine Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalt für auswärtige Mädchen zu errichten.

Coblenz, den 12. Juni 1868.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

731. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Georg bei Herdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 4. Juni 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 11. Mai 1867 wird den Mitgliedern der Gewerkschaft des consolidirten Bergwerks Stahlert bei Herdorf, vertreten durch deren repräsentirendes Vorstandsmitglied Carl Brühl II. zu Herdorf, unter dem Namen Georg das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Herdorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 20,199 Quadratlachtern hat, welches jedoch durch die zu dem consolidirten Bergwerke Stahlert gehörenden Längenfelder Unterster Stahlerter Hauptgang, Unterster Stahlerter Nebengang, Fünfter Gang, Südlich hangendes Trumm, Stahlerter nördliches hangendes Trumm, Unverhofftglück, Neuer Stahlerter Hauptgang, Neuer Stahlerter Quer- oder Nebengang, Eckstein, Junge Stahlert und Maurus, ferner durch die zu dem consolidirten Bergwerke Stahlberg et Carl August gehörenden Längenfelder Stahlberg und Carl August, ferner durch die zu dem consolidirten Bergwerke Sophienstolln gehörenden Längenfelder Grünewald, Junger Grünewald, Loreley und Betthäschen, ferner durch die zu dem consolidirten Bergwerke Hirz und Fuß gehörenden Längenfelder Hirz,

Junger Hirz und Fuß, ferner durch die zu dem consolidirten Bergwerke Stahlertskopf gehörenden Längenfelder Stahlertskopf und Stahlertskopfer Beilehn, ferner durch das zu dem consolidirten Bergwerke Zufriedenheit gehörende Längenfeld Zufriedenheit, ferner durch das zu dem Bergwerke Bollnbach gehörende Längenfeld Bollnbach östliche Fortmaßen, sowie durch die Längenfelder der Bergwerke Neue Zufriedenheit, Nathan I, Neuer Schöneberg, Philippshoffnung, Albrecht II, Petershoffnung, Luna, Oswald, Ludwigsgrube, Christine, Hermann II, Gutesglück, Pauline I und Petersglück Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse nach Außen mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N**, und nach Innen mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o, p, q, r bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 4. Juni 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

732. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für die Bergwerke Tiefenbach bei Darweiler und Dörebach bei Dörebach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Situationsrisse gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Dunker zu Coblenz, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 29. Mai 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 4. Januar 1868 wird der Frau Dr. Ida Wandesleben, geborene Sahler, handelnd unter der Firma Gebrüder Sahler zu Stromberger Neuhütte bei Stromberg, Kreis Creuznach, unter dem Namen Tiefenbach das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Darweiler und Seibersbach, im Kreise Creuznach, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, e, d, b bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunsteinerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. Mai 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 4. Januar 1868 wird der Frau Dr. Ida Wandesleben, geborene Sahler, handelnd unter der Firma Gebrüder Sahler zu Stromberger Neuhütte bei Stromberg, Kreis Creuznach, unter dem Namen Dörebach das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Dörebach und Schöneberg, im Kreise Creuznach, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 495,144 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i, k bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunsteinerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. Mai 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

733. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Bertha-Geviertfeld bei Dermbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 29. Mai 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 17. März 1867 wird dem Bergwerksbesitzer Jakob Gläser zu Fickenhütten bei Siegen unter dem Namen Bertha-Geviertfeld das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Dermbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz, und in der Gemeinde Neunkirchen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,995 Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder der Bergwerke Gabel, Gabel liegendes Trumm, Bertha, Bertha II, Sophia Fortsetzung, Heinrich Wilhelm, Eisenstraße und Catharina Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. Mai 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

734. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungsurkunde für das Bergwerk Sanct Helena bei Kausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 29. Mai 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Digitized by Google

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 3. November 1867 wird dem Kaufmann Friedrich Daniel Weber zu Betzdorf, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 15. Juni 1863 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Sanct Helena das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Kausen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 23,610 Quadratlachtern hat und dessen äußere Grenzen mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, sowie die inneren Grenzen mit den Buchstaben H, I, K, L auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. Mai 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

735. Bei der, dem Plane gemäß, heute vor Notar und Zeugen stattgehabten 46. Serien-Ziehung des Kurhessischen — beim Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne zu Frankfurt a. M. aufgenommenen — Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845 sind folgende 50 Serien-Nummern gezogen worden:

77, 92, 128, 372, 546, 602, 619, 642, 766, 790, 834, 847, 1235, 1548, 1695, 1888, 2016, 2075, 2252, 2839, 2913, 2947, 3025, 3088, 3170, 3218, 3262, 3384, 3499, 3617, 3658, 3670, 3748, 3833, 3935, 4370, 4471, 4695, 4816, 5022, 5303, 5400, 6086, 6159, 6163, 6371, 6374, 6391, 6392 und 6580.

Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die nächste Prämien-Ziehung Mittwoch den 1. Juli d. J. stattfinden wird.

Cassel, den 2. Juni 1868.

Königl. Preuß. Regierungs-Präsidium.

736. Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 4. Mai d. J. ist der Heinrich Geißen, Maurer aus Moselweiß, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 10. Juni 1868.

Der Ober-Prokurator.

737. Schwefelkohlenstoff kann, in Erweiterung der früher bekannt gemachten Transport-Vorschriften, fortan auch dann per Bahn befördert werden, wenn die Auflieferung in eisernen, widerstandsfähigen, festen und dichten Umschließungen erfolgt und die betreffenden Behälter bis 1000 Pfund von diesem Stoffe fassen.

Saarbrücken, den 8. Juni 1868.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

738. Der bisherige Adjunkt an dem Joachimsthal'schen Gymnasium zu Berlin, Dr. Hermann Berthes, ist zum Rektor, und der bisherige ordentliche Lehrer an dem Gymnasium zu Schrimm, Dr. Johannes Seebeck, ist zum ordentlichen Lehrer an dem Progymnasium zu Moers ernannt worden.

739. Mit der Verwaltung der Gemeinde-Oberförsterstelle Coblenz ist der Oberförster-Candidat Weidgen beauftragt worden.

740. Durch Ministerial-Rescript vom 23. Mai c. wurde der Kaufmann Franz Hermann Joseph Rottmann zu Boppard an Stelle des Kaufmanns Joseph Adams, welcher dieses Ehrenamt wegen vorgerückten Alters am 28. April niederlegte, zum Ergänzungsrichter bei dem dortigen Friedensgerichte ernannt und in dieser Eigenschaft am 10. Juni d. J. verpflichtet.

741. Der Post-Commissarius Keil ist, unter Ernennung zum Ober-Post-Commissarius, in der bisher commissarisch verwalteten Büreau-Beamten-Stelle bei der Ober-Post-Direktion in Coblenz bestätigt worden und wird vom 1. Juli c. ab in gleicher Eigenschaft zu der Ober-Post-Direktion in Erfurt versetzt. — Der Expeditions-Vorsteher, Ober-Post-Sekretair Frühauf ist von Trier zu dem Post-Amte in Coblenz versetzt worden. — Der Post-Büreaudiener Zwirnke in Coblenz ist verstorben.

Patente.

742. Dem Kaufmann Jacob Merkens zu Cöln ist unter dem 8. Juni 1868 ein Patent

auf eine Lampe, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

743. Das dem Civil-Ingenieur Charles Jules Pierre Desnos-Gardissal zu Paris unter dem 8. April 1867 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung zum Formen von Filzhüten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist aufgehoben.

Hierzu eine Anlage — betr. ausgelooste Staats-Schuldverschreibungen — und der öffentliche Anzeiger Nr. 28.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin in Coblenz.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 26. Ausgegeben Donnerstag, den 25. Juni 1868.

Gesetz-Sammlung.

744. Das am 18. Juni 1868 ausgegebene 40. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7113 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Herzberg über Osterode nach Seesen. Vom 2. Mai 1868.

Nr. 7114 das Statut für den Briesenhorster Entwässerungsverband, Landsberger Kreises. Vom 8. Mai 1868.

Nr. 7115 den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Pr. Eylau, Regierungsbezirk Königsberg, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Wolfskrug über Creuzburg nach dem Bahnhof Wittenberg und weiter bis zur Warschauer Straße; 2) von Rossitten über Penken bis zur Warschauer Straße; 3) von Libenau über Uderwangen und Vierzighuben bis zur Warschauer Straße; 4) von Landsberg über Finken bis zur Braunsberger Kreisgrenze in der Richtung auf Mehlsack; 5) von Landsberg über Kl. Steegen bis zur Heiligenbeiler Kreisgrenze in der Richtung auf Lichtenfeld; 6) von Glautienen über Sollnickel bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Kobbelbude; 7) von Pr. Eylau bis zur Friedländer Kreisgrenze bei Rappeln in der Richtung auf Domnau; 8) von Reddenau bis zur Friedländer Kreisgrenze in der Richtung auf Bartenstein; 9) von Goerken nach Pr. Eylau.

Nr. 7116 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Eylauer Kreises, im Betrage von 100,000 Thlrn. III. Emission. Vom 15. Mai 1868.

745. Das am 22. Juni 1868 ausgegebene 41. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7117 das Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlage-Capital einer Eisenbahn von Gera über Saalfeld nach Eichicht nach Verhältniß des Preußischen Längenantheils an der Bahn. Vom 23. März 1868.

Nr. 7118 den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Schönecken an der Aachen-Trierer Staatsstraße nach Mürlenbach im Kreise Prüm, Regierungsbezirk Trier.

Nr. 7119 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts Behufs Erwerbung der Grundstücke zum Bau einer Chaussee im Gardelegener Kreise des Regierungsbezirks Magdeburg von der Stadt Clötze durch den Königlichen Forst über Schwiesau und Zichtau bis zum Anschluß an die Salzwedel-Gardelegener Chaussee bei Wiepke durch die Stadt Clötze und die Dorfgemeinden Schwiesau und Zichtau, sowie der Befugniß zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes an die vorgenannten Bauunternehmer, beziehungsweise den Besitzer der Rittergüter Zichtau I. und II. Antheils.

Nr. 7120 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Steinstraß an der Cöln-Aachen-Lüttticher Staatsstraße über Rödingen nach Titz an der Düsseldorf-Jülicher Staatsstraße im Kreise Jülich, Regierungsbezirk Aachen.

Nr. 7121 den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Mai 1868, betreffend Abänderung des Statuts für den Breslau-Odervorstädtischen Deichverband vom 18. November 1861.

Nr. 7122 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juni 1868, betreffend die Genehmigung zur Anwendung der dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die von der Stadtgemeinde Breslau ausgebaute Chaussee von der kleinen Scheitniger Straße bis nach Fürstensgarten in Alt-Scheitnig.

Nr. 7123 den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juni 1868, betreffend die Vereinigung der Consistorien in Cassel, Marburg und Hanau zu einem gemeinschaftlichen Consistorium in Marburg.

746. Das am 23. Juni 1868 ausgegebene 19. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 116 das Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Offiziere und obere Militärbeamte der vormaligen schleswig-holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen. Vom 14. Juni 1868.

Nr. 117 das Gesetz, betreffend die Verwaltung der nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. November 1867 aufzunehmenden Bundesanleihe. Vom 19. Juni 1868.

Nr. 118 den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Juni 1868, betreffend die Aufhebung der Ober-Postdirection

in Stralsund und die Vereinigung des Geschäftskreises derselben mit demjenigen der Ober-Postdirection in Stettin.

Nr. 119 die Ernennung des preußischen General-Konsuls für Kur- und Liefland Christian Heinrich von Wöhrmann in Riga und des preußischen General-Konsuls Ernst Mahs in Odessa zu General-Konsuln; des preußischen und hamburgischen Konsuls Johannes Gernet in Archangel, des preußischen Konsuls Franz Johann Franzén in Uleaborg, der lübeckischen Konsuln Carl Grundfeld in Ny Karleby, Carl Gustav Wolff in Wasa, Carl Emil Carlström in Christinestadt, Georg Wentzel in Björneborg, Christian Friedrich Voß in Abo, Carl Julius Hartz in Helsingfors, des preußischen Konsuls Frithiof Hultmann in Etenäs, des lübeckischen Konsuls Carl Eugène Aberg in Borgo, der preußischen Konsuln Johann Friedrich Hackmann in Wiburg, Ed. Sutthoff in Narva, Andreas Christian Koch in Reval, Nikolai Michael Bremer in Pernau, Carl Ernst Mahler in Windau, Carl Friedrich Ulrich Schneider in Libau, Johann Hämmerle in Berdjansk, des hamburgischen Konsuls Jean Emmanuel Scaramanga in Nesloff und des preußischen Konsuls Walter Ferdinand Siemens in Tiflis zu Konsuln; des Fabrikbesitzers Dr. A. Hoyer in Moskau, des preußischen, mecklenburgischen, oldenburgischen und hanseatischen Vice-Konsuls Wilhelm Lüders in Kronstadt, des preußischen Konsular-Agenten Theodor Hoffmann in Odessa, des mecklenburgischen Vice-Konsuls Jean Salatich in Kertsch, des mecklenburgischen Vice-Konsuls Mathias Kowacewicz in Marioupol und des preußischen und oldenburgischen Vice-Konsuls Alexander Hämmerlé in Taganrog zu Vice-Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 120 die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich russischen General-Konsul in Danzig, an den Kaiserlich russischen Wirklichen Staatsrath Freitag v. Loringhoven, Namens des Norddeutschen Bundes.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

747. In der neuen Auflage der Arznei-Taxe pro 1868, welche mit dem 1. k. M. für den ganzen Umfang der Monarchie in Kraft tritt, befindet sich auf Seite 32 Zeile 10 von unten ein Druckfehler, und zwar muß es in dem Artikel **Oximel simplex** heißen:

5 Gramm ($5_{,0}$) 6 Pfennige

und nicht 6 Silbergroschen,

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 17. Juni 1868.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

748. Nachstehende Straßen im Regierungsbezirk Cöln resp. Coblenz:

1) die sogenannte Homburger Bröl-Straße von der Wiehlmünden-Rother Bezirksstraße bei Rosberg bis zur Bröler Bezirksstraße bei Felderhof,
2) die Straße von Eitorf an der Siegstraße, im Regierungsbezirk Cöln, nach Kircheip an der Cöln-Frankfurter Straße, im Regierungsbezirk Coblenz,
3) die Straße von Müllerheide nach Auchel,
4) die Straße von Elvorf nach Buir,
5) die Zülpich-Wollersheimer Straße innerhalb des Regierungsbezirks Cöln,

sind in das Verzeichniß derjenigen Straßen aufgenommen worden, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist.

Berlin, den 11. Juni 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.

749. Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns-Kassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

750. Die Königliche Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der 41. Infanterie-Brigade wird die diesjährige Aushebung der Militärpflichtigen des Kreises Wetzlar am 10. und 11. Juli in Wetzlar abhalten.

Coblenz, den 17. Juni 1868.

751. Der § 6 des „Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jäger-Corps" vom 1. Dezember 1864 setzt fest:

daß die Einstellung der Lehrlinge in das Jäger-Corps nicht vor dem Ersatztermine desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Lehrling das 19. Lebensjahr vollendet, stattfinden soll.

Diese Bestimmung steht insofern nicht im Einklange mit dem Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867, als es nach § 10 dieses Gesetzes jedem jungen Manne überlassen ist, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre, wenn er die

nöthige moralische und körperliche Qualifikation hat, freiwillig in den Militairdienst einzutreten.

Wir bestimmen demzufolge, daß dem § 6 des gedachten Regulativs im ersten Alinea folgende veränderte Fassung zu geben ist:

„Die Einstellung der Lehrlinge in das Jäger-Corps erfolgt als Regel im Oktober jeden Jahres. Dieselbe wird in Uebereinstimmung mit den bestehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre und nicht nach dem Ersatztermin des Kalenderjahres, in welchem der Lehrling das 20. Lebensjahr vollendet, genehmigt werden".

Hiernach ist vom laufenden Jahre ab zu verfahren.

Der mit unterzeichnete Kriegs-Minister nimmt noch Veranlassung, ausdrücklich zu bemerken, daß durch obige Bestimmung keineswegs der Einstellung körperlich nicht vollkommen geeigneter Individuen in das Jäger-Corps Vorschub geleistet werden soll. Die Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Commissionen haben vielmehr auch ferner sorgfältigst darauf zu achten, daß nur solche junge Leute zur Einstellung designirt werden, gegen deren Brauchbarkeit für den Militairdienst nicht der leiseste Zweifel obwaltet.

Berlin, den 29. April 1868.

Der Finanz-Minister. Der Kriegs-Minister.

Vorstehendes Reskript bringen wir unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 18. Januar 1865 (enthalten in Nr. 7 des Amtsblattes von 1865) zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz, den 12. Juni 1868.

752. Peter Zipp zu Klein-Altenstätten hat am 16. April c. seinen Neffen, den 2jährigen Wilhelm Zipp, vom Ertrinken im Dillflusse errettet, was hierdurch belobend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Coblenz, den 18. Juni 1868.

753. An der katholischen Schule zu Hönningen, im Kreise Neuwied, ist die zweite Lehrerstelle — gemischte Unterklasse — erledigt. Das Einkommen derselben beträgt 180 Thaler neben freier Wohnung und einer Vergütung von 40 Thalern für die Beschaffung des Brennmaterials zur Heizung des Unterrichtszimmers und zum Privatgebrauch des Lehrers. — Bewerbungen um die Stelle sind unter Beifügung der Zeugnisse binnen 3 Wochen an den Herrn Schulinspektor, Pfarrer Dommermuth zu Leutesdorf, zu richten.

Coblenz, den 18. Juni 1868.

754. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 18. April d. J. zu Gunsten des katholischen Waisenhauses zu Dortmund die Erhebung einer Haus-Collecte bei den katholischen Einwohnern der Rheinprovinz gestattet, und wird dieselbe durch Abgeordnete der Anstalt abgehalten werden.

Coblenz, den 20. Juni 1868.

755. In der Beilage bringen wir die Concession, welcher der unter der Firma „Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft" in London domicilirten Actien-Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten ertheilt worden ist, sowie die Statuten dieser Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz, den 20. Juni 1868.

756. In der Beilage bringen wir die Concession und Grundbestimmungen der unter der Firma „Bayerische Hypotheken- und Wechselbank" in München domicilirten und zum Geschäftsbetrieb innerhalb der Königlich Preußischen Staaten zugelassenen Actien-Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz, den 20. Juni 1868.

757. Dem Zimmergesellen Friedrich Pfeiffer aus Creuznach ist nach bestandener Prüfung Seitens des Königlichen Polizei-Präsidii zu Berlin das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 20. Juni 1868.

758. Die von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten neu erlassene, vom 1. Juli c. ab für den ganzen Umfang der Monarchie in Kraft tretende Arznei-Taxe pro 1868 ist erschienen und durch alle inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen.

Coblenz, den 22. Juni 1868.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

759. Auszug

aus der Verordnung des Herrn Ersten Präsidenten des Königlich Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Cöln, die Bildung des diesjährigen Ferien-Senats bei dem gedachten Gerichtshofe betreffend.

Die Eröffnung des Ferien-Senats hat Statt am 1. August l. J., Vormittags 11 Uhr.

Die gewöhnlichen Sitzungstage sind: 3., 4., 14., 15., 17., 18., 28., 29., 31. August; 1., 11., 12., 14., 15., 25., 26., 28., 29. September.

Cöln, den 10. Juni 1868.

Der Erste Präsident
des Königlich Rheinischen Appellations-Gerichtshofes,
gez. Broicher.

Für gleichlautenden Auszug, welcher dem öffentlichen Ministerium ertheilt wird:

Der Ober-Sekretair,
(L. S.) gez. Walkraff.

760. In Gemäßheit der allgemeinen Verfügung des Königlichen Justiz-Ministeriums vom 16. April 1850, die Ferien bei den Gerichten betreffend (Justiz-Ministerial-Blatt Nr. 16), beginnen die jährlichen Ferien bei dem Königlichen Justiz-Senate und bei den Gerichten I. Instanz im Departement desselben am 21. Juli und dauern bis zum 1. September c.

Während derselben ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, daher sich die Parteien und Rechtsanwälte in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten haben.

Schleunige Gesuche müssen stets als solche begründet und als Feriensache bezeichnet sein.

Ehrenbreitstein, den 18. Juni 1868.

Königlicher Justiz-Senat.

Personal-Chronik.

761. Der bisherige Pfarr- und Schulvicar Selß zu Elten ist von dem Königl. Consistorium zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Mayen ernannt worden.

762. Der Schulamts-Candidat Dr. Edmund Vogt aus Opladen ist zum ordentlichen Lehrer an dem Apostеln-Gymnasium zu Cöln ernannt worden.

763. Für die Bürgermeisterei Castellaun ist der Gutsbesitzer Friedrich Christian Maull daselbst zum dritten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

764. Der als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Dr. Hermann Broll hat sich in Coblenz niedergelassen.

765. Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Möntenich im Kreise Cochem, Nikolaus Müller, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

766. Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Roes, Johann Peter Bermel, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

767. Durch Allerhöchste Bestallung vom 6. Juni d. J. wurde der bisherige Landgerichts-Assessor Jakob Alfred Hünten zu Coblenz zum Staats-Prokurator beim Landgerichte zu Elberfeld ernannt.

768. Der Landgerichts-Auskultator Carl Ernst Heusner aus Kreuznach ist vom Landgericht Saarbrücken zum Landgerichte Coblenz übergetreten und am 10. Juni d. J. dem Friedensgericht Kreuznach zur Beschäftigung überwiesen worden.

769. Durch Ministerial-Rescript vom 10. Juni c. wurde der Landgerichts-Auskultator Heinrich Hubert Eduard Steiger zum Referendar ernannt und in dieser Eigenschaft am 19. Juni c. verpflichtet.

770. Der interimistische Kasernen-Inspector Meyer bei der Garnison-Verwaltung zu Coblenz ist zum Kasernen-Inspector ernannt worden.

Patente.

771. Den Herren Edmund Thode und Knoop zu Dresden ist unter dem 15. Juni 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Eintragen der Schußfaden an eine Lade für mechanische Webestühle, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

772. Dem Zymotechniker W. Singer in Berlin ist unter dem 15. Juni 1868 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Essigbilder,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu zwei Beilagen — betr. 1) Concession und Statuten der unter der Firma „Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft" zu London domicilirten Actien-Gesellschaft, 2) Concession und Grundbestimmungen der unter der Firma „Bayerische Hypotheken- und Wechselbank" in München domicilirten Actien-Gesellschaft, — und der öffentliche Anzeiger Nro. 29.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin in Coblenz.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die „Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft" zu London.

Der unter der Firma: **„Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft"** in London domicilirten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 12. Februar 1803 errichteten und in der General-Versammlung vom 4. Juli 1867 abgeänderten Statuten, vorbehaltlich derjenigen Einschränkungen, welchen der Geschäfts-Verkehr der Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859, Ges.-S. S. 391, unterworfen ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten, muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2. Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publications-Organen derjenigen Bezirke, in denen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domizilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der General-Bilanz der Gesellschaft, eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen — und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staatsanzeiger bekannt gemacht worden sind.

   In der gedachten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen pp. zur Einsicht vorlegen.
4. Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen, und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolize ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

   Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

   Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 24ten November 1867.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Itzenplitz.

Der Minister des Innern.
Gr. Eulenburg.

Allen, die des Gegenwärtigen ansichtig werden, senden die verschiedenen Personen, deren Namen hier unterzeichnet und Siegel beigedrückt sind, ihren Gruß.

Da wegen der Schwierigkeit und Unzulänglichkeit in Fällen, wo Schiffe in Häfen, Häuser, Speicher und Gebäude, sowie die in denselben aufbewahrten Güter und Vorräthe gegen Verlust oder Beschädigung zu einem hinreichenden Betrage und angemessener Prämie versichert werden sollen, es gerathen erschienen, daß ein Bureau errichtet werde für den Abschluß derartiger Versicherungen, so sind in dieser Absicht die folgenden Anträge von den Partheien der gegenwärtigen Urkunde vereinbart und unterzeichnet worden.

Vorschläge, welche von den, die Gesellschaft gründenden Mitgliedern unterzeichnet worden sind.

Vorschläge zur Gründung einer Gesellschaft für die Versicherung von Gebäuden, Schiffen, welche sich in Häfen befinden, Waaren, Handelsgütern und anderen Gegenständen gegen Feuer, unter der Benennung:

„Imperial-Versicherungs-Gesellschaft".

1. Daß ein Capital von Liv. 1,200,000 Sterling in Actien von je Lid. 500 zur Zeichnung aufzulegen.
2. Daß es Niemandem erlaubt sei, weniger als Liv. 500 und mehr als Liv. 5000 zu zeichnen.
3. Daß ein jeder Zeichner Lid. 10. für das Hundert des Betrages seiner Zeichnung bei Vollziehung der Vertrags-Urkunde, mittels welcher die Gesellschaft gegründet wird, zu deponiren habe, und daß ein solcher gleichzeitig die Verbindlichkeit eingehen, oder anderg geeignete Sicherheit zu bestellen habe, kraft deren er sich, seine Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren verpflichtet, die Restsumme seiner Zeichnung oder irgend einen Theil derselben, wenn er dazu aufgefordert wird, in Gemäßheit der Stipulationen der Gründungs-Urkunde zu zahlen.
4. Daß Henry Davidson, Thomas Gowland, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Robert Milligan, Thomas Plummer, John Smith und Joseph Timperon zu einem Comité ernannt werden, zur Entgegennahme der Unterschriften von Personen, welche wünschen, auf das Capital zu zeichnen, und daß ein Jeder, der den gegenwärtigen Contract unterzeichnet, zur Zeit der Unterzeichnung desselben, den Herren Barclay, Tritton und Bevan (den Bankiers der Gesellschaft) im Namen des Comité's Liv. 1 vom Hundert des Betrages seiner Zeichnung zur Bestreitung der Unkosten zahle, welche die Ausführung der besagten Vorschläge nothwendig macht, und welche Zahlung erachtet werden soll als Theil des Depositi (Einzahlung) der gezeichneten Summe, sowie als Abschlagszahlung derselben bei Zahlung des Restes des Depositi (Einzahlung) seines des Actionärs; dieselbe soll dagegen verwirkt sein, im Falle der Nichtzahlung des ganzen Depositi und sollen je zwei oder mehr Mitglieder des besagten Comité's die Befugniß haben, zur Bestreitung der Unkosten, welche die Gründung der beabsichtigten Gesellschaft nothig macht, auf die Bankiers zu ziehen. (Wechsel.)
5. Daß des Comité's ermächtigt werde, dafür zu sorgen, daß eine Gründungs-Urkunde entworfen werde, worin die Verlagungen, unter denen die Gesellschaft gegründet werden soll und unter denen dieselbe Versicherungen seitens des Publikums annimmt, enthalten sind.
6. Daß es Prinzip der Gesellschaft ist, daß keines ihrer Mitglieder je verpflichtet oder gehalten sein soll, eine größere Summe zu zahlen als den Betrag seiner Zeichnung und daß die Gründungs-Urkunde, auf Grund deren die Gesellschaft sich constituirt hat, desgleichen die auszustellenden Polizen so abgefaßt sein sollen, daß sie die Verpflichtung der Gesellschaft sowie der einzelnen Mitglieder innerhalb dieser Grenzen genau bezeichnen.
7. Daß die Einzahlung von 10 Pfund vom Hundert auf die gezeichneten Summen nach Abzug der Unkosten, welche mit der Errichtung der Gesellschaft

verbunden sind, im Namen von Curatoren, in den öffentlichen Fonds angelegt werden sollen unter der Benennung Capital-Stock (Grund-Capital) und daß die aus demselben erwachsenden Zinsen ebenfalls angelegt und während fünf Jahren angesammelt (accumulirt) werden sollen, während welcher Zeit weder Dividenden noch Zinsen an die Actionaire gezahlt werden.

8. Daß, im Fall die für Versicherungen von der Gesellschaft vereinnahmten Prämien sich als unzulänglich erweisen zur Deckung von Verlusten, welche mit Bezug darauf entstehen, so soll das Capital und die gesammte, während der fünfjährigen Periode aufgelaufene Summe, oder soviel, als zu diesem Zwecke nöthig ist dazu verwendet werden, um solche Verluste zu decken und auszugleichen, und für den Fall, daß sich dieselben für diesen Zweck als unzureichend erweisen sollten, die Actionaire von Zeit zu Zeit (wie die Umstände es erheischen mögen) von Seiten des Directoriums aufgefordert werden sollen, weitere Zahlungen zu leisten, durch Ausschreibung von Einzahlungen, die im Verhältniß zu den von ihnen gezeichneten Summen zu stehen haben und zwar bis zum vollen Betrage derselben, wenn nämlich die an die Gesellschaft gemachten Ansprüche dies erheischen sollten.

9. Daß, im Fall die laufenden Prämien mehr als ausreichend sind, sowohl die Verluste zu decken, welche aus den von der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungen entstehen, als auch die Unkosten für die Verwaltung zu bestreiten, so soll der Ueberschuß (Surplus), der zur Deckung der laufenden Verbindlichkeiten und Unkosten der Gesellschaft nicht verwendet wird, von Zeit zu Zeit separat und für sich abgesondert vom Grund-Capital (Capital-Stock) angelegt und zu Gunsten der Gesellschaft angesammelt werden.

10. Daß nach Ablauf der besagten fünfjährigen Periode die Rechnungen der Gesellschaft als Versicherungs-Gesellschaft der General-Versammlung der Actionaire vorgelegt werden sollen und wenn es sich herausstellen sollte, daß das Unternehmen erfolgreich gewesen ist, so sollen 3/4 oder 4/5 (wie es die Majorität in einer solchen General-Versammlung der Actieninhaber bestimmen wird) vom Grundkapital oder von den Sicherheiten, welche aus den für Versicherungen vereinnahmten Prämien erwachsen sind, und die, wie oben bemerkt, sammt den daraus während der gedachten 5jährigen Periode entstandenen Zuwachs, angelegt waren, alsdann dem Grund-Capital der Gesellschaft zugeschrieben werden, um einen Theil desselben zu bilden, und daß ähnliche Untersuchungen in den Stand der Geschäfte der Gesellschaft, sowie ähnliche Uebertrage auf das Grund-Capital am Ende von je fünf aufeinander folgenden Jahren stattfinden sollen.

11. Daß nach Ablauf der besagten, erstenerwähnten Periode von fünf Jahren ein Bericht über die Investirung und den Zuwachs des gezeichneten oder Grund-Capitals der General-Versammlung der Actionaire gleichfalls vorgelegt werden soll und falls es sich herausstellen sollte, daß das Unternehmen erfolgreich war, so daß der Uebertrag aus den angelegten Prämien zu dem Grund-Capital gemacht werden kann, so sollen die gesammten Zinsen oder der Ertrag des Grund-Kapitals, nebst dem während jener fünf Jahre daraus entstandenen Zuwachs sogleich unter die Actionaire vertheilt und an dieselben gezahlt werden im Verhältniß ihrer respectiven Actien und sollen die zukünftigen Zinsen oder Dividenden, welche von Zeit zu Zeit aus dem ganzen Grund-Capital erwachsen, von und nach Ablauf von je fünf Jahren unter die Actionaire vertheilt und an dieselben halbjährlich im Verhältniß ihrer respectiven Actien gezahlt werden.

12. Daß es keinem der Actionaire freistehen soll, seine Actien ohne Erlaubniß des Directoriums zu veräußern und sollen alle Anträge, Betreffs derartiger Erlaubniß schriftlich eingereicht werden, unter Angabe der Gründe, und sollen dieselben in einer Sitzung des Directoriums aus nicht weniger als 11 Mitgliedern bestehend, erwogen und darüber Beschluß gefaßt werden.

13. Daß, sobald als die Summe von Liv. 800,000 gezeichnet ist, das oben ernannte Comité eine General-Versammlung der Unterzeichner anberaumen soll, um 14 aus der Zahl der Unterzeichner zu Directoren zu erwählen, und die, in Gemeinschaft mit 7 der Unterzeichner, welche, wie später erwähnt, zu Directoren zu erwählen sind, ein Directorium von 21 Mitgliedern bilden sollen, deren jedes im Besitze von mindestens 6 Actien oder Liv. 3000 vom gezeichneten Capital sein soll, und sollen aus dieser Anzahl die dergestalt erwählten und ernannten Directoren einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter wählen, und soll die Anzeige, Betreffs einer solchen General-Versammlung wenigstens 7 Tage vorher öffentlich bekannt gemacht werden.

14. Daß die Directoren der West-India Dock Company aus der Mitte der besagten Unterzeichner sieben zu Directoren ernennen sollen, die in Gemeinschaft mit den Seitens der Unterzeichner, wie oben erwähnt, zu Directoren erwählten 14 Personen das besagte Directorium von einundzwanzig Mitgliedern bilden.

15. Daß das erste Directorium während drei Jahren im Amte bleiben soll, nach Ablauf welcher Zeit aus der Zahl der besagten 21 Directoren wenigstens 5 aus diesem Amte scheiden sollen, und sofort in jedem folgenden Jahre der Reihe nach, und um deren Stelle zu ersetzen, sollen seitens der Actionaire und der Directoren der West-India Dock Company fünf andere erwählt werden und ernannt werden, auf dieselbe Weise, wie die aus dem Amte scheidenden erwählt und ernannt worden sind, vorausgesetzt, daß keiner der Directoren nach Ablauf der ersten zwei Jahre länger als vier nachfolgende Jahre das Amt eines Directors bekleide, und damit verhindert werde, daß Niemand von ihnen länger im Amte bleibe, so sollen alle 4 Jahre wenigstens sechs Directoren aus dem Amte scheiden und um deren Stelle zu ersetzen, sollen sechs andere auf eben dieselbe Weise erwählt werden. Die Reihenfolge der Ausscheidung im ersten Directorium soll durch das Loos entschieden werden unter Beobachtung der folgenden Bestimmungen:

16. Daß diejenigen fünf Directoren, welche zuerst aus dem Amte scheiden, drei von den durch die Actionaire zu erwählenden vierzehn sein sollen, und zwei von den durch die Directoren der West-India Dock Company zu ernennenden sieben Mitglieder, und daß die zweiten fünf Directoren, die aus dem Amte auszuscheiden haben, ebenfalls drei von den besagten vierzehn, und zwei von den besagten sieben sein sollen; daß die dritten fünf Directoren, die aus dem Amte zu scheiden haben, vier aus der besagten Zahl vierzehn und aus Einem von den besagten sieben sein sollen; und daß die vierten sechs Directoren, die aus dem Amte scheiden, aus den übrig bleibenden vier der gedachten vierzehn, und zwei aus den besagten sieben Directoren sein sollen, die, wie oben bemerkt, zuerst erwählt oder ernannt worden sind, und soll ein Jeder, der das Amt eines Directors bekleidet, wieder gewählt werden können, nach Ausscheidung aus dem Amte für die Zeit eines Jahres.

17. Daß fünf Rechnungs-Revisoren in der ersten Versammlung der Actionaire gleichfalls gewählt werden sollen, welche drei Jahre im Amte zu verbleiben haben, und daß nach Ablauf derselben wenigstens einer der Revisoren ausscheiden soll, und so in der Reihenfolge in jedem folgenden Jahre und sollen andere ernannt werden, um sie zu ersetzen, auch sollen die Ausgeschiedenen, nachdem sie ein Jahr aus dem Amte gewesen waren, wieder gewählt werden können, in derselben Weise wie hierin zuvor mit Bezug auf die Wahl der Directoren festgesetzt worden, und sollen die Rechnungs-Revisoren gleichwie die Directoren zum gleichen Betrage an dem Capital der Gesellschaft betheiligt sein; daß ferner die Rechnungs-Revisoren sich vierteljährlich versammeln sollen, zur Prüfung und Controlle der Rechnungen der Gesellschaft, um über das Resultat ihrer vierteljährlichen Controlle den Actionairen jedes Jahr in einer der jährlichen General-Versammlungen Bericht zu erstatten.

18. Daß zwölf Curatoren in derselben Weise wie die Directoren und Rechnungs-Revisoren erwählt werden sollen, und daß das Actien-Capital gleichwie die Bestände, die aus den Prämien herrühren, in ihrem Namen investirt werden sollen, indem dieselben in Klassen von je vier getheilt werden, — daß ihre Namen der Reihenfolge nach wechseln und anders vertheilt werden sollen, wie es sich als nothwendig herausstellen wird, und zwar ganz in derselben Weise wie die Bank von England verfährt mit Bezug auf Parlaments-Capitalien und Sicherheiten; keine Geldsumme soll jedoch im Namen von weniger als vier Curatoren investirt werden.

19. Daß sämmtliche Beamte der beabsichtigten Gesellschaft vom Directorium ernannt werden sollen.

20. Daß wenigstens zwei General-Versammlungen der Actionaire jährlich abgehalten werden sollen und zwar in den Monaten Januar und Juli eines jeden Jahres, von welchen Versammlungen gehörige Bekanntmachung erlassen werden soll.

21. Daß außerordentliche General-Versammlungen von den Directoren oder von zwanzig Actionairen in Gemeinschaft mit fünf Directoren berufen werden können, nachdem 10 Tage vorher eine Bekanntmachung darüber erlassen worden ist.

22. Daß in der General-Versammlung ein jeder Actionair, der im Besitze einer Actie von Liv. 500 ist, eine Stimme haben soll, derjenige, welcher vier Actien oder Liv. 2000 besitzt, zwei Stimmen, und derjenige, welcher im Besitze von zehn Actien oder Liv. 5000 ist, nicht mehr als drei Stimmen haben soll.

23. Daß das besagte Comité hiermit ermächtigt wird, in der proponirten Gründungs-Urkunde und in den für die Leitung und Verwaltung der Gesellschaft zu erlassenden Vorschriften und Bestimmungen, alle diejenigen Erlasse, Vorschriften und Bestimmungen aufzunehmen, welche nach ihrem Ermessen nothwendig und gerathen sind, zum Nutzen der Leitung und gehörigen Verwaltung der Gesellschaft, sowie zur Beförderung und Begründung ihres Credits und Rufes beim Publikum.

24. Wir, deren Namen untenstehend verzeichnet sind, erklären hiermit, Actionaire der Gesellschaft werden zu wollen, welche, wie oben bemerkt, gegründet werden soll, und zwar mit solchen Summen, wie sie unseren bezüglichen Namen gegenüber beigefügt sind, unter den oben festgesetzten Bedingungen und Bestimmungen und solchen anderen Bedingungen, Bestimmungen, Vorschriften und Erlassen, welche in die besagte, intendirte Gründungs-Urkunde unter oder mit Genehmigung des besagten Comités oder der Majorität desselben aufgenommen werden.

Und erklären wir uns hiermit ferner bereit, Jeder für sich, die Gründungs-Urkunde mit unserer Namensunterschrift zu unterzeichnen, wenn wir dazu aufgefordert werden, und indem wir diesen Entwurf unterzeichnen, haben wir dem besagten Comité die Summe von 1 Pfund pro Hundert auf den Betrag unserer bezüglichen Zeichnung gezahlt, und machen wir uns verbindlich, den Rest des Depositums von Liv. 10 pro Hundert auf den Betrag unserer bezüglichen Zeichnungen zu zahlen, sobald wir in Gemäßheit mit den Bestimmungen der besagten Gründungs-Urkunde dazu aufgefordert werden, und im Falle einer oder mehrere der Unterzeichner des gegenwärtigen Entwurfs, wenn dazu aufgefordert es unterlassen oder sich weigern sollten, die Gründungs-Urkunde zu unterzeichnen oder zu vollziehen, oder den Rest des Depositums von Liv. 10 pro Hundert zu zahlen, wenn, wie zu diesem Zwecke oben erwähnt, dazu aufgefordert, so soll das besagte Deposituum von Liv. 1 pro Hundert der besagten Gesellschaft verfallen sein, wie es hiermit für verfallen erklärt wird, und soll keine Klage oder Prozeß im Recht oder in Billigkeit angestellt werden dürfen, um dasselbe ganz oder theilweise gerichtlich beizutreiben.

Urkundlich dessen unsere Unterschrift am fünfzehnten Tage des Dezember 1800 und Zwei.

Aufstellung des Capitals.

A. Da die verschiedenen Partheien zu gegenwärtiger Urkunde in Gemäßheit der besagten Vorschläge und um dieselben in vollständige Ausführung zu bringen, und in Kraft treten zu lassen, übereingekommen sind, sich zu einer Gesellschaft zu vereinigen, und beschlossen haben, ein Capital zu zeichnen, um in 2400 Actien von je Liv. 500 die Summe von 1,200,000 Liv. als Grund-Capital der besagten Gesellschaft aufzubringen, und da die besondere Summe, welche von einem Jeden der Betheiligten unterzeichnet ist, seinem Namen und Siegel gegenüber in gegenwärtigem verzeichnet steht;

Wahl der Directoren.

B. Und da in einer General-Versammlung der Actionaire, welche den dem in dem besagten Entwurfe erwähnten Comité am vierten Tage des verflossenen Monats Januar zusammenberufen worden, der sehr Ehrenwerthe Charles Price, Lord-Major der Stadt London, Joseph Huddart, Ebenezer Maitland, Daniel Mildred, David Mitchell, Jeremiah Olive, Thomas Reid, Abraham Walton Rutherford, Robert Slade, Henry Smith, George Woodford Thellusson, John Henton Tritton, Richard Twining und Andrew Wedderburn, vorschriftsmäßig erwählt worden, als die vierzehn Directoren der besagten Gesellschaft, und da die Directoren der West-India-Dock-Company die Herren: Henry Davidson, Thomas Gowland, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Thomas Plummer und Joseph Timperon, zu den anderen sieben Directoren ernannt haben;

Wahl der Curatoren oder Rechnungs-Revisoren.

C. Und da in der besagten Versammlung, abgehalten am vierten Tage des Januar, die besagten Herren Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland, Jeremiah Olive, Thomas Plummer, Robert Slabe, Henry Smith, George Woodford Thellusson und Joseph Timperon zu Curatoren des Vermögens und der Effekten der besagten Versicherungs-Gesellschaft erwählt worden, desgleichen die Herren Grant Allan, George Brown, Stephan Catley, Samuel Drewe und William Lewis zu Rechnungs-Revisoren der besagten Gesellschaft;

Genehmigung des vorstehenden Contractes durch das Comité.

D. Und da das Comité den Entwurf der gegenwärtigen Errichtungs-Urkunde, welcher demselben unterbreitet worden, durchgelesen und genehmigt hat;

Zahlung des Depositi.

E. Und da eine jede der bei Genenwärtigem betheiligten Partheien vor der Vollziehung desselben dem besagten Bankhause der Herren Barclay, Tritton und Bevan in Lombard-Street, sein Deposit von Liv. 2 pro Liv. 100 gezahlt hat, welches zusammen mit seinem oder ihrem früheren Deposit von No. 1 pro Liv. 100, Liv. 10 pro Liv. 100 des Betrages seiner oder ihrer Zeichnung ausmacht, und der Gesammtsumme sämmtlicher Gelder, welche als Deposit eingezahlt worden, circ. 120,000 beträgt;

Vertrag der sämmtlichen Mitglieder der Gesellschaft, mit sieben der Curatoren, Zwecks-Ausführung aller in der Vertrags-Urkunde stipulirten Bestimmungen.

F. So sei hiermit kund und zu wissen, daß ein Jeder, dessen Name und Siegel Gegenwärtigem beigefügt ist (mit Ausnahme der Herren Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive,) in soweit es die Verhandlungen und Verträge betrifft, die von ihm oder ihr selbst, seinen oder ihren Erben, Testamentsvollstreckern, Administratoren und Curatoren hiermit stipulirt und genehmigt sind, hiermit übereinkommt, verspricht und beschließt, jedoch nicht anderweitig für ihn selbst oder sie selbst, für seine und ihre Testamentsvollstrecker, Administratoren und Curatoren gegenüber den besagten Herren Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland, Jeremiah Olive und deren Testamentsvollstrecker, Administratoren und Curatoren.

Vertrag der sieben Curatoren mit den anderen fünf Curatoren zu demselben Zweck.

G. Und ein Jeder derselben, nämlich der besagte Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive, soweit es sich auf die Verhandlungen und Verträge bezieht, die von ihm selbst, seinen Testamentsvollstreckern und Administratoren beschlossen und eingegangen worden sind, beschließt, verspricht und kommt hiermit überein, für sich selbst, seine Testamentsvollstrecker und Administratoren, gegenüber den besagten Herren Thomas Plummer, Robert Slabe, Henry Smith, George Woodford Thellusson und Joseph Timperon und deren Testamentsvollstreckern, Administratoren und Curatoren in folgender Weise, das heißt:

Gründung der Gesellschaft.

H. Daß die verschiedenen Partheien dieser Urkunde und ihre bezüglichen Testamentsvollstrecker und Administratoren, desgleichen eine jede andere Person, welche zu besagter Zeit im Besitze von einer oder mehreren der besagten Actien von Liv. 500 des gedachten Capitals sich befindet, so lange wie er oder sie im Besitze derselben bleibt, eine Gesellschaft bilden und als solche fortbestehen soll unter dem Namen:

„Imperial-Insurance-Company" (Versicherungs-Gesellschaft),

zu dem Zwecke und unter den Bedingungen, Feststellungen und Vereinbarungen, wie solche hierin später aufgestellt und betreffs derselben enthalten sind (nämlich)

Die Vorschläge (Vertrags-Artikel) dürfen nicht abgeändert werden.

I. Daß die besagten Vorschläge die fundamental-Principien, oder die Verfassung der hierdurch begründeten Gesellschaft ausmachen sollen, welche von einem Jeden der Mitglieder derselben in gleicher Weise gehalten und ausgeführt werden sollen, als ob die darin enthaltenen Bedingungen, Stipulationen und Vereinbarungen von Neuem aufgeführt, und deren Ausführung hiermit ausdrücklich stipulirt worden wäre, auch sollen die besagten Vorschläge, Vertragsartikel unter keinem Vorwande oder aus irgend welchem Grunde ganz oder theilweise abgeändert oder aufgehoben werden dürfen; daß ferner irgend welche Artikel, Angelegenheiten oder Sachen, welche in einem von der Gesellschaft oder von einem Mitgliede derselben etwa später zu unterzeichnenden Instrumente enthalten sind, desgleichen irgend welche, von ihnen oder einem derselben zu vollziehenden Verhandlung, Urkunde, Angelegenheiten oder Sachen, in soweit solche dem Geiste, der wahren Absicht, oder dem Sinne von Vorstehendem entgegenstehen, in jeder Beziehung, Wirkung und Auslegung, sowohl mit Bezug auf die Mitglieder der Gesellschaft, als auch auf alle anderen Personen, absolut null und nichtig sein sollen.

Statuten.

Zweck der Gesellschaft.

1. Daß es Zweck und Sache der Gesellschaft ist, Versicherungen abzuschließen, auf Schiffe und andere Fahrzeuge in Häfen, Docks, gleichviel ob im Bau oder in der Ausbesserung begriffen, sowie auf Güter am Bord derselben, desgleichen auf Kähne und andere Schiffsgefäße auf schiffbaren Flüssen und Canälen, auf Gebäude, Güter, Waarenlager, Kaufmannsgüter und Effecten in Großbritannien und Irland, oder in jeden anderen Theilen der Welt gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer.

Befugnisse der General-Versammlung.

2. Daß, (unterworfen den, und ohne Benachtheiligung der besagten Vorschläge (Feststellungen) wie hierin vorher bemerkt) alle Anordnungen, Vorschriften und Bestimmungen mit Bezug auf die Leitung und Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft, der Oberaufsicht und Controlle der Generalversammlung der Gesellschaft wie nachstehend bestimmt wird, unterworfen sind.

Zeit der Abhaltung der Versammlung.

3. Daß am dritten Mittwoch des Monat Januar, desgleichen am dritten Mittwoch des Monat Juli eines jeden Jahres eine General-Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft in den Stunden von 12 bis 2 Uhr im Hauptbureau der Gesellschaft, oder in irgend einer anderen, von den Direktoren derselben zu diesem Zwecke zu bezeichnenden Lokalität, abgehalten werden soll, und daß ein jedes Mitglied der Gesellschaft welches zur Zeit im Besitze einer Actie von Liv. 500 des Gesellschafts-Capitals ist, berechtigt sein soll, derselben beizuwohnen und mitzustimmen.

Bekanntmachung.

4. Daß vor einer jeden solchen General-Versammlung, zehn Tage vorher mittels Bekanntmachung in der London Gazette und in zweien oder mehr der Londoner Morgenzeitungen Anzeige gemacht werden soll.

5. Daß die Direktoren dieser Gesellschaft, oder die Majorität derselben, oder zwanzig oder mehr Mitglieder der Company mit der schriftlichen Bewilligung von fünf oder mehr Mitgliedern des Direktoriums von Zeit zu Zeit eine besondere General-Versammlung der Gesellschaft berufen können, mittels Bekanntmachung, welche in der London Gazette oder in zwei oder mehreren der Londoner Morgenzeitungen zu erlassen und mit dem Namen derjenigen Personen, welche die Versammlung wünschen, unter Angabe ihrer Beweggründe unterzeichnet sein muß. Die mittels derartiger Bekanntmachung berufene Versammlung soll jedoch nicht nach Verlauf von mehr als zwanzig Tagen, oder vor Ablauf von zehn Tagen nach Erlaß der Bekanntmachung in der London Gazette und zwei anderen Londoner Zeitungen abgehalten werden.

30 Mitglieder machen die Versammlung beschlußfähig.

6. Daß keine General-Versammlung competent sein soll, irgend welche Geschäftsangelegenheit zu berathen, oder zu beschließen, wenn nicht wenigstens 30 Mitglieder, deren ein Jedes im eigenen Besitze von Liv. 500 oder darüber, des Actien-Capitals der Gesellschaft ist, zur Zeit der Berathung und Beschlußfassung anwesend sind, unter der Voraussetzung jedoch, daß nachdem die Zeit von einer Stunde oder mehr vor Abhaltung einer solchen General-Versammlung verstrichen und dreißig gesetzlich qualifizirte Mitglieder nicht anwesend sind, um zur Geschäftsberathung schreiten zu können, oder daß, wenn dreißig gesetzlich qualifizirte Mitglieder sich versammeln und an die Berathung der Geschäfte gehen und vor der Beschlußfassung sich auf eine geringere Zahl als dreißig vermindern sollten, es alsdann in diesem sowie in jedem der besagten Fälle, dem Vorsitzenden einer solchen Versammlung, oder wenn kein Vorsitzender anwesend sein sollte, den versammelten Mitgliedern oder der Majorität derselben das Recht zustehen soll, eine solche General-Versammlung auf einen anderen Tag zu vertagen und im Falle, daß, wenn in einer General-Versammlung, die Geschäftsangelegenheit, über welche berathen und Beschluß gefaßt werden soll, nicht ganz oder theilweise zur Entscheidung gelangt, oder im Falle eine Abstimmung über irgend eine controverse Frage oder Angelegenheit beantragt werden sollte, so soll alsdann in einem jeden derartigen Falle eine solche General-Versammlung befugt und berechtigt sein, sich auf einen anderen Tag zu vertagen, um über die vorliegende Angelegenheit weiter zu berathen, oder zur Abstimmung zu schreiten über irgend eine, einer solchen unterbreitete Angelegenheit oder Frage, und es soll in einem jeden dieser besagten Fälle Anzeige gemacht werden von einer solchen Vertagung und zwar in der London Gazette sowie

in zwei Londoner Morgenblättern, wenigstens 5 Tage vor dem zur Versammlung angesetzten Termin, nach welchem dann die dergestalt vertagte Versammlung auf die vorgeschriebene Weise abzuhalten ist.

Der Präsident oder Vice-Präsident führt den Vorsitz in den General-Versammlungen.

7. Daß, der derzeitige Vorsitzende des Direktoriums der besagten Gesellschaft in den General-Versammlungen den Vorsitz führen soll, und im Fall seiner Abwesenheit, der Vice-Präsident, und falls Beide nicht anwesend sein sollten, so kann alsdann irgend ein anderes anwesendes Mitglied des Direktoriums den Vorsitz übernehmen, und im Falle keiner der Direktoren gegenwärtig sein sollte, so soll in einer solchen General-Versammlung das erste Geschäft sein, daß ein Vorsitzender aus der Zahl der anwesenden Mitglieder gewählt werde.

Die Verhandlungen sollen schriftlich aufgenommen werden.

8. Daß die Verhandlungen in den General-Versammlungen in ein Buch eingetragen und darin von dem in denselben als Vorsitzender fungirendem Mitgliede unterzeichnet werden sollen.

Entscheidung durch die Majorität.

9. Daß alle in der General-Versammlung der Gesellschaft zu berathenden Angelegenheiten und Sachen jedesmal im Falle von Meinungsverschiedenheit durch Stimmenmehrheit der anwesenden und statutenmäßig berechtigten Mitglieder zur Erledigung zu bringen sind, und daß die quest. Majorität im Wege der Abstimmung zu ermitteln ist, wenn solche von zwei oder mehr Mitgliedern beantragt wird, sowie daß im Fall von Stimmengleichheit der Vorsitzende die entscheidende Stimme abgeben soll.

Stimmrecht.

10. Daß in jeder solchen General-Versammlung ein jedes Mitglied, welches zur Zeit im Besitze sich befindet von, oder in eigenem Rechte die Befugniß besitzt, auf eine, zwei oder drei Aktien, aber nicht mehr, des Aktien-Capitals der besagten Versicherungs-Gesellschaft, Eine Stimme haben soll, ein jedes Mitglied jedoch, welches im eigenen Besitze ist von vier, fünf, sechs, sieben, acht oder neun Aktien und nicht mehr des besagten Capitals, soll zwei Stimmen haben, und jedes Mitglied, welches im eigenen Besitze ist von zehn Aktien des besagten Capitals, soll drei Stimmen haben; keines der Mitglieder soll indessen in irgend einem Falle mehr als drei Stimmen haben.

Befugniße der General-Versammlungen.

11. Daß auf Grund des den General-Versammlungen der Gesellschaft übertragenen allgemeinen Aufsichtsrechts und Controlle, einer jeden General-Versammlung die gesetzliche Befugniß zustehen soll, die von dem Direktorium für die Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft erlassenen Vorschriften und Regulative zu prüfen, zu annulliren, abzuändern und zu amendiren, sowie auch irgend welche neue Vorschriften, Verfügungen und Regulative für dieselbe zu erlassen, und Mitglieder, welche den Antrag auf Prüfung, Annullirung, Abänderung und Amendirung solcher Vorschriften, Verfügungen und Regulative stellen, müssen wenigstens 10 Tage vorher dem derzeitig fungirenden Vorsitzenden im Direktorium Anzeige davon machen, welche von fünf oder mehr in den General-Versammlungen stimmberechtigten Mitgliedern der besagten Gesellschaft unterzeichnet sein muß, und sollen in einer solchen Anzeige diejenigen Vorschriften, Verfügungen und Regulative bezeichnet sein, betreffs welcher der Antrag auf Prüfung, Annullirung, Abänderung und Amendirung eingebracht worden, nebst den Einzelheiten der proponirten Abänderungen oder Amendirung, ferner die Einzelheiten der vorzuschlagenden, beabsichtigten neuen Vorschriften, Erlasse und Regulative und soll das Direktorium (wenn dasselbe es für gerathen erachtet) eine derartige Anzeige in der London Gazette und in zwei oder mehr Londoner Morgenzeitungen erlassen, und soll eine solche General-Versammlung nicht das Recht haben, irgend welche solcher Vorschriften, Erlasse oder Regulative, wie oben bemerkt, aufzuheben, abzuändern oder zu amendiren oder neue Vorschriften, Verfügungen oder Regulative, die Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft betreffend zu erlassen, welche in jener Anzeige nicht besonders erwähnt und einzeln aufgeführt worden sind, und sollen ferner alle Abänderungen oder Amendirungen von bestehenden Vorschriften, Erlassen oder Regulativen, desgleichen alle neuen Vorschriften, Erlasse und Regulative, die von einer solchen General-Versammlung erlassen werden mögen, nicht früher für das derzeitige Direktorium in Kraft treten und bindend für dasselbe sein, ehe nicht dieselben von der darauf folgenden General-Versammlung der Gesellschaft genehmigt und bestätigt worden sind.

Qualification der Direktoren.

12. Daß von und nach Verlauf von 6 Monaten vom Datum des Gegenwärtigen an gerechnet, Niemand berechtigt sein soll für das Amt des Direktors, Curators oder Rechnungs-Revisors der besagten, hiermit gegründeten, Gesellschaft zu candidiren oder gewählt zu werden, der nicht wenigstens sechs Kalender-Monate vor einer solchen Wahl im eigenen Besitze war von wenigstens sechs Actien oder Liv. 3000 des Gründungs-Capitals der Gesellschaft.

Befugniße des Direktoriums.

13. Daß einmal in jeder Woche (oder öfter wenn es von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter oder von zwei oder mehr derzeitig im Amte sich befindenden Direktoren verlangt wird) eine ordentliche Sitzung der Direktoren stattfinden soll, unter der Benennung „Direktorium", zu welcher sämmtliche Direktoren vorschriftsmäßig einzuladen sind, und sollen je fünf oder mehr Mitglieder desselben das Direktorium bilden und die Befugniß haben, irgend welche Geschäfte und Angelegenheiten der besagten Gesellschaft geschäftlich zu behandeln und soll dasselbe unter der Leitung und Anordnungen der Direktoren der besagten Gesellschaft stehen, mit Ausnahme solcher Fälle und Gelegenheiten, wo die Anwesenheit von 11 oder mehr Direktoren ausdrücklich vorgeschrieben ist für die Beschlußfähigkeit und Constituirung der Versammlung zur Beschlußfassung betreffs der Ausführung oder Vornahme von besonderen, hierin erwähnten und namhaft gemachten Special-Angelegenheiten, welche als solche die Anwesenheit von 11 oder mehr Direktoren erfordern und soll das besagte Direktorium sich im Hauptlokal der Gesellschaft versammeln, und zwar zu einer solchen Stunde des Tags, oder der bezüglichen Tage, wie solches mittels Verfügung des Direktoriums bestimmt wird abgehalten zu werden, daß ferner bei allen solchen Versammlungen der Direktoren sowohl die allgemeinen wie besonderen Angelegenheiten der Gesellschaft in Berathung gezogen und Beschluß darüber gefaßt werden darf.

Der Controlle der General-Versammlung unterworfen.

14. Daß das Direktorium gesetzlich befugt sein soll, die sämmtlichen Geschäfte und Angelegenheiten unter Ober-Aufsicht und Controlle der General-Versammlungen zu regeln, anzuordnen und zu leiten und sollen die Direktoren befugt sein, sämmtliche im Dienste der Gesellschaft zu beschäftigende Beamte anzustellen, mit Ausnahme der Curatoren und Rechnungsrevisoren, und zwar mit solchem Gehalt und unter solchen Abmachungen und Bedingungen, wie sie es für angemessen halten, auch soll es ihnen frei stehen, dieselben nach Belieben zu entlassen und sollen sie uneingeschränkte Macht und Befugniß besitzen, die Versicherungs-Bedingungen festzustellen, nebst den Vorschriften, nach welchen die Versicherung zu leiten, und im Allgemeinen alle Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft zu regeln, leiten, anzuordnen und zu verwalten.

Befugniß mit Bezug auf die Ernennung eines ständigen Direktors und General-Direktors.

15. Daß das Direktorium gesetzlich befugt sein soll, aus seiner Mitte einen der Mitglieder oder irgend eine andere Person zum ständigen Direktor oder General-Direktor über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu ernennen, der im Bureau derselben stets anwesend zu sein hat und zwar für ein solches Gehalt, wie es das Direktorium für angemessen erachten wird.

Vorschriften bezüglich der Zahl der Direktoren nach ihrer Reihenfolge.

16. Daß nach Verlauf der Zeit von 3 Jahren von dem besagten vierten Tage des Monat Januar an gerechnet aus der Zahl der derzeitigen Direktoren fünf aus dem Amte scheiden sollen, an deren Stelle 5 andere, vorschriftsmäßig qualificirte Mitglieder

der Gesellschaft zu erwählen sind, daß ferner am Ende eines jeden folgenden ersten und zweiten Jahres fünf andere der derzeitig fungirenden Direktoren ausscheiden und an deren Stelle fünf andere vorschriftsmäßig qualificirte Mitglieder erwählt werden sollen, daß am Ende des dritten darauf folgenden Jahres sechs der derzeitigen Direktoren ausscheiden und an deren Stelle sechs andere vorschriftsmäßig qualificirte Mitglieder erwählt werden sollen; daß 3 von den zuerst aus dem Amte scheidenden 5 Direktoren gewählt werden sollen aus den bei Gründung der Gesellschaft ernannten 14 Mitgliedern und zwei aus der Zahl der von den Direktoren der West India Dock Company ernannten 7 Mitgliedern; daß drei von den im zweiten Turnus ausscheidenden fünf Direktoren gewählt werden sollen aus der Zahl der besagten vierzehn, und zwei aus der Zahl der besagten sieben Mitglieder; daß die im dritten Turnus ausscheidenden fünf Direktoren gewählt werden sollen aus der Zahl vier der besagten vierzehn, und aus einem aus der Zahl der besagten sieben Mitglieder; daß die im vierten Turnus aus dem Amte scheidenden sechs Direktoren gewählt werden sollen aus der Zahl der überbleibenden vier der besagten vierzehn und aus den überbleibenden zwei der besagten sieben Mitglieder, und daß bis die volle Zahl der besagten 14 und 7 Direktoren, die wie hierin vorher erwähnt, erwählt worden, aus dem Amte ausgetreten sein wird, die besagten 14 und 7 Direktoren mittels Loos nach einander aus dem Amte scheiden sollen, und daß späterhin die Direktoren der Reihe und dem Alter ihrer Wahl nach ausscheiden sollen, und daß zu allen Zeiten ein Jeder, der das Amt eines Directors inne gehabt hat, berechtigt sein soll, wiedergewählt zu werden, nachdem ein Solcher seit einem Jahre aus dem Amte geschieden, jedoch nicht früher.

Ernennung des Vorsitzenden und Vice-Vorsitzenden.

17. Daß Henry Smith zu London von den besagten Direktoren zum Vorsitzenden ernannt worden ist, und als solcher hiermit eingesetzt und bestallt wird, und daß Thomas Plummer zu London in gleicher Weise ernannt worden ist und hiermit eingesetzt und bestallt wird zum derzeitigen Vice-Präsidenten im Direktorium der besagten Gesellschaft und daß Jeder derselben für die Zeit von 2 Jahren von dem besagten vierten Tage des letzten Monats Januar an gerechnet, im Amte verbleiben soll, und daß am Ende des zweiten Jahres das derzeitige Direktorium aus der Zahl seiner Mitglieder Nachfolger für den besagten Vorsitzenden und Vice-Vorsitzenden für den gleichen Zeitraum von zwei Jahren erwählen sollen und so successive fort, nach Ablauf eines jeden Turnus von zwei Jahren, und daß bei dem Tode, Amtsniederlegung, Disqualification oder Entlassung irgend eines Vorsitzenden oder Vice-Vorsitzenden das Direktorium in seiner nächsten Sitzung zur Wahl eines Nachfolgers an seiner Statt schreiten soll und daß bei jeder Wahl eines Vorsitzenden der alsdann fungirende Vice-Vorsitzende zum Vorsitzenden gewählt werden kann.

Befugniß zur Ernennung eines Vorsitzenden in dessen Abwesenheit.

18. Daß jedesmal, wenn der Vorsitzende oder Vice-Vorsitzende binnen eines Zeitraums von 15 Minuten nach der für Abhaltung der Directorial-Sitzung festgesetzten Zeit nicht erscheinen sollte, um den Vorsitz zu übernehmen und zur Geschäftsberathung zu schreiten, die anwesenden Directoren berechtigt sein sollen, zur Wahl eines Directors zu schreiten, damit derselbe der Sitzung präsidire.

Fünf Directoren bilden ein Kollegium.

19. Daß kein Directorium competent sein soll, zur Verhandlung zu schreiten oder über irgend welche geschäftliche Angelegenheit als Directorium Beschluß zu fassen, wenn nicht wenigstens fünf Directoren anwesend sind.

Die Majorität entscheidet, im Falle von Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

20. Daß in der Sitzung der Directoren die ihrer Behandlung unterbreiteten Angelegenheiten, in Fällen von Meinungsverschiedenheit durch Stimmenmehrheit der anwesenden Directoren, die mittelst Ballot zu ermitteln, wenn es von einem der Directoren verlangt werden sollte, entschieden werden sollen, und daß im Falle von Stimmengleichheit der derzeitige Vorsitzende durch seine Stimme den Ausschlag geben soll.

Das Directorium kann Comités (Ausschüsse) ernennen.

21. Daß das Directorium gesetzlich befugt sein soll, aus seiner Mitte Comités (Ausschüsse) zu ernennen, für solche Zwecke und auf so lange Zeit und denselben solche Befugnisse zu übertragen, wie sie dem Directorium beiwohnen und wie es dasselbe für angemessen hält.

Die Verhandlungen werden in ein Buch eingetragen.

22. Daß die Verhandlungen des Directoriums und seiner Comités (Ausschüsse) regelmäßig in ein Buch eingetragen werden sollen, welches von dem derzeitigen Secretair zu führen ist.

3 Directoren müssen anwesend sein, um die Polizen zu unterschreiben.

23. Daß mindestens drei Directoren als Comité (Ausschuß) fungiren sollen, und sich zu einer bestimmten Zeit, welche zu diesem Zwecke von dem Directorium festzusetzen ist, im Hauptbureau der Gesellschaft einfinden sollen zur Entgegennahme von Versicherungs-Anträgen und deren Entscheidung, zur Unterzeichnung und Aushändigung von Polizen und Empfangnahme der Prämien und der Stempelsteuer für dieselben, und Alles, was die besagten drei oder mehr Directoren derartig gesetzmäßig vornehmen oder anordnen werden, soll für die Gesellschaft bindend sein; keine Summe jedoch über Liv. 10,000 soll auf ein einziges Risico oder Versicherungs-Object versichert werden dürfen, oder auf Eigenthum in einem Gebäude oder an einem anderen Orte, sei es auf Grund einer oder verschiedener Polizen, wenn nicht der Antrag dem Directorium vorher unterbreitet und zur Entscheidung vorgelegt worden ist, und soll kein Director eine Versicherungs-Polize unterzeichnen, auf Grund welcher ein einziges Risico oder Versicherungs-Object oder Eigenthum in einem einzelnen Gebäude oder an einem andern Orte versichert werden soll, sei es für Rechnung einer einzelnen Person oder von mehreren Personen, für eine Summe, die den Betrag von Liv. 10,000 übersteigt, wenn nicht zuvor durch Beschluß oder Befehl des Directoriums die Genehmigung dazu ertheilt ist.

In den Polizen muß auf die gedruckten Vorschläge (Polizebedingungen) Bezug genommen sein.

24. Daß in allen von der besagten Gesellschaft auszugebenden Polizen, sei dies auch auf Befehl des Directoriums, oder seitens eines Comités (Ausschusses) der Direktoren geschehen, Bezug genommen werden soll auf die gedruckten Vorschläge (Polizebedingungen) der Gesellschaft, welche einer jeden Polize beizugeben sind, und worin die Bedingungen und Versicherungs-Regulative, nebst den sich darauf beziehenden Einzelnheiten enthalten sein müssen, wie solches von dem Direktorium oder der General-Versammlung der Gesellschaft von Zeit zu Zeit befohlen und angeordnet werden wird, und daß in einer jeden derartigen Versicherungs-Polize der folgende Vorbehalt gemacht werden soll (nämlich:)

„Unter stetem Vorbehalt wird hiermit ausdrücklich beschlossen und erklärt, und ist die wahre Absicht und der eigentliche Sinn „von Gegenwärtigem der, daß das Grund-Capital und die Fonds der Gesellschaft allein haftbar sein sollen, mit Bezug auf Forde„rungen, die auf Grund dieser Polize erhoben werden, und daß kein Mitglied der Gesellschaft aus irgend welchem Grunde oder Vor„wande verantwortlich oder haftbar sein soll für irgend welche Forderungen, die an die Gesellschaft gestellt werden, über seinen An„theil am Grund-Capital oder den Fonds der besagten Gesellschaft, und welcher Betrag gegenüber der Unterschrift eines solchen Mitgliedes „unter der Gründungs-Urkunde, mittels welcher die Gesellschaft errichtet worden, verzeichnet steht, oder der in einer anderen bezüglichen „Urkunde, in welcher ein solches Mitglied zum Mitgliede der Gesellschaft erklärt wird, ungeachtet von Allem, was in dieser Polize „gegentheilig enthalten ist."

Die Gehälter der Direktoren werden in der General-Versammlung im Januar 1804 festgesetzt.

25. Daß die Gehälter der Direktoren in der am dritten Mittwoch des nächsten Januar stattfindenden General-Versammlung der Gesellschaft festgesetzt werden sollen.

Amt und Pflicht der Curatoren.

26. Daß das Gesellschafts-Capital nebst dem gesammten Real- und Personal-Vermögen der Gesellschaft gehalten (verwaltet)

werden soll im Namen der Curatoren oder von vier derselben, in folgender Weise, nämlich: daß die besagten Curatoren in drei Gruppen von je vier Personen eingetheilt werden sollen, und soll das besagte Capital nebst dem Real- und Personal-Vermögen in solcher Weise, wie das Direktorium bestimmen wird, gehalten (verwaltet) werden, im Namen von Curatoren einer oder mehrerer der besagten Gruppen und daß das Gesammt-Vermögen, sei es, daß dasselbe bestehe in Realsicherheiten, öffentlichen Fonds oder Regierungs-Sicherheiten oder in anderem Eigenthum oder Effekten, von Zeit zu Zeit anders angelegt, umgesetzt und untergebracht werde, wie es das derzeitige Direktorium anordnen und bestimmen wird, daß es aber unter keinen Umständen erlaubt sein soll, einen Theil des besagten Capitals im Namen von weniger als vier Curatoren anzulegen.

27. Daß die Curatoren jederzeit und in der vom Direktorium bestimmten Weise eine Deklaration vollziehen sollen, betreffs der in ihrem Namen angelegten Werthsachen, Gelder, Capitalien und Sicherheiten und soll eine solche Deklaration einen Vertrag der Curatoren mit den Direktoren, die nicht Curatoren sind, enthalten, daß sie in solcher Weise darüber verfügen wollen, wie es das Direktorium in Uebereinstimmung mit den ihnen übertragenen Pflichten von Zeit zu Zeit bestimmen wird.

Kein Mitglied darf Curator sein länger als ein Jahr, nachdem es aufgehört hat Direktor zu sein, es sei denn, daß es zum Direktor wieder erwählt werde.

28. Daß Niemand, nachdem er aufgehört hat Direktor zu sein der Gesellschaft, länger als ein Jahr Curator derselben sein darf, es sei denn, daß er nach Ablauf des Jahres wieder zum Direktor gewählt werde.

Wahl der Rechnungs-Revisoren.

29. Daß die derzeitigen Rechnungs-Revisoren drei Jahre im Amte verbleiben sollen, vom besagten vierten Tage des Monats Januar angerechnet, und daß nach Ablauf des dritten Jahres des besagten Zeitraums und nachher am Ende eines jeden Jahres Einer von Ihnen aus dem Amte scheiden, und ein Anderer an seiner Statt erwählt werden soll, bis sämmtliche derzeitige Rechnungs-Revisoren ausgeschieden sind und zwar in derjenigen Reihenfolge, in welcher sie hierin vorher aufgeführt worden sind und daß nächstdem die später zu wählenden Rechnungs-Revisoren dem Alter ihrer Wahl nach ausscheiden sollen, und daß Niemand, der das Amt eines Rechnungs-Revisors bekleidet hat, für solches Amt wieder wählbar sein soll, nachdem er seit einem Jahre aus demselben ausgeschieden ist.

Amtspflichten der Rechnungs-Revisoren.

30. Daß die bereits ernannten und wie hierin vorher erwähnt, zu ernennenden Rechnungs-Revisoren vierteljährlich oder öfter, wenn sie es für gerathen erachten sollten, zusammen kommen sollen behufs Prüfung und Controllirung der Rechnungen der Gesellschaft und sollen sie über das Ergebniß ihrer vierteljährlichen Prüfungen der Gesellschaft in deren General-Versammlung am dritten Mittwoch im Monat Juli eines jeden Jahres, nach Ablauf des gegenwärtigen, Bericht erstatten und soll der erste Bericht der Rechnungs-Revisoren enthalten eine Uebersicht der Rechnungen und Geschäfte bis zum vierten Tage des Januar 1804 und daß jeder zukünftige Bericht eine gleiche Uebersicht bis zum 4. Tage des Januar vor derjenigen General-Versammlung, welcher derselbe zu erstatten ist, enthalten soll.

Die Rechnungs-Revisoren sind zu Direktoren wählbar.

31. Daß in der Zeit, während welcher ein Mitglied dieser Gesellschaft das Amt eines Rechnungs-Revisors bekleidet, es zum Direktor oder Curator wählbar sein soll, daß jedoch im Falle seiner Wahl zum Direktor, sein Amt als Rechnungs-Revisor erlischt, worauf dann ein anderes Mitglied an seiner Statt in gleicher Weise erwählt werden soll, als ob der dergestalt zum Direktor erwählte Rechnungs-Revisor mit Tode abgegangen oder seiner Qualification verlustig gegangen wäre.

Unter welchen Umständen Beamte ihre Qualification verlieren.

32. Daß Niemand in Zukunft für das Amt eines Direktors, Curators oder Rechnungs-Revisors dieser Gesellschaft wählbar ist, der zur Zeit einer solchen Wahl Gouverneur, Vice-Gouverneur, Direktor, Curator, Rechnungs-Revisor, General-Direktor oder ein anderer Beamte einer anderen Feuerversicherungs-Gesellschaft ist, und daß, wenn ein solcher nach seiner Wahl zum Gouverneur, Vice-Gouverneur, Direktor, Curator, Rechnungs-Revisor oder General-Direktor oder zu einem anderen Amte einer anderen Feuerversicherungs-Gesellschaft ernannt werden, und solches Amt annehmen sollte, seine Stelle als Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor der hierdurch gegründeten Gesellschaft augenblicklich erlischt.

33. Daß, wenn irgend Jemand, der zum Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor dieser Gesellschaft erwählt worden, während seiner Amtsdauer aufhört, weniger in eigenem Rechte zu besitzen als 6 Aktien oder Liv. 3000 des Gründungs-Capitals der besagten Gesellschaft, sein Amt unmittelbar darauf vacant werden soll.

Modus in Besetzung der Vacanzen.

34. Daß, wenn irgend einer der Direktoren, Curatoren oder Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft während der Zeit seines Amtes mit Tode abgehen oder auf Grund der hierin enthaltenen Bestimmungen seiner Amtsqualification verlustig gehen sollte, seine Stelle in einem solchen Amte in Folge dessen als erledigt betrachtet werden soll, und daß, wenn ein solcher Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor während seiner Amtsdauer wünschen sollte seines Amtes enthoben zu werden, so muß solcher seine Resignation dem Vorsitzenden des Direktoriums der Gesellschaft schriftlich einreichen, wonach dann seine Stelle als erledigt betrachtet werden soll.

Requisite zur Amtsentsetzung der Direktoren, Curatoren und Rechnungs-Revisoren.

35. Daß im Falle einer der Direktoren, Curatoren oder Rechnungs-Revisoren nach Ansicht und Meinung des Direktoriums, welches aus nicht weniger als eilf der derzeitigen Direktoren der Gesellschaft bestehen muß, es vernachlässigen, sich weigern oder unfähig werden sollte, als Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor zu fungiren, oder in seinem Amte sich nicht gut führen sollte, oder sich ohne Erlaubniß des derzeitigen Direktoriums aus Großbritannien für länger als drei Monate entfernen sollte, so soll alsdann in einem jeden solchen Falle es dem aus nicht weniger als eilf Direktoren zu bestehenden Direktorium gesetzlich zustehen eine General-Versammlung der besagten Gesellschaft zur Erwägung eines solchen Falles zu berufen und soll die besagte Versammlung, wenn sie es für geboten erachtet, befugt sein und berechtigt, mittels Beschlusses, der von dem Vorsitzenden unterzeichnet sein muß, einen solchen Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor aus seinem Amte zu entfernen, wonach dann ein solches Amt als vacant erklärt werden soll, und soll die besagte Gesellschaft dann zur Wahl eines anderen Direktors, Curators oder Rechnungs-Revisors schreiten und zwar in gleicher Weise als ob ein solcher mit Tode abgegangen wäre oder aufgehört hätte im eigenen Rechte zu besitzen weniger als 6 Actien oder Liv. 3000 des Grund-Capitals der besagten Gesellschaft.

Anstellung neuer (Mitglieder) Beamten.

36. Daß, wenn die Direktoren der besagten West India Dock Company während der Zeit von 15 Tagen, die von jenem Tage an zu rechnen ist, an welchem die von ihnen ernannten Direktoren dieser Gesellschaft aus dem Amte ausscheiden, es unterlassen sollten einen oder mehrere der Direktoren zu ernennen, wozu sie auf Grund von Gegenwärtigem berechtigt sind, oder wenn ein von den Mitgliedern dieser Gesellschaft derartig erwählter oder zu erwählender Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor dieser Gesellschaft mit Tode abgehen, seine Qualification verlieren, resigniren, oder von seinem Amte entfernt werden sollte, desgleichen in allen Fällen in denen ein solcher Direktor, Curator oder Rechnungs-Revisor der Reihe nach ausscheidet, die nächstfolgende General-Versammlung dieser Gesellschaft zur Ernennung anderer Personen zu solchem Amte schreiten soll, und im Fall es als unthunlich oder gewichtiger Gründe wegen nicht gerathen erscheinen sollte, so soll die Ernennung solcher neuer Direktoren, Curatoren oder Rechnungs-Revisoren in der nächsten General-Versammlung Statt finden, ehe zur Berathung anderer Geschäftsangelegenheiten geschritten wird. Sollte es sich jedoch ereignen, daß eine derartige neue Ernennung in der nächsten General-Versammlung nicht Statt findet, so soll dieselbe in der dann folgenden nächsten oder wenigstens in einer sobald stattfindenden General-Versammlung vorgenommen werden wie es die Umstände oder der Fall erheischen mögen. Wenn sich indessen eine solche Vacanz sechs Wochen oder länger vor Zusammentritt der dann folgenden

General-Versammlung ereignet und dem Direktorium angezeigt wird, so soll das Direktorium innerhalb 21 Tagen nach stattgefundener Anzeige eine Spezial-General-Versammlung berufen zur Wahl einer Person oder von Personen als Beamter oder Beamte an Stelle der Person oder Personen dessen oder deren Amt oder Aemter dergestalt vacant geworden ist oder sind.

Die verbleibenden Beamten fungiren in der Zwischenzeit.

37. Daß während der Vacanz im Amte eines der besagten Beamten die überlebenden oder im Amte verbleibenden Beamten deren Amtspflichten versehen sollen.

Eigenthum ist Personal-Vermögen.

38. Daß das gesammte Capital und Eigenthum der Gesellschaft als Personal- und nicht als Realvermögen betrachtet werden soll und daß deshalb, wenn irgend derartiges Vermögen für die Gesellschaft erworben wird, alle solche Verhandlungen, Verträge, Cessionen und Obligationen (assurances) sofort entworfen, gemacht und ausgefertigt werden sollen, wie es nothwendig oder erforderlich ist, oder wie solches seitens des Rechtsbeistandes vorgeschrieben wird, damit dasselbe die Eigenschaft als Personal-Eigenthum erhalte, rücksichtlich der Mitglieder der Gesellschaft sowie aller derjenigen Personen, die auf Grund desselben Ansprüche geltend machen.

Allgemeine Bestimmungen. Die Mitglieder der Gesellschaft können mit der Gesellschaft Versicherungen unter denselben Bedingungen abschließen wie Fremde.

39. Daß die gegenwärtigen und zukünftigen Mitglieder der Gesellschaft mit derselben Versicherungen abschließen können, in derselben Weise wie Fremde und daß sie berechtigt sein sollen, auf die gleichen Rechtsmittel Zwecks Beitreibung irgend eines Verlustes (der Versicherungssumme?) der daraus entsteht, auch sollen dieselben den gleichen Bedingungen und Vorschriften unterworfen sein, wie Personen, die nicht Mitglieder der Gesellschaft sind.

Für Verluste die entstanden sind durch feindlichen Einfall (Invasion) durch militairische oder usurpirte Gewalt, Aufruhr u. dgl. werden keine Versicherungsgelder gezahlt.

40. Daß kein Verlust oder Schaden durch Feuer, verursacht durch Invasion, auswärtige Feinde, bürgerlichen Aufruhr, oder durch irgend welche gesetzliche militairische Macht oder durch usurpirte Gewalt, oder von irgend welchen Personen, die bei einem Aufruhr gegen den Frieden des Königs betheiligt sind, oder den Behörden offenkundigen Widerstand leisten, ersetzt oder erachtet werden soll, als sei er bei der besagten Gesellschaft versichert worden und soll ein solcher Fall ausgenommen sein von den durch die Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungen.

Beschaffung von geeigneten Büreaux, Buchhaltung.

41. Daß Zwecks Führung und Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft desgleichen Anlage von Büchern und Aufbewahrung von Documenten, Urkunden und Versicherungen, geeignete Localitäten und Büreaux von den Direktoren gekauft oder gemiethet werden sollen im Namen von wenigstens 4 der derzeitigen Curatoren, daß das Hauptbüreau sich stets in der Stadt „London„ befinden soll und daß an dessen Frontseite, sowie an derjenigen der derzeitigen Haupt- und Zweig-Büreaux mit großen Initialen die Firma

„The Imperial Insurance Company"

angebracht werden soll.

42. Daß die besagten Haupt- und Zweigbüreaux von Zeit zu Zeit verkauft, und über dieselben in solcher Weise verfügt werden kann, wie das Direktorium es für geboten erachtet, und daß an deren Stelle andere gekauft oder gemiethet werden können, wenn es das derzeitige Direktorium für angemessen hält.

Beschränkung betreffs des Verkaufs von Actien.

43. Daß, wenn irgend ein Mitglied wünschen sollte, seine Actie oder Actien des Gesellschafts-Capitals zu verkaufen, dies dem Direktorium mittels eigenhändigen Schreiben angezeigt werden soll, in welchem Schreiben der Wohnort und Stand derjenigen Person angegeben sein muß, an welche die Actie zu verkaufen beabsichtigt wird, und wenn das Direktorium es für gerathen erachtet, daß dieselbe für Rechnung der Gesellschaft verkauft werde, so soll das Direktorium innerhalb 15 Tagen nach Empfang solcher Anzeige dem Mitgliede, welches den Verkauf beantragt, Mittheilung machen, daß das Direktorium im Namen der Gesellschaft Käufer ist, und soll dasselbe demnach einen angemessenen und billigen Preis dafür festsetzen, wobei gehörige Rücksicht auf den Stand der Gesellschaft zu nehmen ist, und soll das Mitglied, welches diesen Verkauf beantragt hat, durch die besagte Werthabschätzung (Preisbewilligung) gebunden sein, und sollen nach Zahlung des Betrages an den Verkäufer, zu welchem seine Actie oder Actien abgeschätzt wurden, die dergestalt abgeschätzten und bezahlten Actien Eigenthum der Gesellschaft und von dem Verkäufer an vier der Curatoren der besagten Gesellschaft cedirt werden, welche das Direktorium gerathen erachten wird für diesen Zweck zu ernennen, und soll solche Actie oder Actien zum Vortheil der Gesellschaft veräußert oder zurückbehalten werden, wie das Direktorium es für gut befindet, und falls das Direktorium es ablehnen sollte, Käufer einer solchen Actie oder Actien zu werden, so soll es innerhalb des besagten Zeitraums von 15 Tagen dem Mitgliede, welches die Absicht hatte, seine Actie oder Actien zu verkaufen, Anzeige machen ob das Direktorium den Verkauf derselben an diejenige Person, welche als Käufer in Vorschlag gebracht worden, genehmige oder nicht genehmige und falls das Direktorium den Verkauf derselben nicht genehmigt, so soll der Verkauf rechtsungültig sein, und falls dasselbe in den Verkauf willigt, so soll die Cession derselben auf Kosten des Käufers geschehen mittels Kaufvertrages in der zu diesem Zwecke im Anhange von Gegenwärtigem vorgeschriebenen Form.

Bestimmungen den Verkauf von Actien verstorbener Mitglieder betreffend.

44. Daß die Testamentsvollstrecker und Administratoren irgend eines Mitgliedes, welches mit Tode abgehen sollte, mit Rücksicht auf die ihnen zugefallenen Actien, in dieser Eigenschaft nicht Mitglieder werden können, und sollen solche Testamentsvollstrecker oder Administratoren nichts destoweniger die Befugniß haben, die Dividenden, welche auf die Actie oder Actien ihrer bezüglichen Testatoren oder Intestatoren fallen, in Empfang zu nehmen; vor ihrer Bevollmächtigung zur Empfangnahme solcher Dividenden sollen sie jedoch der zu diesem Zwecke vom Direktorium ernannten Person, die Ausfertigung des Testaments oder die Administrationsbestallung auf Grund deren sie ihre Ansprüche erheben, einreichen, und demselben die Erlaubniß ertheilen, Abschrift davon zu nehmen oder einen Auszug zu machen, Zwecks Eintragung in das oder die von ihm zu diesem Zwecke angelegten Bücher, und daß, wenn die besagten Testamentsvollstrecker oder Administratoren es wünschen sollten, die Actien ihres Testators oder Intestators zu verkaufen, sie solches dem Direktorium anzeigen sollen, unter Angabe des Namens, Wohnorts und Standes derjenigen Person oder Personen, an welche sie dieselben zu verkaufen die Absicht haben und soll das Direktorium innerhalb der nächsten fünfzehn Tage nach geschehener Anzeige derjenigen Person, welche dieselbe macht, ihre Genehmigung oder Nichtgenehmigung zu dem beabsichtigten Verkauf kundzugeben verpflichtet sein, und im Falle ihrer Nichtgenehmigung sollen die Direktoren einen Preis dafür bestimmen und Käufer für Rechnung der Gesellschaft werden sollen sie aber in den Verkauf willigen, so soll der Käufer sofort nach Zahlung des Kaufgeldes und Vollziehung eines betreffenden Vertrages, demjenigen ähnlich, der, wie vorerwähnt, von anderen Käufern mit Genehmigung der Direktoren verlangt wird, das Eigenthumsrecht derselben erworben haben.

Bestimmungen betreffs der Legatare und deren Rechte auf Actien.

45. Daß im Falle irgend eine Person in der Eigenschaft als Legatar oder nächster Verwandter Rechte auf Actien der Gesellschaft erwirbt, solche Person dem betreffenden Beamten der Gesellschaft die gerichtliche Ausfertigung des Testaments oder die Administrationsbestallung, auf Grund deren eine solche Person in der oben besagten Weise ihre Ansprüche erhebt vorlegen und ihm übergeben soll und soll darauf hin, so wie durch Vollziehung eines Vertrages, kraft dessen sie sich verpflichtet, die in Gegenwärtigem enthaltenen Paragraphen, Vorschriften und Bestimmungen zu beobachten und auszuführen, und von welchem das Formular im Anhange zu Gegen-

wärtigen enthalten ist, eine solche Person Mitglied der Gesellschaft werden, sofern nicht in einer Sitzung der Direktoren, in welcher 11 oder mehr Mitglieder anwesend sein müssen, innerhalb der nächsten fünfzehn Tage nach geschehener Einreichung der gerichtlichen Testamentsausfertigung oder Administrationsbestallung bei dem betreffenden Beamten, das Direktorium seine Genehmigung versagt und solche dem Legatar anzeigt, und daß im Falle einer solchen Nichtgenehmigung die Actie eines solchen Legatars oder nächsten Verwandten in der oben erwähnten Weise verkauft werden soll, wie bei der Veräußerung von Actien verfahren wird, welche an die Testamentsvollstrecker oder Administratoren eines verstorbenen Mitgliedes fallen oder ihm übertragen werden.

Befugniß, betreffs Ausschreibung von Einzahlungen.

46. Daß, wenn es die Verhältnisse der Gesellschaft nöthig machen, daß die Mitglieder derselben zur Einzahlung eines Theils des von denselben gezeichneten Betrages über das besagte Deposit von Liv. 10 pro Hundert herangezogen werden, dieselbe alsdann und so oft die Umstände es erheischen, die Nothwendigkeit und Angemessenheit einer solchen Ausschreibung, desgl. die Höhe derselben, sowie Zeit und Ort der Einzahlung von dem Direktorium in Erwägung gezogen und in einer Sitzung von 11 Direktoren Beschluß darüber gefaßt werden soll und im Fall irgend ein Mitglied es unterlassen oder sich weigern sollte, der besagten Aufforderung in Zeit eines Kalendermonats, nach dem von dem Direktorium festgesetzten Zahlungstermin und nach erlassener Bekanntmachung in der London Gazette und zwei Londoner Morgenzeitungen Folge zu leisten, die Actie oder Actien eines solchen Mitgliedes nebst allen darauf fälligen Dividenden, angesichts solchen Weigerungsfalles ipso facto, zu Gunsten der Gesellschaft verfallen sein sollen, und soll außer dem Verfall jedes sich dergestalt weigernde Mitglied respective dessen Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren, wenn es das Direktorium für gerathen erachtet, auf Antrag der besagten Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer, Maitland und Jeremiah Olive oder irgend welcher an ihrer Statt ernannten Curatoren, oder deren resp. Testamentsvollstrecker und Administratoren, wegen des Betrages der auf seine Zeichnung fälligen Einzahlung, auf Grund dieses Vertrages verklagt werden können.

Verwendung des Gewinnes der ersten fünf Jahre.

47. Daß, wenn die laufenden jährlichen Prämien sich als ausreichend herausstellen zur Deckung der aus Versicherungen bei der Gesellschaft entstandenen Verluste und jährlichen Verwaltungsunkosten, der Ueberschuß, welcher zur Deckung der laufenden Verbindlichkeiten und Ausgaben der Gesellschaft nicht verwendet worden, von Zeit zu Zeit abgesondert und, vom Grund-Capital getrennt, zinstragend angelegt werden soll, unter der Bedingung jedoch, daß Betreffs desselben, wie unten erwähnt, von Zeit zu Zeit verfügt werden kann.

Verwendung des Gewinnes nach Ablauf von fünf Jahren.

48. Daß nach Verlauf der Zeit von fünf Jahren vom vierten Tage des verflossenen Januar an gerechnet, die Rechnungen der Gesellschaft im darauf folgenden Monat Juli der General-Versammlung vorgelegt werden sollen, und daß, wenn sich in einer solchen General-Versammlung herausstellt, daß das Unternehmen ein erfolgreiches war, $^3/_4$ oder $^4/_5$ des Capitals oder der Sicherheiten, nach Entscheidung der Versammlung, welche aus den für Versicherungen vereinnahmten Prämien sich ergeben und die nebst dem, während der besagten fünf Jahre erwachsenen Fonds, wie oben bemerkt, zinstragend angelegt werden, dem Grund-Capital der Gesellschaft zugeschlagen werden sollen, um einen Theil desselben zu bilden, und sollen ähnliche Feststellungen Betreffs des Standes der Gesellschaft und Uebertrage auf das Grund-Capital am Ablaufe eines jeden darauf folgenden fünften Jahres stattfinden.

49. Daß nach Ablauf des besagten ersterwähnten Zeitraumes von fünf Jahren ein Bericht über die Capital-Anlage und Ersparnisse des gezeichneten Capitals der nächstfolgenden General-Versammlung der Gesellschaft im Monat Juli gleichfalls vorgelegt werden soll, und wenn es sich herausstellt, daß das Unternehmen ein Gewinnbringendes war, so daß ein Uebertrag der zinstragend angelegten Prämien auf das Grund-Capital gemacht werden kann, die sämmtlichen Zinsen oder der Ertrag des Grund-Capitals sammt den während solcher fünf Jahre daraus erwachsenen Ersparnissen, an die Mitglieder der besagten Gesellschaft im Verhältniß ihrer bezüglichen Actien sofort vertheilt und gezahlt werden sollen, und daß ferner die zukünftigen Zinsen oder Dividenden, welche von Zeit zu Zeit aus dem Gesammtbetrage des Grund-Capitals (einschließlich des Uebertrags der zinstragend angelegten Prämien und des daraus entstandenen Zuwachses) erwachsen sein werden, nach Ablauf solcher fünf Jahre halbjährlich unter die Actionaire im Verhältniß ihrer bezüglichen Actien vertheilt und gezahlt werden sollen.

Die Versicherten dürfen die Direktoren verklagen, welche die Police unterzeichnet haben.

50. Daß, wenn Jemand, der einen Anspruch oder eine Forderung an die Gesellschaft aus einer oder mehreren Versicherungs-Polizen erhebt, es nöthig oder gerathen erachten sollte, dieselbe im Wege der Klage, im Rechte oder in der Billigkeit geltend zu machen, eine solche Klage gegen die Direktoren der Gesellschaft von denen jene Versicherungs-Police oder Versicherungs-Polizen unterzeichnet worden sind, angestellt werden kann.

Mitglieder sind nicht verantwortlich über den Betrag ihrer Actien des Grund-Capitals.

51. Daß unter Vorbehalt der Bestimmungen, welche von Zeit zu Zeit in Gemäßheit der hierin vorher aufgezählten Obliegenheiten, Vollmachten und Befugnisse erlassen werden, das Grund-Capital der Gesellschaft im Betrage von Liv. 1,200,000 belastet werden kann und den alleinigen Fonds bilden soll, der zur Deckung von Schulden, Ansprüchen und Forderungen der Versicherten oder anderer Gläubiger der Gesellschaft herangezogen oder haftbar gemacht werden darf, und daß ferner oder anderswie als mit Rücksicht auf ihre verschiedenen und bezüglichen Actien des Grund-Capitals, deren Summe hier unter gegenwärtiger oder einer anderen darauf bezüglichen Urkunde beständlichen Namensunterschrift gegenüber verzeichnet ist, die Mitglieder dieser Gesellschaft, oder deren respective Erben Testamentsvollstrecker oder Administratoren oder deren Vermögen oder Effekten zur Deckung der besagten Schulden, Ansprüche oder Forderungen nicht angegriffen werden darf, ungeachtet alles dessen, was denselben Gegentheiliges in dem gegenwärtigen Vertrage, oder in einer von dem Direktorium oder anderen Beamten oder Mitgliedern der Gesellschaft, oder von einer General-Versammlung der Gesellschaft zu entweisenden und zu vollziehenden Urkunde, enthalten sein sollte.

Kein Mitglied darf zu Einzahlungen, über den Betrag seiner Zeichnung herangezogen werden.

52. Daß an kein Mitglied der Gesellschaft unter irgend welchem Vorwande die Aufforderung gestellt werden darf, zur Zahlung fernerer oder anderweitiger Geldsummen an die Gesellschaft, als solcher (wenn überhaupt) welche auf die von demselben gezeichnete Summe noch unbezahlt (rückständig) sind.

Indemnität der Beamten.

53. Daß die Direktoren, Curatoren und die anderen derzeitigen Beamten der Gesellschaft aus dem Grund-Capital derselben entschädigt und schadlos gehalten werden sollen, wegen aller Unkosten, Verluste und Ausgaben, welche sie in der Wahrnehmung ihrer bezüglichen Aemter oder Obliegenheiten (trusts) erleiden, unter Ausnahme aller solcher jedoch, welche durch ihre eigene absichtliche Nachlässigkeit oder Versehen entstehen mögen, und daß keiner verantwortlich gemacht werden soll, für irgend welche Handlung oder welches Versehen, oder für das eines Banquiers oder irgend einer anderen Person, bei welchem oder welcher der Gesellschaft gehörige Gelder oder Effekten zum sicheren Verwahr niedergelegt oder deponirt worden sind; noch sollen dieselben nicht verantwortlich gemacht werden dürfen, wegen Unzulänglichkeit oder Unsicherheit irgend welcher Sicherheit, auf welche der Gesellschaft gehörige Gelder untergebracht oder zinstragend angelegt worden sind, noch wegen irgend welchen anderen Verlustes, Unglücks oder Schadens, welcher in der Wahrnehmung ihrer bezüglichen Aemter und Obliegenheiten oder in Beziehung darauf entstanden ist; — vorausgesetzt, derselbe ist ohne ihr eigenes absichtliches Versehen entstanden, und daß im Fall gegen einen oder mehrere Direktoren, wegen irgend welchen Verlusts aus einer oder mehreren Versicherungs-Polizen, die durch ihn oder sie unterzeichnet worden, Klage angestellt wird, solche Klage auf Kosten der Gesell-

schaft geführt werden solle. Und im Fall ein Direktor zur Zahlung irgend welcher Geldsummen, Kosten, Auslagen, Entschädigungen oder Unkosten gezwungen werden sollte in Folge seiner Namens-Unterschrift unter einer oder mehreren Versicherungs-Polizen, oder in, oder mit Bezug auf seine Vollziehung irgend eines anderen gesetzlichen Aktes in seiner Eigenschaft als Direktor der besagten Gesellschaft und auf sein Verlangen nicht sofort gedeckt und schadlos gehalten wird, daß dann und so oft sich ein solcher Fall ereignet, ein jeder dergestalt geschädigte Direktor berechtigt sein soll, Klage anzustellen gegen irgend einen der Curatoren, welche der Gesellschaft gehörige Fonds in ihrem Namen in Händen haben, und daß ferner ein solcher berechtigt sein soll, den Betrag irgend welcher Geldsummen, Kosten, Auslagen, Entschädigungen und Unkosten nebst den gesetzlichen Zinsen und sämmtlichen Kosten, Unkosten und Auslagen, welche eine solche Klage wegen Beitreibung derselben verursacht, ersetzt erhalten soll, und falls auf den Namen der Curatoren sich keine oder ungenügende Geldmittel vorfinden, der Direktor oder die Direktoren, welche derartig geschädiget werden, das Recht haben sollen, von den Mitgliedern der durch Gegenwärtiges gegründeten Gesellschaft Beiträge bis zum Betrage der besagten Summe oder Summen, Kosten, Auslagen, Entschädigungen oder Unkosten nebst den gesetzlichen Zinsen mittels Klage zu erheben, sammt den Kosten für Beitreibung solcher Beiträge. Und werden zu diesem Zwecke der Direktor oder die Direktoren, welche derartig geschädigt worden, hiermit ermächtigt, die Höhe der Einzahlungen festzusetzen, und solches auf die oben erwähnte Weise bekannt zu machen, und daß, wenn irgend welche Mitglieder ermangeln sollten, einer derartigen Aufforderung, zu welcher der gegenwärtige Paragraph die Berechtigung enthält, Folge zu leisten, dieselben sich die gleiche Strafe des Verfalls ihrer Actien zuziehen, wie diejenigen Mitglieder, welche sich weigern, die von dem Direktorium auszuschreibenden Einzahlungen zu leisten, und können dieselben wegen solcher Einzahlungen auf Grund von Gegenwärtigem, sowie auf Antrag der besagten Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive oder irgend welcher an ihrer Statt ernannten Curatoren oder deren Testamentsvollstrecker oder Administratoren verklagt werden, zu Gunsten und zur Schadloshaltung des oder der die Einzahlung ausschreibenden Direktoren.

Befugniß zur Ernennung von sieben neuen Curatoren, mit denen alle anderen Mitglieder einen Vertrag zu schließen haben.

54. Daß, wenn und so oft wie die sieben Curatoren, mit welchen alle anderen Mitglieder der hierdurch gegründeten Gesellschaft, wie vorerwähnt, einen Vertrag geschlossen haben, oder die sieben Curatoren, mit welchen ein solcher Vertrag, diesem gegenwärtigen Paragraphen gemäß künftighin geschlossen werden soll, durch Tod, Amtsniederlegung oder sonstwie auf die Zahl drei oder auf eine noch geringere Zahl herabsinken sollten, die derzeitigen Direktoren der Gesellschaft einen Vertrag vorbereiten lassen sollen, auf Grund dessen alle die derzeitigen Mitglieder der Gesellschaft einen solchen eingehen mit sieben der derzeitigen Curatoren der besagten Gesellschaft, die zu jenem Zweck von dem Direktorium zu ernennen und einzusetzen sind, und welcher gleichlautend, in gleichem Sinne und Wirksamkeit sein soll, wie der obige seitens der Mitglieder der Gesellschaft mit Ausnahme der sieben Curatoren geschlossene Vertrag, so sollen mittels der besagten Akte die besagten sieben Curatoren, mit denen dieser Vertrag geschlossen werden soll, einen solchen eingehen mit fünf anderen derzeitigen Curatoren und zwar von gleichem Inhalt und Wirkung wie der hierin vorher von den besagten sieben Curatoren, geschlossen, und daß, sobald als das so entworfene Instrument von den Direktoren genehmigt worden, sie dasselbe vollziehen und zur Vollziehung durch die anderen Mitglieder der Gesellschaft im Hauptlokale derselben auflegen sollen, indem sie davon in der London Gazette und in zwei anderen Londoner Morgenzeitungen Anzeige machen, und soll ein jedes Mitglied der Gesellschaft dasselbe ohne Verzug vollziehen, und so lange dies nicht geschehen, es einem solchen Mitgliede nicht gestattet sein, noch das Recht ihm zustehen soll, Dividenden in Empfang zu nehmen, noch anderen Nutzen oder Vortheil, bezüglich seiner Aktie vom Gründungs-Capital der besagten Gesellschaft zu genießen, oder seinen Antheil daran zu verkaufen, oder über denselben zu verfügen.

Dasselbe, betreffs der Ernennung von fünf neuen Curatoren, mit denen die sieben einen Vertrag zu schließen haben.

55. Daß, wenn und so oft wie die fünf Curatoren, mit denen die besagten sieben Curatoren, wie hierin vorher erwähnt, einen Vertrag geschlossen, oder die fünf Curatoren, mit welchen ein solcher Vertrag dem gegenwartigen Paragraphen gemäß in Zukunft geschlossen werden soll, durch Tod, Amtsniederlegung oder sonst wie auf die Zahl 2 oder auf eine noch geringere Zahl herabsinken oder gänzlich aufgehen sollten, die derzeitigen Direktoren der besagten Gesellschaft einen Vertrag vorbereiten lassen sollen, auf Grund dessen die besagten sieben Curatoren einen Vertrag einzugehen haben mit den fünf anderen derzeitigen Curatoren der besagten Gesellschaft, die von dem Direktorium zu diesem Zweck ernannt werden, welcher Vertrag jedoch gleichlautend und in gleichem Sinne abgefaßt sein muß, wie der hierin vorher von den besagten sieben Curatoren geschlossene, und daß, so bald als das so entworfene Instrument von den Direktoren genehmigt worden, sie dasselbe vollziehen und zur Vollziehung durch die anderen fünf Curatoren der Gesellschaft im Hauptbureau derselben auflegen sollen, indem sie den fünf Curatoren Anzeige davon zu machen haben, soll ein jeder der fünf Curatoren dasselbe vollziehen und so lange dies nicht geschehen, es einem solchen Curator nicht gestattet sein, noch ihm das Recht zustehen soll, Dividenden in Empfang zu nehmen, noch anderen Nutzen oder Vortheil bezüglich seiner Aktien vom Gründungs-Capital der besagten Gesellschaft zu genießen, oder seinen Antheil daran zu verkaufen oder über denselben zu verfügen.

Verfall wegen nicht geleisteter Einzahlung.

56. Daß, im Fall irgend ein jetziges oder zukünftiges Mitglied der hierdurch gegründeten Gesellschaft zu irgend einer Zeit sich weigern, oder es verabsäumen sollte, irgend eine Einzahlung oder Einzahlungen zu leisten, welche von den Mitgliedern der Gesellschaft in Gemäßheit von Gegenwärtigem oder der hierin enthaltenen Vorschläge gefordert werden sollen oder mögen, oder es zu irgend einer Zeit, in irgend welcher anderen Hinsicht den in Gegenwärtigem, oder in den besagten, bezüglichen Vorschlägen enthaltenen Festsetzungen, Uebereinkommen und Bestimmungen zuwider handeln, brechen oder sich weigern sollte, dieselben auszuführen, so soll alsdann und in jedem solchen Falle ein solches Mitglied wegen des Betrages solcher Einzahlungen, oder wegen irgend welchen anderen Bruches oder Nichterfüllung der besagten Verträge, Festsetzungen und Bestimmungen, kraft dieses Vertrages, sowie auf Antrag der besagten Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive, oder irgend welcher an ihrer Statt zu ernennenden Curatoren, oder deren Testamentsvollstrecker und Administratoren gerichtlich verklagt werden können und sollen in jedem solchen Falle die Summe oder Summen, welche in ihrem Namen, oder im Namen einiger von ihnen gegen irgend ein Mitglied der Gesellschaft im Wege der Klage oder des Prozesses beigetrieben werden, zu Gunsten der Gesellschaft gezahlt und verwendet werden, sowie es das Direktorium von Zeit zu Zeit anordnen und bestimmen wird; und soll dem besagten Direktorium das Recht zustehen, zu beschließen, daß zu einem jeden der oben gedachten Zwecke im Namen der besagten Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive, oder im Namen irgend welcher an ihrer Statt zu ernennenden Curatoren, oder deren Testamentsvollstrecker oder Administratoren, Anklage erhoben, oder ein Prozeß angestellt werde, und soll es den besagten Charles Price, Henry Davidson, Thomas Hughan, Edward Kemble, Richard Lee, Ebenezer Maitland und Jeremiah Olive, oder irgend welchen an ihrer Statt zu ernennenden Curatoren, oder deren Testamentsvollstreckern oder Administratoren nicht gestattet sein, ohne Zustimmung des derzeitigen Direktoriums der besagten Gesellschaft die Klage zurückzunehmen, oder den Prozeß zu sistiren, noch soll irgend ein Mitglied der besagten Gesellschaft, welches in einer solchen Klage oder in einem solchen Prozesse Verklagter ist, berechtigt sein, aus einer solchen Zurücknahme der Klage, Freisprechung oder Sistirung Nutzen zu ziehen, noch den daraus erwachsenden Vortheil oder Nutzen in irgend welcher Weise oder unter irgend welchem Vorwande zu beanspruchen.

Bestimmungen, betreffend den Verkauf von Aktien insofern werdender Mitglieder.

57. Und schließlich wird hierdurch festgesetzt und erklärt zwischen und von den Partheien von Gegenwärtigem, und es bezügt, jeder von ihnen für sich, seine Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren, und verspricht und verpflichtet sich gegenüber

den andern und jedem Einzelnen derselben und deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, daß, wenn gegen irgend ein Mitglied der hierdurch gegründeten Gesellschaft das Concursverfahren eingeleitet und ein solches Mitglied in Folge dessen bankerott erklärt werden sollte, die Aktie oder die Aktien des Mitgliedes, welches bankerott befunden und erklärt worden, sofort in Folge dessen auf die Gesellschaft übergehen und darüber, wie nachstehend erwähnt, verfügt werden soll. Es soll dem Direktorium das Recht zustehen, den Werth der Actien festzusetzen und nach geschehener Zahlung des Betrages solcher Schätzung an den Massenverwalter des bankerutten Mitgliedes sind dann solche Actie oder Actien von dem besagten Massenverwalter an vier oder mehr der derzeitigen, von dem Direktorium zu ernennenden Curatoren der Gesellschaft zu cediren. Und im Fall das Direktorium sich nicht entscheiden sollte, die Actien eines solchen Falliten zu dem festgestellten Preise zu kaufen, so soll dasselbe dem Massenverwalter gestatten und ihn autorisiren, dieselben an einen oder mehrere Käufer zu verkaufen oder zu cediren und solche Käufer als Mitglieder in die Gesellschaft aufnehmen, unter den hierin vorher stipulirten Festsetzungen und Bedingungen bezüglich anderer Käufer, und sollen inzwischen der oder die Massenverwalter berechtigt sein, die auf die Actien eines solchen bankerotten Mitgliedes fälligen und zahlbaren Dividenden in Empfang zu nehmen, aber ehe jedoch der oder die besagten Massenverwalter derartig autorisirt werden zur Empfangnahme der Dividenden, oder zum Verkauf einer oder mehrerer, dem bankerotten Mitgliede gehöriger Actien, soll er oder sollen sie das Bestallungsdocument, kraft dessen ihm oder ihnen die Masse und Effekten eines solchen bankerotten Mitgliedes zur Verwaltung überwiesen worden, dem zu diesem Zwecke von dem Direktorium ernannten Beamten im Hauptbureau der besagten Gesellschaft übergeben. Urkundlich dessen haben wir, die verschiedenen, die besagte Gesellschaft ausmachenden, Mitglieder unseren Namen hierunter verzeichnet und unsere Siegel beigedrückt am 12. Tage des Februar 1800 und Drei.

Auf einer halbjährlichen Zusammenkunft der allgemeinen Rathsversammlung von Eigenthümern der Imperial Insurance Company, abgehalten in ihrem Hause No. 1 Old Broad Street am Donnerstag den 4. Juli 1867 pünktlich um ein Uhr Nachmittag war gegenwärtig James Scott Esquire Vorsitzender.

Richard James Ashton Esquire Stellvertretender Vorsitzer.

und andere Directoren und Eigenthümer, wurde die Ankündigung verlesen, durch welche gegenwärtige Versammlung berufen worden, aus der „London Gazette" vom 21. des verflossenen Juni.

Das Protokoll der letzten Rathsversammlung von Eigenthümern wurde verlesen und bestätigt.

Der Vorsitzende erklärte, daß dieses eine der halbjährlichen Rathsversammlungen wäre, die als allgemeine Versammlungen in Gemäßheit der Stiftungs-Urkunde abgehalten werden, und daß nachdem durch die Ankündigung die Zwecke zu welcher die Versammlung berufen worden erklärt sei, die Berechnung des vorhergehenden Jahres bis zum 31. des vorigen December den Eigenthümern verlesen werden würde.

Der Vorsitzende zeigte an, daß die East and West India Dock Company den William Burnly Hume Esq. im letzten Mai erwählt hätten um die durch das Hinscheiden des seligen John Scott Esq. erledigte Stelle zu ersetzen.

Der Vorsitzende zeigte an, daß eine Stelle erledigt worden durch die Amtsentsagung des Paul Butler Esq. in der Rechnungs-Aufseherschaft, und daß zur Besetzung derselben er den Namen des Geo. Jas. Graystone Reid Esq. vorzuschlagen hätte. Dieser Herr wurde durch Aufheben der Hände als gesetzlich erwählt erklärt.

Die Abrechnung wurde als von den Rechnungs-Aufsehern geprüft und unterzeichnet, von dem Rechnungsführer vorgelesen.

Der Vorsitzende, indem er auf den günstigen Zustand der Gesellschaft in ihren Geschäften, wie er sich aus der so eben verlesenen Abrechnung erwies, aufmerksam machte, beantragte zu der Dividende des letzten Halbjahres von Liv. 3 per Actie
eine Zuschlags-Dividende von . . . . . „ 15 „ „
im Ganzen . . . Liv. 18 per Actie

frei von Einkommensteuer ausmachend, und daß die Vollmachten für dieselbe vom Donnerstag den 11. Juli d. J. datirt, und den Eigenthümern oder deren Vertretern durch die Post zugestellt werden sollen.

Dieser Antrag wie er eingebracht und unterstützt war, wurde einstimmig angenommen.

Der Vorsitzende zeigte der Versammlung an daß nachdem die Rathsversammlung der Direktoren eine fernere Ausdehnung ihres auswärtigen Geschäftskreises in Betracht gezogen, sie in einer Berathung, die am Mittwoch den 26ten Ulto abgehalten worden, beschlossen habe die folgende Entschließung der General-Versammlung von Eigenthümern zu ihrer Begutachtung und Annahme vorzulegen.

„Daß die Direktoren ermächtigt werden in jedem beliebigen Theile der Welt, ausgenommen Großbritannien Agenten zu bestellen „zu dem Ende Versicherungen gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer in Uebereinstimmung mit, und sich richtend nach den Vor„schriften der Stiftungs-Urkunde der Gesellschaft zu bewerkstelligen, mit Vollmacht Policen zu unterzeichnen und alle die Pflichten zu „vollziehen, die jetzt von den Direktoren oder irgend drei von ihnen geleistet werden können. Daß diese Gesellschaft oder irgend welche „von den Direktoren bestellte Agenten, wiewohl immer nach den Worten und Vorschriften der Police sich richtend, an die Entscheidung „der Gerichtshöfe des Landes gebunden werden in welchem solche Police ausgestellt worden.

„Daß die Directoren ermächtigt werden die von ihnen bestellten Agenten behufs der Gesellschaft allen Anforderungen die von „ausländischen Regierungen erhoben werden zu genügen, und alle Handlungen zu vollziehen, welche die Directoren zur Fortführung und „Förderung der Geschäfte für die Gesellschaft nothwendig erachten, mit Ausnahme derjenigen, die ausdrücklich verboten sind in der „Stiftungs-Urkunde."

„Daß zu den oben besagten Zwecken und um denselben einen vollständigen Erfolg zu verleihen die Direktoren ermächtigt werden in „irgend einem fremden Lande Wohnung aufzuschlagen, und die Gesellschaft der Gerichtsbarkeit solchen fremden Landes zu unterwerfen."

„Daß alle Rechts-Vollmachten von irgend welchen drei der Direktoren oder von dem zeitweilig verwaltenden Direktor der „Gesellschaft ausgestellt, rechtskräftig und von Wirkung für die oben angeführten Zwecke sein sollen."

Als diese Vorschläge zum Antrag gekommen und unterstützt waren, wurde einstimmig beschlossen dieselben anzunehmen und zu bestätigen.

Es wurde beantragt, unterstützt und einstimmig beschlossen, daß diese Raths Versammlung dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzer und den Direktoren Dank erweise für ihre geschickte und eifrige Thätigkeit in Förderung der Angelegenheiten dieser Gesellschaft, worauf dann nach geschehenem und unterstütztem Antrage die Rathsversammlung sich vertagte.

(L. S.) gez. Jas. Scott, Vorsitzender.

(L. S.) J. F. v. Bach, Vereideter Translator am Königlichen Kammergericht und am Königlichen Stadtgericht.

Vorstehende Urkunden werden hiermit auf Grund der Concessions-Bedingungen ad 2 vorschriftsmäßig veröffentlicht.

Berlin, den 1. Januar 1868.

H. J. Dünnwald,

General-Bevollmächtigter der „Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft",
Poststraße No. 31, Berlin.

Druck von Liebheit & Thiesen in Berlin, Niederlag-Straße 5.

Beilage

zu dem Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Koblenz.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebensversicherungs- und Leibrenten-Anstalten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München.

Der unter der Firma:

Bayerische Hypotheken- und Wechselbank

in München domicilirten Actien-Gesellschaft wird für ihre **Lebens-Versicherungs-** und **Leibrenten-Anstalten** die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der gegenwärtig gültigen und landesherrlich bestätigten Statuten der Bank resp. der zur Zeit geltenden Grundbestimmungen für die genannten Anstalten, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten und Grundbestimmungen muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der Concession, der Grundbestimmungen und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publicationsorganen derjenigen Bezirke, in denen die Anstalten Geschäfte zu betreiben beabsichtigen, auf Kosten der Bank.
3) Die Bank hat für die Anstalten, wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Bank eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre von den Anstalten in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen, und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staatsanzeiger bekannt gemacht worden sind.

   In der gedachten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Bank oder auf den der Preußischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Bank mit den Inländern abzuschließen.

   Die Bank hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte, Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmannes Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr, in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 12. Oktober 1867.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. gez. Gr. zu Eulenburg.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: gez. Moser.

M. f. H. IV. 11642. M. d. J. I. A. 8117.

Grundbestimmungen

der Lebens-Versicherungs-Anstalt der „Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank." Nach den Abänderungen vom 17. September 1857.

Die Grundbestimmungen der von der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank im Jahre 1836 errichteten Lebens-Versicherungs-Anstalt werden mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs in der nachfolgenden Art abgeändert und erweitert, und es erhalten diese abgeänderten Satzungen für alle vom 1. Januar 1858 an zum Abschluß kommenden Versicherungs-Verträge bindende Kraft.

§. 1. Die Lebensversicherungs-Anstalt bildet einen Geschäftszweig der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, ist wie diese ein Actienunternehmen und hat ihren Sitz in München. Die aus dem Versicherungs-Geschäfte entspringende Gefahr wird von der Bank allein getragen und es haftet dieselbe mit ihrem Vermögen für die Erfüllung der vertragsmäßig eingegangenen Verpflichtungen.

§. 2. Das Versicherungsgebiet der Bank umfaßt vorläufig die Staaten des Deutschen Bundes, die außerhalb desselben gelegenen Länder der österreichischen und preußischen Monarchie und die Schweiz. Innerhalb dieses Bereiches schließt sie und zwar außerhalb Bayern nach dazu erlangter Concession der betreffenden Staats-Regierungen, auf das Leben von Personen beiderlei Geschlechtes, welche die erforderliche Qualificationen besitzen, Verträge ab, nämlich:

A. Versicherungen auf das Leben einer Person.

1) auf Lebensdauer, wo die versicherte Summe ausgezahlt wird, wenn der Versicherte, gleichviel wann, mit Tod abgeht,
2) auf bestimmte Zeit (längstens 10 Jahre), wo die Versicherungssumme zahlbar wird, wenn der Versicherte innerhalb einer bestimmten Anzahl von Jahren mit Tod abgeht,
3) auf bestimmte Zeit (längstens 25 Jahre), wo die Versicherungssumme zur Auszahlung kommt, wenn der Versicherte nach Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren sich noch am Leben befindet.

B. Versicherungen auf das Leben von zwei Personen.

(Ueberlebungs-Versicherungen.)

1) wo die versicherte Summe zahlbar wird, wenn eine vorausbestimmte zweite Person sich beim Tode des Versicherten noch am Leben befindet,
2) wo die Versicherungssumme ausgezahlt wird, wenn von zwei versicherten Personen die eine (gleichviel welche) mit Tod abgeht.

§. 3. Durch den Lebens-Versicherungs-Vertrag übernimmt die Bank die Verpflichtung, gegen eine gewisse jährliche oder einmalige Einzahlung, nach eingetretenem Tode des Versicherten, oder wenn derselbe nach Ablauf einer Anzahl Jahre noch am Leben sein sollte, ein bestimmtes Kapital auszuzahlen. Derjenige, von dessen Leben die Erfüllung des Vertrages abhängt, heißt der Versicherte, die Urkunde, welche die Bank darüber ausstellt, der Versicherungsschein und die jährliche Einzahlung wird Prämie genannt.

§. 4. Zur Versicherung des Lebens geeignet sind nur Personen von guter Gesundheit und solider Lebensweise, welche nicht unter 10 und nicht über 65 Jahre alt sind. Ausgeschlossen bleiben schwächliche und kränkliche Personen, solche, welche durch ihren Habitus eine Anlage zu gefährlichen Krankheiten verrathen, welche an epileptischen Anfällen oder Geisteskrankheiten leiden, welche mit organischen Fehlern oder Gebrechen behaftet sind, welche die natürlichen oder Schutzblattern nicht gehabt haben, welche eine das Leben oder die Gesundheit gefährdende Beschäftigung treiben, endlich solche, welche einem ausschweifenden Lebenswandel, insbesondere dem übermäßigen Genusse geistiger Getränke ergeben sind.

§. 5. Militairpersonen und Eisenbahnbedienstete sind von der Versicherung zwar nicht ausgeschlossen, doch ist bei ersteren der Vertrag nur für die Friedenszeit gültig und es haben sich dieselben beim Eintritte der Kriegsgefahr den im §. 33 enthaltenen Bestimmungen zu unterwerfen; bei letzteren hingegen kann die Versicherung nur gegen einen der erhöhten Gefahr ihres Berufes entsprechenden Prämienzuschlag stattfinden. Ob und unter welchen Bedingungen Personen, welche im Seedienst stehen, zur Versicherung zugelassen werden sollen, bleibt in dem einzelnen Fall der Bank zu entscheiden überlassen.

§. 6. Die hinsichtlich der Qualification der Versicherten gestellten Anforderungen und gemachten Beschränkungen fallen bei der im §. 2 unter lit. A 3 aufgeführten Versicherungsart weg; auch haben dieselben bei den Ueberlebungs-Versicherungen nach lit. B 1 keinen Bezug auf diejenige Person, welche für den Fall des Ueberlebens die Versicherungssumme anzusprechen hat.

§. 7. Der höchste Betrag, für welchen die Bank Lebens-Versicherungs-Verträge abschließt, ist Thlr. 15,000 und der niedrigste Thlr. 300; jede innerhalb dieser Grenzen gewählte Summe muß durch 100 theilbar sein. Wenn das angegebene Minimum einmal versichert ist, so sind zur Erhöhung des Versicherungsbetrages bis zur Erreichung des Maximums auch Nach-Versicherungen von Thlr. 100, Thlr. 200 u. s. w., zulässig; es werden dieselben jedoch stets als neue, selbstständige Verträge betrachtet und es müssen daher, die Vorlage des Geburtsscheines ausgenommen, alle bei einer neuen Anmeldung vorgeschriebenen Bedingungen wiederholt erfüllt werden und bei Feststellung des Tarifsatzes wird das bis dahin vorgerückte Alter zu Grunde gelegt.

§. 8. Die Vermittelung zwischen der Bank und dem Publikum, sowohl beim Abschluß des Vertrages, als bei den weiteren auf die Versicherung Bezug habenden Geschäften wird durch Agenten besorgt, von denen eine genügende Anzahl in Bayern bereits vorhanden ist und in den übrigen in den Versicherungskreis der Bank eintretenden Ländern, mit Genehmigung der resp. Staats-Regierungen noch aufgestellt werden wird.

§. 9. Die Agenten sind die Commissionaire der Bank und des Publikums und erhalten eine eigene Instruction. Für ihre Handlungen haftet die Bank jedoch nur insofern, als sie innerhalb des ihnen durch die Grundbestimmungen und die Instruction zugewiesenen Wirkungskreises liegen oder in Folge besonderen Auftrages vorgenommen worden sind.

§. 10. Die Obliegenheiten der Agenten bestehen im Allgemeinen darin, daß sie

1) Die Grundbestimmungen, Formulare und Prospecte unentgeltlich verabfolgen und die erforderlichen Erläuterungen ertheilen;
2) die Anträge zu Lebensversicherungen, sowie die Anmeldungen von Sterbefällen annehmen und mit den vorschriftsmäßigen Berichten an die Bank befördern;
3) die Prämiengelder in Empfang nehmen und mit der Bank verrechnen;
4) Wünsche und Anträge von Versicherten, (sofern sie nicht gegen die Grundbestimmungen sind) ferner Anzeigen von Wohnorte-Veränderungen und Reisen zum Zwecke der Einsendung an die Bank entgegennehmen;

5) den außerhalb des Königreiches Bayern aufgestellten General-Bevollmächtigten steht innerhalb der Grenzen der ihnen ertheilten Specialvollmacht der Abschluß von Versicherungs-Verträgen zu.

§. 11. Für ihre Dienstleistungen erhalten die Agenten eine angemessene Provision von der Bank und es steht ihnen daher, die in den §§. 12 und 40 bezeichneten Fälle ausgenommen, nicht zu, von den Betheiligten noch eine besondere Vergütung zu verlangen. Die Portokosten, welche sich durch den Verkehr der Agenten mit der Bank ergeben, werden von letzterer getragen.

§. 12. Die Anmeldungen zur Lebens-Versicherung haben jederzeit bei einem Agenten, niemals bei der Bank selbst und die im §. 2. lit. A 3 aufgeführte Versicherungsart allein ausgenommen, von dem zu Versichernden in eigener Person zu geschehen. Sollte der zu Versichernde verhindert sein, sich selbst dem Agenten vorzustellen, oder aus einem andern Grunde verlangen, daß dieser sich zu ihm begebe, so hat er denselben für seine Bemühung, sowie für etwaige Reisekosten zu entschädigen. Von der Bestimmung, daß der Agent den zu Versichernden persönlich sehen müsse, kann bei allen Versicherungsarten, wo die Gesundheitsverhältnisse in Betracht kommen, nicht abgegangen werden.

§. 13. Als Grundlage für den abzuschließenden Vertrag hat derjenige, von dessen Leben die Erfüllung desselben abhängen soll, (der zu Versichernde) eine gedruckte Anmeldung durch gewissenhafte Beantwortung der darin gestellten Fragen auszufüllen und in Gegenwart des Agenten eigenhändig zu unterzeichnen. Bei Versicherungen auf verbundene Leben (§. 2 lit. B 2) haben die beiden zu versichernden Personen diese Vorbedingung zu erfüllen. Ist der zu Versichernde dem Agenten persönlich nicht bekannt, so haben zwei glaubwürdige Zeugen durch ihre Mitunterschrift dessen Identität zu bestätigen.

§. 14. Zur Bestätigung der Altersangaben ist ein von dem betreffenden Pfarramte oder dem Civilstandsbeamten ausgestelltes Geburtszeugniß im Original oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen. Bei Versicherungen auf das Leben von zwei Personen (§. 2 lit. B 1 und 2) ist dieser Nachweis von beiden Theilen beizubringen.

§. 15. Außer der Anmeldung und dem Geburtsnachweise ist sodann weiter ein Gesundheitszeugniß erforderlich. Es muß dasselbe nach dem von der Bank gegebenen Formulare von dem Hausarzte des zu Versichernden oder einem Arzte, der ihn seit längerer Zeit kennt oder in jüngster Zeit ärztlich behandelt hat, nach vorausgegangener genauer Untersuchung ausgefertigt und unterzeichnet und die Unterschrift muß, wenn der Aussteller zur Führung eines Amtssiegels berechtigt ist, durch dessen Beidrückung, außerdem aber von einer öffentlichen Behörde beglaubigt sein. Dem zu Versichernden selbst darf unter keinen Umständen die Einsicht in dieses Zeugniß gestattet werden, und es hat deshalb der Arzt dasselbe dem Agenten versiegelt zuzustellen.

§. 16. Nur solche Gesundheitszeugnisse werden als gültig betrachtet, welche von einem vom Staate geprüften und zur Ausübung der gesammten ärztlichen Praxis berechtigten Arzte ausgestellt und in welchem die in dem Formulare gestellten Fragen vollständig beantwortet sind. Sollte der zu Versichernde keinen Hausarzt haben, überhaupt an seinem Wohnorte noch nicht ärztlich behandelt worden sein, oder erhebliche Gründe, welche jedoch dem Agenten anzugeben sind, die Umgehung des Hausarztes wünschenswerth machen, so kann das Zeugniß auch von einem andern approbirten Arzte, oder dem betreffenden Gerichtsarzte ausgestellt werden.

§. 17. Wenn die Bank wegen der Größe der Versicherungs-Summe oder aus anderen Gründen, außer dem Zeugnisse des Hausarztes noch eine weitere Untersuchung für nothwendig halten sollte, so steht ihr das Recht zu, dieselbe auf ihre Kosten durch einen von ihr aufgestellten oder bezeichneten Arzt vornehmen zu lassen.

§. 18. Bei den Versicherungen auf das Leben von zwei Personen und zwar:

1) den Verträgen nach § 2 lit. B 1 ist das Gesundheitszeugniß nur von dem Versicherten,
2) bei den Verträgen nach §. 2 litt. B 2 dagegen von beiden versicherten Personen beizubringen und
3) bei den Versicherungen auf ein Leben nach §. 2 litt. A 3 fällt es ganz weg.

§. 19. Die von dem Antragsteller dem Agenten übergebenen und von diesem eingesandten Anmeldungspapiere, welche mit Ausnahme des Geburtszeugnisses Eigenthum der Bank bleiben, werden nach eingeholtem Gutachten des Bankarztes der Bank-Administration vorgelegt und es erfolgt alsdann, wenn nicht eine nochmalige ärztliche Untersuchung für nöthig befunden wird oder andere Verzögerungsgründe obwalten, in der nächsten ordentlichen Sitzung die unbedingte Annahme oder Ablehnung des Antrages oder auch die Annahme für eine ermäßigte Summe oder unter besonderen Bedingungen. Zur Angabe der Gründe der bedingten Annahme oder der Ablehnung ist die Bank unter keinen Umständen gehalten. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung einer Versicherung in den Ländern außerhalb Bayerns, für welche ein Generalbevollmächtigter mit der Befugniß des selbstständigen Vertragsabschlusses aufgestellt ist, steht diesem zu.

§. 20. Wenn die Annahme erfolgt ist, so wird als Urkunde über den eingegangenen Vertrag der Versicherungsschein ausgefertigt und von dem Dirigenten und einem Administrator unter Beidrückung des Banksiegels unterzeichnet. Die Unterzeichnung des Vertrages für Angehörige jener Länder, in denen ein Generalbevollmächtigter mit der Befugniß des selbstständigen Vertragsabschlusses aufgestellt ist, geschieht von diesem. Der Versicherungsschein ist von dem Tage, an welchem die Genehmigung der Bank-Administration resp. des Generalbevollmächtigten zum Abschlusse des Vertrages erfolgt ist, datirt, seine bindende Kraft beginnt jedoch erst in dem Augenblicke, wo die Prämie bei dem Agenten erlegt und die von letzterem contrasignirte Urkunde an den Versicherten ausgehändigt wird.

§. 21. Der Versicherungsschein wird

1) bei Versicherungen auf das Leben einer Person an den Inhaber,
2) bei Versicherungen auf zwei Leben an diejenige Person zahlbar ausgestellt, durch deren Ueberleben die Erfüllung des Vertrages bedingt ist. (s. §. 41.)

§. 22. Als Gegenleistung für die von der Bank übernommene Verpflichtung hat der Versicherte oder derjenige, welcher in seine Rechte eintritt, je nach der Dauer der Versicherung entweder auf eine bestimmte Zahl von Jahren oder auf Lebensdauer die tarifmäßige Prämie in jährlichen Raten voraus zu entrichten und es ist die Aufrechthaltung des Vertrages durch die Einhaltung dieser Bestimmung bedingt. Bei der im §. 2 unter lit. A 3 bezeichneten Art von Versicherungen kann an die Stelle der jährlichen Prämien auch eine einmalige Baarzahlung treten.

§. 23. Ausnahmsweise, jedoch gegen Berechnung von 5 Procent Zinsen für den gestundeten Betrag, werden auch halb- und vierteljährige Prämienzahlungen gestattet, wenn der Versicherte dies entweder gleich bei der Anmeldung oder sechs Wochen vor der Verfallzeit ausdrücklich verlangt. Es ist diese Erleichterung aber an die Bedingung geknüpft, daß, wenn der Versicherte innerhalb des laufenden Versicherungsjahres mit Tod abgehen sollte, die noch unberichtigten halb- oder vierteljährigen Raten nachzubezahlen sind, oder bei der Auszahlung der Versicherungssumme in Abzug gebracht werden.

§. 24. Die Prämie bleibt mit Ausnahme des im §. 28 gewährten Rabatts während der ganzen Dauer der Versicherung gleich und wird nach dem Alter bestimmt, welches der Versicherte am Tage der Ausfertigung des Versicherungsscheines erreicht hat. Ueberschreitungen eines Jahres um 6 Monate kommen dabei nicht in Betracht, solche von mehr als sechs Monaten dagegen werden für ein volles Jahr gerechnet.

§. 25. Die süddeutsche Währung nach dem Münzvertrage vom 24. Januar 1857 ist die Valuta der Bank sowohl bei den Prämienentrichtungen als bei der Auszahlung der Versicherungs-Summe.

§. 26. Sowohl die einmalige Baarzahlung (siehe §. 22) als die erste nach dem Abschlusse des Vertrages entrichtete jährliche, halbjährliche oder vierteljährliche Prämienrate wird durch Einhändigung des von dem Agenten contrasignirten Versicherungs-Scheines quittirt; für die folgenden Zahlungen werden besondere, mit der Unterschrift des Dirigenten und eines Administrators versehene Quittungen oder Prämienscheine ausgefertigt. Nur in der angegebenen Art quittirte Prämienzahlungen werden von der Bank als gültig anerkannt.

§. 27. Zur Zahlung der Prämie ist dem Eigenthümer des Versicherungsscheines vom Tage der Ausfertigung oder des Verfalls an gerechnet, bei jährlichen Raten eine Frist von vier Wochen, bei halb- oder vierteljährlichen aber von vierzehn Tagen in der Art gewährt, daß innerhalb dieser Zeit die Annahme ohne Rücksicht auf die mittlerweile eingetretene Veränderung in den Gesundheitsverhältnissen des Versicherten von Seite des Agenten nicht verweigert werden darf, nach Ablauf derselben jedoch der freiwillige Austritt angenommen wird. Stirbt der Versicherte innerhalb der vierwöchentlichen oder vierzehntägigen Frist, ohne daß die Prämie bezahlt ist, so sind die Ansprüche an die Versicherungssumme erloschen und es kann von dem Eigenthümer des Versicherungsscheines nur die beim freiwilligen Austritt nach §. 30 zu gewährende Rückvergütung angesprochen werden.

§. 28. Diejenigen, welche nach §. 2 lit. A 1 und lit. B 1 und 2 auf Lebensdauer versichert sind und die tarifmäßige Prämie bereits für volle 10 Jahre bezahlt haben, erhalten mit dem Eintritt des eilften Jahres für die noch übrige Versicherungszeit einen Rabatt von 5 Procent des Prämienbetrages gewahrt, welcher von da angefangen, an demselben in Abrechnung kommt. Die Versicherungen auf bestimmte Zeit nach §. 2 lit A 2 und 3 sind von dieser Ermäßigung ausgeschlossen.

§. 29. Wenn bei Verträgen auf Lebensdauer der Versicherte das fünf und achtzigste Jahr zurückgelegt hat und derselbe bereits zwanzig volle Jahre versichert ist, so hört die Prämienentrichtung auf und die Versicherungssumme kommt sofort zur Auszahlung.

§. 30. Der freiwillige Austritt steht dem Versicherten oder Besitzer des Versicherungsscheines jederzeit frei und es hat derselbe, wenn die Versicherung nach §. 2 lit. A 1 und lit. B 2 auf Lebensdauer abgeschlossen ist und bereits fünf volle Jahre bestanden hat, die Rückvergütung von einem Viertel der einbezahlten Prämien jedoch ohne Zinsen anzusprechen. Die Versicherungen auf bestimmte Zeit nach §. 2 lit. A 2 und 3, sowie die Ueberlebungs-Versicherungen nach §. 2 lit. B 1 sind von dieser Rückvergütung ausgeschlossen.

§. 31. Als theilweiser Austritt werden die auf Antrag des Eigenthümers des Versicherungsscheines nach fünfjährigem Bestehen vorgenommenen Reductionen von Versicherungssummen angesehen und es erhalten die betreffenden, wenn die übrigen Bedingungen nach §. 30 dabei gegeben sind, auf den reducirten Betrag die entsprechende Rückvergütung.

§. 32. Die Erklärung des freiwilligen Austritts, sowie der Antrag auf Ermäßigung und die Geltendmachung der Rückvergütungsansprüche hat spätestens 14 Tage vor dem Verfall der Prämie zu geschehen.

§. 33. Der Versicherungsvertrag erlischt und der Besitzer des Versicherungsscheines hat nur Anspruch auf die den freiwillig Austretenden nach §. 30 gewährte Rückvergütung:

1) wenn der Versicherte seinen Wohnsitz außerhalb des im §. 2 bezeichneten Versicherungsgebietes verlegt, ohne zuvor bei der Bank angefragt und deren Zustimmung erlangt zu haben,
2) wenn er sich in den activen Seedienst begiebt, oder wenn bei dem Theile des Landheeres, welchem er angehört, der Kriegszustand eintritt, oder überhaupt wenn er zu einem mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit verbundenen Berufe oder Beschäftigung übergeht, ohne daß eine Verständigung mit der Bank wegen Aufrechthaltung oder Suspension des Vertrags stattgefunden hat,
3) wenn er an den im Zweikampfe erhaltenen Wunden, durch Selbsttödtung oder an den Folgen des Versuches derselben oder durch die Hände der Gerechtigkeit stirbt,
4) wenn er durch richterlichen Spruch zu einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren verurtheilt wird.

§. 34. Die Ansprüche an die Versicherungssumme wie an jede Prämienrückvergütung gehen verloren:

1) wenn nach abgeschlossenem Vertrage früher oder später sich zeigt, daß der Versicherte auf die in der Anmeldung an ihn gestellten Fragen unrichtige Angaben gemacht oder wahrheitswidrig etwas verschwiegen hat, oder wenn sich in den eingereichten Zeugnissen falsche Angaben finden, welche mit Wissen oder auf Veranlassung desselben gemacht worden sind,
2) wenn der Tod des Versicherten durch denjenigen, welchem die Versicherungssumme zufallen würde, absichtlich herbeigeführt oder sein Leben verkürzt worden ist.

§. 35. Der Versicherungsvertrag wird als suspendirt betrachtet, wenn der Versicherte Reisen in außereuropäische Länder unternimmt, ohne die Genehmigung der Bank dazu erhalten zu haben. Wird während der Dauer der Reise die Prämie fortentrichtet, so kann in solchem Falle nach der Zurückkunft der Vertrag wieder in Kraft treten, wenn durch das Gutachten eines Vertrauensarztes dargethan wird, daß die Gesundheitsverhältnisse keine nachtheilige Veränderung erlitten haben. Stirbt der Versicherte während der Reise oder haben seine Gesundheitsverhältnisse sich verschlechtert, so haben die Erben oder der Besitzer des Versicherungsscheines nur Anspruch auf die beim freiwilligen Austritte eintretende Rückvergütung. Eine vorausgehende Anfrage bei der Bank ist bei Reisen innerhalb ihres Versicherungsgebietes (§. 2) gar nicht und bei Reisen außerhalb desselben, aber noch in den Grenzen von Europa, nur dann erforderlich, wenn zu der Zeit in den Ländern, welche das Ziel der Reise sind oder dabei berührt werden, die Pest, das gelbe Fieber, die Cholera oder andere gefährliche Krankheiten herrschen.

§. 36. Auf die im §. 2 lit. A 3 bezeichnete Art von Versicherungen finden die Bestimmungen der §§. 33 und 35 gar keine und die des §. 34 nur in so fern Anwendung, als beim Abschlusse des Vertrages falsche Altersangaben zu Grunde gelegt worden sind.

§. 37. Wenn ein Versicherter mit Tod abgegangen ist, so hat der Besitzer des Versicherungsscheines bei dem nächsten Agenten sogleich die Anzeige zu machen und dabei die bekannte oder vermuthliche Ursache des Todes anzugeben, sodann aber in möglichst kurzer Zeit die schriftlichen Beweismittel darüber beizubringen, welche bestehen:

1) in einem amtlichen Todtenscheine,
2) in einem beglaubigten Zeugnisse des Arztes, welcher den Verstorbenen zuletzt behandelt hat, über Anfang, Dauer und Verlauf der tödtlichen Krankheit,
3) in einem Sectionsberichte, wenn die Section stattgefunden hat.

Sollte die Bank die beigebrachten Beweismittel nicht ausreichend finden, so steht ihr das Recht zu, weitere Nachweise zu verlangen, auch bleibt es dem Agenten in besonderen Fällen vorbehalten, auf die Vernahme der Section dringen zu dürfen.

§. 38. Bei der im §. 2. lit. A 3 bezeichneten Art von Versicherungen fallen die Nachweise über den Tod weg, dagegen ist bei denselben, im Falle, daß der Versicherte die bedungene Zahl von Jahren, nach deren Ablauf die Versicherungssumme zur Auszahlung kommen soll, wirklich überlebt hat, eine von der Polizei-Behörde seines Wohnorts ausgestellte Lebensbescheinigung beizubringen. Ebenso wird die Lebensbescheinigung bei den Ueberlebungsversicherungen (§. 2 lit. B 1 und 2) von derjenigen Person verlangt, durch deren Ueberleben die Auszahlung der Versicherungssumme bedingt ist.

§. 39. Alle aus dem Versicherungsvertrage fließenden Ansprüche an die Bank gehen verloren, wenn die über Leben und Tod verlangten Nachweise innerhalb 3 Jahren nicht beigebracht, oder wenn sie falsch befunden werden, oder wenn, nachdem die Bank die Auszahlung der Versicherungssumme verweigert hat, innerhalb der dreijährigen Frist eine Klage gegen dieselbe nicht anhängig gemacht wird.

§. 40. Die Auszahlung der Versicherungssumme erfolgt drei Monate nach geführtem Beweise über den Tod, resp. das Leben des Versicherten gegen Zurückgabe des Versicherungs-, sowie des letzten Prämienscheines und Quittirung des Empfanges am Sitze der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München oder des in §. 20 gedachten Generalbevollmächtigten. Wer die directe Zusendung wünscht, hat die Kosten und Gefahr derselben zu tragen und im Falle, daß dabei die Vermittlung eines Agenten in Anspruch genommen wird, den letzteren für seine Bemühung angemessen zu entschädigen. Zinsen für verspätet erhobene Versicherungssummen können nicht angesprochen werden.

§. 41. Bei Versicherungen auf das Leben einer Person, wird der bloße Besitz des Versicherungsscheines als genügende Vollmacht zum Geldempfange betrachtet und demgemäß die Zahlung an den Inhaber geleistet; bei Versicherungen auf das Leben von zwei Personen dagegen wird, sofern nicht durch Cession und dergleichen anderweitig verfügt ist, diejenige von beiden, durch deren Ueberleben die Auszahlung bedingt ist, als Eigenthümer der Versicherungssumme angesehen.

§. 42. Wenn ein Versicherungsschein zu Verlust gegangen ist, so kann nur nach erfolgter gerichtlicher Amortisation eine neue Urkunde dafür ausgestellt oder die Auszahlung darauf geleistet werden.

§. 43. Die vorliegenden abgeänderten Grundbestimmungen kommen, ohne eine rückwirkende Kraft auf die bereits bestehenden Verträge zu haben, nur bei den vom 1. Januar 1858 an neu abgeschlossenen Versicherungen in Anwendung; die älteren Versicherten nehmen jedoch, sofern sie es wünschen und die in den neuen Satzungen vorausgesetzten Bedingungen bei ihnen vorhanden sind, an der Vergünstigung Antheil:

1) die Prämien dem §. 23 gemäß auch in halb- oder vierteljährigen Raten zahlen zu dürfen,
2) daß ihnen bei den Prämienzahlungen, vom 1. Januar 1858 angefangen, der im §. 28 ausgesprochene Rabatt gewährt wird,
3) daß sie nach zurückgelegtem fünfundachtzigsten Lebensjahre gemäß §. 29 von den ferneren Prämienzahlungen befreit werden und die Versicherungssumme baar ausbezahlt erhalten,
4) daß sie beim freiwilligen Austritte und in allen demselben gleichbehandelten Fällen die in den §§. 30, 31, 33 und 35 zugestandene Rückvergütung ansprechen können.

Die vorstehend bezeichneten Fälle, in welchen eine rückwirkende Kraft auf die älteren Verträge für zulässig erklärt ist, können jedoch nur in ihrer Gesammtheit in der Art zur Anwendung kommen, daß, wer den einen Punkt für sich in Anspruch genommen hat, vorkommenden Falls die andern auch gegen sich gelten lassen muß.

München, den 17. September 1857.

Direktorium der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

W. Bronberger.

Tarif I.

Jährliche Prämien, welche bei einer Versicherung auf Lebensdauer nach §. 2 lit. A 1 für 100 Thlr. Pr. Cour. Versicherungs-Kapital zu entrichten sind mit 5 % Rabatt nach 10 Jahren.

Alter des Versicherten.	Prämienbetrag.			Alter des Versicherten.	Prämienbetrag.			Alter des Versicherten.	Prämienbetrag.		
Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.
10*	1	14	—	29	2	11	—	48	4	6	—
11	1	15	—	30	2	13	—	49	4	10	6
12	1	16	6	31	2	15	—	50	4	15	6
13	1	18	—	32	2	16	6	51	4	21	—
14	1	19	6	33	2	18	6	52	4	27	—
15	1	21	—	34	2	20	6	53	5	3	—
16	1	22	—	35	2	22	6	54	5	9	6
17	1	23	—	36	2	24	6	55	5	16	—
18	1	24	6	37	2	27	6	56	5	24	—
19	1	26	—	38	3	—	—	57	6	1	6
20	1	27	6	39	3	2	6	58	6	10	—
21	1	29	—	40	3	5	6	59	6	18	6
22	2	—	6	41	3	8	6	60	6	28	—
23	2	2	—	42	3	12	—	61	7	7	6
24	2	3	6	43	3	15	6	62	7	18	—
25	2	5	—	44	3	19	—	63	7	29	—
26	2	6	6	45	3	22	6	64	8	11	—
27	2	8	—	46	3	27	—	65	8	24	—
28	2	9	6	47	4	1	—				

Tarif II.

Jährliche Prämien, welche bei einer Versicherung auf bestimmte Zeit nach §. 2 lit A 2 für 100 Thlr. Pr. Cour. Versicherungs-Kapital zu entrichten sind.

Alter des Versicherten.	Auf 1 Jahr.			Auf 2—5 Jahre.			Auf 6—10 Jahre.			Alter des Versicherten.	Auf 1 Jahr.			Auf 2—5 Jahre.			Auf 6—10 Jahre.		
Jahre	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
10	—	23	6	—	25	—	—	27	6	38	1	24	6	1	27	6	2	—	6
11	—	24	—	—	26	—	—	28	6	39	1	26	—	1	28	6	2	2	—
12	—	24	6	—	27	—	1	—	—	40	1	27	—	2	—	—	2	4	—
13	—	25	6	—	28	—	1	1	—	41	1	28	—	2	1	6	2	6	—
14	—	26	6	—	29	6	1	2	6	42	1	29	6	2	3	—	2	8	—
15	—	27	6	1	1	—	1	4	—	43	2	1	6	2	5	—	2	10	6
16	—	29	—	1	2	6	1	5	6	44	2	3	—	2	7	6	2	13	—
17	1	1	—	1	4	—	1	7	—	45	2	5	—	2	9	6	2	15	6
18	1	2	6	1	5	6	1	8	6	46	2	7	—	2	12	—	2	19	—
19	1	4	—	1	6	6	1	10	—	47	2	9	6	2	14	6	2	22	6
20	1	5	6	1	8	—	1	11	—	48	2	12	—	2	18	—	2	26	6
21	1	6	6	1	9	—	1	12	—	49	2	15	—	2	21	6	3	—	6
22	1	8	—	1	10	6	1	13	—	50	2	18	—	2	25	—	3	5	—
23	1	9	6	1	11	6	1	14	—	51	2	21	6	2	29	—	3	9	6
24	1	10	6	1	12	6	1	15	—	52	2	25	—	3	3	—	3	15	—
25	1	11	6	1	13	6	1	16	—	53	2	29	—	3	8	—	3	20	6
26	1	12	6	1	14	6	1	17	—	54	3	3	6	3	13	—	3	27	—
27	1	13	6	1	15	6	1	18	—	55	3	8	6	3	19	—	4	3	—
28	1	14	6	1	16	6	1	19	—	56	3	13	6	3	25	—	4	10	6
29	1	15	6	1	17	6	1	20	—	57	3	19	6	4	1	6	4	18	—
30	1	16	6	1	18	6	1	21	—	58	3	25	6	4	8	6	4	27	—
31	1	17	6	1	19	6	1	22	—	59	4	2	—	4	16	—	5	5	6
32	1	18	6	1	20	6	1	23	—	60	4	9	—	4	25	—	5	15	6
33	1	19	6	1	21	6	1	24	—	61	4	17	—	5	3	6	5	26	—
34	1	20	6	1	22	6	1	25	—	62	4	26	—	5	13	6	6	7	—
35	1	21	6	1	23	6	1	26	—	63	5	5	—	5	24	—	6	20	—
36	1	22	6	1	24	6	1	27	6	64	5	15	—	6	6	—	7	2	6
37	1	23	6	1	26	—	1	29	—	65	5	25	—	6	18	—	7	17	6

Digitized by Google

Tarif III.

Einmalige Baarzahlung oder jährliche Prämien, welche bei einer Versicherung auf bestimmte Zeit nach §. 2 lit A. 3 für 100 Thlr. Pr. Cour. Versicherungskapital zu entrichten sind.

Alter des Versicherten.	Auf 5 Jahre.				Auf 10 Jahre.				Auf 15 Jahre.				Auf 20 Jahre.				Auf 25 Jahre.			
	Baarzahlung.		Jährliche Prämie.		Baarzahlung.		Jährliche Prämie.		Baarzahlung.		Jährliche Prämie.		Baarzahlung.		Jährliche Prämie.		Baarzahlung.		Jährliche Prämie.	
Jahre.	Thlr.	sgr. pf.	Thlr.	sgr. pf.	Thlr.	sgr. pf.	Thlr.	sgr. pf.	Thlr.	sgr. pf.	Thlr.	sgr. pf.	Thlr.	sgr. pf.	Thlr.	sgr. pf.	Thlr.	sgr. pf.	Thlr.	sgr. pf.
10	80	5 —	17	15 —	64	— 6	7	22 6	50	19 —	4	16 —	39	28 6	2	29 —	31	12 6	2	1 6
11	80	10 —	17	15 —	63	29 —	7	22 —	50	17 —	4	15 6	39	26 —	2	28 6	31	10 —	2	1 6
12	80	6 6	17	14 6	63	23 —	7	21 6	50	11 6	4	15 6	39	21 —	2	28 6	31	5 6	2	1 6
13	80	3 —	17	13 6	63	17 —	7	21 —	50	6 —	4	15 —	39	16 —	2	28 6	31	2 6	2	1 —
14	79	29 —	17	13 —	63	11 —	7	20 6	50	— 6	4	15 —	39	11 —	2	28 —	30	29 —	2	1 —
15	79	25 6	17	13 —	63	5 —	7	20 6	49	25 —	4	14 6	39	6 —	2	28 —	30	26 —	2	1 —
16	79	19 —	17	12 —	62	28 6	7	20 —	49	19 —	4	14 6	39	— 6	2	27 6	30	22 6	2	1 —
17	79	15 —	17	11 6	62	24 6	7	20 —	49	15 —	4	14 —	38	26 6	2	27 6	30	20 6	2	1 —
18	79	11 —	17	10 6	62	20 6	7	19 6	49	11 —	4	14 —	38	24 6	2	27 6	30	18 —	2	1 —
19	79	7 —	17	10 6	62	16 6	7	19 6	49	6 6	4	14 —	38	22 —	2	27 6	30	15 6	2	1 —
20	79	3 —	17	10 —	62	12 —	7	19 —	49	2 6	4	13 6	38	19 6	2	27 6	30	13 —	2	1 —
21	79	2 —	17	10 —	62	10 —	7	19 —	49	— —	4	13 6	38	18 6	2	27 6	30	12 —	2	1 —
22	79	— 6	17	9 6	62	8 —	7	19 —	48	27 6	4	13 6	38	17 6	2	27 6	30	9 —	2	— 6
23	78	29 6	17	9 6	62	6 —	7	18 6	48	27 —	4	13 6	38	16 6	2	27 6	30	6 —	2	— 6
24	78	28 —	17	9 6	62	3 6	7	18 6	48	26 6	4	13 6	38	15 6	2	27 6	30	1 6	2	— 6
25	78	26 6	17	9 —	62	1 6	7	18 6	48	26 —	4	13 6	38	14 6	2	27 6	29	27 —	2	— —
26	78	25 6	17	9 —	61	29 —	7	18 —	48	25 6	4	13 6	38	13 6	2	27 6	29	21 —	1	29 6
27	78	24 —	17	9 —	61	27 —	7	18 —	48	25 —	4	13 6	38	10 6	2	27 —	29	13 —	1	29 —
28	78	22 6	17	8 6	61	27 6	7	18 —	48	24 6	4	13 6	38	7 6	2	27 —	29	5 —	1	28 6
29	78	21 —	17	8 6	61	28 —	7	18 6	48	24 —	4	13 6	38	2 6	2	26 6	28	26 6	1	28 —
30	78	19 6	17	8 —	61	28 6	7	18 6	48	23 6	4	13 6	37	27 —	2	26 6	28	16 6	1	27 6
31	78	18 —	17	8 —	61	28 6	7	18 6	48	23 —	4	13 6	37	20 —	2	26 —	28	6 —	1	27 —
32	78	16 6	17	8 —	61	29 —	7	18 6	48	20 —	4	13 6	37	10 6	2	25 —	27	25 6	1	26 6
33	78	18 6	17	8 6	61	29 6	7	18 6	48	17 —	4	13 —	37	1 —	2	24 6	27	13 —	1	25 6
34	78	20 6	17	8 6	62	— —	7	18 6	48	12 6	4	12 6	36	21 —	2	24 —	27	— 6	1	25 —
35	78	22 6	17	9 —	62	— 6	7	18 6	48	6 —	4	12 —	36	9 —	2	23 —	26	17 6	1	24 —
36	78	24 6	17	9 —	62	1 —	7	18 6	47	27 6	4	11 —	35	26 6	2	22 —	26	4 —	1	23 6
37	78	27 —	17	9 —	61	28 6	7	18 —	47	16 6	4	10 —	35	13 6	2	21 6	25	20 6	1	22 6
38	78	25 6	17	9 —	61	23 6	7	17 6	47	3 —	4	9 —	34	27 —	2	20 6	25	3 6	1	21 6
39	78	24 —	17	9 —	61	14 6	7	16 6	46	19 6	4	8 6	34	10 —	2	19 6	24	16 —	1	21 —
40	78	22 6	17	8 6	61	6 —	7	16 —	46	2 6	4	7 —	33	22 6	2	18 6	23	28 6	1	20 —
41	78	21 6	17	8 6	60	23 6	7	14 6	45	15 6	4	6 —	33	4 6	2	17 6	23	8 6	1	19 —
42	78	16 —	17	7 6	60	8 —	7	13 —	44	28 6	4	5 —	32	16 6	2	16 6	22	16 6	1	17 6
43	78	10 6	17	6 6	59	22 —	7	12 6	44	8 —	4	3 6	31	25 6	2	15 —	21	22 —	1	16 6
44	78	1 —	17	5 —	59	5 6	7	10 6	43	17 —	4	2 —	31	4 —	2	14 —	20	25 —	1	15 —
45	77	21 —	17	3 6	58	15 6	7	8 6	42	25 6	4	1 —	30	12 6	2	13 —	19	25 6	1	13 —
46	77	7 —	17	1 6	57	25 —	7	7 —	42	3 6	4	— —	29	17 6	2	11 6				
47	76	22 6	16	29 —	57	7 —	7	6 —	41	13 6	3	28 6	28	21 6	2	10 —				
48	76	7 6	16	27 —	56	15 —	7	4 —	40	19 6	3	27 —	27	22 6	2	8 6				
49	75	25 6	16	25 6	55	25 —	7	2 6	39	27 —	3	26 —	26	21 —	2	6 6				
50	75	9 6	16	23 6	55	4 6	7	1 —	39	4 —	3	24 6	25	16 6	2	4 —				
51	74	26 6	16	22 —	54	16 —	7	— —	38	9 6	3	23 —								
52	74	17 —	16	20 6	54	— —	6	28 6	37	12 6	3	21 —								
53	74	3 —	16	18 —	53	9 6	6	27 —	36	11 6	3	18 6								
54	73	18 —	16	16 —	52	18 6	6	25 —	35	6 —	3	16 —								
55	73	6 6	16	14 6	51	29 —	6	23 6	33	28 —	3	13 —								
56	72	25 —	16	13 —	51	5 —	6	21 6												
57	72	12 6	16	11 6	50	5 6	6	18 6												
58	71	29 —	16	9 —	49	3 —	6	15 6												
59	71	14 6	16	7 —	47	25 —	6	11 6												
60	70	29 —	16	4 6	46	10 —	6	7 —												
61	70	7 6	16	1 6																
62	69	8 6	15	26 6																
63	68	7 —	15	21 —																
64	66	27 6	15	14 6																
65	65	8 6	15	6 6																

Tarif IV.

Jährliche Prämien, welche bei einer Ueberlebensversicherung nach §. 2 lit. B 1 für 100 Thlr. Preuß. Courant Versicherungskapital zu entrichten sind mit 5 % nach 10 Jahren.

| Alter des Versicherten. Jahre. | Alter derjenigen Person, bei deren Ueberleben die Versicherungssumme ausbezahlt wird. Jahre. | | |

Uebersicht des Inhaltes.

Grundlage der Anstalt und ihr Verhältniß zur Bank §. 1.
Versicherungsgebiet und Versicherungsarten . . . . . §. 2.
Begriff des Lebensversicherungsvertrages. . . . . §. 3.
Qualification der zu Versichernden . . . . . §. 4—6.
Höchster und niedrigster Betrag der Versicherungssumme, — Nachversicherungen . . . . . §. 7.
Agenten, ihre Stellung und Obliegenheiten . . . . . §. 8—11.
Erfordernisse bei Versicherungsanträgen, Anmeldung, Geburtszeugniß, Gesundheitszeugniß . . . . . §. 12—18.
Annahme oder Ablehnung des Antrages . . . . . §. 19.
Ausfertigung des Versicherungsscheines . . . . . §. 20—21.
Prämien, Termine zu deren Entrichtung, Prämienscheine, Prämienrabatt, Befreiung von der Prämienentrichtung . . . . . §. 22—29.
Freiwilliger Austritt und Prämienrückvergütung . . §. 30—32.
Erlöschen des Versicherungsvertrages mit Prämienrückvergütung . . . . . §. 33.
Gänzlicher Verlust der Versicherungs- und Prämien-Rückvergütungs Ansprüche . . . . . §. 34.
Suspension des Versicherungsvertrages und wieder in Krafttreten desselben . . . . . §. 35—36.
Nachweise beim Tode oder beim Ueberleben des Versicherten . . . . . §. 37—38.
Frist zur Beibringung der Nachweise und zur Klagestellung . . . . . §. 39.
Auszahlung der Versicherungssumme, Ermächtigung zur Erhebung . . . . . §. 40—41.
Amortisation verlorner Versicherungsscheine . . . . . §. 42.
Theilweise rückwirkende Kraft der neuen Grundbestimmungen . . . . . §. 43.
Tarife.

Grundbestimmungen

für die Leibrenten-Versicherungen der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München.

Um die von der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank am 5. Mai 1836 errichtete Lebensversicherungs-Anstalt auf eine den Zeitbedürfnissen entsprechende Weise zu erweitern, werden unter den nachfolgenden von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchst genehmigten Grundbestimmungen auch Leibrenten-Versicherungen mit derselben verbunden, deren Benützung Jedermann im In- und Auslande frei steht. Die von der Bank zu gebende Leibrente kann auf eine zweifache Art erworben werden: 1) durch baare Erlegung einer Capitalsumme; in welchem Falle der Bezug der Rente schon an dem nächsten halbjährigen Termine seinen Anfang nimmt, und 2) durch jährliche Einzahlungen, welche eine bestimmte Reihe von Jahren hindurch fortgesetzt werden, nach deren Ablauf alsdann der Bezug der dem resp. Alter des Versicherten entsprechenden Rente eintritt. Darnach zerfallen die Grundbestimmungen in zwei Abtheilungen.

I. Leibrenten-Versicherungen gegen Capitals-Erlegung.

§. 1. Die Leibrenten-Versicherung gegen Capitals-Erlegung geschieht durch einen mit der Bank abgeschlossenen Vertrag, worin dieselbe gegen die baare Hingabe einer Summe Geldes die Verpflichtung übernimmt, auf die Lebensdauer des Versicherten eine nach dessen Alter bemessene unveränderliche jährliche Rente zu zahlen.

§. 2. Jedermann, der dispositionsfähig ist, kann einen solchen Leibrenten-Versicherungsvertrag sowohl auf sein eigenes Leben, als auf das Leben eines dritten mit der Bank abschließen und dabei entweder sich selbst oder einer dritten Person den Genuß der Rente ausbedingen. Es muß jedoch in allen Fällen, wo der Versicherungsvertrag auf das Leben eines dritten abgeschlossen werden soll, die schriftliche Einwilligung desselben beigebracht werden.

§. 3. Als Einleitung und zugleich als Grundlage für den abzuschließenden Leibrenten-Versicherungsvertrag ist in einer nach Formular A. auszustellenden Erklärung 1) der Vor- und Zuname, sowie Stand und Wohnort des Versichernden, d. h. desjenigen, welcher den Vertrag abschließen will, 2) Vor- und Zuname, Stand und Wohnort, sowie Tag und Jahr der Geburt des Versicherten, d. h. desjenigen, auf dessen Leben die Rente versichert werden soll, 3) die Summe, welche der Bank zur Erwerbung der Rente hingegeben wird, deutlich anzugeben und alsdann 4) auf's Bestimmteste zu erklären, an wen die Rente auszubezahlen ist, weil nach abgeschlossenem Vertrage nur der in der Erklärung Genannte oder sein Rechtsnachfolger als zur Erhebung und Quittirung befugt betrachtet wird. Der Versichernde hat diese Erklärung eigenhändig zu unterzeichnen.

§. 4. Der Geburtsschein des Versicherten ist zur Bestätigung der Altersangaben entweder im Original oder in einer beglaubigten Abschrift der nach §. 3 abgegebenen Erklärung beizulegen.

§. 5. Die Versicherungssumme oder der Betrag, welcher der Bank für die zu erwerbende Leibrente hingegeben wird, muß mit der Erklärung und dem Geburtsschein direct und franco an die Bank-Kasse in München oder Augsburg eingesandt werden. Wer sich dabei einer Vermittelung bedienen will, hat die Kosten und Gefahr derselben zu tragen.

§. 6. Sobald die Erklärung, der Geburtsschein und die Versicherungssumme alle in gehöriger Ordnung in München am Sitze der Bank eingetroffen sind, wird der Versicherungsschein nach Formular B. ausgefertigt, von dem Bank-Director und einem Administrator unterzeichnet und dem Versichernden gegen Empfangsbescheinigung zugesandt. Die Unterzeichnung des Vertrages für Angehörige jener Länder, in denen ein General-Bevollmächtigter mit der Befugniß des selbstständigen Vertragsabschlusses aufgestellt ist, geschieht von diesem. Der Versicherungsschein ist von dem Tage des Eintreffens obiger zum Abschluß unentbehrlicher drei Erfordernisse Mittags 12 Uhr datirt. Von diesem Augenblick an ist die Bank Eigenthümerin der Versicherungssumme und hat der Vertrag überhaupt für beide Theile bindende Kraft, so daß, wenn der Versicherte nach diesem Zeitpunkt mit Tod abgeht, die Bank nicht gehalten ist, die Versicherungssumme wieder zurückzuzahlen. Alle von dem Versichernden gemäß §. 3 über den Genuß der Rente getroffenen Bestimmungen werden in den Versicherungsschein mit aufgenommen.

§. 7. Die höchste Versicherungssumme, für welche die Bank Leibrenten-Verträge abschließt, ist 15,000 Thlr. Pr. Cour. und die geringste 500 Thlr. Jede innerhalb dieser Grenzen gewählte Summe muß durch 100 Thlr. theilbar sein.

§. 8. Für jedes Hundert der Versicherungssumme gibt die Bank je nach dem Alter des Versicherten die in dem Tarif Nr. 1 angegebene jährliche Rente und zwar in zwei gleichen halbjährigen Raten, welche am 1. Januar und 1. Juli zahlbar sind.

§. 9. Nur die am Tage der Ausfertigung des Versicherungsscheines vollständig zurückgelegten Lebensjahre des Versicherten werden als dasjenige Alter betrachtet, wonach sich die Größe der Rente bestimmt.

§. 10. Behufs der Erhebung der halbjährig zahlbaren Renten werden jedem Leibrenten-Versicherungsschein gleich bei der Ausfertigung 20 Coupons beigegeben, auf deren Rückseite der zur Erhebung Berechtigte den Empfang zu quittiren hat. Die Unterschrift des Empfängers muß amtlich beglaubigt sein. Wenn die zuerst ausgegebenen Coupons sämmtlich eingelöst sind, so erhält der Eigenthümer des Versicherungsscheines wieder 20 neue und so weiter bei jeder ferneren Erschöpfung derselben, bis zum Tode des Versicherten.

§. 11. Bei jeder Rentenerhebung ist eine von der Polizei-Behörde des Orts, wo der Versicherte lebt, oder einer andern öffentlichen Behörde ausgestellte Lebensbescheinigung desselben vorzulegen, welche vom Tage des Verfalls des treffenden Coupons oder nach demselben datirt sein muß.

§. 12. Die Auszahlung erfolgt an den im §. 8 angegebenen Terminen bei den Bank-Kassen in München oder den Filialen gegen Einlieferung des quittirten Coupons und der Lebensbescheinigung. Auswärtige, welche ihre Renten an einem andern Orte zu beziehen wünschen, haben sich mit der Bank deshalb in ein besonderes Benehmen zu setzen. Eine Versendung der Rente unter der Adresse des Berechtigten kann jedenfalls nur auf dessen Risico erfolgen.

§. 13. Bei der ersten Auszahlung wird die den Renteninhaber vom Tage der Ausfertigung des Versicherungsscheines an bis zum nächsten halbjährigen Termine treffende Rente im Verhältniß der Zahl der Tage berechnet.

§. 14. Wenn eine rückständige Rente vom Tage ihres Verfalls an innerhalb drei Jahren nicht erhoben wird, so ist die Bank zur Auszahlung derselben nicht mehr verpflichtet, sondern sie wird als zu ihren Gunsten verjährt betrachtet.

§. 15. Mit dem Tode des Versicherten ist die auf dessen Lebensdauer von der Bank bedungene Leibrente erloschen und es wird alsdann nur noch die von dem letzten Erhebungstermine an bis zum Todestage verfallene Rente im Verhältniß der Tage, welche der Versicherte noch gelebt hat, berechnet und an diejenigen ausbezahlt, welche unter Vorlegung des Todtenscheines innerhalb der für die Rentenverjährung bestimmten 3 Jahre ihr Eigenthums- oder Erbrecht nachweisen, wogegen der Empfang auf dem Versicherungsschein selbst zu quittiren und dieser nebst den noch ausständigen Coupons der Bank wieder zurück zu geben ist.

§. 16. Der Rentenberechtigte kann das Recht des Rentenbezugs für die Lebensdauer des Versicherten durch Cession auch auf einen andern übertragen; damit jedoch die Auszahlung an den Cessionar nicht beanstandet werden könne, hat der frühere Berechtigte die Bank von der statt gefundenen Uebertragung durch eine eigenhändige schriftliche Erklärung sogleich in Kenntniß zu setzen und dieser eine beglaubigte Abschrift der Cession beizulegen.

§. 17. Wenn nach erfolgter Versicherung sich zeigen sollte, daß dieselbe auf den Grund eines falschen Zeugnisses abgeschlossen worden ist, so hat die Bank das Recht, den Vertrag für aufgehoben zu erklären und dem Eigenthümer des Versicherungsscheines den Ueberschuß der Versicherungssumme über die Summe aller bereits erhobenen Renten, falls sich ein solcher ergeben sollte, zurück zu zahlen.

§. 18. Die Bank versichert zwar nach dem den gegenwärtigen Grundbestimmungen beigegebenen Tarif Nr. 1 in der Regel nur auf die Lebensdauer von Personen zwischen dem 30sten und 75sten Jahre Leibrenten, behält sich jedoch vor, auch unter oder über diesem Alter Verträge abzuschließen und alsdann den Rentensatz durch ein besonderes Uebereinkommen mit dem Versichernden zu bestimmen.

§. 19. Versicherungsscheine, welche zu Verlust gegangen oder auch bis zur Unkenntlichkeit beschädigt sind, können nur nach erwirkter Amortisation durch neue ersetzt werden.

§. 20. Alle zwischen der Bank und den bei einer Leibrenten-Versicherung Betheiligten entstehenden Differenzen werden durch schiedsrichterlichen Spruch entschieden. Das zu dem Ende berufene Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, welche in München ihren Wohnsitz haben müssen und von denen das eine durch die Bank und das andere durch die betheiligte Partei ernannt wird; beide zusammen vereinigen sich alsdann über die Wahl des dritten. Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an die Formen des Civilprozesses gebunden zu sein, in letzter Instanz und gegen seinen Ausspruch findet Berufung oder Rekurs nicht statt. Streitigkeiten mit Mitgliedern, die preußisch: Staatsangehörige sind, werden am Sitz des Generalbevollmächtigten für Preußen durch Schiedsrichter entschieden, welche mit Einschluß des Obmanns preußische Staatsangehörige sind.

II. Leibrenten-Versicherungen mittelst jährlicher Einzahlungen.

§. 1. Die zur Erwerbung von Leibrenten bestimmten jährlichen Zahlungen müssen regelmäßig in voraus bestimmten Größen geschehen und dürfen für eine Person nicht weniger betragen, als erforderlich ist, um in der von dem Einleger gewählten Reihe von Jahren ein Capital von 500 Thlr. Pr. Court. zu admassiren, also nicht weniger als der in dem Tarif Nr. 2 unter lit. A. angegebene Betrag.

§. 2. Wer sich einmal zu diesem Minimum auf eine bestimmte Reihe von Jahren verpflichtet hat, kann, um die zur Erwerbung der Rente bestimmte Summe zu vergrößern, für ein und dieselbe Person später auch noch kleinere Zahlungen von dem Ein- bis Vierfachen des in dem Tarife Nr. 2 unter lit. B. angegebenen Betrags leisten. Die Zahl der Jahre, auf welche die neue Verpflichtung eingegangen wird, sowie die Zeit der Einlage muß in solchem Falle jedoch so gewählt werden, daß sie mit der älteren Einlage denselben Endtermin hat und der Bezug der Rente für beide gleichzeitig beginnen kann.

§. 3. Eine derartige Beschränkung hinsichtlich der Zeit findet nicht statt, wenn die nachfolgende Einlage zu Gunsten einer und derselben Person im Capital dem ausgesprochenen Minimum von 500 Thlr. gleichkommt oder dasselbe überschreitet, da es alsdann dem Einleger vollkommen frei steht, die Zahl der Jahre, auf welche er sich verpflichten will, innerhalb der Grenzen des Tarifs zu bestimmen.

§. 4. Die Zahl der Jahre, auf welche jährliche Einzahlungen angenommen werden, darf in allen Fällen nicht weniger als 10 und nicht mehr als 25 Jahre betragen.

§. 5. Die eingezahlten Beträge werden von der Bank mit Hinzurechnung der Zinses-Zinsen zu 4 Procent admassirt und es tritt, wenn die eingegangene Verpflichtung gehörig erfüllt wird, derjenige, zu dessen Gunsten die Einlage erfolgt ist, nach Ablauf der angegebenen Reihe von Jahren den §§. 8 und 13 der Abtheilung I. gemäß in den Bezug der dem admassirten Capital entsprechenden Leibrente.

§. 6. Sollten die bedungenen jährlichen Zahlungen wegen Todesfalles oder aus anderen Gründen bis zum Beginne des Rentenbezuges nicht fortgesetzt werden können oder wollen, so wird der Gesammtbetrag der gemachten Einlagen, jedoch ohne Zinsen, an den Einleger oder seine Erben zurückbezahlt. Bei dem Todesfall eines solchen Einlegers, der die Einlage nicht für sich, sondern für Jemand andern gemacht hat, kann dieser Letztere die jährlichen Zahlungen nur dann fortsetzen, wenn gegen seine Eigenthumsrechte auf die bereits vorhandenen Einlagen Seitens der Erben des Einlegers kein Widerspruch erhoben wird. Für solchen Fall gleich bei Eingehung der Versicherung Vorsorge zu treffen, bleibt den Betheiligten unbenommen.

§. 7. Wenn der Einleger an dem Verfalltage seine Zahlung nicht zu leisten vermag, so wird ihm gegen Vergütung der Verzugszinsen, welche zu 6 Prozent jährlich berechnet werden, noch ein weiterer Termin von 3 Monaten gegeben, nach dessen Ablauf er als ausgetreten betrachtet wird und die Rückzahlung der Einlagen dem §. 6 gemäß stattfindet.

§. 8. Die Einlagsbeträge müssen, gleichwie es im §. 5 der Abtheilung I. für Capitalseinlagen vorgeschrieben ist, direct und franco an die Bankcassen in München oder an die Filialen eingesandt werden. Wer sich dabei einer Vermittelung bedient, hat die Kosten und Gefahr derselben zu tragen.

§. 9. Ueber den Empfang der Zahlung wird nach Formular lit. D. von der Bank eine Quittung ausgefertigt, welche von dem Direktor und einem Administrator unterzeichnet und mit dem Bankſiegel versehen ist. Die auswärts wohnenden Einleger erhalten dieselben mit erstem Posttage zugesandt.

§. 10. Mit der ersten Einzahlung ist eine nach Formular lit. C. ausgestellte Erklärung nebst dem Geburtsschein desjenigen,

von dessen Leben der spätere Bezug der Leibrente abhängen soll, einzusenden.

§. 11. Wenn die festgesetzte Reihe von Jahren vollständig abgelaufen ist, und die jährlichen Zahlungen richtig geleistet wurden, so wird der Versicherungsschein von der Bank dem §. 6 der Abtheilung I. gemäß ausgefertigt und dem Versichernden gegen Auslieferung der Quittungen und gegen Empfangsbescheinigung zugesandt. Der Versicherungsschein ist von dem Tage, mit welchem das letzte Einzahlungsjahr zu Ende geht, Mittags 12 Uhr datirt und von diesem Augenblick an treten die für die Leibrenten in der Abtheilung I. gegebenen Bestimmungen sowohl hinsichtlich des Verlustes der Versicherungssumme, als in jeder andern Beziehung in Anwendung.

§. 12. Die Bank behält sich vor, mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs, in beiden Abtheilungen der gegenwärtigen Grundbestimmungen Aenderungen vornehmen zu dürfen, ohne denselben jedoch eine rückwirkende Kraft auf die bereits bestehenden Leibrenten-Versicherungsverträge beizulegen.

München, den 1. December 1846.

Bayerische Hypotheken- und Wechselbank.

Fr. Xav. Riezler, Direktor. **Joseph Riezler,** Administrator.

Formular A.

Erklärung

zur Leibrenten-Versicherung gegen Capitalserlegung.

D . . Unterzeichn . . . . . in . . . . . erklärt hiermit, auf die Lebensdauer . . . , ... in . . . . geboren laut anliegenden Geburtsschein in . . . . am . . . . mit der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München nach den Grundbestimmungen vom 1. December 1846 einen Leibrenten-Versicherungsvertrag abschließen zu wollen und übergiebt derselben zu dem Ende beifolgend Thlr. Pr. Court. . . . . sage . . . . . als den Betrag der Versicherungssumme, für welche er die tarifmäßige Leibrente zu erhalten wünscht. Indem er sich dabei allen in den Grundbestimmungen Abtheilung I. enthaltenen Vertragsbedingungen unterwirft, erklärt er zugleich gemäß §. 3, daß die betreffende Rente an . . . . . gegen Einlieferung des quittirten Coupons und der Lebensbescheinigung des Versicherten ausbezahlt werden soll.

. . . . . 18 . . .

eigenhändige Unterschrift
des Versichernden.

Formular B.

Leibrenten-Versicherungsschein

der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München.

No. ____ Fol. ____

Die bayerische Hypotheken- und Wechselbank in München versichert hiermit vom heutigen Tage Mittags 12 Uhr an auf die Lebensdauer d . . . . . in . . . . . nach den für Leibrentenversicherungen Allerhöchst genehmigten Grundbestimmungen vom 1. December 1846 eine jährliche Rente von Thlr. ____, welche in zwei halbjährigen Raten, jede von Thlr. ____ am 1. Januar und 1. Juli zahlbar ist, und bekennt dafür den Versicherungsbetrag mit Thlr. ____ sage Thaler . . . . . richtig empfangen zu haben.

Nach der eigenhändigen Erklärung des Versicherten . . . . . in . . . . . vom . . . . . 18 . . . ist . . . . . in . . . . . zur Empfangnahme und Quittirung obiger Rente berechtigt.

München . . . . . 18 . .

Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank.

Direktor (L. S.) Administrator.

Coupon.

Vorderseite.

Zahlbar am 1. Januar 18

Gegen diesen Coupon des Leibrenten-Versicherungsscheines Nr. ____ bezahlt die bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank für das 1. Semester 18 ____ eine Rente von Thlr. ____ Pr. Court.

München, den . . .

Die Cassa der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

Rückseite.

Die Rente für das 1. Semester 18 . . . . . mit Thlr. . . . . empfangen zu haben, bescheinigt.

. . . . den . . . . . 18 . . .

Die eigenhändige Unterschrift des . . . . . beglaubigt.

Formular C.

Erklärung

zur Leibrenten-Versicherung mittelst jährlicher Einzahlungen.

Der . . Unterzeichnete . . . . . in . . . . . erklärt hiemit auf die Lebensdauer . . . . . in . . . . . geboren laut anliegenden Geburtsschein in . . . . am . . . . mit der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München nach den Grundbestimmungen vom 1. December 1846 einen Leibrenten-Versicherungsvertrag abschließen zu wollen und verpflichtet sich zu dem Ende zur Admassirung eines Capitals von Thlr. . . . . Pr. Court. auf die Dauer von . . . Jahren eine jährliche Zahlung von Thlr. . . . . jedesmal am . . . . . an die Bank zu leisten, wogegen er nach Ablauf dieser Zeit eine dem bis dahin vorgerückten Alter des Versicherten angemessene Leibrente dem Tarif Nr. 1 entsprechend zu erhalten wünscht. Indem . . . . sich dabei allen in den Grundbestimmungen vom 1. December 1846 sowohl I. als II. Abtheilung enthaltenen Bedingungen unterwirft, erklärt . . . . . zugleich gemäß §. 3, daß die betreffende Rente seiner Zeit an . . . . . gegen Einlieferung des quittirten Coupons und der Lebensbescheinigung des Versicherten ausbezahlt werden solle.

. . . . . 18 . . .

eigenhändige Unterschrift
des Versichernden.

Formular D.

Quittung

der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank über eine zur Leibrenten-Versicherung geleistete jährliche Zahlung.

Die bayerische Hypotheken- und Wechselbank beurkundet durch Gegenwärtiges, daß . . . . . in . . . . . die zur Abmassirung eines Leibrenten-Capitals von Thlr. . . . . laut Erklärung vom . . . . . bestimmte . . . . . Jahreszahlung von Thlr . . . . . am Heutigen richtig geleistet hat.

München, den . . . . . .

Director. (L. S.) Administrator.

Tarif Nr. 1.

für jährliche Leibrenten von einem Capital von hundert Thaler Pr. Court., welche in halbjährigen Raten zahlbar sind.

Alter.	Rente von Thlr. 100		Alter.	Rente von Thlr. 100	
	Thlr.	Sgr.		Thlr.	Sgr.
30	5	14	53	7	27
31	5	15	54	8	3
32	5	17	55	8	9
33	5	18	56	8	15
34	5	20	57	8	22
35	5	22	58	8	29
36	5	23	59	9	5
37	5	25	60	9	11
38	5	28	61	9	18
39	6	—	62	9	24
40	6	3	63	10	—
41	6	6	64	10	8
42	6	9	65	10	15
43	6	12	66	10	23
44	6	16	67	11	—
45	6	20	68	11	8
46	6	24	69	11	15
47	6	28	70	11	23
48	7	2	71	12	—
49	7	7	72	12	8
50	7	12	73	12	15
51	7	17	74	12	23
52	7	22	75	13	—

Tarif Nr. 2.

für Leibrenten-Versicherungen mittelst jährlichen Einzahlungen,

wobei die Colonne A den Betrag bezeichnet, welcher erforderlich ist, um in einer bestimmten Zahl von Jahren ein Capital von 500 Thlr. Pr. Court. zu abmassiren, die Colonne B aber jenen Betrag, welcher erlegt werden muß, um eine schon bestehende Versicherung im Capital um 100 Thlr. zu erhöhen.

Zahl der Jahre.	A.			B.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
10	40	2	6	8	—	6
11	35	20	—	7	4	—
12	32	—	—	6	12	—
13	28	27	6	5	23	6
14	26	10	—	5	8	—
15	24	2	6	4	24	6
16	22	2	6	4	12	6
17	20	10	—	4	2	—
18	18	22	6	3	22	6
19	17	12	6	3	14	6
20	16	5	—	3	7	—
21	15	2	6	3	—	6
22	14	2	6	2	24	6
23	13	5	—	2	19	—
24	12	10	—	2	14	—
25	11	17	6	2	9	6

Druck von Liebheit & Thiele in Berlin, Alte Leipzigerstr. 19.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 27. Ausgegeben Donnerstag, den 2. Juli 1868.

Gesetz-Sammlung.

773. Das am 26. Juni 1868 ausgegebene 42. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7124 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Recklinghausener Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 11. Mai 1868.

Nr. 7125 den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Lipnica über Scharfenort und Bobulczyn nach Wronke; 2) von Wronke nach Pietrowo; 3) von Samter über Obersitzko und Pietrowo bis zur Czarnikauer Kreisgrenze in der Richtung auf Czarnikau; 4) von Pinne über Pfarskie in der Richtung auf Wronke bis zur Straße ad 1. bei Bobulczyn; 5) von der Berlin-Posener Staats-Chaussee bei Senkowo über Dusznik bis zur Buker Kreisgrenze in der Richtung auf Buk, sowie den Bau zweier Brücken über die Warthe bei Wronke und Obersitzko im Regierungsbezirk Posen.

Nr. 7126 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Samterschen Kreises im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 30. Mai 1868.

Nr. 7127 den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Mai 1868, betreffend die anderweite Regulirung der Gebühren der Stromlootsen für das Verholen der Schiffe und Stromfahrzeuge im Hafen zu Memel.

Nr. 7128 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der General-Versammlung der „Bank des Berliner Kassenvereins" beschlossenen zweiten Nachtrages zu dem Gesellschaftsstatute. Vom 15. Juni 1868.

Bekanntmachungen des Königl. Consistorii.

774. Der Pfarrer Bernhard Merker zu Dill ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Rhaunen ernannt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Dill (Synode Simmern) wird demnächst durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe werden wir bis 15. Juli c. annehmen.

Coblenz, den 25. Juni 1868.

775. Der zweite Pfarrer zu St. Johann-Saarbrücken, Dr. Hunrath, ist von dem evangelischen Herrn Feldpropst der Königlichen Armee zum Divisionsprediger der 16. Division ernannt und diese Berufung von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten Excellenz im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe bestätigt worden. Die dadurch zur Erledigung kommende zweite Pfarrstelle zu St. Johann, in der Kreissynode Saarbrücken, wird demnächst durch uns wieder besetzt werden, und werden wir Meldungen um dieselbe bis zum 15. Juli c. annehmen.

Coblenz, den 27. Juni 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

776. Nachstehende Allerhöchste Ordre:

„Auf den Bericht vom 2. d. Mts. will Ich hierdurch in Gemäßheit des § 19 der Verordnung, betreffend die Feststellung und Untervertheilung der Grundsteuer in den beiden westlichen Provinzen vom 12. Dezember 1864 (Gesetzsammlung für 1864, Seite 683), nach Anhörung des rheinischen Provinzial-Landtages genehmigen, daß der auf Grund der Vorschrift im § 4 der gedachten Verordnung von den Grundsteuerpflichtigen zur Deckung der Kosten der Erhaltung des Grundsteuer-Katasters aufzubringende Beischlag zur Grundsteuer Behufs Verstärkung des rheinischen Separat-Katasterfonds für die Zeit vom 1. Januar 1868 ab auf die Dauer der zehn Jahre von 1868 bis 1877 einschließlich für die Rheinprovinz von ein und einem halben Procent auf vier und ein halbes Procent der Grundsteuer erhöht, und hiervon ein halbes Procent, wie bisher so auch künftig, zum allgemeinen Katasterfonds für die Provinzen Rheinland und Westphalen, dagegen der Betrag von vier Prozent dem besonderen Fonds für die Rheinprovinz überwiesen wird.

Insoweit sich im Laufe des gedachten zehnjährigen Zeitraums herausstellen sollte, daß zur Bestreitung der aus dem Separatfonds für die Rheinprovinz zu leistenden Ausgaben ein geringerer Beitrag der Grundsteuerpflichtigen als vier und ein halbes Procent der Grundsteuer genügen sollte, ist derselbe für die betreffenden Jahre entsprechend zu ermäßigen.

Ein dem Vorstehenden entsprechender Bescheid an die Stände ist in den später zu Meiner Vollziehung vorzulegenden Landtags-Abschied aufzunehmen.

Sie, der Finanz-Minister, sind mit der Ausführung des gegenwärtigen Erlasses beauftragt.

und haben darnach das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 11. Mai 1868.

gez. **Wilhelm.**

gez. v. d. Heydt. Gr. Eulenburg.

"An den Finanzminister und den Minister des Innern."

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Ausführung derselben die nöthigen Maßnahmen von uns bereits eingeleitet sind.

Coblenz, den 23. Juni 1868.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

777. Der Bundesrath des Zollvereins hat hinsichtlich der Zubereitung von Vieh- und Gewerbesalz (Denaturirung), sowie der Controle des abgabenfrei verabfolgten denaturirten Salzes nachstehende Bestimmungen getroffen:

I. Zur Denaturirung des zur Viehfütterung oder Düngung bestimmten Salzes ist zu verwenden:

1) ½ pCt. Eisenoxyd oder Röthel (eisenschüssiger Thon), außerdem
2) 1 pCt. Pulver von unvermischtem Wermuthskraut, wenn Siedesalz, ½ pCt. desselben Pulvers, wenn Steinsalz zur Bereitung des Viehsalzes verbraucht wird.

Das Wermuthspulver kann durch die doppelte Menge Heu-Abfälle in völlig verkleinertem Zustande theilweise, und zwar mit der Maßgabe ersetzt werden, daß zum Siedesalz mindestens noch ½ pCt., zum Steinsalz mindestens noch ½ pCt Wermuthspulver verwendet werden muß. Jedoch kann, wenn Steinsalz verwendet wird, statt ½ pCt. Wermuthspulver ½ pCt. Holzkohle zugefügt werden. Hinsichtlich des Verbrauches des Viehsalzes findet keine specielle Kontrole statt; es empfiehlt sich jedoch, das Publikum mit Bezug auf § 15 Ziffer 6 des Salzabgabegesetzes darauf hinzuweisen, daß solches Salz nur zur Fütterung von Vieh oder zur Düngung verwendet werden darf.

Viehsalz-Händler, welche solches Salz auf ihren Antrag zum Verkauf bereiten lassen, haben in dem Muster E zur Instruction von Privatsalinen entsprechendes Kontrolbuch zu führen, und solches auf Erfordern den Oberbeamten der Steuer-Verwaltung vorzulegen, auch die von denselben geforderte Auskunft zu ertheilen. Andere Händler haben den Ankauf und Verkauf von Viehsalz in ihren Büchern unter Bezeichnung der Ankäufer nach Namen und Wohnort zu vermerken und die Bücher auf Erfordern ebenfalls den Oberbeamten der Steuerverwaltung vorzulegen, auch die von diesem erforderte Auskunft zu ertheilen.

II. Die Denaturirung des zu gewerblichen Zwecken bestimmten, auf Vorrath für Gewerbe aller Art bereiteten Salzes erfolgt entweder:

1) mit 5 pCt. calcinirtem Glaubersalz, oder
2) mit 11 pCt. krystallisirtem Glaubersalz, oder
3) mit 5 pCt. Kiserit und ½ pCt. gemahlener Holzkohle oder Asche.

Die Denaturirung von sonstigem Gewerbesalz erfolgt mit den von dem betheiligten Gewerbetreibenden vorgeschlagenen Mitteln, sofern solche von der obersten Finanzbehörde für völlig ausreichend erachtet werden.

Wer zu gewerblichen Zwecken denaturirtes Salz beziehen will, muß dasselbe schriftlich unter Angabe sei-

Controle-Register für Zwischenhändler

Geführt von

Dieses Register enthält . . . . Blätter, welche mit einer hier angesiegelten Schnur durchzogen sind.

. . . . . den . . ten . . . . .

Für jede Sorte Gewerbesalz ist eine besondere Abtheilung anzulegen.

Abtheilung I. Zugang.

Gewerbesalz mit Glaubersalz denaturirt.

Laufende №	Salzwerk oder Großhändler, von welchen das Salz bezogen ist.	№ des Versende-Scheines.	Menge des bezogenen Salzes. Centner.	Pfund.	Datum der Ankunft des Salzes.
1	Staßfurth	91	10	—	2. Januar 1869.
2	Ludwighall	17	20	—	9. "
3	F. Heine in Danzig	—	15	—	3. März 1869.
	Summa 1869	—	45	—	
	Abgang	—	31	—	
	Bestand Ende 1869		14	—	
	Zugang in 1870 u. s. f.				

nes Wohnorts und des gewerblichen Zweckes, zu welchem das Salz dienen soll, bestellen.

Die verkaufte Menge hat der Salzwerksbesitzer in dem für Privatsalinen vorgeschriebenen Register (Muster E) unter einer für Gewerbesalz jeder Sorte besonders anzulegenden Abtheilung, der Großhändler, auf dessen Antrag Gewerbesalz bereitet wird, in dem nach der Bestimmung unter I., jeder andere Händler in dem nach dem beiliegenden Muster vorzuschreibenden Kontrolbuch anzuschreiben. Die Bestellzettel müssen mindestens 9 Monate aufbewahrt werden.

Verkäufer denaturirten Gewerbesalzes stehen unter steuerlicher Aufsicht und sind verpflichtet, die vorgedachten Bücher und Beläge auf Erfordern den Steuer-Aufsichtsbeamten vorzulegen, auch jede verlangte Auskunft zu ertheilen.

Gewerbtreibende, welche die Denaturirung des für ihr Gewerbe erforderlichen Salzes in ihren Gewerbsräumen wünschen, haben dies in dem Bestellzettel zu bemerken.

Der Bezug des zu denaturirenden Salzes darf dann nur von Salzwerken oder Niederlagen, in welchen unversteuertes Salz lagert, oder aus dem Auslande stattfinden.

III. Steinsalz, aus welchem Vieh- oder Gewerbesalz bereitet werden soll, muß stets ganz fein gemahlen werden.

Das Viehsalz, sowie das nicht auf den Antrag einzelner Gewerbtreibenden, sondern auf Vorrath zum Verkauf bestimmte Gewerbesalz darf nur auf Salzwerken oder an solchen von der Zolldirectiv-Behörde zu bestimmenden Orten bereitet werden, an welchen sich unversteuerte Salzniederlagen befinden.

Nach diesen Bestimmungen ist vom 1. Juli d. J. ab zu verfahren, unter Beachtung folgender Anordnungen:

Zu I der vorstehenden Bestimmungen: Zur Denaturirung des zur Viehfütterung oder Düngung bestimmten Siedsalzes ist ½ pCt. Eisenoxyd und 1 pCt. Wermuthspulver, zur Denaturirung des zu gleichem Zwecke bestimmten Steinsalzes ½ pCt. Eisenoxyd und ½ pCt. Holzkohle zu verwenden. — Personen, welche mit solchem Salz handeln wollen, haben dies der Steuerbehörde vor Beginn dieses Handels anzuzeigen und deren Anordnungen zu gewärtigen. — Das zur Viehfütterung oder Düngung bestimmte Salz darf, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe (§ 13 Nr. 6 der Verordnung vom 9. August 1867, Gesetz-Sammlung Seite 1320, § 13 des Gesetzes vom 12. October 1867, Bundesgesetzblatt Seite 41), zu keinem andern Zwecke, also auch nicht zu gewerblichen Zwecken von solchen Gewerbtreibenden, welche für dergleichen Zwecke steuerfreies Salz beziehen können, verwendet werden.

Zu II und III. Wer Gewerbesalz auf Vorrath zum Verkauf anfertigen lassen will, hat der Steuerbehörde von dieser Absicht unter der Angabe, welche von den unter II Nr. 1 bis 3 bezeichneten Denaturirungsmitteln er verwenden will, Anzeige zu machen und die Anordnungen der Steuerbehörde über das zu führende Register, sowie die sonst zu beobachtenden Bestimmungen zu gewärtigen.

Berlin, den 20. Juni 1868.

Der Finanz-Minister.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 27. Juni 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.

mit denaturirtem Gewerbesalze.

Abtheilung II. Abgang.

Laufende №	Name des Käufers mit Angabe seines Gewerbes.	Datum des Verkaufs.	Menge des verkauften Salzes. Centner.	Pfund.	Bemerkungen des Steuer-Beamten.
1	Töpfer N.	5. Jan. 1869	1	50	Ges. F. Ober-Controleur. 17./3. 69.
2	Gerber O.	15. „ „	—	50	Ges. N. Steueraufseher. 13./2. 69.

778. Nach § 5 der Königlichen Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 ist jeder Inhaber einer mit Tabak bepflanzten Grundfläche von 6 und mehreren Quadrat-Ruthen verbunden, vor Ablauf des Monates Juli der betreffenden Steuer-Stelle des Bezirks die von ihm bepflanzten Grundstücke, einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadrat-Ruthen Preußisch, genau und wahrhaft, schriftlich oder mündlich, anzugeben, worüber ihm eine Bescheinigung ertheilt werden wird.

Die Tabaksbauer werden an diese gesetzliche Verpflichtung, unter Verwarnung vor der angeordneten Strafe, hierdurch erinnert, und wird ihnen, zur Vermeidung unangenehmer Folgen, empfohlen, dann, wenn ihnen etwa die Größe ihres mit Tabak bepflanzten Landes nicht genau bekannt sein sollte, sich vor der Anmeldung, zu welcher die Gemeinde-Behörden mit Formularen versehen sind, hierüber Gewißheit zu verschaffen.

Cöln, den 23. Juni 1868.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

779. Durch ein Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Bonn vom 15. Juni d. J. ist über die Abwesenheit des Bäckergesellen Heinrich Impekoven aus Meckenheim die Abhaltung eines Zeugenverhörs verordnet worden.

Cöln, den 25. Juni 1868.

Der General-Procurator.

780. Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 4. Mai d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Johann Thilmann Heddesheimer, geboren und zuletzt wohnhaft zu Monzingen, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 25. Juni 1868.

Der General-Prokurator.

781. Mit Bezug auf die publicirten Conventionen der Rhein-Ufer-Staaten über den Bau einer festen Brücke über den Rhein bei Hamm oberhalb Düsseldorf durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, d. d. Düsseldorf, den 4. Dezember 1867, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir den Bau der festen Rheinbrücke an der bezeichneten Stelle begonnen haben.

Zur Hülfeleistung für die Schiffe und Flöße, welche die Brückenbaustelle zu passiren haben, haben wir an derselben ein Dampfschiff aufgestellt, welches den Schiffen und Flößen beim Passiren der Brückenbaustelle auf Erfordern Hülfe leisten wird.

Die Flößführer, welche hiervon Gebrauch machen wollen, haben ihre Warschau dem Kapitain des Dampfschiffes rechtzeitig zuzuführen.

Elberfeld, den 27. Juni 1868.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

782. Der Oberlehrer Dr. Waldeyer an dem Gymnasium zu Neuß ist in gleicher Eigenschaft an das katholische Gymnasium an der Apostelnkirche zu Cöln versetzt worden.

783. Dem ordentlichen Lehrer, Oberlehrer Dr. Sieberger ist eine etatsmäßige Oberlehrer-Stelle und dem Schulamts-Candidaten Dr. Michael Stephan Roß aus Ehrenbreitstein eine ordentliche Lehrer-Stelle an der Realschule zu Aachen verliehen worden.

784. Der mit der commissarischen Verwaltung des Fortschreibungs-Bezirks Dierdorf beauftragte Kataster-Assistent Bosse II. ist zum Kataster-Controleur ernannt und demselben die genannte Stelle definitiv übertragen worden.

785. Folgende evangelische Lehrer sind definitiv in ihren Aemtern bestätigt worden: Philipp Jung zu Starkenburg, Ludwig Schmitt zu Mutterschied, Wilhelm Kuntel zu Ehrenbreitstein, Philipp Simon als dritter Lehrer bei der evangelischen Elementarschule in Trarbach, Friedrich Mades als zweiter Lehrer bei der evangelischen Schule in Bacharach, Christian Friedrich Weitze als Lehrer bei der evangelischen Elementarschule in Creuznach, Ottomar Hisinger als zweiter Lehrer bei der evangelischen Schule in Hamm.

Folgende evangelische Lehrer sind provisorisch angestellt worden: Johannes Müller zu Tiefenbach, Jakob Kauer zu Belgweiler, Jakob Feiber zu Niederweiler, Simon Müller zu Seelbach, Wilhelm Rheinländer als zweiter Lehrer bei der evangelischen Schule zu Mehren, Simon Beisiegel als Lehrer, Küster, Organist und Glöckner bei der evangelischen Gemeinde zu Serbervach, Wilhelm Bangel als Lehrer und Küster bei der evangelischen Gemeinde in Kraftsolms.

Die Lehrerin Elisabeth Großkopf ist provisorisch bei der evangelischen Elementarschule in Creuznach angestellt worden.

786. Der forstversorgungsberechtigte Jäger Heinrich Keil ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben der Schutzbezirk Mörscorf, in der Oberförsterei Castellaun, übertragen worden.

787. Der forstversorgungsberechtigte Jäger Karl Kaul ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben der Schutzbezirk Entenpfuhl, in der Oberförsterei Entenpfuhl, übertragen worden.

Patente.

788. Dem Baumeister Friedrich Hoffmann in Berlin ist unter dem 22. Juni 1868 ein Patent

auf eine von dem Ingenieur H. Dueberg in New-York durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Preßvorrichtung an Ziegelmaschinen, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 30 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin in Coblenz.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 28. Ausgegeben Donnerstag, den 9. Juli 1868.

Gesetz-Sammlung.

789. Das am 29. Juni 1868 ausgegebene 43. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7129 das Statut der Genossenschaft für die Melioration der Grundstücke am Zbechyner See und an den oberhalb desselben in den Kreisen Kosten und Schrimm belegenen Seen. Vom 6. Juni 1868.

Nr. 7130 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Osnabrück nach Bremen und Hamburg von Seiten der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft, so wie einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 20. Juni 1868.

790. Das am 29. Juni 1868 ausgegebene 44. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7131 das Privilegium wegen Ausfertigung einer dritten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Oletzko im Betrage von 14,000 Thalern. Vom 4. Mai 1868.

Nr. 7132 die Bekanntmachung, betreffend die landesherrliche Genehmigung von Abänderungen der Verfassungsartikel der Berliner Lebens-Versicherungsgesellschaft und des Statuts der Berliner Renten- und Kapitals-Versicherungsbank. Vom 17. Juni 1868.

Nr. 7133 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juni 1868, betreffend die Bestimmungen über den Wirkungskreis des Ober-Präsidenten und die Einrichtung einer Regierung in der Provinz Schleswig-Holstein.

791. Das am 3. Juli 1868 ausgegebene 20. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 121 den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien. Vom 29. Mai 1868.

Nr. 122 die Ernennung des bisherigen lübeckischen General-Konsuls Peter Heinrich v. Witt zu St. Petersburg zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes.

792. Das am 6. Juli 1868 ausgegebene 45. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7134 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Hamburg in Betreff der Herstellung der Venlo-Hamburger Eisenbahn nebst fester Ueberbrückung der Elbe zwischen Harburg und Hamburg. Vom 18. März 1868.

Nr. 7135 den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Kreise Greifenhagen und Soldin für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Liebenow an der Greifenhagen-Bahner Kreisstraße nach Fiddichow im Kreise Greifenhagen, Regierungsbezirk Stettin, 2) von Nusen an der Soldin-Schönfließer Kreisstraße bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Bahn im Kreise Soldin, Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O.

Nr. 7136 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifenhagener Kreises im Betrage von 115,500 Thalern, II. Emission. Vom 15. Mai 1868.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegii.

793. An der katholischen Taubstummen-Anstalt zu Brühl ist eine Hülfslehrer-Stelle erledigt, welche vom 1. Oktober d. J. ab wieder besetzt werden soll; das Einkommen der Stelle beträgt zunächst und so lange das Verhältniß ein commissarisches ist 300 Thaler.

Elementarlehrer, welche aus ihrer Seminarzeit mit dem Taubstummenunterricht bekannt und sich demselben zu widmen geneigt sind, werden aufgefordert, Gesuche um Verleihung der bezeichneten Stelle unter Beifügung ihrer Zeugnisse dem Provinzial-Schul-Collegium einzureichen.

Coblenz, den 25. Juni 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

794. Die Königliche Departements-Ersatz-Commission wird die diesjährige Aushebung der Militärpflichtigen an nachfolgenden Tagen abhalten: Im Monat September: am 16. in Meisenheim, am 17. in Sobernheim, am 18. und 19. in Creuznach, am 21. bis 24. in Simmern, am 25. und 26. in Zell, am 28. und 29. in Cochem, am 30. sowie im Monat Oktober am 1. in Mayen, am 2. und 3. in Adenau, am 5. und 6. in Ahrweiler, am 7. und 8. in Linz, am 9. in Andernach, am 10. und 12. in Neuwied, am 14. in Altenkirchen, am 15. bis 17. in Kirchen, am 19. und 20. in Coblenz, am 21. bis 24. in St. Goar.

Coblenz, den 30. Juni 1868.

795. Wir ersuchen alle Diejenigen, welche an den nachbenannten, für den Bezirksstraßenbaufonds administrirten Hebestellen Chausseegeld zu entrichten haben, darauf zu halten, daß ihnen mit dem Tagesstempel versehene Chausseezettel verabfolgt werden. Die betreffenden Aufsichts- und Polizeibeamten werden hierdurch wiederholt angewiesen, die tarifmäßige Verausgabung der Chausseezettel an den gedachten Hebestellen, jedoch

ohne Belästigung des Verkehrs, zu controlliren und etwaige Contraventionen zur Anzeige zu bringen.

Die für Rechnung der Bezirksstraßenfonds verwalteten Hebestellen sind:

A. Westrheinische: 1) Lohrsdorf, 2) Burgen, 3) Cappel, 4) Niederfell, 5) Lay.

B. Ostrheinische: 1) Niederbieber, 2) Wissen, 3) Grottorf, 4) Leuzbach.

Coblenz, den 1. Juli 1868.

796. Dem Nicolaus Schumacher zu Mayen ist von uns die Concession zur Vermittelung von Auswanderungs-Verträgen, als Unteragent des Ferdinand Schmidt zu Biotho, letzterer als Hauptagent der concessionirten Firma J. H. P. Schröder & Comp. zu Bremen, für den Umfang des Kreises Mayen und zwar zur Beförderung nach Nord- und Süd-Amerika, mit Ausschluß von Brasilien, sowie nach Süd-Australien, ertheilt worden.

Coblenz, den 1. Juli 1868.

797. Dem Handelsmann Salomon Kahn zu Staudernheim, als bestellten Unteragenten des Ernst Johanning zu Berlin, letzterer als Hauptagent der concessionirten Firma Ww. Stisser & Comp. zu Bremen, ist von uns die Concession zur Beförderung von Auswanderern nach Nord- und Süd-Amerika, mit ausdrücklichem Ausschluß von Brasilien, für den Umfang des Oberamtes Meisenheim ertheilt worden.

Coblenz, den 1. Juli 1868.

798. Die von dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern unterm 25. Februar d. J. der unter der Firma „Germania, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" in New-York domicilirten Actien-Gesellschaft ertheilte Concession nebst den Statuten zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten bringen wir in der Beilage zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz, den 1. Juli 1868.

799. Die katholische Schulstelle zu Tellig, im Kreise Zell, mit welcher auch das Küsteramt verbunden sein wird, ist erledigt. Das gesammte Stelleneinkommen beträgt 180 Thlr. jährlich neben freier Wohnung und einer Geldvergütung von 20 Thlrn. zur Beschaffung des Brennmaterials für den Privatgebrauch des Lehrers. — Bewerbungen um die Stelle sind unter Beifügung der Zeugnisse binnen 3 Wochen an den Königl. Landrath Herrn Knebel zu Zell zu richten.

Coblenz, den 3. Juli 1868.

800. Dem Maurergesellen Johann Ibald aus Hatzenport ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 6. Juli 1868.

801. Der finanzielle Zustand der Schullehrer-Wittwenkasse ist nach der für das Jahr 1867 abgelegten Rechnung folgender:

A. Einnahme.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	Baarbestand aus dem Jahre 1866 .	—	—	—
2.	Eintrittsgelder für 1867, und zwar von neuen resp. wiederholt verheiratheten Mitgliedern:			
	im Kreise Adenau von 3	12	—	
	„ „ Ahrweiler „ 4	16	—	
	„ „ Altenkirchen „ 8	32	—	
	„ „ Coblenz „ 1	4	—	
	„ „ Cochem „ 2	8	—	
	„ „ Creuznach „ 5	20	—	
	„ „ St. Goar „ 1	4	—	
	„ „ Mayen „ 4	16	—	
	„ „ Neuwied „ 3	12	—	
	„ „ Simmern „ 6	24	—	
	„ „ Wetzlar „ 4	16	—	
	„ „ Zell „ 3	12	—	
	zusammen von 44			176 — —
3.	Beiträge für 1867, und zwar von Mitgliedern:			
	im Kreise Adenau von 40	120	—	
	„ „ Ahrweiler „ 53	157	15	
	„ „ Altenkirchen „ 92	270	—	
	„ „ Coblenz „ 68	202	15	
	„ „ Cochem „ 69	207	—	
	„ „ Creuznach „ 134	410	15	
	(incl. 16 Thlr. Beitrag der Stadt Creuznach)			
	„ „ St. Goar „ 71	211	15	
	„ „ Mayen „ 78	231	—	
	„ „ Neuwied „ 91	271	15	
	„ „ Simmern „ 87	248	—	
	„ „ Wetzlar „ 88	264	—	
	„ „ Zell „ 56	168	—	
	zusammen von 927			2761 15 —
	(Einige Mitglieder hatten nicht den ganzen Jahresbeitrag zu zahlen.)			
4.	Collecten für 1867			91 5 11
5.	Kapitalzinsen			2631 15 —
6.	Kapital-Ablagen			50 — —
	zusammen			5710 5 11
	Hierzu Reste aus 1866, nämlich:			
	a) Beiträge resp. Rest-Ablieferungen . .	83	—	—
	b) Collectengelder . .	13	28	8
				96 28 8
	Summa der Soll-Einnahme			5807 4 7

		Thlr.	Sgr.	Pf.		
	Davon restiren:					
a)	Beiträge resp. Rest-Ablieferungen:					
	aus dem Kreise Creuznach	33	15	—		
	„ „ „ Simmern	3	—	—		
	„ „ „ Wetzlar	5	15	—		
	zusammen	42	—	—		
b)	Collectengelder . . .	1	1	5		
					43	1 5
	Summa der Ist-Einnahme				5764	3 2

B. Ausgabe.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	Vorschuß aus dem Jahre 1866 . .	28	22	—
2.	An Pensionen für Wittwen und Waisen, und zwar:			
	im Kreise Adenau . .	104	—	—
	„ „ Ahrweiler .	148	—	—
	„ „ Altenkirchen .	338	—	—
	„ „ Coblenz . .	180	—	—
	„ „ Cochem . .	84	—	—
	„ „ Creuznach .	456	—	—
	„ „ St. Goar .	120	—	—
	„ „ Mayen . .	184	—	—
	„ „ Neuwied . .	367	26	4
	„ „ Simmern .	167	19	—
	„ „ Wetzlar . .	360	—	—
	„ „ Zell . . .	145	26	4
	zusammen	2655	11	8
3.	An Schreib-Materialien, Porto und Rückerstattungen	7	5	—
4.	Kapital-Anlagen: für den Ankauf von 4½prozentigen Staats-Anleihe-Obligationen zum Nominalwerth von 3000 Thlrn. .	2942	6	—
	Summa der Ausgabe	5633	14	8

Abschluß.

Die Ist-Einnahme beträgt	5764	3	2
Die Ist-Ausgabe beträgt	5633	14	8
Es bleibt mithin Bestand	130	18	6

Nachweis des Kapital-Vermögens.

Dasselbe bestand Ende 1867:

a) in Staatsschuldscheinen und Obligationen zum Nominalwerthe von	55300	—	—
b) in an Gemeinden ꝛc. ausgeliehenen Kapitalien	15700	—	—
in Summa	71000	—	—
Ende 1866 betrug dasselbe	68050	—	—
Mithin jetzt mehr	2950	—	—

Coblenz, den 26. Juni 1868.

802. Die Executorstelle bei der Steuer- und Gemeindekasse der Bürgermeistereien Hüffelsheim und Mandel, im Kreise Creuznach, ist durch den freiwilligen Rücktritt des seitherigen Inhabers erledigt und soll von uns demnächst wieder besetzt werden. Das Einkommen derselben besteht in unbestimmten Mahn- und Executions-Gebühren in einem durchschnittlichen jährlichen Ertrage von circa 180 Thlrn. — Qualificirte, versorgungsberechtigte Candidaten haben ihre etwaigen Meldungen, unter Vorlage ihrer Militär-Papiere und eines selbst geschriebenen Lebenslaufes, binnen 14 Tagen bei dem Königl. Landraths-Amte zu Creuznach einzureichen.

Coblenz, den 2. Juli 1868.

803. Die katholische Schulstelle zu Volkesfeld, im Kreise Mayen, ist erledigt. Das Einkommen derselben beträgt 160 Thlr. neben freier Wohnung und dem Brennmaterial für den Bedarf des Lehrers. — Bewerbungen um die Stelle sind unter Beifügung der Zeugnisse binnen 3 Wochen an den Herrn Schulinspector, Pfarrer und Definitor Roertershe u s e r zu Niedermendig, zu richten.

Coblenz, den 3. Juli 1868.

804. Die Kreisbotenstelle zu Creuznach kömmt mit dem 1. August c. zur Erledigung. Qualificirte Militär-Anwärter wollen ihre Bewerbungen, unter Beifügung ihrer Zeugnisse, binnen längstens 8 Tagen dem Königl. Landrath zu Creuznach einreichen.

Coblenz, den 4. Juli 1868.

805. Durch die Allerhöchste Verordnung vom 15. Februar 1858 (Gesetzsammlung Seite 42) ist, in Ausführung des Art. 15 unter c. des Münzvertrags vom 24. Januar 1857 (Gesetz-Sammlung Seite 312 ff.), auf den Antrag des Staats-Ministeriums Folgendes verordnet worden:

„Die Haupt-Münz-Kasse der General-Münz-Direction zu Berlin, die Regierungs-Hauptkassen und die Steuer-Empfänger sind verpflichtet, die inländische Scheidemünze aller Art nach ihrem vollen Nennwerthe auf Verlangen jeder Zeit gegen grobe Silbermünze — Courant — umzuwechseln. Die zum Umtausch bestimmte Summe darf jedoch nach der unterm 21. Dezember 1859 (Amtsblatt de 1859 Nro. 56) bekannt gemachten Verordnung des Herrn Finanzministers bei der Silberscheidemünze nicht unter 5 Thlr., bei der Kupferscheidemünze nicht unter 2 Thlr. betragen."

Die von uns ressortirenden Kassen sind hiernach mit Anweisung versehen worden.

Coblenz, den 3. Juli 1868.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

806. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Saarbrücken vom 24. Juni d. J. ist der Sprachlehrer Nicolaus Franz Trebillot, früher zu Saarbrücken wohnhaft, für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 2. Juli 1868.

Der General-Prokurator.

807. Der Königliche Landgerichts-Präsident hat folgende Ordonnanz erlassen:

Die Eröffnung der Ferienkammer des Königlichen Landgerichts hat statt: am 1. August c., Vormittags 11 Uhr.

Die gewöhnlichen Audienztage während der Ferien sind: der 3., 4., 14., 15., 17., 18., 28., 29. und 31. August; der 1., 11., 12., 14., 15., 25., 26., 28. und 29. September c.

Die im § 27 der Subhastations-Ordnung erwähnten Einsprüche in Subhastations-Sachen sollen in die Sitzungen vom 31. August und resp. 26. September c. verwiesen werden.

Coblenz, den 24. Juni 1868.

gez. v. Olfers. gez. P. Müller, Obersecretär.

Für die richtige Abschrift:
Der Landgerichts-Secretär,
(L. S.) Ellinger.

808. Die Königlichen Regierungs-Hauptkassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§ 3 und 4 unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwen-Pension von 50 Thlr. versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oekonomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu **Ia.** ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und **event.** zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu **Ib.** wegen der Oekonomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu **Id.** dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch **event.** das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten **ad Ia.** angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben, oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß **N. N.** berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten", können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Dokumenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß

die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Dokumente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das **suppletorium** zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

> „Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr **N. N.** weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

> „daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

> „daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizeibehörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte 1. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Orts-Obrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16 Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Dokumente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu **II.** genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten **praenumerando** zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 unsers Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben, sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cfr. **Ia.** und **b.**), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu **Ia.** und **b.** bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir am Schlußsatze der Receptions-Dokumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

809. Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphen-Leitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe ꝛc., ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so macht die unterzeichnete Direktion hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§ des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerkt die unterzeichnete Direktion hierbei, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphen-Leitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden. — Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

„§ 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

„§ 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

„§ 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zwei Jahren bestraft."

Frankfurt a. M., den 30. Juni 1868.

Telegraphen-Direktion.

810. Die Posthaltestelle bei der Oberwesel-Simmernschen Personenpost in Engehöll ist nach dem Hause des Wirthes Mathias Lambrich verlegt worden.

Coblenz, den 3. Juli 1868.

Der Ober-Post-Direktor.

811. Die Posthaltestelle in Arenberg, bei der Coblenz-Montabaurer Personenpost, ist von der Chausseegeld-Hebestelle nach dem Hause des Gastwirths Peter Wissing verlegt worden.

Coblenz, den 6. Juli 1868.

Der Ober-Post-Direktor.

812. Nachstehend bezeichnete, als unbestellbar zurückgekommene Postsendungen, sowie herrenlose Passageireffecten sind von Bezirks-Post-Anstalten eingesandt worden:

1) ein recommandirter Brief an Carl Helmstaedt, Gesang-Komiker in Hamburg (St. Pauli, Thalstraße 32), eingeliefert in Coblenz am 3. April (6—7 Uhr Nachmittags);
2) ein Geldbrief an Gedeck in Burg-Nassau bei Ems, enthaltend 2 Thaler, $^{1}/_{10}$ Loth, eingeliefert in Coblenz am 8. April (7—8 Uhr Nachmittags);
3) ein Brief mit 1 Thaler (undeclarirt) an die verwittwete Frau Schramm geb. Meyer in Potsdam, $^{1}/_{10}$ Loth, eingeliefert in Coblenz am 10. April (5—6 Uhr Nachmittags);
4) ein Brief mit 1 Thaler (undeclarirt) an Julius Rennert in Berlin, $^{1}/_{10}$ Loth, eingeliefert in Coblenz am 11. April (4—5 Uhr Nachmittags);
5) ein Packet an Frau Gastwirth Schallenberg in Deutz, Reg. Nr. 286, 4 Loth, eingeliefert in Coblenz am 30. Dezember pr.;
6) ein Packet, **A. M.**, 14 Loth, Reg. Nr. 519, an August Meißner in Herzogewalde, eingeliefert in Coblenz am 31. Januar c.;
7) eine Post-Anweisung an Blum in Blankenheim über 3 Thaler 5 Sgr., eingeliefert in Ahrweiler am 11. November 1867;
8) ein Päckchen, enthaltend 3 Thaler 7 Sgr. 10 Pf., aufgefunden in der Packkammer in Bingerbrück am 5. März c. (wahrscheinlich einem Packete entfallen);
9) ein Regenschirm von grüner Baumwolle, vorgefunden an dem Schalterfenster der Posterpedition in Boppard am 7. März c.;
10) ein baumwollener Regenschirm, vorgefunden im Wittlich-Coblenzer Personenpostwagen am 19. Februar c.;
11) ein baumwollener Regenschirm, am 25. April c. am Schalterfenster beim Postamt in Coblenz vorgefunden.

Die unbekannten Absender resp. Eigenthümer dieser Gegenstände werden aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei der hiesigen Ober-Post-Direktion oder bei den betreffenden Post-Anstalten zu melden und ihre Empfangsberechtigung nachzuweisen, widrigenfalls mit diesen Gegenständen nach den bestehenden Bestimmungen verfahren werden wird.

Coblenz, den 4. Juli 1868.

Der Ober-Post-Direktor.

Personal-Chronik.

813. Der Regierungs-Schulrath Bogen ist an die Königliche Regierung zu Düsseldorf, und der Consistorial-Rath, Regierungs-Schulrath Woepke von der Königlichen Regierung zu Düsseldorf in das Regierungs-Collegium zu Coblenz versetzt worden.

814. Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 6. Juni d. J. den Regierungs-Assessor Knebel zum Landrathe des Kreises Zell zu ernennen geruht.

815. Für die Bürgermeisterei Wallhausen ist der bisherige Beigeordnete Johann Klock zum ersten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren wieder ernannt worden.

816. Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Panzweiler, Conrad Memmesheimer, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

817. Die bisherige provisorische Lehrerin an der katholischen Schule zu Oberwinter, Maria Anna Thür, ist in ihrer Stelle definitiv bestätigt worden.

818. Der Lehrer Wilhelm Feld zu Ehlscheid ist zum dritten Lehrer an der evangelischen Schule in Heddesdorf definitiv, der Schulamts-Candidat Jacob Weber zu Heddesdorf zum Lehrer an der evangelischen Schule in Ehlscheid provisorisch und der Schulamts-Candidat Simon Stein zu Reichenstein zum Lehrer an der evangelischen Schule daselbst definitiv ernannt worden.

819. Der Schulamts-Candidat Ferdinand Patuschka zu Argenschwang ist zum Lehrer an der evangelischen Schule, sowie zum Küster und Organisten an der evangel. Kirche daselbst provisorisch ernannt worden.

820. Der forstversorgungsberechtigte Jäger Georg Storch ist zum Königl. Förster ernannt und demselben der Schutzbezirk Martenthal, in der Oberförsterei Adenau, übertragen worden.

821. Der Landgerichts-Referendar Peter Heinrich Hubert Eduard Stieger aus Oedt, im Kreise Kempen, wurde am 3. Juli d. J. zum Zwecke des Uebertritts zum Landgerichte Cleve aus seinen bisherigen Dienstverhältnissen zum Landgerichte Coblenz entlassen.

822. Der Referendarius von Gerolt zu Neuwied ist behufs Uebertritts zur Verwaltung aus dem Justizdienste, und der Auskultator Schenk zu Wetzlar behufs Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Wiesbaden aus seinen Dienstverhältnissen zum Königl. Justiz-Senat entlassen worden. — Der Kreisgerichts-Rath Stephan zu Braunfels ist auf sein Ansuchen vom 1. Oktober c. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

823. Der Kasernen-Inspector Meyer in Coblenz ist am 1. Juli d. J. verstorben.

824. In dem Bereiche des Ober-Berg-Amtes zu Bonn sind seit dem 1. Januar d. J. folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

Bei dem Oberbergamte ist: dem Berg-Assessor Heusler der Charakter als Bergrath verliehen, der Berg-Assessor **Dr.** Stein als Hülfsarbeiter eingetreten, der früher Herzoglich Nassauische Probator Heerlein zum Oberbergamts-Secretair befördert, der Secretair Siebel durch seine Beförderung zum Geheimen Calculator im Königlichen Handels-Ministerium ausgeschieden, und der bisherige Diätar, Militär-Anwärter Matzke zum Oberbergamts-Büreau-Assistenten ernannt worden.

Bei der Bergwerksdirection in Saarbrücken ist: dem Berg-Inspector Follenius der Charakter als Bergrath verliehen, der Berg-Inspector Wesener durch seine Versetzung nach der Saline Staßfurt ausgeschieden, der Büreau-Assistent Ringeisen gestorben und der Büreau-Assistent Schlesinger ausgeschieden. Die Büreau-Assistenten Kissel und Domack sind zu Secretairen, der Civil-Anwärter Friedrich Hoffmann und die Militair-Anwärter Blume und Stecher zu Büreau-Assistenten ernannt worden.

Bei den Berg-Inspectionen der Saarbrücker Gruben ist: den Bergwerks-Directoren Pfähler der Grube Sulzbach-Altenwald und von Rönne der Grube Heinitz der Charakter als Bergrath verliehen, der Berg-Inspektor Blees als Hülfsarbeiter an das Königliche Oberbergamt zu Dortmund und der Berg-Inspector A. Noeggerath von der Grube von der Heydt an dessen Stelle nach der Grube Reden-Merchweiler versetzt worden. Die Berg-Assessoren Temme auf Grube Friedrichsthal-Quierschied, Maaß auf Grube Kronprinz Friedrich Wilhelm, und Freudenberg auf Grube von der Heydt sind zu Berg-Inspectoren ernannt worden. Der früher Hannöversche Berggeschworene Holste und der früher Nassauische Berg-Accessist Mencke sind zu technischen Secretairen, die Schichtmeister-Gehülfen Unger, Stutte, Hellwig, Schirmer, Sprenger, Heinrich Hoffmann und Zembrod zu Secretären, die Büreau-Diätare Tönnies und Demel, die Civil-Anwärter Altpeter und Loew, sowie die Militair-Anwärter Beyer, Gulsch, Dörpinghaus und Schaack zu Assistenten ernannt worden.

Bei der Berg-Inspection zu Weilburg ist: der früher Nassauische Berg-Accessist Johann Bellinger zum Berg-Inspector ernannt, der Domanial-Bergverwalter Stöckicht mit Pension in den Ruhestand versetzt, der Domanial-Bergverwalter Döppenschmidt zum Faktor und Rendanten, und der Civil-Anwärter Mayer zum Assistenten ernannt worden.

Bei der Berg-Inspection zu Dillenburg ist der Domanial-Bergverwalter Kayser zum Berg-Inspector ernannt worden.

Bei den Revierbeamten ist: der früher Nassauische Bergmeister Stein zu Diez mit dem Charakter als Bergrath in den Ruhestand versetzt, dem Berggeschworenen Dunker in Coblenz der Charakter als Bergmeister verliehen, der früher Nassauische Berggeschworene Wenckenbach zu Weilburg in seinem Amte definitiv angestellt, der Berggeschworene von Zastrow von Schleiden nach Diez versetzt und der früher Nassauische Berg-Accessist Höchst an dessen Stelle zum Berggeschworenen in Schleiden ernannt worden.

Ferner sind: die Berg-Referendare Brüning, Duisberg, von Sobbe, Le Hanne, Hillebrand, Schilling und Freitag zu Berg-Assessoren, der Berg-Eleve Arlt zum Berg-Referendar ernannt worden, und die Berg-Assessoren Jung und von Ammon, durch ihre Anstellung im Bezirke des Königlichen Oberbergamts zu Clausthal, ausgeschieden.

Patente.

825. Dem Ingenieur Johann Carl Reinhart Jähns zu Berlin ist unter dem 26. Juni 1868 ein Patent

auf einen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen graphischen Distanzmesser, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

826. Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin unter dem 10. Dezember 1866 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung zur Zuführung von Wolle, Baumwolle oder andern Fasern an Vorbereitungs- und Kratzmaschinen

ist aufgehoben.

827. Das dem Emile Cazar und dem Charles Sichel in Paris unter dem 14. Dezember 1866 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Knopflochnähmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ist aufgehoben worden.

828. Das dem Herrn Clemens Wageuer zu Hoerde unter dem 20. März 1867 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Verladen von Kohlen und Erzhaufwerk

wird hierdurch aufgehoben.

829. Das dem Mechaniker A. Schäfer zu Wertheim in Baden unter dem 5. April 1867 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Maschine zum Anfertigen von Sendel-Eisen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben worden.

Hierzu eine Beilage — betr. Concession und Statuten der unter der Firma: „Germania, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft," in New-York domicilirten Actien-Gesellschaft — und die öffentlichen Anzeiger Nr. 31 und 32.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin in Coblenz.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Der unter der Firma:

Germania,

Lebens-Versicherungs-Gesellschaft

in **New-York** domicilirten Actien-Gesellschaft wird die Konzession zum Geschäfts-Betriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der Statuten vom 10. April 1860 und der dazu gehörigen Nebengesetze, sowie des Nachtrages vom 14. Dezember 1867 hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern, resp. amtlichen Publications-Organen derjenigen Bezirke, in denen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domizilirten General-Bevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staats-Anzeiger bekannt gemacht worden sind.

   In der gedachten Uebersicht, für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können, ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischen Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäfts-Betrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen. Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten je nach Verlangen des inländischen Versicherten entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

   Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

   Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 25. Februar 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. Itzenplitz.

(Siegel des Kgl. Preuß. Ministeriums des Innern.)

Der Minister des Innern.
gez. Graf Eulenburg.

Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten
Lenard. I. A.

Statuten

der „Germania“ Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Artikel 1. Name und Domicil der Gesellschaft.

Der Name dieser Gesellschaft soll sein: „The Germania Life Insurance Company,“ die Germania, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft. Sie soll in der Stadt **New-York** domizilirt sein.

Artikel 2. Geschäfts-Umfang.

Das Geschäft dieser Gesellschaft soll darin bestehen, Versicherungen anzunehmen auf das Leben von Individuen, sowie jegliche, dazu gehörige oder damit in Verbindung stehende, Versicherung; auch Leibrenten zu bewilligen, zu kaufen oder über solche zu verfügen.

Artikel 3. Ausübung der Corporationsrechte der Gesellschaft.

Die Corporationsrechte der besagten Gesellschaft sollen durch einen Verwaltungsrath von Directoren und durch solche Beamte und Agenten, welche dieser Verwaltungsrath anstellt, ausgeübt werden. Die Zahl der Direktoren soll dreißig betragen; doch kann der Verwaltungsrath bei irgend einer seiner Zusammenkünfte, die nach den unten mitgetheilten Regeln vorausbestimmt wurden, die Zahl der Directoren bis zu höchstens funfzig durch einen Beschluß erhöhen. Kein die Erhöhung der Directoren betreffender Beschluß soll gültig sein, wenn er nicht in einer Sitzung angenommen worden ist, welche in Folge einer den Direktoren gemachten Anzeige abgehalten wurde, daß die Erhöhung der Zahl der Direktoren bei solcher Zusammenkunft werde zur Verhandlung gebracht werden. Eine solche Anzeige muß durch einen in einer vorhergehenden Sitzung des Verwaltungsraths gefaßten Beschluß angeordnet sein. Im Falle der Verwaltungsrath auf diese Weise den Beschluß faßt, die Zahl der Direktoren zu vermehren, so soll bei der zunächst folgenden Direktorenwahl die ganze zusätzliche Zahl gewählt werden, außer denjenigen, welche bei dieser Wahl zur Ausfüllung etwa bestehender Vacanzen zu wählen sind. Die Stimmzettel sollen bezeichnen, für welche der Direktoren als „die Vacanzen ausfüllende“, und für welche derselben als „zusätzliche“ die Stimme abgegeben wird. Unmittelbar nach einer solchen Wahl sollen die zusätzlichen Direktoren durch das Loos gleichmäßig unter die 5 Klassen vertheilt werden und ein Fünftel der ganzen Anzahl soll künftig alljährlich in derselben Weise, wie nachfolgend in Bezug auf die dreißig obengenannten Direktoren bestimmt ist, gewählt werden.

Die Majorität der Direktoren soll aus Bürgern des Staates Newyork bestehen, und jeder Direktor soll Besitzer von wenigstens zehn Aktien des Grundkapitals der Gesellschaft sein, und solche Aktien mindestens dreißig Tage vor seiner Wahl zum Direktor im Besitz haben.

Artikel 4. Wann und in welcher Weise die Direktoren und Beamte zu wählen sind.

Die folgenden, namentlich aufgeführten, Personen sollen den ersten Verwaltungsrath bilden, und so lange im Amte bleiben, bis ihre Nachfolger bestimmt sind:

Louis M. Amsinck,	Peter Kauth,	Oswald Ottendörfer,	Edward von der Heydt,
Isaak Bernheimer,	Friedrich Kapp,	Hermann Rose,	Louis von Hoffmann,
Charles Breusing,	Gustav Kutter,	Max Schäfer,	David Wallerstein,
Elie Charlier,	Jeremiah Laroque,	John F. Schepeler,	Hugo Wesendonck,
C. Godfrey Gunther,	Johannes Lienau,	Fred. Schwendler,	Bernhard Westermann,
John H. Hardt,	Edward Luckemeyer,	Joseph Seligmann,	John Westfall,
Louis Jay,	Charles Luling,	Leonard J. Stiasny,	Melvin S. Whitney.
Edward Kaupe,	Herrmann Marcuse,		

In dem Falle, daß irgend welche der eben genannten Personen das Amt ablehnen, oder sich als anwählbar erweisen sollten, können die übrigen Direktoren die Vacanz oder Vacanzen ausfüllen.

Der Verwaltungsrath soll, unmittelbar nach Constituirung der Gesellschaft, sich durchs Loos in fünf gleiche Klassen theilen. Die Dienstzeit der ersten Klasse soll am Ende eines Jahres vom 31. Dezember 1860 ab, erlöschen; die der zweiten am Ende von zwei Jahren von derselben Zeit ab; die der dritten am Ende von drei Jahren von derselben Zeit ab; die der vierten am Ende von vier Jahren von derselben Zeit ab; und die der fünften Klasse am Ende von fünf Jahren von derselben Zeit ab; und so der Reihe nach fort, in jedem nachfolgenden Jahre. Nach dem Jahre 1860 soll ein Fünftel des Verwaltungsrathes jährlich, am zweiten Mittwoch im Dezember jeden Jahres gewählt werden und fünf Jahre lang, oder bis ihre Nachfolger erwählt sind, im Amte bleiben, aber jeder Direktor ist wieder wählbar.

Die jährliche Wahl der Direktoren soll im Haupt-Bureau der Gesellschaft in der Stadt Newyork statt haben und vierzehn Tage vorher in wenigstens zweien der täglichen Zeitungen der besagten Stadt angezeigt werden.

Der erste Verwaltungsrath soll drei Wahl-Inspectoren ernennen, und bei jeder späteren Direktorenwahl sollen von den zur Wahl berechtigten drei Personen zu Inspectoren für die nächstfolgende Wahl gewählt werden. Kein Direktor soll zum Wahl-Inspektor gewählt werden, noch ein Wahl-Inspektor in der Wahl, bei welcher er als Inspektor fungirt, zum Direktor.

Die Direktoren sollen durch Stimmzettel und mit relativer Stimmenmehrheit gewählt werden.

Bei der Direktorenwahl soll jeder Actieninhaber der Gesellschaft für jede Aktie, welche er besitzt,

zu einer Wahlstimme berechtigt sein, und mag seine Simme persönlich oder durch Vollmacht abgeben; und jeder Inhaber einer Police, welcher mindestens einhundert Dollars an jährlichen Prämien bezahlt, oder jeder zu einer Leibrente im jährlichen Betrage von nicht weniger als Hundert Dollars Berechtigte sollen zu einer Wahlstimme berechtigt sein; aber ein solches Votum soll persönlich, und nicht durch Vollmacht abgegeben werden.

Der Verwaltungsrath soll unmittelbar nach seiner Constituirung, und jährlich nach jeder Wahl, aus der Zahl seiner Mitglieder einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten erwählen.

Im Falle der Vice-Präsident zu gleicher Zeit noch ein anderes Amt, außer dem eines Direktors in der Gesellschaft, bekleidet, soll er nicht als Präsident derselben fungiren, sondern ein zeitweiliger Präsident durch den Verwaltungs-Rath oder den Präsidenten unter den Mitgliedern gewählt werden, um während der Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten als solcher zu fungiren. Wenn eine solche Ernennung durch den Präsidenten getroffen ist, soll dieselbe nur bis zur nächsten Versammlung des Verwaltungsraths in Kraft bleiben.

Auch kann der Verwaltungsrath zu jeder Zeit aus seiner Mitte einen temporären Präsidenten wählen, für den Fall, daß der Präsident und Vice-Präsident abwesend, selbst betheiligt, oder zu fungiren verhindert sind.

Der Verwaltungsrath kann ebenfalls jederzeit einen Sekretair und solche andere Beamte, die er für räthlich findet, anstellen, welche ihr Amt unter den von dem Verwaltungsrathe vorzuschreibenden Bedingungen bekleiden sollen.

Artikel 5. Art der Ausfüllung von Vacanzen.

Vacanzen im Verwaltungs-Rathe, die in den Zwischenräumen von einer Wahl zur andern durch Tod, Resignation oder auf andere Weise eintreten, können von demselben auf die Art ausgefüllt werden, wie nachfolgend in den Neben-Gesetzen angegeben ist.

Die Directoren sollen irgend eine Vacanz, die aus Vernachlässigung des Dienstes von Seiten irgend eines Wahl-Inspectors entstanden ist, ausfüllen.

Im Falle an einem Wahltage die Wahl nicht zu Stande kommt, sollen diejenigen Directoren, deren Stellen bei solcher Wahl nicht neu zu besetzen waren, Macht haben, Directoren an die Stelle derer zu erwählen, deren Nachfolger bei dieser Wahl hätten gewählt werden müssen, aber nicht erwählt wurden wegen Nichtzustandekommens der Wahl; und ebenso zusätzliche Directoren, die bei dieser Wahl hätten erwählt werden sollen, aber nicht gewählt wurden.

Der Verwaltungs-Rath soll Macht haben, jede Vacanz in irgend einem Amte zu besetzen.

Artikel 6. Das Gesellschafts-Kapital.

Das Kapital der besagten Gesellschaft soll Zweimalhunderttausend Dollars betragen, in Viertausend Aktien getheilt, jede zu Fünfzig Dollars, welche persönliches Eigenthum und nur in den Büchern der Gesellschaft, in Uebereinstimmung mit den Neben-Gesetzen übertragbar sein sollen.

Die Besitzer des besagten Grund-Kapitals können davon Zinsen, deren Rate sieben Prozent jährlich nicht übersteigt, erhalten. Zur Bezahlung solcher Zinsen kann der Verwaltungs-Rath Dividenden erklären, und die Zeit und Art ihrer Auszahlung festsetzen.

Keine Gewinn-Vertheilung soll statthaben, bevor die Actien-Inhaber nicht zuerst Zinsen im Betrage von sieben Prozent pro Jahr von dem Grund-Kapitale erhalten haben.

Artikel 7. Beschlußfähige Zahl des Verwaltungs-Rathes.

Sieben Directoren sollen eine beschlußfähige Zahl zur Verhandlung von Geschäften bilden, welche Zahl der Verwaltungs-Rath durch ein Neben-Gesetz zu erhöhen ermächtigt ist.

Artikel 8. Neben-Gesetze.

Der Verwaltungs-Rath soll ermächtigt sein, zur Richtschnur für die Beamten und Agenten, und für die Geschäftsführung Neben-Gesetze zu erlassen, welche mit diesen Statuten nicht unverträglich sind, noch mit der Constitution und den Gesetzen dieses Staates oder der Vereinigten Staaten.

Keine Aenderung oder Verbesserung der Neben-Gesetze, oder irgend ein Zusatz zu denselben soll gemacht werden, außer durch einen zustimmenden Beschluß der Majorität aller Directoren.

Der Verwaltungs-Rath soll zu diesem Zwecke durch eine Einladung jedes einzelnen Directors, welche den Gegenstand der vorzuschlagenden Aenderung, Verbesserung oder Hinzufügung ausdrücklich angiebt, zusammenberufen werden, und die bejahenden sowie die verneinenden Stimmen sollen bei jeder Frage gesammelt werden.

Artikel 9. Rechnungsjahr der Gesellschaft.

Das Rechnungsjahr der Gesellschaft soll mit dem ersten Januar eines jeden Jahres beginnen, und mit dem ein und dreißigsten Dezember schließen.

Artikel 10. Bedingungen und Raten der Versicherungen.

Der Verwaltungs-Rath kann die Höhe der Prämien, sowie die Art der Zahlung derselben festsetzen, und kann durch ein Neben-Gesetz den Betrag der auf ein einzelnes Leben anzunehmenden Versicherung beschränken.

Artikel 11. Verfall der Policen und weitere Gewalt des Verwaltungs-Rathes.

Im Falle irgend eine Versicherungs-Prämie auf irgend eine Police, die von der Gesellschaft ausgefertigt wurde, nicht zur Verfallzeit bezahlt wird, so kann der Verwaltungs-Rath eine solche Police für verfallen erklären und alle vorher geleisteten Zahlungen zum Vortheile der Gesellschaft verwenden. Der Verwaltungs-Rath soll ermächtigt sein, zum Vortheile der Gesellschaft irgend eine Versicherungs-Police oder andere Verpflichtung, die sie eingegangen wäre, zurückzukaufen. Der Verwaltungs-Rath soll alle übrige Gewalt besitzen, mit welcher gewöhnlich Verwaltungs-Räthe bekleidet sind, sofern sie nicht unverträglich ist mit diesen Statuten oder der Constitution und den Gesetzen dieses Staates oder der Vereinigten Staaten.

Artikel 12. Darlehen der Gesellschaft.

Kein Direktor oder Beamter der Gesellschaft soll ein Dahrlehen aus ihren Geldern erhalten dürfen.

Artikel 13. Vertheilung des Gewinnes.

Innerhalb dreier Monate nach dem Ablauf des Jahres 1867 sollen die Beamten der Gesellschaft einen General-Geschäftsausweis aufstellen und eine Bilanz des Geschäftsstandes der Gesellschaft ziehen lassen, welche den Betrag des Ueberschusses oder Reingewinnes für solche respectivo Zeiträume zeigt, so genau als derselbe ermittelt werden kann. Nach Abzug eines hinreichenden Betrages zur Rückversicherung aller ausstehenden Risicos und zur Deckung von Ausgaben für unvorherzusehende Fälle, sollen zwanzig Procent des so ermittelten Reingewinnes, zusätzlich der den Actien-Inhabern laut Artikel 6. zustehenden Zinsen des Grundkapitals, abgesondert und baar unter die Actien-Inhaber der Gesellschaft vertheilt werden; und die übrigen achtzig Prozente des besagten Reingewinnes sollen baar, oder nach der Wahl der Versicherten auf irgend eine andere, von dem Verwaltungs-Rathe zu bestimmende Weise unter diejenigen Inhaber von Policen, welche nach den Bestimmungen ihrer Policen zum Antheile am Gewinne berechtigt sind, nach billigen Grundsätzen vertheilt werden. Diese Dividenden-Vertheilung unterliegt den Regulationen, welche der Verwaltungs-Rath von Zeit zu Zeit hinsichtlich des Zeitraums, sowohl, während dessen eine Police in Kraft gewesen sein muß, um ihren Inhaber zum Antheile an der Dividende zu berechtigen, als auch hinsichtlich des Zeitraums, für welchen die Dividenden jedesmal erklärt werden sollen, treffen wird.

Ferner sollen die Beamten der Gesellschaft, am oder vor dem ersten Juli des Jahres 1869 und jedes darauf folgenden Jahres, oder zu anderen Zeiten, die der Verwaltungs-Rath bestimmt, einen General-Geschäftsausweis aufstellen und eine Bilanz ziehen, wie oben gesagt. Nach Abzug eines hinreichenden Betrages zur Rückversicherung aller ausstehenden Risicos und zur Deckung von Ausgaben für unvorhergesehene Fälle, soll eine Summe, gleich fünf Procent pro Jahr vom Grundkapital, zusätzlich der den Actien-Inhabern laut Artikel 6. zustehenden Zinsen des Grundkapitals, unter die Actien-Inhaber vertheilt werden; und der Rest des Rein-Gewinnes soll baar, oder nach der Wahl der Versicherten auf irgend eine andere, von dem Verwaltungs-Rath zu bestimmende Weise unter diejenigen Inhaber von Policen, welche nach den Bestimmungen ihrer Policen zum Antheil am Gewinne berechtigt sind, nach billigen Grundsätzen vertheilt werden. Diese Dividenden-Vertheilung unterliegt den Regulationen, welche der Verwaltungs-Rath von Zeit zu Zeit, hinsichtlich des Zeitraums sowohl, während dessen die Police in Kraft gewesen sein muß, um deren Inhaber zum Antheil an der Dividende zu berechtigen, als auch hinsichtlich des Zeitraums, für welchen die Dividende jedesmal erklärt werden soll, treffen wird.

Im Falle des Ablebens eines Versicherten soll sein ratirlicher Antheil am Gewinn, welcher vor seinem Tode und seit der letzten Dividenden-Vertheilung sich angehäuft hatte, bei der nächstfolgenden Dividenden-Vertheilung seinen gesetzlichen Vertretern oder Cessionaren baar ausgezahlt werden.

Artikel 14. Bevollmächtigte zur Offenlegung von Subscriptionsbüchern.

Gustav Kutter, John F. Schepeler, Frederik Schwendler, Hugo Wesenbonck, Melvin S. Whitney sollen ermächtigt sein zur geeigneten Zeit und am geeigneten Orte Bücher offen zu halten für Subscriptionen zur Bildung des Grundkapitals der Gesellschaft, und dieselben offen zu halten, bis der volle Betrag von Zweihunderttausend Dollars gezeichnet ist. Eine Majorität derselben genügt zur Ausführung dieser Obliegenheiten.

Neben-Gesetze.

Artikel 1. Sitzungen.

1. Section. Regelmäßige Sitzungen der Direktoren sollen abgehalten werden an jedem zweiten Mittwoch im Januar, April, Juli und Oktober jeden Jahres, und soll ihnen ein Bericht von dem Präsidenten erstattet werden über die Transactionen und den Geschäftsgang der Gesellschaft während des verflossenen Vierteljahres, besonders aufführend: die Verträge, welche abgeschlossen wurden; die Geldbeträge, welche eingenommen wurden, und für welche Rechnung, die Art, auf welche dieselben angelegt, oder ausbezahlt wurden; und den baaren Kassenbestand; ferner einen General-Rechnungs-Abschluß, welcher aufweist eine vollständige Aufstellung der Gelder, der Anlagen, Zahlungen und aller Forderungen für Verluste.

Aehnliche Berichte sollen auch monatlich ausgefertigt, und zur Einsicht für jedes Mitglied des Verwaltungs-Raths bereit gehalten werden.

2. Section. Nach dem Jahre 1860 soll auch eine Jahressitzung stattfinden, an dem auf den zweiten Mittwoch im Dezember folgenden Samstage, zur Wahl eines Präsidenten, Vice-Präsidenten und ständiger Ausschüsse.

3. Section. Der Präsident kann jederzeit nach seinem Ermessen eine außerordentliche Sitzung der Directoren berufen; er soll auch eine außerordentliche Sitzung berufen, wenn er schriftlich dazu von drei Directoren aufgefordert wird. Alle regelmäßige und außerordentliche Sitzungen sollen durch eine schriftliche oder gedruckte Mittheilung an einen jeden Director berufen werden; und kein Geschäft soll in einer außerordentlichen Sitzung vorgenommen oder verhandelt werden, wenn nicht in der besagten Mittheilung darauf Bezug genommen wurde; es sei denn, daß die Majorität des gesammten Verwaltungs-Rathes durch ihre Abstimmung in besagter Sitzung ihre Zustimmung dazu gegeben hat.

Artikel 2. Vacanzen im Verwaltungs-Rathe.

Vacanzen im Verwaltungs-Rathe sollen in der nächsten oder einer darauf folgenden Sitzung, nachdem solche Vacanz erklärt worden ist, und in einer Sitzung, welche auf diejenige folgt, in welcher die zur Ausfüllung der Vacanz bestimmte Person ernannt worden ist, ausgefüllt werden. Eine Mittheilung über die Wahl ist in die Einladung der Directoren zu dieser Sitzung aufzunehmen.

Artikel 3. Beamte.

Die Beamten der Gesellschaft sollen bestehen aus einem Präsidenten, einem Vice-Präsidenten und einem Secretair; doch können die Directoren anfänglich, und bis sie dafür halten, daß das Interesse der Gesellschaft die Anstellung eines besonderen Secretairs verlangt, den Vice-Präsidenten als provisorischen Secretair anstellen, in welchem Falle derselbe, so lange er dieses Amt bekleidet, die Amtsgeschäfte eines Secretairs versehen, aber nicht als Präsident der Gesellschaft fungiren soll.

Der Verwaltungs Rath kann ebenso einen Mathematiker oder berathenden Mathematiker, einen oder mehrere Aerzte und sonstige rechtskundige und andere Beamten, als nothwendig sind, anstellen.

Artikel 4. Obliegenheiten der Beamten.

Section 1. Der Präsident soll bei allen Sitzungen der Directoren den Vorsitz führen und ex officio Mitglied aller ständigen Ausschüsse, mit Ausnahme des Untersuchungs-Ausschusses sein. Er soll die allgemeine Leitung und die Oberaufsicht über die Gesellschafts-Angelegenheiten haben, und ausschließliche Bewahrung des Corporationssiegels mit der Ermächtigung, dasselbe den Versicherungs-, Alterversorgungs- und Rentenverträgen anzufügen; den Hypotheken-Entlastungsscheinen, den Cessionen von Hypotheken, wo die ganzen Beträge der darauf haftenden Schuld ausgezahlt werden soll; den Entlassungen von Theilen verhypotezirter Liegenschaften, wenn er dazu vom Finanz-Ausschusse ermächtigt ist; den Vollmachten zur Uebertragung von Werthpapieren, oder zur Vereinnahmung von Dividenden, mit Genehmigung des Finanz-Ausschusses, nach Anleitung von Artikel 7., Section 2. dieser Neben-Gesetze; und in allen übrigen Fällen, wozu er speciell durch einen Beschluß des Verwaltungs-Rathes bevollmächtigt wurde.

Im Falle der Vice-Präsident zu gleicher Zeit als provisorischer Secretair angestellt ist, soll der Präsident, wenn er durch Krankheit oder zeitweilige Abwesenheit zu fungiren verhindert ist, ermächtigt sein, aus der Zahl der Directoren einen Präsidenten pro tempore zu bestellen; und es soll das Datum von dessen Bestallung und des Ablaufes seiner Dienstzeit in dem Protocollbuch des Verwaltungs-Rathes vermerkt werden. Solche Bestallung soll nur bis zur nächsten Sitzung des Verwaltungs-Rathes in Kraft bleiben.

Section 2. Der Vice-Präsident soll dem Präsidenten assistiren und des Präsidenten Stelle einnehmen in allen Fällen, wo der letztere abwesend oder zu fungiren verhindert ist, außer dem, im Artikel 4. der Statuten vorgesehenen Falle, in welchem ihm nicht gestattet sein soll, als Präsident zu fungiren.

Section 3. Es soll dem Secretair obliegen, Aufsicht über die Bücher der Gesellschaft zu führen, alle Gelder, welche an die Gesellschaft gezahlt werden, zu vereinnahmen, und sie in derjenigen Bank, resp. Banken zu deponiren, welche der Verwaltungs-Rath durch einen Beschluß angiebt; darauf zu achten, daß wahrheitsgetreue Einträge in die Bücher darüber gemacht werden; Quittungen zu empfangen, für alle Gelder, die gezogen, ausgezahlt oder vorgelegt werden und getreue Einträge darüber machen zu lassen; eine genaue Rechnung zu führen über alle Anlagen, Werthpapiere und Ausstände, welche während aller Büreaustunden dem Verwaltungs-Rathe sowie den einzelnen Directoren zur Prüfung offen liegen sollen; Einladungen zu allen Sitzungen der Directoren und der Ausschüsse auszugeben und in den Einladungen zu den Specialsitzungen des Verwaltungs-Rathes anzuführen, auf wessen Verordnung und zu welchem Zwecke sie berufen werden; bei allen Sitzungen des Verwaltungs-Rathes anwesend zu sein (wenn nicht anderweitig beordert) und über die Verhandlungen in einem dazu bestimmten Buche genaue Protocolle zu führen, und überhaupt allen Obliegenheiten, die gewöhnlich mit dem Amte eines Secretairs verknüpft sind, sich zu unterziehen.

Section 4. Der Mathematiker soll alle Berechnungen vornehmen, die auf die Lebensdauer und die geeigneten Prämiensätze für von der Gesellschaft zu übernehmende Risiken, oder für auszugebende

Leibrenten Bezug haben, wenn er von dem Präsidenten oder dem Verwaltungs-Rathe oder einem Ausschusse desselben dazu aufgefordert wird. Er soll ferner verpflichtet sein, die Abschätzung aller ausstehenden Risicos und der zum Rückkauf angebotenen Policen vorzunehmen und die periodischen Berichte über den Stand der Gesellschaft vorzubereiten. Er soll gleichfalls in der Führung derjenigen Bücher und Archive, die in sein Departement einschlagen, mitwirken und dieselben beaufsichtigen.

Section 5. Der Gesellschafts-Arzt soll verpflichtet sein, täglich zu bestimmten Stunden in dem Büreau der Gesellschaft anwesend zu sein, um alle Personen, auf deren Leben Versicherungen begehrt werden, zu untersuchen, und schriftlich über jeden Fall zu berichten. Der Arzt kann auch über alle Versicherungs-Anmeldungen von auswärts, sowie über alle Documente, welche sich auf Ansprüche, die durch den Tod eines Versicherten entstanden sind, beziehen, consultirt werden.

Section 6. Die Anwälte und Rechtsbeistände sollen verpflichtet sein, den Directoren, Ausschüssen und Beamten der Gesellschaft gesetzlichen Rath zu ertheilen; alle Eigenthumstitel, die ihnen unterbreitet werden, zu prüfen, darüber zu berichten und einen Auszug der Eigenthumstitel zu liefern.

Section 7. Der Präsident und Secretair sollen ermächtigt sein, in Uebereinstimmung mit den Anweisungen und Bestimmungen des Verwaltungs-Rathes, welcher gerade fungirt, Verträge über Lebensversicherungen, Altersversorgungen und Leibrenten abzuschließen.

Der Präsident und Secretair sollen alle Anweisungen oder Wechsel unterzeichnen und sie an die Ordre derjenigen Person oder Personen ausstellen, welche zum Empfang des Geldes berechtigt sind.

Artikel 5. Ständige Ausschüsse.

Section 1. Nach Annahme dieser Nebengesetze und in jeder zur Wahl des Präsidenten und Vice-Präsidenten bestimmten Jahressitzung sollen folgende ständige Ausschüsse von dem Verwaltungsrathe erwählt werden und im Amte bleiben, bis ihre Nachfolger ernannt sind.

1) Ein Finanz-Ausschuß,
2) Ein Versicherungs-Ausschuß,
3) Ein Agentschafts-Ausschuß,
4) Ein Ueberwachungs-Ausschuß.

Sektion 2. Der Finanz-Ausschuß soll, außer dem Präsidenten, aus sechs Direktoren (von denen vier ein Quorum bilden), bestehen, welche alle Anlagen, die von Geldern der Gesellschaft zu machen sind, zu überwachen und zu leiten haben und mit den Beamten über alle Angelegenheiten, welche mit den Finanzen der Gesellschaft und der Erklärung von Dividenden in Verbindung stehen, consultiren und ihnen Rath ertheilen sollen.

Section 3. Der Versicherungs-Ausschuß soll, außer dem Präsidenten, aus vier Direktoren (von denen drei ein Quorum bilden) bestehen, welche mit den Beamten in allen, Versicherungen betreffende, Angelegenheiten und solchen, welche die Abmachung von Ansprüchen für Verluste ordnen, consultiren und ihnen Rath ertheilen sollen; aber um zur Zahlung für solche Ansprüche zu ermächtigan, soll die Zustimmung von mindestens der Majorität des Ausschusses erforderlich sein.

Section 4. Der Agentschafts-Ausschuß soll außer dem Präsidenten, aus vier Directoren (von denen drei ein Quorum bilden) bestehen, welche die Beamten in allen auf die Agenturen bezüglichen Angelegenheiten zu befragen und zu berathen haben.

Section 5. Der Ueberwachungs-Ausschuß soll aus drei Direktoren bestehen (von denen zwei ein Quorum bilden), welche jeden, dem Verwaltungsrathe vorgelegten vierteljährlichen Geschäfts-Ausweis zu prüfen haben.

Section 6. Regelmäßige Urschriften aller Verhandlungen und Beschlüsse eines jeden Ausschusses sollen in dazu bestimmte Bücher eingetragen werden.

Section 7. Jeder Bericht eines ständigen oder Special-Ausschusses soll schriftlich abgefaßt und von den zustimmenden Mitgliedern desselben unterzeichnet werden.

Artikel 6. Limitirung der Lebens-Risiko's und Zahlungsart der Prämien.

Auf ein einzelnes Leben soll keine Police in höherem Betrage als Zehntausend Dollars ausgegemacht werden, außer mit schriftlicher Billigung des Gesellschafts-Arztes und dann Zwanzigtausend Dollars nicht überscheitend; und alle Prämien müssen in Baar bezahlt werden.

Artikel 7. Bestimmungen über Geld-Anlagen.

Section 1. Keine Rückzahlung des Betrages von Schuldverschreibungen soll für rechtskräftig gelten, außer gegen die gemeinschaftliche Empfangs-Bescheinigung des Präsidenten und Secretairs, und diese Bestimmung soll als Theil des Vertrages mit in die Schuldverschreibung aufgenommen werden.

Section 2. Alle Anlagen in Werthpapieren sollen im Namen der Gesellschaft geschehen, mit der Ermächtigung von vier Mitgliedern des Finanz-Ausschusses, von denen der Präsident immer eines sein soll, Uebertragungen derselben vorzunehmen.

Section 3. Bevor irgend eine Geldsumme für genehmigte Anleihen auf Grundeigenthum ausbezahlt wird, soll die Bescheinigung des Rechtsanwaltes der Gesellschaft über die Prüfung des Titels und über das Resultat derselben, bei dem Präsidenten hinterlegt sein. Bei der Auszahlung ist ihm die Schuldverschreibung einzuhändigen und die Hypothek zur gehörigen Eintragung auf dem geeigneten Amte zu lassen.

Der Auszug über den Titel, welcher die Prüfung desselben bis zur Zeit der Eintragung in das Hypothekenbuch mit den angefügten Original-Nachsuchungen enthalten muß (ausgenommen in solchen Fällen, wo Original-Nachsuchungen gemacht und bei dem Clerk eines Gerichtshofes registrirt sind, in welchem Falle Abschriften genommen und beigefügt werden können, mit Bezugnahme auf den Gerichtshof, wo das Original registrirt ist), und Certificate über Nachsuchungen, betreffend Taxen, Auflagen und alle übrigen Belastungen sollen, in einer angemessenen Zeit nach der Ausgabe des Darlehns bei dem Präsidenten deponirt werden.

Section 4. Keiner der Directoren oder Beamten der Gesellschaft darf, weder direkt noch indirekt, eine Provision dafür annehmen, daß er Darlehn von der Gesellschaft verschafft, oder vermittelt.

Artikel 8. Uebertragung von Aktien.

Keine Uebertragung von Aktien dieser Gesellschaft soll für rechtskräftig angesehen werden, wenn sie nicht in den Büchern derselben durch die Person oder Personen, welche zur Uebertragung ermächtigt sind, gegen Aushändigung der Actien-Scheine vorgenommen wurde.

Artikel 9. Special-Ausschuß zur Untersuchung des Geschäftsstandes der Gesellschaft.

Am Schlusse jedes Rechnungsjahres sollen die Rechnungen und Ausstände der Gesellschaft durch einen Special-Ausschuß von drei Direktoren (welche weder Mitglieder des Finanz- noch des [ständigen] Untersuchungs-Ausschusses sind) untersucht, und dessen Bericht in die Protokolle aufgenommen werden.

Artikel 10. Tages-Ordnung.

Die Tages-Ordnung für jede Sitzung des Verwaltungsrathes soll folgende sein:

1) Vorlesung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung, 2) Berichte der Beamten, 3) Berichte der ständigen Ausschüsse, 4) Berichte der Special-Ausschüsse, 5) die anderen Geschäfte.

Vollmachts-Erklärung.

Staat New-York, Versicherungs-Departement Albany, den 10. Juli 1860.

Nachdem mir hinreichender Beweis beigebracht und in meinem Amts-Lokale niedergelegt wurde, daß die Corporatoren der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Germania die besagte Gesellschaft vollständig organisirt haben:

So bescheinige ich William Barnes, Superintendent des Versicherungs-Departements des Staates New-York hiermit, daß die besagte Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bei mir, als solchem Superintendenten, die Summe von Hunderttausend Dollars in gesetzlich erlaubten Obligationen und Sicherheiten deponirt hat; und daß die besagte Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Germania ermächtigt ist, ihr Geschäft zu beginnen und Policen als eine Lebens-Versicherungs-Corporation auszugeben, gemäß der für solchen Fall erlassenen und Fürsorge treffenden Statuten; sobald als diese Bescheinigung mit den, derselben angefügten, beglaubigten Abschriften der, vom Gesetz verlangten Schriftstücke, auf dem Amtslokale des County-Clerks von New-York registrirt sein wird. Zum Zeugniß dieses habe ich hierunter meinen Namen gesetzt und mein Amtssiegel anfügen lassen. (Siegel.) William Barnes, Superintendent.

Verzeichniß der Direktoren der Gesellschaft am 24. Mai 1867.

Hugo Wesendonk, Präsident. **Friedrich Schwendler**, Vice-Präsident.

L. E. Amfinck, Kaufmann zu New-York,
August Belmont, Banquier „ „
Isaak Bernheimer, Kaufmann „ „
Ernst Bredt „ „ „
Elie Charlier, Instituts-Vorsteher „ „
C. Godfrey Günther, Kaufmann „ „
Joh. Heinrich Hardt, Bank-Direktor zu Berlin,
Julius Heß, Kaufmann zu New-York,
Louis Jay, „ „ „
Friedrich Kapp, Advokat „ „
Jerem. Larocque, „ „ „
Johannes Lienau, Kaufmann „ „
Eduard Luckemeyer, „ „ „
Charles Lüling, „ „ „
Hermann Marcuse, Rentier zu Frankfurt a. M.
Hermann Rose, Rentier zu Berlin,
Max Schäfer, Brauer zu New-York,
J. F. Schepeler, Kaufmann zu New-York,
Joseph Seligmann, Kaufmann zu New-York,
L. J. Stiastny, „ „ „
Chs. Fred. Tag, „ „ „
Gustav Theisen, „ „ „
Edward von der Heydt, Rentier zu Berlin,
Louis A. von Hoffmann, Banquier zu New-York,
D. Wallerstein, Kaufmann zu New-York,
Bernhard Westermann, Buchhändler zu New-York,
John Westfall, Kaufmann zu New-York.

Vereinigte Staaten von Amerika } ss.
Staat New-York }

Der unterzeichnete Francis H. Zitz, öffentlicher geschworner Notar für den Staat New-York, im Amtssitze der Stadt New-York, bescheinigt amtlich, daß vorstehende Uebersetzung aus der englischen in die deutsche Sprache der Statuten und Nebengesetze der zu New-York ihren Sitz habenden, incorporirte

„Germania Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" getreu und richtig ist — sowie daß das angehängte Verzeichniß der Mitglieder des zeitlichen Verwaltungsrathes der erwähnten Gesellschaft richtig ist.

Worüber Urkunde. New-York, den dritten Juni 1800 sieben und sechszig.

(L. S.) Francis H. Zitz, Oeffentlicher Notar,

Ich der unterzeichnete Königliche General-Consul für die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, bezeuge hiermit, daß Herr Francis H. Zitz, welcher die angefügte Urkunde beglaubigt hat, ein gesetzlich bestellter, öffentlicher Notar für den Staat New-York ist und daß seine Unterschrift in dieser Eigenschaft vollen Glauben verdient.

Urkundlich meiner eigenhändigen Namens-Unterschrift und meines beigedruckten Consulats-Siegels.

So geschehen zu New-York am 6. Juni 1867.

Nr. 2709. (L. S.) Der Königlich Preußische General-Consul in Vertretung Zach.

Staat New-York, Versicherungs-Abtheilung. Albany, 2. Januar 1868.

Da die Germania Lebensversicherungs-Gesellschaft in der Stadt New-York um Concession, in Preußen Geschäfte zu machen eingekommen ist, und der Verwaltungsrath in einer am 14. December 1867 abgehaltenen Sitzung für diesen Zweck Beschlüsse gefaßt hat, welche lauten wie folgt:

Beschlossen 1) in den Policen der Gesellschaft für die Europäische Agentur, unter der Anleitung des gesetzlichen Rathgebers der Gesellschaft, die Bedingung hinzuzufügen, daß die Policen erst an dem Platze und zu der Zeit in Kraft treten, an welchem und zu welcher der General-Bevollmächtigte der Gesellschaft dieselben durch seine Unterschrift vollzogen haben wird; desgleichen für solche Vollziehungen der Policen der Gesellschaft durch den General-Bevollmächtigten, den Policen eine Executiv-Clausel in blanco hinzuzufügen;

2) die Beamten der Gesellschaft zu ermächtigen, die dem General-Bevollmächtigten ertheilte Vollmacht in Uebereinstimmung mit dem obigen Beschluß zu ergänzen.

Deshalb bescheinige ich, William Barnes, Superintendent der Versicherungs-Abtheilung des Staates New-York hierdurch, daß die obigen Beschlüsse gesetzlich und gültig sind, und daß dieselben dem Freibrief und den Neben-Gesetzen der gedachten Gesellschaft, sowie der Constitution und den Gesetzen des Staates New-York und der Vereinigten Staaten nicht widersprechen.

Zum Zeugniß dessen habe ich meine Unterschrift hierzugesetzt und mein Amtssiegel beigefügt in doppelter Ausfertigung in der Stadt Albany am Tage und im Jahre wie oben angegeben.

(L. S.) gez. William Barnes, Superintendent.

Die wortgetreue Uebereinstimmung der vorstehenden Uebersetzung mit dem Orginale wird hierdurch bescheinigt.

New-York, den 9. Januar 1868. Der Königlich Preußische General-Consul.

Nr. 134. (L. S.) gez. Guido v. Grabow.

Auszug aus den Urschriften der Sitzungs-Protocolle der „Germania Lebensversicherungs-Gesellschaft" vom 10. April 1867.

Beschlossen: Herrn Hermann Rose zum Generalbevollmächtigten der Gesellschaft für Europa zu ernennen und den Beamten der Gesellschaft die Befugniß zu ertheilen, eine solche Vollmacht für Herrn Hermann Rose auszustellen, wie sie nach den Gesetzen der betreffenden europäischen Staaten erforderlich sein mag.

Für die Richtigkeit des Auszuges: Friedrich Schwendler, provis. Secretair.

Staat New-York, Stadt und County New-York.

Der unterzeichnete Francis H. Zitz öffentlicher geschworner Notar für den Staat New-York im Amtssitze der Stadt New-York bescheinigt amtlich, daß Herr Friedrich Schwendler, welcher obigen Auszug durch seine Unterschrift beglaubigt hat, wirklich provisorischer Secretair der Germania Lebensversicherungs-Gesellschaft in New-York und als solcher statutenmäßig berechtigt ist, solche beglaubigte Auszüge zu ertheilen, daß ferner Herr Friedrich Schwendler seine Unterschrift unter obiger Urkunde als ächt anerkannt hat.

Worüber Urkunde zu New-York am 13. Juni 1867.

(L. S.) Francis H. Zitz, Oeffentl. Notar,

Special-Directorium für Europa:

Eduard Freiherr von der Heydt, Königl. Preußischer Consul a. D. Berlin.

Heinrich Hardt, Mitglied des Preußischen Abgeordneten-Hauses, in Firma Hardt & Co. in Berlin, Berviers, Lyon und New-York. Berlin.

Hermann Marcuse, Rentier, früher Firma Marcuse & Baltzer in New-York. Frankfurt a. M.

Hermann Rose, General-Bevollmächtigter der Gesellschaft für Europa. Berlin

---

Banquier: F. Martin Magnus in Berlin, bei welchem **Doll. 100,000** deponirt.

Bureaux: Markgrafen-Straße Nr. 48, am Gendarmen-Markt, in Berlin.

Druck von G. Bernstein in Berlin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 29. Ausgegeben Donnerstag, den 16. Juli 1868.

Gesetz-Sammlung.

830. Das am 7. Juli 1868 ausgegebene 21. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 123 das Gesetz, betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken. Vom 1. Juli 1868.

Nr. 124 den Telegraphen-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Luxemburg. Vom 25./28. Mai 1868.

Nr. 125 die Beglaubigung des außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Sr. Majestät dem Kaiser von China, v. Rehfues, zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes.

Nr. 126 die Ernennung des hamburgischen General-Konsuls Bertram Dybwald zu Christiania zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes, des lübeckischen Konsuls Adam Gottlob Ludwig Christian v. Krogh zu Tromsoe, des preußischen Konsuls Arild Huitfeld zu Drontheim, des sächsischen Konsuls Peter Jebsen zu Bergen, des preußischen Konsuls Thomas Scheen Falck zu Stavanger, des preußischen, mecklenburgischen und bremischen Konsuls und hamburgischen und lübeckischen Vice-Konsuls Otto Carl Reinhardt zu Christiansand, des preußischen Konsuls Hans Herlofson zu Arendal zu Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 127 die Ernennung des hanseatischen General-Konsuls Hermann Otto Heinrich Leupold zu Genua, des preußischen General-Konsuls Christian Franz Appelius zu Livorno, des preußischen Konsuls Friedrich Stolte zu Neapel zu General-Konsuln des Norddeutschen Bundes; der preußischen Konsuln Johann Caspar Stieneu zu Ancona, Nicolas Fiorentino zu Cagliari, Carl Schmitz zu Florenz, Giulio Jaeger zu Messina, Bernhard Adolph Kreßner zu Palermo, des preußischen und sächsischen Konsuls Adolph von Kunkler zu Venedig zu Konsuln des Norddeutschen Bundes, und des preußischen Vice-Konsuls Friedrich Alexander Maistaller zu Bari, des hamburgischen Vice-Konsuls Nicola Corato zu Tarent, sowie des preußischen Vice-Konsuls Giuseppe Nervegna zu Brindisi zu Vice-Konsuln des Norddeutschen Bundes.

831. Das am 11. Juli 1868 ausgegebene 22. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 128 das Gesetz wegen Besteuerung des Braumalzes in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen. Vom 4. Juli 1868.

Nr. 129 das Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen. Vom 8. Juli 1868.

832. Das am 13. Juli 1868 ausgegebene 23. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 130 das Gesetz, betreffend die subsidiarische Haftung des Brauerei-Unternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Braumalzsteuergesetze durch Verwalter, Gewerbsgehülfen und Hausgenossen. Vom 8. Juli 1868.

Nr. 131 das Gesetz, betreffend die subsidiarische Haftung des Brennerei-Unternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Branntweinsteuergesetze durch Verwalter, Gewerbsgehülfen und Hausgenossen. Vom 8. Juli 1868.

Nr. 132 das Gesetz, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe. Vom 8. Juli 1868.

Nr. 133 den Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Zollverein einerseits und dem Kirchenstaate andererseits. Vom 8. Mai 1868.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegii.

833. An der katholischen Taubstummen-Anstalt zu Brühl ist eine Hülfslehrer-Stelle erledigt, welche vom 1. October d. J. ab wieder besetzt werden soll; das Einkommen der Stelle beträgt zunächst und so lange das Verhältniß ein commissarisches ist, 300 Thaler.

Elementarlehrer, welche aus ihrer Seminarzeit mit dem Taubstummenunterricht bekannt und sich demselben zu widmen geneigt sind, werden aufgefordert, Gesuche um Verleihung der bezeichneten Stelle unter Beifügung ihrer Zeugnisse dem Provinzial-Schul-Collegium einzureichen.

Coblenz, den 25. Juni 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

834. In der umstehenden Uebersicht bringen wir das Resultat der Bevölkerungs- und Viehstands-Aufnahme im Dezember 1867, den Regierungsbezirk Coblenz umfassend, zur allgemeinen Kenntniß.

Coblenz, den 6. Juli 1868.

Ueberſicht der Bevölkerung und des Viehſtandes des Regierungsbezirks

№	Namen der Bürgermeiſterei.	Die factiſch anweſende Bevölkerung nach dem Geſchlechte.			Zahl der Haushaltungen.	Die Bevölkerung nach dem Religionsbekenntniſſe.			
		Männlich.	Weiblich.	Summa.		Evangeliſch.	Katholiſch.	Jüdiſch.	Andere Religion.
									I. Kreis
1	Adenau	2634	2713	5347	1206	28	5318	1	—
2	Aremberg	2157	2158	4315	927	5	4310	—	—
3	Brück	1279	1266	2545	577	1	2544	—	—
4	Kelberg	1930	1852	3782	794	1	3781	—	—
5	Kempenich	1246	1290	2536	498	2	2526	8	—
6	Virneburg	1820	1790	3610	766	6	3604	—	—
	Summa	11066	11069	22135	4768	43	22083	9	—
									II. Kreis
1	Ahrweiler (Stadt)	1806	2008	3814	722	47	3723	44	—
	Land	1623	1640	3263	657	24	3194	45	—
2	Altenahr	1991	2017	4008	855	4	3974	30	—
3	Gelsdorf	2513	2546	5059	1014	4	5018	37	—
4	Königsfeld	2165	2222	4387	956	1	4232	154	—
5	Niederbreiſig	1959	1947	3906	904	15	3841	46	4
6	Remagen Stadt	1354	1429	2783	544	210	2517	56	—
	Land	1424	1652	3076	577	448	2599	28	1
7	Sinzig Stadt	937	928	1865	383	39	1762	64	—
	Land	951	900	1851	454	2	1832	17	—
	Summa	16723	17289	34012	7066	794	32692	521	5
									III. Kreis
1	Altenkirchen	3331	3127	6458	1187	5653	701	87	17
2	Daaden	3063	2900	5963	1250	4759	1204	—	—
3	Flammersfeld	2678	2726	5404	969	2891	2494	19	—
4	Friesenhagen	748	776	1524	273	8	1516	—	—
5	Gebhardshain	1547	1540	3087	698	376	2711	—	—
6	Hamm	2095	1999	4094	726	3319	706	69	—
7	Kirchen	5168	4811	9979	1923	2379	7600	—	—
8	Weierbuſch	2147	2037	4184	778	3793	354	37	—
9	Wiſſen	2665	2445	5110	887	271	4839	—	—
	Summa	23442	22361	45803	8691	23449	22125	212	17
									IV. Kreis
1	Coblenz (Stadt)	14060	13052	27112	4937	5463	21167	474	8
2	Baſſenheim	4363	4196	8559	1712	116	8231	200	12
3	Bendorf Stadt	1371	1489	2860	626	737	1994	120	9
	Land	858	901	1759	301	187	1554	17	1
4	Ehrenbreitſtein Stadt	3185	1315	4500	470	904	3515	78	3
	Land	2846	3065	5911	1169	187	5686	38	—
5	Rhens	1337	1338	2675	594	65	2546	64	—
6	St. Sebaſtian	4297	3480	7777	1445	352	7391	34	—
7	Vallendar Stadt	1703	1767	3470	705	61	3254	155	—
	Land	905	898	1803	367	14	1789	—	—
8	Winningen	3650	3662	7312	1745	1724	5518	70	—
	Summa	38575	35163	73738	14071	9810	62645	1250	33

Coblenz nach der Volks- und Viehzählung im Dezember 1867.

Art der Bevölkerung.				Viehstand.							
Vorübergehend Anwesende.	Dem Militär und Flotte angehörig.	Alle übrigen Anwesende.	Summa	Pferde.	Esel.	Rindvieh.	Schaafe.	Schweine.	Ziegen.	Hunde.	Bienenstöcke.
Adenau.											
26	11	5310	5347	153	2	2510	7983	779	305	212	838
30	6	4279	4315	143	1	2653	6880	556	283	155	688
14	1	2530	2545	101	—	1299	4232	297	227	94	619
15	6	3761	3782	184	1	3160	5639	1158	128	151	522
—	2	2534	2536	263	—	1684	2418	428	108	162	355
14	—	3596	3610	123	—	2473	5387	980	72	130	468
99	26	22010	22135	967	4	13779	32539	4198	1123	904	3490
Ahrweiler.											
12	12	3790	3814	68	—	454	22	110	565	107	229
4	7	3259	3263	91	1	1136	100	315	256	128	141
6	—	4002	4008	73	—	1423	1152	283	493	146	359
10	—	5049	5059	412	—	2950	1514	1186	367	281	491
3	—	4384	4387	151	2	2263	4791	416	583	218	728
6	—	3900	3906	87	3	1200	190	354	503	113	123
38	3	2742	2783	102	2	379	188	168	334	146	46
34	1	3041	3076	73	13	831	3	249	437	132	77
14	—	1851	1865	51	—	556	123	200	175	61	55
1	—	1850	1851	33	—	906	9	243	165	43	149
128	16	33868	34012	1141	21	12098	8092	3524	3878	1375	2398
Altenkirchen.											
15	18	6425	6458	130	—	3979	994	752	497	374	506
17	—	5946	5963	58	—	2584	790	426	421	140	211
20	—	5384	5404	162	—	3699	275	884	594	325	415
4	—	1520	1524	57	—	921	536	501	254	103	253
—	—	3087	3087	48	1	2024	32	301	440	173	143
2	—	4092	4094	93	1	2154	244	658	478	226	421
15	10	9954	9979	149	—	2496	65	655	731	334	744
1	1	4182	4184	125	—	3353	913	617	426	299	478
16	6	5088	5110	204	1	2574	338	1294	615	257	443
90	35	45678	45803	1026	3	23764	4187	6088	4456	2231	3614
Coblenz.											
296	4135	22681	27112	700	3	183	1067	120	754	627	52
34	—	8525	8559	641	—	2819	1187	886	396	364	412
18	—	2842	2860	109	—	266	107	139	205	90	48
9	5	1745	1759	54	—	164	139	80	132	74	34
55	2137	2308	4500	100	—	47	4	25	12	95	14
16	26	5869	5911	142	6	1356	680	328	366	211	55
—	4	2671	2675	15	17	665	41	219	309	78	30
—	700	7077	7777	241	—	1706	210	472	206	298	71
16	—	3454	3470	76	9	191	242	426	191	70	47
3	—	1800	1803	19	—	461	187	192	182	36	8
1	—	7311	7312	231	1	2430	741	720	983	307	253
448	7007	66283	73738	2328	36	10288	4605	3307	2407	2245	1014

№	Namen der Bürgermeisterei.	Die factisch anwesende Bevölkerung nach dem Geschlechte.			Zahl der Haushaltungen.	Die Bevölkerung nach dem Religionsbekenntnisse.			
		Männlich.	Weiblich.	Summa.		Evangelisch.	Katholisch.	Jüdisch.	Andere Religion.
	V. Kreis								
1	Cochem Stadt	1241	1306	2547	616	58	2412	77	—
	Land	1250	1300	2550	580	4	2546	—	—
2	Carden	2135	2040	4175	816	14	4042	119	—
3	Eller	1585	1602	3187	696	7	3131	49	—
4	Pommern	1527	1480	3007	615	1	2981	25	—
5	Treis	2695	2574	5269	1098	20	5138	111	—
6	Kaisersesch	4068	4251	8319	1715	25	8227	67	—
7	Lutzerath	3171	3287	6458	1340	19	6381	58	—
	Summa	17672	17840	35512	7476	148	34858	506	—
	VI. Kreis								
1	Creuznach (Stadt)	5667	6611	12278	2480	7169	4590	456	63
2	Hüffelsheim	1736	1803	3539	699	2473	894	100	72
3	Kirn Stadt	1059	1118	2177	434	1541	583	49	4
	Land	1112	1140	2252	457	1667	538	47	—
4	Langenlonsheim	2224	2765	4989	1142	2673	2183	133	—
5	Mandel	1817	1839	3656	756	2047	1536	73	—
6	Monzingen	2157	2298	4455	903	3534	792	129	—
7	Sobernheim Stadt	1185	1311	2496	598	1649	730	108	—
	Land	2177	2261	4438	797	2618	1787	33	—
8	Stromberg Stadt	483	557	1040	235	502	536	1	1
	Land	1768	1785	3553	765	893	2500	157	3
9	Waldalgesheim	2538	2552	5090	1096	1224	3803	60	3
10	Wallhausen	2004	1903	3907	722	693	3120	94	—
11	Windesheim	1551	1624	3175	619	1583	1423	169	—
12	Winterburg	1342	1372	2714	520	2339	375	—	—
	Summa	28820	30939	59759	12223	32605	25399	1609	146
	VII. Kreis								
1	Bacharach Stadt	788	881	1669	393	1199	417	53	—
	Land	1249	1216	2465	567	2316	137	12	—
2	Boppard Stadt	2239	2406	4645	921	426	4158	61	—
	Land	1572	1502	3074	644	5	3069	—	—
3	Brodenbach	1751	1740	3491	797	4	3426	61	—
4	Halsenbach	1711	1657	3368	720	4	3361	3	—
5	Niederheimbach	1135	1220	2355	517	21	2283	51	—
6	Obergondershausen	1856	1798	3654	762	6	3613	35	—
7	Oberwesel	1275	1379	2654	567	18	2596	40	—
8	Pfalzfeld	1756	1798	3554	687	475	3073	—	6
9	St. Goar Stadt	617	714	1331	334	709	607	15	—
	Land	1668	1598	3266	671	1306	1894	66	—
10	Wiebelsheim	881	918	1799	389	13	1772	13	—
	Summa	18498	18827	37325	7969	6502	30406	411	6

Art der Bevölkerung.				Viehstand.							
Vorübergehend Anwesende.	Dem Militär und Flotte angehörig.	Alle übrigen Anwesende.	Summa	Pferde.	Esel.	Rindvieh.	Schafe.	Schweine.	Ziegen.	Hunde.	Bienenstöcke.
Cochem.											
33	4	2510	2547	52	—	121	313	59	107	64	38
22	—	2528	2550	106	7	1117	726	399	106	128	128
27	—	4148	4175	326	—	1713	2376	643	251	265	267
30	—	3157	3187	11	—	951	98	211	66	86	171
34	—	2973	3007	152	—	1032	840	236	198	143	199
18	1	5250	5269	144	—	2284	1221	720	382	252	252
10	8	8301	8319	516	—	4017	4891	1626	270	389	549
5	9	6444	6458	413	1	3985	7600	2511	301	286	498
179	22	35511	35512	1720	8	15220	18065	6405	1681	1613	2102
Creuznach.											
76	13	12189	12278	388	17	646	23	336	336	305	127
2	4	3533	3539	122	—	1464	10	704	372	120	176
48	2	2127	2177	66	—	378	6	193	163	51	60
5	3	2244	2252	50	—	1348	312	345	185	66	158
18	—	4971	4989	138	—	1978	29	563	293	158	191
2	—	3654	3656	96	—	1898	22	740	313	147	164
14	—	4141	4455	189	—	2872	317	936	457	134	424
15	15	2466	2496	110	—	690	5	303	282	67	74
12	—	4426	4438	207	—	2139	42	744	562	144	275
12	7	1021	1040	72	—	151	6	73	91	53	37
8	4	3541	3553	98	5	1497	33	495	411	165	298
4	—	5086	5090	108	1	1670	25	572	410	200	117
6	—	3901	3907	160	1	1547	131	585	345	147	209
12	—	3163	3175	117	1	1551	11	606	260	118	181
2	—	2712	2714	104	—	1962	36	647	142	85	139
236	48	59475	59759	2025	25	21791	1008	7842	4622	1960	2630
St. Goar.											
44	5	1620	1669	18	2	443	15	81	146	50	94
18	—	2447	2465	9	121	1007	14	108	439	73	262
16	14	4615	4645	58	—	396	180	155	280	110	69
5	—	3069	3074	8	—	1180	25	239	262	82	153
21	11	3459	3491	70	2	1155	370	362	316	148	189
11	—	3357	3368	106	—	2168	1580	612	250	105	188
12	1	2342	2355	11	3	696	6	109	376	69	153
12	17	3642	3654	128	—	2459	1715	895	285	161	262
23	4	2627	2654	27	6	285	175	92	305	69	120
15	7	3532	3554	121	—	2602	1929	525	243	173	216
11	18	1302	1331	21	3	55	19	43	24	42	16
1	—	3265	3266	98	1	1828	544	549	227	148	249
5	—	1794	1799	38	—	1098	611	252	243	73	162
194	60	37071	37325	713	138	15372	7183	4022	3396	1303	2133

№	Namen der Bürgermeisterei.	Die factisch anwesende Bevölkerung nach dem Geschlechte.			Zahl der Haushaltungen.	Die Bevölkerung nach dem Religionsbekenntnisse.			
		Männlich.	Weiblich	Summa.		Evangelisch.	Katholisch.	Jüdisch.	Andere Religion.
	VIII. Kreis								
1	Andernach Stadt	2176	2147	4323	846	185	4118	19	1
	Land	3777	3808	7585	1661	36	7329	205	15
2	Burgbrohl	2463	2261	4724	941	10	4613	83	18
3	Mayen Stadt	3235	3250	6485	1270	175	6089	221	—
	Land	3521	3437	6958	1427	8	6935	15	—
4	Münstermaifeld	3399	3537	6936	1428	18	6810	108	—
5	Polch	4548	4591	9139	1734	8	8970	161	—
6	St. Johann	4397	4241	8638	1825	56	8468	114	—
	Summa	27516	27272	54788	11132	496	53332	926	34
	IX. Kreis								
1	Neuwied	4068	4466	8534	1748	4582	3099	394	459
2	Anhausen	2303	2277	4580	897	4416	60	90	14
3	Asbach	3208	3312	6520	1226	53	6467	—	—
4	Dierdorf	2437	2452	4889	1017	2169	2552	168	—
5	Engers	2374	2269	4643	997	197	4411	35	—
6	Heddesdorf	4571	4416	8987	1880	6743	2024	183	37
7	Leutesdorf	2769	2666	5435	1160	56	5289	90	—
8	Linz Stadt	1380	1524	2904	621	167	2596	141	—
	Land	1455	1677	3432	733	37	3395	—	—
9	Neuerburg	1806	1883	3689	762	36	3585	60	8
10	Neustadt	1804	1870	3674	689	20	3654	—	—
11	Niederwambach	1352	1399	2751	567	2692	8	42	9
12	Puderbach	1758	1783	3541	556	3341	135	64	1
13	Unkel	2003	2135	4138	831	41	4003	94	—
	Summa	33588	34129	67717	13684	24550	41278	1361	528
	X. Kreis								
1	Castellaun	4355	4422	8777	1777	4566	4183	28	—
2	Gemünden	1820	1905	3725	808	2357	1236	132	—
3	Kirchberg Stadt	691	702	1393	326	905	398	90	—
	Land	2471	2540	5011	1117	3087	1767	157	—
4	Oblweiler	2418	2317	4735	990	2766	1969	—	—
5	Rheinböllen	2347	2448	4795	1081	2732	1984	79	—
6	Simmern Stadt	1715	1375	3090	513	1683	1280	127	—
	Land	2864	2932	5796	1045	3876	1920	—	—
	Summa	18681	18641	37322	7657	21972	14737	613	—
	XI. Kreis								
1	Wetzlar (Stadt)	2995	2953	5948	1161	4641	1170	128	9
2	Aßlar	3093	2978	6071	1152	5771	121	178	1
3	Atzbach	2394	2347	4741	878	4056	11	33	641
4	Braunfels Stadt	854	923	1777	385	1551	146	80	—
	Land	2757	2607	5364	1096	5206	90	58	10
5	Greifenstein	1967	2036	4003	839	3939	28	36	—
6	Hohensolms	1693	1668	3361	675	3285	3	64	9

Digitized by Google

Art der Bevölkerung.				Viehstand.							
Vorübergehend Anwesende.	Dem Militär und Flotte angehörig.	Alle übrigen Anwesende.	Summa	Pferde.	Esel.	Rindvieh.	Schafe.	Schweine.	Ziegen.	Hunde.	Bienenstöcke.
Mayen.											
48	132	4143	4323	261	—	511	46	214	187	182	127
3	—	7582	7585	564	—	1991	859	676	285	369	282
1	—	4723	4724	334	3	2269	1567	673	399	223	274
34	8	6443	6485	280	1	490	864	365	155	154	102
17	—	6941	6958	527	1	3958	5314	2056	337	354	642
35	—	6901	6936	704	—	3503	3112	1426	375	463	533
19	4	9116	9139	1204	—	4762	3946	1784	352	621	806
301	—	8337	8638	661	1	3068	1496	1544	629	428	378
458	144	54186	54788	4535	6	20552	17204	8738	2719	2794	3144
Neuwied.											
93	125	8316	8534	230	—	263	63	212	37	158	24
13	—	4567	4580	103	—	2791	1651	904	433	289	283
35	1	6486	6520	207	—	4377	748	806	775	294	584
8	6	4875	4889	102	—	2287	2838	415	388	235	154
15	210	4418	4643	215	—	1321	1208	411	301	171	105
13	—	8974	8987	251	—	2045	1337	865	988	373	252
9	—	5426	5435	63	2	1049	571	195	1012	109	107
17	17	2870	2904	47	1	211	297	38	153	109	48
28	4	3400	3432	109	—	1531	190	413	463	134	181
7	—	3682	3689	102	—	2274	131	507	636	176	287
5	—	3669	3674	104	—	2586	636	590	469	246	411
3	—	2748	2751	34	—	1820	1330	446	229	199	167
14	—	3527	3541	35	—	2134	2751	410	289	225	259
23	—	4115	4138	30	1	853	258	225	699	134	81
281	363	67073	67717	1632	4	25542	14099	6437	6872	2852	2943
Simmern.											
30	8	8739	8777	429	—	6889	3580	2227	416	296	710
21	4	3700	3725	183	—	2275	1306	971	495	146	428
4	—	1389	1393	76	—	552	235	226	150	57	130
14	—	4997	5011	257	—	4114	2637	1467	519	185	484
5	—	4730	4735	225	—	3047	2218	1010	552	195	304
42	1	4752	4795	154	1	2884	720	1046	416	251	304
40	553	2537	3090	126	—	456	237	278	114	75	28
7	—	5789	5796	327	—	5096	2643	1681	390	325	508
163	566	36593	37322	1777	1	25313	13576	8906	3052	1430	2796
Wetzlar.											
37	506	5405	5948	162	3	819	1280	218	286	147	17
43	7	6021	6071	96	12	3208	4016	1980	397	236	263
1	—	4740	4741	60	10	3188	2492	1234	93	168	96
12	113	1652	1777	51	1	338	338	142	235	86	17
8	—	5356	5364	178	19	2861	3984	1275	458	212	153
5	—	3998	4003	33	2	2357	2673	1106	326	138	130
4	—	3357	3361	30	10	2377	3344	1214	70	117	159

M.	Namen der Bürgermeisterei.	Die factisch anwesende Bevölkerung nach dem Geschlechte.			Zahl der Haushaltungen.	Die Bevölkerung nach dem Religionsbekenntnisse.			
		Männlich.	Weiblich.	Summa.		Evangelisch.	Katholisch.	Jüdisch.	Andere Religion.
7	Launsbach	1090	1115	2205	417	2187	1	—	17
8	Lützellinden	1928	1954	3882	720	3830	3	49	—
9	Rechtenbach	1218	1238	2456	469	2456	—	—	—
10	Schöffengrund	2526	2533	5059	955	4896	26	137	—
	Summa	22515	22352	44867	8747	41818	1599	763	687
									XII. Kreis
1	Blankenrath	1839	1853	3692	822	25	3665	2	—
2	Senheim	2045	2049	4094	907	9	4003	82	—
3	Sohren	3090	3163	6253	1301	4448	1722	83	—
4	Irarbach Stadt	822	858	1680	348	1487	193	—	—
	Land	2017	2099	4116	985	3321	750	44	1
5	Zell Stadt	1127	1206	2333	519	40	2258	35	—
	Land	3559	3591	7150	1573	34	7063	53	—
	Summa	14499	14819	29318	6455	9364	19654	299	1
									XIII. Oberamt
1	Meisenheim	2895	3074	5969	1187	4818	946	182	23
2	Becherbach	1501	1536	3037	632	2647	356	33	1
3	Medersheim	617	621	1238	219	1131	52	55	—
4	Mergheim	1135	1218	2353	436	1931	359	63	—
5	Standernheim	490	499	989	182	767	158	64	—
	Summa	6638	6948	13586	2656	11294	1871	397	24
									Summarische Recapi-
1	Kreis Adenau	11066	11069	22135	4768	43	22083	9	—
2	„ Ahrweiler	16723	17289	34012	7066	794	32692	521	5
3	„ Altenkirchen	23442	22361	45803	8691	23449	22125	212	17
4	„ Coblenz	38575	35163	73738	14071	9810	62645	1250	33
5	„ Cochem	17672	17840	35512	7476	148	34858	506	—
6	„ Creuznach	26820	30939	59759	12223	32005	25399	1009	146
7	„ St. Goar	18498	18827	37325	7969	6502	30406	411	6
8	„ Maven	27516	27272	54788	11132	496	53382	926	34
9	„ Neuwied	33588	34129	67717	13684	24550	41278	1361	528
10	„ Simmern	18681	18641	37322	7657	21972	14737	613	—
11	„ Wetzlar	22515	22352	44867	8747	41818	1599	763	687
12	„ Zell	14499	14819	29318	6455	9364	19654	299	1
13	Oberamt Meisenheim	6638	6948	13586	2656	11294	1871	397	24
	Summa totalis	278283	277649	555882	112595	182845	362679	8877	1481

Art der Bevölkerung.				Viehstand.							
Vorübergehend Anwesende.	Dem Militär und Flotte angehörig.	Alle übrigen Anwesende.	Summa	Pferde.	Esel.	Rindvieh.	Schaafe.	Schweine.	Ziegen.	Hunde.	Bienenstöcke.
—	—	2205	2205	35	6	1624	1259	1061	72	90	74
1	—	3881	3882	161	18	2960	1879	1833	107	178	179
1	—	2455	2456	48	10	2195	2143	1059	34	142	190
6	—	5053	5059	184	17	3922	4635	2038	106	249	204
118	626	44123	44867	1038	108	25849	28043	13160	2184	1763	1482
Zell.											
15	—	3677	3692	229	1	2706	1441	813	214	140	244
14	—	4080	4094	98	1	1939	1497	580	220	148	257
20	—	6233	6253	337	—	5413	2468	2390	466	182	543
12	8	1660	1680	40	—	250	8	63	134	43	68
17	—	4099	4116	30	—	1243	35	382	225	83	178
14	20	2299	2333	13	—	213	8	64	54	35	71
23	—	7127	7150	74	—	1917	228	310	231	112	279
115	28	29175	29318	821	2	13681	5685	4602	1544	743	1640
Meisenheim.											
10	24	5965	5969	329	—	3478	318	994	441	192	324
2	—	3035	3037	301	—	2253	280	730	187	109	268
1	—	1237	1238	59	—	1084	40	452	50	48	175
21	—	2332	2353	129	—	1672	173	576	119	42	157
2	—	987	989	38	—	566	18	163	92	30	39
36	24	13526	13586	856	—	9053	829	2915	889	421	963
tulation.											
99	26	22010	22135	967	4	13779	32539	4198	1123	904	3490
128	16	33868	34012	1141	21	12098	8092	3524	3878	1375	2398
90	35	45678	45803	1026	3	23764	4187	6088	4456	2231	3614
448	7007	66283	73738	2328	36	10288	4605	3307	2407	2245	1014
179	22	35311	35512	1720	8	15220	18065	6405	1681	1613	2102
236	48	59475	59759	2025	25	21791	1008	7842	4622	1960	2630
194	60	37071	37325	713	138	15372	7183	4022	3396	1303	2133
458	144	54186	54788	4535	6	20552	17204	8738	2719	2794	3144
281	363	67073	67717	1632	4	25542	14099	6437	6872	2852	2943
163	566	36593	37322	1777	1	25313	13576	8906	3052	1430	2796
118	626	44123	44867	1038	108	25849	28043	13160	2184	1763	1482
115	28	29175	29318	821	2	13681	5685	4602	1544	743	1640
36	24	13526	13586	856	—	9053	829	2915	889	421	963
2645	8965	544272	555882	20579	356	232302	155115	80144	38823	21634	30349

835. Durch Allerhöchsten Erlaß vom 19. Dezember 1864 (Gesetz-Sammlung de 1865 pag. 19) ist für die Gemeinde- und Forst-Chaussee von Cochem an der Mosel über Faid, Büchel, Alflen, Auderath und Uelmen bis zur Grenze des Kreises Adenau, nebst einer Zweig-Chaussee von Faid über Gevenich und Weiler nach Driesch an der Coblenz-Trierer Staatsstraße, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen geltenden Tarifs verliehen worden. Die Hebung wird für die ausgebaute, 2006½ Ruthen lange Strecke der Zweig-Chaussee von Faid nach Driesch in der Richtung von Cochem auf Daun vom 1. September d. J. ab in dem Orte Gevenich bewirkt werden.

Coblenz, den 4. Juli 1868.

836. Der von uns unterm 18. November 1859 (A. VII. 1902) zur Uebernahme einer Agentur der Vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld concessionirte Kaufmann Franz Hoegg zu Rhens hat diese Agentur niedergelegt.

Coblenz, den 11. Juli 1868.

837. Der auf den 10. September d. J. festgesetzte Viehmarkt zu Mayen ist wegen Zusammenfallens mit dem Markte zu Monreal auf Donnerstag den 3. September d. J. von uns verlegt worden, was wir zur allgemeinen Kenntniß hiermit bringen.

Coblenz, den 10. Juli 1868.

838. Dem Apotheker Wilhelm Gustav Julius Hermann Franz Finzelberg aus Luckenwalde ist heute die Concession zur Fortführung der durch Kauf von dem Apotheker Dr. Steinau zu Andernach an ihn übergegangenen Apotheke daselbst ertheilt worden.

Coblenz, den 13. Juli 1868.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

839. Das Königliche Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 30. Juni d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Kaufmannes Eduard Engelbert aus Gaßenbüchel bei Remscheid ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 10. Juli 1868.

Der General-Prokurator.

840. Durch ein Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Saarbrücken vom 1. Juli d. J. ist über die Abwesenheit des Johann Peter Becker, zuletzt Schuhmacher, zu Jägersfreude wohnhaft, die Abhaltung eines Zeugenverhörs verordnet worden.

Cöln, den 11. Juli 1868.

Der General-Prokurator.

841. Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 18. Juni c. ist der Johann Hermann, 26 Jahre alt, Ackerer zu Weitersborn, wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit zu einer Zuchthausstrafe von 3 Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 9. Juli 1868.

Der Ober-Prokurator.

842. Der Militärpflichtige Anton Müller, geboren zu Pillig am 8. August 1845, dessen Aufenthalt unbekannt ist, und dem dieserhalb die militärische Gestellungs-Ordre nicht hat zugestellt werden können, wird hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von heute an gerechnet, bei dem unterzeichneten Königlichen Landrathe zu melden, widrigenfalls er als widerspenstiger Militärpflichtiger wird verfolgt werden.

Mayen, den 8. Juli 1868.

Der Königliche Landrath.

843. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunden für das Bergwerk Pancratius bei Holpe und die zu dem konsolidirten Bergwerke Cäsar bei Forst gehörenden Einzelfelder Cäsar und Pauly mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Situationsrisse gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 15. Juni 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 30. März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerkes Pancratius, vertreten durch deren Repräsentanten J. D. C. W. d'Ablaing van Gießenburg zu Siegen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 4. September 1858 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Pancratius das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Forst, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. Juni 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 30. März 1866 wird der Gewerkschaft des konsolidirten Eisenerz-Bergwerks Cäsar, vertreten durch deren Repräsentanten J. D. C. W. d'Ablaing van Gießenburg zu Siegen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 11. März 1856 bezeichneten, zu dem konsolidirten Bergwerke Cäsar gehörenden Längenfeldes Cäsar, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Forst, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,943 Quadratlachtern hat, jedoch durch das zu dem konsolidirten Bergwerke Cäsar gehörende Längenfeld Schwerin Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, h, i, H** bezeichnet

sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. Juni 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 6. Januar 1868 wird der Gewerkschaft des konsolidirten Eisenerz-Bergwerks Cäsar, vertreten durch deren Repräsentanten J. D. C. W. d'Ablaing van Giessenburg zu Siegen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 4. September 1857 bezeichneten, zu dem konsolidirten Bergwerke Cäsar gehörenden Längenfeldes Pauly, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Forst, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,937 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, G, H** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. Juni 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

844. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Carlsglück II bei Oberlahr mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. Juni 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. Juli 1867 wird dem Sieg-Rheinischen Bergwerks- und Hütten-Actien-Verein zu Cöln unter dem Namen Carlsglück II das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Oberlahr und Eichen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 15,145 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, Q, R, Y, S, T, U, V, W, X, L, M, N, O, P** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 19. Juni 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

845. Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 15. Juni c. ist der Lorenz Otto, 57 Jahre alt, Maurer aus Wiesemscheid, wegen schweren Diebstahls zu einer Zuchthausstrafe von 5 Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 7. Juli 1868.

Der Ober-Prokurator.

846. Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 16. Juni c. ist der Friedrich Wilhelm Schaefer, 29 Jahre alt, früher Elementarlehrer zu Ruitsch, wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit zu einer Zuchthausstrafe von 4 Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 7. Juli 1868.

Der Ober-Prokurator.

847. Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 19. Juni c. ist der Friedrich Wilhelm Knopp, 30 Jahre alt, Tüncher aus Mayen, und der Peter Zenner, 21 Jahre alt, Schuhmacher aus Uelmen, wegen Raubversuchs jeder zu 10 Jahren Zuchthausstrafe verurtheilt worden.

Coblenz, den 7. Juli 1868.

Der Ober-Prokurator.

848. Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 23. Juni c. ist der Johann Kraemer, 27 Jahre alt, Tagelöhner zu Ettringen, wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit zu einer Zuchthausstrafe von 10 Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 8. Juli 1868.

Der Ober-Prokurator.

849. Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 25. Juni c. ist der Peter Weis, 20 Jahre alt, Tagelöhner aus Hauroth, wegen schwerer Diebstähle zu einer Zuchthausstrafe von 4 Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 9. Juli 1868.

Der Ober-Prokurator.

850. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Minimal- oder Gewichts-Porto, eine Assekuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind:

unter und bis 50 Thlr.:	
für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen .	1 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.
über 50 bis 100 Thlr.:	
für Entfernungen bis 15 Meilen	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen .	2 Sgr.
für größere Entfernungen	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anwei-

sung, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebietes des Norddeutschen Postbezirks, als auch im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühren für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.

über 25 Thlr. bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Postanweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Coblenz, den 1. Mai 1868.

Der Ober-Post-Direktor.

Personal-Chronik.

851. Dem seitherigen Forstkassen-Rendanten Feickert zu Meisenheim ist die Verwaltung des Steuer- und Gemeinde-Empfanges Winterburg, im Kreise Creuznach, vom 28. Juli c. ab commissarisch übertragen worden.

852. Für die Bürgermeisterei Niederheimbach ist der Gutsbesitzer Ferdinand Fendel daselbst zum ersten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

853. Durch Ministerial-Rescript vom 19. Juni c. wurde an Stelle des von Mayen verzogenen Ergänzungsrichters Schlecht der Lieutenant und Zahlmeister a. D. Theodor Kneusels zu Mayen zum Ergänzungsrichter bei dem dortigen Friedensgerichte ernannt und in dieser Eigenschaft am 1. Juli d. J. verpflichtet.

854. Der Notar Portmans zu Castellaun ist vom 1. Juli c. ab nach Ratingen versetzt worden.

Patente.

855. Das dem Schiffs- und Assekuranz-Makler Johannes Friedrich Christian Carlé in Hamburg unter dem 25. Februar 1868 ertheilte Patent

auf ein Hinterladungs-Zündnadelgewehr, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist zurückgenommen, nachdem nachgewiesen worden, daß die patentirte Construction zur Zeit der Patentirung bereits bekannt gewesen ist.

856. Das dem Maschinenfabrikanten Carl Kaufmann zu Pforzheim unter dem 24. Dezember 1866 ertheilte Patent

auf eine Spann-Vorrichtung an Cigarren-Wickelmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist aufgehoben.

857. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 8. April 1867 ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Bewegungs-Mechanismus für Flachsbrechmaschinen

ist aufgehoben.

858. Das dem Ingenieur Herrn Albert Schmid in Liverpool unter dem 7. Mai 1867 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Straßen-Lokomotiven zum Betreiben der Triebräder

ist aufgehoben.

859. Das dem Herrn Teophilus Wood Bunning zu Newcastle unter dem 6. Mai 1867 ertheilte Patent

auf eine Nietmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

860. Dem Geheimen expedirenden Secretair und Calculator Friedrich Schaack zu Cöln a. R. ist unter dem 7. Juli 1868 ein Patent

auf ein Relais für einen Typendruck-Telegraphen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

861. Das dem Civil-Ingenieur R. Schneider in Berlin unter dem 9. Mai 1867 ertheilte Patent

auf mechanische, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtungen an Schnell-Buchdruckpressen zum Abnehmen der Druckbogen vom Auslegetische und zum Anlegen derselben auf den Druckcylinder, ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

862. Das dem Fabrikbesitzer Carl Lieber zu Charlottenburg unter dem 20. Mai 1867 ertheilte Patent

auf ein Verfahren, Aetzkalk und Aetznatron zu bereiten, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken,

ist aufgehoben.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 33 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin in Coblenz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 32. Ausgegeben Donnerstag, den 6. August 1868.

Gesetz-Sammlung.

918. Das am 28. Juli 1868 ausgegebene 50. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7156 das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Neustädter Kreises im Betrage von 70,000 Thalern. II. Emission. Vom 13. Juni 1868.

Nr. 7157 den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juni 1868, betreffend das den Kreisen Lübbecke und Herford im Regierungsbezirk Minden verliehene Recht zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes auf den Chausseen von Rahden über Fiestel, Lübbecke, Bünde und Enger nach Bielefeld, ferner von Bünde bis Herford und von Fiestel nach Dielingen.

Nr. 7158 den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juli 1868, betreffend die Vermehrung der Mitgliederzahl bei der Handelskammer für den Kreis Bochum.

Nr. 7159 den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juli 1868, betreffend die Abänderung der §§ 57a. und 97 des Reglements für die Sächsische Provinzial-Städte-Feuersozietät vom 5. August 1838.

Nr. 7160 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juli 1868, betreffend die Einsetzung einer Behörde unter der Firma: „Königliche Direction der Main-Weser-Bahn", sowie die Auflösung der bisher unter den Titeln „Königliche Eisenbahn-Direction (Main-Weser)" und „Direction der Main-Weser-Bahn" in Cassel, beziehungsweise Frankfurt bestandenen Behörden.

919. Das am 30. Juli 1868 ausgegebene 51. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7161 die Verordnung, betreffend die Auflösung der Berg-Hypotheken-Commission zu Breslau und die Abgabe des dortigen Berg-Hypothekenbuches an die ordentlichen Gerichte. Vom 22. Juli 1868.

Nr. 7162 das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Schwiebus zum Betrage von 60,000 Thalern. Vom 17. Juni 1868.

Nr. 7163 die Bekanntmachung, betreffend die mit dem Großherzogthume Sachsen getroffene Uebereinkunft wegen Ausdehnung der zur Beförderung der Rechtspflege abgeschlossenen Convention vom 23./29. März 1852 auf die neu erworbenen Landestheile. Vom 25. Juli 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidii.

920. Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 11. April d. J., betreffend die unterm 4. Dezember 1867 zwischen den Rheinuferstaaten über den Bau einer stehenden Brücke über den Rhein bei Düsseldorf geschlossene Uebereinkunft, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß sich die betheiligten Schiffer wegen Gewährung der in den Artikeln 7 und 8 der gedachten Uebereinkunft bezeichneten Hülfsmittel zum Passiren der Brückenbaustelle nicht an die Königliche Regierung in Düsseldorf, sondern direkt an die Brückenbauverwaltung auf der Baustelle bei Hamm zu wenden haben.

Coblenz, den 28. Juli 1868.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

Bekanntmachungen des Königl. Consistorii.

921. Unsere Bekanntmachung vom 25. März c. C. N. 978 in Nro. 7 unseres diesjährigen kirchlichen Amtsblattes, die Erledigung der Pfarrstelle zu Kröffelbach betreffend, haben wir dahin zu berichtigen, resp. zu ergänzen, daß von den beiden in Personal-Union verbundenen Schwestergemeinden Kröffelbach und Kraftsolms die erstere Königlichen, die zweite Fürstlich Braunfelsischen Patronates ist. Demgemäß wollen Bewerber um dieselbe sich nicht nur, wie in oben gedachter Bekanntmachung angeordnet worden ist, bei des Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels Durchlaucht, sondern auch bei uns melden, und bestimmen wir den Termin, bis zu welchem wir Meldungen entgegennehmen werden, auf Ende August l. J.

Coblenz, den 31. Juli 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

922. Vielfache Verlegenheiten, denen sich diesseitige Unterthanen, welche nach Rußland reisen, dadurch aussetzen, daß sie sich entweder mit gar keinen oder nicht mit ausreichenden Legitimations-Papieren versehen, veranlassen uns, das reisende Publikum auf das in Nro. 51 unseres Amtsblatts de 1867 abgedruckte diesfallsige Reglement aufmerksam zu machen.

Coblenz, den 31. Juli 1868.

923. Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten durch Erlaß vom 14. Februar d. J. genehmigt, daß in allen evangelischen Kirchen der Rheinprovinz im Laufe dieses Jahres für den Restaurationsbau der, der evangelischen Gemeinde zu Paderborn überwiesenenen Abdinghofkirche eine Collecte erhoben werde.

Der Termin zur Einsammlung derselben ist von dem Königl. Consistorium auf den 9. Sonntag p. trin., den 9. August d. J., anberaumt worden und bestimmen wir, daß die aufkommenden Beträge an die betreffenden Steuerkassen und von diesen mit der Abrechnung pro September c. an unsere Hauptkasse abgeliefert werden. Die Einsendung der Ertrags-Nachweisungen Seitens der Königl. Landraths-Aemter erwarten wir bis zum 1. September c.

Coblenz, den 30. Juli 1868.

924. Dem Apotheker Carl Ehrenfried Julius Schulz aus Eitorf ist die Concession zur Fortführung der von dem Apotheker Carl Potthoff gekauften Apotheke zu Niedermendig ertheilt worden.

Coblenz, den 28. Juli 1868.

925. Behufs Förderung der Obstkultur ist zu Proskau bei Oppeln in Schlesien auf Staatskosten ein pomologisches Institut errichtet worden, dessen Eröffnung zum 1. Oktober d. J. bevorsteht. Diese Anstalt, welche ebensowohl wissenschaftliche als praktische Zwecke verfolgt, wird einen ausgedehnten Obst-Muttergarten (Pflanzung von Stammbäumen in zahlreichen empfehlungswerthen Obstsorten Behufs der Sicherung richtiger Obstbenennungen und der Vertheilung richtig benannter Edelreiser) eine reiche Zahl von Formbäumen Behufs Darstellung der verschiedensten neueren Kultur-Methoden, eine Baumschule, eine Lehr-Anstalt mit verschiedenen, sowohl für den rationellen Unterricht als für die praktische Unterweisung berechneten Lehr-Coursen, endlich eine wissenschaftlich begründete Versuchsstation enthalten. Nähere Auskunft über die innere Einrichtung und die Zwecke des Instituts ergeben die Statuten, welche in den landräthlichen Bureaus eingesehen werden können.

Um den nützlichen Zweck der Anstalt zu fördern, ist das von den Zöglingen der vorzugsweise in Betracht kommenden Gartenbauschule (Lehr-Anstalt für Nutzgärtnerei) zu entrichtende Unterrichts-Honorar und die Wohnungsmiethe so niedrig gestellt, daß die Ausbildung an der gedachten Anstalt verhältnißmäßig nur geringe Opfer Seitens der Eltern erheischt, zumal die Beköstigung von der Anstalt unentgeltlich gewährt wird.

Der Unterricht soll am 1. Oktober d. J. eröffnet werden und sind Anmeldungen der Eleven an den Vorsteher der Anstalt, Garten-Director Stoll, zu richten.

Der Lehrkursus für Lehrer, Baumgärtner und Baumwärter wird erst im nächsten Jahre eröffnet werden.

Coblenz, den 3. August 1868.

926. Die unterm 12. Februar c. wegen Ausbruchs der Schafräude über die Gemeinde Reckershausen, im Kreise Simmern, verhängte Ortssperre wird hiermit aufgehoben.

Coblenz, den 4. August 1868.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

927. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. August 1867 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in Betreff der nachgenannten Individuen, mit Rücksicht auf die nunmehr erfolgte Abbüßung ihrer Freiheitsstrafen, die Verlustigung der im § 12 des Strafgesetzbuchs bezeichneten bürgerlichen Ehrenrechte ihr Ende erreicht, und zwar bezüglich:

Christian Eltgen (Nr. 11) am 26. September 1869;
Johann Denzer (Nr. 14) am 2. Oktober 1870;
Nikolaus Lingerhand (Nr. 15) am 2. November 1869;
Mathias Fischer (Nr. 18) am 9. Februar 1869;
Georg Braun (Nr. 19) am 9. Februar 1869;
Friedrich Schorg (Nr. 22) am 8. Februar 1869;
Johann Cronauge (Nr. 30) am 25. Februar 1870;
Johann Lenzen (Nr. 32) am 1. September 1869;
Margaretha Hemberger (Nr. 40) am 12. März 1870;
Nikolaus Ternes (Nr. 49) am 28. September 1869;
Mathias Daun (Nr. 50) am 5. Oktober 1869;
Joseph Meurer, Landwehrmann, (Nr. 52) am 1. Dezember 1868;
Margaretha Heckmann (Nr. 54) am 13. August 1868;
Anton Schuhmacher (Nr. 55) am 31. Dezember 1868;
Margaretha Sauer (Nr. 59) am 27. Oktober 1869;
Johann Jeup (Nr. 60) am 14. November 1869;
Peter Depré (Nr. 61) am 29. August 1869;
Wilhelm Hahn (Nr. 65) am 13. Mai 1869;
Peter Hahn (Nr. 66) am 13. Mai 1869;
Carl Emanuel Klotz (Nr. 67) am 6. Mai 1869;
Johann Christiani (Nr. 68) am 2. November 1868;
Mathias Heinz (Nr. 69) am 10. Juni 1873;
Simon Schleich (Nr. 72) am 11. September 1868;
Carl Rompell (Nr. 74) am 19. August 1869;
Johann Jeup (Nr. 76) am 12. Mai 1870;
Johann Hüppner (Nr. 77) am 2. September 1868;
Gottlieb Kinzel, Landwehrmann, (Nr. 78) am 26. November 1868;
Michael Weirich (Nr. 79) am 22. September 1868;
Friedrich Riedle (Nr. 80) am 22. September 1868;
Gertrude Zerbach — genannt Knopp — (Nr. 81) am 30. November 1869;
Peter Depré (Nr. 83) am 28. September 1868;
Sophie Schneider (Nr. 86) am 14. Dezember 1869;
Peter Lücker, Landwehrmann, (Nr. 87) am 9. Oktober 1868;
Joseph Juchem (Nr. 88) am 16. September 1868;
Wilhelmine Oellig (Nr. 91) am 23. August 1868;
Carl Müller (Nr. 92) am 1. Februar 1869;
Peter Simonis (Nr. 94) am 23. September 1869;
Elisabetha Wiß (Nr. 95) am 25. Juni 1871;
Adam Siegler (Nr. 96) am 10. September 1868;
Catharina Wagner (Nr. 97) am 24. Oktober 1868;
Joseph Lano (Nr. 98) am 15. September 1868;
Wilhelm Rehe (Nr. 93) ist am 27. August 1867 gestorben.

Coblenz, den 22. Juli 1868.

Der Ober-Prokurator.

928. Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 5. August 1865 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß bezüglich der Anna Maria Schleif, Ehefrau von Johann Esper, Nr. 66, mit Rücksicht

auf die nunmehr erfolgte Abbüßung ihrer Freiheitsstrafe, die Verlustigung der im § 12 des Strafgesetzbuches bezeichneten bürgerlichen Ehrenrechte am 1. Mai 1871 ihr Ende erreicht.

Coblenz, den 22. Juli 1868.

Der Ober-Prokurator.

929. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 24. Juni d. J. ist die Anna Gertruda Thomas, Wittwe von Nikolaus Karst aus Lierstall, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 29. Juli 1868.

Der Ober-Prokurator.

930. Nachdem der Königliche Forstfiscus beantragt hat, die auf dem Forstwalde — gelegen in der Bürgermeisterei Senheim — zu Gunsten der ehemaligen Förster-Erbpachtshöfe haftende Berechtigung auf ein jährliches Brennholzfixum von 12$^{7}/_{12}$ Klafter abzulösen und nachdem ein gleicher Antrag Seitens der Hofbesitzer Jakob Stein zu Forst und Genossen, bezüglich der zu ihren Gunsten auf demselben Walde ebenfalls ruhenden Berechtigungen zur Blumenweide und Schmalzweide gestellt worden ist, so habe ich auf Grund der Statt gehabten Verhandlungen einen Ablösungsplan aufgestellt, denselben zur Einsicht sämmtlicher Betheiligten bei dem Vorsteher der Gemeinde Forst hinterlegt und zu dessen Vollziehung Termin anberaumt auf

Samstag den 19. September 1868, Vormittags 9 Uhr, in der Wohnung des Vorstehers zu Forst.

Zu demselben werden alle Betheiligten unter der Verwarnung vorgeladen, daß gegen den Ausbleibenden angenommen wird, er genehmige den Plan.

Coblenz, den 3. August 1868.

Der Ablösungs-Commissar,
Regierungs-Rath
Nöll.

931. In der dem Plane gemäß am heutigen Tage vor Notar und Zeugen stattgehabten 33sten Prämien-Ziehung des Kurhessischen, bei dem Bankhause M. A. von Rothschild & Söhne zu Frankfurt a. M. aufgenommenen Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845 sind folgende Gewinne:

36000 Thlr. auf Nr. 79,235,
8000 " " " 30,864,
4000 " " " 159,269,
2000 " " " 10,025,
1500 Thlr. auf jede der Nummern 20,555, 112,625,
1000 " " " " " 19,737, 98,098, 141,330,
400 Thlr. auf jede der Nummern 68,457, 68,465, 84,583, 104,732, 132,551,
200 Thlr. auf jede der Nummern 13,643, 13,648, 21,154, 80,449, 87,583, 90,408, 91,435, 112,603, 142,930, 159,327,
125 Thlr. auf jede der Nummern 3190, 9286, 16,026, 56,283, 61,222, 62,811, 75,615, 84,576, 87,590, 91,432, 98,373, 104,749, 109,239, 111,752, 118,402, 123,703, 123,720, 134,993, 134,998, 154,053,
100 Thlr. auf jede der Nummern 2297, 10,001, 12,550, 15,462, 15,475, 16,034, 17,762, 17,942, 20,835, 21,166, 33,037, 36,311, 36,319, 36,850, 38,691, 38,693, 40,087, 43,131, 43,141, 43,144, 47,184, 47,187, 53,744, 55,953, 56,327, 62,814, 66,876, 68,456, 68,472, 70,963, 70,971, 71,556, 71,561, 72,811, 72,812, 72,823, 73,653, 73,669, 75,620, 77,178, 80,003, 80,012, 80,430, 80,447, 81,532, 81,536, 81,537, 84,597, 84,599, 84,600, 86,438, 86,441, 86,445, 87,581, 91,617, 95,683, 98,085, 98,086, 98,088, 98,359, 104,731, 104,745, 107,413, 109,234, 109,241, 110,752, 110,771, 110,773, 112,601, 112,610, 112,619, 112,623, 117,354, 118,358, 118,367, 118,373, 118,374, 118,411, 120,395, 123,708, 123,715, 125,532, 132,560, 132,570, 134,987, 137,928, 141,337, 141,350, 145,231, 145,245, 147,337, 149,989, 149,996, 154,055, 157,481, 158,381, 158,387, 159,787, 159,794, 159,796, 163,002, 163,022, 164,496, 164,498, 164,500, 164,921,

sowie 65 Thlr. auf jede der übrigen Nummern der am 2. Dezember v. J. und 2. Juni d. J. herausgekommenen 100 Serien:

77, 92, 128, 226, 372, 401, 502, 546, 602, 619, 642, 711, 718, 766, 778, 790, 823, 834, 847, 1235, 1322, 1453, 1474, 1521, 1548, 1604, 1695, 1726, 1792, 1888, 2016, 2075, 2150, 2239, 2252, 2254, 2377, 2449, 2513, 2635, 2676, 2739, 2791, 2839, 2853, 2913, 2947, 3025, 3088, 3170, 3201, 3218, 3262, 3384, 3458, 3499, 3504, 3617, 3658, 3665, 3670, 3748, 3828, 3833, 3924, 3935, 4190, 4297, 4370, 4431, 4471, 4505, 4678, 4695, 4735, 4737, 4816, 4949, 5022, 5064, 5303, 5400, 5518, 5654, 5718, 5810, 5894, 6000, 6086, 6159, 6163, 6300, 6336, 6371, 6374, 6391, 6392, 6521, 6580, 6597,

gefallen.

Diese Gewinne sind gegen Rückgabe der Prämienscheine 6 Monate nach dieser Ziehung, mithin am 2. Januar 1869 in Thalerwährung bei dem oben genannten Bankhause oder bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse dahier in Empfang zu nehmen. Diejenigen Beträge, welche bei letzterer erhoben werden sollen, müssen jedoch vor dem 24. Dezember d. J. bei derselben angemeldet werden.

Was die in den ersten 31 Ziehungen herausgekommenen Prämienscheine betrifft, von welchen die darauf gefallenen Gewinne bis jetzt noch nicht erhoben worden sind, so wird auf das dieserhalbige, der Hauptziehungsliste angehängte und mit dieser den betreffenden Wochenblättern und außerdem dem Amtsblatte beigefügte Verzeichniß Bezug genommen.

Kassel, am 1. Juli 1868.

Königliches Regierungs-Präsidium.

932. **Vorlesungen**
auf der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena im Wintersemester 1868/69.

Das Semester beginnt am 15. Oktober.

Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; Volks- und staatswirthschaftliche Staatskunde von Preußen; Darstellung der preußischen und norddeutschen Bundes-Verfassung: Director Prof. Dr. Baumstark. Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Häberlin. Geschichte der Landwirthschaft; Landwirthschaftliche Betriebslehre; Landwirthschaftliches Praktikum und Conversatorium: Professor Dr. Segnitz. Ueber landwirthschaftliche Meliorationen; Ueber Futterbau; Ueber Wirthschaftsorganisation und Aufstellung von Wirthschaftsplänen: Hülfslehrer Werner. Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Haussäugethiere: Professor Dr. Fürstenberg. Rindviehzucht; Schaafzucht; Ueber den Eldenaer Wirthschaftsbetrieb nebst praktischer Anleitung zum Wirthschaftsbetriebe; Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen: Oeconomie-Rath Dr. Rohde. Gemüsegartenbau: akademischer Gärtner Fintelmann. Forstwirthschaftliche Betriebslehre: akademischer Forstmeister Wiese. Landwirthschaftliche Technologie; Praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken: Professor Dr. Trommer. Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere: Professor Dr. Fürstenberg. Anorganische Experimental-Chemie: Professor Dr. Trommer. Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium: Dr. Scholz. Naturgeschichte der landwirthschaftlich-schädlichen Thiere, und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen; Pflanzengeographie und Klimatologie; Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie; Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien: Professor Dr. Jessen. Geognosie; Analytische Chemie; Düngerlehre; Repetitorium der organischen Chemie: Dr. Scholz. Landwirthschaftliche Baukunst. I. Theil: akademischer Baumeister Müller. Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik; Mechanik und Maschinenlehre: Professor Dr. Grunert.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen. Das akademische Leseinstitut leitet Prof. Dr. Jessen. Die landwirthschaftliche Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz. Die Ackergeräthesammlung und Wollprobensammlung beaufsichtigt Oeconomie-Rath Dr. Rohde. Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz. Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr Trommer. Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz. Das Mineralien-Cabinet verwaltet Dr. Scholz. Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen. Die Anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztliche Sammlungen verwaltet Professor Dr. Fürstenberg. Die thierärztliche Klinik hält Professor Dr. Fürstenberg täglich. Den botanischen Garten verwalten Professor Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Baumschule, den Obst-Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen, den Gemüsegarten und die Obstmodellsammlung verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomie-Rath Dr. Rohde. Das akademische Versuchsfeld verwaltet der Hülfslehrer Werner.

Eldena, im Juli 1868.

Der Direktor
Dr. E. Baumstark.

933. **Vorlesungen**
auf dem Königlichen Landwirthschaftlichen Institut der Universität Halle.

Das Wintersemester 1868/69 beginnt am 15. Oktober.

Von den für das Wintersemester 1868/69 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Allgemeine Ackerbaulehre; Allgemeine und specielle Viehzuchtlehre; Einleitung in das Studium der Landwirthschaft (Encyklopädie, Methodologie und Geschichte derselben): Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Lector Ingenieur E. Perels. Agriculturchemie, erster Theil: Naturgesetze des Feldbaues; Technische Chemie mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe: Prof. Dr Stohmann. Chemische Technologie und landwirthschaftliche Gewerbe: Dr. Siewert. Ausgewählte Capitel der Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Epizootische und ansteckende Krankheiten der Hausthiere; Sporatische Krankheiten der Hausthiere: Prof. Dr. Roloff. Privatforstwirthschaftslehre: Dr. Ewald. Landwirthschaftliche Baukunde: Lector Bauinspector Steinbeck. Nationalökonomie (erster oder allgemeiner Theil): Prof. Dr. Schmoller. Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch. Grundlehren der theoretischen Physik; Mechanik und Maschinenlehre: Dr. Cornelius. Experimentalchemie: Prof. Dr. Heintz. Organische und Agriculturchemie: Dr. Siewert. Repetitorium der Chemie: Dr. Engler. Ueber die Titrirmethode: Prof. Dr. Stohmann. Physiologische Chemie: Dr. Nasse. Mineralogie; Grundlagen der Bodenkunde: Prof. Dr. Girard. Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen; Ueber Schimmel und Hefe: Prof. Dr. de Bary. Ueber Kryptogamen: Dr.

Graf zu Solms-Laubach. Zoologie: Prof. Dr. Giebel. Die Grundlehren der Gesundheitspflege: Prof. Dr. Vogel. Ueber die Nahrungsmittel des Menschen: Dr. Nasse.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Geschichte der Staatstheorien des 18. und 19. Jahrhunderts; Politik oder allgemeine Staatslehre: Prof. Dr. Schmoller. Vergleichende Staatenkunde der größern Mächte Europa's: Dr. Ewald. Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Eisenhart. Geschichte der Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart und Dr. von Scheel. Handelsrecht; Wechselrecht: Prof. Dr. Anschütz. Preußisches Landrecht: Prof. Dr. Dernburg. Logik: Prof. Dr. Erdmann. Geschichte der Philosophie: Prof. Prof. Dr. Dr. Erdmann und Haym. Geschichte der neueren Philosophie seit Kant; Die Hauptmomente der Religionsphilosophie: Prof. Dr. Ulrici. Geschichte der deutschen Literatur: Prof. Dr. Heyne. Geschichte der bildenden Kunst christlicher Zeit unter Benutzung des Königl. Kupferstich-Cabinets: Prof. Dr. Ulrici. Geschichte der französischen Revolutionsbewegungen von 1774—1804: Prof. Dr. Leo. Deutsche Geschichte von Rudolph von Habsburg: Prof. Dr. Dümmler. Geschichte des 19. Jahrhunderts seit 1815: Dr. Droysen. Geschichte des Preußischen Staats seit 1701: Dr. Ewald.

Theoretische und praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert. Geologische Uebungen: Prof. Dr. Girard. Phytotomische Uebungen: Prof. Dr. de Bary. Praktische Uebungen in mikroskopischen Untersuchungen: Prof. Dr. Vogel. Praktische Demonstrationen und Excursionen: Prof. Dr. Kühn. Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik: Prof. Dr. Roloff. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Heine, Knoblauch, Heintz, Girard, de Bary, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Mittheilungen des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle." Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. S., im Juli 1868.

Dr. Julius Kühn,
ordentlicher öffentlicher Professor und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

934. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Johannesberg III bei Johannesberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Victor zu Neuwied, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. Juli 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 21. März 1865 und des Umwandlungsantrages vom 4. Dezember 1865 wird dem Ackerer Gerhard Schnitzler zu Johannesberg, Kreis Neuwied, den Schreinern Christian Mertens und Heinrich Mertens zu Betzdorf, dem Ackerer Anton Neu zu Herkerath bei Bensberg, so wie den Bäckern Johann Neu und Joseph Neu, beide aus Betzdorf, unter dem Namen Johannesberg III das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Windhagen, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,900 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. Juli 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

935. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Martin II bei Neuhöfchen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 12. Juli 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 6. Juli 1866 wird dem Ackerer Bernhard Nötzel zu Forst unter dem Namen Martin II das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Forst, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 11,097 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben b, m, g, b, i, k, l bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. Juli 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

936. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir

hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Scutum Caroli XX, XXI und XXII bei Krautscheid mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Situationsrisse gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Vietor zu Neuwied, zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 13. Juli 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. November 1867 wird dem Deutsch-Holländischen Actienverein für Hüttenbetrieb und Bergbau zu Johanneshütte bei Duisburg unter dem Namen Scutum Caroli XX das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Krautscheid, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,675 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 13. Juli 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 9. Dezember 1867 wird dem Deutsch-Holländischen Aktienverein für Hüttenbetrieb und Bergbau zu Johanneshütte bei Duisburg unter dem Namen Scutum Caroli XXI das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Krautscheid, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 21,246 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 12. Juli 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 18. Dezember 1867 wird dem Deutsch-Holländischen Aktienverein für Hüttenbetrieb und Bergbau zu Johanneshütte bei Duisburg unter dem Namen Scutum Caroli XXII das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Krautscheid, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,898 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 13. Juli 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

937. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Amelie bei Heinzenbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Dunker zu Coblenz, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 18. Juli 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 23. Februar 1868 wird dem Martin Britte aus Tellig unter dem Namen Amelie das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Reckershausen, Unzenberg, Denzen und Heinzenbach, im Kreise Simmern, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 496,566 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Silber-, Kupfer- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 18. Juli 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

938. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Florina bei Aßlar mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 22. Juli 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 31. März 1866 wird dem Hüttenbesitzer J. C. Müller zu Laufacherhütte bei Aschaffenburg, an Stelle des in der angeheften Consolidationsurkunde vom 8. April 1857 bezeichneten Gevierfeldes, unter dem Namen Florina das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Aßlar, Werdorf und Bechlingen, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 141,081 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O bezeichnet sind, zur

Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 22. Juli 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

939. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Hachenbach bei Ehringshausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 22. Juli 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 31. März 1866 wird dem Kaufmann Carl Wüst zu Ehringshausen, an Stelle des in der in beglaubigter Abschrift angehefteten Verleihungsurkunde vom 8. Februar 1857 bezeichneten Geviertfeldes, unter dem Namen Hachenbach das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Ehringshausen, Heisterberg und Leun, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 63,470 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 22. Juli 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

940. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Alwine II bei Berghausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 22. Juli 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 16. Dezember 1865 wird der Gewerkschaft des Eisenerzbergwerks Alwine II, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 9. August 1859 bezeichneten Geviertfeldes, unter dem Namen Alwine II das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Berghausen, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 45,144 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 22. Juli 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

941. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Remus bei Ehringshausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 22. Juli 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 25. November 1865 wird dem Großherzoglich Hessischen Forstmeister Freiherrn Carl von Buseck zu Gießen, an Stelle des in der in beglaubigter Abschrift angehefteten Verleihungsurkunde vom 22. Dezember 1859 bezeichneten Geviertfeldes, unter dem Namen Remus das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Ehringshausen, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 28,460½ Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 22. Juli 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

942. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Christine bei Berghausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 22. Juli 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 20. November 1865 wird dem Landwirth Heinrich Becker zu Berghausen und dem Waldwärter Jakob Becker I. daselbst unter dem Namen Christine das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Berghausen, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamts-

bezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 241,731 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt
Bonn, den 22. Juli 1868.
(L. S.)
Königliches Ober-Bergamt.

943. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Gloria bei Aßlar mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 24. Juli 1868.
Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 24. Oktober 1865 wird der Gewerkschaft J. W. Buderus Söhne zu Main-Weser-Hütte bei Lollar, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 15. April 1855 bezeichneten Geviertfeldes, unter dem Namen Gloria das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Aßlar, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 117,625 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.
Bonn, den 24. Juli 1868.
(L. S.)
Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

944. Der Pfarrvicar Thomas zu Vallendar ist zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu St. Johannisberg ernannt worden.

945. Der bisherige Oberlehrer am Gymnasium zu Trier, Dr. Friedrich Wilhelm Conrads, ist zum Oberlehrer bei dem Gymnasium zu Essen ernannt worden.

946. Die Wahl des Schulamts-Candidaten Theodor Frye aus Langsoerden, im Großherzogthum Oldenburg, zum ordentlichen Lehrer an der Realschule erster Ordnung zu Ruhrort ist bestätigt worden.

947. Der bisherige provisorische Lehrer an der Filial-Realschule zu Wupperfeld, Dr. J. Rademacher, ist als ordentlicher Lehrer an derselben Anstalt definitiv angestellt worden.

948. Dem Regierungs-Rath Zeiler in Coblenz ist der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen worden.

949. Der bisherige provisorische dritte Lehrer an der evangelischen Schule in Enkirch, Andreas Hartwig, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

950. Der Schulamts-Candidat Friedrich Giebel aus Wilhelmsthal ist zum zweiten Lehrer an der evangelischen Schule zu Anhausen provisorisch ernannt worden.

951. Der Lehrer Johann Joseph Schmitz ist von der katholischen Schule zu Etscheid an jene zu Hönningen versetzt worden.

952. Die Schulamts-Candidatin Catharina Baum zu Großmaischeid ist zur Lehrerin an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

953. Der als zweiter Lehrer an der evangelischen Schule in Oberdiebach provisorisch angestellte Lehrer Wilhelm Saynsche ist an die evangelische Schule in Manubach versetzt, und der Schulamts-Candidat Friedrich Kutscher zu Manubach zum zweiten Lehrer an der evangelischen Schule in Oberdiebach provisorisch ernannt worden.

Patente.

954. Das dem Dr. A. Richter zu Pforzheim unter dem 17. Juni 1867 ertheilte Patent

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, arme Blei- und Kupfererze aufzubereiten, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken,

ist aufgehoben.

955. Der Firma Société C. Tessié du Motay & Comp. zu Paris ist unter dem 24. Juli 1868 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Kippofen zur Darstellung von Stahl,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 37 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin in Coblenz.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 31. Ausgegeben Donnerstag, den 30. Juli 1868.

Gesetz-Sammlung.

897. Das am 22. Juli 1868 ausgegebene 26. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 139 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869. Vom 29. Juni 1868.

Nr. 140 die Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militär-Verwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869. Vom 29. Juni 1868.

Nr. 141 die Bekanntmachung, betreffend den unterm 24. Juni 1868 zu Madrid unterzeichneten Zusatzakt zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 30. März 1868 zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörenden Staaten des deutschen Zollvereins einerseits und Spanien andererseits (Bundesgesetzbl. S. 322). Vom 16. Juli 1868.

898. Das am 23. Juli 1868 ausgegebene 48. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7145 die Verordnung, betreffend die Höhe und die Art der Erhebung der jährlichen Aversionalbeiträge in den von dem Zollvereine ausgeschlossenen Gebietstheilen. Vom 30. Mai 1868.

Nr. 7146 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Ruhrort, Regierungsbezirks Düsseldorf, zum Betrage von 120,000 Thalern. Vom 13. Juni 1868.

Nr. 7147 das Statut der Wiesengenossenschaft des Argendorfer Thales im Kreise Neuwied. Vom 29. Juni 1868.

Nr. 7148 das Statut der Genossenschaft zur Melioration der Walschwiesen bei Plauten im Kreise Braunsberg. Vom 29. Juni 1868.

899. Das am 25. Juli 1868 ausgegebene 49. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7149 den Vertrag zwischen Preußen und Hessen, betreffend die Verwaltung und den Betrieb der im Großherzoglich hessischen Gebiete belegenen Strecke der Main-Weser-Bahn. Vom 30. Mai 1868.

Nr. 7150 den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Mai 1868, betreffend die veränderte Führung der Militär-Kirchenbücher.

Nr. 7151 das abgeänderte Statut des Dommitzscher Deichverbandes. Vom 29. Juni 1868.

Nr. 7152 den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juni 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Grenze des Kreises Salzwedel bei Beese bis Meßdorf zum Anschluß einerseits an die Mahlsdorf-Beeser, andererseits an die Bismarck-Osterburger Chaussee im Kreise Osterburg, Regierungsbezirk Magdeburg.

Nr. 7153 das Statut der Wiesengenossenschaft des Perchthales zu Laufersweiler, Kreises Simmern. Vom 1. Juli 1868.

Nr. 7154 den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juli 1868, betreffend die Eidesleistung der evangelischen Geistlichen in der Provinz Hannover.

Nr. 7155 den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Juli 1868, betreffend die Beseitigung des Aufgebots und der Mortification verlorener Coupons von Schlesischen altlandschaftlichen Pfandbriefen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

900. Die neuen Coupons Serie VI. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihe von 1848 für die vier Jahre vom 1. Oktober 1868 bis 30. September 1872 nebst Talons werden vom 15. September d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Haupt-Kassen — auch in Cassel und Wiesbaden —, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, die Kreiskasse in Frankfurt a. M. oder die Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. Mai 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

Im Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der oben genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzial-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1848 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . Thlr."

Mit dem 1. Mai k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 17. Juli 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegii.

901. An der katholischen Taubstummen-Anstalt zu Brühl ist eine Hülfslehrer-Stelle erledigt, welche vom 1 October d. J. ab wieder besetzt werden soll; das Einkommen der Stelle beträgt zunächst und so lange das Verhältniß ein commissarisches ist, 300 Thaler.

Elementarlehrer, welche aus ihrer Seminarzeit mit dem Taubstummenunterricht bekannt und sich demselben zu widmen geneigt sind, werden aufgefordert, Gesuche um Verleihung der bezeichneten Stelle unter Beifügung ihrer Zeugnisse dem Provinzial-Schul-Collegium einzureichen.

Coblenz, den 25. Juni 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

902. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat den Termin zur Abhaltung der zur Aufbringung der Kosten für den Neubau der evangelischen Kirche zu Oberwambach, im Kreise Altenkirchen, bei den evangelischen Einwohnern der Rheinprovinz bis zum 1. d. Mts. bewilligten Haus-Collecte bis zum Schlusse dieses Jahres verlängert.

Coblenz, den 23. Juli 1868.

903. Bei dem am 27. April d. J. stattgehabten Waldbrande im Gemeindewalde von Ochtendung ist es der raschen Hülfe und Umsicht des Posterpedienten und Gastwirths Michel Mühlhausen daselbst zum großen Theile beizumessen, daß der Brand alsbald gelöscht und auf eine verhältnißmäßig kleine Fläche beschränkt wurde.

Die erfolgreichen Bemühungen des ꝛc. Mühlhausen bringen wir hiermit in anerkennender Weise zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz, den 23. Juli 1868.

904. Die katholische Schulstelle zu Weitersburg ist in Folge der Pensionirung des seitherigen Lehrers erledigt; das Einkommen derselben beträgt mit Einschluß der Besoldung für den Küster- und Glöckneredienst an der Kapelle 200 Thaler nebst Wohnung und Brennbedarf. Die Bewerbungen um dieselbe sind bis zum 15. k. M. an den Herrn Schul-Inspector, Pfarrer und Bischöfl. Delegaten Dr. Piesbach in Ehrenbreitstein, zu richten.

Coblenz, den 25. Juli 1868.

905. Nachstehenden provisorischen Gebühren-Tarif für die Bundes-Konsulate vom 15. März d. J, welchem der Herr Bundes-Kanzler auf Grund des § 38 des Bundes-Gesetzes über die Organisation der Bundes-Konsulate vom 8 November v. J erlassen hat, wird für die Betheiligten hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 22. Juli 1868.

Provisorischer Gebührentarif für die Konsuln des Norddeutschen Bundes.

a. Allgemeine Bemerkungen.

Die in Thalerwährung ausgedrückten einzelnen Sätze des Tarifs sind auf die Landesmünze zu reduziren. Dem Bundes-Kanzler ist anzuzeigen, in welcher Weise die Reduction erfolgt ist.

Die erhobene Gebühr ist auf dem betreffenden Dokumente in Thalern und in der Landesmünze zu vermerken.

Baare Auslagen (z. B. Gebühren der Sachverständigen, Magasinage u. s. w.) sind neben der tarifmäßigen Gebühr zu erstatten.

Für kaufmännische Geschäfte außerhalb ihrer amtlichen Wirksamkeit können Wahlkonsuln die übliche Provision berechnen.

b. Bezeichnung der einzelnen Amtsgeschäfte und der dafür zu erhebenden Gebühr.

	Thlr.
1. Eintragung in die Matrikel . . .	1
Für einen auf Grund der Eintragung ertheilten Schutzschein (Patent) außerdem .	1
2. Beglaubigung von Unterschriften oder Abschriften	1

Digitized by Google

		Thlr.
3.	Ausstellung von Bescheinigungen (Attesten, Certificaten)	2
4.	Aufnahme eines Notariatsakts, Abhörung von Zeugen, Vornahme von Siegelungen oder öffentlichen Verkäufen, Aufmachung eines Inventars Dauert die betreffende Verhandlung länger als eine Stunde, für jede weitere, wenn auch nur angefangene Stunde	3 1
5.	Vermittelung eines Vergleichs, Abgabe eines Schiedsspruchs, provisorische Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Mannschaft Zu 4 und 5. Für die Ausfertigung des Akts, der Verhandlung ꝛc. wird, wenn dieselbe nicht mehr als eine Folioseite beträgt, Nichts berechnet, für jede folgende, wenn auch nur angefangene Seite ist an Schreibgebühr zu bezahlen	4 1/6
6.	Ausstellung eines Passes	1
7.	Visa eines Passes Zu 1, 6 und 7 gebührenfrei für Unvermögende.	1/2
8.	Ausstellung eines interimistischen Schiffscertificats	4
9.	Expedition eines Schiffes jedoch nie mehr als 1/30 Thaler für jede Schiffslast von 4000 Zollpfund, oder 1/20 Thaler für die Kommerzlast; bei Schiffen von 50 Lasten und darunter nie mehr als 1/60 Thaler für jede Schiffslast von 4000 Zollpfund, oder 1/40 Thaler für die Kommerzlast. Hierunter sind die sämmtlichen regelmäßig vorkommenden Amtsgeschäfte begriffen, als Entgegennahme und Bescheinigung der Meldung und Abmeldung, Bescheinigung der Schiffspapiere, Ertheilung von Auskunft u. s. w. Wenn das Schiff in den Hafen nur mit Ballast einkommt und mit Ballast wieder von dort ausgeht, oder zwar beladen und zum Zweck der Löschung einläuft, jedoch wegen anderweitig erhaltener Bestimmung ohne vorgenommene Löschung wieder absegelt, oder wegen Sturm oder Haferei ꝛc. in den Hafen als Nothhafen einläuft, so wird die Hälfte der vorstehenden Gebühr entrichtet. Wenn das Schiff den Hafen nur Behufs Empfangnahme von Ordres anläuft, so hat es die Gebühr nicht zu entrichten.	3
10.	Ausfertigung einer neuen Musterrolle	4
11.	Abänderung der Musterrolle zusammen ad 10 und 11. Für die Aufnahme des vorangehenden Heuervertrages wird keine besondere Gebühr erhoben.	2
12.	Mitwirkung bei Verfolgung eines desertirten Schiffsmanns	4
13.	Aufnahme einer Verklarung Bezüglich der Ausfertigung gilt das ad 4 und 5 Gesagte.	4
14.	Aufmachung einer Dispache, je nach dem Umfange der Arbeit	4—10
15.	Feststellung der Nothwendigkeit eines Schiffsverkaufs oder eines Bodmereigeschäfts (incl. der Ausfertigung des betreffenden Attestes)	4
16.	Aufnahme einer, vorstehend nicht tarifirten Verhandlung (z. B. Notirung eines Protestes u. s. w.)	1

Berlin, den 15. März 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes,
gez Graf von Bismarck-Schönhausen.

906. Durch Allerhöchste Ordre vom 13. Juni c. ist genehmigt worden, daß die Steuer-Zuschläge für den ostrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Coblenz für die beiden Jahre 1869 und 1870 auf zehn Prozent erhöht werden.

Coblenz, den 16. Juli 1868.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

907. Dem Schustergesellen Mathias Lorenz Schunk, ohne festes Domizil, ist der ihm von der unterzeichneten Behörde unterm 23. Januar c. sub Nr. 3 ausgefertigte, auf ein Jahr gültige Gratis-Reisepaß angeblich entwendet worden und wird derselbe hierdurch für ungültig erklärt.

Signalement: Geburtsort Bremm, Alter 31 Jahre (geboren am 20. Dezember 1837), Größe 4 Fuß 11 Zoll, Haare braun, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase gewöhnlich, Mund mittel, Bart hellblond, Gesicht rund, Statur klein, besondere Kennzeichen: Narbe am Zeigefinger der linken Hand.

Cochem, den 28. Juli 1868.

Der Königliche Landrath.

908. Die Nachmittags-Dienststunden der Post-Expedition in Hönningen a. d. Ahr, für den Verkehr mit dem Publikum, sind auf die Stunden von 3 Uhr bis 8 Uhr festgesetzt worden.

Die reglementsmäßige Beschränkung der Dienststunden an Sonntagen und solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, bleiben bestehen.

Coblenz, den 27. Juli 1868.

Der Ober-Post-Director.

909. Die Löschungsquittungen über die pro termino den 1. April 1868 eingezahlten Ablöse-Kapitalien sind Behufs Auswechselung mit den Interims-Quittungen den betreffenden Königlichen Steuer-Kassen zugestellt.

Münster, den 20. Juli 1868.

Königliche Direction der Rentenbank.

910. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir

hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Falkenberg II bei Schutzbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 11. Juli 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. Juli 1867 wird dem Dr. Martin Schenk zu Siegen und dem Rentner Jakob Gläser zu Fickenhütte unter dem Namen Falkenberg II das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Alsdorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 11,161 Quadratlachtern hat, jedoch durch das zu dem konsolidirten Bergwerke Heidenberg gehörende Längenfeld Heidenberg, sowie durch die Längenfelder der Bergwerke Mond, Sonne, Komet, Anhöhe, Anhöhe II, Reichwaldsgrube, Krahgrube, Franziska, Junger Falkenberg, Neuer Falkenberg und Falke Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 11. Juli 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

911. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Maxburg bei Schutzbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 11. Juli 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 15. August 1867 wird dem Landwirth Wilhelm Schneider zu Schutzbach, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 17. August 1865 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Maxburg, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Alsdorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 23,249 Quadratlachtern hat, jedoch durch das zu dem konsolidirten Bergwerke Gottessegen gehörende Längenfeld Gottessegen und Beilehn, ferner durch die zu dem konsolidirten Bergwerke Heidenberg gehörenden Längenfelder Heidenberg und Gute Hoffnung, sowie durch die Längenfelder der Bergwerke Sonne und Komet Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 11. Juli 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

912. Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 1. Juli d. J. den Regierungs-Assessor a. D. Otto Back zum Landrathe des Kreises Simmern zu ernennen geruht.

913. In Folge der Ernennung des Forstkassen-Rendanten Feickert zum Steuer-Empfänger in Winterburg ist die Forstkasse der Oberförsterei Meisenheim dem Steuer-Empfänger Venter zu Becherbach übertragen worden.

914. Durch Ministerial-Rescript vom 18. Juli d. J. wurde der Königl. Ober-Prokurator Sommer in Düsseldorf vom 1. September c. ab in gleicher Eigenschaft an das Königl. Landgericht zu Coblenz versetzt.

915. Durch Ministerial-Rescript vom 13. Juli d. J. wurde dem Gerichts-Assessor von Soist zu Coblenz das Zeugniß über die zurückgelegte nachträgliche Prüfung im Rheinischen Rechte ertheilt und ist derselbe demzufolge am 20. Juli c. als Assessor am Landgerichte Coblenz verpflichtet worden.

916. Der frühere Oberfeuerwerker van Gülick ist zum Kasernen-Inspector bei der Garnison-Verwaltung in Mainz ernannt worden.

Patente.

917. Das dem Ingenieur Moritz Gerstenhoefer zu Muldenhütte bei Freiberg unter dem 2. Oktober 1863 ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Röstofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,

ist auf fünf Jahre, bis zum 2. Oktober 1873, verlängert worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 36 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts zu St. Martin in Coblenz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 30. Ausgegeben Donnerstag, den 23. Juli 1868.

Gesetz-Sammlung.

863. Das am 15. Juli 1868 ausgegebene 24. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 134 das Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften. Vom 4. Juli 1868.

Nr. 135 das Gesetz, betreffend die Kontrole des Bundeshaushalts für die Jahre 1867 bis 1869. Vom 4. Juli 1868.

864. Das am 18. Juli 1868 ausgegebene 25. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 136 den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Juli 1868, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1867 genehmigte Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen.

Nr. 137 die Beglaubigung des Königlich griechischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers Gregor Ypsilanti beim Norddeutschen Bunde.

Nr. 138 die Ernennung des Kaufmanns R. Krohn zu Funchal (Madeira) zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

865. Das am 16. Juli 1868 ausgegebene 46. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7137 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 6. Juni 1868, betreffend die mit Braunschweig getroffene Uebereinkunft wegen Regelung der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse. Vom 25. Juni 1868.

Nr. 7138 den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juni 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Lautenburg, im Kreise Strasburg, Regierungsbezirk Marienwerder, bis zur Löbauer Kreisgrenze in der Richtung auf Löbau.

Nr. 7139 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Strasburger Kreises im Betrage von 15,000 Thalern IV. Emission. Vom 6. Juni 1868.

Nr. 7140 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juni 1868, betreffend die Genehmigung zur Herstellung eines Deiches zwischen Ammelgoßwitz und der Belgernschen Höhe.

866. Das am 20. Juli 1868 ausgegebene 47. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7141 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Cottbus-Großenhainer Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 29. Juni 1868.

Nr. 7142 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juni 1868, betreffend die Vereinigung des Bezirks der Berghauptmannschaft zu Clausthal mit dem Bezirke der Landdrostei zu Hildesheim.

Nr. 7143 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Actien-Gesellschaft der Gladbacher Spinnerei und Weberei zu Gladbach in dem notariellen Protokolle vom 14. April 1868 beschlossenen Abänderung ihres Gesellschafts-Statuts. Vom 8. Juli 1868.

Nr. 7144 die Bekanntmachung, betreffend die Ratification des Staats-Vertrages vom 18. März 1867 zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß jüngerer Linie, in Betreff der Herstellung einer Eisenbahn von Gera über Saalfeld nach Eichicht. Vom 10. Juli 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

867. In den, unter dem 29. August v. J. erlassenen Anweisungen für die Eichungs-Behörden und bzw. für die Medizinal-Behörden zur Ausführung des Gesetzes, das Preußische Medizinalgewicht betreffend, vom 16. März v. J. (Amtsblatt de 1867 Nro. 47) ist vorgeschrieben, daß die in den Apotheken anzuwendenden Theilstücke des Gramm aus Neusilberblech bestehen sollen. In Veranlassung desfallsiger, neuerdings an uns gerichteter Anträge haben wir beschlossen, diese Vorschrift dahin zu modificiren, daß fortan die Gewichtsstücke zu 5, 2 und 1 Centigramm, insofern ihre Form den bisherigen Probestücken entspricht, auch aus Aluminiumbronze oder aus einer anderen Bronze bestehen dürfen, und das demgemäß Stücke der vorbezeichneten Art, welche aus den genannten Metallen angefertigt sind, von den Eichungs-Behörden zur Eichung und Stempelung zugelassen werden sollen.

Berlin, den 25. Juni 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

868. Die Zins-Coupons der vormals Hannoverschen, Nassauischen, Kurhessischen, Hessen-Homburgischen und Schleswig-Holsteinischen Obligationen werden von jetzt ab in gleicher Weise, wie bisher schon die Coupons

der Preußischen Staatsanleihen, durch die Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin, die Regierungs-Hauptkassen, Haupt-Steuer- und Zollämter und die Kreis- und Steuerkassen in den alten und neuen Landestheilen, die gekündigten Obligationen aber von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen und den Bezirks-Hauptkassen eingelöst werden.

Berlin, den 9. Juli 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

869. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli v. J. haben wir dem Spenglermeister Johannes Schmitz zu Leun, im Kreise Wetzlar, und seinen ehelichen Nachkommen die Annahme und Führung des Familiennamens „Röder" gestattet.

Coblenz, den 13. Juli 1868.

870. Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks incl. des Königl. Verwaltungs-Oberamts zu Meisenheim, Folgendes:

„Wer Reib- oder Streichzünder, Phosphor, Pyropapier, Aether, Photogen, Petroleum oder andere leicht entzündliche Gegenstände oder ätzende Flüssigkeiten unter unrichtiger Deklaration oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung zur Post aufgiebt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 10 Thaler, welcher im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu substituiren ist."

Coblenz, den 14. Juli 1868.

871. Die in Gemäßheit der §§ 4 und 5 des Statuts für die Kreis-Spar- und Darlehns-Kasse zu Simmern von Seiten des dortigen Kreistages am 10. d. Mts. erfolgte Wahl resp. Wiederwahl: 1) des Kaufmanns Jakob Vollrath, 2) des Staatsprokurators Werner, beide aus Simmern, als Beisitzer, 3) des Kaufmanns Adam Polti, 4) des Kaufmanns Carl Auler, beide ebenfalls aus Simmern, als stellvertretende Beisitzer des Kuratoriums dieser Kassen für die beiden Jahre 1868/69, ist von uns bestätigt worden.

Coblenz, den 15. Juli 1868.

872. Feitel Nathan Mildenberg aus Aßlar hat den ihm für das laufende Jahr zum Handel mit Vieh, rohen Häuten und Producten der Landwirthschaft unter

Laufd. Nro.	Datum der Ausweisung	Der Ausgewiesenen			Signa-				
		Namen.	Stand oder Gewerbe.	Heimath.	Alter. J.	Größe. Fß.	Zu.	Haare.	Stirn.
	1868								
1	9. April	Adolph Koller	Schneider	Wohligshoven (Canton Zürich)	23	5	3	braun	frei
2	20. Mai	Heinrich Schnell	Knecht	Volksheim (Großh. Hessen)	28	5	2	„	niedrig
3	28. April	Christoph Reinhold	Tagelöhner	Silters (Rheinbayern)	20	5	5	dunkelblond	frei
4	9. Juni	Martin Theato	Metzger	Luxemburg	38	5	6	schwarz	„
5	13. „	Carl Wiegand	Webergeselle	Becherbach (Rheinbayern)	26	4	2	blond	niedrig
6	16. „	Mathias Fuhrmann	Ziegelbrenner	Rückersdorf (Königr. Bayern)	18	5	5	„	frei
7	18. „	Otto Sandoz	Kellner	Locle (Cant. Neuchatel)	24	5	2½	„	„
8	20. „	Christian Guntermann	ohne	Neubamberg (Großh. Hessen)	30	4	9	braun	„

Bekanntmachungen anderer Behörden.

876. Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hier vom 22. Juni c. sind: 1) Georg Metz, Schustergeselle aus Speyer, 2) August Kaminsky, Bäckergeselle aus Boston, 3) Friedrich Ahrenz, Fabrikarbeiter aus Hannover, wegen schweren Diebstahls und zwar der erste zu drei Jahren, der zweite zu zwei Jahren und der dritte zu fünf Jahren Zuchthausstrafe verurtheilt worden.

Coblenz, den 9. Juli 1868.

Der Ober-Prokurator.

877. Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 30. Juni c. ist der Johann Peter

Nr. 2141 zu dem Satze von 17 Thlr. 10 Sgr. von uns ertheilten Gewerbeschein angeblich auf dem Wege von Klein-Altenstädten nach Oberbiel, Kreises Wetzlar, verloren und ist ihm auf Ansuchen ein Duplicat desselben ausgefertigt worden. Indem wir das Unicat für ungültig erklären, werden die betreffenden Behörden veranlaßt, dasselbe, im Falle der Präsentation, einzuziehen und an uns gelangen zu lassen.

Coblenz, den 20. Juli 1868.

873. Nachstehende Auseinandersetzungssachen werden mit Bezug auf die §§ 25—27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, §§ 109—111 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 und § 25 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 bekannt gemacht, und werden alle in dem seitherigen Verfahren noch nicht zugezogene, mittelbar oder unmittelbar Betheiligte aufgefordert, in sechs Wochen entweder bei den Commissarien der Sache, ad 1 Regierungsrath Röll hierselbst und ad 2 dem Bürgermeister Schwarz zu Hamm, Kreis Altenkirchen, oder bei uns, spätestens aber in dem auf Montag den 14. September d. J., Vormittags 10 Uhr, im Regierungsgebäude hierselbst vor dem Regierungs-Secretair Houf anstehenden Termine mit ihren Ansprüchen sich zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen:

1) Ablösung des dem Herrn Fürsten zu Salm-Kyrburg an der sogenannten Lohmühle bei Linz zustehenden Canons;
2) Ablösung des der evangelischen Pfarrei Oberlahr auf den Gemarkungen von Ober- und Burglahr, Kreises Altenkirchen, zustehenden Fruchtzehntens.

Coblenz, den 15. Juli 1868.

874. Die nach unseren Bekanntmachungen vom 14. Oktober v. J. (Amtsblatt für 1867 Nr. 51) und vom 2. März d. J. (Amtsblatt für 1868 Nr. 11) über die Gemeinden Schnorrbach und Niedercostenz, des Kreises Simmern, wegen Ausbruchs der Räudekrankheit unter den Schafen verhängten Ortssperren sind wieder aufgehoben worden.

Coblenz, den 17. Juli 1868.

875. Nachstehendes Verzeichniß der im **II.** Quartal 1868 in Folge gerichtlicher Erkenntnisse des Landes verwiesenen Personen wird hierdurch zur Kenntniß der Polizeibehörden gebracht.

Coblenz, den 10. Juli 1868.

Signalement.					Bezeichnung der Behörde, welche die Ausweisung ausgesprochen.	Ursache der Ausweisung.
Augen.	Nase.	Statur.	Gesichtsbildung.	Besondere Kennzeichen		
blau	spitz	mittel	oval	keine	Kgl. Regierung zu Coblenz	Landstreicherei.
grau	"	"	"	Plattfüße	Kgl. Regierung zu Coblenz	Landstreicherei.
blaugrau	proportionirt	schlank	"	keine	Kgl. Regierung zu Coblenz	Rückkehr nach Preußen.
braun	spitz	mittel	"	"	Kgl. Regierung zu Coblenz	Landstreicherei.
blau	gewöhnlich	klein	länglich	rechtes Bein fehlt, Stelzfuß, hohe Schulter	Kgl. Regierung zu Coblenz	Landstreicherei und Bannbruch.
grau	"	schlank	"	keine	Kgl. Regierung zu Coblenz	Landstreicherei.
"	"	"	oval	"	Kgl. Ober-Prokuratur zu Coblenz	Diebstahl, Unterschlagung und Betrug.
braun	"	klein	"	"	Kgl. Regierung zu Coblenz	Landstreicherei und Bannbruch.

Klaes, 54 Jahre alt, Ackerer zu Brück, wegen Meineids zu einer Zuchthausstrafe von 2 Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 17. Juli 1868.

Der Ober-Prokurator.

878. Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 3. Juli c. ist der Tischlergeselle Carl Mathias **Hauser** aus Dortmund wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit zu einer Zuchthausstrafe von 3 Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 17. Juli 1868.

Der Ober-Prokurator.

879. Durch Urtheil des Königl. Assisenhofes hierselbst vom 27. Juni d. J. ist der Johann **Hahn**, 32

Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Zell, wegen Diebstahls und Entziehung der Polizeiaufsicht zu einer Zuchthausstrafe von 6 Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 17. Juli 1868.

Der Ober-Prokurator.

880. Die mir zugegangene Sterbe-Urkunde über den am 21. Juni 1868 zu Kaiserslautern erfolgten Tod der Elisabeth Bader aus Stromberg ist heute dem Civilstands-Beamten der Bürgermeisterei Stromberg zur Eintragung in das Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 16. Juli 1868.

Der Ober-Prokurator.

881. Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 1. Juli c. ist der Peter Depré, 21 Jahre alt, Heizer aus Rübenach, wegen Diebstahls zu einer Zuchthausstrafe von 3 Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 14. Juli 1868.

Der Ober-Prokurator.

882. Zur Wiederbesetzung der erledigten Landraths-Stelle des Kreises Adenau ist von dem Unterzeichneten Seitens der Königlichen Regierung mit der Leitung des Wahlgeschäftes beauftragten Commissarius der Wahltermin auf Mittwoch den 26. August d. J., Vormittags 11 Uhr, in dem landräthlichen Geschäftslokal zu Adenau anberaumt worden

Es wird dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Verzeichniß der ihrem Grundbesitze nach zu jener Stelle Wählbaren auf dem landräthlichen Bureau zu Adenau zur Einsicht offen liegt, und daß es denjenigen, die sich zur Theilnahme an der Wahl, oder durch ihren im Kreise belegenen Grundbesitz zur Candidatur berechtigt glauben, gleichwohl aber zur Wahl nicht eingeladen resp. in jenem Verzeichnisse nicht aufgeführt sind, überlassen bleibt, ihre vermeintlichen Ansprüche zeitig genug vor obigem Termine bei der Königl. Regierung geltend zu machen.

Coblenz, den 21. Juli 1868.

Der Wahl-Commissarius, Regierungs-Rath

Hoyer.

883. Nach einem Beschlusse des Bundesraths des Zollvereins treten fortan in dem allgemeinen Regulativ über die Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen (Centralblatt, Abgaben- ꝛc. Verwaltung für 1852 Seite 233) nachstehende Aenderungen ein:

Zu § 1.

1. Die Vorschriften des Regulativs sollen allgemein auch dann angewendet werden, wenn zum Transporte der Frachtgüter und Passagier-Effecten statt der als Regel vorgeschriebenen Wagen, welche auf allen Seiten mit festen Wänden verschlossen sind (Kuliffenwagen), solche Wagen mit Schützdecken, wie sie in der Uebereinkunft mit Frankreich in Betreff der Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen vom 2. August 1862, Art. 1, beschrieben sind, oder abhebbare Kasten oder Körbe von mindestens zehn Kubikfuß Inhalt benutzt werden.

Zu § 4.

2. Der § 4 des Regulativs wird dahin abgeändert, daß der Transport von Frachtgütern und Passagier-Effecten über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks auf den Eisenbahnen bei Tag und Nacht gestattet ist.

Zu § 5.

3. Nach dem § 5 des Regulativs darf die zollamtliche Abfertigung der auf den Eisenbahnen eingehenden Güter bei Aemtern im Innern nur erfolgen, wenn diese Güter bis zur Abfertigungsstelle gelangen, ohne daß unterwegs der Verschluß abgenommen oder irgend eine Veränderung mit der Ladung vorgenommen worden ist.

Diese Bestimmung wird dahin modificirt, daß es fortan zulässig sein soll, aus Eisenbahnwagen oder Wagenabtheilungen, welche mit unverzollten Waaren unter Verschluß abgelassen worden sind, unterwegs unter amtlicher Aufsicht nach Abnahme des Verschlusses einen Theil der Ladung zu entnehmen, sofern dies ohne Ausladung anderer Waaren geschehen kann. In Fällen dieser Art ist zu den Ansagezetteln das anliegende Muster zu verwenden, und darauf die Abnahme des Verschlusses, die erfolgte Ausladung und die Wiederanlegung des Verschlusses zu bescheinigen.

Auch dürfen fortan bei denjenigen Eisenbahn-Grenzämtern, bei welchen sich ein Bedürfniß hierzu zeigt, die auf der Eisenbahn eingegangenen Güter nach vorheriger Ausladung in die Zollrevisions-Räume unter zollamtlicher Aufsicht für die einzelnen Bestimmungsorte sortirt und nach ihrer Wiedereinladung in Güterwagen im Ansageverfahren abgefertigt werden. Hierbei kommen die in dem Erlaß vom 27. Dezember 1863 (Centralblatt ꝛc. für 1864 Seite 47) enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

Zu § 7.

4. a) Wenn es auch bei der Bestimmung im Absatz 1 des § 7 des Regulativs, nach welcher die Verschließung der Wagen und einzelner Wagen-Abtheilungen mittelst besonderer Schlösser stattzufinden hat, als Regel lediglich das Bewenden behält, so soll es doch keinen Anstand finden, wenn in außerordentlichen Fällen, in denen wegen übermäßigen Güterandrangs die nach den gewöhnlichen Bedürfnissen des Verkehrs bemessene Zahl von Zollschlössern bei einem Zoll-Amte nicht ausreicht, die Verschließung der Wagen und Wagenabtheilungen ausnahmsweise durch Bleie erfolgt.

b) Es bleibt fortan jeder Vereinsregierung überlassen, die Schlösser zum Verschluß der Eisenbahnwagen auf Kosten des Staats zu beschaffen. Demzufolge sind im letzten Absatze des § 7 des Regulativs die Worte: „und der Schlösser" als wegfallend zu betrachten.

Zu § 10.

5. Bei der Bestimmung im § 10 des Regulativs, nach welcher die Ueberschreitung der Landesgrenze in den Personenwagen nur solche und zwar nicht zoll-

pflichtige Kleinigkeiten sich befinden dürfen, welche Reisende in der Hand oder sonst unverpackt bei sich führen, behält es als Regel das Bewenden; jedoch sind die Central-Finanz-Behörden fortan befugt, an solchen Grenzpunkten, wo es im Interesse des Reiseverkehrs liegt, eine Ausnahme dahin eintreten zu lassen, daß die Reisenden in den Personenwagen als Handgepäck zollfreie Gegenstände in Hutschachteln, Reisetaschen, kleinen Koffern u. s. w. bei sich führen dürfen. Die Reisenden sind in einem solchen Falle verpflichtet, ihre Effecten unmittelbar nach der Ankunft des Zuges dem Grenz-Eingangsamt zur Revision vorzulegen.

Zu § 14.

6. Wenn auch der Vorschrift des § 14 des Regulativs, nach welcher der Inhalt der Kolli in den Ladungsverzeichnissen anzugeben ist, nicht genügt sein sollte, so sollen doch die Ladungsverzeichnisse wegen dieses Mangels nicht als unvollständig zurückgewiesen werden.

Zu §§ 14 und 17.

7. Statt der nach § 17 des Regulativs von dem Waarenführer zu übernehmenden Verpflichtung, die Wagen der Abfertigungsstelle zur „planmäßigen Zeit" zu gestellen, ist von dem Waarenführer fortan die Verpflichtung zur Vorführung der Wagen zu einer im Ladungsverzeichnisse vorzuschreibenden bestimmten Zeit zu übernehmen.

Demgemäß wird das im § 14 des Regulativs vorgeschriebene Formular dahin abgeändert, daß in der verbindlichen Erklärung des Waarenführers am Schlusse des Ladungsverzeichnisses die Worte: „zur planmäßigen Zeit" durch die Worte: „bis zum . . . . . " ersetzt werden.

Ueber die für die einzelnen Bestimmungsorte zu stellenden Fristen haben sich die Zollbehörden mit den Eisenbahn-Verwaltungen zu verständigen.

Euer Hochwohlgeboren wollen die Haupt-Aemter des dortigen Verwaltungsbezirks hiernach alsbald mit Anweisung versehen. Zugleich sind die beschlossenen Abänderungen des Regulativs durch die Regierungs-Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 8. Juli 1868.

Der Finanz-Minister.

An den Königlichen Provinzial-Steuer-Director, Geheimen Ober-Finanz-Rath Herrn Wohlers, Hochwohlgeboren zu Cöln. III. 14,560.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 14. Juli 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Muster
eines Ansagezettels für den Fall der Verladung von Waaren unter demselben Verschluß nach verschiedenen Orten.

Ansagezettel
№ . . . .

Der Bevollmächtigte der (Königl. Ost-) Bahn-Verwaltung (N. N.) führt (zwei), wie unten bemerkt, verschlossene mit überhaupt (sechszig) Kolli Güter beladene Wagen № (23 und 28) und zwar enthält:

der Wagen № (23) (zwanzig) Kolli zur Abfertigung beim (Haupt-Steuer-Amte Königsberg)
und (zehn) Kolli zur Abfertigung beim (Haupt-Steuer-Amte Elbing),
der Wagen № (28) (zehn) Kolli zur Abfertigung beim (Haupt-Steuer-Amte Elbing)
und (zwanzig) Kolli zur Abfertigung beim (Haupt-Zoll-Amte Danzig).

Hierbei (drei) versiegelte Packete, und zwar
№ (1) bezeichnet (Königsberg), mit (zehn) Stück Ladungsverzeichnissen und (zwölf) Stück Frachtbriefen,
№ (2) bezeichnet (Elbing), mit (sechs) Stück Ladungsverzeichnissen und (eilf) Stück Frachtbriefen,
№ (3) bezeichnet (Danzig), mit (acht) Stück Ladungsverzeichnissen und (fünfzehn) Stück Frachtbriefen,
sowie (zwei) Schlüssel, amtlich in (einer ledernen Tasche) durch (zwei Bleie) verschlossen.

Die Abfahrt ist heute (Vor)mittag um (6) Uhr (30) Minuten erfolgt.

Zollverschluß.
(1) Wagen № (23) Schlösser (zwei),
(1) Wagen № (28) Schlösser (drei).
(Eydtkuhnen), den u. s. w.
(Königlich Preußisches Haupt-Zoll) Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

884. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Julius bei Oberähren mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Viclor zu Neuwied, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 4. Juli 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 10. Dezember 1859 und des Umwandlungsantrages vom 9. Januar 1868 wird dem Bergwerksbesitzer Wilhelm Remy zu Bendorf unter dem Namen Julius das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Oberähren, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,975 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 4. Juli 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

885. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Marcellus bei Forst mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. Juni 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 12. Juli 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerzbergwerks Marcellus, vertreten durch deren Repräsentanten H. W. Marenbach zu Siegen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 4. September 1857 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Marcellus das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Forst, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,998 Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld des Bergwerks Hoffnungsthal Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, a, D, E, F, G, H** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 19. Juni 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

886. Mit Bezug auf die publicirten Conventionen der Rhein-Ufer-Staaten über den Bau einer festen Brücke über den Rhein bei Hamm oberhalb Düsseldorf durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, d. d. Düsseldorf, den 4. Dezember 1867, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir den Bau der festen Rheinbrücke an der bezeichneten Stelle begonnen haben.

Zur Hülfeleistung für die Schiffe und Floße, welche die Brückenbaustelle zu passiren haben, haben wir an derselben ein Dampfschiff aufgestellt, welches den Schiffen und Floßen beim Passiren der Brückenbaustelle auf Erfordern Hülfe leisten wird.

Die Floßführer, welche hiervon Gebrauch machen wollen, haben ihre Warschau dem Kapitain des Dampfschiffes rechtzeitig zuzuführen.

Elberfeld, den 27. Juni 1868.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

887. Die Schulamts-Candidatin Catharina Hussack zu Miesenheim ist als Lehrerin an der katholischen Schule daselbst provisorisch angestellt worden.

888. Der forstversorgungsberechtigte Jäger Mathes ist als Gemeindeförster für den Forstschutzverband Werlau präsentirt und auf Lebenszeit ernannt worden.

889. Die Hülfs-Sergeanten Todtenhaupt und Kreyes sind definitiv zu Polizei-Sergeanten bei der Königl. Polizei-Direction in Coblenz ernannt worden.

890. Durch Ministerial-Rescript vom 6. Juli c. wurde der bei dem Landgerichte zu Coblenz bis dahin beschäftigte Gerichts-Assessor Franz Albert Siegfried Hübner in das Departement des Kammer-Gerichts zurückversetzt.

891. Der Notariats-Candidat Pomp zu Erkelenz ist zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Castellaun, mit dem Wohnsitze in Castellaun, ernannt und an ihn die definitive Uebergabe der Akten seines Amtsvorgängers Portmans verfügt worden.

892. Der Gerichtsschreiber am Friedensgericht Coblenz Nr. I, Jakob Gevenich zu Coblenz, ist am 10. Juli c. gestorben.

893. Der Gerichtsschreiberamts-Candidat Oppermann zu Coblenz ist höheren Orts beauftragt, die erledigte Gerichtsschreiberstelle bei dem Friedensgerichte Coblenz Nro. I. bis auf Weiteres commissarisch zu verwalten.

894. Der frühere Feldwebel Borrmann ist zum Kasernen-Inspector bei der Garnison-Verwaltung in Mainz ernannt worden.

Patente.

895. Das dem C. F. Böttcher in Charlottenburg unter dem 31. Mai 1866 ertheilte Patent

auf eine Garntrockenmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

896. Das den Fabrikbesitzern Johann Friedrich und Carl Eduard Bonardel unterm 6. Juni 1867 ertheilte Patent

auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Anfertigung bleierner Langgeschosse für Handfeuerwaffen

ist aufgehoben.

Hierzu wurden die öffentlichen Anzeiger Nro. 34 und 35 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin in Coblenz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 33. Ausgegeben Donnerstag, den 13. August 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

956. In Folge der Präsidial-Vorlage vom 13. Juni c., das bei der Aufnahme von Angehörigen eines Bundesstaats in den Unterthanen-Verband eines anderen Bundesstaats einzuschlagende Verfahren betreffend (Nr. 68 der Drucksachen des Bundesraths), hat der Bundesrath des Norddeutschen Bundes den Beschluß gefaßt, sich mit folgenden Grundsätzen einverstanden zu erklären:

a) Von Angehörigen eines Bundesstaats, welche die Aufnahme in den Unterthanen-Verband eines anderen Bundesstaates nachsuchen, kann auch künftig der Nachweis der Entlassung aus ihrem bisherigen Unterthanen-Verhältniß verlangt werden.

b) Für Angehörige eines Bundesstaats, welche in einen anderen Bundesstaat auszuwandern beabsichtigen, kann das Aufgeben des bisherigen Unterthanen-Verhältnisses auch fernerhin an die Ertheilung einer förmlichen Entlassungs-Urkunde geknüpft werden.

Berlin, den 4. Juli 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

957. Die nach unseren Bekanntmachungen vom 13. Januar und 19. Februar d. J. (Amtsblatt für 1868 Nr 4 und Nr. 9) über die Gemeinden Dickenschied und Womrath (Kreises Simmern) wegen Ausbruchs der Räudekrankheit der Schafe verhängten Ortssperren sind wieder aufgehoben worden.

Coblenz, den 5. August 1868.

958. Nachstehende Auseinandersetzungssachen werden mit Bezug auf die §§ 25—27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, §§ 109—111 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 und § 25 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 bekannt gemacht, und werden alle in dem seitherigen Verfahren noch nicht zugezogene, mittelbar oder unmittelbar Betheiligte aufgefordert, in sechs Wochen entweder bei den Commissarien der Sache, ad 1 Regierungsrath Nöll hierselbst und ad 2 dem Bürgermeister Schwarz zu Hamm, Kreis Altenkirchen, oder bei uns, spätestens aber in dem auf Montag den 14. September d. J., Vormittags 10 Uhr, im Regierungsgebäude hierselbst vor dem Regierungs-Secretair Houf anstehenden Termine mit ihren Ansprüchen sich zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen:

1) Ablösung des dem Herrn Fürsten zu Salm-Kyrburg an der sogenannten Lohmühle bei Linz zustehenden Canons;

2) Ablösung des der evangelischen Pfarrei Oberlahr auf den Gemarkungen von Ober- und Burglahr, Kreises Altenkirchen, zustehenden Fruchtzehntens.

Coblenz, den 15. Juli 1868.

959. Die Eröffnung der niederen Jagd wird hierdurch für dieses Jahr auf den 24. d. Mts. festgesetzt.

Coblenz, den 8. August 1868.

960. Die katholische Lehrerstelle zu Raumbach im Oberamtsbezirk Meisenheim, mit welcher auch der Glöcknerdienst verbunden ist, soll wieder besetzt werden. Das Einkommen der Stelle beträgt etwa 194½ Thlr. in Baar und Naturalien, wovon 14½ Thlr. Vergütung für Brennmaterial zum Privatgebrauch des Lehrers sind, bei freier Wohnung. — Bewerbungen um die Stelle sind bis zum 1. k. Mts., unter Beifügung der Zeugnisse, an den Herrn Schulinspektor, Pfarrer Ritter zu Merxheim, zu richten.

Coblenz, den 10. August 1868.

961. Durch Allerhöchsten Erlaß vom 17. November 1862 (Gesetz-Sammlung von 1862 Seite 409) ist für die sogenannte Hohensolmser Kreisstraße, nämlich die Gemeinde-Chaussee von der Wetzlar-Herborner Staatsstraße bei Hermannstein über Blasbach, Hohensolms und Mudersbach nach der Herborn-Gladenbacher Straße bei Niederweidbach, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staatsstraßen geltenden Tarifs verliehen worden.

Außer der nach unserer Bekanntmachung vom 19. November v. J. (Amtsblatt Nr. 59) zu Mudersbach etablirten Hebestelle tritt vom 1. September d. J. ab eine zweite Hebestelle zu Blasbach mit einer einmeiligen Hebebefugniß ins Leben.

Coblenz, den 6. August 1868.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

962. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 15. Februar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in den fiskalischen Magazinen zu Cleve, Cöln, Elberfeld, Kaldenkirchen, Neuwied, Trier und Uerdingen unverzolltes oder unversteuertes

Salz gegen Entrichtung eines Lagergeldes, welches nunmehr auf zwei Pfennige für den Monat und Centner festgesetzt ist, gelagert werden kann.

Cöln, den 30. Juli 1868.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

963. Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände vom 1. August 1868 ab.

I. Abschnitt.
Abfertigung der in das Zollvereinsgebiet eingehenden Gegenstände.

§ 1. Die mittelst der Posten in den Zollverein eingehenden zollpflichtigen Gegenstände zum Bruttogewicht von $^1/_{10}$ Zollpfund oder mehr müssen von einer deutlich geschriebenen, offen beiliegenden Inhaltserklärung (Deklaration) begleitet sein, aus welcher sich ersehen läßt:

a) der Name des Adressaten;
b) der Ort, wohin die Sendung bestimmt ist;
c) die Zahl der einzelnen zu der Sendung gehörigen Poststücke, sowie die Zeichen und Nummern jedes einzelnen;
d) die Gattung der in jedem Poststücke enthaltenen Gegenstände nach deren handelsüblicher oder sonst sprachgebräuchlicher Benennung;
e) der Ort und der Tag der Ausstellung der Inhaltserklärung, und
f) der Name des Versenders.

Die Inhaltserklärung kann in Deutscher oder in Französischer Sprache abgefaßt sein. Den oberen Zollbehörden bleibt vorbehalten, auf einzelnen Grenzstrecken im Falle des Bedürfnisses auch Inhaltserklärungen in Englischer, Holländischer oder Italienischer Sprache zuzulassen.

Daß eine Inhaltserklärung beigelegt worden, ist von dem Versender auf dem Begleitbriefe (der Begleitadresse) oder, falls ein solcher nicht beigegeben wird, auf der Sendung selbst zu bemerken.

§ 2. Die Beifügung einer Inhaltserklärung ist nicht erforderlich

1) bei Briefbeuteln und Fahrpostbeuteln, sowie bei den an Stelle derselben zur Anwendung kommenden Briefpacketen und Fahrpostpacketen;
2) bei Zeitungspacketen und Drucksachen;
3) bei Geldfässern, Geldkisten, Geldbeuteln und Geldpacketen;
4) bei Postsendungen, welche unter dem Siegel einer Staatsbehörde oder eines eine solche Behörde repräsentirenden Beamten eingehen und an eine Staatsbehörde beziehungsweise einen dieselbe repräsentirenden Beamten gerichtet sind;
5) bei Waarenproben und Mustern zum Brutto-Gewicht von $^1/_2$ Zollpfund oder weniger, welche unter Kreuzband oder in solcher Weise verpackt eingehen, daß über den Inhalt kein Zweifel entstehen kann.

§ 3. Fehlt eine Inhaltserklärung und soll die zollamtliche Schlußabfertigung nicht schon bei derjenigen Zollstelle erfolgen, welche der Grenze zunächst belegen ist (§ 4), so wird von der letzteren Zollstelle bei dem Eingange der Sendung eine Revisionsnote gefertigt, welche, wenn der Inhalt des Poststücks äußerlich unzweifelhaft zu erkennen ist, den Inhalt speziell bezeichnet, im anderen Falle aber die Angaben enthält, welche sich aus der Adresse auf dem Poststücke oder auf dem Begleitbriefe ergeben, und zugleich bescheinigt, daß die Sendung zur zollamtlichen Behandlung vorgelegen habe.

Die Revisionsnote vertritt bei der Weiterbeförderung der Sendung die Stelle der Inhaltserklärung. Dieselbe kann jederzeit und bis zur Vornahme der zollamtlichen Schlußabfertigung sowohl Seitens der Postbehörde, als Seitens des Adressaten durch eine Inhaltserklärung in der vorgeschriebenen Form (§ 1) ersetzt werden.

Geschieht dies nicht, so muß sich der Adressat gefallen lassen, daß die gehörig deklarirten Sendungen bei der Schlußabfertigung vorgezogen werden.

Sowohl die Postbehörde als der Adressat sind berechtigt, eine bereits vorliegende Inhaltserklärung, insolange eine spezielle Revision nicht stattgefunden hat, zu vervollständigen oder zu berichtigen.

§ 4. Die nach dem Orte der Zollstelle an der Grenze bestimmten, desgleichen diejenigen Sendungen, welche auf dem Wege nach dem Bestimmungsorte einen weiteren Ort, an welchem eine Zoll- oder Steuerstelle sich befände, nicht berühren, werden von der Zollstelle an der Grenze sofort vollständig abgefertigt. Das Gleiche geschieht unabhängig vom Bestimmungsort der Sendung auf das Verlangen des Absenders, wenn dieser hierauf durch eine Bemerkung auf der Inhaltserklärung oder in einer das Poststück offen begleitenden Note ausdrücklich den Antrag gestellt hat.

Die in dem § 2 unter Nr. 4 aufgeführten Poststücke der Behörden, insofern deren Inhalt aus Akten oder Schriften besteht und dies auf den betreffenden Begleitbriefen oder den Poststücken selbst angegeben oder äußerlich ersichtlich ist, ferner die in dem § 2 unter Nr. 1, 2 und 3 aufgeführten Gegenstände der Postladung sind in der Regel den Zollbeamten an der Grenze nur zur allgemeinen Besichtigung vorzulegen und einer weiteren zollamtlichen Behandlung nicht unterworfen. Ebenso findet bei den in § 2 unter Nr. 5 aufgeführten Waarenproben und Mustern eine zollamtliche Vorabfertigung an der Grenze nicht statt, vielmehr werden dieselben erst am Bestimmungsorte von der Postbehörde der Zollstelle zur Revision und schließlichen Abfertigung (§ 6 ff.) vorgeführt.

Alle sonstigen eingehenden Poststücke unterliegen bei derjenigen Zollstelle, welche der Grenze zunächst belegen ist, einer zollamtlichen Vorabfertigung (§ 5).

Die schließliche Abfertigung (§ 6 ff.) erfolgt am Bestimmungsorte oder, wenn sich daselbst eine Zoll- oder Steuerstelle nicht befindet, bei einer geeignet ge-

legenen Zoll- oder Steuerstelle, deren Wahl der Postbehörde überlassen bleibt.

§ 5. Die zollamtliche Vorabfertigung (§ 4) besteht in Folgendem:

Durch diejenige Zollstelle, welche der Grenze zunächst belegen ist, sind die eingehenden Poststücke

a) mit den Inhaltserklärungen und den Postkarten oder nach Bedürfniß mit den Begleitbriefen äußerlich zu vergleichen, etwaige Abweichungen in den Inhaltserklärungen vorzumerken, auch die letzteren mit einem Vermerk über die geschehene Besichtigung zu versehen und fehlende Inhaltserklärungen durch Revisionsnoten (§ 3) zu ersetzen;

sodann

b) diejenigen Poststücke, welche der Vorabfertigung unterlegen haben, zum Zeichen der noch vorbehaltenen Schlußabfertigung (§ 6 ff) an einer möglichst in die Augen fallenden Stelle (auf der Seite der Signatur oder in der Nähe der Postnummer) mit einer Marke von rothem Papier zu bekleben, welche einen schwarzen Abdruck des Dienststempels der betreffenden Grenzzollstelle und die Aufschrift „Zollstück" trägt.

Diese Behandlung findet auch bei den im § 2 unter Nr. 4 aufgeführten Postsendungen dann Anwendung, wenn die Voraussetzungen des § 4 Absatz 2 nicht zutreffen und dieselben deshalb einer weiteren zollamtlichen Abfertigung unterzogen werden müssen.

Diejenigen Poststücke, deren Inhalt als zollfrei sofort erkannt worden oder deren Schlußabfertigung gleich bei der ersten Zollstelle an der Grenze erfolgt ist, treten in den freien Verkehr, bedürfen daher auch der Bezeichnung durch eine Marke (lit. b.) nicht.

Desgleichen ist von dem unter lit. b. vorgeschriebenen Verfahren Abstand zu nehmen, wenn mehrere Sendungen nach einem Orte, an welchem eine Zoll- oder Steuerstelle ihren Sitz hat, kartirt sind, und in verschließbare Wagenabtheilungen, Körbe, Felleisen, Beutel oder sonstige Behälter verpackt werden, welche alsdann unter zollamtlichen Verschluß durch Kunstschlösser oder Plomben zu nehmen sind.

Gehen die nach einem Orte kartirten Sendungen bereits vom Auslande in verschlossenen Wagenabtheilungen oder sonstigen Behältern ein, so hat sich die Zollstelle an der Grenze auf die Anlegung eines zollamtlichen Verschlusses an den Wagenabtheilungen u. s. w. zu beschränken.

Nach der Ankunft der unter Gesammtverschluß genommenen Postsendungen an dem Orte, auf welchen die Postkarte lautet, hat die dortige Zoll- oder Steuerstelle in Bezug auf die weitergehenden Stücke die zollamtliche Vorabfertigung dem Vorstehenden entsprechend vorzunehmen, beziehungsweise nach der Bestimmung lit. b. zu ergänzen.

§ 6. Zum Zweck der zollamtlichen Schlußabfertigung werden die mit der Post eingegangenen zollpflichtigen Gegenstände mit den dazu gehörigen Inhaltserklärungen oder Revisionsnoten den betreffenden Zoll- oder Steuerstellen (§ 4) übergeben. Die Abfertigung erfolgt nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Das Verfahren ist indessen ein verschiedenes, je nachdem

a) der Adressat an dem Orte, wo die Schlußabfertigung zu bewirken ist, selbst oder in dessen Nähe sich befindet und deshalb der Abfertigung persönlich beiwohnen kann, oder

b) die Sendung ohne Zuziehung des Adressaten zollamtlich abgefertigt und dann zum Zwecke der Weiterbeförderung an diesen der Poststelle zurückgegeben werden muß.

§ 7. Befindet sich der Adressat an dem Orte selbst, wo die Schlußabfertigung zu bewirken ist, oder in dessen Nähe, so werden die Begleitbriefe (Begleitadressen) oder, wenn solche nicht vorhanden sind, Abschriften der auf den Poststücken befindlichen Adressen, mit dem Eingangsstempel der Poststelle versehen, durch die letztere an den Adressaten bestellt; diesem wird dabei eine schriftliche oder gedruckte Notiz behändigt, daß das Poststück bei der Zoll- oder Steuerstelle in Empfang zu nehmen sei. Sache des Adressaten ist es alsdann, das Poststück von der Zoll- oder Steuerstelle abzuholen oder abholen zu lassen, nachdem er selbst oder sein Beauftragter dort durch Vorzeigung des abgestempelten Begleitbriefs (Begleitadresse), beziehungsweise der abgestempelten Abschrift von der Adresse sich ausgewiesen, der Revision angewohnt und den Zoll entrichtet hat. Das Begleitpapier kann dem Adressaten auf seinen Wunsch zurückgegeben werden, ist jedoch zum Zeichen der geschehenen Abholung des Poststücks auch mit dem Stempel der Zoll- und Steuerstelle zu versehen, nachdem auf der Adresse der Zollbetrag oder die Zollfreiheit kurz bemerkt und dies durch die Unterschrift eines Abfertigungsbeamten bescheinigt worden ist.

Die Abfertigung der Waarenproben und Muster (§ 2 Z. 5) kann ohne Zuziehung des Adressaten von der Postbehörde veranlaßt werden.

§ 8. Soll die Postsendung, entfernt von dem Wohnorte des Adressaten, ohne dessen Zuziehung, sei es bei der Zollstelle an der Grenze oder bei einer der dem Bestimmungsorte zunächst gelegenen Zoll- oder Steuerstellen, schließlich abgefertigt und dann zum Zwecke der Weiterbeförderung an den Adressaten der Poststelle zurückgegeben werden, so begiebt sich ein Postbeamter zu der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle, weist sich dort als zur Abholung beauftragt aus durch Vorzeigung des Begleitbriefes (der Begleitadresse) oder, in Ermangelung eines solchen, durch eine mit dem Eingangsstempel der Poststelle versehene Abschrift der auf dem Poststücke befindlichen Adresse, und wohnt sodann der zollamtlichen Revision des Poststückes bei; derselbe hat für die Oeffnung des Kollo und die Darlegung der Waaren zur Revision, sowie für deren Wiederverpackung Sorge zu tragen und entrichtet den Zoll gegen Zollquittung.

Die Versiegelung des zollamtlich abgefertigten Poststücks hat darauf durch die Post- und die Zoll- oder Steuerstelle gemeinschaftlich zu geschehen, auch ist von der letzteren der vorgezeigte Begleitbrief, beziehungsweise die Adresse zum Zeichen der geschehenen Verzollung des Poststücks mit ihrem Stempel zu bedrucken. Die durch die Wiederverpackung des Poststücks etwa entstehenden baaren Auslagen hat die Postbehörde vorschußweise zu berichtigen, auch für den Rücktransport desselben zur Poststelle zu sorgen. Die Poststelle übernimmt demnächst die Weiterbeförderung der nunmehr in den freien Verkehr gesetzten Sendung an den Adressaten und zieht von diesem die bei der Zollabfertigung entstandenen baaren Auslagen an Zoll und Verpackungskosten ohne Ansatz einer Vorschußgebühr wieder ein.

§ 9. Die Poststelle wie die Zoll- oder Steuerstelle sind befugt, auch in solchen Fällen, in welchen der Adressat sich nicht am Orte oder in dessen Nähe befindet, die Anwesenheit des Adressaten oder eines mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreters desselben bei der Revision zu verlangen.

Dieses Verlangen muß insbesondere dann gestellt werden:

1) wenn das Poststück sich nicht in tadelfreiem äußerem Zustande befindet und wenn deshalb das Garantieverhältniß der Postverwaltung mit in Frage kommt;
2) wenn der Inhalt des Poststücks nach der Inhaltserklärung in leicht zerbrechlichen oder solchen Gegenständen besteht, die einer besonderen kunstvollen Verpackung bedürfen.

In diesen Fällen ist der Adressat durch die Postbehörde zu ersuchen, der Revision beizuwohnen oder einen Dritten dazu zu bevollmächtigen. Zugleich ist dem Adressaten der Begleitbrief (die Begleitadresse) oder in dessen Ermangelung eine Abschrift der Adresse zuzusenden. Wird die Zuziehung des Adressaten bei der Revision von der Zoll- oder Steuerstelle verlangt, so hat sich dieselbe dieserhalb schriftlich an die Poststelle zu wenden.

Das Verlangen der Zuziehung des Adressaten kann auch dann ausgesprochen werden, wenn die Veranlassung hierzu sich erst bei der Revision in Gegenwart des Postbeamten ergiebt.

Soweit bezüglich der im § 2 unter Nr. 4 bezeichneten Poststücke an Behörden eine Schlußabfertigung vorbehalten ist (§ 5), sind dieselben ebenfalls den Zoll- oder Steuerstellen auszuhändigen. Die zollamtliche Revision unterbleibt jedoch, wenn von der Behörde, an welche die Sendung gerichtet ist, eine Bescheinigung über den Inhalt ertheilt wird. Es erfolgt alsdann auf Grund der letzteren die zollfreie Ablassung oder falls der Inhalt zollpflichtig ist, die Erhebung des Eingangszolls.

§ 10. Die Verzollung erfolgt jedesmal nach dem Ergebniß des Revisionsbefundes.

§ 11. Hat der Adressat den Bestimmungsort des Poststücks verlassen, aber Auftrag wegen Nachsendung des Gegenstandes gegeben, oder wird von ihm die Weitersendung desselben ohne vorherige Eröffnung und Revision beantragt, so kann ein solches Poststück mittelst der Post weiter befördert werden, nachdem die Zoll- oder Steuerstelle, welcher dasselbe zunächst übergeben worden, die Inhaltserklärung, beziehungsweise die Revisionsnote mit einem entsprechenden Vermerk versehen und mit diesem Papier das Poststück an die Poststelle zurückgegeben hat.

Ist der neue Bestimmungsort im Zollvereinsgebiet belegen, so wird die Sendung nebst Inhaltserklärung oder Revisionsnote der Zoll- oder Steuerstelle jenes Orts durch die Post zugeführt.

Liegt der neue Bestimmungsort außerhalb des Vereinsgebiets, so wird das Poststück nebst Inhaltserklärung dorthin nachgesandt (§ 12).

§ 12. So lange ein vom Auslande eingegangenes Poststück nicht aus den Händen der Post- oder der Zoll- oder Steuerbehörde gekommen ist, steht jedem Adressaten frei, dessen Annahme abzulehnen.

Bei Sendungen, welche, weil der Adressat die Annahme verweigert hat oder nicht zu ermitteln ist, unbestellbar sind, ist zu unterscheiden, ob die schließliche Abfertigung

a) noch nicht stattgefunden, oder
b) bereits stattgefunden hat.

Im Falle zu a. ist die Zoll- oder Steuerstelle, welcher das Poststück übergeben worden, von der Poststelle, unter Vorzeigung des mit dem Vermerk über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung versehenen Begleitbriefes, beziehungsweise der Begleitadresse oder der Abschrift derselben, um Rückgabe des Poststücks zu ersuchen. Die Zoll- oder Steuerstelle versieht hierauf die Inhaltserklärung, beziehungsweise Revisionsnote mit einem entsprechenden Vermerk und giebt das Poststück nebst dem letztgedachten Papier an die Poststelle zurück, welche die Rücksendung besorgt.

Im Falle zu b. hat die Poststelle das in freien Verkehr gesetzt gewesene Poststück der Zoll- oder Steuerstelle, von welcher die Schlußabfertigung geschehen war, nebst dem, mit dem Vermerk über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung versehenen Begleitbriefe, beziehungsweise der Begleitadresse oder der Abschrift derselben, wieder vorzulegen. Sie empfängt alsdann den gezahlten Eingangszoll gegen Rückgabe der Zollquittung zurück, nachdem diese von der Poststelle mit Gegenquittung und einem Atteste über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung des Poststücks versehen worden ist. Die Zollstelle überzeugt sich von der Identität des Inhalts mit dem bei der früheren Revision vorgefundenen, legt das Poststück unter amtlichen Verschluß und giebt dasselbe, von einer offenen Inhaltserklärung begleitet, an die Poststelle behufs der Rücksendung zurück.

Bleiben Poststücke, die vom Auslande eingegangen sind, unabgeholt, so werden solche entweder nach Maßgabe der obigen Vorschriften wieder in das Ausland

ausgeführt, oder nach den bestehenden Postreglements behandelt.

Im Fall sie innerhalb des Vereinsgebiets verbleiben, ist von denselben der tarifmäßige Eingangszoll zu entrichten.

II. Abschnitt.
Abfertigung der aus dem Zollvereinsgebiete mit den Posten ausgehenden Gegenstände.

§ 13. Sollen ausgangszollpflichtige Gegenstände des freien Verkehrs aus dem Zollvereinsgebiete mittelst der Posten nach dem Zollvereinsauslande versendet werden, so liegt dem Absender ob, vorher bei der Zollbehörde den Ausgangszoll zu entrichten.

Die darüber erhaltene Quittung muß der Absender dem Poststücke offen beifügen. Die Postbehörde versieht diese Quittung mit einer Bescheinigung über den Zustand des Packets und übergiebt dieselbe der Ausgangszollstelle.

§ 14. Wenn unverzollte Waaren aus einer Niederlage mittelst der Posten in das Zollvereinsausland gesandt werden sollen, so wird dem Absender darüber ein Begleitschein oder ein diesen vertretendes Abfertigungspapier ertheilt und dem Poststücke beigefügt. Der Absender haftet für den Eingangszoll nach den gesetzlichen Vorschriften. Auf dem Begleitbriefe, beziehungsweise der Begleitadresse muß Seitens des Absenders vermerkt sein „nebst Begleitschein."

Die Postbehörde versieht das zollamtliche Begleitpapier mit einer Bescheinigung über den Zustand des Packets und stellt das letztere mit dem Abfertigungspapier der Ausgangszollstelle zu.

§ 15. Pässe, welche zur Erlangung des Anspruchs auf zollfreie Wiedereinlassung der in das Zollvereinsausland zu versendenden Muster von den Zollbehörden ertheilt worden sind (Musterpässe), müssen bei der Einlieferung der Sendungen zur Post den Begleitbriefen oder Begleitadressen offen beigefügt sein, damit der Ausgang von der betreffenden Zollstelle bescheinigt werden kann.

III. Abschnitt.
Abfertigung von Gegenständen, welche mit den Posten durch das Zollvereinsgebiet durchgeführt werden.

§ 16. Den zur Durchführung durch das Zollvereinsgebiet bestimmten Poststücken ist von dem Absender eine Inhaltserklärung nach Maßgabe der Vorschriften im § 1 beizufügen.

Die Poststücke werden beim Eingange in das Zollvereinsgebiet zollamtlich ebenso behandelt, wie solches im § 5 rücksichtlich der im Zollvereinsgebiete verbleibenden Poststücke vorgeschrieben ist. Beim Ausgange werden den abfertigenden Zollbeamten sämmtliche Inhaltserklärungen, beziehungsweise Revisionsnoten und auf Verlangen die Postkarten oder die Begleitbriefe zur Vergleichung mit den ausgebenden Poststücken vorgelegt.

Der Zollbehörde bleibt vorbehalten, auf solchen Cursen, auf welchen die Durchführung der Poststücke durch das Vereinsgebiet zweckmäßig unter Gesammtverschluß erfolgen kann, namentlich in den Fällen, in denen die Durchführung ohne Wagenwechsel erfolgt, die desfallsige Vorschrift des § 5 in Anwendung zu bringen oder auch statt des Gesammtverschlusses amtliche Begleitung eintreten zu lassen.

IV. Abschnitt.
Abfertigung von Postsendungen, welche aus einem Orte des Zollvereinsgebietes durch das Zollvereinsausland nach einem anderen Orte des Zollvereinsgebietes gehen.

§ 17. Bei Gegenständen des freien Verkehrs, welche von vereinsländischen Postanstalten aus Orten des Zollvereinsgebietes durch das Zollvereinsausland nach Orten des Zollvereinsgebietes befördert werden sollen, bedarf es der Beifügung von Inhaltserklärungen nicht. Die zum Durchgange durch das Zollvereinsausland bestimmten Poststücke werden von der Ausgangsstelle unter zollamtlichen Gesammtverschluß, oder soweit dies nicht ausführbar, unter Einzelverschluß gesetzt, und es wird, daß und wie dies geschehen, auf den Postkarten bescheinigt. Beim Wiedereingange prüft die Eingangszollstelle die Unverletztheit des amtlichen Verschlusses, worauf die Gegenstände in den freien Verkehr gesetzt werden. An Stelle des Verschlusses kann auch amtliche Begleitung treten.

Mit Genehmigung der Direktivbehörde kann, namentlich auf kurzen das Ausland berührenden Straßenstrecken, von dem zollamtlichen Verschlusse oder von der amtlichen Begleitung Abstand genommen werden. Die Eingangszollstelle hat in diesem Falle durch Vergleichung der Poststücke mit den Postkarten oder den Begleitbriefen von der Abstammung derselben aus dem freien Verkehr des Zollvereins Ueberzeugung zu nehmen.

V. Abschnitt.
Folgen unrichtiger Inhaltserklärungen.

§ 18. Wenn der Inhalt eines Poststücks bei der Eröffnung und Untersuchung durch die Zollbeamten nicht mit der ausgestellten Inhaltserklärung (§ 1) übereinstimmend befunden wird und nach den obwaltenden Umständen der Verdacht einer beabsichtigten Defraudation begründet erscheint, so wird nach den wegen unrichtiger Deklaration im Zollstrafgesetz enthaltenen Vorschriften weiter verfahren.

* * *

Das vorstehende Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände, durch welches das bisherige Verfahren wesentlich erleichtert und vereinfacht wird, ist nach einem Beschlusse des Bundesraths des Zollvereins vom 1. d. Mts. ab in Wirksamkeit getreten, und wird dasselbe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 5. August 1868.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

964. Nachdem der Königliche Forstfiscus beantragt hat, die auf dem Forstwalde — gelegen in der Bürgermeisterei Senheim — zu Gunsten der ehemaligen Förster-Erbpachtshöfe haftende Berechtigung auf ein jährliches Brennholzfirum von $12^{7}/_{12}$ Klafter abzulösen und nachdem ein gleicher Antrag Seitens der Hofbesitzer Jakob Stein zu Forst und Genossen, bezüglich der zu ihren Gunsten auf demselben Walde ebenfalls ruhenden Berechtigungen zur Blumenweide und Schmalzweide gestellt worden ist, so habe ich auf Grund der Statt gehabten Verhandlungen einen Ablösungsplan aufgestellt, denselben zur Einsicht sämmtlicher Betheiligten bei dem Vorsteher der Gemeinde Forst hinterlegt und zu dessen Vollziehung Termin anberaumt auf

Samstag den 19. September 1868, Vormittags 9 Uhr, in der Wohnung des Vorstehers zu Forst.

Zu demselben werden alle Betheiligten unter der Verwarnung vorgeladen, daß gegen den Ausbleibenden angenommen wird, er genehmige den Plan.

Coblenz, den 3. August 1868.

Der Ablösungs-Commissar,
Regierungs-Rath
Nöll.

965. Die mir durch Vermittelung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zugegangene Sterbe-Urkunde der Johanna Kuppe aus Coblenz ist dem Civilstandsbeamten hierselbst zur Eintragung in die Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 3. August 1868.

Der Ober-Prokurator.

966. Die Agnaten der Gräflich Weisweiler'schen und der Fürstlich Werther-Schönstein'schen Linie des Hatzfeldt'schen Gesammthauses haben durch einen am 27. März d. J. vor dem Königlichen Appellationsgerichte zu Breslau unterzeichneten Familienschluß vereinbart, daß das gesammte, bisher theils einer Erbvereinigung von 1598 und theils der Majoratsstiftung von 1662 unterliegende Fideikommißvermögen der Gräflich Weisweiler'schen und der Fürstlich Werther-Schönstein'schen Linie des Hatzfeldt'schen Gesammthauses fortan in drei unveräußerlichen und untheilbaren Familien-Fideikommissen, nämlich:

A. dem Fideikommiß Trachenberg als Primogenitur für die Fürstlich Werther-Schönstein'sche Linie, in welches nach dem Tode des jetzigen Besitzers, des Fürsten Hermann von Hatzfeldt, zunächst Prinz Stanislaus von Hatzfeldt zur Succession berufen ist;

B. dem Primogenitur-Fideikommiß Wildenburg-Schönstein für die Gräflich Weisweiler'sche Linie, in welches nach dem bisherigen Besitzer Grafen Edmund, der Graf Alfred von Hatzfeldt zunächst zur Succession berufen ist, und

C dem Fideikommisse Merten als Sekundogenitur für die Fürstlich Werther-Schönstein'sche Linie, in welches nach dem Tode des jetzigen Besitzers des Fürsten Hermann von Hatzfeldt, zunächst dessen zweitgeborener Sohn, Graf Hermann von Hatzfeldt zur Succession berufen ist,

bestehen und daß in diese Fideikommisse, nach welchen fortan eine Trachenberger, eine Mertener und eine Wildenburger Linie zu unterscheiden ist, bis zum gänzlichen Erlöschen des gesammten Hatzfeldt'schen Mannsstammes, unter Ausschließung der Frauen, des weiblichen Stammes und jeder **dispositio paterna**, nach der agnatischen Lineal-Erbfolge mit dem Vorrechte der Erstgeburt, sowohl in der absteigenden, als auch in den Seitenlinien, nach den §§ 149 bis 163 und 166 bis 174 Tit. 4 Thl. II Allgemeinen Landrechts succedirt werden soll.

Auf den Antrag des Grafen Alfred von Hatzfeldt-Weisweiler werden hiermit alle unbekannten Berechtigten zu dem am 2. Dezember 1868, Vormittags 11 Uhr, an unserer Gerichtsstelle vor dem Appellationsgerichts-Rath Freusberg anstehenden Termine mit der Aufforderung vorgeladen, vor oder in diesem Termine ihre Erklärung über den zu errichtenden Familienschluß abzugeben, widrigenfalls die Ansprüche derselben bei der, rücksichtlich der in unserm Jurisdiktionsbezirke belegenen Fideikommißgüter vorzunehmenden Prüfung und gerichtlichen Bestätigung des Familienschlusses nicht werden berücksichtigt werden.

Ehrenbreitstein, den 31. Juli 1868.

Königlicher Justiz-Senat.

967. Seit dem 1. d. Mts. ist auf den nachbenannten Personenpost-Coursen folgendes Verfahren eingeführt worden:

Den betreffenden Postillonen ist unbedingt untersagt worden, Personen, welche nicht das Personengeld schon im Voraus bei den eingerichteten und hier namhaft gemachten Billet-Verkaufsstellen berichtigt haben, in die Postwagen aufzunehmen. Den Billetverkauf haben übernommen:

I. bei der Personenpost zwischen Neuwied und Flammersfeld:

1) in Heddesdorf die Wittwe Broicher,
2) „ Niederbieber der G. W. Müller,
3) „ Oberbieber der Chr. Friedenreich,
4) „ Rengsdorf der Chr. Kutscher,
5) „ Straßenhaus der Carl Reinhard;

II. bei der Personenpost zwischen Neuwied und Waldbreitbach:

1) in Heddesdorf die Wittwe Broicher,
2) „ Niederbieber der G. W. Müller,
3) „ Altwied der P. Müller,
4) „ Datzeroth der Chr. Börder,
5) „ Niederbreitbach der Gemeinde-Vorsteher W. Schmidt;

III. bei der Personenpost zwischen Coblenz und Münstermaifeld:

1) in Coblenz vor der Moselbrücke der Wirth Fellinger,
2) „ Metternich der Wirth Tiwy,

3) an der untern Eisenhand der Wirth P. Künster,
4) „ „ oberen „ „ „ A. Wolff;

IV. bei der Personenpost zwischen Remagen und Altenahr:

1) in Lochmühle der Gastwirth S. Hallerbach,
2) „ Mayschoß der Rentmeister Domerque,
3) „ Dernau der Liers,
4) „ Walporzheim der Wirth J. M. Dahm,
5) „ Apollinarisbrunnen der Wirth G. Kreuzberg,
6) „ Wadenheim der Wirth Bernhard Bonn,
7) „ Heppingen der Wirth Hubert Müller,
8) „ Lohrsdorf der Wirth Hirtgen,
9) „ Bodendorf der Wirth Jülich;

V. bei den Personenposten zwischen Neuwied-Bahnhof und Kaisersesch und zwischen Mayen und Andernach:

1) in Weinandshaus bei Plaidt der P. Engelberts,
2) „ Cottenheim der Barriere-Empfänger Krüger,
3) „ Kehrig der Wirth Kreuter,
4) „ Düngenheim der Wirth Wilhelmy;

VI. bei den Personenposten zwischen Boppard und Alf und zwischen Cochem und Zell:

1) in Gödenroth der Barriere-Empfänger Reuther,
2) „ Tellig der Gastwirth Joseph Perry,
3) „ Merl der M. J. Scheid;

VII. bei der Personenpost zwischen Creuznach und Kirchberg:

1) in Hargesheim der Wirth A. Becker,
2) „ Schweppenhausen der Wirth Chr. Lang,
3) „ Rheinböllerhütte der Friedrich Wessa,
4) „ Argenthal der Chr. C. Mathias;

VIII. bei der Personenpost zwischen Neuwied und Dierdorf:

1) in Heddesdorf die Wittwe Broicher,
2) „ Anhausen der Anton Rockenfeller,
3) „ Rüscheid der August Huth;

IX. bei der Personenpost zwischen Simmern und Sobernheim:

1) in Holzbach der Wirth Müller,
2) „ Mengerschied der Wirth Peter Gregorius,
3) „ Leidenhaus die Wittwe Kaupert,
4) „ Echweiler der Ortsvorsteher L. Martin;

X. bei der Personenpost zwischen Büchenbeuern und Trarbach:

in Irmenach der Wirth Kopp;

XI. bei der Personenpost zwischen Daaden und Betzdorf:

in Alsdorf der Gastwirth Ludwig Zöllner.

Coblenz, den 1. August 1868.

Der Ober-Post-Direktor.

968. Mit Bezug auf die publicirten Conventionen der Rhein-Ufer-Staaten über den Bau einer festen Brücke über den Rhein bei Hamm oberhalb Düsseldorf durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, d. d. Düsseldorf, den 4. Dezember 1867, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir den Bau der festen Rheinbrücke an der bezeichneten Stelle begonnen haben.

Zur Hülfeleistung für die Schiffe und Floße, welche die Brückenbaustelle zu passiren haben, haben wir an derselben ein Dampfschiff aufgestellt, welches den Schiffen und Floßen beim Passiren der Brückenbaustelle auf Erfordern Hülfe leisten wird.

Die Floßführer, welche hiervon Gebrauch machen wollen, haben ihre Warschau dem Kapitain des Dampfschiffes rechtzeitig zuzuführen.

Elberfeld, den 27. Juni 1868.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

969. Vorlesungen
auf der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf im Wintersemester 1868/69.

Das Wintersemester beginnt am 15. Oktober d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Allgemeiner Ackerbau. Die Wirthschaftssysteme, Verwaltung großer Güter und Anfertigung von Wirthschaftsplänen: Director Dr. Hartstein. Schafzucht und Wollkunde. Practische Uebungen im Wollboniren. Landwirthschaftliche Buchführung: Administrator Dr. Freytag. Pferdezucht, Hufbeschlag und Geburtshülfe. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Dep.-Thierarzt Schell. Ueber das landwirthschaftliche Meliorationswesen. Die neuesten Fortschritte auf dem Gebiete des landwirthschaftlichen Maschinenwesens. Literatur der Landwirthschaft: Dr. Thiel. Obstbaumzucht: Garten-Inspector Sinning. Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation. Jagd- und Fischereiwesen: Oberförsterei-Candidat Wißmann. Unorganische Experimental-Chemie. Ueber die chemischen Bestandtheile der künstlichen Düngungsmittel und ihre zweckmäßigste Darstellung. Landwirthschaftliche Technologie. Chemisches Practikum im Laboratorium: Professor Dr. Freytag. Ueber Pflanzen-Ernährung und Düngung: Prof. Dr. Ritthausen. Experimental-Physik. Physikalisches Practikum; Prof. Dr. Wüllner. Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Prof. Dr. Körnicke. Die Lebensbedingungen der Pflanzen: Prof. Dr. Hanstein. Mineralogie: Dr. Andrae. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. Troschel. Volkswirthschaftslehre: Dr. Held. Landescultur-Gesetzgebung: Prof. Dr. Schröder. Landwirthschaftliche Baukunde. Wege- und Wasserbau. Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität

den Akademikern Gelegenheit, auch noch andere für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören; darunter auf dem Gebiete

der Naturwissenschaften: Experimentalchemie Prof. Kekulé, unorganische Chemie Prof. Landolt, Geologie Prof. Nöggerath und Mohr, Mineralogie Prof. vom Rath, Meteorologie Prof. Radicke, Specielle Botanik, besonders Kryptogamen Prof. Hanstein, Anthropologie Prof. Schaaffhausen, Ueber die Darwin'sche Theorie Dr. Preyer u. s. w.

der Rechtswissenschaft: Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehns-, Handels- und Wechselrechts Prof. Walter und Dr. Lörsch, Preußisches allgemeines Landrecht Prof. Schröder, Deutsches Staatsrecht Prof. Aegidi u. s. w.

der Staatswissenschaften: Politik Prof. von Sybel, Nationalökonomie Prof. Nasse, Finanzwissenschaft Dr. Held u. s. w.

der Geschichte: Deutsche Geschichte Prof. Kampschulte, Preußische Geschichte seit dem Regierungsantritte des großen Kurfürsten Prof. Schäfer, Geschichte der Jahre 1813 und 14 Dr. Varrentrapp, Geschichte der deutschen Kunst Prof. Springer u. s. w.

der Philosophie: Logik Prof. Neuhäuser, Psychologie Prof. Schaarschmidt und Knoodt, Geschichte der neuesten Philosophie von Kant ab Prof. Meyer u. s. w.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die bei A. Marcus in Bonn erschienene Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf", sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm „Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1868.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie,
Geheimer Regierungrath
Dr. Hartstein.

Personal-Chronik.

970. Dem Gymnasial-Oberlehrer Flesch in Trier ist von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten Excellenz das Prädikat als Professor beigelegt worden.

971. Der bisherige Civil-Supernumerar Wilhelm Stegemann ist zum Sekretariats-Assistenten bei der Königl. Regierung zu Coblenz ernannt worden.

972. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat durch Erlaß vom 22. Juli d. J. angeordnet, daß mit der gegenwärtig von dem Lehrer Reinhaus bekleideten ersten Lehrerstelle an der höheren Bürgerschule zu Neuwied der Oberlehrer-Titel dauernd verbunden ist.

973. Der Schulamts-Candidat Ludwig Kratz aus Heddesdorf ist zum Lehrer an der evangelischen Schule zu Etzbach provisorisch ernannt worden.

974. Der Kataster-Controleur Bleeser zu Wissen ist pensionirt und mit der commissarischen Verwaltung des Fortschreibungsbezirks Kirchen der Kataster-Assistent Cremer beauftragt worden.

975. Der bisherige Förster Saleck zu Aremberg, in der Oberförsterei Adenau, ist zum Revierförster ernannt worden.

976. Der Reservejäger Giloy ist als Gemeindeförster für den Forstschutzverband Pleizenhausen präsentirt und commissarisch ernannt worden.

977. Dem Justiz-Senats-Direktor von Schwartzkoppen zu Ehrenbreitstein ist der Amtscharakter als Präsident verliehen worden. — Der Gerichts-Assessor Reiff ist zum Kreisrichter beim Kreisgericht Wetzlar, mit der Function als Gerichts-Commissarius in Braunfels, und der Hülfsgerichtsbote Kalkbrenner zum Gerichtsboten beim Kreisgericht Altenkirchen ernannt worden.

978. Es sind versetzt worden: der Post-Commissarius Cropp in Wetzlar als Hülfsbuchhalter der Ober-Post-Kasse nach Coblenz, der Post-Sekretär Reese als Bureaubeamte zu der Ober-Post-Direktion in Arnsberg, der Bureaudiener Pfister in Boppard als Briefträger zu dem Post-Amte in Coblenz. — Die Post-Assistenten Brand in Creuznach und Steigerwald in Coblenz sind als Post-Sekretäre bei den Post-Aemtern in resp. Creuznach und Wetzlar angestellt worden. — Die Post-Expedienten-Anwärter Bungeroth in Boppard und Wilhelm Müller in Bingerbrück sind zu Post-Expedienten ernannt. — Der versorgungsberechtigte Hautboist Stoye ist als Bureaudiener bei dem Post-Amte in Coblenz angestellt worden. — Der Briefträger Moll in Coblenz tritt vom 1. August c. ab mit Pension in den Ruhestand.

Patente.

979. Dem Herrn Johann Tobias Romminger in Dresden ist unter dem 1. August 1868 ein Patent

auf eine Regulirungs-Vorrichtung für die Zuführung von Kessel-Speise-Wasser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 38 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin in Coblenz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 34. Ausgegeben Donnerstag, den 20. August 1868.

Gesetz-Sammlung.

980. Das am 10. August 1868 ausgegebene 27. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 142 die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Braumalzes vom 4. Juli 1868 und des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 8. Juli 1868 in Mecklenburg, Lauenburg, Lübeck und preußischen und hamburgischen Gebietstheilen. Vom 29. Juli 1868.

Nr. 143 den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Hessen, die Besteuerung des Branntweins und Biers in dem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen betreffend. Vom 9. April 1868.

Nr. 144 die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Johann Friedrich Berger in Hammerfest zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 145 die Ertheilung des Exequatur als Königlich belgischer General-Konsul beziehungsweise Königlich belgischer Vize-Konsul an den bisherigen Königlich belgischen Konsul Baron A. v. Reinach und dem Banquier A. v. Reinach jun. zu Frankfurt a. M., Namens des Norddeutschen Bundes.

Nr. 146 die Ernennung des Grafen Hippolyt von Bothmer zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Trapezunt.

Nr. 147 die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Emile Schytte zu St. Valery zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 148 die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich französischer Konsul in Stettin Namens des Norddeutschen Bundes an den Herrn Bugeaud, Duc d'Isly.

Nr. 149 die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls F. H. Wolff zu Karlskrona zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 150 die Ernennung des hamburgischen Konsuls John M. Kail zu King Georges Sound, des preußischen und hamburgischen Konsuls Siegfried Franck zu Sydney, des hamburgischen Konsuls Carlos Krämer-Walter zu Newcastle, des preußischen und mecklenburgischen Konsuls Armand Theodore Ranniger zu Brisbane und des hamburgischen Konsuls Ernst Louis Buchholz zu Auckland zu Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 151 die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Ernst Wilhelm Garbe zu Guayaquil zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 152 die Ernennung des preußischen Konsuls Moritz August Herrmann zu Manila, zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 153 die Ernennung des preußischen General-Konsuls Louis Will in Havana zum General-Konsul, so wie des bremischen Konsuls Carl Wilhelm Schumann in San Jago, des bremischen Konsuls Ernst Rudolph Münder in Trinidad und des hamburgischen Konsuls Carl Rudolph August Kobbe in Matanzas zu Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 154 die Ernennung des preußischen, sächsischen und mecklenburgischen Konsuls Gustav Adolph Lübbers in Santander, des preußischen, bremischen und hamburgischen Konsuls José Pastor in Corunna, des preußischen Konsuls Antoine Merry in Sevilla, des Kaufmanns Adolph Pries in Malaga, des preußischen Konsuls Bartholomaeus Spottorno in Carthagena, des hamburgischen Konsuls Alexander Harmsen in Alicante, des preußischen Konsuls Rafael Sanchez in Torrevieja, des bremischen Konsuls Harald Johan Dahlander in Valencia, des preußischen Konsuls August von Müller in Tarragona, des preußischen Vizekonsuls und sächsischen Konsuls Hermann Vollmar in Barcelona, des preußischen Konsuls J. Almirall in Palma (Insel Malorca), des bremischen Konsuls Celestino G. de Ventoso in Port Orotava (Insel Teneriffa) zu Konsuln des Norddeutschen Bundes, und des preußischen Vizekonsuls Heinrich Diaz in Huelva, des preußischen Vizekonsuls Jean Colom in San Lucar de Barrameda und des hamburgischen Vizekonsuls Juan A. Duarte in Algeciras zu Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 155 die Ertheilung des Exequatur zu der Ernennung des Konsuls der Republik Liberia in Hamburg, C. Goedelt, zum Generalkonsul für den Norddeutschen Bund.

981. Das am 10. August 1868 ausgegebene 52. Stück der Gesetz-Samulung enthält unter

Nr. 7164 die Verordnung über die Nachversteuerung der in den Rittergütern und Dörfern Zettemin mit Peenwerder, Duckow, Rottmannshagen, Nützenfelde, Karlsruh und Pinnow, der Kolonie und dem Erbpachtsvorwerk Groß-Menow, so wie in den preußischen Antheilen der Ortschaften Drenkow, Porep und Suckow vorhandenen Bestände von ausländischen Waaren. Vom 31. Juli 1868.

Nr. 7165 den Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen wegen Uebertragung der

Leitung der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen auf Königlich preußische Behörden und Beamte. Vom 10. Juni 1868.

982. Das am 12. August 1868 ausgegebene 53. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7166 den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juni 1868, betreffend die Genehmigung des Tarifs, nach welchem die Abgabe für die Benutzung der Oderbrücke bei Schwedt zu erheben ist.

Nr. 7167 den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juli 1868, betreffend die Ausführung einer Eisenbahn von Liegnitz über Grünberg nach Rotenburg oder einem sonstigen Anschlußpunkte an die Märkisch-Posener Eisenbahn.

Nr. 7168 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Liegnitz über Grünberg nach Rotenburg oder einem sonstigen Anschlußpunkte an die Märkisch-Posener Eisenbahn und einem Nachtrag zu ihrem Gesellschaftsstatut. Vom 11. Juli 1868.

Nr. 7169 das Privilegium wegen Ausgabe von 3,100,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft. Vom 11. Juli 1868.

Nr. 7170 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Actien-Gesellschaft zur Erbauung eines eisernen Steges über den Main" mit dem Sitze zu Frankfurt a. M. errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 30. Juli 1868.

983. Das am 15. August 1868 ausgegebene 54. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7171 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Juli 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes an den Neuvorpommerschen Kommunal-Landtag in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chausseen 1) von Wittower Fähre über Trent, Brener Brücke, Presnitz, Pansewitz nach Bergen, 2) von Brener Brücke an der Straße zu 1. über Dreschwitz bis zur Bergen-Stralsunder Chaussee bei Samtens mit einer Abzweigung nach Gingst, 3) von Bergen über Putbus nach Lauterbach, und 4) von Bergen über Lietzower Fähre nach Sagard mit Durchdammung resp. Ueberbrückung der Fährstelle bei Lietzow, im Kreise Rügen, Regierungsbezirk Stralsund.

Nr. 7172 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rügenschen Kreises im Betrage von 215,250 Thalern. Vom 8. Juli 1868.

Nr. 7173 den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juli 1868, betreffend die Genehmigung der in der beigefügten Zusammenstellung verzeichneten Beschlüsse des 27. General-Landtages der ostpreußischen Landschaft.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

984. Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministeriums hat die Herzogliche Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau, nachdem durch das Gesetz vom 10. August 1866 die Einziehung der noch im Umlaufe befindlichen 200,000 Thlr. Anhaltische Staatskassenscheine in Apoints zu 10 Thlr. der Emission vom 1. Oktober 1855 angeordnet und zum größten Theile auch bereits bewirkt ist, durch Bekanntmachung vom 22. Juni d. J. für die Einziehung des noch courssirenden Restbetrages der qu. Kassenscheine eine Präklusivfrist bis zum 31. Dezember d. J. festgesetzt, dergestalt, daß alle Inhaber dieser Kassenscheine dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Kasse der Herzoglichen Staatsschulden-Verwaltung zur Einlösung zu bringen haben, nach Ablauf derselben aber alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Berlin, den 31. Juli 1868.

Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers: Günther.

Im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: Herzog.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

985. Ueber die Gemeinden Blankenrath, Hetzweiler und Irmenach des Kreises Zell ist wegen Ausbruchs der Räudekrankheit unter den Schafen die Ortssperre in Bezug auf den Verkehr mit Wollvieh verhängt worden.

Coblenz, den 10. August 1868.

986. Ueber die Gemeinde Unzenberg (Kreises Simmern) ist wegen Ausbruchs der Räudekrankheit unter den Schafen die Ortssperre in Bezug auf den Verkehr mit Wollvieh verhängt worden.

Coblenz, den 12. August 1868.

987. Die nach unserer Bekanntmachung vom 27. Dezember v. J. (Amtsblatt für 1868 Nr. 1) über die Gemeinde Biebern (Kreises Simmern) wegen Ausbruchs der Schafräude verhängte Ortssperre ist wieder aufgehoben worden.

Coblenz, den 12. August 1868.

988. Behufs Förderung der Obstkultur ist zu Proskau bei Oppeln in Schlesien auf Staatskosten ein pomologisches Institut errichtet worden, dessen Eröffnung zum 1. Oktober d. J. bevorsteht. Diese Anstalt, welche ebensowohl wissenschaftliche als praktische Zwecke verfolgt, wird einen ausgedehnten Obst-Muttergarten (Pflanzung von Stammbäumen in zahlreichen empfehlungswerthen Obstsorten Behufs der Sicherung richtiger Obstbenennungen und der Vertheilung richtig benannter Edelreiser) eine reiche Zahl von Formbäumen Behufs Darstellung der verschiedensten neueren Kultur-Methoden, eine Baumschule, eine Lehr-Anstalt mit verschiedenen, sowohl für den rationellen Unterricht als

für die praktische Unterweisung berechneten Lehr-Coursen, endlich eine wissenschaftlich begründete Versuchsstation enthalten. Nähere Auskunft über die innere Einrichtung und die Zwecke des Instituts ergeben die Statuten, welche in den landräthlichen Bureaus eingesehen werden können.

Um den nützlichen Zweck der Anstalt zu fördern, ist das von den Zöglingen der vorzugsweise in Betracht kommenden Gartenbauschule (Lehr-Anstalt für Nutzgärtnerei) zu entrichtende Unterrichts-Honorar und die Wohnungsmiethe so niedrig gestellt, daß die Ausbildung an der gedachten Anstalt verhältnißmäßig nur geringe Opfer Seitens der Eltern erheischt, zumal die Beköstigung von der Anstalt unentgeltlich gewährt wird.

Der Unterricht soll am 1. Oktober d. J. eröffnet werden und sind Anmeldungen der Eleven an den Vorsteher der Anstalt, Garten-Director Stoll, zu richten.

Der Lehrkursus für Lehrer, Baumgärtner und Baumwärter wird erst im nächsten Jahre eröffnet werden.

Coblenz, den 3. August 1868.

989. Peter Henn III. aus Giershofen, im Kreise Neuwied, hat den ihm für das laufende Jahr zum Handel mit ordinairen Glaswaaren, ordinairem Steingut und Sämereien unter Nr. 2349 zum Satze von 4 Thlrn. 10 Sgr. von uns ertheilten Gewerbeschein angeblich verloren und ist ihm auf Ansuchen ein Duplicat desselben ausgefertigt worden. Indem wir das Unicat für ungültig erklären, werden die betreffenden Behörden veranlaßt, dasselbe, im Falle der Präsentation, einzuziehen und an uns gelangen zu lassen.

Coblenz, den 12. August 1868.

990. Dem Wilhelm Brauneck zu Wetzlar ist von uns die Concession ertheilt worden, als Agent der Firma Heinrich Joseph Maaßen & Comp. zu Cöln Auswanderungs-Verträge nach den Häfen von New-York, Baltimore, Boston, Galveston, Melbourne, Montréal, New-Orleans, Philadelphia, Quebec, St. Louis und St. Franzisco über die Häfen von Hamburg, Bremen, Antwerpen, Liverpool, Havre und Rotterdam zu vermitteln.

Coblenz, den 12. August 1868.

991. Durch die Allerhöchste Ordre vom 8. April d. J. ist der Norddeutschen Lebens-Versicherungs-Bank auf Gegenseitigkeit zu Berlin die Genehmigung zum Geschäftsbetrieb in dem diesseitigen Staaten-Verbande ertheilt worden.

Coblenz, den 14. August 1868.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

992. Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 20. Juni c. ist der Jakob Spindler, 36 Jahre alt, Achatschleifer, geboren zu Weiden, wohnhaft zu Mörscheid im Fürstenthum Birkenfeld, wegen Verausgabung falschen Geldes zu fünf Jahren Zuchthausstrafe verurtheilt worden.

Coblenz, den 7. August 1868.

Der Ober-Prokurator.

993. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Lemp bei Oberlemp und Rau bei Hohensolms mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 22. Juli 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. Oktober 1865 wird dem Steuerinspector Heinrich Felthaus zu Wetzlar unter dem Namen Lemp das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Oberlemp, Bermoll und Groß-Altenstädten, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 499,531½ Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben α, β, γ, δ, ε, ζ, η, ϑ, ι, $\varkappa$. λ, μ, ν, o, π, ϱ bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 22. Juli 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 11. Dezember 1865 wird dem Steuerinspector Heinrich Felthauß zu Wetzlar unter dem Namen Rau das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Hohensolms, Blasbach, Groß-Altenstädten und Oberlemp, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 426,671 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, H′, H″, I, K, L, M, N, O, P, λ, $\varkappa$, ι, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y, Z, ς, $\imath$, φ, χ, ψ, w, n, o, p, q, r, s, t, u, v, w, x, y, z, a′, b′, c′, d′, e′ bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 22. Juli 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

994. In Gefolge Ministerial-Rescripts vom 31. März 1843 veröffentliche ich nachstehend das Verzeichniß derjenigen Personen, welchen durch Urtheile des Königl. Landgerichts resp. des Königl. Assisenhofes zu Coblenz die Ausübung der im § 12 des Strafgesetzbuchs genannten bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden ist, — pro I. Semester 1868.

Coblenz, den 22. Juli 1868.

Der Ober-Prokurator.

Laufende Nr.	Der Verurtheilten				
	Namen.	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.
1	Müller	Caroline	22	Dienstmagd	Hoppstetten
2	Löb	Moses	34	Kleiderfabrikant	Creuznach
3	Brunn	Peter	18	Bäckerlehrling	Coblenz
4	Ditges	Wilhelm	28	Brauergeselle, Landwehrmann	Kelzenberg
5	Hoffmann genannt Laubenthal	Gertrude	16	ohne	Büls
6	Poß	Andreas	26	Tagelöhner	Trechtlingshausen
7	Flaschenträger	Adam	34	Messerschmied	Unterafferbach in Bayern
8	Kickebusch	Ernst Felix August	27	Privatschreiber	Oberkail
9	Saal	Jakob	47	Metzger	Coblenz
10	Reising	Johann	16	Schiffsjunge	Dexberg in Bayern
11	Kisselbach	Balthasar	27	Schuster	Moselkern
12	Lieser	Joseph	39	Tagelöhner	Capellen
13	Limebitz	Johann	34	Fuhrmann	Spabrücken
14	Fußel	Peter	19	Schreiner	Altenahr
15	Justen	Peter	32	Zimmergeselle, Landwehrmann	Blankenrath
16	Neumann	Jakob	32	Schuster, Reservist	Niederzissen
17	Hartwig	Gertrude	19	Dienstmagd	Bonn
18	Scherhag	Johann	41	Ackerer	Moselweiß
19	Glückstadt genannt Sanow	August	25	Tagelöhner	St. Barbara bei Trier
20	Schweitzer Ehefrau von Joseph Brachtendorf	Luzia	43	ohne	Gierschnach
21	Kuhn	Peter	42	Tagelöhner	Tiefenbach
22	Benz	Mathias	77	Gärtner	Cöln
23	Kley	Catharina	22	Dienstmagd	Gondorf
24	Weyand Ehefrau von Andreas Schmitt	Christina	31	ohne	Monzingen
25	Müller	Christian	32	Maler	Creuznach
26	Moog	Anna Maria	21	Dienstmagd	Fachbach
27	Götz	Johann	22	Schustergeselle	Clotten
28	Kapaun	Heinrich	20	ohne	Creuznach
29	Röder	Johann	55	Tagelöhner	Ochtendung
30	Görner Ehefrau von Franz Nebgen	Catharina	32	ohne	Silberschmelz bei Ems
31	Hermann Ehefrau von Johann Welter	Magdalena	45	ohne	Mandel
32	Rheinbay	Jakob	19	Goldarbeiterlehrling	Coblenz
33	Fuhrmann	Johann	30	Schiffer, Landwehrmann	Coblenz
34	Marx	Peter	46	Zimmermann	Schnellbach
35	Marzi	Elisabetha	17	Dienstmagd	Plaidt
36	Kircher	Barbara	19	Näherin	Coblenz
37	Schuhmacher	Joseph	43	Tagelöhner	Andernach
38	Bender	Franz	50	Schuster	Andernach
39	Klicker	Anna	19	Dienstmagd	Dudweiler
40	Schäfer	Mathias	44	Tagelöhner	Bockenau
41	Wickert	Maria Eva	19	Dienstmagd	Mörschbach

Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung.	Tag, an welchem die Verlustigung endigt.	Bemerkungen.
8. Januar 1868	1 Jahr	7. Februar 1869	
14. „ „	2 „		Hat die Strafe noch nicht verbüßt.
15. „ „	2 „		Desgleichen.
15. „ „	1 „	14. April 1869	
14. „ „	1 „	13. Februar 1869	
14. „ „	1 „	15. April 1869	
21. „ „	2 „	19. Juli 1870	
29. „ „	1 „	21. April 1869	
27. „ „	1 „	26. Februar 1869	
10. Februar „	1 „		Desgleichen.
10. „ „	1 „	9. April 1869	
10. „ „	1 „	22. April 1869	
10. „ „	2 „		Desgleichen.
18. „ „	1 „	19. März 1869	
12. „ „	3 „		Desgleichen.
18. „ „	1 „	6. April 1869	
18. „ „	1 „	26. April 1869	
17. „ „	1 „		Desgleichen.
24. „ „	2 „		Desgleichen.
15. „ „	1 „		Desgleichen.
24. „ „	1 „	5. Mai 1869	
25. „ „	1 „	26. März 1869	
25. „ „	2 „		Desgleichen.
25. „ „	1 „	24. April 1869	
2. März „	1 „	31. Mai 1869	
2. „ „	1 „	13. April 1869	
4. „ „	1 „	15. April 1869	
27. Januar „	1 „	22. Juli 1869	
16. März „	3 „		Desgleichen.
28. Januar „	1 „	6. Mai 1869	
16. März „	1 „		Desgleichen.
18. „ „	1 „	16. Juli 1869	
18. „ „	1 „	17. April 1869	
18. „ „	2 „		Desgleichen.
18. „ „	1 „	17. Mai 1869	
18. „ „	2 „		Desgleichen.
24. „ „	1 „	20. Juli 1869	
18. „ „	1 „	18. Mai 1869	
24. „ „	3 „		Desgleichen.
24. „ „	3 „	22. Juli 1871	
24. „ „	2 „	22. Juni 1870	

Lauf. №	Der Verurtheilten				
	Namen.	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.
42	Herter	Helena	27	ohne	Stromberg
43	Frohrath Ehefrau von Michel Vombel	Anna	28	ohne	Remagen
44	Hoffmann genannt Laubenthal	Gertrude	16	ohne	Güls
45	Heibel	Heinrich	62	Büchsenmacher	Coblenz
46	Wetzlar	Johann Peter	52	Tagelöhner	Obergondershausen
47	Felden	Nikolaus	56	Besenbinder	Urmersbach
48	Michels	Philipp	53	Schneider	Urmersbach
49	Michels	Anton	28	Tagelöhner	Urmersbach
50	Rink	Catharina	21	Tagelöhnerin	Illerich
51	Fuchs	Nikolaus	53	Tagelöhner	Langenfeld
52	Brümm	Hubert	27	Tagelöhner	Coblenz
53	Loncle	Joseph	32	Schiffer	Treis
54	Schalk	Ferdinand	20	Schiffer	Neuwied
55	Klülsch	Friedrich	22	Tagelöhner	Hitdorf
56	Rudolph	Gustav Adolph	19	Tagelöhner	Jauer
57	Ternes	Nikolaus	22	Dienstknecht	Schußalf
58	Zewe	Peter	53	Zimmermann	Genweiler
59	Maus	Peter Joseph	42	Fuhrmann	Büchel
60	Seibert	Heinrich	21	Eisengießer	Rheinböllen
61	Dhonau	Peter	44	Tagelöhner	Sobernheim
62	Nöthen	Stephan	37	Steinhauer	Mayen
63	Stutz	Jakob	32	Händler	Oberwesel
64	Oellig	Wilhelmine	20	Dienstmagd	Merzheim
65	Schauß	Elisabeth	23	Dienstmagd	Henau
66	Lanz	Johann	48	Steinbrecher	Ettringen
67	Ebertz	Margaretha	25	Dienstmagd	Urbar
68	Selmetz	Johann	33	Zimmermann	Mittelstrimmig
69	Sandoz	Otto	24	Kellner	Loncle, Canton Neufechatel
70	Schnitter	Susanna	19	Dienstmagd	Carden
71	Schneider IV.	Friedrich	29	Tagelöhner, Landwehrm.	Schöneberg
72	Weyand Ehefrau von Georg Dämchen	Catharina	37	ohne	Mengerschied
73	Wagner	Georg	43	Tagelöhner	Womrath
74	Michels	Caspar	17	Tagelöhner	Gappenach
75	Frank	Hubert	37	Weber	Cöln
76	Maus	Paul	19	Tagelöhner	Coblenz
77	Thielen	Anton	16	Tagelöhner	Coblenz
78	Oetheimer	Adam	37	Metzger	Großmannsdorf im Königreich Bayern
79	Bastian	Wilhelmine	29	Dienstmagd	Simmern
80	Salchert	Gertrude	23	Tagelöhnerin	Büchel
81	Röder	Philipp	17	Tagelöhner	Coblenz
82	Schneider	Sophia	36	Dienstmagd	Zumloch
83	Gäb	Hubert	24	Tagelöhner	Vettelhoven
84	Müller	Joseph	18	Schiffsjunge	Coblenz
85	Kleinert	Joseph	22	Ausläufer	Coblenz

Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung.	Tag, an welchem die Verlustigung endigt.	Bemerkungen.
24. März 1868	2 Jahr	14. Juli 1870	
24. „ „	2 „		Hat die Strafe noch nicht verbüßt.
30. „ „	1 „	28. Juni 1869	
30. „ „	1 „	29. April 1869	Desgleichen.
6. April „	3 „		Desgleichen.
17. März „	1 „	9. Juni 1869	
17. „ „	1 „	29. Mai 1869	
17. „ „	1 „		Desgleichen.
17. Februar 1868	1 „	14. Juni 1869	
17. März 1868	1 „		Desgleichen.
21. April „	1 „	2. Juni 1869	
21. „ „	1 „	10. Juni 1869	
22. „ „	2 „		Desgleichen.
22. „ „	2 „		Desgleichen.
27. „ „	1 „	26. Juli 1869	
29. „ „	3 „		Desgleichen.
29. „ „	3 „	29. Mai 1871	
29. „ „	1 „		Desgleichen.
29. „ „	3 „		Desgleichen.
17. März „	1 „	11. Juli 1869	
4. Mai „	1 „	22. Juni 1869	
5. „ „	1 „	4. Juni 1869	
5. „ „	1 „	4. Juli 1869	
5. „ „	2 „		Desgleichen.
6. April „	1 „		Desgleichen.
19. Mai „	1 „	30. Juli 1869	
19. „ „	3 „		Desgleichen.
20. „ „	1 „		Desgleichen.
20. „ „	1 „	19. Juni 1869	
20. „ „	1 „	19. Juni 1869	
27. April „	1 „		Desgleichen.
22. „ „	1 „		Desgleichen.
10. Juni „	2 „		Desgleichen.
10. „ „	1 „		Desgleichen.
8. „ „	2 „		Desgleichen.
8. „ „	2 „		Desgleichen.
8. „ „	2 „		Desgleichen.
8. „ „	1 „		Desgleichen.
8. „ „	2 „		Desgleichen.
16. „ „	2 „		Desgleichen.
23. „ „	2 „		Desgleichen.
18. „ „	1 „		Desgleichen.
19. „ „	1 „		Desgleichen.
17. „ „	2 „		Desgleichen.

995. Vorlesungen
auf der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn
im Winterhalbjahr 1868/69.
Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 15. Oktober.

Evangelische Theologie.

Encyklopädie der Theologie: Lange. Einleitung in's Alte Testament; Die poetischen Stücke in den historischen Büchern des Alten Testaments; Die Psalmen: Kamphausen. Evangelium des Marcus: Lange. Brief an die Römer: Lic. Barmann. Hebräerbrief: Held. Brief des Jacobus: Lic. Barmann. Neutestamentliche Zeitgeschichte; Kirchengeschichte I. Theil: Krafft. Neuere Geschichte des Protestantismus vom Ausgang des 17. Jahrhunderts bis auf Schleiermacher; Geschichte der Entstehung der Calvinischen Kirche: Hundeshagen. Geschichte der neueren Protestantischen Missionen: Christlieb. Christliche Dogmengeschichte: Hundeshagen. Dogmatik: Lange. Liturgik: Held. Homiletik: Christlieb. Uebungen des Königl. theologischen Seminars, Alttestamentliche Abtheilung: Kamphausen; Neutestamentliche Abtheilung: Lange; Kirchenhistorische Abtheilung: Kraft. Uebungen des Königl. homiletisch-katechetischen Seminars: Christlieb.

Katholische Theologie.

Theologische Encyklopädie: Floß. Einleitung in das Alte Testament: Reusch. Einleitung in das Neue Testament: Langen. Ueber den lateinischen Sprachcharakter der Vulgata: Dr. Kaulen. Mosaische Urgeschichte; Alttestamentliche Weissagungen: Reusch. Isaias: Dr. Kaulen. Exegetische Uebungen: Reusch Evangelium des h. Matthäus; Leben Jesu: Langen. Brief an die Hebräer; Kirchengeschichte I. Theil; Kirchengeschichte II. Theil: Hilgers. Kirchengeschichte I. Theil; Kirchengeschichte III. Theil: Floß. Dogmatik I. Theil; Eschatologie: Dieringer. Repetitorium der Dogmatik: Simar. Moraltheologie I. Theil: Floß und Simar. Beruf und Vorbereitung zum geistlichen Stande; Pastoraltheologie I. Theil; Katechetik; Katechetische Uebungen: Roth. Homiletik; Homiletische Uebungen: Dieringer. (Professor Achterfeldt hält keine Vorlesungen.)

Rechtswissenschaft.

Juristische Encyklopädie und Methodologie: Walter. Institutionen und Quellenkunde des römischen Rechts; Exegese der Fragmente Ulpians: Sell. Römische Rechtsgeschichte: Walter. Pandekten, mit Ausschluß des Erbrechts; Ausgewählte Stellen der Pandekten: Böcking. Römisches Erbrecht: Sell. Deutsche Rechtsgeschichte: Schröder. Deutsches Privatrecht mit Handels- und Wechselrecht: Walter. Deutsches Privatrecht, mit Einschluß des Lehns-, Handels- und Wechselrechts: Dr. Loersch. Preußisches Allgemeines Landrecht: Schröder. Rheinisches Civilrecht; Hypothekenrecht nach dem Rheinischen C.-G.-B.: Bauerband. Katholisches und evangelisches Kirchenrecht und Eherecht: Bluhme. Kirchenrecht: Aegidi. Katholisches und evangelisches Kirchenrecht; Eherecht: Hüffer. Deutsches Staatsrecht; Ueber den westphälischen Frieden: Aegidi. Naturrecht oder Rechtsphilosophie: Hälschner. Völkerrecht: Aegidi. Gemeines und preußisches Strafrecht: Hälschner. Gemeiner deutscher und preußischer Civilprozeß: Sell. Gemeiner preußischer und rheinischer Criminalprozeß; Uebungen im Römischen Recht: Bluhme. Uebungen im Pandektenrecht: Sell. Uebungen im Strafrecht: Hälschner. Handelsrechtliche Uebungen: Schröder.

Heilkunde.

Encyklopädie und Methodologie der Medicin: Schaaffhausen. Geschichte der Medicin bis zum 18. Jahrhundert: Naumann. Anatomie des Menschen, zum Theil; Eingeweidelehre: Schultze. Anatomie des Gefäßsystems; Lage der Eingeweide: von la Valette. Ueber das Gehörorgan des Menschen: Weber. Präparir-Uebungen: Schultze, Weber und von la Valette. Vergleichende Anatomie: Schultze. Repetitorium und Examinatorium der vergleichenden Anatomie; Anatomie und Naturgeschichte der Parasiten, besonders des Menschen: Dr. Greeff. Vegetative Physiologie und Entwickelungsgeschichte; Specielle Physiologie der Sinnesorgane; Physiologisches Seminar: Pflüger. Anthropologie: Schaaffhausen. Ueber die Darwin'sche Theorie: Dr. Preyer. Pathologische Anatomie; Die Krankheiten der Knochen; Obductionscursus; Pathologisch-anatomisches Seminar: Rindfleisch. Allgemeine Pathologie: Schaaffhausen. Physiologische und pathologische Chemie mit mikroskopischen Demonstrationen: Dr. Preyer. Experimentelle Arzneimittellehre mit Formularen: Binz. Specielle Pathologie und Therapie; Die Krankheiten des Nervensystems: Rühle. Ueber syphilitische Krankheiten: Dr. Doutrelepont. Ausgewählte Kapitel der Chirurgie: Busch. Verbandlehre: Dr. Doutrelepont. Physikalische und chemische Diagnostik mit praktischen Uebungen; Laryngoskopie: Dr. Obernier. Ueber die inneren Erkrankungen des Auges; Augenspiegel-Cursus: Sämisch. Geburtshülfe; Gynäkologie: Veit. Ueber Beckenfehler; Geburtshülflicher Operations-Cursus: Dr Schröder. Medicinische Klinik und Poliklinik: Rühle. Chirurgische Klinik und Poliklinik: Busch. Geburtshülfliche Klinik und Poliklinik: Veit. Augenärztliche Klinik: Sämisch. Poliklinik für Kinderkrankheiten: Binz. Gerichtliche Medicin für Juristen und Mediciner; Oeffentliche Gesundheitslehre: Dr. Finkelnburg.

Philosophie.

Logik: Neuhäuser. Psychologie: Knoodt. Psychologie nebst deren Geschichte: Schaarschmidt. Ethik: van Calker. Allgemeine Geschichte der Philosophie: Dr. von Hertling. Geschichte der neuesten Philosophie von Kant ab: Meyer. Die Philosophie des Spinoza und Leibnitz: Knoodt. Darstellung und Kritik der Philosophie Spinoza's und ihres Einflusses auf die Späteren: Schaarschmidt. Ueber die Philosophie Schopenhauer's: Dr. von Hertling.

Geschichte der Pädagogik; Ueber die Beziehungen Lessing's, Herder's, Schiller's und Göthe's zur Philosophie: Meyer. Philosophische Uebungen und Aristoteles' Metaphysik: Neuhäuser. Unterredungen und philosophische Uebungen zur Ethik: van Calker. Philosophisch-pädagogische Gesellschaft: Meyer.

Orientalische Philologie.

Elemente des Arabischen; Hariri; Fortsetzung des Sanscrit-Cursus; Panini; Neu-Persisch; Arabische, indische, persische Schriftsteller nach Bedürfniß der Zuhörer: Gildemeister.

Klassische Philologie.

Geschichte der römischen Litteratur seit Augustus: Jahn. Griechische Religionsgeschichte und Mythologie: Usener. Geschichte der Hellenen im westlichen Europa: Dr. Niessen. Metrik der Griechen und Römer: Heimsoeth. Bühnenwesen der Griechen und Römer: Dr. Klein. Geschichte der antiken Sculptur: Dr. Kekulé. Geschichte der klassischen Studien bei den Niederländern: Dr. Müller. Lehren der vorplatonischen Philosophen und ausgewählte Proben aus ihren Werken; Einleitung in die platonischen Dialoge und Erklärung des ersten Buchs der Politeia: Bernays. Die Antigone des Sophokles nebst Einleitung über das Leben und die dramatische Kunst des Sophokles: Ritter. Aristophanes' Frösche mit einer Geschichte der griechischen Komödie: Dr. Klein. Erklärung der Ilias mit einer Einleitung über die homerische Frage: Dr. Müller. Homerischer Hymnus an Demeter, im philologischen Seminar; Horatius Satiren: Usener. Tacitus Dialog, im philologischen Seminar: Jahn. Die Germania des Tacitus: Ritter. Metrische Uebungen: Heimsoeth. Disputirübungen im philologischen Seminar: Jahn und Usener. Des Pausanias Beschreibung der Akropolis von Athen und archäologische Uebungen: Dr. Kekulé. Philologische Uebungen: Bernays. Fortsetzung der metrischen Uebungen; Uebung in der Interpretation eines griechischen oder römischen Autors: Dr. Müller. Uebungen der philologischen Gesellschaft: Dr. Klein.

Neuere Philologie.

Deutsche Litteraturgeschichte: Simrock. Gothische Grammatik nebst Erklärung des Marcus-Evangeliums: Diez. Erklärung altdeutscher Gedichte: Simrock. Vergleichende Grammatik der romanischen Sprachen; Provenzalisch und Altfranzösisch; Geschichte der englischen Litteratur des 19. Jahrhunderts: Delius. Dantes' Inferno: Diez.

Kunst.

Geschichte der deutschen Kunst; Ueber Rembrandt: Springer. Harmonienlehre; Unterricht im Orgelspiele, verbunden mit Gesangübungen: Breidenstein.

Geschichte und geschichtliche Hülfswissenschaften.

Deutsche Geschichte: Kampschulte. Geschichte der deutschen Kaiserzeit: Dr. Varrentrapp. Preußische Geschichte seit dem Regierungsantritte des großen Kurfürsten: Schäfer. Geschichte des 18. Jahrhunderts: Dr. Bernhardi. Geschichte der Jahre 1813 und 1814: Dr. Varrentrapp. Römische Geschichte: Schäfer. Uebungen des historischen Seminars: von Sybel, Schäfer, Kampschulte.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Politik: von Sybel. Nationalökonomie: Nasse. Finanzwissenschaft: Dr. Held. Ueber den Handel mit Werthpapieren: Nasse. Ueber das landwirthschaftliche Meliorationswesen: Dr. Thiel. (Prof. Kaufmann hält wegen Krankheit keine Vorlesungen.)

Mathematik.

Elementar-Mathematik: Radicke. Theorie der Zahlen: Lipschitz. Ebene und körperliche Trigonometrie: von Riese. Einleitung in die Analysis: Dr. Kortum. Analytische Mechanik: Dr. Gehring. Grundzüge der analytischen Statik: Radicke. Elemente der Differential- und Integralrechnung: Lipschitz. Wahrscheinlichkeitsrechnung: von Riese. Populäre Astronomie; Ueber die Reduction der scheinbaren Fixsternörter; Praktisch-astronomische Uebungen: Argelander. Uebungen des mathematischen Seminar: Lipschitz.

Naturwissenschaften.

Einleitung in die allgemeine Naturgeschichte: Troschel. Elementarphysik: Wüllner. Elemente der physischen Optik; Theorie der Interferenz-Erscheinungen: Dr. Ketteler. Physik des menschlichen Auges; Wärmelehre in experimenteller und mathematischer Behandlungsweise; Arbeiten im physikalischen Laboratorium: Wüllner. Meteorologie: Radicke. Philosophische Grundlagen der modernen chemischen Theorien: Kekulé. Principien der technischen Chemie: Dr. Rieth. Experimentalchemie: Kekulé. Analytische Experimentalchemie: Bischof. Anorganische Chemie; Elektrochemie; Physikalisch-chemische Uebungen: Landolt. Praktische Uebungen im chemischen Institut: Kekulé und Landolt. Chemisches Praktikum: Mohr. Repetitorium der Chemie: Dr. Rieth. Technologie: Bischof. Toxicologie: Mohr. Geologie: Nöggerath, Mohr, Dr. von Lasaulx. Ausgewählte Stücke aus der Geologie: Bischof. Die Zoophyten in Rücksicht auf Zoologie und Geologie: Dr. Schlüter. Ueber die vorweltlichen Pflanzen und Thiere: Dr. Andrä. Geognosie: Dr. Schlüter. Geognosie Deutschlands: Dr. von Lasaulx Mineralogie: vom Rath. Pharmaceutische Mineralogie: Mohr. Krystallographie: vom Rath und Dr. Schlüter. Bergwerksverwaltung: Nöggerath. Pharmaceutische Zoologie: Troschel. Specielle Botanik, besonders Kryptogamen; Pflanzenphysiologie; Botanische Pharmakognosie; Die Befruchtung und Entwickelung der Pflanzen; Botanisch-mikroskopische Uebungen: Hanstein. Uebungen im naturwissenschaftlichen Seminar: Nöggerath, Bischof, Troschel, Hanstein.

Gymnastische Fertigkeiten.

Fechtkunst: Akademischer Fechtmeister Ehrich.

996. Vorlesungen
auf der
Königlich Preußischen theologischen und philosophischen Akademie zu Münster im Winterhalbjahr 1868/69.
Die mit einem * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.

Theologie.

*Apologetik des Christenthums und der Kirche; *Zweiter Theil der Dogmatik: Präl. Prof. Berlage. *Allgemeine Einleitung in die hh. Bücher des A. T.; *Spezielle Einleitung in die wichtigeren Bücher des A. T.; *Erklärung der wichtigeren Messianischen Weissagungen des A. T.; *Erklärung wichtiger und schwieriger Stellen des A. T.: Domkap. Professor Reinke. *Kirchengeschichte seit der Kirchenspaltung des 16. Jahrhunderts; *Canonisches Recht: Offizial-Rath Prof. Cappenberg. *Einleitung in die Pastoral-Theologie; erster Theil der practischen Anweisung für den Beichtvater; *Ueber die Behandlung der Pönitenten nach ihren besondern Klassen; *Homiletik: Domk. Prof. Püngel. *Erklärung des Evangeliums nach Johannes; *Allgemeine und spezielle Einleitung ins N. T.; *Religionswissenschaft: Prof. Bisping. *Die allgemeine Moral-Theologie; *Die Fortsetzung der speziellen Moraltheologie; über die Gottes-Verehrung und die sittlichen Tugenden; *Die dogmatische Lehre von den hh. Sakramenten mit besonderer Berücksichtigung ihrer ethischen Seite: Prof. Schwane. *Einleitung in die Moral; *Ueber den Dekalog und die Kirchengebote; *Dogmatik; *Ueber den Beruf zum geistlichen Stande: Prof. Friedhoff. *Biblische Archäologie; *Erklärung der Psalmen; *Grammatische Erklärung des Koheleth: Lic und Dr. phil. Rohling.

Philosophie.

*Geschichte der antiken Philosophie; Psychologie; Logik: Prof. Stöckl. *Ueber Wissen und Glauben; Geschichte der neuern Philosophie von Carteſius bis auf die Gegenwart: Prof. Schlüter. *Geschichte der Griechisch-Römischen Philosophie; Psychologie; Logik und Noetik: Dr. Hagemann.

Mathematik.

*Mathematische Uebungen; *Populäre Astronomie; Analysis der algebraischen Functionen und combinatorische Analysis; Sphärik und sphärische Trigonometrie; Sphärische Astronomie. Berechnung der Sonnen- und Mond-Finsternisse: Prof. Heis.

Naturwissenschaften.

*Ueber die Wärme; Experimental-Chemie: Prof. Hittorf. *Systematische Botanik; Systematische Naturgeschichte; Anthropologie; Practische Uebungen: Prof. Karsch. *Fortsetzung der Mineralogie; Geognosie, erster Theil: Die Petrographie: Prof. Hosius. *Anatomie und Physiologie der Gewächse, verbunden mit mikroskopischen Demonstrationen; Ueber Entwickelungsgeschichte der Pflanzen; Repetitorium und Examinatorium der allgemeinen und speziellen Botanik: Prof. Nitschke. *Käferlehre; *Ueber die schädlichen Insecten unserer Gegend; Ueber die Teleologie der Natur: Dr. Altum.

Geschichte.

*Allgemeine neuere Geschichte; Römische Geschichte: Prof. Rospatt. *Geschichte der französischen Revolution; Geschichte der alten Völker des Orients: Professor Niehues.

Philologie.

*Erklärung des Agamemnon des Aeschylus; *Erklärung der Phönissen des Euripides im philologischen Seminar; Geschichte der Griechischen Litteratur: Prof. Winiewski. *Die wichtigsten Regeln aus der Lateinischen Stilistik, verbunden mit Uebungen im Lateinschreiben; Die Menächmen des Plautus: Professor Langen. *Geschichte der Homerischen Poesie nebst Erklärung des ersten Gesanges der Ilias; Lateinische Grammatik: Prof. Schwerdt. *Fortsetzung der Lateinischen Litteraturgeschichte; Erklärung des zweiten Buchs der Episteln des Horaz: Dr. Parmet.

Deutsche Sprache und Litteratur.

*Erklärung der Nibelungen; Gothische Grammatik; Deutsche Uebungen: Prof. Storck.

Morgenländische Sprachen.

*Kurze Wiederholung der hebräischen Grammatik, verbunden mit Uebersetzung wichtiger Stellen aus dem Hebräischen; Arabische Grammatik in Verbindung mit Uebersetzung aus dem Arabischen: Professor Reinke. Sanskrit-Grammatik: Professor Storck. Hebräische Grammatik; *Hebräische Interpretations-Uebungen; *Chaldäische Grammatik nebst Erklärung der Chaldäischen Bestandtheile des A. T.; Hebräische Grammatik in kürzerer Fassung; *Zweiter Theil der vergleichenden Grammatik der indogerman. Sprachen (Formenlehre); *Altbaktrisch, verbunden mit Erklärung des Avesta: Prof. Bickell.

Neuere Sprachen.

*Italienisch; Geschichte der französischen Litteratur; Englisch (Fortsetzung); Boileau's Satiren: Dr. ten Brink.

Die Uebungen des philologischen Seminars leitet der Professor Winiewski.

Das Lesezimmer der Paulinischen Bibliothek ist Montags und Donnerstags von 10 bis 1 Uhr geöffnet; außerdem können Dienstags und Freitags in denselben Stunden, unter den bekannten gesetzlichen Bestimmungen, Bücher nach Hause mitgenommen werden.

Das akademische Lesezimmer ist für die Mitglieder täglich zu den festgesetzten Stunden geöffnet.

Das zoologische und mineralogische Museum und der botanische Garten werden bei den Vorlesungen benutzt, und steht außerdem den Studirenden der Zutritt zu diesem täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenen nach mit den Directoren derselben genommener Rücksprache offen. Ebenso das chemische Laboratorium, das physikalische Cabinet, der mathematisch-astronomische Apparat, das Normal-Herbarium und die Sammlung anatomischer Präparate.

Die Turnübungen werden unter Leitung des Vorstandes des akademischen Turnvereins in der städtischen Turn-Halle gehalten.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 15. Oktober festgesetzt.

997. Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Winter-Semester 1868/69 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königl. landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1. Professor Dr. Thaer:
   a. Die Grundsätze des landwirthschaftlichen Kredit- und Versicherungswesens: Dienstags von 5—6 Uhr — **publice.**
   b. Die landwirthschaftliche Thierproduktion: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5 Uhr — **privatim.**
   c. Colloquien über ausgewählte Abschnitte von dem praktischen Betriebe der Landwirthschaft: Freitags von 5—6 Uhr — **privatissime** und unentgeltlich.

   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
2. Professor Dr. Eichhorn:
   a. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — **privatim.**
   b. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaus und der Thierzucht: Montags, Dienstags und Freitags von 10—11 Uhr — **privatim.**
   c. Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — **privatim.**

   Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
3. Professor Dr. Karl Koch:
   Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit Demonstrationen im landwirthschaftlichen Museum: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr — **privatim.**

   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
4. Professor Dr. Karsten:
   a. Unterweisung im Gebrauche des Mikroskops: Freitags von 12—1 Uhr — **publice.**
   b. Die Grundzüge der Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Dienstags und Freitags von 6—7 Uhr — **privatim.**
   c. Anleitung bei anatomisch-physiologischen Untersuchungen: Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Sonnabends von 12—1 Uhr — **privatim.**

   Lehrsaal zu b im Universitätsgebäude, zu a und c im physiologischen Institute, Cantianstr. 4. — Anmeldungen zu a in der Universitäts-Quästur, zu b und c in der Instituts-Quästur.
5. Dr. Gerstäcker:
   Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr — **publice.**

   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
6. Professor Manger:
   Landwirthschaftliche Baukunde: Sonnabends von 4—6 Uhr — **publice.**

   Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
7. Dr. Spinola:
   Ueber die Krankheiten der Hausthiere: Montags, Mittwochs und Sonnabends von 9—10 Uhr — **publice.**

   Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstr. 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
8. Lehrer der Thierheilkunde Müller:
   Allgemeine Physiologie mit besonderer Berücksichtigung der Ernährung der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen: Mittwochs und Freitags von 12—1 Uhr und Mittwochs und Sonnabends von 3—4 Uhr — **publice.**

   Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
9. Dr. Stahlschmidt:
   Die landwirthschaftlichen Gewerbe: Donnerstags von 9—11 Uhr — **publice.**

   Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
10. Stadtgerichtsrath Keyßner:
    Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Dienstags und Sonnabends von 12—1 Uhr — **publice.**

    Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
11. Garten-Inspektor Bouché:
    Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern: Mittwochs von 4—6 Uhr — **publice.**

    Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
12. Ingenieur Petzold:
    Die Grundzüge der Maschinen-Mechanik; die Maschinen und Geräthe der Landwirthschaft: Mittwochs und Sonnabends von 6—7 Uhr — **publice**

    Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
13. Ingenieur Fegbeutel:
    Bodenkunde: geognostisch-agronomische Darstellung des norddeutschen Schwemmlandes, nebst Anleitung zur Aufnahme von agrono-

mischen Karten: Dienstags und Freitags von 3—4 Uhr — privatim.

Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14. Dr. Hartmann:

a. Schafzucht: Montags und Donnerstags von 3—4 Uhr — publice.

b. Wollkunde, verbunden mit Demonstrationen und Unterweisungen im Bonitiren der Schafe: Montags und Donnerstags von 12—1 Uhr — privatim.

Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Außer diesen, für die der Landwirthschaft befliſſenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchem der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, Nationalökonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Königl. Universität am 15. Oktober 1868. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Professor Dr. Eichhorn, Behrenstraße Nr. 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königl landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstraße Nr. 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königl. landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer Nr. 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des Königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße Nr. 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Kuratorium.

998. Verzeichniß

der Vorlesungen, praktischen Übungen und Erläuterungen auf der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Proskau in Schlesien im Winter-Semester 1868/69.

Beginn am 15. Oktober.

I. Philosophische Propädeutik (Psychologie): Prof. Dr. Heinzel

II. Wirthschaftslehre: National-Oekonomie (Allgemeiner Theil); Steuerlehre, mit besonderer Berücksichtigung der die Landwirthschaft betreffenden Steuern; Ländliches Polizeiwesen, die Kreis-, Provinzial- und Staatsverfassung, sowie die für den Landwirth wichtigen Bestimmungen des öffentlichen Rechts: Gerichts-Assessor Dr. Schönberg.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen:

A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre: Gütertaxation und Ertragsanschläge: Professor Dr. Blomeyer. Landwirthschaftliche Buchführung: Rechnungsrath Schneider. Anleitung zur Verschönerung der Landgüter: Garten-Inspector Hannemann.

B. Aus dem Gebiete der Productionslehre: Schafzucht und Wollkunde; Unterweisung im Klassifiziren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle: Director Settegast. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau: Prof. Dr. Blomeyer. Spezieller Pflanzen- und Wiesenbau: Administrator Schnorrenpfeil. Gemüse-, Hopfen- und Weinbau; Obstbenutzung: Garten-Inspector Hannemann. Landwirthschaftliche Fütterungslehre: Professor Dr. Lehmann. Pferdezucht und Pferdehandel: Dr. Dammann. Rindviehzucht: Professor Dr. Blomeyer. Schweinezucht: Dr. Dammann.

IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen: Forsttaxation und Forstbenutzung: Oberförster Wagner.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: Unorganische Experimental-Chemie; Thier-Chemie; Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Prof. Dr. Krocker. Experimental-Physik (Mechanik, Wärmelehre) und Meteorologie: Dr. Pape. Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen: Prof. Dr. Heinzel. Physiologie der Hausthiere; Allgemeine Zoologie: Dr. Hensel.

VI. Landwirthschaftliche Technologie: Professor Dr. Lehmann.

VII. Thierheilkunde: Anatomie der Hausthiere; Veterinär-klinische Demonstrationen; Hufbeschlagkunde; Geburtshülfe mit Uebungen am Phantom: Dr. Dammann.

VIII. Aus der Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde: Baurath Engel.

IX. Mathematik: Dr. Pape.

Lehrhülfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhülfsmittel dienen:

Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station, von dem Lehrer der Landwirthschaft und dem Lehrer der Chemie geleitet;

Der botanische Garten;

Das pomologische Institut und das Arboretum;

Die Anatomie;
Das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet;
Das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen;
Das zoologische Cabinet;
Die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bayrischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhülfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Juli 1868.

Der Director, Landes-Oekonomie-Rath
Settegast.

999. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunden für die zu dem konsolidirten Bergwerke Kleiner Jakob gehörenden Einzelfelder Kleiner Jakob und Hortense bei Aßlar mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Riemann zu Wetzlar zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 22. Juli 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungantrages vom 1. Dezember 1865 wird der Firma Schulz & Wehrenbold zu Justushütte bei Gladenbach, an Stelle des in der angeheften Verleihungsurkunde vom 5. Juni 1859 bezeichneten, zum konsolidirten Eisenerzbergwerke Kleiner Jakob gehörenden Feldes Kleiner Jakob, das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Aßlar und Werdorf, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde,

welches einen Flächeninhalt von 161,161 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 22. Juli 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 1. Dezember 1865 wird der Firma Schulz & Wehrenbold zu Justushütte bei Gladenbach, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 31. Juli 1861 bezeichneten, zum konsolidirten Eisenerzbergwerke Kleiner Jakob gehörenden Feldes Hortense, das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Aßlar und Werdorf, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 279,155⁰/₁₀ Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 22. Juli 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1000. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunden für das zu dem konsolidirten Bergwerke Sonntag gehörende Einzelfeld Goldenes Roß und für das zu dem konsolidirten Bergwerke Bonin gehörende Einzelfeld Bonin mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Riemann zu Wetzlar zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 18. Juli 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 20. Dezember 1865 wird dem Bergwerksbesitzer Theodor Stein zu Kirchen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 12. September 1856 bezeichneten, zum konsolidirten Eisen- und Manganerz-Bergwerke Sonntag gehörenden Feldes Goldenes Roß, das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Aßlar, Werdorf und Bechlingen, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 335,859 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y, Z, A', B', C', D', E', F', G', H', I', K', L', M', N', O', P'** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 22. Juli 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 20. Dezember 1865 wird dem Bergwerksbesitzer Theodor Stein zu Kirchen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 25. Januar 1860 bezeichneten, zum konsolidirten Eisenerzbergwerke Bonin gehörenden Feldes Bonin, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Werdorf, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 50,747 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 22. Juli 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1001. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Spitz bei Breitenbach, Kelloch und Petersberg bei Bechlingen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 24. Juli 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 6. Oktober 1866 wird dem Steuerinspektor Heinrich Felthaus zu Wetzlar unter dem Namen Spitz das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Breitenbach, Cölschhausen, Werdorf, Bechlingen, Oberlemp und Niederlemp, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 444,991 Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **F, G, I, H'', I', K', L', M', N', O', P', Q** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. Juli 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. Dezember 1865 wird dem Steuerinspektor Heinrich Felthauß zu Wetzlar unter dem Namen Kelloch das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Bechlingen, Werdorf, Aßlar und Breitenbach, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 321,614 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T nach Außen und mit den Buchstaben U, V, W, X, Y, Z, A', B', C', D', E', F', G', H' nach Innen bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 24. Juli 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 29. Januar 1868 wird dem Steuerinspektor Heinrich Felthauß zu Wetzlar unter dem Namen Petersberg das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Bechlingen, Oberlemp, Niederlemp und Breitenbach, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 499,720⁷/₉ Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben R', S', T', U', V', W', X', Y,' Z', A", B", C", N', M', L' bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 22. Juli 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1002. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Fröhlich und Königsthal bei Heisterberg, Burgwald bei Leun und Vorbei bei Ehringshausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 22. Juli 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs

Auf Grund der Muthung vom 10. November 1865 wird dem Bergwerksbesitzer Carl Kinzenbach zu Wetzlar unter dem Namen Fröhlich das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Heisterberg, Leun und Niedernbiel, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 479,466 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 22. Juli 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 10. November 1865 wird dem Bergwerksbesitzer Carl Kinzenbach zu Wetzlar unter dem Namen Königsthal das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Heisterberg, Ehringshausen und Dillheim, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 466,605 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben D, I', K', L', M', N', O', P', Q', R', S', T', U', V', W', X' bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 22. Juli 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. November 1865 wird dem Bergwerksbesitzer Carl Kinzenbach zu Wetzlar unter dem Namen Burgwald das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Leun, Heisterberg, Ehringshausen und Obernbiel, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 425,100 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E, F, G, G², α, β, γ, δ, ε, ζ, η, ϑ, ι, κ, λ, μ, C², H, I, T, U, V, W, X, Y, Z, A', B', C', D', E', F', G', Z, H' bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 22. Juli 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. November 1865 wird dem Bergwerksbesitzer Carl Kinzenbach zu Wetzlar unter dem Namen Vorbei das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Ehringshausen, Obernbiel und Berghausen, im Kreise Wetzlar, Re-

gierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 427,435½ Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben H', I', V', W', X', Y', Z', A", N', B", C", D", E", F", G", H", I", K", L", M", N", O", P", Q", R", S", T", U", U, V, W, X, Y bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 22. Juli 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

1003. Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat der von der Kreissynode Altenkirchen getroffenen Wiederwahl des Pfarrers Doll zu Kirchen zu ihrem Assessor die Bestätigung ertheilt.

1004. Der bisherige Candidat des höheren Schulamts Dr. Alfred Nehring ist vom 1. Oktober d. J. ab zum ordentlichen Lehrer bei dem Gymnasium zu Wesel ernannt worden.

1005. Der Regierungs-Referendar Dr. Königs ist von der Regierung zu Cöln an die Regierung zu Coblenz übergetreten.

1006. Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Herschbach im Kreise Adenau, Mathias Joseph Zeyen, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

1007. Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Müllenbach im Kreise Adenau, Wilhelm Kirschbaum, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

1008. Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Pomster, Joh. Nikol. Cläsgen, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

1009. Der bisherige provisorische Lehrer an der evangelischen Schule zu Hüllenberg, Peter Litz, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

1010. Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Niederweiler im Kreise Mayen, Peter Joseph Degen, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

Patente.

1011. Das dem Schlosser und Maschinenbauer Paul Funk, früher zu Düsseldorf, gegenwärtig zu Duisburg, unter dem 29. Dezember 1866 ertheilte Patent

> auf ein nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkanntes dreifach schließendes Riegelschloß,

ist aufgehoben.

1012. Dem Kaufmann Herrn J. P. Serres in Elberfeld ist unter dem 7. August 1868 ein Patent

> auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung für Stecknadel-Maschinen zur Herstellung der Köpfe an Nadeln und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1013. Das dem Hauptmann a. D. Eduard Schultze in Potsdam unter dem 27. Juli 1863 ertheilte Patent

> auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes Verfahren zur Anfertigung eines Schießpulvers, so weit es als neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist auf fernere fünf Jahre, vom 27. Juli 1868 an gerechnet, verlängert worden.

1014. Das dem Techniker Ed. Kunz zu Berlin unter dem 9. Juli 1867 ertheilte Patent

> auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Zündnadelgewehr mit Hinterladung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist aufgehoben.

1015. Das dem Königlich bayerischen General-Directions-Rathe Carl Erter zu München unter dem 25. Juni 1867 ertheilte Patent

> auf einen Fahrgeschwindigkeitsmesser für Eisenbahnfahrzeuge, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung,

ist aufgehoben.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 39 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin in Coblenz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 35. Ausgegeben Donnerstag, den 27. August 1868.

Gesetz-Sammlung.

1016. Das am 22. August 1868 ausgegebene 55. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7174 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Hessen, in Betreff der Herstellung der Eisenbahnen von Gießen nach Gelnhausen, von Gießen nach Fulda und von Hanau nach Friedberg. Vom 12. Juni 1868.

Nr. 7175 den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juli 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Zauch-Belzig, Regierungsbezirk Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Golzow über Michelsdorf, Lehnin, Göhlsdorf und Plötzin bis zum Anschluß an die Berlin-Magdeburger Staatsstraße bei Plessow, 2) von Brück nach Beelitz, unter gleichzeitiger Aufhebung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Februar 1864 für die Straßen von Brück über Claistow nach Baumgartenbrück und von Claistow nach Lehnin bewilligten Rechte.

Nr. 7176 das Statut für den Meliorationsverband des oberen Lebabruchs im Kreise Lauenburg. Vom 31. Juli 1868.

Nr. 7177 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Allgemeine Berliner Omnibus-Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actiengesellschaft. Vom 15. August 1868.

Bekanntmachungen des Königl. Consistorii.

1017. Der zweite Pfarrer und Lehrer Friedrich Spieker zu Castellaun ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Lausersweiler ernannt worden. Die dadurch erledigte zweite Pfarr- und Lehrerstelle zu Castellaun wird demnächst in Gemeinschaft mit der Königl. Regierung hierselbst durch uns wieder besetzt werden. — Meldungen um dieselbe werden wir bis 6. September c. annehmen.

Coblenz, den 15. August 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

1018. In unserer Bekanntmachung vom 15. Juli d. J. (Nro. 30 und 33 d. Bl.), betreffend Auseinandersetzungssachen (Nro. 873 und 958), muß es ad 2 heißen statt: „evangelischen Pfarrei Oberlahr" „katholischen Pfarrei Oberlahr."

Coblenz, den 20. August 1868.

1019. Ueber die Gemeinde Schauren (Kreises Zell) ist wegen Ausbruchs der Räudekrankheit unter den Schafen die Ortssperre in Bezug auf den Verkehr mit Wollvieh verhängt worden.

Coblenz, den 17. August 1868.

1020. Die nach unserer Bekanntmachung vom 11. Januar c. (Amtsblatt für 1868 Nr. 3) über die Gemeinde Laudert (Pfälzisch), Kreises St. Goar, wegen Ausbruchs der Schafräude verhängte Ortssperre ist wieder aufgehoben worden.

Coblenz, den 22. August 1868.

1021. Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hiermit, was folgt:

§ 1. Die Eigenthümer oder Pächter von solchen Waldparzellen im gebirgigen Terrain, welche von einer Eisenbahn-Linie berührt oder durchschnitten werden, sind gehalten, jedesmal, wenn sie in denselben nach der Bahnseite zu Holz fällen lassen wollen, mindestens acht Tage vorher direct oder durch den Bürgermeister der betreffenden Eisenbahn-Verwaltung hiervon Anzeige zu erstatten, damit diese in der Lage ist, die zur Sicherung des Bahn-Betriebs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 2. Das gefällte Holz, die Lohrinde ꝛc. muß an geeigneter Stelle sorgfältig und sicher gelagert resp. aufgestapelt werden, damit jede Gefahr des Herabfallens auf die Eisenbahn vermieden werde.

§ 3. Der Transport des gefällten Holzes, der Lohrinden ꝛc. hat über die vorhandenen Paralleiwege und Bahn-Uebergänge zu erfolgen. Insoweit für einzelne Parzellen keine Verbindungs- resp. Parallelwege vorhanden sein möchten und das Holz ꝛc. deshalb durch sogenannte Schleifen auf den Bahnkörper gestürzt werden muß, resp. der Transport nicht über die öffentlichen Bahnübergänge erfolgen kann, darf letzterer mit Zustimmung der Eisenbahn-Verwaltung an sonst dem Publikum nicht zugänglichen Stellen über die Bahngeleise bewirkt werden. Die Eigenthümer, Pächter oder Arbeiter haben zu dem Ende dem Bahnmeister der betreffenden Strecke stets 24 Stunden vorher specielle Mittheilung zu machen, und dessen Anordnungen in allen Punkten Folge zu leisten, namentlich in Betreff der Stelle, wo, und der Zeit, wann die Benutzung der Bahn zu gedachtem Zwecke ohne Gefahr geschehen kann; auch haben dieselben stets für sofortige Wegschaffung des Hol-

zes ꝛc. von dem Bahngeleise Sorge zu tragen. Zur Nachtszeit oder wenn durch Nebel die freie Aussicht behindert wird, ist ein derartiger Transport von Gehölz über die Bahn überhaupt unzulässig. Holzstämme von mehr als 5 Zoll Stärke dürfen in keinem Falle auf den Bahnkörper gestürzt werden. Zu deren sicherem Transport hat der Eigenthümer besondere Vorkehrungen zu treffen und sich hierüber mit dem betreffenden Bahnmeister zu verständigen.

§ 4. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße von 3 bis zu 10 Thalern oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Coblenz, den 18. August 1868.

1022. Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat durch Erlaß vom 26. Mai d. J. im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die Abhaltung einer Collecte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz für die evangelische Gemeinde zu Oberwinter zur Aufbringung der Kosten Behufs Erwerbung eines Pfarrhauses genehmigt, und ist der Termin für die Einsammlung dieser Collecte auf den 11. Sonntag p. Trinit., den 23. August, durch das Königl. Consistorium anberaumt worden. Die aufkommenden Beträge sind an die betreffenden Steuerkassen und von diesen mit der Abrechnung pro September an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Einsendung der Ertrags-Nachweisungen durch die Herren Landräthe erwarten wir bis zum 15. September.

Coblenz, den 18. August 1868.

1023. Die katholische Lehrerstelle zu Ruitsch im Kreise Mayen, mit welcher ein Einkommen von 180 Thalern neben Wohnung und Brennmaterial für den Privatgebrauch des Lehrers verbunden ist, ist zu besetzen. Bewerbungen um dieselbe sind unter Beifügung der Zeugnisse bis zum 15. September c. an den Herrn Schulinspector, Pfarrer Kiesgen zu Hatzenport, zu richten.

Coblenz, den 19. August 1868.

1024. Die Kaufleute Baring Brothers & Comp. und die Rheder und Schiffsmakler Phillipps Schaw & Lowther zu London haben die ihnen Seitens des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentlichen Arbeiten unterm 27. September 1851 ertheilte Concession zur Beförderung von Auswanderern niedergelegt.

Indem wir dieses Behufs Zurückzahlung der dafür gestellten Kaution zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden gemäß § 14 des Reglements vom 6. September 1853 (Beilage zu Nro. 39 des Amtsblatts de 1853) alle diejenigen, welche etwa Ansprüche aus der Geschäftsführung der Eingangs gedachten Herren erheben zu können glauben, hiermit aufgefordert, solche binnen zwölf Monaten von heute an bei uns anzumelden.

Coblenz, den 20. August 1868.

1025. Dem Philipp Kohlhaas jun. zu Mayen, als bestellter Unteragent des C. Behmer zu Berlin — letzterer als Generalagent der Firma Fischer & Behmer zu Bremen, — ist von uns die Concession ertheilt worden, Auswanderungs-Verträge nach Nordamerika — mit Ausschluß von Californien — Canada und Australien über den Hafen von Bremen zu vermitteln.

Coblenz, den 22. August 1868.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

1026. Bestimmungen über das Studium in den militairärztlichen Bildungs-Anstalten; die Bedingungen und den Modus der Aufnahme in dieselben.

In Berlin bestehen zwei militairärztliche Bildungs-Anstalten: das Königliche medicinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut und die Königliche medicinisch-chirurgische Akademie für das Militair. Beide Anstalten gewähren kostenfreien theoretischen und praktischen Unterricht in allen Zweigen der Heilkunde, sowie in deren Anwendung auf militairische Verhältnisse (Kriegs-Heilkunde) nach einem bestimmten Studienplane.

Das Studium währt vier Jahre, wie das an der Universität, und berechtigt unter den nämlichen Bedingungen — Absolvirung der vorgeschriebenen Fakultäts- und Staats-Prüfungen — zur ärztlichen Praxis.

Die Studirenden beider Anstalten werden kostenfrei von dem jedesmaligen Dekane der Akademie immatrikulirt. Sie sind gleich berechtigt zur Theilnahme an allen, durch die Anstalten gebotenen Bildungsmitteln, zu denen namentlich auch Repititions-Curse, Bibliothek und Sammlungen, militair-gymnastischer Unterricht gehören.

Das Friedrich-Wilhelms-Institut gewährt außerdem jedem Zöglinge für die Dauer der Studienzeit freie Wohnung (incl. Heizung und Licht) und eine monatliche Unterstützung von zehn Thalern.

Das Beneficium der freien Wohnung wird auch älteren Studirenden der Akademie zu Theil, soweit es die Räumlichkeit der vorgenannten Anstalt gestattet.

Nach Ablauf der Studienzeit werden die Zöglinge beider Anstalten als Unterärzte in der Armee angestellt — während des Friedens zunächst in solchen Garnisonen, welche Gelegenheit zur Absolvirung der medicinischen Staatsprüfungen bieten.

Mit dem Tage der Anstellung als Unterarzt beginnt für die Zöglinge beider Anstalten die Ableistung ihrer allgemeinen (einjährigen) Dienstpflicht, an welche sich für die genossene Auebildung eine besondere anschließt (§. 11).

Die Competenzen und die dienstliche Stellung der Unterärzte, so wie die für die Zöglinge beider Anstalten durchaus gleiche weitere Laufbahn in der Armee sind durch die Allerhöchste „Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Corps vom 20. Februar 1868“ (Berlin, Verlag von A. Bath) geregelt.

Die Aufnahmen in beide Anstalten erfolgen am 15. April und am 15. October jeden Jahres.

Bedingungen der Aufnahme.

1) Geburt oder Naturalisation in den Staaten des Norddeutschen Bundes oder dem Großherzogthum Hessen.

2) Alter nicht über 21 Jahre.

3) Besitz des Zeugnisses der Reife für Universitäts-Studien von einem Gymnasium der ad 1 bezeichneten Staaten.

4) Nachweis der körperlichen und geistigen Qualifikation zum militairärztlichen Berufe.

5) Verpflichtung des Vaters oder des Vormundes, dem Aspiranten für die Studienzeit außer Kleidung monatlich wenigstens acht Thaler, wofern er in das Friedrich-Wilhelms-Institut, wenigstens zwanzig Thaler, wofern er in die Akademie aufgenommen wird, zu seinem Lebensunterhalte, sowie die Behufs der Promotion und zu den Fakultäts- und Staatsprüfungen erforderlichen Geldmittel (circa 300 Thlr.) zu gewähren, resp. ausreichend sicher zu stellen.

Die zum Lebensunterhalte nöthigen Geldmittel sind für die Zöglinge beider Anstalten in viertel- oder halbjährigen Raten an die Kasse des Friedrich-Wilhelms-Instituts **praenumerando** einzuzahlen und werden durch den Rendanten der Kasse in monatlichen Raten den Studirenden ausgezahlt.

6) Verpflichtung des Aspiranten, für jedes Studienjahr zwei Jahre, wofern er in das Friedrich-Wilhelms-Institut, ein Jahr, wofern er in die Akademie aufgenommen wird, im stehenden Heere als Arzt zu dienen gegen Empfang der, der erdienten Charge zustehenden Competenzen (s. Allerhöchste Verordnung vom 20. Februar 1868).

Wenn ein Zögling vor Ablauf der Studienzeit ausscheidet, so wird er den resp. Militair-Ersatz-Commissionen überwiesen, um seiner allgemeinen Militairpflicht zu genügen.

Setzt ein solcher das medizinische Studium anderweitig fort, so hat er nach erlangter Approbation außer der allgemeinen Dienstpflicht noch die besondere, für die in einer der Anstalten genossene Ausbildung durch ärztlichen Dienst im stehenden Heere abzuleisten. Dabei wird eine Studienzeit unter sechs Monaten gar nicht, ein Zeitraum von sechs Monaten und darüber für ein volles Jahr gerechnet.

7) Verpflichtung des Aspiranten, den für die Anstalten geltenden Bestimmungen und Anordnungen der Direktion unbedingt Folge zu leisten.

Die Zöglinge der Anstalten stehen unter der Militair-Gerichtsbarkeit und unter der Disciplinar-Strafgewalt der Direction.

Modus der Aufnahme.

1) Die Anmeldung eines Aspiranten wird erst angenommen, wenn derselbe ein Jahr lang die erste Klasse eines Gymnasiums besucht hat, muß aber innerhalb des, diesem Termine folgenden Vierteljahrs erfolgen.

Spätere, oder gar erst nach bestandener Maturitäts-Prüfung geschehende Anmeldungen werden nur für die Akademie angenommen und finden nur Berücksichtigung, sofern nach der Concurrenz der rechtzeitig Angemeldeten Vakanzen bleiben.

2) Die Anmeldung ist von dem Vater oder dem Vormunde unter ausdrücklicher Bezeichnung der Anstalt, in welche die Aufnahme gewünscht wird, schriftlich an den General-Stabsarzt der Armee zu richten.

Beizufügen sind: a. der Geburtsschein; b. der Impfschein; c. ein ärztliches Gesundheits-Attest; d. ein über Anlagen, Führung, Fleiß, die Dauer des Besuchs der Prima und den wahrscheinlichen Termin der Universitäts-Reife sich äußerndes Schulzeugniß; e. die Erklärung des Anmeldenden, daß sowohl er selbst, wie der Angemeldete Willens und im Stande sei, die vorstehend ad 5—7 bezeichneten Aufnahme-Bedingungen zu erfüllen.

3) Hierauf erfolgt die Bescheidung, ob der Aspirant zur Vorprüfung zugelassen wird oder nicht, ersteren Falles zugleich die Weisung über Zeit und Ort der Vorprüfung.

4) Die Vorprüfungen finden Mitte April und Mitte Oktober jeden Jahres durch zu dem Behufe ernannte Commissionen von Militair-Aerzten im Divisions-Stabs-Quartiere des Divisions-Bezirkes statt, welchem der zeitige Aufenthaltsort der resp. Aspiranten angehört.

Für die in Berlin und in der Provinz Brandenburg wohnenden Aspiranten geschieht die Vorprüfung in Berlin durch eine von der Direction der Anstalten bestimmte Commission.

Die Gestellung zur Vorprüfung bietet Gelegenheit, die körperliche Qualification des Aspiranten für den militairärztlichen Dienst festzustellen.

In den Vorprüfungen hat der Aspirant einen deutschen Aufsatz, einen lateinischen Aufsatz über ein geschichtliches Thema und seinen Lebenslauf (nach vorgeschriebenem Schema) in deutscher und in französischer oder englischer Sprache unter Controlle der Commission zu bearbeiten.

Die Vorprüfung dauert drei Tage. Die Bewerber haben sich — gemäß der erhaltenen Weisung — auf eigene Kosten nach dem Prüfungsorte zu begeben und für ihren Unterhalt daselbst Sorge zu tragen.

5) Von den zur Vorprüfung nicht erscheinenden Aspiranten wird angenommen, daß sie auf die Bewerbung um Aufnahme verzichten.

Im Falle der Behinderung durch Krankheit oder andere triftige Gründe, welche sofort und gehörig belegt angemeldet wurden, wird die nachträgliche Prüfung veranlaßt.

6) Von dem Ausfalle der Vorprüfung ist die Zulassung der einzelnen Aspiranten zur Concurrenz um die Aufnahme abhängig. Der Vater oder der Vormund erhält darüber Nachricht und im Falle der Zulassung die Aufforderung, seiner Zeit das erlangte Zeugniß der Reife im Original oder in beglaubigter Abschrift an den General-Stabsarzt einzusenden.

Die Einsendung des Reife-Zeugnisses muß für den Aufnahme-Termin im April bis zum 1. April, für den im October bis zum 1. October erfolgen. Unterbleibt

dieselbe, ohne daß rechtzeitig der Grund der Verspätung angemeldet ist, so wird angenommen, daß der Aspirant die Maturitäts-Prüfung nicht bestanden oder auf die Concurrenz verzichtet habe.

7) Nach dem aus der Vorprüfung und dem Zeugnisse der Reife sich ergebenden Grade der Qualifikation wird zunächst von den Bewerbern für jede der Anstalten die nach den Etat-Verhältnissen zulässige Anzahl zur Aufnahme designirt.

Bleiben darnach Vakanzen für die Akademie, so wird den hinreichend qualificirten Concurrenten, welchen die Aufnahme in das Friedrich-Wilhelms-Institut versagt werden mußte, darüber Mittheilung gemacht, um ihnen Anlaß zu bieten, sich darüber zu erklären, ob sie in die Akademie einzutreten wünschen und die Bedingungen der Aufnahme in diese Anstalt zu erfüllen Willens und im Stande sind.

8) Die zur Aufnahme Designirten, resp. Vater oder Vormund erhalten die erforderlichen Weisungen über Ausfertigung der, die eingegangenen Verpflichtungen betreffenden Reverse, sowie über Zeit und Ort der persönlichen Gestellung zum Eintritte in die Anstalten.

Eine Beihülfe oder Entschädigung für die Kosten der dazu erforderlichen Reise nach Berlin wird selbst dann nicht gewährt, wenn sich bei der Gestellung ergeben sollte, daß die bei der Vorprüfung constatirte körperliche Qualifikation inzwischen so beeinträchtigt wurde, daß der Eintritt nicht zulässig ist.

Berlin, den 6. Juni 1868.

Der General-Stabsarzt der Armee und Chef des Militair-Medizinal-Wesens.

1027. Im Verfolg der Bekanntmachung vom 2. Januar d. J., den Verkehr mit Spielkarten betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nach einer Mittheilung des Königlich Bayerischen Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, bezüglich des Verkehrs mit Spielkarten in Bayern dort folgende Bestimmungen erlassen worden sind:

1. Die Einfuhr und Durchfuhr von Spielkarten aus andern Zollvereins-Staaten nach oder durch das rechtsrheinische Bayern unterliegt der Uebergangsschein-Controle.

In der bayerischen Rheinpfalz wird eine Stempelgebühr von Spielkarten nicht erhoben und ist daher auch bei Sendungen von Spielkarten dahin die Extrahirung von Uebergangsscheinen nicht erforderlich.

Die zum Verbleiben in Bayern rechts des Rheins eingehenden Spielkarten-Sendungen sind dem im Uebergangsscheine genannten Erledigungs-Amte vorzulegen, welches die Sendung zu revidiren, den Verschluß abzunehmen und den Uebergangsschein zu erledigen hat.

Die eingegangenen Spielkarten sind hierauf von dem Uebergangsschein-Erledigungsamte durch Vermittelung des betreffenden Haupt-Zoll-Amtes Behufs der Abstempelung an die als Kreis-Stempel-Aemter fungirenden Königl. Oberaufschlagämter, und zwar an dasjenige, in dessen Bezirk der Adressat sich befindet, zu übersenden, von welchem dieselben sodann gegen Erhebung der Stempelgebühr — insofern die letztere nicht schon bei dem Zollamte erhoben und an das Kreisstempel-Amt mit abgeliefert worden sein sollte — direkt dem Adressaten zugestellt werden.

2. Der Betrag der Stempelabgabe ist von dem Uebergangsschein-Extrahenten sicher zu stellen. Derselbe ist, wenn die Anzahl und Gattung der abzufertigenden Spielkarten durch spezielle Revision festgestellt ist, nach den nachstehend angegebenen Stempelsätzen zu bemessen, außerdem aber mit 1 Fl. für jedes Zollpfund des ermittelten Bruttogewichts zu berechnen.

3. Die in Bayern rechts des Rheins zur Anwendung gelangenden Stempelsätze für Spielkarten betragen:

a) bei den groben Sorten für jedes Spiel 4 Kr. und

b) bei den feinern Sorten für jedes Spiel 8 Kr.

4. Kompetent zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Sendungen von Spielkarten sind in Bayern die Haupt-Zoll-Aemter, dann die Neben-Zoll-Aemter 1. Klasse an der Grenze und die Neben-Zoll-Aemter im Innern.

Cöln, den 18. August 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.

1028. Bei den Personenposten zwischen Braunfels und dem dortigen Bahnhofe ist eine Haltestelle am Hause des Barriere-Empfängers Wagner im Mühlengrund eingerichtet worden.

Coblenz, den 18. August 1868.

Der Ober-Post-Director.

1029. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Eintracht bei Reichenstein mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Bielor zu Neuwied, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 24. Juli 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. März 1865 und des Umwandlungsantrages vom 9. November 1865 wird dem Schiffsbaumeister Peter Kriens zu Duisburg und dem Bäckermeister Johann Rasch II. daselbst unter dem Namen Eintracht das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Reichenstein und Oberähren, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,946 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. Juli 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1030. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunden für die Bergwerke Kinsky und Neuglück bei Werdorf und Leonhard II bei Breitenbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 22. Juli 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 13. November 1865 wird dem Herrn Fürsten Ferdinand zu Solms-Braunfels, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 14. März 1852 bezeichneten Geviertfeldes, unter dem Namen Kinsky das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Werdorf, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 41,412 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H, I** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 22. Juli 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 23. Dezember 1865 wird dem Herrn Fürsten Ferdinand zu Solms-Braunfels, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 26. Oktober 1851 bezeichneten Geviertfeldes, unter dem Namen Neuglück das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Werdorf, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 194,294 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 22. Juli 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 4. August 1865 wird dem Herrn Fürsten Ferdinand zu Solms-Braunfels, nachdem der Bevollmächtigte desselben sich den Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 unterworfen hat, unter dem Namen Leonhard II das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Breitenbach und Bechlingen, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 46,592 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 22. Juli 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1031. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Kupferberg bei Bremscheid mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Victor zu Neuwied, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 5. August 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 21. Dezember 1867 wird der Firma Jacobi, Haniel & Huyßen zu Gute Hoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen Kupferberg das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Bremscheid, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 5. August 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1032. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Erweiterungs- und Verleihungsurkunden für die Bergwerke Goldgrub bei Aßlar, Gilbert bei Ehringshausen, Nonne und Werdorf bei Werdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Situationsrisse gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 22. Juli 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Erweiterungsantrages vom 31. März 1866 wird dem Hörder Bergwerks- und Hütten-Verein zu Hörde, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 21. März 1860 bezeichneten Geviertfeldes, unter dem Namen Goldgrub das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Aßlar,

im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 214,546 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 22. Juli 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 12. Dezember 1867 wird dem Hörder Bergwerks- und Hütten-Verein zu Hörde unter dem Namen Gilbert das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Ehringshausen, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 18,225 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 22. Juli 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 20. Juni 1865 und des Erweiterungsantrages vom 31. März 1866 wird dem Hörder Bergwerks- und Hütten-Verein zu Hörde unter dem Namen Nonne das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Werdorf und Aßlar, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 125,664 $^{1}/_{4}$ Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 22. Juli 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs

Auf Grund der Muthung vom 13. Juli 1865 und des Erweiterungsantrages vom 31. März 1866 wird dem Hörder Bergwerks- und Hütten-Verein zu Hörde unter dem Namen Werdorf das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Werdorf, Berghausen und Ehringshausen, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 379,019 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 22. Juli 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1033. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Gustav bei Brodenbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Dunker zu Coblenz, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 23. Juli 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthungen vom 11. Mai und 15. Juli 1868 wird dem F. W. Hodde von Kiel bei Stockum mit $^{1}/_{4}$, dem F. Weber von Zeche Neu-Iserlohn bei Langendreer mit $^{1}/_{4}$, dem Gustav Best von Siegen mit $^{1}/_{4}$ und dem Louis Best von Freien, Diez bei Diez a. d. Lahn mit $^{1}/_{4}$ unter dem Namen Gustav das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Brodenbach, im Kreise St. Goar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 470,304 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Silber-, Kupfer- und Zinkerze und Schwefelkies nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 23. Juli 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1034. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunden für die Bergwerke Antonius und Cleopatra bei Niederölsen resp. Bergenhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 24. Juli 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 27. März 1866 und vom 11. Juli 1868 wird der Gewerkschaft des Bergwerks Antonius, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 10. März 1855 näher bezeichneten Längenfeldes, unter dem Na-

men Antonius das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Bergenhausen und Niederölsen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,996 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Zink- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. Juli 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 27. März 1866 und vom 11. Juli 1868 wird der Gewerkschaft des Bergwerks Cleopatra, an Stelle des in der angeheften Verleihungsurkunde vom 25. April 1860 näher bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Cleopatra das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Bergenhausen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,779 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben e, f, g, h bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Zink-, Kupfer- und Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. Juli 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1035. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Hirsch II bei Michelbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 24. Juli 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 27. März 1866 und vom 11. Juli 1868 wird der Gewerkschaft des Bergwerks Hirsch II, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 25. April 1860 näher bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Hirsch II das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Michelbach und Amteroth, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. Juli 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1036. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Eisenerz-Bergwerk Buchholz bei Niederraden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Victor zu Neuwied, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 5. August 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. September 1865 und der Erklärung vom 14. Oktober 1867 wird den Mitgliedern des Neuwieder Bergwerks-Vereins zu Neuwied, Rentner Cassius Piel zu Neuwied, Kaufmann Wilhelm Heinrich Buchholtz zu Heddesdorf, Kaufmann Johann Maria Heimann zu Cöln und den Erben des verstorbenen Kaufmanns Johann Baptist Heimann zu Bonn, unter dem Namen Buchholz das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Niederraden und Jahrsfeld, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 5. August 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1037. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunden für die Bergwerke Briestert und Anschluß bei Niederhonnefeld mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der gemeinschaftliche Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Victor zu Neuwied, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 7. August 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 10. Mai 1868 wird der Rheinischen Bergbau- und Hüttenwesen-Aktiengesellschaft zu Duisburg, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 29. Oktober 1833 bezeichneten gestreckten Feldes, unter dem Namen Briestert das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Niederhonnefeld, im Kreise Neuwied, Re-

gierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,685 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E, F, G, H, I, K, Q, R bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 7. August 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 10. Mai 1868 wird der Rheinischen Bergbau- und Hüttenwesen-Aktiengesellschaft zu Duisburg, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 23. Oktober 1857 bezeichneten gestreckten Feldes, unter dem Namen Anschluß das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Niederhonnefeld, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 22,582 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 7. August 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1038. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Bosquet bei Freusburg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 6. August 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 25. März 1868 wird dem Kaufmann Friedrich Ludwig Niemann zu Horst bei Steele unter dem Namen Bosquet das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Freusburg und Niederfischbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,894 1/2 Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld des Bergwerks Johann II Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6. August 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

1039. Der bisherige provisorische Lehrer an der evangelischen Schule zu Gemünden, Friedrich Schäfer, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

1040. Die bisherige provisorische Lehrerin an der katholischen Schule zu Wadenheim, Anna Moskopp, ist in ihrer Stelle definitiv bestätigt worden.

1041. Der einstweilige Verwalter der evangelischen Schulstelle zu Jeckenbach im Oberamtsbezirk Meisenheim, Carl Michel, ist zum Lehrer an der evangelischen Schule, sowie zum Küster, Organisten und Glöckner an der evangelischen Kirche daselbst definitiv ernannt worden.

1042. Der mit der einstweiligen Verwaltung der evangelischen Schulstelle zu Eichelhardt beauftragte Schulamts-Candidat Jakob Scherer ist zum Lehrer an der evangelischen Schule zu Unzenberg, im Kreise Simmern, provisorisch ernannt worden.

Patente.

1043. Dem Fabrikbesitzer H. F. Eckert in Berlin ist unter dem 18. August 1868 ein Patent

auf eine Pflugkarre in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1044. Dem Schlossermeister Carl Friedrich Eduard Mertens zu Magdeburg ist unter dem 19. August 1868 ein Patent

auf eine durch Modell und Zeichnung nachgewiesene Brems-Vorrichtung für Eisenbahnwagen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 40 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin in Coblenz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 36. Ausgegeben Donnerstag, den 3. September 1868.

Gesetz-Sammlung.

1045. Das am 27. August 1868 ausgegebene 28. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 156 die Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund. Vom 17. August 1868.

Nr. 157 die Ernennung des preußischen Konsuls Albert Eugen Friedrich Denso in Kurrachee, des preußischen, oldenburgischen, hamburgischen und bremischen Konsuls August Carl Gumpert in Bombay, des preußischen und oldenburgischen Konsuls Alfred Hasche in Penang, des bremischen Konsuls Johann Schmidt in Calcutta, des preußischen, hamburgischen und bremischen Konsuls Johann Heinrich Bandow in Bassein, des preußischen, oldenburgischen und bremischen Konsuls Johann Friedrich Wilhelm Niebuhr in Rangoon, des preußischen und bremischen Konsuls Carl Eduard Ferdinand von der Heyde in Singapore, des preußischen Konsuls John Louis Vanderspar in Point de Galle, des lübeckischen und bremischen Konsuls Carl Simon Poppe in Capstadt, des preußischen, mecklenburgischen, hamburgischen, bremischen und lübeckischen Konsuls Nathaniel Salomon in St. Helena, des preußischen Konsuls Alexander C. O. Trentowsky in St. Johns (Neu-Braunschweig), des preußischen Konsuls Bernard Cramer in Belize (Honduras), des preußischen, hamburgischen, lübeckischen und bremischen Konsuls Friedrich Arend Ebbeke in Kingston (Jamaika), des hamburgischen Konsuls Carl Friedrich Feez in Port of Spain (Trinidat), des hamburgischen Konsuls Friedrich August Krull in Wellington (Neu-Seeland), des hamburgischen Konsuls Henry Houghton in Dunedin (Neu-Seeland) zu Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 158 die Ernennung des bisherigen preußischen Gerichts-Assessors Dr. Carl Friedrich Johann Nerenz in Kairo, des bisherigen preußischen Vicekonsuls Wilhelm Duisberg in Chartum, des Kaufmanns Heinrich Bernhard Bronn in Port Said und des Kaufmanns Leopold Constantin Bronn in Suez zu Vice-Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 159 die Ertheilung des Exequatur als Königl. schwedisch-norwegischer Konsul Namens des Norddeutschen Bundes an Carl Johann Friedrich Rooth in Kiel.

Nr. 160 die Ernennung des bisherigen preußischen und bremischen Konsuls Ferdinand Schott in Gibraltar zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 161 die Ertheilung des Exequatur als Königl. belgischer Konsul Namens des Norddeutschen Bundes an den Kaufmann Th. Hollesen in Rendsburg.

1046. Das am 29. August 1868 ausgegebene 29. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 162 den Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden einerseits und der Schweiz andererseits. Vom 11. April 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

1047. An der katholischen Schule zu Niederbreisig ist eine dritte Stelle, mit einem Einkommen von 180 Thalern nebst Wohnung und Brennbedarf für den Lehrer, errichtet worden. Geeignete Bewerber haben ihre Meldungen unter Beifügung der Zeugnisse bis zum 25. k. Mts. an den Herrn Schul-Inspector, Pfarrer und Definitor Stumpf in Sinzig, zu richten.

Coblenz, den 28. August 1868.

1048. Behufs Förderung der Obstkultur ist zu Proskau bei Oppeln in Schlesien auf Staatskosten ein pomologisches Institut errichtet worden, dessen Eröffnung zum 1. Oktober d. J. bevorsteht. Diese Anstalt, welche ebensowohl wissenschaftliche als praktische Zwecke verfolgt, wird einen ausgedehnten Obst-Muttergarten (Pflanzung von Stammbäumen in zahlreichen empfehlungswerthen Obstsorten Behufs der Sicherung richtiger Obstbenennungen und der Vertheilung richtig benannter Edelreiser) eine reiche Zahl von Formbäumen Behufs Darstellung der verschiedensten neueren Kultur-Methoden, eine Baumschule, eine Lehr-Anstalt mit verschiedenen, sowohl für den rationellen Unterricht als für die praktische Unterweisung berechneten Lehr-Coursen, endlich eine wissenschaftlich begründete Versuchsstation enthalten. Nähere Auskunft über die innere Einrichtung und die Zwecke des Instituts ergeben die Statuten, welche in den landräthlichen Bureaus eingesehen werden können.

Um den nützlichen Zweck der Anstalt zu fördern, ist das von den Zöglingen der vorzugsweise in Betracht kommenden Gartenbauschule (Lehr-Anstalt für Nutzgärtnerei) zu entrichtende Unterrichts-Honorar und die Wohnungsmiethe so niedrig gestellt, daß die Ausbildung an der gedachten Anstalt verhältnißmäßig nur geringe Opfer Seitens der Eltern erheischt, zumal die Beköstigung von der Anstalt unentgeltlich gewährt wird.

Der Unterricht soll am 1. Oktober d. J. eröffnet werden und sind Anmeldungen der Eleven an den Vorsteher der Anstalt, Garten-Director Stoll, zu richten.

Der Lehrkursus für Lehrer, Baumgärtner und Baumwärter wird erst im nächsten Jahre eröffnet werden.

Coblenz, den 3. August 1868.

1049. Die katholische Lehrerstelle zu Etscheid, im Kreise Neuwied, ist zu besetzen. Das Einkommen derselben beträgt bei freier Wohnung und einer Vergütung von 20 Thalern für das Brennmaterial zum Gebrauch des Lehrers 160 Thaler baar. Bewerbungen um die Stelle sind unter Beifügung der Zeugnisse binnen 3 Wochen an den Herrn Schulinspector, Pfarrer Gomm zu Engers, zu richten.

Coblenz, den 26. August 1868.

1050. Dem Apotheker Friedrich Goswin Hermann Reusch aus Oberwesel ist die Concession zur Fortführung der käuflich von ihm erworbenen Apotheke der Wittwe des verlebten Apothekers Julius Sommer jun. zu Simmern ertheilt worden.

Coblenz, den 28. August 1868.

1051. Die nach unserer Bekanntmachung vom 9. Januar v. J. (Amtsblatt für 1867 Nr. 3) über die Gemeinde Altlay (Kreises Zell) wegen Ausbruchs der Schafräude verhängte Ortssperre ist wieder aufgehoben worden.

Coblenz, den 27. August 1868.

1052. Der Oktober-Markt in Trarbach findet nicht am 8., sondern am 12. Oktober d. J. statt, was hiermit zur allgemeinen Kenntnißnahme gebracht wird.

Coblenz, den 29. August 1868.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

1053. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Katti bei Datzeroth; Rothe Anstand bei Rodenbach; Nachbarslust bei Segendorf; Juliane bei Altwied; Stockholz, Coblenz, Alte Galgen, Waldscheid und Wolf bei Anhausen; Warme Berg, Limburg und Vincenz bei Rüscheid; Schöner Fund bei Rengsdorf, Daniel bei Bonefeld; Schiller bei Harders; Rembold bei Oberraden; Neuwied bei Wienau; Mexiko bei Muscheid; Dierdorfia bei Dierdorf; Bitzchen bei Hümmerich; Titus und Brigitta bei Oberbreis; Bertram bei Reichenstein; Weidchen und Marius bei Raubach; Silverius bei Harschbach; Vereinigung bei Niederhonnefeld; Helene und Pius bei Linkenbach; Alfred und Alexis bei Urbach; Gambrinus bei Daufenbach; Heddesdorfer Stiefel bei Hanroth mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Situationsrisse gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Vietor zu Neuwied, zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 24. Juli 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. September 1865 und des Umwandlungsantrages vom 13. November 1867 wird den Mitgliedern des Neuwieder Bergwerks-Vereins zu Neuwied: Rentner Cassius Piel zu Neuwied, Kaufmann Wilhelm Heinrich Buchholtz zu Heddesdorf, Kaufmann Johann Maria Heimann zu Cöln und den Erben des verstorbenen Kaufmanns Johann Baptist Heimann zu Bonn, unter dem Namen Katti das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Datzeroth, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. Juli 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. September 1865 und der Erklärung vom 14. Oktober 1867 wird den Mitgliedern des Neuwieder Bergwerks-Vereins zu Neuwied: Rentner Cassius Piel zu Neuwied, Kaufmann Wilhelm Heinrich Buchholtz zu Heddesdorf, Kaufmann Johann Maria Heimann zu Cöln und den Erben des verstorbenen Kaufmanns Johann Baptist Heimann zu Bonn, unter dem Namen Rothe Anstand das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rodenbach, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,964 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. Juli 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. September 1865 und der Erklärung vom 14. Oktober 1867 wird den Mitgliedern des Neuwieder Bergwerks-Vereins zu Neuwied: Rentner Cassius Piel zu Neuwied, Kaufmann Wilhelm Heinrich Buchholtz zu Heddesdorf, Kaufmann Johann Maria Heimann zu Cöln und den Erben des verstorbenen Kaufmanns Johann Baptist Heimann zu Bonn, unter dem Namen Nachbarslust das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Segendorf, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,964 Quadrat-

lachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. Juli 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. September 1865 und der Erklärung vom 14. Oktober 1867 wird den Mitgliedern des Neuwieder Bergwerks-Vereins zu Neuwied: Rentner Cassius Piel zu Neuwied, Kaufmann Wilhelm Heinrich Buchholtz zu Heddesdorf, Kaufmann Johann Maria Heimann zu Cöln und den Erben des verstorbenen Kaufmannes Johann Baptist Heimann zu Bonn, unter dem Namen Juliane das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Altwied, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,964 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. Juli 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. September 1865 und der Erklärung vom 14. Oktober 1867 wird den Mitgliedern des Neuwieder Bergwerks-Vereins zu Neuwied: Rentner Cassius Piel zu Neuwied, Kaufmann Wilhelm Heinrich Buchholtz zu Heddesdorf, Kaufmann Johann Maria Heimann zu Cöln und den Erben des verstorbenen Kaufmanns Johann Baptist Heimann zu Bonn, unter dem Namen Stockholz das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Anhausen, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B, C, D, E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. Juli 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. September 1865 und der Erklärung vom 14. Oktober 1867 wird den Mitgliedern des Neuwieder Bergwerks-Vereins zu Neuwied: Rentner Cassius Piel zu Neuwied, Kaufmann Wilhelm Heinrich Buchholtz zu Heddesdorf, Kaufmann Johann Maria Heimann zu Cöln und den Erben des verstorbenen Kaufmanns Johann Baptist Heimann zu Bonn, unter dem Namen Coblenz das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Anhausen und Meinborn, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, E, F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. Juli 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. September 1865 und der Erklärung vom 13. November 1867 wird den Mitgliedern des Neuwieder Bergwerks-Vereins zu Neuwied: Rentner Cassius Piel zu Neuwied, Kaufmann Wilhelm Heinrich Buchholtz zu Heddesdorf, Kaufmann Johann Maria Heimann zu Cöln und den Erben des verstorbenen Kaufmanns Johann Baptist Heimann zu Bonn, unter dem Namen Alte Galgen das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Anhausen, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. Juli 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. September 1865 und der Erklärung vom 14. Oktober 1867 wird den Mitgliedern des Neuwieder Bergwerks-Vereins zu Neuwied: Rentner Cassius Piel zu Neuwied, Kaufmann Wilhelm Heinrich Buchholtz zu Heddesdorf, Kaufmann Johann Maria Heimann zu Cöln und den Erben des verstorbenen Kaufmanns Johann Baptist Heimann zu Bonn, unter dem Namen Waldscheid das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Anhausen und Rüscheid, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach

dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. Juli 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. September 1865 und der Erklärung vom 14. Oktober 1867 wird den Mitgliedern des Neuwieder Bergwerks-Vereins zu Neuwied: Rentner Cassius Piel zu Neuwied, Kaufmann Wilhelm Heinrich Buchholtz zu Heddesdorf, Kaufmann Johann Maria Heimann zu Cöln und den Erben des verstorbenen Kaufmanns Johann Baptist Heimann zu Bonn, unter dem Namen Wolf das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Meinborn und Anhausen, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **E, F, G, H** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. Juli 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. September 1865 und der Erklärung vom 14. Oktober 1867 wird den Mitgliedern des Neuwieder Bergwerks-Vereins zu Neuwied: Rentner Cassius Piel zu Neuwied, Kaufmann Wilhelm Heinrich Buchholtz zu Heddesdorf, Kaufmann Johann Maria Heimann zu Cöln und den Erben des verstorbenen Kaufmanns Johann Baptist Heimann zu Bonn, unter dem Namen Warme Berg das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rüscheid, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,964 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. Juli 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. September 1865 und der Erklärung vom 14. Oktober 1867 wird den Mitgliedern des Neuwieder Bergwerks-Vereins zu Neuwied: Rentner Cassius Piel zu Neuwied, Kaufmann Wilhelm Heinrich Buchholtz zu Heddesdorf, Kaufmann Johann Maria Heimann zu Cöln und den Erben des verstorbenen Kaufmanns Johann Baptist Heimann zu Bonn, unter dem Namen Limburg das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rüscheid, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, E, F** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24 Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. Juli 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. September 1865 und der Erklärung vom 14. Oktober 1867 wird den Mitgliedern des Neuwieder Bergwerks-Vereins zu Neuwied: Rentner Cassius Piel zu Neuwied, Kaufmann Wilhelm Heinrich Buchholtz zu Heddesdorf, Kaufmann Johann Maria Heimann zu Cöln und den Erben des verstorbenen Kaufmanns Johann Baptist Heimann zu Bonn, unter dem Namen Vincenz das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rüscheid, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **B, C, D, E** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. Juli 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. September 1865 und der Erklärung vom 14. Oktober 1867 wird den Mitgliedern des Neuwieder Bergwerks-Vereins zu Neuwied: Rentner Cassius Piel zu Neuwied, Kaufmann Wilhelm Heinrich Buchholtz zu Heddesdorf, Kaufmann Johann Maria Heimann zu Cöln und den Erben des verstorbenen Kaufmanns Johann Baptist Heimann zu Bonn, unter dem Namen Daniel das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Bonefeld, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **B, C, D, E** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. Juli 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. September 1865 und der Erklärung vom 13. November 1867 wird den Mitgliedern des Neuwieder Bergwerks-Vereins zu Neuwied: Rentner Cassius Piel zu Neuwied, Kaufmann Wilhelm Heinrich Buchholtz zu Heddesdorf, Kaufmann Johann Maria Heimann zu Cöln und den Erben des verstorbenen Kaufmanns Johann Baptist Heimann zu Bonn, unter dem Namen Schöner Fund das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Rengsdorf, Hardert und Anhausen, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. Juli 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. September 1865 und der Erklärung vom 13. November 1867 wird den Mitgliedern des Neuwieder Bergwerks-Vereins zu Neuwied: Rentner Cassius Piel zu Neuwied, Kaufmann Wilhelm Heinrich Buchholtz zu Heddesdorf, Kaufmann Johann Maria Heimann zu Cöln und den Erben des verstorbenen Kaufmanns Johann Baptist Heimann zu Bonn, unter dem Namen Schiller das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Hardert und Bonefeld, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, E, F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. Juli 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs

Auf Grund der Muthung vom 30. September 1865 und der Erklärung vom 13. November 1867 wird den Mitgliedern des Neuwieder Bergwerks-Vereins zu Neuwied: Rentner Cassius Piel zu Neuwied, Kaufmann Wilhelm Heinrich Buchholtz zu Heddesdorf, Kaufmann Johann Maria Heimann zu Cöln und den Erben des verstorbenen Kaufmanns Johann Baptist Heimann zu Bonn, unter dem Namen Rembold das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Oberraden und Linkenbach, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. Juli 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. September 1865 und der Erklärung vom 13. November 1867 wird den Mitgliedern des Neuwieder Bergwerks-Vereins zu Neuwied: Rentner Cassius Piel zu Neuwied, Kaufmann Wilhelm Heinrich Buchholtz zu Heddesdorf, Kaufmann Johann Maria Heimann zu Cöln und den Erben des verstorbenen Kaufmanns Johann Baptist Heimann zu Bonn, unter dem Namen Neuwied das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wienau, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. Juli 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. September 1865 und der Erklärung vom 13. November 1867 wird den Mitgliedern des Neuwieder Bergwerks-Vereins zu Neuwied: Rentner Cassius Piel zu Neuwied, Kaufmann Wilhelm Heinrich Buchholtz zu Heddesdorf, Kaufmann Johann Maria Heimann zu Cöln und den Erben des verstorbenen Kaufmanns Johann Baptist Heimann zu Bonn, unter dem Namen Mexiko das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Muscheid, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. Juli 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. September 1865 und der Erklärung vom 9. Dezember 1867 wird

den Mitgliedern des Neuwieder Bergwerks-Vereins zu Neuwied: Rentner Cassius Piel zu Neuwied, Kaufmann Wilhelm Heinrich Buchholtz zu Heddesdorf, Kaufmann Johann Maria Heimann zu Cöln und den Erben des verstorbenen Kaufmanns Johann Baptist Heimann zu Bonn, unter dem Namen Dierdorfia das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Giershofen, Dierdorf und Brückrachdorf, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24 Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. Juli 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. September 1865 und der Erklärung vom 13. November 1867 wird den Mitgliedern des Neuwieder Bergwerks-Vereins zu Neuwied: Rentner Cassius Piel zu Neuwied, Kaufmann Wilhelm Heinrich Buchholtz zu Heddesdorf, Kaufmann Johann Maria Heimann zu Cöln und den Erben des verstorbenen Kaufmanns Johann Baptist Heimann zu Bonn, unter dem Namen Bitzchen das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Oberhümmerich, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,915 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. Juli 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. September 1865 und der Erklärung vom 9. Dezember 1867 wird den Mitgliedern des Neuwieder Bergwerks-Vereins zu Neuwied: Rentner Cassius Piel zu Neuwied, Kaufmann Wilhelm Heinrich Buchholtz zu Heddesdorf, Kaufmann Johann Maria Heimann zu Cöln und den Erben des verstorbenen Kaufmanns Johann Baptist Heimann zu Bonn, unter dem Namen Titus das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Oberdreis, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. Juli 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. September 1865 und der Erklärung vom 9. Dezember 1867 wird den Mitgliedern des Neuwieder Bergwerks-Vereins zu Neuwied: Rentner Cassius Piel zu Neuwied, Kaufmann Wilhelm Heinrich Buchholtz zu Heddesdorf, Kaufmann Johann Maria Heimann zu Cöln und den Erben des verstorbenen Kaufmanns Johann Baptist Heimann zu Bonn, unter dem Namen Brigitta das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Oberdreis, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. Juli 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30 September 1865 und der Erklärung vom 13. November 1867 wird den Mitgliedern des Neuwieder Bergwerks-Vereins zu Neuwied: Rentner Cassius Piel zu Neuwied, Kaufmann Wilhelm Heinrich Buchholtz zu Heddesdorf, Kaufmann Johann Maria Heimann zu Cöln und den Erben des verstorbenen Kaufmanns Johann Baptist Heimann zu Bonn, unter dem Namen Bertram das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Reichenstein, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,994 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. Juli 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. September 1865 und der Erklärung vom 9. Dezember 1867 wird den Mitgliedern des Neuwieder Bergwerks-Vereins zu Neuwied: Rentner Cassius Piel zu Neuwied, Kaufmann Wilhelm Heinrich Buchholtz zu Heddesdorf, Kaufmann Johann Maria Heimann zu Cöln und den Erben des verstorbenen Kaufmanns Johann Baptist

Heimann zu Bonn, unter dem Namen Weidchen das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Raubach und Wienau, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. Juli 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 28. September 1865 und der Erklärung vom 13. November 1867 wird den Mitgliedern des Neuwieder Bergwerks-Vereins zu Neuwied: Rentner Cassius Piel zu Neuwied, Kaufmann Wilhelm Heinrich Buchholtz zu Heddesdorf, Kaufmann Johann Maria Heimann zu Cöln und den Erben des verstorbenen Kaufmanns Johann Baptist Heimann zu Bonn, unter dem Namen Helene das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Linkenbach, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, E, F** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. Juli 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. September 1865 und der Erklärung vom 13. November 1867 wird den Mitgliedern des Neuwieder Bergwerks-Vereins zu Neuwied: Rentner Cassius Piel zu Neuwied, Kaufmann Wilhelm Heinrich Buchholtz zu Heddesdorf, Kaufmann Johann Maria Heimann zu Cöln und den Erben des verstorbenen Kaufmanns Johann Baptist Heimann zu Bonn, unter dem Namen Pius das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Linkenbach, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. Juli 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. September 1865 und der Erklärung vom 13. November 1867 wird den Mitgliedern des Neuwieder Bergwerks-Vereins zu Neuwied: Rentner Cassius Piel zu Neuwied, Kaufmann Wilhelm Heinrich Buchholtz zu Heddesdorf, Kaufmann Johann Maria Heimann zu Cöln und den Erben des verstorbenen Kaufmanns Johann Baptist Heimann zu Bonn, unter dem Namen Alfred das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Linkenbach und Urbach-Kirchdorf, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **B, C, D, E** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. Juli 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. September 1865 und der Erklärung vom 9. Dezember 1867 wird den Mitgliedern des Neuwieder Bergwerks-Vereins zu Neuwied: Rentner Cassius Piel zu Neuwied, Kaufmann Wilhelm Heinrich Buchholtz zu Heddesdorf, Kaufmann Johann Maria Heimann zu Cöln und den Erben des verstorbenen Kaufmanns Johann Baptist Heimann zu Bonn, unter dem Namen Marius das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Harschbach, Dausenbach, Puderbach und Raubach, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,964 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. Juli 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 28. September 1865 und der Erklärung vom 13. November 1867 wird den Mitgliedern des Neuwieder Bergwerks-Vereins zu Neuwied: Rentner Cassius Piel zu Neuwied, Kaufmann Wilhelm Heinrich Buchholtz zu Heddesdorf, Kaufmann Johann Maria Heimann zu Cöln und den Erben des verstorbenen Kaufmanns Johann Baptist Heimann zu Bonn, unter dem Namen Silverius das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Harschbach, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde,

welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. Juli 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. September 1865 und der Erklärung vom 9. Dezember 1867 wird den Mitgliedern des Neuwieder Bergwerks-Vereins zu Neuwied: Rentner Cassius Piel zu Neuwied, Kaufmann Wilhelm Heinrich Buchholtz zu Heddesdorf, Kaufmann Johann Maria Heimann zu Cöln und den Erben des verstorbenen Kaufmanns Johann Baptist Heimann zu Bonn, unter dem Namen **Vereinigung** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Niederhonnefeld, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,952 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. Juli 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. September 1865 und der Erklärung vom 13. November 1867 wird den Mitgliedern des Neuwieder Bergwerks-Vereins zu Neuwied: Rentner Cassius Piel zu Neuwied, Kaufmann Wilhelm Heinrich Buchholtz zu Heddesdorf, Kaufmann Johann Maria Heimann zu Cöln und den Erben des verstorbenen Kaufmanns Johann Baptist Heimann zu Bonn, unter dem Namen **Alexis** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Linkenbach, Dausenbach und Urbach-Kirchdorf, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. Juli 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. September 1865 und der Erklärung vom 13. November 1867 wird den Mitgliedern des Neuwieder Bergwerks-Vereins zu Neuwied: Rentner Cassius Piel zu Neuwied, Kaufmann Wilhelm Heinrich Buchholtz zu Heddesdorf, Kaufmann Johann Maria Heimann zu Cöln und den Erben des verstorbenen Kaufmanns Johann Baptist Heimann zu Bonn, unter dem Namen **Gambrinus** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Muscheid und Dausenbach, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. Juli 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. September 1865 und der Erklärung vom 9. Dezember 1867 wird den Mitgliedern des Neuwieder Bergwerks-Vereins zu Neuwied: Rentner Cassius Piel zu Neuwied, Kaufmann Wilhelm Heinrich Buchholtz zu Heddesdorf, Kaufmann Johann Maria Heimann zu Cöln und den Erben des verstorbenen Kaufmanns Johann Baptist Heimann zu Bonn, unter dem Namen **Heddesdorfer Stiefel** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Hahnroth und Raubach, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 15,149 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. Juli 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Patente.

1054. Das dem Fabrikanten F. C. Philippson in Berlin unter dem 29. Januar 1867 ertheilte Patent

auf die Construction eines Dampfkessels, so weit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

ist aufgehoben.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 41 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin in Coblenz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 37. Ausgegeben Donnerstag, den 10. September 1868.

Gesetz-Sammlung.

1035. Das am 1. September 1868 ausgegebene 56. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7178 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Cottbus im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 17. Juli 1868.

Nr. 7179 das Statut für den Magdeburger, den Elbenauer und den Ehle-Deichverband. Vom 24. Juli 1868.

Nr. 7180 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. August 1868, betreffend die Aenderung des Statuts für das ritterschaftliche Kreditinstitut des Fürstenthums Lüneburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

1036. Nach hier eingegangenen amtlichen Mittheilungen ist der in Canada bisher bestandene Brauch, den dort eintreffenden Auswanderern Unterstützung und Land-Passagegeld zu gewähren, durch Nichtbewilligung der nöthigen Fonds für Einwandererzwecke Seitens des dortigen Parlaments abgeschafft und unmöglich gemacht worden, so daß künftig Einwanderer nach Canada auf derartige Unterstützung in keiner Weise mehr zu rechnen haben.

Berlin, den 24. August 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten. — Der Minister des Innern.

1037. Die Central-Commission für die Rheinschifffahrt wird am 28. September d. J. zu ihrer ordentlichen Session in Mannheim zusammentreten, jedoch möglicher Weise nicht einen ganzen Monat, sondern nur so lange vereinigt bleiben, als die ihr vorliegenden Geschäfte es erfordern. Es wird sich daher empfehlen, etwaige an dieselbe zu stellende Anträge ihr schon vor oder gleich nach Beginn der Sitzung zugehen zu lassen, falls auf die Erledigung derselben Werth gelegt wird.

Berlin, den 29. August 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

1038. Die neuen Coupons Serie VI. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihe von 1848 für die vier Jahre vom 1. Oktober 1868 bis 30. September 1872 nebst Talons werden vom 15. September d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Haupt-Kassen — auch in Cassel und Wiesbaden —, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, die Kreiskasse in Frankfurt a. M. oder die Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. Mai 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der oben genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzial-Kassen (nicht an die

Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1848 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . Thlr."

Mit dem 1. Mai k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 17. Juli 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

1059. Die Verwaltung der Apotheke der Wittwe Herbst zu Wetzlar ist dem Apotheker Peter Joseph Probst aus Brodenbach mit der Befugniß übertragen worden, den Namen eines Provisors zu führen.

Coblenz, den 5. September 1868.

1060. Diejenigen, welche im künftigen Jahre ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, werden in Gemäßheit des § 22 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 und des § 10 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 aufgefordert, ihre Anträge auf Ertheilung von Gewerbescheinen für das Jahr 1869 drei Monate vor Ablauf dieses Jahres bei der Gemeinde-Behörde ihres Wohnorts anzubringen, damit die für sie nachzusuchenden Gewerbescheine ihnen mit dem Anfange des kommenden Jahres eingehändigt werden können.

Die sich später Meldenden werden es sich selbst beizumessen haben, wenn die Gewerbescheine ihnen nicht rechtzeitig ertheilt werden.

Coblenz, den 8. September 1868.

1061. In der Beilage bringen wir die Militär-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März d. J. zur öffentlichen Kenntniß

Coblenz, den 9. September 1868.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

1062. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Coblenz, für das III. Quartal 1868, wird hiermit auf Montag den 21. September 1868 festgesetzt, und der Königl. Appellations-Gerichts-Rath Herr Funcke zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 26. August 1868.

Der Erste Präsident
des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes,
gez. Brotcher.

Für gleichlautende Ausfertigung:
Der Ober-Sekretair,
(L. S.) Wallraff.

1063. Das Königliche Landgericht zu Düsseldorf hat durch Urtheil vom 25. August d. J. über die Abwesenheit des in Moresnet, Kreis Eupen, gebornen, in Jüchen, Kreis Grevenbroich, wohnhaft gewesenen Sattlers Ludwig Brand ein Zeugenverhör verordnet.

Cöln, den 31. August 1868.

Der General-Prokurator.

1064. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 13. Juli c. ist der Johann Peter Kauer, Tagelöhner zu Heinzenbach, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 24. August 1868.

Der Ober-Prokurator.

1065. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 13. Juli c. ist der Abraham Wohlgemuth, Handelsmann aus Rümmelsheim, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 24. August 1868.

Der Ober-Prokurator.

1066. Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 15. Juli c. ist die Sophia Wander, Dienstmagd aus Kirn, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 24. August 1868.

Der Ober-Prokurator.

1067. Der Glasergeselle Johann Jakob Meiners von hier hat den ihm von der unterzeichneten Behörde unterm 21. Juni v. J. sub Nr. 306 bis 1. März 1870 gültigen Auslandspaß seiner Angabe nach verloren und wird derselbe hierdurch für ungültig erklärt.

Signalement: Geburts- und Wohnort Coblenz, den 9. Februar 1850 geboren, Haare und Augenbraunen blond, Augen blau, Nase stumpf, Mund mittel, ohne Bart, Gesicht oval, Statur klein, besondere Kennzeichen: Narben an mehreren Fingern und am rechten Handgelenke.

Coblenz, den 21. August 1868.

Königliche Polizei-Direction.

1068. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Friedrichssegen bei Hirzenach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Dunker zu Coblenz, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 7. August 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 12. Februar 1866 wird dem Bergverwalter Carl Fuß zu Winningen und dem Bergwerks-Direktor Friedrich Carl von Rößler zu Zell unter dem Namen Friedrichssegen das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Hirzenach, Holzfeld, Werlau und St. Goar, im Kreise St. Goar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 462,556 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L bezeichnet sind, zur Gewinnung

der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 7. August 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1069. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Oberster Pferdestall Nebengang II bei Dermbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 13. August 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 28. November 1867 wird den Mitgliedern der Gewerkschaft des consolidirten Bergwerks Consolidirter Oberster Pferdestall bei Dermbach unter dem Namen Oberster Pferdestall Nebengang II das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Dermbach und Ossyhausen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 23,368 Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem consolidirten Bergwerke Consolidirter Oberster Pferdestall gehörenden Längenfelder Oberster Pferdestall und Oberster Pferdestall Nebengang, ferner durch die zu dem consolidirten Bergwerke Orange gehörenden Längenfelder Orange und Neue Georgszeche, sowie durch die Längenfelder der Bergwerke Taube, Rosa, Haus, Römerzug, Petersburg, Löwe, Robertszeche, Unterster Pferdestall und Weißer Löwe Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 13. August 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1070. Uebersicht

der Ergebnisse der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät für den Jahrgang 1867.

Soll-Einnahme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Einnahme.	Ist-Einnahme bis zum Final-Kassen-Abschluß am 10. Februar 1867. Thlr.	Sgr.	Pf.	Reste am 11. Februar 1867. Thlr.	Sgr.	Pf.
718,174	7	1	A. Bestand nach voriger Rechnung	718,174	7	1	—	—	—
10,219	16	9	B. Reste aus den Vorjahren	8,796	16	9	1,423	—	—
			C. Einnahme für 1867, nämlich:						
			Tit. I An ordentlichen Beiträgen, und zwar:						
			in Klasse Ia 11,825 23 6						
			" " Ib 5,491 15 4						
			" " IIa 87,785 4 9						
			" " IIb 56,863 13 6						
			" " IIIa 28,582 1 6						
			" " IIIb . . . . . 14,497 24 —						
			" " IVa . . . . . 14,268 22 —						
			" " IVb 6,129 25 6						
			" " Va 93,333 28 6						
			" " Vb . . . . . 43,146 16 —						
			" " VIa . . . . . 21,595 27 —						
			" " VIb 10,392 12 6						
			" " VIIa 43,788 22 6						
			" " VIIb 37,064 12 6						
539,947	10	3	nach § 6 des Reglements und Mobilar . 65,181 1 2						
19,276	25	9	Zugänge pro I. und II. Semester	552,644	3	1	6,810	27	11
230	25	—	Tit. II. Für Quittungsbücher						
40,897	18	2	Tit. III. Insgemein	39,229	2	8	1,668	15	6
1,328,746	13	—	Summa der Einnahme . . .	1,318,843	29	7	9,902	13	5

Soll-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe.	Ist-Ausgabe bis zum Final-Kassen-Abschluß am 10. Februar 1867. Thlr.	Sgr.	Pf.	Reste am 11. Februar 1867. Thlr.	Sgr.	Pf.
—	—	—	A. Vorschuß nach voriger Rechnung	—	—	—	—	—	—
156,259	24	2	B. Reste aus den Vorjahren	148,154	27	3	8,104	26	11
20,629	19	2	C. Ausgaben für 1867, nämlich:						
			Tit. I. Kosten der Direktion	18,981	2	5	1,648	16	9
			Tit. II. Brandschaden-Vergütungen, und zwar:						
			in Klasse Ia (3,458 2 10)						
			" Ib (2,287 25 —)						
			" IIa (56,545 24 6)						
			" IIb (66,316 20 6)						
			" IIIa (24,296 16 6)						
			" IIIb (20,229 20 —)						
			" IVa (8,096 13 —)						
			" IVb (5,358 25 —)						
			" Va (64,232 — 6)						
			" Vb (37,930 12 6)						
			" VIa (16,515 8 —)						
			" VIb (9,495 25 —)						
			" VIIa (25,246 10 —)						
			" VIIb (22,437 25 —)						
395,535	29	6	nach § 6 des Reglements und Mobilar (33,088 11 2)	269,384	23	9	126,151	5	9
5,957	—	4	Tit. III. Abschätzungskosten	5,600	6	10	356	23	6
18,841	16	10	Tit. IV. Prämien nach § 109 des Reglements	1,862	15	—	16,979	1	10
1,087	2	7	Tit. V. Unbeibringliche Beiträge	1,064	25	7	22	7	—
16,782	18	7	Tit. VI. Hebegelder der Steuerkassen	16,576	16	3	207	2	4
33,837	20	—	Tit. VII. Remuneration der Bürgermeister u. Geschäftsführer	110	—	—	33,727	20	—
648,932	11	2	Summa der Ausgabe	461,734	27	1	187,197	14	1

Bilanz.

Die Soll-Einnahme beträgt	1,328,746	Thlr.	13 Sgr.	— Pf.
Die Soll-Ausgabe beträgt	648,932	"	11 "	2 "
Mithin Ueberschuß 1867	679,814	Thlr.	1 Sgr.	10 Pf.
Die Ist-Einnahme beträgt	1,318,843	Thlr.	29 Sgr.	7 Pf.
Die Ist-Ausgabe beträgt	461,734	"	27 "	1 "
Mithin Bestand	857,109	Thlr.	2 Sgr.	6 Pf.

Coblenz, den 1. August 1868.

Rheinische Provinzial-Feuer-Societäts-Direktion.

1071. Der Sterbeakt des Schmiedegesellen Philipp Reidenbach aus Desloch ist dem Civilstandsbeamten zu Meisenheim Behufs Eintragung in das Sterberegister heute übersandt worden.

Coblenz, den 28. August 1868.

Der Ober-Prokurator.

1072. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Junge Bollnbach II bei Herdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 14. August 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. Oktober 1867 wird der Gewerkschaft des Bergwerks Tiefe Bollnbach bei Herdorf unter dem Namen Junge Bollnbach II das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Herdorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk

Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,298¹/₂ Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem consolidirten Bergwerke Tiefe Vollnbach gehörenden Längenfelder Tiefe Vollnbach, Alten Grubenstädtchen, Bergmannshoffnung, ferner durch das zu dem consolidirten Bergwerke Rothezeche gehörende Längenfeld Habakuk, so wie durch die Längenfelder der Bergwerke Junge Veronica, Wilhelmshöhe und Stille Sehnsucht Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. August 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1073. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Annashoffnung bei Holschbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 18. August 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. Februar 1863 und des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird dem Joseph Zamponi zu Hönningen am Rhein unter dem Namen Annashoffnung das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Holschbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 4267⁹/₁₀ Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **g, h, l, m, n, o, p, q, r, s, t** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 18. August 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1074. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Mittwoch bei Dermbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 14. August 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. November 1867 wird den Gast- und Landwirthen Wilhelm Reifenrath zu Herdorf und Friedrich Utsch zu Dermbach und dem Landwirth Heinrich Utsch I. daselbst unter dem Namen Mittwoch das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Dermbach und Struthütten, in den Kreisen Altenkirchen und Siegen, Regierungsbezirken Coblenz und Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 14,639¹/₄ Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem consolidirten Bergwerke Oberstes Kreutz gehörenden Längenfelder Oberstes Kreutz und Neues Kreutz, ferner durch die zu dem consolidirten Bergwerke Nutz gehörenden Längenfelder Junge Nutz und Junger Noah, weiter durch das zu dem consolidirten Bergwerke Unterstes Kreutz gehörende Längenfeld Unterstes Kreutz, endlich durch die Längenfelder der Bergwerke Molly, Carlobund, Simon, Amsel, Rimmelchen, Junge Aurora, Junger Bello, Junger Franz, Junge Mathilde, Elster, Erdmann, Bock, Donnerstag, Freitag, Weißbinder und Vereinbarung Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. August 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1075. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Lütz bei Lütz mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Dunker zu Coblenz, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. August 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 29. April 1868 wird den Hüttenbesitzern Gebrüder Böcking zu Gräfenbacher-Hütte unter dem Namen Lütz das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Lütz, Treis und Lieg, im Kreise Cochem, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 490,020 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 19. August 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1076. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Fahrewohl bei Helmeroth mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. August 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 5. Mai 1868 wird dem Bergverwalter Wilhelm Laug zu Hamm a. d. Sieg unter dem Namen Fahrewohl das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Helmeroth, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,802 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 19. August 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1077. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Neuerfunden bei Helmeroth mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. August 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 17. Januar 1866 wird dem Ackerer Friedrich Wilhelm Freyn zu Niederingelbach unter dem Namen Neuerfunden das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Helmeroth, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 16,123 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **D, E, F, G, b, a, O, N** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 19. August 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1078. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Wehrseifen bei Waldbreitbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Vielor zu Neuwied, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 20. August 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 18. Februar 1868 wird der Handlungsfirma Fromberg und de Wildt zu Hermannshütte bei Neuwied, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 3. August 1855 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Wehrseifen, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Waldbreitbach, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 22,860 Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld des Bergwerks Lück Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20. August 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1079. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Susanna bei Linden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 24. August 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird dem Gustav Lehrkind zu Haspe, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 27. Dezember 1859 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Susanna das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rochen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,447 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, q, r** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 24. August 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1080. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Wolfsschlucht bei Dermbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 26. August 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 28. November 1867 wird den Landwirthen Wilhelm Reifenrath, Wilhelm Schönfelder, Eduard Bredenbeck und Obersteiger Heinrich Becker zu Herdorf unter dem Namen Wolfsschlucht das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Dermbach und Offhausen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,610 $^{7}/_{8}$ Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem consolidirten Bergwerke Emmashoffnung gehörenden Längenfelder Buchenwald, Vereinigte Emile, Caro und Schütze, sowie durch die Längenfelder der Bergwerke Sultan, Wolfskehl, Waldzeche, Alte Eisenzeche und Eisengrube Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. August 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1081. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Franziskus II bei Freusburg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 15. August 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 28. Juni 1865 und des Umwandlungsantrages vom 19. Januar 1866 wird den Theilhabern der Gewerkschaft des consolidirten Eisen-, Blei- und Kupfererz-Bergwerks Vereinigte Wilhelmine und Hymensgarten bei Freusburg unter dem Namen Franziskus II das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Freusburg, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 17,643 $^{3}/_{4}$ Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H, I, K** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. August 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1082. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Tauber bei Brachbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 14. August 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 4. April 1866 wird dem Hüttenbesitzer Johann Peter Euteneuer zu Brachbach unter dem Namen Tauber das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Brachbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 23,951 $^{3}/_{4}$ Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **D, O, N, M, L, K, I, E** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. August 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1083. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Arsenius bei Freusburg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 15. August 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 31. Juli 1865 und des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird dem Hermann Wisser zu Mudersbach, Peter Köhler, Wilhelm Schmidt II. und Helverich Schmidt zu Freusburg unter dem Namen Arsenius das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Freusburg, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 7453 Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld des Bergwerks Wenzel I. Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vor-

kommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. August 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1084. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24 Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Bulenkamp bei Brachbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 15. August 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird dem Hüttenschulzen J. P. Euteneuer zu Brachbach, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 28. März 1861 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Bulenkamp das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Brachbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 23,942 ¾ Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kobalt-, Kupfer-, Eisenerze und Schwefelkies nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. August 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

1085. Dem Gymnasiallehrer Meyer zu Wetzlar ist der Titel eines Gymnasial-Oberlehrers verliehen worden.

1086. Dem ordentlichen Lehrer an der Realschule erster Ordnung zu Aachen, Dr Rovenhagen, ist der Oberlehrer-Titel verliehen worden.

1087. Seine Majestät der König haben geruht, durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 12. August d J. dem Bürgermeister der Stadt Coblenz, Lottner, den Titel „Oberbürgermeister" und das Recht, bei geeigneten Gelegenheiten die goldene Amtskette tragen zu dürfen, zu verleihen.

1088. Für die Landbürgermeisterei Zell ist der bisherige Beigeordnete Gemeinde-Vorsteher Peter Philipp Pauly zu Aldegund zum Beigeordneten auf die Dauer von weiteren sechs Jahren ernannt worden.

1089. Der Otto Mathiae aus Trarbach ist nach erlangter Qualification als Feldmesser vereidigt worden.

1090. Der Schulverwalter Christian Müller zu Altwied ist zum Lehrer an der höheren evangelischen Schule zu Coblenz definitiv ernannt worden.

1091. Der provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Traben, Lothar Weber, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

1092. Der Schulamts-Candidat Jakob Schuler zu Dierdorf ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

1093. Die in Folge des Ablebens des Kreisboten Ogrisowich zu Mayen vacant gewordene Kreisbotenstelle daselbst ist dem versorgungsberechtigten Sergeanten Friedrich Ledosquet zu Mayen vom 1. September d. J. ab übertragen worden.

1094. Die durch die Pensionirung des Kreisboten Röder zu Ahrweiler vacant gewordene Kreisbotenstelle ist dem versorgungsberechtigten Sergeanten, bisherigen Polizeidiener Peter Graß zu Ahrweiler übertragen worden.

1095. Der Advokat-Anwalt Justizrath Franz Peter Anton Ernst Adams I. zu Coblenz ist am 21. August d. J. gestorben.

Patente.

1096. Den Herren Hermann Moritz und Jakob Reinach zu Berlin ist unter dem 28. August 1868 ein Patent

auf eine Feilenhobelmaschine in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu eine Beilage — betr. Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund — und der öffentliche Anzeiger Nr. 42.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin in Coblenz.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr: Regiment.	Landwehr: Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
XII (Königlich Sächsisches.)	46.	2tes	1. (Zittau).	Gerichtsamt Schirgiswalde. " Neusalza. " Ebersbach.	Königreich Sachsen.
			2. (Bautzen).	Gerichtsamt Bautzen. " Königswartha. " Königsbrück. " Camerz. " Bischofswerda. " Stolpen. " Neustadt. " Sebnitz. " Schandau. " Radeburg. " Radeberg. " Pulsnitz. " Schönfeld.	
			3. (Dresden).	Dresden.	
	47.	3tes	1. (Zwickau).	Gerichtsamt Schwarzenberg " Johanngeorgenstadt. " Eibenstock. " Kirchberg. " Schneeberg. " Wildenfels. " Zwickau. " Werda. " Crimmitzschau.	
			2. (Plauen).	Gerichtsamt Auerbach. " Falkenstein. " Schöneck. " Klingenthal. " Reichenbach. " Lengenfeld. " Treuen. " Eisterberg. " Plauen. " Pausa. " Oelsnitz. " Adorf. " Markneukirchen.	
			3. (Glauchau).	Gerichtsamt Geringswalde. " Rochlitz. " Burgstädt. " Penig. " Limbach. " Remse. " Meerane. " Glauchau. " Waldenburg. " Hohenstein. " Ernstthal. " Lichtenstein. " Hartenstein. " Lößnitz.	
	48.	4tes	1. (Leisnig).	Gerichtsamt Taucha. " Brandis. " Wurzen, " Wermsdorf. " Grimma. " Lausigk. " Borna. " Mügeln. " Döbeln. " Waldheim. " Hartha. " Leisnig. " Colditz.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr: Regiment.	Landwehr: Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez).
XII. (Königlich Sächsisches.)	48.	4 tes	1. (Leisnig).	Gerichtsamt Geithain. " Frohburg.	Königreich Sachsen.
			2. (Leipzig).	Gerichtsamt Leipzig. " Markranstädt. " Zwenkau. " Rötha. " Pegau.	
			3. (Meißen).	Gerichtsamt Großenhain. " Riesa. " Oschatz. " Strehla. " Lommatzsch. " Meißen. " Moritzburg. " Roßwein. " Nossen. " Wilsdruff.	

Großherzogthum Hessen.

Großherzoglich Hessische (25.) Division.	49.	1 tes.	1. (Gießen).	Kreis Gießen. " Grünberg. " Alsfeld. " Lauterbach. " Schotten.	
			2. (Friedberg).	Kreis Friedberg. " Nidda. " Büdingen " Vilbel.	
			3. (1. Darmstadt).	Kreis Darmstadt. " Offenbach. " Dieburg.	
	50.	2 tes.	1. (2. Darmstadt).	Kreis Neustadt. " Erbach. " Lindenfels. " Heppenheim. " Wimpfen. " Bensheim. " Groß-Gerau.	
			2. (Mainz).	Kreis Mainz. " Bingen.	
			3. (Worms).	Kreis Worms. " Oppenheim. " Alzei.	

Anlage 2. zu §. 173. der Ersatz-Instruktion.

Verzeichniß

der

Garnison-Orte bez. der Dispensir-Anstalten, an welchen nach Maaßgabe der Garnisonstärke die Anstellung von einjährig freiwilligen Pharmazeuten stattzufinden hat, nebst Angabe der Zahl der anzustellenden Pharmazeuten.

Garnison-Orte.	Zahl der anzustellenden Pharmazeuten
Garde-Korps.	
Berlin.	
Garnison-Lazareth	3
Charité	1
Invalidenhaus	1
Kaiser Alexander-Lazareth	1
Kaiser Franz-Lazareth	1
Kürassier- und Dragoner-Lazareth	1
Garde-Schützen-Lazareth	1
Thierarznei-Schule	1
Potsdam.	
Garnison-Lazareth	2
Gardes du Corps- und Husaren-Lazareth	1
Spandau	2
	15
1. Armee-Korps.	
Königsberg	3
Danzig	3
Graudenz	1
Thorn	1
	8
2. Armee-Korps.	
Stettin	2
Colberg	1
Stralsund	1
Bromberg	1
Stargard	1
Gnesen	1
	7
3. Armee-Korps.	
Brandenburg	1
Frankfurt a. O.	1
Cüstrin	1
Neu-Ruppin	1
Prenzlau	1
	5
4. Armee-Korps.	
Erfurt	2
Halle	1
Magdeburg	3
Torgau	2
Wittenberg	1
	9
5. Armee-Korps.	
Glogau	2
Görlitz	1
Liegnitz	1
Posen	3
	7

Garnison-Orte.	Zahl der anzustellenden Pharmazeuten.
6. Armee-Korps.	
Breslau	2
Cosel	1
Glatz	1
Neisse	2
Schweidnitz	1
Brieg	1
	8
7. Armee-Korps.	
Düsseldorf	1
Minden	2
Münster	2
Wesel	2
	7
8. Armee-Korps.	
Aachen	1
Coblenz	3
Cöln	3
Jülich	1
Mainz	3
Saarlouis	2
Trier	1
Saarbrücken	1
	15
9. Armee-Korps.	
Hamburg	1
Stade	1
Schwerin	1
Rostock	1
Flensburg	1
Sonderburg	1
Schleswig	1
Altona	1
Rendsburg	1
	9
10. Armee-Korps.	
Hannover	3
Oldenburg	1
Osnabrück	1
Celle	1
Hildesheim	1
Lüneburg	1
Braunschweig	1
Emden	1
	10

Garnison-Orte.	Zahl der anzustellenden Pharmazeuten.	Garnison-Orte.	Zahl der anzustellenden Pharmazeuten.
11. Armee-Korps.		**12. Armee-Korps.**	
Frankfurt a. M.	1	Dresden	3
Cassel	2	Bautzen	1
Wiesbaden	1	Leipzig	1
Hanau	1	Chemnitz	1
Fulda	1		6
Meiningen	1		
Worms	1		
Darmstadt und Bessungen	2		
	10		

Anmerkung. Für die Anstellung von einjährig freiwilligen Pharmazeuten ist die Garnisonstärke maaßgebend, und wird solche dahin normirt, daß bei den Dispensir-Anstalten einer Garnisonstärke von:

2 bis 5 Bataillonen ..... 1 Pharmazeut,
über 5 bis incl. 10 Bataillonen ..... 2 „
über 10 Bataillonen ..... 3 „

anzustellen sind.

In einer Garnison von geringerer Stärke als 2 Bataillonen finden Anstellungen freiwilliger Pharmazeuten nicht Statt.

Anlage B. (zur Ausführungs-Verordnung.)

Bestimmungen

über

das Verfahren mit den Studirenden der evangelischen und katholischen Theologie, bez. mit den katholischen Priester-Amts-Kandidaten in Bezug auf die Ableistung ihrer Militairdienstpflicht,

gültig bis zum Schluß des Jahres 1869.

Den Theologen ist in Rücksicht auf die, durch den Mangel an Predigt- und Priester-Amts-Kandidaten entstehenden Verlegenheiten für die Kirchen-Verwaltung eine bedingte Befreiung von der Erfüllung der Militairpflicht gewährt.

Dieselben werden bis zum 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 26ste Lebensjahr vollenden, von der Einstellung zum Militairdienst vorläufig zurückgestellt; demnächst werden diejenigen evangelischen Theologen, welche bis dahin die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben und unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Kandidaten aufgenommen worden sind, bez. diejenigen katholischen Theologen, welche bis dahin die Subdiakonats-Weihe empfangen haben, gänzlich von der Militairdienstpflicht befreit.

Diejenigen evangelischen Theologen, welche die beregte Prüfung nicht bestanden, bez. diejenigen katholischen Theologen, welche die Subdiakonats-Weihe nicht empfangen haben, werden der oben gedachten Vergünstigung für verlustig erklärt und nachträglich zur Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht herangezogen.

Hierbei findet folgendes Verfahren statt:

1) Junge Leute, welche beim Eintritt in das militairpflichtige Alter dem Studium der evang. Theologie auf einer Deutschen Universität sich widmen, oder wenn sie noch auf einem inländischen Gymnasium sein sollten, sich demselben widmen zu wollen erklären, haben hierüber — sofern ihnen nicht etwa schon die Berechtigung zum einjährigen Dienst und damit gleichzeitig der Ausstand zum Diensteintritt (§. 159. der Ersatz-Instruction) zugebilligt ist — der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk dieselben nach §. 20, 1. gestellungspflichtig sind, und zwar vor dem 1. Februar desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollenden, ein Zeugniß des Dekans der theologischen Fakultät oder des Direktors des Gymnasiums vorzulegen, und dies vom 1. Februar des Jahres ab, in welchem sie ihr 24stes Lebensjahr vollenden, alljährlich zu demselben Zeitpunkt so lange zu wiederholen, bis ihre Befreiung vom Militairdienste in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen durch die Departements-Ersatz-Kommission ausgesprochen werden darf.
2) In dem Zeugniß muß die Bescheinigung enthalten sein, daß der betreffende Militairpflichtige voraussichtlich bis zum Ablauf des 25sten Lebensjahres das Examen pro licentia concionandi ablegen

werde. Kann dies pflichtmäßig nicht bescheinigt werden, so ist das Zurückstellungs-Attest nicht zu ertheilen, bez. nicht zu erneuern.

3) Auf Grund eines solchen Zeugnisses wird der betreffende Militairpflichtige vorläufig von der Theilnahme an der Loosung ausgeschlossen, von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden einstweilen entbunden, sogleich bis zum 1. Februar des Jahres, in welchem er das 24ste Lebensjahr vollendet, und demnächst von einem Jahre zum andern für die Dauer des Friedens zurückgestellt. Ueber die erfolgte Zurückstellung ist in einem in dem Schema 11. der Ersatz-Instruction entsprechenden, event. dem Berechtigungsschein zum einjährigen Dienst anzufügenden und auf die gegenwärtige Anlage hinweisenden Atteste Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission das Erforderliche, unter Benachrichtigung des Landraths des Geburtsorts bez. Domizils, anzugeben.

4) Geht das gedachte Zeugniß nicht ein, oder giebt der betreffende Militairpflichtige das Studium der evangelischen Theologie auf, oder verläßt er die Deutsche Universität, um außerhalb Deutschlands seine Universitäts-Studien fortzusetzen, oder hat der betreffende Studirende bis zum 1. April des Jahres, in welchem er das 26ste Lebensjahr vollendet, das Examen pro licentia concionandi nicht abgelegt, so darf eine fernere Zurückstellung nicht stattfinden, vielmehr ist der Betheiligte alsdann sogleich zur Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen Militairpflicht heranzuziehen*).

5) In Fällen, wo der betreffende Militairpflichtige durch nicht vorherzusehende unverschuldete Umstände abgehalten worden ist, das Examen pro licentia concionandi rechtzeitig abzulegen, kann ihm von den Ersatz-Behörden 3ter Instanz ausnahmsweise ein weiterer Ausstand, äußersten Falles auf zwei Jahre über das 25ste Lebensjahr hinaus, gewährt werden. Dies findet aber keine Anwendung auf diejenigen Individuen, welche, ohne ihrer Militairpflicht genügt zu haben, erst nach vollendetem 22sten Lebensjahre das Studium der Theologie beginnen.

6) Wenn Militairpflichtige, welche die Berechtigung zum einjährigen Dienst erlangt haben, bevor sie die Vergünstigung: als Studirende der evangelischen Theologie zurückgestellt zu werden, in Anspruch nehmen, sich durch Beibringung des Dekanats-Zeugnisses als Theologen ausweisen, so sind sie von diesem Zeitpunkte ab nicht mehr als einjährig Freiwillige zu betrachten, sondern als Theologen anzuerkennen und nach den für solche gegebenen Vorschriften zu behandeln.

7) Sobald der betreffende Studirende nachweist, daß er das Examen pro licentia concionandi abgelegt hat, fertigt die ad 1. gedachte Kreis-Ersatz-Kommission einen Ausweis über seine gänzliche Entbindung von der Militairpflicht aus und legt diesen der Departements-Ersatz-Kommission zur Bestätigung vor. Sobald letztere erfolgt, ist der betreffende Theologe in allen Listen zu streichen.

8) Militairpflichtige, welche als Studirende der evangelischen Theologie zurückgestellt worden sind, können, sofern sie dies Studium aufgeben, und die Vergünstigung zum einjährigen Dienst noch nicht erlangt hatten, letztere nachträglich in Anspruch nehmen. Es muß dies jedoch sogleich, nachdem sie zu einem andern Lebensberuf übergegangen sind, geschehen, so daß sie die Berechtigung zum einjährigen Dienst bis zum 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie den Bestimmungen ad 4. gemäß nicht mehr zurückgestellt werden dürfen, erlangt haben. Haben sie dies versäumt und sind sie nach dem Ausbleiben der ad 1. gedachten Atteste von den Ersatz-Behörden zur Musterung herangezogen worden, oder wären sie heranzuziehen gewesen, so darf ihnen die Berechtigung zum einjährigen-Dienst auch nur in dem §. 151, 3 der Ersatz-Instruction angegebenen Falle nachträglich verliehen werden.

9) Die ad 1. bis 8. enthaltenen Bestimmungen finden auf Studirende der katholischen Theologie, sowie auf katholische Priester-Amts-Kandidaten mit der Maaßgabe Anwendung, daß sie bis zum 1. April des Jahres, in welchem sie das 26ste Lebensjahr vollenden, die Subdiakonats-Weihe empfangen haben müssen, und falls sie ihre Vorbildung nicht auf einer Universität erhalten, anstatt des Dekanats-Zeugnisses ein Zeugniß ihrer bischöflichen Behörde beizubringen haben.

*) In Betreff der nachträglichen Theilnahme an der Loosung in solchen Fällen cf. §. 21, 6. der Ersatz-Instruction.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Theil.

Verpflichtung zum Kriegsdienste. Grundzüge der Organisation des Ersatz-Wesens.

Erster Abschnitt.

Wehrpflicht, Militairpflicht und Militair-Dienstzeit. Ergänzungs-Modus im Allgemeinen.

		Seite
§. 1.	Wehrpflicht	4
§. 2.	Beginn und Dauer der Militairpflicht	4
§. 3.	Zulässigkeit des freiwilligen Eintritts in das stehende Heer, bez. die Flotte vor Erreichung des militairpflichtigen Alters	4
§. 4.	Dauer der Militair-Dienstpflicht	4
§. 5.	Militair-Dienstpflicht der seemännischen Bevölkerung	5
§. 6.	Besondere Militair-Dienstpflicht für auf öffentliche Kosten genossene Ausbildung	5
§. 7.	Militair-Dienstzeit der einjährig Freiwilligen	5
§. 8.	Militar-Dienstzeit der Schulamts-Kandidaten	5
§. 9.	Militair-Dienstzeit der Militair-Krankenwärter	6
§. 10.	Militair-Dienstzeit der Trainsoldaten, welche im Frieden zu Trainfahrern ausgebildet werden	6
§. 11.	Militair-Dienstzeit der Seeleute von Beruf und Maschinisten	6
§. 12.	Militair-Dienstverpflichtung der Eingewanderten und der innerhalb des Norddeutschen Bundes lebenden Ausländer	6
§. 13.	Ergänzungs-Modus des stehenden Heeres und der aktiven Marine im Allgemeinen	6

Zweiter Abschnitt.

Eintheilung in Ergänzungsbezirke und Organisation der Ersatz-Behörden im Allgemeinen.

§. 14.	Eintheilung des Bundesgebiets in Ergänzungsbezirke	6
§. 15.	Benennung der Behörden, welche die Ersatz-Angelegenheiten leiten. Ressort-Verhältnisse derselben zu einander	7

Dritter Abschnitt.

Ermittelung und Vertheilung des Ersatz-Bedarfs.

§. 16.	Ermittelung des Ersatz-Bedarfs	8
§. 17.	Allgemeine Grundsätze für die Vertheilung des Ersatz-Bedarfs	9
§. 18.	Vertheilung des Ersatz-Bedarfs für das stehende Heer und für die nicht aus der seemännischen Bevölkerung zu ergänzenden Marinetheile auf die Ergänzungs-Bezirke	10
§. 19.	Vertheilung des Ersatz-Bedarfs für die Flotten-Stamm-Division und die Maschinen-Kompagnie, sowie des Bedarfs der Handwerks-Kompagnie an Schiffszimmerleuten auf die Ergänzungs-Bezirke	11

Zweiter Theil.

Musterung und Aushebung.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze für die Aushebung und eventuelle Zurückstellung, bez. Befreiung vom Militair-Dienst.

§. 20.	Aushebungs-Bezirk, an den die Militairpflicht gebunden ist	11
§. 21.	Loosung der Militairpflichtigen. Bedeutung der Loosnummer. Verlust der aus derselben hervorgehenden Berechtigung	12
§. 22.	Bedeutung, Feststellung und Veröffentlichung der Abschlußnummern	12
§. 23.	Bezeichnung der Reihenfolge, in welcher die dienstbrauchbaren Militairpflichtigen zum Dienst im stehenden Heere, bez. in der Marine heranzuziehen sind	13
§. 24.	Bezeichnung der körperlichen Eigenschaften, welche ein Militairpflichtiger haben muß, um als dienstbrauchbar betrachtet werden zu können	14
§. 25.	Anforderungen, welche an die für das Garde-Korps auszuhebenden Rekruten zu stellen sind	14
§. 26.	Anforderungen, welche an die für die Artillerie auszuhebenden Rekruten zu stellen sind	14
§. 27.	Anforderungen, welche an die für die Pionier-Bataillone auszuhebenden Rekruten zu stellen sind	14
§. 28.	Anforderungen, welche an die für die Kavallerie auszuhebenden Rekruten zu stellen sind	15
§. 29.	Anforderungen, welche an die für die Jäger auszuhebenden Rekruten zu stellen sind	15
§. 30.	Anforderungen, welche an die für die Infanterie (einschließlich Füsiliere) auszuhebenden Rekruten zu stellen sind	15

Seite

§. 31. Anforderungen, welche an die für den Train auszuhebenden Rekruten zu stellen sind ... 15
§. 32. Anforderungen, welche an die als Militair-Krankenwärter auszuhebenden Rekruten zu stellen sind ... 16
§. 33. Anforderungen, welche an die als Oekonomie-Handwerker auszuhebenden Rekruten zu stellen sind ... 16
§. 34. Anforderungen, welche an die für die Marine auszuhebenden Rekruten zu stellen sind ... 16
§. 35. Befreiung vom Militairdienst wegen dauernder Dienstunbrauchbarkeit ... 17
§. 36. Zurückstellung, bez. Befreiung vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit oder nicht vollkommener Dienstfähigkeit ... 17
§. 37. Ausschließung der moralisch unfähigen Individuen vom Militairdienst ... 17
§. 38. Zurückstellung der in gerichtlicher Untersuchung oder in der Abbüßung einer Freiheitsstrafe befindlichen Militairpflichtigen ... 17
§. 39. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt worden ist ... 17
§. 40. Berücksichtigung von Straferkenntnissen ausländischer Gerichte ... 18
§. 41. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche sich durch Verstümmelung zum Dienst mit der Waffe unbrauchbar gemacht oder auf Täuschung berechnete Mittel angewandt haben, um sich dem Militairdienst zu entziehen 18
§. 42. Zurückstellung event. Befreiung vom Militairdienst im Frieden in Berücksichtigung häuslicher ꝛc. Verhältnisse im Allgemeinen ... 18
§. 43. Bezeichnung der Fälle, in denen eine Zurückstellung event. Befreiung vom Militairdienst im Frieden zulässig ist, oder nicht stattfinden darf ... 18
§. 44. Berücksichtigung der in Erlernung eines Gewerbes ꝛc. begriffenen Militairpflichtigen durch Zurückstellung ... 20
§. 45. Vergünstigungen für diejenigen Militairpflichtigen, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben ... 21
§. 46. Verfahren mit den Schulamts-Kandidaten 21
§. 47. Ueberweisung zur Ersatz-Reserve, bez. Seewehr im Allgemeinen ... 22
§. 48. Von der ersten Klasse der Ersatz-Reserve und von der Seewehr ... 22
§. 49. Von der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve 22
§. 50. Allgemeine Bestimmungen über Entlassung von Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden ... 23
§. 51. Entscheidung der Ersatz-Behörden über die vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten 23
§. 52. Militairdienst-Verpflichtung und deren Einfluß auf Auswanderung ... 24

Fünfter Abschnitt.

Verlauf des Ersatz-Geschäfts im Allgemeinen, Anlegung, Führung und Berichtigung der Geburtslisten, der Stammrollen, der alphabetischen und Restanten-Listen.

Seite

§. 53. Verlauf des Ersatz-Geschäfts im Allgemeinen 25
§. 54. Listenführung im Allgemeinen ... 25
§. 55. Geburtslisten ... 26
§. 56. Supplemente zu den Geburtslisten ... 26
§. 57. Stammrollen im Allgemeinen ... 26
§. 58. Eintragung der Namen der Militairpflichtigen in die Stammrollen ... 27
§. 59. Anmeldung der Militairpflichtigen zur Einschreibung in die Stammrollen ... 27
§. 60. Jährliche Aufforderung Behufs Anmeldung zur Stammrolle ... 28
§. 61. Die alphabetische Liste ... 28
§. 62. Anlegung der Restanten-Liste ... 28
§. 63. Vorlegung der Listen zur Einsicht der Betheiligten ... 29
§. 64. Benachrichtigung der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen unter einander über die erfolgte Musterung bez. Aushebung Militairpflichtiger fremder Bezirke ... 29
§. 65. Berichtigung der Stammrollen und alphabetischen Listen am Schluß des Ersatzgeschäfts eines Kalenderjahres ... 29
§. 66. Nachforschung nach dem Aufenthalt derjenigen Militairpflichtigen, welche sich zur Stammrolle nicht angemeldet, bez. zur Musterung und Aushebung nicht gestellt haben ... 29
§. 67. Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wider die unermittelt gebliebenen Militairpflichtigen ... 30

Sechster Abschnitt.

Das Kreis-Ersatz-Geschäft.

§. 68. Organisation und Geschäftsführung der Kreis-Ersatz-Kommision ... 30
§. 69. Abgrenzung der Musterungs-Bezirke ... 31
§. 70. Aufstellung der jährlichen Geschäfts- und Reisepläne für die Kreis-Ersatz-Kommission 31
§. 71. Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Kreis-Ersatz-Kommission 31
§. 72. Das Kreisersatz-Geschäft im Allgemeinen 32
§. 73. Feststellung der Identität der Militärpflichtigen 32
§. 74. Die körperliche Untersuchung der Militairpflichtigen ... 33
§. 75. Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission, in Folge der körperlichen Untersuchung der Militairpflichtigen ... 33
§. 76. Definitive Ausmusterung der Militairpflichtigen, welche augenfällig dauernd unbrauchbar zu jedem Militairdienst sind ... 34
§. 77. Prüfung der moralischen Qualifikation der Militairpflichtigen ... 34

Seite

§. 78. Prüfung der Reklamations-Anträge 34
§. 79. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche auf Binnengewässern Schiffahrt treiben .. 35
§. 80. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche zur seemännischen Bevölkerung gehören ... 36
§. 81. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche sich im Musterungs-Termin freiwillig zum Eintritt melden 36
§. 82. Prüfung der den Militairpflichtigen aus ihrer Loosungsnummer erwachsenden Berechtigung, event. ob dieselben zur Loosung zugelassen oder ohne solche zum Dienst heranzuziehen sind 36
§. 83. Summarische Uebersichten der in den Aushebungs-Bezirken vorhandenen Militairpflichtigen und des Resultats des Kreis-Ersatz-Geschäfts 36
§. 84. Ausführung der Loosung und Anlegung der Loosungslisten 36
§. 85. Ausfertigung der Loosungs- und Gestellungs-Atteste 37
§. 86. Anfertigung der Scheine für die zur Ersatz-Reserve und Seewehr designirten, oder als dauernd unbrauchbar auszumusternden Militairpflichtigen 37
§. 87. Aushändigung der Ersatz-Reserve-Scheine an die disponibel gebliebenen Militärpflichtigen 37
§. 88. Verfahren mit den vor abgeleisteter Dienstpflicht von den Truppen zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten 37
§. 89. Eingaben der Kreis-Ersatz-Kommission an die Departements-Ersatz-Kommission nach beendigter Musterung der Militairpflichtigen.. 38
§. 90. Anfertigung der Vorstellungs-Listen 38
§. 91. Anfertigung der Verlese-Listen 39
§. 92. Veränderungs-Nachweise zu den Vorstellungs-Listen 39

Siebenter Abschnitt.

Das Departements-Ersatz-Geschäft.

§. 93. Organisation und Geschäftsführung der Departements-Ersatz-Kommission 40
§. 94. Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Departements-Ersatz-Kommission 40
§. 95. Kommandirung der Offiziere des Garde-Korps und der Ober-Stabs-Aerzte zu den Departements-Ersatz-Kommissionen 40
§. 96. Heranziehung des Hülfs-Personals zu den Departements-Ersatz-Geschäften 41
§. 97. Anwendung der Sub-Repartition. Mittheilung derselben an die Kreis-Ersatz-Kommissionen 41
§. 98. Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Departements-Ersatz-Kommission 41
§. 99. Revision der Listen und des Verfahrens der Kreis-Ersatz-Kommission 42

Seite

§. 100. Führung und Berichtigung der Vorstellungs-Listen beim Departements-Ersatz-Geschäft 42
§. 101. Superrevision der Militairpflichtigen durch die Departements-Ersatz-Kommission 42
§. 102. Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission über die als nicht brauchbar erachteten Militairpflichtigen und die vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten 43
§. 103. Die Aushebung der Militairpflichtigen im Allgemeinen 43
§. 104. Aushebung der Rekruten für das Garde-Korps 44
§. 105. Verfahren mit den vorschriftsmäßig gelernten Jägern im Königreich Preußen 44
§. 106. Verfahren bei versuchsweiser Einstellung Militairpflichtiger 44
§. 107. Verfahren mit den in die Arbeiter-Abtheilung einzustellenden Militairpflichtigen . 44
§. 108. Verfahren bei Erledigung der Reklamations-Anträge 45
§. 109. Designirung bez. Aushebung von Militairpflichtigen zur Deckung eines etwanigen Ausfalls oder Mehrbedarfs an Rekruten bei Nachgestellungen 45
§. 110. Nachgestellungen 45
§. 111. Uebersicht der Resultate des Ersatz-Geschäfts. 46

Achter Abschnitt.

Das Marine-Ersatz-Geschäft.

§. 112. Von dem Marine-Ersatz-Geschäft im Allgemeinen 46
§. 113. Organisation, Ressort-Verhältniß und Geschäftsführung der Marine-Ersatz-Kommissionen 46
§. 114. Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Marine-Ersatz-Kommission, Kommandirung der Aerzte und Marine-Offiziere 47
§. 115. Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Marine-Ersatz-Kommission 47
§. 116. Sub-Repartition des Ersatz-Bedarfs für die Flotten-Stamm-Division und des aus der seemännischen Bevölkerung zu entnehmenden Bedarfs der Maschinen-Kompagnie, sowie des Bedarfs an Schiffs-Zimmerleuten für die Werft-Division ... 47
§. 117. Super-Revision der in den Vorstellungs-Listen K. sub a., b. und c. enthaltenen, als dauernd unbrauchbar bezeichneten oder zur Seewehr designirten Militairpflichtigen, sowie der zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften 48
§. 118. Die Aushebung der Militairpflichtigen .. 48
§. 119. Mittheilung der Resultate des Marine-Ersatz-Geschäftes an die betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen 48

Neunter Abschnitt.

Von den Rekruten und deren Verhältniß bis zur Einstellung bei den Truppen, bez bei der Marine.

Seite

§. 120. Ueberweisung der ausgehobenen Rekruten an die Landwehr-Bezirks-Kommandeure Behufs Kontrolirung und Absendung an die Truppen, bez. Marinetheile ... 48
§. 121. Bekleidung und Verpflegung der Rekruten. 49
§. 122. Vereidigung der Rekruten und Vorlesung der Kriegs-Artikel ... 49
§. 123. Gerichtsstand der in die Heimath beurlaubten Rekruten ... 49
§. 124. Kontrolle der in die Heimath beurlaubten Rekruten. Eventuelle Zurückstellung derselben ... 50
§. 125. Verheirathung der in die Heimath beurlaubten Rekruten ... 50
§. 126. Vorzeitige Einstellung der in die Heimath beurlaubten Rekruten, wenn sie brot- und arbeitslos werden ... 51

Dritter Theil.

Der freiwillige Eintritt zum Militairdienst.

Zehnter Abschnitt.

Der dreijährig freiwillige Militairdienst.

§. 127. Schein zum freiwilligen Eintritt ... 51
§. 128. Wahl des Truppentheils und der Garnison 51
§. 129. Annahme der Freiwilligen bei den Truppen 52
§. 130. Engagirung der Freiwilligen durch Ertheilung von Annahmescheinen, Behufs späterer Einstellung ... 52
§. 131. Verbot der Ertheilung unvorschriftsmäßiger Annahmescheine ... 52
§. 132. Benachrichtigung der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen über erfolgte Einstellung eines dreijährig Freiwilligen ... 52
§. 133. Beschränkung der Zahl der Freiwilligen bei den Linien-Infanterie-Bataillonen ... 53
§. 134. Berechtigung der Truppen, Freiwillige abzuweisen ... 53
§. 135. Der dreijährig freiwillige Dienst in der Kriegs-Marine ... 53

Eilfter Abschnitt.

Der freiwillige Dienst in den Unteroffizier-Schulen.

§. 136. Allgemeine Bestimmungen ... 53
§. 137. Anmeldung Behufs freiwilligen Eintritts in eine Unteroffizier-Schule ... 53
§. 138. Annahme-Bedingungen ... 53
§. 139. Einberufung der Freiwilligen zu den Unteroffizier-Schulen ... 54
§. 140. Entlassung aus den Unteroffizier-Schulen Behufs Uebertritts in die Armee oder zur Disposition der Ersatz-Behörden ... 54

Zwölfter Abschnitt.

Der freiwillige Eintritt in die Schiffsjungen-Kompagnien.

Seite

§. 141. Allgemeine Bestimmungen ... 54
§. 142. Militair-Dienstzeit der in die Schiffsjungen-Kompagnien eingetretenen Zöglinge ... 55
§. 143. Anmeldung Behufs freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Kompagnien ... 55
§. 144. Annahme-Bedingungen ... 55
§. 145. Einberufung der Freiwilligen zu den Schiffsjungen-Kompagnien ... 56
§. 146. Benachrichtigung des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission über die erfolgte Einstellung ... 56
§. 147. Vorschriften über die Entlassungen aus den Schiffsjungen-Kompagnien ... 56

Dreizehnter Abschnitt.

Der einjährig freiwillige Dienst.

§. 148. Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zum einjährig freiwilligen Dienst 56
§. 149. Behörden, welche die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst ertheilen ... 57
§. 150. Organisation und Geschäftsführung der Prüfungskommissionen für einjährig Freiwillige 57
§. 151. Termin für die Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst ... 57
§. 152. Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst ... 58
§. 153. Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation im Allgemeinen ... 58
§. 154. Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation durch Schul- ꝛc. Zeugnisse ... 58
§. 155. Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation durch Examen ... 59
§. 156. Mittheilungen der Prüfungs-Kommission über die Resultate der Prüfungen ... 59
§. 157. Pflichten, Rechte und Kontrole der mit dem Berechtigungsschein zum einjährig freiwilligen Dienst Versehenen ... 60
§. 158. Termin zum Antritt des einjährigen Dienstes 60
§. 159. Aufstand zum Dienstantritt ... 60
§. 160. Erlöschen der Aufstands-Bewilligungen in Kriegszeiten ꝛc. ... 60
§. 161. Folgen der versäumten rechtzeitigen Meldungen zum Dienstantritt ... 61
§. 162. Befreiung von der Erfüllung des einjährig freiwilligen Dienstes ... 61
§. 163. Nichtannahme einjährig Freiwilliger bei mobilen Truppen ... 61
§. 164. Beschränkung der Truppen bei Annahme der einjährig Freiwilligen ... 61
§. 165. Anmeldung und Einstellung der einjährig Freiwilligen bei den Truppen ... 61
§. 166. Abweisung der einjährig Freiwilligen Seitens der Truppen ... 62

Seite

§. 167. Fernere Verpflichtung der von einem Truppentheil abgewiesenen einjährig Freiwilligen 62
§. 168. Superrevision und Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission über die von den Truppentheilen abgewiesenen einjährig Freiwilligen 63
§. 169. Bekleidung, Verpflegung und Ausrüstung der einjährig Freiwilligen 63
§. 170. Beschaffung der Pferde für einjährig Freiwillige der Kavallerie, reitenden Artillerie und des Trains 64
§. 171. Aufnahme mittelloser Freiwilliger in die Verpflegung der Truppen 64
§. 172. Der einjährig freiwillige Dienst als Arzt 64
§. 173. Der einjährig freiwillige Dienst als Pharmazeut 65
§. 174. Der einjährig freiwillige Dienst als Unter-Roßarzt 65
§. 175. Der einjährig freiwillige Dienst in der Bundes-Kriegs-Marine 66

Vierter Theil.

Straf- und allgemeine Kontrolbestimmungen. Entlassungen vor beendeter Dienstzeit.

Vierzehnter Abschnitt.

Folgen der unterlassenen Meldung zur Berichtigung der Stammrolle und der Nichtgestellung vor die Ersatz-, bez. Militair-Behörden, sowie allgemeine Kontrole der Militairdienst-Erfüllung.

§. 176. Strafe für unterlassene Meldung zur Berichtigung der Stammrolle, bez. für unterlassene Gestellung zu den Musterungs- oder Aushebungs-Terminen 66
§. 177. Folgen der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle, bez. der unterlassenen Gestellung zu den Musterungs- oder Aushebungs-Terminen 66
§. 178. Anwendung der Vorschriften der §§. 176. und 177. auf disponibel gebliebene Militairpflichtige 67
§. 179. Einstellung unsicherer Heerespflichtiger 67
§. 180. Verfahren wider ausgetretene Militairpflichtige 67
§. 181. Verfahren mit den Rekruten, welche sich im Gestellungs-Termine der Rekruten Behufs des Diensteintritts nicht stellen 68
§. 182. Kontrole im Allgemeinen 68
§. 183. Benennung sämmtlicher Militair-Papiere, welche von den Ersatz-, bez. Militair- und Marine-Behörden ertheilt werden 68
§. 184. Verfahren der Behörden bei Ermittelung von Militairpflichtigen, welche ihren Verpflichtungen nicht genügt haben, oder sich darüber nicht ausweisen können 69

Seite

§. 185. Kostenfreie Ertheilung der auf Grund dieser Instruction auszustellenden Militair-Papiere im Original; Bezahlung für Ausfertigung von Duplikaten 69

Fünfzehnter Abschnitt.

Entlassung von Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden.

§. 186. Behörden, welche Entlassungen vor beendeter Dienstzeit zu verfügen haben 69
§. 187. Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit 69
§. 188. Entlassungen auf Reklamation 70
§. 189. Entlassungen wegen Vergehen oder Verbrechen, welche von Militairpflichtigen vor ihrer Einstellung verübt worden sind, indeß erst nach der Einstellung bekannt werden 70
§. 190. Vorschriften, welche bei Entlassungen vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden zu beachten sind 70

Schema 1. zu §. 16. Berechnung des Bedarfs an Ersatz-Mannschaften für die Truppen eines Armee-Korps 72
„ 2. zu §. 16. Uebersicht, wie die Truppen eines Armee-Korps nach Einstellung des liquidirten Ersatzes aus den verschiedenen Dienstaltersklassen zusammengesetzt sein werden 74
„ 3. zu §. 18. Summarische Nachweisung der aus dem Bezirk eines Armee-Korps im Laufe des Jahres eingetretenen Freiwilligen und in die aktive Marine eingestellten Mannschaften der seemännischen Bevölkerung 75
„ 4. zu §. 22. u. 23. Tabellarische Zusammenstellung der gezogenen höchsten Loosnummern und der festgestellten Abschlußnummern 75
„ 5. zu §. 35. Ausmusterungs-Schein 76
„ 6. zu §. 48. Ersatz-Reserve-Schein I. 76
„ 7. zu §. 48. Seewehr-Paß 76
„ 8. zu §. 49. Ersatz-Reserve-Schein II. 77
„ 9. zu §. 55. Geburts-Liste zur Militair-Stammrolle 78
„ 10. zu §. 61. Alphabetische Liste zur Militair-Stammrolle 81
„ 11. zu §. 79. u. 120. Urlaubspaß für die ausgehobenen Rekruten 82
„ 12. zu §. 83. Uebersicht der beim Kreis-Ersatz-Geschäft brauchbar befundenen Militairpflichtigen 82

			Seite
Schema 13. zu §.	84.	Loosungs-Liste	83
„ 14. zu §.	85.	Loosungs-Schein und Gestellungs-Attest	83
„ 15. zu §.	90.	Vorstellungs-Liste (A. B.)	84
„ 16. zu §.	90.	Vorstellungs-Liste (C.)	84
„ 17. zu §.	90.	Vorstellungs-Liste (D.)	84
„ 18. zu §.	90.	Vorstellungs-Liste (E.)	84
„ 19. zu §.	90.	Vorstellungs-Liste (F.)	86
„ 20. zu §.	90.	Vorstellungs-Liste (K.)	86
„ 21. zu §.	97.	Plus- und Minus-Tabelle	88
„ 22. zu §.	111.	Nachweisung der beim Departements-Ersatz-Geschäft brauchbar befundenen Militairpflichtigen	88
„ 23. zu §.	111.	Uebersicht der Resultate des Ersatz-Geschäfts	90
„ 24. zu §.	116.	Uebersicht der bei dem Marine-Ersatz-Geschäft konkurrirenden Militairpflichtigen	92
„ 25. zu §.	120.	Rekruten-Ueberweisungs-Nationale	92
„ 26. zu §.	127.	Schein zum freiwilligen Eintritt	92
„ 27. zu §.	130.	Annahme-Schein	92
„ 28. zu §.	139. u. 143.	Nationale von Freiwilligen zum Eintritt in eine Unteroffizierschule (Schiffsjungen-Kompagnie)	93
„ 29. zu §.	148.	Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienst	93
„ 30. zu §.	156.	Uebersicht, betreffend die Wirksamkeit der Prüfungs-Kommissionen	94
Schema 31. zu §.	165.	Annahme-Zusicherung für die einjährig Freiwilligen Seitens der Truppen	94
„ 32. zu §.	166.	Abweisung der einjährig Freiwilligen Seitens der Truppen	94
„ 33. zu §.	187.	Namentliche Liste der als unbrauchbar ꝛc. entlassenen Mannschaften	95

Anlagen.

			Seite
Anlage 1. zu §.	14.	Landwehr-Bezirks-Eintheilung für den Norddeutschen Bund u. das Großherzogthum Hessen	95
„ 2. zu §.	173.	Verzeichniß der Garnison-Orte bez. der Dispensir-Anstalten, an welchen nach Maßgabe der Garnisonstärke die Anstellung von einjährig freiwilligen Pharmazeuten stattzufinden hat, nebst Angabe der Zahl der anzustellenden Pharmazeuten	115
„ 3. [zur Ausführungs-Verordnung]		Bestimmungen über das Verfahren mit den Studirenden der evangelischen und katholischen Theologie ꝛc. in Bezug auf die Ableistung ihrer Militairdienstpflicht, — gültig bis zum Schluß des Jahres 1869	116

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr: Regiment	Landwehr: Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
		1. Mecklenburgisches Nr. 89.	2. (Neustrelitz).	Mildenitz c. Garlichau u. Scharmhorst, Gr. Milzow c. Helzendorf, Ulrichshof und Hasenkrug, Kl. Milzow, Neddemin, Neuenkirchen c. Louisenhof, Nevern, Pleetz mit der Tannenschäferei, Pedewal, Ramelow, Raltey c. Charlottenhof c. Adelnsbeck, Rieplke, Roga c. p., Roggenhagen c. Birkfeld, Roßow, Sadelkow mit Meierei und Pfarrgehöft, Salen c. Kloster, Sandhagen, Schönhausen c. Friedrichshöh und Fuchsberg, Schwanbeck, Schwichtenberg c. Fleeth, Staven, Trollenhagen c. Hellfeld, Voigtsdorf, Wittendorn c. Johannisberg u. ehemaligen Klockow'schen Antheile. Fürstenthum Ratzeburg.	
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	2. Mecklenburgisches Nr. 90.	1. (Wismar).	Stadt Wismar. " Sternberg. " Brüel. " Warin. Domainen-Amt Mecklenburg-Redentin. Domainen-Amt Veel. " " Neukloster. " " Warin. Sternberg. Ritterschaftl. Amt Sternberg mit Ausnahme des Gutes Prestin c. Sparowmer Mühle und Wilhelmshof. Ritterschaftl. Amt Mecklenburg mit Ausnahme der Güter Gr. Bischow, Kalkbogen c. Grabow, Melfall c. Meerhagen, Reinsterf, Steinhagen, Kurzen und Langen Trechow, Viezen. Vom ritterschaftlichen Amt Buckow: die Güter Damekow, Dreveskirchen, Eichholz, Friedrichsdorf, Gamehl, Goldebee, Alt- und Neu-Hagebeeck, Kartlow Anth., Kritzow, Lischow, Prensberg c. Kartlow Anth., Rehlsdorf c. Hornstorf und Kalsow, Steinhausen c. Pölitz, Tatow c. Neuendorf, Vogelsang. Vom ritterschaftlichen Amt Grevitz: die Güter Viben c. Hasenwinkel, Friedrichswalde, Gustävel c. Schönlage, Kublen, Müssellmen c. Holzendorf, Nutteln,	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Digitized by Google

Armee-Korps	Infanterie-Brigade.	Landwehr: Regiment.	Landwehr: Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Regr.-Bezirk.)
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	2. Mecklenburgisches Nr. 90.	1. (Wismar)	Penzin, Festin, Zachendorf. Vom ritterschaftlichen Amt Grevismühlen: das Gut Levetzow. Vom ritterschaftlichen Amt Schwerin: die Güter Diedrichshof, Grünenhagen, Lübzin. Stadt Grevismühlen. " Gadebusch. " Rehna. Domainen-Amt Grevismühlen. Domainen-Amt Gadebusch. " " Rehna. Ritterschaftliches Amt Grevismühlen mit Ausnahme der Güter Levetzow und Wendelstorf. Ritterschaftliches Amt Gadebusch. Stadt Bützow. " Neubukow. " Kroepelin. Domain.-Amt Bukow. Dom.-Amt Bützow-Rühn. " " Doberan. Ritterschaftliches Amt Bukow, mit Ausnahme der Güter Damekow, Drewelkirchen, Eichhelz, Friedrichsdorf, Gamehl, Gelbebee, Alt- u. Neu-Hagebeck, Kartlow Anth., Krieger, Lischow, Brunsberg c. Kartlow Anth., Rehlsterf c. Hernsterf und Kalsow, Steinhausen c. Völitz, Tatow c. Neuendorf, Vogelsang. Vom ritterschaftlichen Amt Grivitz: die Güter Zibühl c. Peetsch und Peetscher Hof. Vom ritterschaftlichen Amt Mecklenburg: die Güter Gr. Gischow, Katelbogen c. Grabow, Meisall c. Moorhagen, Reimsterf Steinhagen, Kurzen und Langen Trechow, Viezen.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz
			2. (Rostock)	Stadt Rostock c. p. " Warnemünde. " Schwaan. Domainen-Amt Teuterwinkel. Domainen-Amt Schwaan. Rostocker District einschl. dessen ritterschaftl. Güter. Ritterschaftl. Amt Schwaan mit Ausnahme der Güter Prüzen und Mühlengez. Vom ritterschaftlichen Amt Ribnitz: die Güter Vandelstorf c. Dishley u. Kl. Schwarfs, Dummerstorf c. Woldeck, Kl. Dummers-	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr. Regiment	Landwehr. Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
				torf und Bohmshof, Gr. Lüsewitz c. Hohenfelde, Kl. Lüsewitz c. Sagerhaide, Neuendorf c. Petschow u. Wolfsberg, Pankelow, Poppendorf, Teschendorf c. Kl. Teschendorf und Godow.	
				Vom ritterschaftlichen Amt Güstrow: die Güter Fresendorf, Reez, Gr. u. Kl. Viegeln.	
				Stadt Ribnitz.	
				" Marlow.	
				" Sülze c. p.	
				" Tessin.	
				" Gnoien,	
				Domainen-Amt Ribnitz.	
				Kloster-Amt Ribnitz.	
				Ritterschaftl. Amt Ribnitz mit Ausnahme der Güter Vandelsdorf c. Dishley u. Kl. Schwarfs, Dummerstorf c. Waldeck, Kl. Dummerstorf und Bohmshof, Goritz, Gr. Lüsewitz c. Hohenfelde, Kl. Lüsewitz c. Sagerhaide, Neuendorf c. Petschow u. Wolfsberg, Pankelow, Poppendorf, Teschendorf c. Kl. Teschendorf und Godow.	
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	2. Mecklenburgisches Nr. 90.	2. (Rostock).	Ritterschaftl. Amt Gnoien mit Ausnahme der Güter Grieve, Prebberede, Welkow.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.
				Stadt Güstrow.	
				" Lage.	
				" Krakow.	
				Domainen-Amt Güstrow.	
				" " Rossewitz.	
				Ritterschaftl. Amt Güstrow mit Ausnahme der Güter Fresendorf, Reez, Tessenow, Gr. u. Kl. Viegeln.	
				Vom ritterschaftlichen Amt Goldberg: die Güter Belin, Dersentin, Dobbin c. Zietlitz, Kuchelmiß c. Serrahn, Wilsen und Wilser Hütte, Lalendorf, Langhagen, Marienhof, Reinershagen, Steinbeck.	
				Vom ritterschaftlichen Amt Lübz: die Güter Kl. Breesen c. Rothbeck, Kirch Kogel, Louisenhof, Alt Sammit, Neu-Sammit c. Grüne Jäger, Suckwitz, Gr. und Kl. Tessin.	
				Vom ritterschaftlichen Amt Stavenhagen: die Güter Gr. Bäbelin, Kl. Ribsenow c. Trotzenburg, Wozeten.	
				Vom ritterschaftlichen Amt Ribnitz: das Gut Gerritz.	
				Vom ritterschaftlichen Amt	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreis u.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk)
				Gnoien: die Güter Güstow und Priebberede.	
				Vom ritterschaftlichen Amt Schwaan: die Güter Bellevue und Rabenhagen.	
				Vom ritterschaftlichen Amt Grivitz: die Güter Gulow, Langensee, Wilhelminenhof, Varum.	
				Vom ritterschaftlichen Amt Schwaan: die Güter Brüzen und Mühlengez.	
				Vom ritterschaftlichen Amt Neukahlen: die Güter Neu-Heinde und Kl. Bützin.	
				Vom Kloster-Amt Dobbertin: die Ortschaften: Altenhagen, Bossow, Gr. Breesen, Dobbertin, Dobbin, Garden, Gerdshagen, Jellen, Klädden, Kleisten, Rum, Kegel, Lähmwitz, Lenzen, Lehmen, Neubof, Nienhagen, Oldenstorf, Schwinz, Spendin, Kl. Upahl.	
	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)			Stadt Malchin.	
				„ Teterow.	
				„ Neukalen.	
				„ Stavenhagen.	
				Dom.-Amt Dargun.	
				„ „ Stavenhagen.	
IX.		2. Mecklenburgisches Nr. 90.	2. (Rostock).	Ritterschaftl. Amt Neukalen mit Ausnahme der Güter: Neu-Heinde u. Kl. Bützin.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.
				Ritterschaftl. Amt Stavenhagen mit Ausnahme 1) der bei der 5. Kompagnie Waren aufgeführten Güter. 2) der Güter Kl. Nitzenow c. Trotzenburg, Wozeten, und 3) des Gutes Gr. Bäbelin	
				Bezirk Ivenack.	
				Vom ritterschaftlichen Amt Güstrow: das Gut Tessenow.	
				Vom ritterschaftlichen Amt Neustadt: die Güter Lehsten, Tressow und Glasdorf	
				Vom ritterschaftlichen Amt Gnoien: das Gut Wolkow.	
				Stadt Waren:	
				„ Penzlin.	
				„ Malchow.	
				„ Röbel.	
				Dom.-Amt Wredenhagen.	
				Kloster-Amt Malchow.	
				Vom Kloster-Amt Dobbertin: die Ortschaften: Diemitz, Laerz, Lerow, Roez, Schwamper Mühle, Schwarz mit Forsthof Sietow.	
				Ritterschaftl. Amt Neustadt m. Ausnahme d. Güter Lehsten, Tressow, Glasdorf.	

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr: Regiment.	Landwehr: Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.).
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	2. Mecklenburgisches Nr. 90.	2. (Rostock).	Ritterschaftl. Amt Bredenhagen. Vom Ritterschafts-Amt Stavenhagen die Güter: Adamsdorf, Breesen, Chemnitz c. Pinnow, Deven, Gr. u. Kl. Flotow, Friedrichsruh, Gädebehn, Gr. u. Kl. Gievitz c. Minenhof, Kl. Helle, Gr. Helle c. Läderhof, Kalübbe c. Penhof, Kargow c. Charlottenhof und Damerow, Kraase, Kreutzlow, Langhagen, Lapitz, Lieven c. Friedrichshof, Kl. Lülow c. Carlstein Anth. Malle, Marschhagen, Mölln c. Buchholz, Melzow c. Ilkenfer und Rambow, Passentin, Pleratel c. Brustorf und Jennyhof, Penzlin c. Neuhof, Lübkow, Liebichsum und Werder, Peutsch, Gr. Plasten, Kl. Plasten, Puschow, Rahnenfelde, Alt-Rehse, Rockow und Eichhof, Rumpshagen, Schlön und Neu-Schlön, Schwandt c. Marienhof, Sorgenlos, Gr. Varchow, Kl. Vielen c. Hartwigshof, Voßfeld, Woggersin, Wredow, Wustrow. Vom ritterschaftlichen Amt Plau: die Güter Göhren c. Boppentin Anth. Rossow. Vom ritterschaftlichen Amt Lübz: die Güter Alt-Garz, Neu-Garz c. Garzer Krug, Heller Mühle, Klockstn c. Neu-Klockstn und Neuhof, Hof und Kirche Lützendorf und Blücherhof, Neu-Sapshagen, Sophienhof.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.
	35.	Schleswigsches Nr. 84.	1. (Schleswig).	Kreis Flensburg. " Eckernförde. " Schleswig. " Husum. " Eiderstedt.	Königreich Pr., Provinz Schleswig-Holstein.
			2. (Apenrade).	Kreis Hadersleben. " Sonderburg. " Apenrade. " Tondern.	
	36.	Holsteinsches Nr. 85.	1. (Kiel).	Kreis Kiel. " Plön. " Oldenburg. Fürstenthum Lübeck.	Großh. Oldenburg.
			2. (Rendsburg).	Kreis Rendsburg. " Norder-Dithmarschen. " Süder-Dithmarschen. " Steinburg.	Königreich Pr., Provinz Schleswig-Holstein.
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Altona) Nr. 86.	Stadt Altona. Kreis Pinneberg. " Stormarn. " Segeberg.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
X.	37.	Ostfriesisches Nr. 78.	1. (Aurich).	Kreis Aurich. „ Emden. „ Leer.	Königreich Pr., Provinz Hannover.
			2. (Lingen).	Kreis Meppen. „ Lingen. „ Bersenbrück.	
		Oldenburgisches Nr. 91.	1. (1. Oldenburg).	Stadt Jever. Amt Jever. Jade-Gebiet.	Großherzogthum Oldenburg. Königreich Pr.
				Stadt und Amt Varel. Vom Amt Rastede die Gemeinden Jade u. Schweiburg. Aemter Stollhamm, Ovelgönne, Brake und Landwührden. Aemter Elsfleth, Berne und Delmenhorst.	Großherzogthum Oldenburg.
			2. (2. Oldenburg).	Stadt und Amt Oldenburg. Amt Westerstede. Vom Amt Rastede die Gemeinden Rastede und Wiefelstede. Aemter Friesoythe, Löningen, Kloppenburg und Wildeshausen. Aemter Vechta, Steinfeld und Damme.	
	38.	1. Hannoversches Nr. 74.	1. (Osnabrück).	Kreis Osnabrück. „ Melle. „ Diepholz.	Königreich Pr., Provinz Hannover.
			2. (Nienburg).	Kreis Hoya. „ Nienburg. „ Minden.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cassel.
		Reserve-Landwehr-Bataillon. (Hannover) Nr. 73.		Stadt Hannover. Landkreis Hannover. Kreis Wennigsen. „ Hameln.	Königreich Pr., Provinz Hannover.
	39.	3. Hannoversches Nr. 79.	1. (Hildesheim).	Kreis Hildesheim. „ Marienburg. „ Liebenburg. „ Zellerfeld.	
			2. (Göttingen).	Kreis Göttingen. „ Einbeck. „ Uslar.	
	40.	2. Hannoversches Nr. 77.	1. (Lüneburg).	Kreis Harburg. „ Lüneburg. „ Dannenberg.	
			2. (Celle).	Kreis Celle. „ Gifhorn. „ Isenhagen. „ Fallingbostel.	
		Braunschweigisches Nr. 92.	1. (1. Braunschweig).	Kreis Braunschweig. „ Helmstädt. „ Blankenburg.	Herzogthum Braunschweig.
			2. (2. Braunschweig).	Kreis Wolfenbüttel. „ Gandersheim. „ Holzminden.	
XI.	41.	1. Nassauisches Nr. 87.	1. (Nassau).	Unter-Lahn-Kreis. Rheingau-Kreis.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Wiesbaden.
			2. (Wiesbaden).	Stadt Wiesbaden. Landkreis Wiesbaden. Unter-Taunus-Kreis.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr: Regiment.	Landwehr: Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk)
XI.	41.	2. Nassauisches Nr. 88.	1. (Wetzlar).	Kreis Wetzlar. Dill-Kreis. Hinterland-Kreis.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Coblenz.
			2. (Weilburg).	Ober-Lahn-Kreis. Ober-Westerwald-Kreis. Unter-Westerwald-Kreis.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Wiesbaden.
	42.	2. Hessisches Nr. 82.	1. (Meschede).	Kreis Brilon. " Meschede. " Arnsberg. " Wittgenstein.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Arnsberg.
			2. (Attendorn).	Kreis Siegen. " Olpe. " Altena.	
		3. Hessisches Nr. 83	1. (Arolsen).	Fürstenthum Waldeck u. Pyrmont. Kreis Wolfhagen. " Frankenberg (einschl. Vöhl).	Fürstenthum Waldeck und Pyrmont. Königreich Pr., Reg.-Bez. Cassel.
			2. (Marburg).	Kreis Marburg. " Kirchhain. " Ziegenhain. " Homberg.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Frankfurt a. M.) Nr. 80.		Frankfurt a. M. Ober-Taunus-Kreis. Kreis Hanau.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Wiesbaden.
	43.	1. Hessisches Nr. 81.	1. (Cassel).	Stadt Cassel. Landkreis Cassel. Kreis Witzenhausen. " Hofgeismar.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cassel.
			2. (Fritzlar).	Kreis Melsungen. " Eschwege. " Fritzlar.	
		6. Thüringisches Nr. 95.	1. (Gotha)	Landraths-Amt und Stadtbezirk Gotha. Landraths-Amt und Stadtbezirk Ohrdruf. Landraths-Amt und Stadt Waltershausen. Verwaltungsbezirk Nazza u. Völkenroda. Landrathsamt-Bez. Coburg. Stadtbezirke Coburg-Rodach und Neustadt. Verwaltungs-Bezirk Königsberg.	Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.
			2. (Meiningen)	Residenzstadt Meiningen. Amtsbezirk Meiningen. " Wasungen. " Salzungen. " Hildburghausen. " Römhild. " Eisfeld. " Sonneberg. " Saalfeld. " Gräfenthal. " Lamburg. " Franichfeld.	Herzogthum Sachsen-Meiningen.
	44.	2. Thüringisches Nr. 32.	1. (Rothenburg).	Kreis Rotenburg. " Schmalkalden. " Hünfeld. " Hersfeld.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cassel.

Armee-Korps	Infanterie-Brigade.	Landwehr: Regiment.	Landwehr: Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
XI.	44.	2. Thüringisches Nr. 32.	2. (Fulda).	Kreis Fulda. „ Gelnhausen (incl. Orb). „ Schlüchtern. „ Gersfeld.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cassel.
		5. Thüringisches Nr. 94.	1. (Weimar).	Vom Verw.-Bez. Weimar I. Stadt Weimar. Amtsbezirk Weimar. „ Gr. Rudestedt. „ Berka. „ Vieselbach. „ Blankenhain (mit Remda). „ Ilmenau. Vom Verw.-Bez. Weimar II. Amtsbezirk Buttstedt. „ Apolda. „ Allstedt. „ Oldisleben. Vom Verw.-Bez. Weimar I. Amtsbezirk Jena. „ Bürgel. „ Dornburg. Verw.-Bez. Neustadt a. O.	Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.
			2. (Eisenach).	Verw.-Bez. Eisenach. „ Dermbach.	
XII. (Königlich Sächsisches.*)	45.	1 Bataillon.	1. (Freiberg).	Gerichtsamt Pirna. „ Königstein. „ Gottleuba. „ Lauenstein. „ Altenberg. „ Dippoldiswalde. „ Döhlen. „ Tharandt. „ Frauenstein. „ Freiberg. „ Brand.	Königreich Sachsen.
			2. (Annaberg.)	Gerichtsamt Lengefeld. „ Sayda. „ Zöblitz. „ Jöhstadt. „ Marienberg. „ Wolkenstein. „ Ehrenfriedersdorf. „ Annaberg. „ Scheibenberg. „ Oberwiesenthal. „ Stollberg. „ Grünhain. „ Geyer.	
			3. (Chemnitz).	Gerichtsamt Mittweida. „ Hainichen. „ Frankenberg. „ Chemnitz. „ Oederan. „ Augustusburg. „ Zschopau.	
	46.	2tes	1. (Zittau).	Gerichtsamt Zittau. „ Gr. Schönau. „ Bernstadt. „ Ostritz. „ Reichenau. „ Weißenberg. „ Löbau. „ Herrnhuth.	

*) Die Landwehr-Bezirks-Eintheilung im Königreich Sachsen ist provisorisch.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillone.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
II.	7.	2. Pommersches Nr. 9.	2. (Köslin).	Kreis Fürstenthum. " Belgard.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Stettin.
		6. Pommersches Nr. 49.	1. (Schlawe).	Kreis Schlawe. " Bütow. " Rummelsburg.	
			2. (Stolp).	Kreis Stolp. " Lauenburg.	
	8.	4. Pommersches Nr. 21.	1. (Conitz).	Kreis Conitz. " Schlochau.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Marienwerder.
			2. (Deutsch-Crone).	Kreis Deutsch Crone. " Flatow.	
		8. Pommersches Nr. 61.	1. (Neustadt).	Kreis Neustadt. " Carthaus " Berent.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Danzig.
			2. (Pr. Stargard).	Kreis Pr. Stargard. " Schwetz.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Marienwerder.
III.	9.	1. Brandenburgisches Nr. 8.	1. (Frankfurt a. O.)	Stadt Frankfurt a. d. O. Kreis Lebus.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Frankfurt.
			2. (Küstrin).	Kreis Königsberg. " Soldin.	
		5. Brandenburgisches Nr. 48.	1. (Landsberg a. W.)	Kreis Landsberg. " Sternberg.	
			2. (Weltenberg).	Kreis Arnswalde. " Friedeberg.	
	10.	2. Brandenburgisches Nr. 12.	1. (Crossen)	Kreis Crossen. " Züllichau-Schwiebus	
			2. (Sorau).	Kreis Guben. " Sorau.	
		6. Brandenburgisches Nr. 52.	1. (Lübben).	Kreis Luckau. " Calau.	
			2. (Cottbus).	Kreis Lübben " Cottbus. " Spremberg.	
	11.	3. Brandenburgisches Nr. 20.	1. (Potsdam).	Stadt Potsdam. Kreis Zauch-Belzig.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Potsdam.
			2. (Jüterbogk).	Kreis Jüterbogk-Luckenwalde. " Beeskow-Storkow.	
		7. Brandenburgisches Nr. 60.	1. (Neustadt E.-W.)	Kreis Ober-Barnim. " Nieder-Barnim.	
			2. (Teltow).	Kreis Teltow.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Berlin) Nr. 35		Hauptstadt Berlin.	— —
	12.	4. Brandenburgisches Nr. 24.	1. (Brandenburg a. H.)	Kreis West-Havelland. " Ost-Havelland.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Potsdam.
			2. (Havelberg).	Kreis Ost-Priegnitz. " West-Priegnitz.	
		8. Brandenburgisches Nr. 64.	1. (Ruppin).	Kreis Ruppin. " Templin.	
			2. (Prenzlau).	Kreis Prenzlau. " Angermünde.	
IV.	13.	1. Magdeburgisches Nr. 26.	1. (Stendal).	Kreis Stendal. " Osterburg. " Salzwedel.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Magdeburg.
			2. (Burg).	Kreis Jerichow I. " Jerichow II.	
		3. Magdeburgisches Nr. 66.	1. (Halberstadt).	Kreis Oschersleben. " Halberstadt. " Wernigerode.	
			2. (Neuhaldensleben).	Kreis Gardelegen.	

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
IV.	13.	3. Magdeburgisches Nr. 66.	2. (Neuhaldensleben).	Kreis Neuhaldensleben. " Wolmirstedt.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Magdeburg.
		Reserve-Landwehr-Bataillon. (Magdeburg) Nr. 36.		Stadt Magdeburg. Landkreis Magdeburg. Kreis Wanzleben.	
	14.	2. Magdeburgisches Nr. 27.	1. (Aschersleben).	Kreis Calbe. " Aschersleben.	
			2. (Halle).	Saal-Kreis. Stadt Halle a. d. S. Mansfelder See-Kreis.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Merseburg.
		4. Magdeburgisches Nr. 67.	1. (Bitterfeld).	Kreis Delitzsch. " Bitterfeld. " Wittenberg.	
			2. (Torgau).	Kreis Torgau. " Schweinitz. " Liebenwerda.	
		Anhaltisches Nr. 93.	1. (Dessau).	Kreis Dessau. " Zerbst.	Herzogthum Anhalt-Dessau.
			2. (Bernburg).	Kreis Cöthen. " Bernburg. " Ballenstedt.	
	15.	1. Thüringisches Nr. 31.	1. (Sangerhausen).	Mansfelder Gebirgskreis. Kreis Sangerhausen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Merseburg.
			2. (Mühlhausen).	Kreis Worbis. " Heiligenstadt. " Mühlhausen. " Langensalza.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Erfurt.
		3. Thüringisches Nr. 71.	1. (Erfurt).	Kreis Erfurt. " Schleusingen.	
				Fürstlich Schwarzburgische Oberherrschaft Arnstadt.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
				Kreis Ziegenrück.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Erfurt.
			2. (Sondershausen).	Kreis Nordhausen. " Weißensee.	
				Fürstlich Schwarzburgische Unterherrschaft Sondershausen.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
	16.	4. Thüringisches Nr. 72.	1. (Weißenfels).	Kreis Merseburg. " Weißenfels. " Zeitz.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Merseburg.
			2. (Naumburg).	Kreis Naumburg. " Querfurt. " Eckartsberga.	
		7. Thüringisches Nr. 96.	1. (Altenburg).	Stadt Altenburg. Gerichtsämter Altenburg I. und II. und Luka. Stadt- und Gerichtsämter Eisenberg, Schmölln, Könneberg, Eisenberg, Roda und Kahla.	Herzogthum Sachsen-Altenburg.
			2. (Gera).	Bezirk Gera. " Schleiz. " Lobenstein (Ebersdorf).	Fürstenthum Reuß jüngere Linie.
				Fürstenth. Reuß ält. Linie.	Fürstenthum Reuß ältere Linie.
				Amt Rudolstadt. " Blankenburg. " Stadtilm. " Leutenberg. Landraths-Amt Königsee. Herrschaft Frankenhausen.	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
V.	17.	1. Westpreußisches Nr. 6.	1. (Görlitz).	Kreis Görlitz. " Bunzlau.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Liegnitz.
			2. (Muskau).	Kreis Hoyerswerda. " Rothenburg.	
		1. Niederschlesisches Nr. 46.	1. (Sprottau).	Kreis Sagan. " Sprottau. " Lüben.	
			2. (Freistadt).	Kreis Grünberg. " Freistadt.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon. (Glogau) Nr. 37.		Kreis Glogau. " Fraustadt.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Posen.
	18.	2. Westpreußisches Nr. 7.	1. (Jauer).	Kreis Schönau. " Bolkenhayn. " Jauer.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Liegnitz.
			2. (Liegnitz).	Kreis Liegnitz. " Goldberg-Haynau.	
		2. Niederschlesisches Nr. 47.	1. (Lauban).	Kreis Löwenberg. " Lauban.	
			2. (Hirschberg).	Kreis Landshuth. " Hirschberg.	
	19.	1. Posensches Nr. 18.	1. (Posen).	Kreis Obornik. Stadt Posen. Landkreis Posen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Posen.
			2. (Samter).	Kreis Samter. " Birnbaum.	
		3. Posensches Nr. 58.	1. (Neutomysl).	Kreis Meseritz. " Buk.	
			2. (Kosten).	Kreis Kosten. " Bomst.	
	20.	2. Posensches Nr. 19.	1. (Neustadt a. W.)	Kreis Pleschen. " Wreschen.	
			2. (Schrimm).	Kreis Schroda. " Schrimm.	
		4. Posensches Nr. 59.	1. (Rawicz).	Kreis Kröben. " Krotoschin.	
			2. (Ostrowo).	Kreis Adelnau. " Schildberg.	
VI.	21.	1. Schlesisches Nr. 10.	1. (Striegau).	Kreis Striegau. " Neumarkt. " Waldenburg.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Breslau.
			2. (Wohlau).	Kreis Wohlau. " Guhrau. " Steinau.	
		3. Niederschlesisches Nr. 50.	1. (2. Breslau).	Landkreis Breslau. Kreis Trebnitz.	
			2. Oels.	Kreis Oels. " Pein. Wartenberg. " Militsch.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon (1. Breslau) Nr. 38.		Stadt Breslau.	
	22.	2. Schlesisches Nr. 11.	1. (Glatz).	Kreis Glatz. " Habelschwerdt. " Neurode.	
			2. (Schweidnitz.)	Kreis Schweidnitz. " Reichenbach.	
		4. Niederschlesisches Nr. 51.	1. (Münsterberg).	Kreis Münsterberg. " Frankenstein " Strehlen. " Nimptsch.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr: Regiment.	Landwehr: Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
VI.	22.	4. Niederschlesisches Nr. 51.	2. (Brieg).	Kreis Brieg. " Ohlau. " Namslau.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Breslau.
	23.	1. Oberschlesisches Nr. 22.	1. (Rybnick).	Kreis Pleß. " Rybnick.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Oppeln.
			2. (Ratibor).	Kreis Ratibor. " Leobschütz.	
		3. Oberschlesisches Nr. 62.	1. (Gleiwitz).	Kreis Tost-Gleiwitz. " Gr. Strehlitz.	
			2. (Cosel).	Kreis Cosel. " Neustadt.	
	24.	2. Oberschlesisches Nr. 23.	1. (Neisse).	Kreis Neisse. " Grottkau.	
			2. (Beuthen).	Kreis Beuthen.	
		4. Oberschlesisches Nr. 63.	1. (Rosenberg).	Kreis Rosenberg. " Lublinitz. " Creutzburg.	
			2. (Oppeln.)	Kreis Oppeln. " Falkenberg.	
VII.	25.	1. Westphälisches Nr. 13.	1 (Münster).	Städt. Münster. Landkreis Münster. Kreis Steinfurt. " Coesfeld.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Münster.
			2. (Warendorf).	Kreis Warendorf. " Beckum. " Lüdinghausen. " Tecklenburg.	
		5. Westphälisches Nr. 53.	1. (Wesel).	Kreis Rees. " Duisburg.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Düsseldorf.
			2. (Borken).	Kreis Recklinghausen. " Borken. " Rhaue.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Münster
	26.	2. Westphälisches Nr. 15.	1. (Minden).	Kreis Minden. " Lübbecke.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Minden.
			2. (Bielefeld).	Kreis Bielefeld. " Halle. " Wiedenbrück. " Herford.	
		6. Westphälisches Nr. 55.	1. (Detmold).	Städte Detmold, Horn, Blomberg Aemter Detmold, Horn, Blomberg, Schieder, Schwalenberg. Städte Lage u. Salzuflen. Aemter Lage, Oerlinghausen, Schötmar. Städte Lemgo, Barntrup. Aemter Brake, Hohenhausen, Barenholz, Sternberg.	Fürstenthum Lippe-Detmold.
				Fürstenthum Schaumburg-Lippe.	Fürstenthum Schaumburg-Lippe.
			2. (Paderborn).	Fürstlich Lippesches Stift Cappel und Amt Lipperode.	Fürstenthum Lippe-Detmold
				Kreis Paderborn. " Warburg. " Höxter.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Minden.
	27.	3. Westphälisches Nr. 16.	1. (Soest).	Kreis Büren. " Soest. " Lippstadt.	Königreich Pr., Reg.-Bez Arnsberg.
			2. (Hamm),	Kreis Hamm. " Dortmund.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez).
VII.	27.	7. Westphälisches Nr. 56.	1. (Bochum).	Kreis Bochum.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Arnsberg.
			2. (Iserlohn).	Kreis Hagen. " Iserlohn.	
	28.	4. Westphälisches Nr. 17.	1. (Geldern).	Kreis Cleve. " Moers. " Geldern.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Düsseldorf.
			2. (Düsseldorf).	Kreis Düsseldorf. " Crefeld.	
		8. Westphälisches Nr. 57.	1. (Essen).	Kreis Essen.	
			2. (Gräfrath).	Kreis Solingen. " Lennep.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon. (Barmen) Nr. 39.		Stadt Elberfeld. " Barmen. Kreis Mettmann.	
VIII.	29.	1. Rheinisches Nr. 25.	1. (Aachen).	Stadt Aachen. Landkreis Aachen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Aachen.
			2. (Eupen).	Kreis Eupen. " Montjoie. " Schleiden. " Malmedy.	
		5. Rheinisches Nr. 65.	1. (Erkelenz).	Kreis Erkelenz. " Heinsberg. " Kempen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Düsseldorf.
			2. (Jülich).	Kreis Düren. " Geilenkirchen " Jülich.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Aachen.
	30.	2. Rheinisches Nr. 28.	1. (Siegburg).	Sieg-Kreis. Kreis Waldbroel.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cöln.
			2. (Brühl).	Kreis Bonn. " Bergheim. " Euskirchen. " Rheinbach.	
		6. Rheinisches Nr. 68.	1. (Neuß).	Kreis Neuß. " Grevenbroich. " Glabbach.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Düsseldorf.
			2. (Deutz).	Kreis Mülheim. " Wipperfürth. " Gummersbach.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cöln.
		Reserve-Landwehr-Bataillon. (Cöln) Nr. 40.		Stadt Cöln. Landkreis Cöln.	
	31.	3. Rheinisches Nr. 29.	1. (Neuwied).	Kreis Neuwied. " Altenkirchen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Coblenz.
			2. (Coblenz).	Kreis Coblenz. " St. Goar.	
				Hohenzollernsche Lande.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Sigmaringen.
		7. Rheinisches Nr. 69.	1. (Simmern).	Kreis Simmern. " Zell. " Creuznach.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Coblenz.
			2. (Andernach).	Kreis Mayen. " Cochem. " Adenau. " Ahrweiler.	
	32.	4. Rheinisches Nr. 30.	1. (St. Wendel).	Fürstenthum Birkenfeld. Kreis St. Wendel. " Ottweiler.	Großherzogthum Oldenburg. Königreich Pr., Reg.-Bez. Trier.
			2. (Saarlouis).	Kreis Saarbrücken. " Saarlouis. " Merzig.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-		Kreise rc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
		Regiment.	Bataillon.		
VIII.	32.	8. Rheinisches Nr. 70.	1. (1. Trier).	Stadt Trier. Landkreis Trier. Kreis Saarburg. „ Berncastel.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Trier.
			2. (2. Trier).	Kreis Bitburg. „ Prüm. „ Daun. „ Wittlich.	
	33.	1. Hanseatisches Nr. 75.	1. (Bremen).	Freie Hansestadt Bremen Kreis Lehe. „ Osterholz. „ Verden.	Freie Hansestadt Bremen. Königreich Pr., Reg.-Bez. Hannover.
			2. (Stade).	Stader Marsch-Kreis. Stader Geest-Kreis. Kreis Osterndorf. „ Neuhaus a. O. „ Rotenburg.	
		2. Hanseatisches Nr. 76.	1. (Hamburg).	Freie und Hansestadt Hamburg.	Freie und Hansestadt Hamburg.
			2. (Lübeck).	Freie und Hansestadt Lübeck	Freie und Hansestadt Lübeck.
				Lauenburg.	Herzogthum Lauenburg.
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	1. Mecklenburgisches Nr. 89	1. (Schwerin).	Stadt Schwerin. „ Grevesmühlen. Domainen-Amt Schwerin. „ „ Grevesmühlen. Ritterschaftl. Amt Schwerin mit Ausnahme der Güter Vandelow, Benz c. Briest, Boldebuck, Diederichshof, Gößlow, Grünenhagen, Jeffow, Jesseniz, Lübzin, Mühlengeez, Redefin, Gestüt Sezin, Warlitz c. Neuenrede. Vom ritterschaftlichen Amt Grevesmühlen: die Güter Augustenhof, Balkow c. Samelow, Bülow c. Badegow, Dannhusen und Mustenburg, Gr. Kl. Kladow, Klütz, Kritzow c. Richenberger Mühle, Panstorf, Kl. Pritz, Radepohl, Rönkenhof, Berkbeck, Wamelow, Wendorf c. Weberin, Wessin. Vom ritterschaftlichen Amt Grevesmühlen: das Gut Wendelstorf. Vom ritterschaftlichen Amt Grabow: das Gut Zieslübbe. Vom ritterschaftlichen Amt Sternberg: das Gut Preslin c. Svarow'er Mühle und Wilhelmshof. Stadt Hagenow. „ Boizenburg. „ Wittenburg. Domainen-Amt Hagenow. „ „ Boizenburg. „ „ Wittenburg. „ „ Zarrentin. „ „ Lübtheen.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische).	1. Mecklenburgisches Nr. 89.	1. (Schwerin).	Ritterschaf. Amt Wittenburg. Ritterschaf. Amt Bolzenburg. Vom ritterschaftlichen Amt Schwerin: die Güter Vandekow, Benz c. Briest, Göhlow, Jessow, Jessenitz, Redefin, Gestüt Setzin Warlitz c. Neuenrode. Flecken Ludwigslust. Stadt Grabow. " Neustadt. " Dömitz. Domainen-Amt Grabow. " " Neustadt. " " Dömitz. Ritterschaftliches Amt Grabow mit Ausnahme der Güter Dargelütz c. Mützer Mühle, Vogelsang und Wezinkel Anth., Griebow, Mentin, Möderitz, Neuhof, Wezinkel, Zleeslübbe. Stadt Parchim c. p. " Goldberg. " Lübz. " Plau. Domainen-Amt Goldberg. " " Lübz. " " Marnitz. Vom Kloster-Amt Dobbertin: die Ortschaften Darze, Nestlin, Mühlenhof, Ruest Seelstorf Hof und Dorf, Vimsow. Ritterschaftliches Amt Lübz mit Ausnahme der Güter Kl. Vreesen c. Rothbeck, Alt-Gaarz, Neu-Gaarz c. Gaarzer Krug, Heller-Mühle, Klockfin c. Neu-Klockfin u. Neuhof, Kirch Kogel, Louisenhof, Hof und Kirch Lützendorf c. Blücherhof, Alt-Sammit, Neu-Sammit c. Grüne Jäger, Neu-Sapshagen, Sophienhof, Suckwitz, Gr. Tessin, Kl. Tessin. Vom ritterschaftlichen Amt Grivitz: die Güter Frauenmark c. Schönberg, Herzberg, Kressin, Muschwitz, Kl. Niendorf, Schlieven. Vom ritterschaftlichen Amt Goldberg: die Güter Brütz c. Neu-Brütz, Dieselow c. Neuhof, Finkenwerder, Kl. Poseln, Severin c. Sophienhof. Vom ritterschaftlichen Amt Grabow: die Güter Dargelütz c. Mützer Mühle, Vogelsang und Wezinkel Anth., Griebow, Mentin, Möderitz, Neuhof. Ritterschaftliches Amt Plau mit Ausnahme der Güter Göhren c. Poppenthin Anth., Rossow.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
				Stadt Neu-Strelitz.	
				" Alt-Strelitz.	
				" Fürstenberg.	
				" Wesenberg.	
				Kabinets-Amt Domainen-Amt Feldberg.	
				Domainen-Amt Mirow.	
				" " Strelitz.	
				Fürstenberger Amts-Bezirk.	
				Von den ritterschaftlichen Aemtern Fürstenberg, Stargard und Strelitz die Güter: Dannenwalde c. Petzerne, Kalitz u. Kreuzkrug, Gramzow, Binenow, Boltenhof, Barsdorf c. Zahren, Qualzow, der alten Mühle u. Magazin, Ternow c. Ringsleben, Neu-Ternow und Neubau, Lichtenberg c. Rothehaus c. p. Wendorf, Wrechen c. Schönhof und Holzwärterei, Wittenhagen c. Ternowhof, Quaden, Schönfeld c. Meierei, Stolpe, Möllenbeck, Krummbeck mit Vorwerk.	
	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)			Stadt Neu-Brandenburg.	
				" Friedland.	
				" Woldegk.	
				" Stargard.	
IX.		1. Mecklenburgisches Nr. 89.	2. (Neustrelitz).	Domainen-Amt Stargard.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.
				Von den ritterschaftlichen Aemtern: Stargard und Strelitz, die Güter: Basfow, Beseritz, Blankenhof, Bressewitz mit der Brille und Glashütte, Brohm, Brunn c. Neuhof, Buchhof, Cammin, Cantzow, Cölpin c. Hochkamp, Cosa c. Friedberg, Gr. Daberkow, Dahlen c. Bielhof, Dichsley, Eichhorst c. Rutheim, Friedrichshof, Galenbeck c. Annenhof, Bergkavel und dem Rohrkrug, Gantzkow m. Chausseehaus, Gehren c. Georgenthal c. p. Genzkow, Georginenau, Gevezin, Glockstn, Gedenewege c. Carlshof, Göhren, Hinrichswalde, Helpt c. Oertzenhof und Seyhlenhorst, Hohennin, Hohenstein, Horns-Hurrah c. Blüchers-Vorwärts und Gothisches Haus, Jatzke c. p., Ihlenfeld c. p., Kletkow c. p., Ketelow c. Neue Mühle, Krappmühle, Kreckow c. Schills-Versteck, Leppin c. Crensberg, Liepen, Lübbersdorf c. p. mit der alten Mühle, Mazdorf,	

Digitized by Google

Ueber-

der

Resultate des Ersatz-Geschäfts im Regierungs-Bezirk (Großherzog-

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.							17.	18.
Ersatz-Bezirk.	Vollzählige Anzahl nach der letzten Zählung.	Von der mit 2. abgegebenen Stellung sind persönlich zum musterungsfähigen Alter	Davon betreffen die der laufenden Jahre zur Musterung kommende Militairpflichtigen. Klasse der 20jährigen Militairpflichtigen.	Hierzu die Militairpflichtigen der früheren Jahrgänge, über welche noch nicht definitiv entschieden ist, und zwar: a. der Klasse der 21jährigen. b. der Klasse der 22jährigen. c. der Klasse der 23jährigen und älteren. d. Summa.	Summa der Rubriken 4. und 5.	Davon sind: unermittelt geblieben.	in andere Bezirke gezogen oder dort gestellungspflichtig geworden.	beim Departementale (Marine-) Ersatz-Geschäft ohne Entschuldigung ausgeblieben.	als dauernd unfähig freiwillig eingetreten resp. von den Truppen (Marine-) Theilen als dienstuntauglich entlassen.	als berechtigt zum einjährig freiwilligen Dienst anerkannt.	als Studirende der evangelischen oder katholischen Theologie oder als katholische Priester-Amts-Kandidaten zurückgestellt resp. vom Militairdienst befreit.	als moralisch unfähig zum Militairdienst in den Ausbebungslisten gestrichen.	als augenfällig unbrauchbar von der Kreis-Ersatz-Kommission ausgemustert.	als dauernd unbrauchbar zum Militairdienst von der Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission ausgemustert.	zur Ersatz-Reserve, bez. Seewehr übergetreten: a. wegen Minderwuchses. Unter 5 Fuß. b. wegen Kleinheit. Von 5 Fuß bis 5 Fuß 1 Zoll 3 Strich. c. wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit. d. wegen zeitiger Unbrauchbarkeit. e. wegen häuslicher Verhältnisse. f. disponible. Summa.						Von den in der Rubrik 16 aufgeführten sind: der ersten Klasse der Ersatz-Reserve überwiesen. der Seewehr überwiesen.
	Und zwar: aus der Klasse der 20jährigen																						
	aus der Klasse der 21jährigen																						
	aus der Klasse der 22jährigen																						
	aus der Klasse der 23jährigen u. älteren																						

Anmerkung zu Schema 23.

1) Die Rubrik 4. ist lediglich auf Grund der alphabetischen Listen auszufüllen.

2) Diejenigen Personen, von welchen sich nach der Eintragung ihrer Namen in die Aushebungslisten ergiebt, daß sie verstorben sind, werden nicht in die Rubriken 4 bis 6 mit aufgenommen.

3) In Rubrik 7. sind nur diejenigen Militairpflichtigen aufzunehmen, welche bis einschließlich zum dritten Konkurrenzjahre weder vor der Kreis-, noch vor der Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission erschienen, und deshalb als unermittelt geblieben gerichtlich zu verfolgen sind.

Dagegen sind in Rubrik 9 diejenigen Militairpflichtigen aufzunehmen, über welche beim Departements- (Marine-)

Digitized by Google

Schema 23. zu §. 111. der Ersatz-Instruktion.

sicht

Bezirk der n^ten Infanterie-Brigade
thum ꝛc.) N. N. pro 18 . . .

19.	20.	21	22.																													23.	24
			Ausgehoben sind																														
Auf 1 Jahr zurückgestellt.			Für die Armee.																											B. für die Marine.			
			I. Zum Dienst mit der Waffe.															II. als Krankenwärter.	III. Als Oekonomiehandwerker	VI. Zur Einstellung in die Arbeiter-Abtheilung.														
			für das Provinzial-Armee-Korps																														
als gestellt unbrauchbar.	in Berücksichtigung häuslicher ꝛc. Verhältnisse.	weil sie unter Wirkung der Ehrenstrafen stehen, bez. sich in gerichtlicher Untersuchung befinden.	Summa a.	Summa der Rubriken 7. bis incl. 16. und 19.	Es bleiben zur Aushebung [Summa ad 6. minus Summa ad 20.]	für das Garde-Korps einschl. Trainsoldaten.	a. zur Infanterie.	b. zu den Jägern [Klasse A.]	c. zu den Jägern [Klasse B.]	d. zu den Kürassieren.	e. zu den Ulanen.	f. zu den Dragonern und Husaren.	g. zur Artillerie.	h. zu den Pionieren.	i. zu Trainsoldaten.	k. zum Train (zum 3jährigen Dienst).	l. Einjährig-freiwillige Ehrenunteroffiziere. Offiziere. Schulamts-Kandidaten gerichtswegen zweckentsprechenden Ausbildung.	a. Schneider.	b. Schuhmacher.	c. Sattler und Riemer.	a. wegen Selbstverstümmelung.	b. wegen gerichtlicher Ehrenstrafen.	a. Flotten-Stamm-Division (Matrosen-Abtheilungen).	b. Werft-Division (Handwerker- und Maschinenbau-Kompagnien).	c. See-Bataillon.	d. See-Artillerie-Abtheilung.	e. Summa d.	Es bleiben zur Aushebung übrig.	Bemerkungen.

Ersatz-Geschäft eine Entscheidung nicht getroffen werden konnte, weil sie gefehlt haben, und die als „fehlend" fortgeführt werden. Erst wenn die Recherchen nach diesen Militairpflichtigen bis zum dritten Konkurrenzjahre erfolglos bleiben, und daher die gerichtliche Verfolgung derselben einzuleiten ist, werden sie in die Rubrik 7. aufgenommen.

4) In die Rubriken 10. und 11. dürfen die Freiwilligen erst dann eingetragen werden, wenn sie in das militairpflichtige Alter eingetreten sind.

5) Die zur späteren Einstellung ausgehobenen Rekruten, deren Einstellung bei Anfertigung der Uebersicht noch nicht erfolgt ist, sind in der Rubrik 22., wie die bereits eingestellten, mit aufzunehmen, jedoch durch Zahlen in rother Dinte oberhalb derjenigen Zahlen, welche die überhaupt Ausgehobenen angeben, noch besonders nachzuweisen.

Schema 24. zu §. 116. der Ersatz-Instruktion.

Uebersicht

der im Jahre 18 . . bei dem Marine-Ersatz-Geschäft im Bezirke der N ten Infanterie-Brigade konkurrirenden Militairpflichtigen.

Bundesstaaten, bez. Regierungs-Bezirke welche zu dem Brigade-Bezirk gehören.	Summa der in den Verstellungslisten K. enthaltenen Militairpflichtigen.	Davon sind: a. zur Ausmusterung als dienstunbrauchbar vorgeschlagen.	b. zur Seewehr vorgeschlagen.	c. zur Disposition der Ersatz-Behörden Entlassene.	d. einstellungsfähig befunden, und zwar: für die Matrosen-Abth. Seeschiffer.	Küsten- und Haff-Schiffer.	Seefischer.	Küsten und Haff-Fischer.	Summa.	für die Werft-Division Schiffszimmerleute.	Maschinisten.	Maschinisten-Assistenten.	Heizer.	Summa.	Bemerkungen.
Regierungs-Bezirk M.															
Regierungs-Bezirk N.															
Summa															

Schema 25. zu §. 120. der Ersatz-Instruktion.

Rekruten-Ueberweisungs-Nationale.

1. Laufende Nr.	2. Vor- und Zuname.	3. Aushebungs-Bezirk (Kreis ꝛc.)	4. Liste E. pro 18 . . No.	5. Geboren zu Ort.	Kreis ꝛc.	6. Domizil Ort.	Kreis ꝛc.	7. Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.	8. Religion.	9. Stand oder Gewerbe.	10. Größe. Zoll.	Strich.	11. Datum des Eintritts in die Verpflegung. Tag.	Monat.	Jahr.	Bemerkungen.
																		Körperliche Fehler, Bestrafungen, ob verheirathet ꝛc.

Schema 26.

zu §. 127. der Ersatz-Instruktion.

Dem (Schuhmachergesellen August Müller), welcher am (1. August 1848) zu (Guben) Kreis (Guben) geboren ist und sich gegenwärtig in N. im diesseitigen Kreise (Aushebungs-Bezirke) aufhält, wird auf Grund der ausdrücklichen Einwilligung seines (Vaters — Vormundes), des Böttchermeisters Müller zu (Guben), und da derselbe nach den beigebrachten obrigkeitlichen Attesten seines Wohn- und Aufenthalts-Ortes durch Lehrkontrakte oder sonstige Civil-Verhältnisse nicht gebunden, gegenwärtig in keiner Untersuchung sich befindet, auch früher noch keine gerichtliche Ehrenstrafen erlitten, vielmehr sich stets moralisch gut geführt hat, hierdurch bescheinigt, daß seinem freiwilligen Eintritt auf dreijährige Dienstzeit in den Militairdienst nichts entgegen steht.

Gegenwärtiger Schein verliert seine Gültigkeit mit dem 1. Mai 1867.

N. N., den 1. April 1867.

(L. S.) Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission des Kreises (Aushebungs-Bezirks N. N.)

P.

Landrath ꝛc.

Schema 27.

zu §. 130. der Ersatz-Instruction.

Dem Militairpflichtigen (Vor- und Zuname), geboren (Tag, Monat, Jahr) zu (Ort, Kreis ꝛc., Regierungs-Bezirk ꝛc.), wohnend in (Ort, Kreis ꝛc., Regierungs-Bezirk ꝛc.), wird hiermit bescheinigt, daß sich derselbe auf Grund seiner Papiere bei (Truppentheil) freiwillig auf drei Jahre engagirt und sich am (Tag, Monat, Jahr) beim (Truppentheil) zur Einstellung einzufinden hat.

Derselbe ist unter heutigem Tage beim Regiment vereidigt, auf den Ersatz-Bedarf notirt, und ihm der gegenwärtige Schein zur Legitimation bei der Königlichen Kreis-Ersatz-Kommission ertheilt worden.

(Ort und Datum.)

(L. S.) (Unterschrift des Regiments- resp. Bataillons-Kommandeurs.)

Schema 28. zu §§. 139 und 145 der Ersatz-Instruction.

Nationale

von Freiwilligen zum Eintritt in eine Unteroffizier-Schule (Schiffsjungen-Kompagnie) aus dem Kreise ꝛc. N

Nummer.	Vor- und Zuname.	Datum der Geburt.	Größe		Vaterland.	Religion.	Profession oder sonstige Beschäftigung.	Kenntnisse.	Was für eine Schule derselbe besucht hat und bis zu welchem Jahre?	Wann er confirmirt ist?	Stand, Gewerbe und Vermögen des Vaters.	Geschwister.		Bemerkungen.
			Zoll.	Strich.								Brüder.	Schwestern.	
					Regier.-Bez. ꝛc. Ort. bei			1. Schreiben. 2. Lesen. 3. Rechnen.						

Schema 29.

zu §. 148. der Ersatz-Instruction.

Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienst.

Der (Stand, Vor- und Zuname), geboren zu ... Kreis ꝛc. ..... am .... ten ..... 18.. ist auf Grund und nach Prüfung seiner persönlichen Verhältnisse, und zwar (nach Vorlegung eines vorschriftsmäßigen Zeugnisses der Reife für die Universität, oder

eines den bezüglichen Bestimmungen entsprechenden Gymnasial-Zeugnisses, oder

eines den bezüglichen Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses einer Realschule erster Ordnung, bez. einer mit den Realschulen erster Ordnung als gleichberechtigt anerkannten höheren Bürgerschule, oder

eines den bezüglichen Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses über den Besuch der Prima einer Realschule zweiter Ordnung, bez. einer mit diesen gleichberechtigten höheren Bürgerschule, oder

in Folge abgelegten Examens ꝛc. ꝛc.)

für qualifizirt befunden worden, als einjährig Freiwilliger zu dienen.

Die Anmeldung zum Antritt des Dienstes bei einem Truppentheil muß zu dem in der Ersatz-Instruktion festgesetzten Termin und bei Verlust der Berechtigung spätestens am 1. Oktober 18.. bewirkt werden.

Bei eintretender Mobilmachung der Armee, oder eines Theils derselben, erlischt die Befugniß, den Dienstantritt bis zu obigem Termin auszusetzen. In solchen Fällen hat sich der Inhaber dieses Scheins, sofern er das militairpflichtige Alter erreicht hat, bei dem Civil-Präses der Kreis-Ersatz-Kommission seines Aufenthalts-Orts anzumelden und demnächst die weiteren Bestimmungen der Ersatz-Behörden abzuwarten.

(Ort und Datum.)

Prüfungs-Kommission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

N. N. N. N.

Schema 30. zu §. 156. der Ersatz-Instruction.

Uebersicht

betreffend die Wirksamkeit der Prüfungs-Kommission zu ..... im Jahre 18..

1.	2.	3. Die nebenbezeichnete Berechtigung ist ertheilt worden auf Grund										4. Außerdem haben die Berechtigung nachgesucht, sind aber abgewiesen:				
		a.	b.	c.	d.	e.	f.	g.	h.	i.	k.					
Bezeichnung der Prüfungs-Commission.	Im Laufe des Jahres 18.. ist die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst ertheilt worden an junge Leute in unten bezeichneter Zahl.	eines vorschriftsmäßigen Zeugnisses der Reife für die Unterprima.	eines den bestehenden Bestimmungen entsprechenden Gymnasial-Zeugnisses.	eines den bestehenden Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses eines Progymnasiums.	eines den bestehenden Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses einer Realschule 1. Ordnung, bez. einer mit den Realschulen 1. Ordnung als gleichberechtigt anerkannten höheren Bürgerschule.	eines den bestehenden bezüglichen Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses über den Besuch der Prima einer Realschule 2. Ordnung, bez. einer mit dieser gleichberechtigten höheren Bürgerschule.	eines den bestehenden Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses des Kadetten-Hauses zu Berlin oder Dresden.	von vorschriftsmäßigen Zeugnissen anderer öffentlicher Lehr-Anstalten.	von vorschriftsmäßigen Zeugnissen als berechtigt anerkannter Privat-Lehr-Anstalten.	in Folge abgelegten Examens.	Summa.	wegen Unzulänglichkeit der vorgelegten Papiere.	weil sie in dem abgelegten Examen nicht bestanden.	in Summa	Summa der Rubriken 3. und 4.	Bemerkungen.

Schema 31.

zu §. 165. der Ersatz-Instruktion.

Der im vorstehenden Berechtigungs-Schein näher bezeichnete N. N. hat sich bei dem unterzeichneten Kommando gemeldet, um zum 1. Oktober cr. den Dienst als einjährig Freiwilliger anzutreten. Der Genannte ist für dienstbrauchbar befunden und angewiesen worden, sich am 1. Oktober zum Dienstantritt beim Regiment hieselbst zu stellen.

Ort. Datum.

Kommando des N. N. Truppentheils.

(L. S.) N. N.

(Bataillons-) Regiments-Kommandeur.

Schema 32.

zu §. 166. der Ersatz-Instruktion.

Der im vorstehenden Berechtigungs-Schein näher bezeichnete N. N. hat sich bei dem unterzeichneten Kommando gemeldet, um am ..... den Dienst als einjährig Freiwilliger anzutreten. Der Genannte ist bei der stattgehabten körperlichen Untersuchung wegen

(Bezeichnung des Fehlers
als brauchbar für nur eine bestimmte Waffe,
oder als nicht vollkommen dienstfähig,
oder als zeitig dienstunbrauchbar,
oder als dauernd ganz dienstunbrauchbar)

befunden und wird hiermit angewiesen, den Vorschriften des §. 167. der Ersatz-Instruction nachzukommen.

Ort. Datum.

Kommando des N. N. Truppentheils.

(L. S.) N. N.

(Bataillons-) Regiments-Kommandeur.

Schema 33. zu §. 187. der Ersatz-Instruktion.

Namentliche Liste

eines vom ..... (Regiment ꝛc.) nach dem Bezirke der ten Infanterie-Brigade (Landwehr-Bataillon) wegen ..... zu entlassenden Mannes.

Vor- und Zuname.	Datum der Geburt. Tag. Monat. Jahr.	Größe. Fuß. Zoll. Strich.	Stand oder Gewerbe.	Geburts-Ort und Kreis ꝛc.	Domizil-Ort und Kreis ꝛc.	Zukünftiger Aufenthalts-Ort.	Zukünftiger Aufenthalts-Kreis ꝛc.	Ist ausgehoben, Ort u. Kreis ꝛc. No. der Vorstellungsliste pro 18.., ev. Angabe, ob als ein- oder freiwilliger eingetreten, als unbrauchbar Heimgesandter oder Brotloser Pensionair eingestellt.	Datum der Dienstentlassung.	Ist bestraft, anstandslos ausgebildet ꝛc.	Ist mit Pferd und Gewehr.	Ob für complettes Kriegspferd vorgemerkt.	Grund der Entlassung.	Durch welche Behörde und unter welchem Datum die Entlassung verfügt ist.	Datum der Entlassung.	Bemerkungen.
																Bei Ausgebildeten event. Angabe über Beförderungen, Schieß-Klasse, Schützen-Abzeichen, Ausbildung in besonderen Dienstzweigen, mitgemachte Kampagnen, Ehrenzeichen ꝛc.)

Anlage 8. zu §. 14. der Ersatz-Instruktion.

Landwehr-Bezirks-Eintheilung

für den

Norddeutschen Bund und das Großherzogthum Hessen.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr: Regiment.	Landwehr: Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
I.	1.	1. Ostpreußisches Nr. 1.	1. Tilsit).	Kreis Heydekrug. „ Tilsit. „ Memel.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Gumbinnen.
			2. (Wehlau).	Kreis Labiau. „ Wehlau. „ Niederung.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Königsberg. Königreich Pr., Reg.-Bez. Gumbinnen.
		5. Ostpreußisches Nr. 41.	1. (Darkehmen.)	Kreis Pylau. „ Friedland. „ Heilsberg.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Königsberg.
			2. (Rastenburg.)	Kreis Rastenburg. „ Rössel. „ Gerdauen.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Königsberg) Nr. 33.		Kreis Fischhausen. Stadt Königsberg. Landkreis Königsberg.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
I.	2.	2. Ostpreußisches Nr. 3.	1. (Insterburg).	Kreis Ragnit. " Insterburg. " Darkehmen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Gumbinnen.
			2. (Gumbinnen).	Kreis Stallupönen. " Gumbinnen. " Pillkallen.	
		6. Ostpreußisches Nr. 43.	1. (Lötzen).	Kreis Sensburg " Johannisburg. " Lyck. " Lötzen.	
			2. (Goldap).	Kreis Angerburg. " Goldap. " Oletzko.	
	3.	3. Ostpreußisches Nr. 4.	1. (Osterode).	Kreis Osterode. " Mohrungen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Königsberg.
			2. (Ortelsburg).	Kreis Allenstein. " Neidenburg. " Ortelsburg.	
		7. Ostpreußisches Nr. 44.	1. (Riesenburg).	Kreis Stuhm. " Rosenberg. " Löbau.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Marienwerder.
			2. (Pr. Holland).	Kreis Braunsberg. " Heiligenbeil. " Pr. Holland.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Königsberg.
	4.	4. Ostpreußisches Nr. 5.	1. (Graudenz).	Kreis Marienwerder. " Graudenz. " Culm.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Marienwerder.
			2. (Thorn).	Kreis Thorn. " Strasburg.	
		8 Ostpreußisches Nr. 45.	1. (Danzig)	Stadt Danzig. Landkreis Danzig.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Danzig.
			2. (Marienburg).	Kreis Elbing. " Marienburg.	
II.	5.	1. Pommersches Nr. 2.	1. (Anklam).	Kreis Anklam. " Demmin. " Ueckermünde. " Greifswald.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Stettin.
			2. (Stralsund).	Kreis Franzburg. " Rügen. " Grimmen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Stralsund.
		5. Pommersches Nr. 42.	1. (Stargard).	Kreis Saatzig. " Greifenhagen. " Pyritz.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Stettin.
			2. (Naugard).	Kreis Cammin. " Naugard. " Greifenberg.	
	6.	3. Pommersches Nr. 14.	1. (Gnesen).	Kreis Gnesen. " Mogilno. " Wongrowitz.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Bromberg.
			2. (Schneidemühl).	Kreis Chodziesen. " Czarnikau.	
		7. Pommersches Nr. 54.	1. (Inowraclaw).	Kreis Inowraclaw. " Schubin	
			2. (Bromberg).	Kreis Bromberg. " Wirsitz.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Stettin) Nr. 34.		Kreis Randow. Stadt Stettin. Kreis Usedom-Wollin.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Stettin.
	7.	2. Pommersches Nr. 9.	1. (Schivelbein).	Kreis Regenwalde. " Schivelbein. " Neustettin. " Dramburg	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cöslin.

Schema 10. zu §. 61. der Ersatz-Instruktion.

betische Liste

des
raths-Amts ꝛc.)
(Herzogthum ꝛc.) N. N. (oder) Landwehr-Bezirks-Kommandos N. N.
pro 1852,
geborenen Militairpflichtigen.

10.	11.	12.			13.	14.	15.		16.
	Resultate der Musterung und Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission.								
Im Jahre.	Gemeldet zur Stammrolle Ja oder Nein.	Größe. Fuß.	Zoll.	Strich.	Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission bez. Grund der Streichung aus der Liste.	Nr. der Loosungsliste event. ob Primaner ist oder Vorzugsweise.	Vorstellungs-Liste. Liste.	Nr.	Entscheidung der Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission.
1. 1852.	Ja.	5	3	3	Zu schwach, ein Jahr zurück.	420.	.	.	.
1. 1853.	Ja.	5	4	2	Brauchbar. Infanterie.	p. 1. primo loco)	E.	19.	zum Infanterie-Regiment Nr. 20.
1854.									
1855.									
1856.									
2. 1852.	.	5	2	.	Nach dem Gestellungs Attest. Geburtsort, zu schwach.	510	.	.	.
2. 1853.	.	.	.	.	In Lindow, Kreis Ruppin. Zu schwach.	disp. .	.	.	.
1. 1854.	Ja.	5	3	2	Brauchbar. Infanterie.	disp. 580.	E.	201.	Beim Zurückgreifen auf die Dispo nibles pro 1852 zum Infanterie-Regt. Nr. 20.
1855.									
1856.									
3. 1852.	.	5	3	2	Kreis Teltow, Augenentzündung. Ein Jahr zurück.	Teltow. 314.	.	.	.
3. 1853.		.	.	.	Nicht gestellt.	.	.	.	.
2. 1854.	Nein.	5	4	.	Kavallerie brauchbar.	Vorzugsweise.	E.	2.	Gestellt.
1855.									
1856.									

N. B. Die über der Jahreszahl stehende Zahl giebt das Resultat der Aufzählung der alljährlich zu musternden Mannschaften an.

Digitized by Google

Schema 11.

zu §§. 79. und 120. der Ersatz Instruktion.

Kreis (Aushebungs Bezirk) N. N.
Vorstellungs-Liste E. Nr.

Vorzeiger dieses, der Rekrut ..... aus ....., im [Kreise ꝛc.] ..... des [Regierungs Bezirks ꝛc.] ..... gestellt, welcher bei der Ersatz Aushebung pro 18.. dem ...ten ..... (Regiment ꝛc. zugetheilt worden ist, wird hiermit nach seiner Heimath wieder beurlaubt; derselbe hat sich jedoch unfehlbar am ...ten ..... 18.. oder an einem später noch zu bestimmenden Tage) zur Absendung ..... bei dem ..... in ....., wenigstens mit Jacke, Beinkleidern, guten Stiefeln und mit zwei Hemden versehen, unter Abgabe dieses Passes zu melden, im Unterlassungsfalle aber Strafe nach der Strenge der Militair-Gesetze zu gewärtigen.

Ebenso ist derselbe verpflichtet, jede Aufenthalts-Veränderung dem Bezirks-Feldwebel der Landwehr anzuzeigen und sich beim Eintritt in einen andern Landwehr-Kompagnie-Bezirk auch bei dem dortigen Bezirks-Feldwebel anzumelden.

Die zuständigen Meilengelder bez. täglichen Marsch-Verpflegungsgelder, welche erstere bei Beorderung der Rekruten nach dem betreffenden Landwehr-Bataillons-Stabsquartier, letztere bei direkter Absendung zu seinem Truppentheil gezahlt werden, sind von der Orts-Behörde, bez. von dem Steuer-Empfänger zu erheben; wird der Empfang an dieser Stelle unterlassen, so geht der Anspruch darauf verloren.

....., den ...ten ..... 18..

Im Auftrage des Königlichen Kommandeurs der ...ten Infanterie-Brigade.

(L. S.) Der Landwehr Bezirks-Kommandeur.
N. N.

Schema 12. zu §. 83. der Ersatz-Instruktion.

Uebersicht

der beim Kreis-Ersatz-Geschäft im Kreise (Aushebungs-Bezirk) N. N. pro 18 . . für brauchbar und einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen.

	1. zur Garde.	2. zu den Kürassieren.	3. zur Artillerie.	4. zu den Pionieren.	5. zur Infanterie.	6. zu den Ulanen und zur leichten Kavallerie.	7. zu den reitenden Jägern Kl. A.	8. zu den Jägern Kl. B.	9. Oekonomie-Handwerker.	10. Train zur Ausbildung.	11. zur Arbeiter-Abtheilung.	12. Werft-Pioniere.	13. See-Bataillon.	14. See-Artillerie-Abtheil.	15. der Marine-Ersatz-Kommissionen zu überweisen.	16. ꝛc.
Vorzugsweise Einzustellende																
Primo loco Rangirende..																
20jährige, bez. im 1. Jahre Konkurrirende																
Disponible der älteren Jahrgänge																
Summa																

Schema 13. zu §. 84. der Ersatz-Instruktion.

Loosungs-Liste

des Kreises (Aushebungs-Bezirks) N. N. Regierungs-Bezirks (Fürstenthums ꝛc.) N. N. pro 18 . .

1. Durchlaufende Nummer der Loosungs-Liste.	2. Zuname und Vorname.	3. Nummer der alphabetischen Liste.	4. Ob in die Vorstellungs-Liste aufzunehmen, ja oder nein.	5. Bemerkungen.

Schema 14. zu §. 85 der Ersatz-Instruktion

Loosungsschein und Gestellungs-Attest.

Der Militairpflichtige (Stand) N. N., geboren zu N., Kreis ꝛc. N., Regierungs-Bezirk (Großherzogthum ꝛc.) N., am....ten.....18.... hat bei der Loosung zu N. N., Kreis ꝛc. N., Regierungs-Bezirk (Großherzogthum ꝛc.) N. N., die Nummer (502), geschrieben: Fünfhundert und Zwei erhalten.

	Derselbe erschien zur Musterung				Vorläufige Bestimmung der Kreis-Ersatz-Kommission und Unterschrift des Militair- und Civil-Vorsitzenden.	Bemerkungen.
	im Jahre.	im Kreise (Aushebungs-Bezirk) und No. der alphabetischen Liste daselbst.	Regierungs-Bezirk (Staat.)	hat gemessen.		
1.	1853	Teltow. 116.	Potsdam.	Fuß 5. Zoll 3. Strich 1.	Brauchbar. Infanterie. N. N, N. N.	Bei Aushebung pro 1853 als zu schwach ein Jahr zurück.
2	1854	Elbing. 119.	Danzig.	Fuß 5. Zoll 3. Strich 3.	Brauchbar. Infanterie. Primo loco. N. N. N. N.	
3.	1855	Ost-Havelland. 6.	Potsdam.	Fuß 5. Zoll 3. Strich 3.	Bei Aushebung in Elbing gesehlt. Infanterie brauchbar, vorzugsweise. N. N. N. N.	
				Fuß Zoll Strich		

Original kostenfrei.

Vorstellungs-

der als ganz ꝛc. .....
des [Kreises ꝛc. N. N. Regierungs-

1. Laufende Nr.	2. Zuname und Vorname.	3. 4. Nummer der Loosungs-Liste.	3. 4. Nummer der alphabetischen Liste.	5. Ort der Aushebung.	6. Ort und Kreis ꝛc. der Geburt.	7. Domizil, Ort, Kreis ꝛc.	8. Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.

Vorstellungs-

der zur ersten Klasse der
Militairpflichtigen des [Kreises ꝛc. N. N.,

1. Laufende Nr.	2. Zuname und Vorname.	3. 4. Nummer der Loosungs-Liste.	3. 4. Nummer der alphabetischen Liste.	5. Ort der Aushebung.	6. Ort und Kreis ꝛc. der Geburt.	7. Domizil, Ort, Kreis ꝛc.	8. Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.

Vorstellungs-

der ꝛc. .....
des Kreises N. N. Regierungs-

Laufende Nr.	Aufenthalt des Militairpflichtigen. Regierungs-Bezirk.	Kreis.	Ortschaft.	Namen der Militairpflichtigen. Zuname.	Vorname.	Geburts-Ort.	Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.

Vorstellungs-

der für brauchbar ꝛc.
des (Kreises ꝛc. N. N. Regierungs-

Laufende Nr.	Zuname und Vorname.	Nummer der Loosungs-Liste pro 18....	Nummer der alphabetischen Liste.	Ort der Aushebung.	Ort und Kreis ꝛc. der Geburt.	Domizil, Ort, Kreis ꝛc.	Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.	Religion.

Schema 15. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (A. B.)

.....

Bezirk (Herzogthum ꝛc.) N. N.] pro 18....

9. Religion.	10. Gewerbe.	11. Größe. Fuß.	Zoll.	Strich.	12. Grund der Aufnahme des Militairpflichtigen in die Vorstellungs-Liste A—B. und frühere Entscheidungen.	13. Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission.

Schema 16. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (C.)

Ersatz-Reserve designirten
Regierungs-Bezirk (Herzogthum ꝛc.) N. N.] pro 18...

9. Religion.	10. Gewerbe.	11. Größe. Fuß.	Zoll.	Strich	12. Grund der Aufnahme des Militairpflichtigen in die Vorstellungs-Liste C. und frühere Entscheidungen.	13. Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission.	14. Bemerkungen.

Schema 17. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (D.)

.....

Bezirk N. N. pro 18...

Größe. Fuß.	Zoll.	Strich.	Namen, Stand und Gewerbe der Eltern.	Ob die Militairpflichtigen sich zur Einstellung in das Garde-Jäger-Bataillon eignen.	Welchem Jäger-Bataillon diejenigen, die sich zum freiwilligen Eintritt vor dem 20. Lebensjahre gemeldet haben, überwiesen zu werden wünschen.	Bemerkungen.

Schema 18. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (E.)

.....

Bezirk ꝛc. N. N.) pro 18..

Gewerbe.	Größe. Fuß.	Zoll.	Strich.	Qualifizirt sich für die Garde.	Kürassiere.	Artillerie.	Pionniere.	Infanterie.	Ulanen und leichte Kavallerie.	Jäger-Kl. B.	Marine.	Train zur Mobilmachung.	Frühere Entscheidungen. Bemerkungen über angeblich vorhandene Fehler, über Gründe, weshalb vorzugsweise einzustellen, über früher erlittene Bestrafungen ꝛc.	Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommissionen und Angabe des Truppentheils, für welchen derselbe ausgehoben ist.

Vorstellungs-

der als ganz ꝛc. .....
des [Kreises ꝛc. N. N. Regierungs-

1. Laufende Nr.	2. Zuname und Vorname.	3. 4. Nummer der Loosungs-Liste.	3. 4. Nummer der alphabetischen Liste.	5. Ort der Aushebung.	6. Ort und Kreis ꝛc. der Geburt.	7. Domizil, Ort, Kreis ꝛc.	8. Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.

Vorstellungs-

der zur ersten Klasse der
Militairpflichtigen des [Kreises ꝛc. N. N.,

1. Laufende Nr.	2. Zuname und Vorname.	3. 4. Nummer der Loosungs-Liste.	3. 4. Nummer der alphabetischen Liste.	5. Ort der Aushebung.	6. Ort und Kreis ꝛc. der Geburt.	7. Domizil, Ort, Kreis ꝛc.	8. Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.

Vorstellungs-

der ꝛc. .....
des Kreises N. N. Regierungs-

Laufende Nr.	Aufenthalt des Militairpflichtigen. Regierungs-Bezirk.	Kreis.	Ortschaft.	Namen der Militairpflichtigen. Zuname.	Vorname.	Geburts-Ort.	Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.

Vorstellungs-

der für brauchbar ꝛc.
des (Kreises ꝛc. N. N. Regierungs-

Laufende Nr.	Zuname und Vorname.	Nummer der Loosungs-Liste pro 18....	Nummer der alphabetischen Liste.	Ort der Aushebung.	Ort und Kreis ꝛc. der Geburt.	Domizil, Ort, Kreis ꝛc.	Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.	Religion.

Schema 15. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (A. B.)

.....

Bezirk (Herzogthum ꝛc.) N. N.] pro 18....

9. Religion.	10. Gewerbe.	11. Größe. Fuß.	Zoll.	Strich.	12. Grund der Aufnahme des Militairpflichtigen in die Vorstellungs-Liste A—B. und frühere Entscheidungen.	13. Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission.

Schema 16. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (C.)

Ersatz-Reserve designirten
Regierungs-Bezirk (Herzogthum ꝛc.) N. N.] pro 18...

9. Religion.	10. Gewerbe.	11. Größe. Fuß.	Zoll.	Strich.	12. Grund der Aufnahme des Militairpflichtigen in die Vorstellungs-Liste C. und frühere Entscheidungen.	13. Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission.	14. Bemerkungen.

Schema 17. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (D.)

.....

Bezirk N. N. pro 18...

Größe. Fuß.	Zoll.	Strich.	Namen, Stand und Gewerbe der Eltern.	Ob die Militairpflichtigen sich zur Einstellung in das Garde-Jäger-Bataillon eignen.	Welchem Jäger-Bataillon diejenigen, die sich zum freiwilligen Eintritt vor dem 20. Lebensjahre gemeldet haben, überwiesen zu werden wünschen.	Bemerkungen.

Schema 18. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (E.)

.....

Bezirk ꝛc. N. N.) pro 18..

Gewerbe.	Größe. Fuß.	Zoll.	Strich.	Qualifizirt sich für die Garde.	Kürassiere.	Artillerie.	Pioniere.	Infanterie.		Ulanen und leichte Kavallerie.	Jäger-Kl. B.	Marine.	Train zur Ausbildung.	Frühere Entscheidungen. Bemerkungen über angeblich vorhandene Fehler, über Gründe, weshalb vorzugsweise einzustellen, über früher erlittene Bestrafungen ꝛc.	Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission und Angabe des Truppentheils, für welchen derselbe ausgehoben ist.

Vorstellungs-

der von den Truppen ꝛc....
des (Kreises ꝛc. N. N. Regierungs-

1. No.	2. Truppentheil, welcher sie entlassen.	3. Charge.	4. Vor- und Zuname.	5. Geburts- Ort.	6. Aufenthalts- Ort.	7. Größe. Zoll.	Strich.	8. Geburtstag

A. Entlassen wegen
B. Entlassen auf
C. Entlassen wegen begangener Ver-

Vorstellungs-

der der Marine-Ersatz-Kommission
des (Kreises ꝛc. N. N., Regierungs-

Laufende Nummer.	Zuname und Vorname.	Nummer der Loosungsliste.	Nummer der alphabetischen Liste.	Ort der Aushebung.	Ort und Kreis ꝛc. der Geburt.	Domizil-Ort und Kreis ꝛc.	Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.

Schema 19. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (F.)

.... Aushebungs-Bezirk ....
Bezirk ꝛc. N. N. pro 18...

9. Datum des Dienst-Eintritts.	10. Datum der Entlassung.	11. Gründe der Entlassung.	12. Ob militairisch ausgebildet.	13. Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission.	14. Bemerkungen.
Dienstunbrauchbarkeit Reklamation. vor ihrer Einstellung brechen und Vergehen.					

Schema 20. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (K.)

vorzustellenden Militairpflichtigen
Bezirk ꝛc. N. N.) pro 18...

Religion.	Gewerbe.	Größe. Fuß.	Zoll.	Strich.	Frühere Entscheidungen, Bemerkungen über angeblich vorhandene Fehler, über Gründe, weshalb vorzugsweise einzustellen ꝛc.	Bei den zur Disposition der Ersatz-Behörden Entlassenen, Angabe: a. der Charge und des Marinetheils, bei welchem gedient, b. Datum des Diensteintritts und der Entlassung c. Grund der Entlassung. d. ob ausgebildet.	Vorschlag der Kreis-Ersatz-Kommission und Motivirung desselben.	Entscheidung der Marine-Ersatz-Kommission.	Bemerkungen

Schema 21. zu §. 97. der Ersatz-Instruktion.

Plus- und Minus-Tabelle

zur Aushebung im Bezirk der xten Infanterie Brigade pro 18 . . . .

Aushebung im Kreise ꝛc.	Der Kreis ꝛc. stellte mehr oder weniger für:								Summa.	
	Garde.	Kürassiere.	Artillerie.	Pioniere.	Jäger.	Infanterie.	ꝛc.	ꝛc.	Plus.	Minus.
B. am 6. August	+ 2	— 1	+ 1	— 1	.	— 1	.	.	3	3
Gesammt-Uebersicht	+ 2	— 1	+ 1	— 1	0	— 1	0	0	3	3
T. am 8. August	+ 1	— 1	— 1	.	+ 1	.	.	.	2	2
Gesammt-Uebersicht	+ 3	— 2	0	— 1	+ 1	— 1	0	0	4	4
Z. am 10. August	— 1	+ 1	+ 1	+ 1	.	— 2	.	.	3	3
Gesammt-Uebersicht	+ 2	— 1	+ 1	0	+ 1	— 3	0	0	4	4
L. am 12. August	— 2	+ 1	— 1	.	— 1	+ 3	.	.	4	4
Schluß der Aushebung im Bezirk	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Schema 22. zu § 111. der Ersatz-Instruktion.

Nachweisung

der beim Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der nten Infanterie-Brigade brauchbar und einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen.

Regierungs-Bezirke bez. Bundesstaaten.	Es sind brauchbar und einstellungsfähig befunden worden:																			Unter den nebenstehend als brauchbar aufgeführten Militairpflichtigen befinden sich:							Außerdem sind vorhanden, nur z. Dienst- als Oekonomie-Handwerker tauglich:			
	zum Garde-Korps exkl. Train.	zur Infanterie.	zu den Jägern Klasse A.	zu den Jägern Klasse B.	zu den Kürassieren.	zu den Ulanen.	zu den Dragonern und Husaren.	zur Artillerie.	zu den Pionieren.	zum Train (zur Ausbildung.)	zu Krankenwärtern.	zur Maschinen-Kompagnie der Werft-Division.	zur Handwerks-Kompagnie der Werft-Division.	zum See-Bataillon.	zur See-Artillerie	Summa.		Tisch-Schiffer.	Schiffs-Zimmerleute.	Segelmacher.	Maschinisten.	Heizer.	Maschinenbauer.	Buchsenmacher.	Schneider.	Schuhmacher	Sattler und Riemer.	Summa.
Summa																												

Digitized by Google

Schema 1, zum §. 16 der Ersatz-Instruction

n u n g

Truppen des ten Armee-Korps pro 18 . .

zur Deckung eines zeitigen Manquements.	In Summa.	Hiervon kommen in Abrechnung angemeldete und zur Einstellung engagirte dreijährig Freiwillige (bei der Kavallerie auch einjährig Freiwillige bis zur Höhe von 5 per Escadron) eventuell auch solche, deren Engagement bis zum Ersatz-Einstellungs-Termin nach den gemachten Erfahrungen mit Sicherheit vorauszusehen ist.	Mithin beträgt die Summe der auszuschreibenden Ersatz-Mannschaften.	Und zwar sind erforderlich:				Anzahl der seit der letzten Ersatz-Bedarfs-Nachweisung bis jetzt wirklich eingetretenen Freiwilligen.		Anzahl der seit der letzten Ersatz-Bedarfs-Nachweisung bis jetzt auf Reklamation entlassenen Leute.	Bemerkungen.
				a. zum Dienst mit der Waffe.	b. zum Dienst als Handwerker			aus dem Ergänzungs-Bezirk.	aus anderen Bezirken.		
					Schneider.	Schuhmacher.	Sattler oder Riemer.				
Mann	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	

n Eisenarbeiter (Schmiede und Schlosser),
„ andere Professionisten, und zwar: n Maurer, n Sattler,
n Klempner, n Schneider,
n Schuhmacher n Seiler.

Die besonderen Wünsche, welche die anderen Truppentheile rücksichtlich der Zutheilung von Handwerkern etwa **ausgesprochen haben, sind ebenfalls anzugeben.**

Schema 2. zu §. 16 der Ersatz-Instruktion.

Uebersicht

wie die Truppen des ten Armee-Korps nach Einstellung des pro 1868/69 liquidirten Ersatzes aus den verschiedenen Dienstaltersklassen zusammengesetzt sein werden.

Truppentheile.		Unteroffiziere und Kapitulanten.	Ersatz von							Summa.	Bemerkungen.
Regiment.	Bataillone ꝛc.		Herbst 1868.	Frühjahr 1868.	Herbst 1867.	Frühjahr 1867.	Herbst 1866.	Frühjahr 1866.	Älteren Jahrgängen.		Diese Zusammenstellung tritt ein nach Entlassung, Abgabe, bez. Beurlaubung zur Disposition der Truppentheile von:
n te s ....sches Infanterie- Regiment Nr. x.	1stes einschl. Regiments-Stab.										5 Kapitulanten, 5 Mann an die Landwehr-Bezirks-Kommandos, 1 Mann an die Pferde-Abtheilung zu N., 6 Invaliden, 4 Dienstuntauglichen, 360 Mann, eingestellt im Herbst 1865, 120 Mann, eingestellt im Frühjahr und Herbst 1866, welche zur Disposition beurlaubt werden. Sa. 521 Mann.
	2tes										
	3tes										
ꝛc.						ꝛc.					ꝛc.

Anmerkung. Die zwischen dem 1. Oktober und 31. März eingestellten Mannschaften zählen zum Herbst-Ersatz.

Die Oekonomie-Handwerker sind mit rothen Zahlen über den schwarzen anzugeben und in letztere nicht mit aufzunehmen.

Schema 3. zu §. 18. der Ersatz-Instruktion.

Summarische Nachweisung

der aus dem Bezirk des Nten Armee-Korps im Laufe des Jahres 18 . . eingetretenen Freiwilligen und in die aktive Marine eingestellten Mannschaften der seemännischen Bevölkerung.

Gebietstheile.	Eingetretene einjährig Freiwillige.	Eingetretene dreijährig Freiwillige.	Aus der seemännischen Bevölkerung in die aktive Marine eingestellt.	Summa.
Königl. Preuß. Regierungs-Bezirk M.	44	110	22	176
Königl. Preuß. Regierungs-Bezirk N.....	20	204	43	267
Königl. Preuß. Regierungs-Bezirk O.....	15	80	.	95
In Summa aus Preußischen Gebietstheilen	79	394	65	538
Großherzogthum P.	13	32	.	50
Herzogthum Q.	6	25	.	31
Summa des Armee-Korps-Bezirks	103	451	65	619

Schema 4. zu §§. 22. und 23. der Ersatz-Instruktion.

Tabellarische Zusammenstellung

der bei der Loosung im Jahre 1856 gezogenen höchsten Loosnummern und der nach §. 22 der Ersatz-Instruktion festgestellten Abschlußnummern.

Kreise, bez. Aushebungs-Bezirke.	Höchste Nummer.	Abschluß-Nummer.	Bemerkungen.
Regierungs-Bezirk.			
Kreis B.	1325	1265	
Kreis A. I. Bezirk	200	189	
Kreis A. II. Bezirk	180	173	
Kreis T.	402	386	
Aushebungs-Bezirk Z.	460	460	Zurückgegriffen auf Nr. 420. der Dispo-niblen des Jahrganges 1845.
Kreis M.	320	320	Zurückgegriffen auf Nr. 290. der Dispo-niblen des Jahrganges 1844.

Schema 5.

zum §. 35. der Ersatz-Instruktion.

No. der Vorstellungs-Liste (A.)
No. der alphabetischen Liste des Kreises (Aushebungs-Bezirks) N. N. pro 18..

Ausmusterungs-Schein.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname), geboren am...ten .....18..zu..... (Kreis ꝛc. N. N., Regierungs-Bezirk [Herzogthum ꝛc.] N. N.) wird hiermit, nachdem er wegen..... in dem Superrevisions-Termine am...ten.....als dauernd unbrauchbar zum Dienst im stehenden Heere anerkannt worden ist, aller ferneren Verpflichtungen zum Dienst in demselben, sowie in der Landwehr enthoben.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das Sorgfältigste zu bewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort).....den...ten.....18..
(Königliche) Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der N. Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. N. N. — Der Civil-Vorsitzende. N. N.

(L. S.)

Original kostenfrei.

Schema 6.

zu §. 48. der Ersatz-Instruktion.

Ersatz-Reserve-Schein.

I.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname), geboren am...ten.....18..zu..... (Kreis ꝛc. N. N., Regierungsbezirk [Großherzogthum ꝛc.] N. N.) wird hiermit in Folge der am.....18.. stattgehabten Superrevision wegen..... der ersten Klasse der Ersatz-Reserve als (Infanterist ꝛc.) überwiesen.

Derselbe steht, bis seine Ueberweisung zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve erfolgt, unter der Kontrole der Landwehr-Behörden.

Er ist daher verpflichtet, jede Wohnungs-Veränderung innerhalb des Landwehr-Kompagnie-Bezirks dem Bezirks-Feldwebel anzuzeigen. Wenn er aber in einen anderen Landwehr-Kompagnie-Bezirk verziehen will, muß er sich beim Bezirks-Feldwebel des bisherigen Aufenthalts-Ortes ab- und spätestens nach 14 Tagen beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthalts-Ortes anmelden.

Wer diese Meldung unterläßt, wird mit Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern oder mit Gefängnißstrafe von 3 bis 8 Tagen bestraft. In den durch das Gesetz bezeichneten Fällen, namentlich bei Dienstentziehung im Falle einer Mobilmachung ꝛc. tritt gerichtliches Verfahren ein.

Ist blos die Ab-, aber nicht die Anmeldung versäumt, so tritt Geldstrafe von 1 bis 2 Thalern oder Gefängnißstrafe von 1 bis 2 Tagen ein. Außerdem bleibt der Inhaber dieses Scheines, wenn er sich der Kontrole entzieht, um die Zeit der Kontrol-Entziehung länger in der Ersatz-Reserve erster Klasse.

Jede Meldung kann mündlich oder schriftlich geschehen, und ist in beiden Fällen dieser Schein zur Visirung beizulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Landwehr-Meldungs-Sache" zu schreiben und den Brief mit dem Orts-Polizei-Siegel schließen zu lassen. Nur die solchergestalt geschlossenen Briefe sind im Gebiete des Norddeutschen Bundes portofrei.

Inhaber dieses Scheines kann ungehindert verreisen, muß jedoch bei seinen Angehörigen oder beim Bezirks-Feldwebel Mittheilung zurücklassen, wo ihn jederzeit eine etwaige Einberufungs-Ordre treffen würde. Er ist allein dafür verantwortlich, daß ihm eine solche event. richtig zugeht.

Inhaber tritt, wenn er sich nicht der Kontrole entzieht, am 1. Oktober 18.. zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve über, und hat zu dem angegebenen Termine dem Bezirks-Feldwebel diesen Schein vorzulegen, um ihn durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur mit entsprechendem Vermerk versehen zu lassen. So lange dieser Vermerk auf dem Scheine fehlt, gehört der Inhaber zur ersten Klasse der Ersatz-Reserve.

Die Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve sind in gewöhnlichen Friedenszeiten von der Kontrole der Landwehr-Behörden und allen militairischen Pflichten entbunden, bleiben jedoch bis zum vollendeten 31. Lebensjahre verpflichtet, sich im Falle eines Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres wieder zur Stammrolle anzumelden und zur Aushebung zu stellen, falls die Ersatz-Reservisten ihrer Altersklasse von den Ersatz-Behörden hierzu die Aufforderung erhalten sollten.

Unterlassen dieselben alsdann die Anmeldung resp. Gestellung, so kommt das in der Ersatz-Instruktion verordnete Strafverfahren wider sie zur Anwendung.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das Sorgfältigste aufzubewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort).....den.....18..
(Königliche) Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der...ten Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. N. N. — Der Civil-Vorsitzende. N. N.

(L. S.)

Inhaber dieses Scheines ist zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve übergeführt am...ten.....18..
Landwehr-Bezirks-Kommando zu
N. N.
(L. S.)

Original kostenfrei.

Schema 7.

zu §. 48. der Ersatz-Instruktion.

Seewehr-Paß.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname), geboren am...ten.....18..zu..... (Kreis ꝛc. N. N., Regierungs-Bezirk [Herzogthum ꝛc.] N. N.) wird hiermit in Folge der am...ten..... 18..stattgehabten Superrevision wegen..... der Seewehr überwiesen.

Derselbe steht bis zu seiner Entlassung aus der Seewehr unter der Kontrole der Landwehr-Behörden. Die Entlassung erfolgt, sofern er seine militairischen Pflichten pünktlich erfüllt hat, mit dem vollendeten 31. Lebensjahre und hat derselbe zu dem angegebenen Zeitpunkte diesen Paß dem Bezirks-Feldwebel seines Aufenthalts-Ortes vorzulegen, um den entsprechenden Vermerk durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur eintragen zu lassen. So lange der Entlassungs-Vermerk auf diesem Paß fehlt, gehört der Inhaber zur Seewehr.

Inhaber ist verpflichtet, jede Wohnungsveränderung innerhalb des Landwehr-Kompagnie-Bezirks dem Bezirks-Feldwebel anzuzeigen. Wenn er aber in einen anderen Kompagnie-Bezirk verziehen will, so muß er sich beim Bezirks-Feldwebel des bisherigen Aufenthalts-Ortes ab- und spätestens nach 14 Tagen beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthalts-Ortes anmelden.

Wenn Inhaber zur See gehen will, so hat er sich vorher beim Bezirks-Feldwebel unter Vorlegung seiner Schiffspapiere abzumelden. Zu wiederholten Seereisen ist ein bei dem Kommando der Flotten-Stamm-Division durch den Bezirks-Feldwebel zu beantragender Urlaub erforderlich. Bei der Rückkehr in einen Hafen des Norddeutschen Bundes hat sich Inhaber sofort bei dem nächsten Bezirks-Feldwebel anzumelden. Im Falle eines ausbrechenden Krieges oder einer außergewöhnlichen Ausrüstung der Flotte ist er verpflichtet, so schnell als möglich in die Heimath zurückzukehren und sich bei dem Kommando der Flotten-Stamm-Division oder bei dem nächsten Bezirks-Feldwebel anzumelden. Wer in diesem Falle oder nach Ablauf eines ihm ertheilten Urlaubs an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat sich hierüber durch zuverlässige Atteste auszuweisen, widrigenfalls er Strafe nach der ganzen Strenge des Gesetzes zu gewärtigen hat.

Wer sich der Kontrole entzieht, hat, abgesehen von den gesetzlichen Strafen, die Zeit der Kontrol-Entziehung in der Seewehr nachzudienen.

Die Seewehr-Mannschaften können auch im Frieden zu zweimaligen Uebungen herangezogen werden, und haben bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen jeder Einberufungs-Ordre zum Dienst pünktliche Folge zu leisten.

Dienstliche Meldungen können mündlich oder schriftlich erstattet werden, und ist in beiden Fällen dieser Schein zur Visirung vorzulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Landwehr-Meldungs-Sache" zu schreiben und den Brief mit dem Orts-Polizei-Siegel schließen zu lassen. Nur die solchergestalt geschlossenen Briefe sind im Gebiete des Norddeutschen Bundes portofrei.

Diesen Paß hat der Inhaber auf das Sorgfältigste aufzubewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort) ..... den ... ten ..... 18..

(Königliche) Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der ... ten Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. N. N. — Der Civil-Vorsitzende. N. N.

(L. S.)

Original kostenfrei.

Schema 8.

zu §. 49. der Ersatz-Instruktion.

No. der Vorstellungs-Liste (B.)
No. der alphabetischen Liste des Kreises (Aushebungs-Bezirks) N. N. pro 18..

Ersatz-Reserve-Schein.

II.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname), geboren am ... ten ..... 18.. zu ..... (Kreis ꝛc. N. N., Regierungs-Bezirk [Herzogthum ꝛc.] N. N.) wird hiermit in Folge der am ... ten ..... 18.. stattgehabten Superrevision wegen ..... der Ersatz-Reserve zweiter Klasse überwiesen.

Derselbe ist dadurch von allen militairischen Pflichten, auch von der ferneren Anmeldung zur Militair-Stammrolle, für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden, bleibt jedoch bis zum vollendeten 31. Lebensjahre verpflichtet, Behufs Ableistung seiner Wehrpflicht im Falle eines Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres oder eines Theiles des letzteren, sich zur Militair-Stammrolle wiederum anzumelden und zur Aushebung zu stellen, sobald die Ersatz-Reservisten seiner Altersklasse von den Ersatz-Behörden hierzu die Aufforderung erhalten.

Unterläßt derselbe alsdann die Anmeldung resp. Gestellung, so kommt das in der Ersatz-Instruktion verordnete Strafverfahren wieder ihn zur Anwendung.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das Sorgfältigste aufzubewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort) ..... den ... ten ..... 18..

(Königliche) Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der N. Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. N. N. — Der Civil-Vorsitzende N. N.

(L. S.)

Original kostenfrei.

Geburts-

zur

Militair-Stammrolle

Kreis Nieder-Barnim,

ent-

A. die in Pankow im Kalender-Jahre 1850 gebornen Individuen, mit gleichzeitiger

B. die seit Einreichung der letzten Geburtslisten bis dato in Pankow gestorbenen Militair-

Bäge-

Pankow, den

Laufende Nummer.	Zunamen.	Vornamen.	Geburts-			Nummer des Kirchen-Buchs.
			Tag.	Monat.	Jahr.	
		A. Geborne.				
1.	Petere.	Carl Ernst August.	1.	Januar	1850.	1.
2.	Richter	Friedrich Wilhelm.	31.	Dezember	1850.	50.
		B.*) Seit dem 15. Januar 1866 bis dato gestorbene, in den				
1.	Helmann.	Christian Friedrich.	2.	April	1813.	60.

*) In Bezirken, in welchen die Stammrollen nach Jahrgängen getrennt geführt werden, sind die Sterbefälle der, älteren Jahrgängen angehörenden Personen in besonderen Listen oder durch besondere Atteste anzugeben.

Schema B. zu §. 55. der Ersatz-Instruktion.

Liste

des Dorfes Pankow,

Regierungs-Bezirk Potsdam,

haltend:

Bezeichnung derjenigen derselben, welche bis dato ebendaselbst gestorben sind;

pflichtigen, welche in den Geburtslisten der Jahrgänge 1843 bis incl. 1849 aufgeführt stehen.

schließen

15. Januar 1867.

Namen und Stand des Vaters.	Namen der Mutter.	Ob der Militairpflichtige lebt oder gestorben ist.	Sterbe-			Nummer, unter welcher die Uebertragung in die Stammliste stattgefunden hat.	Bemerkungen.
			Jahr.	Monat.	Tag.		
Friedrich Peters, Bauerhof-Besitzer.	Karoline Hase.	lebt.	.		.	10.	
August Richter, Schulze.	Friederike Krüger.	hierselbst gestorben.	1851.	Januar.	31.	.	

Geburtslisten der Jahrgänge 1843 bis 1849 aufgeführte Individuen.

.	.	hierselbst gestorben.	1866.	Juni.	16	.	

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Uebertragung aus den Kirchenbüchern rc. attestirt unter Beidrückung des Kirchensiegels.

Pankow, den 15. Januar 1867.

N. N.
Pfarrer.

Alpha-

(Land-
Kreises (Aushebungs-Bezirks) N. N. Regierungs-Bezirk
Angelegt
enthaltend die im Jahre 1832

1. Laufende Nr. der Militairpflichtigen durch die alphabetische Liste.	2. Ortschaft und Nr. der Stammrolle, unter welcher der Militairpflichtige daselbst steht.	3. Zuname und Vorname.	4. Geburts-Ort, Kreis ꝛc.	5. Domizil-Ort, Kreis ꝛc.	6. Datum und Monat der Geburt 1832.	7. Religion.	8. Gewerbe oder Stand.	9. Namen und Vornamen des Vaters und der Mutter und ob selbige noch leben oder todt sind. Gewerbe oder Stand des Vaters.
1.	Arnsdorf. 20.	Arendt, Friedrich Wilhelm.	Arnsdorf.		10. Dezember.	Ev.	Handlungsdiener.	Vater: Arendt, Peter Franz, Gastwirth, lebt, Wittwer. Mutter: Arendt, geb. Bach, Emilie Karoline, ist todt.

Bemerkungen:

2.	Desgleichen. 23. Arnsdorf, Fortsetzung siehe Nr. Zugang pro 1854.	Ahlen, Carl Ludwig.	L., Kreis Prenzlau.		31. Dezember.	Ev.	Arbeitsmann.	Ahlen, Heinrich, Tagelöhner, lebt. Mutter: gestorben.

Bemerkungen:

3

3.	Barnim. 10.	Abel, Friedrich.	Blindow, Kreis P.	Rudow, Kreis T.	1. Januar	Ev.	Pferdeknecht.	Unehelicher Sohn der Karoline Abel zu Rudow. Der Vater: Friedrich Richter.

Bemerkungen:

1. Laut Benachrichtigung des Landraths-Amts Teltow, durch Erkenntniß des.....dem.....wegen.....mit ..bestraft. (Cf. Nr. des Strafregisters pro 1852.)
2. Vom Landraths-Amt Teltow zur Aufnahme in die Stammrolle überwiesen ꝛc.

weiterer Ausstand in ganz besonders motivirten Fällen ist bei der Ministerial-Instanz nachzusuchen.

5. Die Entschließung darüber, ob sie ihrer Dienstpflicht mit der Waffe oder als Arzt genügen wollen, soll zwar im Frieden den zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten Medizinern unter der ad 2. angegebenen Einschränkung in der Regel überlassen bleiben.

Diejenigen Mediziner jedoch, welche in Folge eines erhaltenen Ausstandes ihren Dienstantritt über das 23. Lebensjahr hinaus verschieben, sind verpflichtet, nach absolvirten Promotionen ꝛc. als einjährig freiwillige Aerzte zu dienen, und ist dies bei Ertheilung der Ausstands-Bewilligung Seitens der Ersatz-Behörden dritter Instanz in dem Berechtigungsscheine der Freiwilligen besonders zu bemerken.

Ziehen sie es nichtsdestoweniger demnächst vor, ihrer Dienstpflicht mit der Waffe zu genügen, so kann dies nur unter Verzicht auf das Recht zum einjährigen Dienst gestattet werden, wogegen diejenigen, welche die Promotion und Staats-Prüfungen selbst bis nach Ablauf des ihnen gewährten äußersten Ausstandes nicht absolviren, und somit die an den Eintritt als einjährig freiwillige Aerzte geknüpfte Bedingung nicht erfüllen, ihrer Dienstpflicht durch einjährigen Dienst mit der Waffe zu genügen haben.

6. Bei eintretender Mobilmachung werden alle dazu qualifizirten Mediziner des aktiven Dienststandes und des Beurlaubtenstandes, gleichviel ob sie Behufs Genügung ihrer einjährigen Dienstpflicht zum Dienst mit der Waffe oder als Arzt eingetreten sind, nach Maßgabe des Bedarfs als Militair-Aerzte verwandt.

7. Wer den obigen Bestimmungen gemäß berechtigt bez. verpflichtet ist, als einjährig freiwilliger Arzt zu dienen, hat sich an einen Korps-General-Arzt oder, wenn er bei einem der selbstständigen Bundes-Kontingente einzutreten wünscht, an die oberste Behörde für die Militair-Medizinal-Angelegenheiten des letzteren zu wenden.

Eine unbedingt freie Wahl des Truppentheils und der Garnison ist dem einjährig freiwilligen Arzte nur gestattet, wenn er zum Dienste auf Beförderung eintritt, jedoch sollen die Anträge auch der anderen betreffenden Individuen in Beziehung auf die Garnison, in welcher sie ihre Einstellung wünschen, möglichst berücksichtigt und ihnen die Kompetenzen der Unter-Aerzte zugebilligt werden, wenn sie außerhalb der Garnison ihrer Wahl in vakanten Stellen verwandt werden.*)

8. Soweit in diesem §. nicht ausdrücklich Anderes bestimmt ist, finden die in den §§. 146—163. enthaltenen Bestimmungen, namentlich also auch in Betreff der Nachsuchung und Erlangung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst, sowie hinsichtlich der damit verbundenen Verpflichtungen auf militairpflichtige Mediziner gleichmäßig Anwendung.

*) Dagegen bleiben dieselben selbstverständlich verpflichtet, ihrem Truppentheile zu folgen, wenn derselbe die Garnison verläßt. In Betreff der Aufnahme in die Verpflegung in solchem Falle cf. §. 45. des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden.

9. Die Benachrichtigung des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Domizils über die erfolgte Einstellung eines einjährig freiwilligen Arztes erfolgt durch das Truppen-Kommando (cf. §. 165., 2.).

§. 173. Der einjährig freiwillige Dienst als Pharmazeut.

1. Junge Pharmazeuten, welche ihrer Militairdienstpflicht unter den, den einjährig Freiwilligen gestellten Bedingungen der Selbstbekleidung und Selbstverpflegung als Pharmazeuten in einem Militair-Lazareth genügen wollen, haben den allgemeinen Bestimmungen gemäß (§. 148. u. folg.) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachzusuchen*) und die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen, soweit in Nachstehendem nicht besondere Vorschriften für sie gegeben sind.

2. Die Erlaubniß, ihre Dienstpflicht statt mit der Waffe, als einjährig freiwillige Pharmazeuten in einer Militair-Apotheke ableisten zu dürfen, wird erst dann ertheilt, wenn nachgewiesen ist, daß der Betreffende die landesgesetzlichen Staatsprüfungen absolvirt hat. Bezüglich der Bewilligung eines Ausstandes zum Dienstantritt gelten die im §. 172., 4. für die einjährig freiwilligen Aerzte gegebenen Bestimmungen.

3. Wer den vorstehenden Bestimmungen gemäß sich für berechtigt hält, als einjährig freiwilliger Pharmazeut zu dienen, hat sich mit den über seine pharmazeutischen Kenntnisse sprechenden Zeugnissen und mit dem Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienst an der im §. 172. ad 7 angegebenen Stelle zu melden.

Wenn die vorgelegten Zeugnisse genügend befunden worden, so ist der Freiwillige mit möglichster Berücksichtigung seiner Wünsche, einer der in der Anlage 2. genannten Militair-Apotheken zu überweisen und der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Betheiligte sein Domizil hat, hiervon zu benachrichtigen.

4. Individuen, welche ihrer aktiven Dienstpflicht als einjährig freiwillige Pharmazeuten genügt haben, können auch eintretenden Falls aus dem Beurlaubtenstande nur zum Dienst als Pharmazeuten eingezogen werden. Bei eintretender Mobilmachung können auch die dem Beurlaubtenstande angehörenden Pharmazeuten, welche ihrer aktiven Dienstpflicht mit der Waffe genügt haben, nach Maßgabe des Bedarfs zum Dienst als Apotheker verwandt werden.

§. 174. Der einjährig freiwillige Dienst als Unter-Roßarzt.

1. Die Militair-Dienstpflicht kann auch durch den einjährig freiwilligen Dienst als Unter-Roßarzt, sofern die Qualifikation als solcher nach Maßgabe der im §. 128., 2. gestellten Anforderungen nachgewiesen wird, abgeleistet werden, wenn das betreffende Individuum den Berechtigungsschein zum einjährig freiwilligen Dienst besitzt.

2. Den zum einjährig freiwilligen Dienst als Unter-

*) Wer die Berechtigung nicht hat, als einjährig Freiwilliger zu dienen, kann auch nicht als freiwilliger Militair-Pharmazeut angenommen werden, selbst wenn er die ad 2. gestellten Bedingungen erfüllt.

Roßarzt Eintretenden ſteht die Wahl des Kavallerie- bez. Feld-Artillerie-Regiments, bei welchem ſie dienen wollen, frei. Sie haben ſich bei dem betreffenden Regiment zum Dienſtantritt direkt anzumelden, können denſelben jedoch, wie in §. 159. angegeben, verſchieben, ſowie überhaupt alle in Betreff der einjährig Freiwilligen ertheilten Vorſchriften auf ſie Anwendung finden.*)

Von der Einſtellung eines einjährig freiwilligen Unter-Roßarztes hat der betreffende Truppentheil der im §. 129., 3. bezeichneten Behörde direkte Anzeige zu erſtatten.

§. 175. Der einjährig freiwillige Dienſt in der Bundes-Kriegs-Marine.

1. Junge Seeleute, welche ſich bei der Flotten-Stamm-Diviſion mit einem Zeugniß über das auf einer Norddeutſchen Navigations-Schule beſtandene Steuermanns-Examen, ſowie mit einem obrigkeitlichen Atteſt (§. 165., 1.) melden,**) können als einjährig Freiwillige eingeſtellt werden, ohne im Beſitze eines Berechtigungsſcheines zum einjährigen Dienſt zu ſein.

2. Individuen, welche ſich im Beſitz des Berechtigungsſcheines zum einjährigen Dienſt befinden, können ihrer Dienſtpflicht auch in der Marine genügen, ſofern ſie hierzu nach §. 34. qualifizirt ſind.

3. Junge Seeleute von Beruf und Maſchiniſten, welche die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienſt erlangt haben, genügen ihrer Verpflichtung für die aktive Marine durch einjährig freiwilligen Dienſt, ohne zur Selbſtbekleidung und Selbſtverpflegung verflichtet zu ſein.

Die zum einjährigen Dienſt berechtigten Maſchiniſten erhalten Ausſtand zum Dienſtantritt bis zum 1. Februar des Kalenderjahres, in welchem ſie das 27. Lebensjahr vollenden, wenn ſie ſich durch ein Atteſt der Werft-Diviſion darüber ausweiſen, daß ſie ſich auf Grund ihrer Papiere freiwillig zur Erfüllung ihrer einjährigen Dienſtpflicht bei der Maſchinen-Kompagnie der Werft-Diviſion ausdrücklich verpflichtet haben. Dieſer Ausſtand iſt von der Kreis-Erſatz-Kommiſſion ihres Domizils zu bewilligen und in den Berechtigungsſchein einzutragen.

4. Bei der Handwerks-Kompagnie der Werft-Diviſion werden nur zum einjährigen Dienſt nach den Beſtimmungen für das Heer berechtigte und lediglich nach dieſen zu behandelnde Schiffsbaubefliſſene eingeſtellt. Ebenſo gelten für die Einſtellung von einjährig Freiwilligen in das See-Bataillon und in die See-Artillerie-Abtheilung die in dieſer Beziehung für das Heer erlaſſenen Beſtimmungen.

5. Die Einſtellung einjährig Freiwilliger findet bei der Maſchinen-Kompagnie der Werft-Diviſion nur am 1. Februar, bei der Flotten-Stamm-Diviſion nur am 1. April, beim See-Bataillon, bei der See-Artillerie-Abtheilung und bei der Handwerks-Kompagnie der Werft-Diviſion nur am 1. Oktober jeden Jahres ſtatt.

6. Beim See-Bataillon dürfen nicht mehr, als im Ganzen vier einjährig Freiwillige per Kompagnie, bei der See-Artillerie-Abtheilung kann ein einjährig Freiwilliger per Kompagnie eingeſtellt werden.

*) Benachrichtigung der Erſatz-Behörden cf. §. 172., 9.

**) Zurückſtellung der in der Ausbildung zum Steuermann Begriffenen cf. §. 44., 5.

Vierter Theil.

Straf- und allgemeine Kontrolbeſtimmungen. Entlaſſungen vor beendeter Dienſtzeit.

Vierzehnter Abſchnitt.

Folgen der unterlaſſenen Meldung zur Berichtigung der Stammrolle und der Nichtgeſtellung vor die Erſatz- bez. Militair-Behörden, ſowie allgemeine Kontrole der Militairdienſt-Erfüllung.

§. 176. Strafe für unterlaſſene Meldung zur Berichtigung der Stammrolle, bez. für unterlaſſene Geſtellung zu den Muſterungs- oder Aushebungs-Terminen.

1. Militairpflichtige, welche die im §. 59 vorgeſchriebenen An- und Abmeldungen zur Berichtigung der Stammrollen unterlaſſen, werden auf den Antrag der mit Führung der Stammrolle beauftragten Behörden mit Geldſtrafen bis zu 10 Thalern belegt, welcher im Falle des Unvermögens Gefängnißſtrafe zu ſubſtituiren iſt.

2. Militairpflichtige, welche der nach den Vorſchriften der §§. 71, 98 und 115 erlaſſenen Aufforderung: ſich zur Muſterung oder Aushebung vor die Kreis-, Departements- oder Marine-Erſatz-Kommiſſion des Bezirks, in welchem ſie nach §. 20 geſtellungspflichtig ſind, zu ſtellen, keine Folge leiſten, oder bei Aufrufung ihrer Namen im Muſterungs- oder Aushebungs-Lokale nicht anweſend ſind, werden auf den Antrag des Civil-Vorſitzenden der Kreis-, bez. Departements- (Marine-) Erſatz-Kommiſſion mit einer Geldſtrafe bis zu 10 Thalern belegt, welcher im Falle des Unvermögens Gefängnißſtrafe zu ſubſtituiren iſt.

3. Unabhängig von den vorſtehend ad 1 und 2 gedachten Strafen werden die Militairpflichtigen, welche die Anmeldung zur Stammrolle unterlaſſen, oder ſich nicht vor die Erſatz-Behörden ſtellen, durch die in den nachſtehenden §§. 177 bis 179 enthaltenen Beſtimmungen betroffen, über deren Anwendung lediglich die Erſatz-Behörden zu entſcheiden haben.

§. 177. Folgen der unterlaſſenen Anmeldung zur Stammrolle, bez. der unterlaſſenen Geſtellung zu den Muſterungs- oder Aushebungs-Terminen.

1. Militairpflichtige, welche die im §. 59 vorgeſchriebene Meldung zur Eintragung ihres Namens in die Stammrolle unterlaſſen haben, können je nach dem Grade der Fahrläſſigkeit oder Abſichtlichkeit, welcher die unterlaſſene Anmeldung zuzuſchreiben iſt, unter Verluſt:

a) der Berechtigung, an der Looſung Theil zu nehmen,*)

*) Verluſt der eventuellen Berechtigung, welche aus der etwa bereits erhaltenen Loosnummer erwachſen iſt, cf. §. 178.

b) des aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsenden Anspruchs auf Zurückstellung bez. Befreiung vom Militairdienst,

vorzugsweise zum Militairdienst herangezogen werden (§. 21, 7).

2. Militairpflichtige, welche ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund der Aufforderung, sich zur Musterung bez. Aushebung zu stellen, keine Folge leisten, verlieren:

a) die Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen,*)

b) den aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsenden Anspruch auf Zurückstellung bez. Befreiung vom Militairdienst.

Wer ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund bei Aufrufung seines Namens im Musterungs- bez. Aushebungs-Lokale nicht anwesend ist, verliert die vorstehend ad a. gedachte Berechtigung.

Alle diese Militairpflichtigen werden wie die unter Passus 1 bezeichneten vorzugsweise zum Militair-Dienst herangezogen event. als unsichere Heerespflichtige nach Vorschrift des §. 179 behandelt.

3. Die zur vorzugsweisen Einstellung designirten Militairpflichtigen können bis zu den gewöhnlichen Aushebungen in ihrer Heimath verbleiben.

§. 178. Anwendung der Vorschriften der §§. 176 und 177 auf d sponibel gebliebene Militairpflichtige.

Militairpflichtige, welche in den Vorjahren ihrer Loosnummer nach disponibel geblieben, sind den im §. 176 enthaltenen Strafbestimmungen unterworfen; die Vorschriften des §. 177 finden jedoch nur in dem Falle auf sie Anwendung, wenn sie in dem Aushebungsbezirk, in welchem sie zur Zeit der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle oder zur Zeit der unterlassenen bez. verspäteten Gestellung nach §. 20 gestellungspflichtig waren, bei dem Zurückgreifen auf die Disponiblen ihrer Altersklasse, ihrer Loosnummer nach in der vorgeschriebenen Reihenfolge ebenfalls zur Aushebung gekommen wären.**)

Sobald sie hiernach zur Einstellung gelangen müssen, gehen sie auch der Vergünstigung verlustig, welche ihnen aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsen würde.

§. 179. Einstellung unsicherer Heerespflichtiger.***)

1. Militairpflichtige, welche sich wiederholt vor die Ersatz-Behörden nicht gestellt oder sich einer Gestellung böswillig entzogen haben, sind, sobald man ihrer habhaft wird, bei vorhandener Brauchbarkeit sofort auf Verfügung der Kreis-Ersatz-Kommission als unsichere Heerespflichtige einzustellen. Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur hat dieselben demjenigen Infanterie-Regiment, welches aus dem betreffenden Bezirk seinen Ersatz erhält oder, sofern sie zur seemännischen Bevölkerung gehören, der Flotten-Stamm- bez. Werft-Division zu überweisen. Der Departements- bez. Marine-Ersatz-Kommission ist gleichzeitig Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission motivirte Anzeige zu erstatten.

Ist die Nichtgestellung durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des betreffenden Militairpflichtigen lag, oder stellt sich ein solcher Militairpflichtiger später freiwillig, so ist darauf bei Entscheidung der Frage, ob er als unsicherer Heerespflichtiger zu betrachten sei, Rücksicht zu nehmen.

2. Die den Truppen oder der Marine als unsichere Heerespflichtige überwiesenen Rekruten sind beim Mangel an Vakanzen über den Etat einzustellen und zu verpflegen. Die Dienstzeit derselben wird vom nächstfolgenden Rekruten-Einstellungstermin ab gerechnet.

3. Vom Auslande ausgelieferte unsichere Heerespflichtige sind in das der Grenze zunächst gelegene Landwehr-Bataillons-Stabsquartier zu befördern, und, sofern sie für den Militairdienst bereits ausgehoben sind, sofort, im Falle eine definitive Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß noch nicht stattgefunden hat, nach Feststellung ihrer Dienstbrauchbarkeit von dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando zum Zweck ihrer Einstellung dem nächsten Infanterie-Truppentheil bez. der Marine zu überweisen.

§. 180. Verfahren wider ausgetretene Militairpflichtige.

1. Gegen Militairpflichtige, welche trotz aller Nachforschungen sich dergestalt der Kontrole der Ersatzbehörden entziehen, daß sie bis zu dem ihrem Lebensalter nach eintretenden 3. Termine zur Gestellung vor die Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission unermittelt bleiben, ist die gerichtliche Verfolgung einzuleiten (cf. §. 67).

2. Dasselbe Verfahren findet statt bei den zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen, welche innerhalb eines Jahres nach Ablauf des ihnen bewilligt gewesenen Ausstandes sich nicht zum Dienstantritt stellen und unermittelt bleiben.

3. Ergiebt es sich in Folge der über einen Militairpflichtigen nach §. 66. anzustellenden Nachforschungen, daß er das Bundesgebiet ohne Erlaubniß verlassen hat und trotz der seinen Angehörigen zuzufertigenden Aufforderung zur Rückkehr in die Heimath behufs Erfüllung seiner Militairpflicht sich nicht stellt, so kann sogleich die gerichtliche Verfolgung, ohne den 3. Stellungs-Termin abzuwarten, eingeleitet werden.

4. Stellen sich die betreffenden Militairpflichtigen in Folge der gerichtlich erlassenen Vorladungen, oder werden sie inzwischen auf irgend eine andere Weise ermittelt, so sind sie nach den Vorschriften des §. 179 zu behandeln.

5. Ist gegen Militairpflichtige wegen Entziehung von der Militairpflicht eine Geld- oder Gefängnißstrafe rechtskräftig erkannt und vollstreckt worden, so wird dadurch die Militairpflichtigkeit nicht gelöst, vielmehr ist die Einstellung derselben zum Militairdienst nach §. 179 zu veranlassen. Die Strafen, wie sie in dem §. 176 angegeben, kommen in solchen Fällen jedoch nicht zur Anwendung.

*) Verlust der eventuellen Berechtigung, welche aus der etwa bereits erhaltenen Loosnummer erwachsen ist, cf. §. 178.

**) Z. B. der Militairpflichtige A., 1855 geboren, ist 1875 in Teltow disponibel geblieben. Derselbe verzieht nach Berlin. In Berlin wird im Jahre 1876 auf die Disponiblen des Jahrganges 1855 zurückgegriffen, es würde der A. in Gemäßheit der Vorschriften des §. 23. zur Einstellung gekommen sein, wenn er sich gestellt hätte.

Da Letzteres nicht geschehen, was sich aus dem Loosungs- und Gestellungs-Attest ergeben wird, so wird er in der Folge vorzugsweise zur Einstellung gebracht.

***) Bestrafung cf. §. 176.

6. Ist gegen einen Militairpflichtigen zur Zeit seiner Gestellung wegen Entziehung der Militairpflicht zwar die Untersuchung eingeleitet, der Spruch aber noch nicht gefällt worden, so wird, bis dies geschehen, die Verhängung der in dem §. 176. gedachten Strafe suspendirt und tritt diese erst dann ein, wenn eine Verurtheilung des Militairpflichtigen nicht erfolgt.

§. 181. Verfahren mit den Rekruten, welche sich im Gestellunge-Termine der Rekruten Behufs des Diensteintritts nicht stellen.

1. Rekruten, welche an dem ihnen bezeichneten Gestellungs-Termin (§. 120) sich nicht stellen, ohne der mit ihrer Kontrole beauftragten Landwehr-Behörde rechtzeitig einen genügenden und rechtmäßigen Grund angegeben zu haben, sind von letzterer durch Requisition der betreffenden Polizei-Behörden zu ermitteln und im Betretungsfalle sofort dem Regimente ꝛc., für welches sie bestimmt sind, zuzusenden, woselbst sie für den bewiesenen Ungehorsam ꝛc. disziplinarisch oder gerichtlich bestraft werden.*)

2. Bleiben solche Rekruten unermittelt, oder ergiebt es sich, daß sie das Gebiet des Norddeutschen Bundes verlassen haben, so hat der betreffende Landwehr-Bezirks-Kommandeur dieselben unter Einsendung eines Nationals und der species facti auf dem Instanzenwege dem Divisions- (Kontingents-) Kommando zur weiteren Veranlassung namhaft zu machen (§. 123).

§. 182. Kontrole im Allgemeinen.

1. Von jedem Norddeutschen, welcher in das militairpflichtige Alter eingetreten ist, hat bei einem Wohnortswechsel die Behörde, bei welcher sich der Neu-Anziehende nach dem Bundesgesetze über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 zu melden hat, bei Feststellung seiner Identität sich auch darüber den Ausweis führen zu lassen, ob und in welcher Art derselbe seiner Militairpflicht im stehenden Heere oder in der aktiven Marine und in der Landwehr oder Seewehr genügt hat, event. in wiefern er noch militairpflichtig ist.

Derselbe Nachweis muß:

a) bei Verheirathungen resp. Begründung eines eigenen Hausstandes,**)
b) bei Nachsuchung der Konzession zur Betreibung eines Gewerbes, sofern eine solche Konzession erforderlich ist,
c) bei Nachsuchung einer Reise-Legitimation,
d) bei Nachsuchung der Entlassung aus dem Staatsangehörigkeits-Verhältniß,
e) bei Anstellungen oder diätarischen Beschäftigungen in Staats- oder Kommunal-Diensten,
f) bei Anfertigung der Seefahrts-Bücher und bei Aufnahme der Heuer-Verträge, bez. bei der Anmusterung,

von der betreffenden Behörde erfordert werden.

2. Zur Führung der vorgedachten Ausweise dienen die im folgenden Paragraphen bezeichneten Militair-Papiere.

§. 183. Benennung sämmtlicher Militair-Papiere, welche von den Ersatz- bez. Militair- und Marine-Behörden ertheilt werden.*)

Die Militair-Papiere, welche von den Ersatz- oder Militair- oder Marine-Behörden ertheilt werden, bestehen:

A. Für diejenigen Individuen, welche von den Ersatz-Behörden noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militairverhältniß erhalten haben, entweder:
   1) in einem Loosungs- und Gestellungsschein (§. 85) oder
   2) in einem Berechtigungs-Schein zum einjährig freiwilligen Dienst (§. 148).

B. Für diejenigen Individuen, welche von den Ersatz-Behörden eine endgültige Entscheidung, event. für die Dauer der Friedenszeit empfangen haben:
   3) in einem Ausmusterungs-Schein (§. 35),
   4) in einem Ersatz-Reserve-Schein erster oder zweiter Klasse (§§. 48 u. 49).

C. Für diejenigen Individuen, welche von den Fahnen des stehenden Heeres entlassen sind und zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes gehören oder gehört haben:
   5) in einem von ihrem Truppentheil ꝛc. bei der Entlassung zur Reserve ertheilten Militair-Paß.

D. Für Offiziere, welche im stehenden Heere, der Landwehr oder Marine dienen:
   6) in einem Patent.

   Für Offiziere, welche von den Linien-Truppen- bez. Marinetheilen mit dem gesetzlichen Vorbehalt zur ferneren Erfüllung ihrer Dienstpflicht entlassen sind:
   7) in einem Entlassungs-Zeugniß ihres Truppen- bez. Marinetheils.

   Für Offiziere, welche aus den Militair-Verhältnissen entlassen sind:
   8) in einem Dimissions-Patent.

E. Für die Militair-Aerzte aller Kategorien:
   9) in einem Ausweise der obersten Militair-Medizinal-Behörde.

F. Für die der Marine verpflichteten Individuen:
   10) in einem Seewehr-Paß für die vom Dienst in der aktiven Marine im Frieden befreiten (§. 48),
   11) in einem nach erfüllter Dienstpflicht bei der Marine empfangenen Urlaubs-Paß.

   Außerdem sind noch zu nennen:
   12) die von den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen nach §. 127 der Ersatz-Instruction ertheilten Bescheinigungen zum freiwilligen Eintritt,

*) Sollte für einen zeitweis ausgeblieben gewesenen Rekruten, den Vorschriften des §. 110 gemäß, inzwischen ein Ersatz gestellt worden sein, so ist ersterer, sofern anderweitige Vakanzen bei dem betreffenden Truppentheil nicht vorhanden sind, bis zum Eintritt einer solchen über den Etat zu verpflegen.

**) Militairpflichtige, welche sich verheirathen oder ansässig machen wollen, bevor sie ihrer Militairpflicht im stehenden Heere genügt haben, sind von dem bez. Geistlichen, Rabbinern oder von den betreffenden Polizei- bez. Verwaltungs-Behörden auf die Bestimmungen des §. 43, 2 aufmerksam zu machen.

*) In Betreff der verschiedenartigen Militair-Papiere, welche vor Erlaß dieser Instruction in den einzelnen Bundesstaaten ertheilt worden sind, cf. Ausführungs-Verordnung Passus 16.

13) die von den Truppentheilen nach §. 130 ertheilten Scheine über Engagirung zum dreijährig freiwilligen Dienst,
14) die den ausgehobenen Rekruten bei der Beurlaubung in die Heimath ertheilten Urlaubs-Pässe (§§. 79 und 120, 2).

§. 184. Verfahren der Behörden bei Ermittelung von Militairpflichtigen, welche ihren Verpflichtungen nicht genügt haben, oder sich darüber nicht ausweisen können.

1. Ergiebt es sich bei der im §. 182 angeordneten Kontrole, oder bei sonstiger Gelegenheit, daß ein Angehöriger eines Bundesstaates seinen Militair-Verpflichtungen nicht genügt hat, oder sich über die erfolgte Ableistung seiner Militair-Verpflichtungen nicht ausweisen kann, so hat die kontrolirende Behörde dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission und bei Individuen, welche angeben, der Reserve oder Land- bez. Seewehr anzugehören, dem Landwehr-Bezirks-Kommando darüber eine Mittheilung zu machen.

2. Dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission oder dem Landwehr-Bezirks-Kommando liegt es dann ob, das betreffende Individuum den gesetzlichen Bestimmungen gemäß zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten oder für dasselbe von den Heimaths-Behörden den Nachweis der erfüllten Pflicht durch Beschaffung eines Duplikats des betreffenden Militair-Attestes ꝛc. zu bewirken.

§. 185. Kostenfreie Ertheilung der auf Grund dieser Instruction auszustellenden Militair-Papiere im Original; Bezahlung für Ausfertigung von Duplikaten.

1. Alle auf Grund dieser Instruction zu ertheilenden Militair-Papiere werden im Original kostenfrei ertheilt. Bei der Ertheilung ist den Empfängern, soweit es angeht, unter Hinweis auf folgende Bestimmungen einzuschärfen, daß sie die Militair-Papiere sorgfältig aufzubewahren haben, um sie bei den im §. 182 bezeichneten Gelegenheiten produziren zu können, und daß sie sich bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften die daraus entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

2. Gehen die ad 1. bezeichneten Militair-Papiere verloren, oder werden dieselben unbrauchbar, so hat das betreffende Individuum unter Angabe der Veranlassung des Verlustes, oder unter Abgabe des unbrauchbar gewordenen Originals, auf Ertheilung eines neuen Scheins anzutragen.

3. Derartige Anträge sind bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des zeitigen Aufenthalts-Orts anzubringen.

4. Bei Aushändigung des neuen Scheins sind 5 Sgr. Schreibe-Gebühren zu erlegen, welche dem Civil-Vorsitzenden derjenigen Kreis-Ersatz-Kommission zufließen, bei welchem der Antrag auf Beschaffung einer Duplikat-Ausfertigung angebracht ist. In welcher Weise diese Gelder zu vereinnahmen und zu welchen Zwecken dieselben zu verwenden sind, darüber haben die betreffenden Regierungen Bestimmungen zu treffen.

5. Die Ausfertigung von Duplikaten verloren gegangener Militair-Papiere darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat. Ueber die erfolgte Ausfertigung des Duplikats ist den Listen eine Notiz hinzuzufügen.

Fünfzehnter Abschnitt.

Entlassung von Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden.*)

§. 186. Behörden, welche Entlassungen vor beendeter Dienstzeit zu verfügen haben.

1. Rekruten, welche bereits in die Militair-Verpflegung aufgenommen worden sind, und Soldaten, welche längere oder kürzere Zeit dienen, dürfen nur in den im §. 50. angegebenen Fällen vor beendeter Dienstzeit aus dem aktiven Dienst entlassen werden.

2. Die Entlassung erfolgt in derartigen Fällen stets zur Disposition der Ersatz-Behörden und kann nur durch dasjenige General-Kommando, zu dessen Ressort der Truppentheil des zu Entlassenden gehört, bei Mannschaften der Marine nur durch das Ober-Kommando der letzteren, verfügt werden. Die vorschriftsmäßig gelernten Preußischen Jäger kann die Inspektion der Jäger und Schützen vor beendeter Dienstzeit entlassen.

3. Die ausnahmsweise Entlassung von Soldaten, welche bei mobilen Truppen eingestellt sind, kann in den im §. 50., 5. angegebenen Fällen nur in der Ministerial-Instanz auf Antrag der heimathlichen Ersatz-Behörden genehmigt werden.

§. 187. Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit.

1. Nach Ankunft der Rekruten bei ihrem Truppentheil sind sie noch einmal körperlich zu untersuchen. Finden sich hierbei Fehler vor, welche, gleichviel ob sie vor oder nach der Aushebung entstanden sind, den Rekruten dienstunbrauchbar machen, so kann dessen Entlassung vom Truppentheil, sofern der Truppen-Kommandeur der ärztlichen Ansicht beitritt, sofort beantragt und von dem General-Kommando verfügt werden, nachdem der betreffende Rekrut am Sitze des letzteren dem General-Arzt des Korps, und an anderen Orten, an denen sich mehrere Ober-Militair-Aerzte befinden, einer aus zwei bis drei derselben bestehenden Kommission vorgestellt und für dienstunbrauchbar erklärt ist. An Orten, wo sich nicht mehrere Ober-Militair-Aerzte befinden, ist die Entlassung event. von dem Truppentheil, unter Beifügung eines Gutachtens des Ober-Militair-Arztes des letzteren, zu beantragen (cf. Passus 4.).

2. Geben Rekruten nach ihrem Eintreffen beim

---

*) Wegen Zurückstellung von Rekruten, welche noch nicht in die Militair-Verpflegung aufgenommen worden sind, cf. §. 124, 4 und 5.

Wegen des Dienstverhältnisses der zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften bis zur Entscheidung der Departements- beziehungsweise Marine-Ersatz-Kommission über dieselben (§. 102 und 117) cf. §. 24 der „Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes“ vom 5. September 1867.

Truppentheile an, an Schwerhörigkeit, Epilepsie oder anderen derartigen nicht sogleich erkennbaren Fehlern zu leiden, ohne daß die Ueberweisungslisten darüber eine Notiz enthalten, so haben die Truppen derartige Angaben sogleich den zuständigen Departements-Ersatz-Kommissionen anzuzeigen.

Diese haben die nöthigen Ermittelungen anzustellen und das Resultat dem Truppentheil mitzutheilen.

3. Rekruten, welche eingestellt, aber noch nicht mit der Waffe ausgebildet sind, werden rücksichtlich ihrer Militair-Dienstbrauchbarkeit ebenso beurtheilt wie Militairpflichtige. Bei Soldaten dagegen, welche mit der Waffe ausgebildet sind, müssen rücksichtlich der Beurtheilung ihrer event. im Laufe der Zeit eingetretenen Unbrauchbarkeit die Vorschriften der §§. 35. und 36. der Instruktion für Militair-Aerzte besonders beachtet werden.

4. Wird ein Rekrut oder Soldat den vorstehenden Bestimmungen gemäß überhaupt oder nur rücksichtlich der Waffe, bei welcher er dient, für dienstunbrauchbar erklärt, so hat der mit der körperlichen Untersuchung beauftragte Arzt ein gehörig motivirtes Attest auszustellen.

Nur wenn der Truppen-Kommandeur der Ansicht des Arztes beitritt, berichtet er darüber unter Anschluß des Attestes, in den in Passus 1. angegebenen Fällen event. auch des Gutachtens der dort erwähnten ärztlichen Kommission, und eines nach Schema 33. anzufertigenden Nationals an die vorgesetzte Behörde, um auf dem Militair-Instanzenwege die Entlassung des betreffenden Mannes beim General-Kommando zu erwirken.

Den General-Kommandos liegt es ob, derartige Anträge und besonders die denselben zum Grunde liegenden ärztlichen Atteste selbst und auch durch den Korps-General-Arzt zu prüfen und prüfen zu lassen und demnächst die Entlassung des betreffenden Mannes, event. dessen ferneres Verbleiben im Dienst, zu verfügen.

5. Vorstehende Bestimmungen finden in der Marine analoge Anwendung.

§. 188. Entlassungen auf Reklamation.

1. Anträge, welche in den nach §. 50. zulässigen Reklamationsfällen die Entlassung eines Soldaten vor beendeter Dienstzeit bezwecken, sind durch die betreffenden Civil-Behörden, unter Beifügung eines Gutachtens des betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandeurs, dem Ober-Präsidium ꝛc. der Provinz ꝛc. einzureichen, in welcher der Reklamirte sein Domizil hat. Die im §. 50. ad 3. gedachten Reklamationen gehören zur Kompetenz des Ober-Präsidiums ꝛc., in dessen Bezirk der Reklamirte ausgehoben worden ist.

2. Die Ober-Präsidien ꝛc. prüfen die Anträge ꝛc., weisen dieselben, wenn ihnen weder gesetzliche noch besondere Billigkeits-Rücksichten zur Seite stehen, zurück, treten aber, wenn die Reklamation begründet erscheint, wegen Entlassung bez. Zurückstellung mit den betreffenden General-Kommandos bez. dem Ober-Kommando der Marine zur gemeinschaftlichen Entscheidung in Kommunikation.

Den General-Kommandos bleibt anheimgestellt, die ihnen untergebenen Militair-Behörden zur gutachtlichen Aeußerung über derartige Reklamationen aufzufordern.

3. In den Fällen, in denen es sich um die Berücksichtigung noch nicht eingestellter oder derjenigen bereits in Reih und Glied stehenden Leute handelt, welche gegen die Entscheidung der Departements-(Marine-)Ersatz-Kommission Rekurs ergreifen, tritt das betreffende Ober-Präsidium ꝛc. mit dem General-Kommando desjenigen Armee-Korps in Verbindung, in dessen Bezirk die Aushebung des Reklamirten stattgefunden hat. Sind die genannten beiden Behörden darin übereingekommen, daß die Reklamation zu berücksichtigen sei, so werden, wenn die Einstellung des Reklamirten inzwischen erfolgt ist, die Verhandlungen dem General-Kommando des Armee-Korps, zu welchem der betreffende Truppentheil gehört, bez. dem Ober-Kommando der Marine, Seitens des Ober-Präsidiums ꝛc. mit dem Antrage vorgelegt, die Entlassung zu verfügen, und ist solchem Antrage Folge zu geben.

4. Bei Reklamationen, welche die vorzeitige Entlassung bereits dienender Leute bezwecken, und bei denen die Umstände, die der Reklamation zu Grunde liegen, erst nach der Einstellung eingetreten sind, verhandelt das Ober-Präsidium ꝛc. lediglich mit demjenigen General-Kommando, von welchem der Truppentheil ressortirt, in dem der Reklamirte dient, beziehungsweise mit dem Ober-Kommando der Marine.

5. Wenn in denjenigen Reklamationsfällen, in denen es sich nach den Bestimmungen des §. 50. ad 3. und 4. nur um die Entlassung eines Soldaten zum nächsten allgemeinen Entlassungs-Termine handeln kann, dem General-Kommando oder dem Ober-Präsidium ꝛc. eine weitere Aufklärung der Verhältnisse nothwendig erscheint, so sind die Verhandlungen, sofern das Departements-Ersatz-Geschäft für das laufende Jahr in dem betreffenden Aushebungs-Bezirk noch nicht stattgefunden hat, der Departements-Ersatz-Kommission zur Prüfung bei Gelegenheit ihrer Rundreise und demnächstigen Begutachtung zuzufertigen.

6. In Betreff der Reklamationen für Mannschaften, welche sich bei mobilen Truppentheilen im Dienst befinden, cf. §. 186., 3.

§. 189. Entlassung wegen Vergehen oder Verbrechen, welche von Militairpflichtigen vor ihrer Einstellung verübt worden sind, indeß erst nach der Einstellung bekannt werden.

Wenn ein Soldat wegen eines vor seiner Einstellung begangenen Vergehens oder Verbrechens gemäß §. 50. zur Disposition der Ersatz-Behörden zu entlassen ist, so formirt das betreffende Truppen- ꝛc. Kommando unter Beifügung eines Nationals nach Schema 33. den Entlassungs-Antrag, welcher auf dem Instanzenwege an das vorgesetzte General-Kommando zu befördern ist.

§. 190. Vorschriften, welche bei Entlassungen vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden zu beachten sind.

1. Wird die Entlassung eines Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden verfügt, so sind durch die Behörde, welche diese Verfügung nach §. 186. zu treffen befugt ist, die Behörde,

welche die Entlaſſung beantragt, und die Militair-Behörde, welche die Entlaſſung zur Ausführung zu bringen hat, in Kenntniß zu ſetzen. Der letzteren iſt hierbei das dem Entlaſſungs-Antrage beigefügt geweſene Nationale (Schema 33.) und bei den als unbrauchbar Entlaſſenen das ärztliche Atteſt wieder zuzufertigen, um beides*), nachdem das Nationale durch Ausfüllung der Rubriken „durch welche Behörde und unter welchem Datum die Entlaſſung verfügt iſt“ und „Datum der Entlaſſung“ vervollſtändigt iſt, dem Infanterie-Brigade-Kommando zuzuſtellen, in deſſen Bezirk der Entlaſſene ſeinen künftigen Aufenthalt zu nehmen gedenkt. Das Infanterie-Brigade-Kommando überſendet dieſe Papiere Behufs des im §. 88. angegebenen weiteren Verfahrens dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando.

*) Lag ein Nationale nicht bei, ſo iſt ein ſolches auszufertigen und hinzuzufügen.

2. Wird Nacherſatz für den zu entlaſſenden Soldaten auf Grund der Beſtimmungen des §. 110. beanſprucht, und erfolgt die Entlaſſung in einen anderen Infanterie-Brigade-Bezirk, als in den, welcher gemäß §. 110. den Nacherſatz zu geſtellen hat, ſo iſt das Nationale ꝛc. mit ſeinen Anlagen Behufs der Nacherſatzſtellung zunächſt an das Kommando des letzteren, und von dieſem im Original weiter an das Brigade-Kommando zu ſenden, in deſſen Bezirk der künftige Aufenthaltsort des Entlaſſenen liegt.

3. Den zur Dispoſition der Erſatz-Behörden entlaſſenen Leuten iſt von dem betreffenden Truppentheil ein Militair-Paß und Führungs-Zeugniß nach den Beſtimmungen des §. 24. der „Verordnung, betreffend die Organiſation der Landwehr-Behörden und die Dienſtverhältniſſe der Mannſchaften des Beurlaubtenſtandes“ vom 5. September 1867, zu behändigen.

Berlin, den 26. März 1868.

Der Kanzler des Norddeutſchen Bundes.

gez. Gr. v. Bismarck-Schönhauſen.

Der Kriegs-Miniſter.

In Vertretung

gez. v. Podbielski.

Berech- des Bedarfs an Ersatz-Mannschaften für die

Truppentheil.	Es sind erforderlich: zur Ersetzung der Leute, welche bis zum Einstellungs-Termin wegen zurückgelegter Dienstzeit ausscheiden, bez. zur Disposition beurlaubt werden. Mann.	deren Kapitulation bis zum Ersatz-Einstellungs-Termin abläuft und nicht erneuert wird. Mann.	welche an die Landwehr-Bezirks-Kommandos, die Lazarethe, Militair-Bäckereien ꝛc. abgegeben werden. Mann.	welche vor vollendeter bestimmungsmäßiger Dienstzeit reclamirt worden und noch nicht zur Entlassung gekommen sind, aber bis zum Einstellungs-Termin entlassen werden sollen. Mann	deren bis zum Einstellungs-Termin eintretendes Ausscheiden wegen Invalidität oder Dienstuntauglichkeit vorauszusehen ist. Mann.
1tes ...sches Infanterie-Regiment Nr. X.					
2tes ...sches " Nr. Y.					
ꝛc.					
Summa Infanterie					
.....sches Kürassier-Regiment Nr. X...					
1tes ...sches Dragoner-Regiment Nr. N.					
ꝛc.					
Summa Kavallerie					
..sches Feld-Artillerie-Regiment Nr. X. — reitende Artillerie ..					
..sches Feld-Artillerie-Regiment Nr. X. — Fuß-Artillerie					
..sches Festungs-Artillerie-Regiment Nr. X.					
..sches Pionier-Bataillon Nr. X.....					
..sches Jäger-Bataillon Nr. X.					
...sches Train-Bataillon Nr. X. — zu jährigem Dienst					
...sches Train-Bataillon Nr. X. — zu halbjähriger Ausbildung im Herbst					
...sches Train-Bataillon Nr. X. — zu halbjähriger Ausbildung im Frühj					
Summa					
Total-Summe					

Für das Pionier-Bataillon sind zu gestellen:

n Bergleute,
„ Zimmerleute,
„ Schiffer,
„ Schiffszimmerleute,
„ Holzarbeiter (Stellmacher und Tischler).

Digitized by Google

3. die vorgeschriebene wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation bis zum 1. April des Kalenderjahres nachweisen, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden,

haben Anspruch auf die Vergünstigung, ihrer aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere durch einjährigen Dienst genügen zu dürfen.

Als Ausweis der ihnen zustehenden Berechtigung zum einjährigen Dienst erhalten sie einen Schein (Berechtigungsschein) nach Schema 29., von dessen Besitz ihre Zulassung zum einjährig freiwilligen Dienst abhängig ist.

§. 149. Behörden, welche die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst ertheilen.

Die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst ertheilen die Prüfungs-Kommissionen (§. 15., 5.), und zwar in jedem speziellen Falle diejenige Prüfungs-Kommission, in deren Bezirk der die Berechtigung Nachsuchende nach §. 20. gestellungspflichtig ist.

§. 150. Organisation und Geschäftsführung der Prüfungs-Kommissionen für einjährig Freiwillige.

1. Die Prüfungs-Kommissionen bestehen aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind:

a) zwei Stabs-Offiziere,*)

b) der Civil-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk die Prüfungs-Kommission ihren Sitz hat, und ein zweites Mitglied aus dem Ressort der Civil-Verwaltung (in Preußen ein zweites Mitglied des Regierungs-Kollegiums.)**)

Die außerordentlichen Mitglieder sind der Direktor und ein oder zwei Lehrer des Gymnasiums, einer Realschule oder höheren Bürgerschule.

2. Die Ernennung der Mitglieder erfolgt von dem General-Kommando event. Kontingents-Kommando, bez. von dem Ober-Präsidenten der Provinz oder der die entsprechenden Funktionen in dem betreffenden Bundesstaate wahrnehmenden Civil-Verwaltungs-Behörde.

3. Die Mitglieder der Kommission stehen in einem kollegialischen Verhältniß und sind gleich stimmberechtigt, die außerordentlichen Mitglieder indeß nur dann, wenn sie im Prüfungs-Termin anwesend sind.

Gelangt die Kommission nicht zu einem Majoritäts-Beschluß, so wird die Sache mittelst Berichts den Ersatz-Behörden dritter Instanz zur Entscheidung vorgelegt, und zwar, wenn die Prüfungs-Kommission für mehrere Staaten gleichzeitig fungirt, denjenigen Ersatzbehörden dritter Instanz, in deren Bereich der betreffende Militairpflichtige nach §. 20 gestellungspflichtig ist oder sein würde, wenn er bereits im militairpflichtigen Alter stände. Handelt es sich jedoch bei Prüfungs-Kommissionen der so eben bezeichneten Art um Fragen allgemeiner Natur, so steht die Entscheidung denjenigen Ersatzbehörden dritter Instanz zu, in deren Bereiche die Kommission ihren Sitz hat.

4. Die Prüfungs-Kommissionen haben sich Behufs Abhaltung von Prüfungen (§. 155) in jedem Jahre zwei Mal zu versammeln, und zwar im März und im September. Die Termine sind allemal rechtzeitig bekannt zu machen. In jedem Termin ist über die stattgehabte Prüfung und deren Resultat eine Verhandlung aufzunehmen.

5. Von den außerordentlichen Mitgliedern der Kommission sind nur diejenigen zum Prüfungstermin einzuladen, welche zur Beurtheilung der vorliegenden Fälle nöthig sind; ihre Einladung ist von dem ersten ordentlichen Civil-Mitgliede im Namen der Kommission zu veranlassen.

6. Das erste Civil-Mitglied der Kommission eröffnet die eingehenden Korrespondenzen und macht dem ersten militairischen Mitgliede oder dessen Stellvertreter im Orte selbst brevi manu Mittheilung.

7. Kommt es bei den zu erledigenden Geschäften nicht auf einen Beschluß der gesammten Kommission an, so veranlaßt das erste Civil-Mitglied, wenn es mit dem ersten Militair-Mitgliede einverstanden ist, das Nöthige.

Die Verfügungen und Ausfertigungen werden von einem Militair- und einem ordentlichen Civil-Mitgliede der Kommission unterschrieben.

Zur Besorgung des Schreibwerks ist der Kommission ein Büreau-Beamter der betreffenden höheren Verwaltungs-Behörde beizugeben.

Die Prüfung und alle Ausfertigungen erfolgen kostenfrei.

§. 151. Termin für die Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst.

1. Die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahr, und muß bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.*)

2. Mit der Anmeldung und Zulassung zum einjährigen Dienst ist die Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, verbunden.

3. Ausnahmsweise kann der durch die versäumte rechtzeitige Anmeldung verloren gegangene Anspruch durch Resolution der Ersatzbehörden dritter Instanz wieder verliehen werden, wenn der betheiligte Militairpflichtige noch nicht an einer Loosung Theil zu nehmen verpflichtet war oder vermöge seiner Loosnummer disponibel geblieben ist. Im letzteren Falle darf diese Vergünstigung indeß nur dann eintreten, wenn der diesfällige Antrag vor der zweiten Aushebung, bei welcher der betheiligte Militairpflichtige zu konkurriren hat, formirt wird.

Weitergehende Ausnahmen in Betreff der Wiederverleihung des verloren gegangenen Anspruchs können nur in vereinzelten dringenden Fällen auf Grund eines motivirten Antrages der Ersatzbehörden in der Ministerial-Instanz genehmigt werden.

---

*) Sollten zwei Stabs-Offiziere an dem betreffenden Orte nicht disponibel sein, so kann die Stelle des zweiten Stabs-Offiziers einem Offizier geringeren Grades übertragen werden.

**) Bei der Departements-Prüfungs-Kommission in Berlin fungirt der Vorsteher der Militair-Kommission allein als Mitglied.

*) Diese so wie die im §. 152 enthaltenen Bestimmungen sind von Zeit zu Zeit durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen.

§. 152. Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst.

1. Wer die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachsuchen will, hat sich schriftlich bei der §. 149 bezeichneten Prüfungs-Kommission zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

a) ein Geburts-Zeugniß (Taufschein);

b) ein Einwilligungs-Attest des Vaters, beziehungsweise Vormundes;

c) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Direktor, beziehungsweise Rektor der betreffenden Lehr-Anstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

2. Gesuche um Wiederverleihung der durch versäumte rechtzeitige Meldung verloren gegangenen Berechtigung (§. 151, 3) sind an die zuständige Kreis-Ersatz-Kommission zu richten, von dieser zu prüfen und begutachtet der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen, welche sie den Ersatz-Behörden 3. Instanz zur Entscheidung überreicht.

3. Wiederverleihung der durch versäumte rechtzeitige Meldung zum Dienstantritt verloren gegangenen Berechtigung siehe §. 161, 2.

§. 153. Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation im Allgemeinen.

Der Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation kann durch Vorlegung von Schulzeugnissen oder durch Ablegung einer besonderen Prüfung geführt werden und ist in beiden Fällen bei Verlust des Anspruchs auf die Zulassung zum einjährigen Dienst vor dem 1. April desjenigen Kalenderjahres zu erbringen, in welchem der Betreffende das 20. Lebensjahr vollendet.

§. 154. Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation durch Schul- ꝛc. Zeugnisse.

1. Wer seine wissenschaftliche Qualifikation durch Schul- ꝛc. Zeugnisse nachweist, ist von der persönlichen Gestellung vor die Prüfungs-Kommission entbunden.

2. Den Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation durch Atteste können nur führen:

a) Diejenigen, welche von einem Norddeutschen*) Gymnasium mit dem vorschriftsmäßigen Zeugniß der Reife für die Universität versehen sind.

b) Die Schüler der als vollberechtigt anerkannten Norddeutschen Gymnasien und Realschulen erster Ordnung aus den beiden obersten Klassen, gleichviel, ob diese Klassen in sich genannte Abtheilungen haben oder nicht, die Sekundaner jedoch nur, wenn sie mindestens ein Jahr der Klasse angehört, an allen Unterrichts-Gegenständen Theil genommen, sich das Pensum der Unter-Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen haben.

Die Zeugnisse hierüber müssen von der Lehrer-Konferenz festgestellt sein.

c) Die vom Griechischen dispensirten Schüler solcher Gymnasien, wo dergleichen Dispensationen überhaupt zulässig sind, nach Absolvirung der Sekunda, oder, wenn sie nach mindestens einjährigem Besuch der Sekunda auf Grund einer besonderen Prüfung ein genügendes Zeugniß der Lehrer-Konferenz erhalten.

d) Die Schüler der obersten Klasse (Sekunda) solcher Norddeutschen Progymnasien und höheren Bürgerschulen, welche als einem Gymnasium resp. einer Realschule erster Ordnung in den entsprechenden Klassen gleichstehend anerkannt sind, wenn sie mindestens ein Jahr der obersten Klasse angehört, an allen Unterrichtsgegenständen Theil genommen, sich das Pensum der Unter-Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen haben.

Die Zeugnisse hierüber müssen, wie ad b. bestimmt, von der Lehrer-Konferenz festgestellt sein.

e) Die Schüler der als vollberechtigt anerkannten Norddeutschen Realschulen zweiter Ordnung, welche mindestens ein Jahr die Prima besucht, an allen Unterrichts-Gegenständen Theil genommen, sich das Pensum der Unter-Prima gut angeeignet und sich gut betragen haben.

Auch die hierüber sprechenden Zeugnisse müssen in der Lehrer-Konferenz festgestellt sein.

f) Die Schüler der nicht zu d. gehörigen, zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürger-Schulen, wenn sie ein Zeugniß der Reife erworben haben.

g) Die aus dem Kadettenhause zu Berlin nach mindestens einjährigem Aufenthalt in demselben entlassenen jungen Leute, sowie diejenigen, welche den Kursus in der ersten oder zweiten Division des Kadettenhauses zu Dresden beendet haben.

3. Die Anerkennung und Klassifizirung der Norddeutschen Lehr-Anstalten nach den vorstehenden Kategorien erfolgt auf Grund der von den Regierungen der Bundesstaaten gegebenen Nachweisungen über die Einrichtung der betreffenden Lehr-Anstalten durch den Bundes-Kanzler und wird durch das Bundes-Gesetzblatt publizirt.

4. Außer den ad 3 aufgeführten Lehr-Anstalten kann auch anderen öffentlichen und ausnahmsweise auch Privatschulen durch Verfügung des Bundes-Kanzlers die Vergünstigung gewährt werden, daß ihre Schüler auf Grund der von denselben ausgestellten Zeugnisse die Qualifikation zum einjährigen Dienst erhalten, sofern diese Lehr-Anstalten in ihren Leistungen einer der ad 3 aufgeführten Kategorien gleichstehen.

Für Privat-Anstalten kann diese Vergünstigung jedoch nur bedingungsweise, auf Widerruf und nur in demselben Maaße wie den ad 2 f. bezeichneten höheren Bürgerschulen ertheilt werden.

5. Für die den Schülern der Sekunda von Gymnasien, Realschulen erster Ordnung, Progymnasien und mit diesen gleichberechtigten höheren Bürgerschulen, sowie den Schülern der Prima von Realschulen zweiter Ord-

*) Die Großherzoglich Hessischen Lehr-Anstalten werden rücksichtlich der von ihnen ertheilten Atteste den entsprechenden Norddeutschen Lehr-Anstalten gleichgestellt.

nung zu ertheilenden Zeugnisse ist allgemein das nachstehende Schema zur Anwendung zu bringen:

„Gymnasium (Realschule ꝛc.) zu .....
„Zeugniß behufs der Meldung zum einjährig freiwilligen Militairdienst."

„N. N., geboren zu ..... am .. ten .... Konfession, Sohn des ..... zu ....., hat das hiesige (Namen der Anstalt) seit ....., von der Klasse ..... an besucht und in der Sekunda (Prima) seit ....., also .. Jahr, gesessen. Er hat in den von ihm besuchten Klassen an allen Unterrichts-Gegenständen Theil genommen.

1. Schulbesuch und Betragen.
2. Aufmerksamkeit und Fleiß. (Ob er allen Anforderungen zu genügen ernstlich bemüht gewesen ist.)
3. Fortschritte. (In welchem Maaße er sich das bis dahin durchgenommene Pensum der Sekunda angeeignet hat.)

Vorstehendes Zeugniß ist in der Konferenz vom ..... d. J. festgestellt worden.

N....., den .. ten ..... 18..

Direktor und Lehrer-Kollegium.

(Name des Direktors.) (Schulsiegel.) (Name des Ordinarius der Sekunda.)"

In entsprechender Weise, nur mit Weglassung der Bemerkung über die Feststellung des Zeugnisses, sind die Zeugnisse gleicher Bestimmung für die aus der Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung abgehenden Schüler einzurichten.

6. Die Prüfungs-Kommissionen müssen die Schulzeugnisse, welche ihnen vorgelegt werden, in formeller Beziehung einer genauen Prüfung unterwerfen. Falls dieselben den Bestimmungen nicht entsprechen, sowie bei sich erhebenden anderweitigen Zweifeln über die wissenschaftliche Befähigung bleibt es den Prüfungs-Kommissionen überlassen, die Angemeldeten behufs der im nachfolgenden Paragraphen vorgeschriebenen Prüfung vorzuladen.

§. 155. Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation durch Examen.

1. Alle die Vergünstigung des einjährig freiwilligen Dienstes nachsuchenden jungen Leute, welche ihre wissenschaftliche Qualifikation nicht durch Schul-Atteste (§. 151) nachweisen, müssen mit Ausnahme der nachstehend ad 4 bezeichneten geprüft werden, zu welchem Zwecke sie sich persönlich in den Prüfungsterminen auf Vorladung der Kommission einzufinden haben.

2. Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der junge Mann den Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher ihn zu den Leistungen eines in den zweiten Jahres-Kursus eintretenden Schülers der zweiten Klasse eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung befähigen würde.

Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche der deutschen Sprache ist durch schriftliche Klausur-Arbeiten nachzuweisen.

3. Hinsichtlich solcher jungen Leute, welche sich in einer speziellen Richtung der Wissenschaft oder Kunst, oder in einer anderen, dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen und sich hierüber durch glaubhafte Zeugnisse auszuweisen vermögen, kann ausnahmsweise bei sonst hinreichender allgemeiner Bildung von dem strengen Nachweise des ad 2 erforderten Maaßes der Schulkenntnisse abgesehen werden.

Die Prüfungs-Kommissionen haben jedoch in solchen Fällen den Berechtigungsschein erst nach vorgängiger Genehmigung der Ersatzbehörden dritter Instanz zu ertheilen, welchen vorher über das Resultat der stattgehabten Prüfung unter Vorlegung der beigebrachten Zeugnisse und der bei der Prüfung gefertigten schriftlichen Klausur-Arbeiten gutachtlicher Bericht zu erstatten ist.

4. Kunstgerechten oder mechanischen Arbeitern, welche für ihre Fertigkeiten besonders ausgebildet sind, kann, wenn es die besondere Berücksichtigung örtlicher Gewerbs-Verhältnisse erheischt, oder wenn es ohne erheblichen Nachtheil für die zweckmäßige Erhaltung einer größeren Fabrik-Anstalt nicht möglich ist, die Stelle solcher Arbeiter durch andere zu ersetzen, im Interesse der örtlichen Gewerbeverhältnisse bez. der betreffenden Fabrik-Anstalt, die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienste ertheilt werden, ohne daß es des Nachweises einer weiteren, als der Elementarschulbildung bedarf.

Dieselbe Vergünstigung kann den zu Kunstleistungen angestellten Mitgliedern landesherrlicher Bühnen in den geeigneten Fällen gewährt werden.

Es ist jedoch hierzu in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der Ersatzbehörden drüter Instanz erforderlich, welchen die Nachweise von der Prüfungs-Kommission vorzulegen sind.

In den Berechtigungs-Scheinen ist die ertheilte Vergünstigung ausdrücklich von der Bedingung abhängig zu machen, daß das betreffende Individuum bis zum wirklichen Dienstantritt oder bis zu definitiv erlangter Befreiung vom Militairdienst in dem Verhältnisse verbleibt wegen dessen die Zulassung zum einjährigen Dienst erfolgt.

5. Wer in der Prüfung nicht bestanden hat, darf zu einer nochmaligen Prüfung, jedoch nur in dem Falle zugelassen werden, wenn er dieselbe noch vor dem 1. April des Jahres ablegen kann, in welchem er in das militairpflichtige Alter eingetreten ist.

§. 156. Mittheilungen der Prüfungs-Kommission über die Resultate der Prüfungen.

1. Wer nach Maaßgabe der vorstehenden Paragraphen seine Qualifikation zum einjährigen Dienst dargethan hat, erhält sogleich den Berechtigungsschein.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, ist hiernach baldmöglichst zu bescheiden.

2. Die Prüfungs-Kommission hat dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks, in welchem der zum einjährigen Dienst als berechtigt Anerkannte nach §. 20 gestellungspflichtig ist, unter gleichzeitiger Bezeichnung des Domizils und des Geburtsorts baldigst Kenntniß zu geben. Der gedachte Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hat analog

der Bestimmung des §. 64, 1 event. die Behörden des Domizils, bez. des Geburtsorts zu benachrichtigen.

3. Zum 1. November jeden Jahres ist eine nach Maaßgabe des Schema 30 aufzustellende Uebersicht durch den ältesten der beiden Offiziere, welche als ordentliche Mitglieder der betreffenden Prüfungs-Kommission fungiren, an das General-Kommando einzureichen, welches dieselbe zum 15. Novemoer jeden Jahres dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium — bez. durch Vermittelung des Königlich Sächsischen und Großherzoglich Hessischen Kriegs-Ministeriums — einsendet.

§. 157. Pflichten, Rechte und Kontrole der mit dem Berechtigungsschein zum einjährig freiwilligen Dienst Versehenen.

1. Durch den Empfang des Berechtigungsscheins zum einjährig freiwilligen Dienst wird dessen Inhaber verpflichtet, diesen Dienst bei einem Truppen- bez. Marinetheil entweder:

a) mit der Waffe;
b) als Militairarzt;
c) als Unterroßarzt oder
d) in einer Dispensir-Anstalt als Militair-Pharmazeut

abzuleisten.

Er kann sich den Truppentheil,*) die Garnison bez. die Militair-Dispensir-Anstalt, bei welcher er eintreten will, wählen und wird im Fall vorhandener Dienstbrauchbarkeit und bez. bei nachgewiesener Qualifikation als Arzt, Unterroßarzt oder Pharmazeut angenommen, sofern dem nicht etwa eine der nachfolgenden besonderen Vorschriften entgegensteht.

2. Der zum einjährig freiwilligen Dienst Berechtigte braucht sich während der Dauer des ihm damit bewilligten Ausstandes (§. 159) weder zur Stammrolle, noch bei einer Ersatzbehörde anzumelden, indem er während dieser Zeit der Kontrole der Kreis-Ersatz-Kommission seines Domizils bez. Geburtsortes verbleibt. Er ist indeß verpflichtet, sich spätestens an dem in seinem Berechtigungsscheine angegebenen äußersten Termine zum Dienstantritt bei einem Truppentheil zu melden.

3. Wer die empfangene Berechtigung, als einjährig Freiwilliger seiner Militairdienstpflicht genügen zu dürfen, aufgeben will, ist, sofern er seinem Lebensalter nach schon bei der Aushebung hätte konkurriren müssen, nicht mehr zur Loosung zuzulassen, sondern primo loco zu rangiren. Die einmal aufgegebene Berechtigung darf nicht wieder verliehen werden.

4. Wer in der Zeit seines Ausstandes zum Dienstantritt die moralische Qualifikation verliert, geht der Berechtigung zum einjährigen Dienst verlustig (cf. §. 165, 1 und 7).

5. Einjährig Freiwillige, welche während ihrer Dienstzeit wegen eines nach den Preußischen Strafgesetzen mit den bürgerlichen Ehrenstrafen bedrohten Vergehens oder mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft werden, treten mit dem Tage, an welchem ihnen das Urtheil verkündet wird, von selbst in die Kategorie der zum dreijährigen Dienst verpflichteten Mannschaften über. Dagegen ist ihnen bei Berechnung der zu erfüllenden dreijährigen aktiven Dienstpflicht die bereits zurückgelegte Dienstzeit dreifach anzurechnen.

§. 158. Termin zum Antritt des einjährigen Dienstes.

Der Eintritt zum Dienst bei der Infanterie kann nur am 1. April oder 1. Oktober jeden Jahres, bei den Kavallerie- und Artillerie-Regimentern, den Jäger-, Schützen- und Pionier-Bataillonen nur am 1. Oktober, bei den Train-Bataillonen nur am 1. November stattfinden.*) (Anmeldung cf. §. 165.)

§. 159. Ausstand zum Dienstantritt.

1. Während der gewöhnlichen Friedens-Verhältnisse darf der zum einjährig freiwilligen Dienst Berechtigte seinen Dienstantritt bis zum 1. Oktober des Kalenderjahres, in welchem er das 23ste Lebensjahr vollendet, aussetzen.

2. Ein Ausstand zum Dienstantritt über jenen Termin hinaus darf nur aus besonderen, dringenden Ursachen ausnahmsweise bewilligt werden. In solchen Fällen hat sich der Betreffende bei Zeiten an die Ersatzbehörden dritter Instanz**) seines Domizils zu wenden, welche einen weiteren Ausstand auf 1 bis 3 Jahre, das ist bis zum 1. Oktober des Jahres, in welchem der Freiwillige das 26ste Lebensjahr vollendet,***) ertheilen können. Derartige Ausstands-Bewilligungen sind Seitens der Ersatzbehörden dritter Instanz unter entsprechender Benachrichtigung der heimathlichen Ersatzbehörden des Freiwilligen auf den Berechtigungsscheinen derselben auszufertigen und gelten für den ganzen Umfang des Bundesgebiets.

3. Wenn in vereinzelten dringenden Fällen eine Ausstandsbewilligung über den ad 2 angegebenen Termin hinaus den Verhältnissen nach für gerechtfertigt erachtet wird, so kann solche nur in der Ministerial-Instanz ertheilt werden.

§. 160. Erlöschen der Ausstands-Bewilligungen in Kriegszeiten ꝛc.

1. Bei eintretender Mobilmachung der Armee oder eines Theiles derselben erlischt die Ausstandsbewilligung. Der Freiwillige hat sich in diesem Falle bei der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk er gestellungspflichtig ist, sofern er das militairpflichtige Alter erreicht hat, sogleich zu melden.

2. Aus dem Erlöschen der Ausstandsbewilligung folgt nicht die Verpflichtung zum sofortigen Eintritt in die Armee, vielmehr darf der Dienstantritt ausgesetzt werden, bis die betreffenden jungen Leute von den Ersatzbehörden zur Gestellung aufgefordert werden, worüber die näheren Bestimmungen der Ministerial-Instanz eintretenden Falls zu erwarten sind.

3. Die zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten

*) Wird der Truppentheil, bei welchem einjährig Freiwillige dienen, in einen anderen Armee-Korps-Bezirk verlegt, so kann Letzteren gestattet werden, zu einem andern Regiment, welches in dem Korpsbezirk bleibt, überzutreten.

*) Ausnahme cf. §. 171, 2. — Termin zum Dienstantritt bei der Marine cf. §. 175.

**) Derartige Gesuche sind an die Ober-Präsidenten ꝛc. der Provinz ꝛc., in welcher der Militairpflichtige sein Domizil hat, zu richten.

***) Eine weitere Ausstands-Bewilligung für Aerzte und Pharmazeuten cf. §§. 172 bez. 173.

jungen Leute, welche nach angeordneter Mobilmachung sofort einzutreten wünschen, können sich zu diesem Behufe bei dem von ihnen gewählten Ersatz-Truppentheil melden (§§. 163 und 164, 3). Verschieben sie den Dienstantritt bis zu dem Zeitpunkte, wo sie zur Gestellung vor die Ersatz-Behörden behufs der event. Aushebung aufgefordert werden, so sollen ihre Wünsche hinsichtlich des von ihnen gewählten Truppentheils zwar auch dann noch thunlichst berücksichtigt werden; wenn jedoch einzelne Ersatz-Truppentheile bei eintretender Aushebung bereits überfüllt sind, so erfolgt ihre Einstellung lediglich, wie das militairische Interesse es erfordert.

4. Die mit dem Berechtigungs-Scheine versehenen Militairpflichtigen behalten die Berechtigung zum einjährigen Dienst auch dann, wenn sie bei eingetretener Mobilmachung nach erfolgter Anmeldung bei der Kreis-Ersatz-Kommission im Wege der Aushebung zur Einstellung gelangen (cf. §. 163, 3).

§. 161. Folgen der versäumten rechtzeitigen Meldung zum Dienstantritt.

1. Wer den nach §. 159 zu bestimmenden Termin vorübergehen läßt, ohne sich zum Dienstantritt zu melden, geht der Berechtigung, als einjährig Freiwilliger dienen zu dürfen, verlustig. Die Kreis-Ersatz-Kommission seines Domizil- resp. Geburts-Orts hat in diesem Falle an die Departements-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk derselbe gestellungspflichtig ist, Mittheilung gelangen zu lassen, welche letztere ihn bei vorhandener Militair-Dienstbrauchbarkeit sofort zum dreijährigen Dienst einstellt.

2. Die Ersatz-Behörden dritter Instanz können in derartigen Fällen die verloren gegangene Berechtigung zum einjährigen Dienst ausnahmsweise wieder bewilligen, wenn die stattgehabte Versäumniß durch Krankheit oder weite unfreiwillig verlängerte Reisen ꝛc. genügend entschuldigt wird. Die nach Passus 1 zu verfügende Einstellung zum dreijährigen Dienst darf durch ein auf derartige Umstände gestütztes Gesuch um Wiederverleihung der Berechtigung zum einjährigen Dienst nicht verzögert werden.

Wird demnächst die Berechtigung zum einjährigen Dienst wieder zugestanden, so findet eine Wiederentlassung nicht statt, vielmehr wird nur die bereits abgeleistete Dienstzeit auf das eine Dienstjahr angerechnet und hat der Freiwillige die durch seine Einstellung dem Truppentheil bisher erwachsenen Kosten demselben zu erstatten.

3. Zum einjährigen Dienst berechtigte Militairpflichtige, welche bei eintretender Mobilmachung der im §. 160, 1 angegebenen Verpflichtung zur sofortigen Meldung bei der Kreis-Ersatz-Kommission nicht nachkommen, sind als unsichere Heerespflichtige zu behandeln (§. 179).

§. 162. Befreiung von der Erfüllung des einjährig freiwilligen Dienstes.

Wenn junge Leute, welche die Verpflichtung zum einjährig freiwilligen Dienst übernommen haben, späterhin wegen ihrer häuslichen oder gewerblichen Verhältnisse auf Befreiung von der Ableistung des einjährigen Dienstes antragen, so kann über die Zulässigkeit der Gewährung solcher Anträge auf den Bericht der Departements-Ersatz-Kommission nur von den Ersatz-Behörden dritter Instanz entschieden werden. In Fällen dieser Art darf jedoch die Befreiung vom Dienst nur dann eintreten, wenn die Verhältnisse ganz besonders dringend sind, in der Regel also nur dann, wenn einer der im §. 43, 1 a. und b. angegebenen Zurückstellungsgründe im vollsten Maaße vorhanden ist.

§. 163. Nichtannahme einjährig Freiwilliger bei mobilen Truppen.

Nach erfolgter Mobilmachung eines Truppentheils dürfen einjährig Freiwillige von demselben nicht mehr angenommen werden. Letztere sind vielmehr verpflichtet, behufs ihrer Ausbildung als Soldat zuvörderst bei den Ersatz-Truppen einzutreten (cf. §. 160. 3).

§. 164. Beschränkung der Truppen bei Annahme der einjährig Freiwilligen.

1. Die bei den Truppen zur Ableistung des einjährigen Dienstes einzustellenden Freiwilligen dürfen die Zahl von 4 bei jeder Kompagnie (einschließlich des Trains) oder Eskadron nicht übersteigen, und haben die Regiments- und resp. Bataillons-Kommandeure — erforderlichen Falls die höheren Befehlshaber — hiernach die Vertheilung der im Ganzen sich Anmeldenden zu ordnen.

2. Die in den Universitäts-Städten garnisonirenden Truppen bleiben jedoch verpflichtet, die zum einjährigen Dienst sich meldenden Studirenden, nach erfolgter gleichmäßiger Vertheilung derselben auf die in der Garnison vorhandenen Kompagnien, ohne Rücksicht auf die ad 1 normirte Zahl, einzustellen.

Eine gleiche Verpflichtung liegt allen Truppen zur Einstellung derjenigen zum einjährigen Dienst sich meldenden Individuen ob, welche ihren Wohnsitz in den betreffenden Garnison-Orten haben.

3. Die Ersatz-Truppentheile können nach erfolgter Mobilmachung der Armee einjährig Freiwillige in unbeschränkter Zahl, event. über den Etat einstellen.

4. In Betreff der Annahme von Studirenden, welche mit Relegation, Exklusion oder dem consilium abeundi bestraft worden sind, finden die Bestimmungen des §. 129, 2 analoge Anwendung.

§. 165. Anmeldung und Einstellung der einjährig Freiwilligen bei den Truppen.

1. Zu dem Termin, an welchem nach den Vorschriften der §§. 158 und 159 der Dienstantritt stattfinden muß, hat sich der Freiwillige bei dem Kommandeur des Truppentheils, bei welchem er einzutreten wünscht, unter Vorzeigung seines Berechtigungs-Scheins, sowie eines obrigkeitlichen Attestes über seine sittliche Führung in der Zeit seit der Ertheilung des Berechtigungsscheines (§§. 152 c. und 157, 4) persönlich zu melden.

2. Der Freiwillige ist im Beisein eines Offiziers ärztlich zu untersuchen*) und bei vorhandener Dienst-

*) Die Anmeldung darf nur an dem Einstellungs-Termin (§. 158) oder im Anmelde-Termin (§. 165, 4) oder wenige Tage vor demselben stattfinden. Außer der Zeit der Einstellungs- event. Anmelde-Termine dürfen die Militairärzte Seitens des Truppentheils nicht veranlaßt werden, junge Leute, welche zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigt sind, zu untersuchen und ärztliche Atteste über dieselben auszustellen. Nur in einzelnen

brauchbarkeit einzustellen, sofern nicht eine der Vorschriften der §§. 163 und 164 (eingetretene Mobilmachung, Ueberschreitung der zulässigen Anzahl, Relegation ꝛc.) dem entgegensteht.

Von der erfolgten Einstellung ist durch das Truppen-Kommando dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Eingestellte sein Domizil hat, zur weiteren Benachrichtigung der betreffenden Behörden des Geburts-Ortes Kenntniß zu geben.

3. Bei Beurtheilung der Dienstbrauchbarkeit der zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen sind die Vorschriften der §§. 10 und 11 der Instruction für Militairärzte, wonach möglichst geringe Ansprüche an die Körper-Konstitution derselben zu machen sind, zu beachten.

4. Den zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen ist es gestattet, die persönliche Anmeldung zur Ableistung dieses Dienstes am 1. Juli bei der gewählten Truppe zu bewirken, damit sie im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit im Voraus die Zusicherung zu ihrer Einstellung am nächstfolgenden 1. Oktober erlangen, andernfalls aber den Vorschriften des §. 167 nachkommen können.

5. Wer bei der Anmeldung am 1. Juli von dem gewählten Truppentheil als dienstbrauchbar für denselben erachtet wird, empfängt eine nach Schema 31 dem Berechtigungs-Schein des Freiwilligen hinzuzufügende, den Freiwilligen zum Eintritt am 1. Oktober desselben Jahres verpflichtende Annahme-Zusicherung.

6. Wer die Anmeldung zum Dienst-Antritt bis zum 1. Oktober des Jahres verschiebt, in welchem der bewilligte Ausstand abläuft, wird zwar bei vorhandener Brauchbarkeit sogleich angenommen, kann jedoch bei eventueller Abweisung wegen Unbrauchbarkeit zu der erforderlichen, im §. 167, 4 vorgeschriebenen Super-Revision der Departements-Ersatz-Kommission erst im nächsten Kalenderjahre zugelassen werden.

7. Wenn der Truppentheil nach Einsicht des demselben nach Passus 1 vorzulegenden obrigkeitlichen Attestes glaubt, Anstand nehmen zu müssen, den betreffenden Militairpflichtigen als einjährig Freiwilligen einzustellen, so hat ersterer den Berechtigungsschein mit dem Atteste den Ersatz-Behörden dritter Instanz auf dem militairischen Dienstwege einzusenden. Demnächst ist Seitens der Ersatz-Behörden dritter Instanz — event. nach Anhörung der Prüfungs-Kommission — zu entscheiden, ob der Militairpflichtige des Vorzuges, seiner Dienstpflicht als einjährig Freiwilliger genügen zu dürfen, theilhaftig bleiben soll, oder zur Erfüllung der dreijährigen Dienstpflicht einzustellen ist.

§. 166. Abweisung der einjährig Freiwilligen Seitens der Truppen.

Wird ein einjährig Freiwilliger trotz der im §. 165 ad 3 enthaltenen Bestimmungen bei der nach seiner Anmeldung zum Dienst-Antritt vorzunehmenden körperlichen Untersuchung:

a) als nur brauchbar für eine andere Waffe, als bei der er sich gemeldet hat,
b) als zeitig unbrauchbar,
c) als nicht vollkommen dienstfähig oder
d) als dauernd unbrauchbar

zum Militairdienst befunden, so lehnt der Kommandeur, wenn er mit dem Ausspruch des Arztes einverstanden ist, die Einstellung ab, giebt die dafür sprechenden Gründe in der im Schema 32 angedeuteten Weise auf dem Berechtigungsschein an und verweist den Betreffenden auf die Bestimmungen*) des §. 167.

§. 167. Fernere Verpflichtung der von einem Truppentheil abgewiesenen einjährig Freiwilligen.

1. Erfolgt die Abweisung eines Freiwilligen aus einem der im §. 164 angegebenen Gründe (Ueberschreitung der zulässigen Anzahl, Relegation), so hat sich derselbe bei einem anderen Truppentheil zu melden.

2. Erfolgt die Abweisung, weil der Freiwillige nur für eine andere Waffe, als bei der er sich gemeldet hat, brauchbar ist, so bleibt derselbe verpflichtet, bei einem Truppentheil der qu. Waffe sich anzumelden.

Die Truppentheile sind in diesem, sowie in dem vorstehend ad 1 gedachten Falle zur Annahme verpflichtet, selbst wenn der Einstellungs-Termin (1. Oktober, bez. 1. November oder 1. April) um 8 bis 14 Tage überschritten sein sollte.

Hat sich ein einjährig Freiwilliger zum Dienstantritt bei der Infanterie gemeldet und ist zufolge seiner Körper-Konstitution nur für die Kavallerie oder für den Train brauchbar, besitzt aber nach eigener Erklärung nicht die Mittel, die ihm aus dem Dienst bei dieser Waffe erwachsenden größeren Unkosten zu tragen, so ist er dennoch bei dem Truppentheil der Infanterie, bei welchem er sich angemeldet hat, einzustellen.

Stellt sich im Laufe der Dienstzeit seine völlige Dienstunbrauchbarkeit unzweifelhaft heraus, so ist mit ihm nach §. 187 zu verfahren.

3. Erfolgt die Abweisung wegen zeitiger Unbrauchbarkeit vor dem 1. Juli des Jahres, in welchem der Freiwillige das 23. Lebensjahr vollendet,**) so hat er die Verpflichtung, sich nochmals bei einem Truppentheil zum Dienstantritt zu melden.

4. Erfolgt die Abweisung wegen dauernder Unbrauchbarkeit oder nicht vollkommener Dienstfähigkeit, so bleibt der Freiwillige verpflichtet, sich sogleich und spätestens innerhalb vier Wochen unter Vorzeigung des über einmal oder mehrmals erfolgte Abweisung empfangenen Ausweises bei dem Civil-Vorsitzenden der

dringenden Fällen kann hierzu das betreffende General-Kommando die Genehmigung ertheilen.

*) Die Truppentheile haben über alle bei ihnen sich meldenden einjährig Freiwilligen namentliche Nachweisungen zu führen, aus denen das vollständige Nationale der Betreffenden und die Gründe der etwa erfolgten Abweisung zu ersehen sein müssen.

**) Auch wenn einjährig Freiwillige nach eingetretener Mobilmachung der Armee von den Ersatz-Behörden zur Musterung herangezogen werden (§. 160), darf über sie wegen zeitiger Unbrauchbarkeit nicht vor Erreichung des oben angegebenen Lebensalters endgültig entschieden werden.

Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk er nach §. 20 gestellungspflichtig sein würde, zu melden, um bei Gelegenheit der Rundreise der Departements-Ersatz-Kommission derselben zur Super-Revision und weiteren Verfügung vorgestellt zu werden (cf. §. 168).

Zu demselben Zweck haben sich diejenigen Freiwilligen sogleich bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zu melden, welche am 1. Juli des Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, oder nach diesem Termin als zeitig unbrauchbar von einem Truppentheil abgewiesen worden sind.

5. Wer bei der Super-Revision durch die Departements-Ersatz-Kommission für einstellungsfähig erklärt wird (§. 168, 5), hat sich zum nächsten Einstellungstermin bei einem Truppentheil nochmals zum Dienstantritt zu melden und muß von diesem unbedingt eingestellt werden.

Erweist sich der Freiwillige demnächst nach längerer Beobachtung im Dienst unbrauchbar, so ist unter Angabe aller über denselben von den Aerzten, Truppen-Kommandos und Ersatz-Behörden gefällten Urtheile auf dem Instanzenwege die Entscheidung des General-Kommandos über ihn einzuholen.

Das General-Kommando hat in solchen Fällen entweder eine weitere Beobachtung des Freiwilligen im Dienst, oder die Entlassung desselben zu verfügen. Im letzteren Falle ist dieselbe endgültig und vom Truppentheil nebst ärztlichem Attest unter Darlegung des Sachverhältnisses der Departements-Ersatz-Kommission, welche die Einstellung veranlaßt hat, mitzutheilen (cf. §. 168. 5).

§. 168. Super-Revision und Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission über die von den Truppentheilen abgewiesenen einjährig Freiwilligen.

1. Die durch die Departements-Ersatz-Kommission zu superrevidirenden einjährig Freiwilligen sind derselben mittelst einer durch den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission anzufertigenden besonderen Liste vorzustellen.

2. Die Super-Revision darf nur vor versammelter Kommission*) und nicht eher stattfinden, als bis die Betreffenden sich bei einem Truppentheil zum Dienstantritt gemeldet, bez. in den §. 167 ad 3 gedachten Fällen wiederholt gemeldet haben. Nur die in den Hohenzollernschen Landen wohnenden, zum einjährigen Dienst verpflichteten Individuen können, sofern sie von der Kreis-Ersatz-Kommission, vor welche sie sich zu diesem Zweck stellen, für dienstbrauchbar nicht erachtet sind, zur Super-Revision auch ohne vorhergegangene Anmeldung bei einem Truppentheil zugelassen werden.

3. Erachtet die Departements-Ersatz-Kommission einen ihr vorgestellten Freiwilligen für dauernd unbrauchbar oder nicht vollkommen dienstfähig im Sinne des §. 19 der Instruction für Militair-Aerzte, so ist derselbe sogleich ohne Rücksicht auf sein Lebensalter auszumustern, bez. der Ersatz-Reserve*) zu überweisen.

4. Findet die Departements-Ersatz-Kommission den zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen bei der Super-Revision nach dem 1. Juli des Kalenderjahres, in welchem er das 23. Lebensjahr vollendet, noch für zeitig unbrauchbar, so ist derselbe der Ersatz-Reserve zu überweisen.

5. Erachtet die Departements-Ersatz-Kommission einen ihr vorgestellten einjährig Freiwilligen für dienstbrauchbar, so weist sie ihn an, sich wiederum bei einem Truppentheil zum Dienstantritt zu melden, wobei das inzwischen erreichte Lebensalter des Freiwilligen und die etwa in früherer Zeit mehrmals erfolgte Abweisung desselben Seitens eines Truppentheils nicht in Betracht kommt.

Wird ein solcher Freiwilliger nach §. 167, 5 eingestellt und demnächst als dienstunbrauchbar entlassen, so ist die Departements-Ersatz-Kommission verpflichtet, für denselben sogleich und ohne nachmalige Super-Revision einen Ausweis über sein Militairverhältniß (Ersatz-Reserve-Schein rc.) auszufertigen und dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission Behufs der Aushändigung zuzustellen.

§. 169. Bekleidung, Verpflegung und Ausrüstung der einjährig Freiwilligen.

1. Wer als einjährig Freiwilliger seiner Militair-Dienstpflicht genügen will, muß sich die etatsmäßigen Groß- und Klein-Montirungsstücke aus eigenen Mitteln beschaffen und während des einjährigen Dienstes in Friedenszeiten für seine Verpflegung, sowie für sein Quartier selbst sorgen. Die zur Ausrüstung erforderlichen Stücke, einschließlich der Reitzeugstücke, werden aus den Beständen des betreffenden Truppentheils gegen Zahlung des durch die Etats festgesetzten jährlichen Ausrüstungsgeldes geliefert. Die Waffen werden unter der Bedingung verabfolgt, sie aus eigenen Mitteln in einem brauchbaren Zustande zu erhalten und ebenso bei der Entlassung zurückzuliefern.

2. Wenn ein Freiwilliger seine Bekleidung mitbringt, so geschieht dieses insoweit auf seine Gefahr, daß, wenn dieselbe nicht vorschriftsmäßig angefertigt sein sollte, sie vom Truppentheil nicht angenommen werden darf.

Es liegt daher im Interesse jedes Freiwilligen, sich die erforderlichen Bekleidungsstücke durch die Bekleidungs-Kommission des betreffenden Truppentheils gegen Zahlung der Etatspreise derselben beschaffen zu lassen.

---

*) Nur ausnahmsweise in besonders dringenden Fällen — wenn z. B. zum einjährigen Dienst Berechtigte aus entfernten Theilen Europas oder aus fremden Welttheilen zur Regelung ihrer Militair-Verhältnisse zurückkehren, oder wenn sie plötzlich Gelegenheit zu einem sofort anzutretenden Engagement nach dem fernen Auslande finden — ist es den Departements-Ersatz-Kommissionen gestattet, die Super-Revision außerhalb ihrer gewöhnlichen Geschäfts-Termine vorzunehmen. Für solche Fälle kann, wenn die Mitglieder der Departements-Ersatz-Kommission nicht an einem Orte wohnen, von Zusammentritt der Kommission Abstand genommen werden.

*) Wenn nach erfolgter Mobilmachung der Armee die Ersatz-Reserve zum Dienst herangezogen wird, so sind die derselben überwiesenen, mit dem Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienst versehenen Individuen bei ihrer event. Einstellung als einjährig Freiwillige zu behandeln, sofern sie dies beanspruchen.

3. Die zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen, welche nach erfolgter Mobilmachung sich freiwillig zum sofortigen Dienstantritt melden oder im Wege der Aushebung eingestellt werden (§. 160, 4), haben bis zum Ablauf des ersten Dienstjahres, wie unter gewöhnlichen Verhältnissen, für ihre Equipirung selbst zu sorgen. Sie treten aber während des mobilen Zustandes der Armee in die Verpflegung der Truppentheile.

4. Wenn einjährig Freiwillige während ihrer Dienstzeit erklären, sich während des Restes derselben aus eigenen Mitteln nicht unterhalten zu können, auch die ausnahmsweise Aufnahme derselben in die Verpflegung gemäß §. 171 nicht gerechtfertigt erscheint, so treten sie in die Kategorie der zu dreijährigem Dienst Verpflichteten über, wobei jedoch hinsichtlich der Berechnung der noch abzuleistenden Dienstzeit nach der Bestimmung des §. 157 ad 5 zu verfahren ist.

Eine Rückerstattung der durch die Selbstbeschaffung der Montirungsstücke ꝛc. ihnen erwachsenen Kosten findet weder in diesem, noch in dem im §. 157, 5 angegebenen Falle statt.

5. Sämmtliche Groß- und Klein-Montirungsstücke verbleiben beim Ausscheiden des Freiwilligen aus dem Dienst Eigenthum desselben. Die Ausrüstungsstücke sind zurückzuliefern.

§. 170. Beschaffung der Pferde für einjährig Freiwillige der Kavallerie, reitenden Artillerie und des Trains.

1. Einjährig Freiwillige, welche bei der Kavallerie oder reitenden Artillerie eintreten, haben sich beritten zu machen und die Fourage für ihr Pferd aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

2. Wünscht der Freiwillige ein eigenes Pferd zum Dienst einzustellen, so muß dasselbe der Beurtheilung einer Kommission des Regiments unterworfen werden, ob es auch völlig dienstbrauchbar ist und die für die Pferde des Regiments vorgeschriebene Größe hat, widrigenfalls dasselbe nicht angenommen werden kann.

Das selbst gestellte Pferd bleibt bei der Entlassung des Freiwilligen sein Eigenthum.

3. Gestellt der Freiwillige kein, den dienstlichen Anforderungen entsprechendes eigenes Pferd, so wird er durch den Truppentheil beritten gemacht und hat dafür $\frac{1}{5}$ des für die Offizierchargenpferde des Truppentheils normirten Geldwerthes (zur Zeit bei Kürassier-Regimentern 170, bei den übrigen Waffen 160 Rthlr., also 34 bez. 32 Rthlr.) zum Pferdeverbesserungsfonds des Regiments zu zahlen, auch für Hufbeschlag und Arzenei das normirte Pauschquantum an die Kasse des Truppentheils zu entrichten.

4. Die Fourage für das eigene oder das zu seiner Berittenmachung verwendete Dienstpferd wird dem einjährig Freiwilligen gegen Erlegung des Preises, welchen Offiziere für nicht erhobene Rationen vergütigt erhalten, aus den ärarischen Magazinen verabfolgt.

5. Wenn während der einjährigen Dienstzeit eines Freiwilligen dessen eigenes Pferd in Folge des Gebrauchs im Dienst fällt, so wird er zum Dienstgebrauch beritten gemacht, wogegen er auf einen Ersatz für das gefallene Pferd einen Anspruch nicht machen kann.

6. Die bei den Train-Bataillonen eintretenden einjährig Freiwilligen, welche es nicht vorziehen, ein qualifizirtes eigenes Pferd mitzubringen, werden mit den jährlich zur Ausrangirung kommenden Dienstpferden der Kavallerie und Artillerie unentgeltlich beritten gemacht. Dieselben haben jedoch die Verpflichtung, die Rations-Vergütigung nicht allein während des Dienstjahres, sondern event. für die Zeit von der Ausrangirung bis ultimo Oktober neben der Vergütigung für die Reitzeugstücke zu entrichten.

7. Diejenigen einjährig Freiwilligen, welche nach eingetretener Mobilmachung der Armee bei den Ersatztruppentheilen der Kavallerie und reitenden Artillerie eintreten, haben sich selbst beritten zu machen, werden jedoch für die Dauer des mobilen Zustandes mit ihren Pferden in die Verpflegung aufgenommen. Die bei den Ersatzabtheilungen der Train-Bataillone eintretenden Freiwilligen werden auch in diesem Falle unentgeltlich beritten gemacht.

§. 171. Aufnahme mittelloser Freiwilliger in die Verpflegung der Truppen.

1. Um unbemittelten Studirenden oder anderen zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten jungen Männern die Ableistung ihrer Dienstpflicht zu erleichtern, ist es gestattet, in einzelnen ganz außerordentlichen Fällen die Hülfsbedürftigsten in die Verpflegung der Truppentheile aufzunehmen, bei besonderer Dringlichkeit ihnen auch freie Bekleidung zu bewilligen, wenn sie ihre Bedürftigkeit und Würdigkeit zu einer derartigen Begünstigung durch glaubhafte Atteste nachweisen.

2. Gesuche um Aufnahme in die Verpflegung, bez. um Bewilligung der freien Bekleidung, sind den kommandirenden Generalen — bei Kontingenten mit eigener Verwaltung dem Kontingents-Kommando — vorzulegen, deren Entscheidungen endgültig sind.

3. Freiwilligen der Kavallerie- und Artillerie-Regimenter, sowie der Train-Bataillone dürfen derartige Vergünstigungen nicht gewährt werden; vermögen dieselben die Kosten des einjährigen Dienstes nicht zu tragen, so sind sie an die Infanterie-Regimenter zu verweisen.

§. 172. Der einjährig freiwillige Dienst als Arzt

1. Zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigte Mediziner können ihrer Militairdienstpflicht auch durch einjährig freiwilligen Dienst als Arzt genügen.

2. Die Erlaubniß, ihre Dienstpflicht statt mit der Waffe als einjährig freiwillige Aerzte ableisten zu dürfen, wird erst dann ertheilt, wenn sie Promotion und Staats-Prüfung absolvirt haben.

3. Da jeder zum einjährigen Dienst berechtigte Freiwillige einen Ausstand zum Antritt des Dienstes bis zum ersten Oktober des Kalenderjahres, in welchem er das 23. Lebensjahr vollendet, erhält, so bedarf es des Nachweises der absolvirten Promotion und Staats-Prüfungen erst zu diesem Termine.

4. Wünschen junge Aerzte Behufs Absolvirung der Promotionen und Staats-Prüfungen einen Ausstand zum Dienstantritt über jenen Termin hinaus, so kann derselbe von den Ersatz-Behörden dritter Instanz bis zum vollendeten 27. Lebensjahre ertheilt werden. Ein

Rekruten genannt. Die weitere Disposition über sie wird eine reine Militair-Angelegenheit.*)

2. Die Rekruten sind Seitens des Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur zu übergeben, welcher sie entweder sogleich dem betreffenden Truppentheil zuzusenden oder unter Auswechselung des Loosungs- und Gestellungsscheins gegen einen nach Schema 11 auszufertigenden Paß vorläufig in die Heimath zu beurlauben hat. Ob das Eine oder das Andere zu geschehen hat, richtet sich danach, zu welcher Zeit die Rekruten bei den Truppentheilen eintreffen sollen.

Die bei den Marine-Ersatz-Geschäften ausgehobenen Rekruten sind stets unmittelbar von den Aushebungsstationen an die betreffenden Marinetheile, bez. nach den Seitens der betreffenden General-Kommandos zu bestimmenden Sammelpunkten in Marsch zu setzen (cf. §. 114 ad 1).

3. Bei Ueberweisung der Rekruten an die Truppentheile sind letzteren von den Landwehr-Bezirks-Kommandos National-Listen nach Schema 25 dergestalt zuzusenden, daß sie vor oder spätestens mit dem Eintreffen der Rekruten in die Hände des Truppen-Kommandeurs gelangen.

Beim Marine-Ersatz-Geschäft sind diese National-Listen sogleich an Ort und Stelle durch den beim Geschäft anwesenden Landwehr-Bezirks-Kommandeur auszufertigen und den betreffenden Marinetheilen zuzusenden.

Die Angaben der National-Listen über das Gewerbe machen für die Handwerks-Kompagnie der Werft-Division die Dienstbranche ersichtlich, für welche die Aushebung erfolgt ist.

4. Hat die Departements-Ersatz-Kommission, etwa weil beim Aushebungs-Geschäft die Subrepartition noch nicht bekannt war oder aus anderen Gründen, im Aushebungs-Termin die betreffenden Militairpflichtigen nicht sogleich für bestimmte Truppentheile ausheben, sondern nur ihre Brauchbarkeit für die verschiedenen Waffen feststellen können, so ist in den Pässen, welche den Militairpflichtigen nach Passus 2 auszuhändigen sind, nur die Truppen-Gattung anzugeben, für welche sie ausgehoben sind. Sobald demnächst die Vertheilung der Mannschaften durch die Departements-Ersatz-Kommission für die einzelnen Truppentheile stattgefunden hat, sind jene Pässe durch die Landwehr-Bezirks-Kommandeure unter Vermittelung der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission gegen definitive Gestellungs-Ordres umzutauschen. Waren bei der vorläufigen Designirung mehr Rekruten mit Pässen versehen, als bei der definitiven Vertheilung erforderlich sind, so wird mit den Ueberzähligen nach §. 124, 3 verfahren.

§. 121. Bekleidung und Verpflegung der Rekruten.

1. Jeder Rekrut muß mit den zum Marsch zum Truppentheil erforderlichen Bekleidungsstücken, besonders mit ausreichendem Schuhzeug und mit zwei Hemden, versehen sein. Wenn ein Rekrut diese nothwendigen Bekleidungsstücke nicht besitzen sollte, so haben die betreffenden Civil-Behörden*) für deren Anschaffung zu sorgen, und zwar bei notorischer Armuth des Rekruten und seiner Angehörigen auf Kosten derjenigen Kommune oder Gutsherrschaft, aus deren Bezirk der Rekrut zur Aushebung gekommen ist.

2. Ob die Bekleidung der Rekruten als ausreichend zu erachten ist, entscheidet der Landwehr-Bezirks-Kommandeur, event. der Führer des Rekruten-Kommandos. Unter dringenden Umständen werden die nothwendigen Kleidungsstücke aus den Beständen des nächstgelegenen Landwehr-Bataillons vorschußweise entnommen, und ist der Betrag dafür durch das betreffende Landrathsamt ꝛc. einzuziehen und dem Landwehr-Bezirks-Kommando zu erstatten.

3. Rücksichtlich der Verpflegung der einzuziehnden Rekruten während ihrer Märsche zum Truppentheil sind in dem Preußischen Reglement vom 5. Oktober 1854 über Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen bez. Entlassungen", sowie in den zu demselben ergangenen erläuternden und abändernden Bestimmungen die erforderlichen Vorschriften enthalten.

§. 122. Vereidigung der Rekruten und Vorlesung der Kriegs-Artikel.

1. Die Vereidigung der Rekruten ist nach deren Eintreffen bei den Truppen- (Marine-) Theilen zu veranlassen.

2. Diejenigen Paragraphen der Kriegs-Artikel, welche auf das besondere Verhältniß der Mannschaften als Rekruten Bezug haben, sind denselben gleich nach der Aushebung im Beisein des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs oder eines anderen Offiziers vorzulesen, und ihnen dabei eine den Vorschriften der §§. 123 bis 125 entsprechende Belehrung über ihr Militair-Verhältniß und über ihre Marschkompetenzen zu ertheilen.

§. 123. Gerichtsstand der in die Heimath beurlaubten Rekruten.

Die bis zu ihrer Einstellung in ihre Heimath beurlaubten Rekruten treten mit dem Empfange des in §. 120 erwähnten Urlaubspasses in die Kategorie der Soldaten des Beurlaubtenstandes.

Ihr Gerichtsstand während der Urlaubszeit ist durch §. 6 Theil II. des Strafgesetzbuchs für das Preußische Heer vom 3. April 1845 geregelt.**)

*) Die nach § 79, 5 bei der Schiffer-Musterung zum 1. Oktober ertheilten vorläufigen Einberufungs-Ordres sind nach beendetem Departements-Ersatzgeschäft gegen definitive Einberufungs-Ordres zu vertauschen.

*) In Preußen die Landräthe und Magistrate; welche Behörden hierfür in den anderen Bundesstaaten zu sorgen haben, bestimmen die Regierungen der letzteren.

**) §. 6 Theil II. des Militairstrafgesetzbuches lautet: „Alle zum Beurlaubtenstande gehörende Personen des Soldatenstandes sind, während der Beurlaubung, in Strafsachen den Civilgerichten unterworfen. Von diesen Strafsachen sind ausgenommen und gehören vor die Militairgerichte:

1. Ungehorsam und Widersetzung gegen Befehle, die den Beurlaubten von ihren Vorgesetzten in Gemäßheit der Dienstordnung ertheilt werden;
2. Desertion;
3. wenn Beurlaubte in der Militair-Uniform

Der vollständige Militair-Gerichtsstand (§. 3 l. c.) beginnt mit dem Zeitpunkt, wo sie zur Einstellung in einen bestimmten Truppen- (Marine-) Theil dem zu ihrem Empfang beauftragten Kommando übergeben, oder wenn sie nicht durch ein Militair-Kommando den Truppen- (Marine-) Theilen zugeführt werden, mit dem Tage, wo ihre Verpflegung durch die Militair-Verwaltung beginnt.

§. 124. Kontrole der in die Heimath beurlaubten Rekruten. Eventuelle Zurückstellung derselben.

1. Die in die Heimath beurlaubten Rekruten stehen bis zu ihrer Einstellung mit dem Truppen- (Marine-) Theil, für welchen sie ausgehoben worden sind, in keiner direkten Verbindung, sondern bleiben, wie jeder Soldat des Beurlaubtenstandes, unter der Kontrole der Landwehr-Behörden und sind verpflichtet, etwaige Aufenthalts-Veränderungen den Bezirks-Feldwebeln zu melden. Es findet die Verordnung über die Disziplinar-Bestrafung in der Armee vom 21. Juli 1867 auf sie Anwendung.

2. Die Rekruten können ihren Aufenthaltsort verändern, müssen sich jedoch bei Vermeidung der nach der Strenge der Gesetze eintretenden Strafe an dem in ihrem Urlaubs-Paß angegebenen Gestellungstermine und Gestellungsorte pünktlich einfinden.

In geeigneten Fällen bleibt es den Landwehr-Bezirks-Kommandos überlassen, solche Rekruten, welche in entfernte Bezirke verziehen, nach letzteren zu überweisen. Hierauf gerichteten Gesuchen ist namentlich in den Fällen Folge zu geben, wenn ein größerer Zwischenraum zwischen dem Departements-Ersatz-Geschäft und der Einstellung der Rekruten liegt.

Wenn dieses Verfahren eintritt, so ist in den Urlaubs-Paß der Rekruten ein entsprechender Vermerk und die Weisung zur sofortigen Meldung in dem neuen Bezirk aufzunehmen. In solchem Falle ist der Rekrut vor allen in dem neuen Bezirke designirten Rekruten bei einem der Truppentheile einzustellen, welche sich aus letzterem ergänzen.*) Die im Bezirk des bisherigen Aufenthalts entstehenden Manquements werden nach Vorschrift des §. 110 gedeckt, und von allen diesen Veränderungen ist s. Z. auch den Civil-Vorsitzenden der Kreis- und Departements-Ersatz-Kommission Kenntniß zu geben.

3. Rekruten, welche ohne ihr Verschulden aus irgend einem Grunde nicht zur Einstellung gelangen, treten in das Verhältniß der Militairpflichtigen zurück, geben den §. 120) gedachten Paß ab und empfangen dafür einen Loosungs- und Gestellungsschein (§. 84), worüber den bei der Kontrole betheiligten Ersatzbehörden Behufs Wiedereintragung in die Stammrolle ꝛc. sofort Kenntniß zu geben ist.

4. Wenn ein Rekrut nach der Aushebung erkrankt, dienstunbrauchbar wird oder in gerichtliche Untersuchung kommt, so haben die Landwehr-Bezirks-Kommandeure dem Brigade-Kommandeur dies sogleich zu melden. Letzterer hat unter Berücksichtigung der jedesmaligen besonderen Verhältnisse zu entscheiden, ob der Rekrut auf ein Jahr, das ist bis zur nächsten Aushebung, event. nur bis zu einer der im Laufe der Zeit erforderlich werdenden Nachgestellungen zurückzulassen, oder ob derselbe unter Anrechnung auf das dem betheiligten Truppentheil zu überweisende Ersatz-Kontingent in ein Militair-Lazareth aufzunehmen ist.

Eine gleiche Meldung ist dem Brigade-Kommandeur zu erstatten, wenn Rekruten unter Ueberweisung nach einem anderen Bezirke verziehen oder aus anderen Bezirken überwiesen werden.

5. Aus nachträglichen Reklamationsgründen können Rekruten, so lange sie noch nicht in die Militair-Verpflegung aufgenommen sind, durch die Departements-Ersatz-Kommission, welche die Aushebung veranlaßt hat, zurückgestellt werden.

6. In Betreff des Verfahrens mit solchen Rekruten, welche sich im Gestellungstermin der Rekruten Behufs des Dienstantritts nicht gestellen, cf. §. 181.

§. 125. Verheirathung der in die Heimath beurlaubten Rekruten.

1. Wenn ein in seine Heimath beurlaubter Rekrut während dieser Urlaubszeit sich zu verheirathen wünscht, so hat er die Genehmigung dazu bei dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur, zu dessen Bezirk er gehört, nachzusuchen, der, wenn er die Ueberzeugung gewonnen, daß die Verheirathung des Rekruten den Umständen nach nothwendig oder für denselben vortheilhaft ist, den Heirathskonsens zu ertheilen hat.

2. Vor Ertheilung des Heirathskonsenses ist dem darum Nachsuchenden zu erklären und in dem Konsense selbst auszudrücken, daß der sich verheirathende Rekrut in Hinsicht seiner Militair-Verhältnisse fortwährend als unverheirathet werde betrachtet werden, und daß er weder für seine künftige Ehegattin, noch für seine mit ihr zu erzeugenden Kinder auf irgend eine Unterstützung aus Militair-Fonds zu rechnen habe.

3. Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur hat den betreffenden Truppentheil bei Uebersendung der für ihn ausgehobenen Rekruten zu benachrichtigen, welche Rekruten auf diese Art einen Heirathskonsens erhalten haben.

4. Ohne den Konsens des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs darf ein Rekrut nicht getraut werden.

---

a) bei dem Zusammentreffen mit höheren, gleichfalls in Uniform befindlichen, oder mit den in Ausübung des Dienstes begriffenen Personen des Soldatenstandes sich eines Verbrechens schuldig machen, wodurch die Achtung gegen diese verletzt wird,

b) an einem von Personen des Soldatenstandes verübten militairischen Verbrechen Theil nehmen, oder

c) sich eines Mißbrauches militairdienstlicher Autorität schuldig machen;

4. Insubordination bei Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militairischen Dienst-Angelegenheiten;

5. Herausforderungen und Zweikämpfe beurlaubter Landwehr-Offiziere und der mit Vorbehalt der Dienstverpflichtung aus dem stehenden Heer ausgeschiedenen Offiziere.

Trifft ein Verbrechen der zu 1 bis 5 bezeichneten Art mit einem gemeinen Verbrechen zusammen, so ist der Militairgerichtsstand auch wegen des letzteren begründet.

*) Dergleichen verziehende Rekruten kommen auf das Kontingent des neuen Bezirkes in Anrechnung.

§. 126. Vorzeitige Einstellung der in die Heimath beurlaubten Rekruten, wenn sie brod- und arbeitslos werden.*)

1. Wenn die Rekruten für einzelne Truppentheile nicht schon im Herbst eingestellt, sondern bis zum nächsten Frühjahr beurlaubt werden müssen, so haben die Departements-Ersatz-Kommissionen diejenigen Leute, von welchen zu erwarten steht, daß sie wegen ihres Unterhalts für den Winter in Verlegenheit kommen und sich als Beurlaubte nicht ernähren können, so weit das militairische Interesse es gestattet, für diejenigen Truppentheile auszuheben, welche ihren Ersatz im Herbst erhalten.

2. Sollte dessen ungeachtet ein in die Heimath beurlaubter Rekrut ohne sein Verschulden in Folge der ihm zu Theil gewordenen Bestimmung zum Eintritt in das Militair die Mittel zu seinem Unterhalte verlieren, so kann er, sobald dies der Kreis-Ersatz-Kommission überzeugend nachgewiesen wird, auf Anordnung des betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandeurs, dem Truppentheil, für welchen er ausgehoben worden ist, ausnahmsweise sogleich zur Einstellung überwiesen werden. Dem vorgesetzten Brigade-Kommando hat das Landwehr-Bezirks-Kommando unter Angabe der Umstände Meldung zu machen.

Eine derartige vorzeitige Einstellung darf indeß keinenfalls vor Entlassung der ausgedienten Mannschaften zur Reserve stattfinden.

3. Rekruten, welche nach stattgehabtem Aufenthaltswechsel entfernt von dem Truppentheil, für den sie ausgehoben worden sind, sei es im Innern des nämlichen oder eines anderen Korps-Bezirks brodlos werden, können zur Vermeidung größerer Marschkosten dem nächsten Truppentheil ihres zeitigen Aufenthalts zur Einstellung überwiesen werden.

Von einer solchen Einstellung ist, sofern der Rekrut nicht nach dem neuen Bezirk Behufs seiner Einstellung überwiesen war (§. 124., 2.), das Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Bezirk der Rekrut ausgehoben worden, zu benachrichtigen, um sogleich die erforderliche Ersatz-Gestellung in dem betreffenden Aushebungs-Bezirk zu veranlassen.

4. Kein Truppentheil darf auf direkte Anmeldung eines Rekruten denselben als brodlos annehmen.

5. Bei der Marine finden vorzeitige Einstellungen brodloser Rekruten nicht statt.

*) Die Dienstzeit solcher als brodlos vorzeitig eingestellter Rekruten wird erst vom nächsten Einstellungs-Termine der Rekruten an berechnet, sofern die Einstellung nicht zwischen dem 1. Oktober und 1. April erfolgt, in welchem Falle die Bestimmung des §. 4. ad 1. Alinea 3. auch auf diese Mannschaften Anwendung findet.

Dritter Theil.

Der freiwillige Eintritt zum Militairdienst.

Zehnter Abschnitt.

Der dreijährig freiwillige Militairdienst.*)

§. 127. Schein zum freiwilligen Eintritt.

1. Wer freiwillig zum Militairdienst eintreten will, hat dazu die Einwilligung seines Vaters, event. seines Vormundes, sowie den Nachweis beizubringen, daß er durch keinerlei Civil-Verhältnisse gebunden ist. Mit dieser Einwilligung und mit einem Zeugniß seiner Orts- und Polizeibehörde über untadelhafte Führung und Moralität versehen, hat sich der den freiwilligen Eintritt Nachsuchende bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks, in welchem er nach §. 20. gestellungspflichtig ist, zu melden.

2. Sofern gegen die vorgelegten Atteste nichts einzuwenden ist, stellt der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission eine Bescheinigung nach Schema 26. aus.

Derartige Bescheinigungen sind im Allgemeinen nicht zu verweigern, dürfen jedoch in der Zeit vom Beginn des Kreis-Ersatz-Geschäfts bis zum Schluß des Departements-Ersatz-Geschäfts solchen Militairpflichtigen nicht ertheilt werden, welche als einstellungsfähig zur Disposition der Departements-Ersatz-Kommission verbleiben müssen.

Diese Bescheinigungen behalten vom Tage ihrer Ausstellung ab nur bis zu dem darauf folgenden 1. Mai Gültigkeit, was in jedem einzelnen Falle besonders anzugeben ist.

Individuen, welche während dieser Zeit weder zum Dienst eingestellt, noch von einem Truppentheil engagirt (§. 130., 1.) worden sind, treten, wenn sie im militairpflichtigen Alter stehen, wieder zur Disposition der Ersatz-Behörden und haben die qu. Bescheinigungen zurückzugeben.

§. 128. Wahl des Truppentheils und der Garnison.

1. Die mit einem Schein zum freiwilligen Eintritt versehenen Individuen können sich die Waffengattung und den Truppentheil, in welchem sie dienen wollen, wählen (cf. jedoch §§. 133. u. 134.).**) Dies Recht haben die mit vorschriftsmäßigen Lehrbriefen versehenen Jäger-Lehrlinge nicht, sondern müssen sich der Verfügung der Inspektion der Jäger und Schützen unterwerfen. (§. 29.)

2. Individuen, welche den Nachweis der bestandenen Staats-Prüfung zum Thierarzt erster Klasse zu liefern und ein entsprechendes Zeugniß der zur Prüfung im Hufbeschlage bestellten Kommission der Militair-Roß-

*) Wegen Annahme von Freiwilligen Seitens der Ersatz-Behörden cf. §§. 81. und 104., 5.

**) Bei den Train-Bataillonen dürfen nur Freiwillige zu dreijährigem Dienst, aber nicht zu halbjähriger Ausbildung als Trainfahrer angenommen werden. Annahme von einjährig Freiwilligen bei den Train-Bataillonen cf. XIII. Abschnitt.

arzt-Schule zu Berlin beizubringen vermögen, oder die Prüfung im Hufbeschlage bei dem Truppentheil, bei welchem sie einzutreten wünschen, nach den darüber ergangenen besonderen Vorschriften bestehen, können ihrer Militair-Dienstpflicht durch dreijährig freiwilligen Dienst als Unter-Roßarzt genügen, zu welchem Zweck sie sich bei einem Kavallerie- oder Feld-Artillerie-Regiment oder Train-Bataillon zu melden haben (cf. §. 129. 3.). In besonderen Bedarfsfällen können auch Thierärzte zweiter Klasse zum freiwilligen Dienst als Unter-Roßarzt zugelassen werden.

Die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen rücksichtlich der Anstellung von freiwilligen Unter-Roßärzten bei den selbstständigen Kontingenten solcher Staaten, in welchen der Unterschied zwischen Thierärzten erster und zweiter Klasse nicht besteht, bleibt den kompetenten Militair-Behörden überlassen.

§. 129. Annahme der Freiwilligen bei den Truppen.

1. Die Truppentheile*) dürfen nur Leute, welche mit den nach §. 127. auszustellenden Bescheinigungen versehen sind und in Betreff ihrer körperlichen Dienstbrauchbarkeit den im §. 30. der Instruktion für Militairärzte und den bez. in den §§. 25. bis 34. dieser Instruktion gegebenen Vorschriften entsprechen, zum dreijährig freiwilligen Dienst annehmen, und bei vorhandener Vakanz innerhalb der Zeit vom 1. Oktober bis 1. Mai sogleich einstellen. Nach erfolgter Mobilmachung der Armee können jedoch bei den Ersatz-Truppentheilen Freiwillige zu jeder Zeit eingestellt werden. Ebenso können Freiwillige, welche auf Beförderung dienen wollen, von den Truppentheilen außerhalb der vorstehend angegebenen Zeit eingestellt werden.

2. Den mit der Relegation, dem consilium abeundi oder der Exklusion bestraften Studirenden darf, so lange ihnen nicht gestattet ist, ihre Universitätsstudien fortzusetzen, nicht erlaubt werden, ihre Militairpflicht in einer Universitätsstadt abzuleisten, es sei denn, daß diese zugleich das Domizil der Eltern ist.

Die Kommandeure der Truppentheile, welche in Universitätsorten garnisoniren, haben deshalb bei dem nachgesuchten Eintritt eines Studirenden ein Zeugniß der Universitätsbehörde einzufordern, daß der Annahme in keiner Hinsicht ein Bedenken entgegensteht.

3. Zur Annahme von dreijährig Freiwilligen als Unter-Roßärzte bei Preußischen Truppentheilen ist die Genehmigung des Kriegs-Ministeriums, Allgemeinen Kriegs-Departements, Abtheilung A. für die Armee-Angelegenheiten, erforderlich, welches die Anstellung nach Maaßgabe der disponiblen Mittel auch bei anderen Regimentern als denjenigen, bei denen die Anmeldung erfolgt ist, verfügen kann. Ebenso ist zur Annahme von dreijährig freiwilligen Unter-Roßärzten bei den Sächsischen, Mecklenburgischen, Hessischen und Braunschweigischen Truppen die Genehmigung der betreffenden Central-Militair-Behörde erforderlich.

§. 130. Engagirung der Freiwilligen durch Ertheilung von Annahmescheinen, Behufs späterer Einstellung.

1. Hat der Truppentheil keine Vakanzen*) oder beabsichtigt er, einen Freiwilligen mit dessen Zustimmung erst später unter Anrechnung auf den nach §. 16. zu berechnenden Rekrutenbedarf einzustellen, so kann der Freiwillige engagirt, das heißt angenommen und sogleich vereidigt, demnächst aber zur Disposition des Truppentheils auf bestimmte Zeit in die Heimath beurlaubt werden, wodurch er in das Verhältniß der Militairpersonen des Beurlaubtenstandes (§. 123.) tritt. Die Dienstzeit wird erst vom Tage der Einstellung ab berechnet.

2. Ueber ein derartig stattgehabtes Engagement hat der Truppen-Befehlshaber dem Freiwilligen einen Annahmeschein nach Schema 27. auszufertigen. Dabei ist der Termin anzugeben, zu welchem die Einstellung beabsichtigt wird. Sie muß spätestens mit der Einstellung der von den Ersatzbehörden für den betreffenden Truppentheil zum Haupt-Ersatz-Termin ausgehobenen Rekruten erfolgen.

§. 131. Verbot der Ertheilung unvorschriftsmäßiger Annahmescheine.

1. Die Ertheilung von Scheinen Seitens der Truppen, worin den Militairpflichtigen bedingungsweise die Annahme zum freiwilligen Dienst bewilligt wird, ist nicht zulässig. Sollten derartige Scheine dennoch ertheilt werden, so sind sie als ungültig anzusehen, und verbleiben deren Inhaber der unbeschränkten Disposition der Ersatz-Behörden.

2. Wünscht ein Truppentheil einen Militairpflichtigen, der es versäumt hat, sich rechtzeitig zum freiwilligen Eintritt zu melden, einzustellen, so hat Ersterer sich an die betreffende Departements-Ersatz-Kommission zu wenden, damit diese dem Wunsche nach Möglichkeit förderlich sein kann.

§. 132. Benachrichtigung der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen über erfolgte Einstellung eines dreijährig Freiwilligen.**)

1. Ueber die Einstellung eines Freiwilligen hat der betreffende Truppentheil den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, welcher dem Freiwilligen den Erlaubnißschein zum Eintritt ertheilt hat, sogleich zu benachrichtigen. In den Benachrichtigungsschreiben ist anzugeben: Datum des Erlaubnißscheines, Datum der Geburt und des Eintritts des Freiwilligen. Die Schreiben dürfen sich nicht über mehrere Leute gleichzeitig aussprechen, wenn diese verschiedenen Altersklassen angehören. Ist der Eingetretene in einem anderen Aushebungs-Bezirke gebürtig oder domizilberechtigt, so muß der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission, welcher die Benachrichtigung

*) Zur Annahme der ein- und dreijährig Freiwilligen und zur event. Zurückweisung der einjährig Freiwilligen ist nur derjenige Truppen-Befehlshaber berechtigt, welcher mit der Disziplinar-Strafgewalt eines Regiments-Kommandeurs betraut ist.

*) Die Entlassung ausgebildeter Soldaten vor beendeter Dienstzeit, Behufs Gewinnung von Vakanzen zur Einstellung von Freiwilligen, darf nicht stattfinden.

**) Cf. Anmerkung zu §. 64.

Auch von dem Eintritt eines Kadetten in einen Truppentheil ist dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Geburtsortes des Kadetten sogleich Kenntniß zu geben.

vom Truppentheil erhalten hat, dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Geburtsortes und dem des Domizilortes eine gleiche Benachrichtigung zugehen lassen. Diese Benachrichtigungsschreiben sind als Beläge der alphabetischen Liste beizufügen und auf Grund derselben die Namen der Freiwilligen in den Listen zu streichen.

2. Freiwillige, welche Behufs späterer Einstellung von einem Truppentheil engagirt werden, haben sich durch den §. 130., 2. gedachten Annahmeschein bei den Ersatz-Behörden auszuweisen.

§. 133. Beschränkung der Zahl der Freiwilligen bei den Linien-Infanterie-Bataillonen.

Die Annahme der Freiwilligen bei der Linien-Infanterie ist im Frieden beschränkt, und zwar dürfen innerhalb eines Jahres, das ist vom 1. Oktober bis ultimo September des nächsten Jahres, nicht mehr als 40 Freiwillige von einem Linien-Infanterie-Bataillon eingestellt werden. Eine Uebertragung der Bataillone eines Regiments unter einander findet hierbei nicht statt.

Für alle anderen Truppentheile, sowie auch nach erfolgter Mobilmachung der Armee für die Ersatzbataillone ist die Annahme der Freiwilligen, der Zahl nach, nicht beschränkt.

§. 134. Berechtigung der Truppen, Freiwillige abzuweisen.

Kein Truppentheil ist verpflichtet, Individuen, welche sich zum dreijährig freiwilligen Dienst anmelden, anzunehmen.

§. 135. Der dreijährig freiwillige Dienst in der Kriegs-Marine.

Alle Bestimmungen der §§. 127. bis 134. finden für den dreijährig freiwilligen Dienst in der Bundes-Kriegs-Marine analoge Anwendung.

Freiwillige, welche sich zur Einstellung bei der Flotten-Stamm- oder Werft-Division melden, haben zur Beurtheilung der erforderlichen Qualifikation (§. 34.) ihre Schiffspapiere oder andere glaubwürdige Ausweise vorzulegen.

Die Werft-Division kann Militairpflichtige, welche sich in der Ausbildung als Maschinisten-Applikanten befinden, auch für einen späteren, als den im §. 130 angegebenen Einstellungstermin als Freiwillige engagiren (§. 44).

Eilfter Abschnitt.

Der freiwillige Dienst in den Unteroffizier-Schulen.

§. 136. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Unteroffizier-Schulen — es bestehen solche zu Potsdam, Jülich und Biberich — haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militairdienste widmen wollen, zu Unteroffizieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.

Auf die Beförderung zum Unteroffizier giebt aber der Aufenthalt in denselben an und für sich noch keinen Anspruch, diese Beförderung hängt vielmehr von der Qualifikation jedes Einzelnen ab.

2. Die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen stehen unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres und werden nach ihrem Eintreffen bei der Unteroffizier-Schule auf die Kriegs-Artikel vereidigt.

3. Bei dem Uebertritt der Zöglinge in das stehende Heer steht denselben die Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt; doch sollen billige Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§. 137. Anmeldung behufs freiwilligen Eintritts in eine Unteroffizier-Schule.

Wer die Aufnahme in eine Unteroffizier-Schule wünscht, hat sich persönlich bei dem Landwehr-Bezirks-Kommando seiner Heimath oder bei dem Kommando der betreffenden Unteroffizier-Schule zu melden und sich da, wo er sich meldet, einer Prüfung zu unterwerfen, zu welcher er folgende Papiere beizubringen hat:

a) den Taufschein;
b) Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit, seines Lehr- oder Brotherrn;
c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde. Dieselbe kann durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bezirks-Kommandeur, bez. bei dem Kommandeur der betreffenden Unteroffizier-Schule, ersetzt werden.

Bei der Anmeldung hat der Freiwillige gleichzeitig anzugeben, in welche Unteroffizier-Schule er eingestellt zu werden wünscht, welcher Wunsch bei der Vertheilung an die drei Unteroffizier-Schulen möglichst berücksichtigt werden wird.

§. 138. Annahme-Bedingungen.

1. Der Einzustellende muß wenigstens 17 Jahr alt sein, darf aber das 20ste Jahr noch nicht vollendet haben.

2. Er muß mindestens 5′ 1″*) groß sein und die im §. 31 der Instruction für Militair-Aerzte bezeichnete Körper-Konstitution besitzen, worüber sich der Landwehr-Bezirks-Kommandeur bei der Anmeldung des Freiwilligen unter Beifügung eines ärztlichen Attestes, welches untersiegelt sein muß, auszusprechen hat.

3. Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

4. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Spezies rechnen können.

5. Er muß sich bei der Ankunft in die Unteroffizierschule dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts daselbst zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in der Unter-

*) Bei Zöglingen des Annaburger Knaben-Erziehungs-Instituts und des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses, welche freiwillig in eine Unteroffizier-Schule eintreten wollen kann mit Genehmigung des Königlich Preußischen Kriegs-Ministeriums die Aufnahme in geeigneten Fällen auch dann gestattet werden, wenn die betreffenden Zöglinge die oben als Minimum angegebene Größe von 5′ 1″ zur Zeit noch nicht haben.

offizier-Schule angerechnet wird (cf. §. 6). Auch bei späteren Versorgungen wird ihm die in der Unteroffizier-Schule zurückgelegte Dienstzeit angerechnet.

6. Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Rekrut; ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft bei der Unteroffizier-Schule das nöthige Putzzeug ꝛc. beschaffen zu können.

§. 139 Einberufung der Freiwilligen zu den Unteroffizier-Schulen.

1. Sind Prüfung und Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen. Die definitive Entscheidung, bez. Einberufung erfolgt bis Mitte August jeden Jahres.

2. Die Landwehr-Bezirks-Kommandos haben, wenn nach stattgehabter Prüfung der sich Meldende zur Aufnahme in eine Unteroffizier-Schule qualifizirt erscheint, ein Nationale desselben nach Schema 28 mit den §§. 137 und 138 erwähnten Attesten zum 1. des der Prüfung folgenden Monats dem Kommando der 1. Garde-Infanterie-Brigade zu Potsdam zuzusenden.

Die Nationale sind für jeden Freiwilligen einzeln aufzustellen und ist in Rubrik „Bemerkung" anzugeben, ob der Freiwillige in Potsdam, Jülich oder Biberich eingestellt zu werden wünscht. Auch hat der betreffende Kommandeur an dieser Stelle ein Urtheil über die Persönlichkeit des Freiwilligen abzugeben.

Freiwillige, welche den gestellten Bedingungen nicht entsprechen, dürfen nicht vorgeschlagen werden.

3. Das Kommando der 1. Garde-Infanterie-Brigade vertheilt den Ersatz an die drei Unteroffizier-Schulen und setzt die betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos von der erfolgten Notirung der Angemeldeten in Kenntniß. Die definitive Einberufung derselben erhalten die Landwehr-Bezirks-Kommandos zum 10. August jeden Jahres und zugleich eine Liste der bei etwaigem Ausfall Nachzubeordernden.

Bei Rücksendung dieser Listen an das Kommando der 1. Garde-Infanterie-Brigade sind für den Fall, daß einzelne Leute auf die Einstellung etwa Verzicht geleistet haben sollten, die Namen derselben, sowie derjenigen Freiwilligen, welche an deren Stelle einberufen worden, besonders anzugeben. Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen findet in der Regel jährlich einmal, und zwar im Monat Oktober, statt.

4. Wenn Freiwillige zu diesem Termin wegen Vollzähligkeit nicht aufgenommen werden können, so können dieselben bei eintretenden Vakanzen bis Ende des Jahres einberufen werden.

Diejenigen, deren Aufnahme bis zu diesem Termine nicht möglich ist, können in den nächsten Jahren bei wiederholt nachgewiesener Qualifikation wiederum zur Aufnahme in Vorschlag gebracht werden, soweit dies das im §. 138, 1. festgesetzte Alter gestattet.

5. Von der Einstellung Freiwilliger in die Unteroffizier-Schulen ist dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission Mittheilung zu machen, und zwar rücksichtlich derjenigen Individuen, welche den Unteroffizier-Schulen von den Landwehr-Bezirks-Kommandos zugewiesen werden, Seitens der letzteren, bezüglich derjenigen, welche von den Unteroffizierschulen direkt angenommen werden, Seitens des Kommandos der betreffenden Unteroffizierschule.

§. 140. Entlassung aus den Unteroffizierschulen Behufs Uebertritts in die Armee oder zur Disposition der Ersatz-Behörden.

1. Alle Jahre nach den Herbst-Uebungen werden diejenigen jungen Leute, welche 3 Jahre in den Unteroffizierschulen waren, in die Armee vertheilt, wobei die vorzüglichsten zur Aufmunterung gleich zu Unteroffizieren ernannt werden können. Die aus dem Königreich Sachsen, den Großherzogthümern Hessen und Mecklenburg, sowie dem Herzogthum Braunschweig gebürtigen Zöglinge werden ihren heimathlichen Kontingenten überwiesen, sofern dies ihren Wünschen entspricht.

2. Dem Ermessen der Kommandeure der Unteroffizierschulen bleibt es überlassen, einzelne mit zweijährigem Dienst völlig ausgebildete Zöglinge zum Eintritt in die Armee als Gemeine vorzuschlagen.

3. Zöglinge, welche sich Ehrenstrafen zugezogen haben, werden nach Abbüßung der ihnen event. zuzuerkennenden Festungsstrafen zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassen. Eine jede solche Entfernung eines Zöglings aus der Unteroffizierschule ist auf dem geordneten Dienstwege bei dem General-Kommando des Garde-Korps zu beantragen und kann nur auf dessen Verfügung erfolgen.

4. Zöglinge, welche nach Ablauf des ersten oder zweiten Jahres ihres Aufenthalts in der Unteroffizierschule nicht die bestimmte Aussicht gewähren, nach dreijährigem Aufenthalt die Qualifikation zum Unteroffizier zu erlangen, werden aus der Unteroffizierschule entfernt.

5. Erfolgt die Entfernung wegen mangelnder geistiger Eigenschaften, so wird der betreffende Zögling einem Infanterie-Regiment überwiesen, um in demselben seiner Dienstverpflichtung zu genügen; erfolgt die Entfernung dagegen wegen körperlicher Untüchtigkeit, so wird der Zögling zur Disposition der Ersatz-Behörden (§. 102) in seine Heimath entlassen, wovon die Unteroffizierschule dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando Kenntniß zu geben hat.

6. Mit der Entlassung zur Disposition der Ersatz-Behörden wird die im §. 6 und §. 138, 5. gedachte besondere Verpflichtung zu längerer Dienstzeit gelöst, dagegen haben die Entlassenen bei wieder eingetretener Dienstbrauchbarkeit ihrer gesetzlichen Dienstpflicht im Heere ohne Anrechnung der in der Unteroffizier-Schule zugebrachten Zeit zu genügen.

Zwölfter Abschnitt.

Der freiwillige Eintritt in die Schiffsjungen-Kompagnien.

§. 141. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Schiffsjungen-Kompagnien haben die Bestimmung, Matrosen und Unteroffiziere für die Bundes-Kriegs-Marine auszubilden.

2. Die Ausbildung als Schiffsjunge dauert drei Jahre.

Während dieser Ausbildungs-Periode werden die Schiffsjungen in den beiden ersten Jahren an Bord der Schiffsjungen-Schiffe nicht als Personen des Soldatenstandes, sondern als Zöglinge betrachtet, welche zu ihren Berufspflichten angelernt werden sollen. Nach Ablauf des zweiten Jahres erfolgt die Vereidigung auf die Kriegs-Artikel, und stehen die Schiffsjungen von da ab unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat.

3. Nach Ablauf von drei Jahren werden die Schiffsjungen, sofern sie die genügende seemännische Ausbildung erlangt haben, als Matrosen 3. Klasse in die Matrosen-Abtheilung eingestellt.

Das weitere Aufrücken zu den oberen Matrosenklassen, sowie die Beförderung zum Unteroffizier bleibt von der Führung und Qualifikation jedes Einzelnen, sowie von der Erfüllung der reglementarischen Bedingungen abhängig.

4. Beim Vorhandensein besonders berücksichtigenswerther Umstände kann ein Schiffsjunge, welcher sich nach dreijähriger Ausbildung noch nicht zum Matrosen eignet, mit Genehmigung des Marine-Stations-Chefs ausnahmsweise ein viertes und letztes Jahr im Schiffsjungen-Verhältniß verbleiben.

§. 142. Militair-Dienstzeit der in die Schiffsjungen-Kompagnien eingetretenen Zöglinge.

1. Die Zöglinge der Schiffsjungen-Kompagnien haben die Verpflichtung, nach Ablauf von drei Jahren, welche Zeit auf ihre Heranbildung verwandt worden ist, für jedes dieser Jahre — außer der Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht — noch anderweitige 2 Jahre der Bundes-Kriegs-Marine zu dienen. Wer daher 3 Jahre in einer Schiffsjungen-Kompagnie ausgebildet worden ist, hat demnächst noch 9 Jahre zu dienen.

Wer ausnahmsweise (§. 141, 4) über 3 Jahre hinaus im Schiffsjungen-Verhältniß belassen worden ist, hat im Ganzen gleichfalls nur 9 Jahre zu dienen.

2. Die versorgungsberechtigende Dienstzeit der Schiffsjungen wird von dem Zeitpunkt der Vereidigung ab gerechnet.

3. Für den Fall, daß der Schiffsjunge für den Dienst der Kriegs-Marine nicht geeignet erscheint, hat er, wie jeder andere Militairpflichtige, seine Dienstzeit in der Armee zu erfüllen, und wird demselben eine besondere Dienstverpflichtung für die in der Königlichen Marine zugebrachte Zeit nicht auferlegt. Eben so wenig findet in diesem Falle eine Anrechnung der in der Königlichen Marine zugebrachten Zeit statt.

4. Die Bestimmungen über die Militair-Dienstzeit der Zöglinge der Schiffsjungen-Kompagnien behalten bei Versetzung derselben zu einem andern Marinetheil die volle Geltung.

§. 143. Anmeldung behufs freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Kompagnien.

Wer die Aufnahme in eine Schiffsjungen-Kompagnie wünscht, hat sich persönlich bei dem Bezirks-Kommandeur des Landwehr-Bataillons seiner Heimath (oder, wer dazu Gelegenheit hat, persönlich bei dem Kommando der Flotten-Stamm-Division in Kiel) zu melden. Dabei sind folgende Papiere zur Stelle zu bringen:

1. Taufschein,
2. Konfirmationsschein.

Ist die Konfirmation noch nicht erfolgt, so genügt eine vorläufige Bescheinigung, daß und wann die Konfirmation voraussichtlich stattfinden wird, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Konfirmationsschein dem Landwehr-Bezirks-Kommando Behufs Uebermittelung an die Flotten-Stamm-Division spätestens an dem Tage eingereicht werden muß, wo der Freiwillige sich zu seiner Absendung nach dem Gestellungsorte meldet. Bei Nichterfüllung dieser Bedingung unterbleibt die Inmarschsetzung.

3. Schriftliche Einwilligung des Vaters oder Vormundes, worin ausgesprochen sein muß, daß sie mit den Aufnahme-Bedingungen vollständig bekannt sind und ihrem Sohne oder Mündel erlauben, sich zur Aufnahme in eine Schiffsjungen-Kompagnie einschreiben zu lassen, beglaubigt durch die Ortsbehörde.
4. Ein Attest der Orts-Obrigkeit, daß der Freiwillige sich gut geführt hat.
5. Einen von der Orts-Polizei-Behörde attestirten Revers, daß die Kosten des Transports von den Angehörigen des Schiffsjungen werden getragen werden, falls letzterer bei der Ankunft am Einstellungsorte die Einstellung verweigern sollte.

Sodann erfolgt eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung.

§. 144. Annahme-Bedingungen.

1. Der Einzustellende darf nicht unter 14 Jahre und nicht über 17 Jahre alt sein.

Für die Einstellung im späteren Alter ist der Nachweis erforderlich, daß der Einzustellende so lange bereits auf Seeschiffen gefahren ist, als er nach dem vollendeten 17ten Lebensjahre eingestellt wird.

Für die Berechnung des höchsten zulässigen Lebensalters ist der 1. Juli desjenigen Jahres maaßgebend, in welchem die Einstellung erfolgt.

2. Er muß vollkommen gesund, im Verhältniß zu seinem Alter kräftig gebaut (starke Knochen, kräftige Muskulatur) und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und eine fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben.

Hierüber hat sich der Landwehr-Bezirks-Kommandeur mit dem untersuchenden Arzte in einem Atteste auszusprechen.

3. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Spezies rechnen können.

4. Er muß mit der zum Marsch nach dem Gestellungsorte erforderlichen Bekleidung versehen sein; ingleichen mit 2 Thlr., um sich nach seiner Einstellung das nöthige Putzzeug ꝛc. beschaffen zu können. Dieser Betrag muß spätestens an dem Tage der Absendung zum

Gestellungsorte dem Landwehr-Bezirks-Kommando behufs Ueberweisung an die Flotten-Stamm-Division übergeben werden. Bei Nichterfüllung dieser Bedingung unterbleibt die Immatrikulirung.

5. Er muß sich bei seiner Ankunft am Orte der Einstellung dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Schiffsjungen-Kompagnie zwei Jahr in der Bundes-Kriegs-Marine zu dienen.

6. Jeder eingestellte Junge, welcher den an ihn zu machenden Anforderungen nicht genügt, kann während der beiden ersten Dienstjahre, innerhalb welcher die Vereidigung nicht stattfindet (§. 141, 2), wieder entlassen werden (siehe §. 147, 1), desgleichen auf Reklamation seiner Angehörigen, und wenn dies zugleich sein eigener Wunsch ist.

§. 145. Einberufung der Freiwilligen zu den Schiffsjungen-Kompagnien.

1. Sind Prüfung und ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen Entscheidung über Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen.

2. Die Landwehr-Bezirks-Kommandos haben, wenn nach stattgehabter Prüfung der Freiwillige zur Aufnahme in eine Schiffsjungen-Kompagnie geeignet erscheint, ein Nationale desselben nach Schema 28 möglichst mit Angabe des Gewichts in Rubrik: „Bemerkungen" und nebst den sämmtlichen in den §§. 143 und 144 vorgeschriebenen Attesten zum 1. des der Prüfung folgenden Monats an die Flotten-Stamm-Division zu Kiel einzusenden. Fertigkeit im Turnen und Schwimmen ist anzugeben.

Das Kommando der Marinestation der Ostsee hat, nach Maaßgabe der eingegangenen und von der Flotten-Stamm-Division demselben baldigst vorzulegenden Anmeldungen, die Aufnahme zu verfügen.

Termin und Ort der Gestellung, welche in der Regel jährlich einmal und zwar in der zweiten Hälfte des Monats April stattfindet, wird von dem Marinestations-Kommando bestimmt und durch die Flotten-Stamm-Division den betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos rechtzeitig mitgetheilt.

Sobald das Landwehr-Bezirks-Kommando Mittheilung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme empfangen hat, läßt dasselbe den Angehörigen die Bescheidung bez. die Gestellungs-Ordres zugehen.

Die Landwehr-Bezirks-Kommandos haben die ihnen bekannt werdenden Veränderungen, welche in der Zwischenzeit bis zur Absendung mit den Freiwilligen vorgehen (Tod, Verzichtleistung ꝛc.), unverzüglich der Flotten-Stamm-Division anzuzeigen.

3. Vorstellungen wegen Nichteinberufung oder Gesuche um sofortige Einberufung vor den anberaumten Gestellungsterminen sind unberücksichtigt zu lassen.

4. Diejenigen Freiwilligen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen Vollzähligkeit nicht angenommen werden konnten, dürfen hoffen, bei entstehenden Vakanzen, anderenfalls im nächsten Jahre, eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß sie dann noch allen Annahme-Bedingungen genügen.

§. 146. Benachrichtigung des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission über die erfolgte Einstellung.

Die Löschung der Schiffsjungen in den örtlichen Stammrollen ꝛc., sowie ihre Anrechnung als Freiwillige bei der im §. 17 gedachten Reparition des Ersatz-Bedarfes erfolgt erst, wenn die Vereidigung und hiermit die definitive Einstellung in das Personal der Marine stattgefunden hat.

Hiervon hat die Flotten-Stamm-Division den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Domizils zu benachrichtigen.

§. 147. Vorschriften über die Entlassung aus den Schiffsjungen-Kompagnien.

1. Die Entlassung der nicht vereidigten Schiffsjungen wird durch das Marine-Stations-Kommando verfügt. Die Flotten-Stamm-Division benachrichtigt die heimathliche Ortsbehörde von der geschehenen Wiederentlassung.

2. Schiffsjungen, welche sich innerhalb ihrer ersten beiden Dienstjahre und so lange sie nicht vereidigt sind, eines gemeinen Vergehens oder Verbrechens schuldig machen und der Civilgerichts-Behörde überwiesen werden müssen, werden aus der Schiffsjungen-Kompagnie entfernt und mit einem möglichst vollständigen Thatbestande der Gerichtsbehörde zur Untersuchung und Bestrafung überwiesen.

3. Die Entlassung vereidigter Schiffsjungen kann erfolgen:

a) wegen Unbrauchbarkeit für den Dienst der Kriegs-Marine;

b) wegen Reklamation, welche von den zuständigen oberen Verwaltungs-Behörden als gesetzlich begründet anerkannt ist;

c) wegen eines begangenen gemeinen Verbrechens, nachdem die militairgerichtlich erkannte Strafe verbüßt ist.

4. Die Entlassung vereidigter Schiffsjungen erfolgt durch Verfügung des Ober-Kommandos der Marine und zur Disposition der Ersatzbehörden in den hierfür vorgeschriebenen Formen.

Dreizehnter Abschnitt.

Der einjährig freiwillige Dienst*)

§. 148. Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zum einjährig freiwilligen Dienst.

Junge Leute von Bildung, welche

1. völlig unbescholten,
2. im Stande sind, sich während ihrer Dienstzeit selbst zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,

*) Die besonderen Bestimmungen über die Zulassung von jungen Seeleuten zum einjährigen Dienst auf Grund des abgelegten Steuermanns-Examens sind im §. 175. enthalten.

tingents-Kommando zu bestimmen, und event. mit dem Offizier des Garde-Korps, dem betreffenden Infanterie-Brigade-Kommandeur zur weiteren Mittheilung an die Departements-Ersatz-Kommission namhaft zu machen.

§. 96. Heranziehung des Hülfs-Personals zu den Departements-Ersatz-Geschäften.

1. Außer den Mitgliedern der Departements-Ersatz-Kommission haben sich auch die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission oder deren Amts-Vertreter, sowie die Bürgermeister, Amtmänner oder Ortsvorsteher (Guts-Obrigkeiten, Gemeinde-Vorsteher, Schulzen) oder deren Stellvertreter zu den Aushebungs-Terminen einzufinden, und ebenso sind als Hülfs-Personal zu diesen Geschäften heranzuziehen:

Von Seiten des Militairs:

a) der betreffende Infanterie-Brigade-Adjutant;
b) ein Kompagnieführer der Landwehr, wo etwa als solcher ein Linien-Offizier im Kompagnie-Bezirke anwesend ist;
c) ein Schreiber für den Brigade-Kommandeur;
d) der Feldwebel*) der Landwehr-Kompagnie, in dessen Bezirk die Aushebung stattfindet;
e) ein Schreiber für den Landwehr-Bezirks-Kommandeur;
f) ein Gefreiter des Landwehr-Bezirks-Kommandos, welcher als Hülfsschreiber verwendbar sein muß, und als solcher beim Aushebungs-Geschäft dem Arzte zur Verfügung zu stellen ist, sofern nicht der Brigade-Kommandeur sich veranlaßt sieht, über denselben im Interesse des Dienstes anderweitig zu verfügen.

2. Findet die Aushebung im Stabs-Quartier des Landwehr-Bataillons statt, so ist die Heranziehung einer größeren Zahl von Mannschaften des Landwehr-Bezirks-Kommandos dem Ermessen des Bezirks- bez. des Brigade-Kommandeurs anheimgestellt, doch ist für die Tage, an denen die Aushebung im Stabs-Quartiere stattfindet, jedenfalls dem Arzte der Kommission ein Schreiber zur Verfügung zu stellen.

3. Von Seiten des Civils sind als Hülfs-Personal heranzuziehen:

a) ein Büreau-Beamter, sofern der Civil-Vorsitzende der Kommission denselben zu verwenden gedenkt;
b) der Kreis-Sekretair oder ein sonstiger Büreau-Gehülfe des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission;
c) eine nach dem Ermessen des Letzteren zu bestimmende Anzahl Gendarmen und Polizei-Beamten.

§. 97. Anwendung der Sub-Repartition. Mittheilung derselben an die Kreis-Ersatz-Kommissionen.

1. Die nach §. 18 ad 7 aufgestellten Sub-Repartitionen dienen als Grundlage für die Aushebung der Militairpflichtigen durch die Departements-Ersatz-Kommissionen. Wegen event. Uebertragung des in einem Bezirke nicht aufzubringenden Ersatzes cf. §. 18 ad 8.

*) Gehören zu dem Aushebungs-Bezirke mehrere Kompagnie-Bezirke oder Theile derselben, so können die betreffenden Feldwebel sämmtlich herangezogen werden.

2. Findet es sich im Laufe der Aushebung, daß in einem Aushebungs-Bezirk im Vergleich zu der entworfenen Sub-Repartition ein Ueberschuß an Rekruten für die bevorzugten Waffen innerhalb der Abschlußnummer vorhanden ist, so kann von der Sub-Repartition abgegangen und dieser Ueberschuß, wo er sich findet, voraus genommen werden, wobei indeß an dem zu stellenden Kontingent der Gesammtzahl nach festgehalten werden muß. Es ist daher bei den Aushebungen eine Rechnung, wie solche das Schema 21 beispielsweise angiebt, zu führen.

3. Die Departements-Ersatz-Kommissionen haben die Sub-Repartitionen den Kreis-Ersatz-Kommissionen sobald als möglich zuzufertigen.

Sollte es vorkommen, daß die Sub-Repartitionen nicht zeitig genug bekannt gemacht werden können, so ist bei Abwägung der Zahl der Militairpflichtigen, welche nach §. 98 zur Aushebung zu beordern sind, event. auch bei der Aushebung selbst die Sub-Repartition des Vorjahres als Anhalt zu nehmen, damit sobald die aus den einzelnen Bezirken zu stellenden Quoten bekannt werden, durch die Departements-Ersatz-Kommission sogleich auf Grund ihrer Listen die erforderlichen Rekruten für die verschiedenen Waffen definitiv bestimmt werden können.

§. 98. Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Departements-Ersatz-Kommission.

1. Die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen haben, nachdem sie die Bestimmungen der Departements-Ersatz-Kommission wegen der Versammlungstage und Aushebungs-Stationen erhalten haben, die in den Vorstellungs-Listen A. bis E. verzeichneten Mannschaften zu beordern.

2. Von den in der Liste E. enthaltenen, für einstellungsfähig erachteten Militairpflichtigen sind nach der Reihenfolge, in welcher sie in der Liste stehen, je nach dem Ermessen der Departements-Ersatz-Kommission, so viele zur Vorstellung zu beordern, als mit Rücksicht auf den Ausfall, wie er sich im Laufe der Zeit in den verschiedenen Staaten, Provinzen und Aushebungs-Bezirken als unvermeidlich herausgestellt hat, zur Aufbringung des dem Bezirke zugeschriebenen Ersatz-Kontingents und der im §. 109 erwähnten Reserve-Mannschaften erforderlich sind.

Hierbei ist nicht blos auf die Kopfzahl, sondern zugleich auch darauf zu achten, daß der Bedarf für die einzelnen Waffengattungen und insbesondere für die Garde gedeckt werden kann.

3. Damit der im Vorstehenden gedachte Ausfall möglichst auf ein Minimum reduzirt wird, ist mit Strenge darauf hinzuwirken:

a) daß die Vormusterung der Militairpflichtigen Seitens der Kreis-Ersatz-Kommissionen mit entsprechender Sorgfalt ausgeführt und alle Individuen zurückgestellt bez. zur Ersatz-Reserve in Vorschlag gebracht werden, welche nicht die genügende körperliche Brauchbarkeit zum Militairdienst besitzen;
b) daß die Anträge auf eine Zurückstellung, welche von der Kreis-Ersatz-Kommission selbstständig verfügt werden kann, zeitgerecht erledigt werden;

c) daß sämmtliche Militairpflichtige sich pünktlich zu der ihnen angegebenen Zeit im Geschäfts-Lokal der Departements-Ersatz-Kommission gestellen.

4. Militairpflichtige, welche sich im Aushebungs-Termine nicht stellen, dürfen auf das aus ihrem Aushebungs-Bezirk zu entnehmende Ersatz-Kontingent nicht in Anrechnung gebracht werden, die sofortige Gestellung der Ausgebliebenen ist erforderlichen Falls, wie im §. 71 ad 5 angegeben, zu veranlassen.*)

Die bei den Kreis-Ersatz-Geschäften ergangenen Entscheidungen über Flußschifffahrt treibende Militairpflichtige, welche ihres Gewerbes wegen bei den Departements-Ersatz-Geschäften abwesend sind, können jedoch durch die Departements-Ersatz-Kommission auf Grund der Vorstellungslisten bestätigt werden. (cf. §. 79.)

5. Die Rangirung und Vorstellung der Militairpflichtigen vor die Departements-Ersatz-Kommission ist Sache der permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission, welche sich über die hierbei zu treffenden Anordnungen zu einigen haben.

6. Individuen, welche von der Kreis-Ersatz-Kommission in den Listen gestrichen oder auf ein Jahr zurückgestellt worden, sind nicht zur Vorstellung zu beordern. Die Departements-Ersatz-Kommission kann dies jedoch in einzelnen Fällen besonders anordnen.

7. Wenn sich wandernde oder im Auslande lebende, mit Ausstands-Bewilligung versehene Militairpflichtige im Aushebungs-Termin der Departements-Ersatz-Kommission einfinden, ohne daß ihre zuvorige Ueberweisung und die Aufnahme derselben in die Veränderungs-Nachweisungen zur Vorstellungsliste bewirkt werden konnte, so bleibt es dem Ermessen der Departements-Ersatz-Kommission überlassen, ob sie sich veranlaßt sieht, dergleichen Militairpflichtige abzufertigen, vorausgesetzt, daß die Identität derselben unzweifelhaft festgestellt worden. Rangirung derselben cf. §. 92 ad 5. Von der erfolgten Entscheidung über einen solchen Militairpflichtigen ist dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Domizil- und Geburts-Ortes stets sofort Mittheilung zu machen. (cf. §. 64, 1.)

§. 99. Revision der Listen und des Verfahrens der Kreis-Ersatz-Kommission.

1. Die Departements-Ersatz-Kommission hat sich in den Aushebungs-Stationen die Restantenlisten, die alphabetischen Listen der bei der Aushebung konkurrirenden Altersklassen und die Loosungslisten vorlegen zu lassen und zu prüfen, ob die Uebertragungen aus einer Liste in die andere bis zur Vorstellungsliste vorschriftsmäßig erfolgt sind.

Zu dieser Arbeit kann das im §. 96 gedachte Hülfs-Personal den Anordnungen der Kommission gemäß verwandt werden.

Finden sich hierbei Unrichtigkeiten, so sind diese sofort zu berichtigen, event. der Kreis-Ersatz-Kommission bei der demnächst folgenden Aushebung zur Aufklärung mitzutheilen.

2. Eine weiter gehende spezielle Prüfung des Verfahrens der Kreis-Ersatz-Kommissionen und der Listen an Ort und Stelle hat die Departements-Ersatz-Kommission alljährlich nur in einzelnen Aushebungs-Bezirken, im Anschluß*) an das Aushebungs-Geschäft vorzunehmen. Von anderen Aushebungs-Bezirken kann sie nach Beendigung des Ersatz-Geschäfts die alphabetische Liste des ältesten oder eines anderen der bei der Aushebung konkurrirenden Jahrgänge mit den Belägen, sowie die Restantenliste zur Prüfung einziehen.

§. 100. Führung und Berichtigung der Vorstellungs-Listen beim Departements-Ersatz-Geschäft.

1. Alle Entscheidungen, welche über Militairpflichtige beim Departements-Ersatz-Geschäft getroffen werden, sind von dem Militair-Vorsitzenden der Kommission laut auszusprechen**) und sofort in die Listen sowohl der Kreis- als Departements-Ersatz-Kommission einzutragen, und zwar von dem Civil-Vorsitzenden der letzteren, sowie von den permanenten Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommission eigenhändig. Der Brigade-Kommandeur kann mit der Führung seiner Listen, im Interesse einer sorgfältigen Auswahl der Militairpflichtigen, den Brigade-Adjutanten beauftragen.

2. Wird bei der Super-Revision der von der Kreis-Ersatz-Kommission für nicht dienstfähig erachteten Individuen ein Mann für einstellungsfähig befunden, so muß derselbe sogleich in die Vorstellungsliste E. an entsprechender Stelle übertragen werden. Ebenso sind die vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten, welche nach §. 51 zur Wiederaushebung gelangen, sogleich bei den Primologisten ihres Jahrgangs in der Liste E. einzurangiren.

Alle übrigen Uebertragungen aus einer Liste in die andere, welche auf Grund der Entscheidungen der Departements-Ersatz-Kommission erforderlich werden, sind jedesmal am Schluß des Geschäfts an Ort und Stelle vorzunehmen, die Listen hierauf mit einander zu vergleichen, abzuschließen und die der Departements-Ersatz-Kommission von den Vorsitzenden der letzteren zu unterzeichnen.

§. 101. Super-Revision der Militairpflichtigen durch die Departements-Ersatz-Kommission.***)

1. Die Super-Revision der Militairpflichtigen erfolgt durch den Arzt der Kommission in deren Gegenwart,†)

*) Bestrafung bez. Verwendung der Ausgebliebenen zu Nachstellungen cf. XIV Abschnitt.

*) Gestattet der Mangel an Zeit diesen Anschluß nicht, so können die Ersatz-Behörden dritter Instanz die Departements-Ersatz-Kommission zur Unternehmung einer zweiten Reise nach einigen Aushebungs-Stationen ihres Bezirks autorisiren.

**) Werden die Entscheidungen der Ersatz-Behörden durch Fehler oder Gebrechen der Militairpflichtigen begründet, deren Verheimlichung diesen erwünscht sein könnte, so ist hierauf beim Bekanntmachen der Entscheidung schonende Rücksicht zu nehmen.

***) Super-Revision der einjährig Freiwilligen siehe §. 165.

†) Die Anerkennung Militairpflichtiger als militairdienstunbrauchbar, bez. die Ueberweisung derselben zur Ersatz-Reserve auf Grund vorhandener Atteste ohne ihre persönliche Stellung ist nicht gestattet, es sei denn, daß der Gesundheits-Zustand, z. B. bei Blödsinnigen oder Krüppeln, die persönliche Gestellung nota-

wobei, soweit es erforderlich ist, eine Entblößung des Körpers mit möglichster Berücksichtigung des Schaamgefühls stattfinden muß.

Die Kommission, speziell der Militair-Vorsitzende derselben, ist an das Urtheil des Arztes nicht gebunden; ein nicht angenommenes Gutachten des letzteren ist jedoch in die Listen einzutragen.

Derartige Meinungs-Verschiedenheiten dürfen nicht zur Kenntniß der Militairpflichtigen gelangen.

2. Wird bei der Super-Revision ein in den Listen als vorhanden angegebener Fehler vom Arzt der Departements-Ersatz-Kommission bestätigt, so ist dies in den Listen zu vermerken.

Findet sich dagegen, daß die in den Listen angegebenen Fehler nicht, daß sie in einem niederen oder höheren Grade, daß überhaupt andere Fehler vorhanden, oder daß die Bezeichnung des vorhandenen Fehlers falsch gewählt ist, so ist die Liste sogleich zu berichtigen.

3. Die von der Kreis-Ersatz-Kommission als dauernd ganz unbrauchbar bezeichneten Militairpflichtigen (Vorstellungsliste A.) sind nochmals einzeln einer körperlichen Untersuchung zu unterwerfen.

4. Bei den in ihrem 3. Konkurrenzjahre zur 2. Klasse der Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Individuen (Vorstellungsliste B.) bedarf es einer nochmaligen speziellen körperlichen Untersuchung durch den Arzt der Departements-Ersatz-Kommission nicht, vielmehr wird es zur Abkürzung des Geschäfts in der Regel genügend sein, diese Individuen, nach der Vorstellungsliste und deren Abtheilungen rangirt, aufzustellen, die Anwesenheit der in der Liste bezeichneten zu konstatiren und durch eventuelle Anerkennung derselben als zeitig unbrauchbar die ganze Abtheilung gleichzeitig abzufertigen.

Die im 1. und 2. Konkurrenzjahre wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit zur 2. Klasse der Ersatz-Reserve designirten Militairpflichtigen sind jedoch jedenfalls körperlich nochmals speziell zu untersuchen. — Ebenso die in ihrem 3. Konkurrenzjahre zur 2. Klasse der Ersatz-Reserve designirten Militairpflichtigen, wenn dieselben in ihren Kleidungsstücken irgend einem Mitgliede der Kreis- oder Departements-Ersatz-Kommission groß oder kräftig genug zum Militairdienste scheinen, oder wenn deren zeitige Unbrauchbarkeit auf Fehlern beruht, welche sich ohne Entblößung des Körpers nicht erkennen lassen.

5. Die zur ersten Klasse der Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Individuen (Vorstellungsliste C.) sind ebenfalls einzeln körperlich zu untersuchen. Desgleichen die in der Vorstellungsliste F. enthaltenen Individuen, so weit bei ihnen die Feststellung des Grades der Dienstfähigkeit erforderlich ist.

6. Die Super-Revision der als brauchbar und einstellungsfähig bezeichneten Militairpflichtigen (Vorstellungsliste E.) ist mit ganz besonderer Sorgfalt auszuführen.

---

risch unmöglich machte. Ausnahmen cf. §§. 45 und 79. Auch über unsichere Heerespflichtige (§. 179) kann ohne persönliche Vorstellung derselben vor die Departements-Ersatz-Kommission entschieden werden.

§. 102. Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission über die als nicht brauchbar erachteten Militairpflichtigen und die vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten.

1. Ueber Militairpflichtige, welche bei der Super-Revision dauernd oder zeitig unbrauchbar oder nicht vollkommen dienstfähig befunden werden, ist nach Maaßgabe der §§. 35, 36 bez. 47 bis 49 zu entscheiden.

2. Die Ausmusterungs- und Ersatz-Reserve-Scheine, welche nach §. 86 vorbereitet sein müssen, sind den Militairpflichtigen möglichst sogleich auszuhändigen. Bei Vollziehung derselben ist zu prüfen und zu beobachten, daß sie mit den Listen genau übereinstimmen.

Sollte die Aushändigung der Atteste im Aushebungs-Termine auf besondere Schwierigkeiten stoßen, so bleibt es der Departements-Ersatz-Kommission überlassen, dieselben möglichst bald nach vollendeter Rundreise zu vollziehen und durch den Civil-Präses der Kreis-Ersatz-Kommission aushändigen zu lassen.

3. Nach beendigter Super-Revision der in den Vorstellungslisten A.—C. verzeichneten Militairpflichtigen erfolgt die Entscheidung über die vor abgeleisteter Dienstpflicht vom stehenden Heere entlassenen Soldaten (Vorstellungsliste F.) nach Maaßgabe der im §. 51 enthaltenen Bestimmungen.

§. 103. Die Aushebung der Militairpflichtigen im Allgemeinen.

1. Behufs der Aushebung sind die in der Vorstellungsliste E. enthaltenen Leute in der Reihenfolge,*) in welcher sie in der Liste stehen, vorzustellen.

2. Der Militair-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission hat nach Anhörung des Gutachtens des Arztes über die Einstellungsfähigkeit der Militairpflichtigen zu entscheiden.

3. Wer für brauchbar und unter Erwägung etwaniger Reklamationsgründe für einstellbar erklärt wird, ist vom Militair-Vorsitzenden nach Maaßgabe der Sub-Repartition, sowie unter Berücksichtigung der in den §§. 24 bis 34 enthaltenen Bestimmungen einem bestimmten Truppentheil zuzuweisen, und in die militairischerseits zu führenden Berechnungen einzutragen.

Die in der Vorstellungsliste E. verzeichneten Freiwilligen (§. 81, 1 und 2) sind zu Anfang der Aushebung zu mustern und, wenn es die Verhältnisse gestatten, dem gewählten Truppentheil unter Anrechnung des demselben zu stellenden Kontingents zuzutheilen. Die Aushebung solcher Freiwilligen für die gewählten Truppentheile darf jedoch nur insoweit erfolgen, als dadurch die Gestellung des Ersatzes für die bevorzugten Waffen nicht beeinträchtigt wird.

4. Militairpflichtige, welche bei der Musterung Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission für dienstbrauchbar erachtet worden waren, zur Zeit des Departements-Ersatz-Geschäfts in ihrem dritten Konkurrenzjahre aber vor-

---

*) In denjenigen Bezirken, in welchen nach §. 79 Schifffahrttreibende mit Einberufungs-Ordre zum 1. Oktober versehen sind, hat der Militair-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission zuvörderst die Truppentheile zu bestimmen, welchen sie zu überweisen sind.

übergehende entlassen sind, werden entweder mit Anrechnung auf das Kontingent ausgehoben, oder für die im Laufe des Jahres etwa vorkommenden Nachgestellungen designirt.

5. Die richtige Auswahl der Militairpflichtigen sowohl im Allgemeinen als auch für die verschiedenen Truppengattungen ist der wichtigste Gegenstand der Aushebung, weil von dieser Auswahl nicht allein das Interesse jedes einzelnen Militairpflichtigen und des Ersatzbezirks, sondern auch das Interesse der Truppen und die Erhaltung der Armee in einem kriegsbrauchbaren Zustande abhängt.

Hierbei hat der Militair-Vorsitzende möglichst dafür zu sorgen, daß die vorhandenen Handwerker, als Schuhmacher, Schneider, Sattler, Büchsenmacher und Schlosser, nach dem Verhältniß des Bedarfs der verschiedenen Truppentheile gleichmäßig auf dieselben zur Vertheilung kommen.

§. 104. Aushebung der Rekruten für das Garde-Korps.

1. Der zur Departements-Ersatz-Kommission kommandirte Offizier des Garde-Korps ist berechtigt, jeden Militairpflichtigen, welchen er nach Maaßgabe der in dieser Instruction enthaltenen allgemeinen Vorschriften für brauchbar zum Garde-Korps hält, auf das vom Kreise zu stellende Garde-Rekruten-Kontingent, welches ihm von dem Militair-Vorsitzenden der Kommission für alle Kreise anzugeben ist, unter Berücksichtigung der Vorschriften des §. 22 zu beanspruchen.

2. Ueber dies Kontingent darf er in einzelnen Kreisen nur in dem im §. 97, 2 gedachten Falle hinausgehen.

3. Ein Austausch der von ihm für das Garde-Korps ausgewählten Rekruten darf nur mit Zustimmung des Militair-Vorsitzenden der Kommission stattfinden.

4. Ob die von der Kreis-Ersatz-Kommission für das Garde-Korps designirten Militairpflichtigen sämmtlich zu Anfang der Aushebung hinter einander oder in der ihnen in der Vorstellungs-Liste E. zu Theil gewordenen Reihenfolge zur Vorstellung kommen sollen, darüber entscheidet der Militair-Vorsitzende der Kommission.

5. Dem zur Departements-Ersatz-Kommission kommandirten Offizier des Garde-Korps ist es auch gestattet, junge Leute, welche noch nicht in das militairpflichtige Alter eingetreten sind, ohne Anrechnung auf das auszuhebende Garde-Kontingent für Truppentheile des Garde-Korps zu engagiren (cf. §. 130).

§. 105. Verfahren mit den vorschriftsmäßig gelernten Jägern im Königreich Preußen.

1. Die vorschriftsmäßig gelernten Jäger des Königreichs Preußen und diejenigen, welche einen vorschriftsmäßigen Lehrbrief zu erwarten haben, indem sie im laufenden Jahre ihre Lehrzeit beenden*) (Vorstellungs-Liste D.), sind in Bezug auf ihre Dienstfähigkeit nach Maaßgabe der im Allgemeinen für den Jägerdienst geltenden Bestimmungen (§. 29) ärztlich zu untersuchen und das Resultat dieser Untersuchung in einer namentlichen Nachweisung unmittelbar nach dem Schluß der Aushebung von dem Militair-Vorsitzenden der Kommission der Inspektion der Jäger und Schützen zuzusenden.

Den dienstfähig befundenen Jäger-Lehrlingen ist außerdem von dem Militair-Vorsitzenden ein Attest über die Diensttauglichkeit auszufertigen.

2. Die Inspektion der Jäger und Schützen hat dieselben auf Grund der ihr von sämmtlichen Infanterie-Brigaden zugehenden Listen nach Maaßgabe der Bestimmungen des §. 29 zu vertheilen und den betreffenden Infanterie-Brigade-Kommandeuren hierüber eine Mittheilung zu machen, damit die zur Einstellung kommenden Jäger die erforderliche Ordre erhalten, sich rechtzeitig zum Dienst-Antritt zu stellen.

§. 106. Verfahren bei versuchsweise Einstellung Militairpflichtiger.

1. Militairpflichtige, welche im Sinne des §. 71, 4 und in Gemäßheit der Vorschriften des §. 22 der Instruction für Militair-Aerzte von der Departements-Ersatz-Kommission versuchsweise eingestellt werden, kommen auf das vom Kreise zu stellende Ersatz-Kontingent in Anrechnung und werden einem Truppentheil mit den übrigen Rekruten zur Einstellung überwiesen.

2. Erweist sich bei längerer Beobachtung der versuchsweise eingestellten Militairpflichtigen, daß die angegebenen geistigen oder körperlichen Leiden und Gebrechen wirklich vorhanden sind, so kommen die Vorschriften des §. 187 über Entlassungen wegen Dienstunbrauchbarkeit zur Anwendung.

§. 107. Verfahren mit den in die Arbeiter-Abtheilung einzustellenden Militairpflichtigen.

1. Eine Einstellung von Rekruten in die Arbeiter-Abtheilung findet nur in den, in den §§. 39 und 41 bezeichneten Fällen statt.

2. Militairpflichtige aus den Bezirken des 1., 2., 5. und 6. Armee-Korps sind der Arbeiter-Abtheilung in Neisse, aus den Bezirken des 3., 4., 9. und 11. Armee-Korps der in Torgau, aus den Bezirken des 7., 8. und 10. Armee-Korps der Arbeiter-Abtheilung in Wesel, aus dem Bezirk des 12. Armee-Korps der Arbeiter-Abtheilung in Dresden zu überweisen.

3. Der Militair-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission hat die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen in die Arbeiter-Abtheilung einzustellenden Individuen seinem vorgesetzten General-Kommando in einer namentlichen Nationalliste anzugeben, damit letzteres danach der betreffenden Arbeiter-Abtheilung, event. durch das General-Kommando, zu dessen Ressort diese gehört, die Anweisung zur Einstellung der Ausgehobenen zugehen lassen kann.

Der Nationalliste ist ein Führungsattest der Ortsbehörde über den Militairpflichtigen, sowie eine Abschrift des Tenors des wider denselben ergangenen gerichtlichen Erkenntnisses beizufügen.

*) Hierüber haben sich diejenigen Jäger-Lehrlinge, welche nicht schon vor Beginn der Aushebung durch die Inspektion der Jäger und Schützen den Infanterie-Brigade-Kommandos namhaft gemacht sind (cf. Anmerkung zu §. 75), durch ein Attest ihres Lehrprinzipals auszuweisen.

§. 108. Vorgang bei Erledigung der Reklamations-Anträge.

1. Die Verhältnisse der Militairpflichtigen, welche in ihrer Reihenfolge zur Aushebung gelangen würden, von der Kreis-Ersatz-Kommission aber in Berücksichtigung häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse im Sinne der Vorschriften des §. 78, 3 zur Ueberweisung an die Ersatz-Reserve in Vorschlag gebracht werden, sind zu prüfen.

2. Bestätigt die Departements-Ersatz-Kommission den Vorschlag der Kreis-Ersatz-Kommission, so wird der Militairpflichtige der 1. bez. 2. Klasse der Ersatz-Reserve überwiesen.

3. Bestätigt die Departements-Ersatz-Kommission den Vorschlag der Kreis-Ersatz-Kommission nicht, so verfällt der Reklamat der Aushebung (Verfahren bei Meinungs-Verschiedenheit cf. §. 93, 3).

4. Ueber etwaige Reklamationen von Militairpflichtigen, welche entweder als dauernd unbrauchbar ausgemustert oder wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit oder nicht vollkommener Dienstfähigkeit der 2. Klasse der Ersatz-Reserve überwiesen werden, oder ihrer hohen Loosnummer wegen weder bei der gerade bevorstehenden Aushebung, noch bei Nachgestellungen zum Dienst gelangen, bedarf es einer Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission nicht, die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben jedoch auch diese Reklamationen auf das Sorgfältigste zu erörtern und der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen.

5. Reklamations-Anträge, welche gegen die abweisende Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission der Departements-Ersatz-Kommission zur Verfügung vorgelegt werden, sind von derselben ebenfalls zu prüfen.

6. Reklamations-Anträge, welche der Kreis-Ersatz-Kommission zur Prüfung und Begutachtung nicht vorgelegen haben, sind in der Regel von der Departements-Ersatz-Kommission gar nicht in Erwägung zu ziehen, sondern zurückzuweisen, sofern die Veranlassung zur Reklamation nicht etwa nach beendigtem Kreis-Ersatzgeschäft entstanden sein sollte.

7. Die von der Departements-Ersatz-Kommission im Aushebungs-Termin zu treffenden Entscheidungen werden mündlich ertheilt, und das Resultat in den Listen eingetragen. Militairpflichtige, welche sich bei abweisender Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission nicht beruhigen, haben ihre Vorstellungen gegen diese Entscheidungen an das Ober-Präsidium ꝛc. derjenigen Provinz ꝛc. zu richten, in welcher sie ausgehoben worden sind. (§§. 124 und 188, 3).

§. 109. Designirung bei Aushebung von Militairpflichtigen zur Deckung eines etwaigen Ausfalls oder Mehrbedarfs an Rekruten bei Nachgestellungen ꝛc.

1. Nachdem das Ersatz-Kontingent eines Aushebungs-Bezirks vollständig ausgehoben worden ist, haben die Departements-Ersatz-Kommissionen der gesetzlichen Reihefolge nach noch eine genügende Anzahl Militairpflichtiger ärztlich untersuchen zu lassen und als Reserve zur Deckung derjenigen außergewöhnlichen Abgangs zu bezeichnen, welcher im Laufe der Zeit bei den beurlaubten Rekruten, bez. bei den verschiedenen Truppen der Garde und Linie entstehen könnte.

3. Müssen Militairpflichtige nachträglich ausgehoben werden, welche der Departements-Ersatz-Kommission noch nicht vorgestellt worden sind, so ist die Kreis-Ersatz-Kommission zu beauftragen, die betreffenden Individuen vor deren Absendung zum Truppentheil nochmals genau zu untersuchen, damit nur solche Leute den Truppen überwiesen werden, welche dienstbrauchbar sind.

Eine derartige Untersuchung muß in der Regel im Stabsquartier des Landwehr-Bataillons oder auf Requisition des Militair-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission durch einen dem Wohnsitz des Militairpflichtigen zunächst stationirten Militairarzt vorgenommen werden, wohin die betreffenden Militairpflichtigen zu diesem Zweck zu beordern sind.

§. 110. Nachgestellungen.

1. Bei außerordentlichem Abgang an Mannschaften, welcher durch Entlassungen vor beendeter Dienstzeit oder auf andere Weise, in der Zeit vom Einstellungs-Termine ab bis zum 1. Februar entsteht, können die Truppen, sofern sie nicht etwa Gelegenheit haben, das entstehende Manquement anderweitig zu decken, einen Nachersatz fordern. Wenn Truppentheile ihren Hauptersatz später als im November erhalten, so ist ihnen bis zum 1. April, wenn sie ihren Hauptersatz später als im Januar erhalten, bis zum 15. Mai auf Verlangen Nachersatz zu stellen. Der bei den Truppentheilen entstehende Abgang an Oekonomie-Handwerkern ist auf Verlangen das ganze Jahr hindurch durch sofortige Ueberweisung von Nachersatz zu decken.

2. Der geforderte Nachersatz ist, ohne daß es dazu außer in den ad 3 gedachten Fällen einer Anweisung Seitens der Ersatz-Behörden dritter Instanz bedarf, jedesmal aus demjenigen Ergänzungs-Bezirk zu stellen, aus welchem der Entlassene ꝛc. ausgehoben worden war.

3. Ist ein Manquement zu decken, welches durch den Abgang eines dreijährig Freiwilligen oder Kapitulanten entstanden ist, so hat, sofern derselbe aus dem Ergänzungs-Bezirke seines Truppentheils eingetreten war, derselbe Ergänzungs-Bezirk auch den Ersatz zu stellen. War der Freiwillige oder Kapitulant dagegen aus einem Ergänzungs-Bezirk eingetreten, welcher für den betreffenden Truppentheil in der Regel keinen Ersatz stellt, so haben die Ersatz-Behörden dritter Instanz zu verfügen, welcher von den Aushebungs-Bezirken, aus denen dem betreffenden Truppentheil im Allgemeinen Ersatz gestellt wird, den gewünschten Nachersatz leisten soll.

4. Ist ein Manquement dadurch entstanden, daß ein in die Heimath beurlaubter Rekrut*) sich dem Militairdienst durch Auswandern ohne Konsens entzogen, im Gestellungstermine der Rekruten sich nicht gestellt hat und 14 Tage ausgeblieben ist, ohne daß dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur ein das Ausbleiben genügend entschuldigender Grund bekannt geworden; oder ist ein Manquement dadurch entstanden, daß ein Rekrut auf dem Marsche zum Truppentheil bez. ein Soldat während seiner gesetzlichen Dienstzeit im stehenden Heere desertirt ist, so

*) Verfolgung derselben cf. §. 181.

kann, sofern derartige Dienstentziehungen oder Desertionen aus ein und demselben örtlichen Verband wiederholt vorkommen, letzterer durch die Departements-Ersatz-Kommission verpflichtet werden, sogleich aus seinen den allgemeinen Bestimmungen gemäß zunächst verpflichteten Militairpflichtigen den erforderlichen Ersatz zu stellen. Dies findet nur Anwendung bei dem Entweichen und Ausbleiben von Rekruten und Soldaten, welche durch die Ersatz-Behörden ausgehoben worden sind, wogegen der Ersatz für desertirte Kapitulanten und Freiwillige im gewöhnlichen Wege zu stellen ist.

5. Die Truppen haben ihre Anträge an die betreffenden Infanterie-Brigaden zu richten und allemal durch genaue Ausfüllung des nach Schema 33 anzufertigenden Nationals anzugeben, für welchen Rekruten oder Soldaten und zu welchem Termin Ersatz gewünscht wird.*)

6. Die Infanterie-Brigade-Kommandeure haben von diesen Anträgen dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Departements-Ersatz-Kommission Kenntniß zu geben, und können in Fällen, wo durch das Einvernehmen mit demselben ein Zeitverlust entstehen würde, die erforderlichen Verfügungen Behufs der Nachgestellung an die Kreis-Ersatz-Kommissionen unter der Firma der Departements-Ersatz-Kommission auch ohne die Mitzeichnung des Civil-Vorsitzenden abgehen lassen.

§. 111. Uebersicht der Resultate des Ersatz-Geschäfts.

1. Unmittelbar nach beendetem Departements-Ersatz-Geschäft senden die Infanterie-Brigade-Kommandos in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps an das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium, Allgemeines Kriegs-Departement, im Bezirke des 12. Armee-Korps, bez. im Großherzogthum Hessen an das Königlich Sächsische, bez. Großherzoglich Hessische Kriegs-Ministerium direct (per Kouvert) Nachweisungen der beim Departements-Ersatz-Geschäft brauchbar und einstellungsfähig befunden Militairpflichtigen nach Schema 22 ein.

2. Die Departements-Ersatz-Kommissionen stellen im Laufe des Monats Februar für ihren Bezirk Uebersichten der Resultate des Ersatz-Geschäfts des Vorjahres, wozu ihnen die Kreis-Ersatz-Kommissionen das geeignete Material zu liefern haben, nach dem Schema 23 zusammen.

Ein Exemplar dieser Uebersichten gelangt in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps durch den Militair-Vorsitzenden an das betreffende General-Kommando, welches eine summarische Zusammenstellung für den Korps-Bezirk anfertigen läßt und diese Zusammenstellung bis zum 15. März an das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium einreicht. Das Königlich Sächsische, sowie das Großherzoglich Hessische Kriegs-Ministerium theilen die ihnen zugehenden entsprechenden Uebersichten dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium mit.

Ein zweites Exemplar hat in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps und im Großherzogthum Hessen gleichzeitig der Civil-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission, in Preußen durch die Regierung und durch das Ober-Präsidium an das Ministerium des Innern, in den übrigen Bundesstaaten auf dem durch das betreffende Ministerium des Innern ꝛc. näher vorzuschreibenden Wege an letzteres einzureichen.

Diesen Uebersichten ist zugleich ein Bericht über die im Laufe des Ersatz-Geschäfts gemachten besonderen Wahrnehmungen beizufügen.

*) cf. §. 190, 3.

Achter Abschnitt.

Das Marine-Ersatz-Geschäft.

§. 112. Von dem Marine-Ersatz-Geschäft im Allgemeinen.

1. Behufs Musterung der zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen (§§. 5 u. 34, 1) finden in den Bezirken des 1., 2., 9. und 10. Armee-Korps, bez. in den Bezirken der 1., 3. bis 8., 33. bis 37. und 40. Infanterie-Brigade, alljährlich im Laufe des Monats Januar oder Februar an geeigneten, durch die betreffenden Ersatz-Behörden dritter Instanz näher zu bestimmenden Orten (Marine-Aushebungs-Stationen) Marine-Ersatz-Geschäfte statt.

2. Einzelne, in den Bezirken anderer Armee-Korps bez. Infanterie-Brigaden gestellungspflichtige Mannschaften der seemännischen Bevölkerung sind der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade zur definitiven Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß zu überweisen.

§. 113. Organisation, Ressort-Verhältniß und Geschäftsführung der Marine-Ersatz-Kommissionen.

1. Die Thätigkeit der Marine-Ersatz-Kommissionen (cf. §. 15 ad 3) erstreckt sich auf die betreffenden im §. 112 ad 1 aufgeführten Infanterie-Brigade-Bezirke.

Der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade liegt jedoch auch die Regelung der Militair-Verhältnisse derjenigen Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung ob, welche ihr etwa aus anderen Bezirken gemäß §. 112 ad 2 zugewiesen werden.

2. In Betreff der Ressort-Verhältnisse und der Geschäftsführung bei den Marine-Ersatz-Kommissionen finden die Bestimmungen des §. 93 analoge Anwendung.

Die Marine-Ersatz-Kommissionen stehen unter den Ersatz-Behörden dritter Instanz, zu deren Ressort ihr Bezirk gehört.

Rekurs-Gesuche gegen die Entscheidungen der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der 36. Infanterie-Brigade von zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen aus den Bezirken des 3. bis 8., sowie des 11. und 12. Armee-Korps haben die oberen Provinzial-Behörden von Schleswig-Holstein im Einvernehmen mit den entsprechenden heimathlichen Behörden zu erledigen, event. der Ministerial-Instanz zur Entscheidung vorzulegen.

3. Den Marine-Ersatz-Kommissionen tritt für die Dauer des Marine-Ersatz-Geschäfts je ein im Stabsoffizier-Range (oder, wenn ein solcher nicht disponibel ist, im Hauptmanns-Range) stehender Marine-Offizier als stimmberechtigtes Mitglied hinzu.

4. Jeder Marine-Ersatz-Kommission ist für die Zeit des Marine-Ersatz-Geschäfts ein Ober-Stabs-Arzt beizugeben.*) Seine Wirksamkeit ist dieselbe, wie die der Aerzte der Kreis- und Departements-Ersatz-Kommissionen (cf. §§. 68, 5 und 93, 2).

5. Zu den Marine-Aushebungs-Terminen haben sich auch die bez. Kommandeure der Landwehr-Bezirke, in denen die Aushebungen stattfinden, einzufinden, hauptsächlich um nach den Weisungen des Brigade-Kommandeurs die formellen Anordnungen zu treffen, welche für den regelmäßigen Verlauf des Ersatz-Geschäfts erforderlich erscheinen. Ob auch der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk die Musterung stattfindet, bei dieser zugegen sein soll, haben die betreffenden Ersatz-Behörden dritter Instanz zu bestimmen.**)

Als Hülfs-Personal sind zu diesen Geschäften heranzuziehen:

Von Seiten des Militairs:

a) der betreffende Infanterie-Brigade-Adjutant;
b) ein Schreiber für den Brigade-Kommandeur;
c) eine durch den Brigade-Kommandeur nach den Verhältnissen zu bestimmende Zahl von Unteroffizieren und Gefreiten des Landwehr-Bezirks-Kommandos.

Von Seiten des Civils:

a) ein Büreau-Beamter, sofern der Civil-Vorsitzende der Kommission denselben zu verwenden gedenkt;
b) eine nach den Verhältnissen zu bestimmende Anzahl Gendarmen und Polizei-Beamte.

§. 114. Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Marine-Ersatz-Kommission, Kommandirung der Aerzte und Marine-Offiziere.

1. Bei Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Marine-Ersatz-Kommission ist zu berücksichtigen, daß die ausgehobenen Rekruten unmittelbar von der Aushebungs-Station an die betreffenden Marinetheile, bez. nach den für diesen Zweck zu bestimmenden Sammelpunkten abgesandt werden können (cf. §. 120, 2).

2. Die Vereinbarung und Bestätigung der Reise- und Geschäftspläne erfolgt nach den im §. 94, 2 gegebenen Bestimmungen.

3. Die Geschäftspläne der Marine-Ersatz-Kommissionen sind rechtzeitig durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen, in deren Bezirken die Musterungen stattfinden, bekannt zu machen und außerdem direkt allen Kreis-Ersatz-Kommissionen, von denen der Marine-Ersatz-Kommission Vorstellungslisten K. (cf. §. 90, 7) zugegangen sind, mitzutheilen, und zwar unter spezieller Angabe, welche Militairpflichtigen des betreffenden Aushebungs-Bezirks (cf. §§. 117, 4 und 118, 2) und nach welchen Aushebungs-Stationen dieselben zu beordern sind. Die General-Kommandos des 1., 2., 9. und 10. Armee-Korps haben die bezüglichen Geschäftspläne für ihre Bezirke nach vollzogener Bestätigung auch dem Marine-Ministerium abschriftlich zu übersenden.

4. Das Marine-Ministerium veranlaßt die Kommandirung der dann erforderlichen Marine-Offiziere zur Theilnahme an den Marine-Ersatz-Geschäften und giebt dieselben den betreffenden General-Kommandos an.

Den der Marine-Ersatz-Kommission beizugebenden Arzt hat das General-Kommando bez. das Kontingents-Kommando zu bestimmen und mit dem Marine-Offizier dem betreffenden Infanterie-Brigade-Kommando zur weiteren Mittheilung an den Civil-Vorsitzenden der Kommission namhaft zu machen.

§. 115. Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Marine-Ersatz-Kommission.

Die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen der in dem §. 112 ad 1 genannten Infanterie-Brigade-Bezirke haben, nachdem sie die Bestimmungen der Marine-Ersatz-Kommission wegen der Versammlungstage und Marine-Aushebungs-Stationen erhalten haben, alle in der Vostellungsliste K. verzeichneten Mannschaften zu beordern, so weit die persönliche Gestellung derselben von der betreffenden Marine-Ersatz-Kommission angeordnet ist (cf. §§. 117, 4 und 118, 2).

Militairpflichtige der seemännischen Bevölkerung aus anderen Infanterie-Brigade-Bezirken, deren persönliche Gestellung die Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade angeordnet hat, sind durch den Militair-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission nach den für die Ueberweisung von Rekruten an Truppentheile maaßgebenden Bestimmungen nach der betreffenden Marine-Aushebungs-Station in Marsch zu setzen.*)

§. 116. Sub-Repartition des Ersatz-Bedarfs für die Flotten-Stamm-Divisien und des aus der seemännischen Bevölkerung zu entnehmenden Bedarfs der Maschinen-Kompagnie, sowie des Bedarfs an Schiffs-Zimmerleuten für die Werft-Divisien.

1. Auf Grund der den Marine-Ersatz-Kommissionen zugehenden Vorstellungs-Listen K. stellen die Militair-Vorsitzenden derselben „Uebersichten der im Jahre 18.. bei dem Marine-Ersatz-Geschäfte im Bezirke der nten Infanterie-Brigade konkurrirenden Militairpflichtigen nach Schema 24 auf und senden dieselben zum 1. September (per Couvert) in je einem Exemplar an das vorgesetzte General-Kommando und an das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium.

2. Letzteres stellt diese Uebersichten für den Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen zusammen. (cf. §. 19).

3. Das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium vertheilt, nachdem ihm die im §. 19 gedachte Haupt-Repartition zugeht, den Ersatz-Bedarf der Flotten-Stamm-Divisien und den aus der seemännischen Bevölkerung zu entnehmenden Bedarf der Maschinen-Kompagnie, sowie den Bedarf an Schiffs-Zimmerleuten für die Werft-Division auf die bei dem Marine-Ersatzgeschäft konkurrirenden Infanterie-Brigade-Bezirke, und theilt diese Repartition gemeinschaftlich mit dem Ministerium des Innern

*) Kommandirung cf. §. 114.

**) Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hat jedenfalls für Bereitstellung eines geeigneten Musterungs-Lokals zu sorgen.

*) Sollten dieselben dort nicht zur Aushebung gelangen, so sind sie in gleicher Weise durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur der Marine-Aushebungs-Station in die Heimath zurückzusenden.

ꝛc., dem Marine-Ministerium, sowie den betreffenden Ersatz-Behörden dritter Instanz mit, welche dieselbe an die Marine-Ersatz-Kommission gelangen lassen.

4. Die Marine-Ersatz-Kommissionen stellen hiernach ihre Sub-Repartition für die einzelnen Marine-Aushebungs-Stationen, bez. für die bei dem Marine-Ersatzgeschäft in letzteren konkurrirenden Aushebungs-Bezirke auf.

Einer weiteren Mittheilung dieser Sub-Repartition an die Kreis-Ersatz-Kommissionen bedarf es nicht.

5. Die Sub-Repartition wird lediglich nach dem Verhältniß der in den betreffenden Vorstellungs-Listen K. verzeichneten, für einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung entworfen.

§. 117. Super-Revision der in den Vorstellungs-Listen K. sub a., b. und c. enthaltenen, als dauernd unbrauchbar bezeichneten oder zur Seewehr designirten Militairpflichtigen, sowie der zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften.

1. In den Marine-Aushebungs-Terminen findet zunächst die Super-Revision der in den Vorstellungs-Listen K. sub a., b. und c. verzeichneten Militairpflichtigen, unter analoger Anwendung der in den §§. 100 bis 102 enthaltenen Bestimmungen, statt.

2. Werden hierbei Mannschaften für einstellungsfähig befunden, so sind sie in der betreffenden Liste sogleich an die ihnen zukommende Stelle sub d. zu übertragen.

3. Den als dauernd unbrauchbar ausgemusterten oder der Seewehr überwiesenen Mannschaften sind wo möglich die Ausmusterungs-Scheine, bez. Seewehr-Pässe, sogleich auszuhändigen. (cf. §. 90 ad 7).

Ist dies in einzelnen Fällen nicht ausführbar, so sind die betreffenden Scheine möglichst bald nach beendetem Marine-Ersatz-Geschäft der heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommission zur Aushändigung zuzustellen.

4. Ueber die Militairpflichtigen, welche in den Vorstellungs-Listen K. der auswärtigen Infanterie-Brigade-Bezirke sub a., b. und c. verzeichnet stehen, hat die Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade auch ohne persönliche Gestellung derselben auf Grund des Vorschlages der Kreis-Ersatz-Kommission zu entscheiden, sofern hiergegen nicht erhebliche Bedenken obwalten, und bedarf es in diesem Falle der Beorderung dieser Mannschaften vor die Marine-Ersatz-Kommission nicht. (cf. §. 115). Auch können diese Militairpflichtigen Behufs der Super-Revision Seitens der vorgedachten Marine-Ersatz-Kommission der heimathlichen Departements-Ersatz-Kommission zugewiesen werden, welche die Super-Revision in diesem Falle bei dem nächstfolgenden Departements-Ersatz-Geschäft vorzunehmen und der Marine-Ersatz-Kommission von dem Resultate Mittheilung zu machen hat.

§. 118. Die Aushebung der Militairpflichtigen.

1. Behufs der Aushebung sind die in den Vorstellungs-Listen K. sub d. verzeichneten Leute nach den verschiedenen Aushebungs-Bezirken zu rangiren, und die zu je einem Aushebungs-Bezirk gehörenden in der Reihenfolge zu mustern, in welcher sie in der betreffenden Vorstellungs-Liste verzeichnet stehen.

2. Die Militairpflichtigen, welche in den Vorstellungs-Listen K. der auswärtigen Infanterie-Brigade-Bezirke sub d. verzeichnet stehen, sind von der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade nur insoweit zur Musterung heranzuziehen, als sie voraussichtlich in dem laufenden Jahre zur Aushebung gelangen. Ueber die übrigen kann die genannte Marine-Ersatz-Kommission ohne persönliche Gestellung derselben entscheiden. (cf. §. 115.)

3. Unter Festhaltung der ad 1 angegebenen Reihenfolge sind aus jedem Aushebungs-Bezirke so viele Militairpflichtige für die Flotten-Stamm-Division auszuheben, als der Bezirk zufolge der Sub-Repartition (§. 116) zu gestellen hat.

Behufs Aufbringung des Maschinen-Personals und der Schiffs-Zimmerleute kann jedoch erforderlichen Falles auch von dieser Reihenfolge abgewichen werden.

4. In Betreff der Uebertragung des aus den Militairpflichtigen eines Aushebungs-Bezirks ꝛc. nicht zu erreichenden Kontingents finden die Bestimmungen des §. 18 ad 8 und 9 analoge Anwendung.

5. Militairpflichtige, welche als zur seemännischen Bevölkerung gehörend nicht anerkannt werden, sind der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission zur weiteren Veranlassung hinsichtlich ihrer event. Aushebung für das stehende Heer zurück zu überweisen, und bei vorhandener Brauchbarkeit zu Nachgestellungen zu verwenden event. mit Gestellungs-Ordres nach §. 79, 5 zu versehen.

6. Im Uebrigen finden für die Aushebung im Allgemeinen, sowie in Betreff des Verfahrens bei Erledigung der Reklamations-Anträge, der Nachgestellungen ꝛc. die Bestimmungen der §§. 100, 103 und 108 bis 110 analoge Anwendung.

§. 119. Mittheilung der Resultate des Marine-Ersatz-Geschäftes an die betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen.

1. Nach beendetem Marine-Ersatz-Geschäft senden die Civil-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommissionen ihre Vorstellungs-Listen K., unter Wiederbeifügung der mit letzteren vorgelegten Beläge (§. 90, 7) an die betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen.

2. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen berichtigen danach ihre alphabetischen Listen. Der Civil-Vorsitzende entnimmt die Beläge und sendet die Liste K. demnächst an den Civil-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission zurück.

Neunter Abschnitt.

Von den Rekruten und deren Verhältniß bis zur Einstellung bei den Truppen, bez. bei der Marine.

§. 120. Ueberweisung der ausgehobenen Rekruten an die Landwehr-Bezirks-Kommandeure Behufs Kontrolirung und Absendung an die Truppen-, bez. Marinetheile.

1. Die von der Departements-, bez. Marine-Ersatz-Kommission oder in deren Auftrage von der Kreis-Ersatz-Kommission definitiv für das stehende Heer oder die Kriegsmarine ausgehobenen Militairpflichtigen werden

lität des Militairpflichtigen verbürgt. Ist eine solche Bürgschaft nicht zu erlangen, so ist der Militairpflichtige zur Genügung seiner Militairpflicht an die Kreis-Ersatz-Kommission seines Domizils zu verweisen.

§. 74. Die körperliche Untersuchung der Militairpflichtigen.

1. Jeder Militairpflichtige ist einer körperlichen Untersuchung zu unterwerfen, bei welcher auf Verlangen des Untersuchenden völlige Entblößung des ganzen Körpers unter möglichster Berücksichtigung des Schamgefühls stattfinden muß.

2. Um die Größe der Militairpflichtigen festzustellen, wird jeder derselben ohne Fußbekleidung nach dem Duodezimal- oder sogenannten Rheinischen Maaß gemessen.

3. Auf ärztliche Atteste, welche etwa von den Militairpflichtigen beigebracht werden, ist keine Rücksicht zu nehmen. Die Ersatz-Kommissionen und die denselben beigeordneten Aerzte haben vielmehr nach eigener Ueberzeugung zu handeln und nur in zweifelhaften Fällen fremde Zeugnisse einzufordern.

In solchen Fällen sind aber auch außer den fremden ärztlichen Zeugnissen noch besonders von den Gemeinde-Vorstehern, Ortspolizei-Behörden, Geistlichen und Lehrern, sowie von denjenigen Militairpflichtigen, welche mit dem angeblich Untauglichen nähere Bekanntschaft gehabt, Zeugnisse anzunehmen bez. einzuziehen.

4. Vermag die Kreis-Ersatz-Kommission keine genügende Ueberzeugung vom Vorhandensein angeblicher Uebel zu gewinnen, welche, wenn sie wirklich begründet wären, die dem Augenschein nach vorhandene Dienstbrauchbarkeit eines Militairpflichtigen beeinträchtigen würden, so hat sie die Departements-Ersatz-Kommission auf diese Militairpflichtigen besonders aufmerksam zu machen, und event. deren versuchsweise Einstellung anheimzustellen, sofern nicht etwa genügende Gründe vorhanden sind, wider einen solchen Militairpflichtigen wegen Simulation die gerichtliche Bestrafung zu beantragen.

5. Wenn ein Militairpflichtiger an Epilepsie zu leiden behauptet, so müssen, bevor solchen Angaben Seitens der Ersatzbehörden Folge gegeben werden darf, mindestens drei glaubhafte Zeugen an Eidesstatt vor einem Mitgliede der Kreis-Ersatz-Kommission oder einer anderen Behörde protokollarisch erklären, daß und in welcher Weise sie selbst die epileptischen Zufälle an dem betreffenden Militairpflichtigen wahrgenommen haben.

Die solchergestalt aufgenommenen Verhandlungen sind der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen.

6. Was die Aerzte bei der körperlichen Untersuchung der Militairpflichtigen zu beachten haben, ist in den §§. 1 bis 28 der Instruction für die Militair-Aerzte vom 9. Dezember 1858, bez. in den §§. 1 bis 24 der Instruction für Marine-Aerzte vom 5. November 1860 enthalten, weshalb unter Bezugnahme auf jene Instructionen hier nur im Allgemeinen Folgendes bestimmt wird.

7. Bei der körperlichen Untersuchung kommt es darauf an, festzustellen:

a) ob der Untersuchte zum Militairdienst, mit Rücksicht auf die von ihm zu führende Waffe, unbedingt brauchbar ist (vollkommene Dienstfähigkeit),

b) ob derselbe, wenn er seiner körperlichen Beschaffenheit wegen nicht unbedingt und unter allen Umständen zum Militairdienst bei der einen oder anderen Waffe herangezogen werden kann, sich während des Krieges und der damit verbundenen ungewöhnlichen Ergänzung des Heeres doch zur Einstellung eignet (nicht vollkommene Dienstfähigkeit),

c) ob der Militairpflichtige zur Zeit, wo die Untersuchung stattfindet, nicht brauchbar ist, indeß im Laufe der Zeit möglicherweise noch brauchbar werden kann (heilige Dienstunbrauchbarkeit),

d) ob der Militairpflichtige zur Zeit, wo die Untersuchung stattfindet, als für immer unbrauchbar zum Militairdienst gehalten werden muß (dauernde Dienstunbrauchbarkeit).

8. Alle vorgefundenen Fehler, Gebrechen und Krankheiten müssen in die alphabetische Liste, in die Vorstellungslisten (§. 90) und in die Ueberweisungs-Nationale eingetragen werden. Werden Fehler, Gebrechen oder Krankheiten von Militairpflichtigen angegeben, bei der Untersuchung durch den Arzt indeß nicht vorgefunden, so muß darüber den Listen eine Bemerkung bez. ein Gutachten hinzugefügt und bei den späteren Superrevisionen darauf besonders geachtet werden.

9. Die Aussprüche des Arztes, es mögen dieselben die Einstellung oder Zurückstellung für angemessen halten, sind für die Kommission nicht bindend. Letztere hat vielmehr unter Berücksichtigung des ärztlichen Gutachtens nach eigenem Ermessen zu entscheiden. In denjenigen Fällen jedoch, in welchen Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission gegen das Urtheil des Arztes entschieden wird, ist der Ausspruch des letzteren in die alphabetische Liste mit einzutragen.

Ob Militairpflichtige die erforderliche Kraft zur Ertragung der Strapazen des Militairdienstes besitzen, darüber entscheidet der Militair-Vorsitzende vorläufig allein.

§. 75. Entscheidungen der Kreis-Ersatz-Kommission in Folge der körperlichen Untersuchung der Militairpflichtigen.

1. Die für brauchbar erachteten Dienstpflichtigen sind von dem Militair-Vorsitzenden zu einer der aus dem Bezirk zu ergänzenden Waffengattungen ꝛc. zu designiren, und wird das Entsprechende in der alphabetischen Liste notirt.

Bei diesen Designirungen sind die über die Auswahl der Mannschaften zu den einzelnen Waffen in den §§. 26 bis 34 enthaltenen Bestimmungen zu beachten.*) Wenn

*) Auch die Militairpflichtigen von 5′ bis 5′ 1″ 8‴ sind für den Bedarfsfall zu designiren (cf. §. 30, 2), so wie überhaupt die Verhältnisse derselben wie bei allen anderen Militairpflichtigen festzustellen. Ob dieselben demnächst bei der Aushebung zu konkurriren haben, bestimmt die Departements-Ersatz-Kommission. Konkurriren dieselben nicht, so sind sämmtliche im dritten Konkurrenzjahr stehenden Militairpflichtigen dieser Kategorie zur Ersatz-Reserve zu designiren, die jüngeren Jahrgängen Angehörenden zurückzustellen, sofern sie nicht zu den vorzugsweise Einzustellenden gehören.

Die Preußischen Militairpflichtigen, welche zu den vorschriftsmäßig gelernten Jägern gehören (cf. §. 29 ad 1 und §. 105) und als solche zur Verfügung der Inspektion der Jäger und Schützen stehen, bez. in die Vorstellungsliste D. (§. 90) aufzu-

Mannschaften für verschiedene Waffen geeignet erscheinen, so werden sie zu derjenigen Waffe designirt, an deren Ersatz die höheren Anforderungen zu stellen sind.

2. Die Zurückstellung von Militairpflichtigen des ersten und zweiten Konkurrenzjahres wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit nach Maaßgabe der Bestimmungen des §. 36 kann durch die Kreis-Ersatz-Kommission verfügt werden.

3. In ihrem dritten Konkurrenzjahre sind dergleichen Militairpflichtige jedoch von der Kreis-Ersatz-Kommission zur Ersatz-Reserve zu designiren und der Departements-Ersatz-Kommission zur Superrevision und event. Bestätigung vorzustellen.

4. Militairpflichtige, welche nach Ansicht der Kreis-Ersatz-Kommission gemäß §. 35 als dauernd dienstunbrauchbar auszumustern sind, werden der Departements-Ersatz-Kommission zur Superrevision vorgestellt.

Dasselbe findet hinsichtlich derjenigen Militairpflichtigen aller Konkurrenzjahre statt, welche gemäß §. 36, 4 wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit zur Ersatz-Reserve zu designiren sind.

5. Die Designirungen der Kreis-Ersatz-Kommission in den ad 1, 3 und 4 angegebenen Fällen, sowie alle übrigen Designirungen derselben zur Ersatz-Reserve, sind nur als gutachtliche Vorschläge zu betrachten und bedürfen der Bestätigung der Departements-Ersatz-Kommission.

§. 76. Definitive Ausmusterung der Militairpflichtigen, welche augenfällig dauernd unbrauchbar zu jedem Militairdienst sind.

1. Militairpflichtige, welche auch unentkleidet durch ihre augenfällige Verunstaltung den Beweis liefern daß sie weder zur Zeit der Musterung dienstbrauchbar sind, noch es jemals werden können, sind von den Kreis-Ersatz-Kommissionen von jeder weiteren Gestellung zu entbinden. Die betreffenden Individuen sind unter Aushändigung eines mit entsprechendem Vermerk zu versehenden Gestellungs-Attestes der Kreis-Ersatz-Kommission in den Listen zu streichen und nehmen an der Loosung nicht Theil. Der Departements-Ersatz-Kommission sind diese Individuen mittelst einer besonderen Liste namhaft zu machen, ohne derselben persönlich vorgestellt zu werden, sofern dies nicht etwa in einzelnen Fällen besonders angeordnet werden sollte.

2. Auf Individuen, welche in ihrem jugendlichen Alter in ihrem Wachsthum zurückgeblieben sind, findet die Bestimmung dieses Paragraphen keine Anwendung.

§. 77. Prüfung der moralischen Qualifikation der Militairpflichtigen.

1. Die Polizeibehörden haben, wo ihnen die Führung der Stammrollen nicht selbst obliegt, den damit beauftragten Beamten oder Behörden von dem Tenor eines jeden rechtskräftigen Erkenntnisses, welches wider ein in das militairpflichtige Alter noch nicht eingetretenes Individuum ergeht, sofern darin wegen eines Verbrechens oder Vergehens eine Strafe ausgesprochen ist, gleich nachdem sie davon den bestehenden Vorschriften gemäß durch die Staatsanwaltschaft ꝛc. Kenntniß erhalten haben, Mittheilung zu machen.

2. In Ansehung der in das militairpflichtige Alter Eingetretenen liegt es den Staatsanwaltschaften bez. den Gerichten ob, von der Einleitung einer jeden Untersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen und demnächst von dem Tenor des rechtskräftigen Erkenntnisses dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission direkt Kenntniß zu geben.

3. Jedes entweder als Belagstück einer Stammrolle oder durch Mittheilung einer Staatsanwaltschaft ꝛc. an den Civil-Vorsitzenden einer Kreis-Ersatz-Kommission gelangende Erkenntniß hat dieser während der Sitzungen der Kommission vorzulegen.

4. Wenn auf Grund eines derartigen Erkenntnisses nach den Bestimmungen der §§. 37 bez. 39 ad 2 ein Militairpflichtiger in den Listen zu streichen ist, so verfügt die Kreis-Ersatz-Kommission dies, unter Aushändigung eines mit entsprechendem Vermerk zu versehenden Gestellungs-Attestes an die Betreffenden, und giebt der Departements-Ersatz-Kommission die Namen der Gestrichenen in einem besonderen Verzeichniß an.

5. Die vorläufige Zurückstellung von Militairpflichtigen, welche sich in gerichtlicher Untersuchung befinden, oder welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt worden ist, kann nach den in den §§. 38 und 39 hierfür gegebenen Normen und Grenzen durch die Kreis-Ersatz-Kommission verfügt werden.

Individuen, welche nach den Bestimmungen der §§. 39 und 41 in die Arbeiter-Abtheilung einzustellen sind, werden der Departements-Ersatz-Kommission vorgestellt.

6. Geht ein Erkenntniß erst nach Beendigung des Kreis-Ersatz-Geschäftes ein, so muß dasselbe, wenn es einen Militairpflichtigen betrifft, der in einer der Vorstellungslisten verzeichnet steht, beim Aushebungs-Termin zur Kenntniß der Departements-Ersatz-Kommission gebracht werden.

7. Verziehen Militairpflichtige oder junge in das militairpflichtige Alter noch nicht eingetretene Leute, gegen welche gerichtliche Erkenntnisse vorliegen, so sind letztere dem Civil-Vorsitzenden derjenigen Kreis-Ersatz-Kommission zuzusenden, in deren Bereich der neue Aufenthaltsort des Verzogenen liegt.

8. Da es indeß vorkommen kann, daß diese Benachrichtigungen unterbleiben, so haben die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission in Betreff derjenigen, anderen Kreisen angehörenden Militairpflichtigen, welche bei der Musterung für dienstbrauchbar anerkannt werden, rücksichtlich ihrer moralischen Führung sogleich bei den betreffenden Heimaths-Behörden Nachfrage zu halten.

§. 78. Prüfung der Reklamations-Anträge.

1. Die Militairpflichtigen oder Personen, welche die Zurückstellung der ersteren, oder andere Begünstigungen rücksichtlich deren Militairverhältnisse beantragen wollen,

---

nehmen sind, werden, nach dem „Regulativ über Ausbildung ꝛc. für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienst im Jäger-Korps" vom 1. Dezember 1864, alljährlich am 1. April durch die Landräthe der vorgedachten Inspektion bezeichnet, sind also den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen als solche bekannt.

sind verpflichtet, die zur Begründung derartiger Begünstigungen bestehenden Verhältnisse einige Zeit vor Beginn der Musterung, oder spätestens im Musterungs-Termine selbst zur Sprache zu bringen. Auf die Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises wird keine Rücksicht genommen.

Die hierbei etwa vorzulegenden Atteste dürfen in der Regel nur dann als Mittel zum Beweise der darin angeführten Thatsachen angenommen werden, wenn sie von wirklich in Amt und Pflicht stehenden obrigkeitlichen Personen ausgestellt oder beglaubigt sind.*)

2. Das formelle Verfahren hinsichtlich der Anbringung der Reklamationen und Beibringung der erforderlichen Beweismittel ordnen die Ober-Präsidien ꝛc. an.

3. In den Fällen, in welchen nach den Bestimmungen der §§. 43 und 44 die Zurückstellung Militairpflichtiger im ersten und zweiten Konkurrenzjahre zulässig ist, kann solche durch die Kreis-Ersatz-Kommissionen verfügt werden.**)

Sind die Verhältnisse im dritten Konkurrenzjahre des betreffenden Militairpflichtigen ebenfalls der Art, daß der Kreis-Ersatz-Kommission eine fernere Berücksichtigung nothwendig erscheint, so ist der Fall der Departements-Ersatz-Kommission vorzutragen.

§. 79. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche auf Binnengewässern Schifffahrt treiben.

1. Militairpflichtige, welche als Schiffsmannschaften auf Binnengewässern fahren, haben, wie jeder andere Militairpflichtige, sich zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden und zur Musterung zu stellen.

In Bezirken, in denen viele dergleichen Militairpflichtige wohnen, können mit Genehmigung der Ersatz-Behörden dritter Instanz besondere Termine in der ersten Hälfte des Monats Januar jeden Jahres zur nachträglichen Musterung derselben angesetzt werden.

2. Wo demnach besondere Schiffermusterungen stattfinden, können die betreffenden Individuen, sofern sie bis zur Zeit des gewöhnlichen Zusammentritts der Kreis-Ersatz-Kommission ihres Gewerbes wegen nicht in der Heimath bleiben, auf desfallsiges Ansuchen bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission durch denselben von der persönlichen Gestellung im gewöhnlichen Musterungs-Termin entbunden werden.

In diesen gewöhnlichen Musterungs-Terminen wird alsdann für die betreffenden Individuen nur geloost und in der alphabetischen Liste angegeben, daß sie auf Schifffahrt abwesend sind. Die Prüfung ihrer körperlichen Qualifikation und ihrer persönlichen Verhältnisse erfolgt demnächst in den besonderen Schiffer-Musterungs-Terminen.

3. In letzteren wird von den Kreis-Ersatz-Kommissionen unter analoger Anwendung der für die Musterung der Militairpflichtigen im Allgemeinen maaßgebenden Vorschriften dieser Instruktion verfahren.

Die von den Kreis-Ersatz-Kommissionen zu treffenden Entscheidungen bedürfen jedoch der Bestätigung der Departements-Ersatz-Kommission.

Zu diesem Behufe sind gleich nach abgehaltenen Schiffer-Musterungs-Terminen

a) die Vorstellungs-Listen und zwar, je in einem Exemplar Seitens des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs an den Brigade-Kommandeur, in einem Exemplar Seitens des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission an den Civil-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission einzureichen;

b) dem für den Brigade-Kommandeur bestimmten Exemplare der qu. Listen die etwanigen sonstigen Belagsstücke und die der Departements-Ersatz-Kommission zur Bestätigung vorzulegenden Ausfertigungen beizufügen.

Die Departements-Ersatz-Kommission trifft, ohne daß es der Regel nach einer persönlichen Gestellung dieser Leute vor derselben bedarf, ihre Entscheidungen, und fertigt dieselben mit den vollzogenen Ausfertigungen der Kreis-Ersatz-Kommission zur weiteren Veranlassung zu.*)

4. Ueber die Art und Weise der Bekanntmachung der Schiffer-Musterungs-Termine und über sonstige Gegenstände des formellen Verfahrens bleiben die näheren Anordnungen den Ersatz-Behörden dritter Instanz vorbehalten.

5. Den Militairpflichtigen, welche in den Schiffer-Musterungs-Terminen für einstellungsfähig erachtet und der gesetzlichen Reihenfolge nach zum Dienst heranzuziehen sind, aber nicht sofort zu Nachgestellungen verwendet werden können, sind gegen Einziehung ihrer Loosungs- und Gestellungs-Atteste Urlaubspässe nach Schema 11 auszufertigen.

In diesen Pässen ist statt eines bestimmten Truppentheils nur die Waffengattung, für welche der betreffende Militairpflichtige ausgehoben worden ist, anzugeben und Letzterer anzuweisen, sich zum 1. Oktober des laufenden Jahres bei dem Feldwebel der Landwehr-Kompagnie seines Domizils zur Absendung an einen Truppentheil zu stellen.

Die mit einem solchen Passe Versehenen gehören

*) Ob Verhandlungen und Atteste, welche von Militairpflichtigen oder deren Angehörigen beigebracht werden, um dadurch die Zurückstellung bez Befreiung vom Militairdienst zu begründen, so wie schriftliche Eingaben, welche sich auf den Eintritt der Militairpflichtigen zum Dienst beziehen, stempelpflichtig sind, richtet sich nach den Gesetzen des betreffenden Staates. In Preußen sind die so eben erwähnten Atteste ꝛc. stempelfrei, dagegen sind ebendaselbst Gesuche welche die Wiederentlassung eines Soldaten vom stehenden Heere bezwecken, nach dem Gesetze vom 7. März 1822 stempelpflichtig.

Alle Reklamations-Anträge und die darauf zu erlassenden schriftlichen Bescheide sind portopflichtig und zwar haben die Reklamanten das Porto zu entrichten.

**) Es liegt den Kreis-Ersatz-Kommissionen die Pflicht ob, bei den ihnen zustehenden Bewilligungen im ersten und zweiten Konkurrenzjahre der Militairpflichtigen durchaus keine anderen und besonders keine milderen Grundsätze zur Geltung kommen zu lassen, als sie in den §§. 43 und 44 angegeben sind, damit nicht durch das Verfahren der Ersatz-Behörden im ersten und zweiten Jahre die Ansichten der Reklamanten irre geführt werden, zumal die Betheiligten durch die event. folgende Aushebung im dritten Jahre in der Regel härter betroffen werden, als wenn die Einstellung sogleich im ersten bez. zweiten Jahre erfolgt wäre.

*) Wegen event. Bestätigung der beim Kreis-Ersatz-Geschäft über schifffahrttreibende Militairpflichtigen getroffene Entscheidungen beim Departements-Ersatz Geschäft cf. §. 98 ad 4.

zur Kategorie der in ihre Heimath beurlaubten Rekruten (IX. Abschnitt).

6. In Betreff der event. Befreiung schifffahrttreibender Militairpflichtigen von der persönlichen Gestellung in den beiden ersten Konkurrenzjahren cf. §. 44 ad 4.

§. 80. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche zur seemännischen Bevölkerung gehören.

1. Mit den zur seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes gehörenden (§. 5), sowie mit den übrigen nach §. 34, 1 für die Flotten-Stamm-Division geeigneten Militairpflichtigen verfahren die Kreis-Ersatz-Kommissionen hinsichtlich der Prüfung ihrer persönlichen ꝛc. Verhältnisse *) nach denselben Grundsätzen, wie mit allen übrigen Militairpflichtigen unter besonderer Berücksichtigung der in den §§. 5, 44 ad 4 und 5 und 48 ad 6 enthaltenen Bestimmungen. Die Prüfung der körperlichen Qualifikation erfolgt unter Zugrundelegung der Instruction für Marine-Aerzte vom 5. November 1860.

2. Zur definitiven Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß werden die in Rede stehenden Militairpflichtigen jedoch nicht der Departements-Ersatz-Kommission vorgestellt, sondern der Marine-Ersatz-Kommission überwiesen. (VIII. Abschnitt.)

§. 81. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche sich im Musterungs-Termin freiwillig zum Eintritt melden.

1. Militairpflichtige, welche in ihrem ersten Konkurrenzjahre beim Kreis-Ersatz-Geschäft vor Beginn der Loosung die Erklärung abgeben, daß sie ohne Rücksicht auf das Loos freiwillig zum Militairdienst eintreten wollen, sind berechtigt, sich die Waffengattung und den Truppentheil, bei welchem sie eingestellt zu werden wünschen, zu wählen, sofern sich der letztere aus dem Ersatz-Bezirk rekrutirt. Die Wahl der Bataillone ist ihnen hierbei jedoch nicht gestattet. Den zur Garde sich Meldenden kann auch nicht die Wahl des Regiments gestattet werden. Sollten sie demnächst für den gewählten Truppentheil wegen mangelnder Qualifikation ꝛc. nicht ausgehoben werden können, so verbleibt ihnen die aus der gezogenen Loosnummer hervorgehende Berechtigung, weshalb sie von der Loosung nicht ausgeschlossen werden dürfen.

2. Die Kreis-Ersatz-Kommission hat diese Freiwilligen, sofern sie zum Dienst für die von ihnen gewählte Waffe brauchbar sind, der Departements-Ersatz-Kommission vor den vorzugsweise Einzustellenden vorzuführen (cf. § 90 ad 2 und §. 103 ad 3).

3. Junge Leute, welche das militairpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, dürfen als Freiwillige Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission nicht angenommen werden. Dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur ist es jedoch gestattet, im Interesse des aus dem Korps-Bezirke zu ergänzenden Jäger-Bataillons solche junge Leute ohne Anrechnung auf das auszuhebende Jäger-Rekruten-Kontingent zu engagiren (cf. §. 130).

§. 82. Prüfung der den Militairpflichtigen aus ihrer Loosungsnummer erwachsenden Berechtigung, event., ob dieselben zur Loosung zuzulassen oder ohne solche zum Dienst heranzuziehen sind.

1. Bei Prüfung der persönlichen Verhältnisse ist festzustellen und in der alphabetischen Liste zu notiren, ob die Militairpflichtigen

a) bei den Aushebungen der vorhergehenden Jahre disponibel geblieben sind oder primo loco reklamiren, was aus den nach Schema 14 angelegten Uebersichten der Abschlußnummern im Vergleich mit den in den Gestellungs-Attesten der betreffenden Individuen enthaltenen Loosnummern hervorgeht,

b) an der Loosung Theil zu nehmen berechtigt sind, oder

c) den Bestimmungen des §. 21. 4, bez. des XIV. Abschnitts gemäß vorzugsweise zum Dienst herangezogen werden müssen.

2. Die im ersten Konkurrenzjahre stehenden Militairpflichtigen, welche bei der dem Loosungsakt vorhergegangenen Musterung anwesend oder mit Genehmigung der Kreis-Ersatz-Kommission abwesend wären, oder laut glaubhafter Atteste als krank zurückgeblieben sind, haben — sofern sie nicht nach §. 21, 3 und 4 von der Loosung ausgeschlossen bleiben — unter sich zu loosen, um die Reihenfolge festzustellen, in welcher sie zum Militairdienst herangezogen werden.

3. Die zu einer früheren Altersklasse gehörigen, aber ohne ihr Verschulden noch nicht zur Loosung gelangten Militairpflichtigen loosen mit den im ersten Konkurrenzjahre Stehenden (§. 21, 6).

Sollte die Veranlassung zur Uebergehung Militairpflichtiger bei der Loosung in früheren Jahren noch nicht genügend aufgeklärt sein, wenn der Loosungsakt stattfinden muß, so bleibt der Kreis-Ersatz-Kommission die Entscheidung vorbehalten, ob diesen Individuen wegen der etwa unterlassenen Anmeldung zum Einschreiben in die Stammrolle ꝛc. etwas zur Last fällt, und ob sie demzufolge ohne Rücksicht auf die Nummern der von ihnen oder für sie gezogenen Loose vor den übrigen Militairpflichtigen zum Dienst eingestellt werden müssen.

§. 83. Summarische Uebersichten der in den Aushebungs-Bezirken vorhandenen Militairpflichtigen und des Resultats des Kreis-Ersatz-Geschäfts.

Nachdem sämmtliche in den alphabetischen Listen eines Aushebungs-Bezirks enthaltenen Militairpflichtigen im Sinne der Bestimmungen der §§. 73—82 gemustert worden, sind die verschiedenen Exemplare der Liste zur Berichtigung etwaniger Fehler mit einander sorgfältig zu vergleichen und von sämmtlichen Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommission durch Unterzeichnung derselben als richtig zu beglaubigen.

Hiernächst ist eine summarische Uebersicht der in den alphabetischen Listen des Aushebungs-Bezirks enthaltenen dienstlichen Militairpflichtigen nach dem Schema 12 von den permanenten Mitgliedern der Kommission aufzustellen und zu unterzeichnen.

§. 84. Ausführung der Loosung und Anlegung der Loosungslisten.

1. Der Termin, zu welchem die Loosung stattfinden soll, ist den Militairpflichtigen bekannt zu machen, und ihnen das persönliche Erscheinen zu überlassen.

2. Nachdem die Anzahl der nach §. 82 zur Loosung

*) Dieselben loosen auch mit den Militairpflichtigen ihres Aushebungs-Bezirks.

berechtigten Militairpflichtigen festgestellt worden ist, geschieht dieselbe in folgender Weise.

Beträgt die vorgedachte Anzahl z. B. 140, so sind 140 einzelne Loose mit No. 1 bis 140 zu machen und diese sämmtlich in Gegenwart der Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission in ein geeignetes Gefäß einzuzählen und letzteres gehörig umzuschütteln.

3. Jeder der zur Loosung berechtigten Militairpflichtigen wird nach der Reihenfolge der alphabetischen Liste und zwar einer nach dem andern vorgerufen, um aus dem erwähnten Gefäß, welches nach jedesmaliger Entnahme eines Looses von einem Mitgliede der Kreis-Ersatz-Kommission auf eine allen Anwesenden anschauliche Art wiederholt umzuschütteln und dergestalt aufzustellen ist, daß alle Anwesenden die Operation des Loosens beobachten und sich von der Unparteilichkeit und Regelmäßigkeit des ganzen Verfahrens überzeugen können, eine Nummer zu ziehen.

Ist der aufgerufene Militairpflichtige abwesend, so hat ein sogleich beim Beginn des Loosungsaktes von der Kreis-Ersatz-Kommission zu bestimmendes Civil-Mitglied für denselben das Loos zu ziehen.

4. Die gezogene Loosnummer muß sogleich laut abgelesen werden, worauf der Civil-Vorsitzende der Kommission, nachdem er sich von der Richtigkeit der abgelesenen Nummer überzeugt hat, diese in die Rubrik 14 der alphabetischen Liste bei dem Namen des betreffenden Militairpflichtigen einzutragen hat.

Ein Gleiches muß von dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur hinsichtlich der von ihm zu führenden alphabetischen Liste geschehen.

Andere Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission haben sogleich die Loosnummer in die im Voraus anzufertigenden Gestellungsscheine der Militairpflichtigen (§. 85) einzutragen oder unter ihrer persönlichen Verantwortung durch Schreiber ꝛc. eintragen zu lassen.

5. Außerdem hat während des Loosungsaktes jeder der Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission eine Loosungsliste nach Schema 13 führen zu lassen und darauf zu halten, daß nicht allein jeder Loosende seine richtige Stelle bei der vorher einzutragenden fortlaufenden Nummer findet, sondern daß auch alle Rubriken der Liste sogleich ausgefüllt werden.

6. Die Loosung muß dergestalt vorgenommen werden, daß dieselbe für den ganzen Aushebungs-Bezirk ohne Unterbrechung ausgeführt wird.

Wo dies in einzelnen sehr volkreichen Bezirken nicht möglich sein sollte, haben die Vorsitzenden der Kommission persönlich dafür zu sorgen, daß das Gefäß mit den darin noch befindlichen Loosen während der Unterbrechung des Loosungsaktes unter sicherem Verschluß aufbewahrt wird.

7. Der Eintragung der vorzugsweise einzustellenden und primo loco rangirenden Militairpflichtigen in die Loosungslisten bedarf es nicht.

Um die in früheren Jahren disponibel gebliebenen Militairpflichtigen in der durch ihre Loosnummer bedingten Reihenfolge (cf. §. 23, 5 und 6) zum Dienst heranziehen zu können, sind dieselben in die Loosungsliste einzutragen.

§. 85. Ausfertigung der Loosungs- und Gestellungs-Atteste.*)

Zur Erleichterung der Kontrole der Militairpflichtigen und damit diese sich stets über ihre Militairverhältnisse ausweisen können, sind für dieselben nach Schema 14 Loosungsscheine und Gestellungs-Atteste auszufertigen. Diese Scheine sind, wenn angänglich, unmittelbar nach der Loosung oder bald möglichst durch die Orts-Behörden auszuhändigen.

Die in den Vorjahren ertheilten Atteste sind alljährlich bei der Musterung zu berichtigen.

§. 86. Anfertigung der Scheine für die zur Ersatz-Reserve und Seewehr designirten oder als dauernd unbrauchbar auszumusternden Militairpflichtigen.

Für diejenigen Individuen, welche der Ersatz-Reserve erster oder zweiter Klasse oder der Seewehr (§. 90, 7) überwiesen und für diejenigen, welche als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert werden sollen, sind Atteste nach den Schemas 6, 7, 8 und bez. 5 Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission nach dem Schluß des Kreis-Ersatz-Geschäfts anzufertigen und der Departements- beziehungsweise Marine-Ersatz-Kommission vorzulegen.

§. 87. Aushändigung der Ersatz-Reserve-Scheine an die disponibel gebliebenen Militairpflichtigen.

Militairpflichtige, welche zufolge ihrer Loosnummer auch nach dreimaliger Konkurrenz, d. h. nach erfolgter Aufbringung desjenigen Nachersatzes, welcher noch nach der in ihrem 3ten Konkurrenzjahre stattgehabten Aushebung erforderlich geworden war, disponibel bleiben, sind gemäß §. 2 ad 3 der Ersatz-Reserve zu überweisen. Die Ersatz-Reserve-Scheine für diese Leute sind nach Beendigung der Nachgestellungen der Departements-Ersatz-Kommission zur Vollziehung vorzulegen und demnächst baldmöglichst auszuhändigen.

§. 88. Verfahren mit den vor abgeleisteter Dienstpflicht von den Truppen zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten.

Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur hat eine Nationalliste der vor abgeleisteter Dienstpflicht zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten (§. 50) dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission mitzutheilen.

Die qu. Leute sind demnächst der Departements-Ersatz-Kommission bei dem der Entlassung zunächst folgenden Departements-Ersatz-Geschäfte mittelst der nach Schema 19 anzulegenden Liste behufs der Entscheidung vorzustellen.

Die Beorderung dieser Leute vor die Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission, so wie die Vorlage der betreffenden Entlassungs-Papiere, ärztlichen Atteste ꝛc. liegt dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur ob.

Dagegen hat der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hinsichtlich der auf Reklamation Entlassenen festzustellen, ob und was sich bis zum Departements-Ersatz-Geschäft in denjenigen Verhältnissen, auf deren Grund die Entlassung erfolgt ist, geändert hat.

*) Sämmtliche Atteste werden unentgeltlich ertheilt, für Ausfertigung von Duplikaten werden dagegen Gebühren entrichtet, cf. §. 185.

§. 89. Eingaben der Kreis-Ersatz-Kommission an die Departements-Ersatz-Kommission nach beendigter Musterung der Militairpflichtigen.

1. Sobald die Kreis-Ersatz-Kommission die nach den vorstehenden Bestimmungen zu besorgenden Geschäfte beendigt hat, müssen die permanenten Mitglieder derselben der Departements-Ersatz-Kommission unter der Adresse des Militair-Vorsitzenden unverzüglich beglaubigte Abschrift der nach §. 83 aufgestellten summarischen Uebersicht einreichen.

2. Ferner haben die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission den Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommissionen die Vorstellungslisten (§. 90), je nach Vorschrift der letzteren, entweder einzusenden oder im Aushebungs-Termine vorzulegen. Den Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommissionen sind diese Listen spätestens bis zum 1. August zuzustellen.

§. 90. Anfertigung der Vorstellungs-Listen.

1. Die Listen, mittelst welcher die Militairpflichtigen der Departements-Ersatz-Kommission vorgestellt werden sollen, „Vorstellungslisten" genannt, sind nach den Schemas 15—19 in getrennten Exemplaren, wie folgt, anzulegen.

Vorstellungs-Liste A.

enthaltend die als dauernd unbrauchbar bezeichneten Militairpflichtigen.

Vorstellungs-Liste B.

enthaltend die zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Militairpflichtigen, und zwar:

a) wegen Mindermaaß (d. h. unter 5′),
b) wegen Kleinheit (d. h. von 5′ bis 5′ 1″ 3‴),
c) wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit,
d) wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit.

Vorstellungs-Liste C.

enthaltend die zur ersten Klasse der Ersatz-Reserve designirten Militairpflichtigen, und zwar:

a) als disponible,
b) wegen Kleinheit,
c) wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit,
d) wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit.

Vorstellungs-Liste D.

enthaltend die vorschriftsmäßig gelernten Jäger.

Vorstellungs-Liste E.

enthaltend die für brauchbar und einstellungsfähig erachteten Militairpflichtigen.

Vorstellungs-Liste F.

enthaltend die von den Truppentheilen vor beendeter Dienstzeit entlassenen Soldaten, und zwar:

a) die wegen Dienstunbrauchbarkeit,
b) die auf Reklamation,
c) die wegen vor der Einstellung verübter Vergehen ꝛc. Entlassenen.

2. In die Vorstellungs-Listen A. B. C. und D. sind in Uebereinstimmung mit der Bezeichnung des Inhalts derselben die dahin gehörigen Militairpflichtigen in derselben Reihenfolge einzutragen, in welcher sie in den alphabetischen Listen einander folgen.

In die Vorstellungs-Liste E. sind von den Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission für einstellungsfähig erachteten Militairpflichtigen, den Vorschriften des §. 23 entsprechend, zuerst:

a) die vorzugsweise Einzustellenden, dann
b) die primo loco Rangirenden, demnächst
c) die im laufenden Jahre zur Loosung Zugelassenen, und zuletzt
d) die Disponiblen der früheren Jahrgänge einzutragen,

und zwar a. in der Reihenfolge, in welcher sie in den alphabetischen Listen stehen; b. in derselben Reihenfolge, wenn die Primolozisten voraussichtlich zur Aufbringung des Ersatz-Bedarfs nicht ausreichen, anderenfalls nach der Loosungsnummer, c. und d. in der Reihenfolge, in welcher sie in der Loosungsliste stehen.

Die von der Kreis-Ersatz-Kommission als Freiwillige angenommenen Militairpflichtigen (cf. §. 81) sind in der Vorstellungs-Liste E., ohne sie auf der ihnen durch die Loosnummer zugewiesenen Stelle wegzulassen, den vorzugsweise Einzustellenden unter einer besonderen Nummerfolge vorzutragen. Wo nach §. 79 Schifffahrttreibende von der Kreis-Kommission Einberufungs-Ordres zum 1. Oktober erhalten haben, sind dieselben an der Spitze der Liste E. einzutragen.

Wegen event. Eintragung und Rangirung der kleinen Leute in der Vorstellungsliste E. cf. §§. 23 ad 8 und 30 ad 2, sowie Anmerkung zu §. 75, 1.

3. Sämmtliche Vorstellungs-Listen A. bis F. hat in einem Exemplar der Civil-, und in einem Exemplar der Militair-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission für den Civil- bez. Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission anfertigen zu lassen.

4. Außerdem hat als Hülfslisten der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission

G. eine Liste der wegen häuslicher Verhältnisse zur Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Militairpflichtigen nach einem von dem betreffenden Ober-Präsidium ꝛc. vorzuschreibenden Schema in doppelter Ausfertigung für die Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission anlegen zu lassen;*)

der Militair-Vorsitzende dagegen hat event. für Anfertigung

H. einer Liste der zur Garde,
J. einer Liste der zur Arbeiter-Abtheilung designirten Mannschaften

Sorge zu tragen, und erstere dem Offizier des Garde-Korps zu übergeben.

In denjenigen Bezirken, in denen Mannschaften für das Garde-Korps nicht ausgehoben werden, bez. in welchen kein Offizier des Garde-Korps an dem Departements-Ersatz-Geschäft Theil nimmt, fällt die Liste H. aus.

Die in die Hülfslisten einzutragenden Militairpflichtigen behalten ihren Platz auch in den Vorstellungs-Listen A. bis E. und werden daselbst nicht gestrichen, sondern nur auf eine in die Augen fallende Weise bezeichnet.

*) In den Bezirken, in welchen zu jeder einzelnen Reklamation eine besondere tabellarische Uebersicht angefertigt wird, kann die Liste G. in einem Verzeichniß der Namen und Nummern der alphabetischen Liste bestehen.

5. Die sämmtlichen Listen, denen auch in einfacher Ausfertigung die Listen der als augenscheinlich unbrauchbar ausgemusterten, so wie der als moralisch unfähig gestrichenen Individuen, Seitens des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission beizufügen sind, müssen zum Zeichen der Richtigkeit von den permanenten Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommission unterzeichnet werden.

6. Die Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission haben sich außer den für die Departements-Ersatz-Kommission im Vorstehenden bezeichneten Listen die zu ihrem eigenen Gebrauch etwa noch erforderlichen Listen-Exemplare selbst zu beschaffen.

7. In denjenigen Aushebungs-Bezirken, in denen Militairpflichtige der seemännischen Bevölkerung zur Musterung gelangen, ist endlich

K. eine Liste der zur seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes gehörenden, so wie der übrigen für die Flotten-Stamm-Division geeigneten Militairpflichtigen nach Schema 20

anzufertigen,*) und zwar in einem Exemplar durch den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission für den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Marine-Ersatz-Kommission, in zwei Exemplaren durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur für den Militair-Vorsitzenden der letztgedachten Kommission, welcher ein Exemplar der Liste dem dieser Kommission hinzutretenden Marine-Offizier (§. 113) aushändigen wird.

Alle zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen werden nur in die Vorstellungs-Liste K. eingetragen und zwar in folgender Reihenfolge:

a) die als dauernd unbrauchbar bezeichneten,
b) die zur Seewehr designirten,
c) die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen,
d) die für einstellungsfähig erachteten**)

Militairpflichtigen, und zwar in den einzelnen Kategorien in analoger Reihenfolge, wie in den Vorstellungs-Listen A. bis F., an der Spitze jedes Jahrgangs der für einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen jedoch diejenigen, welche für die Flotten-Stamm-Division geeignet sind, aber keinen Anspruch auf die der seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes nach §. 5 zustehende Vergünstigung haben.

Dem Civil-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission sind mit dem demselben zu übersendenden Exemplar der Vorstellungs-Liste K. zugleich alle zugehörigen Belege, Reklamations-Verhandlungen ꝛc.,*) so wie für die sub a. und b. verzeichneten Militairpflichtigen die ausgefüllten Ausmusterungs-Scheine bez. Seewehr-Pässe (§. 86) zuzustellen.

§. 91. Anfertigung der Verlese-Listen.

Außer den im §. 90 bezeichneten Vorstellungs-Listen sind Listen — Verlese-Listen — je nach dem Bedarf und je nach den speziellen Anordnungen der Departements-Ersatz-Kommission anzulegen.

In dieselben sind die Militairpflichtigen, welche der Departements-Ersatz-Kommission vorzustellen sind, nach der Nummerfolge, unter welcher sie in den Vorstellungs-Listen stehen, mit Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe und Aufenthaltsort einzutragen.

Diese Verlese-Listen dienen zum Aufrufen und Rangiren der Militairpflichtigen außerhalb des Geschäfts-Lokals der Kommission.

Die Anfertigung der Verlese-Listen haben nach jedesmaliger Vereinbarung die Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zu besorgen.

§. 92. Veränderungs-Nachweise zu den Vorstellungs-Listen.

1. In den Vorstellungs-Listen darf, sobald sie der Departements-Ersatz-Kommission vorgelegt sind, keine Aenderung vorgenommen werden.

2. Wechseln Militairpflichtige, welche der Departements-Ersatz-Kommission vorzustellen sind, in der Zeit zwischen dem Kreis- und Departements-Ersatz-Geschäft den Aushebungs-Bezirk, in welchem sie nach §. 20 gestellungspflichtig sind, so hat der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission eine besondere Ab- und Zugangs-Liste über die betreffenden Mannschaften anzulegen, zu welcher die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden die erforderlichen Angaben zu machen haben.

3. Auf Grund dieser Ab- und Zugangs-Liste — Veränderungs-Nachweise zu den Vorstellungs-Listen — sind beim Beginn der Aushebung die sämmtlichen Vorstellungs-Listen zu berichtigen.

4. Die in Abgang gebrachten Leute müssen unmittelbar, nachdem sie den Aufenthaltsort verändern, derjenigen Kreis-Ersatz-Kommission überwiesen werden, in deren Bezirk sie sich begeben, was bei denjenigen ganz besonders erforderlich ist, welche als brauchbar und einstellungsfähig erachtet worden sind.

5. Gehört ein in Zuwachs gebrachter Militairpflichtiger zur jüngsten Altersklasse, so ist derselbe ohne Rücksicht auf die ihm in einem anderen Kreise zu Theil gewordene Loosnummer bei seiner Altersklasse zur ersten Stelle einzutragen und in dieser Reihenfolge zur Aushebung heranzuziehen.

6. Analog ist auch mit den Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung vorkommenden Falles zu verfahren. Die Veränderungs-Nachweise zur Vorstellungs-Liste II. sind event. zum 15. Januar an den Civil-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission zu senden.

---

*) Die von den Kreis-Ersatz-Kommissionen vorläufig zurückgestellten Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung sind in die Vorstellungs-Liste K. nicht mit aufzunehmen.

**) Unter dieser Kategorie rangiren auch diejenigen Militairpflichtigen, welche auf Grund des §. 44 ad 4 und 5 von der Gestellung vor die Ersatz-Behörden bis zum Marine-Musterungs-Termin des betreffenden Ersatzjahres entbunden waren und daher von der Kreis-Ersatz-Kommission noch gar nicht gemustert worden sind. Hinsichtlich der Rangirung der Militairpflichtigen in der Vorstellungs-Liste K. wird speziell auf die Bestimmungen im §. 22 ad 1, allnea 2, und ad 4 aufmerksam gemacht, wonach die allgemeine Abschlußnummer eines Aushebungs-Bezirkes auch für die Rangirung in der Vorstellungs-Liste K. maaßgebend ist.

*) Dieselben sind unmittelbar nach beendetem Marine-Ersatz-Geschäft dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zurückzusenden.

Siebenter Abschnitt.

Das Departements-Ersatz-Geschäft.

§. 93. Organisation und Geschäftsführung der Departements-Ersatz-Kommissionen.

1. Den Departements-Ersatz-Kommissionen des Königreichs Preußen tritt für die Dauer der Ersatz-Aushebung ein Stabs-Offizier des Garde-Korps, und, wenn dieser nicht disponibel ist, ein Hauptmann oder Rittmeister desselben Korps Behufs Auswahl der für das Garde-Korps auszuhebenden Rekruten hinzu. Dieser vom Garde-Korps abgeordnete Offizier ist in allen auf den Ersatz des Garde-Korps bezüglichen Geschäfts-Verhandlungen stimmberechtigtes Mitglied der Departements-Ersatz-Kommission.*)

2. Jeder Departements-Ersatz-Kommission ist für die Zeit der Ersatz-Aushebung ein Ober-Stabs-Arzt beizugeben.*) Seine Wirksamkeit ist dieselbe wie die des Arztes der Kreis-Ersatz-Kommission (§. 68, 5).

3. Die beiden permanenten Mitglieder der Departements-Ersatz-Kommission dirigiren und beschließen gemeinschaftlich. Vermögen sie sich bei den Entscheidungen über Anträge auf Zurückstellung bez. Befreiung vom Militairdienst nicht zu vereinigen, so ist die Sache Namens der Kommission den Ersatz-Behörden dritter Instanz schriftlich vorzutragen; bis deren Entscheidung erfolgt, bleibt die eventuelle Einstellung des betreffenden Militairpflichtigen ausgesetzt. Anderweitige unaufschiebbare Fälle, in denen eine Einigung nicht stattfindet, werden nach dem Votum des Brigade-Kommandeurs erledigt.

4. Die Listen, Verhandlungen, Korrespondenzen und Atteste, welche auf das Kreis-Ersatz-Geschäft Bezug haben, erfordern die Unterschrift des Militair- und Civil-Vorsitzenden der Kommission.

5. Die Korrespondenz der Departements-Ersatz-Kommission hat der Brigade-Kommandeur nach Einvernehmen mit dem Civil-Vorsitzenden der Kommission im Namen der letzteren und unter deren Unterschrift zu führen.

§. 94. Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Departements-Ersatz-Kommission.

1. Bei Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Departements-Ersatz-Kommission ist zu berücksichtigen:

a) daß für jeden Aushebungs-Bezirk ein Ort — Aushebungs-Station — bestimmt wird, in welchem sich die der Departements-Ersatz-Kommission vorzustellenden Militairpflichtigen versammeln;**)

b) daß jede der Kreis-Ersatz-Kommissionen von Beendigung der Musterung der Militairpflichtigen ihres Aushebungs-Bezirks ab bis zum Tage des Eintreffens der Departements-Ersatz-Kommission Behufs der Aushebung womöglich 3 Wochen, in großen Bezirken eine noch längere Zeit behält, um die ihnen über Militairpflichtige etwa noch fehlenden Notizen einholen zu können;

c) daß die Aushebung im ganzen Brigade-Bezirk möglichst kurz vor der Einstellung der Rekruten, aber doch so zeitig beendigt wird, daß die Rekruten an den festgesetzten Einstellungs-Terminen bei ihren Regimentern eintreffen können;

d) daß die Brigade-Kommandeure durch die Abhaltung der Departements-Ersatz-Geschäfte möglichst wenig behindert werden, den in jedem Jahr stattfindenden Truppen-Uebungen beizuwohnen;

e) daß der Departements-Ersatz-Kommission zur Ausführung des Ersatz-Geschäfts, einschließlich der im §. 99, 2 gedachten, an Ort und Stelle vorzunehmenden Listen-Revision genügende Zeit bleibt, um dasselbe mit Sorgfalt und ohne Uebereilung betreiben zu können, und daß daher die Zahl der an einem Tage zu superrevidirenden Militairpflichtigen in der Regel 350 nicht übersteigen darf, wobei jedoch die nach §. 101, 4 zu untersuchenden Militairpflichtigen nicht mit in Betracht kommen;

f) daß zur Ersparung von Reisekosten die Aushebungen in den verschiedenen Aushebungs-Bezirken eines Brigade-Bezirks möglichst in der Reihenfolge vorgenommen werden, in welcher die Bezirke, ihrer geographischen Lage nach, aneinander grenzen.

2. Nach diesen Grundsätzen haben sich die Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommissionen mit den betreffenden Civil-Vorsitzenden zu einigen, und sind die darnach zu entwerfenden Geschäftspläne von der Departements-Ersatz-Kommission alljährlich so zeitig als möglich den Ersatz-Behörden dritter Instanz zur eventuellen Bestätigung vorzulegen.

Sollte jene Einigung zwischen den Betheiligten nicht zu erzielen sein, oder nicht zeitgerecht zu Stande kommen, so haben die Ersatz-Behörden dritter Instanz den erforderlichen Geschäftsplan selbstständig anzuordnen.

3. Die Departements-Ersatz-Kommission hat ihren Geschäftsplan, sobald derselbe festgestellt ist, in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Von den Kreis-Ersatz-Kommissionen ist derselbe durch die Kreis-Blätter bekannt zu machen, und von der Infanterie-Brigaden für das Preußische Gebiet auch der Inspektion der Jäger und Schützen mitzutheilen.

§. 95. Kommandirung der Offiziere des Garde-Korps und der Ober-Stabs-Aerzte zu den Departements-Ersatz-Kommissionen.

1. Die von den Ersatz-Behörden dritter Instanz genehmigten Reise- und Geschäfts-Pläne für die Departements-Ersatz-Kommissionen des Königreichs Preußen, zu denen ein Stabs-Offizier des Garde-Korps hinzutritt, theilt das betreffende General-Kommando sogleich dem General-Kommando des Garde-Korps mit, damit letzteres die erforderlichen Offiziere des Garde-Korps bestimmen und ersterem angeben kann.

2. Den der Departements-Ersatz-Kommission beizugebenden Arzt hat das General-Kommando bez. Kon-

---

*) Kommandirung derselben cf. §. 95.
Wenn von der Zutheilung eines Offiziers des Garde-Korps Abstand genommen wird, so sind die Functionen desselben von dem Militair-Vorsitzenden der Kommission mit wahrzunehmen.

**) Die Beschaffung des Lokals liegt dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission nach den bestehenden besonderen Bestimmungen ob.

vom vollendeten 17ten bis zum vollendeten 25sten Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Kreis-Ersatz-Kommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Militairpflicht im stehenden Heere zu entziehen.

2. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben pflichtmäßig zu erwägen, ob der Nachsuchung der Auswanderungs-Erlaubniß die versteckte Absicht zum Grunde liegt, sich dem Militairdienst entziehen zu wollen, und wenn dies nicht der Fall ist, ein entsprechendes Zeugniß zu ertheilen, andernfalls aber es zu verweigern.

Die desfallsigen Entscheidungen der permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommissionen sind als endgültig zu betrachten.

Bei einem Dissens der beiden permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission ist die Entscheidung der höheren Behörde einzuholen. Bis zum Eingang dieser Entscheidung ist von der Ertheilung des qu. Attestes Abstand zu nehmen.

3. Die Bestimmungen zu 1 finden auch, sofern Familien-Väter für sich und ihre Familien die Auswanderung nachsuchen, in Bezug auf deren Söhne, welche das 17te Lebensjahr vollendet haben, dergestalt Anwendung, daß wenn auch den Familien-Vätern die Auswanderung gestattet werden muß, den Söhnen derselben die Auswanderung zu versagen ist, wenn für diese ein der Vorschrift ad 1 entsprechendes Hinderniß besteht.

4. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegs-Gefahr kann auf Anordnung des Bundes-Präsidiums die Ertheilung der Auswanderungs-Konsense an Wehrpflichtige untersagt werden.

5. Militairpflichtige, welche vor dem Eintritt in das militairpflichtige Alter ohne Konsens ausgewandert sind, werden dadurch ihrer Militairpflicht als Norddeutsche nicht enthoben, insoweit dieselben beim Eintritt in das militairpflichtige Alter die Unterthans-Eigenschaft, den anderweit bestehenden Gesetzen gemäß, nicht bereits verloren haben.

Fünfter Abschnitt.

Verlauf des Ersatz-Geschäfts im Allgemeinen. Anlegung, Führung und Berichtigung der Geburtslisten, der Stammrollen, der alphabetischen und Restanten-Listen.

§. 53. Verlauf des Ersatz-Geschäfts im Allgemeinen.

1. Das jährliche Ersatz-Geschäft zerfällt in drei Haupt-Abschnitte.

2. Der erste Abschnitt des Ersatz-Geschäfts umfaßt diejenigen Maaßregeln, welche zur Ermittelung der im laufenden Jahre zur Musterung gelangenden Militairpflichtigen erforderlich sind, sowie die Eintragung der letzteren in die Grundlisten, d. h. in die Stammrollen, alphabetischen und Restanten-Listen.

3. Den zweiten Abschnitt bildet das Kreis-Ersatz-Geschäft, bei welchem die Kreis-Ersatz-Kommissionen die vorläufige Musterung und Rangirung der Militairpflichtigen nach Maaßgabe der im vierten Abschnitt dieser Instruktion enthaltenen Bestimmungen vornehmen und alle Vorbereitungen für die Aushebung treffen.

4. Beim Departements-Ersatz-Geschäft, welches den dritten Abschnitt bildet, entscheiden die Departements-Ersatz-Kommissionen auf die Vorschläge der Kreis-Ersatz-Kommissionen und bewirken die Aushebung der für das laufende Jahr erforderlichen Rekruten.

Entsprechend verfahren die Marine-Ersatz-Kommissionen in Betreff der zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen beim Marine-Ersatz-Geschäft.

§. 54. Listenführung im Allgemeinen.

1. Alle das Ersatzwesen betreffenden Listen müssen gewissenhaft und sorgfältig geführt und deutlich geschrieben werden. Vorgefallene Irrungen sind nicht durch Radiren, sondern mittelst eines Durchstrichs dergestalt zu verbessern, daß durch eine Bemerkung über den Grund der geschehenen Abänderung aller Verdacht einer Urkundenfälschung, welche nach den strafgesetzlichen Bestimmungen geahndet werden müßte, entfernt wird.

2. Die Geburtslisten, event. die Geburts-Register (§§. 55 und 56) geben die Grundlage zu allen anderen Listen. Auf Grund jener bez. in Folge persönlicher Anmeldung der Militairpflichtigen (§. 59) und in Folge der von Amtswegen anzustellenden Nachforschungen der Ortsbehörden (§. 60) werden die Stammrollen (§. 57) angelegt.

Aus den Stammrollen entstehen die alphabetischen Listen (§. 61), aus diesen die Loosungslisten (§. 81) und die Vorstellungslisten (§. 90), in welche letztere die Departements- beziehungsweise Marine-Ersatz-Kommissionen die Entscheidung über die Militairpflichtigen einzutragen haben.

3. Die Streichung der einmal in die Listen eingetragenen Individuen darf nur auf Grund einer Entscheidung der Departements-, beziehungsweise Marine-Ersatz-Kommission erfolgen oder, wenn besondere in den nachfolgenden Bestimmungen speziell angegebene Atteste und Beläge dafür beigebracht werden, event. wenn besondere von der Kreis-Ersatz-Kommission genügend konstatirte Verhältnisse diese Streichung rechtfertigen.

4. Alle Atteste und Beläge, auf Grund deren die Streichung Militairpflichtiger aus den Aushebungs-Listen stattfindet, sind dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission auszuhändigen und von diesem je nach der Zeitfolge, in welcher sie eingehen, in einem gesonderten Hefte den betreffenden alphabetischen Listen beizufügen und zu asserviren.*)

5. Militairpflichtige, welche einmal in einer der Listen gestrichen worden sind, dürfen, wenn sie in den-

*) Zu jeder alphabetischen Liste ist ein besonderes Belagsheft zu führen. Schriftstücke, welche den bestehenden Registratur-Einrichtungen gemäß anderen Aktenstücken (z. B. über Auswanderung ꝛc.) beigeheftet sind und später als Belag für Streichung von Namen aus der alphabetischen Liste dienen, können dort verbleiben; nur ist Sorge zu tragen, daß deren Auffindung und Vorlegung bei event. Revisionen der Listen ohne Zeitverlust erfolgen kann.

selben Ort oder Aushebungs-Bezirk zurückkehren, nicht auf derselben Stelle wieder eingetragen werden, sondern sind von Neuem unter der fortlaufenden Nummer nachzutragen.

§. 55. Geburtslisten.

1. Zum 15. Januar jeden Jahres haben die Geistlichen, sowie die mit Führung von Geburts-Registern beauftragten Behörden, auf Grund der von ihnen geführten amtlichen Register, die Geburtslisten nach dem Schema 9 an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden einzureichen.

2. In die Geburtslisten sind alle diejenigen in der betreffenden Gemeinde bez. in dem betreffenden Sprengel geborenen Personen männlichen Geschlechts — auch die bereits Verstorbenen — nach dem Datum der Geburt einzutragen, welche in dem begonnenen Kalenderjahre das 17te Lebensjahr vollenden, mithin beispielsweise in die am 15. Januar 1869 einzureichende Geburtsliste alle im Kalenderjahre 1852 geborenen Personen männlichen Geschlechts.

3. In die dazu bestimmte Kolonne der qu. Liste sind auch die bis zum Tage der Einreichung derselben vorgekommenen Sterbefälle der darin benannten Personen einzutragen, soweit dies auf Grund der von den ad 1 genannten Behörden geführten amtlichen Sterbe-Register geschehen kann.

Außerdem sind gleichzeitig am Schlusse der Liste unter Abtheilung B. die seit Einreichung der letzten Geburtsliste vorgekommenen Sterbefälle derjenigen Personen anzugeben, welche in einer der Geburtslisten der vorhergehenden 7 Jahrgänge aufgeführt stehen.

4. Wo es, namentlich in größeren Städten, die örtlichen Verhältnisse erheischen, können die Regierungen von den ad 3 gedachten Verpflichtungen entbinden. Auch bleibt die nähere Ausführung der vorstehend ad 1—3 enthaltenen Bestimmungen, soweit es erforderlich erscheinen sollte, provinziellen ꝛc. Reglements vorbehalten.

5. Die nach §. 1 von der Wehrpflicht ausgenommenen Personen sind weder in die Geburtslisten noch in eine der übrigen auf das Ersatz-Wesen Bezug habenden Listen einzutragen.

6. Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden haben die Geburtslisten sorgfältig aufzubewahren und bei Zeiten Erkundigungen über den Aufenthalt oder den Verbleib der in denselben aufgeführten Personen anzustellen, besonders aber zu ermitteln, ob die nicht mehr im Orte Anwesenden verstorben, mit Konsens ausgewandert oder anderwärts ortsangehörig sind. Das Ergebniß dieser Ermittelungen, sowie das Bekanntwerden von Umständen, welche auf das künftige Militair-Verhältniß der in den Geburtslisten verzeichneten oder anderer im Orte domizilirenden jungen Leute im Alter vom 17ten bis zum 20sten Lebensjahre von Einfluß sein könnten, ist in den Listen zu vermerken.

7. Wo die im Vorstehenden angeordneten Geburtslisten aus den Civilstands-Registern (Geburts-Registern) zu extrahiren sein würden, und den mit Führung der letzteren beauftragten Behörden auch die Führung der Stammrollen obliegt, bedarf es der Aufstellung besonderer Geburtslisten nicht, vielmehr sind die Stammrollen sogleich aus den Civilstands-Registern zu extrahiren (§. 58. 1).

In diesem Falle sind die den Behörden zugehenden Nachrichten über junge Leute vom 17ten bis 20sten Lebensjahre (cf. ad 6 vorstehend) auf andere Weise zu notiren und bei Aufstellung der Stammrolle zu benutzen.

§. 56. Supplemente zu den Geburtslisten.

Die Behörden, welche die Genehmigung zur Aufnahme neuanziehender Personen ertheilen, haben alle im Auslande geborenen Kinder männlichen Geschlechts, sobald diese mit ihren Eltern in den Unterthanen-Verband eines Norddeutschen Bundesstaates aufgenommen werden, bez. mit ihren im Unterthanen-Verband eines Bundesstaates stehenden Eltern vom Auslande zuziehen, den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen anzugeben. Letztere haben über diese Kinder, wie dies bei den im Inlande geborenen Kindern Seitens der Geistlichen ꝛc. geschieht, zu dem Zweck fortlaufende Listen zu führen, damit der Ort, in welchem der Eingewanderte ꝛc. bei der Einwanderung ꝛc. aufgenommen worden ist, rücksichtlich der Kontrole über die Erfüllung der Militairpflicht die Stelle des Geburts-Ortes der im Inlande Geborenen vertreten kann. Aus diesen Listen der im Auslande geborenen Kinder männlichen Geschlechts sind Auszüge — Supplemente zu den Geburtslisten — analog den im §. 55 enthaltenen Vorschriften an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden derjenigen Ortschaft mitzutheilen, in welche der im Auslande Geborene seiner Zeit eingewandert oder aufgenommen worden ist.

§. 57. Stammrollen im Allgemeinen.

1. Die Orts-Behörden bez. Beamten, welche die Stammrollen zu führen und bei deren Führung mitzuwirken haben, die örtlichen Verbände, für welche die Stammrollen anzulegen, und das Schema, nach welchem dieselben zu führen sind, sowie die Bestimmungen über die innere Einrichtung der Stammrollen, namentlich hinsichtlich der Reihenfolge der Eintragungen ꝛc., werden durch besondere von den Ersatz-Behörden dritter Instanz zu erlassende Reglements und, soweit es sich um besondere Einrichtungen für bestimmte Ortschaften handelt, durch die Departements-Ersatz-Kommissionen bestimmt.

2. Die Stammrollen sind unter sicherem Verschluß zu verwahren und bei eintretender Gefahr schleunigst in Sicherheit zu bringen.

3. Die Kommunen oder sonstigen örtlichen Verbände, für welche die Stammrollen geführt werden, sind für deren richtige und ordnungsmäßige Führung dergestalt verantwortlich, daß im Fall fruchtlos gerügter Unregelmäßigkeiten, nach Entscheidung der höheren Verwaltungs-Behörden, das Stammrollen-Geschäft durch eine besondere Kommission auf Kosten des verpflichteten Verbandes im Wege der administrativen Exekution ausgeführt werden kann.

4. Zum 1. März jeden Jahres sind die Stammrollen mit den Geburtslisten und sonstigen Belägen an

den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission zu übergeben.

§. 58. Eintragung der Namen der Militairpflichtigen in die Stammrollen.

1. Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden haben die in den Geburtslisten bez. in den Civilstands-Registern verzeichneten Personen in die Stammrolle einzutragen, sobald letztere in das militairpflichtige Alter eingetreten sind.*)

Alle den Bestimmungen des §. 55. 6. gemäß in die Geburtslisten vorläufig eingetragenen Bemerkungen sind in die Stammrollen mit aufzunehmen und daselbst den Umständen entsprechend zu vervollständigen. Bereits Verstorbene dürfen nur in dem Falle aus der Stammrolle weggelassen werden, wenn deren Ableben amtlich bescheinigt ist.

2. Außer den in den Geburtslisten Verzeichneten sind auch alle im militairpflichtigen Alter stehende Personen männlichen Geschlechts in die Stammrolle aufzunehmen,

a) welche ihr gesetzliches Domizil im Orte erlangt haben, gleichviel ob sie daselbst anwesend sind oder nicht,

b) welche ohne im Orte geboren zu sein und ohne ihr Domizil daselbst zu haben, sich z. B. als Dienstboten, Haus- und Wirthschafts-Beamte, Handlungsdiener oder Lehrlinge, Handwerksgesellen, Lehrburschen oder Fabrikarbeiter, oder als Studenten, Gymnasiasten bez. Zöglinge anderer Lehranstalten im Orte aufhalten und den Vorschriften des §. 20. gemäß in dem Aushebungsbezirk, zu welchem der Ort gehört, gestellungspflichtig sind, sofern sie nicht an einem anderen Orte desselben Musterungsbezirks (§. 69.) ihr Domizil haben,

c) welche im Auslande geboren sind, sich daselbst aufhalten und kein Domizil im Bundesgebiet haben; für welche bez. deren Familienhäupter, jedoch eine am Orte befindliche Behörde zuletzt einen Paß oder Heimathsschein ausgestellt hat.

3. Der Aufnahme neu angezogener Personen in die Stammrolle bedarf es nicht, wenn sich dieselben durch die vorgeschriebenen Zeugnisse darüber ausweisen, daß sie ihrer Militärpflicht genügt, oder das 42. Lebensjahr überschritten haben.**)

4. Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden dürfen sich nicht dabei begnügen, nur diejenigen Militärpflichtigen, welche in den Geburtslisten oder Civilstands-Registern stehen oder sonst angemeldet werden, in die Stammrollen einzutragen, sondern es ist ihre Pflicht, von Amtswegen zu ermitteln, welche Militairpflichtige etwa außerdem vorhanden und gestellungspflichtig sind, um sie sogleich zur Anmeldung anzuhalten. Die Art und Weise dieser Ermittelungen bleibt den Ortsbehörden je nach den bestehenden örtlichen Einrichtungen überlassen, soweit nicht die provinziellen ꝛc. Reglements besondere Bestimmungen hierüber enthalten.

5. Belagstücke über die Ergebnisse der ad 4. gedachten Ermittelungen sind sorgfältig zu sammeln.

Die Streichung der einmal in die Stammrollen aufgenommenen Personen darf von den Ortsbehörden nicht selbstständig vorgenommen werden, sondern wird von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission angeordnet.

§. 59. Anmeldung der Militairpflichtigen zur Einschreibung in die Stammrolle.*)

1. Alle Militairpflichtige haben sich innerhalb der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar behufs Eintragung ihrer Namen in die Stammrolle bei der mit Führung derselben beauftragten Behörde, unter Vorzeigung ihres Geburtsscheins,**) zu melden; und zwar

a) diejenigen, welche sich am Orte ihres gesetzlichen Domizils oder in dem Musterungsbezirke (§. 69.) aufhalten, zu welchem derselbe gehört, an diesem;

b) Studenten, Schüler, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgesellen, Dienstboten, Fabrikarbeiter und andere in ähnlichen Verhältnissen lebende Militärpflichtige an dem Orte, wo sich die Lehranstalt befindet, bez. wo sie in Arbeit stehen ꝛc., sofern dieser Ort nicht zu demselben Musterungsbezirk gehört, wie ihr Domizilort.

Diese Meldung zur Stammrolle ist, sofern nicht nach den anderweitig in dieser Instruktion gegebenen Bestimmungen eine auf bestimmte Zeit gültige Entbindung von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörde erfolgt ist, alljährlich zu derselben Zeit, unter Vorzeigung des im ersten Gestellungsjahre empfangenen Loosungs- und Gestellungsscheins (cf. §. 85.), und zwar so lange zu wiederholen,***) bis die Militairpflichtigen entweder einem Truppen- oder Marine-Theil zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen, oder durch Empfang eines besonderen Scheines von der Wiederholung dieser Anmeldung entbunden sind.

2. Ein Militairpflichtiger, welcher im Laufe des Jahres, in welchem er sich zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden hat, den Wohnort oder Aufenthaltsort in einen anderen Musterungsbezirk verlegt, hat dies sowohl bei seinem Abgange der betreffenden Behörde des Orts, welchen er verläßt, als auch der des neuen Domizils bez. Aufenthaltsort behufs Berichtigung der Stammrolle ohne Verzug spätestens innerhalb 3 Tagen zu melden.

---

*) Uneheliche Söhne werden nach dem Namen ihrer Mutter genannt.

**) Die Folgen der Entziehung vom Militairdienst werden durch die Nichtaufnahme älterer als 42jähriger Personen in die Stammrolle nicht ausgeschlossen.

*) Strafe und Folgen der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle cf. §§. 176 und 177.

**) Diese Geburtsscheine sind kostenfrei zu ertheilen.

Soweit die Vorzeigung besonderer Geburtsscheine bei denjenigen Militairpflichtigen, welche sich in ihrem Geburtsort stellen, in einzelnen Distrikten nicht erforderlich sein sollte, können dieselben von dieser Verpflichtung durch den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission entbunden werden.

***) Gestatten die Lokal-Verhältnisse, diejenigen Militairpflichtigen, welche sich einmal zur Stammrolle angemeldet haben und demnächst unverändert in demselben Orte wohnen bleiben, von der Wiederholung der Anmeldung zu entbinden, so kann dies bei den nach § 60 zu erlassenden Aufforderungen geschehen.

3. Wer die ad 1. und 2. gedachten Termine zur Meldung versäumt, bleibt demohngeachtet bei Vermeidung der im §. 176. bestimmten Strafen fortdauernd verpflichtet, die versäumte Meldung nachzuholen.

4. Sind Militairpflichtige

a) im Orte ihres Domizils nicht anwesend, gleichviel ob sie an einem andern Orte gestellungspflichtig sind oder nicht,

b) oder sind dieselben von dem Orte, wo sie sich nach Passus 1. zur Stammrolle zu melden haben, zeitig abwesend (z. B. auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute ꝛc.),

so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie, und zwar in dem Falle zu a. zur Stammrolle des Domizils, im Falle zu b. zur Stammrolle des daselbst bezeichneten Ortes, anzumelden.

§. 60. Jährliche Aufforderung Behufs Anmeldung zur Stammrolle.

1. Die mit Führung der Stammrolle beauftragten Behörden haben alljährlich im Monat Januar durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise die nach §. 58 in die Stammrolle aufzunehmenden Militairpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren, unter Androhung der zulässigen Strafen (§. 176), zur Befolgung der im §. 59 enthaltenen Bestimmungen aufzufordern.

2. Alle Militairpflichtigen, welche sich zur Stammrolle anmelden oder angemeldet werden, sind nach vorheriger Prüfung sogleich einzutragen oder es ist eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu ertheilen.

§. 61. Die alphabetische Liste.

1. Die Aufstellung bez. Fortführung der alphabetischen Listen hat vorzugsweise der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission zu veranlassen.

Für die richtige Führung der Stammrollen, welche nach allen Richtungen hin seiner Prüfung unterliegen, ist derselbe nächst den Ortsbehörden allein verantwortlich.

2. Der Militair-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hat sich alljährlich Abschrift der alphabetischen Liste zu besorgen, womit die Verpflichtung für ihn verbunden ist, sich auch seinerseits von ihrer Richtigkeit Ueberzeugung zu verschaffen. Zu diesem Behuf ist der Militair-Vorsitzende berechtigt, bei Zusendung der alphabetischen Liste die Mitvorlage der Stammrollen und ihrer Beläge, soweit er dies für wünschenswerth erachtet, zu verlangen.

Speziell mitverantwortlich ist der Landwehr-Bezirks-Kommandeur dafür, daß die einmal in die alphabetische Liste eines Jahrganges eingetragenen Namen so lange fortgeführt werden, bis sie bestimmungsmäßig gestrichen werden dürfen. Derselbe hat daher seine alphabetische Liste unter eigenen Verschluß zu nehmen.

3. Die ad 2 angeordnete Abschriftnahme der alphabetischen Liste hat der Landwehr-Bezirks-Kommandeur entweder in seinem Büreau oder in den betreffenden Kreisorten durch die Bezirks-Feldwebel, unter eigener Verantwortlichkeit, bewirken zu lassen.

4. Die alphabetische Liste ist alljährlich nach dem Schema 10 dergestalt anzulegen, daß für alle Militairpflichtige, welche innerhalb eines Kalenderjahres geboren sind, eine besondere derartige Liste besteht.

5. Die alphabetische Liste muß alle Ortschaften, Sammtgemeinden oder Bürgermeistereien eines Aushebungs-Bezirks nach dem Alphabet enthalten.

Bei jeder Ortschaft werden sämmtliche in den Stammrollen verzeichnete Individuen derjenigen Altersklasse, für welche die Liste angelegt ist, ebenfalls nach alphabetischer Ordnung eingetragen. Vorher sind jedoch die Stammrollen nach den eingereichten Belägen und den sonstigen zu Gebote stehenden Hülfsmitteln sorgfältig zu prüfen.

Die Namen derjenigen Personen, von welchen sich unzweifelhaft ergiebt, daß sie verstorben, durch Entscheidung der Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission vom Eintritt in das stehende Heer (die Flotte) definitiv entbunden, oder nur vorläufig oder irrthümlich in die Stammrolle aufgenommen waren, sind in letzterer unter Angabe des Grundes zu streichen, ohne in die alphabetische Liste übertragen zu werden. Dagegen sind, damit aus der alphabetischen Liste zu allen Zwecken Auskunft zu erlangen ist, die freiwillig beim Militair Eingetretenen, die Ausgewanderten ꝛc. erst in diese Liste zu übertragen, dann aber sowohl hier als auch aus der Stammrolle zu streichen.

Alle anderen unter Kontrole verbleibenden Militairpflichtigen, welche nur einen Ausstand erhalten haben, z. B. zum einjährigen Dienst Berechtigte, mit Ausstands-Bewilligung versehene Handwerker ꝛc., müssen in die alphabetische Liste eingetragen werden

6. Für die im Laufe der Zeit erforderlich werdenden Nachtragungen der zuziehenden Militairpflichtigen ist bei der ersten Anlage der alphabetischen Liste hinter jeder Gruppe ein entsprechender Raum zu lassen.

Die ganze Liste, einschließlich der frei bleibenden Plätze, ist mit durchlaufender Nummer zu versehen, und unter dieser bei Nachtragungen anzudeuten — z. B. durch Einrücken der Jahreszahl —, wann die Nachtragung stattgefunden hat.

7. Soweit der Geburtsort eines Militairpflichtigen, der Ort seines Domizils und der Ort, an welchem er nach §. 59. 1 zur Stammrolle sich anzumelden hat, in verschiedenen Aushebungs-Bezirken liegen, muß der Name des betreffenden Militairpflichtigen in die alphabetischen Listen aller drei Bezirke eingetragen werden.

Liegen die verschiedenen Orte in ein und demselben Aushebungs-Bezirke, so genügt die Eintragung bei einem und ein hinweisender Vermerk bei den anderen Orten.

§. 62. Anlegung der Reklamanten-Liste.

Bleiben nach Beendigung des Ersatz-Geschäfts (z. B. pro 1870) in der alphabetischen Liste des ältesten bei der Aushebung konkurrirenden Jahrgangs (das sind die 1848 Geborenen) Militairpflichtige stehen, über welche noch keine definitive Entscheidung erfolgt ist, event. welche

ihrer Militair-Verpflichtung noch nicht genügt haben und in der Liste nicht gestrichen werden konnten, so sind dieselben in eine besondere Liste (Restanten-Liste) zu übertragen und darin so lange fortzuführen, bis über ihr Militair-Verhältniß eine definitive Entscheidung erfolgt ist.

In diese Liste gehören auch diejenigen Personen, welche erst nach Ablauf des dritten Konkurrenzjahres in die Stammrollen eines Aushebungs-Bezirks aufgenommen sind und daher in keine der alphabetischen Listen dieses Aushebungs-Bezirks als Zugang haben eingetragen werden können.

§. 63. Vorlegung der Listen zur Einsicht der Betheiligten.

Sobald die neu anzulegenden alphabetischen Listen im Original und in der Abschrift fertig, die der älteren Jahrgänge berichtigt, die Restanten-Listen vervollständigt sind, können dieselben denen, welche ein Interesse zur Sache haben, im Amtslokale vorgelegt werden.

§. 64. Benachrichtigung der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen unter einander*) über die erfolgte Musterung bez. Aushebung Militairpflichtiger fremder Bezirke.

1. Nach beendigtem Departements-Ersatz-Geschäft und spätestens bis zum 1. November jeden Jahres hat der Civil-Vorsitzende jeder Kreis-Ersatz-Kommission über die in seinem Aushebungs-Bezirk zur Musterung bez. Aushebung herangezogenen, aus anderen Aushebungs-Bezirken gebürtigen bez. in anderen Aushebungs-Bezirken domizilberechtigten Individuen dem betreffenden Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission unter Angabe der von der Kreis- und bez. Departements-Ersatz-Kommission alljährlich getroffenen Entscheidung Mittheilung zu machen (siehe auch §. 98 ad 7).

Diese Mittheilungen, deren pünktliche Ausführung für das Ersatzwesen von der größten Wichtigkeit ist, sind gleichzeitig an den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Geburtsorts und an den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Domizils des betreffenden Militairpflichtigen zu senden, sofern sich nicht aus dem Gestellungs-Attest des Militairpflichtigen ergiebt, daß derselbe definitiv in die Kontrole seines Domizil-Ortes übernommen ist, in welchem Falle eine weitere Benachrichtigung des Geburts-Ortes unterbleibt.**)

2. Die Benachrichtigungsschreiben sind als Belage zu den betreffenden alphabetischen Listen aufzubewahren.

3. Die hier vorgeschriebenen Benachrichtigungen müssen sich auch auf diejenigen Militairpflichtigen erstrecken, welche nur von der Kreis-Ersatz-Kommission gemustert und im Termine der Departements-Ersatz-Kommission nicht zur Vorstellung gekommen sind, also auch auf die zum Marine-Ersatzgeschäft und zu den Schiffer-Musterungen zu verweisenden Militairpflichtigen.

§. 65. Berichtigung der Stammrollen und alphabetischen Listen am Schluß des Ersatzgeschäfts eines Kalenderjahres.

1. Nach dem Schluß des Ersatzgeschäfts eines Kalenderjahres und spätestens bis zum 1. Dezember jeden Jahres sind die Stammrollen und alphabetischen Listen zu berichtigen, und diejenigen Leute, welche entweder beim Militair eingestellt oder als Rekruten in die Kontrole der Landwehr-Behörden getreten (cf. §. 120)*) oder auf irgend eine andere Weise von der weiteren Anmeldung zur Stammrolle entbunden sind, zu streichen.**)

2. Die Streichung aus der Stammrolle, bei welcher sowohl die Namen als auch alle anderen Bemerkungen leserlich bleiben müssen, ist Seitens des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zu veranlassen, und zwar, sofern er dies für erforderlich erachtet, unter Zuziehung der mit Führung derselben beauftragten Behörden.

Die Streichungen aus den alphabetischen Listen sind von dem Civil- bez. Militair-Vorsitzenden zu veranlassen, zu welchem Behufe Letzterem die betreffenden Belage zuzusenden sind

3. Auf Grund der vorgeschriebenen Benachrichtigungen dürfen die anderwärts angemeldeten bez. gemusterten Militairpflichtigen aus den Stammrollen und der alphabetischen Liste des Domizils nur dann gestrichen werden, wenn sie nach Ausweis der eingegangenen Benachrichtigung von der Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission eine definitive Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß empfangen haben. Ist dies nicht der Fall, so ist nur der Inhalt gedachter Benachrichtigungen in die Listen einzutragen, ohne daß die Streichung der Namen stattfinden darf. Nur wenn ein Militairpflichtiger nach Aufnahme in die Stammrolle und alphabetische Liste sein Domizil verändert hat, kann derselbe schon dann gelöscht werden, wenn dessen Aufnahme in die Listen des neuen Domizils nachgewiesen ist.

Im Geburtsort erfolgt die Streichung des Namens, wenn über den betreffenden Militairpflichtigen von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission eines anderen Aushebungsbezirks die Benachrichtigung eingeht, daß ersterer in dem Bezirk des letzteren sein Domizil hat.

4. Militairpflichtige, welche nur deshalb in die Listen eingetragen sind, weil sie sich zeitweise im Orte aufgehalten, dürfen, sofern sie den Ort wieder verlassen, ohne ein Domizil daselbst erworben zu haben, nur im Musterungstermin selbst nach Prüfung der desfalls von den Ortsbehörden hierüber zu erstattenden Anzeigen gestrichen werden.

§. 66. Nachforschung nach dem Aufenthalt derjenigen Militairpflichtigen, welche sich zur Stammrolle nicht angemeldet bez. zur Musterung und Aushebung nicht gestellt haben.

Bleiben nach dem 1. Dezember noch Namen in den

---

*) Wenn Zweifel darüber bestehen welche Beamte die Funktionen der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen ausüben, so sind etwa an dieselben zu richtende Mittheilungen ꝛc. den betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos (siehe Anlage I.) zur weiteren Veranlassung zuzufertigen.

**) Um die Schriftstücke im Original den nach §. 64 ad 4 anzulegenden Belagsheften beifügen zu können, dürfen Benachrichtigungen über Militairpflichtige verschiedener Altersklassen nicht in ein und demselben Schreiben zusammengefaßt werden.

Wenn den bezüglichen Benachrichtigungsschreiben besondere Nachweisungen von den Verhältnissen der Militairpflichtigen beigefügt werden, so sind letztere von dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission zu unterschreiben und mit Angabe des Orts und des Datums der Ausfertigung zu versehen.

*) Wegen Wiederaufnahme von Rekruten in die Stammrollen und alphabetischen Listen, wenn sie aus irgend einem Grunde nicht zur Einstellung gelangen, cf. § 124 ad 3.

**) Wegen Streichung der Zöglinge der militair-ärztlichen Bildungs-Anstalten cf. Anmerkung zu §. 44 l. c.

alphabetischen Listen oder Stammrollen stehen, deren Träger weder zur Stammrolle angemeldet sind, noch sich zur Musterung bez. Aushebung gestellt haben, auch bestimmungsmäßig nicht gestrichen werden durften, so müssen nunmehr Erkundigungen über den Verbleib dieser Leute von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission angestellt werden.

§. 67. Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wider die unermittelt gebliebenen Militairpflichtigen.

1. Ergiebt sich in Folge der §. 66 gedachten Nachforschungen, daß der gesuchte Militairpflichtige das Gebiet des Norddeutschen Bundes verlassen hat, oder bleibt derselbe unermittelt, so ist die Einleitung des gegen ausgewanderte Militairpflichtige angeordneten Verfahrens von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission desjenigen Ortes zu veranlassen, in welchem der Militairpflichtige sein gesetzliches Domizil hat. Für die im §. 20 ad 4 gedachten, sowie die im §. 20 sub 2 und 3 angeführten Militairpflichtigen, sofern sie im Inlande kein Domizil besitzen, liegt diese Pflicht dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission desjenigen Aushebungs-Bezirkes ob, in welchem dieselben gestellungspflichtig sind (cf. §. 180).

2. Sobald der Antrag wegen Einleitung des gerichtlichen Verfahrens formirt ist, hat der Civil-Vorsitzende der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission die Kreis-Ersatz-Kommission des Geburtsorts davon vorläufig zu benachrichtigen.

Ist während derjenigen Zeit, in welcher ein Militairpflichtiger in den Stammrollen, bez. in den alphabetischen und Restanten-Listen geführt werden muß, ein Wechsel des Domizils eingetreten, so versteht es sich von selbst, daß der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission des letzten Domizils von der ihm zugegangenen Benachrichtigung der Kreis-Ersatz-Kommission des frühern Domizils Behufs Streichung in den Listen Mittheilung zu machen hat.

3. In der Stammrolle und alphabetischen Liste bez. Restantenliste des letzten Domizils darf der Name des betreffenden Militairpflichtigen erst nach beendetem gerichtlichen Verfahren gestrichen werden.

Sechster Abschnitt.

Das Kreis-Ersatz-Geschäft.

§. 68. Organisation und Geschäftsführung der Kreis-Ersatz-Kommissionen.

1. In jedem Aushebungs-Bezirk treten der Kreis-Ersatz-Kommission — sobald diese sich Behufs der alljährlich vorzunehmenden Musterung der Militairpflichtigen, sowie Behufs Prüfung der häuslichen und gewerblichen Verhältnisse ꝛc. der letzteren konstituirt, — als außerordentliche Mitglieder noch hinzu:*)

*) In Berlin und anderen großen Städten wird die Zahl der außerordentlichen Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission durch die Ersatz-Behörden dritter Instanz bestimmt.

A. vom Militair.

Ein Linien-Infanterie-Offizier.

Sind Offiziere der Linie nicht verfügbar, so werden Offiziere des Beurlaubtenstandes als Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission kommandirt.

B. vom Civil.

In der Regel zwei ländliche und zwei städtische Grundbesitzer, oder in Stelle der letzteren zwei Magistrats-Personen.

In Städten, welche einen eigenen Aushebungs-Bezirk bilden, sind statt der ersteren noch zwei städtische Mitglieder zu bestimmen.

In denjenigen Aushebungs-Bezirken, in welchen sich keine Stadt befindet, sind vier ländliche Grundbesitzer, darunter zwei Besitzer bäuerlicher Grundstücke, als außerordentliche Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission zu bestimmen.

2. Die Civil-Mitglieder der Kommission und eine gleiche Anzahl Stellvertreter werden in Preußen auf drei Jahre auf dem Kreistage und in Städten, welche einen eigenen Aushebungs-Bezirk bilden, in der Gemeinde-Vertretung gewählt und der Regierung zur Bestätigung vorgeschlagen. In den Hohenzollernschen Landen sind die Mitglieder und Stellvertreter von der Regierung zu ernennen.

Die Verfügung darüber, in welcher Weise die Civil-Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommissionen in den übrigen Bundesstaaten zu bestimmen sind, bleibt den betreffenden Regierungen überlassen.

3. Den Vorsitz in den Kommissions-Sitzungen führen die im §. 15. 4 bezeichneten permanenten Mitglieder gemeinschaftlich. Sämmtliche Mitglieder sind gleich stimmberechtigt.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet — ausgenommen in den im §. 74. 9 erwähnten Fällen — Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Fall der Departements-Ersatz-Kommission zur Entscheidung vorzulegen; ist dabei von einer Sache die Rede, welche augenblicklich einer Entscheidung bedarf, so wird diese einstweilen nach dem Votum des Civil-Vorsitzenden ausgeführt.

4. Jeder Kreis-Ersatz-Kommission wird ein Stabsarzt beigegeben, dessen Kommandirung Seitens des betreffenden Brigade-Kommandeurs beim Generalarzt des Armee-Korps — in den Staaten, welche selbstständige Kontingente stellen, bei derjenigen Behörde, welcher die oberste Leitung des Militair-Medizinaldienstes zusteht, — nachgesucht wird, sobald die nach §. 70 anzulegenden Geschäfts- und Reisepläne festgestellt sind.

In Ermangelung eines Militair-Arztes ist Seitens der Ersatz-Kommission ein geeigneter Civil-Arzt, event. der Kreisphysikus, für die Dauer der Geschäfte zuzuziehen.

5. Der der Kommission beigeordnete Arzt ist nicht als Mitglied derselben anzusehen und hat daher auch bei Abstimmungen kein Votum, ihm liegt nur unter Beobachtung der Instructionen für Militair- beziehungsweise Marine-Aerzte die Beurtheilung der körperlichen Beschaffenheit der Mannschaften, sowie auf Verlangen der Kommission die Abgabe seines Gutachtens über die Erwerbsfähigkeit der Angehörigen von Militairpflichtigen bei Reklamationen ob. Derselbe ist verpflichtet, in jedem ein-

zelnen Falle, soweit dies für nöthig erachtet wird, sein Gutachten schriftlich abzugeben.

6. Das nöthige Personal zu den Schreib- und Meßgeschäften nehmen der Landwehr-Bezirks-Kommandeur und der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission aus ihrem Dienstpersonal mit, und zwar sind militairischer Seits zu diesen Geschäften heranzuziehen:

a) ein Schreiber, welcher den Landwehr-Bezirks-Kommandeur auf der ganzen Tour begleitet,
b) die Landwehr-Bezirksfeldwebel, welche indeß nur bei der Musterung der Militairpflichtigen ihres Kompagnie-Bezirks zugegen sind,
c) drei Unteroffiziere oder Gefreite vom betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando, von denen einer dem Arzt als Schreiber zur Verfügung zu stellen ist, sobald die Zahl der an einem Tage ärztlich zu untersuchenden Mannschaften sich höher als 80 beläuft.

7. Die im Namen der Kreis-Ersatz-Kommission zu führende Correspondenz hat der Civil-Vorsitzende derselben im Einverständniß und unter Mitzeichnung des Militair-Vorsitzenden zu besorgen.

Die Listen und Verhandlungen, welche während des Kreis-Ersatz-Geschäfts aufgenommen werden, sind indeß von sämmtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen, indem diese für die ordnungsmäßige und richtige Führung derselben gleichmäßig verantwortlich sind.

§. 69. Abgrenzung der Musterungs-Bezirke.

1. In jedem Aushebungs-Bezirke sind ein oder mehrere Orte — Musterungs-Stationen — ausgewählt, an welchen die Kreis-Ersatz-Kommission die Musterung der Ersatzpflichtigen vornimmt.

2. Sämmtliche Orte, deren Militairpflichtige nach einer Musterungs-Station beordert werden, bilden einen Musterungs-Bezirk.

3. Aenderungen der in dieser Hinsicht bereits bestehenden Eintheilung können nur mit Genehmigung der Departements-Ersatz-Kommissionen vorgenommen werden.

§. 70. Aufstellung der jährlichen Geschäfts- und Reisepläne für die Kreis-Ersatz-Kommission.

1. Ueber den Zeitpunkt und die Dauer des Kreis-Ersatz-Geschäfts hat der Landwehr-Bezirks-Kommandeur, nachdem er zuvor die Bestimmung des vorgesetzten Infanterie-Brigade-Kommandeurs darüber erhalten, event. eingeholt hat, bis zu welchem äußersten Termin das Geschäft beendet sein muß (cf. §. 94), für sämmtliche Aushebungs-Bezirke, in denen er fungirt, einen Geschäftsplan rechtzeitig aufzustellen und sich demnächst über denselben mit den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen zu einigen.

2. Bei Aufstellung dieses Geschäftsplanes ist zu beachten, daß die Reisetour für die in mehreren Aushebungs-Bezirken fungirenden Militair-Mitglieder mit Rücksicht auf die geographische Lage der Bezirke so gewählt wird, daß die Reisekosten möglichst beschränkt werden, sowie daß die Zahl der an einem Tage ärztlich zu untersuchenden Militairpflichtigen niemals 200 übersteigen darf.

3. Den vorläufig festgestellten Geschäftsplan für den gesammten Bataillons-Bezirk legt der Landwehr-Bezirks-Kommandeur der Departements-Ersatz-Kommission zur Bestätigung vor und macht, sobald die letztere erfolgt ist, den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen hierüber Mittheilung.

4. Die Brigade-Kommandos veranlassen ihrerseits die Kommandirung der nach §. 68 erforderlichen Offiziere und Aerzte, welche alljährlich gewechselt werden müssen.

5. Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission versieht die §. 68, 1 bezeichneten Civil-Mitglieder und sämmtliche Bürgermeister, Amtmänner und Ortsvorsteher (Guts-Obrigkeiten, Gemeinde-Vorsteher, Schulzen) mit der zur Theilnahme an den Sitzungen der Kommission erforderlichen Anweisung.

§. 71. Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Kreis-Ersatz-Kommission.

1. Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission beauftragt die Behörden, welche die Stammrollen zu führen haben, unter Rückgabe derselben, die Vorladung der Militairpflichtigen zum Musterungstermine zu veranlassen und für deren rechtzeitige Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Kommission zu sorgen.

Außerdem macht er in seinem Aushebungs-Bezirk den Geschäftsplan für die Kommissionen zu wiederholten Malen bekannt und beordert dabei zugleich alle zur Gestellung verpflichteten Militairpflichtigen zum Erscheinen im Musterungs-Termin.

2. In Folge dieser Beorderung müssen sich alle in den alphabetischen Listen und Restanten-Listen verzeichneten Militairpflichtigen einschl. der disponibel Gebliebenen an den bestimmten Ort zur Musterung und zwar so lange alljährlich stellen, bis sie entweder einem Truppentheil zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen oder durch Empfang eines der in den §§. 35, 48 und 49 bezeichneten Scheine Seitens der Departements-Ersatz-Kommission bez. durch einen entsprechenden Vermerk in ihrem Gestellungs-Attest (§. 76, 1 und §. 77 ad 4) von der Wiederholung der Gestellung entbunden sind.

Sollten Militairpflichtige, welche in die Stammrollen gehören, sich bis dahin noch nicht gemeldet haben und noch nicht aufgenommen sein, so müssen sie sich zu diesem Behuf sogleich bei den Ortsbehörden anmelden und ebenfalls zur Musterung stellen. Die Ortsbehörden aber sind verpflichtet, von solchen Leuten dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission sogleich Anzeige zu machen.

3. Von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Kommission kann kein Militairpflichtiger, mit Ausschluß der in den §§. 44 und 45 bezeichneten Kategorien, sowie der zum einjährig freiwilligen Militairdienst Berechtigten, entbunden werden, es sei denn, daß der Gesundheits-Zustand, z. B. bei Blödsinnigen oder Krüppeln, die persönliche Gestellung unmöglich macht, was durch ein auf persönlicher Anschauung beruhendes Attest eines Arztes und der Ortsbehörde zu bestätigen ist.

4. Wenn ein Militairpflichtiger an der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Kommission an den für ihn

bestimmten Ort ohne sein Verschulden verhindert worden ist, so kann er sich an einer der anderen Musterungs-Stationen im Aushebungs-Bezirk nachträglich stellen.

5. Ein Militairpflichtiger, welcher der ad 1 gedachten Beorderung zur Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Kommission, ohne einen von dieser Kommission als genügend anerkannten Grund keine Folge leistet, kann durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaaßregeln zur sofortigen Gestellung angehalten werden.*)

§. 72. Das Kreis-Ersatz-Geschäft im Allgemeinen.

1. Die bei den Geschäften der Kreis-Ersatz-Kommission nothwendige Ordnung haben die Vorsitzenden derselben aufrecht zu erhalten und die dazu erforderlichen Anordnungen im Voraus zu beschließen.

2. Behufs Betreibung des Geschäfts sind mindestens 2 helle und geräumige Zimmer und außerdem ein Raum erforderlich, in welchem die zur Vorstellung kommenden Leute rangirt werden können. Diese Lokalitäten hat der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission in Gemäßheit der darüber bestehenden besonderen Bestimmungen zu beschaffen. Anträge der Aerzte auf Ueberweisung geeigneter Lokalitäten sind thunlichst zu berücksichtigen.

3. Das Rangiren der Militairpflichtigen haben je nach den Anordnungen der Kreis-Ersatz-Kommission die Bürgermeister, Ammänner und Ortsvorsteher (Guts-Obrigkeiten, Gemeinde-Vorsteher, Schulzen) unter Assistenz von Gensdarmen oder Polizei-Beamten bez. Mannschaften der Landwehr-Bezirks-Kommandos zu besorgen.

4. Sobald die Militairpflichtigen rangirt sind, werden dieselben abtheilungsweise gemessen und ärztlich untersucht. Zu diesem Zweck sind besondere Listen (Arztlisten) zum Voraus anzufertigen, welche außer Vor- und Zunamen, Alter, Aufenthaltsort, Stand oder Gewerbe, sowie Nummer der alphabetischen Liste je eine Kolonne zur Eintragung des Größenmaaßes, des Brustumfangs bei äußerster Einathmung und bei Ausathmung, sowie zur Eintragung des ärztlichen Gutachtens und zu anderweitigen Bemerkungen enthalten müssen.**)

Ist von den in diesen Listen aufgeführten Leuten einer oder der andere nicht zur Stelle, so ist sein Name sofort zu streichen. Stellen sich die betreffenden Leute nachträglich, so sind sie demnächst in eine besondere Liste aufzunehmen. Die Anwendung einzelner Zettel, um darauf das Urtheil des Arztes einzutragen, ist nicht gestattet.

Für die richtige Führung dieser Listen ist der der Kreis-Ersatz-Kommission beigegebene Offizier mit verantwortlich zu machen, weshalb er sowohl als auch der betreffende Arzt diese Listen zu unterzeichnen und mit dem Datum der stattgehabten Untersuchung zu versehen haben. Die Arztlisten sind aufzubewahren.

Gestatten die Verhältnisse, die ärztliche Untersuchung der Militairpflichtigen unter den Augen der Vorsitzenden, besonders der Militair-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen, vorzunehmen, so muß dies geschehen, und ist mit Nachdruck dahin zu wirken, daß möglichst Lokale zum Musterungsgeschäft beschafft werden, in denen dies ausführbar ist. Die Führung der Arztlisten darf hierbei nicht ausgesetzt werden.

5. Der Militair-Vorsitzende der Kommission theilt den Ausspruch des Arztes über die betreffenden Leute, sowie deren Zollmaaß zur Eintragung in die alphabetische Liste dem Civil-Vorsitzenden mit und äußert sich gegen Letzteren, ob er dem Urtheil des Arztes beitritt und in welchem Grade (§. 74, 7) er den betreffenden Mann unter Berücksichtigung seiner etwaigen besonderen Eigenschaften als Professionist ꝛc. zum Militairdienst für brauchbar hält oder nicht.

Die außerdem in Betracht kommenden Verhältnisse werden von dem Civil-Vorsitzenden der Kommission zum Vortrag gebracht, und der Beschluß der Kommission in der Regel von den beiden Vorsitzenden, jedenfalls aber von einem derselben eigenhändig in die betreffende, von ihnen zu führende alphabetische Liste eingetragen.

Hierbei ist auch, besonders bei der erstmaligen Gestellung eines Militairpflichtigen zu prüfen, wo derselbe domizilberechtigt ist. Bestehen keinerlei Zweifel, daß der Ort des Aufenthalts gleichzeitig auch das Domizil des Militairpflichtigen ist, so ist in dem Loosungs- und Gestellungs-Attest unter dem Namen des Kreises ꝛc., in welchem die Gestellung stattgefunden hat, zu setzen: „Domizilbezirk".

6. Der Beschluß der Kreis-Ersatz-Kommission über einen Militairpflichtigen wird bedingt durch die körperliche, geistige und moralische Qualifikation, durch die häuslichen und gewerblichen Verhältnisse, durch das Alter des Militairpflichtigen und durch die Bedeutung, welche die event. von ihm in früheren Jahren gezogene Loosnummer erhalten hat.

Durch den Beschluß der Kommission wird bestimmt, ob der Militairpflichtige zurückzustellen und zur Musterung auf das nächste Jahr zu verweisen, ob er der Departements-Ersatz-Kommission als einstellungsfähig, oder als unbrauchbar, oder als Reklamat ꝛc. zur weiteren Entscheidung vorzustellen ist; ob er als moralisch unwürdig zum Militairdienst oder als augenscheinlich ganz unbrauchbar zu streichen ist, ꝛc.

7. Sämmtliche Militairpflichtige eines Aushebungs-Bezirks sind in allen den im Vorstehenden angedeuteten Beziehungen unter Beachtung der nachfolgenden speziellen Vorschriften zu mustern. Demnächst ist die Loosung vorzunehmen, welche den Schluß der Geschäfte der versammelten Kreis-Ersatz-Kommission bildet.

§. 73. Feststellung der Identität der Militairpflichtigen.

Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben, besonders in den im §. 20 ad 2 bis 4 gedachten Fällen, die Identität der betreffenden Militairpflichtigen festzustellen und können bei entstehenden Zweifeln verlangen, daß eine der Kommission als glaubwürdig bekannte Person in einer an Eidesstatt abzugebenden Erklärung sich für die Iden-

*) Betreffs der außerdem eintretenden Folgen cf. XIV. Abschnitt.

**) Die Aufstellung der Arztlisten ist von den Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission gemeinschaftlich zu veranlassen; die erforderlichen Druckformulare hat jedoch der Militair-Präses zu beschaffen.

7. Für die Flotten-Stamm-Division und für die Werft-Division kommt ein Größenmaaß nicht in Betracht. Für das See-Bataillon ist das kleinste Maaß 5′ 2″, für die See-Artillerie 5′ 4″.

§. 35 Befreiung vom Militairdienst wegen dauernder Dienstunbrauchbarkeit.

Militairpflichtige, welche an Fehlern leiden, die nach §. 21 der Instruction für Militair-Aerzte, bez. nach §. 23 der Instruction für Marine-Aerzte, dauernd dienstunbrauchbar machen, sind, gleichviel ob sie sich im ersten oder in einem späteren Konkurrenzjahre befinden, auszumustern, d. h. vom Militairdienst und von der weiteren Gestellung vor die Ersatz-Behörden für Krieg und Frieden zu befreien*). Die Ausmusterung erfolgt durch Ertheilung eines Ausmusterungsscheines nach Schema 5.

§. 36. Zurückstellung, bez. Befreiung vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit oder nicht vollkommener Dienstfähigkeit**).

1. Obgleich die im §. 17 sub g. bis k., m. bis t. und im §. 18 der Instruction für Militair-Aerzte, bez. die im §. 19 sub g. bis i. und §. 20 der Instruction für Marine-Aerzte angegebenen Fehler von der Einstellung nicht ausschließen, bez. die Einstellung bei dem einen oder andern Truppentheil gestatten, so können diese Fehler dennoch in einem solchen Grade vorhanden sein, daß es dem militairischen Interesse zuwider sein würde, die damit behafteten Leute einzustellen. Die Militair-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen haben daher diese Fehler und deren Einfluß auf den Militairdienst nach Anhörung des ärztlichen Gutachtens besonders zu beurtheilen, und sind demnächst berechtigt, die damit behafteten Individuen bis zur nächstjährigen Musterung zurückzustellen.

2. Militairpflichtige, welche in ihrem ersten und zweiten Konkurrenzjahre (d. h. im 20sten und 21sten Lebensjahre) das erforderliche Maaß noch nicht haben, oder zu schwach zum Militairdienst sind oder an Krankheiten oder an Fehlern leiden, wie sie der §. 20 der Instruction für Militair-Aerzte, bez. §. 22 der Instruction für Marine-Aerzte angeben, sind als zeitig dienstunbrauchbar bis zur nächstjährigen Musterung zurückzustellen.

3. Sind dieselben Fehler oder andere Fehler als diejenigen, welche zur Zurückstellung im ersten und zweiten Konkurrenzjahre veranlaßten, im dritten Konkurrenzjahre der Militairpflichtigen vorhanden, so werden die damit Behafteten, ohne Rücksicht darauf, ob sie als vorzugsweise Einzustellende oder als Primoloziſten rangiren oder zu den disponibel Gebliebenen gehören, oder in früheren Jahren noch nicht gemustert worden sind, vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden.

Dasselbe gilt bei denjenigen Individuen, welche auf Grund der Bestimmungen des vorstehenden Passus 1 im ersten oder zweiten Jahre zurückgestellt worden sind.

4. Militairpflichtige, welche an einem der im §. 19 der Instruction für Militair-Aerzte, bez. im §. 21 der Instruction für Marine-Aerzte angegebenen unheilbaren Fehler leiden und in Folge dessen nicht vollkommen dienstbrauchbar sind, können ohne Rücksicht darauf, in welchem Konkurrenzjahre sie stehen, vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden werden.

§. 37. Ausschließung der moralisch unfähigen Individuen vom Militairdienst.

Militairpflichtige, welche auf Grund des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten vom 14. April 1851 zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, verlieren das Recht, Waffen zu tragen, und sind unfähig, in die Armee einzutreten.

Dieselben sind daher in allen Listen zu streichen.

In denjenigen Bundesstaaten, in welchen das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten nicht gilt, ist die vorstehende Bestimmung analog auf diejenigen Freiheitsstrafen anzuwenden, welche nach ihrer Natur oder nach der Art ihrer Vollstreckung denselben entehrenden Charakter haben, wie die Zuchthausstrafe des erwähnten Strafgesetzbuches.

§. 38. Zurückstellung der in gerichtlicher Untersuchung oder in der Abbüßung einer Freiheitsstrafe befindlichen Militairpflichtigen.

Militairpflichtige, welche sich wegen Verbrechen oder Vergehen in gerichtlicher Untersuchung befinden, werden nicht eher zum Militairdienst herangezogen, als bis über sie erkannt, und die ihnen event. auferlegte Strafe vollzogen worden ist.

Solche in gerichtlicher Untersuchung befindliche Militairpflichtige sind deshalb bis zum Musterung-Termin des nächsten Jahres, jedoch in der Regel nicht über das fünfte Konkurrenzjahr hinaus, zurückzustellen. Nach letzterem Termine ist in der Regel von der Heranziehung derselben zum Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten Abstand zu nehmen. Erfordern jedoch besondere Umstände (z. B. eine absichtlich verlängerte oder durch Selbstanklage herbeigeführte Untersuchung), einen solchen Militairpflichtigen auch noch nach dem fünften Konkurrenzjahre zur Ableistung der Militair-Dienstpflicht einzustellen, so bleibt eine weitere Zurückstellung den Ersatz-Behörden überlassen.

Analog ist mit denjenigen Militairpflichtigen zu verfahren, welche in der Abbüßung einer Freiheitsstrafe begriffen sind.

§. 39. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt worden ist.

1. Militairpflichtige, gegen welche auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt ist, dürfen, so lange sie unter der Wirkung dieser Strafe stehen, weder in das Heer noch in die Kriegs-Marine eingestellt werden. Dieselben sind daher von einem Musterungstermin zum andern zurückzustellen, bis sie wieder in den Genuß der Ehrenrechte treten.

2. Läuft indeß die Zeit, während welcher einem Militairpflichtigen die Ausübung der Ehrenrechte untersagt ist, bis zu dem Termine nicht ab, zu welchem er im dritten Konkurrenzjahre einem Truppen- bez. Marine-

*) Es ist hierbei auf das Sorgfältigste zu vermeiden, daß nicht Militairpflichtige in ihrem ersten oder zweiten Konkurrenzjahre als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert werden, deren Körperzustand sich im Laufe der Zeit noch bessern kann.

**) In Betreff der zum Dienst als Oekonomie-Handwerker tauglichen Mannschaften dieser Kategorie cf. §. 33 1.

theile zur Einstellung zu überweisen sein würde, so findet eine weitere Zurückstellung nicht statt. — In diesem Falle ist derselbe,

a) insofern innerhalb der nächsten 2 Jahre die Zeit abläuft, während welcher ihm die Ehrenrechte aberkannt sind,
   wenn er nach seiner Loosirung in den Listen zum Diensteintritt verpflichtet und zum Dienst mit der Waffe brauchbar befunden wird,
   in eine Arbeiter-Abtheilung einzustellen;
   wenn eine der vorgedachten Voraussetzungen nicht zutrifft,
   der Ersatz-Reserve zu überweisen, event. als dauernd unbrauchbar auszumustern;
b) insofern ihm noch über die nächsten 2 Jahre hinaus die Ausübung der Ehrenrechte untersagt ist,
   gleich den mit Zuchthaus Bestraften in allen Listen zu streichen.

3. Wird der betreffende Militairpflichtige nach erfolgter Einstellung in die Arbeiter-Abtheilung rehabilitirt, so ist derselbe durch das General-Kommando demjenigen Infanterie-Regiment zu überweisen, welches aus der Heimath des Arbeitssoldaten rekrutirt wird.

§. 40. Berücksichtigung von Straferkenntnissen ausländischer Gerichte.

Straferkenntnisse ausländischer Gerichte wider Militairpflichtige haben die Ersatzbehörden nur dann in gleicher Weise, wie es in den §§. 37 und 39 angegeben ist, zu berücksichtigen, wenn von einem Norddeutschen Gerichtshofe wegen derselben Verbrechen oder Vergehen nachträglich auf Verlust der bürgerlichen Ehre oder auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt worden ist, oder wenn ein Verbrechen vorliegt, welches, wenn es während des Militairdienstes begangen wäre, das Verbleiben im Militairstande unmöglich gemacht haben würde.

§. 41. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche sich durch Verstümmelung zum Dienst mit der Waffe unbrauchbar gemacht, oder auf Täuschung berechnete Mittel angewendet haben, um sich dem Militairdienst zu entziehen.

1. Militairpflichtige, welche nicht zum Dienst mit der Waffe ausgehoben werden können, und Rekruten (IX. Abschnitt), welche nicht eingestellt werden können, weil sie durch irgend eine Verstümmelung ganz oder theilweise dienstunbrauchbar geworden, sind, sobald begründeter Verdacht vorliegt, daß die Verstümmelung nicht zufällig, sondern absichtlich herbeigeführt ist, um sich dem Militairdienst zu entziehen, durch die betreffenden Ersatz-Kommissionen der Staatsanwaltschaft, beziehungsweise dem kompetenten Gerichte zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu bezeichnen. Wird die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wegen mangelnder Beweise abgelehnt, event. der Angeklagte freigesprochen, so findet eine Heranziehung zum Militairdienst nicht statt.

Militairpflichtige und Rekruten dagegen, welche der vorsätzlichen Selbstverstümmelung für überführt erachtet und deshalb gerichtlich bestraft worden, sind, wenn sie noch arbeitsfähig geblieben sind, ohne Rücksicht auf die Dauer der erlittenen Gefängnißstrafe und ohne Rücksicht auf Loosnummer, Lebensalter oder sonstige Zurückstellungsgründe zur Ableistung der gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht in eine Arbeiter-Abtheilung einzustellen, sobald die zuerkannte Gefängnißstrafe verbüßt ist.

2. Wer in der Absicht, sich der Verpflichtung zum Militairdienst ganz oder theilweis zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, ist Seitens der betreffenden Ersatz-Kommission der Staatsanwaltschaft, bez. dem kompetenten Gerichte zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu bezeichnen. Wird die Einleitung der Untersuchung abgelehnt oder der Angeklagte freigesprochen, so ist derselbe wie jeder andere nichtbestrafte Militairpflichtige zu behandeln.

Erfolgt dagegen auf Grund der einschlagenden strafgesetzlichen Bestimmungen eine gerichtliche Bestrafung, so ist der betreffende Militairpflichtige, ohne Rücksicht auf die Dauer der erlittenen Gefängnißstrafe und ohne Rücksicht auf Loosnummer, Lebensalter oder sonstige Zurückstellungsgründe zur Ableistung der Dienstpflicht heranzuziehen und in der Zeit, während welcher ihm die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist, in eine Arbeiter-Abtheilung einzustellen, sofern er von der kompetenten Departements-Ersatz-Kommission zum Dienst mit der Waffe für brauchbar erachtet wird. Ist letzteres nicht der Fall, so behält es bei der Strafe sein Bewenden, ohne daß derselben die Einziehung zur Arbeiter-Abtheilung folgt.

§. 42. Zurückstellung, event. Befreiung vom Militairdienst im Frieden in Berücksichtigung häuslicher ꝛc. Verhältnisse im Allgemeinen.

Zurückstellungen, bez. Befreiungen vom Militairdienste in Berücksichtigung häuslicher ꝛc. Verhältnisse sind nur für den Frieden zulässig. Dieselben werden von den Ersatz-Behörden auf Anrufen der Betheiligten (Reklamation) unter den in den §§. 43 und folgende bezeichneten Voraussetzungen und in dem daselbst bestimmten Maaße auf Grund spezieller Prüfung des einzelnen Falles angeordnet.

Reklamationen, welche auf die in den bezeichneten Paragraphen enthaltenen Bestimmungen nicht begründet werden können, sind zurückzuweisen.

Eine ausnahmsweise Berücksichtigung in besonders dringenden Fällen ist nur in der Ministerial-Instanz zulässig.

§. 43. Bezeichnung der Fälle, in denen eine Zurückstellung, event. Befreiung ꝛc. vom Militairdienst im Frieden zulässig ist, oder nicht stattfinden darf.

1. Zur Berücksichtigung eignen sich, sofern nicht die nachfolgenden Bestimmungen ad 2 bis 6 dem entgegenstehen:

a) diejenigen Militairpflichtigen, welche nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Ersatz-Behörden die einzigen Ernährer hülfsloser Familien oder alleinstehender, erwerbsunfähiger Väter oder Mütter sind;
b) der einzige erwachsene Sohn einer Wittwe, deren Ernährung kein anderes Glied der Familie übernehmen kann, die aber sich selbst zu ernähren außer Stande ist;

c) Eigenthümer von Grundstücken, die ihnen ohne ihr Zuthun, zugefallen und die nicht verpachtet sind, zu deren Verpachtung oder einstweiliger Administration und Bewirthschaftung durch fremde Hülfe aber wegen Kürze der Zeit oder wegen der Kulturverhältnisse ohne bedeutenden Verlust keine Veranstaltung hat getroffen werden können, oder überhaupt nicht getroffen werden kann.

Der Werth des Grundstücks kann hierbei nicht entscheiden; die einzige dabei in Rücksicht kommende Bedingung ist, daß ein solches Grundstück wenigstens dem Eigenthümer den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt gewährt.

d) Pächter von Landgütern, denen durch den Tod ihres Vaters oder Anverwandten, oder durch sonstige Umstände die Fortsetzung der Pacht auf die noch dauernden Pachtjahre zugefallen ist, und die im Laufe dieser Zeit ohne Nachtheil keine Anstalt zur Vertretung in der Wirthschaft haben machen können.

Auch hier ist der Werth der Pachtung nicht in Betracht zu ziehen, und es kommt, wie bei dem vorhergehenden Berücksichtigungsgrunde, nur darauf an, daß die Pacht hinreicht, um allein dem Pächter den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt zu gewähren.

e) Solche Eigenthümer von Fabriken, Manufakturen und anderen gewerblichen Etablissements, welche mehrere Arbeiter beschäftigen, falls der Betrieb ihnen erst seit der letzten Ersatzmusterung eigenthümlich zugefallen, und ihnen keine Zeit geblieben ist, um für eine zweckmäßige einstweilige Aufsicht und Führung des Geschäfts zu sorgen. Auf den Inhaber eines Handlungshauses von entsprechendem Umfange findet diese Vergünstigung vorkommenden Falls analoge Anwendung.

f) Ein solcher Militairpflichtiger, welcher als Sohn eines arbeits- und aufsichtsunfähigen Grund- oder Fabrikbesitzers bez. Pächters nach dem Urtheil der Ersatz-Behörden als dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur Erhaltung des Grundstücks betrachtet werden muß. Es wird dies indeß nur dann der Fall sein können, wenn der betreffende Grund- oder Fabrikbesitzer ꝛc. nicht im Stande sein sollte, andere Hülfe sich zu verschaffen.

g) Der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen, oder erwerbsunfähig gewordenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann.

2. Ergiebt die spezielle Prüfung der ad 1 unter a. bis f. bezeichneten Verhältnisse, daß der Militairpflichtige selbst oder die Angehörigen desselben die zur Berücksichtigung in Anspruch genommenen Verhältnisse durch ihre eigene freie Entschließung herbeigeführt haben, z. B. durch Ankauf, Erpachtung resp. Uebertragung eines Besitzthums ꝛc., so können diese Verhältnisse eine Berücksichtigung in der Regel nicht begründen, da es eines jeden Wehrpflichtigen Sache ist, vor Ableistung seiner Militairdienstpflicht im stehenden Heere keine Verhältnisse anzuknüpfen oder herbeizuführen, welche geeignet sein können, ihm die Erfüllung dieser Pflicht zu erschweren. Wenn jedoch der Bruder eines Militairpflichtigen in der Armee als Unteroffizier dient, und eine Bescheinigung des Truppentheils darüber vorliegt, daß dieser mit ersterem eine Kapitulation auf mindestens noch fernere drei Jahre abgeschlossen hat, so ist hierauf Seitens der Ersatz-Behörden billige Rücksicht zu nehmen.

Die erfolgte Verheirathung eines Militairpflichtigen kann niemals eine Berücksichtigung begründen*). Ebensowenig können aus irgend welchen durch eine Verheirathung herbeigeführten Umständen Reklamationsgründe entnommen werden.

3. Wird aber die Zurückstellung oder Befreiung eines Militairpflichtigen vom Dienst in Antrag gebracht, weil dieser als die einzige Stütze seiner Eltern oder Angehörigen zu betrachten ist, indem ein anderer zur Unterstützung derselben Verpflichteter sich dieser Pflicht entzieht oder entzogen hat, durch ein Verziehen nach anderen Orten, durch Auswanderung oder auf irgend eine andere Weise, so ist der Antrag auf Zurückstellung oder Befreiung des Ersteren vom Militairdienst in der Regel als begründet nicht zu betrachten, und dies ganz besonders in dem Falle, wenn jener andere zur Unterstützung der Eltern Verpflichtete etwa selbst zu diesem Behuf früher schon von der Militairdienstpflicht entbunden sein sollte.

Auch kann in der Regel daraus ein Reklamationsgrund nicht hergeleitet werden, daß ein zur Unterstützung Verpflichteter dieser Unterstützung nur unter besonderen Opfern nachkommen kann, indem er z. B. sein lohnendes Gewerbe zeitweise aufgiebt, um dem arbeitsunfähigen Vater unmittelbar hülfreiche Hand zu leisten.

Hat ein anderer Sohn hülfsbedürftiger Eltern ꝛc., welcher beim Eintritt des Bruders in das militairpflichtige Alter das 30ste Lebensjahr noch nicht erreicht hat, vor dieser Zeit einen eigenen Hausstand begründet und sich dadurch der Gelegenheit zur Unterstützung der Eltern ꝛc. begeben, so darf hieraus ein Grund zur Berücksichtigung des jüngeren Bruders in der Regel nicht hergeleitet werden.

4. Individuen, welche aus irgend welchen Reklamationsgründen berücksichtigt worden sind, den Zweck der ihnen gewährten Zurückstellung bez. Befreiung vom Dienst, event. den Zweck ihrer Entlassung aus dem Dienst vor beendeter Dienstzeit (§. 50) aber nicht erfüllen, sind, wenn sie sich innerhalb der ersten fünf Jahre ihres dienstpflichtigen Alters befinden, sogleich zur Ableistung ihrer vollen Militairdienstpflicht heranzuziehen, auch wenn sie bereits der Reserve oder Ersatz-Reserve überwiesen sein sollten. Zu einer derartigen nachträglichen Heranziehung ist die Genehmigung der Ersatz-Behörden dritter Instanz erforderlich.

Die Ersatz-Behörden haben die zur strengen Aufrechthaltung dieser Bestimmungen nothwendigen Kontrol-Maaßregeln anzuordnen, und die Militairpflichtigen bei

*) cf. §. 125. 2 und Anmerkung zu §. 182.

Genehmigung der Reklamation auf die vorstehende Vorschrift hinzuweisen.*)

5. Handelt es sich darum, daß zwei arbeitsfähige Söhne einer Familie von derselben nicht gleichzeitig entbehrt werden können, so ist nicht der eine vom Militairdienst gänzlich zu befreien, und der andere zur Ableistung seiner vollen Dienstpflicht anzuhalten, sondern es ist nur der eine zurückzustellen, bis der andere als ausgebildet mit der Waffe vom Truppentheil entlassen werden kann. In derartigen Fällen darf jedoch die Zurückstellung des zweiten Sohnes höchstens bis zum dritten Konkurrenzjahre stattfinden.

Vor Ablauf des zweiten Konkurrenzjahres des zweiten Sohnes ist dieser nicht eher einzustellen, und der erste Sohn nicht eher zu entlassen, als bis der betreffende Militair-Vorgesetzte (der Regiments- bez. detachirte ꝛc. Bataillons- oder Abtheilungs-Kommandeur) den letzteren für ausgebildet mit der Waffe erachtet; wogegen nach Ablauf des zweiten Konkurrenzjahres der zweite Sohn zum nächsten allgemeinen Einstellungs-Termin (also nicht außerterminlich) eingestellt und der zuerst eingestellte Sohn entlassen werden muß, ohne daß es dann auf den Grad der militairischen Ausbildung des letzteren ankommt.

6. Die ad 1 a. und b. bezeichneten Berücksichtigungen dürfen in der Regel nicht eintreten, wenn die Familie oder Wittwe Unterstützungen aus Armen-Fonds schon vorher bezogen hat.

7. Wenn es sich in den Fällen ad 1 darum handelt, festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten der Antrag auf Zurückstellung bez. Befreiung vom Militairdienst gestellt worden ist, noch arbeits- bez. aufsichtsfähig ist oder nicht, so entscheiden hierüber die Ersatz-Behörden nach Anhörung des Gutachtens des denselben beigegebenen Arztes, weshalb in derartigen Fällen die gedachte Person sich den Ersatz-Kommissionen in der Regel persönlich vorstellen muß.

8. Die in dem Passus 1 bis 6 enthaltenen Bestimmungen finden auf Stiefsöhne**) und Adoptivsöhne, sowie auf uneheliche Söhne gegenüber ihrer Mutter, gleiche Anwendung, wogegen sie auf Pflegesöhne, welche nicht durch gerichtliche Urkunden an Kindes Statt angenommen sind, nicht ausgedehnt werden dürfen.

9. Alle Zurückstellungen Militairpflichtiger aus der Altersklasse der 20jährigen, welche die Ersatz-Kommissionen auf Grund vorstehend bezeichneter Fälle genehmigen, haben nur auf 1 Jahr, d. h. bis zur nächstjährigen Musterung, Gültigkeit.

Sind auch dann die Verhältnisse noch dieselben, so kann in den Fällen ad 1 eine abermalige Zurückstellung bis zum dritten Konkurrenzjahre des Militairpflichtigen eintreten, in den betreffenden Fällen ad c., d. und e. jedoch nur, wenn Umstände der allerdringendsten Art vorliegen.

10. Sind die Verhältnisse im dritten Konkurrenzjahre des betreffenden Militairpflichtigen ebenfalls der Art, daß eine fernere Berücksichtigung nothwendig erscheint, so ist derselbe vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten zu befreien.

§. 44. Berücksichtigung der in Erlernung eines Gewerbes ꝛc. begriffenen Militairpflichtigen durch Zurückstellung.

1. Außer den im §. 43 gedachten Fällen können Gründe zur Zurückstellung aus den gewerblichen oder Lehr-Verhältnissen der Militairpflichtigen entstehen, und es ist deshalb gestattet:

a) Militairpflichtige, welche sich durch amtliche Zeugnisse oder vorschriftsmäßig abgefaßte Lehrkontrakte ꝛc. darüber ausweisen, daß sie in der Vorbereitung zu einem späteren Lebensberuf oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind, welche nicht ohne bedeutenden Nachtheil für sie unterbrochen werden kann,*)
b) Zöglinge der Gewerbe-Akademie zu Berlin,
c) Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Lehranstalten,**)
d) Schüler von Lehranstalten für Thierarzneikunde

auf 1 bez. 2 Jahre zurückzustellen.

Im dritten Konkurrenzjahre der Betreffenden hört diese Begünstigung indeß auf, und kann nur in seltenen besonders motivirten Fällen eine fernere Zurückstellung äußersten Falls bis zum fünften Konkurrenzjahre des betreffenden Militairpflichtigen von den Ersatz-Behörden dritter Instanz (Ausnahme siehe ad 5) genehmigt werden.

2. Wenn die Verhältnisse der ad a. gedachten Personen es nothwendig machen, sie für die Zeit, in welcher eine Zurückstellung bis zum dritten Konkurrenzjahre zulässig ist, von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Kommissionen zu entbinden, so kann dies von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission desjenigen Aushebungs-Bezirks, in welchem die Betreffenden ihr Domizil haben, gestattet werden.

---

*) Die in diesem Passus enthaltenen Bestimmungen finden keine Anwendung auf Militairpflichtige, welche ihre Unterstützungspflichten bis dahin erfüllt haben, denselben aber durch Tod der zu unterstützenden Angehörigen, durch Heranwachsen eines jüngeren Bruders ꝛc. überhoben werden.

**) Wenn, wie in Preußen, Stiefkinder nicht gesetzlich zur Unterstützung der Eltern angehalten werden können, so kommt bei der Bestimmung des Passus 8 in Betracht, daß überhaupt Militairpflichtige event. nur in soweit und so lange berücksichtigt werden dürfen, als sie thatsächlich die unentbehrliche Stütze ihrer Angehörigen sind, cf. Passus 4.

In Rücksicht auf diese Lage der Gesetzgebung kann bei Beurtheilung der Reklamationen eines Militairpflichtigen das Vorhandensein von Stiefgeschwistern nur dann ein Motiv gegen die Berücksichtigung bilden, wenn letztere thatsächlich ihre Eltern ꝛc. unterstützen.

*) Zurückstellung von Maschinisten-Applikanten, welche als freiwillige für die Maschinen-Kompagnie notirt sind, cf. §. 135.

**) Militairpflichtige, rücksichtlich deren die Direktion des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts bez. der medizinisch-chirurgischen Militair-Akademie attestirt, daß sie als Zöglinge einer militair-ärztlichen Bildungs-Anstalt eingetreten sind, werden in den Listen gestrichen, und dürfen nicht zur Musterung und Aushebung herangezogen werden, indeß bleibt die Kontrole über dieselben dem Chef des Militair-Medizinalwesens überlassen. Sollten derartige Zöglinge, ohne als Militair-Aerzte in die Armee einzutreten, aus der Anstalt wieder entlassen werden, so sind sie von der Direktion der Ersatz-Behörde ihrer Heimath zur weiteren Disposition zu überweisen.

Die diesfällige Erlaubniß (Ausstands-Bewilligung), mit welcher zugleich für die Dauer der bewilligten Zurückstellung die Entbindung von der Verpflichtung zur Anmeldung zur Stammrolle verbunden ist, hat Letzterer, unter ausdrücklicher Angabe seiner Eigenschaft als Civil-Vorsitzender der Kreis-Ersatz-Kommission, in die Reise-Legitimation der betreffenden Individuen einzutragen.

3. Eine gleiche Erlaubniß kann Handwerksburschen unter Ertheilung eines schriftlichen Ausweises gewährt werden, wenn dieselben im Interesse ihrer gewerblichen Verhältnisse zu wandern beabsichtigen. Ueber die nach Passus 2 ertheilte Erlaubniß hat der betreffende Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission den Behörden des Geburts-Orts des Betheiligten eine Mittheilung zu machen.

4. Dieselbe Genehmigung kann auch den Fluß- und Seeschiffern in den dazu geeignet erscheinenden Fällen durch Eintragung in ihre Schiffspapiere, sowie den See-, Küsten- und Haff-Fischern, wenn sie die Fischerei noch nicht ein volles Jahr gewerbsmäßig betreiben, gewährt werden, jedoch höchstens bis zu dem Schiffer-Musterungs-Termin (§ 79) bez. Marine-Aushebungs-Termin (§. 112) ihres dritten Konkurrenzjahres.

5. Militairpflichtige Seeleute von Beruf, welche auf einem Norddeutschen Handelsschiffe nach vorschriftsmäßiger Anmusterung thatsächlich in Dienst getreten sind, bleiben in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militairdienstpflichten befreit, haben jedoch letztere nach ihrer Entlassung von dem Handelsschiffe, bevor sie sich auf's Neue anmustern lassen, nachträglich zu erfüllen.

Die Hafen-Musterungs-Behörden haben, wenn Seeleute sich anmustern lassen, welche zur Kategorie der Militairpflichtigen (§. 2) gehören, oder welche während der Zeitdauer der eingegangenen Verpflichtungen in das militairpflichtige Alter treten, hiervon dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission behufs Berichtigung der Listen sogleich Mittheilung zu machen.

Ebenso sollen Seeleute während der Zeit des Besuchs einer Norddeutschen Navigations- und Schiffsbau-Schule im Frieden zum Dienst in der Flotte nicht herangezogen werden und sind daher event. auch über das dritte Konkurrenzjahr hinaus nach Maaßgabe der im Passus 2 enthaltenen Bestimmungen zurückzustellen.

Junge Seeleute, welche sich der Steuermanns-Karriere widmen wollen, und sich beim Eintritt in das militairpflichtige Alter durch eine Bescheinigung der höheren Verwaltungs-Behörde darüber ausweisen, daß sie zufolge ihrer Fahrzeit, ihrer Führung und ihres Bildungsgrades zu der Erwartung berechtigen, daß sie die Steuermanns-Prüfung spätestens im Laufe des Kalender-Jahres, in welchem sie das 24ste Lebensjahr vollenden, bestehen werden (cf. §. 175. 1), sind nach Maaßgabe der im Passus 2 enthaltenen Bestimmungen sogleich bis zum 1. April des Kalender-Jahres, in welchem sie das 25ste Lebensjahr vollenden, zurückzustellen. Der ihnen bewilligte Ausstand erlischt jedoch, sobald sie die Navigationsschule verlassen.

6. Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen zurückgestellten Militairpflichtigen werden im Falle einer Mobilmachung, beziehungsweise einer Ausrüstung der Flotte, oder nach Ablauf der Zeit, für welche sie zurückgestellt sind, gestellungspflichtig. In diesem Falle, sowie wenn sie, von der Erlaubniß keinen Gebrauch machend, sich aus eigenem Antriebe vor diejenige Kreis-Ersatz-Kommission, vor welcher sie ohne jene Erlaubniß nach §. 20 gestellungspflichtig sein würden, stellen, tritt das regelmäßige Verfahren ein.

7. Jungen Leuten im wehrpflichtigen Alter, welche ihrer Militair-Verpflichtung noch nicht genügt haben, dürfen, auch wenn sie die vorgedachte Erlaubniß zur Nichtgestellung vor die Ersatz-Behörden bis zu ihrem dritten Konkurrenzjahre nicht in Anspruch nehmen, über den Zeitpunkt ihrer Gestellungspflicht hinaus nur mit Genehmigung des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission ihres Domicils Reise-Legitimation ertheilt werden.

§. 45. Vergünstigungen für diejenigen Militairpflichtigen, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

1. Militairpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, können auf ihren Wunsch bis zu dem in ihrem dritten Konkurrenzjahre stattfindenden Departements- (Marine-) Ersatzgeschäft von der Anmeldung zur Stammrolle und von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden befreit werden.*)

2. Wenn dieselben bis zu diesem Termin durch glaubhafte Atteste in unzweifelhafter Weise nachweisen, daß sie zum Militairdienst dauernd ganz unbrauchbar sind, oder daß ihnen Reklamationsgründe zur Seite stehen, welche ihnen nach den Bestimmungen dieser Instruction Anspruch auf Befreiung vom Militairdienst im Frieden geben, so können sie von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden durch Verfügung der Departements-Ersatz-Kommission gänzlich entbunden werden.

§. 46. Verfahren mit den Schul-Amts-Kandidaten.

1. Die im §. 8 näher bezeichneten Schul-Amts-Kandidaten haben sich durch Zeugnisse darüber auszuweisen, daß sie die zur Anstellung als Lehrer abzulegende Prüfung bestanden haben,**) oder als solche angestellt sind. Ist dies der Fall, so werden sie wie andere Militairpflichtige behandelt, jedoch mit dem Unterschied, daß sie, sofern sie der Loosnummer nach zum Dienst gelangen und dienstbrauchbar sind, statt zu einer dreijährigen aktiven Dienstzeit nur zu einer sechswöchentlichen Ausbildung bei einem Infanterie-Regiment eingestellt werden.***)

2. Auf das zu stellende Ersatz-Kontingent kommen dieselben nicht in Anrechnung.

3. Wenn ein solcher Militairpflichtiger vor vollendetem 31sten Lebensjahre aus dem Schul-Amt für

*) In Betreff der Ersatz-Reservisten cf. §. 49, 5.

**) Zurückstellung der noch nicht Geprüften cf. §. 14.

***) Dieselben werden bei den Truppen über den Etat eingestellt. Der Antritt der sechswöchentlichen Dienstzeit ist so zu bestimmen, daß dabei sowohl die Interessen des Truppentheils, als auch die der Schul-Amts-Kandidaten nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

immer entlassen wird, so hat die vorgesetzte Behörde dem Landwehr-Bezirks-Kommando zur weiteren Anzeige an die Ersatz-Behörden hiervon Mittheilung zu machen. Ob derselbe nachträglich zur Erfüllung seiner vollen Dienstpflicht heranzuziehen ist (§. 8 ad 1), bleibt dem Ermessen der Ersatz-Behörden dritter Instanz überlassen, deren Entscheidung in derartigen Fällen einzuholen ist.

§. 47. Ueberweisung zur Ersatz-Reserve, beziehungsweise Seewehr im Allgemeinen.

1. Alle Militairpflichtigen, welche nach Maaßgabe der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten zu befreien sind, werden der ersten oder zweiten Klasse der Ersatz-Reserve beziehungsweise der Seewehr überwiesen.

2. Aus den nachfolgenden beiden Paragraphen ergiebt sich, welche von den in Rede stehenden Militairpflichtigen der ersten Klasse der Ersatz-Reserve, welche der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve und welche der Seewehr zu überweisen sind, sowie in welchem Verhältniß die Mannschaften dieser drei Kategorien stehen.

§. 48. Von der ersten Klasse der Ersatz-Reserve und von der Seewehr.

1. Zur ersten Klasse der Ersatz-Reserve sind in jedem Armee-Korps-Bezirk alljährlich so viele Mannschaften zu designiren, daß im Mobilmachungsfalle der erste Rekruten-Bedarf bei den Ersatz-Truppentheilen — einschließlich der Handwerker-Abtheilungen — der Linien-Infanterie, Linien-Artillerie und Linien-Pioniere, sowie der Bedarf an Train-Mannschaften einschließlich der Handwerker (Bäcker ꝛc.) für die Train-Abtheilungen gedeckt werden kann.

2. Die General-Kommandos berechnen den ungefähren ersten Rekruten-Bedarf der Ersatz- und Handwerker-Abtheilungen derjenigen Truppentheile, welche sich aus dem Korps-Bezirk ergänzen, sowie den aus dem Beurlaubtenstande nicht zu deckenden Bedarf an Train-Mannschaften. Dieser Bedarf wird unter Zuschlag von 25 pCt. auf die Aushebungsbezirke repartirt, und in letzteren jährlich $\frac{1}{8}$ der repartirten Quote zur ersten Klasse der Ersatz-Reserve designirt.

3. Der ersten Klasse der Ersatz-Reserve sind vorzugsweise diejenigen Militairpflichtigen zu überweisen, welche zum Militairdienst tauglich befunden, aber wegen hoher Loosnummer nicht zur Einstellung gelangt sind. Der weitere Bedarf ist event. zu entnehmen aus der Zahl der in Folge von Reklamationen vom Militairdienst im Frieden Befreiten, deren häusliche Verhältnisse aber für den Fall eines Krieges die weitere Berücksichtigung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen, sowie aus der Kategorie derjenigen Militairpflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler oder wegen zeitiger Dienst-Unbrauchbarkeit vom Militairdienst im Frieden befreit werden, aus der letzten Kategorie jedoch nur, wenn sich die betreffenden Militairpflichtigen nach der Ueberzeugung der Ersatz-Behörden in den nächstfolgenden Jahren voraussichtlich so weit kräftigen werden, daß sie zum Kriegsdienste eingezogen werden können.

4. Die der ersten Klasse der Ersatz-Reserve zugetheilten Mannschaften erhalten einen Ersatz-Reserveschein nach Schema 6. Dieselben treten in die Kategorie der Soldaten des Beurlaubtenstandes und können im Falle einer Mobilmachung je nach Bedarf durch die Militair-Behörden sofort eingezogen werden.

5. Die Dienstverpflichtung in der ersten Klasse der Ersatz-Reserve dauert fünf Jahre, vom 1. Oktober desjenigen Jahres an gerechnet, in welchem die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erfolgt ist. Nach Ablauf derselben werden die Mannschaften in die zweite Klasse der Ersatz-Reserve versetzt, aus welcher sie mit vollendetem 31sten Lebensjahre ausscheiden, ohne daß es hierzu einer besonderen Verfügung bedarf.*)

6. Militairpflichtige der seemännischen Bevölkerung werden in allen Fällen, für welche in dieser Instruction die Befreiung vom Militairdienste für gewöhnliche Friedenszeiten, beziehungsweise die Ueberweisung zur ersten oder zweiten Klasse der Ersatz-Reserve vorgeschrieben ist, der Seewehr zugetheilt. Dies geschieht durch Aushändigung eines Seewehr-Passes nach Schema 7.

7. Die Seewehr-Mannschaften dieser Kategorie gehören bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes, stehen als solche, ebenso wie die Mannschaften der ersten Klasse der Ersatz-Reserve unter der Kontrole der Landwehr-Behörden und können bei außergewöhnlichen Ausrüstungen der Flotte, sowie zu zweimaligen Uebungen eingezogen werden.**)

§. 49. Von der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve.

1. Alle Militairpflichtigen, welche nach den Bestimmungen dieser Instruction der Ersatz-Reserve zu überweisen, für die erste Klasse derselben aber nicht designirt bez. nicht geeignet befunden worden sind, werden der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve zugetheilt.

2. Die Ueberweisung zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve erfolgt durch Ertheilung eines Ersatz-Reserve-scheins nach Schema 8. Durch den Empfang eines solchen Scheines werden die Betreffenden von jeder Militairdienst- und Gestellungspflicht für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden, dieselben bleiben jedoch verpflichtet, im Fall eines Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres oder eines Theils des letzteren sich zur Stammrolle wiederum anzumelden (§. 59) und zur Aushebung zu stellen, sobald die Ersatz-Reservisten ihrer Altersklasse von den Ersatz-Behörden hierzu die Aufforderung erhalten, und treten alsdann wieder in die Kategorie der Militairpflichtigen.

3. Diese Verpflichtung dauert bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre und erlischt mit diesem Zeitpunkte, ohne daß es hierzu einer besonderen Verfügung der Ersatz-Behörden bedarf.

4. In Bezug auf ihre bürgerlichen Verhältnisse, also auch auf Auswanderung, Reisen ꝛc., sind die Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve in gewöhn-

*) cf. §. 25 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 5. September 1867.

**) cf. §. 61 der vorerwähnten Verordnung.

lichen Friedenszeiten mit den vom Militairdienst völlig Befreiten gleichgestellt.

5. Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve, welche durch Konsulats-Atteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande — wozu jedoch die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres nicht zu rechnen sind — eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende ꝛc. erworben haben, können von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission ihrer Heimath für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Wiederanmeldung zur Stammrolle beziehungsweise von der Gestellung im Falle einer Mobilmachung oder außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres dispensirt werden, und ist ihnen dies auf Verlangen zu attestiren.

§. 50. Allgemeine Bestimmungen über Entlassung von Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden. *)

1. Soldaten, welche überhaupt oder rücksichtlich der Waffe, bei welcher sie dienen, dienstunbrauchbar werden, sind zur Disposition der Ersatz-Behörden zu entlassen.

2. Soldaten, welchen nach erfolgter Einstellung durch den Tod des Vaters oder eines Verwandten ein Grundstück, eine Handlung oder eine Fabrik, in welcher mehrere Arbeiter beschäftigt werden, zufällt, können, wenn die persönliche Verwaltung durch den Besitzer nothwendig erheischt wird, zur Disposition der Ersatz-Behörden sogleich entlassen werden, ohne Rücksicht darauf, wie lange oder kurze Zeit der Reklamirte bereits im Dienst ist.

3. Aus den sonstigen im §. 43 bezeichneten Reklamationsgründen kann die Entlassung eines Soldaten vor beendigter Dienstzeit nur dann stattfinden, wenn der Grund der Reklamation nach dessen Aushebung ohne Zuthun des Reklamirten oder desjenigen, zu dessen Gunsten reklamirt wird, eingetreten ist. In derartigen Fällen ist jedoch die Entlassung des Reklamirten der Regel nach nicht sofort, sondern erst nach dessen erfolgter militairischer Ausbildung zu dem nächsten allgemeinen Entlassungs-Termine zu veranlassen, was in den diesfälligen Verfügungen sogleich auszusprechen ist. Die Führung des Reklamaten während seiner Dienstzeit kommt bei der Entscheidung nur dann in Betracht, wenn dieselbe die Annahme begründet, daß der zu Entlassende den Verpflichtungen nicht genügen werde, um derentwillen die Reklamation erfolgt ist.

4. Ebenso soll die Entlassung von Soldaten, hinsichtlich derer die Reklamationen von den Ersatz-Behörden vor ihrer Einstellung den Vorschriften gemäß abgelehnt worden sind, in Folge der nach §. 108, 7 gegen diese Entscheidung eingelegten Berufung nur aus besonderen, in den jeweiligen eigenthümlichen Verhältnissen des Reklamirten begründeten Billigkeits-Rücksichten erfolgen, und zwar der Regel nach erst zu dem ad 3 angegebenen Zeitpunkte.

5. Anträge auf Entlassung von Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, aus Veranlassung häuslicher ꝛc. Verhältnisse, sind in der Regel abzulehnen. Eine ausnahmsweise Berücksichtigung derselben kann nur dann eintreten, wenn die vorstehend ad 2 angegebenen oder solche Gründe im vollsten Maaße vorliegen, welche nach den anderweitig bestehenden Bestimmungen die Zurückstellung von Reservisten und Landwehrleuten zulässig machen.

6. Sollte es vorkommen, daß ein Soldat ungeachtet der Vorschriften der §§. 38, 39 und 77 eingestellt worden ist, weil die von demselben verübten Verbrechen ꝛc. erst nach seiner Einstellung bekannt geworden sind, so steht die Untersuchung dem Militairgerichte nur in dem Falle zu, wenn die wahrscheinlich zu erwartende Strafe eine achtwöchentliche Gefängnißstrafe*) nicht übersteigt. Ist eine längere Freiheitsstrafe zu erwarten, so muß der Angeschuldigte entlassen und die Untersuchung dem kompetenten Civilgericht überwiesen werden.

Dieses Verfahren findet auch statt, wenn die Untersuchung bei dem Civilgericht eingeleitet und das Erkenntniß erster Instanz dem Angeschuldigten vor dem Eintritt in den Dienststand noch nicht publizirt ist.

War das Erkenntniß erster Instanz dem Angeschuldigten vor dem Eintritt in den Dienststand bereits publizirt, so verbleibt die fernere Verhandlung und die Entscheidung in zweiter Instanz dem Civilgericht, von welchem das Urtheil, sobald es die Rechtskraft erlangt hat, dem Militairgericht zuzufertigen ist.

Ist von dem Civilgericht rechtskräftig erkannt und übersteigt die erkannte Freiheitsstrafe nicht eine Gefängnißstrafe von acht Wochen, so ist dieselbe durch das Militairgericht in eine verhältnißmäßige Militairstrafe umzuwandeln und zur Vollstreckung zu bringen; übersteigt aber die Militairstrafe eine achtwöchentliche Gefängnißstrafe, so muß der Angeschuldigte zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen und an das Civilgericht zur Vollstreckung der Strafe abgeliefert werden.

7. Soldaten, welche vor ihrer Einstellung zum Dienst ein Verbrechen oder Vergehen verübt haben, welches sie nach §. 37 moralisch unfähig zum Militairdienst macht, oder welches mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, und Soldaten, welche noch unter der Wirkung einer derartigen Ehrenstrafe stehen, wenn das betreffende Erkenntniß nach ihrer Einstellung beim Truppentheil zur Strafe kommt, sind jedenfalls zur Disposition der Ersatzbehörden zu entlassen.

8. Die von den Truppen zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Individuen gehören bis zur definitiven Entscheidung über ihr ferneres Militair-Verhältniß zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.**)

§. 51. Entscheidung der Ersatzbehörden über die vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten.

1. Die vor abgeleisteter Dienstpflicht vom stehenden

*) cf. XV. Abschnitt.

*) Unter achtwöchentlicher Gefängnißstrafe ist eine bürgerliche Freiheitsstrafe verstanden, welche bei Umwandlung in eine verhältnißmäßige Militärstrafe einen achtwöchentlichen Mittelarrest nicht übersteigt.

**) cf. §. 24 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 5. September 1867.

Heere entlassenen Soldaten können durch die kompetenten Ersatzbehörden bis zum 3. Konkurrenzjahre der mit ihnen in gleichem Lebensalter stehenden Militairpflichtigen zurückgestellt werden.*)

Ist dieser Termin bereits eingetreten, bez. verstrichen, so muß sogleich über sie, wie folgt, definitiv entschieden werden.

2. Soldaten, welche auf Reklamation oder wegen Dienstunbrauchbarkeit entlassen werden, nachdem sie mit der Waffe ausgebildet sind, oder nachdem sie bereits ein Jahr, einjährig Freiwillige 9 Monate, bei der Fahne gedient haben, dürfen nicht wieder von Neuem für das stehende Heer ausgehoben werden**). (Entlassene der Unteroffizier-Schulen cf. §. 140.)

Dieselben sind:

a) insofern sie körperlich militairdienstbrauchbar bez. nur vorübergehend dienstunbrauchbar befunden werden, oder sofern sie auf Reklamation entlassen sind, der Reserve ihrer Waffe zu überweisen***), wobei indeß diejenigen, welche beim Garde-Korps gestanden haben, zur Provinzial-Reserve ihrer Waffe, die Jäger, sowie die Garde-Schützen zur Reserve der Infanterie übertreten;

b) sofern sie nur garnisondienstfähig sind (§§. 35 und 36 der Instruction für Militair-Aerzte), der Provinzial-Landwehr zuzutheilen†);

c) sofern sie dauernd unbrauchbar zum Dienst mit der Waffe befunden werden, definitiv auszumustern;

3. Soldaten, welche vor einjähriger Dienstzeit, einjährig Freiwillige vor 9monatlicher Dienstzeit, auf Reklamation oder wegen Dienstunbrauchbarkeit als unausgebildet mit der Waffe von einem Truppentheil entlassen worden, sind:††)

a) wenn die Gründe, welche ihre Entlassung herbeigeführt haben, beseitigt sind, wieder auszuheben;

b) wenn die Gründe, welche ihre Entlassung herbeigeführt haben, noch bestehen, ebenso wie die mit ihnen in gleichem Lebensalter stehenden Militairpflichtigen zu behandeln;

c) wenn sie dagegen das 24. Lebensjahr überschritten haben — und nicht etwa vor ihrer Einstellung oder nach ihrer Entlassung eine Dienst- oder Konvol-Entziehung stattgefunden hat — bei vorhandener Dienstbrauchbarkeit als Disponible der Ersatz-Reserve zu überweisen.

4. Soldaten, welche wegen vor ihrer Einstellung begangener Vergehen oder Verbrechen von den Truppen entlassen werden, sind nach den Vorschriften der §§. 38 und 39 zu behandeln. Ist jenen Vorschriften gemäß ihre Wiedereinstellung überhaupt zulässig, so hat letztere, ohne Rücksicht auf die bereits abgeleistete längere oder kürzere Dienstzeit oder auf den erlangten Ausbildungsgrad, stattzufinden.

5. Für die Garden oder Jäger ist Keiner der vor beendigter Dienstzeit Entlassenen wieder auszuheben, auch ist Keiner für eine andere Waffe zu bestimmen, als bei der er zuletzt gedient hat, insofern er nicht etwa eines Fehlers wegen, der seine Brauchbarkeit gerade für diese Waffe ausschließt, entlassen sein sollte.

6. Junge Leute, welche vor Erreichung des militairpflichtigen Alters freiwillig eingetreten und demnächst zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen sind, werden, sofern sie nicht etwa nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen der Reserve oder Landwehr zu überweisen sind, wie die Militairpflichtigen ihrer Altersklasse behandelt.

7. Die in Folge der vorstehenden Bestimmungen wieder ausgehobenen, vor beendigter Dienstzeit entlassen gewesenen Soldaten sind unter Anrechnung der bereits bei einem Truppentheil wirklich abgeleisteten Dienstzeit so lange bei den Fahnen des stehenden Heeres zu behalten, als dies mit allen Mannschaften des Truppentheils, bei welchem sie von Neuem eingestellt werden, der Fall ist. Einjährig Freiwillige haben die einjährige Dienstzeit zu vollenden.

Die Gesammtdienstzeit dieser wieder ausgehobenen, der Reserve oder Landwehr überwiesenen, vor beendeter Dienstzeit entlassenen Soldaten ist vom Tage ihrer ersten Einstellung ab zu berechnen, so daß die Zeit, welche sie nach ihrer Entlassung in ihren heimathlichen Verhältnissen zugebracht haben, nicht in Abrechnung kommt.

8. Diejenigen dieser Leute, welche zur Reserve oder Landwehr übertreten, behalten ihre Militair-Päße, nachdem der entsprechende Vermerk eingetragen ist; diejenigen, welche der Ersatz-Reserve überwiesen bez. als dauernd unbrauchbar ausgemustert werden, geben ihre Militair-Päße ab und erhalten die in den §§. 35, 48 bez. 49 angegebenen Atteste.

§. 52. Militairdienst-Verpflichtung und deren Einfluß auf Auswanderungen.*)

1. Die Auswanderung nach einem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staate resp. Entlassung aus dem Unterthanen-Verbande zu diesem Zwecke darf von den Landespolizei-Behörden nicht gestattet werden:

männlichen Unterthanen, welche sich in dem Alter

---

*) In dieser Zeit verbleiben sie Mannschaften des Beurlaubtenstandes, und werden, wenn sie sich ihren ferneren Dienstpflichten entziehen, demgemäß behandelt.

**) Ausnahmen hiervon finden in den im §. 43 ad 4 angegebenen Fällen statt.

***) Dieselben sind auch selbst dann der Reserve zu überweisen, wenn die Gründe, welche ihre Reklamirung häuslicher Verhältnisse halber herbeigeführt haben, fortbestehen.

cf. Beilage 3, §. 5. der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden rc. vom 5. September 1867.

†) cf. §. 38. der vorstehend erwähnten Verordnung.

††) Analog ist vorkommenden Falles auch mit denjenigen Mannschaften zu verfahren, welche als unausgebildet und überzählig im Falle einer Mobilmachung von den Truppen zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen werden müssen. Die Dienstzeit derselben wird nach der Bestimmung des Passus 7. berechnet.

*) Die Bestimmungen dieses Paragraphen beziehen sich nur auf die weder dem stehenden Heere, noch der Marine angehörenden Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25 Lebensjahre.

Der Ersatzbedarfs-Nachweisung ist eine „Uebersicht, wie die Truppen nach Einstellung des liquidirten Ersatzes aus den verschiedenen Dienst-Altersklassen zusammengesetzt sein werden“, nach Schema 2. beizufügen.

2. Bei Ermittelung des Ersatzbedarfs haben die Truppen darauf Rücksicht zu nehmen, wie viel dreijährig Freiwillige sie auf Grund der Bestimmungen des §. 130 engagirt haben, bez. zu engagiren gedenken. Die Kavallerie-Regimenter haben auch die bereits angenommenen oder voraussichtlich noch anzunehmenden einjährig Freiwilligen bis zur Höhe von 5 per Eskadron in Rechnung zu stellen.

3. Sollte im Laufe der Zeit bis zum Beginne der Departements-Ersatz-Geschäfte unerwartet ein Mehr- oder Minderbedarf an Ersatzmannschaften bei den Truppen eintreten, so ist solcher auf dem Instanzenwege anzugeben, um bei den Subrepartitionen (§. 18.) und nöthigenfalls bei Ausführung der Bestimmungen des §. 109. darauf Rücksicht nehmen zu können. Ein Minderbedarf bei den einmal liquidirten Rekruten darf durch Engagirung von Freiwilligen niemals herbeigeführt werden.

4. Der Ersatzbedarf für die Bundes-Kriegs-Marine*) ist durch das Marine-Ministerium dem Preußischen Kriegs-Ministerium gleichfalls zum 15. April jeden Jahres und durch dieses dem Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen anzugeben.

§. 17. Allgemeine Grundsätze für die Vertheilung des Ersatzbedarfs.

1. Die Vertheilung des Ersatzbedarfs für das stehende Heer, für das See-Bataillon, für die See-Artillerie, sowie für die Handwerks-Kompagnie der Werft-Division (mit Ausnahme der für letztere erforderlichen Schiffszimmerleute) auf die einzelnen Bundesstaaten und Ergänzungs-Bezirke erfolgt nach dem Verhältniß der in letzteren vorhandenen Seelenzahl.

2. An der Gestellung des Ersatzes für die Flotten-Stamm-Division, für die Maschinen-Kompagnie und des Bedarfs an Schiffszimmerleuten für die Werft-Division nehmen nur diejenigen Bundesstaaten, bez. Ergänzungs-Bezirke Theil, welche seemännische Bevölkerung haben, und zwar alljährlich nach dem Verhältniß der konkurirenden Militairpflichtigen der letzteren (§. 19. 1.)

Der Bedarf an Maschinisten-Applikanten und Heizern für die Maschinen-Kompagnie der Werft-Division kann jedoch erforderlichen Falls auch auf andere, hierzu vorzugsweise geeignete Ergänzungs-Bezirke repartirt werden.

3. Die Bevölkerung wird bei Vertheilung des Ersatzbedarfs stets nach den Ergebnissen der letzten allgemeinen Volkszählung bemessen, wobei die Militair-Bevölkerung und die in den betreffenden Gebieten sich aufhaltenden Ausländer, nicht aber auch die Angehörigen anderer Bundesstaaten in Abrechnung zu bringen sind.

4. Bei der Repartition des Ersatzbedarfs für das stehende Heer und die ad 1. genannten Marinetheile sind die im Laufe des verflossenen Kalenderjahres beim stehenden Heere, den Unteroffizier-Schulen und der Marine zum Dienst als ein- und dreijährig Freiwillige eingetretenen Individuen — ohne Rücksicht darauf, ob dieselben im aushebungspflichtigen Alter stehen oder älteren Jahrgängen angehören, oder das ersatzpflichtige Alter noch nicht erreicht haben — demjenigen Ergänzungs-Bezirke in Anrechnung zu bringen,*) in welchem dieselben nach §. 20. zur Zeit ihrer Annahme zum Dienst gestellungspflichtig waren, bez. gewesen sein würden, wenn sie sich bereits im militairpflichtigen Alter befunden hätten.

Ebenso kommen den Ergänzungs-Bezirken diejenigen zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Mannschaften in Anrechnung, welche aus denselben im vorhergegangenen Ersatzjahre für die aktive Marine ausgehoben worden sind (VIII. Abschnitt).

Die Art und Weise, in welcher diese Anrechnung zu bewirken ist, ergiebt sich aus folgendem Beispiel:

I.	Der Ersatzbedarf für das stehende Heer und die ad 1. genannten Marinetheile beträgt pro 1868	90,000 Mann,
II.	Im Jahre 1867 sind in das stehende Heer freiwillig eingetreten	10,000 „
III.	Pro 1867 sind für die aktive Marine von der seemännischen Bevölkerung ausgehoben	500 „
IV.	Es sind also zu repartiren . . .	100,500 Mann,

und zwar:

Auf den Ergänzungs-Bezirk:	Nach der Seelenzahl hätte er zu stellen zu IV.	Davon die zu II. und III. gestellten Mannschaften:	Es bleiben auszuheben:
N	3000	250	2750
T	7420	580	6840
M	4500	500	4000
ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.
Summa	100,500	10,500	90,000

5. Die Linien-Infanterie-Regimenter erhalten ihren Ersatz der Regel nach aus den gleichnamigen Landwehr-Regiments-Bezirken,**) die Füsilier-Regimenter, die Jäger-Bataillone, die Kürassier-Regimenter, die Artillerie, die Pionier- und die Train-Bataillone aus den ganzen Bezirken der betreffenden Armee-Korps. In derselben Weise wird der Ersatzbedarf der Ulanen-Regimenter in denjeni-

*) Zur Bundes-Kriegs-Marine gehören:
A. die Flotten-Stamm-Division:
a) Matrosen-Abtheilungen,
b) Schiffsjungen-Kompagnien;
B. die Werft-Division:
a) Handwerker-Kompagnie,
b) Maschinen-Kompagnie;
C. das See-Bataillon,
D. die See-Artillerie-Abtheilung.

*) Schulamts-Kandidaten, welche nur 6 Wochen dienen, und die vorschriftsmäßig gelernten Jäger (cf. §. 29.) werden nirgends auf den Ersatzbedarf in An- oder Abrechnung gebracht.
Wegen Anrechnung der Schiffsjungen cf. §. 146.

**) Die für das Mecklenburgische Grenadier-Regiment Nr. 89. aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin zu stellenden Rekruten sind aus sämmtlichen Ersatz-Bezirken des genannten Großherzogthums zu entnehmen.

gen Armee-Korps-Bezirken repartirt, welche nur ein Regiment dieser Waffe zu ergänzen haben. Sind mehrere Ulanen-Regimenter aus einem Armee-Korps-Bezirk zu ergänzen, so erhält jedes derselben seinen Ersatz aus den seiner Garnison zunächst gelegenen Infanterie-Brigade-Bezirken. Derselbe Grundsatz kommt bei der Vertheilung des Ersatzes für die leichten Kavallerie-Regimenter zur Anwendung.

6. Die aus den Reserve-Landwehr-Bataillons-Bezirken für Infanterie auszuhebenden Rekruten sind, sofern sie nicht zur Aushülfe für andere Armee-Korps-Bezirke bestimmt werden, zur Ausgleichung innerhalb des betreffenden Korps-Bezirks zu verwenden.

7. Der Ersatzbedarf für das Garde-Korps wird auf die Preußischen Gebietstheile des 1. bis 11. Armee-Korps-Bezirks vertheilt.

Das Garde-Jäger-Bataillon ist möglichst nur durch vorschriftsmäßig gelernte Jäger zu rekrutiren (§. 29.).

8. Zur Gestellung des nicht aus der seemännischen Bevölkerung zu entnehmenden Ersatzes der Marine (cf. ad 1. und 2.) sind vorzugsweise die Bezirke des 1., 2., 9. und 10. Armee-Korps, event. jedoch alle Ergänzungs-Bezirke des Norddeutschen Bundes nach Bedarf heranzuziehen.

§. 18. Vertheilung des Ersatz-Bedarfs für das stehende Heer und für die nicht aus der seemännischen Bevölkerung zu ergänzenden Marinetheile auf die Ergänzungs-Bezirke.

1. Der Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen vertheilt den Gesammt-Bedarf an Rekruten für das stehende Heer, das See-Bataillon, die See-Artillerie und die Werft-Division (mit Ausnahme der Schiffszimmerleute und des aus der seemännischen Bevölkerung zu deckenden Bedarfs der Maschinen-Kompagnie) — für die genannten Marinetheile unter Mitwirkung des Bundes-Ausschusses für das Seewesen — auf die einzelnen Bundesstaaten und auf die einzelnen Truppen-Kontingente des Bundesheeres. Die hiernach aufgestellte Haupt-Ersatz-Repartition theilt derselbe dem Marine-Ministerium, den Königlich Preußischen Ministerien des Krieges und des Innern, dem Königlich Sächsischen Kriegs-Ministerium, sowie den Regierungen aller übrigen Bundesstaaten mit.

2. Zu diesem Zwecke wird das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium dem vorgenannten Bundes-Ausschuß außer der nach §. 17. aufzustellenden Ersatz-Bedarfs-Nachweisung für das Norddeutsche Bundesheer zum 1. Mai jeden Jahres eine Nachweisung der aus den einzelnen Staaten des Bundes im vorhergehenden Jahre eingetretenen Freiwilligen und in die aktive Marine eingestellten Mannschaften der seemännischen Bevölkerung mittheilen.

Eine namentliche Nachweisung der vorbezeichneten Mannschaften nebst Belägen*) haben die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen alljährlich am 15. März der vorgesetzten Departements-Ersatz-Kommission unter der Adresse des Militair-Vorsitzenden derselben einzusenden, welche diese Nachweisungen nach Schema 3 summarisch zusammengestellt und zum 1. April der vorgesetzten Ersatz-Behörde dritter Instanz einreicht.

Die Königlichen General-Kommandos stellen eine entsprechende Nachweisung nach demselben Schema für ihren Armee-Korps-Bezirk auf, in welcher summarisch anzugeben ist, wie viele Freiwillige aus jedem zu letzterem gehörenden Bundesstaate, bez. Regierungs-Bezirke gestellt und wie viele Mannschaften der seemännischen Bevölkerung aus denselben in die aktive Marine eingestellt worden sind, und senden diese Nachweisungen zugleich mit den Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen zum 15. April an das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium.

3. Auf Grund der Haupt-Ersatz-Repartition vertheilt das Königlich Sächsische Kriegs-Ministerium den aus dem Königreich Sachsen zu stellenden Ersatz auf die Ergänzungs-Bezirke des 12. Armee-Korps.

4. Das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium stellt auf Grund der Haupt-Ersatz-Repartition eine „Ersatz-Repartition für die Bezirke des 1. bis 11. Armee-Korps" auf, aus welcher hervorgeht:

a) die Gesammtzahl der aus jedem Armee-Korps-Bezirk zu stellenden Rekruten;
b) die Zahl der nach der Haupt-Repartition aus den Gebietstheilen der verschiedenen Bundesstaaten, sowie in Betreff der Preußischen Gebietstheile die Zahl der aus jedem Regierungs-Bezirk auszuhebenden Rekruten;
c) die Vertheilung des aus jedem Armee-Korps-Bezirk aufzubringenden Ersatzes auf die Truppentheile.

5. Diese Ersatz-Repartition für die Bezirke des 1. bis 11. Armee-Korps übersendet das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium:

a) dem Königlich Preußischen Ministerium des Innern, welches dieselbe im Falle des Einverständnisses den Ober-Präsidien mittheilen wird;
b) den Regierungen ꝛc. der übrigen betheiligten Bundesstaaten;
c) dem Marine-Ministerium;
d) den General-Kommandos des Garde-Korps, sowie des 1. bis 11. Armee-Korps, der General-Inspektion der Artillerie, der General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen, der Inspektion der Jäger und Schützen und der Train-Inspektion.

6. Die Königlichen General-Kommandos vertheilen im Einverständniß mit den Königlichen Ober-Präsidien, beziehungsweise mit den die entsprechenden Funktionen wahrnehmenden Behörden der betheiligten Bundesstaaten den aus den letzteren, sowie aus den einzelnen Regierungsbezirken aufzubringenden Ersatz auf die Truppentheile, welche nach der gemäß Passus 4 c. gegebenen Bestimmung aus dem Armee-Korps-Bezirk zu ergänzen sind. Gehören die Regierungs-Bezirke verschiedenen Infanterie-Brigade-Bezirken an, so repartirt das General-Kommando zugleich nach letzteren.

7. Die ad 6. erwähnten Repartitionen werden durch die Ersatz-Behörden dritter Instanz den Departements-

*) Die Beläge sind dem Civil-Vorsitzenden behufs Asservirung bei den alphabetischen Listen ungesäumt zurückzustellen.

Ersatz-Kommissionen mitgetheilt. Letztere entwerfen demnächst eine entsprechende Sub-Repartition auf die einzelnen Aushebungs-Bezirke, welche ihnen als Anhalt für die durch sie zu bewirkende Rekruten-Aushebung dient.*)

Mittheilung der Sub-Repartitionen an die Kreis-Ersatz-Kommissionen cf. §. 97.

8. Ist ein Aushebungs-Bezirk nicht im Stande, das ihm durch die Sub-Repartition auferlegte Kontingent zu erfüllen, so werden die anderen Aushebungs-Bezirke, event. zunächst desselben Kreises, wenn derselbe in mehrere Aushebungs-Bezirke getheilt ist, demnächst desselben Brigade-Bezirks herangezogen, und zwar, wenn der Brigade-Bezirk sich in zwei verschiedene Bundesstaaten oder Regierungs-Bezirke hinein erstreckt, nur die demselben Staate, beziehungsweise Regierungs-Bezirk angehörigen Aushebungs-Bezirke des betreffenden Brigade-Bezirks. Die Departements-Ersatz-Kommission repartirt in dem vorausgesetzten Falle den Ausfall nach Maaßgabe der in den übrigen Aushebungs-Bezirken noch vorhandenen einstellungsfähigen Leute der 20jährigen, demnächst event. der Disponiblen der 21jährigen Altersklasse u. s. w. der Art, daß in keinem Aushebungs-Bezirke auf Dispomible eines älteren Jahrgangs zurückgegriffen wird, so lange in einem anderen Bezirke noch Militairpflichtige eines jüngeren Jahrganges übrig sind.

9. Wenn der Brigade-Bezirk oder der in dem betreffenden Staate oder Regierungs-Bezirk belegene Theil desselben nicht im Stande ist, das ihm der Seelenzahl nach auferlegte Ersatz-Kontingent zu stellen, so hat das General-Kommando unter Kommunikation mit den Ober-Präsidien ꝛc. die fehlenden Rekruten aus sämmtlichen Aushebungs-Bezirken der Provinz, beziehungsweise des Armee-Korps-Bezirks nach dem Verhältniß der Bevölkerung, event. nach Maaßgabe der verfügbaren dienstpflichtigen Mannschaft, ausheben zu lassen.

10. Kann ein Armee-Korps-Bezirk das ihm auferlegte Kontingent nicht gestellen, so ist dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium hiervon Behufs weiterer Veranlassung Mittheilung zu machen. Event. hat das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium im Einvernehmen mit den betreffenden obersten Civil-Verwaltungs-Behörden den Ausfall auf andere Armee-Korps-Bezirke zu übertragen.

11. Eine Ausgleichung zwischen den Aushebungs-Bezirken ꝛc. wegen der vorgedachten Uebertragungen von einem Ersatz-Geschäfte zum andern dergestalt, daß die von einem Bezirke für den anderen gestellten Rekruten bei der nächstjährigen Repartition des Ersatzbedarfs dem ersteren zu gute gerechnet werden, findet nicht Statt.

§. 19. Vertheilung des Ersatz-Bedarfs für die Flotten-Stamm-Division und die Maschinen-Kompagnie, sowie des Bedarfs der Handwerks-Kompagnie an Schiffszimmerleuten auf die Ergänzungs-Bezirke.

1. Der Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen vertheilt, unter Mitwirkung des Bundes-Ausschusses für das Seewesen, den Ersatz-Bedarf für die Flotten-Stamm-Division und die Maschinen-Kompagnie — für letztere so weit er aus der seemännischen Bevölkerung zu decken ist (§. 17., 2.) — sowie den Bedarf der Handwerks-Kompagnie an Schiffszimmerleuten auf die konkurrirenden Bundesstaaten nach Maaßgabe der Uebersichten über die für das laufende Jahr zur Musterung gelangenden Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung, welche dem erstgenannten Bundes-Ausschuß am 1. Oktober jedes Jahres Seitens des Königlich Preuß. Kriegs-Ministeriums zugehen werden (cf. §. 116.)

2. Diese Repartition theilt der Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen den Königlich Preußischen Ministerien des Krieges und des Innern, dem Marine-Ministerium, sowie den Regierungen der übrigen betheiligten Bundesstaaten mit.

3. Ueber die Sub-Repartition enthält der §. 116. das Nähere.

*) Bei Vertheilung der Kontingente zu den einzelnen Waffengattungen sind die nach §. 89. den Departements-Ersatz-Kommissionen zugehenden Uebersichten zu Grunde zu legen. Wobei der Schiffermusterung Leute nach §. 79. zum 1. Oktober mit Gestellungs-Attesten zu versehen sind, ist auch dies zu berücksichtigen.

Zweiter Theil.

Musterung und Aushebung.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze für die Aushebung und event. Zurückstellung, bez. Befreiung vom Militair-Dienst.

§. 20. Aushebungs-Bezirk, an den die Militairpflicht gebunden ist.*)

1. Jeder Militairpflichtige ist in dem Aushebungs-Bezirk, innerhalb dessen er sein gesetzliches Domizil hat (Ausnahmen nachstehend ad 2. bis 4.), gestellungspflichtig, d. h. verpflichtet, sich Behufs Eintragung seines Namens in die Stammrolle zu melden (§. 59.) und sich vor die Ersatz-Behörden zu stellen.

In dem Aushebungs-Bezirk, in welchem der Militairpflichtige gestellungspflichtig ist, wird er auch zum Militairdienst herangezogen, und auf das von diesem Bezirk zu stellende Rekruten-Kontingent in Anrechnung gebracht.

2. Militairpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirthschafts-Beamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgesellen und Lehrburschen, Fabrikarbeiter und andere mit diesen in einem ähnlichen Verhältniß stehende Militairpflichtige, welche sich nicht in ihrer Heimath aufhalten, sind da gestellungspflichtig, wo sie in der Lehre, im Dienst oder in der Arbeit stehen.**)

3. Militairpflichtige Studenten, Gymnasiasten und Zöglinge anderer Lehranstalten sind in dem Aushebungs-Bezirke gestellungspflichtig, wo sich die Lehranstalt befindet, der sie angehören, sofern sie sich daselbst aufhalten.***)

*) Wegen Feststellung der Identität der Militairpflichtigen cf. §. 73.

**) Wandernde, mit Ausstandsbewilligung versehene Handwerksburschen, reisende Künstler und reisende Gewerbetreibende cf. §. 14.

***) In Betreff der zum einjährigen Dienst Berechtigten cf. §§. 149. und 157.

4. Militairpflichtige, welche innerhalb des Bundesgebietes kein Domizil besitzen, auch sich an keinem Orte des Bundes in einem der ad 2. und 3. aufgeführten Verhältnisse aufhalten, sind in dem Aushebungs-Bezirke ihres Geburtsorts, und wenn sie im Auslande geboren sind, in dem Ersatz-Bezirke derjenigen inländischen Behörde gestellungspflichtig, von welcher sie oder ihre Familienhäupter zuletzt einen Paß oder Heimathschein erhalten haben.

5. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militairpflichtige ihrer Gestellungspflicht in näheren als in den ad 4. genannten Aushebungs-Bezirken zu genügen, so ist ihnen dies gestattet, sofern sie sich durch genügende Legitimations-Papiere auszuweisen im Stande sind. Die Ersatz-Behörden der letzteren Bezirke sind hiervon nach Maaßgabe des §. 64. zu benachrichtigen.

§. 21. Loosung der Militairpflichtigen. Bedeutung der Loosnummer. Verlust der aus derselben hervorgehenden Berechtigung.

1. Die gleichzeitig in das militairpflichtige Alter eintretenden jungen Leute loosen in jedem Aushebungs-Bezirke unter sich, um die Reihenfolge festzustellen, in welcher sie zur Ableistung der Dienstpflicht im stehenden Heere herangezogen werden.

2. Durch den Empfang einer Loosnummer wird nicht die Entbindung von der jedem Militairpflichtigen obliegenden Dienstpflicht festgestellt, sondern nur die Möglichkeit geboten, daß die Inhaber der höheren bez. höchsten Nummern vom Diensteintritt zur Zeit des Friedens befreit bleiben, wenn und so lange die Zahl der vorhandenen dienstbrauchbaren Militairpflichtigen größer ist, als der Bedarf der Truppen an Ersatzmannschaften.

3. Zur Loosung sind nicht zuzulassen:

a) die zum einjährig freiwilligen Dienst als berechtigt anerkannten Militairpflichtigen,
b) die von den Truppentheilen einschl. Unteroffizierschulen bez. von den Marinetheilen zum dreijährigen Dienst engagirten Freiwilligen,
c) die mit Lehrbriefen nach Preußischen Vorschriften versehenen Jäger-Lehrlinge,
d) die augenscheinlich Unbrauchbaren,
e) die moralisch Unwürdigen.

4. Militairpflichtige, welche die vorgeschriebene Meldung zur Eintragung ihres Namens in die Stammrolle unterlassen, oder der Aufforderung zur Gestellung in den Aushebungs-Terminen, bez. zum Diensteintritt nicht Folge leisten, verlieren die Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen, bez. die Berechtigung, welche ihnen aus der früher empfangenen Loosnummer erwachsen ist oder erwachsen würde, und sind vorzugsweise, d. h. vor allen anderen Militairpflichtigen zum Militairdienst heranzuziehen. (cf. §§. 176—178.)

5. Für Militairpflichtige, welche in dem Aushebungs-Bezirk, für den die Loosung vorgenommen werden soll, zwar geboren sind, oder daselbst ihr Domizil haben, aber nach §. 20. in einem dritten Aushebungs-Bezirk gestellungspflichtig sind, ist weder in ihrem Geburtsort, noch in ihrem Domizil mitzuloosen.

6. Die zu einer früheren Altersklasse gehörigen, aber ohne ihr Verschulden noch nicht zur Loosung gelangten Militairpflichtigen loosen und rangiren bei der dem Loosungsakt zunächst folgenden Aushebung mit den im ersten Konkurrenzjahre Stehenden.

Gelangen sie bei dieser Aushebung nicht zur Einstellung, so sind sie in den folgenden Jahren, nach der Bedeutung, welche ihre Loosnummer alsdann erlangt hat, bei ihren Altersklassen einzurangiren.

7. Sollte für einen Militairpflichtigen in mehreren Bezirken gelooset worden sein, so gilt die Loosungsnummer, welche ihm in demjenigen Aushebungs-Bezirk zu Theil geworden ist, in dem er sich zur Musterung gestellt hat.

§. 22. Bedeutung, Feststellung und Veröffentlichung der Abschluß-Nummern.

1. Die Loosungsnummer derjenigen Militairpflichtigen, welcher in der Reihenfolge zuletzt ausgehoben worden, ist die Abschlußnummer für den betreffenden Aushebungs-Bezirk.

Wenn Leute, welche nur für eine Waffengattung (z. B. nur für leichte Kavallerie) tauglich sind, wegen bereits gedeckten Bedarfs dieser Waffe nicht ausgehoben werden, so wird hierdurch die Reihenfolge nicht unterbrochen.

2. Die hinter der Abschlußnummer stehenden Militairpflichtigen bleiben disponibel, das heißt, sie bleiben zur Disposition der Ersatz-Behörden und können bei den Aushebungen, welche innerhalb ihrer ersten 3 Konkurrenzjahre stattfinden, sowie bei den Haupt-Ersatz- und Nachgestellungen, welche sich diesen Aushebungen anschließen, unter Beachtung der in dem §. 23. festgesetzten Reihenfolge zum Dienst herangezogen werden.

3. Militairpflichtige, welche vor der Abschlußnummer stehen, jedoch aus irgend einem Grunde nicht ausgehoben worden sind, rangiren bei der Aushebung des nächsten Jahres primo loco, vorausgesetzt, daß sie nicht zu den vorzugsweise Einzustellenden gehören.

4. Sollten die in einem Aushebungs-Bezirke nach der Sub-Repartition zu stellenden Rekruten für die bevorzugten Waffen, d. i. Garde, Kürassiere, Artillerie und Pioniere, innerhalb der Abschlußnummer nicht zu erlangen sein, so ist es gestattet, die für diese Truppen noch erforderlichen Rekruten über die Abschlußnummer hinaus zu nehmen, wodurch letztere indeß nicht verrückt wird. Dasselbe gilt in Betreff der Aushebung des Ersatzes für die Marine.

Es ist dies Ausheben hinter der Abschlußnummer indeß möglichst zu vermeiden.

5. Die Abschlußnummer wird durch die bis zum 1. Februar stattfindenden Nachgestellungen weiter gerückt, dann aber, gleichviel, ob noch weiterer Nachersatz, welcher ebenfalls aus den zur vorjährigen Ersatz-Gestellung verpflichteten Altersklassen entnommen werden müßte, erforderlich werden sollte oder nicht, definitiv durch die Departements-Ersatz-Kommission festgestellt.

6. Nach Feststellung der Abschlußnummer ist dieselbe sogleich mit der höchsten bei der Loosung gezogenen Nummer durch die Infanterie-Brigade-Kommandeure in

den Bezirken des 1sten bis 11ten Armee-Korps nach Schema 4. den General-Kommandos und durch diese dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium zum 1. März anzuzeigen. Für das Königreich Sachsen wird das Königlich Sächsische, für das Großherzogthum Hessen das Großherzoglich Hessische Kriegs-Ministerium dem Königlich Preußischen Ministerium des Krieges zu dem angegebenen Termine eine entsprechende Nachweisung zugehen lassen. Letzteres wird dieselben in eine tabellarische Uebersicht für sämmtliche Aushebungs-Bezirke des Norddeutschen Bundes zusammentragen und allen Ersatz-Behörden bekannt machen lassen.

7. Ist zur Aufbringung des, einem Aushebungs-Bezirk auferlegten Rekruten-Kontingents auf die früher disponibel gebliebenen Militairpflichtigen zurückgegangen, so gilt die bei der Loosung des laufenden Jahres gezogene höchste Nummer als Abschluß-Nummer; es ist indeß alsdann zugleich anzugeben, auf welche Loosnummer der älteren Jahrgänge hat zurückgegriffen werden müssen.

8. Sollte der Fall eintreten, daß die Zahl der brauchbaren Primoloziſten größer ist, als das aus ihrem Aushebungs-Bezirk zu stellende Ersatz-Kontingent, so rangiren die übrig bleibenden Primoloziſten im nächsten Jahre wieder primo loco.

9. Ist das einem Aushebungs-Bezirk auferlegte Ersatz-Kontingent aus den primo loco rangirenden Militairpflichtigen zu erlangen, ohne daß in die bei der Aushebung zum ersten Male konkurrirende Altersklasse hineingegriffen wird, so rangiren alle der letzteren angehörenden Militairpflichtigen im künftigen Jahre als disponible.

§. 23. Bezeichnung der Reihenfolge, in welcher die dienstbrauchbaren Militairpflichtigen zum Dienst im stehenden Heere bez. in der Marine heranzuziehen sind.

1. In jedem Aushebungs-Bezirke werden die Militairpflichtigen, Behufs Gestellung des jährlichen Ersatz-Kontingents, in folgender Reihenfolge zum Dienst herangezogen:

a) die vorzugsweise Einzustellenden;
b) die primo loco Rangirenden oder Primoloziſten;
c) die im laufenden Jahre zur Loosung berechtigt Gewesenen;
d) die in früheren Jahren disponibel Gebliebenen — insofern nicht etwa die andern Orts enthaltenen Bestimmungen einen Aufschub des Dienstantritts oder eine Befreiung vom Militairdienst gestatten.

2. Die vorzugsweise einzustellenden und die primo loco rangirenden Militairpflichtigen sind, jede der beiden Kategorien für sich, jahrgangsweise, ältester Jahrgang zuerst, zum Dienst heranzuziehen.

3. Da die vorzugsweise einzustellenden Militairpflichtigen die aus der Loosnummer hervorgehende Berechtigung verlieren, so ist von einer Rangirung derselben nach der Loosnummer Abstand zu nehmen.

Dasselbe gilt von der Rangirung der Primoloziſten in denjenigen Aushebungs-Bezirken, in welchen die Zahl derselben voraussichtlich zur Aufbringung des Ersatz-Kontingents nicht ausreicht. (§. 90. 2.)

4. Die im laufenden Jahre zur Loosung berechtigt gewesenen Militairpflichtigen (ad 1. c.) rangiren bei der Aushebung nach der Reihenfolge der gezogenen Loosnummer.

5. Soweit das Ersatz-Kontingent aus den ad 1. a.—c. aufgeführten Kategorien nicht gedeckt werden kann, werden die Disponiblen zur Aushebung herangezogen, und zwar jahrgangsweise, jüngster Jahrgang voran, und innerhalb der Jahrgänge nach ihrer früher empfangenen Loosnummer.

6. Wenn disponible Militairpflichtige in früheren Jahren in solchen Bezirken gelooſt haben, welche viel mehr oder viel weniger loosungsberechtigte Militairpflichtige gehabt haben, als derjenige Bezirk, in welchem sie im laufenden Jahre gestellungspflichtig sind, so sind sie je nach dem Verhältniß des Werthes, welchen die Loosnummern im ersten Konkurrenzjahre erlangt haben, zu rangiren.

7. Dieser Werth der Loosnummer der Disponiblen wird in folgender Weise festgestellt:

Nach dem beispielsweise ausgefüllten Schema 4 ist
in B. die höchste Nummer 1325,
die Abschlußnummer 1265,
desgl. in T. die höchste Nummer 402,
die Abschlußnummer 386,
es bleiben daher in B. 60 Mann,
in T. 16 Mann disponibel.

Der in B. mit der Loosnummer 1290 disponibel Gebliebene ist demnach der 25ste der disponiblen 60 Mann in B. Verzieht derselbe nach T., so würde seine Placirung unter die 16 Disponiblen in T. in dem Verhältniß wie 60: 25 = 16: 6⅔ erfolgen, so daß er in T. als der 7te Disponible eintritt und somit hinter den Militairpflichtigen zu stehen kommt, welcher in T. die Nummer 392 gezogen hat.

In gleicher Weise sind in Aushebungsbezirken, in welchen durch die Disponiblen der betreffenden Jahrgänge hat durchgegriffen werden müssen, die aus anderen Aushebungs-Bezirken neu zugezogenen Disponiblen unter sich zu rangiren.

8. Wenn zur Erreichung des Kontingents in einem Aushebungs-Bezirke die Militairpflichtigen von geringerem Körpermaaß als 5′ 2″ zur Aushebung heranzuziehen sind (§. 30., 2.), so rangiren dieselben hinter den Disponiblen, und untereinander nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen.

9. Militairpflichtige, welche in ihrem dritten Konkurrenzjahre ohne ihr Zuthun oder ohne ihre Verschuldung nicht ausgehoben worden sind, werden wie Disponible ihrer Altersklasse behandelt, so daß in älteren Konkurrenzjahren, mit Ausnahme der im §. 22. ad 3. b.—d. angeführten Fälle, primo loco Rangirende gar nicht, sondern nur vorzugsweise Einzustellende vorhanden sein dürfen.

10. Sollte ein Disponibler bei dem stattgehabten Zurückgehen auf die Disponiblen seiner Altersklasse eines ihm nicht zur Last fallenden Umstandes halber übergangen, demnächst auch nicht zu Nachstellungen verwandt worden sein, so rangirt derselbe bei den künftigen Aushebungen nicht primo loco, sondern wiederum als Disponibler.

Hat ein disponibel Gebliebener dagegen sich in dem Jahre, in welchem auf seine Loosungsnummer Behufs Erlangung des Ersatz-Kontingents hat zurückgegriffen werden müssen, vor keine Ersatz-Behörde gestellt, so verliert er die ihm durch die Loosungsnummer erwachsene Berechtigung und kommt dann vorzugsweise zur Einstellung.

11. Die vorstehenden Bestimmungen finden analoge Anwendung bei Feststellung der Reihenfolge, in welcher die dienstbrauchbaren Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung zum Dienst in der Bundes-Kriegs-Marine heranzuziehen sind. An der Spitze jedes Jahrgangs ꝛc. der seemännischen Bevölkerung rangiren jedoch diejenigen, welche zwar für die Flotten-Stamm-Division geeignet sind, aber keinen Anspruch auf die der seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes nach §. 5. zustehende Vergünstigung haben.

§. 24. Bezeichnung der körperlichen Eigenschaften, welche ein Militairpflichtiger haben muß, um als dienstbrauchbar betrachtet werden zu können.

Die körperlichen Eigenschaften, welche ein Militairpflichtiger haben muß, um im Allgemeinen oder im Besonderen für die eine oder andere Waffe als dienstbrauchbar betrachtet werden zu können, sind in den Instruktionen für Militair- bez. Marine-Aerzte und in den nachstehenden Paragraphen angegeben.

§. 25. Anforderungen, welche an die für das Garde-Korps auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Für das Garde-Korps sind die körperlich und geistig begabtesten Militairpflichtigen von untadelhafter moralischer Qualifikation auszuheben.

2. Für die Garden ist in der Regel das kleinste Maaß 5 Fuß 5 Zoll, doch so, daß nur der vierte Theil des Ersatz-Bedarfs von diesem Maaß sein darf, noch ein vierter Theil wenigstens von 6 Zoll und darüber und die Hälfte wenigstens von 7 Zoll und darüber sein muß.

Die für Truppen dieses Korps ausgewählten 5- und 6zölligen Leute müssen von gutem Aeußern sein.

Sind die für die Garde auszuhebenden Rekruten innerhalb der Abschlußnummer nicht zu erlangen, müssen dieselben vielmehr hinter der Abschlußnummer ausgewählt werden, so können ausnahmsweise Leute von 5′ 4″ für das Garde-Korps gestellt werden, sofern sie sich durch ihre anderweitigen körperlichen Eigenschaften vorzugsweise dafür eignen.

§. 26. Anforderungen, welche an die für die Artillerie auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Für die Artillerie dürfen keine Militairpflichtige von zweifelhafter Brauchbarkeit, auch keine kurzsichtigen Leute ausgehoben werden.

2. Die für die reitende Artillerie auszuhebenden Rekruten müssen, außer ihrer allgemeinen Brauchbarkeit zum Dienst bei der Artillerie, auch die für einen Kavalleristen erforderlichen Eigenschaften haben.

3. Ebenso ist dafür zu sorgen, daß der Artillerie die von derselben speziell geforderten Handwerker, als besonders: Stellmacher, Schmiede, Schlosser ꝛc., soweit als möglich gestellt werden.

Metall- und Holzdrechsler sind, sofern sie übrigens für die Artillerie geeignet erscheinen, thunlichst dieser Waffe zuzutheilen.

4. Für die Feld-Fuß-Artillerie ist das kleinste Maaß 5′ 3″. Leute von dieser geringen Größe müssen indeß ganz besonders kräftig gebaut sein. Für die Festungs-Artillerie ist das kleinste Maaß 5′ 4″, für die reitenden Batterien das kleinste 5′ 3″, das größte 5′ 7″.

§. 27. Anforderungen, welche an die für die Pionier-Bataillone auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Jeder Armee-Korps-Bezirk hat den Bedarf an Rekruten für das dem Armee-Korps angehörende Pionier-Bataillon aufzubringen, und sind die dabei erforderlichen, nach Maaßgabe der Leistungsfähigkeit des Korps-Bezirks von der General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen — für das Pionier-Bataillon No. 12 von dem Königlich Sächsischen Kriegs-Ministerium — speziell anzugebenden Professionisten auf die einzelnen Ersatz-Bezirke zu vertheilen.

2. Sind die von den Pionier-Bataillonen alljährlich speziell geforderten Professionisten nicht aufzufinden, so ist Folgendes zu beachten:

a) an Stelle der beim 1sten und 2ten, auch beim 3ten, 5ten und 9ten Armee-Korps ausfallenden Bergleute sind Zimmerleute zu gestellen, wogegen für die Pionier-Bataillone der übrigen Armee-Korps unter der Rubrik „Bergleute“ aus der für sie in ihren Korps-Bezirken zur Verfügung stehenden größeren Zahl derselben womöglich nur „Hauer“ und „Stollenarbeiter“ zu überweisen sind;

b) um den Ersatz an Schiffern (Flußschiffern), welchen für die Pionier-Bataillone Nr. 1. 2. 7. 8. und 9. aufzubringen keiner Schwierigkeit unterliegen wird, auch für die übrigen Pionier-Bataillone möglichst sicher zu stellen, sind diese Professionisten in den Ersatz-Bezirken der betreffenden Armee-Korps ausschließlich nur den Pionieren, jedoch ohne Ueberschreitung der Ersatz-Quote für letztere, zu überweisen;

c) die nicht zur seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes gehörenden Schiffszimmerleute, bez. Schiffbauer (cf. §. 5.) werden sämmtlich den Pionier-Bataillonen überwiesen. In Stelle fehlender Schiffbauer sind zunächst Schiffer, demnächst Zimmerleute zu stellen;

d) für alle in einem Bezirk nicht aufzubringenden Professionisten sind stets Zimmerleute oder Schiffer auszuheben.

3. Für die Pioniere ist in der Regel das kleinste Maaß 5′ 4″, soweit dieses Größenverhältniß mit der Auswahl der Pioniere nach dem Professions-Verhältniß derselben sich vereinigen läßt.

Sollten jedoch die nach der Repartition zu stellenden Professionisten in der Größe von 5′ 4″ nicht vorhanden sein, so können ausnahmsweise Leute von der Größe bis

zu 5′ 2″ genommen werden. Jedenfalls müssen die Pionier-Rekruten, welche im Frieden ausgehoben werden, zum Dienst mit der Waffe geeignet sein.

§. 28. Anforderungen, welche an die für die Kavallerie auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Für die Kavallerie sind möglichst ausschließlich nur solche Militairpflichtige zu wählen, welche in Folge ihres Lebensberufs oder ihrer bürgerlichen Stellung, z. B. als Knechte, Bauersöhne, Schmiede ꝛc. Gelegenheit gehabt haben, mit Pferden umzugehen. Außerdem ist zu beachten, daß sogenannte X-Beine für den Dienst zu Pferde ungeeignet machen, wogegen O-Beine den Dienst bei der Infanterie, aber nicht den zu Pferde, erschweren. Auch ist in Rücksicht auf die Beschaffenheit der Pferde das Gewicht der auszuwählenden Mannschaften und der Umstand, daß dieses mit den zunehmenden Jahren zu steigen pflegt, dergestalt in Betracht zu ziehen, daß nicht allzuschwere Leute zur Kavallerie genommen werden.

Für die Kürassiere sind nur besonders kräftige Leute auszuheben.

Bei Auswahl der Mannschaften für die leichte Kavallerie ist auf einen gewissen Grad von Gewandtheit, Geschick und Anstelligkeit Rücksicht zu nehmen.

2. Für Kürassiere und Ulanen ist das kleinste Maaß 5′ 4″, das größte 5′ 7″ bis ausnahmsweise 5′ 8″.

Für die leichte Kavallerie, das sind Husaren und Dragoner, ist das kleinste Maaß 5′ 2″, das größte 5′ 6″. Ausnahmsweise können Leute von kleinerem Maaße ausgewählt werden, wenn sie sich rücksichtlich ihrer Beschäftigung in ihren bürgerlichen Verhältnissen, z. B. als Bereiter, Reitknechte ꝛc., vorzugsweise zur Kavallerie eignen.

§. 29. Anforderungen, welche an die für die Jäger auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Die Inspektion der Jäger und Schützen hat aus den vorschriftsmäßig gelernten Jägern des Königreichs Preußen den Bedarf an Rekruten für das Garde-Jäger-Bataillon auszuwählen und den Rest — ohne an die Armee-Korps-Bezirke gebunden zu sein — unter die Jäger-Bataillone Nr. 1.—11. zu vertheilen. (§. 105. 2.)

2. Die in den Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen der Jäger-Bataillone geforderten und durch die General-Kommandos auf die Ersatz-Bezirke repartirten Jäger-Rekruten werden dagegen ohne Ab- oder Anrechnung der vorerwähnten gelernten Jäger in voller Zahl ausgehoben.

3. Zur Deckung dieser für die Jäger-Bataillone auszuhebenden Rekruten sind zu wählen:

a) vorzugsweise alle Jäger, welche nicht zu der ad 1. gedachten Kategorie gehören, insofern sie ihrer Loosnummer nach zur Aushebung kommen;
b) Freiwillige (§. 81. 1.) und
c) andere Militairpflichtige.

4. Die ad b. und c. gedachten Mannschaften müssen so viel als möglich durch ihre bisherige Beschäftigung zum Jäger-Dienst vorbereitet sein.

5. Jäger-Rekruten dürfen nicht über 5′ 7″ und in der Regel nicht unter 5′ 2″ groß sein; sie müssen einen kräftigen Körperbau haben, lesen und schreiben können, mit scharfer Sehkraft begabt sein und dürfen keine Beschäftigung treiben, die erfahrungsmäßig kurzsichtig macht, weshalb in der Regel z. B. Weber, Uhrmacher, Feuerarbeiter, Schreiber, Maler, Drechsler und Lithographen nicht für die Jäger ausgehoben werden dürfen.

Leute in der Größe von 5′ bis 5′ 1″ 3‴ dürfen ausnahmsweise nur als Freiwillige und nur dann eingestellt werden, wenn sie hinreichend kräftig sind.

Für die Garde-Schützen gelten die für die Infanterie und für die Garden im Allgemeinen gegebenen Bestimmungen.

§. 30. Anforderungen, welche an die für die Infanterie (einschließlich Füsiliere) auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. In Betreff der für die Infanterie-Regimenter auszuhebenden Rekruten sind die in der Instruction für Militair-Aerzte enthaltenen Bestimmungen zu berücksichtigen. Wird es in besonderen Fällen nothwendig, Leute von zweifelhafter Militair-Dienstbrauchbarkeit auszuheben, so sind diese nicht den entfernt vom Ersatz-Bezirk garnisonirenden, sondern anderen Truppentheilen der Infanterie zu überweisen.

2. Für Infanterie ist das kleinste Maaß 5 Fuß, doch dürfen Leute unter 5′ 2″ nur dann ausgewählt werden, wenn sie von ganz besonders kräftigem Körperbau sind, und wenn das jährliche Ersatz-Kontingent ohne Zuhülfenahme derselben nicht beschafft werden kann.*)

3. Für die Füsilier-Regimenter sind solche, zur Infanterie taugliche Mannschaften auszuheben, welche bei geringer Größe natürliche Körperkraft und Gewandtheit, Geschick und Anstelligkeit besitzen, soweit diese Eigenschaften aus den bisherigen Beschäftigungen, dem Bildungsgrade ꝛc. der Ersatz-Mannschaften zu entnehmen sind.

§. 31. Anforderungen, welche an die für den Train auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Für die Train-Bataillone sind auszuheben:

a) Mannschaften zu dreijähriger Dienstzeit,
b) Rekruten zu halbjähriger Ausbildung als Trainfahrer.

2. Die sub a. erwähnten Mannschaften sollen als Train-Aufsichts-Personal herangebildet werden und sind in Rücksicht hierauf mit besonderer Sorgfalt aus den für die leichte Kavallerie vollkommen geeigneten Militairpflichtigen auszuwählen. Dieselben müssen eine genügende Schulbildung besitzen, der Deutschen Sprache durchaus mächtig, sowie geistig und körperlich angemessen entwickelt sein.

3. Bei Auswahl der unter b. genannten Train-Rekruten sind die Vorschriften des §. 25. der Instruction für Militair-Aerzte zu beachten.

Es dürfen hierzu nur Leute ausgewählt werden, welche mit Pferden umzugehen wissen und erwarten lassen, daß der Zweck ihrer Ausbildung in der nur 6monatlichen Dienstzeit erreicht werde.

Die kurze Dienstzeit der Trainfahrer im Frieden darf nie eine Veranlassung werden, einen Militairpflichtigen aus Rücksicht auf etwaige Reklamationsgründe als Trainfahrer auszuheben.

*) Event. Rangirung derselben cf. §. 23. ad 8., sowie Anmerkung zu §. 75.

4. Die zum Train auszuhebenden Rekruten müssen mindestens 5′ 2″ und dürfen nicht über 5′ 7″ groß sein.

§. 32. Anforderungen, welche an die als Militair-Krankenwärter auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Zu Militair-Krankenwärtern, sofern der Bedarf nicht aus gedienten Soldaten des stehenden Heeres zu decken ist, sind womöglich nur solche Militairpflichtige auszuheben, welche, die Qualifikation vorausgesetzt, sich freiwillig entschließen, als Krankenwärter zu dienen.

In diesem Falle können sie dazu selbst aus der Zahl der zum Waffendienst brauchbaren Militairpflichtigen genommen werden.

2. Ist der Bedarf nicht durch Freiwillige zu decken, so wird derselbe ohne Rücksicht auf das Maaß aus den Militairpflichtigen genommen, welche die erforderliche Körperkraft besitzen und lesen und schreiben können.

§. 33. Anforderungen, welche an die als Oekonomie-Handwerker auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Der Bedarf der Truppen an Oekonomie-Handwerkern (Handwerkern ohne Waffe) ist möglichst aus der Kategorie der nicht vollkommen dienstfähigen Militairpflichtigen zu entnehmen. Militairpflichtige Handwerker, welche für diesen Zweck tauglich befunden werden, sind bei der Aushebung wie die Dienstbrauchbaren ihrer Altersklasse zu behandeln.

2. Als Oekonomie-Handwerker sind einzustellen:

a) bei der Infanterie einschließlich Jäger und Schützen und bei den Pionieren: Schneider und Schuhmacher;

b) bei der Kavallerie, der Artillerie und dem Train, sowie bei der Marine: Schneider, Schuhmacher und Riemer (Sattler).

§. 34. Anforderungen, welche an die für die Marine auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Für die Flotten-Stamm-Division sind auszuheben:

Mannschaften von See-, Küsten- und Haff-Fahrzeugen oder Booten nach einjähriger Fahrzeit, sowie See-, Küsten- und Haff-Fischer nach einjährigem gewerbmäßigen Betriebe der Fischerei.

Ergänzung der Schiffsjungen-Kompagnien siehe XII. Abschnitt.

2. Für die Werft-Division sind auszuheben, und zwar:*)

a) für die Handwerks-Kompagnien: Schiffszimmerleute, Segelmacher, Schmiede (aus Eisenwerken), Tischler, Maler, Böttcher, Büchsenmacher, Seiler, Reepschläger (d. h. Seiler, welche Schiffstaue anfertigen), Sattler, Schneider und Schuhmacher — die drei letztgedachten Professionen event. aus der Kategorie der zum Dienst mit der Waffe nicht völlig brauchbaren Militairpflichtigen — in der durch die Ersatz-Repartition festgestellten Zahl;

b) für die Maschinen-Kompagnie: Maschinisten-Applikanten und Heizer ebenfalls in der durch die Ersatz-Repartition festgestellten Zahl.

3. Als Maschinisten-Applikanten für die Maschinen-Kompagnie sind brauchbar:

a) solche Militairpflichtige, welche bereits als Maschinisten oder Maschinisten-Assistenten auf Dampfern oder Lokomotiven gefahren haben, also in der Leitung einer arbeitenden Dampfmaschine praktische Ausbildung besitzen, demnächst

b) solche, welche im Besitze des Zeugnisses der Reife von einer Preußischen Provinzial-Gewerbeschule und des Ausweises über eine zweijährige Lehrzeit als Maschinenbau-Arbeiter sind. Von diesen verdienen diejenigen, welche in Fabriken gearbeitet haben, in denen Schiffsmaschinen gebaut werden, den Vorzug.

4. Als Heizer für die Maschinen-Kompagnie sind auszuheben:

a) Militairpflichtige, welche auf See- oder Flußdampfern als Heizer gefahren haben, demnächst

b) Heizer von Lokomotiven und sonstigen Dampfmaschinen, die jedoch gleichzeitig Feuerarbeiter sein müssen, nöthigen Falles

c) Eisenschmiede (Feuerarbeiter aus größeren Eisenwerken), die vermöge ihrer Beschäftigung an Hitze und schwere Arbeit gewöhnt sind.*)

5. Für das See-Bataillon sind Mannschaften von besonders kräftigem Körperbau, in der äußeren Erscheinung durchaus ansehnlich, der deutschen Sprache vollständig mächtig, und wo möglich solche auszuheben, die ein Gewerbe auf dem Wasser treiben.

6. An den Ersatz für die See-Artillerie sind dieselben Anforderungen, wie an den Ersatz für die Festungs-Artillerie zu stellen.

---

*) Die richtige Auswahl des Ersatzes für die Werft-Divisionen ist für die Marine von der größten Wichtigkeit und erfordert die größte Sorgfalt Seitens der Ersatz-Behörden. Letztere haben sich daher vor der definitiven Aushebung von Militairpflichtigen für die Handwerks- und die Maschinen-Kompagnie durch Abverlangung glaubwürdiger Atteste ꝛc. von der gewerblichen Qualifikation der Auszuhebenden genügend zu überzeugen. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben in den Gestellungs-Ordres die von ihnen zur Werft-Division designirten Militairpflichtigen anzuweisen, die vorerwähnten Atteste beim Departements- bez. Marine-Ersatz-Geschäft mit zur Stelle zu bringen.

*) Die körperlichen Eigenschaften sind speziell bei den als Heizer auszuhebenden Mannschaften von den gewerblichen Anforderungen nicht zu trennen. Bei einem Theile der für die Auswahl zu Heizern bezeichneten Kategorien wird der Nachweis des ausgeübten Gewerbes zugleich denjenigen der vorauszusetzenden physischen Tüchtigkeit mit einbegreifen, wie dies namentlich für die Heizer von See- und größeren Flußdampfern als Regel anzunehmen ist. Bei anderen Kategorien wird sich aus der gewerblichen Beschäftigung die Qualifikation für den Aushebungszweck nicht stets so unmittelbar ergeben, und wird alsdann ein robuster, für beschwerliche Arbeit tauglicher Körperbau bei der Auswahl mit bestimmend sein müssen. Auch kann für die Aushebung als Heizer der Umstand nicht immer maaßgebend sein, daß der Militairpflichtige eine, den gleichen Namen führende Beschäftigung etwa schon in seinem bürgerlichen Verhältniß ausgeübt hat. Es fungiren z. B. bei den vielfach in Fabriken vorkommenden kleinen stehenden Dampfmaschinen von geringer Pferdekraft als sogenannte Heizer mitunter auch Fabrikarbeiter, deren Kräfte wohl für die Bedienung jener kleinen Maschinen ausreichend sein mögen, für den ungleich schwereren Dienst bei den Schiffsmaschinen aber keineswegs zureichen würden. Demnach muß die Auswahl zu Heizern in allen Fällen mindestens doch auf eine vollkommen kräftige und an schwere Arbeit gewöhnte Mannschaft gerichtet werden.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund.

Vom 26. März 1868.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 16. März dieses Jahres genehmige Ich im Namen des Norddeutschen Bundes die beifolgende Militair-Ersatz-Instruction, so wie die Verordnung zur Ausführung derselben und beauftrage Sie, das Weitere hiernach zu veranlassen.

Berlin, den 26. März 1868.

(gez.) **Wilhelm.**

(gegengez.) Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Roon.

An

den Kanzler des Norddeutschen Bundes und an den Kriegs-Minister.

Verordnung zur Ausführung der Ersatz-Instruction.

1. Die Militair-Ersatz-Instruction für die Preußischen Staaten vom 9. Dezember 1858 und die zu derselben ergangenen abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen werden aufgehoben.

Wo in einzelnen Bundesstaaten noch anderweitige Rekrutirungs-Bestimmungen in Kraft bestanden haben, sind dieselben bei Publikation dieser Instruction, im Königreich Sachsen spätestens mit Ablauf dieses Jahres, gleichfalls aufzuheben.

Nur die in Preußen bestehenden Vorschriften über:

a) Beschaffung der Lokalien zur Betreibung des Musterungs- und Ersatzgeschäfts,
b) Tagegelder, Reise-, Vorspann- und Verpflegungs-Kosten, sowie über Beschaffung von Druckformularen,
c) Marsch, Soldzahlung und Einquartierung der Rekruten bei ihrer Einziehung zu den Truppen, über Transport und Verpflegung unsicherer Heerespflichtiger ꝛc.

bleiben in Preußen in Kraft und sind in den übrigen Bundesstaaten mit der Maaßgabe einzuführen, daß den Regierungen derselben die näheren Bestimmungen darüber anheim gegeben werden, auf welche Behörden und Korporationen, bez. auf welche Fonds, die durch jene Vorschriften der Civil-Verwaltung auferlegten Leistungen zu übernehmen sind.

Die Preußischen Instruktionen für Militair- und Marine-Aerzte vom 9. Dezember 1858, bez. vom 5. November 1860, sowie die zu denselben ergangenen Erläuterungen ꝛc. bleiben ebenfalls in Kraft, bez. sind in sämmtlichen Bundesstaaten zur Einführung zu bringen.

An die Stelle der nach Vorstehendem aufzuhebenden Instructionen ꝛc. tritt sofort die nachstehende Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund. Im Königreich Sachsen kann jedoch bei der diesjährigen Rekrutirung in formeller Beziehung noch nach den zur Zeit daselbst bestehenden Bestimmungen verfahren werden.

2. Den in der nachstehenden Instruction enthaltenen, auf das Körpermaaß der Militairpflichtigen Bezug habenden Bestimmungen liegt das Preußische Militairmaaß (Rheinische) zu Grunde, und ist dieses auch in den Listen, Nationalen ꝛc. überall anzuführen.

3. Die über die Zurückstellung und event. Befreiung der Theologen in Preußen bestehenden Bestimmungen, welche in der Anlage 3 zusammengestellt sind, bleiben, bez. treten bis zum Schluß des Jahres 1869 für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes in Kraft.

4. Alle Bestimmungen dieser Instruction sind für das Großherzogthum Hessen zufolge der zwischen diesem Staate und Preußen unterm 7. April 1867 abgeschlossenen Militair-Konvention in demselben Umfange maaßgebend, wie für die Staaten des Norddeutschen Bundes.

Demnach sind Großherzoglich Hessische Unterthanen event. auch nach §. 20. dieser Instruction in Bundesstaaten gestellungspflichtig und umgekehrt.

Im Großherzogthum Hessen ist jedoch bis zum Ablauf des Jahres 1871 noch eine Stellvertretung von Dienstpflichtigen durch ausgediente Unteroffiziere und Spielleute und ein Tausch Dienstpflichtiger mit freigelooften nicht Dienstpflichtigen unter Kontrole des Staates gestattet.

Diese Erlaubniß kommt indessen nicht zu statten:

a) Nicht-Hessischen Angehörigen von Staaten des Norddeutschen Bundes, welche nach §. 20. im Großherzogthum Hessen gestellungspflichtig sind;
b) Großherzoglich Hessischen Unterthanen, welche nach §. 20. in anderen Bundesstaaten zum Militairdienst heranzuziehen sind.

5. Zur Durchführung der Bestimmung, daß die Militairpflicht mit dem 1. Januar des Kalenderjahres beginnt, in welchem der Verpflichtete das 20. Lebensjahr vollendet, und in Rücksicht darauf, daß in Westphalen, Hannover, Schleswig-Holstein, Lauenburg, Hessen, Nassau, Frankfurt a. M. und Mecklenburg die Militairpflicht bisher erst mit dem vollendeten 21. Lebensjahre begann, sind bei der diesjährigen Aushebung in den genannten Staaten, bez. Gebietstheilen, außer den konkurrirenden älteren Jahrgängen diejenigen Militairpflichtigen heranzuziehen und als laufender Jahrgang zu behandeln, welche in der Zeit vom 1. Januar 1847 bis zum 30.

Juni 1848 geboren sind. Im Jahre 1869 bilden ebendaselbst die in der Zeit vom 1. Juli 1848 bis ultimo Dezember 1849 geborenen Militairpflichtigen den laufenden Jahrgang.

Entsprechend sind in den genannten Staaten, bez. Landestheilen die Termine für die Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst ꝛc. zu modifiziren.

6. Diejenigen Mannschaften, welche auf Grund der in den einzelnen Bundesstaaten bisher gültig gewesenen gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen vom Militairdienst definitiv befreit worden sind, bleiben auch ferner von der persönlichen Ableistung der Dienstpflicht entbunden.

Auf diejenigen, welche nur vorläufig zurückgestellt worden sind, kommen die Bestimmungen dieser Instruction zur Anwendung, wobei es jedoch den Ersatz-Behörden überlassen bleiben soll, in den geeigneten Fällen billige Rücksichten zu nehmen, namentlich soweit dieselben durch die bisherigen Bestimmungen über die Befreiung von der persönlichen Ableistung der Militairdienstpflicht zu begründen sind.

7. Wo Disponible des 4. und 5. Konkurrenzjahres vorhanden sind, können dieselben sogleich und ohne persönliche Gestellung vor die Ersatz-Behörden der ersten Klasse der Ersatz-Reserve, bez. der Seewehr überwiesen werden.

8. Militairpflichtige, welche nachweisen, daß sie sich bereits vor Publikation der Verfassung des Norddeutschen Bundes im Auslande in festen Lebensstellungen befunden haben, sind, wenn sie nach den bisherigen Gesetzen des betreffenden Bundesstaates nicht zum Militairdienst herangezogen sein würden, auch fernerhin von der persönlichen Ableistung des Militairdienstes zu entbinden.

Wenn sie sich hierüber in unzweifelhafter Weise durch Atteste ꝛc. ausweisen, können sie von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden entbunden und event. schon im ersten Konkurrenzjahre der Ersatz-Reserve überwiesen werden.

9. In denjenigen Bundesstaaten, in welchen auf Grund des Artikel II. der Ausführungs-Verordnung zur Militair-Ersatz-Instruction für die Preußischen Staaten vom 9. Dezember 1858, bez. des §. 55., 3. den vorgedachten Instruction bereits Spezial-Reglements erlassen sind:

a) über das Verfahren bei Anfertigung und Einreichung der Geburts- und Sterblisten, und über die dazu verpflichteten Behörden und Beamten;
b) in Betreff der Bezeichnung derjenigen Behörden, welche die örtlichen Stammrollen zu führen haben, sowie der örtlichen Verbände, für welche dieselben zu führen sind;
c) über die innere Anordnung der Eintragungen in die Stammrollen;
d) über das formelle Verfahren bei Anbringung der Reklamationen und Beibringung der erforderlichen Beweismittel

bleiben dieselben in Kraft.

Wo solche Reglements noch nicht bestehen, sind dieselben sogleich unter Festhaltung der in der nachstehenden Instruction enthaltenen Normen Seitens der kompetenten obersten Civil-Verwaltungsbehörden nach vorgängiger Verständigung mit dem betreffenden General-Kommando zu erlassen.

10. In denjenigen Bundesstaaten, in welchen die Vorbereitungen für das diesjährige Ersatz-Geschäft bereits auf Grund der Bestimmungen der Preußischen Militair-Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden, und sind nur bei der weiteren Ausführung des Ersatz-Geschäfts die Bestimmungen der nachstehenden Instruction zur Anwendung zu bringen.

Wo die bezüglichen Vorbereitungen noch nicht getroffen sind, haben die Ersatz-Behörden dritter Instanz die Termine für die Einreichung der Geburtslisten, für die Anmeldung der Stammrolle ꝛc., sowie für die Anmeldung zum einjährig freiwilligen Dienst und den Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation hierzu in ihrem Ressort für dieses Jahr entsprechend hinauszurücken.

In wie weit die in den letztgedachten Staaten vorhandenen, auf Grund der älteren Bestimmungen aufgestellten Stammrollen ꝛc. dem diesjährigen Ersatz-Geschäft zu Grunde gelegt werden können, bleibt dem Ermessen der betreffenden Ersatz-Behörden dritter Instanz überlassen.

11. Die im §. 18., 2. der nachstehenden Instruction vorgeschriebenen Nachweisungen, sowie die Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen (§. 16., 1.) sind dem Königlich Preußischen Kriegsministerium in diesem Jahre ausnahmsweise erst zum 15. Mai einzusenden.

12. Die rücksichtlich des einjährig freiwilligen Militairdienstes in nachstehender Instruction enthaltenen Bestimmungen treten mit der Maaßgabe in Kraft, daß jungen Leuten von Bildung, welche

a) aus Hannover, Schleswig-Holstein, Lauenburg und aus den Preußischen Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden,
b) aus dem Königreich Sachsen,
c) aus den übrigen Bundesstaaten mit Ausschluß Preußens

gebürtig und daselbst heimathsberechtigt sind, der spezielle Nachweis der wissenschaftlichen Bildung, und zwar ad a. für die bis einschl. 1870, ad b. für die bis einschl. 1868, ad c. für die bis einschl. 1871 dienstpflichtig werdenden, erlassen wird.

Für die ad a. im Jahre 1871, ad b. im Jahre 1872 dienstpflichtig werdenden jungen Leute genügt Behufs Zulassung zum einjährigen Dienst der Grad wissenschaftlicher Bildung, welcher durch einjährigen erfolgreichen Besuch der Tertia eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung erzielt wird; für die ad a. im Jahre 1872, ad c. im Jahre 1873 dienstpflichtig Werdenden der Grad wissenschaftlicher Bildung, welcher der Reife für die Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung entspricht.

Für die jungen Leute, welche den ad a. nicht genannten Preußischen Landestheilen angehören, bleiben die Vorschriften der §§. 134. und 132. der Militair-Ersatz-

Instruction für die Preußischen Staaten vom 9. Dezember 1858, bez. die dazu ergangenen abändernden Bestimmungen bis zum Ablauf des Jahres 1868 in Kraft.

Demnach treten hinsichtlich der an die wissenschaftliche Bildung Behufs Zulassung zum einjährigen Dienst zu stellenden Anforderungen die Bestimmungen der §§. 154. und 155. der nachstehenden Instruction uneingeschränkt in Kraft:

a) für die von 1873 an dienstpflichtig werdenden jungen Leute aus Hannover, Schleswig-Holstein, Lauenburg, sowie in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden;
b) für alle den übrigen Preußischen Landestheilen angehörigen jungen Leute vom Jahre 1869 an;
c) für die von 1869 an dienstpflichtig werdenden jungen Leute aus dem Königreich Sachsen;
d) für die im Jahre 1874 und später dienstpflichtig werdenden jungen Leute aller übrigen Bundesstaaten.

13. Diejenigen jungen Leute, mit Ausnahme der den altpreußischen Landestheilen angehörenden, welche die Berechtigung zum einjährigen Dienst auf Grund der vorstehenden Ausnahme-Bestimmungen nachsuchen wollen, haben ihren Antrag unter Beifügung der vorgeschriebenen Atteste und etwaiger Schulzeugnisse an die Prüfungs-Kommission ihres Domizils zu richten. Der Letzteren bleibt es überlassen, bei der zuständigen Kreis-Ersatz-Kommission Erkundigungen über diejenigen Familien-Verhältnisse einzuziehen, welche etwa als Anhalt für die Beurtheilung des allgemeinen Bildungsgrades der Betreffenden dienen können.

14. Die beschränkenden Bestimmungen über die Zahl der bei den einzelnen Truppentheilen einzustellenden einjährig Freiwilligen bleiben für die Truppen des 4. und 9. bis 11. Armee-Korps bis zum Jahre 1875 einschließlich sistirt.

15. Die auf Grund der bisherigen Bestimmungen in Preußen zur Anstellung als Pharmazeuten bis zum Jahre 1870 bereits genehmigten Militairpflichtigen können ihren Dienstpflichten in den ihnen bewilligten Stellen genügen, auch wenn sie die Staatsprüfungen noch nicht absolvirt haben. Auch können im Bedarfsfalle noch bis zum Jahre 1872 Pharmazeuten ohne vorgängige Absolvirung der Staatsprüfungen zum Dienst in Militair-Apotheken zugelassen werden, sofern sie nachweisen, daß sie nach vorschriftsmäßiger Lehrzeit zwei Jahre als Gehülfen in einer Apotheke konditionirt haben, während dessen wenigstens ein Jahr hindurch bei der Rezeptur beschäftigt gewesen und von untadelhafter Führung sind.

16. Behufs der im §. 182. dieser Instruction vorgeschriebenen Kontrole ist es erforderlich, daß männliche Individuen, welche mit Militair-Papieren nach den Vorschriften dieser Instruction (§. 183.) nicht versehen sind, sich, wenn sie in andere Staaten — die aus den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein, sowie aus den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden gebürtigen, auch wenn sie in andere Provinzen des Preußischen Staates — verziehen, oder wenn sie zur See gehen wollen, sich zuvor einen Ausweis über ihr Militair-Verhältniß von ihrer heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommission, oder, wenn sie gedient haben, von ihrem heimathlichen Landwehr-Bezirks-Kommando ausfertigen lassen, sofern sie sich nicht durch die in ihren Händen befindlichen Papiere in unzweifelhafter Art darüber auszuweisen vermögen, daß sie von jeder ferneren Militairpflicht gänzlich entbunden sind.

Werden dergleichen Individuen betroffen, welche ihren Aufenthalt in anderen Staaten ꝛc. ohne einen solchen Ausweis genommen haben, oder ohne einen solchen zur See gehen wollen, so sind sie anzuhalten, denselben sogleich nachträglich herbeizuschaffen, event. sind die erforderlichen Nachforschungen bei den heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommissionen, bez. Landwehr-Bezirks-Kommandos anzustellen. Die diesfälligen Requisitionen sind stets sofort zu erledigen, um die Dienstpflichtigen vor längeren und auf ihre bürgerlichen Berufsverhältnisse störend einwirkenden Zeitversäumnissen möglichst zu bewahren.

17. In den einzelnen Staaten sind, soweit dies nach den betreffenden Landesgesetzen speziell erforderlich und nicht bereits geschehen sein sollte, behufs Ausführung der im §. 176. ad 1. und 2. gedachten Vorschriften, Strafverordnungen zu erlassen. In Letzteren ist unter Beachtung der Vorschriften der §§. 20., 59., 71., 98. und 115. gegenwärtiger Instruction mit Rücksicht auf die etwaigen Lokalverhältnisse festzusetzen, in welcher Weise die Militairpflichtigen aufzufordern sind:

a) alljährlich sich Behufs Berichtigung der Stammrollen zu melden;
b) sich zur Musterung oder Aushebung vor die Kreis-, Departements- oder Marine-Ersatz-Kommission zu stellen.

In diesen Straf-Verordnungen ist zugleich für die Fälle, in denen die Vorladung nach §§. 71., 98. und 115. den einzelnen militairpflichtigen Individuen insinuirt werden kann, die Androhung einer Exekutiv-Geldstrafe bis zu 10 Rthlrn. bei der Vorladung, soweit dazu ein Bedürfniß sich herausstellt, zu empfehlen.

Außerdem haben die Regierungen unter Androhung entsprechender Strafen anzuordnen, daß die Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot-, bez. Fabrikherren ꝛc. von Militairpflichtigen die Letzteren ebenfalls zur Stammrolle nach Vorschrift des §. 59. ad 4. anzumelden haben.

Berlin, den 26. März 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
gez. Graf von Bismarck-Schönhausen.

Der Kriegs-Minister.
In Vertretung:
gez. von Podbielski.

Erster Theil.

Verpflichtung zum Kriegsdienste. Grundzüge der Organisation des Ersatz-Wesens.

Erster Abschnitt.

Wehrpflicht, Militairpflicht und Militair-Dienstzeit. Ergänzungs-Modus im Allgemeinen.

§. 1. Wehrpflicht.

1. Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:

a) die Mitglieder regierender Häuser;

b) die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

2. Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militairischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.

3. Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17ten Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 42sten Lebensjahre.

4. Während dieser Zeit ist jeder Wehrpflichtige 12 Jahre militairdienstpflichtig, d. h. zu 12jährigem Dienste im stehenden Heere und in der Landwehr, bez. in der Flotte und Seewehr verpflichtet.

5. Alle nicht zum Dienst im stehenden Heere, in der Flotte, der Landwehr, oder der Seewehr eingezogenen Wehrpflichtigen sind im Kriege landsturmpflichtig.

§. 2. Beginn und Dauer der Militairpflicht.

1. Die Militairpflicht, d. h. die Verpflichtung zum Eintritt in das stehende Heer, bez. in die Flotte (aktive Marine) beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20ste Lebensjahr vollendet.

2. Die Militairpflicht dauert in Friedenszeiten so lange, bis der Eintritt in den Militairdienst wirklich erfolgt ist, oder bis der Wehrpflichtige von Erfüllung der Pflicht zum Eintritt in das stehende Heer, bez. in die Flotte, durch Verfügung der kompetenten Ersatz-Behörden gänzlich oder für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden wird.

3. Militairpflichtige, welche bis zum vollendeten dritten Jahre ihrer Militairpflicht (dritten Konkurrenzjahre) weder vom Militairdienst gänzlich befreit, noch zum Dienst im stehenden Heere oder in der aktiven Marine herangezogen, auch nicht zu Nachgestellungen für das betreffende Jahres-Kontingent gebraucht werden, sind von der Militairpflicht für gewöhnliche Friedenszeiten zu entbinden.

Ueber das dritte Konkurrenzjahr hinaus bleiben jedoch auch für den Frieden militairpflichtig:

a) diejenigen, welche sich der Einstellung in das stehende Heer (die Flotte) entzogen haben;

b) diejenigen, welche sich in gerichtlicher Untersuchung befinden, oder in der Abbüßung einer ihnen auferlegten Freiheitsstrafe begriffen sind;

c) diejenigen, welche auf ihren Antrag über das dritte Konkurrenzjahr hinaus von Erfüllung der Militairdienstpflicht vorläufig entbunden werden;*)

d) diejenigen, welche in ihrem dritten Konkurrenzjahre noch nicht zur Einstellung gelangt sind, weil sie durch Krankheit am persönlichen Erscheinen vor den Ersatz-Behörden oder im Gestellungs-Termin der Rekruten verhindert waren.

4. In Kriegszeiten oder bei außergewöhnlicher Ergänzung des Heeres oder der Marine in Folge einer Mobilmachung der Armee oder eines Theiles derselben, bez. einer außerordentlichen Ausrüstung der Flotte können die nur für Friedenszeiten vom Dienst im stehenden Heere, bez. in der aktiven Marine entbundenen Mannschaften bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre nach Maaßgabe ihres alsdann erreichten Lebensalters zum Dienst im Heere, bez. in der Marine herangezogen werden.

§. 3. Zulässigkeit des freiwilligen Eintritts in das Heer, beziehungsweise die Flotte vor Erreichung des militairpflichtigen Alters.

Junge Leute, welche die nöthige moralische und körperliche Qualifikation haben, können schon nach vollendetem 17ten Lebensjahre freiwillig in den Militairdienst eintreten. (cf. III. Theil.)

§. 4. Dauer der Militair-Dienstpflicht.

1. Die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere, bez. in der Flotte dauert 7 Jahre.

Während dieser 7 Jahre sind die Mannschaften die ersten 3 Jahre zum ununterbrochenen aktiven Dienst verpflichtet.**)

Die aktive Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maaßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten.***)

Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in Häfen des Bundes verschoben werden.

2. Während des Restes der 7jährigen Dienstzeit gehören die Mannschaften der Reserve an und treten demnächst zur Landwehr, bez. Seewehr über, in welcher die Dienstverpflichtung fünf Jahre dauert.†)

*) Hierzu sind auch diejenigen Militairpflichtigen zu rechnen, welche sich in dem auf ihr drittes Konkurrenzjahr folgenden Schiffsmusterungs-Termin gestellen. (cf. §. 79.)

**) Ausnahmen cf. §§. 7 bis 11.

***) Ausnahmen cf. §§. 126 und 179.

†) Die näheren Bestimmungen über Berechnung der Dienstzeit in der Reserve und Landwehr ꝛc. sind in der „Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, vom 5. September 1867" enthalten.

3. Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichten, dienen in der Landwehr nur drei Jahre.

§. 5. Militair-Dienstpflicht der seemännischen Bevölkerung.

1. Die gesammte seemännische Bevölkerung des Norddeutschen Bundes ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Bundes-Kriegs-Marine verpflichtet.

2. Zur seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes sind zu rechnen:

a) Seeleute von Beruf, d. h. Leute, welche mindestens ein Jahr auf Norddeutschen See-, Küsten- oder Haff-Fahrzeugen oder Booten gefahren sind;
b) See-, Küsten- und Haff-Fischer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben;
c) Schiffszimmerleute, welche ausweislich ihrer Papiere zur See gefahren sind;
d) Maschinisten, Maschinisten-Assistenten und Heizer von See- und Fluß-Dampfern.

§. 6. Besondere Militair-Dienstpflicht für auf öffentliche Kosten genossene Ausbildung.

1. Militair-Zöglinge oder Schüler, welche in den nachbenannten Bildungs- und Lehranstalten auf öffentliche Kosten unterhalten und unterrichtet worden, sind verpflichtet, für jedes Jahr, während dessen sie diese Wohlthat genossen haben, zwei Jahre mit den erworbenen Kenntnissen im stehenden Heere, bez. in der aktiven Marine zu dienen.

2. Derjenige aber, welcher einen Theil dieser Kosten selbst getragen hat, soll statt obiger zwei Jahre nur ein Jahr dienen.

3. Mit dem Eintritt in eine neue Anstalt hebt auch die besondere Dienstverpflichtung von Neuem an, doch soll diese in keinem Falle die Dauer von neun Jahren übersteigen.

4. Die allgemeine Pflicht zum Dienst im stehenden Heere, bez. in der aktiven Marine, bleibt außerdem nach den gesetzlichen Bestimmungen mit bez. drei oder einem Jahre abzuleisten.

5. Die Verpflichtung ad 1. findet Anwendung auf diejenigen jungen Leute, bez. Offiziere, welche

a) eine Kriegsschule, bez. die Marineschule,
b) die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule,
c) die Kriegs-Akademie

besucht haben,

d) auf die Zöglinge des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts,
e) auf die wirklichen Eleven der Militair-Roßarzt-Schule,
f) auf die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen (cf. XI. Abschnitt),
g) auf die Zöglinge der Schiffsjungen-Kompagnien (cf. XII. Abschnitt).

6. Die Verpflichtung ad 2. ist anzuwenden auf diejenigen, welche als Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Akademie keinen Unterhalt, sondern nur freien Unterricht genossen haben.

7. Bei Anwendung der Verpflichtung ad 4. soll die einjährige Dienstzeit zu statten kommen:

a) allen, welche beim Offizier-Examen das Zeugniß der Reife zum Offizier mit dem Prädikat befriedigend, gut oder vorzüglich erhalten haben,
b) den Zöglingen der medizinisch-chirurgischen Akademie,
c) denen, welche als Roßärzte qualifizirt befunden worden sind,
d) den Zöglingen des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts, welchen letzteren aber ihre in der Charité als Unterärzte geleisteten einjährigen Dienste auf die allgemeine Dienstpflicht für's stehende Heer angerechnet werden.

8. Die Jahre der Erziehung und des Unterrichts werden — außer bei den Zöglingen der Unteroffizier-Schulen — weder auf die als Vergeltung dafür zu leistende besondere Dienstpflicht, noch auf die bei den Fahnen des stehenden Heeres, bez. in der aktiven Marine, abzuleistende allgemeine Dienstpflicht angerechnet.

9. Die Gestattung einer Ausnahme von diesen allgemeinen Festsetzungen muß, wenn es sich um den Nachlaß der besonderen Dienstverpflichtung für junge Leute, bez. Offiziere, handelt, welche eine der ad 5. a.—c. angegebenen Bildungs-Anstalten besucht haben, bei den betreffenden Kontingentsherren nachgesucht werden.

Bei ehemaligen Zöglingen der Unteroffizier-Schulen und der Schiffsjungen-Kompagnieen können die General-Kommandos, bez. das Ober-Kommando der Marine, bei ehemaligen Eleven des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts und der Militair-Roßarzt-Schule kann das Königlich Preußische (event. Königlich Sächsische oder Großherzoglich Hessische) Kriegs-Ministerium, bez. das Marine-Ministerium die Entlassung vor vollständiger Ableistung der besonderen Dienst-Verpflichtung, wenn es nur auf den Erlaß einiger Dienstjahre ankommt, ausnahmsweise genehmigen.

§. 7. Militair-Dienstzeit der einjährig Freiwilligen.

Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Diensteintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt (cf. XIII. Allschnitt.) Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten von entsprechendem Bildungsgrade genügen ihrer Verpflichtung für die aktive Marine durch einjährig freiwilligen Dienst, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein.

§. 8. Militair-Dienstzeit der Schulamts-Kandidaten.

Militairpflichtige Kandidaten des Elementar-Schulamts*) und Elementar-Lehrer, welche ihre Befähigung für das Schulamt in der vorschriftsmäßigen Prüfung nachgewiesen haben, genügen bis auf Weiteres ihrer Militair-Dienstpflicht bei den Fahnen des stehenden Heeres durch eine 6wöchentliche Uebung bei einem Infanterie-Regiment, treten dann zur Reserve und nach siebenjähriger Dienstzeit zur Landwehr über, in der sie die gesetzliche

*) Event. Zurückstellung derselben bis zur absolvirten Prüfung (cf. §. 44).

Dienstzeit, wie jeder andere Wehrmann, abzuleisten haben (cf. §. 46.). Wird ein solcher Militairpflichtiger vor vollendetem 31. Lebensjahre aus dem Schulamt für immer entlassen, so kann er zur Genügung der vollen Dienstpflicht im stehenden Heere nachträglich herangezogen werden.

§. 9. Militair-Dienstzeit der Militair-Krankenwärter.

1. Militairpflichtige, welche zum Krankenwärter-Dienst für Militair-Lazarethe ausgehoben werden, dienen in diesem Verhältniß ein und ein halbes Jahr, bleiben demnächst 5½ Jahr in der Reserve und treten dann zur Landwehr über.

Während ihrer Gesammt-Dienstzeit in der Reserve und Landwehr bleiben sie als Krankenwärter zum Dienst in den Feld- und Garnison-Lazarethen ꝛc. verpflichtet.

2. Soldaten, welche, bevor sie zum Krankenwärter-Dienst übergetreten sind, mit der Waffe gedient haben, wird diese Dienstzeit von der Dienstverpflichtung in der Reserve in Abrechnung gebracht.

3. Werden Soldaten außerterminlich zu Krankenwärtern genommen, so findet deren Entlassung am 1. April, bez. 1. Oktober dergestalt statt, daß sie nicht unter ½ und nicht über ein Jahr in diesem Verhältniß dienen.

§. 10. Militair-Dienstzeit der Trainsoldaten, welche im Frieden zu Train-Fahrern ausgebildet werden.

Militairpflichtige, welche zur Ausbildung als Train-Fahrer auf 6 Monate bei den Train-Bataillonen eingestellt werden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Gesammt-Dienstzeit von 12 Jahren, während welcher sie der Reserve und Landwehr angehören, zum Dienst als Trainsoldaten verpflichtet.

§. 11. Militair-Dienstzeit der Seeleute von Beruf und Maschinisten.

Die Dienstzeit in der aktiven Marine kann für Seeleute von Beruf und für das Maschinen-Personal in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maaßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst auf der Kriegsflotte bis auf eine einjährige aktive Dienstzeit verkürzt werden.

§. 12. Militair-Dienstverpflichtung der Eingewanderten und der innerhalb des Norddeutschen Bundes lebenden Ausländer.

1. Wer vom Auslande eingewandert ist und die Staatsangehörigkeit in einem Staate des Norddeutschen Bundes erworben hat, wird damit nach Maaßgabe seines Lebensalters wehr- bez. militairpflichtig, ohne Rücksicht darauf, ob und in welcher Art er im Auslande seiner Militairpflicht genügt hat.

2. Aus den süddeutschen Staaten Eingewanderte, welche in ihrem Vaterlande ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben, sind nach Maaßgabe ihres Lebensalters der Reserve oder Landwehr zuzutheilen. Ihre Gesammt-Dienstzeit wird vom 1. Oktober des Kalenderjahres an gerechnet, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollendet haben.

3. Ausländer, welche, ohne Aufgabe ihres früheren Unterthanen-Verhältnisses, in einem Bundesstaate naturalisirt worden sind — für welche also eine Duplicität des Unterthanen-Verhältnisses besteht —, werden, sofern sie im Laufe der Zeit vom Eintritt in das militairpflichtige Alter bis zum Schluß des Kalenderjahres, in welchem sie das 22ste Lebensjahr vollenden, in einem Bundesstaate ihren Wohnsitz haben, zur Ableistung der Militairpflicht im Bundesheere herangezogen, anderenfalls aber, und nach Erfüllung der Militairpflicht im Auslande, davon freigelassen.

4. Wer innerhalb des Norddeutschen Bundes wohnt oder ansässig ist, ohne Angehöriger eines Bundesstaates zu sein, darf zum Militairdienst weder im Frieden noch im Kriege herangezogen, im Frieden auch nicht ohne Genehmigung des Kontingentsherrn zugelassen werden.

§. 13. Ergänzungs-Modus des stehenden Heeres und der aktiven Marine im Allgemeinen.

Der beim stehenden Heere und der Marine eintretende Bedarf an Ergänzungs-Mannschaften wird gedeckt:

a) durch Militairpflichtige, welche nach Maaßgabe der im IV. bis IX. Abschnitt enthaltenen Bestimmungen im Wege der Aushebung zur Erfüllung ihrer Militair-Dienstpflicht herangezogen werden;

b) durch junge Leute, welche sich bei den Truppen-, bez. Marinetheilen freiwillig zur Erfüllung ihrer Militair-Dienstpflicht melden und hierzu nach Maaßgabe der im X. Abschnitt enthaltenen Bestimmungen zugelassen werden*);

c) durch Mannschaften, welche den Truppen- bez. Marinetheilen aus den Unteroffizierschulen, bez. aus den Schiffsjungen-Kompagnien überwiesen werden (cf. XI. und XII. Abschnitt);

d) durch Annahme von Kapitulanten, d. h. von Mannschaften, welche ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben und sich freiwillig zum Weiterdienen verpflichten, nach Maaßgabe der hierüber ergangenen besonderen Bestimmungen und in den durch letztere festgesetzten Grenzen.

Zweiter Abschnitt.

Eintheilung in Ergänzungs-Bezirke und Organisation der Ersatz-Behörden im Allgemeinen.

§. 14. Eintheilung des Bundesgebiets in Ergänzungs-Bezirke.

1. Das Gebiet des Norddeutschen Bundes ist in Bezug auf Ersatz-Angelegenheiten in 12 Armee-Korps-Bezirke eingetheilt.

Jeder Armee-Korps-Bezirk bildet einen besonderen Ergänzungs-Bezirk.

Das Großherzogthum Hessen bildet außerdem einen Ergänzungs-Bezirk für sich.

2. Jeder der 12 Armee-Korps-Bezirke zerfällt in die Bezirke der zum Korps gehörenden 4 Infanterie-Brigaden.

3. Jeder dieser Bezirke der Infanterie-Brigaden besteht aus den Bezirken der denselben zugehörigen Landwehr-Bataillone.

*) Die einjährig Freiwilligen (XIII. Abschnitt) des stehenden Heeres gehören im Frieden nicht zum Etat des Truppentheils. Nur bei der Kavallerie kommen dieselben bis zur Höhe von 5 per Eskadron auf die etatsmäßige Stärke in Anrechnung.

Anlage 1. enthält die Landwehr-Bezirks-Eintheilung für den Norddeutschen Bund und das Großherzogthum Hessen.

4. Die Landwehr-Bataillons-Bezirke sind in Rücksicht auf die Ersatz-Angelegenheiten in Aushebungs- (Looſungs-) Bezirke und dieſe letzteren event. in Muſterungs-Bezirke (cf. §. 69.), eingetheilt.

5. Umfang und Größe der Aushebungs-Bezirke hängt von der Eintheilung der Civil-Verwaltungs-Bezirke ab.

In denjenigen Staaten, in welchen eine Kreis-Eintheilung beſteht, bildet in der Regel jeder Kreis einen Aushebungs-Bezirk. Größere Kreiſe können jedoch auch in mehrere Aushebungs-Bezirke eingetheilt werden. Städte, welche einen eigenen Kreis bilden, dürfen nicht in verſchiedene Aushebungs-Bezirke getheilt werden, wohingegen Städte, die keinen eigenen Kreis bilden, in Hinſicht des Erſatzgeſchäfts von dem Kreiſe, welchem ſie angehören, in der Regel nicht zu trennen ſind.

In denjenigen Staaten, welche keine Kreis-Eintheilung haben, ſind mehrere der kleineren Verwaltungs-Bezirke zu Aushebungs-Bezirken derart zuſammen gelegt, daß letztere in der Regel nicht weniger als 30,000 und nicht mehr als 70,000 Seelen umfaſſen.

§. 15. Benennung der Behörden, welche die Erſatz-Angelegenheiten leiten. Reſſort-Verhältniſſe derſelben zu einander.

1. Sämmtliche Erſatz-Angelegenheiten in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps leitet das Königlich Preußiſche Kriegs-Miniſterium im Verein mit den oberſten Civil-Verwaltungs-Behörden der betreffenden Bundesſtaaten*) (Miniſterial-Inſtanz). Im Bezirk des 12. Armee-Korps ſtehen die Erſatz-Angelegenheiten unter der Leitung des Königlich Sächſiſchen Kriegs-Miniſteriums, im Großherzogthum Heſſen unter der Leitung der Großherzoglich Heſſiſchen Miniſterien des Krieges und des Innern.

Die Erſatz-Angelegenheiten der Marine werden in der Miniſterial-Inſtanz unter Mitwirkung des Marine-Miniſteriums geleitet.

Wenn Erläuterungen und Ergänzungen dieſer Inſtruction von allgemeiner prinzipieller Bedeutung erforderlich werden, ſo ſind dieſelben durch den Bundeskanzler und den Königlich Preußiſchen Kriegsminiſter gemeinſchaftlich zu erlaſſen.

2. In den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps ſtehen die General-Kommandos im Verein mit:

a) den betreffenden Ober-Präſidien für die Preußiſchen Gebietstheile des Armee-Korps-Bezirks,

b) den die entſprechenden Funktionen wahrnehmenden Civil-Verwaltungs-Behörden*) der zum Armee-Korps-Bezirk gehörenden anderen Bundesſtaaten, für dieſe,

---

*) Als ſolche fungiren:

1) für Preußen das Königlich Preußiſche Miniſterium des Innern zu Berlin,

2) für Mecklenburg-Schwerin das Großherzoglich Mecklenburgiſche Staats-Miniſterium zu Schwerin,

3) für Sachſen-Weimar-Eiſenach das Großherzoglich Sächſiſche Staats-Miniſterium zu Weimar,

4) für Mecklenburg-Strelitz das Großherzoglich Mecklenburgiſche Staats-Miniſterium zu Neu-Strelitz,

5) für Oldenburg das Großherzoglich Oldenburgiſche Staats-Miniſterium zu Oldenburg,

6) für Braunſchweig das Herzoglich Braunſchweig-Lüneburgiſche Staats-Miniſterium zu Braunſchweig,

7) für Sachſen-Meiningen das Herzoglich Sächſiſche Staats-Miniſterium zu Meiningen,

8) für Sachſen-Altenburg das Herzoglich Sächſiſche Staats-Miniſterium zu Altenburg,

9) für Sachſen-Coburg-Gotha das Herzoglich Sächſiſche Staats-Miniſterium zu Gotha,

10) für Anhalt das Herzoglich Anhaltiſche Staats-Miniſterium zu Deſſau,

11) für Schwarzburg-Rudolſtadt das Fürſtlich Schwarzburgiſche Miniſterium zu Rudolſtadt,

12) für Schwarzburg-Sondershauſen das Fürſtlich Schwarzburgiſche Miniſterium zu Sondershauſen,

13) für Waldeck und Pyrmont die Fürſtlich Waldeckſche Regierung zu Arolſen,

14) für Reuß, ältere Linie, die Fürſtlich Reuß-Plauiſche Landes-Regierung zu Greiz,

15) für Reuß, jüngere Linie, das Fürſtlich Reußiſche Miniſterium zu Gera,

16) für Schaumburg-Lippe die Fürſtlich Schaumburg-Lippeſche Regierung zu Bückeburg,

17) für Lippe-Detmold das Fürſtlich Lippeſche Kabinets-Miniſterium zu Detmold,

18) für Lübeck der Senat der freien und Hanſeſtadt Lübeck,

19) für Bremen der Senat der freien und Hanſeſtadt Bremen.

20) für Hamburg der Senat der freien und Hanſeſtadt Hamburg,

21) für Lauenburg das Königliche Miniſterium für das Herzogthum Lauenburg zu Berlin.

*) Zu den Erſatz-Behörden dritter Inſtanz gehören Seitens der Civilverwaltung:

1) für Mecklenburg-Schwerin das Großherzogliche Miniſterium des Innern zu Schwerin,

2) für Sachſen-Weimar-Eiſenach das Großherzoglich Sächſiſche Miniſterial-Departement des Innern zu Weimar,

2. für Mecklenburg-Strelitz die Großherzogliche Landes-Regierung zu Neu-Strelitz,

4) für Oldenburg das Großherzoglich Oldenburgiſche Staats-Miniſterium, Departement des Innern, zu Oldenburg,

5) für Braunſchweig das Herzogliche Staats-Miniſterium, Departement des Innern, zu Braunſchweig,

6) für Sachſen-Meiningen das Großherzoglich Sächſiſche Staats-Miniſterium, Abtheilung des Innern, zu Meiningen,

7) für Sachſen-Altenburg das Herzoglich Sächſiſche Miniſterium, Abtheilung des Innern, zu Altenburg,

8) für Sachſen-Coburg-Gotha der Vorſtand der Sektion II. des Herzoglichen Staats-Miniſteriums zu Gotha,

9) für Anhalt das Herzoglich Anhaltiſche Staats-Miniſterium zu Deſſau,

10) für Schwarzburg-Rudolſtadt das Fürſtlich Schwarzburgiſche Miniſterium zu Rudolſtadt,

11) für Schwarzburg-Sondershauſen das Fürſtlich Schwarzburgiſche Miniſterium zu Sondershauſen,

12) für Waldeck und Pyrmont die Fürſtlich Waldeckſche Regierung, Abtheilung des Innern, zu Arolſen,

13) für Reuß, ältere Linie, die Fürſtlich Reuß-Plauiſche Landes-Regierung zu Greiz,

14) für Reuß, jüngere Linie, die Fürſtlich Reußiſche Miniſterial-Abtheilung für das Innere zu Gera,

15) für Schaumburg-Lippe die Fürſtlich Schaumburg-Lippeſche Regierung zu Bückeburg,

16) für Lippe-Detmold die Fürſtlich Lippeſche Regierung zu Detmold,

17) für Lübeck der Senat der freien und Hanſeſtadt Lübeck,

18) für Bremen die Militairkommiſſion des Senats zu Bremen,

den Ersatz-Angelegenheiten als „Ersatz-Behörden dritter Instanz" vor.

Im Königreich Sachsen wird diese Instanz für Reklamations-Sachen durch die Ober-Rekrutirungs-Behörde gebildet, während die übrigen durch diese Instruction den Ersatz-Behörden dritter Instanz, beziehungsweise den General-Kommandos oder den Ober-Präsidien ꝛc. zugewiesenen Funktionen ebendaselbst durch das Königliche Kriegs-Ministerium mit wahrgenommen werden.

Im Großherzogthum Hessen fungirt als Ersatz-Behörde dritter Instanz das Kommando der Großherzoglich Hessischen (25.) Division mit einem Spezial-Beauftragten des Großherzoglich Hessischen Ministeriums des Innern.

Wenn in Fällen von Meinungs-Verschiedenheiten bei den Ersatz-Behörden dritter Instanz eine Vereinbarung durch schriftliche oder mündliche Berathung nicht erzielt wird, so ist die Angelegenheit der Ministerial-Instanz zur Entscheidung vorzulegen.

3. In den Bezirken der Infanterie-Brigaden sind der Infanterie-Brigade-Kommandeur und ein von der betreffenden höheren Verwaltungsbehörde abgeordneter Rath unter dem Namen:

„Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der xten Infanterie-Brigade"

die Behörde, welche die Ersatz-Angelegenheiten besorgt.

Erstreckt sich der Brigade-Bezirk auf mehrere Bundesstaaten oder Preußische Regierungs-Bezirke, so ist dem Namen der Departements-Ersatz-Kommission auch noch der Name des betreffenden Staates, bez. Regierungs-Bezirks hinzuzufügen.*)

Die Ersatz-Angelegenheiten der Marine leiten in den betreffenden Infanterie-Brigade-Bezirken des 1., 2., 9. und 10. Armee-Korps die permanenten Mitglieder der vorbezeichneten Kommission unter dem Namen:

„Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der xten Infanterie-Brigade (event. Regierungs-Bezirks ꝛc. N. N.)**)

4. In den Kreisen bez. in den Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, sind der betreffende Landwehr-Bezirks-Kommandeur und der Landrath (in Hannover Kreis-Hauptmann) bez. Polizei-Direktor unter dem Namen:

„Kreis-Ersatz-Kommission des Kreises, bez. der Stadt N. N."

die Behörde, welche die Ersatz-Geschäfte besorgt.

In Berlin tritt der Vorsteher der Militair-Kommission, in den Hohenzollernschen Landen treten für den Umfang der betreffenden Landwehr-Kompagnie-Bezirke die Ober-Amtmänner zu Sigmaringen und in Hechingen in die Stelle des Landraths bei der Kreis-Ersatz-Kommission.

In denjenigen Staaten, welche keine Kreis-Verwaltung haben, tritt an die Stelle des Landraths ein für jeden Aushebungs-Bezirk von der betreffenden Regierung zu bestimmender Beamter, und die Kommission führt den Namen:

„Kreis-Ersatz-Kommission des Aushebungs- (event. Amts- ꝛc.) Bezirks N. N.*)

5. Außerdem besteht für Bezirke von gewisser Größe (in Preußen in der Regel für jeden Regierungs-Bezirk) eine Kommission unter dem Namen:

„Prüfungs-Kommission für einjährig Freiwillige."

Die Prüfungs-Kommissionen sind dazu bestimmt, über die Ansprüche auf die Berechtigung zum einjährigen Dienst nach vorgängiger Prüfung zu entscheiden.**)

6. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen arbeiten den Departements-Ersatz-Kommissionen vor und sind diesen untergeordnet. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen müssen daher die Anordnungen der Departements-Ersatz-Kommissionen befolgen und ihre etwaigen Zweifel bei denselben zur Entscheidung bringen.

Die Departements-Ersatz-Kommissionen und Prüfungs-Kommissionen für einjährig Freiwillige stehen ebenso unter der Leitung der Ersatzbehörden dritter Instanz.

Dritter Abschnitt.

Ermittelung und Vertheilung des Ersatz-Bedarfs.

§. 16. Ermittelung des Ersatzbedarfs.

1. Der Ersatzbedarf ist nach Maaßgabe der Bestimmungen, welche Seine Majestät der König von Preußen als Bundesfeldherr hierüber für jedes Jahr ergehen lassen wird,***) von jedem Truppentheile alljährlich zu ermitteln, nach anliegendem Schema Nr. 1 bei den General-Kommandos, von dem Garde-Jäger-Bataillon bei der Inspektion der Jäger und Schützen zu liquidiren und von diesen nach demselben Schema waffenweise — für das 12. Armee-Korps durch Vermittelung des Königlich Sächsischen Kriegs-Ministeriums — dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium bis zum 15. April jeden Jahres anzuzeigen, welches ihn dem Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen angiebt.

---

19) für Hamburg die Militair-Kommission des Senats zu Hamburg,

20) für Lauenburg die Königlich Herzogliche Regierung zu Ratzeburg.

*) Organisation der Departements-Ersatz-Kommissionen cf. §. 98.

Wenn die Militair- und Civil-Vorsitzenden der Kommissionen Offiziere und beziehungsweise Beamte ein und desselben Bundesstaates sind, so führen die Kommissionen den Titel: „Königliche (Großherzogliche ꝛc.) Departements-Ersatz-Kommission ꝛc", und in dem Dienstsiegel das betreffende Landes-Wappen. Andernfalls fällt die Bezeichnung „Königlich ꝛc." aus, ebenso das Landes-Wappen im Dienstsiegel.

Diese Bestimmung findet auch auf die Marine-Ersatz-Kommissionen, die Kreis-Ersatz-Kommissionen und die Prüfungs-Kommissionen für einjährig Freiwillige analoge Anwendung.

**) Organisation der Marine-Ersatz-Kommissionen. cf. §. 113.

*) Organisation der Kreis-Ersatz-Kommissionen. cf. §. 68.

**) Organisation und Geschäftsführung dieser Kommissionen. cf. §. 150.

***) Diese Bestimmungen sind auch für die Großherzoglich Hessische (25ste) Division maaßgebend. Die Vertheilung des Ersatzbedarfs für die genannte Division auf die Ergänzungs-Bezirke des Großherzogthums Hessen bleibt den Großherzoglich Hessischen Ministerien des Krieges und des Innern überlassen.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 38. Ausgegeben Donnerstag, den 17. September 1868.

Gesetz-Sammlung.

1097. Das am 9. September 1868 ausgegebene 57. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7181 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juli 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Heiligenbeil, Regierungs-Bezirk Königsberg, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Heiligenbeil über Thomsdorf, Rehfeld, Eisenberg, Königlich Rödersdorf und Groß-Hasselberg nach Lichtenfeld, 2) von Kobbelbude an der Ostbahn über Perlwilten, Legnitten nach Pörschken, 3) von Zinten über Korschellen bis zur Pr. Eylauer Kreisgrenze.

Nr. 7182 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Heiligenbeiler Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 20. Juli 1868.

Nr. 7183 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stuhmer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern, IV. Emission. Vom 27. Juli 1868.

Nr. 7184 den Allerhöchsten Erlaß vom 11. August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Darkehmen, Regierungs-Bezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Eszerninken nach Bidszuhnen an der Kraupischkehmen-Lycker Staatsstraße.

Nr. 7185 den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1868, betreffend die Bestimmung des Sitzes der für die Provinz Schleswig-Holstein zu errichtenden Rechnungs-Commission.

1098. Das am 11. September 1868 ausgegebene 30. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 163 die Bekanntmachung, betreffend die höheren Lehr-Anstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Vom 2. September 1868.

Nr. 164 die Ernennung des bisherigen preußischen Vize-Konsuls Gustav Mächel in Westerwick zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 165 die Ernennung des Kaufmanns G. v. Bülzingslöwen zu Sourabaya zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 166 die Ernennung des bisherigen Königlich preußischen Konsuls Johann Friedrich Lahmann zu San José zum Konsul des Norddeutschen Bundes für die Republik Costa rica.

Nr. 167 die Ernennung des oldenburgischen und bremischen Konsuls Anton Sundheim zu Barranquilla und des hamburgischen Konsuls Carl Hauer Simmonds zu Santa Martha zu Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 168 die Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich französischer General-Konsul in Frankfurt a. M. an den Kaiserlich französischen Botschaftssecretair C. J. E. de Hell, Namens des Norddeutschen Bundes.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

1099. Des Königs Majestät haben der Actien-Gesellschaft „Flora" zu Cöln, zum Zweck der Beschaffung der Geldmittel behufs Errichtung und Erhaltung einer höheren Lehranstalt für Botanik und Gartenbau, die Veranstaltung einer Prämien-Collecte nach einem Plane, Inhalts dessen 200,000 Loose à 1 Thaler ausgegeben werden, die Prämien aber in Geldgewinnen zum Betrage von 70,000 Thalern und in Gewinnen an Pflanzen und Blumen zum Betrage von 5000 Thlrn. bestehen sollen, Allergnädigst zu gestatten geruht.

Berlin, den 31. August 1868.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Der Minister für die landwirthschaftl. Angelegenheiten.

1100. Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und der Hauptkasse in Rendsburg werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 11. März d. J. zur Auszahlung am 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848 statt. Bei den Regierungs-Hauptkassen und den übrigen oben genannten Kassen können diese Schuldverschreibungen ebenfalls vom 20. d. Mts. eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden.

Berlin, den 3. September 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen des Königl. Consistorii.

1101. Der Pfarrer Martinstein zu Heddesheim (Kreissynode Creuznach) hat sein Pfarramt niedergelegt.

Wegen der Wiederbesetzung der hierdurch erledigten Pfarrstelle zu Heddesheim bleibt weitere Mittheilung vorbehalten.

Coblenz, den 7. September 1868.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegii.

1102. Die Pförtner- und Hausdiener-Stelle an dem Schullehrer-Seminar zu Neuwied, mit welcher ein baares Einkommen von jährlich 180 Thlrn. und eine kleine Wohnung im Seminargebäude verbunden ist, kommt am 1. Oktober c. zur Erledigung. Civilversorgungsberechtigte Militärpersonen, welche evangelischer Confession und unverheirathet sind und sich durch Zeugnisse über bis dahin in jeder Beziehung tadellos geführten Wandel ausweisen können, werden aufgefordert, sich vor dem 15. Oktober c. unter Vorlegung ihrer Papiere persönlich bei dem Seminar-Director oder dessen Stellvertreter um diese Stelle zu bewerben.

Coblenz, den 11. September 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

1103. Die nach unserer Bekanntmachung vom 12. v. Mts. (Amtsblatt für 1868 Nr. 34) über die Gemeinde Unzenberg (Kreises Simmern) wegen Ausbruchs der Schafräude verhängte Ortssperre ist wieder aufgehoben worden.

Coblenz, den 9. September 1868.

1104. Durch Berufung des bisherigen ersten Lehrers an der Pfarrschule der jüngeren evangelischen Gemeinde zu Neuwied, Beck, als Hauptlehrer an die Friedrich-Wilhelms-Schule zu Elberfeld ist die betreffende Stelle, mit welcher das Amt des Organisten verbunden ist, erledigt worden. Das Einkommen der Stelle beträgt im Ganzen 400 Thlr. Gehalt nebst freier Wohnung und Garten. — Qualificirte Bewerber wollen ihre Meldungen bis zum 15. Oktober d. J. an das Presbyterium der oben genannten Gemeinde gelangen lassen.

Coblenz, den 11. September 1868.

1105. Bei der höheren Stadtschule zu Sobernheim an der Nahe, deren Erweiterung zu einem berechtigten Progymnasium bezweckt wird, ist eine neue Lehrerstelle, hauptsächlich für den Unterricht in den alten Sprachen und in der Geschichte, nach Umständen auch im Französischen, zu besetzen, für welche eine Besoldung von 350 Thalern nebst einer Miethentschädigung von 50 Thalern ausgeworfen ist.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufs schleunigst bei uns melden.

Coblenz, den 10. September 1868.

1106. Durch das Ableben des Lehrers Hirsch zu Ahrweiler ist die erste Knabenlehrerstelle an der katholischen Elementarschule daselbst erledigt. Das Einkommen derselben beträgt 350 Thaler neben freier Wohnung mit Garten und freiem Brennmaterial für den Privatgebrauch resp. einer Geldvergütung für letztere. Außerdem bezog der erste Lehrer bisher für den an der höheren Schule in Ahrweiler ertheilten Unterricht eine Remuneration von jährlich 75 Thalern, welche Dienstleistung nebst Remuneration nach Umständen auch dem zu berufenden Lehrer überwiesen werden wird. — Bewerbungen um die Stelle sind unter Beifügung der Zeugnisse bis zum 8. k. Mts. an den Herrn Schulinspector, Dechanten und Ehrendomherrn Mertens zu Ahrweiler, zu richten.

Coblenz, den 12. September 1868.

1107. Auf Ihren Bericht vom 5. August d. J. will Ich die der Actien-Gesellschaft zum Bau der Straße von Mayen nach Andernach und Neuwied durch Meinen Erlaß vom 5. Februar 1866 bis zum Ablaufe des Jahres 1868 ertheilte Befugniß zur Erhebung eines gegen die Sätze des Tarifs vom 29. Februar 1840 um die Hälfte erhöhten Chausseegeldes bis zum Ablaufe des Jahres 1870 hierdurch verlängern. Dieser Mein Erlaß ist durch das Amtsblatt der Regierung zu Coblenz zu veröffentlichen.

Bad Ems, den 11. August 1868.

(gez.) **Wilhelm.**

Für den Finanzminister:

(gezz.) Graf zu Eulenburg. Graf von Itzenplitz.

An den Finanz-Minister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 9. September 1868.

1108. Fünf und zwanzig Thaler Belohnung werden Demjenigen zugesichert, der den Thäter eines in der Nacht vom 1. bis zum 2. d. Mts. auf der Wiedbachstraße zwischen Station Nr. 0,13 und 0,14 und 0,35 bis 0,36 verübten Frevels an der dort befindlichen Baumpflanzung, wobei 3 Stück veredelter Apfelbäume von 1 Zoll Durchmesser dicht über der Erde abgeschnitten worden sind, in der Art zur Anzeige bringt, daß die gerichtliche Bestrafung herbeigeführt werden kann.

Die Anzeige kann schriftlich oder mündlich auf dem nächsten Bürgermeisterei-Amte, oder bei dem Königlichen Kreisbaumeister Ruhnau zu Neuwied erfolgen.

Coblenz, den 11. September 1868.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

1109. Das Studienjahr auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin beginnt am 5. Oktober d. J.

Die Meldungen zur Aufnahme in diese Anstalt müssen unter Beifügung der Nachweise, welche über die Befähigung zur Aufnahme nach den §§ 7 bis 9 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 3. September 1868 gefordert werden, bis spätestens zum 3. Oktober schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen.

Die Vorschriften sind in dem Secretariat der Bau-Akademie käuflich zu haben.

Berlin, den 7. September 1868.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königlichen Bau-Akademie,
Grund.

1110. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 16. Mai d. J., den Verkehr mit Spielkarten im Herzogthume Oldenburg betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Herzogthum Oldenburg außer den allgemein zur Erledigung von Uebergangsscheinen bereits ermächtigten und in der letztgedachten Verfügung benannten Abfertigungs-Stellen auch den Haupt-Zoll-Aemtern die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten vom 1. Oktober d. J. ab beigelegt worden ist.

Die Uebergangsscheine für die zum Verbleibe im Herzogthum Oldenburg bestimmten Spielkarten sind nur nach vorgängiger Declaration der Gattung und Menge der einzuführenden Kartenspiele und nur auf die zur Erledigung ermächtigten Stellen auszufertigen.

Sofern nicht die specielle Revision auf Grund vollständiger Declaration stattgefunden hat, ist der Steuersatz von 2 Thalern für das Zollpfund des Bruttogewichts behufs Sicherstellung der Stempelsteuer in Anwendung zu bringen.

Cöln, den 6. September 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.

1111. In Verfolg der Bekanntmachung vom 2. Januar d. J., den Verkehr mit Spielkarten betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Großherzogthum Hessen Nachstehendes bekannt gemacht, beziehungsweise angeordnet worden ist:

1) Zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten sind im Großherzogthum Hessen die Haupt-Zoll-Aemter Bingen, Darmstadt, Gießen, Mainz, Offenbach und Worms, die Neben-Zoll-Aemter erster Klasse Alsfeld und Bensheim, sowie die Ortseinnehmerei Neu-Isenburg, und zur Erledigung von Uebergangsscheinen die genannten Haupt- und Neben-Zoll-Aemter ermächtigt, welche Stellen hierbei nach den in Beziehung auf die Uebergangsschein-Abfertigung allgemein ertheilten Vorschriften zu verfahren haben.

2) Die Erhebung der durch die Verordnung vom 19. Januar 1858 (Regierungsblatt Nro. 4) festgesetzten Stempelabgabe von den unter Uebergangsschein-Controle eingehenden, zur Einfuhr in das Großherzogthum bestimmten Spielkarten und deren vorschriftsmäßige Abstempelung bei der Großherzoglichen Haupt-Stempel-Verwaltung wird durch das in dem Uebergangsschein als Erledigungs-Amt bezeichnete Großherzogliche Haupt-Zoll-Amt oder Neben-Zoll-Amt erster Klasse für den Empfänger vermittelt.

Cöln, den 6. September 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.

1112. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 31. Juli 1868 ist die Katharina Schmitz, Ehefrau des Tünchermeisters Heinrich Cadenbach hierselbst, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 11. September 1868.

Der Ober-Prokurator.

1113. Die Agnaten der Gräflich Weisweiler'schen und der Fürstlich Werther-Schönstein'schen Linie des Hatzfeldt'schen Gesammthauses haben durch einen am 27. März d. J. vor dem Königlichen Appellationsgerichte zu Breslau unterzeichneten Familienschluß vereinbart, daß das gesammte, bisher theils einer Erbvereinigung von 1598 und theils der Majoratsstiftung von 1662 unterliegende Fideikommißvermögen der Gräflich Weisweiler'schen und der Fürstlich Werther-Schönstein'schen Linie des Hatzfeldt'schen Gesammthauses fortan in drei unveräußerlichen und untheilbaren Familien-Fideikommissen, nämlich:

A. dem Fideikommiß Trachenberg als Primogenitur für die Fürstlich Werther-Schönstein'sche Linie, in welches nach dem Tode des jetzigen Besitzers, des Fürsten Hermann von Hatzfeldt, zunächst Prinz Stanislaus von Hatzfeldt zur Succession berufen ist;

B. dem Primogenitur-Fideikommiß Wildenburg-Schönstein für die Gräflich Weisweiler'sche Linie, in welches nach dem bisherigen Besitzer Grafen Edmund, der Graf Alfred von Hatzfeldt zunächst zur Succession berufen ist, und

C dem Fideikommisse Merten als Sekundogenitur für die Fürstlich Werther-Schönstein'sche Linie, in welches nach dem Tode des jetzigen Besitzers des Fürsten Hermann von Hatzfeldt, zunächst dessen zweitgeborener Sohn, Graf Hermann von Hatzfeldt zur Succession berufen ist,

bestehen und daß in diese Fideikommisse, nach welchen fortan eine Trachenberger, eine Mertener und eine Wildenburger Linie zu unterscheiden ist, bis zum gänzlichen Erlöschen des gesammten Hatzfeldt'schen Mannsstammes, unter Ausschließung der Frauen, des weiblichen Stammes und jeder dispositio paterna, nach der agnatischen Lineal-Erbfolge mit dem Vorrechte der Erstgeburt, sowohl in der absteigenden, als auch in den Seitenlinien, nach den §§ 149 bis 163 und 166

bis 174 Tit. 4 Thl. II Allgemeinen Landrechts succedirt werden soll.

Auf den Antrag des Grafen Alfred von Hatzfeldt-Weisweiler werden hiermit alle unbekannten Berechtigten zu dem am 2. Dezember 1868, Vormittags 11 Uhr, an unserer Gerichtsstelle vor dem Appellationsgerichts-Rath Freusberg anstehenden Termine mit der Aufforderung vorgeladen, vor oder in diesem Termine ihre Erklärung über den zu errichtenden Familienschluß abzugeben, widrigenfalls die Ansprüche derselben bei der, rücksichtlich der in unserm Jurisdiktionsbezirke belegenen Fideikommißgüter vorzunehmenden Prüfung und gerichtlichen Bestätigung des Familienschlusses nicht werden berücksichtigt werden.

Ehrenbreitstein, den 31. Juli 1868.

Königlicher Justiz-Senat.

1114. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Minimal- oder Gewichts-Porto, eine Assekuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind:

unter und bis 50 Thlr.:

für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen .	1 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.

über 50 bis 100 Thlr.:

für Entfernungen bis 15 Meilen	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen .	2 Sgr.
für größere Entfernungen	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebietes des Norddeutschen Postbezirks, als auch im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühren für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.

über 25 Thlr. bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Postanweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Coblenz, den 1. Mai 1868.

Der Ober-Post-Direktor.

1115. Nachdem die Königliche Forstverwaltung auf Ablösung der Bauholzberechtigung angetragen, welche den Gemeinden Pferdsfeld und Eckweiler in dem fiskalischen „Gemeinen Soonwalde", gelegen im Banne der Gemeinde Pferdsfeld, Winterbach, Spall, Spabrücken und Dörrebach, Bürgermeisterei Winterburg, Wallhausen und Stromberg, Kreis Kreuznach, zusteht, habe ich auf Grund der stattgefundenen Verhandlungen einen Ablösungsplan entworfen, denselben für die Gemeinde Pferdsfeld bei dem Vorsteher zu Pferdsfeld und für die Gemeinde Eckweiler bei dem Vorsteher zu Eckweiler zur Einsicht jedes Betheiligten niedergelegt und zur Erklärung über den Ablösungsplan Termin anberaumt auf

Donnerstag den 29. Oktober d. J., Vormittags 9 Uhr, im Gasthofe des Herrn Fett zu Allenfeld.

Zu demselben werden alle Betheiligten unter der Verwarnung vorgeladen, daß gegen den Ausbleibenden angenommen wird, er genehmige den Plan.

Coblenz, den 14. September 1868.

Der Ablösungs-Commissarius:

Klaebisch,

Regierungs-Rath.

1116. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Armenien bei Freusburg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 15. August 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 31. Juli 1865 und des Umwandlungsantrages vom 26. März 1866 wird dem Schmied Engelbert Mockenhaupt zu Freusburg und dem Verwalter Theodor Olligschläger daselbst unter dem Namen Armenien das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Freusburg, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 15,263 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. August 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1117. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Rehsprung bei Hohenbetzdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 15. August 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 3. März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks Rehsprung, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 28. Mai 1861 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Rehsprung das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Walmenroth und Kirchen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 23,154 Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld des Bergwerks Andreasberg Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. August 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1118. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Siegfried bei Freusburg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 15. August 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. September 1865 und des Umwandlungsantrages vom 26. März 1866 wird den Theilhabern der Niederfischbacher Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb, nämlich: 1) Mathieu Frank zu Lüttich, 2) Hippolyte van de Woestyne zu Gent, 3) Ernest Herry daselbst, 4) Eduard Cambier daselbst, 5) Alexander Cruyt daselbst, 6) Benoit Adolph Devaux zu Lüttich und 7) August Grenier zu Gent, unter dem Namen Siegfried das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Freusburg, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 18,400 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. August 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1119. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Michael I bei Freusburg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 15. August 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. September 1865 und des Umwandlungsantrages vom 30. März 1866 wird dem Gastwirth Johannes Güdelhöfer zu Freusburger-Backhaus und dem Nikolaus Schmidt daselbst unter dem Namen Michael I das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Freusburg, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 10,097 $^{1}/_{2}$ Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. August 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1120. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Mercur bei Brachbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 17. August 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 30. März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerzbergwerks Mercur, an Stelle des in der angehefteten Verleihungs-Urkunde vom 8. Januar 1855 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Mercur das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Brachbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 16,526 $^{1}/_{2}$ Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H, I, K** bezeichnet sind, zur

Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt
Bonn, den 17. August 1868.
(L. S.)
Königliches Ober-Bergamt.

1121. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das zu dem consolidirten Bergwerke Jungerwald gehörende Einzelfeld Neuer Erzberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 15. August 1868.
Königliches Ober-Bergamt.
Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 12. März 1866 wird der Gewerkschaft des consolidirten Eisen-, Kupfer-, Kobalterz- und Schwefelkies-Bergwerks Jungerwald, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 6. November 1841 bezeichneten, zu dem consolidirten Bergwerke Jungerwald gehörenden Längenfeldes Neuer Erzberg, das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Kirchen und Walmenroth, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 21,664 $^{1}/_{4}$ Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder der zu dem consolidirten Bergwerke Junger Wald gehörenden Bergwerke Junger Wald, Junger Wald südliche Maaßen und Rehzug, sowie durch das Längenfeld des Bergwerks Andreasberg Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Kupfer- und Kobalterze, sowie des Schwefelkieses, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.
Bonn, den 15. August 1868.
(L. S.)
Königliches Ober-Bergamt.

1122. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Aurelius bei Freusburg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 17. August 1868.
Königliches Ober-Bergamt.
Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisen-, Kupfer-, Blei- und Zinkerz-Bergwerks Aurelius, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 18. April 1865 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Aurelius das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Freusburg, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 18,480 $^{7}/_{8}$ Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld des Bergwerks Sonnenschein Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Kupfer-, Blei- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.
Bonn, den 17. August 1868.
(L. S.)
Königliches Ober-Bergamt.

1123. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Nachtigall bei Offhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 17. August 1868.
Königliches Ober-Bergamt.
Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 15. Dezember 1867 wird der Gewerkschaft des Eisenerzbergwerks Nachtigall, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 3. Februar 1860 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Nachtigall das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Offhausen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,441 Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder der Bergwerke Salum, Kleine Nachtigall, Junger Stahlberg und Rudolphus Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.
Bonn, den 17. August 1868.
(L. S.)
Königliches Ober-Bergamt.

1124. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Neuer Quast und August II bei Brachbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Situationsrisse gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem König-

lichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 14. August 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 18. März 1868 wird dem Hüttenschulzen J. P. Euteneuer zu Brachbach unter dem Namen Neuer Quast das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Brachbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,874 Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder der Bergwerke Quast und Kaiserreich Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E, F, G, H, I, K, L, a, M bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. August 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 4. April 1866 wird dem Hüttenschulzen Johann Peter Euteneuer zu Brachbach unter dem Namen August II. das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Brachbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 23,945 $^{1}/_{8}$ Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. August 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1125. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunden für die Bergwerke Glanzblume und Junger Albanus bei Offhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Situationsrisse gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 15. August 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 11. Januar 1866 wird der Gewerkschaft des consolidirten Eisenerzbergwerks Vereinigter Albanus, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 1. August 1865 bezeichneten, zu dem consolidirten Bergwerke Vereinigter Albanus gehörenden Einzelfeldes Glanzblume, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Offhausen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 13,017 $^{4}/_{8}$ Quadratlachtern hat, jedoch durch das zu dem consolidirten Bergwerke Vereinigter Albanus gehörende Längenfeld Albanus, sowie durch die Längenfelder der Gruben Kleine Nachtigall, Junger Stahlberg und Düppel Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. August 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 11. Januar 1866 wird der Gewerkschaft des consolidirten Eisenerzbergwerks Vereinigter Albanus, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 25. März 1858 bezeichneten, zu dem consolidirten Bergwerke Vereinigter Albanus gehörenden Längenfeldes Junger Albanus, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Offhausen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 21,469 Quadratlachtern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. August 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1126. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunden für die zu dem consolidirten Bergwerke Bergmannsseegen gehörenden Einzelfelder Bergmannslust und Hühnervogel bei Offhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 21. August 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird der Gewerkschaft des consolidirten Eisenerz-Bergwerks Bergmannsseegen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 5. November 1856 bezeichneten, zu dem consolidirten Eisenerzbergwerke Bergmannsseegen gehörenden Längenfeldes

Bergmannslust, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Offhausen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 14,979/₁₀ Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem consolidirten Bergwerke Bergmannsseegen gehörenden Einzelfelder Bergmannsseegen, Bergmannsfreude und Rudolphus Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 21. August 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird der Gewerkschaft des consolidirten Eisenerz-Bergwerks Bergmannsseegen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 16. Juli 1856 bezeichneten, zu dem consolidirten Eisenerzbergwerke Bergmannsseegen gehörenden Längenfeldes Hühnervogel, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Offhausen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 18,772 Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem consolidirten Bergwerke Bergmannsseegen gehörenden Längenfelder Bergmannsfreude, Rudolphus und Gans Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben T, U, V, W, X, Y, Z, a, C, B, A, N, O, P, Q, R, S bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 21. August 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

1127. Der von der Kreissynode Coblenz getroffenen Wahl des Pfarrers Theveny zu Winningen zu ihrem stellvertretenden Assessor hat der Evangelische Ober-Kirchenrath die Bestätigung ertheilt.

1128. Die von der Kreissynode Meisenheim vollzogene Wahl des Pfarrers, Kirchenraths Gerlach zu Staudernheim zu ihrem Superintendenten, des Pfarrers Cörper zu Meisenheim zu ihrem Assessor und des Pfarrers, Rectors Merk zu Meisenheim zu ihrem stellvertretenden Assessor ist von dem Evangelischen Ober-Kirchenrath im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten bestätigt worden.

1129. Der bisher bei der Königlichen Regierung zu Cöln beschäftigte Regierungs-Referendarius von Frantzius ist in gleicher Eigenschaft bei der Königl. Regierung zu Coblenz eingetreten.

1130. Der bisherige provisorische zweite Lehrer an der evangelischen Schule zu Leun, Peter Beckert, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

1131. Der Reserve-Oberjäger Müller ist mit der einstweiligen Wahrnehmung der Gemeinde-Försterstelle zu Dornholzhausen beauftragt worden.

1132. Der Reservejäger Zimmermann ist mit der einstweiligen Wahrnehmung der Gemeinde-Försterstelle zu Flammersfeld beauftragt worden.

1133. Der Reservejäger Armbrecht ist mit der einstweiligen Wahrnehmung der Gemeinde-Försterstelle zu Altenkirchen, im Kreise Wetzlar, beauftragt worden.

1134. Der Kammer-Präsident des Landgerichts zu Coblenz, Joseph Weber, ist am 11. September d. J. gestorben.

Patente.

1135. Dem Gutsbesitzer Louis Siemens in Berlin ist unter dem 3. September 1868 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Kühl-Apparat,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1136. Dem Maschinenmeister Victor Pohlmeyer zu Betzdorf, im Kreise Altenkirchen, ist unter dem 3. September 1868 ein Patent

auf einen Einspritzer zur Förderung heißen Wassers für Kesselspeisung in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

1137. Dem James Moore Clements zu Birmingham ist unter dem 9. September 1868 ein Patent

auf eine durch Modell nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Knopfloch-Nähmaschine

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1138. Das dem Müller Georg Heinrich Beckmann zu Cappeln in Schleswig unter dem 24. Juli 1867 ertheilte Patent

auf eine Windmühlen-Construction, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Hierzu wurden die öffentlichen Anzeiger Nro. 43 und 44 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin in Coblenz.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 39. Ausgegeben Donnerstag, den 24. September 1868.

Gesetz-Sammlung.

1139. Das am 18. September 1868 ausgegebene 58. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7186 den Allerhöchsten Erlaß vom 8 Juli 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadtgemeinde Oelde für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee vom Oeldener Bahnhofe an der Cöln-Mindener Eisenbahn, im Kreise Beckum, Regierungsbezirk Münster, durch Oelde in der Richtung auf Warendorf bis zur Grenze der Landgemeinde Oelde.

Nr. 7187 den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Lyck für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Lyck über Sentken und Wysocken nach Kallinowen, 2) von Wysocken über Mykolaiken nach der Oletzkower Kreisgrenze bei Gutten, 3) von Sentken über Pissanitzen nach Borszymmen, 4) von Sybba bei Lyck oder von Lyck über Wischniewen nach der Landesgrenze bei Tworken, 5) vom Amtsvorwerke Lyck nach Claußen und 6) von Lyck nach Grabnick, im Kreise Lyck, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Nr. 7188 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lycker Kreises im Betrage von 100,000 Thalern, II. Emission. Vom 14. August 1868.

Nr. 7189 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Frankenstein für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Kreisgrenze zwischen Ober-Pomsdorf und Baitzen über Baitzen bis zum Anschluß an die Frankenstein-Wilhelmsthaler Chaussee bei Camens, im Regierungsbezirk Breslau.

Nr. 7190 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kommunal-Chaussee von Tillendorf bei Bunzlau nach Klitschdorf, im Kreise Bunzlau, Regierungs-Bezirk Liegnitz.

Nr. 7191 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. August 1868, betreffend die Abänderung der Bezeichnung der auf Grund des Privilegiums vom 16. April 1868 auszufertigenden Kreis-Obligationen des Kreises Rosenberg.

Nr. 7192 den Allerhöchsten Erlaß vom 19. August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Lenzen für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise West-Prieguitz, Regierungsbezirks Potsdam, von Lenzen bis zur Elbe im Anschluß an die Chaussee von Lenzen nach Karstädt.

Nr. 7193 den Allerhöchsten Erlaß vom 23. August 1868, betreffend die Auflösung der Commission, für den Bau der Heppens-Oldenburger Eisenbahn.

Nr. 7194 das Statut der Wiesengenossenschaft zu Sotzweiler im Kreise Ottweiler. Vom 28. August 1868.

Nr. 7195 den Allerhöchsten Erlaß vom 31. August 1868, betreffend die Ausdehnung des Bezirks der Handelskammer in Crefeld auf den Bezirk der Gemeinde Uerdingen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

1140. In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April 1869 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April 1869 fälligen Zinscoupons Ser. VI Nr. 2 bis 8 nebst Talons, baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M., der Hauptkasse in Rendsburg und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1855 A, 1857 und zweiten 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 11. März d. J. stattgehabten der Staats-Anleihe von 1848) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 11. März d. J. ausgelooften und zum 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 15. September 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

1141. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 14ten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 37 Serien:

Nr. 35, 40, 45, 69, 107, 158, 167, 196, 240, 254, 256, 283, 300, 309, 387, 408, 433, 448, 488, 590, 663, 666, 703, 707, 787, 803, 829, 999, 1066, 1191, 1217, 1295, 1299, 1361, 1367, 1483, 1494,

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3700 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 113 Thlrn. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1869 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Ser. II Nr. 6 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1868 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Prämien können auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März 1869 ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1869 ab zu besorgen hat.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlungen nicht einlassen.

Von den bereits früher verlooften und gekündigten Serien, und zwar:

aus der ersten Verloosung (1856)
von Ser. 1279 und 1328,

aus der achten Verloosung (1863)
von Ser. 1402,

aus der neunten Verloosung (1864)
von Ser. 74, 136, 148, 299, 312, 371, 398, 528, 556, 589, 742, 746, 804, 805, 1089, 1406,

aus der zehnten Verloosung (1865)
von Ser. 44, 134, 165, 195, 205, 369, 376, 453, 476, 489, 506, 527, 562, 622, 636, 638, 643, 683, 704, 732, 813, 817, 870, 919, 952, 986, 1024, 1074, 1106, 1189, 1207, 1208, 1289, 1388,

aus der eilften Verloosung (1866)
von Ser. 70, 298, 338, 354, 429, 463, 522, 569, 600, 657, 747, 790, 884, 1114, 1127, 1178, 1246, 1267, 1310, 1337,

aus der zwölften Verloosung (1867)
von Ser. 16, 22, 59, 88, 114, 214, 324, 359, 364, 474, 496, 575, 602, 618, 650, 658, 766, 773, 824, 843, 875, 891, 940, 943, 956, 1044, 1082, 1087, 1216, 1280, 1335, 1348, 1376, 1377, 1446, 1461, 1481,

aus der dreizehnten Verloosung (1868)
von Ser. 43, 166, 258, 265, 269, 282, 426, 428, 530, 610, 625, 761, 835, 888, 960, 1046, 1200, 1303, 1323, 1345, 1423, 1473,

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt; es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

Berlin, den 15. September 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegii.

1142. Die Pförtner- und Hausdiener-Stelle an dem Schullehrer-Seminar zu Neuwied, mit welcher ein baares Einkommen von jährlich 180 Thlrn. und eine kleine Wohnung im Seminargebäude verbunden ist, kommt am 1. Oktober c. zur Erledigung. Civilversorgungsberechtigte Militärpersonen, welche evangelischer Confession und unverheirathet sind und sich durch Zeugnisse über bis dahin in jeder Beziehung tadellos geführten Wandel ausweisen können, werden aufgefordert, sich vor dem 15. Oktober c. unter Vorlegung ihrer Papiere persönlich bei dem Seminar-

Director oder dessen Stellvertreter um diese Stelle zu bewerben.

Coblenz, den 11. September 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

1143. Die Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 und das Gesetz, betreffend die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz, vom 15. Mai 1856 sind im Oberamtsbezirk Meisenheim und zwar in

I. der Bürgermeisterei Meisenheim:
1) Gemeinde Meisenheim,
2) „ Abtweiler,
3) „ Breitenheim,
4) „ Desloch,
5) „ Jeckenbach,
6) „ Lauschied,
7) „ Löllbach,
8) „ Medard,
9) „ Raumbach,
10) „ Schweinschied;

II. der Bürgermeisterei Becherbach:
1) Gemeinde Becherbach,
2) „ Bärenbach,
3) „ Heimberg,
4) „ Hoppstädten,
5) „ Hundsbach,
6) „ Krebsweiler,
7) „ Limbach,
8) „ Otzweiler;

III. der Bürgermeisterei Meddersheim:
1) Gemeinde Meddersheim,
2) „ Kirschroth;

IV. der Bürgermeisterei Merxheim:
1) Gemeinde Merxheim,
2) „ Bärweiler,
3) „ Hochstädten,
4) „ Meckenbach;

V. der Bürgermeisterei Staudernheim:
Gemeinde Staudernheim,

eingeführt worden.

Coblenz, den 15. September 1868.

1144. Dem evangelischen Pfarrer Bechtel zu Bendorf ist die Erlaubniß ertheilt worden, an diesem Orte eine Privatschule für Kinder beiderlei Geschlechts vom 8. Jahre an zu errichten.

Coblenz, den 17. September 1868.

1145. Die Lehrer-, Küster-, Organisten- und Glöcknerstelle bei der evangelischen Gemeinde zu Altwied ist erledigt. Das Diensteinkommen beträgt 180 Thaler jährlich neben freier Wohnung und einer Vergütung von 20 Thalern jährlich für das Brennmaterial zum Privatgebrauch des Lehrers. Bewerbungen um die Stelle sind binnen 3 Wochen, unter Beifügung der Zeugnisse, an den Schulinspector, Pfarrer Velten zu Neuwied, zu richten.

Coblenz, den 17. September 1868.

1146. Nach den neuerdings gemachten Erfahrungen verlangen die Türkischen Behörden noch jetzt von den nach der Türkei reisenden Personen, daß dieselben mit von der Türkischen Gesandtschaft visirten Pässen versehen sind, und setzen sich die dorthin Reisenden, welche sich nicht im Besitze eines gehörig visirten Passes befinden, ernsten Weiterungen und Unannehmlichkeiten aus.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht

Coblenz, den 16. September 1868.

1147. Das Physikat des Kreises Zell, mit welchem ein Gehalt von 200 Thalern verbunden, ist durch die Versetzung des seitherigen Kreis-Physikus Dr. Schauenburg erledigt und soll möglichst bald wieder besetzt werden.

Medizinalpersonen, welche sich im Besitz des Physikats-Qualifications-Attestes befinden und zur Uebernahme dieser Stelle geneigt sind, wollen sich binnen 6 Wochen unter Einsendung ihrer Qualifications-Atteste bei uns melden.

Coblenz, den 9. September 1868.

1148. Die nach unserer Bekanntmachung vom 24. Januar d. J. (Amtsblatt für 1868 Nr. 5) über die Gemeinde Dellhofen (Kreises St. Goar) wegen Ausbruchs der Schafräude verhängte Ortssperre ist wieder aufgehoben worden.

Coblenz, den 15. September 1868.

1149. Die nach unserer Bekanntmachung vom 6. März d. J. (Amtsblatt für 1868 Nr. 11) über die Gemeinde Schlierschied (Kreises Simmern) wegen Ausbruchs der Schafräude verhängte Ortssperre ist wieder aufgehoben worden.

Coblenz, den 17. September 1868.

1150. Die nach unserer Bekanntmachung vom 13. November v. J. (Amtsblatt für 1867 Nr. 58) über die Gemeinde Leideneck (Kreises Simmern) wegen Ausbruchs der Schafräude verhängte Ortssperre ist wieder aufgehoben worden.

Coblenz, den 18. September 1868.

1151. Der Reinertrag der im vorigen Jahre abgehaltenen Haus- und Kirchen-Collecte zum Besten der unter der Leitung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums stehenden Taubstummen-Anstalten ist folgender gewesen:

Regierungsbezirk.	Katholischer Seits. Thlr.	Sg.	Pf.	Evangelischer Seits. Thlr.	Sg.	Pf.	Jüdischer Seits. Thlr.	Sg.	Pf.	Summa. Thlr.	Sg.	Pf.
Aachen	199	21	10	59	2	8	1	—	5	259	24	11
Coblenz	304	13	5	301	2	9	21	16	7	627	2	9
Cöln	380	17	7	453	13	4	6	25	5	840	26	4
Düsseldorf	715	2	9	908	24	—	54	11	6	1678	8	3
Trier	168	8	6	135	4	8	2	12	1	305	25	3
Kirchen-Collecte in der Erzdiöcese Cöln	714	19	7	—	—	—	—	—	—	714	19	7
Summa	2482	23	8	1857	17	5	86	6	—	4426	17	1
1866 waren eingegangen	2579	14	—	1874	17	1	92	28	5	4546	29	6
1867 also mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
weniger	96	20	4	16	29	8	6	22	5	120	12	5

Die Zahl der Zöglinge in den vier Anstalten betrug am Schlusse des Jahres 1866:

	88 Katholiken,	57 Evangelische,	2 Juden,	Summa 147.
Es gingen ab	25 "	6 "	— "	" 31.
Bleiben	63 "	51 "	2 "	" 116.
Es treten hinzu	21 "	5 "	— "	" 26.
Bestand Ende 1867	84 "	56 "	2 "	" 142.

Wenn hiernach der Bestand des Jahres 1867 gegen das Vorjahr abgenommen hat, so ist zu berücksichtigen, daß von den 31 abgegangenen Zöglingen nur 27 den Cursus vollständig durchgemacht haben, indem zwei der Anstalt zu Brühl angehörige Kinder an der Schwindsucht resp. dem Nervenfieber starben, ein drittes von den Eltern vor vollendeter Ausbildung aus der Anstalt zurückgezogen wurde und eines endlich wegen Bildungsunfähigkeit entlassen werden mußte, ohne daß mit Rücksicht auf den im Unterricht bereits vorgeschrittenen jüngsten Coetus die Besetzung der Stellen in den betreffenden Anstalten schon im Jahre 1867 bewirkt werden konnte. Sodann haben 4 in die Anstalt zu Neuwied recipirte Zöglinge ihren Eintritt erst in den ersten Tagen des Januar's 1868 bewerkstelligen können und sind deshalb bei vorstehender Aufstellung nicht in Ansatz gekommen.

Wenn der Ertrag der Haus- und Kirchen-Collecte die Höhe des Vorjahrs nicht erreicht hat, so ist doch der Ausfall mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse und insbesondere auf die Theurung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse kein so erheblicher, daß ich darin eine Abnahme der Theilnahme an dem Loose der unglücklichen Taubstummen erblicken mögte, vielmehr der ungetrübten Zuversicht bin, die Bewohner der Provinz werden in diesem in mancher Hinsicht so gesegneten Jahre bei der Collecte für die Taubstummen-Anstalten ihre so vielfach bewiesene Opferwilligkeit bewähren.

Coblenz, den 9. September 1868.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

J. V.

Graf von Villers.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir mit der Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß, daß die allgemeine Haus-Collecte für die Taubstummen-Anstalten im Monat Oktober d. J. abgehalten werde. Die evangelische Kirchen-Collecte ist bereits am 6. September abgehalten worden.

Die eingesammelten milden Gaben sind in den ersten Tagen nach stattgehabter Collecte an die Steuerkassen und von diesen spätestens mit der Abrechnung pro November c. an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Herren Landräthe haben die Ertrags-Nachweisungen, aus welchen hervorgehen muß, wie viel

a) die evangelische } Kirchen-Collecte,
b) die katholische }
c) die evangelische } Haus-Collecte,
d) die katholische }
e) die Beiträge der Israeliten

ergeben haben, bis zum 15. November d. J. an uns einzureichen.

Coblenz, den 18. September 1868.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

1152. Die mir zugegangene Sterbeurkunde des Martin Geller, Sohn der Dienstmagd Magdalena Geller aus Wallhausen, ist von dem Civilstandsbeamten daselbst in das Sterberegister eingetragen worden.

Coblenz, den 18. September 1868.

Der Ober-Prokurator.

1153. Nachdem die Königliche Forstverwaltung auf Ablösung der Bauholzberechtigung angetragen, welche den Gemeinden Pferdsfeld und Eckweiler in dem fiskalischen „Gemeinen Soonwalde", gelegen im Banne der Gemeinde Pferdsfeld, Winterbach, Spall, Spabrücken und Dörrebach, Bürgermeisterei Winterburg, Wallhausen und Stromberg, Kreis Kreuznach, zusteht, habe ich auf Grund der stattgefundenen Verhandlungen einen Ablösungsplan entworfen, denselben für die Gemeinde

Pferdsfeld bei dem Vorsteher zu Pferdsfeld und für die Gemeinde Eckweiler bei dem Vorsteher zu Eckweiler zur Einsicht jedes Betheiligten niedergelegt und zur Erklärung über den Ablösungsplan Termin anberaumt auf

Donnerstag den 29. Oktober d. J., Vormittags 9 Uhr, im Gasthofe des Herrn Fett zu Allenfeld.

Zu demselben werden alle Betheiligten unter der Verwarnung vorgeladen, daß gegen den Ausbleibenden angenommen wird, er genehmige den Plan

Coblenz, den 14. September 1868.

Der Ablösungs-Commissarius:

Klaebisch,

Regierungs-Rath.

1154. Die auf Grund des Art. 26 der Statuten in diesem Jahre aus dem Vorstande des Pensions-Vereines für rheinpreußische Notare und Notariats-Candidaten ausgeschiedenen Mitglieder: Notar Justizrath Landwehr, Präsident, Notariats-Candidat Pet. Hilgers, Stellvertreter des Kassirers, und Notariats-Candidat Advokat Meurer, Stellvertreter des Protokollführers, alle in Cöln wohnend, sind in der am 5. c. zu Cöln stattgefundenen zweiten ordentlichen General-Versammlung des gedachten Vereines sämmtlich in ihrer bisherigen Qualität wieder gewählt worden, was hiermit auf Grund des Art. 27 der Statuten bekannt gemacht wird.

Cöln, den 21. September 1868.

Der Präsident des Vorstandes.

1155. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Verwaltung des Bergreviers Commern, nach dem Ableben des Königlichen Bergmeisters Coellen zu Zülpich, dem Königlichen Bergeschwornen von Zastrow, seither zu Diez, übertragen und demselben Euskirchen als Wohnsitz angewiesen, dagegen mit der Verwaltung des Bergreviers Diez commissarisch der Königliche Bergacceſſiſt Ulrich zu Diez beauftragt worden ist.

Bonn, den 15. September 1868.

Königliches Oberbergamt.

1156. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Cordecks und Elise bei Freusburg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 17. August 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 13. November 1866 wird dem Kaufmann Carl Olligschläger zu Betzdorf unter dem Namen Cordecks das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Freusburg und Niederfischbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,873½ Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. August 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. Oktober 1867 wird dem Kaufmann Carl Olligschläger zu Betzdorf unter dem Namen Elise das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Freusburg und Niederfischbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 12,842 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, I, K, L, M** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. August 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1157. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunden für die Bergwerke Neuer Härigseifen hangender Gang und Oberster Härigseifen bei Brachbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der gemeinschaftliche Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 15. August 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 3. Oktober 1865 wird der Gewerkschaft des consolidirten Eisen- und Kupfererz-Bergwerks Waldeck, vertreten durch den Repräsentanten J. J. Schmitt zu Niederschelden, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 11. Februar 1859 bezeichneten, zu dem consolidirten Bergwerke Waldeck gehörenden Längenfeldes Neuer Härigseifen hangender Gang, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Brachbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 23,759⅞ Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem consolidirten Bergwerke Waldeck gehörenden Längenfelder Härigseifen und Neuer Härigseifen Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, R, S,**

M, N, O, P, Q bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. August 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 3. Oktober 1865 wird der Gewerkschaft des consolidirten Eisen- und Kupfererz-Bergwerks Waldeck, vertreten durch deren Repräsentanten J. J. Schmitt in Niederschelden, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 12. Februar 1859 bezeichneten, zu dem consolidirten Bergwerke Waldeck gehörenden Längenfeldes Oberster Härigseifen, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Brachbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 20,150 Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem consolidirten Bergwerke Waldeck gehörenden Längenfelder Junger Härigseifen und Neuer Härigseifen Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C, D, E, F, G, H, I, K, L, S, R bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. August 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1158. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Vorsicht II bei Freusburg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 20. August 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. Februar 1868 wird der Gewerkschaft des consolidirten Eisen-, Blei- und Kupfererz-Bergwerks Vereinigte Wilhelmine und Hymensgarten unter dem Namen Vorsicht II das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Freusburg, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 13,219 Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem consolidirten Bergwerke Vereinigte Wilhelmine & Hymensgarten gehörigen Längenfelder Wilhelmine haugender Gang und Hymensgarten, Stahlsteingrube, sowie durch die Längenfelder der Bergwerke Wenzel I., Friedrich Wilhelm, Alemann und Schloßberg Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20. August 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1159. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunden für die Bergwerke Eisenstern, Marcellin, Marienberg und Sebastianszeche bei Brachbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der gemeinschaftliche Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 20. August 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird der Gewerkschaft des consolidirten Eisen-, Blei-, Kupfer-, Zinkerz- und Schwefelkies-Bergwerks Wernsberg, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 30. April 1858 bezeichneten, zu dem consolidirten Bergwerke Wernsberg gehörenden Längenfeldes Eisenstern, das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Brachbach und Offhausen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 18,747⅝ Quadratlachtern hat, jedoch durch das zu dem consolidirten Bergwerke Wernsberg gehörende Längenfeld Franziska Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Kupfer-, Blei- und Zinkerze, sowie Schwefelkiese, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20. August 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird der Gewerkschaft des consolidirten Eisen-, Blei-, Kupfer-, Zinkerz- und Schwefelkies-Bergwerks Wernsberg, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 1. März 1865 bezeichneten, zu dem consolidirten Bergwerke Wernsberg gehörenden Längenfeldes Marcellin, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Offhausen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 9482 Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem consolidirten Bergwerke Wernsberg gehörenden Längen-

felder Pankratius II, Neuer Wernsberg und Adolphsglück Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben S, T, U, A, V, W, X, Y, Z, a bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Kupfer-, Blei- und Zinkerze, sowie Schwefelkiese, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20. August 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird der Gewerkschaft des consolidirten Eisen-, Blei-, Kupfer-, Zinkerz- und Schwefelkies-Bergwerks Wernsberg, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 31. Juli 1861 bezeichneten, zu dem consolidirten Bergwerke Wernsberg gehörenden Längenfeldes Marienberg, das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Brachbach und Offhausen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 14,317 1/8 Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem consolidirten Bergwerke Wernsberg gehörenden Längenfelder Neuer Wernsberg, Pankratius II, Alter Wernsberg, Junge Mathilde, Franziska, Clementine und Adolphsglück, sowie durch das zu dem consolidirten Eisen- und Kupfererz-Bergwerke Waldeck gehörende Längenfeld Harigseifen Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben b, c, d, e, f, g, h, K, V, W bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Kupfer-, Blei- und Zinkerze, sowie Schwefelkiese, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20. August 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird der Gewerkschaft des consolidirten Eisen-, Blei-, Kupfer-, Zinkerz- und Schwefelkies-Bergwerks Wernsberg, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 15. Mai 1861 bezeichneten, zu dem consolidirten Bergwerke Wernsberg gehörenden Längenfeldes Sebastianszeche, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Brachbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 22,248 3/8 Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem consolidirten Bergwerke Wernsberg gehörenden Längenfelder Charlotte, Clementine und Dorotheenlust Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben I, H, R, Q, P, O, N, M, L, K bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Kupfer-, Blei- und Zinkerze, sowie Schwefelkiese, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20. August 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1160. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Treue bei Wienau mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Victor zu Neuwied, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 25. August 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. Mai 1868 wird dem Aron Aron zu Holten im Kreise Duisburg unter dem Namen Treue das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wienau, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. August 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1161. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs- und Umwandlungsurkunden für die Bergwerke Hülfe und Franziskus bei Offhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 17. August 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 15. Dezember 1867 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks Hülfe, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 27. Juni 1861 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Hülfe, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Offhausen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,651 1/4 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach

dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. August 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 15. Dezember 1867 wird der Gewerkschaft des Kupfererz- und Schwefelkies-Bergwerks Franziskus, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 27. Juni 1861 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Franziskus das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Offhausen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,824 Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld des Bergwerks Ewald Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. August 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

1162. Der bisherige commissarische Bürgermeister, Rittmeister a. D. Wolf Rudolph von Gersdorff zu Puderbach ist in seinem Amte bestätigt worden.

1163. Für die Bürgermeisterei:

I. Meisenheim sind: der Apotheker Gustav Schilling zu Meisenheim zum ersten, der Postverwalter Philipp Vollmar zu Meisenheim zum zweiten, der Gemeindevorsteher Schlicher zu Medard zum dritten Beigeordneten auf eine Amtsdauer von 6 Jahren;

II. Becherbach sind: der Ackersmann Peter Wöllstein zu Becherbach zum ersten, der Ackersmann Jakob Wöllstein zu Becherbach zum zweiten, der Ackersmann Peter Schwenk zu Limbach zum dritten Beigeordneten auf eine Amtsdauer von 6 Jahren;

III. Staudernheim ist: der Gemeindeverordnete, Gastwirth und Oekonom Friedrich Grimm I. zu Staudernheim zum Beigeordneten;

IV. Meddersheim ist: der Peter Heramer IV. zum Beigeordneten;

V. Merxheim ist: der Oekonom Johann Baptist Fleck zu Merxheim zum Beigeordneten,

und zwar die Beigeordneten ad III., IV. und V. einstweilen und für die Zeit des Fortbestehens der betreffenden bisherigen Amtsbezirke ernannt worden.

1164. Der bisherige Schulamts-Candidat Philipp Grab zu Ravengiersburg ist zum Lehrer an der evangelischen Schule, sowie zum Küster, Organisten und Glöckner der evangelischen Kirche daselbst provisorisch ernannt worden.

1165. Der Lehrer Johann Wilhelm Kohl zu Henau ist an die evangelische Schule zu Ippenschied versetzt worden.

1166. Der bisherige Schulamts-Candidat Heinrich Schäfer zu Dickendorf ist zum Lehrer an der evangelischen Schule zu Dickendorf-Elkenroth provisorisch ernannt worden.

1167. Der bisherige Förster Sachse zu Forsthaus Brandswald, in der Oberförsterei Castellaun, ist zum Hegemeister ernannt worden.

Patente.

1168. Das dem Kaufmann und Techniker Ludwig Loewe (in Firma Ludwig Loewe und Comp.) in Berlin unter dem 12. Juli 1867 ertheilte Patent:

auf einen Dampfhammer, insoweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

ist aufgehoben.

1169. Dem Ingenieur Alfred Trappen zu Wetter a. d. Ruhr ist unter dem 12. September 1868 ein Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Dampfhammersteuerung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1170. Dem Ingenieur A. Ruppel in Dortmund ist unter dem 15. September 1868 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesenen Elevator,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Hierzu eine Anlage — betr. ausgelooste Staats-Schuldverschreibungen — und der öffentliche Anzeiger Nr. 45.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin in Coblenz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 40. Ausgegeben Donnerstag, den 1. Oktober 1868.

Allerhöchste Cabinets-Ordre.

1171. Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. genehmigen hierdurch, jedoch Uns und Jedermann an seinen Rechten unbeschadet, die von dem Freiherrn Heinrich Florenz Ludwig v. Cotzhausen-Wedau zu Wesel vor dem Notar Laurenz Friedrich Lancelle zu Wesel unter dem 14. Mai und 13. Juni 1867 abgegebenen Erklärungen, wonach die nachfolgenden, bisher zum Allodial-Vermögen des Freiherrn v. Cotzhausen-Wedau gehörigen, resp. von seinem Vorgänger im Majoratsbesitze eingetauschten Grundstücke:

a. zwei Morgen siebenundachtzig Ruthen einundachtzig Fuß Wiese in der sogenannten Feldweide in der Bürgermeisterei Bracheln, im Grundsteuer-Kataster unter der Parzelle Flur littera A Nummer dreiundsiebenzig enthalten,
b. vier Morgen hundertsieben Ruthen zwanzig Fuß Wiese auf den Kippinger Benden neben der Roer, Konstant Bongartz und Paul Weltes, ebenfalls in der Bürgermeisterei Bracheln, Theil des im Grundsteuer-Kataster sub Flur littera A Nummer hundertdreiundzwanzig aufgeführten Parzelle,
c. zwei Morgen zweiundvierzig Ruthen dreiundfünfzig Fuß Wiese am Elsenwege, zu drei Seiten an Grundstücken des Majoratsguts Wedau und auf der vierten Seite an der Roer in der Bürgermeisterei Bracheln gelegen und einen Theil der Grundsteuer-Kataster-Parzelle Flur littera A Nummer dreiundsiebenzig ausmachend,
d. ein Morgen hunderteinunddreißig Ruthen zwanzig Fuß Wiese am Schall in der Wedau, Bürgermeisterei Bracheln, neben der Roer und Wedauer Ländereien, enthalten in der Grundsteuer-Kataster-Parzelle Flur littera A Nummer achtundneunzig,
e. fünfundfünfzig Ruthen achtundneunzig Fuß Wiese am Elsenwege in der Bürgermeisterei Bracheln, von allen Seiten von Wedauer Majoratsguts-Ländereien begrenzt und in der Grundsteuer-Parzelle Flur littera A Nummer dreiundsiebenzig steckend,
f. hundertneununddreißig Ruthen achtzig Fuß Wiese in der Bürgermeisterei Bracheln am Elsenwege neben dem oben unter a aufgeführten Grundstücke und Wedauer Ländereien, ressortirend unter der Grundsteuer-Kataster-Parzelle Flur littera A Nummer dreiundsiebenzig,
g. fünfundfünfzig Ruthen achtundneunzig Fuß Wiese in der Bürgermeisterei Bracheln, am Elsenwege allerseits von Wedauer Grundstücken eingeschlossen, enthaltend in der Kataster-Parzelle Flur littera A Nummer dreiundsiebenzig,
h. drei Morgen hundertdreiundvierzig Ruthen fünfzig Fuß Wiese in der Bürgermeisterei Bracheln auf den Kippinger Benden neben der Roer und Wittwe Konstantin Porten, enthalten in der Grundsteuer-Kataster-Parzelle Flur littera A Nummer hundertsiebenzehn bis, nach Abzug der davon an die Aachen-Ruhrorter Eisenbahn abgetretenen Fläche von fünfundsiebenzig Ruthen,
i. drei bei der Katastrirung mit den Gutswiesen Flur A Nr. 253/73 und Flur B Nr. 19 in der Gemeinde Bracheln zusammenhängend vermessene Wiesenparzellen von ursprünglich sieben Aren dreiundneunzig Centaren, beziehungsweise fünfzehn Aren siebenundachtzig Centaren und dreiviertel Morgen Flächeninhalt,

dem während der Fremdherrschaft mittelst Kaiserlichen Dekrets vom 17. März 1811 genehmigten freiherrlich v. Cotzhausen-Wedau'schen Majorate einverleibt worden und dagegen die nachfolgenden Grundstücke

a. Flur B Nummer vierhundertsieben, enthaltend sechsundfünfzig Ruthen zehn Fuß,
b. Flur B Nummer vierhundertachtzehn, enthaltend hunderteine Ruthe neunzig Fuß, und
c. Flur B Nummer dreihundertachtundfünfzig, enthaltend sechsundfünfzig Ruthen zwanzig Fuß,

aus dem genannten Majorat ausgeschieden sind, und beauftragen Unsern Justizminister mit der weitern Ausführung dessen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Kassel, den 17. August 1867.

(L. S.) gez. Wilhelm. ggez. Graf z. Lippe.

Landesherrliche Genehmigung.

Für gleichlautende Abschrift:
Der Ober-Sekretär des Königlich Rheinischen Appellations-Gerichtshofes, Wallraff.

Obige Urkunde wurde in der heutigen öffentlichen Sitzung des Ferienſenats des Kgl. Rhein. Appellations-Gerichtshofes verlautbart und in die betreffenden Register des Hofes eingetragen.

Köln, den achtundzwanzigsten September 1867.

Der Ober-Sekretär, Wallraff.

Obige Urkunde nebst den darin relatirten Notarial-Akten vom 14. Mai und 13. Juni 1867 wurde in der öffentlichen Sitzung des Königl. Landgerichtes zu Aachen (I. Civilkammer) vom 8. Oktober 1867 verlautbart und in die betreffenden Register eingetragen.

Aachen, den 21. Februar 1868.

Der Ober-Sekretär, Thissen.

Die obige Urkunde wurde in der öffentlichen Sitzung des Königl. Landgerichts zu Koblenz, erste Civilkammer, vom achten Juli 1800 achtundsechszig verlautbart und in das betreffende Register eingetragen.

Koblenz, den 22. Juli 1868.

Der Landgerichts-Sekretär, Ellinger.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. genehmigen hierdurch, jedoch Uns und Jedermann an seinen Rechten unbeschadet, auf Grund der von dem Freiherrn Heinrich Florenz Ludwig von Gotzhausen-Wedau zu Wesel vor dem Notar Laurenz Friedrich Lancelle zu Wesel am 27. Oktober d. J. abgegebenen Erklärungen, daß in Ergänzung und Abänderung Unseres Erlasses vom 17. August d. J. statt des darin als ausgeschieden aus dem Majorate Wedau sub a angegebenen Grundstücks Flur B Nummer vierhundertundsieben, enthaltend, sechsundfünfzig Ruthen zehn Fuß, das Grundstück Flur B Nummer zwanzig — nach dem gegenwärtigen Kataster Flur B Nummer zweitausendeinhundert und Flur B Nummer zweitausendneunundneunzig, enthaltend einen Morgen siebenundzwanzig zwanzig Ruthen achtzig Fuß — für ausgeschieden aus dem Majorate Wedau zu erachten ist. Unsern Justizminister beauftragen Wir mit der weiteren Ausführung. Urkundlich haben Wir diese Landesherrliche Genehmigung Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben Berlin, den 27. November 1867.

(L. S.) gez. Wilhelm. ggez. Graf z. Lippe.

Landesherrliche Genehmigung.

Für gleichlautende Abschrift:

Der Ober-Sekretär des Königlich Rheinischen Appellations-Gerichtshofes, Wallraff.

Obige Urkunde nebst dem relatirten Notarial-Akte wurden in der heutigen öffentlichen Sitzung des I. Senats des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes verlautbart und in die betreffenden Register eingetragen.

Köln, den 31. Dezember 1867.

Der Ober-Sekretär, Wallraff.

Die obige Urkunde mit dem darin relatirten Notarial-Akte wurde in der öffentlichen Sitzung des Königl Landgerichts zu Aachen (I. Civilkammer) vom 20. Januar 1868 verlautbart und in die betreffenden Register eingetragen.

Aachen, den 10. Februar 1868.

Der Ober-Sekretär, Thissen.

Die obige Urkunde wurde in der öffentlichen Sitzung des Königl. Landgerichts zu Koblenz, erste Civilkammer, vom achten Juli 1800 achtundsechszig verlautbart und in das betreffende Register eingetragen.

Koblenz, den 22. Juli 1868.

Der Landgerichts-Sekretär, Ellinger.

Transskribirt zu Geilenkirchen den zwölften August 1800 achtundsechszig vol. 44 Nr. 69.

Erhoben an Salar	—	9 —
„ für Stempel	—	15 —
Total vierundzwanzig Groschen . .	—	24 —

Königliches Hypothekenamt.

Nr. 1349 d. R. J. V.: Schmidt.

Gesetz-Sammlung.

1172. Das am 22. September 1868 ausgegebene 59. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7196 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft, betreffend die Ausdehnung ihres Unternehmens auf die Anlage einer Eisenbahn von Posen nach Thorn mit einer Abzweigung nach Bromberg. Vom 4. September 1868.

Nr. 7197 das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft bis zum Betrage von dreizehn Millionen Thalern. Vom 4. September 1868.

1173. Das am 25. September 1868 ausgegebene 60. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7198 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Aachen zum Betrage von 240,000 Thalern. Vom 14. August 1868.

Nr. 7199 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Löbau, im Regierungsbezirk Marienwerder, zum Betrage von 20,000 Thalern. Vom 17. August 1868.

Nr. 7200 den Allerhöchsten Erlaß vom 2. September 1868, betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von der Concordia-Hütte bei Bendorf nach dem Bahnhofe der rechtsrheinischen Eisenbahn zu Engers.

Nr. 7201 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderungen der §§ 20 und 24 des Statuts der Bergbau-Actiengesellschaft Pluto zu Essen in der Rheinprovinz. Vom 14. September 1868.

Nr. 7202 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Glabbacher Actien-Gesellschaft für Druckerei und Appretur in der General-Versammlung vom 19. März 1868 beschlossenen zweiten Statut-Nachtrages. Vom 15. September 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

1174. Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministeriums hat die Herzogliche Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau, nachdem durch

das Gesetz vom 10. August 1866 die Einziehung der noch im Umlaufe befindlichen 200,000 Thlr. Anhaltische Staatskassenscheine in Appoints zu 10 Thlr. der Emission vom 1. Oktober 1855 angeordnet und zum größten Theile auch bereits bewirkt ist, durch Bekanntmachung vom 22. Juni d. J. für die Einziehung des noch coursirenden Restbetrages der qu. Kassenscheine eine Präklusivfrist bis zum 31. Dezember d. J. festgesetzt, dergestalt, daß alle Inhaber dieser Kassenscheine dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Kasse der Herzoglichen Staatsschulden-Verwaltung zur Einlösung zu bringen haben, nach Ablauf derselben aber alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Berlin, den 31. Juli 1868.

Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers: Günther.

Im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: Herzog.

1175. Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministeriums hat dasselbe, nachdem die in dem frühern Herzogthum Anhalt-Bernburg emittirten Staatskassen- und Eisenbahnkassenscheine bereits seit längerer Zeit aus dem Verkehre zurückgezogen und auch bis auf verhältnißmäßig geringe Bestände eingegangen und vernichtet worden sind, durch Bekanntmachung vom 21. August d. J. für die noch umlaufenden Restbestände aus folgenden Emissionen:

1) von 200,000 Thlrn. in Appoints zu 1 Thlr. — Köthen-Bernburger Eisenbahnkassenscheine — aus der Emission nach dem Gesetze vom 2. März 1846;
2) von 250,000 Thlrn. Staatskassenscheine in Appoints von 1 und 5 Thlrn. aus den Emissionen nach den Gesetzen vom 18. März 1850 und vom 5. Februar 1852, beziehentlich dem Gesetze vom 26. Juni 1856;
3) von 250,000 Thlrn. Staatskassenscheine in Appoints von 25 Thlrn. aus der Emission nach dem Gesetze vom 26. Juni 1856;
4) von 250,000 Thlrn. Staatskassenscheine in Appoints von 1 Thlr. aus der Emission nach dem Gesetze vom 25. Juli 1859,

eine Präklusivfrist bis zum 31. Dezember 1868 festgesetzt, und alle Inhaber dieser Kassenscheine aufgefordert, dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Bernburg zur Einlösung zu bringen, widrigenfalls nach Ablauf der Frist alle nicht eingelösten Kassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Berlin, den 12. September 1868.

Der Finanz-Minister. Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.

1176. Die Legislatur des Staates Jowa hat am 8. April d. J. ein für die dorthin sich richtende Auswanderung wichtiges Gesetz angenommen, durch welches alle bisherigen Unterschiede zwischen Fremden und Einheimischen in Bezug auf den Erwerb, den Besitz und die Uebertragung von Grundeigenthum aufgehoben worden sind.

Berlin, den 17. September 1868.

Der Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

1177. Dem Apotheker Theodor Brauneck ist die Concession zur Fortführung der von demselben käuflich erworbenen Thorey'schen Apotheke zu Ehringshausen ertheilt worden.

Coblenz, den 21. September 1868.

1178. In Briedel, im Kreise Zell, soll eine katholische Lehrerin angestellt werden. Mit der Stelle ist ein Einkommen von 160 Thalern verbunden, und die Lehrerin erhält Brennbedarf zu eigenem Gebrauch oder eine Entschädigung von 20 Thalern, so wie freie Wohnung. — Geeignete Bewerberinnen haben ihre Meldungen unter Beifügung der Zeugnisse bis zum 20. künftigen Monats an den Herrn Schulinspector, Pfarrer und Definitor Hausmann zu Pünderich, zu richten.

Coblenz, den 25. September 1868.

1179. Die Lehrer-, Küster-, Organisten und Glöcknerstelle bei der evangelischen Gemeinde zu Altwied ist erledigt. Das Diensteinkommen beträgt etwa 240 Thaler jährlich neben freier Wohnung. — Geeignete Bewerber haben sich binnen 3 Wochen, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bei dem Schulinspector, Pfarrer Velten in Neuwied, zu melden.

Coblenz, den 26. September 1868.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

1180. Nachdem die Gründe aufgehört haben, welche die volle Anwendung des Vertrages vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend (Bundesgesetz-Blatt des Norddeutschen Bundes für 1867 Seite 81), auf die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, auf die vom Zollvereine ausgeschlossen gebliebenen Theile der Regierungsbezirke Stettin und Potsdam und auf die Hansestadt Lübeck bisher verhindert haben, sind auf Grund des Artikel 6 des gedachten Vertrages in Folge eines Beschlusses des Bundesrathes des Zollvereins die vorerwähnten Länder und Landestheile vom 11. August d. J. an in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen worden. Die wegen der Erhebung einer Nachsteuer dabei zunächst noch erforderlich gebliebenen Beschränkungen werden mit dem 19. d. Mts. aufhören und es tritt, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, mit diesem Tage der den vertragsmäßigen Bestimmungen entsprechende freie Verkehr zwischen den bisherigen Theilen des Zollvereins und den vorgedachten Ländern und Landestheilen ein.

In Absicht der einer innern indirekten Steuer unterliegenden Erzeugnisse (Branntwein, Bier und Tabak) findet zwischen Preußen nebst den dieserhalb mit Preußen verbundenen Theilen des Norddeutschen Bundes und den vorgedachten Ländern und Landestheilen, ferner auch was in Folge der Bekanntmachungen vom 3. Januar und 4. sowie 23. Februar zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, dem Herzogthum Lauenburg und den inzwischen bereits dem Zollvereine angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen ebenfalls ein völlig freier Verkehr Statt, so daß beim Uebergange der gedachten Gegenstände gegenseitig weder eine Abgabe erhoben noch erstattet wird.

Berlin, den 15. September 1868.

Der Finanz-Minister.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 18. September 1868.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

1181. Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 15. Oktober c. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach neueren gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 22. September 1868.

Rektor und Senat
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

1182. Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 1. Oktober an bis zum 22. Oktober c. incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1) diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimationspapiere, 2) diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des § 36 des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden.

Bonn, den 22. September 1868.

Die Immatriculations-Commission.

1183. Die Billetverkaufsstelle in Heddesdorf auf den Personenpost-Coursen von Neuwied nach Dierdorf, resp. Flammersfeld und Waldbreitbach, wird vom 1. k. Mts. ab der Wirth Berger daselbst übernehmen.

Coblenz, den 27. September 1868.

Der Ober-Post-Direktor.

1184. Zusammenstellung
der Bergreviere des Oberbergamts-Bezirks Bonn.

Der Bezirk des Oberbergamts zu Bonn, welcher

a. die Rheinprovinz mit Ausschluß der Kreise Rees, Duisburg und Essen, sowie der nördlich der Düsseldorf-Schwelmer Staatsstraße belegenen Theile der Kreise Düsseldorf und Elberfeld,
b. von der Provinz Westphalen das Herzogthum Westphalen, die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, das Fürstenthum Siegen und die Aemter Burbach und Neunkirchen,
c. die Hohenzollernschen Lande,
d. das mit der Preußischen Monarchie vereinigte Gebiet des vormaligen Herzogthums Nassau,
e. die mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile der Großherzoglich Hessischen Provinz Oberhessen, sowie die vormalige Landgrafschaft Hessen-Homburg, einschließlich des Oberamtsbezirks Meisenheim, und
f. das mit der Preußischen Monarchie vereinigte Gebiet der vormaligen freien Stadt Frankfurt

umfaßt, wird in nachstehende Bergreviere eingetheilt:

I. Rechtsrheinische Reviere.

1. Revier Brilon mit dem Sitze des Revierbeamten zu Brilon,

2. Revier Arnsberg mit dem Sitze des Revierbeamten zu Arnsberg,
3. Revier Olpe mit dem Sitze des Revierbeamten zu Olpe,
4. Revier Müsen mit dem Sitze des Revierbeamten zu Müsen,
5. Revier Siegen I mit dem Sitze des Revierbeamten zu Siegen,
6. Revier Siegen II mit dem Sitze des Revierbeamten zu Siegen,
7. Revier Burbach mit dem Sitze des Revierbeamten zu Burbach,
8. Revier Wetzlar mit dem Sitze des Revierbeamten zu Wetzlar,
9. Revier Kirchen mit dem Sitze des Revierbeamten zu Betzdorf,
10. Revier Daaden mit dem Sitze des Revierbeamten zu Betzdorf,
11. Revier Hamm (a./d. Sieg) mit dem Sitze des Revierbeamten zu Hamm,
12. Revier Neuwied mit dem Sitze des Revierbeamten zu Neuwied,
13. Revier Unkel mit dem Sitze des Revierbeamten zu Bonn,
14. Revier Ründeroth mit dem Sitze des Revierbeamten zu Siegburg,
15. Revier Deutz mit dem Sitze des Revierbeamten zu Deutz,
16. Revier Dillenburg mit dem Sitze des Revierbeamten zu Dillenburg,
17. Revier Diez mit dem Sitze des Revierbeamten zu Diez,
18. Revier Weilburg mit dem Sitze des Revierbeamten zu Weilburg,
19. Revier Wiesbaden mit dem Sitze des Revierbeamten zu Wiesbaden,
20. Revier Hohenzollern mit dem Sitze des Revierbeamten zu Stetten.

II. Linksrheinische Reviere.

21. Revier Brühl mit dem Sitze des Revierbeamten zu Bonn,
22. Revier Düren mit dem Sitze des Revierbeamten zu Düren,
23. Revier Aachen mit dem Sitze des Revierbeamten zu Aachen,
24. Revier Commern mit dem Sitze des Revierbeamten zu Euskirchen,
25. Revier Gemünd mit dem Sitze des Revierbeamten zu Schleiden,
26. Revier Coblenz I mit dem Sitze des Revierbeamten zu Coblenz,
27. Revier Coblenz II mit dem Sitze des Revierbeamten zu Coblenz,
28. Revier Trier mit dem Sitze des Revierbeamten zu Trier,
29. Revier St. Wendel mit dem Sitze des Revierbeamten zu Saarbrücken.

1. Das Revier Brilon

umfaßt 1. den Kreis Brilon;

2. vom Kreise Meschede die Aemter Meschede und Eversberg, sowie die Gemeinden Freiheit Bödefeld, Landgemeinde Bödefeld und Rarbach des Amtes Fredeburg;

3. vom Kreise Lippstadt den auf dem linken Ufer der Lippe gelegenen Theil mit Ausnahme des Stadtbezirks Lippstadt;

4. vom Kreise Soest die Gemeinde Oestinghausen;

5. vom Kreise Arnsberg das Amt Warstein und wird begrenzt:

gegen Osten durch die Landesgrenze gegen das Fürstenthum Waldeck bis zu dem Punkte, wo dieselbe mit der Grenze zwischen den Regierungsbezirken Arnsberg und Minden zusammentrifft und weiter westwärts und nordwärts durch die letztere Grenze selbst;

gegen Norden durch die letztgenannte gleichzeitige nördliche Grenze des Kreises Lippstadt mit Ausschluß des Stadtbezirks Lippstadt und durch die Lippe bis zu dem Punkte, wo dieselbe mit dem nordöstlichsten Grenzpunkte des Amtes Oestinghausen zusammentrifft;

gegen Westen durch die Grenze des letztgenannten Amts gegen Borgeln und Lohne; weiter südwärts durch die Grenze zwischen den Kreisen Lippstadt und Soest bis zu dem Punkte, wo bei Brüllingsen die Kreisgrenzen der Kreise Soest, Lippstadt und Arnsberg zusammenstoßen und von dort durch die Grenze zwischen den Kreisen Soest und Arnsberg bis dahin, wo dieselbe südwestlich von Hirschberg mit der Grenze zwischen den Aemtern Warstein und Freienohl zusammentrifft, weiter durch diese letztere Grenze bis zu dem Punkte, wo sie die Kreisgrenze zwischen den Kreisen Meschede und Arnsberg erreicht; ferner durch die letztgenannte Kreisgrenze, die Grenzen zwischen den Aemtern Eslohe und Meschede, zwischen dem früheren Amte Bödefeld (mit den Gemeinden Freiheit Bödefeld, Landgemeinde Bödefeld und Rarbach) und den Gemeinden Dorlar und Fredeburg des Amtes Fredeburg bis zur Kreisgrenze zwischen den Kreisen Brilon und Meschede und endlich durch diese selbst bis zum Astenberge;

gegen Süden: vom Astenberge aus durch die Kreisgrenze zwischen den Kreisen Brilon und Wittgenstein, sowie durch die hessische Landesgrenze bis nach Waldeck.

2. Das Revier Arnsberg

umfaßt 1. den Kreis Arnsberg mit Ausnahme des Amtes Warstein;

2. vom Kreise Meschede die Aemter Eslohe und Schmallenberg, das Amt Serkenrode mit Ausnahme des kleinen Theiles auf dem linken Lenne-Ufer und das Amt Fredeburg mit Ausnahme der Gemeinden Freiheit Bödefeld, Landgemeinde Bödefeld und Rarbach;

3. vom Kreise Soest die Aemter Werl und Körbecke;

4. vom Kreise Iserlohn das Amt und den Stadtbezirk Menden;

5. vom Kreise Olpe den auf dem rechten Lenne-Ufer gelegenen Theil, und wird begrenzt:

gegen Westen durch die alte Landesgrenze des früheren Herzogthums Westphalen, welche von der Lenne unterhalb Rönkhausen der Grenze zwischen den Kreisen Meschede-Altena, Arnsberg-Altena und Arnsberg-Iserlohn bis zur Hönne entspricht; dann im Kreise Iserlohn das Amt und den Stadtbezirk Menden einschließt und hierauf der Kreisgrenze zwischen Soest und Hamm bis oberhalb Illingen folgt;

gegen Norden im Kreise Soest durch die Grenze, welche die Aemter Werl und Körbecke von der Soester Börde trennt;

gegen Osten von Brüllingsen durch die Grenzen der Kreise Soest-Arnsberg, der Aemter Freienohl, Warstein, der Kreise Arnsberg-Meschede und durch die nördliche und östliche Begrenzung des Amtes Eslohe, der Gemeinden Dorlar und Fredeburg und des Amtes Schmallenberg bis zum Astenberge;

gegen Süden durch die Grenze des Amtes Schmallenberg gegen die Kreise Wittgenstein und Olpe und sodann durch die Lenne von ihrem Austritte aus dem Amte Schmallenberg bis zum Eintritt in die Grafschaft Mark unterhalb Rönkhausen.

3. Das Revier Olpe

umfaßt 1. den Kreis Olpe mit Ausnahme des auf dem rechten Lenne-Ufer gelegenen Theiles;

2. vom Kreise Meschede den auf dem linken Lenne-Ufer gelegenen Theil des Amtes Serkenrode und wird begrenzt:

gegen Norden durch die Grenze zwischen den Kreisen Olpe-Altena und Meschede-Altena bis zur Lenne und sodann durch die Lenne von Rönkhausen aufwärts bis an die Grenze des Kreises Olpe oberhalb Lenne;

gegen Nordosten und Osten durch die Grenze des Kreises Olpe gegen die Kreise Meschede, Wittgenstein resp. die Grafschaft Wittgenstein-Berleburg und den Kreis Siegen;

gegen Süden durch die Grenze des Kreises Olpe gegen den Kreis Siegen und den Regierungsbezirk Coblenz resp. die Standesherrschaft Wildenburg;

gegen Westen durch die Grenze des Kreises Olpe gegen den Regierungsbezirk Cöln und den Kreis Altena resp. durch die frühere Grenze zwischen dem Herzogthum Westphalen und der Grafschaft Mark, jedoch mit Ausschluß der Gemeinde Valbert, welche letztere zum Oberbergamtsbezirk Dortmund gehört.

4. Das Revier Müsen

umfaßt die im nördlichen Theile des Kreises Siegen belegenen Aemter Hilchenbach, Ferndorf und Netphen

5. Das Revier Siegen I

umfaßt den westlichen Theil des Kreises Siegen, und zwar:

1. das Amt Freudenberg;

2. vom Amte Weidenau diejenigen Theile, welche auf dem rechten Ufer der Ferndorf und der Sieg, sowie von der Eiserner Hütte abwärts auf dem linken Ufer der Eisern und der Sieg gelegen sind;

3. vom Stadtbezirk Siegen den Theil, der auf dem rechten Siegufer liegt, und wird begrenzt:

gegen Osten durch den Ferndorfbach von der Grenze des Amtes Ferndorf an bis zu seinem Einflusse in die Sieg; dann durch die Sieg bis Eiserfeld; von dort durch den Eisernbach bis zur Grenze zwischen den Aemtern Weidenau und Wilnsdorf, sowie dieser Grenze folgend bis an den Freiengrund;

gegen Süden durch die südliche Grenze der Aemter Weidenau und Freudenberg, welche der Grenze des ehemaligen Fürstenthums Siegen gegen den Freiengrund und die frühere Grafschaft Sayen-Altenkirchen resp. gegen den Regierungsbezirk Coblenz entspricht;

gegen Westen durch die Grenze des Amtes Freudenberg gegen die Standesherrschaft Wildenburg und den Kreis Olpe; und

gegen Norden durch die Grenzen zwischen den Aemtern Freudenberg, Ferndorf und Weidenau-Ferndorf bis an den Ferndorfbach.

6. Das Revier Siegen II

umfaßt einen Theil des Kreises Siegen und zwar:

1. das Amt Wilnsdorf;

2. vom Stadtbezirk Siegen den Theil, der auf dem linken Siegufer liegt;

3. vom Amte Weidenau diejenigen Theile, welche nicht zum Bergreviere Siegen I gehören, und wird begrenzt:

gegen Westen durch die Sieg vom Einflusse des Eisernbaches aufwärts bis zum Einflusse des Ferndorfsbachs, dann durch den letzteren bis zu dem Punkte, wo die Aemter Weidenau, Ferndorf und Netphen zusammentreffen;

gegen Nordosten durch die Grenzen zwischen den Aemtern Weidenau-Netphen und Wilnsdorf-Netphen bis zur ehemaligen nassauischen Landesgrenze, und

gegen Süden durch die frühere nassauische Landesgrenze und durch die Grenze des Amtes Wilnsdorf gegen die Aemter Burbach und Weidenau bis an den Eisernbach und sodann durch diesen Bach bis nach Eiserfeld.

7. Das Revier Burbach

umfaßt den südöstlichen Theil des Kreises Siegen und zwar das Amt Burbach (Grund Seel- und Burbach und Hickengrund).

8. Das Revier Wetzlar

umfaßt den Kreis Wetzlar und die vormals oberhessischen Kreise Rodheim, Biedenkopf und Böhl.

9. Das Revier Kirchen

umfaßt die im nördlichen Theile des Kreises Altenkirchen gelegene Bürgermeisterei Kirchen mit Ausnahme desjenigen Theiles, welcher südöstlich von dem in der nachstehenden Grenzbeschreibung bezeichneten Fahrwege von Eiserfeld nach Sassenroth, sowie auf dem linken Ufer der Heller von Sassenroth abwärts und links der Sieg von Betzdorf abwärts gelegen ist, und wird begrenzt:

gegen Westen durch die Standesherrschaft Wildenburg und die Herrschaft Schönstein;

gegen Norden durch die Grenze zwischen den Kreisen Siegen und Altenkirchen;

gegen Südosten durch den Fahrweg von Eiserfeld nach Sassenroth und zwar da, wo derselbe die Grenze zwischen den Kreisen Siegen und Altenkirchen durchschneidet und über die Oberstollenhalde der Gruben Reuter und Breimehl, sowie über den Pingenzug der Gruben Langgrube und Kulmwalderzug an dem Wegweiser auf der Grube Weide und an dem bei der Grube Osemund entlang bis Sassenroth an der Heller führt;

gegen Süden durch die Heller bis zu dem Einfluß in die Sieg und demnächst durch die Sieg bis ans Wildenburgische.

10. Das Revier Daaden

umfaßt die Kreise Altenkirchen: 1. die Bürgermeistereien Daaden und Gebhardshain und

2. von der Bürgermeisterei Kirchen den Theil, der nicht zum Bergreviere Kirchen gehört, und wird begrenzt:

gegen Westen durch die Grenze zwischen den Bürgermeistereien Gebhardshain und Wissen, sowie Kirchen und Wissen bis zur Sieg;

gegen Norden durch die Sieg bis zum Einflusse der Heller, dann durch die Heller bis Sassenroth und von hier durch den vorgenannten Fahrweg nach Eiserfeld;

gegen Osten durch die Grenze zwischen den Kreisen Altenkirchen und Siegen;

gegen Süden durch die vormalige nassauische Landesgrenze;

11. Das Revier Hamm

umfaßt die Bürgermeistereien Friesenhagen, Wissen, Hamm, Altenkirchen, Weyerbusch und Flammersfeld des Kreises Altenkirchen.

12. Das Revier Neuwied

umfaßt die Standesherrschaft Wied und das zu den früheren Justizämtern Ehrenbreitstein und Vallendar gehörige Gebiet, welches gegen Westen von dem Rheine und nach den übrigen Weltgegenden von der Grenze der Standesherrschaft Wied und der vormaligen herzoglich nassauischen Landesgrenze eingeschlossen wird, also den rechtsrheinischen Theil des Kreises Coblenz, sowie einen Theil des Kreises Neuwied.

13. Das Revier Unkel

umfaßt 1. vom Kreise Bonn den Theil rechts des Rheines und links der Sieg (Bürgermeisterei Vilich);

2. vom Sieg-Kreise den Theil links der Sieg bis zum Einflusse des Brölbachs, sodann links des Brölbachs und weiter links des Waldbrölbachs bis zur Kreisgrenze;

3. vom Kreise Neuwied das Stück, dessen südwestliche Grenze der Rhein und dessen östliche Grenze die Standesherrschaft Wied bildet, und wird begrenzt:

gegen Norden durch die Sieg von ihrer Einmündung in den Rhein aufwärts bis zum Einflusse des Brölbachs, dann durch diesen Bach und resp. den Waldbrölbach bis zur Grenze des Kreises Waldbröl bei der Pulvermühle oberhalb Ruppichteroth und von da durch die genannte Kreisgrenze bis nach Hundhausen an der Sieg;

gegen Südosten: von Hundhausen über Irsen, Reinbach und Kirscheip durch die Grenze zwischen den Regierungsbezirken Cöln und Coblenz und dann im Regierungsbezirk Coblenz durch die westliche Grenze der Standesherrschaft Wied bis zu deren südlichstem Grenzpunkte am rechten Rheinufer; und

gegen Westen durch den Rhein vom letztgenannten Punkte bis zum Einflusse der Sieg.

14. Das Revier Ründeroth

umfaßt 1. die Kreise Gummersbach und Waldbröl;

2. vom Kreise Wipperfürth den Theil, welcher südlich der Straße von Wipperfürth nach Rönsahl und östlich der Chaussee von Wipperfürth nach Engelskirchen, sowie von hier aus auf dem linken Agger-Ufer gelegen ist;

3. vom Kreise Mülheim das kleine Stück links der Agger bis Overath, sowie nordöstlich und östlich des nachgenannten Fahrweges von Overath nach der Birkenfelder-Schule;

4. vom Kreise Sieg den Theil, welcher östlich resp. nordöstlich desselben Fahrweges und des anschließenden nachgenannten Communalweges, sowie auf dem rechten Ufer des Waldbrölbachs gelegen ist, und wird begrenzt:

gegen Westen durch die Chaussee von Wipperfürth über Lindlar nach Engelskirchen; hierauf durch die Agger abwärts bis unterhalb Overath und von da durch den Fahrweg über Ciriax, Lölsberg, Windhausen, Kuckenbach, Ingersaueler Mühle, Seelscheidt, Gute-Mühle, Oberwennerscheidt und Wendemühle nach der Birkenfelder-Schule und von dieser durch den Communalweg über Hülscheid, Hasenbach, Broscheidt und Reifferscheidt bis nach Herrensteiner-Brücke am Brölbach;

gegen Norden durch die Straße von Wipperfürth nach Rhönsahl und die Grenze zwischen den Regierungsbezirken Cöln und Arnsberg;

gegen Osten durch die Grenze des Regierungsbezirks Cöln gegen die Regierungsbezirke Arnsberg und Coblenz resp. die Standesherrschaft Wildenburg;

gegen Süden durch die Grenze des Kreises Waldbröl von Oppertsau über Hundthausen bis zum Waldbrölbach und von da durch diesen Bach und den Brölbach bis zur Herrensteiner Brücke.

15. Das Revier Deutz

umfaßt 1. vom Kreise Sieg den Theil, welcher rechts der Sieg und des Brölbachs, sowie südwestlich und westlich der vorbezeichneten westlichen Grenze des Bergreviers Ründeroth gelegen ist;

2. den Kreis Mülheim mit Ausnahme des kleinen zum Bergrevier Ründeroth gehörenden Stücks;

3. vom Landkreise Cöln das kleine Stück rechts des Rheines (Bürgermeistereien Deutz und Kalk);

4. den Kreis Wipperfürth mit Ausnahme des zum Bergrevier Ründeroth gehörenden Theiles;

5. die Kreise Solingen und Lennep;

6. von den Kreisen Düsseldorf und Elberfeld diejenigen Theile, welche südlich der nachgenannten Straße von Düsseldorf über Elberfeld nach Rittershausen gelegen sind, und wird begrenzt:

gegen Westen durch den Rhein vom Einflusse der Sieg bis nach Düsseldorf;

gegen Norden durch die Straße von Düsseldorf über Mettmann und Elberfeld-Barmen bis Rittershausen;

gegen Nordosten und Osten durch die Grenze zwischen den Regierungsbezirken Düsseldorf und Cöln gegen Arnsberg bis nördlich von Rhönsahl weiter durch die Chaussee von Rhönsahl nach Wipperfürth und von dort durch die Chaussee über Lindlar nach Engelskirchen und die vorstehend angegebene westliche Begrenzung des Bergreviers Ründeroth bis nach Herrensteiner Brücke am Brölbach;

gegen Süden durch den Brölbach bis zu dessen Einfluß in die Sieg und sodann durch die Sieg bis zum Rheine.

16. Das Revier Dillenburg

umfaßt die Aemter Dillenburg, Herborn, Rennerod, Marienberg, Hachenburg, Selters und Wallmerod im vormaligen Herzogthum Nassau.

17. Das Revier Diez

umfaßt die Aemter Diez, Limburg, Montabaur, Nassau, Braubach, Nastätten und den nicht zum Bergreviere Wiesbaden gehörenden nördlichen Theil des Amtes Idstein im vormaligen Herzogthum Nassau.

18. Das Revier Weilburg

umfaßt die Aemter Weilburg, Hadamar, Runkel und Ussingen im vormaligen Herzogthum Nassau.

19. Das Revier Wiesbaden

umfaßt die Aemter Eltville, Hochheim, Höchst, Königstein, Langenschwalbach, Rüdesheim, St. Goarshausen, Wehen, Wiesbaden und den südlichen Theil des Amtes Idstein, bestehend aus den Gemarkungen Idstein, Bremthal, Königshofen, Lenzhahn, Niedernhausen, Niederjosbach, Niederseelbach, Oberjosbach, Oberseelbach, Bockenhausen, Dasbach, Hestrich und Engenhahn im vormaligen Herzogthum Nassau, sowie das Gebiet der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg mit Ausschluß des linksrheinischen Oberamtsbezirks Meisenheim, jedoch einschließlich der vormals Großherzoglich Hessischen Gemeinden Rödelheim und Nieder-Ursel, endlich das mit der Preußischen Monarchie vereinigte Gebiet der vormaligen freien Stadt Frankfurt.

20. Das Revier Hohenzollern

umfaßt das gesammte Gebiet der Hohenzollern'schen Lande (Regierungsbezirk Sigmaringen).

21. Das Revier Brühl

umfaßt 1. vom Kreise Ahrweiler den Theil links der Ahr bis zur Einmündung des Saarbachs und links des letzteren aufwärts bis Kirchsaar, sowie östlich einer von hier nach Schweinheim (im Kreise Rheinbach) gezogenen geraden Linie;

2. vom Kreise Rheinbach den Theil, welcher östlich der vorgenannten Linie und nördlich einer von Schweinheim nach Satzfey gezogenen geraden Linie gelegen ist;

3. vom Kreise Euskirchen den Theil nördlich der letzteren Linie und nordöstlich einer von Satzfey nach Uedingen an der Roer gezogenen geraden Linie;

4. den Kreis Bonn mit Ausnahme der Bürgermeisterei Vilich;

5. den Kreis Bergheim;

6. den Stadt- und Landkreis Cöln mit Ausnahme der Bürgermeistereien Deutz und Kalk;

7. vom Kreise Düren den Theil nordöstlich der Linie von Satzfey nach Uedingen und rechts der Rör von Uedingen abwärts bis zur Brücke bei Düren, sowie südöstlich der Aachen-Dürener und weiter der Düren-Cölner Straße von der Dürener Brücke ab, bis zur Grenze des Regierungsbezirks Cöln;

8. von den Kreisen Grevenbroich und Neuß diejenigen Theile, welche südöstlich der alten Aachen-Düsseldorfer Landstraße (über Neuß und Hamm) gelegen sind, und wird begrenzt:

gegen Osten durch den Rhein vom Einflusse der Ahr bis zu dem Punkte, wo die ältere Aachen-Düsseldorfer Landstraße über Neuß und Hamm denselben berührt;

gegen Süden durch die Ahr aufwärts bis zur Einmündung des Saarbachs, dann durch den Saarbach bis Kirchsaar und von hier durch eine gerade Linie bis nach Schweinheim, eine zweite gerade Linie von Schweinheim nach Satzfey und eine dritte gerade Linie von Satzfey nach Uedingen bis an die Rör;

gegen Westen und Nordwesten durch die Rör bis an die Brücke bei Düren, von da durch die Aachen-Dürener Straße und dann durch die Düren-Cölner Straße bis an die Grenze zwischen den Regierungsbezirken Aachen und Cöln; dann durch diese Grenze bis an die Aachen-Düsseldorfer Landstraße und endlich durch diese Landstraße bis an den Rhein, da wo diese Straße von Neuß aus über Hamm nach Düsseldorf führt.

22. Das Revier Düren

umfaßt 1. die Kreise Montjoie und Malmedy;

2. den Kreis Eupen mit Ausnahme desjenigen kleinen Theiles, welcher nordwestlich der Lüttich-Aachener Straße (von Weiße-Haus nach Aachen) liegt;

3. von dem Stadt- und Landkreise Aachen und vom Kreise Jülich diejenigen Theile, welche südöstlich der Lüttich-Aachener und der Aachen-Düsseldorfer Straße gelegen sind;

4. vom Kreise Düren den Theil nordwestlich der Cöln-Dürener und Düren-Aachener Straße bis zur Dürener Roer-Brücke, sowie links der Roer von hier aufwärts bis zur Kreisgrenze;

5. vom Kreise Schleiden das Stück der Bürgermeisterei Heimbach, welches auf dem linken Ufer der Roer liegt, und wird begrenzt:

gegen Osten von dem Schneidepunkte der Aachen-Düsseldorfer Straße und der Ostgrenze des Aachener Regierungsbezirkes, durch diese letztere bis

zu ihrem Schneidepunkte mit der Düren-Cölner Straße; dann durch diese Straße bis Düren und durch die Düren-Aachener Straße von Düren bis zur Dürener Roer-Brücke; hierauf durch die Roer bis Einruhr und endlich durch die Ostgrenze der Kreise Montjoie und Malmedy;

gegen Südosten und Süden durch die südöstliche und südliche Grenze des Kreises Malmedy bis zur Landesgrenze;

gegen Westen durch die Landesgrenze bis zu ihrem Durchschnittspunkte mit der Lüttich-Aachener Straße;

gegen Nordosten durch die Lüttich-Aachener Straße von der Landesgrenze an bis Aachen und dann durch die Aachen-Düsseldorfer Straße bis dahin, wo dieselbe die Grenze der Regierungsbezirke Aachen und Düsseldorf durchschneidet.

23. Das Revier Aachen

umfaßt 1. die Kreise Erkelenz, Heinsberg und Geilenkirchen;

2. vom Kreise Jülich und vom Stadt- und Landkreise Aachen die nordwestlich der Düsseldorf-Aachener und der Aachen-Lütticher Landstraße gelegenen Theile;

3. vom Kreise Eupen das kleine Stück, welches nordwestlich der Aachen-Lütticher Straße liegt;

4. die Kreise Cleve, Geldern, Moers, Kempen, Krefeld und Gladbach und von den Kreisen Neuß und Grevenbroich diejenigen Theile, welche nordwestlich der von Aachen über Neuß und Hamm nach Düsseldorf führenden Landstraße gelegen sind, und wird begrenzt:

gegen Südosten von der Landesgrenze bei Weiße-Haus an durch die Lüttich-Aachener und von Aachen an durch die Aachen-Düsseldorfer Landstraße bis an den Rhein, da wo diese Straße von Neuß aus über Hamm nach Düsseldorf führt;

gegen Osten und Nordosten durch den Rhein abwärts bis an die Landesgrenze gegen Holland;

gegen Westen durch die Landesgrenze gegen Holland und Belgien bis an die Aachen-Lütticher Straße bei Weiße-Haus.

24. Das Revier Commern

umfaßt 1. den Kreis Ahrweiler mit Ausnahme der zum Bergrevier Brühl gehörenden Theile desselben;

2. vom Kreise Adenau die Bürgermeistereien Adenau und Hönningen, sowie von der Bürgermeisterei Aremberg den links der Ahr gelegenen Theil;

3. vom Kreise Schleiden die Bürgermeistereien Holzmülheim, Nöthen, Weyer, Keldenich, Bussem, Wallenthal, Bleibuir und Eicks ganz, Gemünd rechts der Urft, Haimbach mit Ausnahme des auf dem linken Roer-Ufer gelegenen Stückes, und Lommersdorf mit Ausnahme des rechts der Ahr gelegenen Theiles;

4. vom Kreise Düren den Theil, welcher südwestlich einer von Uedingen nach Satzfey gezogenen geraden Linie und rechts der Roer liegt;

5. von den Kreisen Euskirchen und Rheinbach diejenigen Theile, welche nicht zum Bergrevier Brühl gehören, und wird begrenzt:

gegen Osten durch das linke Rheinufer von der Einmündung der Ahr in den Rhein bis zu dem Punkte, wo die Grenze der Kreise Ahrweiler und Mayen denselben trifft;

gegen Südosten und Südwesten durch die Grenze zwischen den Kreisen Ahrweiler und Mayen weiter durch die Bürgermeisterei-Grenzen von Königsfeld und Adenau gegen Kempenich, Virneburg, Kelberg und Aremberg bis zur Ahr, demnächst durch den Lauf der Ahr aufwärts bis zur Grenze der Bürgermeistereien Lommersdorf und Blankenheim, dann durch diese letztere und durch die Grenzen der Bürgermeistereien Holzmülheim und Blankenheim, Holzmülheim und Marmagen, Weyer und Marmagen, sowie Keldenich und Marmagen bis zur Urft, und endlich durch die Urft (rechtes Ufer) bis zu deren Einmündung in die Roer unweit Ruhrberg;

gegen Westen durch die Roer vom Einflusse der Urft an abwärts bis Uedingen;

gegen Norden durch eine gerade Linie von Uedingen nach Satzfey, eine zweite gerade Linie von Satzfey nach Schweinheim und eine dritte gerade Linie von Schweinheim nach Kirchsaar am Saarbach; weiter durch diesen Bach bis zu seinem Einflusse in die Ahr und endlich durch die Ahr bis zu deren Einmündung in den Rhein.

25. Das Revier Gemünd

umfaßt 1. den Kreis Schleiden mit Ausnahme der zu den Bergrevieren Düren und Commern gehörigen Theile desselben;

2. den Theil der zum Kreise Adenau gehörenden Bürgermeisterei Aremberg, welcher auf dem rechten Ahr-Ufer gelegen ist;

3. die Kreise Daun und Prüm, und wird begrenzt:

gegen Osten von der Ahr aus in südlicher Richtung durch die Bürgermeisterei-Grenze zwischen Aremberg und Adenau, sowie in südwestlicher Richtung zwischen Aremberg und Kelberg bis zu dem Punkte, wo die letztgenannte Bürgermeisterei-Grenze die Grenze zwischen den Regierungsbezirken Coblenz und Trier trifft; sodann durch diese letztere Grenze südwärts bis zum Vereinigungspunkte der Kreisgrenzen von Daun, Wittlich und Kochem;

gegen Süden durch die südliche Grenze der Kreise Daun und Prüm bis zur Landesgrenze gegen Luxemburg;

gegen Westen durch diese Landesgrenze nordwärts bis zur Südspitze des Kreises Malmedy und sodann durch die Regierungsbezirks-Grenze von Aachen und Trier bis zum Vereinigungspunkte der Kreisgrenzen von Schleiden-Malmedy und Prüm und endlich durch die westliche Grenze des Kreises Schleiden (zugleich östliche Grenze der Kreise Malmedy und Montjoie) bis zum Einflusse der Urft in die Roer unweit Ruhrberg;

gegen Nordosten durch die Urft aufwärts bis zur Grenze der Bürgermeistereien Keldenich und Marmagen, dann durch letztere Bürgermeisterei-Grenze nordostwärts und weiter durch die Grenzen der Bürger-

meistereien Weyer und Marmagen, Holzmülheim und Marmagen, Holzmülheim und Blankenheim und Lommersdorf und Blankenheim bis an die Ahr und endlich durch die Ahr abwärts bis zur Grenze der Bürgermeistereien Aremberg und Adenau.

26. Das Revier Coblenz I

umfaßt 1. den Kreis Mayen;

2. den Kreis Cochem mit Ausnahme der auf dem rechten Mosel-Ufer gelegenen Theile desselben;

3. vom Kreise Zell die auf dem linken Mosel-Ufer gelegenen kleinen Theile der Bürgermeistereien Zell und Senheim;

4. vom Kreise Coblenz den Theil links der Mosel und links des Rheines;

5. vom Kreise Adenau die Bürgermeistereien Kelberg, Virneburg und Kempenich, und wird begrenzt:

gegen Nordosten durch das linke Rheinufer von dem Punkte, wo die Kreisgrenze der Kreise Mayen und Ahrweiler dasselbe trifft, aufwärts bis zum Einflusse der Mosel in den Rhein bei Coblenz;

gegen Südosten durch die Mosel (linkes Ufer) von Coblenz aufwärts bis zu dem Punkte, wo die Grenze der Regierungsbezirke Coblenz und Trier dieselbe zwischen Pünderich und Reil zuerst durchschneidet;

gegen Südwesten durch die Grenze zwischen den Regierungsbezirken Coblenz und Trier vom vorgenannten Schneidepunkte bis zum Vereinigungspunkte der Kreise Kochem, Wittlich und Daun;

gegen Westen vom letztgenannten Punkte nordwärts durch dieselbe Regierungsbezirks-Grenze bis zu dem Punkte, wo diese die Bürgermeisterei-Grenze zwischen Kelberg und Aremberg trifft;

gegen Norden durch die Grenzen der Bürgermeistereien Kelberg, Virneburg und Kempenich einerseits, gegen Aremberg, Adenau und Königsfeld andererseits, sowie weiter durch die Grenze zwischen den Kreisen Mayen und Ahrweiler bis an den Rhein.

27. Das Revier Coblenz II

umfaßt 1. die Kreise St. Goar, Kreuznach und Simmern;

2. den vormals hessischen Oberamtsbezirk Meisenheim;

3. den Kreis Zell mit Ausnahme der auf dem linken Mosel-Ufer gelegenen Theile der Bürgermeistereien Zell und Senheim; hingegen einschließlich des auf dem linken Mosel-Ufer gelegenen kleinen Stückes der Bürgermeisterei Trarbach, welches gegen Osten, Süden und Westen von der Mosel, gegen Norden von der Regierungsbezirks-Grenze eingeschlossen wird;

4. vom Kreise Kochem die rechts der Mosel gelegenen Theile;

5. vom Kreise Coblenz den Theil rechts der Mosel und links des Rheines, und wird begrenzt:

gegen Osten und Südosten durch das linke Rhein-Ufer von der Einmündung der Mosel in den Rhein bis zur Nahe, wo dieser Fluß die Landesgrenze zwischen dem Königreich Preußen und dem Großherzogthum Hessen bildet und weiter durch die Hessische und Bayerische Landesgrenze bis dahin, wo die letztere die Grenze des Kreises St. Wendel trifft;

gegen Süden und Südwesten durch die Grenze des vormals Hessen-Homburgischen Oberamtsbezirks Meisenheim gegen den Kreis St. Wendel; sodann durch die nordöstliche Grenze des Fürstenthums Birkenfeld, sowie durch die Grenze zwischen den Regierungsbezirken Coblenz und Trier bis zu dem Punkte, wo dieselbe zwischen Reil und Pünderich die Mosel zum letzten Mal durchschneidet;

gegen Nordwesten durch die Mosel (rechtes Ufer) von dem vorgenannten Punkte abwärts bis zu ihrem Einflusse in den Rhein.

28. Das Revier Trier

umfaßt den Stadt- und Landkreis Trier und die Kreise Bitburg, Wittlich und Bernkastel.

29. Das Revier St. Wendel

umfaßt die Kreise St. Wendel, Ottweiler, Saarbrücken, Saarlouis, Merzig und Saarburg.

Bonn, den 15. September 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

1185. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke **Rhein, Rhein II, Rhein III, Rhein IV, Rhein V** und **Rhein VI** bei Rheinbrohl mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Freiherrn von Huene zu Bonn, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 26. August 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. November 1867 wird dem Königlichen Hauptmann Hermann Joseph Willems zu Neuß unter dem Namen **Rhein** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rheinbrohl, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,660 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **C, D, E, F, H, I** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. August 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. November 1867 wird dem Königlichen Hauptmann Hermann Joseph Willems zu Neuß unter dem Namen **Rhein II** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rheinbrohl, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,983 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B,**

C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. August 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. November 1867 wird dem Königl. Hauptmann Hermann Joseph Willems zu Neuß unter dem Namen Rhein III das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rheinbrohl, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 23,376 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben P, Q, R, S, T, M, N, O, F, B bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. August 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 3. Dezember 1867 wird dem Königl. Hauptmann Hermann Joseph Willems zu Neuß unter dem Namen Rhein IV das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rheinbrohl, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,756 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben P, U, V, W', X', Y, Z, S, R, Q bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. August 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 3. Dezember 1867 wird dem Königl. Hauptmann Hermann Joseph Willems zu Neuß unter dem Namen Rhein V das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rheinbrohl, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,950 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben X', Y, Z, S, T, L, b, a bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. August 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 3. Dezember 1867 wird dem Königlichen Hauptmann Hermann Joseph Willems zu Neuß unter dem Namen Rhein VI das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rheinbrohl, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,387 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben K, L, M, N, O, H, G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. August 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1186. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Masselbach III bei Hamm a. d. Sieg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 26. August 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 28. Februar 1868 wird dem Commerzienrath Heinrich Klein zu Siegen unter dem Namen Masselbach III das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Hamm, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. August 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1187. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunden für die zu dem consolidirten Bergwerke Vereinigte Wilhelmine und Hymensgarten bei Freusburg gehörenden Einzelfelder Junge Margaretha, Junge Josephine, Schlußstein und Lucia mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Situationsrisse gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 21. August 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird der Gewerkschaft des consolidirten Eisen-, Blei-, Kupfererz- und Schwefelkies-Bergwerks Vereinigte Wilhelmine und Hymensgarten bei Siegen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 12. Februar 1859 bezeichneten, zu dem consolidirten Bergwerke Vereinigte Wilhelmine und Hymensgarten gehörenden Längenfeldes Junge Margaretha, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Freusburg, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 13,545 Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem consolidirten Bergwerke Vereinigte Wilhelmine und Hymensgarten gehörenden Längenfelder Wilhelmine hangender Gang, Wilhelmine mittlerer Gang, Wilhelmine liegender Gang, Mittwoch, Oberster Hymensgarten, Sonntag II, Hecht und Junger Hecht Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei-, Kupfererze, sowie des Schwefelkieses, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 21. August 1868

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird der Gewerkschaft des consolidirten Eisen-, Blei-, Kupfererz- und Schwefelkies-Bergwerks Vereinigte Wilhelmine und Hymensgarten, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 12. Februar 1859 bezeichneten, zu dem consolidirten Bergwerke Vereinigte Wilhelmine und Hymensgarten gehörenden Längenfeldes Junge Josephine, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Freusburg, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 18,987 Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem consolidirten Bergwerke Vereinigte Wilhelmine und Hymensgarten gehörenden Längenfelder Wilhelmine liegender Gang, Wilhelmine mittlerer Gang und Wilhelmine hangender Gang Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei-, Kupfererze, sowie des Schwefelkieses, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 21. August 1868.

(L. S.)

Königliches Ober Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird der Gewerkschaft des consolidirten Eisen-, Blei-, Kupfererz- und Schwefelkies-Bergwerks Vereinigte Wilhelmine und Hymensgarten, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 6. Februar 1861 bezeichneten, zu dem consolidirten Bergwerke Vereinigte Wilhelmine und Hymensgarten gehörenden Längenfeldes Schlußstein, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Freusburg, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 6780 Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem consolidirten Bergwerke Vereinigte Wilhelmine und Hymensgarten gehörenden Längenfelder Wilhelmine hangender Gang, Hymensgarten alter Stolln, Oberster Hymensgarten, Sonntag II und Mittwoch, sowie durch das Längenfeld des Bergwerks Munter Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei-, Kupfererze, sowie des Schwefelkieses, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 21. August 1868.

(L. S.)

Königliches Ober Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird der Gewerkschaft des consolidirten Eisen-Kupfer-, Bleierz- und Schwefelkies-Bergwerks Vereinigte Wilhelmine und Hymensgarten, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 26. Januar 1864 bezeichneten, zu dem konsolidirten Bergwerke Vereinigte Wilhelmine und Hymensgarten gehörenden Längenfeldes Lucia, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Freusburg, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 17,009 Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem consolidirten Bergwerke Vereinigte Wilhelmine und Hymensgarten gehörenden Längenfelder Hymensgarten alter Stolln, Hymensgarten, Stahlsteingrube und durch das Längenfeld des Bergwerks Munter Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei-, Kupfererze, sowie des Schwefelkieses, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 21. August 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1188. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Hartmann II bei Racksen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 27. August 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 23. März 1866 wird dem Deutsch-Holländischen Aktien-Verein für Hüttenbetrieb und Bergbau zu Johanneshütte bei Duisburg, auf welchen die Rechte aus der Muthung übergegangen sind, unter dem Namen Hartmann II das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Racksen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. August 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1189. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Kleinfeld bei Offhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 27. August 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. Mai 1867 wird dem Verwalter Heinrich Pfeiffer zu Fischbacherhütte unter dem Namen Kleinfeld das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Offhausen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 9164 Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder der Bergwerke Strauß, Steimel II und Augustus Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. August 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1190. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Junges Schwein bei Dermbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 2. September 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 25. März 1867 wird den Theilhabern des Bergwerks Schweinskopf sammt Beilehn, nämlich: den Landwirthen Friedrich Wilhem Brühl, Eduard Brühl, Heinrich Utsch II, Louis Brühl, der Rosette Brühl zu Dermbach, dem Landwirth Anton Imhäuser zu Niederfischbach, dem Gast- und Landwirth Carl Brühl II zu Herdorf, dem Kaufmann Martin Brühl und dem minorennen Gustav Brühl, gegenwärtig zu Cöln, unter dem Namen Junges Schwein das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Dermbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 23,870 Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem consolidirten Bergwerke Schweinskopf sammt Beilehn gehörenden Längenfelder Schweinskopf, Schweinskopf hangender Gang, Junger Schweinskopf, Wildes Schwein, sowie durch die Längenfelder der Bergwerke Hamburg, Weißer Löwe und Hirsch Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, r, s, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 2. September 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1191. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Blankenstein bei Freusburg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 3. September 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 29. Januar 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerzbergwerks Blankenstein, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 24. Februar 1860 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Blankenstein das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Freusburg, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz

und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 6062½ Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 3. September 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1192. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Stahlberg bei Offhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 27. August 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 12. August 1865 und des Umwandlungsantrages vom 17. März 1866 wird dem Kaufmann Carl Olligschläger zu Betzdorf unter dem Namen Stahlberg das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Offhausen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 20,760 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. August 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1193. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Johanna II bei Brachbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 27. August 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 23. März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks Johanna **II**, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 12. Januar 1859 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Johanna II das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Brachbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,673 Quadratlachtern hat, jedoch durch das zu dem consolidirten Bergwerke Breimehl gehörende Längenfeld Junges Breimehl und das Längenfeld des Bergwerks Tiefes Breimehl Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. August 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1194. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunden für das Bergwerk Lucian bei Offhausen und für das zu dem consolidirten Bergwerk Carlshoffnung bei Offhausen gehörende Einzelfeld Carlshoffnung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 28. August 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 2. Mai 1868 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks Lucian, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 12. Oktober 1857 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Lucian das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Offhausen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 12,470 Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem consolidirten Eisenerz-Bergwerke Carlshoffnung gehörenden Längenfelder Carlsruh und Martha, und durch das Längenfeld des Bergwerks Emmerichszeche Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **C, X, R, S, T, U, V, W** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 28. August 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird der Gewerkschaft des consolidirten Eisenerz-Bergwerks Carlshoffnung, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 22. September 1849 bezeichneten, zu dem consolidirten Bergwerke Carlshoffnung gehörenden Längenfeldes Carlshoffnung, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Offhausen, im Kreise Altenkirchen, Regierungs-

bezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 19,890 Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem consolidirten Bergwerke Carlshoffnung gehörenden Längenfelder Margaretha und Martha, sowie durch die Längenfelder der Bergwerke Carlsruhe und Entekopf Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 28. August 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1193. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Zollverein bei Dasberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 1. September 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 4. April 1866 wird dem Arnold Ruben zu Siegen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde d. d. Leipnick, den 15. Dezember 1865 bezeichneten Längenfeldes unter dem Namen Zollverein das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Hövels, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 22,596 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 1. September 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1196. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Brache bei Freusburg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 7. September 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks Brache, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 11. Mai 1857 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Brache das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Freusburg, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 16,790 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H, I, K** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 7. September 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1197. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Grobe bei Schutzbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 11. September 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 15. Juni 1867 wird der Gewerkschaft der Grube Grüneau bei Schutzbach unter dem Namen Grobe das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Alsdorf und Kausen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,987½ Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem consolidirten Bergwerke Maria gehörenden Längenfelder Maria und Junge Maria, ferner durch das zu dem consolidirten Bergwerke Gottessegen gehörende Längenfeld Henriette II, sowie durch die Längenfelder der Bergwerke Grüneau, Grüneau II, Grüneau III, Freudenzeche, Eduard, Prima, Heinrichssegen, Kleinshoffnung, Basilla, Emanuel, Rheinzeche und Theodor Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 11. September 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1198. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Marokko bei Brachbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem König-

lichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 4. September 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 30. März 1866 wird der Handlungsfirma Jacobi, Haniel & Huyßen zu Gütehoffnungshütte bei Sterkrade, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 17. März 1858 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Marokko das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Brachbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 21,257 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 4. September 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

1199. Der Kreis-Thierarzt Rademacher zu Wetzlar ist am 11. September d. J. verstorben.

1200. Die Schulamts-Candidatin Maria Margaretha Kling zu Jülich ist zur Lehrerin an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

1201. Der bisherige Schulamts-Candidat Franz Joseph Jacobs zu Selbach, im Kreise Altenkirchen, ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

1202. Der provisorische Lehrer Ferdinand Eckhardt zu Werdorf ist in gleicher Eigenschaft an die evangelische Schule zu Wetzlar versetzt worden.

1203. Der Gemeindeförster Welsch ist mit der einstweiligen Wahrnehmung der Gemeinde-Försterstelle zu Rey beauftragt worden.

1204. Der Gemeinde-Waldwärter Bernhard Faßbender zu Wehr ist mit der einstweiligen Wahrnehmung der Gemeinde-Waldwärterstelle zu Wehr beauftragt worden.

1205. Der Reservejäger Julius Napp zu Wehr ist mit der einstweiligen Wahrnehmung der Gemeinde-Försterstelle zu Wassenach beauftragt worden.

1206. Der Reservejäger Andermahr ist mit der einstweiligen Wahrnehmung der Gemeinde-Försterstelle zu Sevenich beauftragt worden.

1207. Der versorgungsberechtigte ehemalige Sergeant Joseph Zeitz ist vom 1. Oktober d. J. ab zum Chaussee-Aufseher für die westrheinischen Bezirksstraßen ernannt worden.

1208. Der Ober-Lazareth-Inspector Rösler ist von Coblenz nach Spandau und in seine Stelle vorläufig probeweise der Lazareth-Inspector Pape von Cosel nach Coblenz versetzt worden.

Patente.

1209. Dem Fabrikanten G. Polysius zu Dessau ist unter dem 19. September 1868 ein Patent

auf ein Sicherheitsschloß für feuerfeste Kassen, soweit es als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

1210. Dem Civil-Ingenieur A. Eichenauer zu Lipine im Kreise Beuthen O./S. ist unter dem 23. September 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Fangvorrichtung an Förderungsmaschinen, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1211. Der Société Farcot et ses fils zu Saint-Ouen in Frankreich ist unter dem 23. September 1868 ein Patent

auf einen Schiffsmaschinen-Regulator, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 46 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin in Coblenz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 41. Ausgegeben Donnerstag, den 8. Oktober 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

1212. Vorschriften.
für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen.

§ 1. Diejenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienst widmen, haben zwei Prüfungen zu bestehen:

A. die Bauführer-Prüfung
und
B. die Baumeister-Prüfung.

§ 2. Die Königliche technische Bau-Deputation bildet die oberste Prüfungsbehörde. Die Prüfung sub A. kann auch vor der Königlichen Prüfungs-Commission zu Hannover abgelegt werden.

Dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bleibt vorbehalten, den Prüfungsbehörden zu den Prüfungen noch andere Sachverständige beizugeben.

Jede dieser Behörden ordnet auf die bei ihnen eingehenden Gesuche der Kandidaten die betreffenden Prüfungen an, hält solche ab und spricht sich über deren Resultate gutachtlich aus. Die darüber entscheidenden Zeugnisse werden jedoch ausschließlich von der Königlichen technischen Bau-Deputation ausgefertigt, welcher auch die Berechtigung zusteht, ein Zeugniß zu versagen.

§ 3. Die Ausbildung zu den Prüfungen erfolgt durch praktische Beschäftigung in der Bauverwaltung und durch vorbereitende Studien.

A. Bauführer-Prüfung.

§ 4. Um zur Bauführer-Prüfung zugelassen zu werden, sind folgende Nachweise erforderlich:

a) über die Abiturienten-Prüfung auf einem Gymnasium oder einer Realschule erster Ordnung;

b) über eine einjährige praktische Lehrzeit bei einem oder mehreren Baumeistern, welche Königliche Baubeamte sind, oder die für die preußischen Baubeamten vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben. In den Zeugnissen darüber sind die Gegenstände der geübten technischen Beschäftigung näher anzugeben. Hinsichtlich der Feldmesser-Arbeiten ist nachzuweisen, daß der Kandidat Messungen und Nivellements, wie solche zum Zweck von Bau-Ausführungen vorkommen, praktisch ausgeführt hat. Ist der Kandidat Feldmesser, so wird dieser Nachweis nicht gefordert, auch wird demselben ein halbes Jahr der praktischen Lehrzeit erlassen;

c) über eine dreijährige Studienzeit auf einer höheren technischen Lehranstalt, von welchen mindestens zwei Jahre auf einer der inländischen Lehranstalten, der Bau-Akademie zu Berlin oder der polytechnischen Schule zu Hannover zugebracht sein müssen, und zwar bei regelmäßiger Benutzung des auf diesen Anstalten in dem Lehrgange für Bauführer ertheilten Unterrichts im Linear-, Architectur und Ornament-Zeichnen, sowie im Land-, Wasser-, Wege-, Eisenbahn- und Maschinenbau. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten behält sich vor, die Anforderung eines zweijährigen Besuchs inländischer Lehranstalten bei dem stattgefundenen längeren Besuche anderer höherer technischer Lehranstalten in geeigneten besonderen Fällen auf einen geringeren Zeitraum zu ermäßigen;

d) eine von dem Kandidaten selbst verfaßte Beschreibung seines Lebenslaufes.

Die unter a. b. und d. bezeichneten Schriftstücke sind zugleich Erfordernisse für die Aufnahme der Studirenden in die Bau-Akademie zu Berlin oder in die polytechnische Schule zu Hannover und werden demnächst von den Directorien dieser Anstalten an die betreffenden Prüfungs-Commissionen abgegeben.

§ 5. Bei der Meldung zur Prüfung sind mit dem Nachweis ad c. § 4. folgende Arbeiten einzureichen:

I. An Zeichnungen:

a) eine Situations-Zeichnung und eine Darstellung von einem Nivellement in Zeichnungen und Tabellen, beides nach eigener Aufnahme. Die Situations-Zeichnung muß bauliche Anlagen und Terrain-Zeichnung und bei einem Maßstabe von 1:500 eine Fläche von mindestens 25 Morgen nachweisen. Die Nivellements-Zeichnung kann auf eine Länge von 500 Ruthen beschränkt werden. Für den Fall, daß der Kandidat die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, werden diese Zeichnungen nicht gefordert;

b) eine Zeichnung von einem alten Bauwerk oder einer Maschine nach eigener Aufnahme;

c) 4 Blätter Bau-Constructions-Zeichnungen;

d) ein Blatt aus der Projectionslehre und eine perspectivische Zeichnung, aus welcher zu ersehen sein muß, daß der Kandidat mit den Regeln der

Linear-Perspective und der perspectivischen Schatten-Construction vertraut ist;

e) 3 Blätter aus dem Gebiete der antiken Baukunst;

f) 4 Blätter Ornamenten-Zeichnungen, wovon eines auf Tonpapier getuscht sein muß;

g) 4 Blatt Entwürfe einfacher und mittlerer Gebäude, wovon 2 Entwürfe aus dem Gebiete der landwirthschaftlichen Baukunst zu entnehmen sind;

h) 2 Blatt Maschinen-Zeichnungen, von denen das eine Details, das andere eine auf Baustellen gebräuchliche Hülfsmaschine darstellen muß;

i) 2 Entwürfe von Brücken-, Wehr- oder Schleusen-Anlagen.

II. Ein Kosten-Anschlag nebst Erläuterungsbericht zu einem Wohnhause.

Die Arbeiten ad I. und II. müssen von dem Kandidaten unter Angabe des Datums der Anfertigung unterschrieben, auch hinsichtlich der durch den Kandidaten bewirkten eigenhändigen Ausführung entweder von dem betheiligten Lehrer der Bau-Akademie zu Berlin, resp. der polytechnischen Schule zu Hannover, oder einer anderen höheren technischen Lehr-Anstalt (§ 4 c.), oder von einem Baumeister, der die Prüfungen für den Staatsdienst abgelegt hat, durch Namens-Unterschrift beglaubigt werden.

§ 6. Das Gesuch um Zulassung zu der Bauführer-Prüfung ist mit den in den §§ 4. und 5. bezeichneten Nachweisen und Arbeiten, letztere in einer Mappe, im Laufe der Monate September oder März bei einer der Prüfungs-Behörden einzureichen.

§ 7. Die Prüfung beginnt mit der Bearbeitung einer einfachen Aufgabe im Entwerfen aus dem Gebiete der Landbaukunst unter Klausur, wozu eine Woche Zeit gewährt wird. Während dieser Zeit sind die von dem Kandidaten eingereichten Zeichnungen zur Ansicht auszulegen. Von der Klausur-Arbeit hat der Kandidat am ersten Tage eine Skizze zu entwerfen, von welcher bei der weiteren Ausarbeitung des Entwurfs in den wesentlichen Theilen nicht abgewichen werden darf und diese am Schlusse der Dienststunden dem Aufsichtsbeamten einzuhändigen.

Die Beurtheilung der Klausur-Arbeit findet im Plenum der Prüfungs-Behörde statt.

Wird die Arbeit für ungenügend erachtet, so ist dadurch die Prüfung abgebrochen und wird dem Kandidaten die abermalige Prüfung frühestens nach 6 Monaten verstattet.

§ 8. Die mündliche Prüfung erfolgt unter dem Vorsitz eines Mitgliedes der betreffenden Prüfungs-Behörden, welches für jeden Termin besonders von dem Vorsitzenden dieser Behörde ernannt wird, dauert in der Regel 2 Tage und erstreckt sich über folgende Gegenstände:

1. Landbaukunst.

a) Die Constructionen der wichtigeren Baugewerbe;

b) die wichtigsten Formen der antiken Baukunst, namentlich der Säulenordnungen und Bogenstellungen, nebst den bezüglichen Details der Gesimse, sowie der Thüren, Fenster u. s. w.;

c) die Construction und Einrichtung der am häufigsten vorkommenden Wohnhäuser, Wirthschafts- und anderer Gebäude;

d) die Baumaterialien hinsichtlich ihrer Eigenschaften, Gewinnung und Bereitung;

e) das Veranschlagen einfacher Gebäude.

2. Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau.

a) Die Lehre von den Fundirungen im Wasser, dem Bau gewöhnlicher Brücken, der Uferschälungen und anderer Uferbefestigungen, sowie der Verwallungen gegen Hochwasser, der Anlage von Stau-Archen, Wehren, Mühlen-Gerinnen, Ent- und Bewässerungs-Bauten;

b) allgemeine Kenntniß von den beim Wege- und Eisenbahnbau vorkommenden Erdarbeiten, deren Anordnung und Ausführung, von den verschiedenen Arten der Wegebefestigungen und des Eisenbahn-Oberbaues, von den dazu verwendbaren Materialien, von der Anordnung der Längen- und Querprofile und der Wasserableitungen, desgleichen die Kenntniß von der Anfertigung zugehöriger Anschläge.

3. Maschinenbau.

Kenntniß der einfacheren Maschinentheile und der auf den Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen und Geräthe, ferner Bekanntschaft mit der Einrichtung gewöhnlicher Mühlen und Dampfmaschinen.

4. Reine Mathematik.

a) Planimetrie, Steriometrie, ebene und sphärische Trigonometrie und analytische Geometrie der Ebene;

b) Algebra, einschließlich der Auflösung numerischer Gleichungen, Lehre von den Logarithmen, Uebung im Buchstaben- und Zahlenrechnen und im Gebrauch der Logarithmen;

c) Differential- und Integralrechnung bis einschließlich der Integration von Differential-Gleichungen der ersten und zweiten Ordnung und der Methode der kleinsten Quadrate;

d) die gesammte darstellende Geometrie und deren Anwendung auf Schattenconstruction, Perspective und Steinschnitt.

5. Angewandte Mathematik.

a) Die Lehre vom Feldmessen und Nivelliren, nebst Kenntniß der üblichen Instrumente, insofern der Kandidat nicht bereits die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, desgleichen der Geodäsie;

b) Statik und Dynamik und deren Anwendung auf Bauconstructionen und einfachere Maschinen, Bekanntschaft mit den am häufigsten vorkommenden Constanten des Maaßes, der Festigkeit, der Reibung, der Kräfte ꝛc.

Die Prüfungen in der reinen und angewandten Mathematik beschränken sich nicht auf die allgemeinen Lehrsätze, sondern es werden auch vorzugsweise specielle Fälle, wie sie in der Praxis vorkommen, als Aufgaben

gestellt, deren Auffassung und Behandlung zugleich beurtheilen läßt, in wie weit der Kandidat in die zu Grunde liegenden Lehrsätze eingedrungen ist.

6. Naturwissenschaft.

a) Physik und Chemie, namentlich in Bezug auf die bei Bau-Constructionen und Baumaterialien vorkommenden Erscheinungen.

b) Oryktognosie und Geognosie in Hinsicht auf ihre systematische Ordnung und soweit dieselben zum Erkennen, Auffinden und Beurtheilen der im Bauwesen zur Anwendung kommenden Materialien erforderlich sind.

§ 9. Im Laufe der mündlichen Prüfung hat jeder Examinator über den Ausfall der von ihm abgehaltenen Prüfung eine schriftliche Censur für die einzelnen Hauptfächer abzugeben und sich dabei die Prädikate

1) vorzüglich gut,
2) gut,
3) hinreichend,
4) nothdürftig,
5) ungenügend

zu bedienen.

Der Vorsitzende hält über den Ausfall der Prüfung im Plenum der Prüfungsbehörde am nächsten Sitzungstage Vortrag. Stimmen die einzelnen Censuren im Wesentlichen mit der aus dem Gesammteindruck der Prüfung gewonnenen Meinung des Vorsitzenden überein, so wird das Prüfungsprotokoll geschlossen.

Ist die Prüfung vor der Königlichen Prüfungs-Commission zu Hannover abgelegt worden und hat der Kandidat bestanden, so sind von derselben die Prüfungsakten, die Arbeiten und Zeichnungen, so wie das Protokoll spätestens 14 Tage nach Schluß der Prüfung an die Königliche technische Bau-Deputation einzusenden. Diese stellt mit Berücksichtigung der Urtheile über die eingereichten Zeichnungen und Klausurarbeiten unter dem Datum des Vortragstages das Zeugniß aus, daß der Kandidat als Bauführer bestanden sei, wobei unter geeigneten Umständen das Prädikat „mit Auszeichnung" beigelegt werden kann.

Ist derselbe nicht bestanden, so wird ihm nach Schluß des Protokolls von der betreffenden Prüfungsbehörde dies eröffnet. Stimmen die Censuren einzelner Examinatoren mit der Meinung des Vorsitzenden nicht überein, so wird über das Weitere von der Prüfungsbehörde Beschluß gefaßt.

Ist der Kandidat in der mündlichen Prüfung nicht bestanden, so kann ein abermaliger Termin frühestens in der nächsten Prüfungs-Periode, resp. nach 6 Monaten anberaumt werden.

§ 10. Die Prüfung kann nicht öfter als einmal wiederholt werden.

§ 11. Ist der Kandidat verhindert, in dem zu seiner Prüfung angesetzten Termine zu erscheinen, oder denselben bis zum Schlusse abzuwarten, so hat er deßhalb unter Beibringung glaubwürdiger Nachweise über die Verhinderungsgründe zu berichten.

Wird der begonnene Prüfungstermin vor seinem Schlusse von dem Kandidaten verlassen und ergiebt sich zugleich, daß eine der bis dahin abgegebenen Censuren ungenügend lautet, so wird derselbe als nicht bestanden angesehen und kann demnach die Prüfung nur noch einmal von ihm wiederholt werden.

§ 12. Am Schlusse der mit dem 1. October beginnenden Prüfungs-Periode werden diejenigen, welche in den im Laufe des vorhergegangenen Jahres stattgehabten Bauführer-Prüfungen sich vorzugsweise ausgezeichnet haben, von der Königlichen technischen Bau-Deputation dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Ertheilung von Preis-Medaillen empfohlen, auch mit Genehmigung desselben den Bestbestandenen Prämien zum Zweck von Studienreisen zuerkannt.

Vor dem Antritt dieser Reise hat der Prämiirte über die zu wählende Richtung und beabsichtigte Dauer an die Königliche technische Bau-Deputation zu berichten und empfängt von derselben nöthigenfalls nähere Instruction.

Die Reise muß von der Zeit der Prüfung an innerhalb 5 Jahren ausgeführt werden, widrigenfalls über die Prämie anderweit verfügt werden wird.

B. Baumeister-Prüfung.

§ 13. Das Gesuch zur Baumeister-Prüfung hat der Bauführer bei der Königlichen technischen Bau-Deputation in Berlin einzureichen, wobei ihm freisteht, mit Rücksicht auf seine hervorragendere Ausbildung in einer der beiden Hauptrichtungen der Bautechnik darin den Wunsch auszusprechen, daß die ihm zu ertheilenden Aufgaben nicht gleichmäßig den beiden in § 16. genannten Gebieten, sondern vorzugsweise einem derselben entnommen werden.

Diesem Gesuche sind folgende Nachweise beizufügen:

a) über eine zweijährige praktische Thätigkeit als Bauführer unter Leitung von Königlichen Baubeamten oder von Baumeistern, welche die Prüfungen für den Staatsdienst abgelegt haben. Von dieser Zeit müssen mindestens 12 Monate dem Dienste auf Baustellen gewidmet sein, die übrige Zeit kann auf Beschäftigung mit Büreau- oder solchen Feldmesser-Arbeiten verwendet sein, welche zu Bau-Ausführungen erfordert werden;

b) über gehörige Einübung und Bewährung in Feldmesser-Arbeiten, soweit diese bei Bau-Anlagen vorkommen.

In beiden Nachweisen sind die Bau-Ausführungen und die Dauer der ihnen gewidmeten Leistung namentlich anzugeben, und erfolgt ihre Ausstellung Seitens der Baumeister, unter deren Leitung der Bauführer gearbeitet hat.

§ 14. Werden diese Nachweise (§ 13.) ausreichend befunden, so ertheilt die Prüfungs-Behörde dem Kandidaten Aufgaben zu Entwürfen unter Berücksichtigung der von ihm in seinem Gesuche hinsichtlich der Richtung ausgesprochenen Wünsche.

Alle der Lösung dieser Prüfungs-Aufgaben ange-

hörigen Zeichnungen werden mit der schriftlichen und eigenhändigen Versicherung des Kandidaten an Eidesstatt versehen, daß er dieselben ohne fremde Beihülfe gefertigt habe.

Nach Einreichung und Annahme der Probearbeiten wird der Termin zur Baumeister-Prüfung anberaumt, jedoch mit der Maßgabe, daß in den Monaten Juli und August keine Prüfungen stattfinden.

Die nicht annehmbar befundenen Probearbeiten werden dem Kandidaten mit der Weisung zurückgegeben, dieselben zu verbessern, umzuarbeiten oder neue Aufgaben zu lösen.

§ 15. Die Prüfung beginnt mit den unter Klausur zu fertigenden Probearbeiten:

a) aus dem Gebiete des Land- und Schönbaues,
b) aus dem Gebiete des Wasser-, Wege-, Eisenbahn- und Maschinenbaues.

Jede dieser Arbeiten ist im Laufe einer Woche anzufertigen und werden die von dem Kandidaten eingereichten Probearbeiten während dieser Frist zur Ansicht ausgelegt.

Bei Ausarbeitung der Skizzen zu den Klausurarbeiten Seitens des Kandidaten und bei Beurtheilung der Arbeiten Seitens der Prüfungsbehörde wird das im § 7. am Schlusse bemerkte Verfahren gleichfalls beobachtet.

§ 16. Die mündliche Prüfung, welche in der Regel 2 Tage dauert, erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Land- und Schönbau:

a) Geschichte der Baukunst nebst Kenntniß der Monumente und der Formenbildung,
b) Baukonstructionslehre in Anwendung auf ausgedehnte und schwierigere Bau-Anlagen,
c) Schönbau in Anwendung auf alle Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden und von Städte-Anlagen,
d) Geschäftsführung, Verfahren und Hülfsmittel bei Ausführung der Bauten,
e) Ventilations-, Heizungs- und Erleuchtungs-Anlagen, Wasser-Zu- und Abführungen innerhalb der Gebäude.

B. Wasser-, Wege-, Eisenbahn- und Maschinenbau.

a) Angewandte Mathematik in Bezug auf praktische Bauausführungen,
b) Wasser-, Brücken- und Wegebaukunst in ihrem ganzen Umfange,
c) Eisenbahnbau im ganzen Umfange, einschließlich der Telegraphie,
d) Maschinenlehre und Maschinenbau in dem Umfange, in welchem dieselben im Bauwesen zur Anwendung kommen, daher Kenntniß der Maschinen-Details, der Wasser- und anderweitigen Hebungs-Maschinen, der Dampfmaschinen, der Mühlen, der Maschinen zum Verarbeiten der Baumaterialien ꝛc.

§ 17. Nach abgelegter Prüfung wird, analog den im § 9. enthaltenen Bestimmungen von der Königlichen technischen Bau-Deputation dem Kandidaten unter dem Datum des betreffenden Vortragstages entweder

a) das Zeugniß ausgestellt, daß er als Baumeister bestanden sei, wobei unter geeigneten Umständen das Prädikat „mit Auszeichnung" beigelegt werden kann, oder es wird ihm eröffnet:
b) daß er nicht bestanden sei.

Das Zeugniß über die Qualification als Baumeister wird ertheilt bei mindestens hinreichender Ausbildung in beiden der § 16. genannten Hauptrichtungen, oder bei guter Ausbildung in der einen und wenigstens nothdürftiger in der andern dieser Richtungen. Stimmen die Censuren einzelner Examinatoren mit der Meinung des Vorsitzenden nicht überein, so wird über das Weitere von der Königlichen technischen Bau-Deputation Beschluß gefaßt.

Wenn der Kandidat in der mündlichen Prüfung nicht bestanden ist, so kann ein abermaliger Termin frühestens nach 6 Monaten anberaumt werden.

§ 18. In Fällen der Versäumniß und Unterbrechung eines Termins zur Baumeister-Prüfung sind die Bestimmungen ad § 11. maßgebend.

§ 19. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten behält sich vor, für Kandidaten, welche bei Ablegung der Baumeister-Prüfung eine besondere Befähigung darthun, Prämien zum Zwecke einer größeren Studienreise zu bewilligen, welche innerhalb zweier Jahre nach abgelegter Baumeister-Prüfung ausgeführt werden muß.

Prüfungs-Gebühren.

§ 20. Die Kandidaten, welche sich zur Bauführer- oder Baumeister-Prüfung melden, entrichten für jede Prüfung oder jede Wiederholung derselben eine Gebühr von 10 Thlrn. an die Kasse der Prüfungsbehörde vor ihrer Zulassung zur Prüfung.

Transitorische Bestimmungen.

§ 21. Um zur ersten technischen Prüfung resp. der Bauführer-Prüfung zugelassen zu werden, bedarf es bis zum 1. October 1872 in Betreff der Schulbildung derjenigen Kandidaten aus den neuen Provinzen, welche bei Publikation dieser Vorschriften bereits die polytechnische Schule zu Hannover oder eine andere derselben gleichstehende technische Lehranstalt besuchen, nur der von ihrer bisherigen Prüfungs-Behörde geforderten Nachweise, sofern dieselben nicht unter der Reife für Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung stehen.

§ 22. Bis zu demselben Zeitpunkte ist es auch gestattet, sofern nach den bisher maßgebenden Prüfungs-Vorschriften ein practisches Lehrjahr (§ 4 b.) vor der ersten technischen Prüfung nicht abgelegt zu werden brauchte, dasselbe nachher zurückzulegen, jedoch erfolgt in diesem Falle die Ernennung zum Bauführer erst nach Beibringung der darüber lautenden Atteste.

Dieses Jahr kömmt bei den im nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen über die praktische Thätigkeit nicht in Betracht.

§ 23. Die Kandidaten, welche in den neuen Pro-

vinzen nach den für dieselben bisher gültigen Vorschriften die erste bautechnische Prüfung bestanden haben, bedürfen bei ihrer Meldung zur Baumeister-Prüfung, welche vor der Königlichen technischen Bau-Deputation abzulegen ist, keines weiteren Nachweises ihrer Schulbildung, sie haben jedoch

a) eine Beschreibung ihres Lebenslaufes,
b) das Attest über ihre erste Prüfung und
c) 1. wenn sie in Hannover oder Wiesbaden geprüft worden sind, die im § 13. bestimmten Atteste,
   2. wenn sie in Cassel geprüft worden sind, den Nachweis einer zweijährigen Studienzeit und einer dreijährigen praktischen Thätigkeit nach abgelegter ersten Prüfung

beizubringen.

Diejenigen, welche in den Herzogthümern Schleswig-Holstein in der daselbst üblichen Weise für das Baufach im Staatsdienste sich in der Vorbereitung befinden oder bereits ausgebildet haben, können bis zum 1. October 1872 ohne vorhergegangene erste Prüfung direct zur Baumeister-Prüfung zugelassen werden, sie haben jedoch bei ihrer Meldung zur Prüfung außer dem Nachweis über ihre Schulbildung:

a) eine Beschreibung ihres Lebenslaufes;
b) das Attest eines Königlichen Baubeamten über ihren bei Erlaß dieser Vorschriften bereits erfolgten Eintritt in den Vorbereitungsdienst für höhere Staatsbauämter;
c) den Nachweis über eine zweijährige Studienzeit und über eine wenigstens dreijährige praktische Thätigkeit im Sinne des § 13.

beizubringen.

§ 24. Die Ablegung der Bauführer-Prüfung ist nach den bisher maßgebenden Prüfungsvorschriften nur noch vor den Prüfungsbehörden zu Berlin oder Hannover, und zwar in der mit dem 1. October a. c. beginnenden Prüfungs-Periode gestattet. In Betreff der Baumeister-Prüfung soll die gleiche Berechtigung nur denjenigen Kandidaten zu Theil werden, welche sich beim Erscheinen dieser Verordnung zur Prüfung bereits gemeldet haben und zulässig befunden worden sind.

In beiden Fällen sind die Prüfungs-Arbeiten, Protokolle und Acten der Königlichen technischen Bau-Deputation vorzulegen, welche über den Ausfall der Prüfung entscheidet und bestimmt, ob und in welchem Umfange eine Nachprüfung erforderlich ist oder nicht.

Die Nachprüfung zur Baumeister-Prüfung hat der Kandidat stets vor der Königlichen technischen Bau-Deputation abzulegen, welche auch die Prüfungs-Zeugnisse ausstellt.

§ 25. Diejenigen Bauführer, welche ihre Prüfung vor der Königlichen technischen Bau-Deputation nach den bisherigen Bestimmungen abgelegt haben, müssen die letzte Prüfung, den nämlichen Bestimmungen entsprechend, ablegen, dieselben erhalten aber die Prüfungs-Aufgaben bereits auf Grund des Nachweises einer zweijährigen praktischen Thätigkeit und eines einjährigen Studiums als Bauführer auf einer höheren technischen Lehr-Anstalt.

Das Prüfungsattest wird nach den Bestimmungen des § 17. ausgefertigt.

Anhang.

Allgemeine Bestimmungen.

§ I. Nach bestandener Bauführer-Prüfung wird der Kandidat auf Grund des von der Königlichen technischen Bau-Deputation vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§ 9.) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Bauführer ernannt und bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk er zunächst in Beschäftigung treten will — im Falle der Beschäftigung in Berlin bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission — vereidigt, sofern derselbe nicht etwa bereits als Feldmesser den Diensteid geleistet hat.

Derselbe ist verpflichtet:

1) eine Nachweisung seiner Beschäftigung nach anliegendem Schema (A) am Schlusse jedes Jahres bei dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen,
2) jeder Aufforderung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Uebernahme einer Beschäftigung, insoweit solche ihn nicht in der Ablegung der Baumeister-Prüfung behindert, Folge zu leisten —

und hat, falls er diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, die Zurückweisung von der Baumeister-Prüfung für den Staatsdienst zu gewärtigen.

§ II. Nach erfolgter Vereidigung sind die Bauführer zur speciellen Leitung der Ausführung von Staatsbauten unter Oberleitung und technischer Verantwortlichkeit eines Baumeisters oder Baubeamten befugt. Ihre Angaben in Bezug auf Maaß und Zahl haben hierbei öffentlichen Glauben.

§ III. Nach Ablegung der Baumeister-Prüfung für den Staatsdienst wird der Bauführer auf Grund des von der Königlichen technischen Bau-Deputation vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§ 17.) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Baumeister ernannt.

Derselbe ist verpflichtet:

1) eine Nachweisung seiner Beschäftigung nach anliegendem Schema (B) am Schlusse jedes Jahres bei dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen,
2) jeder Aufforderung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Uebernahme einer Beschäftigung oder einer festen Anstellung Folge zu leisten,

und hat, falls er diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, zu gewärtigen, bei Besetzung der Staatsbaubeamten-Stellen unberücksichtigt zu bleiben.

Berlin, den 3. September 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) Graf von Itzenplitz.

A.

Nachweisung

der Beschäftigung des Bauführers N. N. im Laufe des Jahres 18 . .

Vornamen.	Geburts-Jahr.	Geburtsort.	Datum der Ernennung zum Bauführer.	(Wenn derselbe Feldmesser.) Datum des Feldmesser-Zeugnisses.	Zeitiger Aufenthaltsort.	Art der Beschäftigung und voraussichtliche Dauer der gegenwärtigen.	Bemerkungen.

B

Nachweisung

der Beschäftigung des Baumeisters N. N. seit seiner letzten Prüfung und im Laufe des Jahres 18 .

Vornamen.	Geburts-Jahr.	Geburtsort.	Datum der Ernennung zum Feldmesser und zum Bauführer.	Datum der Ernennung zum Baumeister.	Zeitiger Aufenthaltsort.	Beschäftigung seit der letzten Prüfung und voraussichtliche Dauer der gegenwärtigen Beschäftigung.	Bemerkungen.

Digitized by Google

1213. Vorschriften

für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin.

Bestimmung der Anstalt.

§ 1. Die Königliche Bau-Akademie ist bestimmt, denen, welche sich zu Baubeamten für den Staatsdienst oder zu Privat-Baumeistern ausbilden wollen, dazu die erforderliche Gelegenheit zu gewähren.

Obere Leitung und Direktorium.

§ 2. Die Bau-Akademie ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. Die specielle Leitung führt ein Direktorium; dasselbe besteht aus einem vom Minister ernannten Direktor, als ausführendem Vorstande, und zwei Mitgliedern der Königlichen technischen Bau-Deputation, die für alle zu collegialischer Behandlung geeigneten Gegenstände dem Direktor zur Seite stehen. Die Letzteren werden vom Minister so ausgewählt, daß die beiden Richtungen für Land- und Schönbau einerseits, und für Wege-, Wasser- und Eisenbahnbau andererseits, im Direktorium vertreten sind.

Zur Berathung über den Lehrplan und zur Erörterung anderer den Unterricht selbst betreffender Verhältnisse wird der Direktor die betheiligten Lehrer der Anstalt so oft als nöthig, in der Regel aber jährlich einmal, berufen.

Kuratorium.

§ 3. Die Königliche technische Bau-Deputation bildet das Kuratorium der Bau-Akademie und wirkt als solches mit bei etwaiger Abänderung organischer Einrichtungen, bei Feststellung des Lehrplans, sowie bei Anstellung der Lehrer und Vervollständigung der Lehrmittel.

Ordentlicher Unterricht.

§ 4. Für die Hauptgegenstände des Unterrichts werden ordentliche Lehrer mit der Verpflichtung, bestimmte Lehrvorträge zu halten und bestimmten Unterricht zu ertheilen, von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf die Vorschläge des Direktoriums angestellt.

Die desfallsigen Berichte werden durch die Königliche technische Bau-Deputation mit deren Gutachten an den Minister befördert.

Außerordentlicher Unterricht.

§ 5. Außerdem kann jedem ordentlichem Lehrer, jedem Baumeister, sowie jedem Professor oder Lehrer einer anderen höheren Lehranstalt von dem Direktorium gestattet werden, Vorträge über hierher gehörige Gegenstände an der Bau-Akademie zu halten oder Unterricht zu ertheilen.

Auf Beförderung derartiger Vorträge soll, soweit Raum und Mittel es gestatten, thunlichst gerücksichtigt werden.

Aufnahme der Studirenden.

§ 6. Die Aufnahme auf die Königliche Bau-Akademie findet alljährlich bis zum 4. Oktober statt und erfolgt auf vorhergegangene schriftliche Meldung bei dem Direktor durch Immatrikulation.

Studirende, welche keine der vorgeschriebenen Staatsprüfungen ablegen wollen, können auch zum 1. April aufgenommen werden, müssen aber die in § 7 resp. 9 geforderten Nachweise beibringen.

Bedingungen zur Aufnahme.

§ 7. Bei der Meldung zur Aufnahme sind beizubringen:

1) von denjenigen, welche die Prüfungen für den Staatsdienst ablegen wollen und

A. noch keine gleichberechtigte Lehr-Anstalt besucht haben:

a) ein Zeugniß der Reife des Abganges zur Universität oder ein von einer Realschule erster Ordnung ausgestelltes Abiturienten-Zeugniß der Reife;

b) der Nachweis über eine einjährige praktische Lehrzeit bei einem oder mehreren Baumeistern, welche Königliche Baubeamte sind oder die für die Preußischen Baubeamten vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben. In den Zeugnissen darüber sind die Gegenstände der geübten technischen Beschäftigung näher anzugeben.

Hinsichtlich der Feldmesser-Arbeiten ist nachzuweisen, daß der Kandidat Messungen und Nivellements, wie solche zum Zweck von Bauausführungen vorkommen, praktisch ausgeführt hat. Ist der Kandidat Feldmesser, so wird dieser Nachweis nicht gefordert, auch wird demselben ein halbes Jahr der praktischen Lehrzeit erlassen;

c) eine von dem Kandidaten selbst verfaßte Beschreibung seines Lebenslaufes;

d) einige auf der Schule gefertigte freie Handzeichnungen und eine während der praktischen Lehrzeit (b.) gefertigte Copie nach einer, von einem neueren Meister veröffentlichten Architekturzeichnung. Die Letztere muß in der Größe und Behandlungsart einem Blatte der bekannten Entwürfe von Schinkel oder der von der vormaligen Ober-Bau-Deputation herausgegebenen Entwürfe zu Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern entsprechen, auch hinsichtlich der eigenhändigen Fertigung durch die Unterschrift eines Baubeamten oder geprüften Baumeisters beglaubigt werden,

B. bereits eine gleichberechtigte Lehr-Anstalt besucht haben:

die unter a., b. und c. vorstehend genannten Nachweise und

e) ein Zeugniß über den Besuch der von ihnen verlassenen Lehranstalt.

Die zu a., b., c. und e. erwähnten Schriftstücke werden nach erfolgter Immatrikulation von dem Direktorium an die Königliche technische Bau-Deputation abgegeben, die Zeichnungen zu d. aber dem Studirenden wieder zugestellt;

2) von denjenigen, welche sich als Privat-Baumeister ausbilden wollen:
   a) ein Zeugniß der Reife nach Prima eines Gymnasiums oder Realschule erster Ordnung oder auch das Zeugniß der Reife einer Realschule zweiter Ordnung oder einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Provinzial-Gewerbeschule;
   b) der Nachweis, daß der Kandidat ein Bauhandwerk erlernt und dasselbe nach zurückgelegter Lehrzeit wenigstens zwei Jahre lang betrieben hat;
   c) der Nachweis hinreichender Fertigkeit im Zeichnen.

Die zu a., b. und c. erwähnten Schriftstücke und Zeichnungen werden dem Studirenden bei seinem Abgange wieder eingehändigt.

Transitorische Bestimmungen.

§ 8. Aufgenommen können ferner werden:
1) diejenigen Bautechniker aus den neuen Provinzen, welche bereits eine Prüfung für Baubeamte bestanden und den Nachweis hierüber unter Beifügung einer Beschreibung ihres Lebenslaufes beigebracht haben, oder welche bis zu den entsprechenden Terminen die Bedingungen erfüllt haben, die für die Zulassung zu den Staats-Prüfungen nach den Prüfungs-Vorschriften vom heutigen Tage §§ 21 und 23 vorgeschrieben sind;
2) diejenigen Bauwerkmeister, welche den Nachweis liefern, daß sie vor Publikation des Gesetzes, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe vom 8. Juli d. J., die Meister-Prüfung bestanden haben.

Zulassung von Ausländern.

§ 9. Ausländer, welche die Staats-Prüfungen (§ 7 1) nicht ablegen wollen, haben bei der Meldung zur Aufnahme nachzuweisen, daß sie hinreichende Kenntnisse und Uebung im Zeichnen besitzen, um den Unterricht der Bau-Akademie mit gutem Erfolge benutzen zu können.

Matrikel.

§ 10. Die Matrikel wird auf Verfügung des Direktors gegen Erlegung einer Gebühr von 10 Thlrn. ertheilt. Dieselbe wird zunächst auf 6 Jahre ausgestellt, ihre Gültigkeit kann aber vom Direktor verlängert werden.

Beim Beginn der Vorlesungen erhält jeder immatrikulirte Studirende eine Erkennungskarte, welche halbjährlich erneuert werden muß.

Hospitanten.

§ 11. Außerdem kann der Direktor Jedem die Theilnahme an einzelnen Unterrichts-Gegenständen gegen Erlegung des festgesetzten Honorars gestatten. Solche Theilnehmer werden als Hospitanten betrachtet und erhalten auf Verfügung des Direktors gegen Erlegung von 1 Thlr. eine für ein halbes Jahr gültige Erlaubnißkarte.

Allgemeiner Lehrplan des ordentlichen Unterrichts.

§ 12. Die Königliche Bau-Akademie zerfällt:
1) in einen dreijährigen Lehrgang für die Ausbildung zum Bauführer;
2) in einen höheren akademischen Kursus.

Der Unterricht jeden Lehrganges beginnt mit dem October jeden Jahres und erstreckt sich auf die in dem nachfolgenden allgemeinen Lehrplane näher bezeichneten Gegenstände, deren Kenntniß und Uebung bei den bezüglichen Prüfungen (vergl. Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen §§ 8 und 16) gefordert wird.

Die vor Beginn des Unterrichts jährlich bekannt zu machenden speziellen Verzeichnisse der Unterrichtsstunden werden in solcher Reihefolge festgestellt, daß die Ziele des allgemeinen Lehrplans erreicht werden können.

Erster Lehrgang. 1. Landbaukunst nebst Zeichnen.

§ 13. Der Lehrgang für die Ausbildung zum Bauführer umfaßt:
   a) Bau-Constructionslehre mit Zeichnen-Uebungen;
   b) Projectionslehre in Anwendung auf Steinschnitt der Gewölbe, Schatten-Construction und Perspective (mit Zeichnen-Uebungen);
   c) die wichtigsten Formen der antiken Baukunst, namentlich der Säulen-Ordnungen und Bogenstellungen, nebst den bezüglichen Details der Gesimse, sowie der Thüren, Fenster u. s. w. (mit Zeichnen-Uebungen);
   d) die Einrichtung und Construction einfacher Gebäude, Anfangs mit Uebung der Darstellungs-Methoden von Grundrissen, Profilen, Façaden und Detail-Zeichnungen, später mit Uebung im Entwerfen von Gebäuden nach gegebenen Programmen;
   e) landwirthschaftliche Baukunst (mit Uebungen im Entwerfen);
   f) die gewöhnlichen Baumaterialien, Veranschlagungen, Bauführung u. s. w.;
   g) Ornamentzeichnen nach Vorlegeblättern und Gips. Anfangs in Umrissen, später in ausgeführten Methoden;
   h) Geschichte der Baukunst des Alterthums, des Mittelalters und der italienischen Kunstperiode.

2. Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau.

Elemente des Wasser-, Wege- und Eisenbahnbaues, namentlich die Fundirungen im Wasser, der Bau gewöhnlicher Brücken, Uferbefestigungen, Verwallungen, Stauarchen, Wehre, Mühlengerinne, Ent- und Bewässerungsbauten; ferner die Anordnung und Ausführung der Längen- und Querprofile der Straßen- und Eisenbahndämme, der dabei vorkommenden Erdarbeiten, die verschiedenen Arten der Wege-Befestigungen und des Eisenbahn-Oberbaues, die Wasserableitungen und die Anfertigung zugehöriger Anschläge (mit Uebungen im Entwerfen bezüglicher Bauwerke).

3. Maschinenbau.

Die Maschinentheile und die einfacheren, auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen und Geräthe, ferner die Einrichtung gewöhnlicher Mühlen und Dampfmaschinen.

4. Reine Mathematik.

a) Algebraische Analysis, Trigonometrie, Stereo-

metrie, analytische Geometrie (mit Uebung im Gebrauch der Logarithmen);

b) Differenzial- und Integral-Rechnung mit Einschluß der Differenzial-Gleichungen, Methode der kleinsten Quadrate.

5. Angewandte Mathematik.

a) Statik und Dynamik in Anwendung auf Baukunst und Maschinenlehre, mit Uebungen im praktischen Rechnen;

b) Feldmessen und Nivelliren unter Anwendung der üblichen Instrumente (mit Excursionen);

c) Geodäsie (mit Excursionen).

6. Naturwissenschaften und Technologie.

a) Physik in Bezug auf Wärme, Licht, Electricität und Magnetismus;

b) Chemie in Bezug auf die einfachen Stoffe und deren Verbindung mit einander, sofern dieselben auf Baumaterialien von Einfluß sind;

c) Oryktognosie und Geognosie in Hinsicht auf ihre systematische Ordnung, und soweit dieselben zum Erkennen, Auffinden und Beurtheilen der im Bauwesen zur Anwendung kommenden Materialien erforderlich sind;

d) bauwissenschaftl. Technologie (mit Excursionen).

Obligatorische Lehrgegenstände.

§ 14. Diejenigen Studirenden, welche die Bauführer-Prüfung ablegen wollen, sind verpflichtet, den Unterricht in den im § 13 unter 1 a., b., c., d., e., f. und unter 2 und 3 aufgeführten Lehrgegenständen vollständig zu besuchen und die nachfolgend genannten Arbeiten zu fertigen, von deren Ausführung die Ertheilung der Testate über die regelmäßige Benutzung der betreffenden Unterrichtsstunden (§ 30) abhängig ist:

Zu 1. Landbaukunst nebst Zeichnen, in dem Unterrichte

ad a)	in der Bau-Constructionslehre . .	4	Blatt,
ad b)	„ „ Projectionslehre	1	„
	und in der Perspective und Schatten-Construction	1	„
ad c)	in den wichtigsten Formen der antiken Baukunst in jedem Jahrgange 2 ausgeführte Blätter, daher	4	„
ad d)	über die Einrichtung und Construction einfacher Gebäude im ersten Jahrgange an Bauzeichnungen	4	„
	im zweiten Jahrgange zwei Entwürfe zu einfachen Gebäuden auf wenigstens	2	„
ad e)	über landwirthschaftliche Baukunst zwei Projekte auf wenigstens . .	2	„
ad g)	über Ornament-Zeichnen in jedem Jahrgange 2 Blatt, zusammen daher	4	„

von denen zwei auf Tonpapier getuscht sein müssen.

Zu den ad d. und e. vorgeschriebenen Bauprojekten darf der Maaßstab in der Regel nicht kleiner sein, als hinsichtlich der Grundrisse und Balkenlage $^1/_{120}$, hinsichtlich der Ansichten und Durchschnitte $^1/_{60}$ und hinsichtlich der Details $^1/_{15}$ der wirklichen Längen.

Zu 2. In dem Unterrichte im Wasserbau zwei Entwürfe von Brücken-, Wehr- und Schleusen-Anlagen.

Zu 3. In dem Unterrichte über Maschinenbau zwei Blatt Zeichnungen, von denen das Eine Maschinen-Details, das Andere eine der auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen darstellen muß.

Die Anfertigung der Zeichnungen und Entwürfe erfolgt nach Anweisung der Lehrer, welche auch deren Reihenfolge bestimmen. Sämmtliche Zeichnungen und Entwürfe sind, unter Angabe des Datums und der Jahreszahl ihrer Vollendung, von dem Verfertiger zu unterschreiben und hinsichtlich der eigenhändigen Anfertigung durch denselben von dem betreffenden Lehrer zu beglaubigen. Sie müssen in der Regel in den dazu bestimmten Unterrichtsstunden gefertigt werden; es darf jedoch mit Beistimmung der Lehrer auch außer den Unterrichtsstunden daran gearbeitet werden. Ergeben sich bei dem Lehrer Zweifel über die eigenhändige Anfertigung der Zeichnungen durch den Studirenden, so hat der Lehrer seine Beglaubigung zu versagen.

Unter diesen Zeichnungen sind diejenigen auszuwählen, welche der Kandidat bei seiner Meldung zur Bauführer-Prüfung an die Prüfungs-Behörde vorschriftsmäßig einzureichen hat.

Der höhere akademische Cursus. 1. Land- und Schönbau.

§ 15. Der höhere akademische Cursus umfaßt:

1) im Land- und Schönbau:

a) Bau-Construction in Bezug auf Einrichtungen ausgedehnter Gebäude, als Heizungs-, Ventilations-, Beleuchtungs-, Wasserversorgungs-, Bade-, Telegraphen- und dergleichen Anlagen;

b) Vortrag über die Lehre der wichtigsten Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden der jetzigen Zeit, so wie Städte-Anlagen (mit Uebung im Zeichnen und Entwerfen);

c) Entwerfen öffentlicher Gebäude;

d) Ornamente und Dekorationen nach den Grundsätzen der Tektonik zu entwerfen und in ausgeführten Methoden zu zeichnen;

e) Mittelalterliche Architektur, Vortrag mit Zeichnen-Uebungen;

f) Figuren- und Landschafts-Zeichnen;

g) Vorträge über die Geschichte der bildenden Künste;

h) Grundlinien der Aesthetik.

2. Ingenieurfach.

2) Im Ingenieurfach:

a) Bau-Constructionslehre mit mathematischer Begründung;

b) Brückenbaukunst;

c) Wasserbaukunst;

d) Eisenbahnbau;

e) Maschinenlehre und Maschinenbau (mit Excursionen);

f) Elektromagnetische Telegraphie;

g) Graphostatik.

Mit den Vorträgen unter b. bis e. sind Uebungen im Entwerfen verbunden.

Ferien.

§ 16. Ferien finden statt vom 20. Juli bis zum 1. Oktober, außerdem zu Weihnachten und zu Ostern jedesmal 10 Tage und zu Pfingsten 5 Tage.

Meldungen zu dem Unterrichte.

§ 17. Die Meldungen der Studirenden zu dem Unterrichte, sowie die Zahlungen des Honorars erfolgen halbjährlich bei dem Rendanten der Bau-Akademiekasse.

Anmeldebogen.

§ 18. Der Immatrikulirte erhält von dem Rendanten einen gedruckten, mit dem Namen des Ersteren und der Nummer der Matrikel bezeichneten Anmeldebogen, in dessen erste Kolumne der Inhaber alle Lehrstunden, welche er zu besuchen wünscht, unter Angabe der Nummer des Unterrichts-Verzeichnisses und mit namentlicher Bezeichnung des Lehrers selbst einzuschreiben hat. Es erfolgt sodann die Einzahlung des Honorars bei der Bau-Akademiekasse gegen Quittung des Rendanten und des Controleurs in der zweiten Kolumne und hiernächst die Meldung bei den betheiligten Lehrern, welche darüber in der dritten und vierten Kolumne das Nöthige vermerken und den Namen des Studirenden in ihre Listen eintragen.

Die Annahme des eingetragenen Unterrichts erhält erst durch diese Vermerke Beglaubigung.

§. 19. Kein Lehrer ist befugt, die Meldung eines Studirenden anzunehmen, oder die Benutzung des Unterrichts zu gestatten, bevor die vorgeschriebene Quittung der Kasse ausgestellt ist.

In die fünfte Kolumne des Anmeldebogens sind die Zeugnisse der Lehrer einzutragen; sie müssen mit deutlicher Angabe des Datums ausgestellt werden.

Kein Inhaber eines Anmeldebogens darf in denselben, außer dem im § 18 Bestimmten, etwas schreiben, Geschriebenes darin ändern oder unleserlich machen.

§ 20. Jeder Inhaber eines Anmeldebogens ist verpflichtet, denselben sorgfältig zu bewahren und bei Nachsuchung von Benefieten (§§ 22 bis 24) oder Zeugnissen (§ 30) vorzulegen.

Verlust des Anmeldebogens hat Nachzahlung des Honorars resp. Vorenthaltung des Zeugnisses der Bau-Akademie zur Folge.

Honorar.

§ 21. Das Honorar für die Lehrvorträge beträgt für jede wöchentliche Lehrstunde und pro Semester

a) für die Studirenden $^3/_4$ Thaler,
b) für die Hospitanten 1 Thaler.

Dasselbe ist praenumerando zu entrichten.

Das Honorar für den außerordentlichen Unterricht wird von den Privatlehrern, unter Einverständniß des Direktors, festgesetzt und in den Unterrichts-Verzeichnissen besonders angegeben.

Das für den Unterricht der Privatlehrer eingezahlte Honorar wird denselben am Schlusse des Semesters, nach Abzug einer Rendanturgebühr von 3 Prozent, ausgezahlt.

Stundung des Honorars.

§ 22. Von dem Honorar für den Unterricht der ordentlichen Lehrer müssen 25 Prozent unter allen Umständen eingezahlt werden, die übrigen 75 Prozent dürfen ausnahmsweise unter den in §§ 23 folgenden angegebenen Bedingungen solchen auf der Bau-Akademie immatrikulirten, dem Preußischen Staate angehörigen Studirenden gestundet werden, welche

a) vorübergehendes Zahlungs-Unvermögen nachweisen oder
b) in Folge nachgewiesener Armuth zum Zwecke ihres Studiums auf der Bau-Akademie Stipendien beziehen, oder aus öffentlichen Fonds wenigstens mit einem Betrage von 30 Thalern pro Semester unterstützt werden.

Anderen Studirenden wird eine Stundung des Honorars nicht gewährt.

§ 23. Wenn ein Studirender vorübergehendes Zahlungs-Unvermögen (§ 22 a.) nachweiset, so ist der Direktor der Akademie befugt, die Einzahlung von 75 Prozent des Unterrichts-Honorars auf eine Frist von sechs Wochen gegen Ausstellung eines vorschriftsmäßigen Reverses zu stunden.

Ueber diese Stundung ist in der zweiten Kolumne des Anmeldebogens das Nöthige zu vermerken.

Ist nach Ablauf der Frist das gestundete Honorar nicht eingezahlt worden, so wird dem Studirenden die weitere Benutzung des Unterrichts untersagt, und sowohl der Kasse, als auch den betheiligten Lehrern davon Kenntniß gegeben.

§. 24. Bei nachgewiesener Armuth (§ 22 b.) ist der Direktor der Akademie befugt, die fraglichen 75 Prozent des Honorars auf länger als sechs Wochen, bis zur Anstellung oder diätarischen Beschäftigung des Studirenden, längstens aber auf sechs Jahre zu stunden.

Zur Begründung eines hierauf gerichteten Gesuches ist die Beibringung

1) eines Armuths-Zeugnisses,
2) eines Attestes der Behörde, welche das Stipendium oder die Unterstützung bewilligt,

erforderlich.

Das Erstere (zu 1.) kann, wenn die Eltern des Studirenden noch am Leben sind, oder wenn derselbe großjährig ist, von dem Magistrat des Wohnorts oder den Amtsvorgesetzten des Vaters ausgestellt sein.

Bei Waisen gilt nur das Zeugniß der betreffenden Vormundschafts-Behörde. In dem Zeugnisse müssen folgende Punkte enthalten sein:

a) Angabe des Vor- und Zunamen und des Alters des Studirenden;
b) Amt, Stand und Wohnort der Eltern und bei Waisen der Vormünder;
c) Zahl der etwaigen versorgten und unversorgten Geschwister oder Bemerkung, daß keine vorhanden seien;
d) die von den Eltern oder Vormündern abzugebende bestimmte Angabe der Unterstützung, von welcher Quelle sie auch kommen und von welcher Art sie auch sein möge, welche dem Studirenden jährlich zugesichert worden;

c) die bestimmte Versicherung, daß die Eltern oder Vormünder nach ihren, der attestirenden Behörde genau bekannten Vermögens-Verhältnissen dem studirenden Sohne oder Mündel nicht mehr als die unter d. anzugebende Unterstützung gewähren können.

In dem zweiten Atteste (zu 2) muß der Betrag des Stipendiums oder der Studien-Unterstützung bestimmt angegeben sein.

Wird die Stundung bewilligt, so hat der Studirende hierüber einen vorschriftsmäßigen Revers auszustellen.

In der zweiten Kolumne des Anmeldebogens ist hierüber das Nöthige zu vermerken.

Formulare zu vorgenannten Reversen sind in der Bau-Akademiekasse zu haben.

§ 25. Demjenigen Studirenden, welcher in Ansehung des Fleißes oder des sittlichen Betragens sich den Tadel der Lehrer oder des Direktoriums der Akademie zuzieht oder durch seine ganze Lebensweise an den Tag legt, daß er zu anderen, nicht nothwendigen Ausgaben die Mittel herbeizuschaffen vermöge, wird die Stundung des Honorars nicht gewährt.

Einziehung des gestundeten Honorars.

§ 26. Zur Einziehung der für den Unterricht gestundeten Honorare (nöthigenfalls im Wege Rechtens) ist nur der Rendant der Bau-Akademiekasse legitimirt.

Erlaß des Honorars.

§ 27. Das Honorar für den Unterricht der ordentlichen Lehrer, mit Ausschluß der nach § 22 unter allen Umständen einzuzahlenden Rate, wird nur in besonderen Fällen auf Antrag des Direktoriums der Bau-Akademie von dem Minister erlassen werden.

Ein solcher Antrag darf von dem Direktorium in der Regel nur gestellt werden, wenn der betheiligte Studirende dem Preußischen Staate angehört, wenigstens ein Jahr lang auf der Bau-Akademie immatrikulirt ist und nach dem Zeugnisse der Lehrer seinen Studien mit vorzüglichem Fleiße und entsprechendem Erfolge obgelegen hat.

Rückzahlung des Honorars.

§ 28. Wenn eine Vorlesung nicht zu Stande gekommen oder innerhalb der ersten drei Monate des Semesters abgebrochen, oder aber auf eine andere, als die angekündigte Zeit verlegt ist, so wird das dafür eingezahlte Honorar zurückerstattet und das gestundete Honorar unter Rückgabe des Reverses erlassen; doch muß der Betrag in den ersten vier Monaten des laufenden Semesters bei der Kasse abgehoben werden, widrigenfalls der Anspruch auf Rückerstattung erlischt.

Die von dem Direktorium etwa angeordnete Stellvertretung eines ordentlichen Lehrers durch einen Anderen, sowie die Verhinderung des Studirenden, an einem bereits bezahlten Unterrichte Theil zu nehmen, begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung des Honorars.

§ 29. Der Besuch von Lehrstunden, zu welchen die Meldung in der unter § 18 vorgeschriebenen Art nicht erfolgt ist, kann nur in den ersten 14 Tagen nach dem Beginn des Unterrichts gestattet werden.

Wer Lehrstunden über diesen Zeitraum hinaus ohne vorschriftsmäßige Anmeldung besucht, ist zur Entrichtung des Honorars verpflichtet, welches von ihm eingezogen werden soll. Auch bleibt dem Direktorium vorbehalten, denselben nach Befinden der Umstände von der Theilnahme an dem Unterrichte auf der Bau-Akademie ganz auszuschließen.

Zeugnisse für die Studirenden.

§ 30. Auf Verlangen werden den Studirenden über die regelmäßige Benutzung des Unterrichts nach den Bescheinigungen der Lehrer von dem Direktorium Zeugnisse ausgestellt.

Berlin, den 3. September 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) Graf von Itzenplitz.

1214. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis ultimo März k. J. auf 1 Sgr. 8 Pfg. festgesetzt.

Berlin, den 25. September 1868.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

1215. Durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten vom 3. d. Mts. ist der evangelischen Gemeinde zu Oberwinter (Kreises Ahrweiler) für die Beschaffung eines evangelischen Pfarrhauses eine Haus-Collecte bei den evangelischen Einwohnern der Rheinprovinz bis zum 1. Januar 1869 bewilligt worden, welche durch die Deputirten: Winzer und Presbyter Friedrich Pertz, Winzer, Handelsmann und Presbyter Heinrich Gütgemann, und Pfarrer Weber aus Oberwinter; Johann Wilhelm Pertz und Friedrich Pertz abgehalten wird.

Coblenz, den 29. September 1868.

1216. Die katholische Schulstelle zu Kirchdaun, mit welcher einschließlich der Besoldung für den Küster- und Glöcknerdienst ein Einkommen von 180 Thalern neben Wohnung und Brennbedarf verbunden ist, soll anderweit besetzt werden. — Die Bewerbungen um die Stelle sind bis zum 25. Oktober c. an den Herrn Schulinspector, Dechanten und Ehrendomherrn Mertens in Ahrweiler, zu richten.

Coblenz, den 30. September 1868.

1217. Auf Grund des § 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps vom 1. Dezember 1864 werden, wegen Ueberfüllung der Anwärter-Listen bei den Königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Marienwerder, Stettin, Stralsund, Oppeln, Potsdam, Magdeburg, Merseburg und Erfurt, bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. 1. in so weit ausgeschlossen, daß bei den

genannten Regierungen nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Regierungen, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheins im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind. — Im Uebrigen können daher neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger nur bei den vorstehend nicht genannten Königlichen Regierungen und bei der Königlichen Verwaltung der Domainen und Forsten zu Hannover angenommen werden.

Berlin, den 23. September 1868.

Der Finanz-Minister.

Vorstehendes Rescript bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz, den 30. September 1868.

1218. Die katholische Schulstelle zu Kalt, im Kreise Mayen, ist durch das Ableben des Lehrers Löhr erledigt. Das Einkommen derselben beträgt 190 Thlr. baar bei freier Wohnung und einer Vergütung von 20 Thlrn. für den Brennbedarf des Lehrers. — Bewerbungen um die Stelle sind unter Beifügung der Zeugnisse binnen 3 Wochen an den Herrn Schul-Inspector, Pfarrer Kiesgen zu Hatzenport, zu richten.

Coblenz, den 3. Oktober 1868.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

1219. Die geehrten Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse werden hierdurch ergebenst benachrichtigt, daß zum Ersatze der reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder unsers Curatoriums und deren Stellvertreter zum 1. Januar 1869, nach Vorschrift des § 23 lit. d bis g unsers Reglements vom 3. September 1836, Neuwahlen zweier Curatoren und zweier Stellvertreter zu vollziehen sind. Zu diesem Behuf werden wir die erforderlichen Wahlzettel den Interessenten bei Ausreichung der Beitragsquittungen in dem mit dem 1. Dezember d. J. beginnenden Zahlungstermine zugehen lassen.

Berlin, den 1. Oktober 1868.

Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

1220. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunden für die Bergwerke Nepomuck und Pfahlberg bei Oberlahr mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Situationsrisse gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 9. September 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 22. März 1866 wird dem Bergwerksbesitzer Ludwig Vette zu Langenberg, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 6. Februar 1861 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Nepomuck das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Rott und Oberlahr, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 17,403 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei-, Kupfer- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. September 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 2. Oktober 1865 wird der Handelsgesellschaft H. W. Remy & Cons. zu Nasselstein, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 31. Mai 1855 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Pfahlberg das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Oberlahr, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 13,880 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **a, b, c, d, e, f** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. September 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1221. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunden für die zu dem consolidirten Bergwerke Hermann Wilhelm bei Stöckenstein gehörenden Einzelfelder Golo, Siegfried, Schmerzenreich und Hamm mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 14. September 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 2. Mai 1868 wird den Mitgliedern der Wissener Metallhütten-Gewerkschaft, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 19. März 1860 bezeichneten, zu dem consolidirten Eisen-, Kupfer-, Blei- und Zinkerz-Bergwerke Hermann Wilhelm gehörenden Längenfeldes Golo, das Bergwerkseigenthum in dem

in der Gemeinde Blickhäuserhöhe, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,961 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **K, L, M, N, O, Q, R, S** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Kupfer-, Blei- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. September 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 2. Mai 1868 wird den Mitgliedern der Wissener Metallhütten-Gewerkschaft, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 19. März 1860 bezeichneten, zu dem konsolidirten Eisen-, Blei-, Kupfer- und Zinkerz-Bergwerke Hermann Wilhelm gehörenden Längenfeldes Siegfried, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Blickhäuserhöhe, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,857 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Kupfer-, Blei- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. September 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 2. Mai 1868 wird den Mitgliedern der Wissener Metallhütten-Gewerkschaft, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 19. März 1860 bezeichneten, zu dem konsolidirten Eisen-, Blei-, Kupfer- und Zinkerzbergwerke Hermann Wilhelm gehörenden Längenfeldes Schmerzenreich, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Blickhäuserhöhe, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **E, D, C, R, Q, P** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Kupfer-, Blei- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. September 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 12. Mai 1868 wird den Mitgliedern der Wissener Metallhütten-Gewerkschaft, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 26. April 1860 bezeichneten, zu dem consolidirten Eisen-, Blei-, Kupfer- und Zinkerzbergwerke Hermann Wilhelm gehörenden Längenfeldes Hamm, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Blickhäuserhöhe, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 10,263 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **F, P, O, N, M, L, K, i, g, G** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Kupfer-, Blei- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. September 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1222. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunden für die Bergwerke Petersgrube I. und Scherzbeiseit bei Stöckenstein mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Situationsrisse gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 14. September 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 30. März 1866 wird der Administration der Henrichshütte zu Henrichshütte bei Hattingen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 23. Oktober 1860 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Petersgrube I. das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Blickhäuserhöhe, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,889 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **a, b, c, d, e, f** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. September 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 30. März 1866 wird der Administration der Henrichshütte zu Henrichshütte bei Hattingen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 23. Oktober 1860 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen

Scherzbeiseit das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Blickhäuserhöhe, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 23,973 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, k, i, c, d, e, f, g, h bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. September 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1223. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Altes Recht, Friedrich II, Ergänzung und Arzbach-Nebengang bei Stöckenstein mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der gemeinschaftliche Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 14. September 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 28. März 1866 wird der Administration der Henrichshütte zu Henrichshütte bei Hattingen unter dem Namen Altes Recht das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Blickhäuserhöhe, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 10,365 Quadratlachtern hat, jedoch durch das zu dem consolidirten Bergwerke Friedrich gehörende Längenfeld Stöckensteiner Wald Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben i, k, e, a', f', g', h', i', k', w, y, a, u, n, m, l bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. September 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 23. August 1865 und des Umwandlungsantrages vom 2. Oktober 1865 wird der Administration der Henrichshütte zu Henrichshütte bei Hattingen unter dem Namen Friedrich II das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Blickhäuserhöhe, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 23,964 Quadratlachtern hat, jedoch durch das zu dem consolidirten Bergwerke Friedrich gehörende Längenfeld Stöckensteiner Wald Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, b', o, c, d, i, k bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. September 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 28. April 1866 wird der Administration der Henrichshütte zu Henrichshütte bei Hattingen unter dem Namen Ergänzung das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Blickhäuserhöhe, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat, jedoch durch das zu dem consolidirten Bergwerke Friedrich gehörende Längenfeld Stöckensteiner Wald Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben b, o, c, d bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. September 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthungen vom 2. September 1865 und 11. Februar 1866 sowie des Umwandlungsantrages vom 2. Oktober 1866 wird der Administration der Henrichshütte zu Henrichshütte bei Hattingen unter dem Namen Arzbach-Nebengang das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Blickhäuserhöhe, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 10,716 Quadratlachtern hat, jedoch durch das zu dem consolidirten Eisenerz-Bergwerke Friedrich gehörende Längenfeld Arzbach Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben i, k, l, m, n, o, p, j, s, q bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei- und Silbererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. September 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1224. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Eisenblume bei Stöckenstein mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten,

Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 14. September 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. Dezember 1865 wird den Mitgliedern der Gewerkschaft der Bergwerke Eisengarten und Neuer Eisengarten bei Stöckenstein unter dem Namen Eisenblume das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Blickhäuserhöhe, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 20,171 Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder der Bergwerke Eisengarten und Neuer Eisengarten Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B, C, D, E, u, s^1, x^1, t^1, v, G, A, a^1, w, x, o, m, b^2, d^2, n, s, a^2, r, r^1, t, p, k, i bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. September 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1225. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Kleiner Friedrich, Junger Friedrich und Henriette II, sämmtlich bei Stöckenstein, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Situationsrisse gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 14. September 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. Oktober 1865 wird der Administration der Henrichshütte zu Henrichshütte bei Hattingen unter dem Namen Kleiner Friedrich das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Blickhäuserhöhe, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 23,965 Quadratlachtern hat, jedoch durch das zu dem consolidirten Bergwerke Friedrich gehörende Längenfeld Stöckensteiner Wald Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. September 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 11. August 1865 und des Umwandlungsantrages vom 13. Februar 1866 wird der Administration der Henrichshütte zu Henrichshütte bei Hattingen unter dem Namen Junger Friedrich das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Blickhäuserhöhe, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,978 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, e, f bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. September 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 11. April 1868 wird der Administration der Henrichshütte zu Henrichshütte bei Hattingen unter dem Namen Henriette II das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Blickhäuserhöhe, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,998 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. September 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1226. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Frohsinn, Hermannssegen, Heiterkeit I und Minerva I, sämmtlich bei Niederfischbach, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 15. September 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 25. Januar 1867 wird der Niederfischbacher Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Niederfischbach unter dem Namen Frohsinn das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Niederfischbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,919 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C, D, P, M, N, O, Q, R bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. September 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 20. März 1867 wird der Niederfischbacher Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Niederfischbach unter dem Namen Hermannssegen das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Niederfischbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 23,222 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben D, P, L, V, U bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. September 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 26. April 1868 wird der Niederfischbacher Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Niederfischbach unter dem Namen Heiterkeit I das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Niederfischbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,733 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, R, S, T bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. September 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 4. Juli 1868 wird der Niederfischbacher Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Niederfischbach unter dem Namen Minerva I das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Niederfischbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,941 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben U, F, G, H, I, K, L, V bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 15. September 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

1227. Der Oberlehrer Dr. Wilhelm Schmitz an dem Gymnasium an Marzellen zu Cöln ist zum Rektor, und der ordentliche Lehrer Dr. Mathias Wollseiffen an dem Progymnasium zu Jülich zum ordentlichen Lehrer an dem neu errichteten Progymnasium zu Cöln ernannt worden.

1228. Die Candidaten des höheren Schulamts Dr. Brockes und Dr. Heyer sind als ordentliche Lehrer an dem Gymnasium zu Düsseldorf angestellt worden.

1229. Der bisherige ordentliche Lehrer Dr. Wilms beim Gymnasium zu Duisburg ist zum Oberlehrer bei dieser Anstalt befördert worden.

1230. Der als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Dr. Rügenberg hat sich in Kärlich niedergelassen.

1231. Der erste Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Mayen, Mathias Schneider, tritt mit dem 1. Oktober c. auf seinen Antrag mit Pension in den Ruhestand.

1232. Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Gammelshofen, Heinrich Philippi, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

1233. Der bisherige Schulamts-Candidat Wilhelm Horsmann zu Lützellinden ist zum zweiten Lehrer an der evangelischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

1234. Der Reservejäger Breuer ist als Gemeindeförster für den Forstschutzverband Bermoll präsentirt und commissarisch ernannt worden.

1235. Der Hülfsbote Müller zu Braunfels ist zum Gerichtsboten beim Kreisgericht Altenkirchen ernannt. — Der Bureau-Assistent Faber zu Dierdorf ist gestorben. — Der Referendarius Zitelmann ist behufs Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts Wiesbaden, und der Gerichts-Assessor Bouvier behufs Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts Celle aus den Dienstverhältnissen zum Königl. Justiz-Senate zu Ehrenbreitstein entlassen.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 47 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin in Coblenz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 46. Ausgegeben Donnerstag, den 12. November 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

1337. Von den am 1. März d. J. fällig gewesenen Schatzanweisungen vom 1. Juni 1867 sind mehrere noch nicht zur Auszahlung eingegangen. Die Besitzer derselben werden aufgefordert, diese Schatzanweisungen, welche seit dem 1. März d. J. nicht weiter verzinset werden, zur Vermeidung ferneren Zinsverlustes baldigst, nach Maßgabe unserer Bekanntmachung vom 14. Februar d. J., bei einer der Regierungs-Hauptkassen, oder bei einer der Begirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover, oder bei der Kreiskasse in Frankfurt am Main oder der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst einzureichen.

Berlin, den 31. Oktober 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidii.

1338. Seit der Bekanntmachung vom 3. Februar 1862 über die Wirksamkeit des Vereins für Westphalen und die Rheinprovinz zur Bildung von Elementarlehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden sind

1. in die Lehrerbildungs-Anstalt neu aufgenommen:

a)	aus Westphalen	23	Zöglinge,
b)	„ der Rheinprovinz	9	„
c)	„ dem Fürstenthum Birkenfeld	3	„
d)	„ der Provinz Posen . . .	1	„
	Summa:	36	Zöglinge,

2. geprüft und haben das Wahlfähigkeits-Zeugniß als Elementarlehrer erhalten:

a)	aus Westphalen	16	Zöglinge,
b)	„ der Rheinprovinz	9	„
c)	„ dem Fürstenthum Birkenfeld	3	„
d)	„ dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen	1	„
	Summa:	29	Zöglinge.

Im Ganzen sind jetzt 223 Schulamts-Candidaten ausgebildet.

Die Elementar-Schulklasse zählte im abgelaufenen Sommer-Semester 24 Schüler und Schülerinnen, von welchen ein Theil unentgeltlich unterrichtet wurde.

Zur Ausbildung als Handwerker ꝛc. sind 11 Knaben, 5 aus Westphalen, 6 aus der Rheinprovinz, in die Lehre gegeben worden. Die Zahl der auf Kosten oder mit Unterstützung des Vereins resp. der Marks-Haindorf'schen Stiftung als Handwerker ꝛc. ausgebildeten, beziehungsweise noch in der Ausbildung begriffenen Jünglinge beträgt nunmehr 340.

Nach der letzten Uebersicht des Kassenbestandes beträgt die Einnahme:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a) in der Provinz Westphalen .	10141	8	5
b) „ „ Rheinprovinz . . .	2551	20	2
Summa .	12692	28	7
Hierzu treten:			
1. an eingegangenem Schulgelde von Elementarschülern	628	—	—
2. an Zuschüssen von Lehrerzöglingen	849	—	—
3. von der vormaligen Judenschaftskasse des Herzogthums Westphalen	455	15	—
4. Vermächtniß des in Danzig verstorbenen Privat-Lehrers Selig Salomon	299	9	—
5. an Zinsen von belegten Kapitalien	540	11	3
6. an extraordinären Einnahmen .	6	28	—
7. an erstatteten Ausbildungs-Kosten s. g. Pflichtbeiträgen von Lehrern endlich	513	17	6
8. der nach dem vorhergehenden Abschlusse verbliebene Bestand von .	293	19	—
Ganze Einnahme:	16279	8	4
Dagegen beträgt die Ausgabe überhaupt	16836	14	11
so daß sich ein Vorschuß herausstellt von	557	6	7

Indem ich diese Ergebnisse zur öffentlichen Kenntniß bringe, empfehle ich wiederholt die anerkennenswerthen Bestrebungen des Vereins zur Unterstützung; insbesondere fordere ich die Synagogen-Gemeinden, resp. die jüdischen Glaubensgenossen der Provinz zur allseitigen Betheiligung und Spendung reichlicher Beiträge auf.

Münster, den 3. Oktober 1868.

Der Ober-Präsident von Westphalen.

Vorstehende Bekanntmachung, aus welcher die erfreuliche Wirksamkeit des Vereins für Westphalen und die Rheinprovinz zur Bildung von Elementar-Lehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden hervorgeht, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 3. November 1868.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

1339. Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß die Abholung der in der Provinzial-Irren-Heilanstalt zu Siegburg untergebrachten, zur weiteren Behand-

lung daselbst aber nicht geeigneten Kranken oft ungebührlich lange verzögert worden ist, und daß in Folge dessen neu ankommenden Kranken wegen Mangels an Raum die Aufnahme hat verweigert werden müssen.

Auf den Antrag der Verwaltungs-Kommission der gedachten Anstalt bestimme ich daher hierdurch, daß die zur weiteren Behandlung in der Anstalt nicht geeigneten Kranken innerhalb drei Wochen nach der Seitens der Anstalts-Direktion an den Bürgermeister der Heimathgemeinde des betreffenden Kranken dieserhalb unmittelbar zu erlassenden Aufforderung, aus der Anstalt wieder abgeholt werden. Für den Fall, daß diese Frist nicht inne gehalten wird, ist die Anstalts-Direktion ermächtigt, die Rücksendung des betreffenden Kranken auf Kosten des Säumigen bewirken zu lassen.

Gleichzeitig bringe ich die Bestimmungen zu II. 5 der durch die Amtsblätter veröffentlichten Bekanntmachung vom 19. November 1851, durch welche den Polizeibeamten zur Pflicht gemacht ist, beim Transport von Geisteskranken Civilkleider anzulegen, und wonach die Ueberbringung der Kranken nur in den dringendsten Fällen, die Abholung aber niemals an Sonn- und Festtagen stattfinden soll, hierdurch in Erinnerung.

Coblenz, den 28. Oktober 1868.

Der Ober Präsident der Rheinprovinz.

Bekanntmachungen des Königl. Consistorii.

1340. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachbenannte Studirende der Theologie die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben: 1) Gerhard Berg aus Bergisch-Gladbach, 2) Emil Besserer aus Duisburg, 3) Theodor Haarbeck aus Neukirchen, 4) Adolph Müller aus Simmern, 5) Theodor Rossbach aus Kaldenkirchen, 6) Otto von Scheven aus Hülsenbusch, 7) Richard Simon aus Saarbrücken, 8) August Wächtler aus Essen.

Es wird ferner zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach bestandener Prüfung pro ministerio nachbenannte Candidaten für wahlfähig erklärt worden sind: 1) August Bergfried aus Mülheim a. d. Ruhr, 2) Friedrich Bleier aus Elberfeld, 3) Emil Bornefeld aus Elberfeld, 4) Hermann Christmann aus Rothhof bei Marienwerder, 5) Wilhelm Feller aus Kaltenbach, 6) Hermann Greeven aus Issum, 7) Hermann Hessel aus Münster am Stein, 8) Karl Hessel aus Creuznach, 9) Julius Kuhlmann aus Hochstraß, 10) Karl Küster aus Radevormwald, 11) Wilhelm Langer aus Wesel, 12) Karl Metz aus Windesheim, 13) Heinrich Rinn aus Niederquembach, 14) Johannes Schwalfenberg aus Neviges, 15) Karl Seeger aus Mülheim a. d. Ruhr, 16) Jakob Simon aus Kirn.

Laufende Nro.	Datum der Ausweisung	Der Ausgewiesenen: Name.	Stand oder Gewerbe.	Heimath.	Signalement: Alter J.	Größe. Fß.	Zll.	Haare.	Stirn.
1	1868 8. Juli	Eckard Fatum	Schiffer	Paris	20	5	1	hellblond	frei
2	12. „	Heinrich Zimmermann	Schneider	Altleiningen (Rheinbayern)	28	5	3	dunkelblond	niedrig
3	18. „	Kath. Zollikofer	ohne	Katzenbach (Rheinbayern)	25	4	10	schwarz	frei
4	22. „	Bernhard Bock	Bäcker	Groß-Etterbach (Großh. Hessen)	21	4	5½	hellblond	mittler
5	7. August	Johann Reising	Schiffsjunge	Dasberg (Königr. Bayern)	14	4	8	blond	frei
6	5. Sept.	Adam Oetheimer	Metzger	Goßmannsdorf (Königr. Bayern)	37	5	2	„	hoch
7	7. „	Urban Gött	Cigarrenmacher.	Lelmen (Amt Heidelberg)	33	5	—	braun	gewölbt
8	21 „	Julie Lee	ohne	Norwegen	37	5	—	blond	frei

Digitized by Google

Die Wahlfähigkeit von 6, 7, 8 und 15 ist von der Erreichung des kanonischen Alters und ferner von 6 und 8 von Absolvirung des Seminar-Cursus bedingt.

Coblenz, den 27. Oktober 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

1341. Der Herr Bischof von Trier hat auf Veranlassung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur Regelung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Ausführung der Allerhöchsten Statuten vom 18. Oktober 1864 (Ges.-Samml. S. 605), 7. Dezember 1864 (Ges.-Samml. S. 709) und 20 September 1866 (Ges.-Samml. S. 556) verordnet, daß das Düppeler Sturmkreuz, das Alsenkreuz, die Kriegs-Denkmünze pro 1864 und das Erinnerungskreuz pro 1866 verstorbener berechtigter Inhaber in der Sakristei derjenigen Pfarrkirche, in deren Bezirk die letzteren zur Zeit ihres Ablebens ihren Wohnsitz hatten, aufbewahrt werden, befestigt an einer schwarzen Tafel, auf welcher neben den Denkmünzen die Namen der heimgegangenen Besitzer oder die Nummern des diese Namen enthaltenden besonderen Verzeichnisses sich finden.

In Ausführung dieser Maßregel richten wir sowohl an Alle, welche noch gegenwärtig solche hinterlassene Denkmünzen in Händen haben, als auch an Diejenigen, welche späterhin durch den Tod der Inhaber in den Besitz von solchen Denkmünzen kommen sollten, die Aufforderung, dieselben an die betreffenden katholischen Kirchen-Vorstände zu Händen der Herren Pfarrer abzuliefern.

Coblenz, den 26. Oktober 1868.

1342. Die katholische Knabenschulstelle zu Moselweiß ist erledigt. Das Einkommen beträgt mit der Besoldung für den Organisten-, Küster- und Glöckner-dienst 240 Thaler nebst Wohnung resp. Miethsentschädigung und Brennbedarf. Die Bewerbungen sind bis zum 28. d. Mts. an den Herrn Schulinspektor, Pfarrer Dr. Weber in Cobern, zu richten.

Coblenz, den 7. November 1868.

1343. Die katholische Mädchenschulstelle zu Kärlich, mit einem Einkommen von 160 Thalern nebst Wohnung und Brennbedarf, ist erledigt. — Geeignete Bewerberinnen haben ihre Meldungen bis zum 26. k. Mts. an den Herrn Schul-Inspektor, Pfarrer Dr. Weber in Cobern, zu richten.

Coblenz, den 30. Oktober 1868.

1344. Nachstehendes Verzeichniß der im III. Quartal 1868 in Folge gerichtlicher Erkenntnisse des Landes verwiesenen Personen wird hierdurch zur Kenntniß der Polizeibehörden gebracht.

Coblenz, den 19. Oktober 1868.

Signalement.					Bezeichnung der Behörde, welche die Ausweisung ausgesprochen.	Ursache der Ausweisung.
Augen.	Nase.	Statur.	Gesichtsbildung.	Besondere Kennzeichen		
grau	gewöhnlich	mittel	rund	gebrannt auf dem linken Arme, französisch Militärbild	Kgl. Regierung zu Coblenz	Landstreicherei und Führung falschen Namens.
braun	"	gewöhnlich	länglich	Zahnlücke	Kgl. Regierung zu Coblenz	mehrere Diebstähle.
schwarz	stark	gesetzt	oval	keine	Kgl. Regierung zu Coblenz	Bannbruch, Landstreicherei und Gebrauch gefälschter Legitimationspapiere.
grau	gewöhnlich	klein	"	keine	Kgl. Regierung zu Coblenz	Landstreicherei.
blau	klein	"	"	keine	Kgl. Ober-Prokuratur zu Coblenz	Diebstahl.
blaugrau	groß	untersetzt	lang	keine	Kgl. Ober-Procuratur zu Coblenz	Landstreicherei.
dunkelgrau	proportionirt	proportionirt	rund	Mitte der Stirn eine Narbe	Kgl. Regierung zu Coblenz	Landstreicherei.
blau	"	stark	"	keine	Kgl. Regierung zu Coblenz	Landstreicherei.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

1345. Nachdem der Bundesrath des Zollvereins auf Grund des Artikel 6 des Vertrages vom 8. Juli 1867 wegen Fortdauer des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins beschlossen hat, daß die Artikel 3—5 und 10—20 des gedachten Vertrages in verschiedenen, zum Gebiete der Preußischen Monarchie und der freien Stadt Hamburg gehörigen, bisher von der Zollgrenze ausgeschlossen gebliebenen Landestheilen in Wirksamkeit treten sollen, und der Zeitpunkt hierzu durch Allerhöchste Bestimmung des Präsidiums auf den 1. November d. J. festgesetzt worden ist, werden die folgenden Landestheile von diesem Zeitpunkte an in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen werden, nämlich:

I. die zur Preußischen Monarchie gehörigen Elbinseln Oberhaken und Finkenwärder-Blumensand, sowie die Preußischen Antheile der Landschaft Kirchwärder;

II. die folgenden Hamburgischen Gebietstheile:
1) im Norden von Hamburg: die Voigteien Langenhorn, Groß-Borstel, Fuhlsbüttel, Klein-Borstel, Ohlsdorf, die Voigtei Alsterdorf, mit Ausschluß eines südlich von dem Dorfe gleichen Namens belegenen Theils, und der nordöstliche Theil der Voigtei Barmbeck bis zur Nordseite des Dorfes gleichen Namens;
2) im Südosten von Hamburg:
Außer den nach der Bekanntmachung vom 26. Februar d. J. bereits seit dem 11. Februar d. J. angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen: die Vierlande, die Voigteien Reitbrook, Ochsenwärder, Tatenberg, Spadenland, die Voigtei Billwärder, jedoch mit Ausschluß des westlich von der Hamburgischen Accislinie belegenen Theils und von der Voigtei Billwärder Ausschlag der östlich von Rothenburgsort und südlich von der Berlin-Hamburger Eisenbahn belegene Theil;
3) im Süden von Hamburg: die Voigtei Moorburg;
4) im Amte Ritzebüttel: das Amt Ritzebüttel, die Flecken Ritzebüttel und Cuxhaven mit Ausschluß des Cuxhavener Außendeiches.

Die zu I. erwähnte Insel Finkenwärder-Blumensand und die zu II., 3. und 4. bezeichneten Landestheile sind dem Geschäftsbezirke des Provinzial-Steuer-Direktors zu Hannover, die übrigen zu I. und II. gedachten Landestheile aber dem Geschäftsbezirke des Provinzial-Steuer-Direktors für Schleswig-Holstein hinsichtlich der Verwaltung der Zölle und der innern indirekten Steuern angeschlossen.

Das Vorstehende wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Grenzbewachung gegen die vorgedachten Gebietstheile wegen der zu erhebenden Nachsteuer einstweilen fortdauert und die Bekanntmachung des Zeitpunktes, mit welchem der vollständige freie Verkehr eintritt, noch vorbehalten bleibt.

In Absicht der einer innern indirekten Steuer unterliegenden Erzeugnisse — Branntwein, Bier und Tabak —, findet zwischen Preußen und den dieserhalb mit Preußen verbundenen Theilen des Norddeutschen Bundes einer Seits und den vorgedachten Landestheilen anderer Seits künftig ein völlig freier Verkehr Statt, so daß beim Uebergange der gedachten Gegenstände gegenseitig weder eine Abgabe erhoben, noch erstattet wird. Bis zum Zeitpunkt des Eintritts der vollen Verkehrsfreiheit bleibt jedoch der abgabenfreie Uebergang für Branntwein und Tabak, welche aus den neu angeschlossenen Landestheilen kommen, ausgesetzt.

Endlich wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 31. d. Mts. ab in Hamburg ein zollvereinsländisches Haupt-Zollamt unter der Leitung des Provinzial-Steuer-Direktors von Schleswig-Holstein in Wirksamkeit tritt. Dasselbe übt als Grenz-Ein- und Ausgangs-Amt die Befugnisse eines Haupt-Zoll-Amts mit der Maßgabe aus, daß von demselben einstweilen Abfertigungen für den Verkehr auf der Elbe nicht ertheilt werden.

Berlin, den 24. Oktober 1868.

Der Finanz-Minister.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 31. Oktober 1868.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

1346. Die nachstehend bezeichneten Landwehrleute welche sich der militärischen Kontrole entzogen haben und deren jetziger Aufenthalt unbekannt ist, werden aufgefordert, sich innerhalb dreier Monate, von heute an gerechnet, vor mir zu gestellen oder den Nachweis über ihre Kontrolirung anderwärts zu führen, widrigenfalls sie auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1856 und des § 110 des Strafgesetzbuches gerichtlich werden verfolgt werden:

1) Nikolaus Schmitt, geboren am 2. Mai 1840 zu Cürrenberg und wohnhaft daselbst;
2) Anton Michels, geboren am 27. September 1835 zu Keldung, zuletzt wohnhaft zu Trier;
3) Jakob Callenius, geboren am 26. August 1833 zu Eschwege in Kurhessen, wohnhaft zu Andernach; und
4) Johann Korb, geboren am 29. Oktober 1835 zu Kretz und wohnhaft daselbst.

Mayen, den 6. November 1868.

Der Königliche Landrath.

1347. Die mir zugegangene Sterbeurkunde des Jakob Breuer, Sohnes des Schiffers Andreas Breuer aus Kripp, ist heute dem Civilstandsbeamten zu Remagen behufs Eintragung in das Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 9. November 1868.

Der Ober-Prokurator.

1348. Verzeichniß
der von den Gerichten erster Instanz im Departement des Königlichen Justiz-Senats im III. Quartal 1868 wegen Verbrechen rechtskräftig erkannten Strafen.

№	Des Verurtheilten: Namen.	Des Verurtheilten: Wohnort oder Heimath.	Gegenstand der Untersuchung.	Strafe.
	Kreisgericht Neuwied (Schwurgericht).			
1	Anton Brandt	Cobern	schwerer Diebstahl im zweiten Rückfalle	5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht.
2	Johann Heupel	Neuhütte bei Straß-Eberbach	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	2 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht.
3	Peter Joseph Bergmann	Heck bei Asbach	schwerer Diebstahl im fünften Rückfalle	5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht.
4	Joh. Wilh. Bender	Helmenzen	Widersetzlichkeit gegen Forstbeamte	3 Jahre Zuchthaus.
5	Ludwig Lütsch	Widerstein	desgleichen	3 Jahre Zuchthaus.
6	Peter Kirst	Heimbach	wissentlicher Meineid	2 Jahre Zuchthaus.
7	Georg Braun	Pfaffendorf	schwerer Diebstahl und zwei einfache Diebstähle im zweiten Rückfalle	6 Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Polizeiaufsicht.

Ehrenbreitstein, den 29. Oktober 1868.

Königlicher Justiz-Senat.

1349. Auf das unterm 23. März 1834 verbriefte 3½ prozentige Kurhessische Staatsanlehn von ursprünglich 1,265,850 Thalern soll ein weiterer Betrag von 105,000 Thalern abgetragen werden. In Folge der deshalb heute stattgefundenen Verloosung der betreffenden Schuldverschreibungen sind folgende Nummern gezogen worden:

Lit. A. à 1000 Thaler.

Nr. 2, 15, 25, 27, 29, 48, 107, 128, 148, 151, 165, 195, 211, 220, 232, 246, 274, 281, 292, 297, 306, 309 310, 336, 358, 362, 363, 366, 368, 369, 383, 389, 394, 395, 407, 445, 455, 461, 462, 482, 490, 491, 496, 505, 506, 507, 517, 522, 524, 531, 536, 540, 541, 545, 559, 588.

Lit. B. à 500 Thaler.

Nr. 3, 13, 14, 46, 52, 98, 101, 110, 118, 121, 125, 129, 138, 308, 312, 313, 320, 321, 331, 336, 338, 339, 348, 358, 262, 368, 389, 393, 406, 407, 434, 436, 443, 460, 498, 517, 521, 528, 532, 536, 542, 547, 554, 556, 569, 575, 596, 602, 607, 609, 615, 640, 646, 654, 667, 668, 670, 675, 680, 687, 694, 702, 705, 794, 809, 884, 938

Lit. C. à 250 Thaler.

Nr. 28, 40, 74, 81, 96, 102, 107, 113, 123, 126, 137, 140, 146, 149, 154, 160, 168, 175, 177, 196, 204, 218, 221, 226, 243, 246, 252, 254, 261, 289, 297, 386.

Lit. D. à 100 Thaler.

Nr. 10, 17, 62, 70, 75, 81, 89, 100, 119, 124, 137, 145, 148, 167, 187, 219, 232, 242, 243, 257, 263, 282, 296, 298, 301, 308, 315, 316, 357, 369, 370, 375, 379, 386, 388, 390, 394, 398, 409, 410, 413, 415, 421, 422, 425, 431, 432, 437, 447, 471, 472, 473, 480, 494, 497, 509, 519, 526, 531, 537, 547, 548, 556, 568, 575, 581.

Lit. E. à 50 Thaler.

Nr. 3, 5, 13, 20, 22, 28, 31, 51, 52, 57, 64, 91, 93, 99, 101, 110, 112, 116.

Es werden diese Schuld-Verschreibungen hiermit dergestalt gekündigt, daß sie am 31. Dezember d. J. einzulösen sind. An die Inhaber der Schuld-Verschreibungen ergeht daher die Aufforderung, gegen Zurückgabe derselben, sowie aller dazu gehörigen Zinsabschnitte und Talons an dem gedachten Tage die Kapitalbeträge, welche nur bis zu demselben verzinset werden, bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse dahier in Empfang zu nehmen.

Sodann wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß nachfolgende, durch Verloosung schon früher rückzahlbar gewordene Schuld-Verschreibungen jenes Anlehns noch nicht eingelöst sind, nämlich:

1) rückzahlbar am 31. Dezember 1866
   Lit. C. Nr. 278 über 250 Thaler,
   „ D. „ 19 und 541 jede über 100 Thlr.,
   „ E. „ 39 über 50 Thaler;
2) rückzahlbar am 31. Dezember 1867
   Lit. A. Nr. 32 und 360 jede über 1000 Thlr.,
   „ B. „ 397 über 500 Thaler,
   „ C. „ 222 und 255 jede über 250 Thlr.,
   „ D. „ 311, 399, 433 und 561 jede über 100 Thaler,
   „ E. „ 23 über 50 Thaler.

Cassel, am 23. Oktober 1868.

Königliches Regierungs-Präsidium.

1350. Die Sitzungen des Königlichen Schöffengerichts zu Schönstein werden im Jahre 1869 an folgenden Tagen:

am 22. Januar, 19. Februar, 19. März, 16. April, 21. Mai, 16. Juli, 17. September, 19. November und 17. Dezember,

in dem bisherigen Gerichtslokale zu Schönstein abgehalten werden.

Im Anschlusse an diese Sitzungen sollen dort auch Gerichtstage stattfinden.

Altenkirchen, den 2. November 1868.

Der Kreisgerichts-Direktor.

1351. Die Sitzungen des Königlichen Schöffengerichts zu Horhausen sollen im Jahre 1869 an folgenden Tagen:

am 8. Januar, 5. Februar, 5. März, 2. April, 7. Mai, 4. Juni, 2. Juli, 3. September, 1. Oktober, 5. November und 3. Dezember,

in der Wohnung des Schultheißen Dasbach zu Horhausen stattfinden.

Im Anschlusse an diese Sitzungen werden daselbst auch Gerichtstage abgehalten werden.

Altenkirchen, den 2. November 1868.

Der Kreisgerichts-Direktor.

1352. Die Gerichtstage zu Gebhardshain sollen im Jahre 1869

am 15. Januar, 12. Februar, 12. März, 9. April, 14. Mai, 11. Juni, 9. Juli, 10. September, 8. Oktober, 12. November und 10. Dezember,

und, soweit nöthig, an dem jedesmal darauf folgenden Tage in der Wohnung des Gerichtsschöffen Schuster zu Gebhardshain abgehalten werden.

Altenkirchen, den 2. November 1868.

Der Kreisgerichts-Direktor.

1353. Vom 15. d. Mts. ab wird bei der Haltestelle der Remagen-Ahrweilerer Personenposten in Lohrsdorf ein Billetverkauf nicht mehr stattfinden.

Coblenz, den 6. November 1868.

Der Ober-Post-Direktor.

1354. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Minimal- oder Gewichts-Porto, eine Assekuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind:

unter und bis 50 Thlr.:

für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen .	1 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.

über 50 bis 100 Thlr.:

für Entfernungen bis 15 Meilen	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen .	2 Sgr.
für größere Entfernungen	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebietes des Norddeutschen Postbezirks, als auch im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühren für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.

über 25 Thlr. bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Postanweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Coblenz, den 1. Mai 1868.

Der Ober-Post-Direktor.

1355. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Petronella II und Petronella III bei Peterslahr mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 30. Oktober 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. Oktober 1868 wird der Handlungsfirma H. W. Remy et Compagnie zu Rasselstein unter dem Namen Petronella II das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Peterslahr, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 18,779 Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld des Bergwerks Petronella Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. Oktober 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. Oktober 1868 wird der Handlungsfirma H. W. Remy et Compagnie zu Rasselstein unter dem Namen Petronella III das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Peterslahr, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde,

welches einen Flächeninhalt von 17,751 Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder der Bergwerke Petronella, Petersilie und Piaster Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben H, I, K, L, M, N, O, P, D, C, B, A bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. Oktober 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1356. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Albertine II bei Dickendorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 4. November 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. August 1868 wird dem Kaufmann Carl Winter zu Altenkirchen und dem Rentner Joseph Hendrix zu Neviges bei Elberfeld unter dem Namen Albertine II das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Dickendorf und Steinebach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,985⅛ Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 4. November 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1357. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Marienzeche bei Großmaischeid mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Vietor zu Neuwied, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 5. November 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 23. März 1868 wird der Wittwe des Kaufmanns Christian Wolf und dem Schmiede Heinrich Richartz, beide zu Isenburg, unter dem Namen Marienzeche das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Großmaischeid, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfer- und Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 5. November 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1358. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Gutglück II bei Dickendorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 4. November 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. Juli 1868 wird dem Kaufmann Carl Winter und Grubenverwalter Joseph Krischer zu Altenkirchen unter dem Namen Gutglück II das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Dickendorf und Molzhain, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,949½ Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 4. November 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

1359. Der Candidat des höheren Schulamts, Theodor Bauer, ist als ordentlicher Lehrer an dem Gymnasium zu Düsseldorf angestellt worden.

1360. Der Progymnasial-Lehrer Dr. Michael Bach zu Boppard ist zum Lehrer an dem Schullehrer-Seminar daselbst ernannt worden.

1361. Der Lehrer Friedrich Wilhelm Braunert an der evangelischen höheren Bürgerschule zu Düren und der Hülfslehrer Wilhelm Joseph Bischoff an der Realschule erster Ordnung zu Cöln sind zu ordentlichen Lehrern an der genannten Realschule ernannt worden.

1362. Der Regierungs-Assessor Heegewaldt ist von der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

an die Königliche Regierung zu Coblenz versetzt und daselbst eingeführt worden.

1363. Der Bürgermeister Waldschmidt zu Wetzlar scheidet vom 1. Januar 1869 ab aus diesem Amte freiwillig aus. An seine Stelle ist der Bürgermeister Brettschneider zu Ehringshausen zum Bürgermeister der Stadt Wetzlar gewählt und auf eine Amtsdauer von 12 Jahren bestätigt worden.

1364. Der Oberförster-Candidat Bauer ist zum Gemeinde-Oberförster ernannt und in der Gemeinde-Oberförsterstelle Wetzlar II definitiv auf Lebenszeit bestätigt worden.

1365. Die Lehrerin Margaretha Hermes ist von der katholischen Schule zu Kärlich an jene zu Wehr versetzt worden.

1366. Der provisorische Lehrer Peter Messerschmidt zu Greifenthal ist als zweiter provisorischer Lehrer an die evangelische Schule zu Werdorf versetzt worden.

1367. Der Lehrer Peter Joseph Weiller ist von der katholischen Schule zu Moselweiß an jene zu Ahrweiler versetzt worden

1368. Der Schulamts-Candidat Friedrich Hofbach zu Oberlemp ist zum Lehrer an der evangelischen Schule, sowie zum Küster und Glöckner der evangelischen Kirche daselbst definitiv ernannt worden.

1369. Die Schulamts-Candidatin Barbara Glöckner zu Weißenthurm ist zur Lehrerin an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

1370. Die bisherige provisorische Lehrerin an der katholischen Schule zu Rübenach, Agnes Jung, ist in ihrer Stelle definitiv bestätigt worden.

1371. Der bisherige provisorische Schullehrer Stephan Krayer zu Gillenbeuren ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst definitiv ernannt worden.

1372. Der Schulamts-Candidat Peter Weber zu Herschbroich ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

1373. Der Appellations-Gerichtsrath Freusberg ist in Folge seiner Ernennung zum Direktor des Appellationsgerichts zu Arnsberg aus seinen Dienstverhältnissen zum Königlichen Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein entlassen.

Hierzu wurden die öffentlichen Anzeiger Nro. 53 und 54 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin in Coblenz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 15. Ausgegeben Donnerstag, den 5. November 1868.

Gesetz-Sammlung.

1316. Das am 29. Oktober 1868 ausgegebene 68. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7225 den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Juli 1868, betreffend die Gestattung des Baues einer Crefeld-Kreis-Krefelder Industrie-Eisenbahn unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechts.

Nr. 7226 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Crefeld-Kreis-Krefelder Industrie-Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 6. Oktober 1868.

Nr. 7227 den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Oktober 1868, betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von dem Mühlhofener Hüttenwerke nach dem Bahnhofe der rechtsrheinischen Eisenbahn zu Engers.

Nr. 7228 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Kommunalstände des preußischen Markgrafthums Ober-Lausitz im Betrage von Einer Million Thaler. Vom 12. Oktober 1868.

Nr. 7229 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „St. Georgen-Aktien-Brauerei" mit dem Sitze zu Sangerhausen errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 19. Oktober 1868.

1317. Das am 31. Oktober 1868 ausgegebene 69. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7230 die Verordnung wegen Einführung des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zollstrafgesetzes, der Ordnung für das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirekte Steuern, des Zolltarifs, der Verordnung über die Besteuerung des Rübenzuckers, des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe vom Salze und wegen der Erhebung einer Nachsteuer auf den Elbinseln Overhacken und Finkenwärder-Blumensand, sowie in dem preußischen Antheile der Landschaft Kirchwärder, und in den Dörfern Hohenfelde, Hamfelde und Köthel. Vom 1. Oktober 1868.

1318. Das am 31. Oktober 1868 ausgegebene 31. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 169 die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Braumalzes, vom 4. Juli 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 375) und des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 8. Juli 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 384) in verschiedenen preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen. Vom 19. Oktober 1868.

Nr. 170 die Ernennung des bisherigen hamburgischen Konsuls Christian Ferdinand Wilhelm Jantzen zu Monrovia zum Konsul des Norddeutschen Bundes für die Republik Liberia.

Nr. 171 die Ernennung des preußischen Vice-Konsuls Henric Cantzler zu Stockholm zum Vice-Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 172 die Ernennung des preußischen Konsuls Georg Niederberger zu Saigon zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 173 die Ernennung des preußischen Konsuls Jean Georg Poppe in Lissabon zum General-Konsul, der preußischen Konsule Heinrich Scholtz in St. Miguel und John Pomeroy Dabney in Fayal, und des Kaufmanns Eduard Katzenstein in Porto zu Konsuln, sowie des Kaufmanns Dr. Adolph Jerosch in Lissabon, des preußischen Vice-Konsuls José Augusto Pinto Cabral in Lagos, und des mecklenburgischen und oldenburgischen Konsuls und hanseatischen Vice-Konsuls Carlos Torlados O'Neill in Setubal zu Vice-Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 174 die Ernennung des bisherigen preußischen Vice-Konsuls J. D. Schmid zu Arensburg (Insel Oesel) zum Vice-Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 175 die Ernennung des Dr. Johannes Rösing zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes in New-York, des preußischen und sächsischen Konsuls Werner Dresel in Baltimore, des hamburgischen Konsuls Charles Otto Witte in Charleston, des preußischen, Königlich sächsischen, mecklenburgischen, anhaltischen, Herzoglich sächsischen und schwarzburgischen Konsuls Heinrich Claussenius in Chicago, des preußischen und hamburgischen Konsuls Johann Wilhelm Jokusch in Galveston, des bremischen Konsuls C. A. L. Duisenberg in St. Francisko, des preußischen, Königlich sächsischen und mecklenburgischen Konsuls Robert Barth in St. Louis (Missouri), des Königlich sächsischen und oldenburgischen Konsuls Karl Theodor Ferdinand Schwartz in Louisville (Kentucky), des preußischen, braunschweigischen, anhaltischen, schwarzburgischen und reußischen Konsuls Adolph Rosenthal in Milwaukee, der preußischen Konsule Johannes Kruttschnitt in New-Orleans, Carl Johann Friedrich Vezin in Philadelphia, Friedrich Wilhelm Hanewinkel in Richmond, und Ferdinand Willius in St. Paul zu Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 176 die Ernennung des bisherigen preußischen

Konsuls Theodor Müller zu Lima zum General-Consul des Norddeutschen Bundes für die Republik Peru.

Nr. 177 die Ernennung des preußischen Konsuls Arthur Weber zu Georgetown (Guyana), und des Kaufmanns Friedrich Gerlach zu Akyab zu Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 178 dem Kaufmann Bernhard Siegheim in Berlin ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Konsul der Argentinischen Republik für Berlin ertheilt worden.

Nr. 179 die Ernennung des bisherigen hamburgischen Konsuls Theodor Christophen Henck zu Honolulu (Sandwichs-Inseln) zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 180 die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Friedrich Wilhelm Kunst zu La Paz (Bolivien) zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 181 die Ernennung des Kaufmanns Friedrich C. Augener zu Guatemala zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 182 die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Hermann Lunau zu Panama zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 183 die Ernennung des Kaufmanns C. Pitl zu Quebeck und des preußischen Konsuls Gerhard Friedrich Lomer zu Montreal zu Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 184 dem Grafen Adolf Castellinard ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Königlich italienischer General-Konsul in Frankfurt a. M. ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

1319. Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministeriums hat dasselbe, nachdem die in dem frühern Herzogthum Anhalt-Bernburg emittirten Staatskassen- und Eisenbahnkassenscheine bereits seit längerer Zeit aus dem Verkehre zurückgezogen und auch bis auf verhältnißmäßig geringe Bestände eingegangen und vernichtet worden sind, durch Bekanntmachung vom 21. August d. J. für die noch umlaufenden Restbestände aus folgenden Emissionen:

1) von 200,000 Thlrn. in Appoints zu 1 Thlr. — Köthen-Bernburger Eisenbahnkassenscheine — aus der Emission nach dem Gesetze vom 2. März 1846;
2) von 250,000 Thlrn. Staatskassenscheine in Appoints von 1 und 5 Thlrn aus den Emissionen nach den Gesetzen vom 18. März 1850 und vom 5. Februar 1852, beziehentlich dem Gesetze vom 26. Juni 1856;
3) von 250,000 Thlrn. Staatskassenscheine in Appoints von 25 Thlrn. aus der Emission nach dem Gesetze vom 26. Juni 1856;
4) von 250,000 Thlrn. Staatskassenscheine in Appoints von 1 Thlr. aus der Emission nach dem Gesetze vom 25. Juli 1859,

eine Präklusivfrist bis zum 31. Dezember 1868 festgesetzt, und alle Inhaber dieser Kassenscheine aufgefordert, dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Bernburg zur Einlösung zu bringen, widrigenfalls nach Ablauf der Frist alle nicht eingelösten Kassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Berlin, den 12. September 1868.

Der Finanz-Minister. Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

1320. An der katholischen Schule zu Güls kommt mit dem 1. Januar k. J. eine Lehrerstelle zur Erledigung. Das Einkommen derselben beträgt mit der Besoldung für den Glöcknerdienst 220 Thaler nebst Wohnung und Brennbedarf. Die Bewerbungen um dieselbe sind bis zum Ende k. Mts. an den Herrn Schulinspector, Pfarrer Dr. Weber in Cobern, zu richten.

Coblenz, den 31. Oktober 1868.

1321. Die nach unserer Bekanntmachung vom 10. August d. J. (Amtsblatt für 1868 Nr. 31) über die Gemeinden Blankenrath und Heßweiler (Kreises Zell) wegen Ausbruchs der Schafräude in Bezug auf den Verkehr mit Wollvieh verhängte Ortssperre ist wieder aufgehoben worden.

Coblenz, den 31. Oktober 1868.

1322. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7. Oktober 1862 (Amtsblatt pro 1862 Nr. 43), durch welche die Concessionirung der unter der Firma „Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft" in Dresden domizilirten Aktien-Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten nebst deren Statuten publizirt worden, bringen wir in der Beilage die genehmigten Nachträge zu diesen Statuten zur öffentlichen Kenntniß

Coblenz, den 2. November 1868.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

1323. Die Agnaten der Gräflich Weisweiler'schen und der Fürstlich Werther-Schönstein'schen Linie des Hatzfeldt'schen Gesammthauses haben durch einen am 27. März d. J. vor dem Königlichen Appellationsgerichte zu Breslau unterzeichneten Familienschluß vereinbart, daß das gesammte, bisher theils einer Erbvereinigung von 1598 und theils der Majoratsstiftung von 1662 unterliegende Fideikommißvermögen der Gräflich Weisweiler'schen und der Fürstlich Werther-Schönstein'schen Linie des Hatzfeldt'schen Gesammthauses fortan in drei unveräußerlichen und untheilbaren Familien-Fideikommissen, nämlich:

A. dem Fideikommiß Trachenberg als Primogenitur für die Fürstlich Werther-Schönstein'sche Linie, in welches nach dem Tode des jetzigen Besitzers, des Fürsten Hermann von Hatzfeldt, zunächst

Prinz Stanislaus von Hatzfeldt zur Succession berufen ist;

B. dem Primogenitur-Fideikommiß Wildenburg-Schönstein für die Gräflich Weisweiler'sche Linie, in welches nach dem bisherigen Besitzer Grafen Edmund, der Graf Alfred von Hatzfeldt zunächst zur Succession berufen ist, und

C. dem Fideikommisse Merten als Sekundogenitur für die Fürstlich Werther-Schönstein'sche Linie, in welches nach dem Tode des jetzigen Besitzers des Fürsten Hermann von Hatzfeldt, zunächst dessen zweitgeborener Sohn, Graf Hermann von Hatzfeldt zur Succession berufen ist,

bestehen und daß in diese Fideikommisse, nach welchen fortan eine Trachenberger, eine Mertener und eine Wildenburger Linie zu unterscheiden ist, bis zum gänzlichen Erlöschen des gesammten Hatzfeldt'schen Mannsstammes, unter Ausschließung der Frauen, des weiblichen Stammes und jeder **dispositio paterna**, nach der agnatischen Lineal-Erbfolge mit dem Vorrechte der Erstgeburt, sowohl in der absteigenden, als auch in den Seitenlinien, nach den §§ 149 bis 163 und 166 bis 174 Tit. 4 Thl. II Allgemeinen Landrechts succedirt werden soll.

Auf den Antrag des Grafen Alfred von Hatzfeldt-Weisweiler werden hiermit alle unbekannten Berechtigten zu dem am 2 Dezember 1868, Vormittags 11 Uhr, an unserer Gerichtsstelle vor dem Appellationsgerichts-Rath Freusberg anstehenden Termine mit der Aufforderung vorgeladen, vor oder in diesem Termine ihre Erklärung über den zu errichtenden Familienschluß abzugeben, widrigenfalls die Ansprüche derselben bei der, rücksichtlich der in unserm Jurisdiktionsbezirke belegenen Fideikommißgüter vorzunehmenden Prüfung und gerichtlichen Bestätigung des Familienschlusses nicht werden berücksichtigt werden.

Ehrenbreitstein, den 31. Juli 1868.

Königlicher Justiz-Senat.

1324. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Michael bei Breitscheid mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 20. Oktober 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 29. September 1865 und des Umwandlungsantrages vom 2. Oktober 1865 wird dem Commerzienrath Heinrich Klein zu Siegen unter dem Namen Michael das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Breitscheid und Pracht, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 17,878$^{473}/_{1000}$ Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20. Oktober 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1325. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Carolinengrube bei Medard, Kreis Meisenheim, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Dunker zu Coblenz, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 26. Oktober 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 8. August 1868 wird dem Christian Schlemmer, Eigenthümer, zu Medard wohnend, unter dem Namen Carolinengrube das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Medard, im Kreise Meisenheim, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 221,017 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. Oktober 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1326. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Bergmannsfreude bei Brachbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 23. Oktober 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 11. Januar 1868 wird den Mitgliedern der Gewerkschaft des consolidirten Eisenerzbergwerks Breimehl bei Brachbach unter dem Namen Bergmannsfreude das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Brachbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,930 Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem consolidirten Bergwerke

Breimehl gehörenden Längenfelder Breimehl und Nördliches Breimehl, ferner durch die zu dem consolidirten Bergwerke Neues Breimehl gehörenden Längenfelder Neues Breimehl, Neues Breimehl hangender Nebengang und Junger Dachs westliche Maaßen, sowie durch die Längenfelder der Bergwerke Kleeblume, Silberling und Junges Breimehl Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. Oktober 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1327. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Caspari bei Großmaischeid mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Bietor zu Neuwied, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 26. Oktober 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 6. April 1868 wird dem Hopfenzüchter Caspar Spesser zu Isenburg unter dem Namen Caspari das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Großmaischeid und Isenburg, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfer- und Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. Oktober 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

1328. Der bisherige ordentliche Gymnasiallehrer Plagge an dem Gymnasium zu Recklinghausen ist in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Essen berufen worden.

1329. Der Dr. Bruno Waas ist zum ordentlichen Lehrer an dem Gymnasium zu Elberfeld definitiv ernannt worden.

1330. Für die Stadtbürgermeisterei Vallendar ist der Rentner Johann Albert daselbst zum ersten Beigeordneten gewählt und bestätigt, zugleich auch für die Landbürgermeisterei Vallendar zum ersten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

1331. Seine Majestät der König haben dem praktischen Arzte, Sanitätsrath Dr. Bermann in Coblenz den Charakter als Geheimer Sanitätsrath zu verleihen geruht.

1332. Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Johann Sarter hat sich in Lutzerath, im Kreise Cochem, niedergelassen.

1333. Die provisorisch angestellte Lehrerin Louise Thon an der katholischen Schule zu Erpel ist in derselben Eigenschaft an jene zu Ringen versetzt worden.

1334. Durch Ministerial-Rescript vom 24. Oktober c. wurde dem Königlichen Landgerichts-Assessor Theissen zu Trier die commissarische Verwaltung der erledigten Friedensrichterstelle in Lutzerath übertragen.

1335. Durch Ministerial-Rescript vom 24. Oktober c. wurde der Friedensgerichtsschreiber Poetz in Zell vom 1. November c. ab an das Friedensgericht Stromberg versetzt, und der Gerichtsschreiberamts-Candidat Karl Krepel in Ehrenbreitstein zum Friedensgerichtsschreiber in Zell ernannt.

Patente.

1336. Das dem Maschinen-Fabrikanten J. Thoma zu Bingen bei Sigmaringen unter dem 25. September 1867 ertheilte Patent

auf eine selbstthätige Bremsvorrichtung für Eisenbahnwagen, so weit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

ist aufgehoben.

Hierzu eine Beilage — betr. Zweiter Nachtrag zu den Statuten der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden — und der öffentliche Anzeiger Nro. 52.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin in Coblenz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 44. Ausgegeben Donnerstag, den 29. Oktober 1868.

Gesetz-Sammlung.

1293. Das am 17. Oktober 1868 ausgegebene 64. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7215 den Vertrag zwischen Preußen und dem Königreiche Sachsen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Cottbus nach Großenhain. Vom 15. August 1868.

Nr. 7216 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Erkelenz über Jülich nach Düren, so wie einer Zweigbahn von Jülich über Eschweiler in das Stolberger Thal und einer Zweigbahn von München-Gladbach nach Odenkirchen und weiter in der Richtung nach Neukirchen durch die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 26. September 1868.

1294. Das am 19. Oktober 1868 ausgegebene 65. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7217 die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 15. Oktober 1868.

Nr. 7218 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Oktober 1868, betreffend die Genehmigung des von der Generalversammlung der ritterschaftlichen Kreditverbundenen der Kur- und Neumark beschlossenen Regulativs zur Feststellung des ritterschaftlichen Taxwerthes von Gütern und deren Bepfandbriefung nach Maßgabe der Behufs der Grundsteuerveranlagung ermittelten Reinerträge.

1295. Das am 22. Oktober 1868 ausgegebene 66. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7219 die Verordnung, betreffend die anderweitige Organisation der Justizbehörden in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont. Vom 6. Oktober 1868

Nr. 7220 den Allerhöchsten Erlaß vom 26. September 1868, betreffend die bei der Spreeschleuse zu Cossenblatt zu erlegende Schifffahrtsabgabe.

1296. Das am 24. Oktober 1868 ausgegebene 67. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7221 den Allerhöchsten Erlaß vom 26. September 1868, betreffend die Emission von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Preußen.

Nr. 7222 den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Oktober 1868, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Regulative vom 22. November 1858 über die Beleihungsgrenze der schlesischen Landschaft.

Nr. 7223 den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Oktober 1868, betreffend die Verwaltung des Eigenthümlichen Fonds der schlesischen Landschaft.

Nr. 7224 den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Oktober 1868, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Regulative für die schlesische landschaftliche Darlehnskasse vom 13. November 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

1297. Mit Bezugnahme auf die in Nr. 65 der Gesetzsammlung publizirte Allerhöchste Verordnung vom 15. Oktober d. J., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 4. November d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 3. November in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 4. November in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 21. Oktober 1868.

Der Minister des Innern.

1298. Die neuen Coupons Serie VI. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der Staats-Anleihe von 1848 für die vier Jahre vom 1. Oktober 1868 bis 30. September 1872 nebst Talons werden vom 15. September d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Haupt-Kassen — auch in Cassel und Wiesbaden —, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, die Kreiskasse in Frankfurt a. M. oder die Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. Mai 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der

Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der oben genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzial-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1848 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . Thlr."

Mit dem 1. Mai k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 17. Juli 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

1299. Chaussee-Polizei-Verordnung.

Die unterm 10. Oktober 1845 für den Oberamtsbezirk Meisenheim erlassene, im betreffenden Amtsblatte Nr. 37 de 1845 abgedruckte Polizei-Verordnung, welche lautet:

„Der Transport der Pflüge auf sogenannten Schleifen auf den Staats- und Oberamtsstraßen, in soweit dieselben kunstmäßig gebaut sind, resp. sobald sie dieses sein werden, wird hiermit, vorbehaltlich des Ersatzes des angerichtet werdenden Schadens, bei Polizeistrafe verboten; welches von allen Local-Polizeibeamten des Oberamtes in ihren Gemeinden sofort bekannt zu machen ist.

Meisenheim, den 10. Oktober 1845.

Landgräfliches Verwaltungs-Oberamt.

gez. Reinhardt."

wird hiermit vom 1. Januar 1869 ab aufgehoben und auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 bestimmt, daß statt derselben von jenem Tage ab die von uns unterm 26. März 1866 (Amtsblatt Nr. 14 de 1866, Seite 106 und 107) erlassene Chaussee-Polizei-Verordnung, welche lautet:

„Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch, im Anschluß an die zusätzlichen Bestimmungen zum Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 (Ges.-Samml. pag. 94) Nr. 7 — 20 und unter Aufhebung der im § 12 der nachstehenden Verordnung aufgeführten, bisher in Kraft gewesenen chaussee-polizeilichen Vorschriften, Folgendes verordnet:

§ 1. Diese Polizei-Verordnung gilt gleich den vorerwähnten Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifs (Cabinets-Ordre vom 31. August 1832, Ges.-Samml. pag. 214) auf allen öffentlichen chaussirten Straßen. Als solche sind sämmtliche Staats- und Bezirksstraßen und außerdem alle diejenigen Straßen zu behandeln, welche in dem dieserhalb von uns aufgestellten Verzeichniß durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden.

§ 2. Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenstände dürfen nur auf Schleifen, welche aus zwei parallel laufenden, gleich den Schlitten platt aufliegenden, an den vorderen Enden nach oben abgerundeten, durch Querhölzer verbundenen Kufen bestehen, fortgeschafft werden.

§ 3. Hemmstangen an Lastfuhrwerken dürfen nicht länger als das Fuhrwerk, ausschließlich der Deichsel oder der Scheere, sein und sollen, wenn sie nicht zum Hemmen des Fuhrwerks angespannt werden, nicht auf der äußeren Seite des Rades angehangen oder befestigt werden.

§ 4. Sperrsteine dürfen nicht eigenmächtig entfernt oder verschoben werden.

§ 5. Auf Brücken darf nur im Schritt gefahren werden.

§ 6. Jeder Neubau eines Gebäudes, einer Mauer oder Treppe muß, wenn nicht auf Grund eines vorhandenen Alignements eine andere Entfernung festgesetzt wird, mindestens neun Fuß von dem nächstbelegenen Rande des Banquets entfernt bleiben. Den Neubauten sind Anbauten und Front-Veränderungen oder Erneuerungen gleichgestellt.

Die Verordnung wegen Anlage der Feldziegelöfen vom 28. Februar 1857 (Amtsblatt pag. 108) wird hierdurch nicht berührt.

§ 7. Jeder, der die Ausführung eines Neubaues (§ 6) an einer Straße beabsichtigt, bedarf

dazu einer besonderen vorgängigen Genehmigung. Dieselbe erfolgt:

a) bei den unter der Verwaltung des Kreisbaubeamten stehenden Straßen durch den letzteren,

b) bei anderen Straßen durch den Bürgermeister

Das Bau-Gesuch nebst Plan ist stets bei dem Bürgermeister einzureichen, welcher dasselbe in dem vorstehend unter a. gedachten Falle, wenn sich in baupolizeilicher Hinsicht Nichts zu erinnern findet, dem Kreisbaubeamten mitzutheilen hat. Soll von der im § 6 vorgeschriebenen Entfernung abgewichen werden, so hat der Baubeamte, beziehungsweise der Bürgermeister die diesseitige Genehmigung einzuholen.

§ 8. Zu Wasserleitungen oder zur Anlage sonstiger Abflüsse in die Chausseegräben ist die Genehmigung einzuholen und zwar in Betreff der im § 7 sub a. bezeichneten Straßen bei dem Kreisbaubeamten, bei den im § 7 sub b. gedachten bei dem Bürgermeister.

§ 9. Dasselbe gilt von Ueberbrückungen der Seitengräben. Durchfahrten durch die letzteren sind untersagt.

§ 10. Hecken dürfen nur mit Genehmigung des Kreisbaubeamten, resp. des Bürgermeisters (§ 7 sub a. und b.) längs den Straßen angelegt werden. Sie müssen mindestens 1½ Fuß von der Gränzlinie des Straßenterrains entfernt gepflanzt und dergestalt im Schnitt gehalten werden, daß sie nicht über das Straßengebiet hinausragen. Sie dürfen der Regel nach nicht über vier Fuß hoch gezogen werden. — Auch zur Anlegung dichter Einfriedigungen (Plankenzäune ꝛc.) ist die vorstehend vorgeschriebene Genehmigung einzuholen. Solche Einfriedigungen dürfen indessen, falls ihre Anlage überhaupt gestattet werden kann, dicht an der Gränzlinie des Straßenterrains errichtet werden.

§ 11. Insoweit nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 im § 344 sub Nr. 8 zur Anwendung kommen, werden Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften mit Geldstrafe bis zu fünf Thalern geahndet. Wer dem § 6 zuwiderhandelt, sowie derjenige, welcher die Einholung der in den §§ 7—10 incl. vorgeschriebenen Genehmigung unterläßt oder gegen die ihm bei Ertheilung der letzteren auferlegten Bedingungen verstößt, wird mit fünf bis zehn Thalern bestraft. Außerdem wird die Befolgung der in dieser Verordnung gegebenen Bestimmungen nöthigenfalls im Wege der polizeilichen Execution auf Gefahr und Kosten des Contravenienten veranlaßt werden; namentlich hat derselbe die Wegräumung einer Anlage, welche ohne Erlaubniß, resp. ohne Beachtung der bei der Erlaubniß-Ertheilung auferlegten Bedingungen ausgeführt worden ist, auf seine Kosten zu gewärtigen.

§ 12. Die Verordnungen vom 28. April 1829 (Amtsblatt pag. 236), vom 2. Mai 1832 (Amtsblatt pag. 214), vom 4. Mai und 30. November 1838 (Amtsblatt pag. 153 und 420), vom 22. November 1843 (Amtsblatt pag. 415) und vom 1. Dezember 1855 (Amtsblatt pag. 461) werden mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz hierdurch aufgehoben.

Bei den Vorschriften wegen der Radfelgenbreite (Gesetz vom 17. März 1839 — Ges.-Samml. pag. 80 —, Cabinets-Ordre vom 12. April 1840 — Ges.-Samml. pag. 108 —) und der Spurweite (Verordnung vom 22. Oktober 1859 — Amtsblatt pag. 422 —) behält es sein Bewenden.

Coblenz, den 26. März 1866."

für alle öffentliche chaussirte Straßen für den ganzen Umfang des gedachten Oberamtsbezirkes in Kraft zu treten hat.

Coblenz, den 17. Oktober 1868.

1300. Der Winter-Cursus in der Hebammen-Lehr-Anstalt zu Trier beginnt Donnerstag den 10. Dezember c. und dauert wie gewöhnlich ungefähr fünf Monate.

Coblenz, den 19. Oktober 1868.

1301. Behufs Aufbringung der Kosten für den Bau einer katholischen Kirche zu Kirchheim, Kreis Rheinbach, hat der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz die Abhaltung einer Haus-Collecte bei den katholischen Bewohnern der Diöcese Trier genehmigt und wird dieselbe durch Deputirte dieser Gemeinde bis zum 1. Mai 1869 erhoben werden.

Coblenz, den 19. Oktober 1868.

1302. Die Kreisthierarztstelle im Kreise Wetzlar, mit welcher ein Gehalt von 100 Thalern jährlich verbunden ist, ist durch das Ableben des Kreisthierarztes Rademacher erledigt. Gehörig qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Beifügung ihrer Qualifikationsatteste in 4 Wochen bei uns zu melden.

Coblenz, den 21. Oktober 1868.

1303. Die katholische Schulstelle zu Windesheim, mit welcher einschließlich der Besoldung für den Organisten-, Küster- und Glöcknerdienst ein Einkommen von 200 Thlrn. nebst Wohnung und Brennbedarf verbunden ist, ist erledigt. Die Bewerbungen um dieselbe sind bis zum 10. k. Mts. an den Herrn Schul-Inspector, Dechanten und Ehrendomherrn Rummel in Creuznach, zu richten.

Coblenz, den 21. Oktober 1868.

1304. Die zweite katholische Lehrerstelle zu Erpel und die katholische Mädchen-Schullehrerstelle daselbst sind zu besetzen. Mit der zuerst genannten Stelle ist ein Einkommen von 180 Thlrn. nebst einer Wohnungsmieths-Entschädigung von 20 Thlrn. und einer Entschädigung für Brennbedarf und Schulreinigung von 13 Thlrn. beziehungsweise 5 Thlrn. verbunden. Für die Stelle der Lehrerin sind 160 Thlr. ausgeworfen

nebst gleichen Entschädigungen für Wohnung u. s. w. — Die Bewerbungen um diese Stellen sind innerhalb 14 Tagen an den Herrn Schulinspector, Pfarrer Dommermuth zu Leutesdorf, zu richten.

Coblenz, den 26. Oktober 1868.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

1305. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 5. Oktober c. ist der Carl Wenz, früher Weinhändler, dann Gutsbesitzer, jetzt ohne Gewerbe, aus Lay, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 23. Oktober 1868.

Der Ober-Prokurator.

1306. Vom 1. k. Mts. ab wird in Dernen die Billetverkaufsstelle bei der Remagen-Altenahrer Personenpost aufgehoben, dagegen wieder eine Posthaltestelle am Hause des Gastwirths Liersch daselbst eingerichtet werden.

Coblenz, den 19. Oktober 1868.

Der Ober-Post-Direktor.

1307. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Heinrich IV bei Amteroth mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 10. Oktober 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 2. Februar 1866 wird dem Steiger Heinrich Kölsch zu Flamersbach bei Siegen unter dem Namen Heinrich IV das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Amteroth und Michelbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 23,858 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, b, a bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 10. Oktober 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

1308. Der bisherige Candidat des höheren Schulamts, Dr. Joseph Kemper, ist zum ordentlichen Lehrer bei dem Progymnasium zu M.-Gladbach ernannt worden.

1309. Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 26. September d. J. den Regierungs-Assessor Alexander Halm zum Landrathe des Kreises Adenau zu ernennen geruht.

1310. Der Baumeister Dittmar ist zum Königlichen Landbaumeister ernannt und demselben die technische Hülfsarbeiterstelle bei dem Regierungs-Collegium in Coblenz verliehen worden.

1311. Der Schulamts-Candidat Nicolaus Born an der katholischen Schule zu Reich und der provisorisch angestellte Lehrer Jakob Hammes an jener zu Biebern sind in ihren Stellen definitiv bestätigt worden.

1312. Der Landgerichts-Referendar Peter Heinrich Hubert Eduard Stieger aus Oedt, im Kreise Kempen, ist vom Landgericht Cleve zum Landgericht Coblenz übergetreten.

Patente.

1313. Dem Maschinenfabrikanten Bruno Rudolph zu Limbach bei Chemnitz ist unter dem 16. Oktober 1868 ein Patent

auf eine Nähmaschine für Lederhandschuhe, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1314. Das dem Eugen Piedboeauf zu Aachen unter dem 11. September 1867 ertheilte Patent

auf einen Entfäftungs-Apparat, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ist aufgehoben.

1315. Dem Herrn von Tempelhoff zu Dombrówka ist unter dem 19. Oktober 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Kartoffel-Legemaschinen zum selbstthätigen Auslegen der Kartoffeln

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 51 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin in Coblenz.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 43. Ausgegeben Donnerstag, den 22. Oktober 1868.

Allerhöchste Cabinets-Ordre.

1262. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, in Gemäßheit des Artikels 51 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, werden auf den 4. November c. in Unsere Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen.

Das Staats-Ministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 15. Oktober 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Bismarck-Schönhausen. Freiherr von der Heydt. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. von Selchow. Graf zu Eulenburg. Leonhardt.

Gesetz-Sammlung.

1263. Das am 14. Oktober 1868 ausgegebene 63. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7209 den Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Meiningen wegen Uebertragung der Leitung der Grundstückzusammenlegungen und Hutablösungen auf die Königlich preußischen Auseinandersetzungsbehörden. Vom 18. Juni 1868.

Nr. 7210 den Allerhöchsten Erlaß vom 2. September 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Caussee von Recht nach der Landesgrenze mit Belgien bei Brücken und von da aus über Brücken bis zur Malmedy-St. Vither Bezirksstraße, im Kreise Malmedy, Regierungsbezirk Aachen.

Nr. 7211 das Statut für den Verband zur Regulirung der Schaaksvitter Beek im Landkreise Königsberg. Vom 26. September 1868.

Nr. 7212 die Bekanntmachung, betreffend den wechselseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen innerhalb der Zollvereinsstaaten. Vom 26. September 1868.

Nr. 7213 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft Patria" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 2. Oktober 1868.

Nr. 7214 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Statutnachtrages der Königsberger gemeinnützigen Actien-Baugesellschaft vom 17. Juni 1868. Vom 5. Oktober 1868.

Bekanntmachungen des Königl. Consistorii.

1264. Der Pfarrer Heberlein zu Gödenroth, in der Kreissynode Simmern, gedenkt seines hohen Alters wegen zum 1. Juli k. J. in den Ruhestand zu treten. Die dadurch zur Erledigung kommende Pfarrstelle soll durch uns wieder besetzt werden und werden wir Meldungen zu derselben bis zum 10. Januar k. J. entgegennehmen.

Coblenz, den 10. Oktober 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

1265. Unter Aufhebung unserer Polizei-Verordnung vom 11. September 1855 (Amtsblatt für 1855 Nr. 42) verordnen wir für den Umfang unseres Verwaltungsbezirkes, auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, Folgendes:

§ 1. Für alle Ortschaften ist es verboten, Mistjauche auf öffentliche Plätze und Wege fließen zu lassen.

§ 2. Zuwiderhandelnde unterliegen der im § 344 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 festgesetzten Strafe.

Coblenz, den 6. Oktober 1868.

1266. Dem Friedrich Mathias zu Liebshausen ist die Concession zur Ausübung der niedern Chirurgie in der Bürgermeisterei Rheinböllen heute verliehen worden.

Coblenz, den 12. Oktober 1868.

1267. Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs ist angeordnet worden, daß in der ganzen Monarchie eine evangelische Kirchen- und Hauscollecte für die dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche abgehalten werde. Beide Collecten werden durch kirchliche Organe und zwar die Kirchen-Collecte am 18. Oktober d. J. und die Haus-Collecte in den nächstfolgenden Wochen erhoben werden. Die eingehenden Gaben sind an die betreffenden Steuerkassen und von diesen spätestens mit der Abrechnung pro Dezember c. an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Die nach Kirchen- und Haus-Collecte getrennten Ertrags-Nachweisungen sind durch Vermittelung der Bürgermeister an die Königl. Landräthe und von diesen spätestens bis zum 1. Dezember an uns einzureichen.

Coblenz, den 12. Oktober 1868.

1268. Zu den in Nr. 41 des Amtsblattes von diesem Jahr namhaft gemachten Deputirten zur Abhaltung der Hauscollecte für den evangelischen Pfarrhausbau zu Oberwinter ist noch der Kappenmacher Eduard Jäger aus Derschlag bei Gummersbach hinzugetreten.

Coblenz, den 12. Oktober 1868.

1269. Wir bestimmen, daß die alljährlich für den Dombau zu Cöln zu erhebende katholische Haus-Collecte für dieses Jahr in unserem Verwaltungsbezirke jetzt sofort und bis zum 7. November c. durch die Ortsbehörden abgehalten werde. Die aufkommenden Beträge sind ungesäumt an die betreffenden Steuerkassen und von diesen spätestens mit der Abrechnung pro November c. an uns abzuliefern. Die Herren Landräthe wollen uns die Ertrags-Nachweisungen bis zum 15. November einreichen.

Coblenz, den 15. Oktober 1868.

1270. Die katholische Schulstelle zu Ockenfels im Kreise Neuwied ist erledigt. Mit derselben ist ein Einkommen verbunden von 177 Thalern mit Einschluß der für eine bestimmte Zeit bewilligten Staatszuschüsse von 48 Thalern; der Lehrer hat außerdem freie Wohnung und erhält eine Entschädigung für Brennbedarf von 20 Thalern. Bewerber um diese Stelle haben sich bis zum 7. k. Mts. bei dem Herrn Schulinspector, Pfarrer Dommermuth zu Leutesdorf, zu melden.

Coblenz, den 15. Oktober 1868.

1271. Die Verwaltung der Apotheke der Wittwe des verlebten Apothekers Weigler zu Kaiserseich ist dem Apotheker Carl Balouin Constantin Putt aus Bensberg mit der Befugniß übertragen worden, den Namen eines Provisors zu führen.

Coblenz, den 16. Oktober 1868.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

1272. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Deklarations- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Ohligerzug bei Biersdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 2. Oktober 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 13. Juli 1868 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks Ohligerzug bei Biersdorf das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Biersdorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Feldestheile des consolidirten Bergwerks Ohligerzug, welcher einen Flächeninhalt von 24,997 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem zu dem Einzelfeld Nero II des genannten consolidirten Bergwerks gehörigen, am heutigen Tage wiederholt beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, B, C, d bezeichnet sind, zur Mitgewinnung der in diesem Feldestheile vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 6. Oktober 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1273. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Carl V bei Hamm mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 7. Oktober 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 29. Juli 1868 wird dem Commerzienrath Heinrich Klein zu Siegen unter dem Namen Carl V das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Hamm, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 7. Oktober 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1274. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Albert I bei Herdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 7. Oktober 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 23. Juni 1868 wird der Firma von Dietrich et Compagnie in Niederbronn im Elsaß unter dem Namen Albert I das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Herdorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,861 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubig-

ten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 7. Oktober 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1275. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs- und Umwandlungsurkunde für das Bergwerk Peltersberg bei Freusburg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 7. Oktober 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird der Gewerkschaft des Bergwerks Peltersberg, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 14. Mai 1857 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Peltersberg das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Freusburg und Hüttseifen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 15,601 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 7. Oktober 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1276. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Jagdhund II bei Mudersbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 7. Oktober 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 4. November 1867 wird der Handlungsfirma Jakob Kreutz in Siegen, dem Ferdinand Kreutz in Niederschelden, dem Johann Heinrich Daub I und der Wittwe Georg Henrich zu Eiserfeld, unter dem Namen Jagdhund II das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Mudersbach und Niederschelden, in den Kreisen Altenkirchen und Siegen, den Regierungsbezirken Coblenz und Arnsberg und im Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,079 Quadratlachtern hat, jedoch durch die Felder der zu dem consolidirten Bergwerke Rosenzweig gehörenden Gruben Rosenzweig, Rosenzweig Nebengang und Unterster Rosenzweig, sowie durch die Felder der Gruben Vorschlag, Cavour, Bianco, Jagdhund, Urbanus, Stracke-zeche, Marcellus und Gerlach Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, o, R, S bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 7. Oktober 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1277. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Louisenshoffnung bei Waldlaubersheim mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Dunker zu Coblenz, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 9. Oktober 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 25. März 1868 wird dem Müller Jakob Lotz zu Obere Trollmühle bei Münster unweit Bingen, unter dem Namen Louisenshoffnung das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Waldlaubersheim, Langenlonsheim und Dörsheim, im Kreise Kreuznach, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze, vorbehaltlich der Rechte der Kupfererz-Concession Friedrich Wilhelm, nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. Oktober 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1278. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs- und Deklarationsurkunde für das Bergwerk Tiefe Bollenbach bei Herdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 9. Oktober 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 10. August 1868 wird der Gewerkschaft des consolidirten Eisenerz-Bergwerks Tiefe Bollnbach bei Herdorf, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Herdorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde des consolidirten Eisenerzbergwerks Tiefe Bollnbach, welches aus den nach gestreckter Vermessung verliehenen Einzelbergwerken Tiefe Bollnbach und Bergmannshoffnung besteht, und dessen Grenzen auf dem zur angehefteten Consolidationsurkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse näher bezeichnet sind, zur Mitgewinnung der in dem ganzen Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. Oktober 1868.

(L. S)

Königliches Ober-Bergamt.

1279. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk Clara bei Mühlenthal mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 10. Oktober 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird dem Gustav Lehrkind zu Haspe, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 15. November 1865 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen Clara das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Rochen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,530 Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld des Bergwerks Schöne Müllerin Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H, I, K** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 10. Oktober 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

1280. Der Predigtamts-Candidat Franz Milner aus Düsseldorf ist zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Dill ernannt worden.

1281. Der bisherige provisorische Lehrer, Organist, Küster und Glöckner bei der evangelischen Gemeinde zu Groß-Rechtenbach, Friedrich Müller, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

1282. Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Urmersbach, Anton Miesen, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

1283. Der Schulamts-Candidat Jakob Klöß zu Sponheim ist zum Lehrer an der evangelischen Schule zu Sörth provisorisch ernannt worden.

1284. Der Lehrer Johann Schmitt ist von der katholischen Schule zu Staffel an jene zu Niederbreisig versetzt worden.

1285. Der Schulamts-Candidat Franz Dünchem zu Oberdürenbach ist zum Lehrer an der katholischen Schule zu Etscheid provisorisch ernannt worden.

1286. Der Lehrer Joseph Simon ist von der katholischen Schule zu Quiddelbach an jene zu Ruitsch versetzt worden.

1287. Die Schulamts-Candidatinnen Adelheid Braun und Susanna Rengel sind zu Lehrerinnen an den katholischen Schulen zu Cottenheim und resp. zu Obermendig provisorisch ernannt worden.

1288. Der Reservejäger Stilz ist mit der commissarischen Wahrnehmung der Gemeindeförstelle Großmaischeid beauftragt worden.

1289. Der Reservejäger Eich ist als Gemeindeförster für den Forstschutzverband Urbach II präsentirt und ernannt worden.

1290. Der versorgungsberechtigte ehemalige Sergeant Christoph Winzenburg zu Adenau ist vom 1. November d. J. ab zum Chaussee-Aufseher für die westrheinischen Bezirksstraßen ernannt worden.

1291. Mittelst Allerhöchster Bestallung vom 26. Oktober c. wurde der bisherige Friedensrichter, Landgerichts-Assessor Wachter zu Lutzerath zum Staats-Procurator ernannt und demnächst vom 1. November c. ab dem Königlichen Landgerichte in Bonn überwiesen.

Patente.

1292. Der Firma Lüsse, Märky & Bernard in Prag ist unter dem 13. Oktober 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Gries-Putzmaschine

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 50 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin in Coblenz.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 42. Ausgegeben Donnerstag, den 15. Oktober 1868.

Gesetz-Sammlung.

1236. Das am 8. Oktober 1868 ausgegebene 61. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7203 den Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Uebertragung der Leitung der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt auf Königlich preußische Behörden und Beamte. Vom 14. Juni 1868.

Nr. 7204 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Gera über Saalfeld nach Eichicht durch die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 22. September 1868.

1237. Das am 12. Oktober 1868 ausgegebene 62. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7205 den Allerhöchsten Erlaß vom 31. August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Heilsberg über Lauterhagen bis zur Friedländer Kreisgrenze in der Richtung auf Bartenstein; 2) von Heilsberg über Siegfriedswalde bis zur Rösseler Kreisgrenze in der Richtung auf Seeburg; 3) von Heilsberg über Lawden und Frauendorf bis zur Braunsberger Kreisgrenze; 4) von Guttstadt über Elditten bis zur Brücke über die Passarge bei Pitthenen in der Richtung auf Liebstadt; 5) von Guttstadt nach Heiligenbeil in der Richtung auf Osterode und Mohrungen; 6) von Sommerfeld über Wolfsdorf und Heiligenthal bis zur Allensteiner Kreisgrenze in der Richtung auf Jonkendorf; 7) von der Heilsberg-Seeburger Straße aus in der Richtung auf Kiwitten und Thegsten bis Wuslack an der Bischofstein-Bartensteiner Staats-Chaussee, im Kreise Heilsberg, Regierungsbezirk Königsberg.

Nr. 7206 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Heilsberger Kreises im Betrage von 150,000 Thlrn. Vom 31. August 1868.

Nr. 7207 das Statut des Meliorations-Verbandes der Bialla-Brücher im Kreise Johannisburg. Vom 22. September 1868.

Nr. 7208 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von der Cöln-Herbesthaler Eisenbahn-Linie am Bahnhofe Stolberg nach den Kohlenzechen bei Alsdorf durch die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft, sowie einen Nachtrag zu den Statuten der letzteren. Vom 22. September 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

1238. Die dem Kreisthierarzt L. W. Wiegel zu Kreuznach als Unteragenten des Ferdinand Schmidt zu Blotho, Letzterer als Hauptagent der Firma J. H. P. Schröder zu Bremen, unterm 27. März d. J. ertheilte Concession zur Vermittelung von Auswanderungsverträgen ist erloschen. Indem wir dies Behufs der Zurückgabe der bestellten Kaution zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir in Gemäßheit des § 14 des Reglements vom 6. September 1853,

die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Kautionen betreffend (Beilage zu Nr. 39 des Amtsblatts vom Jahre 1853),

alle diejenigen, welche etwa Ansprüche gegen den Kautionssteller erheben zu können glauben, hiermit auf, solche binnen zwölf Monaten bei uns anzumelden.

Coblenz, den 10. Oktober 1868.

1239. Mit dem 3. k. Mts. wird hierselbst ein neuer Lehrcursus für die Vorbildung katholischer Aspirantinnen des Elementar-Schulamts eröffnet. Die Prüfung für die Aufnahme in denselben wird am 28. und 29. d. Mts. abgehalten.

Diejenigen, welche in den Cursus aufgenommen werden wollen, haben sich sofort bei dem Schulinspector ihres Wohnorts anzumelden.

Coblenz, den 10. Oktober 1868.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

1240. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Coblenz, für das IV. Quartal 1868, wird hiermit auf Montag den 30. November 1868 festgesetzt, und der Königl. Geheime Justiz- und Appellations-Gerichts-Rath Herr von Ammon zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 2. Oktober 1868.

Der Erste Präsident
des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes,
gez. Broicher.

Für gleichlautende Ausfertigung:
Der Ober-Sekretair,
(L. S.) Wallraff.

1241. Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 26. September c. ist der Hermann Eduard Theodor Bock, 41 Jahre alt, Apotheker aus Waldenburg in Schlesien, wegen schweren Diebstahls zu einer Zuchthausstrafe von fünf Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 7. Oktober 1868.

Der Ober-Prokurator.

1242. Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 22. September d. J. ist der Jakob Hien, 29 Jahre alt, Tagelöhner aus Odenbach im Königreich Bayern, wegen schweren Diebstahls zu einer Zuchthausstrafe von fünf Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 9. Oktober 1868.

Der Ober-Prokurator.

1243. Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 23. September c. ist der Peter Joseph Theisen, 42 Jahre alt, Schuhmacher aus Herschbach, wegen Diebstahls zu einer Zuchthausstrafe von fünf Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 12. Oktober 1868.

Der Ober-Prokurator.

1244. Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 28. September c. ist der Maschinenschlosser Peter Sand, 20 Jahre alt, aus Coblenz, wegen Münzverbrechens zu einer Zuchthausstrafe von fünf Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 9. Oktober 1868.

Der Ober-Prokurator.

1245. Nachstehend bezeichnete, als unbestellbar zurückgekommene Postsendungen, sowie herrenlose Passagiereffecten sind von Bezirks-Postanstalten eingesandt worden:

1) ein Geldbrief an Frau Frey in Cöln mit 1 Thlr., eingeliefert in Coblenz am 23. Mai c. Vormittags 11—12 Uhr;
2) ein recommandirter Brief an Präsident von Diez in Wiesbaden, eingeliefert in Coblenz am 28. Juli 3—4 Uhr Nachmittags;
3) eine Post-Anweisung, auf den Betrag von 1 Thlr. lautend, an den Oberkellner des **Hôtel de Hollande** in Cöln, eingeliefert in Coblenz am 12. Juli 6—7 Uhr Nachmittags;
4) ein Packet an den Unteroffizier Johann Jökampf im 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin Augusta, 2 Pfund 4 Loth, Aufg.-Nr. 135, in Coblenz, eingeliefert in Ehrenbreitstein den 18. Mai 3—4 Uhr Nachmittags;
5) ein Päckchen ohne Adresse und Bezeichnung mit 9 Thlr. 23 Sgr. 6 Pfg., aufgefunden auf dem Bahnhofe in Sinzig am 11. Juni c.;
6) ein Reisesack, vorgefunden am 7. Juli c. in der Passagierstube zu Ochtendung;
7) ein schwarzer baumwollener Regenschirm, vorgefunden am Schalterfenster der Posterpedition in Andernach;
8) ein Stock, vorgefunden in der Passagierstube zu Niedermendig am 10. August;
9) ein schwarzer leinener Regenschirm-Ueberzug, vorgefunden auf dem Posthofe der Posterpedition in Simmern am 25. August c.;
10) ein Packet Zwirn, vorgefunden am 22. August im Postwagen der Personenpost von Trier nach Simmern.

Die unbekannten Absender resp. Eigenthümer dieser Gegenstände werden aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei der hiesigen Ober-Post-Direction oder bei den betreffenden Postanstalten zu melden und ihre Empfangsberechtigung nachzuweisen, widrigenfalls mit diesen Gegenständen nach den bestehenden Bestimmungen verfahren werden wird.

Coblenz, den 9. Oktober 1868.

Der Ober-Post-Direktor.

1246. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das zu dem consolidirten Bergwerke Ausflucht gehörende Einzelfeld Junger Martin bei Offhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 2. Oktober 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 29. März 1866 wird der Gewerkschaft des consolidirten Eisenerzbergwerks Ausflucht, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 20. Dezember 1854 bezeichneten zu dem consolidirten Bergwerke Ausflucht gehörenden Längenfeldes Junger Martin, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Offhausen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 13,764 Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem consolidirten Bergwerke Ausflucht gehörenden Längenfelder Heiger, Adam, Junger Theodor, Martin, Ausflucht und David Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 2. Oktober 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1247. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Fort II bei Schutzbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß

§ 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 29. September 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 4. Juni 1868 wird der Gewerkschaft des Bergwerkes Gottessegen bei Schutzbach unter dem Namen Fort II das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Alsdorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 22,745 Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem consolidirten Bergwerke Gottessegen gehörenden Längenfelder Gottessegen und Beilehn, Gottessegen Nebengang, Mittelgang, Fort, Eßlöffel II und Henriette II, ferner durch die zu dem consolidirten Bergwerke Marie gehörenden Längenfelder Marie und Junge Marie, ferner durch das zu dem consolidirten Bergwerke Heidenberg gehörende Längenfeld Heidenberg, sowie durch die Längenfelder der Bergwerke Sonne, Rother Schwan, Landessegen, Anhöhe, Reichwaldsgrube, Krahgrube, Elisabeth, Franziska und Junger Falkenberg Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q R, S, T bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 29. September 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1248. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Peterszecher-Anschluß bei Schutzbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 1. Oktober 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 20. Juli 1868 wird der Bergwerks- und Hüttenbesitzerin Wittwe Heinr. Wilh. Remy, geborene Rose, zu Bendorf unter dem Namen Peterszecher-Anschluß das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Schutzbach, Sassenroth und Grünebach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,966 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 1. Oktober 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1249. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Brüderglück bei Schutzbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 1. Oktober 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 17. Juni 1868 wird dem Bauunternehmer Anton Schultheiß zu Bahnhof bei Betzdorf unter dem Namen Brüderglück das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Sassenroth, Alsdorf, Grünebach und Schutzbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,808 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 1. Oktober 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

1250. Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten der von der Kreissynode Trarbach getroffenen Wiederwahl des Pfarrers Franz in Trarbach zu ihrem Superintendenten die Bestätigung ertheilt, und gegen die von der genannten Kreissynode zugleich vollzogenen Wiederwahlen des Pfarrers Völker in Enkirch zum Assessor und des Pfarrers Müller in Büchenbeuren zum stellvertretenden Assessor nichts zu erinnern gefunden.

1251. Der bisherige ordentliche Lehrer Seck bei dem Gymnasium zu Essen ist zum etatsmäßigen Oberlehrer bei dieser Anstalt befördert worden.

1252. Der ordentliche Lehrer Dr. Stahl an dem Apostеln-Gymnasium zu Cöln ist zum Oberlehrer an dem Marzellen-Gymnasium daselbst ernannt worden.

1253. Der Geheime Sanitätsrath und erster Brunnen- und Badearzt Dr. Carl Friedrich Engelmann zu Kreuznach ist am 30. September d. J. gestorben.

1254. Der Lehrer Georg Braun ist von der katholischen Schule zu Langenfeld an jene zu Weitersburg versetzt worden.

1255. Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Gönnersdorf, Johann Becker, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

1256. Der Reservejäger Nikolaus Leutes ist als Gemeindeförster für den Forstschutzverband Lutzerath präsentirt und commissarisch ernannt worden.

1257. Durch Ministerial-Rescript vom 1. Oktober d. J. wurde der Friedensgerichtsschreiber Esser zu Stromberg vom 1. November d. J. ab an das Friedensgericht Nro. I in Coblenz versetzt.

1258. Der Gerichtsvollzieher Mölenbeck zu Zell ist vom 20. Oktober c. ab in den Bezirk des Königlichen Landgerichts zu Cleve versetzt worden.

Patente.

1259. Den Fabrikanten Louis und Fritz Gay in Paris ist unter dem 6. Oktober 1868 ein Patent

auf eine Woll-Waschmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung, so weit dieselbe neu und eigenthümlich ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

1260. Das dem Herrn Heinrich Stockmar zu Ernstthal, im Königreich Sachsen, unter dem 18. Oktober 1866 ertheilte Patent

auf elastische Unterlagen für Eisenbahnschienen nach Anleitung der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

1261. Das dem Direktor Ferd. Schultz zu Eisenhütte Westphalia bei Lünen a. d. Lippe unter dem 15. August 1867 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Presse zur Herstellung von Façonstücken aus plastischem Material, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Hierzu wurden die öffentlichen Anzeiger Nro. 48 und 49 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin in Coblenz.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 49. Ausgegeben Donnerstag, den 3. Dezember 1868.

Gesetz-Sammlung.

1424. Das am 23. November 1868 ausgegebene 32. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 185 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 10. November 1868.

Nr. 186 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des deutschen Zollvereins. Vom 10. November 1868.

Nr. 187 die Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Art. 6 des Zollvereinigungs-Vertrages vom 8. Juli 1867. Vom 18. November 1868.

Nr. 188 die Ernennung des Kaufmanns Frederic Augustus Clairmonts zu Bridgetown (Insel Barbados) zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 189 die Ernennung des Kaufmanns Herman Haupt zu Rio de Janeiro und des bisherigen lübeckischen Vize-Konsuls Wilhelm Otto zu Pernambuco zu Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 190 die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Paul Leßler zu Bangkok zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 191 die Ernennung des preußischen Vize-Konsuls Friedrich Wilhelm Nordenholz zu Buenos-Ayres zum Konsul des Norddeutschen Bundes, und des preußischen Vize-Konsuls Jakob Andreas Spangenberg zu Gualeguaychú, sowie des Kaufmanns Wilhelm Tietjen zu Rosario de Santa Fé zu Vize-Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 192 die Ernennung des Kaufmanns Carl Wilhelm Diehl zu Montevideo zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 193 die Ernennung des bisherigen preußischen Konsuls Michael Surrur zu Damiette (Aegypten) zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 194 die Ertheilung des Exequatur als Königlich niederländischer Konsul, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Kaufmann und bisherigen Königlich niederländischen Vize-Konsul Christian Oscar Kisker in Stettin.

Nr. 195 die Beglaubigung des Obersten im eidgenössischen Generalstabe, Hammer, als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft bei dem Norddeutschen Bunde.

1425. Das am 28. November 1868 ausgegebene 33. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

Nr. 196 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 23. November 1868.

Nr. 197 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 23. November 1868.

Nr. 198 die Ertheilung des Exequatur als Konsul der argentinischen Republik Namens des Norddeutschen Bundes an Heinrich Cammann in Harburg.

Nr. 199 die Ernennung der bisherigen preußischen Konsuln R. Crous zu Rom und P. de Filippi zu Civitavecchia zu Konsuln des Norddeutschen Bundes,

Nr. 200 die Ernennung des preußischen Vize-Konsuls Carl Brandes zu Montevideo und des preußischen Vize-Konsuls ad int. David Silveira zu Mercedes zu Vize-Konsuln des Norddeutschen Bundes.

1426. Das am 24. November 1868 ausgegebene 74. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7243 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. April 1868, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Februar 1868 zur Deckung von Vorschüssen für Eisenbahnanlagen, zur Beschaffung von Betriebsmitteln für bereits bestehende Eisenbahnen und zur Erweiterung des Eisenbahnnetzes aufzunehmende Staatsanleihe von vierzig Millionen Thaler.

Nr. 7244 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen des Kreises Glogau, Regierungsbezirks Liegnitz, zum Betrage von 55,000 Thalern. Vom 21. Oktober 1868.

Nr. 7245 die Konzessions- und Bestätigungsurkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Dortmund durch das Emscherthal nach Meiderich von Seiten der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft, sowie einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 11. November 1868.

Nr. 7246 die Bekanntmachung, die Genehmigung eines zweiten Nachtrags zu dem Statut des Züllichau-Grünberg-Sorauer Chausseebau-Vereins betreffend. Vom 17. November 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

1427. Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministeriums hat dasselbe, nachdem

die in dem frühern Herzogthum Anhalt-Bernburg emittirten Staatskassen- und Eisenbahnkassenscheine bereits seit längerer Zeit aus dem Verkehre zurückgezogen und auch bis auf verhältnißmäßig geringe Bestände eingegangen und vernichtet worden sind, durch Bekanntmachung vom 21. August d. J. für die noch umlaufenden Restbestände aus folgenden Emissionen:

1) von 200,000 Thlrn. in Appoints zu 1 Thlr. — Köthen-Bernburger Eisenbahnkassenscheine — aus der Emission nach dem Gesetze vom 2. März 1846;
2) von 250,000 Thlrn. Staatskassenscheine in Appoints von 1 und 5 Thlrn. aus den Emissionen nach den Gesetzen vom 18. März 1850 und vom 5. Februar 1852, beziehentlich dem Gesetze vom 26. Juni 1856;
3) von 250,000 Thlrn. Staatskassenscheine in Appoints von 25 Thlrn. aus der Emission nach dem Gesetze vom 26. Juni 1856;
4) von 250,000 Thlrn. Staatskassenscheine in Appoints von 1 Thlr. aus der Emission nach dem Gesetze vom 25. Juli 1859,

eine Präklusivfrist bis zum 31. Dezember 1868 festgesetzt, und alle Inhaber dieser Kassenscheine aufgefordert, dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Bernburg zur Einlösung zu bringen, widrigenfalls nach Ablauf der Frist alle nicht eingelösten Kassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Berlin, den 12. September 1868.

Der Finanz-Minister. Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königl. Consistorii.

1428. Der Pfarrer Busch zu Seibersbach, in der Kreissynode Creuznach, ist am 21. d. Mts. gestorben und soll die dadurch erledigte Pfarrstelle nach Ablauf des Nachjahrs durch uns wieder besetzt werden. Meldungen zu derselben werden wir bis Ende Juni l. J. annehmen.

Coblenz, den 26. November 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

1429. Polizei-Verordnung, das Einzelhüten des Viehes im linksrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz betreffend.

Unter Aufhebung unserer Polizei-Verordnung vom 14. November 1866, das Einzelhüten des Viehes im Kreise Adenau betreffend (Amtsblatt pro 1866, Seite 491), bestimmen wir hierdurch für den gesammten linksrheinischen Theil unseres Bezirks, auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 5. Juli 1844 über die Beschränkung der Nachweide und des Einzelhütens des Viehs, sowie der §§ 6 litt. b. und k., und § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, wie folgt:

§ 1. Das Einzelhüten des Viehes ist, so weit es sich nicht um das Eigenthum der Viehbesitzer handelt, nur auf Brach- und Stoppelfeldern, sowie auf den Haide-, Oed-, Wild- und Schiffeländereien gestattet.

§ 2. Das Einzelhüten auf und an Rainen, durch welche bestellte Felder, Wiesen oder Weinberge ganz oder theilweise begrenzt sind, auf und an den Communications-, Feld- und Abfuhrwegen, auf und in den zu diesen Wegen gehörenden Gräben, Böschungen u. s. w., sowie auf und an den Grenzfurchen bestellter Felder ist verboten.

§ 3. Das Vieh, welches zur Einzelhut aufgetrieben wird, muß von und zur Weide an einem Leitseile geführt und an einem solchen auch während des Weidens gehalten werden, sofern es nicht auf dem Weideplatze fest angepflöckt, oder aber letzterer eingeschlossen ist.

§ 4. Kinder unter 14 Jahren dürfen zum Einzelhüten nicht verwendet werden.

§ 5. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird — vorbehaltlich des zu leistenden Schadenersatzes — mit einer Polizeistrafe von 10 Silbergroschen bis zu 5 Thalern belegt, an deren Stelle im Falle der Zahlungsunfähigkeit verhältnißmäßige Gefängnißstrafe eintritt, sofern nicht die im § 347 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs angedrohte Strafe Anwendung findet.

§ 6. Wer nach erfolgter Verurtheilung wegen eines der vorerwähnten Vergehen sich innerhalb der nächsten 5 Jahre nochmals eines derselben schuldig macht, hat Geldbuße von 20 Silbergroschen bis zu 10 Thalern, eventuell verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, verwirkt.

§ 7. Eltern und Dienstherrschaften haften für die Geldbußen, Entschädigungen und Kosten, zu deren Zahlung ihre im elterlichen Hause sich aufhaltenden Kinder und Dienstleute verurtheilt worden sind.

Coblenz, den 15. November 1868.

1430. Ueber die Gemeinde Ellern (Kreises Simmern) ist wegen Ausbruchs der Lungenseuche unter dem dort befindlichen Rindvieh die Ortssperre in Bezug auf den Verkehr mit Rindvieh verhängt worden.

Coblenz, den 28. November 1868.

1431. Durch das Ableben des evangelischen Lehrers Freiberg zu Niederselters (Kreis Wetzlar) ist die evangelische Lehrer-, Küster-, Organisten- und Glöckerstelle daselbst erledigt. Das Einkommen derselben beträgt 200 Thaler in Baar und Naturalnutzungen neben freier Wohnung und dem Brennmaterial für den Gebrauch des Lehrers. — Bewerbungen um die Stelle sind unter Beifügung der Zeugnisse binnen 3 Wochen an den Herrn Schulinspector, Pfarrer Bode zu Crosdorf, zu richten.

Coblenz, den 27. November 1868.

1432. Die katholische Schule zu Burgen, im Kreise St. Goar, ist nach dem Geschlechte der Kinder getheilt worden, und die Mädchenschulstelle, mit einem Einkommen von 170 Thalern nebst Wohnung resp. Miethsentschädigung und Brennbedarf, soll mit einer Lehrerin besetzt werden. Die Bewerbungen um die

selbe sind bis zum 24. Dezember d. J. an den Herrn Schulinspector, Pfarrer Jung in Beulich, zu richten.

Coblenz, den 27. November 1868.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

1433. In Verfolg der Bekanntmachung vom 24. v. Mts. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach erfolgter Beendigung der Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren in denjenigen Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen, welche nach der vorgedachten Bekanntmachung in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen worden sind, zwischen diesen Gebietstheilen und den übrigen Theilen des Zollvereins vom 22. November an der den Zollvereins-Verträgen entsprechende freie Verkehr eintreten wird.

Berlin, den 19. November 1868.

Der Finanz-Minister.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 24. November 1868.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

1434. Die Landwehrleute:

1) Heinrich Joseph Hubert Becker zu Ahrweiler, geboren am 3. Februar 1838,
2) Heinrich Birneburg zu Niederbreisig, geboren am 16. Juni 1835,
3) Mathias Joseph Raths zu Ahrweiler, geboren am 19. Mai 1835,
4) Friedrich Hermann Müller zu Oberwinter, geboren am 9. Juni 1838,
5) Johann Jakob Mies zu Ahrweiler, geboren am 24. Mai 1836,
6) Jakob Richarz zu Remagen, geboren am 8. Februar 1833,

welche sich der militärischen Controlle entzogen haben und deren jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist, werden hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von heute an, auf dem hiesigen Königlichen Landraths-Amte zu gestellen, oder binnen derselben Frist den Nachweis beizubringen, daß sie sich anderwärts zur Controlle angemeldet haben, widrigenfalls auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1856 und des § 110 des Strafgesetzbuches gegen sie verfahren werden wird.

Ahrweiler, den 27. November 1868.

Der Königliche Landrath.

1435. Die Militärpflichtigen:

1) Salomon Steinberg zu Oberbreisig, geboren am 9. November 1845,
2) Johann Franz Rebel zu Ahrweiler, geboren am 4. November 1846,
3) Michel Joseph Hoffmann zu Oberheckenbach, geboren am 17. Mai 1846,
4) Philipp Laux zu Büschöfe, geboren am 21. Oktober 1846,
5) Mathias Müller zu Schelborn, geboren am 26. September 1846,
6) Engelbert Frank zu Brohl, geboren am 30. August 1846,
7) Emil Löb zu Brohl, geboren am 1. Dezember 1846,
8) Johann Joseph Buhr zu Oberbreisig, geboren am 14. Januar 1846,
9) Heinrich Schucht zu Rolandswerth, geboren am 16. August 1846,
10) Julius Constantin Brungs zu Unkelbach, geboren am 18. November 1846,
11) Sebastian Ockenfels zu Coisdorf, geboren am 7. Juni 1846,
12) Johann Wilhelm Geef zu Sinzig, geboren am 30. September 1846,
13) Mathias Thünker zu Gönnersdorf, geboren am 16. November 1846,

welche in diesem Jahre vor den Militär-Ersatz-Aushebungs-Commissionen nicht erschienen sind, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von heute an, auf dem hiesigen Landraths-Amte zu gestellen oder den Nachweis beizubringen, daß sie sich anderwärts gestellt haben; andernfalls werden dieselben als ausgetretene Militärpflichtige verfolgt werden.

Ahrweiler, den 27. November 1868.

Der Königliche Landrath.

1436. Die nachverzeichneten Landwehrleute, welche sich der militärischen Controlle entzogen haben und deren jetziger Aufenthalt unbekannt ist, werden hierdurch aufgefordert, binnen längstens drei Monaten, von heute an gerechnet, sich auf dem hiesigen Landraths-Amte zu gestellen oder den Nachweis zu führen, daß sie sich anderwärts zur Controlle angemeldet haben, widrigenfalls gegen dieselben auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1856 und des § 110 des Strafgesetzbuches wird verfahren werden:

1) Anton Michels, geboren am 27. September 1835 zu Kelbung, Kreis Mayen, zuletzt wohnhaft zu Toleisthof, Gemeinde Moselkern;
2) Nikolaus Lorenz, geboren am 15. Juni 1838 zu Cochem, zuletzt wohnhaft daselbst;
3) Hugo Gelhausen, geboren am 6. März 1836 zu Treis, zuletzt wohnhaft zu Carden.

Cochem, den 28. November 1868.

Der Königliche Landrath.

1437. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt zu Münster am 17. November 1868.

Anwesend:

I. die Abgeordneten der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen:
1) Herr Graf von Nesselrode-Ehreshoven von Mülheim am Rhein,
2) Herr Fabrikbesitzer Theodor Böninger von Duisburg;
3) Herr Bürgermeister Schlichter von hier,
4) Herr Amtmann Brüning von Enniger;

II. Namens der Rentenbank:
1) Direktor, Geheimer Regierungs- und Landes-Oekonomie-Rath Rasch,

2) Provinzial-Rentmeister, Domainen-Rath Filbry;

III. der Notar, Herr Justiz-Rath Leesemann von hier.

Im heutigen Termine wurden die in der beiliegenden, von der Direction der Rentenbank unterm 27. Oktober c. aufgestellten und als richtig bescheinigten Nachweisung verzeichneten, zur Auslooslung gekommenen und von der Rentenbank-Kasse ferner eingelösten Rentenbriefe, als:

30	Stück	Litt.	A.	über je	1000	Thlr	= 30000 Thlr.
10	"	"	B.	"	500	"	= 5000 "
61	"	"	C.	"	100	"	= 6100 "
36	"	"	D.	"	25	"	= 900 "
21	"	"	E.	"	10	"	= 210 "
= 158	Stück, zusammen über						42210 Thlr.

„Hundert acht und fünfzig Stück zusammen über Zwei und vierzig Tausend Zweihundert und zehn Thaler" mit den dazu gehörigen, in der Nachweisung näher angegebenen Tausend Neunhundert und acht Stück Zins-Coupons vorgelegt, nachgesehen und richtig befunden, darauf in Gegenwart der Unterzeichneten verbrannt.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

gez. Graf Nesselrode. Brüning.
Theod. Böninger. Schlichter.
Rasch. Filbry.
Leesemann, Notar.

wird hiermit veröffentlicht.

Münster, den 17. November 1868.

Königliche Direction der Rentenbank.

1438. Die mir zugegangene Sterbeurkunde des Georg Ulrich aus Ahrweiler ist heute dem Civilstandsbeamten zu Ahrweiler behufs Eintragung in das Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 21. November 1868.

Der Ober-Prokurator.

1439. Vom 1. k. Mts. ab wird die Haltestelle bei der Oberwesel-Simmern'schen Personenpost in Kisselbach von dem Hause des Adam Lenhard nach dem Hause des Gastwirths Adam Vollrath verlegt.

Coblenz, den 26. November 1868.

Der Ober-Post-Direktor.

1440. Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörde die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packetsendungen sicher zu stellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht daher an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachtssendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessene frühzeitige Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsorts auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Coblenz, den 11. November 1868.

Der Ober-Post-Director.

1441. Das so eben erschienene „Aachener Neujahrs-Büchelein für die liebe Jungend, 41. Jahrgang", eignet sich wegen seines Inhaltes zum Festgeschenke für Kinder, und verdient auch deshalb, weil der Ertrag desselben der hiesigen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt zufließt, dringendst empfohlen zu werden.

Wir veranlassen demnach die Herren Landräthe, Schul-Inspektoren und Schuldirigenten, für die Verbreitung des Büchleins in geeigneter Weise Sorge zu tragen, mit dem Bemerken, daß sämmtliche Buchhandlungen Aachens und der Herausgeber des Schriftchens, Lehrer Grotzfeld hierselbst an der Knabenzahlschule zu St. Kreuz, Bestellungen schleunigst effectuiren werden.

Das Neujahrs-Büchlein ist 32 Seiten stark und kostet brochirt: das Dutzend 10 Sgr. und das Stück 1 Sgr.

Aachen, den 27. November 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1442. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Haas bei Niedercleen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 16. November 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. März 1868 wird dem Albert von Dietrich, Eugen von Dietrich und Rudolph von Türkheim zu Niederbronn, Inhabern der Firma von Dietrich et Comp. zu Niederbronn, unter dem Namen Haas das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Niedercleen, Obercleen und Dornholzhausen, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 500,000 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B', C', D' bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 16. November 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1443. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das Bergwerk **Junger Alexander** bei Kirchen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister **Olligschläger** zu Betzdorf a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 17. November 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 31. März 1866 wird dem Kaufmann Friedrich Daniel Weber zu Betzdorf, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 22. November 1858 bezeichneten Längenfeldes, unter dem Namen **Junger Alexander** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Kirchen, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,612 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. November 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1444. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke **Romanus** und **Mars** bei Brachbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der gemeinschaftliche Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister **Olligschläger** zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 9. November 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 26. März 1866 wird der Gewerkschaft des consolidirten Eisenerzbergwerks Venus, vertreten durch den Repräsentanten Wilhelm Utsch zu Mudersbach, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 4. Januar 1854 bezeichneten, zu dem consolidirten Eisenerzbergwerke Venus gehörenden Längenfeldes **Romanus**, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Brachbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 7546 Quadratlachtern hat, jedoch durch das zu dem consolidirten Bergwerke Venus gehörige Längenfeld Venus, durch die zu dem consolidirten Bergwerke Saturn gehörigen Längenfelder Saturn und Junge Venus, sowie durch das Längenfeld des Bergwerks Cronstadt Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y, Z** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. November 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 26. März 1866 wird der Gewerkschaft des consolidirten Eisenerzbergwerks Venus, vertreten durch den Repräsentanten Wilhelm Utsch in Mudersbach, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 11. März 1853 bezeichneten, zu dem consolidirten Bergwerke Venus gehörenden Längenfeldes **Mars**, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Brachbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 5010 Quadratlachtern hat, jedoch durch die zu dem consolidirten Bergwerke Venus gehörenden Längenfelder Venus und Venus-Quergang Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. November 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1445. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke **Blücher, Ziethen** und **Emma V** bei Niederhonnefeld mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister **Victor** zu Neuwied, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 26. November 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. April 1868 wird dem Bergwerksverein Friedrich Wilhelmshütte zu Mühlheim an der Ruhr unter dem Namen **Blücher** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Niederhonnefeld und Ellingen, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,970 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **D, E, F, G, H, I, K, L, h, k, i, h, g, f, Z, Y, X, W, e** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Schwefelkiese, Blei- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. November 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. April 1868 wird dem Bergwerksverein Friedrich-Wilhelmshütte zu Mühlheim an der Ruhr unter dem Namen Ziethen das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Niederhonnefeld, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 23,494 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K. L, M, N, O bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Kupfer-, Blei-, Zinkerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. November 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 19. April 1868 wird dem Bergwerksverein Friedrich-Wilhelmshütte zu Mühlheim an der Ruhr unter dem Namen Emma V das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Niederhonnefeld und Ellingen, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,893 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B, C, d, K, L, e, b, a, Z, Y, X, W, V, U, T, S, R, Q, P bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. November 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

1446. Die von der Frau Fürstin Vormünderin zu Wied dem mit der Verwaltung des Amtes eines zweiten Pfarrers und Rectors zu Dierdorf beauftragten ꝛc. Krafft ertheilte Vocation zum zweiten Pfarrer und Rector der evangelischen Gemeinde zu Dierdorf ist von dem Königlichen Consistorium im Einverständniß mit der Königlichen Regierung zu Coblenz landesherrlich bestätigt worden.

1447. Für die Bürgermeisterei Kempenich ist der Johann Joseph Creuzberg zu Kempenich zum zweiten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

1448. Der Schulamts-Candidat Anton Dernbach zu Irlich ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

1449. Die Schulamts-Candidatin Christine Tuchscherer aus Ahrweiler ist zur Lehrerin an der katholischen Schule zu Erpel provisorisch ernannt, und der Lehrer Franz Joseph Jacobs von Selbach an die gedachte Schule versetzt worden.

1450. Der Militär-Anwärter Wolff ist zum Lazareth-Inspector in Coblenz ernannt worden.

Patente.

1451. Dem Mechaniker Franz Rübsaamen zu Haardt bei Siegen ist unter dem 21. November 1868 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Instrument zur Untersuchung der Wandungen von Dampfkesseln

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1452. Das dem Professor der Anatomie und Pathologie Ludowico Brunetti zu Padua unter dem 11. Oktober 1867 ertheilte Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Konservirung animalischer Stoffe zu anatomischen Zwecken, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

1453. Das dem Ingenieur Ernesto Ansaldi zu Livorno unter dem 14. Oktober 1867 ertheilte Patent

auf eine zweicylindrige Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

1454. Das dem Zucker-Fabrikanten Ferdinand Knauer zu Gröbers bei Halle a. S. unter dem 14. Oktober 1867 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Sortiren von Früchten nach dem spezifischen Gewichte, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 57 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin in Coblenz.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 48. Ausgegeben Donnerstag, den 26. November 1868.

Gesetz-Sammlung.

1388. Das am 20. November 1868 ausgegebene 73. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7241 das Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt Duisburg im Betrage von 250,000 Thalern. Vom 28. Oktober 1868.

Nr. 7242 den Allerhöchsten Erlaß vom 11. November 1868, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des kommunalständischen Vermögens und der kommunalständischen Anstalten in dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Cassel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

1389. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat behufs Aufbringung der Mittel zum Bau eines katholischen Pfarrhauses zu Wermelskirchen, im Kreise Lennep, eine Haus-Collecte bei den katholischen Einwohnern der Rheinprovinz bewilligt, welche in der Zeit vom 1. Dezember d. J. bis zum 1. Mai 1869 durch Deputirte aus der katholischen Gemeinde Wermelskirchen erhoben werden wird.

Coblenz, den 18. November 1868.

1390. Im verflossenen Frühjahre ist der Kreis Neuwied durch Gewitterschäden stark heimgesucht worden, indem die Hagelschläge am 25., 26. und 31. Mai in zahlreichen Gemeinden der Bürgermeistereien Linz, Asbach, Neustadt, Anhausen, Niederwambach, Engers und in den Gemarkungen von Rheinbreitbach, Datzeroth, Wolfenacker und Kurtscheid die Wintersaat zum größten Theile zerstörten, so, daß eine neue Bestellung der Felder vorgenommen werden mußte, die indessen bei der angehaltenen großen Trockenheit nur von geringem Erfolg gewesen ist.

Ebenso wurden im Laufe des Sommers die Gemeinden Dümpelfeld und Obliers, im Kreise Adenau, von Hagelschlag und wolkenbruchartigen Regengüssen empfindlich heimgesucht. Dort haben die Grundeigenthümer nicht allein die Ernte eingebüßt, sondern auch durch Verschlötzungen großen Schaden am Bestande des Grund und Bodens erlitten.

Die in beiden Kreisen verursachten Schäden sind um so mehr zu bedauern, als fast alle betroffene Grundbesitzer in den dürftigsten Verhältnissen leben und sich in der kümmerlichsten Weise von kleinem Ackerbau und Tagelohne ernähren.

Mit Rücksicht hierauf hat der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz zur Unterstützung der Beschädigten eine allgemeine Haus-Collecte für den Umfang unseres Verwaltungsbezirkes bis zum Schlusse dieses Jahres bewilligt, welche wir dem mildthätigen Sinne der Eingesessenen recht dringend empfehlen. Dieselbe wird durch nachgenannte Deputirte der betreffenden Gemeinden erhoben werden:

1) im Kreise Coblenz: durch den Pfarrer Bernhard zu Niederwambach;
2) im Kreise St. Goar: durch den Gastwirth Heinrich Krupp zu Heimbach;
3) im Kreise Creuznach und dem Oberamtsbezirke Meisenheim: durch den Vorsteher Hillen zu Heimbach;
4) im Kreise Altenkirchen: durch Gustav Mühlenfeisen zu Steimel;
5) im Kreise Ahrweiler: durch Peter Bergweiler zu Linzhausen;
6) im Kreise Mayen: durch Theodor Hardt zu Ockenfels;
7) im Kreise Simmern: durch Mathias Salz zu Ohligswiese, Bürgermeisterei Neustadt;
8) im Kreise Wetzlar: durch Johann Rams zu Wied;
9) im Kreise Neuwied: durch Peter Knöttgen zu Buchholz;
10) in den Kreisen Adenau, Cochem und Zell: durch Johann Peter Falkenstein zu Obliers und Lorenz Bell zu Dümpelfeld.

Coblenz, den 20. November 1868.

1391. Von den in Nro. 41 dieses Blattes von diesem Jahre namhaft gemachten Deputirten zur Abhaltung der Haus-Collecte für den evangelischen Pfarrhausbau zu Oberwinter sind die beiden zuletzt genannten, Johann Wilhelm und Friedrich Pertz, ausgeschieden und an deren Stelle ist der Pfarramts-Candidat Lauffs aus Oberwinter getreten.

Coblenz, den 21. November 1868.

1392. Dem Apotheker Carl Balduin Constantin Tutt aus Bensberg ist die Concession zur Fortführung der durch Kauf an ihn übergegangenen Apotheke der Wittwe des verlebten Apothekers Weigler zu Kaiserseich ertheilt worden.

Coblenz, den 18. November 1868.

1393. Mit besonderer Beihülfe des Herrn Ministers für landwirthschaftliche Angelegenheiten ist seit dem 1. Juli d. J. in Wiesbaden eine agricultur-chemische Station zu dem Zweck in's Leben getreten: durch Versuche und chemische Untersuchungen, welche den neuesten Fortschritten der Landwirthschaft entsprechen, zur Hebung und Beförderung des landwirthschaftlichen Betriebs in allen seinen Zweigen beizutragen.

Namentlich wird sie die Cultur der Rebe, der Weinbereitung und Weinbehandlung berücksichtigen, und sollen deßhalb zunächst größere Versuchsweisen angestellt werden, die lediglich die Erforschung der zweckmäßigsten Düngung der Rebe zur Aufgabe haben. Ausführliche Untersuchungen über allmähliche Entwickelung der Trauben vom Beginn der Reife bis zur Edelfäule, Rosinenbildung ꝛc. werden folgen. In gleicher Weise werden nach und nach alle Branchen des Weinbaues, der Mostgewinnung, des Gährungsactes, sowie der Behandlung des Weines und seiner Krankheiten in Angriff genommen. Da die Station selbst keine Versuchsfelder besitzt, so sind die größeren Weinbergsbesitzer gebeten, kleine Parzellen zur Anstellung von Düngungsversuchen zur Verfügung zu stellen und wird die Station die Analysen der Bodenarten, der Düngstoffe und der schließlichen Ernte übernehmen.

Die Anstalt wird jedoch ferner auch dem einzelnen Landwirth und Winzer mit Rath und That an die Hand gehen und zu dem Ende gegen mäßige Vergütung namentlich beantragte Analysen von Futter- und Dungstoffen, Most, Wein ꝛc. übernehmen. Und sowie einzelne Grundbesitzer, so können sich auch Gemeinden und Vereine mit einem jährlichen Beitrag an der Station betheiligen, wofür sie bis zur Höhe der gezeichneten Summe in erster Linie zur Einsendung von Untersuchungen jeder Art berechtigt sind. Hervorgehoben wird jedoch, daß die Anstalt nur die Darstellung des Weins aus Trauben ohne jeden Beisatz zu erforschen hat, und daß alle Methoden einer Weinverfälschung und Mostveränderung grundsätzlich ausgeschlossen sind.

Eingaben sind unter der Adresse der agricultur-chemischen Versuchsstation zu Händen des Professors Dr. Neubauer in Wiesbaden zu richten.

Coblenz, den 21. November 1868.

1394. Der Schluß der Jagd auf Rebhühner wird hierdurch auf den 5. Dezember dieses Jahres festgesetzt.

Coblenz, den 21. November 1868.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

1395. Die nachstehend bezeichneten Landwehrleute, welche sich der militärischen Kontrolle entzogen haben und deren jetziger Aufenthalt unbekannt ist, werden aufgefordert, sich innerhalb dreier Monate, von heute an gerechnet, auf dem hiesigen Landraths-Amte zu gestellen oder den Nachweis beizubringen, daß sie sich anderwärts zur Kontrolle angemeldet haben, widrigenfalls sie auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1856 und des § 110 des Strafgesetzbuchs gerichtlich werden verfolgt werden:

1) Franz Friedrich Funke, geboren am 13. Mai 1832 zu Adenau, zuletzt wohnhaft zu Cöln;
2) Johann Michael Mies, geboren am 10. Februar 1830 zu Kesseling und wohnhaft daselbst;
3) Johann Busch, geboren am 7. April 1835 zu Retterath und wohnhaft daselbst.

Adenau, den 18. November 1868.

Königliches Landraths-Amt.

1396. Die nachverzeichneten Landwehrleute, welche sich der militärischen Kontrolle entzogen haben und deren jetziger Aufenthalt unbekannt ist, werden hierdurch aufgefordert, binnen längstens 3 Monaten auf dem unterzeichneten Königlichen Landrathsamt sich behufs ihrer Rechtfertigung zu gestellen, widrigenfalls gegen dieselben auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1856 und des § 110 des Strafgesetzbuches wird verfahren werden:

1) Garde-Gefreiter Conrad Börsch, Schiffer, aus Boppard, geboren am 3. Mai 1838;
2) Kanonier Ferdinand Bormann, Gärtner, aus St. Goar, geboren am 1. März 1834; und
3) Kanonier Peter Schmidt, Fabrikarbeiter, aus Wiebelsheim, geboren am 11. Februar 1838.

St. Goar, den 19. November 1868.

Der Königliche Landrath.

1397. Der Provinzial-Jäger des II. Aufgebots, Hermann Joseph Kuhn, geboren zu Castellaun am 23. September 1832, welcher sich der militärischen Kontrolle entzogen hat und dessen jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird hierdurch aufgefordert, binnen 3 Monaten, von heute an gerechnet, bei dem hiesigen Königlichen Landrathsamt sich zu stellen, oder den Nachweis einer anderweiten Anmeldung zu liefern, widrigenfalls gegen ihn auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1856 und des § 110 des Strafgesetzbuches verfahren werden wird.

Simmern, den 19. November 1868.

Der Königliche Landrath.

1398. Höherer Bestimmung gemäß wird das Ueberfahrtsgeld bei der Moselfähre zu Metternich, welches im Uebrigen, wie bisher, nach den Sätzen der III. Klasse des Normaltarifes für die Fähranstalten der Rheinprovinz vom 27. Mai 1829 zu erheben ist, in Ansehung des Uebersetzens von Pferden fortan ausnahmsweise auf den der II. Klasse des gedachten Tarifes entsprechenden Satz von 2 Silbergroschen für jedes Pferd erhöht.

Cöln, den 20. November 1868.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

1399. In Gemäßheit des Art. 14 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs und der §§ 2 und 14 der Instruction vom 12. Dezember 1861, betreffend die Ausführung dieses Gesetzes, sowie des Gesetzes vom 27. März 1867 und der §§ 2 und 6 der Instruc-

tion vom 2. Mai ejd., die Genossenschafts-Register betreffend, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Bearbeitung der, auf die Führung des Handels- und des Genossenschafts-Registers sich beziehenden richterlichen Geschäfte für das Geschäftsjahr 1869 der Kreisgerichts-Rath Hosius bestellt worden ist, und daß der Büreau-Assistent Thonet die Secretariatsgeschäfte besorgen wird.

Die Aufnahme der zur Eintragung in das Handels- und Genossenschafts-Register bestimmten Anmeldungen, sowie der Verhandlungen über die Zeichnung der Firmen und Unterschriften, wird an jedem Dienstage, Vormittags von 9—12 Uhr, im Kreisgerichtsgebäude, Zimmer Nr. 15, erfolgen.

Zur Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels- oder Genossenschafts-Register sind für das Geschäftsjahr 1869 der Preußische Staats-Anzeiger, das Neuwieder Kreisblatt und die Kölnische Zeitung bestimmt worden.

Neuwied, den 17. November 1868.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

1400. Die Gerichtstage werden im Bezirke des hiesigen Kreisgerichts im Jahre 1869 abgehalten werden:

a. Zu Hohensolms im dortigen Gerichtslokal: den 28. und 29. Januar, den 25. und 26. Februar, den 18. und 19. März, den 29. und 30. April, den 20. und 21. Mai, den 21. und 22. Juni, den 15. und 16. Juli, den 23. und 24. September, den 28. und 29. Oktober, den 25. und 26. November, den 16. und 17. Dezember.

Die Forstgerichte in Hohensolms finden am 29. Januar, 19. März, 21. Mai, 16. Juli, 24. September und 26. November Statt.

b. Zu Krosdorf im Hause des Wirths Carl Wagner: am 4. und 5. Januar, am 15. und 16. Februar, am 1. und 2. März, am 5. und 6. April, am 3. und 4. Mai, am 7. und 8. Juni, am 5. und 6. Juli, am 6. und 7. September, am 4. und 5. Oktober, am 8. und 9. November, am 6. und 7. Dezember.

Die Forstgerichte in Krosdorf finden am 5. Januar, 16. Februar, 2. März, 6. April, 4. Mai, 8. Juni, 6. Juli, 7. September, 5. Oktober, 9. November und 1. Dezember Statt.

Wetzlar, den 7. November 1868.

Königliches Kreisgericht.

1401. Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooften Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III. Nr. 6—16 und Talons vom 1. April l. J. ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. April künftigen Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt. Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April d. J. einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Littera E. zu 10 Thaler ausgelooft und gekündigt sind.

Verzeichniß

der am 17. November 1868 ausgelooften, am 1. April 1869 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

32 Stück Littera A. von 1000 Thalern.

Nr. 221, 401, 447, 450, 556, 1299, 1396, 1953, 2048, 2492, 2603, 2728, 2851, 2895, 3050, 3415, 3657, 3666, 3707, 3857, 3907, 4234, 4298, 4400, 4621, 4785, 5086, 5111, 5138, 5139, 5382, 5753.

12 Stück Littera B. von 500 Thalern.

Nr. 4, 41, 227, 499, 968, 1214, 1641, 1689, 1822, 2053, 2114, 2146.

50 Stück Littera C. von 100 Thalern.

Nr. 349, 589, 610, 915, 986, 1033, 1104, 1817, 1860, 2027, 2273, 2348, 2689, 2772, 3055, 3066, 3386, 3432, 3448, 3601, 3765, 4213, 4401, 4476, 4763, 4796, 4908, 4978, 5269, 5346, 5354, 6219, 6546, 6651, 6765, 6878, 7686, 8360, 9339, 9343, 9344, 9616, 9703, 10,563, 11,471, 11,493, 11,505, 11,650, 11,651, 11,979.

72 Stück Littera D. von 25 Thalern.

Nr. 2, 20, 347, 359, 415, 458, 650, 666, 878, 883, 1193, 1371, 1397, 2080, 2083, 2207, 2246, 2414, 2607, 3011, 3041, 3116, 3218, 3226, 3447, 3495, 3576, 3626, 3769, 4196, 4423, 4424, 4466, 4471, 4859, 4938, 4998, 5153, 5238, 5239, 5240, 5320, 5520, 5524, 5649, 5650, 5796, 5955, 6248, 6399, 6508, 6542, 6994, 7036, 7037, 7275, 7304, 7655, 7756, 8198, 8216, 8327, 8510, 8628, 8752, 9076, 9155, 9528, 9972, 10,286, 10,293, 10,456.

2 Stück Littera E. von 10 Thalern.

Nr. 13,531 und 13,532.

Münster, den 17. November 1868.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

1402. Bei den zwischen Simmern und Kirchberg coursirenden Personenposten ist am Schönborner Weg, ¾ Meilen von Simmern und eben so weit von Kirchberg entfernt, eine Haltestelle festgesetzt worden.

Coblenz, den 19. November 1868.

Der Ober-Post-Direktor.

Personal-Chronik.

1403. Die Wahl des Candidaten des höheren Schulamts, Dr. Victor Raßmann, zum ordentlichen Lehrer des Gymnasiums zu Neuß ist bestätigt worden.

1404. An Stelle des nach Wetzlar versetzten Kreis-Baumeisters Scheepers ist der bisherige Baumeister Legiehn zu Elbing zum Kreis-Baumeister in Simmern ernannt worden.

1405. Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Nörtershausen, Jakob Friesenhahn, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

1406. Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Buchholz im Kreise St. Goar, Mathias Hilgert, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

1407. Der Schulamts-Candidat Philipp Dörr zu Würrich ist zum Lehrer an der evangelischen Schule zu Würrich, sowie zum Küster, Organisten und Glöckner der evangelischen Kirche daselbst provisorisch ernannt worden.

1408. Der Schulamts-Candidat Peter Hammen zu Mandel ist zum Lehrer an der evangelischen Schule zu Mandel, sowie zum Küster, Organisten und Glöckner der evangelischen Kirche daselbst definitiv ernannt worden.

1409. Die bisherige provisorische Lehrerin an der katholischen Schule zu Alf, Bertha Neuheisel, ist in ihrer Stelle definitiv bestätigt worden.

1410. Der Schulamts-Candidat Johann Leyendecker zu Beulich ist zum Lehrer an der katholischen Schule zu Beulich provisorisch ernannt worden.

1411. Der Schulamts-Candidat Peter Link zu Steinebach (Kreis Altenkirchen) ist zum Lehrer an der katholischen Schule zu Steinebach provisorisch ernannt worden.

1412. Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Horhausen, Jakob Stenz, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

1413. Die bisherigen provisorischen Lehrer an der evangelischen Schule zu Creuznach, Jakob Beyer und Carl Hörning, sind in ihren Stellen definitiv bestätigt worden.

1414. Der Reservejäger Philipp Robert Mittnacht ist als Gemeindeförster für den Forstschutzverband Uersfeld präsentirt und commissarisch ernannt worden.

1415. Der civilversorgungsberechtigte Sergeant Jakob Litzenberger ist zum Chaussee-Aufseher für die Staatsstraßen des Regierungsbezirks Coblenz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Altenkirchen, ernannt worden.

1416. Der Caussee-Aufseher Bauß ist von Altenkirchen nach Wissen versetzt worden.

1417. Der Rechtskandidat Max Müller aus Bonn wurde am 16. November d. J. als Landgerichts-Auskultator verpflichtet.

1418. Der Rechtskandidat Robert Birck aus Cöln wurde am 16. November c. als Landgerichts-Auskultator verpflichtet.

1419. Der Rechtskandidat Robert Tillmann aus Dörrebach wurde am 16. November c. als Landgerichts-Auskultator verpflichtet.

Patente.

1420. Dem Fabrikbesitzer George Leach zu Leeds ist unter dem 16. November 1868 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Woll-Krempeln zur kontinuirlichen Abnahme des Vließes in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1421. Dem Dr. Bernhard Tollens in Hamburg ist unter dem 14. November 1868 ein Patent

auf ein Verfahren zur Darstellung von Allylalkohol

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1422. Dem Ingenieur Rudolph Hengstenberg in Wien ist unter dem 14. November 1868 ein Patent

auf eine Steuerung für Dampfmaschinen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

1423. Das dem Herrn Johann Babou zu Claira (Frankreich) unter dem 1. Oktober 1867 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Abraupen der Luzernpflanzen

ist aufgehoben.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 56 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin in Coblenz.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 47. Ausgegeben Donnerstag, den 19. November 1868.

Gesetz-Sammlung.

1374. Das am 5. November 1868 ausgegebene 70. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7231 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Düsseldorf IV. Serie im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 26. September 1868.

Nr. 7232 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Residenzstadt Cassel im Betrage von 1,300,000 Thalern. Vom 1. Oktober 1868.

Nr. 7233 den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Oktober 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Stadt Essen zur Erhaltung und Erweiterung der von ihr angelegten Wasserleitung.

1375. Das am 11. November 1868 ausgegebene 71. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7234 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Oktober 1868, betreffend die Erhebung der Hafen- und Lagergelder für die Benutzung der Hafen-Anlage zu Saalfeld am Gwinge-See.

Nr. 7235 den Allerhöchsten Erlaß vom 1. November 1868, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Provinz Hannover.

1376. Das am 16. November 1868 ausgegebene 72. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7236 den Allerhöchsten Erlaß vom 22. September 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Teltow für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Station 0 der Teltow-Zehlendorfer Chaussee durch die Stadt Teltow über Stahnsdorf bis zum Anschluß an die Potsdam-Gütergotzer Chaussee bei Stein Nr. 0,4 im Regierungsbezirk Potsdam.

Nr. 7237 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Teltower Kreises im Betrage von 14,000 Thalern. Vom 22. September 1868.

Nr. 7238 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Oktober 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: a) von der Grenze des Stettiner Weichbildes über Polchow, Falkenwalde und Entepöhler Theerofen bis zur Uckermünder Kreisgrenze bei Barnimskreuz; b) von Entepöhler Theerofen über Stolzenburg bis zur Stettin-Pasewalker Staats-Straße bei Neu Lienken, und c) von Neu-Lienken bis zum Bahnhofe Grambow der Stettin-Pasewalker Eisenbahn, so wie die Fortführung der zu a. bezeichneten Chaussee von den Thoren Stettins bis zur Grenze des Randower Kreises durch die Stadt Stettin, im Kreise Randow, Regierungsbezirk Stettin.

Nr. 7239 den Allerhöchsten Erlaß vom 2. November 1868, betreffend die Uebertragung der Befugniß zur ausnahmsweisen Ertheilung der Genehmigung zu öffentlichen inländischen Ausspielungen auf die Oberpräsidenten für den Umfang ihrer Verwaltungsbezirke, und auf den Minister des Innern für den ganzen Umfang der Monarchie.

Nr. 7240 den Allerhöchsten Erlaß vom 4. November 1868, betreffend die Ernennung des Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrathes Wehrmann zum Mitgliede des Kuratoriums der Preußischen Bank und zum Vorsitzenden der Immediat-Kommission zur Kontrolirung der Banknoten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

1377. Im Verfolg des Circular-Erlasses vom 24. August d. J. wird die Königliche Regierung davon in Kenntniß gesetzt, daß nach hier eingegangenen Mittheilungen die Canadische Regierung nunmehr beschlossen und angeordnet hat, die Ausschiffung mittelloser Auswanderer in Quebec fortan der Regel nach nicht mehr zu gestatten.

Berlin, den 29. Oktober 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Minister des Innern.

1378. Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministeriums hat die Herzogliche Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau, nachdem durch das Gesetz vom 10. August 1866 die Einziehung der noch im Umlaufe befindlichen 200,000 Thlr. Anhaltische Staatskassenscheine in Apoints zu 10 Thlr. der Emission vom 1. Oktober 1855 angeordnet und zum größten Theile auch bereits bewirkt ist, durch Bekanntmachung vom 22. Juni d. J. für die Einziehung des noch courirenden Restbetrages der zu Kassenscheine eine Präklusivfrist bis zum 31. Dezember d. J. festgesetzt, dergestalt, daß alle Inhaber dieser Kassenscheine dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Kasse der Her-

zoglichen Staatsschulden-Verwaltung zur Einlösung zu bringen haben, nach Ablauf derselben aber alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Berlin, den 31. Juli 1868.

Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers: Günther.

Im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: Herzog.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

1379. Nach eingegangener amtlicher Mittheilung ist Seitens des Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Ministeriums des Innern in Abänderung der bis jetzt bestandenen Vorschrift, nach welcher die Bestätigung der Auswanderung, beziehungsweise der Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande von der politischen Landesstelle aus ertheilt wurde, die Anordnung getroffen, daß für die im Kaiserlich Oesterreichischen Reichsrathe vertretenen (cisleithanischen) Länder des Kaiserthums Oesterreich die Ausstellung und Ertheilung von Auswanderungsbescheinigungen an die politischen Behörden erster Instanz (Bezirkshauptmannschaften) übertragen worden ist, daß dagegen für diejenigen mit eigenen Statuten versehenen Orte, in welchen die Geschäfte der politischen Behörden erster Instanz von der Gemeinde besorgt werden, die Ausstellung der erwähnten Bescheinigungen der Statthalterei vorbehalten bleiben solle.

Coblenz, den 30. Oktober 1868.

1380. Dem Peter Lucas zu Daaden, im Kreise Altenkirchen, ist die Concession zur Ausübung der niederen Chirurgie heute verliehen worden.

Coblenz, den 12. November 1868.

1381. Die evangelische Schulstelle zu Oberoreisbach, im Kreise Altenkirchen, ist in Folge der Emeritirung des Lehrers Thiel anderweit zu besetzen. Das Einkommen der Stelle beträgt jährlich 160 Thlr. neben Wohnung und Brennmaterial für die Haushaltung des Lehrers. — Bewerbungen um die Stelle sind binnen 3 Wochen an den Schulinspector, Herrn Superintendenten Braunecck zu Almersbach, unter Vorlage der Zeugnisse zu richten.

Coblenz, den 14. November 1868.

1382. Es kommen, den früheren Bekanntmachungen und Warnungen ungeachtet, immer noch Fälle vor, in denen diesseitige Staatsangehörige den Eintritt zur Reise in Rußland versuchen, ohne mit den hierfür unerläßlichen Reiselegitimationen versehen zu sein, und sich dadurch der unvermeidlichen Zurückweisung aussetzen. Das reisende Publikum wird daher wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß der Eintritt zu Reisen innerhalb des Russischen Reichs — abgesehen von den besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Grenzverkehrs — keinem Fremden gestattet wird, welcher nicht mit einem von Seiten einer Russischen Gesandtschaft oder eines Russischen Consulats visirten reglementsmäßigen Passe oder Wanderbuche versehen ist.

Coblenz, den 18. November 1868.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

1383. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Vereins-Zolltarif neue Rechnungs-Tafeln erschienen sind, welche nicht nur bei den Amtsstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Jonas'schen Verlagsbuchhandlung in Berlin zu dem Preise von 15 Sgr. für das Exemplar bezogen werden können.

Cöln, den 10. November 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.

1384. Seit dem 1. d. Mts. findet bei der Posthaltestelle in Gottenheim, auf dem Personenpost-Course zwischen Neuwied Bahnhof und Kaiseresch resp. zwischen Mayen und Andernach gelegen, ein Billetverkauf nicht mehr statt. Dasselbe wird hinsichtlich der Haltestelle in Göcenroth, auf dem Personenpost-Course zwischen Alf und Boppard gelegen, vom 1. k. Mts. ab der Fall sein.

Coblenz, den 13. November 1868.

Der Ober-Post-Direktor.

Personal-Chronik.

1385. Die Wahl der ordentlichen Lehrer an dem Gymnasium und der Realschule zu Barmen, Dr. Döring, Dr. Naumann und Dr. Wetzel zu Oberlehrern an den genannten verbundenen Anstalten ist bestätigt worden.

1386. Dem Empfänger David zu Krofdorf, im Kreise Wetzlar, ist die Verwaltung des Steuer- und Gemeinde-Empfanges in den Bürgermeistereien Atzbach und Launsbach definitiv übertragen worden.

Patente.

1387. Das dem Maschinenbau-Anstalts-Besitzer Joh Loos zu Nürnberg unter dem 3. Juni 1867 ertheilte Patent

auf eine lithographische Schnelldruck-Presse in der durch Zeichnungen und Beschreibung erläuterten Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 55 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin in Coblenz.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 51. Ausgegeben Donnerstag, den 17. Dezember 1868.

Gesetz-Sammlung.

1491. Das am 12. Dezember 1868 ausgegebene 77. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7254 den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Oktober 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der darin näher bezeichneten, vom Kreise Calbe, im Regierungsbezirk Magdeburg, auszuführenden Kreis-Chausseebauten.

Nr. 7255 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Calbeschen Kreises im Betrage von 400,000 Thalern. Vom 12. Oktober 1868.

Nr. 7256 den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen bei Minden zu entrichten sind. Vom 9. November 1868.

Nr. 7257 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. November 1868, betreffend die Genehmigung zu der von der Taunus-Eisenbahn-Gesellschaft beabsichtigten Anlage einer durch Pferdekraft, eventuell durch Lokomotiven zu betreibenden Zweigbahn von der Hauptlinie in der Nähe der Station Höchst nach Griesheim.

Nr. 7258 den Allerhöchsten Erlaß vom 28. November 1868, betreffend die Genehmigung eines Zusatzes zu § 41 des Reglements für die Magdeburgische Land-Feuersozietät vom 28. April 1843.

Nr. 7259 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der „Frankfurt a. d. O.-Leipziger Chaussee-Baugesellschaft" gefaßten Beschlusses wegen Verlegung des Sitzes der Gesellschaft. Vom 28. November 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

1492. Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1859, 1867 (C.) und 1868 (A.), sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 16. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen — auch in Wiesbaden, Cassel und Schleswig — der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 6. Juni d. J. zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 20. d. Mts. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 3. Dezember 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

1493. Bekanntmachung,
die Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 25 Thaler betreffend.

In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 25 Thaler sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 3. Dezember 1868.

Königl. Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.
von Dechend. Kühnemann. Boese. Rotth.
Gallenkamp. Herrmann. von Koenen.

Beschreibung
der neuen Noten der Preußischen Bank
à 25 Thaler
vom 21. September 1868.

Die neuen Noten der Preußischen Bank à 25 Thaler sind 5 Zoll 9½ Linien lang und 3 Zoll 10 Linien hoch. Das zu ihrer Herstellung verwendete Hanfpapier zeigt in natürlichen Wasserzeichen die Buchstaben **H. B. D.**, außerdem aber als künstliches Wasserzeichen einen in Linien ausgeführten, dunkel erscheinenden Kopf der Borussia, sowie eine elliptisch geformte Einfassung desselben in Wellenlinien mit den Worten **Preussische Banknote.**

Die Schauseite ist in blauer Farbe mit fein guillochirtem Unterdruck ausgeführt, dessen quarréförmige Abtheilungen die Zahl 25 enthalten.

Sie zeigt auf einem guillochirten Netzgrund:
1) links das große Königliche Wappen,
2) darunter den Controlestempel der Immediat-Commission zur Controlirung der Banknoten, mit heraldischem Adler, umgeben von einem verzierten Rande, in welchem das Wort „Fünfundzwanzig" sich vielfach wiederholt und eingefaßt von zwei Rosetten mit vielfacher Wiederholung der Worte „25 Thaler",
3) unter dem Controlestempel die Namen der Mitglieder der zu 2 genannten Commission: Wehrmann. Ed. Conrad. Debnicke,
4) rechts einen guillochirten Adler und
5) folgenden Text:

Preußische Banknote.
Fünfundzwanzig Thaler

zahlt die Hauptbankkasse in Berlin ohne Legitimationsprüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staatskassen statt baaren Geldes und Kassenanweisungen in Zahlung genommen wird.

Berlin, den 21. September 1868.

Haupt-Bank-Direktorium.
von Dechend. Kühnemann. Boese. Rotth. Gallenkamp. Herrmann. von Koenen.

Ort, Datum und sämmtliche Namen sind in Buchdruck, alles Uebrige in Kupferdruck ausgeführt.

Auf der Kehrseite sind in Blaudruck enthalten
1) auf jeder Hälfte je fünf einander zugewendete Minervaköpfe in verschiedenen Größen, in Medaillonmanier ausgeführt,
2) in der Mitte die Zahl: 25, darüber schwarzgedruckt in zweifacher Wiederholung die laufende Nummer, zwischen denselben die Litera: A., (B., C. oder D.), links und rechts an den Seiten der Banknote die Worte: 25 Thaler 25, und unten die Strafandrohung gegen Nachbildung in dreifacher Wiederholung, links in gewöhnlicher, rechts in Spiegelschrift, endlich das Wort „ausgefertigt" und unter diesem der mit Dinte geschriebene Namen des ausfertigenden Beamten.

1494. In Gemäßheit des § 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. März 1856 — betreffend die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechtsanwalten beim Königlichen Ober-Tribunal — ist in der am 5. Dezember c. stattgefundenen Wahlverhandlung die vorgeschriebene theilweise Neuwahl des gedachten Ehrenraths erfolgt.

Danach besteht dieser Ehrenrath aus folgenden Mitgliedern: dem Geheimen Justizrath Reusche, zugleich Vorsitzender, dem Justizrath Dorn, dem Justizrath Ißmer, dem Justizrath Wagner, dem Justizrath Simson und dem Justizrath Schmückert als Stellvertreter.

Dies wird zufolge des § 26 der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 5. Dezember 1868.

Der Chef-Präsident des Königlichen Ober-Tribunals.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

1495. Kaspar Schäfges aus Nürburg, Kreises Adenau, hat den ihm für das laufende Jahr zum Handel mit Sämereien unter Nr. 1262 zu dem Satze von 4 Thalern 10 Sgr. von uns ertheilten Gewerbeschein angeblich verloren, und ist ihm auf Ansuchen ein Duplicat desselben ausgefertigt worden. Indem wir das Unicat für ungültig erklären, werden die betreffenden Behörden veranlaßt, dasselbe, im Falle der Präsentation, einzuziehen und an uns gelangen zu lassen.

Coblenz, den 5. Dezember 1868.

1496. Die Seitens des Kreistages zu Simmern in Gemäßheit der §§ 4 und 5 des Statuts für die dortige Kreis-Spar- und Darlehnskasse am 10. Juli c. erfolgte Wahl: 1) des Bürgermeisters der Bürgermeisterei Ohlweiler, ꝛc. Molz zu Simmern, als Direktor, und 2) des Steuer-Einnehmers Hellinghausen zu Simmern als stellvertretender Direktor des Kuratoriums dieser Kasse für die beiden Jahre 1869 und 1870 ist von uns bestätigt worden.

Coblenz, den 4. Dezember 1868.

1497. Die Wiederwahl der nach § 6 des Statuts für die Kreis-Spar- und Hülfskasse des Kreises St. Goar mit dem 1. Januar 1869 ausscheidenden Mitglieder des Kuratoriums dieser Kasse, nämlich: 1) des Emil Mallmann aus Boppard als Beisitzer, und 2) des Joseph Adams aus Boppard als stellvertretender Beisitzer, für die Periode 1869/71 ist von uns bestätigt worden.

Coblenz, den 7. Dezember 1868.

1498. Die Körung der Privatbeschäler aus dem Regierungsbezirk Coblenz wird
1) Freitag, den 8. Januar 1869, Mittags 12 Uhr, zu Remagen vor der Post,
2) Montag den 11. Januar 1869, Vormittags 11 Uhr, zu Sobernheim auf dem Marktplatze,
3) Donnerstag den 14. Januar 1869, Vormittags 10½ Uhr, zu Lützel-Coblenz vor der Moselbrücke, und
4) Samstag den 16. Januar 1869, Vormittags 11 Uhr, zu Polch auf dem Marktplatze am Gemeindehause

stattfinden. Diejenigen Besitzer von Hengsten, welche versäumen, ihre zum Decken bestimmten Pferde an den genannten Tagen der Schau-Commission vorzuführen, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn ihnen die Erlaubniß zur Benutzung ihrer Hengste zum Decken fremder Stuten für das Jahr 1869 nicht ertheilt wird, indem Nachkörungen nicht gestattet sind.

Die Bürgermeister unseres Verwaltungsbezirks werden hierdurch angewiesen, die einzelnen, in ihren betreffenden Bürgermeistereien wohnenden Besitzer von Hengsten auf vorstehende Bekanntmachung speziell und unverzüglich nach deren Veröffentlichung aufmerksam zu machen.

Coblenz, den 10. Dezember 1868.

1499. Die katholischen Schulstellen zu Arenberg und zu Immendorf werden anderweit besetzt werden. Das Einkommen der Stelle in Arenberg beträgt mit Einschluß der Besoldung für den Küster- und Organistendienst 180 Thaler nebst Wohnung und Brennbedarf, das der Stelle in Immendorf 200 Thaler nebst Wohnung und Brennbedarf. — Die Bewerbungen sind bis zum 2. Januar k. J. an den Herrn Schulinspektor, Pfarrer und Bischöfl. Delegaten Dr. Piesbach in Ehrenbreitstein, zu richten.

Coblenz, den 11. Dezember 1868.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

1500. Die nachgenannten Militärpflichtigen, nämlich:

1) Heinrich Jakob Bernhard Gottfried Hessel von Langenlonsheim, geboren am 28. April 1841,
2) Johann Armbrüster von Mandel, geboren am 22. April 1845,
3) Philipp Karl Bechtolf von Stromberg, geboren am 25. April 1845,
4) Jakob Ludwig von Schweppenhausen, geboren am 7. Juni 1845,
5) Friedrich Emanuel Bamberger von Kreuznach, geboren am 2. Dezember 1845,
6) Leopold Anspach von Weiler b. M., geboren am 6. Mai 1845,
7) Jakob Clemens von Weiler b. M., geboren am 7. August 1845,
8) Gustav Berner von Kreuznach, geboren am 19. Februar 1846,
9) Friedrich Keller von Kreuznach, geboren am 29. Januar 1846,
10) Franz Joseph Lellmann von Kreuznach, geboren am 15. Oktober 1846,
11) Karl Christian Franz Scherer von Kreuznach, geboren am 24. August 1846,
12) Christoph Serf von Kreuznach, geboren am 3. Juni 1846,
13) Johann Andrä von Heddesheim, geboren am 16. April 1846,
14) Peter Werner von Heddesheim, geboren am 8. April 1846,
15) Michel Jörg von Langenlonsheim, geboren am 8. Oktober 1846,
16) Bernhard Karrmann von Winzenheim, geboren am 16. April 1846,
17) Johann Schadt von Braunweiler, geboren am 15. November 1846,
18) Karl Bischoff von Rüdesheim, geboren am 18. Juli 1846,
19) Anton Weyh von Eckenroth, geboren am 14. Juni 1846,
20) Karl Pfitzenreuter von Schöneberg, geboren am 11. Mai 1846,
21) Peter Joseph Kessel von Seibersbach, geboren am 29. Juli 1846,
22) Mathias Haas von Rümmelsheim, geboren am 18. Januar 1846,
23) Adam Herbst von Münchwald, geboren am 12. Februar 1846,
24) Nikolas Kremer von Spabrücken, geboren am 15. März 1846,
25) Karl Nonnenmacher von Spabrücken, geboren am 15. September 1846,
26) Johann Frey von Wallhausen, geboren am 3. November 1846,
27) Joseph Jörg von Wallhausen, geboren am 5. Juni 1846,
28) Christoph Schmitt von Wallhausen, geboren am 26. September 1846,
29) Johann Konrad Meinert von Hennweiler, geboren am 16. November 1846,
30) Karl Kneip von Hochstetten, geboren am 6. November 1846,
31) Karl Franz Bössong von Kirn, geboren am 10. Mai 1846,
32) Karl Wilhelm Ludwig Henn von Kirn, geboren am 14. Januar 1846,
33) Ludwig Martin Orth von Kirn, geboren am 20. Dezember 1846,
34) August Lorenz Ferdinand Brückner von Oberhausen, geboren am 22. Februar 1846,
35) Karl Fuchs von Simmern u. Dh., geboren am 12. September 1846,
36) Leopold Scholem von Simmern u. Dh., geboren am 20. März 1846,
37) Leonhard Daniel von Sobernheim, geboren am 10. Oktober 1846,
38) Adam Stephan von Sobernheim, geboren am 14. Februar 1846,
39) Karl Dhonau von Waldböckelheim, geboren am 27. Oktober 1846,
40) Anton Joseph Hubert Diel von Waldböckelheim, geboren am 26. März 1846,
41) August Friedrich Eberitzsch von Sobernheim, geboren am 28. März 1846,
42) Peter Weber von Rüdesheim, geboren am 30. Juli 1847,
43) Karl Melsheimer von Dörrebach, geboren am 28. April 1847,
44) Wilhelm Gutmann von Seibersbach, geboren am 26. März 1847,
45) Johann Stehr von Dorsheim, geboren am 26. Februar 1847,
46) Peter, genannt Friedrich Wilhelm Eckes von Sommerloch, geboren am 14. Oktober 1847,
47) Ignaz Baumgärtner von Wallhausen, geboren am 20. Februar 1847,
48) Kornelius Emil Wehrfritz von Schweppenhausen, geboren am 14. April 1847,
49) Friedrich Eberle von Hochstetten, geboren am 3. April 1847,
50) Friedrich Albert von Kirn, geboren am 26. Mai 1847,
51) Abraham Cassel von Kirn, geboren am 14. Dezember 1847,

52) Franz Peter Fuhr von Monzingen, geboren am 5. September 1847,
53) Angelius Gärtner von Monzingen, geboren am 13. Oktober 1847,
54) Philipp Peter Müller von Nußbaum, geboren am 23. Oktober 1847,
55) Peter Veldenzer von Nußbaum, geboren am 8. März 1847,
56) Johannes Gutheil von Simmern u. Ob., geboren am 25. Mai 1847,
57) Wilhelm Balzer von Weiler b. M., geboren am 21. Juni 1847,
58) Wilhelm Werrmann von Weiler b. M., geboren am 7. November 1847,
59) Johann Brückner von Burgsponheim, geboren am 19. September 1847,
60) Johann Endres von Sobernheim, geboren am 7. März 1847,
61) Peter Müller von Gebroth, geboren am 13. September 1847,
62) Hermann Emanuel Tombach von Rehbach, geboren am 27. März 1847,
63) Philipp Ludwig Stierle von Kreuznach, geboren am 12. März 1848,
64) Jakob Totsch von Mandel, geboren am 6. März 1848,
65) Heinrich Fuchs von Seibersbach, geboren am 6. März 1848,
66) Peter Frey von Wallhausen, geboren am 6. Juni 1848,
67) Wendel Gilsdorf von Hergenfeld, geboren am 18. März 1848,
68) Johann Friedrich Schneeberger von Hennweiler, geboren am 13. Mai 1848,
69) Christian Anspach von Monzingen, geboren am 15. Juni 1848,
70) Franz Anton Schneider von Weiler b. M., geboren am 1. Juli 1848,
71) Philipp Rapp von Sobernheim, geboren am 2. April 1848,

haben sich im laufenden Jahre vor den Ersatz-Aushebungs-Kommissionen nicht gestellt und auch ihr Ausbleiben nicht entschuldigt. Dieselben werden daher hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von heute ab, bei dem Königlichen Landrathsamte hier zum Zweck ihrer Rechtfertigung einzufinden, oder den Nachweis ihrer anderweiten Gestellung zu erbringen, widrigenfalls sie als ausgetretene Militärpflichtige werden angesehen und verfolgt werden.

Gleichzeitig werden diejenigen Behörden, welche über den Aufenthalt dieser Nichterschienenen etwa Auskunft geben können, ersucht, darüber hierher Mittheilung zu machen.

Kreuznach, den 8. Dezember 1868.

Der Königliche Landrath.

1501. Die nachgenannten Wehrleute, nämlich:

1) Jakob Wilbert von Schöneberg, geboren am 11. Mai 1836,
2) Johann Peter Wolff von Waldlaubersheim, geboren am 15. Juli 1841,
3) Philipp Eidenmeyer von Dorweiler, geboren am 7. Februar 1830,
4) Peter Langenbein von Sarmsheim, geboren am 19. August 1834,
5) Peter Esselbrunn von Dorsheim, geboren am 13. Februar 1839,
6) Jakob Holzhauer von Stromberg, geboren am 12. Oktober 1834,
7) Franz Ferdinand Hellermann von Bingerbrück, geboren am 25. November 1838,
8) Friedrich Egert von Kreuznach, geboren am 25. Februar 1837,
9) Heinrich Mouy von Kreuznach, geboren am 30. April 1836,
10) Johann Roßkopp von Kreuznach, geboren am 5. April 1835,
11) Friedrich Rees — genannt Beilegel — von Kreuznach, geboren am 14. Januar 1839,

haben sich der Erfüllung ihrer Landwehrpflichten entzogen. Dieselben werden daher hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von heute ab, bei dem Königlichen Landraths-Amte hier zum Zweck ihrer Rechtfertigung einzufinden, oder den Nachweis ihrer anderweiten militärischen Anmeldung zu erbringen, widrigenfalls ihre Bestrafung auf Grund des § 110 des Strafgesetzbuchs und des Gesetzes vom 10. März 1856 veranlaßt werden wird.

Kreuznach, den 12. Dezember 1868.

Der Königliche Landrath.

1502. Die nachgenannten Militärpflichtigen, welche im laufenden Jahre sich weder zur Aushebung gestellt, noch ihr Ausbleiben entschuldigt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von heute an gerechnet, behufs ihrer Rechtfertigung zu gestellen, widrigenfalls sie als ausgetretene Militärpflichtige verfolgt werden:

1) Ludwig Krombach, geboren am 18. Februar 1843;
2) Ludwig Jakob Klößner, geboren den 9. September 1843;
3) Peter Joseph Berthold Löhr, genannt Günther, geboren den 5. Juli 1843;
4) Peter Johann Philipp Schweitzer, geboren den 6. April 1845;
5) Peter Karl Berghäuser, geboren den 4. Oktober 1845;
6) Friedrich Christian Schweitzer, geboren den 4. Januar 1845;
7) Wilhelm Georg, geboren den 15. April 1845;
8) Georg Schweitzer, geboren den 7. Januar 1845;
9) Johann Friedrich Schieferstein, geboren den 7. Dezember 1845;
10) Anton Zörb, geboren den 30. Juni 1845;
11) Peter Matthais, geboren den 31. August 1845;
12) Heinrich Christian Bradky, geboren den 8. Januar 1845;

13) Johann Georg Hofmann, geboren den 24. Dezember 1846;
14) Karl Ernst Hubert, geboren den 14. März 1846;
15) Philipp Jakob Hahn, geboren den 28. Dezember 1846;
16) Friedrich Wilhelm Itz, geboren den 25. Juli 1846;
17) Conrad Friedrich, geboren den 28. Juni 1846;
18) Johann Georg Schmidt, geboren den 18. Oktober 1846;
19) Friedrich Spieß, geboren den 18. Dezember 1846;
20) Conrad Götz, geboren den 18. März 1846;
21) Johann Petry, geboren den 18. September 1846;
22) Peter Söhngen, geboren den 10. Juli 1846;
23) Johann Maximilian Franz, geboren den 25. November 1846;
24) Friedrich Heinrich Schmitz, genannt Thiele, geboren den 22. Januar 1846;
25) Peter Emmrich, geboren den 28. August 1847;
26) Conrad Herpel, geboren den 23. August 1847;
27) Levi Levi, geboren den 5. Februar 1847;
28) Heinrich Peter Martin, geboren den 25. Juni 1847;
29) Johann Friedrich Busch, geboren den 27. Januar 1847;
30) Ludwig Jakob Daniel Meier, geboren den 11. März 1847;
31) Johann Christian Philipp Schlitt, geboren den 18. August 1847;
32) Jakob Heinrich Schauh, geboren den 16. November 1847;
33) Christian Gottfried Jung, geboren den 30. Januar 1847;
34) Wilhelm Friedrich Becker, geboren den 29. Juni 1847;
35) Wilhelm Peter Walter, geboren den 12. April 1847;
36) Friedrich Wilhelm Theodor Rinker, geboren den 21. September 1847;
37) Jakob Wilhelm Bernhardt, geboren den 2. September 1847;
38) Jakob Wilhelm Buseck, geboren den 13. Januar 1847;
39) Heinrich Peter Roos, geboren den 22. Mai 1847;
40) Johann Georg Leidolph, geboren den 15. Juni 1847;
41) Peter Knapp, geboren den 7. November 1847;
42) Johann Jakob Schäfer, geboren den 26. Dezember 1847;
43) Johann Weller, geboren den 28. Oktober 1847;
44) Johann Christoph Friedrich Schütz, geboren den 11. April 1847;
45) Löw Löwenstein, geboren den 7. September 1847;
46) Michel Bock, geboren den 11. Juni 1847;
47) Friedrich Schneider, geboren den 18. Februar 1847;
48) Jakob Möglich, geboren den 10. November 1847;
49) Gottlob Cecil August Lebrecht Arnold, geboren den 16. Mai 1847;
50) Johann Georg Dittert, geboren den 12. Januar 1847;
51) Ludwig Karl Gerlach, geboren den 31. Juli 1847;
52) Johann Ludwig Emil Hofmann, geboren den 17. Oktober 1847;
53) Friedrich Carl Schwing, geboren den 14. November 1847;
54) Karl Anton Schmidt, geboren den 8. März 1847;
55) Heinrich Philipp Wörner, geboren den 21. April 1847.

Zugleich werden alle Behörden, welche etwa über den Aufenthalt der oben Genannten Auskunft zu geben vermögen, ersucht, mir darüber Mittheilung zu machen.

Wetzlar, den 9. Dezember 1868.

Der Königliche Landrath.

1303. Die nachbenannten Militärpflichtigen des Kreises Adenau, welche sich zur Ersatz-Aushebung pro 1868 nicht gestellt, auch ihr Ausbleiben nicht entschuldigt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb dreier Monate, von heute an gerechnet, bei dem Königlichen Landrathsamte hierselbst einzufinden, um ihrer Militärpflicht zu genügen, oder aber sich über ihre etwa anderwärts erfolgte Gestellung glaubhaft auszuweisen, widrigenfalls sie als ausgetretene Heerespflichtige verfolgt werden:

1) Barthel Klein aus Adenau, geboren zu Quidelbach am 1. Dezember 1846;
2) Franz Lemper, geboren zu Adenau am 10. Juni 1846;
3) Anton Schmitz, geboren zu Reifferscheid am 13. Februar 1846;
4) Johann Peter Zimmermann, geboren zu Hümmel am 23. Februar 1846;
5) Anton Klös aus Brück, geboren zu Bodenbach am 19. März 1846;
6) Balthasar Frohnrath aus Kesseling, geboren zu Kempenich am 23. März 1846;
7) Johann Rausch aus Engeln, geboren zu Volkesfeld am 2. Januar 1846;
8) Peter Klein, geboren zu Langenfeld am 6. Februar 1846.

Adenau, den 10. Dezember 1868.

Königliches Landraths-Amt.

1304. Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörde die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packetsendungen sicher zu stellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht daher an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachtssendungen nicht auf die letzten

Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessene frühzeitige Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsorts auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Coblenz, den 11. November 1868.

Der Ober-Post-Director.

1505. Die mir zugegangenen Sterbe-Urkunden: 1) der Katharina Wilhelmine Dämgen, Tochter des Nikolaus Dämgen zu Mengerschied, 2) des Peter Schäfer aus Andernach und 3) des Wilhelm Gustav Kohl, Sohn von Wilhelm Kohl, Juwelier aus Coblenz, sind den betreffenden Civilstandsbeamten behufs Eintragung in die Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 8. Dezember 1868.

Der Ober-Prokurator.

1506. Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 10. Februar c. ist der Peter Mehler, 25 Jahre alt, Taglöhner aus Abenbach im Königreiche Bayern, wegen schweren Diebstahls zu einer Zuchthausstrafe von 2 Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 10. Dezember 1868.

Der Ober-Prokurator.

1507. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunden für die zu dem consolidirten Eisen- und Kupfererz-Bergwerke Wallenstein gehörenden Einzelfelder Schach, Würgengel, Bello, Argus, Rudolph, Blümchen, Ründeroth und Leist mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 30. November 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 22. Februar 1868 wird der Gewerkschaft des consolidirten Eisen- und Kupfererz-Bergwerks Wallenstein, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 1. August 1859 bezeichneten, zu dem consolidirten Bergwerke Wallenstein gehörenden Einzelfeldes Schach, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Holschbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat, jedoch durch Theile der Längenfelder Landwehrmann und Bergmann, sowie durch das zu dem consolidirten Bergwerke Wallenstein gehörende Einzelfeld Wallenstein Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **Q, R, S, T, O, P** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. November 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 22. Februar 1868 wird der Gewerkschaft des consolidirten Eisen- und Kupfererz-Bergwerks Wallenstein, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 1. August 1859 näher bezeichneten, zu dem consolidirten Bergwerk Wallenstein gehörenden Einzelfeldes Würgengel, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Holschbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat, jedoch durch Theile der Längenfelder Bergmann und Landwehrmann, sowie durch das zu dem solidirten Bergwerke Wallenstein gehörende Einzelfeld Wallenstein Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **R, S, T, O, P, U, B, A, M** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. November 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 22. Februar 1868 wird der Gewerkschaft des consolidirten Eisen- und Kupfererz-Bergwerks Wallenstein, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 1. August 1859 näher bezeichneten, zu dem consolidirten Bergwerke Wallenstein gehörenden Einzelfeldes Bello, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Holschbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,586 Quadratlachtern hat, jedoch durch einen Theil des Längenfeldes Bergmann Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben **A, B, C, D, F, G, H, I, K, L, M** bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. November 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 22. Februar 1868 wird der Gewerkschaft des consolidirten Eisen- und Kupfererz-Bergwerks Wallenstein, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 1

August 1859 näher bezeichneten, zu dem consolidirten Bergwerke Wallenstein gehörenden Einzelfeldes Argus, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Holschbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 23,825 Quadratlachtern hat, jedoch durch Theile der Längenfelder Bergmann und Eustachius Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben d', c', L', K', I', G', F', C', D', E', C, D, F, m' bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. November 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 22. Februar 1868 wird der Gewerkschaft des consolidirten Eisen- und Kupfererz-Bergwerks Wallenstein, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 1. August 1859 näher bezeichneten, zu dem consolidirten Bergwerke Wallenstein gehörenden Einzelfeldes Rudolph, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Holschbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat, jedoch durch Theile der Längenfelder Eustachius und Bergmann, sowie durch das zu dem consolidirten Bergwerke Wallenstein gehörende Einzelfeld Tilly Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B', F', G', I', K', L', O', P', Q', R', S' bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. November 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 22. Februar 1868 wird der Gewerkschaft des consolidirten Eisen- und Kupfererz-Bergwerks Wallenstein, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 1. August 1859 bezeichneten, zu dem consolidirten Bergwerk Wallenstein gehörenden Einzelfeldes Blümchen, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Holschbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat, jedoch durch Theile der Längenfelder Eustachius und Bergmann, sowie durch das zu dem consolidirten Bergwerke Wallenstein gehörende Einzelfeld Tilly Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben Z', A', S', K', Q', P', O', V', U', T' bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. November 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 22. Februar 1868 wird der Gewerkschaft des consolidirten Eisen- und Kupfererz-Bergwerks Wallenstein, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 1. August 1859 bezeichneten, zu dem consolidirten Bergwerke Wallenstein gehörenden Einzelfeldes Ründeroth, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Holschbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 20,732 Quadratlachtern hat, jedoch durch einen Theil des Längenfeldes Bergmann Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben U', T', Z, Y, X, Z', Y', X', W' bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. November 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 22. Februar 1868 wird der Gewerkschaft des consolidirten Eisen- und Kupfererz-Bergwerks Wallenstein, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 1. August 1859 bezeichneten, zu dem consolidirten Bergwerke Wallenstein gehörenden Einzelfeldes Leist, das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Holschbach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 25,000 Quadratlachtern hat, jedoch durch Theile der Längenfelder Eustachius, Landwehrmann und Bergmann, sowie durch die zu dem consolidirten Bergwerke Wallenstein gehörenden Einzelfelder Tilly und Wallenstein Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben U, N, V, W, X, Y, Z, A', B', C', D', E', C bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. November 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1308. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir

hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Alken bei Alken und Nördershausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Dunker zu Coblenz, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 30. November 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 2. September 1868 wird dem Gastwirth Johann Baptist Thomas zu Boppard unter dem Namen Alken das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Alken und Nördershausen, im Kreise St. Goar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 473,710 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, E, F, bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. November 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1509. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Regina II bei Helmeroth mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 5. Dezember 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 8. Oktober 1868 wird dem Commerzienrath Heinrich Klein zu Siegen unter dem Namen Regina II das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Helmeroth, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,998 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 5. Dezember 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

1510. Die bisherige provisorische Lehrerin an der katholischen Schule zu Neuendorf, M. Catharina Hönerbach, ist in ihrer Stelle definitiv bestätigt worden.

1511. Die Schulamts-Candidatin Gertrud Schmitz zu Masburg ist zur Lehrerin an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

1512. Die Schulamts-Candidatin Catharina Rittel zu Leimersdorf ist zur Lehrerin an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

1513. Der Lehrer Mathias Radermacher ist von der katholischen Schule zu Arenberg an jene zu Moselweiß versetzt worden.

1514. Der Schulamts-Candidat Philipp Marx zu Illerich ist zum Lehrer und die Candidatin Susanna Heimes zur Lehrerin an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

1515. Durch Ministerial-Rescript vom 5. Dezember c. ist dem Landgerichts-Assessor Lenders zu Cöln die commissarische Verwaltung der Friedensrichterstelle zu St. Goar, in Folge Erkrankung des Königlichen Friedensrichters Grebel daselbst, übertragen worden.

1516. Durch Ministerial-Rescript vom 5. Dezember d. J. ist der Landgerichts-Assessor Hermann Joseph Genius zum Friedensrichter in Lechenich ernannt worden.

1517. Der Gerichtsvollzieher Brewer zu Zell ist vom 20. Dezember d. J. ab in den Bezirk des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf versetzt worden.

1518. Der Gerichtsvollzieheramts-Candidat Karl Blanck zu Ottweiler ist durch Verfügung des Königlichen General-Prokurators zu Cöln vom 3. Dezember c. zum Gerichtsvollzieher für den Landgerichtsbezirk Coblenz ernannt und ihm durch das Königliche Landgericht Zell als Wohnsitz angewiesen worden.

Patente.

1519. Dem Ingenieur Ernst Müller zu Keula bei Muskau ist unter dem 7. Dezember 1868 ein Patent

auf eine Sicherheits-Vorrichtung an Seilebenen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

1520. Das dem Fabrikanten G. Cresvel in Bockenheim unter dem 21. Oktober 1867 ertheilte Patent

auf eine, nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte, Additionsmaschine

ist aufgehoben.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger Nro. 60 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts zu St. Martin in Coblenz.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 50. Ausgegeben Donnerstag, den 10. Dezember 1868.

Gesetz-Sammlung.

1455. Das am 2. Dezember 1868 ausgegebene 75. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7247 den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Oktober 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Rheydt, im Kreise Gladbach, über Wickrath und Wanlo, im Kreise Grevenbroich, Regierungsbezirk Düsseldorf, und weiter über Keyenberg, im Kreise Erkelenz, Regierungsbezirk Aachen, nach Holzweiler in demselben Kreise bis zur Grenze der Gemeinden Holzweiler und Titz,

Nr. 7248 die Ministerial-Erklärung, betreffend die Ausdehnung des mit der Fürstlich lippischen Regierung geschlossenen Jurisdiktions-Vertrages vom 18. März 1857 auf die neu erworbenen Landestheile. Vom 28. Oktober 1868.

Nr. 7249 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. November 1868, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem revidirten Reglement der Immobiliar-Feuersozietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg (mit Ausnahme von Königsberg und Memel) und des Regierungsbezirks Gumbinnen vom 18. November 1860, und zu den Ergänzungen und Abänderungen dieses Reglements vom 27. Februar 1865.

Nr. 7250 die Ministerial-Erklärung, betreffend die Ausdehnung der mit dem Königreich Sachsen abgeschlossenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom Jahre 1839 auf die neu erworbenen Landestheile. Vom 23. November 1868.

Nr. 7251 die Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der unter der Firma „Aktienverein Borussia für Braunkohlen-Verwerthung, Thonwaaren- und Ofenfabrikation" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 25. November 1868.

1456. Das am 7. Dezember 1868 ausgegebene 76. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7252 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender fünfprozentiger berliner Stadt-Obligationen im Betrage von 2,000,000 Thalern. Vom 28. Oktober 1868.

Nr. 7253 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des waldenburger Kreises im Betrage von 100,000 Thlrn., II. Emission. Vom 9. November 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

1457. Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns-Kassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

1458. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat zur Aufbringung der Mittel für die Restauration der Liebfrauenkirche in Trier eine Hauscollecte bei den katholischen Einwohnern der Rheinprovinz bewilligt, welche in den Regierungsbezirken Trier und Coblenz in der Zeit vom 1. Januar bis 1. Mai 1869 durch Deputirte der betreffenden Pfarrgemeinde erhoben werden wird.

Coblenz, den 30. November 1868.

1459. Die zweite Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Urbach, im Kreise Neuwied, ist durch die Versetzung des Lehrers Schmidt erledigt. Das Einkommen derselben beträgt 180 Thaler neben freier Wohnung und dem Brennmaterial für den Gebrauch des Lehrers. — Bewerbungen um die Stelle sind, unter Beifügung der Zeugnisse, binnen 3 Wochen an den Herrn Schulinspector, Pfarrer Siller zu Oberhonnefeld, zu richten.

Coblenz, den 30. November 1868.

1460. Durch Erlaß des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 23. November d. J. ist der Termin zur Abhaltung der gemäß Bekanntmachung in unserem Amtsblatte Nro. 48 de 1867 für den Neubau einer katholischen Kirche in Mittelreidenbach bei den katholischen Einwohnern der Rheinprovinz bewilligten Hauscollecte bis zum 1. Mai 1869 verlängert worden.

Coblenz, den 2. Dezember 1868.

1461. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat zum Besten der Rettungs-Anstalt auf dem Hofe Rechtenbach, im Kreise Wetzlar, eine Haus-Collecte bei den evangelischen Einwohnern der Rheinprovinz in dem Zeitraume vom 1. d. Mts. bis zum 1. April 1869 bewilligt. Dieselbe wird durch Deputirte, und zwar in unserem Verwaltungsbezirk durch den Lehrer Brück zu Hochelheim, den Pfarrer Weller zu Kleinrechtenbach und den Lehrer Rinn daselbst, abgehalten werden.

Coblenz, den 4. Dezember 1868.

1462. Die katholische Schulstelle zu Eppenberg im Kreise Cochem, mit einem Einkommen von 150 Thalern nebst Wohnung und 15 Thaler für Brennbedarf, wird anderweit besetzt werden. Die Bewerbungen sind bis zum 28. d. Mts. an den Herrn Schulinspector, Pfarrer Wawer in Masburg, zu richten.

Coblenz, den 3. Dezember 1868.

1463. Ueber die Gemeinde Neckershausen (Kreises Simmern) ist wegen Ausbruchs der Räudekrankheit unter den dort befindlichen Schafen die Ortssperre in Bezug auf den Verkehr mit Wollvieh verhängt worden.

Coblenz, den 3. Dezember 1868.

1464. Ueber die Gemeinde Michelbach (Kreises Simmern) ist wegen Ausbruchs der Schafräude die Ortssperre in Bezug auf den Verkehr mit Wollvieh verhängt worden.

Coblenz, den 4. Dezember 1868.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

1465. Durch Verfügung des Königlichen Herrn General-Prokurators zu Cöln vom 4. Dezember c. ist die Polizei-Anwaltschaft bei den Polizeigerichten zu Coblenz vom 1. Januar 1869 ab dahin regulirt, daß der Polizei-Commissar Weber bei dem Polizeigerichte Coblenz I und der Polizei-Commissar Werner bei dem Polizeigerichte Coblenz II als Polizei-Anwalt fungirt und in Verhinderungsfällen sich Beide gegenseitig zu vertreten haben.

Coblenz, den 5. Dezember 1868.

Der Ober-Prokurator.

1466. In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Finanzministers vom 17. d. Mts. (III. 25,016) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß beim Anschlusse der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg, des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und verschiedener Hamburgischer Gebietstheile an den Zollverein für diese Länder und Landestheile und zwar was Holstein betrifft, mit Inbegriff der Oldenburgischen, Lübeckischen und Hamburgischen Enklaven, die Waaren-Controle im Binnenlande in Bezug auf alle Waarengattungen mit denselben Maßgaben suspendirt worden ist, wie dies in der Rheinprovinz nach der Bekanntmachung vom 17. Januar 1852 Nro. 1121 bezüglich der Vorschriften der §§ 93—97 der Zollordnung vom 23. Januar 1838 stattgefunden hat. Im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin ist diese Suspension jedoch nicht auf die Bezirke der Steuerämter zu Boizenburg und Dömitz erstreckt worden.

Cöln, den 28. November 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.

1467. Die nachgenannten Landwehrleute, welche sich der militärischen Controlle entzogen haben, werden hiermit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten, von heute an gerechnet, auf dem hiesigen Landrathsamte zu gestellen oder binnen derselben Frist den Nachweis zu führen, daß sie sich anderwärts zur Controlle angemeldet haben, widrigenfalls auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1856 und des § 140 des Strafgesetzbuchs gegen sie verfahren werden wird:

1) Jakob Pfadler, Conditor, geboren am 2. Februar 1834, zuletzt wohnhaft zu Capellen;
2) Franz Hubert Kringe, Tischler, geboren am 17. Februar 1830;
3) Johann Feraes, Cigarrenmacher, geboren am 15. August 1828;
4) Emmerich Baumüller, Schneider, geboren am 8. Februar 1829;
5) Hans Reinhard von Marees, Maler, geboren am 24. Dezember 1837;
6) Wilhelm Kirchberger, Kaufmann, geboren am 7. März 1837;
7) Johann Becker, Schiffer, geboren am 10. Februar 1837;
8) Johann Julius Schmidt, Kaufmann, geboren am 7. Oktober 1835;
9) Hermann Albert Wisselink, Student, geboren am 15. Februar 1837;
10) Hubert Löhr, Schneider, geboren am 22. Mai 1838;
11) Carl Eduard Göhl, Klempner, geboren am 13. Oktober 1840;
12) Peter Speugler, Eisenbahn-Heizer, geboren am 21. April 1839;
13) Johann Ewig, Klempner, geboren am 4. November 1829;
14) Franz Wellhausen, Kaufmann, geboren am 9. Juni 1841;
15) Joseph Hartmann, Kellner, geboren 1. November 1839;
16) Franz Carl Joseph Seiler, Metzger, geboren am 30. September 1839;
17) Ernst Winter, Cigarrenmacher, geboren am 15. Mai 1831;
18) Peter Joseph Hermann, Schiffskellner, geboren am 17. März 1834;

19) Friedrich Math. Fauck, Schlosser, geboren am 7. Oktober 1833;
20) Gottfried Wilhelm Lieschke, Conditor, geboren am 7. Februar 1838;
21) Philipp Orth, Postillon, geboren am 9. Juni 1839;
22) Johann Fey, Sattler, geboren am 21. März 1832;
23) Franz Wagner, Schneider, geboren am 15. März 1833;
24) Alexander Hild, Schiffer, geboren am 2. Juli 1835;

Nro. 2 bis incl. 24 sämmtlich zuletzt wohnhaft in Coblenz;

25) Peter Joseph Meurer, Bäcker, geboren am 6. September 1830, zuletzt wohnhaft zu Ehrenbreitstein;
26) Lorenz Welches, geboren am 10. August 1838, zuletzt wohnhaft zu Kesselheim;
27) Jakob Köhnen, geboren am 8. Februar 1838, zuletzt wohnhaft zu Niederberg;
28) Wilhelm Korn, Kaufmann, geboren am 12. Januar 1840, zuletzt wohnhaft in Ehrenbreitstein;
29) Georg Würz, Flößer, geboren am 19. Dezember 1829, zuletzt wohnhaft in Neuendorf;
30) Simon Geisen, Schulamts-Candidat, geboren am 4. November 1843, zuletzt wohnhaft in Ehrenbreitstein;
31) Theodor Gärtner, Bäcker, geboren am 23. Februar 1839, zuletzt wohnhaft in Ehrenbreitstein;
32) Joseph Netz, Schmied, geboren am 7. Mai 1831, zuletzt wohnhaft in Moselweiß;
33) Friedrich Mathias Kalb, Kellner, geboren am 29. August 1840, zuletzt wohnhaft in Vallendar;
34) Wilhelm Sauer, Schiffer, geboren am 27. Januar 1832, zuletzt wohnhaft in Immendorf;
35) Sebastian Waldorf, Flößer, geboren am 28. Februar 1836, zuletzt wohnhaft in Moselweiß.

Coblenz, den 28. November 1868.

Der Königliche Landrath.

1468. Die nachbenannten Militärpflichtigen des Kreises Cochem, welche sich im laufenden Jahre zur Ersatz-Aushebung nicht gestellt, auch ihr Ausbleiben nicht entschuldigt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb dreier Monate, von heute an gerechnet, bei dem hiesigen Landraths-Amte zu melden, oder über ihre etwa anderwärts erfolgte Gestellung glaubhaften Nachweis zu führen, widrigenfalls sie als widerspenstige resp. ausgetretene Militärpflichtige werden verfolgt werden:

1) Heinrich Retterath, geboren zu Cochem am 18. August 1846;
2) Nikolaus Schneider, geboren zu Dohr am 4. April 1846;
3) Johann Krämer, geboren zu Alflen am 10. Juli 1846;
4) Johann Quickert, geboren zu Beuren am 12. April 1846;
5) Johann Hendges, geboren zu Klding am 3. Oktober 1846;
6) Theodor Hermes, geboren zu Clotten am 27. November 1846.

Cochem, den 2. Dezember 1868.

Der Königliche Landrath.

1469. Die nachgenannten Militärpflichtigen des Kreises Altenkirchen, welche sich zu den Ersatz-Aushebungen pro 1868 nicht gestellt, auch ihr Ausbleiben nicht entschuldigt haben, werden hiermit aufgefordert, sich innerhalb dreier Monate, von heute an gerechnet, bei dem Königlichen Landrathsamte hierselbst einzufinden, um ihrer Militärpflicht zu genügen, oder aber sich über ihre anderwärts erfolgte Gestellung glaubhaft auszuweisen, widrigenfalls sie als widerspenstige resp. ausgetretene Heerespflichtige werden verfolgt werden:

1) Friedrich Wilhelm Klug, geboren zu Almersbach am 12. März 1846;
2) Johannes Schmidt, geboren zu Betzdorf am 18. Oktober 1846;
3) Karl Emil Lerche, geboren zu Freusburgermünster am 30. Oktober 1846;
4) Peter Groß, geboren zu Mudersbach am 26. Juni 1846;
5) Aloys Baldus, geboren zu Herdorf am 1. Juni 1847.

Altenkirchen, den 2. Dezember 1868.

Der Königliche Landrath.

1470. Die nach Artikel 13 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Eintragungen in die Handelsregister werden im Laufe des Jahres 1869 durch den Preußischen Staats-Anzeiger, die Kölnische Zeitung und das Wetzlarer Kreisblatt veröffentlicht werden.

Mit der Bearbeitung der desfallsigen Geschäfte sind der Kreisgerichtsrath Schumann und der Kreisgerichtssekretär Denhard beauftragt worden.

Wetzlar, den 25. November 1868.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

1471. Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die auf Führung der Genossenschafts-Register sich beziehenden richterlichen Geschäfte für das Jahr 1869 der Kreisrichter Zimmermann unter Mitwirkung des Sekretärs Traut hier bearbeiten wird. Die Aufnahme der zur Eintragung bestimmten Anmeldungen findet an jedem Montage, Morgens 10 Uhr, Statt. Zur Veröffentlichung der Eintragungen sind für 1869 der Preußische Staats-Anzeiger, die Kölnische Zeitung und das hiesige Kreisblatt bestimmt.

Altenkirchen, den 28. November 1868.

Königliches Kreisgericht.

1472. Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die auf Führung der Handelsregister sich beziehenden richterlichen Geschäfte für das Jahr 1869 der Kreisrichter Zimmermann hier unter Mitwirkung des Sekretärs Traut bearbeiten wird. Die Aufnahme der zur Eintragung ins Handelsregister bestimmten Anmeldungen, sowie die Verhandlungen über die Zeichnung der Firmen und Unterschriften, wird an jedem Montage, Vormittags 10 Uhr, erfolgen.

Zur Veröffentlichung der Eintragungen in das Handelsregister sind für 1869 der Preußische Staats-Anzeiger, die Kölnische Zeitung und das hiesige Kreisblatt bestimmt.

Altenkirchen, den 28. November 1868.

Königliches Kreisgericht.

1473. Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III. Nr. 6—16 und Talons vom 1. April k. J. ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden, und die Ueberſendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. April künftigen Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt. Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April d. J. einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Littera E. zu 10 Thaler ausgelooſt und gekündigt sind.

Verzeichniß

der am 17. November 1868 ausgelooſten, am 1. April 1869 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

32 Stück Littera A. von 1000 Thalern.

Nr. 221, 401, 447, 450, 556, 1299, 1396, 1953, 2048, 2492, 2603, 2728, 2851, 2895, 3050, 3415, 3657, 3666, 3707, 3857, 3907, 4234, 4298, 4400, 4621, 4785, 5086, 5111, 5138, 5139, 5382, 5753.

12 Stück Littera B. von 500 Thalern.

Nr. 4, 41, 227, 499, 968, 1214, 1641, 1689, 1822, 2053, 2114, 2146.

50 Stück Littera C. von 100 Thalern.

Nr. 349, 589, 610, 915, 986, 1033, 1104, 1817, 1860, 2027, 2273, 2348, 2689, 2772, 3055, 3066, 3386, 3432, 3448, 3601, 3765, 4213, 4401, 4476, 4763, 4796, 4908, 4978, 5269, 5346, 5354, 6219, 6546, 6651, 6765, 6878, 7686, 8360, 9339, 9343, 9344, 9616, 9703, 10,563, 11,471, 11,493, 11,505, 11,650, 11,651, 11,979.

72 Stück Littera D. von 25 Thalern.

Nr. 2, 20, 347, 359, 415, 458, 650, 666, 878, 883, 1193, 1371, 1397, 2080, 2083, 2207, 2246, 2414, 2607, 3011, 3041, 3116, 3218, 3226, 3447, 3495, 3576, 3626, 3769, 4196, 4423, 4424, 4466, 4471, 4859, 4938, 4998, 5153, 5238, 5239, 5240, 5320, 5520, 5524, 5649, 5650, 5796, 5955, 6248, 6399, 6508, 6542, 6994, 7036, 7037, 7275, 7304, 7655, 7756, 8198, 8216, 8327, 8510, 8628, 8762, 9076, 9155, 9528, 9972, 10,286, 10,293, 10,456.

2 Stück Littera E. von 10 Thalern.

Nr. 13,531 und 13,532.

Münster, den 17. November 1868.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

1474. Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörde die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packetsendungen sicher zu stellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht daher an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachtssendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessene frühzeitige Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsorts auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Coblenz, den 11. November 1868.

Der Ober-Post-Director.

1475. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Ambrosius bei Ellingen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Victor zu Neuwied, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 26. November 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 4. März 1868 wird dem Bergwerksbesitzer Friedrich Scherenberg zu Steele an der Ruhr unter dem Namen Ambrosius das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Niederhonnefeld und Ellingen, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 22,697 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l,

m, n, o, p, q bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. November 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1476. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Rembertus, Apolina und Gilbert bei Frankenbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der gemeinschaftliche Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Riemann zu Wetzlar, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 28. November 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 13. Februar 1867 wird den Hüttenbesitzern Conrad Schulz und dem Johannes Wehrenbold zu Justushütte bei Gladenbach unter dem Namen Rembertus das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Frankenbach, im Kreise Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden, und Großerda, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 499,580 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 28. November 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 13. Februar 1867 wird dem Hüttenbesitzer Conrad Schulz und dem Johannes Wehrenbold zu Justushütte bei Gladenbach unter dem Namen Apolina das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Frankenbach, im Kreise Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden, und Großerda, Kreis Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 481,039 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, Q, H, G, F, B bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 28. November 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 4. März 1867 wird dem Hüttenbesitzer Conrad Schulz und dem Johannes Wehrenbold zu Justushütte bei Gladenbach unter dem Namen Gilbert das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Frankenbach und Crumbach, im Kreise Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden, und Großerda, Kreis Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 499,270 Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben R, S, T, U, V, W, X, Y, Z, A', B', C', D', E', F', G', H', I', K', L', M', N', O', P', Q', E, D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 28. November 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1477. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Umwandlungs- und Verleihungsurkunde für das zu dem consolidirten Eisenerzbergwerk Ludwigszeche gehörende Einzelfeld Ludwigszeche bei Offhausen, sowie die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Josephskrone bei Sassenroth mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Olligschläger zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 25. November 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund des Umwandlungsantrages vom 16. November 1867 wird dem Bergwerksbesitzer Gerlach Breitenbach zu Sieghütte bei Siegen, an Stelle des in der angehefteten Verleihungsurkunde vom 3. Dezember 1858 bezeichneten, zu dem consolidirten Eisenerzbergwerke Ludwigszeche gehörenden Längenfeldes Ludwigszeche, das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Offhausen und Grünebach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,718 Quadratlachtern hat, jedoch durch das zu dem consolidirten Bergwerke Ludwigszeche gehörende Längenfeld Junger Herkules, sowie durch die Längenfelder der Bergwerke Amalie und Düppeler Schanzen Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. November 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 15. November 1867

wird dem Grubenbesitzer Gerlach Breitenbach zu Sieghütte bei Siegen unter dem Namen Josephskrone das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Offhausen, Sassenroth und Grünebach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 24,192 Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder der Bergwerke Amalie, Düppeler Schanzen und Wasserscheide, durch die zu dem consolidirten Eisenerzbergwerke Ludwigszeche gehörenden Längenfelder Pferdestall, Junger Hertules, Neuer Pferdestall und Rinaldo, durch die zu dem consolidirten Bergwerke Neue Pfannzeche gehörenden Längenfelder Neue Pfannzeche, Pfannenberg und Junge Pfannzeche, sowie durch das zu dem consolidirten Eisenerz-Bergwerke Wasserberg gehörende Längenfeld Pfannzecher nördliche Fortmaßen Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B, C, D, E, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. November 1868.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

1478. Ein Billet-Verkauf an der Posthaltestelle der Coblenz-Münstermaifelder Personenpost — an der untern Eisenhand — findet von jetzt ab nicht mehr Statt.

Coblenz, den 7. Dezember 1868.

Der Ober-Post-Director.

Personal-Chronik.

1479. Des Königs Majestät haben den Gymnasial-Oberlehrer, Professor Dr. Könighoff zum Gymnasial-Director zu ernennen geruht, in welcher Eigenschaft demselben die Directorstelle an dem Gymnasium zu Trier verliehen worden ist.

1480. Dem Rendanten der Gymnasial- und Studien-Stiftungs-Fonds, Philipp Warburg, zu Cöln ist der Charakter als Rechnungsrath Allerhöchst verliehen worden.

1481. Dem Empfänger Knorr zu Hönningen ist der Steuer- und Gemeinde-Empfang in der Bürgermeisterei Leutesdorf, im Kreise Neuwied, definitiv übertragen worden.

1482. Für die Bürgermeisterei Antweiler ist der Gemeindevorsteher Michael Kirfel zu Nohn zum zweiten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

1483. Für die Bürgermeisterei Bassenheim ist der Posthalter und Kaufmann Johann Hommer zu Weißenthurm zum zweiten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

1484. Der als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Dr. Johann Bernard Esch-Waltrup hat sich in Bendorf niedergelassen.

1485. Der Schulamts-Candidat Philipp Weinheimer zu Wanderath ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

1486. Der Schulamts-Candidat Jonn Pörsch zu Nehren ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

1487. Der Referendarius von Müntz ist in den Justizdienst wieder aufgenommen und in das Departement des Kammergerichts zu Berlin versetzt worden. — Der Hülfsbote Maxsein ist zum Gerichtsboten beim Kreisgericht Neuwied, mit der Function bei der Gerichtskommission Dierdorf, ernannt. — Der Gerichtsbote Mohr zu Wetzlar ist vom 1. März k. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Patente.

1488. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 17. Oktober 1867 ertheilte Patent

auf eine Maschine zum Bearbeiten der Drucklettern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist aufgehoben.

1489. Das dem Mechanikus J. E. F. Lübeke zu Drausfeld bei Göttingen unter dem 8. September 1867 ertheilte Patent

auf eine nach vorgelegter Zeichnung, Beschreibung und Modell für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Pumpe

ist aufgehoben.

1490. Den Maschinenfabrikanten Klein, Forst und Bahn in Johannisberg a. Rh. ist unter dem 3. Dezember 1868 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung für Cylinderdruckmaschinen zum Zuführen der Druckbogen, in so weit solche als neu und eigenthümlich erkannt worden und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurden die öffentlichen Anzeiger Nro. 58 und 59 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin in Coblenz.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

№ 52. Ausgegeben Donnerstag, den 24. Dezember 1868.

Gesetz-Sammlung.

1521. Das am 17. Dezember 1868 ausgegebene 78. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 7260 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des calauer Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 4. November 1868.

Nr. 7261 den Allerhöchsten Erlaß vom 9. November 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Liebstadt, im Kreise Mohrungen, Regierungsbezirk Königsberg, bis zur heilsberger Kreisgrenze bei Pitthenen.

Nr. 7262 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. November 1868, betreffend die Verbindung der Grafschaft Schaumburg mit dem Verwaltungsbezirke des Provinzial-Steuerdirektors zu Münster.

Nr. 7263 die Bestätigungsurkunde, betreffend einen Nachtrag zu den Statuten der Almelo-Salzbergener Eisenbahngesellschaft. Vom 2. Dezember 1868.

Nr. 7264 den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Dezember 1868, betreffend die Bildung der Provinz Hessen-Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höheren Staatsbehörden.

1522. In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1869 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1869 fälligen Zinscoupons Ser. III. Nro. 5 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 6. Juni d. J. stattgehabten der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 6. Juni d. J. ausgelooften und zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 9. Dezember 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidii.

1523. Durch meine Bekanntmachungen vom 20. Juli 1863 und 24. März 1864, den Bau einer Eisenbahn-Brücke über den Leck bei Kuilenburg betreffend (Amtsblatt der Königlichen Regierung in Trier Stück 31, Coblenz Stück 32, Cöln Stück 30 und Düsseldorf Stück 43 pro 1863, sowie Amtsblatt der Königlichen Regierung in Trier, Coblenz, Cöln Stück 14 und Düsseldorf Stück 17 pro 1864), ist das in Bezug auf diesen Brückenbau unter den Regierungen der Rheinuferstaaten vom 20. April 1863 in Utrecht getroffene Uebereinkommen und dessen demnächstige Ergänzung zur Kenntniß des Schifferstandes gebracht worden. In Artikel 7 des vorgedachten Uebereinkommens ist bestimmt, daß die entschädigungsberechtigten Schiffseigen-

thümer nach Feststellung des Entschädigungsbetrages die zum Senken und Heben der Maste nöthigen Vorrichtigen anfertigen, beziehungsweise abändern und vervollständigen zu lassen und mit den so hergerichteten Schiffen die stehende Brücke bei Kuilenburg spätestens ein Jahr nach deren Vollendung zu passiren haben; ferner, daß Schiffe, für welche eine Entschädigung auf Grund der Bestimmungen in Artikel 3 und 6 des Uebereinkommens zugesagt ist, innerhalb der gleichen Frist im Hafen zu Kuilenburg zur Besichtigung zu stellen sind, und daß der Nachweis zu liefern ist, es habe eine der Feststellung der Sachverständigen entsprechende Abänderung oder Vervollständigung seit dieser Feststellung wirklich stattgefunden; endlich, daß nach Erfüllung dieser Bedingungen, worüber ein Zeugniß des Kuilenburger Besehers beizubringen, der Betrag der Entschädigung den Schiffseigenthümern auf Anweisung der Königlich Niederländischen Staatskasse werde ausgezahlt werden.

In Bezug hierauf bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Mittheilung der Königlich Niederländischen Regierung die Brücke bei Kuilenburg am 1. Oktober d. J. vollendet worden ist, und daß von diesem Zeitpunkte die obenerwähnte einjährige Frist für die Durchfahrt der Schiffe, resp. die Gestellung im Hafen zu Kuilenburg, zu laufen begonnen hat.

Coblenz, den 14. Dezember 1868.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

Bekanntmachungen des Königl. Consistorii.

1324. Der Pfarrer Georg Dörmer zu Altwied ist von uns zum zweiten Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu St. Johann-Saarbrücken ernannt worden. Meldungen zu der erledigten Pfarrstelle zu Altwied sind bis zum 15. Januar 1869 an Ihre Durchlaucht die Frau Fürstin Vormünderin zu Wied zu richten.

Coblenz, den 12. Dezember 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

1325. Dem Apotheker Peter Joseph Probst ist die Concession zur Fortführung der durch Kauf an ihn übergegangenen Schwanen-Apotheke der Erben Herbst zu Wetzlar ertheilt worden.

Coblenz, den 16. Dezember 1868.

1326. Dem Pfarrer Günther zu Werlau ist die Errichtung einer Privat-Elementarschule für die evangelischen schulpflichtigen Kinder zu Holzfeld gestattet worden.

Coblenz, den 8. Dezember 1868.

1327. Die in der Nro. 41 von diesem Amtsblatte publicirte Hauscollecte für die evangelische Gemeinde zu Oberwinter ist durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten vom 5. d. Mts. bis zum 1. April k. J. verlängert worden.

Coblenz, den 15. Dezember 1868.

1328. An der Altstädter evangelischen Schule in Creuznach ist die erste Mädchen-Lehrerstelle, mit welcher auch das Amt als Organist verbunden ist, erledigt. Das gesammte Stelleneinkommen beträgt 370 Thaler jährlich neben einer Miethentschädigung von 50 Thlrn. und freiem Brand, welcher letztere theilweise durch Zahlung einer Geldentschädigung gewährt wird. — Qualificirte Bewerber haben ihre Meldungen, unter Beifügung ihrer Zeugnisse, binnen 3 Wochen an den Herrn Schulinspector, Pfarrer Blum zu Creuznach, einzureichen.

Coblenz, den 15. Dezember 1868.

1329. Die katholische Schulstelle zu Argenschwang, mit einem Einkommen von 160 Thalern nebst Wohnung und Brand (letzterer zu 20 Thaler gerechnet), ist erledigt. Die Bewerbungen um dieselbe sind bis zum 4. k. Mts. an den Herrn Schulinspector, Dechanten und Ehrendomherrn Rummel in Creuznach zu richten.

Coblenz, den 15. Dezember 1868.

1330. Die nach unserer Bekanntmachung vom 14. März d. J. (Amtsblatt Nro. 12) über die Gemeinde Dommershausen (Kreises St. Goar) verhängte Ortssperre in Bezug auf den Verkehr mit Wollvieh ist wieder aufgehoben worden.

Coblenz, den 16. Dezember 1868.

1331. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zu Gunsten des evangelischen Stifts St. Martin hierselbst eine Haus-Collecte bei den evangelischen Einwohnern der Rheinprovinz in den Jahren 1869, 1870 und 1871 bewilligt, welche durch Abgeordnete der Anstalt abgehalten werden wird.

Coblenz, den 16. Dezember 1868.

1532. **Nachweisung**

der Martini-Marktpreise des Jahres 1868 pro Berliner Scheffel Roggen, welche für die im Schlußsatze des § 3 des Gesetzes vom 15. April 1857 (Ges.-Samml. S. 363) erwähnten Roggen-Renten zur Anwendung kommen.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Preisbezirke, in welche der Kreis getheilt ist.	Martini-Marktpreise im Jahre 1868. Sgr.	Pf.	Prozent-Abzug.	Bleiben Normalpreise. Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
	A. Kreis Coblenz.						
1	Ostrhein. Theil (Marktpreis der Stadt Coblenz)	74	10	9	68	1	
	B. Kreis Neuwied.						
	a) Marktpreis der Stadt Coblenz.						
1	Bürgermeisterei Engers	74	10	9	68	1	
	b) Marktpreis der Stadt Andernach . . .	71	7				
2	Bürgermeistereien Linz, Unkel und Hönningen:						
	aa) Ortschaften: Rheinbreitbach, Bruchhausen, Scheuren, Unkel, Erpel, Heister, Casbach, Linz, Stern, Ohlenberg, Ockenfels, Dattenberg, Leubsdorf, Arienborf, Hönningen, Rheinbröhl, Niederhammerstein, Oberhammerstein, Leutesdorf;			—	71	7	Die nach § 26 des Gesetzes vom 2. März 1850 zu berechnenden 5 % wegen der geringeren Beschaffenheit des Zinsgetreides im Verhältniß zum marktgängigen sind hier nicht abgezogen worden.
	bb) die übrigen Ortschaften der Bürgermeistereien Linz, Unkel und Hönningen			8	65	10	
3	Bürgermeistereien Asbach, Neustadt und Waldbreitbach .			18	58	8	
4	Bürgermeisterei Neuwied und Ortschaft Heddesdorf . .			—	71	7	
5	Die übrigen Ortschaften der Bürgermeisterei Heddesdorf			9	65	2	
6	Bürgermeisterei Anhausen			13	62	3	
7	Bürgermeistereien Puderbach, Dierdorf und Niederwambach			16	60	2	
	C. Kreis Altenkirchen.						
	Marktpreis der Stadt Coblenz	74	10				
1	Bürgermeistereien Altenkirchen, Weyerbusch, Flammersfeld und Hamm			12	65	10	
2	Bürgermeistereien Wissen, Gebhardshain und Friesenhagen			10	67	4	
3	Bürgermeistereien Kirchen und Daaden			5	71	1	
	D. Kreis Wetzlar.						
1	Marktpreis der Stadt Wetzlar	65	10	5	62	7	

Coblenz, den 14. Dezember 1868.

1533. Nachweisung der durchschnittlichen Martini-Marktpreise der marktgängigen landwirthschaftlichen Gesetzes vom 2. März 1850 für die im Zeitraum vom 19. November 1868 (einschließlich) bis 18. November zur Anwen-

Laufende Nr.	Bezeichnung der Preisbezirke, in welche der Kreis getheilt ist.	Martini-Durchschnittspreise aus den Jahren 1845/68 nach Hinwegfassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre. Pro Berliner Scheffel.							
		Waizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.	
		Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
	A. Kreis Coblenz.								
1	Ostrheinischer Theil (Marktpreis der Stadt Coblenz) .	89	10	71	1	61	7	32	10
	B. Kreis Neuwied.								
	a) Marktpreis der Stadt Coblenz.								
1	Bürgermeisterei Engers	89	10	71	1	61	7	32	10
	b) Marktpreis der Stadt Andernach	90	4	70	5	57	8	32	11
2	Bürgermeistereien Linz, Unkel und Hönningen:								
	aa) Ortschaften: Rheinbreitbach, Bruchhausen, Scheuren, Unkel, Erpel, Heister, Asbach, Linz, Stern, Ohlenberg, Ockenfels, Dattenberg, Leubsdorf, Ariendorf, Hönningen, Rheinbrohl, Niederhammerstein, Oberhammerstein, Leutesdorf;								
	bb) die übrigen Ortschaften der Bürgermeistereien Linz, Unkel und Hönningen								
3	Bürgermeistereien Asbach, Neustadt und Waldbreitbach . . .								
4	Bürgermeisterei Neuwied und Ortschaft Heddesdorf								
5	Die übrigen Ortschaften der Bürgermeisterei Heddesdorf . . .								
6	Bürgermeisterei Anhausen								
7	Bürgermeistereien Puderbach, Dierdorf und Niederwambach . .								
	C. Kreis Altenkirchen.								
	Marktpreis der Stadt Coblenz	89	10	71	1	61	7	32	10
1	Bürgermeistereien Altenkirchen, Weyerbusch, Flammersfeld und Hamm								
2	Bürgermeistereien Wissen, Gebhardshain und Friesenhagen . .								
3	Bürgermeistereien Kirchen und Daaden								
	D. Kreis Wetzlar.								
1	Marktpreis der Stadt Wetzlar	87	9	69	7	53	2	33	2

Coblenz, den 14. Dezember 1868.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

1534. Die nachgenannten Wehrleute, nämlich:

1) Nikolas Sponheimer von Nußbaum, geboren am 6. November 1829,
2) Philipp Janson von Sobernheim, geboren am 27. Oktober 1838,
3) Karl Kaul von Waldböckelheim, geboren am 15. August 1837,
4) Heinrich Deutsch von Sobernheim, geboren am 5. Januar 1833,
5) Karl Julius Dupuis von Waldböckelheim, geboren am 16. Juni 1836,
6) Adam Fuchs von Sobernheim, geboren am 24. Februar 1837,
7) Jakob Hahn von Kreuznach, geboren am 21. Juni 1835,

haben sich der Erfüllung ihrer Landwehrpflichten entzogen. Dieselben werden daher hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von heute ab, bei dem Königlichen Landraths-Amte hier zum Zweck ihrer Rechtfertigung einzufinden, oder den Nachweis ihrer anderweiten militärischen Anmeldung zu erbringen, widrigenfalls ihre Bestrafung auf Grund des § 110 des Strafgesetzbuchs und des Gesetzes vom 10. März 1856 veranlaßt werden wird.

Kreuznach, den 17. Dezember 1868.

Der Königliche Landrath.

1535. Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 3. Dezember c. ist der Elias Rosen-

Erzeugnisse aus den Jahren 1845 bis 1868, wie solche als Normalpreise nach §§ 19 u. folg. des Ablösungs-
1869 (einschließlich) beantragten Ablösungen in dem östrheinischen Theile des Regierungs-Bezirks Coblenz
dung kommen.

Prozent-Abzug von den neben-bezeichneten Preisen.				Durchschnittspreise nach Abzug der nebenangegebenen Prozente. Pro Berliner Scheffel.								Bemerkungen.
Waizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Waizen. Sgr.	Pf.	Roggen. Sgr.	Pf.	Gerste. Sgr.	Pf.	Hafer. Sgr.	Pf.	
9	9	4	—	81	9	64	8	59	1	32	10	
9	9	4	—	81	9	64	8	59	1	32	10	
—	—	—	—	90	4	70	5	57	8	32	11	
8	8	8	8	83	1	64	9	53	1	30	3	Die nach § 26 des Gesetzes vom 2. März 1850 zu berechnenden 5 % wegen der geringeren Beschaffenheit des Zinsgetreides im Verhältniß zum marktgängigen sind hier nicht abgezogen worden.
18	18	18	18	74	1	57	9	47	3	27	—	
—	—	—	—	90	4	70	5	57	8	32	11	
9	9	4	—	82	2	64	1	55	4	32	11	
13	13	13	13	78	7	61	3	50	2	28	8	
16	16	16	16	75	11	59	2	48	5	27	8	
12	12	12	22	79	1	62	7	54	2	25	7	
10	10	10	20	80	10	64	—	55	5	26	3	
5	5	5	15	85	4	67	6	58	6	27	11	
5	5	5	5	83	4	66	1	50	6	31	6	

thal, 23 Jahre alt, Commis aus Coblenz, wegen Fälschung, Unterschlagung und Betrugs zu einer Zuchthausstrafe von drei Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 14. Dezember 1868.

Der Ober-Prokurator.

1536. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 2. Dezember c. ist der Joseph Cornelius, 23 Jahre alt, Schneider aus Bengel, wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit zu einer Zuchthausstrafe von drei Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 14. Dezember 1868.

Der Ober-Prokurator.

1537. Bei der, dem Plane gemäß, heute vor Notar und Zeugen stattgehabten 47sten Serien-Ziehung des Kurhessischen, beim Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne zu Frankfurt a. M. aufgenommenen, Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845 sind folgende 50 Serien-Nummern gezogen worden:

8, 132, 320, 389, 511, 534, 584, 672, 799, 881, 1131, 1146, 1325, 1468, 1479, 1495, 1562, 1754, 1755, 2219, 2435, 2623, 2867, 3085, 3100, 3272, 3281, 3531, 3561, 3607, 3625, 3639, 3813, 3897, 3974, 4273, 4332, 4436, 4523, 4550, 4718, 4745, 4917, 5319, 5415, 5457, 5552, 5860, 6021, 6330.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel, den 1. Dezember 1868.

Königliches Regierungs-Präsidium.

1538. Verzeichniß
der im Frühjahr 1869 aus der Landesbaumschule zu Engers verkäuflich abzugebenden veredelten Obst- und Alleebäume sowie sonstigen Holzarten und Ziersträucher.

№	Bezeichnung der Obst- und Holzarten.	Stückzahl.
	I. Hochstämmige Obstbäume.	
1	Apfelbäume, diverse, veredelte	735
2	Desgl., Kernstämme	3000
3	Aprikosenbäume, diverse, vorzügliche	196
4	Birnbäume, diverse, veredelte	360
5	Desgl., Kernstämme	380
6	Kirschbäume, diverse, veredelte	490
7	Desgl., Kernstämme	220
8	Mandelbäume, süße, großfrüchtige	20
9	Kastanienbäume, zahme, großfrüchtige, süße	800
10	Desgl., Italiener, Maronen, großfrüchtige	150
11	Diverse Pflaumen-, Mirabellen-, Reineclauden- und diverse Zwetschenbäume, beste Sorten	450
12	Wallnußbäume, großfrüchtige	250
13	Haselnuß-Sträucher, diverse	80
14	Quitten-Sträucher	160
15	Weinreben, Tafeltrauben	140
16	Apfelwildlinge, 3jährige	1000
	II. Alleebäume und Holzarten.	
17	Hochstämmige Ahornbäume	550
18	" Akazienbäume	200
19	" Ebereschenbäume	1150
20	" Eschenbäume	200
21	" Pappelbäume, italienische	550
22	" Pappelbäume, kanadische	360
23	" Roßkastanienbäume	700
24	" Roßkastanienbäume, rothblühende	100
25	" Trauerweiden	50
26	" Ulmenbäume	100
27	" Ulmenbäume, amerikanische	110
28	**Juniperus virginiana**, rothe Ceder	210
29	**Pinus Abies**, Rothtannen, mehrmals verpflanzt	65
30	**Pinus Larix**, Lerchenbaum	235
31	**Pinus Strobus**, Weymuthskiefer	100
32	**Thuja div. species**, Lebensbaum	250
33	Diverse Holzarten und Ziersträucher	6400
34	Wilde Weinreben, starke Pflanzen	100

1539. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 2. November c. ist der Peter Labonde, ohne Gewerbe, aus Heimersheim, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 10. Dezember 1868.

Der Ober-Prokurator.

1540. Die nachgenannten Ersatzpflichtigen des Kreises St. Goar, welche sich im laufenden Jahre vor den Militär-Ersatz-Commissionen nicht gestellt, auch ihr Ausbleiben nicht entschuldigt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb dreier Monate, von heute an gerechnet, auf dem hiesigen Königlichen Landrathsamte zum Zwecke ihrer Rechtfertigung einzufinden, oder über ihre anderwärts erfolgte Gestellung glaubhaften Nachweis zu führen, widrigenfalls sie als ausgetretene Militärpflichtige gerichtlich verfolgt werden:

1) Andreas Reinehr von Niederhelmbach, geboren am 21. September 1845;
2) Friedrich Frowein von St. Goar, geboren am 30. März 1845;
3) Johann Thielmann von Boppard, geboren am 9. März 1846;
4) Jakob Halfen von Brodenbach, geboren am 31. März 1846;
5) Philipp Querbach von Oberwesel, geboren am 23. Juni 1846;

6) Anton Lenz von Lingerhahn, geboren am 11. Dezember 1846;
7) Heinrich Joseph Eidam von Bacharach, geboren am 25. September 1847;
8) Heinrich Bappert von Oberheimbach, geboren am 23. Oktober 1847;
9) Johann Georg Fehmel von Oberwesel, geboren am 8. Januar 1847;
10) Wilhelm Mager von Oberwesel, geboren am 3. April 1847;
11) Peter Joseph Gregorius von Laudert pfälzisch, geboren am 10. Januar 1847;
12) Joseph Arnesen von St. Goar, geboren am 13. April 1847;
13) Christian Kuhn von Bacharach, geboren am 31. Mai 1848;
14) Johann Klauer von Oberdiebach, geboren am 11. Dezember 1848;
15) Heinrich Jakob Schneider von Oberdiebach, geboren am 29. September 1848;
16) Peter Jakob Schneider von Oberdiebach, geboren am 16. September 1848;
17) Jakob Clotten von Boppard, geboren am 13. März 1848;
18) Peter Daub von Boppard, geboren am 26. August 1848;
19) Philipp Lamberti von Boppard, geboren am 30. August 1848;
20) Peter Meurer von Boppard, geboren am 27. Mai 1848;
21) Nikolaus Müller von Boppard, geboren am 13. März 1848;
22) Peter Müller von Boppard, geboren am 8. September 1848;
23) Nikolaus Sauer von Boppard, geboren am 27. November 1848;
24) Johann Jost von Oberheimbach, geboren am 8. September 1848;
25) Philipp Zimmermann von Oberheimbach, geboren am 6. Juli 1848;
26) Anton Schmitt, Sohn von Nikolaus, von Laudert pfälzisch, geboren am 12. Oktober 1848;
27) Philipp Reinhard Sauerwein von Langscheid, geboren am 7. September 1848;
28) Jakob Theis von Wiebelsheim, geboren am 12. März 1848.

Gleichzeitig werden diejenigen Behörden, welche über den Aufenthalt dieser Nichterschienenen Auskunft zu geben im Stande sind, hierdurch ersucht, darüber hierher Mittheilung machen zu wollen.

St. Goar, den 15. Dezember 1868.

Der Königliche Landrath.

1541. Die nachgenannten Militärpflichtigen, welche in diesem Jahre vor den Militär-Ersatz-Aushebungs-Commissionen nicht erschienen sind, auch ihr Ausbleiben nicht entschuldigt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb dreier Monate, von heute an gerechnet, bei dem hiesigen Landraths-Amte zu melden, oder über ihre etwa anderwärts erfolgte Gestellung glaubhaften Nachweis zu führen, widrigenfalls sie als widerspenstige resp. ausgetretene Militärpflichtige werden verfolgt werden:

1) Christoph Peter Jakob Mayer aus Klosterchumbd, geboren am 25. Oktober 1845;
2) Heinrich Schmidt aus Kirchberg, geboren am 9. November 1846;
3) Peter Schmidt aus Mengerschied, geboren am 10. August 1846;
4) Christoph Benz aus Tiefenbach, geboren am 6. Dezember 1846;
5) Adam Auler aus Argenthal, geboren am 8. Mai 1846;
6) Jakob Krämer aus Argenthal, geboren am 17. Mai 1846;
7) Nikolaus Emmel aus Dichtelbach, geboren am 29. September 1846;
8) Karl Scholl aus Erbach, geboren am 1. Dezember 1846;
9) Joseph Grünewald aus Rheinböllen, geboren am 23. April 1846;
10) Julius Michels aus Rheinböllen, geboren am 3. Februar 1846;
11) Heinrich Seibert aus Rheinböllen, geboren am 24. September 1846;
12) Christoph Hart aus Riesweiler, geboren am 12. August 1846;
13) Peter Karl Adams aus Simmern, geboren am 13. Juni 1846;
14) Wilhelm Otto Imig aus Simmern, geboren am 13. November 1846;
15) Johann Joseph Schovegge aus Simmern, geboren am 5. November 1846;
16) Peter Mayer aus Bergenhausen, geboren am 11. Mai 1846;
17) Michael Neugebauer aus Horn, geboren am 17. März 1846;
18) Johann Nikolaus Hehn aus Klosterchumbd, geboren am 25. November 1846.

Simmern, den 16. Dezember 1868.

Der Königliche Landrath.

1542. An der Haltestelle der Personenpost zwischen Kaiserseich und Neuwied-Bahnhof, in Düngenheim am Hause des Gastwirths Wilhelmi, findet ein Billetverkauf nicht mehr statt.

Coblenz, den 15. Dezember 1868.

Der Ober-Post-Director.

1543. Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooften Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III.

Digitized by Google

Nr. 6—16 und Talons vom 1. April k. J. ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. April künftigen Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt. Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April d. J. einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Littera E. zu 10 Thaler ausgelooft und gekündigt sind.

Verzeichniß

der am 17. November 1868 ausgelooften, am 1. April 1869 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

32 Stück Littera A. von 1000 Thalern.

Nr. 221, 401, 447, 450, 556, 1299, 1396, 1953, 2048, 2492, 2603, 2728, 2851, 2895, 3050, 3415, 3657, 3666, 3707, 3857, 3907, 4234, 4298, 4400, 4621, 4785, 5086, 5111, 5138, 5139, 5382, 5753.

12 Stück Littera B. von 500 Thalern.

Nr. 4, 41, 227, 499, 968, 1214, 1641, 1689, 1822, 2053, 2114, 2146.

50 Stück Littera C. von 100 Thalern.

Nr. 349, 589, 610, 915, 986, 1033, 1104, 1817, 1860, 2027, 2273, 2348, 2689, 2772, 3055, 3066, 3386, 3432, 3448, 3601, 3765, 4213, 4401, 4476, 4763, 4796, 4908, 4978, 5269, 5346, 5354, 6219, 6546, 6651, 6765, 6878, 7686, 8360, 9339, 9343, 9344, 9616, 9703, 10,563, 11,471, 11,493, 11,505, 11,650, 11,651, 11,979.

72 Stück Littera D. von 25 Thalern.

Nr. 2, 20, 347, 359, 415, 458, 650, 666, 878, 883, 1193, 1371, 1397, 2080, 2083, 2207, 2246, 2414, 2607, 3011, 3041, 3116, 3218, 3226, 3447, 3495, 3576, 3626, 3769, 4196, 4423, 4424, 4466, 4471, 4859, 4938, 4998, 5153, 5238, 5239, 5240, 5320, 5520, 5524, 5649, 5650, 5796, 5955, 6248, 6399, 6508, 6542, 6994, 7036, 7037, 7275, 7304, 7655, 7756, 8198, 8216, 8327, 8510, 8628, 8752, 9076, 9155, 9528, 9972, 10,286, 10,293, 10,456.

2 Stück Littera E. von 10 Thalern.

Nr. 13,531 und 13,532.

Münster, den 17. November 1868.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

Personal-Chronik.

1544. Der Pfarrvicar Haasen zu Neunkirchen ist von dem Königl. Consistorium zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Waldlaubersheim ernannt worden.

1545. Der bisherige Candidat des höheren Schulamts, Dr. Augustin Fürth, ist zum ordentlichen Lehrer bei dem Progymnasium zu Jülich definitiv ernannt worden.

1546. Die Wahl des Rectors Mecker zu Cochem zum Director der Rheinischen Provinzial-Blinden-Anstalt zu Düren ist bestätigt worden.

1547. Der bisherige ordentliche Lehrer am Gymnasium zu Bonn, Dr. Hermann Deiters, ist zum Oberlehrer an dem Gymnasium zu Düren ernannt worden.

1548. Dem Landrentmeister, Geheimen Rechnungs-Rath Kühl und dem Ober-Buchhalter, Rechnungs-Rath Krauseneck bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Coblenz ist die nachgesuchte Dienst-Entlassung ertheilt, und dem Hauptkassen-Kassirer, Rechnungs-Rath Chardon die Verwaltung der Königlichen Steuerkasse zu Coblenz übertragen worden. An deren Stellen sind der bisherige Steuer-Empfänger, Rechnungsrath Schneider zum Landrentmeister, der Regierungs-Secretär, Rechnungs-Rath Burgard zum Oberbuchhalter und der Regierungs-Secretär Sasse zum Kassirer ernannt und in ihre Functionen eingeführt worden.

1549. Dem Regierungs-Secretär, Rechnungs-Rath Ströterhoff ist die nachgesuchte Dienst-Entlassung, unter Gewährung der gesetzlichen Pension, vom 1. Januar 1869 ab ertheilt worden.

1550. Die durch die Versetzung des Kreisphysikus Dr. Schauenburg erledigte Physikatsstelle des Kreises Zell ist dem bisherigen Kreiswundarzt Dr. Haack, unter Belassung seines Wohnsitzes in Trarbach, verliehen worden.

1551. Der zweite evangelische Lehrer Peter Kunz zu Braunfels ist von der Königl. Regierung zu Coblenz im Einverständniß mit Ihrer Durchlaucht der Frau Fürstin zu Wied zum ersten Lehrer an der evangelischen Schule, sowie zum Organisten an der Kirche der jüngeren evangelischen Gemeinde zu Neuwied definitiv ernannt worden.

1552. Der bisherige provisorische Lehrer an der evangelischen Schule zu Creuznach, Karl Bender, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

1553. Der Schulamts-Candidat Christian Mampoteng zu Bodenbach (Kreis Neuwied) ist zum Lehrer an der evangelischen Schule daselbst definitiv ernannt worden.

Hierzu eine Anlage — betr. ausgelooste Staats-Schuldverschreibungen — und der öffentliche Anzeiger Nr. 61.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin in Coblenz.

Digitized by Google

Digitized by Google